Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Handbuch der im Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin geltenden Kirchen-Gesetze von den frühesten Zeiten bis Ende 1837

Wismar: Schmidt, 1839

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769662331

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Mk_6961.
~~Mk. 3516.~~

Ex
Bibliotheca
Academiae
Basiliensis

Handbuch

der im

Grossherzogthume Mecklenburg-Schwerin

geltenden

Kirchen-Gesetze

von den

frühesten Zeiten bis Ende 1837.

Wismar.

Verlag von H. Schmidt & von Cossel's Raths-Buchhandlung.

1839.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Patauiensis

L. b. s.

Die ersten vierzig Bogen dieses Werkes waren bereits fertig und gedruckt, und bildeten den vierten Band einer Sammlung aller für Mecklenburg-Schwerin gültigen Landesgesetze *), als dem Unterzeichneten die Aufgabe ward, daraus ein vollständiges Handbuch der inländischen Kirchengesetze zu schaffen.

Zu diesem Zwecke mußten dem bereits Vorhandenen zunächst alle älteren Verordnungen beigefügt werden, welche, obschon hergehörig, nach dem abweichenden Plane des größeren Werkes, dorten anderweitig aufgenommen waren. Ferner war die bis Ausgang 1837 fortgeschrittene kirchliche Legislation zu sammeln und anzufügen. Letzteres hatte bei der Zerstreuung mancher wichtigen, nicht öffentlich promulgirten Verordnungen seine Schwierigkeit. Möglichste Vollständigkeit sollte indessen erstrebt werden.

Das vorliegende Werk konnte demnach nur als eine ziemlich confuse, ungeordnete Masse ins Leben treten, da die Aufgabe des Bearbeiters sich mit dem horazischen: humano capiti cervicem jungere equinam, sehr wohl bezeichnen lassen möchte.

Mit pagina 629 beginnt die ergänzende Zufügung der älteren Gesetze, die eigentliche Fortsetzung des Vorhandenen dagegen, läuft von pagina 755 an.

Die Verordnungen, welche — obschon theilweise in Beyer's Repertorium erwähnt — sich in keiner der bisherigen Gesetzsammlungen, auch nicht im officiellen Wochenblatte finden — es werden etwa 120 sein — sind bei der Ueberschrift mit einem Sternchen **) bezeichnet. Die hohe Landes-Regierung, Herr Superintendent Eyller hieselbst, Herr Präpositus Müller zu Hohen-Viecheln, die Herren Pastoren Erfurth zu Hohen-Kirchen, Keil zu Gressow, Erdmann zu Klütz, Beckmann zu Holzendorff, Albrand zu Lübow, insbesondre

---

*) Hieraus werden sich die auf den ersten vierzig Bogen befindlichen ungehörigen Noten erklären, welche auf vorhergegangene Bände — der allgemeinen Gesetzsammlung — verweisen. Es sind übrigens die in Bezug genommenen Gesetze nach Ausweisung des chronologischen Registers, von pag. 629 an hier nachträglich eingeschaltet.

**) Bei No. 500. fehlt dies Zeichen versehentlich.

auch Herr Kirchen-Oeconomus Dunckelmann zu Grabow, haben durch sehr dankenswerthe Mittheilungen diese Gesetze dem Unterzeichneten erreichbarer gemacht.

Ob aber dennoch dies Handbuch alle kirchlichen Verordnungen in geschlossener Vollständigkeit bietet? — Schwerlich! — Zu zerstreuet, zu verborgen sind diese Gesetze, als daß sie sich hätten rasch und vollständig an's Tageslicht fördern und einigen lassen. Wenn sich aber beim Gebrauche ergeben sollte, daß z. B. Siggelkow's Handbuch eine nahmhafte Anzahl älterer Verordnungen erwähnt, die hier nicht zu finden sind, so liegt das mehr in den, wohl aus Druckfehlern herrührenden, unrichtigen Angaben jenes, als in den Mängeln dieses Werkes.

Der bescheidene Werth dieses Handbuches reducirt sich also darauf, daß es eine indigesta moles bietet, welche noch einer durchgreifenden, das Ganze aus einem Gusse hinstellenden Bearbeitung, harret. Die verkehrte Anlage des Werkes, hinderte dessen sachgemäße Ausführung, und raubte die Freude an der, oft unterbrochenen, Arbeit. Die nothwendige Herbeischaffung vieler ungedruckten Verordnungen, deren Existenz bekannt, deren Auffindung aber sehr schwierig war, nahm erst viel Zeit weg, und nachher hatte die Verlagshandlung für gut befunden, ihre Druckerei zuvörderst mit andern Dingen zu beschäftigen. Daher die gröbliche Verzögerung der letzten Lieferung.

Die beiden Inhaltsverzeichnisse würden eine Umarbeitung des Werkes sehr leicht machen, mögen aber einstweilen, zu dessen nothdürftiger Entwirrung dienend, die Benutzung des Ganzen vermöglichen.

Wismar, den 6. Mai 1839.

K. F. Deiters.

Chronologisches Inhaltsverzeichniß *).

(Die arabische Zahl hinter dem Datum jedes Gesetzes weiset die Seite nach.)

Aus dem Jahre: 1540, 1.
= = = 1552, 1. 100.
= = = 1554, 1.
= = = 1557, 1.
= = = 1562, 1.
= = = 1570, 31. Januar. 293.
= = = 1571, 31. Januar. 320. — 8. Februar. 325.
= = = 1572, 2. Julius. 629.
= = = 1587, 1.
= = = 1599, 24. März. 326.

= = = 1602, 1.
= = = 1608, 5. November. 100.
= = = 1610, 26. Junius. 100.
= = = 1611, 331.
= = = 1619, 5. April. 329.
= = = 1621, 23. Februar. 640.
= = = 1635, 408.
= = = 1644, 4. Februar. 643. — 6. Februar. 643.
= = = 1654, 14. November. 644.
= = = 1658, 28. Januar. 330. 408.
= = = 1659, 11. Junius. 739.
= = = 1660, 15. October. 331. 408.
= = = 1661, 408.
= = = 1666, 16. Februar. 331.
= = = 1669, 3. Februar. 331. 408.
= = = 1670, 12. März. 333.
= = = 1671, 25. Januar. 334. — 31. Januar. 335. — 10. März. 335. — 5. Junius. 335.
= = = 1674, 21. December. 353.
= = = 1679, 1. December. 345.
= = = 1680, 23. Januar. 344.

*) Nicht alle in diesem Verzeichnisse nach ihrem dato aufgeführten Gesetze finden sich in der Sammlung vollständig abgedruckt. Um über manche, vielleicht nie allen Umfanges bekannt gewordene Verordnung doch wenigstens eine Notiz zu schaffen, auch der größtmöglichen Vollständigkeit wegen, sind hier, ihrem dato nach, selbst alle Gesetze mit eingereihet, die eine, wenn auch nur beiläufige, Erwähnung gefunden haben; weshalb denn auch öfter ein und dieselbe Anordnung unter verschiedenen paginis hier aufgeführt sich findet, cf. die Note zum Sachregister.

Aus dem Jahre: 1681, 20. März. 339. — 20. Mai. 338. 339. 351.
= = = 1685, 30. Mai. 345.
= = = 1686, 23. März. 345. — 7. Mai. 655.
= = = 1687, 408.
= = = 1688, 18. September. 346.
= = = 1693, 18. März. 728.
= = = 1694, 14. und 15. Mai 348. 349. 351.
= = = 1695, 4. März. 727.
= = = 1696, 28. December. 360.
= = = 1697, 8. September. 366.
= = = 1699, 408.

= = = 1701, 16. Julius. 646. 647.
= = = 1702, 1. März. 363. — 2. Julius. 648.
= = = 1704, 25. Julius. 656. — 20. October. 408.
= = = 1705, 17. August. 657.
= = = 1709, 15. März. 724. — 15. Mai. 723.
= = = 1710, 25. Julii. 363.
= = = 1711, 30. Julii. 363.
= = = 1712, 15. März. 721.
= = = 1717, 22. October. 659.
= = = 1724, 19. October. 657.
= = = 1732, 5. November. 659.
= = = 1733, 23. März. 659.
= = = 1742, 12. Mai. 409.
= = = 1745, 19. und 30. Julii. 409. 660.
= = = 1747, 17. Februar. 661.
= = = 1748, 12. Januar. 662. — 14. Februar. 365. — 26. August. 662.
= = = 1749, 28. Januar. 367. — 9. Junius. 667. — 12. September. 663. — 8. December. 408.
= = = 1750, 2. März. 665.
= = = 1751, 4. November. 505.
= = = 1753, 27. April. 367.
= = = 1755, 14. Januar. 666. — 2. und 18. April. 419. 667. — 22. August. 677.
= = = 1756, 26. Januar. 368. — 6. April. 409. — 18. Junii. 490. 677. — 19. und 21. August. 678. — 17. September 729. — 30. November. 679. 708. — 13. December. 369.
= = = 1757, 2., 9. und 16. April. 679—681. — 24. Mai. 370. — 27. Junius. 371.
= = = 1758, 24. Julii. 427.
= = = 1759, 31. October. 681. — 12. November. 265.
= = = 1760, 15. März. 681. — 23. Mai. 371. — 21. Junii. 809. — 8. August. 434. 682. 702.
= = = 1763, 27. August, 16. September. 372. — 7. October. 502. — 10. November. 683. — 12. und 20. December. 372—373.
= = = 1764, 393. 559. — 23. Januar. 409. — 27. Januar. 373. — 14. April. 374.
= = = 1765, 20. März. 683. — 8. August. 375. — 19. August. 377. — 12. November. 684.
= = = 1766, 17. April. 684.

Aus dem Jahre: 1768, 393. 559. — 7. April. 685. — 20. Mai. 532. — 3. Junii. 668. — 4. Julius. 668. — 9. September. 687. — 1. December. 378. 694.

= = = 1769, 459. — 9. Januar. 687. — 24. Februar. 688. — 6. September. 603. — 6. und 20. December. 689. 470. — 30. December. 470. 717.

= = = 1770, 9. April. 690. — 18. October. 380. 702. 793.

= = = 1771, 8. Januar. 379. 694. 737. 807. — 8. Februar. 694. — 18. Februar. 379. 692. 719. — 19. Februar. 406. — 1., 3. 30. Julius. 700. 692. 700. — 17. August. 737. 767. — 24. August. 384. 693. — 5. September. 694. — 6. December. 695.

= = = 1772, 4. und 20. Januar. 705. 700. — 14. Mai. 387. — 25. November. 706. — 19. December. 700.

= = = 1773, 25. Februar. 700. — 13. April. 708. — 15. April. 428. 430. 701. 708. — 25. Junius. 702. — 3. Julii. 703. — 28. Julius. 705. — 6. August. 705. — 5. October. 706. 734. — 18. October. 745. — 23. November. 387. — 4. December. 431. — 31. December. 388.

= = = 1774, 459. — 25. Junius. 389. — 9. Julius. 431. — 12. November. 533. — 14. November. 706.

= = = 1775, 15. Januar. 737. — 12. August. 391. — 20. October. 432. — 16. u. 27. December. 707.

= = = 1776, 6. und 16. März. 772. 391. — 20. Junius. 707. 708. — 27. September. 392. — 7. October. 438. — 14. October. 708. — 4. December. 393 und 394.

= = = 1777, 8. Januar. 710. — 24. Februar. 434. — 1. u. 12. Mai. 439. 710. — 11. Julius. 391. — 9. August. 395. — 8. October. 396.

= = = 1778, 559. — 21. Januar. 396. — 28. Februar. 435. — 13. April. 711. — 13. Julius. 397. — 3. Octbr. 432. — 20. Novbr. 397.

= = = 1779, 26. Junius. 398. — 6. Julius. 533. — 13. October. 400.

= = = 1780, 11. Januar. 410. — 20. März. 711. — 9. Mai. 410. — 1., 11. und 14. December. 402—404.

= = = 1781, 16. Januar. 404. — 19. Februar. 405. 719. 746. — 1. März. 459. 717. — 6. und 10. März. 872. 711. — 11. August. 523. — 29. October. 617. — 7. December. 407.

= = = 1782, 433. — 20. Februar. 407. — 16. März. 459. — 26. März 717. — 6. Junius. 718. — 17. Junius. 408. 410. 770. — 10. und 30. August. 410. 719. — 14. November. 411. 770. — 6. December. 486.

= = = 1783, 6. Januar. 719. — 27. Februar. 720. — 4. April. 414. — 24. Junius. 415. 416. — 5. December. 416. — 6. December. 486.

= = = 1784, 26. Februar. 435. 436. — 15. März. 437. — 14. April. 720. 8. Mai. 448. — 5. Junius. 591. 750. 751. — 12. Junius. 441. 869. — 30. Junius. 431. — 31. Julius. 447. — 4. August. 448. — 14. August. 725. — 15. September. 449. 6. October. 450. — 20. October. 450. 451. — 29. October. 450. 451. 455. 725. — 30. October. 456. 870. — 2. December. 427. — 16. December. 726. — 29. December. 726.

Aus dem Jahre: 1785, 15. Januar. 457. — 14. Februar. 459. — 19. März. 728. — 1. Junius. 460. — 14. 18. Julius. 462. — 16. September. 614. — 16. October. 617. — 8., 9. und 10. December. 463. 464.

= = = 1786, 28. März. 464. — 15. April. 465. — 26. Mai. 730. — 8. und 14. Junius. 466. 469. — 12. Julius. 470. — 30. October. 469. — 11. November. 472. 533. — 29. December. 476.

= = = 1787, 10. Januar. 523. — 31. Januar. 476. — 3. Februar. 533. — 28. Februar. 477. — 22. März. 478. — 5. October. 479. — 6. November. 480.

= = = 1788, 12., 22. Januar. 481. — 8. Februar. 482. — 26. April. 483. 804. — 31. Mai. 434. — 14. u. 26. Junius. 486. 487. — 28. August. 487. — 27. September. 489. — 11. October. 489. — 3. November. 730. — 7. November. 491.

= = = 1789, 24. Januar. 731. — 31. Januar. 493. — 20. Februar. 494. 28. März. 533. — 31. März. 732. — 11. April. 495. — 2. Mai. 496. — 26. August. 497. — 23. November. 497. — 22. December. 751.

= = = 1790, 3. März. 495. — 12. Mai. 498. — 16. August. 436. 565. — 3. u. 27. November. 499.

= = = 1791, 30. März. 522. — 19. u. 20. April. 501. — 17. October. 502. — 2. November. 502. — 21. December. 503.

= = = 1792, 10. März. 504. — 25. April. 732. — 22. Mai. 504. — 18. Julius. 505. — 7. August. 506. — 29. August. 507. — 23. u. 29. October. 804. 735. — 12. December. 522. — 28. December. 502.

= = = 1793, 22. August. 502. — 16. September. 794. — 1. u. 4. October 772. 735. — 10. October. 509. — 6. November. 602. 794.

= = = 1794, 2. Januar. 509. — 10. April. 510. 618. 878. — 14. u. 16. Mai. 511. 512. — 24. September. 513. — 15. October. 513. — 20. u. 22. November. 511. 513.

= = = 1795, 1. Januar. 739. — 29. Januar. 514. — 5. Februar. 515. — 27. April. 515. — 9. u. 17. März. 615. — 29. Mai. 518. — 11. August. 516. — 3., 6. u. 26. October. 518—520. — 24. December. 735.

= = = 1796, 22. Februar. 740. — 30. Mai. 526. — 23. August. 738. — 6. September. 740. — 28. September 520. — 15. October. 521.

= = = 1797, 9. Januar. 619. 868. — 25. Februar. 526. — 27. Februar. 521. — 30. September. 510. 620. — 21. December. 527.

= = = 1798, 25. Januar. 528. 804. — 14. Mai. 529. — 23. October. 804. — 5. December. 530.

= = = 1798, 10. April. 541. 741. 882. 887.

= = = 1800, 16 Januar. 745. — 20. Mai 530. — 2. u. 12. September. 531.

= = = 1801, 10. März. 746. 829. — 11. März. 532. — 13. März. 534. 615. — 7. November. 535.

= = = 1802, 2. u. 23. Februar. 536. — 20. März. 537. — 12. April, 21. Mai, 1. Junii. 538. — 1. October. 747.

= = = 1803, 19. März, 23. Septbr. 540. — 12. Novbr. 567. — 16. November. 814.

Aus dem Jahre: 1804, 12. März. 541. 882. 888. — 3. April. 6. Junii. 541. — 18. Julii, 23. October. 544.
= = = 1805, 27. Junii. 545. 882. 888. — 29. Julii. 545. — 16. September. 546.
= = = 1806, 14. u. 15. Februar. 547, 550. — 21. Julii. 551. 750. — 2. September. 552.
= = = 1808, 17. u. 28. Junii. 552. 718.
= = = 1809, 8. April. 7. Junii. 553. — 23. u. 26. September. 554. 621. — 30. September. 556. — 3. October. 556. 809. — 7. u. 20. October. 557. — 24. November. 558. 882, 888. — 20. December. 570. 750. — 27. December. 559. 788.
= = = 1810, 14. Februar. 621. — 3. März, 20. Mai. 560. — 26. Mai, 3. Juli, 20. September. 561. — 3. October. 809. — 25. October. 486. 727.
= = = 1811, 25. Januar. 562. — 27. Februar. 563. 565. 770. — 13. März. 750. — 6. April. 662. — 9. Mai. 568. — 9. September. 569. — 19. September. 752. — 21. October. 569. — 2. u. 9. November. 570.
= = = 1812, 10. Januar, 16. April. 571. — 5. Mai. 573. — 9. Junii 752. — 12. September. 571. — 27. October. 573.
= = = 1813, 20. Januar. 574. — 22. Februar. 622. — 10. April. 574.
= = = 1814, 12. Januar. 575. — 17. Januar. 753. 800. — 7. März. 662. 24. März. 576. 882. 888. — 5. Mai. 753. — 17. u. 26. Mai. 576. — 22. Junii. 577. — 31. December. 577. 754.
= = = 1815, 14. April. 578. — 3. Mai. 579. — 21. Julii. 754. — 30. August. 882. — 31. August. 579. — 11. September u. 4. October. 580. —
= = = 1816, 13. Januar, 7. Februar. 581. — 2. März. 582. 820. — 7. Junii. 582. — 29. Junii. 583. — 22. August. 583. — 23. October. 544. — 1. November. 584.
= = = 1817, 21. März. 585. — 18. April, 15. August. 586. — 1. September. 588. — 3. September. 584. — 11., 23. September. 627. — 22. October, 1. November. 589. — 20. December. 593.
= = = 1818, 14. u. 22. Mai. 594. 882. 595. — 1. Julii. 755. — 7. u. 10. Julii. 596. — 4. u. 17. August. 598. 599. — 23. September. 628. — 19. October. 599. — 27. November. 600.
= = = 1819, 6. Februar. 600, 601. 870. — 18. Junii. 755. — 14. Juli. 755. — 10. August. 601. — 8. September. 602. 796. — 30. October. 602. — 9. December. 603. — 18. December. 604.
= = = 1820, 13. Januar. 759. — 18. Januar. 750. 764. — 21. Januar. 758. — 31. Januar. 758. — 4. April. 770. — 11. Julii, 7. September. 605. — 15. December. 773.
= = = 1821, 13. Febr. 606. — 9. März. 759. — 30. März. 606. — 21. Julii. 607. 782. 785. 811. — 27. Julii. 810. — 9. August. 610. 759. — 1. September. 604.
= = = 1822, 9. Mai. 759. — 25. October. 760. — 28. November. 761. — 24. December. 762.
= = = 1823, 25. Januar. 764. 819. — 3. und 4. Februar. 764. 807. — 22. Februar. 765. 774. — 7. März. 765. 776. 777. 784. 787. 793. 867. 878. — 15. März. 770. 771. 817. — 16. April. 771. — 26. Julii. 771. — 16. Sep-

Aus dem Jahre: 1823, tember. 772. — 14. und 24. October. 772. 773. — 8. November. 763.
" " " 1824, 11. Februar. 773. — 23. März. 774. — 14. Junius. 774. 775. — 20. Junius. 818. — 24. u. 28. Septbr. 775. — 23. October. 776. — 27. December. 777. 785. 808. 831. 835. 836. 844. 851.
" " " 1825, 28. Januar. 782. 791. — 12. Februar. 783. — 19. April. 783. — 7. Junii u. 9. Julii. 784. — 28. Julii. 785. 787. 868. — 17. Auguſt. 788. — 29. November. 788. — 1. December. 789.
" " " 1826, 16. Februar. 789. — 13. März. 790. 791. — 10. April. 791. — 1. Mai. 791. — 11. September. 792. — 9. October. 792. — 23. October. 793. — 6. November. 793. — 7. December. 794. — 23. December. 794. 796. 827.
" " " 1827, 8. u. 14. Januar. 795. — 15. u. 26. Januar. 796. — 2. Februar. 796. 827. — 24. Februar. 797. 841. — 28. April. 800. — 7. u. 11. Julii. 801. 809. — 29. Auguſt. 801. — 17. October. 683. 801. — 18. October. 802. 836. — 2. u. 17. November. 803.
" " " 1828, 4. Januar. 804. — 22. und 30. Januar. 806. — 4. Februar. 806. — 6. u. 8. März. 807. — 17. u. 22. März. 808. — 22. April. 810. — 8. Mai. 807. 808. — 1. Julii. 809. — 7. Julii. 809. 817. — 19, Julii. 809.
" " " 1829, 2. u. 23. Januar. 810. 811. — 6. April. 842. — 12. Apr. 795. — 2. März. 811. — 10. März. 811. 817. — 18. März. 811. — 2. Junius. 817. — 14. Septbr. 818. — 28. Novembr. 817. — 16. u. 25. December. 817. 847.
" " " 1830, 21. u. 30. Januar. 818. 847. — 22. Februar. 819. 831. — 13. März. 819. 822. — 10. u. 16. April. 820. 821. — 19. Mai. 820. — 18. u. 21. Junii. 847. 818. — 14. September. 846. — 26. Octbr. 821. — 1. u. 8. Novbr. 821. — 31. Decbr. 823. 829.
" " " 1831, 1. u. 26. Januar, 825. 824. — 10. März. 825. — 19. März. 826. 847. — 1. April. 822. — 6., 8., 18., 21. u. 22. Junii. 826. 818. 827. 847. — 30. Julii. 827. — 19. u. 20. September. 828. — 26. October. 729. — 29. u. 30. November. 822. — 10. December. 847.
" " " 1832, 26. 30. Januar. 829. 847. — 4. April. 830. 831. — 21. April. 831. 836. 837. — 17. u. 23. Mai. 836. 837. — 30. Mai. 836. 837. — 1. Juni. 839. — 21. Julius. 839. — 2. u. 23. Auguſt. 840. — 6. October. 841. — 21. November. 846. — 2., 13., 20. u. 27. December. 831. 847. 831. — 31. December. 842. 850. 851.
" " " 1833, 5. Januar. 844. 870. — 26. Januar. 849. — 16. März. 846. — 13. u. 30. April. 846. 847. — 4. u. 15. Mai. 848. 878. — 20. Mai. 848. — 24. Junii. 849. — 15. Julii. 850. — 1. Auguſt. 862. — 3. u. 5. September. 862. 863. — 20. u. 28. September. 863. — 30. September. 842. — 5. December. 863. 865.
" " " 1834, 1., 11. u. 15. Februar. 854. 866. 864. — 11., 14. u. 22. Februar. 868. 867. 869. — 1. u. 21. März. 865. 866. —
" " " 1834, 1. April. 864. 866. — 19. u. 24. Mai. 866. 867. — 13. Auguſt. 867. — 29. October. 868. — 14. u. 29. November. 867. 869. — 2. December. 869. 879. — 17. u. 19. December. 870.
" " " 1835, 12. Februar. 871. — 4. Julii. 872. — 21. Julii. 871. — 25. Julii. 872. — 1. Auguſt. 873. — 31. October. 876.
" " " 1836, 19. Februar. 877. — 15. u. 16. März. 877. 878. — 5. u. 10. April. 878. — 18. April. 881. — 26. April. 880. — 30. Mai. 882. — 4. Auguſt. 882. — 28. October. 882. — 7. December. 883. —
" " " 1837, 7. u. 9. Februar. 883. 884. — 20. u. 23. Mai. 884. — 24. Julius. 887. — 21. Julius. 887. — 17. November. 888. — 15. December. 888.

1.

Kirchenordnung von 1552. *)

Vorrede.

Der Allmechtige, ewige Gott, hat sich mit vielen sichtbaren, gewissen zeugnissen den Menschen von Anfang her geoffenbaret, Als mit der ausführung der Israeliten aus Egypten, mit der sendung seines Sons Jhesu Christi, mit vfferweckung der todten, vnd vielen grossen Mirackeln. Vnd hat dabey bezeuget, das dieses arme, elende menschlich geschlecht, nicht zu diesem vergenglichen wesen erschaffen sey, Sondern das er jm eine ewige Kirche im menschlichen Geschlecht sameln wölle, welcher er seine weisheit, gerechtigkeit vnd freude, in ewigkeit mitteilen wolle.

Vnd dieweil das menschlich Geschlecht in die Sünde gefallen ist, hat er seinen eingebornen Son Jhesum Christum, mit vielen gewissen zeugnissen gesand, das er für vns ein Opfer werden, vnd den Göttlichen zorn versünen solt, Vnd sol fur vnd fur Mittler, vnd aller gleubigen Heiland sein. Vnd hat dabey seine eigne Lere gegeben, dadurch er die Menschen zur ewigen Seligkeit berufft, Vnd wil allen Menschen, die durch das göttliche Wort zu jm bekeret werden, vnd in rechtem glauben vnd vertrawen vff den Heiland Christum, vergebung der Sünden empfahen, also heiligen, das der Son in den hertzen das lebendig Wort spricht, das Gott vns gnedig sey, Vnd reisst also die hertzen aus dem Tod vnd Helle, vnd gibet seinen Heiligen Geist, das sie freude an Gott haben, vnd jn recht anruffen, und diese wil er als seine liebe Kirche, gnediglich bewaren vnd regiren, Vnd sie nach diesem zeitlichen leben zu jm versamlen, das sie mit jm ewiglich leben, vnd jn sichtbarlich vnd klar anschawen, seine weisheit mehr vnd mehr lernen, vnd gantz vol liecht, gerechtigkeit, vnd Gottlicher Freude sein vnd bleiben.

Dagegen aber, wil er gewislich alle Menschen, die seine Lere nicht annemen, in ewige, grawsame straffe werffen, da sie ewiglich die aller gröste angst, flucht, zorn vnd grim wider Gott, in sich, wie die Teufel fülen werden.

Das nu dieser Göttlicher Wille, vnd der Son Gottes, Jhesus Christus, vnd die göttliche Lere, im Menschlichen Geschlecht bekant weren, hat Gott selbs das Predigampt eingesetzt, Vnd wil das öffentliche, ehrliche Versamlungen sind, darin

---

*) Die beiden Kirchenordnungen von 1552 und 1602 (1650) bilden die Grundlage der Mecklenburgischen Kirchenverfassung, und finden im grundgesetzlichen Erbvergleiche vom 18. April 1755 — dessen einschlagende Stellen sich in der vierten Lieferung abgedruckt finden — §. 483, noch ihre besondere Bestätigung. Die älteste Kirchenordnung erschien im Jahre 1540 und war eine Revision der Magdeburgischen Kirchenordnung von 1534, kam jedoch für Mecklenburg nicht zur Gesetzeskraft. Im Jahre 1551 durch Johann Aurifaber geprüft, darauf von Philipp Melanchthon nachgesehen und bereichert, ward sie 1552 bei Hans Luft zu Wittenburg in 4 gedruckt und als Gesetz publizirt. Einige auf dem Landtage 1555 gemachte Erinnerungen, insbesondere die Unbekanntschaft der mehrsten Prediger mit der hochteutschen Sprache, veranlaßte die Revision und plattteutsche Uebersetzung, welche von Aurifaber und Johann Freder besorgt im Jahre 1557 publizirt wurde. Diese plattteutsche Uebersetzung erlebte 1587 eine neue Auflage. Auch eine lateinische Uebersetzung der Kirchenordnung von 1552 ist im Jahre 1526 durch J. Freder herausgegeben worden. Im Uebrigen cf. oben pag. 100 not.

seine Lere den Menschen öffentlich furgetragen werde. Vnd wirkt der Son Gottes krefftiglich durch die selbige seine Lere. Vnd hat derhalben allen Menschen geboten, seine Lere zu hören, vnd zu erhaltung des Predigerampts, trewlich hülffe zu thun. Vnd hat Gott derhalben die Regenten ernstlich angesprochen. Als Psalmo ij. Vnd nu jr Könige, last euch leren. Vnd spricht, Könige vnd Fürsten, vnd alle Menschen sollen den Son mit grosser ehrerbietung empfahen vnd küssen. Vnd wer jn nicht erkennen vnd ehren wird, der werde grausamlich vertilget werden etc. Vnd Esaie 49. Vnd die Könige sollen deine nehrer sein etc. Vnd der ewige Vater spricht von Himel zu allen Menschen, von seinem eingebornen Sohn Jhesu Christo, Dieser ist mein geliebter Son, an dem ich freude vnd wonne habe, diesen sollt jr hören.

Von wegen dieser aller höhesten, ernstlichsten, vnwandelbaren gebott Göttlicher Maiestet, erkent die hochlöbliche Herrschafft im Hertzogthumb Mecklenburg, daß sie Gott diesen gehorsam vor allen dingen schuldig ist, allen müglichen vleis zu thun, daß in jren Landen das heilig Euangelium, rein vnd trewlich geprediget werde, vnd das der Son Gottes Jhesus Christus, vnd seine wolthaten, recht erkant, vnd also Gott recht angeruffen und gepreiset, vnd viel Menschen selig werden, Vnd das dazu die Kirchen mit tüchtigen Personen bestellet, Consistoria verordnet, vnd Christliche Zucht vnd Studia erhalten werden.

Dauon ist folgende Schrifft ausgangen, damit meniglich wisse, wie es in dieser Herrschafft Kirchen gehalten werde.

Vnd bitten wir den Son Gottes Jhesum Christum, der jm selb krefftiglich ein ewige Kirche bey denen samlet, da das heilig Euangelium rein gepredigt wird, er wolle gnediglich dieser Lande Kirchen regieren, bewaren und erhalten.

Es ist auch durch diese Schrifft nicht anders gemeint, denn das die einige, ewige, wahrhafftige Lere des Euangelij, rein gepredigt sol werden, die Gott gnediglich durch seinen Son Jhesum Christum geoffenbart hat, vnd die in der Propheten vnd Apostoln schrifft gefasset ist, Vnd in dem verstand, der in den Symbolis, Apostolico, Niceno, vnd Athanasij ausgedruckt ist. Mit welchen gleich stimmen Lutheri Catechismus vnd Confessio, Vnd die Confessio, die der Keiserlichen Maiestet im Reichstag zu Augsburg, Anno 1530 vberantwort ist, vnd wie diese Lere durch Gottes gnade eintrechtiglich in den Kirchen dieser Sechsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, vnd andern der gleichen, geprediget wird. Mit welchen wir Gott zu ehren, vnd zu vieler Menschen seligkeit, begeren eintrechtigkeit zu halten. Wie auch diese genante Kirchen die Bepstliche abgöttereien vnd misbreuch, vnd ander jrthum, die dem Euangelio widerwertig sind, straffen, verbieten vnd abthun, also sollen sie in den Kirchen dieser Fürstenthumb, auch mit der Lere gestrafft, verboten vnd abgethan werden. Es sollen sich auch die Kirchen dieser Fürstenthumb in fürfallenden sachen, die Lere belangend, mit den selbigen freundlich vnterreden, Damit Gott zu ehren vnd zu vieler Menschen seligkeit, Christliche eintregtichkeit, in vielen Landen erhalten werde. Denn Gott weis, der aller Menschen hertzen erkennet vnd Richter ist, daß wir selb zum höhesten haben misfallen an furwitziger sonderung vnd spaltungen, Sondern begeren mit gantzem hertzen, das Gott recht erkant, angeruffen vnd geehret werde, vnd das wir selb, vnd viel Menschen, jn in ewiger seligkeit preisen. Dazu wölle der eingeborn Son Gottes Jhesus Christus, vnsere hertzen mit seinem heiligen Geist allezeit gnediglich regieren vnd stercken, AMEN.

Kirchenordnung,

so in vnsern Johan Albrechts, Herzogen von Mecklenburg ꝛc., Fürstenthumen vnd Landen sol gehalten werden.

Christliche Kirchenordnung stehet furnemlich in fünff stücken.

Erstlich, In pflantzung vnd erkentnis der einigen, warhafftigen, ewigen, rechten Lere des Euangelij. Die Gott gnediglich von anfang, fur vnd fur, seiner Kirchen, mit gewissen zeugnissen geoffenbaret vnd be-

solhen hat. Vnd in rechtem brauch der Sacrament. Wie der Son Gottes spricht Matth. am letzten. Jr solt sie leren halten alles das ich euch geboten hab. Item, Wer mich liebet, der bewaret meine Rede, vnd mein Vater wird jn lieben, vnd wir werden zu jm komen, vnd wonung bey jm machen.

ZVm andern, In erhaltung des Kirchenampts, Nemlich des Ministerij Euangelici. Denn Gott wil jm also ein ewige Kirche aus grosser barmhertzigkeit, vmb seines Sons Jhesu Christi willen, samlen, das öffentliche, ehrliche versamlungen sind, darin etliche personen das Euangelium dem Volck furtragen, vnd die Sacrament reichen. Vnd ist der Son Gottes selb im Paradis dieser erste Prediger vnd Priester gewesen. Vnd ernach da er Mensch worden, zum Predigampt gesand. Vnd hat zuuor die Propheten, vnd hernach die Apostelu gesand. Wie er spricht, Wie mich mein Vater gesand hat, also sende ich euch.

Vnd dieses sol fur vnd fur also von allen rechten Lerern, die zum Ampt beruffen sind, verstanden werden. Der Son Gottes sendet sie, vnd wil krefftiglich durch das Euangelium wircken, vnd also eine ewige Kirche samlen.

Also spricht auch S. Paulus vom Ministerio Eph. 4. Er ist vffgefaren etc. Vnd gibet Gaben den Menschen, Aposteln, Propheten, Euangelisten, Hirten, vnd Lerer. Er ist vor vnd vor der ewige Priester, vnd erhalter des Ministerij, vnd erhelt fur vnd fur ein öffentliche, ehrliche versamlung. Darumb er auch die Regiment erhelt, vnd erwecket bey weilen selbs Prediger, nicht durch Menschen, als die Propheten vnd Apostel. Dabey aber hat er der Kirchen befohlen, das sie selb Personen beruffen vnd ordiniren sol.

Darumb gehören zu erhaltung des Ministerij, Erstlich, Ordinatio der Prediger, Das das Predigampt tüglichen Personen befohlen werde. Dazu erkündung von sitten, beruff, vnd von der lere, gehöret.

Zum andern, gehören zum Ministerio, Kirchengericht, das falsche Lere nicht geduldet werde, vnd sonst öffentliche laster gestrafft vnd abgewand, vnd Christliche zucht erhalten werde. Dazu gehören hernach Synodi vnd Visitatio.

Das dritte stück ist, Ehrliche, Nutzliche, Euserliche Ceremonien in Kirchen, mit Lection, gesenq, festen, in rechtem Christlichen verstand, one verblendung des glaubens, vnd one strick des gewissen, das dennoch öffentliche, ehrliche versamlungen sind, wie es Gott gefellig ist.

Das vierde Stück ist, Erhaltung Christlicher Schulen, vnd studien. Denn dieses ist gewislich Gottes wille, das etliche Leut also vffgezogen vnd vnterwiesen werden, das sie der Propheten vnd Apostelu schrifft lesen lernen, vnd hernach andern fur lesen künnen. Dazu verstand der sprachen, vnd mehr künste dienen. Wie S. Paulus Timotheo gebeut, Er soll anhalten mit Lesen, Leren vnd trösten. Das kan nicht sein, wo nicht recht bestelte Schulen sind.

Das fünffte Stück ist, Verordnung gewisser güter vnd einkommen, damit die Prediger in Kirchen, vnd Lerer in Schulen, gebürliche vnterhaltung haben. Wie offt in Göttlichen geboten gemeldet wird. Vnd S. Paulus mit ausgedruckten worten spricht, 1. Cor. 9. Also hat es der HErr geordnet, das diese so das Euangelium verkündigen, vom Euangelio leben.

Vom ersten Stück, nemlich von der Lere.

Der allmechtige, warhafftige Gott, hat gewislich Engel vnd Menschen geschaffen, mit wunderbarlichem rat, das er Creaturen habe, welchen er seine weisheit vnd gütigkeit mitteile, vnd von jnen dagegen erkand vnd gepreiset werde. Vnd hat dazu, nach dem fall Adams vnd Heua, aus grosser barmhertzigkeit, vmb seines Sons willen, die Menschen widerumb gnediglich angenommen, vnd wil jm fur vnd fur ein ewige Kirche im Menschlichen geschlecht samlen. Hat sich darumb mit klaren, gewissen zeugnissen vnd mirakeln geoffenbaret, Hat seinen Son gesand, vnd ein gewisse Lere geben, dadurch wir jn erkennen, recht anruffen, vnd mit rechtem gehorsam ehren sollen.

Diese Lere hat er in der Propheten vnd Apostel schrifften fassen lassen, vnd hat zeugnis dazu gegeben, vnd bindet die Kirche also an diese einige Lere, das gewislich keine Kirch, vnd keine Erben ewiger seligkeit sind, wo diese Lere nicht ist, als bey den Heiden, Mahometisten, Jüden, vnd Bepstlichen verfolgern des Euangelij. Denn also spricht S. Paulus, Es kan kein ander grund geleget werden, denn dieser, der geleget ist, der da ist Jhesus Christus. Item Joh. 17. Dieses ist das ewige Leben, das sie erkennen dich einigen warhafftigen Gott, vnd Jhesum den du gesand hast, das er sey Christus.

Dagegen auch, wo reine Christliche Lere geprediget wird, da ist gewislich Gottes Kirche. Denn da wirket Gott krefftiglich durch sein Euangelium, vnd sind in dieser versamlung fur vnd fur etliche Heilige vnd ausserwelte, die selig werden. Wie der HErr Christus spricht, Meine Schefflin hören meine stimme.

Vnd sind alle Menschen schüldig gliedmas dieser warhaftigen Kirchen zu sein. Vnd sollen diesen grossen trost haben, das nicht in andern Secten, sonder in dieser versamlung Gott gefellige, heilige vnd auserwelte Menschen sind. Darumb spricht Dauid, Psal. 27. Dieses einige begere ich vom HERRN, das ich in seinem hause allezeit wonen möge.

So ist nu das aller nötigst, vnd erste, das man Christliche Lere, rein vnd gantz pflantze, vnd erhalte, die Gott von seinem Wesen vnd Willen geoffenbaret hat, vnd die in der Propheten vnd Aposteln schrifften, vnd Bekentnis Lutheri, vnd Confessio, die dem Keiser zu Augspurg, Anno 1530 vberantwortet ist.

Dieser Lere summa, vnd alle nötige stück, sollen die Pastores selb wissen vnd lernen, vnd dem Volck vngefelscht, ordentlich, vnd verstendlich furtragen. Das das Volck ordentlich mercken könne, alle nötige stück, vnd verstehe vnterscheid rechter Lere, vnd falscher Secten. Vnd Gott wircket, vnd ist krefftig durch sein Wort, wie der HErr bittet, Vater, heilige sie mit deiner warheit, dein Wort ist die warheit, vnd 1. Pet. 1. Jr seid widergeborn durch das lebendige wort Gottes. Item, Rom. 1. Euangelium ist die krafft Gottes, zur seligkeit, allen die daran gleuben.

Vnd sind in sonderheit gedachter Catechismus, und erklerung des Symboli, dem Volck nützlich, die nötige stück ordentlich zu fassen, darumb sie nach gelegenheit der zeit offt sollen repetiert werden.

Vnd bedencken wir, das die Ordinanden vleissig in allen diesen Artickeln examiniert werden, welcher repetitio auch sonst dem volck gute anleitung gibt.

Von vnterscheid Christlicher Lere, vnd heidnischer Religion, vnd anderer Secten.

Vom göttlichen Einigen wesen.

Von den dreien Personen in der Gottheit.

Von vereinigung beider Naturn in Christo, der aus der Jungfrawen geborn ist.

Von vnterschied Christlicher anruffung, vnd heidnischer anruffung.

Von der erschaffung aller Creaturen.

Vom fall der ersten Menschen.

Von Sünd, Erbsünd, vnd wirklichen sünden.

Von Göttlichem ewigen gesetz, vnd von vnterscheid der Zehen gebot, vnd der andern Gesetz in Mose, von den Leuitischen Ceremonien, vnd Bürgerlichen gesetzen.

Von vnterschied des gesetzes vnd des Euangelij.

Von vergebung der sünden, und wie der Mensch fur Gott gerecht wird, vmb des HErrn Christi willen, durch glauben.

Ob diese rede recht ist, Allein durch glauben werden wir gerecht.

Von vnterscheid der Lere in vnsern Kirchen in diesem Artikel, vnd der Bepstlichen falschen lere.

Ob die Bepstliche Lere recht sey, das ein Mensch vor vnd vor in zweiuel bleiben sol, ob er vergebung habe, vnd Gott gefellig sey.

Von guten Wercken.

Welche werck sol man thun?

Wie gefallen sie Gott?

Bleibt auch sünd in den Heiligen oder bekerten in diesem leben?

Welche sünd stossen den heiligen Geist aus, das der Mensch widerumb in Gottes zorn vnd in verdamnis felt, so er nicht bekeret wird?

Von den Sacramenten.

Von der Tauffe.

Ob die jungen Kindlin sollen getaufft werden.

Von des HErrn Christi Abendmal, was man da reiche, vnd wozu man es empfahen sol.

Von vnterscheid des rechten brauchs, vnd misbrauchs.

Warumb die Bepstliche Opffermess, damit sie vergebung der Sünden verdienen wollen, vnrecht, vnd abzuthun ist.

Von der Beferung, oder poenitentia.

Von der Absolution, vnd Glauben.

Von den furnemsten falschen leren der Bepstlichen, in diesem Artikel von der poenitentia.

Was Christliche Kirche sey, vnd wo sie sey, vnd durch welche zeichen sie zu erkennen sey.

Warumb die Christliche Kirche vnter das Creutz gelegt sey, vnd vom trost der betrübten Christen.

Von den Ceremonien, die von Menschen in der Kirchen geordnet sind.

Von Christlicher freiheit.

Vom gesetz Mose, vnd von vnterscheid der dreier teil im Gesetz.

Vom Ehestand.

Von weltlicher Obrigkeit.

Von diesen nötigen fragen, sol man die Ordinanden hören, vnd vnterrichten, vnd sie vermanen, das sie in jren predigten, ordentlich diese Fragen, zur gelegen zeit fassen, Also das die Leut ein klare, vnd gründliche Summa der Christlichen lere, bey sich selbs betrachten, vnd gedencken künnen, die jenen zur bekerung, zum glauben, zu rechter anruffung, zu trost in aller trübsal, vnd zu vnterricht von jrer selbst seligkeit, nötig ist.

Auch sind diese fragen in der Visitation zu repetirn, bey den Pastoribus, vnd bey den Leuten.

Was ist vnterschied der Christlichen Lere, vnd andere Secten, Heidnischen, Mahometischen etc.?

Antwort. Alle andere Secten, Heidnische, Mahometische, etc. sind grausame, verdampte Abgötterey, vnd haben daneben nur ein stücklein vom Gesetz, von eusserlichen Sitten. Aber vom Euangelio, von vergebung der Sünde, durch den Son Gottes Jhesum Christum, wissen sie nichts. Vnd dieweil sie den Son nicht erkennen, vnd nicht ehren, so sind sie vom warhafftigen Gott weg, vnd tichten Abgötterey, wollen nicht das dieser der warhafftige Gott sey, der sich durch den Heiland Christum geoffenbart hat.

Wie sol man Gott erkennen?

Antwort. Wie er sich selb gnediglich geoffenbaret, vnd seine offenbarung in der Propheten vnd Aposteln schrifft, vnd in die Symbola gefasset hat. Daraus wir lernen, das ein einig Göttlich wesen ist, allmechtig, weise, warhafftig, gut, gerecht, rein vnd keusch, barmhertzig, wolthetig, freywillig, das ernstlich zürnet wider alle sünd vnd sündige Creaturen.

Vnd in dieser einigen Gottheit, sind drey vnterschiedne Personen. Der ewige Vater, der ewige Son, vnd der ewige heilige Geist. Vnd hat der ewige Vater, sampt den Son, vnd heiligen Geist, aus nichts erschaffen Himel vnd Erden, Engel vnd Menschen, vnd alle andere Creaturen, Wie dieser Artikel weiter in Gottes wort, vnd in den Symbolis erkleret wird.

Wie sol man die Personen vnterscheiden?

DEr ewige Vater, ist die erste, allmechtige Person, die den Son, der des vaters Ebenbild ist, von ewigkeit geborn hat, vnd hat sampt dem Son vnd heiligen Geist, alles erschaffen, vnd erhelt sampt dem Son vnd heiligen Geist, aller Creaturn wesen.

Der ewige Son, ist die ander, allmechtige Person, von ewigkeit geboren vom Vater, vnd ist des vaters wort vnd Ebenbild, vnd hat zu bestimpter zeit menschlich Natur, in der Junfrawen an sich genomen, das er ein Opffer würde, fur das menschlich Geschlecht. Fur welches menschlich Geschlecht, er zu Mittler vnd versüner verordnet ist. Vnd gibet der ewige Vater, durch jn, vnd vmb seinen willen, vergebung der sünde, gerechtigkeit, vnd ewiges leben.

Der heilige Geist, ist die dritte, allmechtige Person, die von ewigkeit vom Vater vnd Son ausgehet, vnd ist wesentliche Liebe, vnd freude in Gott, vnd regung zu allen tugenden. Vnd wird in der gleubigen hertzen durch das göttlich Wort geben, Trost, Leben vnd Heiligung in jhnen zu wircken, Das sie Gottes weisheit vnd willen gleichförmig

werden. Wie S. Paulus spricht, Wir sehen in den HErrn Christum, als in einen Spiegel, vnd werden in die selbige Bildnis verwandelt, durch den Geist des HErrn.

Warumb sol man drey Göttliche Personen erkennen, ehren vnd anruffen, vnd nicht mehr, vnd nicht weniger?

Denn Gottes wesen vnd willen sol man also erkennen, wie er sich selb geoffenbart hat. Vnd ist diese offenbarung offt in der Schrifft ausgedruckt. Vnd sonderlich in der Tauff Christi, Da die drey Personen vnterschiedlich angezeigt sind. Vnd im Spruch von unser Tauff. Jr solt sie teuffen, im namen des Vaters, Sons, vnd heiligen Geists. Item in Symbolis.

Man sol auch vnterricht thun vnd hören, was der verstand sey, in diesem wort Persona, Nemlich, das nicht erticht ist, vnd ist nicht ein todter gedanck, ist auch nicht ein zufellig, wandelbar ding, das an einem andern wesen klebet, Vnd ist nicht ein stück, oder zertrennlich ding, sondern ist etwas wesendlich, lebendig, nicht in vielen, sondern vnterschieden, einig, vnd vernünftig, wird auch nicht getragen vnd erhalten von einem andern mitvereinigten wesen. Als, du bist eine Person, aber dein leib allein, ist nicht ein Person. Denn er wird getragen von einer edlern Natur, Nemlich von der Seele. Vnd so die Seel abscheidet, so zerfellet der Leib, vnd verfaulet.

Welche Person ist Mensch worden?

Die ander Person. Nemlich, der ewige Son Gottes, der des ewigen Vaters ebenbild ist, hat menschliche Natur an sich genommen, in der Jungfrawen Maria. Vnd sind also beide Naturen, die Göttlich vnd Menschlich, wunderbarlich vereiniget. Das dieser Heiland Jhesus Christus, ist ein einige Person, Gott vnd Mensch. Vnd werden diese Naturn in jm nicht von einander getrennet.

Denn das hohe werck vnser erlösung, hat also durch diese Person, Gott vnd Menschen, geschehen sollen. Dieweil die Menschen gesundigt hatten, hat ein Mensch die straffe tragen sollen, vnd damit diese straffe ein gleiche bezahlung were, ist dieser versüner auch Gott. Auch hette keine Creatur dieses leiden zutragen vermocht. Item, dieweil er der Schlangen den kopff zertrit, Sünd vnd tod wegnimpt, vnd gerechtigkeit vnd leben widergibet, ist er Gott. Vnd dieweil er menschliche Natur an sich nimpt, hilfft er den Menschen, wirckt in jenen gerechtigkeit vnd leben, Vnd ist also Immanuel, Gott mit vns. Vnd sollen die verstendigen dauon weiter, sich vnd andere, erinnern, diesen wunderbarlichen Rat, vnd die grosse barmhertzigkeit Gottes, vnd die Liebe im Son gegen vns elenden Menschen zubetrachten.

Von vnterschied Christlicher anrufung, vnd der Heidnischen.

Furnemlich sind zwo grosse vnterschied, Die eine von Gottes wesen, die ander von Gottes willen.

Wenn gleich die Heiden, Türcken, Jüden, vnd andere jrrige Secten, rhümen, sie ruffen Gott an, der Himmel vnd Erden erschaffen hat, wie sie viel dauon reden vnd schreiben, so sind doch diese jre gedancken eitel lügen vnd Abgötterey. Denn sie sprechen nicht den warhafftigen Gott an, sonder tichten etwas, das nicht Gott ist. Denn sie wollen diesen

Gott nicht haben, der da ist der Vater Jhesu Christi, Vnd der sich also in seiner Lere geoffenbart hat, das der allmechtige, warhafftige Gott, sey der ewige Vater, der einige Son Jhesus Christus, vnd der heilige Geist. Darumb ist gesagt, Joh. 4. von den Heiden, Jr wisset nicht, was jr anrufft, Wir aber wissen was wir anruffen.

Da werden wir erinnert, das wir ernstlich betrachten, Was vnd Wen wir ansprechen in vnser anruffung. Vnd sollen vnsere anruffung weit absondern, von der Heidnischen, Türckischen etc. Vnd sol das hertz mit glauben, den warhafftigen Gott anschawen, der sich durch den HErrn Christum geoffenbaret hat.

Zum andern wissen die Heiden nichts vom Mittler, vnd ob Gott die elenden Menschen erhören wil, vnd warumb er sie erhöret, so sie doch sünder sind, schreien in die lufft, mit zweiuel vnd vngeduld wider Gott. Das alles ist lesterung, vnd nicht beten, Wir aber sollen den Mittler Jhesum Christum den Son Gottes anschawen, vnd festiglich gleuben, das vns Gott vmb dieses Mittlers willen, gewislich gnedig sein wil, Vnd wil vns vmb desselben willen erhören vnd helffen etc. In diesem glauben vnd vertrawen off den Mittler, sol das gebet zum warhafftigen Gott gerichtet sein.

Von Erschaffung aller Creaturen.

Es sind viel hoher Lere begriffen, im Artikel von der Erschaffung aller Creaturen, die in dieser kurtzen Anleitung zu erzelen, zu lang ist. Dieses aber sollen die Leut offt erinnert werden, das die erschaffung von allen dreien Personen geschehen ist, vnd hat der ewige Vater, sampt dem ewigen Son, vnd heiligen Geist, alle andere ding, Himel vnd Erden, Engel vnd Menschen, vnd alle andere Creaturen, vngezwungen, freiwillig, aus nichts erschaffen. Denn der Ewige Vater hat das Wort gesprochen, vnd im Wort alles gebildet, durch welches Wort alles geschaffen wird, vnd durch den heiligen Geist wird regung geben.

Zum andern, Jst hoch nötig zum trost vnd zur anruffung, dabey zuwissen, das bey der Erschaffung sol die Erhaltung der Creaturen auch verstanden werden. Denn Gott ist nicht von seinem werck weg gangen, wie ein Zimmerman vom Schiff, das er gebawet hat, weg gehet, vnd lest es darnach andere regiren vnd flicken. Sonder er bleibet bey seinen Creaturn, bey Himel vnd Erden, Engeln vnd Menschen, vnd macht die Erden jerlich fruchtbar, gibet allen gewechsen, thiern vnd Menschen, krafft vnd Leben. Wie in Actis geschrieben ist, Jn jm haben wir leben, regung vnd wesen.

Vnd ist dieses auch seer nötig zu merken, Gott erhelt seine ordnungen in Creaturen, doch vngezwungen vnd freywillig, verhindert offt, vnd segnet nicht die Erden, vnd lest die Menschen sterben, vmb grosser Sünden willen. Dagegen segnet er offt die Erden, gibet gesundheit, sterckt die Natur, vnd giebet sonst glück, vnd allerley grosse gaben, seiner Kirchen zu gut, die jn anruffet, wie er spricht. Deut. 30. Gott ist dein Leben, vnd die lenge deiner Tage. Dieses sol man im Gebet betrachten, das man wisse, das Gott die Creaturn vnd vnser leben in seiner hand hat, vnd kan vnd wil helffen, auch vber die natürliche gemeine weise.

Vom Fall der ersten Menschen.

Dieses ist gantz gewis, vnd festiglich zu halten, das Gott alle Creaturen gut erschaffen hat. Wie im ersten buch Mose, im 1. Cap. klar ausgedruckt ist. Vnd ist gewislich war, das der Mensch dazu erschaffen ist, das Gott in jm wohnen, vnd jm Gott seine weisheit vnd gütigkeit mitteilen wolt. Hat jn darumb erstlich also erschaffen: das er jn begabt hat mit den höhesten Gütern, die in Gott sind. Nemlich, mit Weisheit, Gerechtigkeit vnd freiem willen, das er ein rein ebenbild Gottes were.

Vnd haben die ersten Menschen, Adam vnd Heua, diese güter sollen vff die Nachkommen erben, so sie im gehorsam bestendig geblieben weren. Vnd hette Gott seine wonung vnd freude in den Menschen gehabt. Aber Adam vnd Heua sind durch des Teufels anreitzung vnd durch jren freien willen, dem göttlichen Gebot vngehorsam worden, vnd sind also in vngnad, Sünd vnd tod gefallen, vnd sind von dem mörder verwundet vnd beraubt worden, Wie solchs Luce im 10 Cap. angezeigt ist. Beraubt sind sie der gnaden, das sie nicht mehr Gott gefellig gewesen sind, vnd haben dazu verloren die hohen gaben, das schöne Liecht von Gott, im verstand, vnd den Gehorsam im hertzen, Item das Leben. Vber dis sind sie verwundet, das der Verstand vol zweiuels vnd jrthumbs ist, vnd das hertz vol vnordenlicher neigung, flucht, vnd tödlichen schreckens, in allerley betrübnis. Vnd hetten also die Menschen, im leiblichen vnd ewigen tode, bleiben müssen, so nicht der Son Gottes furbitter vnd Mittler worden were.

Vnd ist nötig hie zuerinnern, das gewislich war ist, vnd festiglich zu gleuben, Das Gott nicht vrsach ist der Sünden. Er wircket sie nicht, bilfft nicht dazu, wil sie nicht, Sondern zürnet grausamlich wider sie. Aber der Teufeln vnd Menschen wille selb, ist vrsach der Sünden.

Was ist Sünd, Erbsünd, vnd wirckliche Sünde?

Jn der ersten Epistel Johannis, ist ein kurtzer Spruch, der deutlich leret, was Sünd ist, Nemlich, Sünde ist was wider Gottes gesetz ist.

Diese rede sol man wol betrachten, vnd recht verstehen, nicht allein von eusserlichen Werken, Sondern auch von aller blindheit, vnordnung, vnd bösen neigungen, in allen krefften, der Teufeln vnd Menschen. Vnd ist dabey zuuerstehen, das die sündige Person, darumb in Gottes vngnaden ist, vnd ist schüldig ewiger straff.

Erbsünde ist von wegen der ersten vbertrettung Adams vnd Heua, vnd von wegen der angebornen blindheit, von Gott vnd bösen neigungen die in vns durch denselbigen fall komen sind, in Gottes vngnaden sein, vnd ist diese Sünde in allen Menschen die aus Menlichen samen natürlicher weise geborn werden, vnd sind darumb alle in Gottes vngnaden, vnd ewiglich verdampt, welche nicht durch den HErrn Christum vergebung der Sünden erlangen vnd widergeborn werden, Denn wie Adams vnd Heua natur nach dem fall zerstöret ist, also sind jre Kinder vnd alle Menschen die natürlicher weise geborn sind, hernach zerstöret, sind nicht Gottes wonung, sondern sind vol zweiuels von Gott, vnd voll böser neigung, vnd diese blindheit vnd vnordentliche neigung, streiten wider Gott vnd sind Sünd, wie Paulus ausdrücklich spricht, Rom. 8. Fleischlich gesinnet sein, ist feindschafft wider Gott, darumb so der Mensch nicht vergebung erlanget, durch Christum, bleibet er von wegen dieser sünden in ewigem zorn, straff vnd verdamnis.

Wircklichliche sünd, sind alle Werck wider Gottes gebot, innerlich in der Seel vnd im hertzen, vnd eusserlich in allen gliedmassen. Vnd ist der theter auch vmb der selbigen willen, in Gottes vngnaden, vnd verdampt, so er nicht zu Gott bekert wird, vnd vergebung der Sünden erlanget, durch den HErrn Christum.

Vnd sollen die Leute ernstlich vnterricht werden, das der Sünde fürneme, gleiche straffe ist, die grausame, ewige angst, darin die Teufel vnd die verdampten Menschen, den gerechten vnd ernstlichen zorn Gottes, fülen werden.

Daneben in diesem leiblichen Leben sind auch straffen, Nemlich, der Tod, vnd allerley leibliche plagen. Diese alle sind ein anfang der ewigen straffen, in den vnbekerten.

Sie sind aber auch vmb dieser dreier vrsachen willen, den Menschen vffgelegt, Erstlich, Das wir alle dadurch erinnert werden, das vnterschied sey zwischen tugend vnd vntugend, vnd das Gott gewislich ein weise, gütig, warhafftig, gerecht, keusch Wesen sey, Vnd wider alles das, warhaftiglich zürne, das dieser seiner weisheit widerwertig ist. Das wir nu diese vnterschied, vnd gerechten zorn erkennen, hat er auch die leiblichen plagen, die nicht gering sind, vff die Menschen geleget.

Zum andern, Gott wil durch diese leiblichen plagen, eusserliche zucht vnd frieden erhalten, vnd die Gottesleesterer, eidbrüchige, mörder, reuber, ehebrecher, vnd andere befleckt mit blutschanden, wegreumen. Vnd helt Gott selb fest ob dieser Regel, das vber eusserliche sünden, auch in diesem leben, gewislich leibliche straffen folgen, Wie geschrieben ist, Wer das Schwert nimpt, wird mit dem schwert vmbkomen etc. Item, von Blutschanden, Hütet euch das euch das Land nicht ausspeie, von wegen der Blutschanden, wie es die Cananeer ausgespien hat. Gott will eusserliche zucht haben, Hat dazu das gesetz geben. Nu were das gesetz one executio vnd straffe, nur ein schwache stimme vnd gedön. Darumb helt Gott selb darob, ernstlich vnd schrecklich, Wie die grossen zerstörungen in der Welt fur vnd fur beweisen.

Die drit vrsach ist, Das viel Menschen durch solche straffen erinnert werden, das sie widerumb zu Gott seufftzen, vnd bekert werden. Item das die Heiligen, fur vnd fur mehr den zorn Gottes wider die Sünd betrachten, vnd Gottes furcht, glauben, vnd anruffung in jnen zuneme, und stercker werde. Wie Paulus spricht, Wenn wir gestrafft werden, so werden wir gezüchtiget, das wir nicht mit dieser Welt verdampt werden etc.

Vnd dieweil noch in dieser verderbten Natur, viel zweiuels vnd vnordentlicher flammen ist, Dazu fallen auch etliche, die heilig gewesen sind, in eusserliche grosse sünd, Als Aaron, Dauid vnd andere, So lesst Gott die leiblichen plagen, noch vff allen Menschen, auch vff den Heiligen, in diesem leben bleiben, das sie dadurch erinnert werden, ob gleich die ewige straff weggenommen ist. Dauon ernach weiter gesagt wird, in der Frag, warumb die Heiligen vnter das Creutz gelegt sind.

Vom Göttlichen ewigen Gesetz, vnd von vnterschied der Zehen gebot, vnd der andern gesetz im Mose, nemlich der Leuitischen Ceremonien vnd Bürgerlichen gesetzen.

Die alte gewönliche weise, die Gesetze in Mose in drey teil zu teilen,

vnd zu vnterscheiden, ist ein zimliche anleitung, die Leute zu vnterrichten von vielen grossen sachen, nemlich also.

Es sind dreierley Gesetz in Mose, Etliche sind genant Lex Moralis, das nennen wir das ewige Gesetz, oder vrteil wider die Sünd, in allen Menschen. Wie wir ernach weiter erkleren wollen.

Die andern Gesetz heissen, Ceremoniales, das ist, von Kirchengepreng, von Opffer, von vnterschied der Speise etc.

Die dritten heissen Iudiciales, das ist, Bürgerliche gesetz, von Erbschafft, Halsgerichten, vnd solchen ordnungen, damit die Regiment, zucht vnd frieden erhalten sollen.

Nu ist zu wissen, das diese zwey teil, die Leuitischen Kirchengepreng, vnd Bürgerlichen gesetz, sind zum Regiment Israel, vff eine gewisse zeit geordnet, vnd haben allein Israel binden sollen, vnd sind mit der endlichen zerstörung Jerusalem, zu gleich gefallen, vnd binden vns nicht, Wie klare zeugnis sind, in Actis im 15. Cap, vnd in der Epistel, zu den Galatern. Vnd sollen die Gelerten weitern bericht dauon wissen.

Aber dieser teil, den man mit einem schwachen namen nennet, Lex Moralis, ist nicht ein verzenglich Gesetz, oder erstlich mit Mose angefangen, Sondern es ist die ewige, vnwandelbare Weisheit in Gott selbs, vnd die ewige Regel der gerechtigkeit, in seinem Göttlichen willen, die er aus vnaussprechlicher gütigkeit, in die vernünfftige Creaturn gebildet hat. Vnd hat sie darnach allezeit, fur vnd fur, in seiner Kirchen, von Adams zeiten, mit seiner Predig, erkleret vnd erholet. Das wir wissen sollen, wie er selbs ist, Nemlich, weise, gütig, warhaftig, gerecht, keusch, Vnd das er wolle, das die vernünfftige Creatur, jm gleichförmig sein sol. Darumb er jr diese hohe weisheit mitgeteilet hat, die bindet alle vernünfftige Creaturn, der wegen auch Gott warhafftiglich vnd grausamlich zürnet, wider alles das dieser seiner vnwandelbaren Weisheit widerwertig ist, Vnd zerstöret es.

Vnd dieses Gesetz nennet man mit gewönlichen namen, Zehen gebot. Denn darein sind die furnemesten Sprüche, ordentlich gefasset. Die man aber also verstehen sol, wie sie Gott selb erkleret hat. Vnd wiewol keine Creatur, diese hohe Weisheit ergründen, oder ausreden kan, So müssen wir dennoch als kindlein die zehen Gebot, fur vnd fur lernen, Vnd wissen, das dieses Gesetz alle vernünfftige Creaturn bindet, das ist, Gott selbst bindet sie, Vnd diese reden sind ein ernstlich Vrteil, wider alle sündige Creaturn, vnd zeugnis, das Gott warhafftiglich wider sie zürnet. Vnd dieses vrteil fülen alle Menschen, wenn das gewissen in schrecken vnd angst felt, die so groß ist, das sie leiblichen vnd ewigen tod mit bringet, wenn nicht trost kompt, durch erkentnis des HErrn Christi, aus dem Euangelio. In solcher angst lernet man was dieses Gesetz ist, Vnd sonst kann man es mit worten nicht ausreden.

Darumb ist auch allezeit dieses ewig Gesetz, Lex Moralis, vnd vrteil wider die sünd, in Gottes kirchen, von Adams zeiten, geprediget, Vnd hat es der HErr Christus selb, offt erholet. Vnd spricht Paulus, Durchs Gesetz ist erkentnis der Sünd. Vnd ist gantz gewis, das Gottes will, vnd ernstlicher befelh ist, das man dieses ewige Gesetz, in seiner Kirchen predige, Aus diesen beiden vrsachen, Das wir dadurch wissen, wie der gehorsam, den wir Gott schüldig sind, sein solt, vnd also vnserer sündige vnreinigkeit vnd vebertrettung erkennen, vnd fur Gottes zorn erschrecken. Vnd das die bekerten Gottes wort haben, daraus sie gewis sind, welche werck die rechten Gottes dienst sind.

Vnterschied zwischen dem Gesetz vnd dem Evangelio.

Diese vnterschied, ist der Heubtlere eine in der Kirchen. Vnd wo man sie verlesschen lest, (wie sie denn bey den Papisten ausgetilget ist) folget grausame blindheit, Das man tichtet, der Mensch sey gerecht durch seine Werck, vnd verdiene vergebung der Sünden, mit eignen Wercken etc. Vnd dieweil doch alle Menschen sünd bey sich fülen, bleiben sie im zweiuel, künnen Gott nicht anruffen, vnd sinckern endlich in verzweiuelung vnd ewigen Tod, Vnd wissen nicht warumb der Son Gottes gesand ist. Wie die Phariseer bey den Jüden, in solcher blindheit steckten, vnd hatten den rechten verstand vom Messia verlorn.

Aber Gott hat fur vnd fur Propheten erwecket, die rechte vnterschied des Gesetzes vnd der Verheissungen gepredigt haben. Wie auch der HErr Christus selbst, vnd die Apostel ernach geleret haben.

Das Gesetz ist diese ewige, Göttliche weisheit, wie gesagt ist, die Gott auch in die vernünfftige Creaturn gebildet hat, in der erschaffung, Vnd ernach im Predigamt fur vnd fur erholet. Die leret vnd bezeuget, das man Gott recht erkennen sol, vnd das man jm gehorsam schuldig sey, vnd wie der selbig gehorsam in allen vnsern krefften sein solt. Vnd ist also nach der Sünd, ein schrecklich vrteil wider alle Menschen. Denn kein Mensch, on allein der Son Gottes, hat diesen gantzen gehorsam. Vnd gibet das Gesetz nicht vergebnng der Sünden, sonder zeuget von Gottes zorn wider die Sünd.

Vnd ob wol Verheissungen an das Gesetz gehenget sind, so fordert es doch gantzen gehorsam dabey. Spricht nicht, das Gott one vnsere verdienst sünd vergebe, vnd wegneme etc.

Aber das Euangelium ist eigentlich die gnedige, fröliche Predigt, vom Son Gottes, Jhesu Christo, der in dem wunderbarlichen Rat, Göttlicher Maiestet, zu Mittler vnd Versöner, vnd zu vnser gerechtigkeit, vnd zum Seligmacher verordnet ist.

Diese Predigt strafft erstlich alle Sünd, vnd furnemlich diese grosse Sünd, im gantzen menschlichen Geschlecht, das auch nach gegebner verheissung, die Welt den Son Gottes nicht erkennen wil. Darumb spricht der HErr selb, im 16. Cap. Johannis, Der heilige Geist wird die Welt straffen, von wegen der Sünd, das sie nicht an mich gleuben. Vnd der ander Psalm spricht Osculamini Filium &c.

Vnd neben diesen straffen des vnglaubens, vnd aller anderer Sünden, verkündiget das Euangelium diesen ewigen, gnedigen Trost, das vns Gott gewislich vmb seines Sons Jhesu Christi willen geben wil, aus gnaden, on vnser verdienst, gratis, vergebung der Sünd, Vnd wil vns vmb seines Sons willen gerechtigkeit zurechen, vnd vns annemen, durch den glauben an den HErrn Jhesum Christum, der als denn vns diesen trost in die hertzen spricht vnd in vns ist, vnd giebet vns seinen heiligen Geist, vnd machet vns Erben der Ewigen seligkeit.

Dieses aber geschicht nicht anders, denn also, allein durch Glauben, das ist, so dein hertz in rechter angst vnd schrecken vor Gottes zorn, dem Euangelio gleubet, das dir selb vmb des HErrn Christi willen, gewislich deine sünd vergeben sind, Vnd das dir Gott gnedig sey, vnd neme dich an vmb des HErrn Christi willen, nicht von wegen des Gesetzes, oder aus verdienst deiner werck.

Vnd ist das Euangelium nicht ein newe Predigt, die vor der geburt Christi aus der Jungfrawen Maria, zuuor nicht gewesen were, Sondern die Verheissung vom Heiland Christo, der sünd vnd tod wegnimmet, vnd gnad vnd ewiges Leben wider gibet, ist als balde verkündiget worden nach Adams vnd Heua vbertretung, Vnd ist also die Predigt des Euangelij zur selbigen zeit angefangen, vnd ist der Son Gottes selb der Prediger gewesen, der erstlich die grosse sünd Adams vnd Heua gestrafft hat, Vnd hat dabey die gnedige Verheissung ausgesprochen, die zuuor keine Creatur gewust hat, Der Frawen Samen wird der Schlangen den kopff zertretten.

Diesen trost, hat der Son Gottes zu gleich im eusserlichen Wort jnen furgetragen, vnd selbs in jre hertzen gesprochen, vnd hat also Adam vnd Heua aus dem ewigen Tod erret, vnd wiederumb lebendig gemacht, wie Joh. 1. geschrieben ist, Jn jm war das leben. Vnd hat sie zu gleich mit seinem heiligen Geist gesterckt, das sie wiederumb freud an Gott gehabt haben, vnd haben also widerumb Gott durffen anruffen, vnd seine Gnad vnd gegenwertigkeit erkent, vnd haben in diesem glauben vff den künfftigen Samen, den sie dieselbige zeit im Wort erkent haben, vor vnd vor trost gehabt, das jnen Gott vmb des selbigen HErrn willen gnedig sey, vnd haben jn angerufen, jm gedienet, vnd das Ewige leben erwartet.

Durch diese verheissung hat der Son Gottes vor vnd vor eine öffentliche Kirche erhalten, darin allezeit etlich ausserwelte gewesen sind, vnd ist sonst keine versammlung vff Erden, die warhafftig Gottes Kirche sey, denn allein diese, darin rechte Lere vom Son Gottes geprediget wird.

Vnd ist hie seer nöthig offt zuerinnern, die Ordinanden vnd ander leut, das sie festiglich glauben sollen, das die Predigt oder betrachtung des Euangelij nicht ein vergeblich schallen oder fliegende gedancke sey, sondern das der Son Gottes selb damit krefftig sein vnd wircken wil, Wie Rom. 1. geschrieben ist, Das Euangelium ist ein krafft Gottes zur seligkeit allen die daran gleuben.

2 Cor. 3. Das Euangelium ist ein Ampt des Geistes, Das ist, dadurch der heilige Geist gegeben wird, vnd wircket.

Gal. 3. Das wir die verheissung des Geistes empfahen durch glauben.

1. Petri 1. Jr seid widergeborn durch das lebendige Wort Gottes, vnd das allezeit bleibet.

Esaia 45. Durch mich selb habe ich geschworen, Aus meinem mund wird ein Wort der Gerechtigkeit ausgehen, das wird nicht vergeblich sein, nemlich, das vor mir alle die knie biegen sollen, vnd mich anruffen, vnd sprechen, Warhafftiglich im HErrn habe ich gerechtigkeit vnd sterk, Vnd solche werden zu jm kommen, vnd alle die jm widerstreben, werden zu schanden werden, Aber aller same Jsrael wird im HERRN gerecht werden, vnd jn preisen.

Diese vnd dergleichen zeugnis sollen wir offt betrachten, das wir festiglich gleuben, das Gott durch sein Euangelium gewislich krefftig sey.

Von vergebung der Sünden, Vnd wie der Mensch fur Gott gerecht werde, vmb des HErrn Christi willen durch Glauben.

Wie erlanget der Mensch vergebung der Sünden?

Antwort. Allein durch den glauben an den Son Gottes Jhesum Christum, aus gnaden, Gratis, nicht von wegen vnser eignen werck oder

verdienst, sondern von wegen des einigen Mittlers Jhesu Christi, der fur vns ein opffer worden ist, vnd ist der versuner, empfahen wir gewislich vergebung der sünden, Vnd spricht der Son Gottes selb diesen Trost in vnsere hertzen durch das Euangelium, so wir gleuben, reist vns aus der angst und Helle, vnd gibet vns seinen heiligen Geist, das das hertz freud hat an Gott, vnd wird vns des HErrn Christi Gerechtigkeit zu gerechnet, das wir Gott gefellig sind, darumb, das sein Gehorsam vnd Leiden fur vns die bezalung ist, vnd er der versüner ist, umb welches willen wir gerecht vnd Erben ewiger Seligkeit sind, so wir an jn gleuben.

Diese Heubtlere, ist offt klar ausgedruckt in göttlicher Schrifft, Joh. 3. spricht der Son Gottes selbs, Also hat Gott die welt geliebet, das er seinen eingebornen Son gegeben hat, das alle die an jn gleuben nicht verloren werden, sondern haben das ewig Leben.

Act. 10. Diesem HErrn Christo, geben alle Propheten zeugnis, vergebung der sünden zu empfahen durch seinen Namen, alle die an jn gleuben.

Röm. 3. Wir werden gerecht on vnser verdienst, durch seine gnad, durch die erlösung, welche ist in Christo Jhesu, den Gott furgestellet hat zum gnadenstuel, durch glauben in seinem Blut etc.

Diese vnd etlich dergleiche heubtsprüche, sollen alle Menschen wissen, das sie rechten verstand vnd trost von diesem hochwirdigen Artikel haben, wie die Menschen vergebung der sünden erlangen, vnd Gott gefellig vnd Erben ewiger Seligkeit sind, vnd wie wir von Sünd, Tod vnd Hell erlediget werden, vnd widerumb zum ewigen leben vnd ewiger Gerechtigkeit komen. Denn dieses ist der gnedige trost, der in den ersten verheissungen, vnd im Euangelio besonder geoffenbart ist.

Vnd sollen die Leute wol vnterricht werden, das dieser trost nicht redet von sichern leuten, die in sünden wissentlich fort faren, Sondern so das hertz warhafftiglich, fur Gottes zorn wider die Sünd erschrocken ist, soltu zum HERRN Christo zuflucht haben, vnd in dieser angst gleuben vnd vertrawen, das dir gewislich vmb des HErrn Christi willen, on deine verdienst, deine sünd vergeben werden, Vnd dieser Glaub sol den HErrn Christum, Gott vnd menschen, der fur dich ein Opffer vnd versüner worden ist, anschawen.

So du nu also das Euangelium höreſt, vnd dich mit glauben an den HERRN Christum sterckeſt, spricht er selbs diesen trost in dein hertz, das dir Gott gnedig sey, Wie er offt spricht im Euangelio, Deine sünd sind dir vergeben, Vnd ist in dir, vnd lesst dich nicht in die Helle versinken, gibet auch den heiligen Geist, das du freude an Gott hast, Vnd also erkennet dein hertz Gottes gegenwirtigkeit vnd gnade, durch den Son, der durchs Euangelium dir Gottes gnad im hertzen zeiget, vnd durch den heiligen Geist dir freude gibet an Gott, vnd dich treibet zur anruffung vnd zu gehorsam gegen Gott.

Also leren diese Sprüche. 1. Joh. 5. Wer den Son hat, der hat das Leben, vnd also hastu den Son Gottes, so du an jn gleubeſt, vnd durch das Euangelium trost empfaheſt.

Item 1. Joh. 5. Dabey erkennen wir, das wir in jm bleiben, vnd er in vns, Denn er gibet vns von seinem Geist.

Galat. 3. Das wir die verheissung des Geistes empfahen durch den glauben.

Vnd ist die Regel Athanasij seer wol zu mercken vnd zubetrachten, die lautet also, Wo geschrieben ist, das der heilige Geist in jemand sey, soltu wissen, das er durch das Wort in jm ist, vnd redet vom Son Gottes, der das hertz erleuchtet, vnd wird also Gottes erkentnis, Lieb, vnd frewde an Gott in vns durch den Son vnd heiligen Geist, Vnd dieses geschiet, so man in warhafftigen schrecken das Euangelium mit glauben annimet. Also geschihet in vns die widergeburt, vnd wird das hertz Gottes wohnung, wie Joh. 14. Geschrieben ist, Wer mich liebet, der wird meine reden bewaren, vnd mein Vater wird jn lieben, vnd wir wollen zu jm kommen, vnd wohnung bey jm machen.

Vnd Eph. 1. Er ist das heubt der Kirchen, die sein leib ist, vnd er wirckt alles in allen.

Item Ephe. 3. Das jr durch seinen Geist gesterckt werdet, das Christus in ewren hertzen wohne durch den Glauben.

2. Corinth. 3. Nu aber schawen wir in des HErrn klarheit, Wie in einen Spiegel mit offgedecktem angesicht, vnd werden wir verkleret in das selbige bild, von einer klarheit in die ander, als vom Geist des HErrn. Hie sind alle Personen ordenlich angezeigt, Der ewige Vater, Welchen er nennet den HErrn, Sein bild vnd klarheit oder glantz ist der Son, der vns erkentnus gibet des Vaters, vnd der heilige Geist, der vnsere hertzen stercket, das sie in dieser erkentnis bleiben vnd nicht daraus fallen, Sondern vor vnd vor gleichförmiger werden dem Wort das dem ewigen Vater gleich ist, vnd jn offenbart. Dieses sollen Christliche hertzen, in rechter bekerung vnd ernstlichem trost vor vnd vor lernen.

Ob diese rede recht sey, Allein durch Glauben werden wir gerecht?

Antwort. Diese rede, Allein durch glauben werden wir Gerecht, Sola fide iustificamur, ist eben diese rede, Gratis iustificamur fide. One vnsere verdienst werden wir fur Gott gerecht, das ist, One vnser verdienst haben vergebung der Sünden, vnd sind Gott gefellig, vmb des HErrn Christi willen, durch Glauben. Vnd ist diese rede recht, vnd mit dem wort Gratis, in S. Paulo offt ausgedruckt.

Contra. Sind doch viel Tugenden in der Bekerung, Warumb sprichstu denn, Sola fide? Mus doch rew vnd leid im Menschen seyn? Item, guter fursatz, lieb vnd hoffnung? etc.

Antwort. Ob gleich viel Tugenden in der Bekerung sind, vnd sein müssen, so sind sie doch nicht verdienst, oder causæ, oder vrsach, darumb die Person vergebung der Sünden habe, vnd fur Gott gerecht, das ist, Gott gefellig sey, Sondern allein vmb des HErrn Christi willen, empfahen wir vergebung der Sünden, vnd sind gerecht, das ist, Gott gefellig, Vnd dieses kann anders nicht denn durch Glauben angenomen werden, der die verheissung fasset, Wie S. Paulus spricht, Ideo ex fide, gratis, ut sit firma promissio.

Contra. Gleuben doch die Teufel auch, vnd sind nicht gerecht. Warumb sprichstu denn, Allein durch Glauben sind wir Gerecht?

Antwort. Die Teufel gleuben nur die historien. Sie gleuben aber nicht das Christus jnen zu gut gesand sey, vnd jr Heiland sey, Ja sie wissen, das er sie in grausame, ewige straff verdammet, Haben derhalben ein grimmigen zorn vnd hass wider Gott, vnd den HErrn Christum. Aber wir sollen gleuben, das der HErr Christus, vns zu gut ge-

sand ist, vnd vns zu gut ein opffer worden ist, vnd vnser gerechtigkeit vnd versünung ist, Wie im Symbolo stehet, Qui propter nos homines, & propter nostram salutem, Gescendit de cœlo. Vnd in Esaia ist geschrieben, Der Son ist VNS gegeben. Vnd diesen einfeltigen bericht, von vnterschied des glaubens in Teufeln, vnd des rechten Glaubens, sol man den Leuten trewlich erkleren.

Contra. Jsts doch vnmüglich, das etwas gerecht sey, allein durch wissen. Nu ist der Glaub nur ein wissen?

Antwort. Der glaub dadurch der Mensch vergebung der Sünden erlanget, vnd gerecht ist, ist nicht allein das wissen, wie auch in den Teufeln vnd gottlosen Menschen, ein erkentnis der Historien ist, Sondern dieser rechte Glauben ist, alle Artikel des glaubens wissen, vnd fur war halten, vnd darin auch die Verheissung der gnaden Christi. Darauff alle Artikel, als vff das ende gerichtet sind. Vnd ist also ein warhafftig, hertzlich vertrawen, vff den Son Gottes, Jhesum Christum den Mittler vnd versüner, das wir vmb seinet willen, vnd durch jn, haben vergebung der Sünde, gnad, vnd seligkeit. Dieses vertrawen ist so fern von des Teufels glauben, als der Himel ist von der Hell, vnd Leben vom Tod.

Vnd man sol die Leute wol vnterrichten, das sie im Symbolo, diesen Artikel mercken, Credo remissionem peccatorum. Jch gleube vergebung der Sünden, Verstehe nicht wie die Teufel gleuben, das andern, als dem Dauid, dem Petro, die sünde vergeben sind, Sondern, also verstehe diesen Artikel, Jch gleube vergebung der Sünden, das sie mir selbs vergeben sind, vmb des HErrn Christi willen, on meine verdienst.

Dieser Glaub begreiffet alle Artikel, vnd ist dazu das vertrawen, das durch den Son Gottes, zu Gott zuflucht hat. Wie Rom. 5. geschrieben ist. So wir gerecht werden durch glauben, haben wir frieden bey Gott. Item, Ephe. 3. Durch Christum haben wir ein frölichen zutrit, mit vertrawen, das da kompt durch den glauben vff jn.

Also ist die vnterschied klar zuuerstehen. Die Teufel gleuben nicht das jnen jre Sünde vergeben werden. Wir aber sollen gleuben, das vns vnsere Sünde gewislich vergeben werden, Vnd das vns Gott gnediglich vmb des Mittlers willen annimpt.

Item, Das wissen in den Teufeln bringt in jnen furcht, schrecken, flucht, grimmigen zorn vnd hafs wider Gott. Aber der Glaube, vnd das vertrawen vff den Son Gottes in vns, bringet trost vnd freude an Gott, das wir zu Gott zuflucht haben, vnd jn anruffen etc.

Contra. Du sprichst, Durch glauben sind wir gerecht. Nu ist der Glaub auch ein werck, So mus nu folgen, das wir dennoch durch werck gerecht sind.

Antwort. Diese erklerung ist hochnötig. Wenn man spricht, durch Glauben sind wir gerecht, Sol diese rede also verstanden werden, Vmb des HErrn Christi willen sind wir gerecht, vmb dieses Mittlers willen haben wir vergebung der Sünden, vnd sind gnediglich von Gott angenommen, vnd mit des HErrn Christi gerechtikeit bekleidet, Alsо das vns vmb seinet willen, gerechtikeit zugerechnet ist, Der auch zugleich vns von seinem Geist gibet, Wie Johannes spricht.

Vnd dieses geschihet allein durch glauben, damit das Hertz die Verheissung fasset, vnd den HErrn Christum anschawet, vnd annimpt.

Vnd ist nicht zu uerstehen, das der Glaub gerecht mache, Darumb, das er ein besonder hohes werck ist, sondern, correlatiui sol diese rede verstanden werden, Durch den Son Gottes Jhesum Christum haben wir vergebung der Sünden, vnd gnad, welchen wir mit glauben annemen.

Contra. Gerechtikeit ist erfüllung des Gesetzes, oder ist Gleichformikeit mit Gott. Dazu gehören alle Tugenden, Nicht allein Glaube. Warumb sprichstu denn allein durch Glauben?

Antwort. Alle diese Argument, die wir hie gesetzt haben, sind erinnerung, wie die wörter zu verstehen sind, Glaub, vnd gerecht werden.

Nemlich, das der Glaub in diesen reden heisse, Alle Artikel des Glaubens wissen, vnd fur war halten, vnd darin auch die Verheissung der gnaden, Vnd sey also ein hertzlich vertrawen vff den Son Gottes, Jhesum Christum Gott vnd Menschen.

Gerecht sein, heist vergebung der Sünden haben, vnd Gott gefellig sein, durch den Glauben, vmb des HErrn Christi willen, welcher der Versüner ist, vnd vns bedecket mit seiner gerechtikeit, das ist mit seinem Gehorsam, das der gerechte zorn Gottes nicht vff vns ausgegossen werde, dieweil vnsere arme, elende Natur sündig ist, vnd hat die ander gerechtikeit nicht, welche ist die erfüllung des Gesetzes, oder die gleichformikeit mit Gott. Dauon der Psalm spricht, Kein lebendiger wird fur dir gerecht sein, Vnd Job. 9. Ich weis warhafftiglich, das der Mensch nicht gerecht ist fur Gott.

Vnd dieses lernet man erstlich in rechter bekerung, vnd also fur vnd fur in aller anruffung, denn das hertz erschricket fur Gottes zorn wider vnsere Sünd, vnd kan nicht freude an Gott haben, anders denn durch den Mittler Jhesum Christum, Gott vnd Menschen, so du gleubst das dieser Mittler deine Sünde zudecke, vnd wolle dir seine gerechtikeit zu rechnen, das du Gott gefellig seiest, Also hat das hertz ein zutritt fur Gott, vnd nicht anders fur vnd fur in diesem leben, Suchet alzeit ernstlich vergebung der Sünden. Darumb spricht S. Paulus also Rom. 5. Durch diesen haben wir einen zutritt, durch glauben in diese Gnad.

Vnd ist dabey gewislich war, in diesem Trost durch glauben, wircket der HErr Christus selb in deinem hertzen leben, vnd ist in dir, lest dich nicht in die Helle versincken, gibet auch den heiligen Geist, das du freude an Gott hast, vnd erkennet dein hertz Gottes gegenwertikeit vnd gnade, durch den Son, der durch das Euangelium dir Gottes gnad im hertzen zeiget, vnd durch den heiligen Geist, dir freude gibet an Gott, vnd dich treibet zur anruffung vnd zum gehorsam gegen Gott.

Wie wol nu die Widergeburt also geschihet, so soll doch fur vnd fur dieser Glaube für leuchten, das du vergebung empfeheſt, vnd gerecht, das ist, Gott gefellig seiest, vmb des HErrn Christi willen, der der Mittler ist vnd bleibet, vnd stehet im heimlichen rat göttlicher Majestet, vnd bittet fur vns, und treget vnsere seufftzen zum ewigen Vater, Vnd hat gesprochen Joh. 14. Niemand kömmet zum Vater, denn durch mich.

Wie wol aber etliche andere deutung suchen vff das wort gerechtikeit, so ist doch dieses ganz öffentlich, das wir allezeit fur vnd fur erstlich müssen vergebung der Sünde durch glauben empfahen, vnd also hat das hertz trost, vnd ist die Person Gott gefellig, Rom. 5. So wir gerecht worden sind durch glauben, haben wir frieden bey Gott. So ist durch aus in aller Propheten Schrifft vnd reden, allein diese Form zu bitten

vnd fur Gott zu komen, ausgedruckt. HERR erbarm dich mein durch deine barmhertzigkeit, vnd ist dabey der Mittler mit ausgedruckten worten genant, als in Daniel, Nicht von wegen vnser gerechtikeit, Erhöre vns Gott, sondern aus deiner grossen barmhertzigkeit, vmb des HErrn willen, Also sollen wir auch bitten, vnd sol der glaub vff den Mittler Jhesum Christum, Gott vnd Menschen, vnd vff seinen verdienst vnd versünung gegründet sein, vnd das hertz festiglich gleuben, das dich Gott gewislich annimmet von wegen dieser seiner verheissen Barmhertzigkeit, vnd sol nicht in zweiuel vnd zappeln bleiben, Daraus ist klar, das der trost vff dem HErrn Christo vnd seinem verdienst, nicht vff vnser reinikeit oder wesentichen gerechtikeit stehet.

Was ist vnterschied der wahrhafftigen Lere in vnsern Kirchen, in diesem Artikel, vnd der Bepstlichen falschen lere?

Antwort. Furnemlich sol man diese drey vnterschied mercken.

Der Erst. Die Bepstlichen tichten, wie die Phariseer, Heiden, vnd Türken, ein Mensch sey darumb gerecht, vnd Gott gefellig, wenn er in guten wercken lebet, das ist, So er ehrlich lebet in eusserlicher zucht. Vnd tichten die Papisten weiter dazu, das dieselbigen werck vergebung der Sünden verdienen. Item, das sie vergebung der Sünden verdienen mit jren Orden, Messopffern etc. Wie die Phariseer tichten, jre Opffer verdieneten vergebung der Sünden etc.

Zum andern, Sprechen die Bepstlichen, Die weil aber niemand weis, wenn er guter werck genug habe, so sollen alle Menschen fur vnd fur im zweiuel bleiben, ob sie vergebung der Sünden haben, vnd ob sie Gott gefellig sind. Dieser zweiuel ist eitel Heidnische Blindheit.

Zum dritten, Tichten sie, ein Mensch könne das Göttliche gesetz in diesem leben erfüllen. Item, Sie sagen nichts dauon, wie der Mensch durch das Euangelium vnd heiligen Geist new geborn werde.

Dagegen aber, ist die warhafftige Lere in vnsern Kirchen.

Erstlich, Das vns vergebung der Sünden gewislich allein vmb des HErrn Christi willen, one vnsere verdienst, aus gnaden geschenckt wird. Vnd ist gewislich Abgötterey, so man dieses vertrawen vff eigne, menschliche Werck setzet. Das sie vergebung der Sünden verdienen, vnd Gottes gerechten vnd grossen Zorn versünen etc.

Auch leren diese Kirchen, das der Mensch fur Gott nicht gerecht ist, von wegen eigner werck, ob sie gleich nach der Widergeburt geschehen, Sondern vmb des HErrn Christi willen, durch glauben.

Zum andern, Leret man in vnsern Kirchen, das man nicht im zweiuel bleiben sol, Sondern alle Menschen, die in Sünden wider gewissen leben, oder one glauben an den HErrn Christum, die sollen gewislich schliessen, das sie in Gottes zorn sind vnd so sie nicht bekeret werden, fallen sie in ewige straff, Auch werden sie in diesem leben mit leiblichen straffen, blindheit, vnd andern plagen gestrafft werden.

Dagegen aber, alle die schrecken in jrem hertzen füllen, fur Gottes zorn, vnd wolten gerne zu Gott bekert sein, vnd sich bessern, die sollen nicht im zweiuel bleiben, Sondern sollen festiglich gleuben, das Gott jnen jre Sünd vergeben wolle, aus gnaden, vmb des HErrn Christi willen. Vnd sollen also hinfürder in Gottes furcht vnd glauben zunemen, vnd nicht in Sünden wider gewissen verharren. Vnd die bekerten sollen glen-

ben, das sie Gott gefellig vnd in gnaden sind, vmb des HErrn Christi willen, Ob sie gleich noch seer schwach sind.

Zum dritten, Wird in vnsern Kirchen geleret, das der mensch Gottes gesetz in diesem leben nicht erfüllen kan. Vnd ob gleich ein Mensch eusserliche zucht, etlicher massen zuhalten vermag, aus natürlichen krefften, So vermag er doch one das Euangelium, vnd one den Son Gottes, vnd one den heiligen Geist, diese werck im hertzen, auch nicht anzufahen, Als rechte Gottes furcht, rechten Glauben vnd vertrawen zu Gott, rechte Anruffung, rechte Liebe zu Gott. Sondern dieser angefangene gehorsam folget der Widergeburt.

Vnd ob gleich nach der Widergeburt dieser gehorsam angefangen wird, so ist dennoch noch große Schwachheit vnd sünd im Menschen, Vnd sind vnsere werk noch weit nicht erfüllung des Gesetzes.

Ob die Bepstliche lere recht sey, Das ein Mensch fur vnd fur in zweiuel bleiben sol, ob er vergebung der Sünd habe, vnd Gott gefellig sey?

Antwort. Bepstliche lere, das die Menschen in zweiuel bleiben sollen ist grausame, Heidnische blindheit. Darumb ist not dauon offt erinnerung zuthun, Besonder, dieweil die Bepstlichen diesen jren grossen jrthumb noch fur vnd fur stercken, Vnd haben in jrem falschen Concilio zu Trident diesen Artikel gesetzt, das der Mensch fur vnd fur im zweiuel bleiben sol, ob er Gott gefellig sey. Haben auch den Spruch felschlich vff jre meinung gezogen, da Salomon spricht, Der Mensch sol nicht aus glück oder vnglück in diesem leben schliessen, das er Gott darumb gefellig oder nicht gefellig sey.

Dieses ist ein hoher Trost, das Dauid weis, das er nicht verworffen ist von Gott, ob er gleich verjagt ist. Vnd Jeroboam sol nicht stoltz sein, vnd tichten, er sey Gott gefellig, Denn er sey ein gewaltiger, sieghaffter König worden. Also wil Salomon, von Gottes willen sol man aus seinem Wort schliessen, vnd nicht aus glück oder vnglück.

Darumb sprich ich widerumb, wie zuuor gesagt ist, Alle Menschen die in Sünden wider gewissen leben, oder one glauben an den HErrn Christum, die sollen gewislich schliessen, das sie in Gottes zorn sind. Vnd so sie nicht zu Gott bekert werden, fallen sie in ewige Straff. Denn also spricht Johannes, Wer nicht gleubt an den Son Gottes, der wird das Leben nicht sehen, sondern der zorn Gottes bleibt vff jm. Item 1. Corinth. 6. Last euch nicht betriegen, Hurer, Abgöttische, Ehebrecher etc. werden das reich Gottes nicht erben.

Dagegen aber, alle die schrecken in jren hertzen fur Gottes zorn fülen, vnd wolten gern zu Gott bekert sein, vnd sich bessern, Diese sollen nicht im zweiuel bleiben, Sondern festiglich gleuben, das jnen Gott jre sünd vergeben wolle, aus gnaden, vmb des HErrn Christi willen, Vnd sollen also hinfurder in Gottes furcht vnd glauben zunemen, vnd nicht in Sünden wider gewissen verharren.

Vnd das der zweiuel vnrecht sey, beweiset erstlich das Symbolum selbst, darin du sprichst, Ich gleube vergebung der Sünden. Wenn nu dein hertz spricht, Ich zweiuel ob mir meine sünd vergeben werden, so streitet dein hertz wider die wort im Symbolo.

Zum andern, Gottes verheissung vnd Eid ist gewislich war, vnd alle so nicht daran gleuben, die schmehen Gott, vnd wollen jn nicht erkennen, als warhafftig.

Nu ist öffentlich, das Gott vergebung der sünden, vmb seines Sons willen zugesagt hat. Vnd gebeut dazu, das man dem Spn gleuben sol. Denn also spricht Petrus Actorum 10. Diesem geben alle Propheten zeugnis, das vergebung der Sünden empfahen, durch seinen Namen, alle die an jn gleuben. Hie ist die verheissung ausgedruckt, vnd allen Menschen angeboten, vnd wird der Glaube ausdrücklich erfordert. Item, Rom. 4. Darumb aus Glauben, one verdienst, das die verheissung fest bleibe.

Dabey betracht auch den Göttlichen Eid, Ezechielis. 33. So war ich lebe spricht der HERR, Ich will nicht, das der Sünder sterbe, Sondern das er bekeret werde, vnd das Leben habe. Wer nu in der Bekerung nicht gleuben wil, der verachtet den hohen Eid, den vns Gott ausdrücklich schweret, Item, er schmehet das Göttlich Testament, das mit dem Blut Christi versiegelt ist.

Dieses alles sollen wir betrachten, vns wider den zweiuel zu stercken. Denn es ist vnd bleibet, leider, vor vnd vor in diesem leben, auch in den Heiligen, viel zweiueln vnd zappeln. Gleichwol sollen wir vns mit dem Euangelio stercken, vnd also den zweiuel vberwinden, vnd Trost vnd Freude an Gott haben.

Also sollen die bekerten vor vnd vor gleuben, das sie Gott gefellig sind, vmb des HErrn Christi willen, ob sie gleich noch schwach sind. Röm. 5. So wir gerecht worden sind durch den Glauben, haben wir frieden bey Gott, durch vnsern HErrn Jhesum Christum, durch welchen wir ein zutrit haben, durch den Glauben, in dieser Gnad, darin wir stehen. Darumb wo dieser glaub vnd vertrawen vff Christum nicht ist, da ist kein zutrit zu Gott, Vnd solchen ist Gott nicht gnedig.

Item, Rom. 1. Der Gerechte lebet durch seinen glauben.

Item, Ephe. 3. Durch jn haben wir einen frölichen zutrit, in vertrawen, das da ist durch glauben an jn.

Daraus ist auch klar, wo dieser glaub nicht ist, da ist kein rechte anruffung zu Gott. Denn das hertz ist flüchtig fur Gott, vnd versinkt in betrübnis, vnd hat nicht trost an Gott. Dauon spricht Paulus, Wie können sie anruffen, wenn sie nicht gleuben?

Dagegen spricht aber das Herz auch in den Heiligen, Ah wie sol ich gleuben, das ich Gott gefellig sey, so ich doch füle, das ich so viel sünde gethan habe, vnd bin noch so voll böser neigungen, vnd füle nicht besondere erleuchtung in mir?

Antwort, Das vertrawen sol nicht stehen vff vnsern Tugenden, vnd vnserer reinigkeit, Sondern vff dem HErrn Christo, vmb welches willen Gott vns gnedig ist. Vnd dieses mussen wir durch das Euangelium mit glauben fassen, Wie der Psalm spricht, Mein Seel wartet vff den HERRN, Vnd nach seinem Wort hoffe ich, Sollen nicht das Wort fallen lassen, vnd andere zeichen suchen.

Dis alles ist wol zu mercken, wider den lesterlichen Bepstlichen jrthum, vnd Tridentischen Artikel, welcher spricht, man solle im zweiuel bleiben. Vnd können Christliche verständige Leut zu jeder zeit hieuon weiter bericht thun.

Man mag auch die folgend erinnerung thun zu anleitung der vngeübten.

Warumb mus man die Exclusiuam Gratis, oder Sola fide, erhalten?

Antwort. Eben darumb, Denn dieser Trost ist der hohe Trost, der im Euangelio geoffenbart ist. Vnd ist durch das wort Gratis, offt

ausgedruckt. Vnd die Propheten haben diese meinung mit der Negatiua, geben, Psalmo. 143. Kein lebendiger ist gerecht fur dir.

Vnd wie vnser verdienst ausgeschlossen ist, also mus dagegen der verdienst vnd die versünung des HErrn Christi, gegen Gottes zorn gehalten werden.

Darumb sprechen wir offt also. Vier vrsachen sind, darumb die Exclusiua zu erhalten nöthig ist.

Die erste vrsach, Das dem HErrn Christo seine ehre, die jm allein geburt, gegeben werde.

Die ander vrsach, Das wir in erkentnis vnserer sünd, vnd warhafftigem schrecken, gewissen trost haben, wie jn Gott im Euangelio geoffenbaret hat.

Die dritt vrsach, Das rechte anruffung zu Gott geschehen könne, im vertrawen vff den Mittler Christum, vnd nicht vff eigene heiligkeit.

Die vierde vrsach, Das Gesetz vnd Euangelium klar zu vnterscheiden. Denn das Gesetz spricht nicht, gratis.

Von guten Werken.

Welche werck sol man leren, vnd thun?

Antwort. Die Gott in seinen Zehen geboten geleret vnd geboten hat. Vnd sollen die Zehen gebot erkleret, vnd verstanden werden, wie sie der HErr Christus selb, vnd die Apostel offt erkleren.

Vnd damit wir trost haben, in dieser grossen schwachheit, sol man auch von Göttlicher hülffe wissen, das gewislich der HErr Christus, so wir in rechter bekerung getröstet werden, vnd jn anruffen, seinen heiligen Geist gibet, das er in vns rechte Gottes furcht, glauben, freude an Gott, lieb, keuschheit, vnd andere Tugenden anzünde.

Also geschehen gute Werck, mit Göttlicher hülffe. Vnd werden die gleubigen wunderbarlich bewaret, durch den HErrn Christum, der sie gewaltiglich schützet, wider die Teufel, vnd erhelt sein armes heufflin, in so mancherley fehrlichkeit, verfolgung, krieg, vnd zerstörung der großen Königreich, Wie er spricht, Niemand wird meine Schefflein aus meinen henden reissen.

Wie gefallen die guten werck Gott, So wir doch alle noch in diesem leben sünde, vnd grosse schwacheit an vns haben?

Antwort. Die guten werck gefallen Gott durch den glauben an den HErrn Christum. Vnd dieses soltu erkleren, mit diesen dreien Artickeln.

Erstlich soltu gleuben, das Gott deine arme, elende Person, aus gnaden, vmb des HErrn Christi willen, one deine verdienst, angenommen hat, durch den glauben. Vnd das die Person also gerecht, das ist, Gott gefellig sey, vmb des HErrn Christi willen.

Zum andern, Soltu wissen, bekennen, vnd mit warhafftigem schmertzen beklagen, das noch in dir viel sündden sind, viel vnwissenheit, vnordentlicher flammen, verseumnis, vnd sicherheit, das dein hertz nicht so grosse Gottes furcht, glauben, liebe, vnd hoffnung hat, wie wir haben solten. Wie in Johanne geschrieben ist, Wenn wir sprechen, das nicht sünd in vns ist, so betriegen wir vns selb, vnd ist die warheit nicht in vns.

Zum dritten, Soltu wissen, das gleichwol Gottes ewiger, vnd vnwandelbarer wille ist, das wir jm gehorsam sein sollen, vnd das in den bekerten der gehorsam angefangen sein mus. Wie dieses auch in den Eid gefasset ist, So war ich lebe, spricht Gott, wil ich nicht das der sünder sterbe, sondern das er bekert werde, vnd das leben habe.

Nu ist öffentlich, das in solchem hertzen nicht bekerung ist, das in sünden wider gewissen verharret. Vnd ist gewislich Göttliche, vnwandelbare wahrheit, das die bekerung zu Gott in diesem leben, vor dem tode, geschehen mus. Wie der spruch sagt, Wir werden vberkleidet, so wir nicht blos gefunden werden. Vnd bleibt das schrecklich gericht fest vber die vnbekerten, Last euch nicht verfüren, die Hurer, Ehebrecher, Abgöttische etc. werden das reich Gottes nicht besitzen.

Darumb sollen wir festiglich gleuben, Das bekerung, vnd newer gehorsam nöthig ist, Vnd das dieser schwache angefangene gehorsam in den bekerten, Gott gefellig ist, vmb des HErrn Christi willen, durch glauben. Petri. 2. Opffert geistliche opffer, die Gott angenem sind, durch den HErrn Jhesum Christum.

Vnd den selbigen bekerten zu Gott, die fur vnd fur in Gottesfurcht vnd glauben zunemen, werden jre sünden, die noch in jnen sind, durch den glauben zugedeckt, Wie der Psalm spricht, Selig sind diese, welchen jre missethat vergeben sind, vnd jre sünd zugedeckt.

Bleiben auch noch sünd in den Heiligen in diesem leben?

Antwort. Es bleiben in Heiligen in diesem leben viel sünden. Nemlich, böse neigung, viel vnordentlicher flammen im hertzen, sicherheit, vnwissenheit, verseumnis etc. Aber wenn einer wider gewissen, Gottes gebot vbertrit, der ist nicht mehr heilig, betrübt vnd stöst von sich den heiligen Geist, felt widerumb in Gottes zorn, vnd wird schuldig der ewigen straff. Vnd so er nicht wiederumb zu Gott bekert wird, bleibt er im ewigen zorn, wie Saul, vnd viel hundert tausend Menschen, wiederum aus der gnad, durch jren eignen willen, fallen, vnd die Teufel ernach in jnen herrschen, Wie die gleichnis aus drücklich leret, Matth. 12. Vom haus das gereiniget gewesen ist, vnd aber müssig stehet, das ist, das furchtlos ist, vnd hütet sich nicht fur vrsach der sünden. Ein solch haus wird widerumb aus Gottes tempel, ein Teufels nest. Vnd zürnet Gott schrecklich darüber, wie 2. Petri 2. auch klar ausgedruckt ist.

Von diesem vnterschied, ist hoch nöthig die Leute zu vnterrichten, das sie rechten verstand dieser Lere haben, welche sünden in den Heiligen sind, vnd welche sünden den Menschen widerumb aus der gnad in Gottes zorn werffen, vnd den heiligen Geist ausstossen.

Vnd ist seer wol zu mercken, das ein seer grosse, weite vnterschied ist, zwischen sünden wider gewissen, vnd der vnordnung, die vns angeboren ist. Wie wol diese angeborne schwachheit, zweinel vnd böse neigung auch grosse Sünden sind. Dennoch mus man vnterschied halten, Inter peccatum regnans, et non regnans. Wie dann nötig ist in Kirchen die Leute offt vnd klar zu vnterrichten.

Die vngeübten sollen auch vleissig vnterricht werden, von vnterschied der Sünden wider das gewissen, vnd der sünden wider den heiligen Geist.

Von den Sacramenten.

Von der Tauffe.

Was ist geredt, Ich teuffe dich im namen des Vaters, Sons vnd heiligen Geists?

Antwort. Ich, spricht der Diener, teuffe dich, vnd ruffe vber dich an den waren Gott, welcher ist der ewige Vater vnsers HErr Jhesu Christi, vnd sein ewiger Son, vnd ewiger heiliger Geist. Vnd bezeuge, das dich dieser warhafftige Gott annimpt, vnd vergibet dir deine sünde, vmb des Sons Jhesu Christi willen, Vnd wescht dich mit dieser Tauff, zur bedeutung, das dir deine sünde, mit seinem Blut abgewaschen sind, Vnd das er dich mit dem heiligen Geist, zu newer vnd ewiger gerechtigkeit vnd selikeit, heiligen wil.

Dieses alles wird dir in der Tauff gnediglich zugesagt. Vnd also, laut dieser zusage, soltu diesen warhafftigen Gott erkennen, anruffen, preisen, vnd von aller Abgötterey absondern.

Diesen verstand der Tauff, sol man den Leuten oft furhalten vnd erkleren, das sie aus der Tauff, fur vnd fur, trost nemen mügen.

Sol man die kleinen Kindlin auch teuffen?

Antwort. Man sol die kleinen Kindlin teuffen. Denn das ist gantz gewis, das die verheissung der gnaden, heiligen Geists, vnd selikeit, auch den kleinen Kindlin gehöret. Wie der HErr spricht, Solcher ist das Himelreich. Item, Es ist nicht des Vaters wille, das eins von diesen Kindlin verloren werde.

Nu ists gewis, das dieses allein geredt ist von diesen Kindlin, die der Kirchen eingeleibt, vnd zum HErrn Christo gebracht sind. Denn ausser der Kirchen, ist nicht Selikeit. Daraus folget, das man die Kindlin teuffen, vnd also zum HErrn Christo bringen, vnd sie gliedmas der Kirchen machen sol.

Diesen trost, von der Kindertauff, sollen die Leut wol mercken, das sie wissen, vnd Gott dancken, das jre getauffte Kindlin, gliedmas der warhafftigen Kirchen, vnd in Gottes gnaden vnd schutz sind.

Das aber die teufflischen Widerteuffer schreien, die Kindlin verstehen noch nichts, vnd haben nicht glauben, Darumb sey jre Tauff ein nichtige, vnnütze Ceremonia. Dagegen soltu festiglich diese wort des Herrn Christi halten, Lasset die Kindlin zu mir kommen, denn solcher ist das Himelreich. Nu ist gantz gewis, das niemand ein Erbe ist des Himelreichs, one durch den HErrn Christum, vnd durch den heiligen Geist. Joh. 3.

Vnd Himelreich heist in diesem Spruch, vergebung der Sünden, gerechtikeit, heiliger Geist, vnd erbschaft der ewigen Selikeit. Darumb ist gewis, das der HErr Christus den Kindlin in der Tauff den heiligen Geist gibet, der wirckt in jnen, nach jrer mass.

Vom Abendmal des Herrn Christi.

Was wird im Abendmal des Herrn Christi ausgeteilet vnd empfangen?

Antwort. Warer Leib vnd Blut des HErrn Jhesu Christi. Der hat diese Niessung eingesetzet, das er bezeugt, das er warhafftiglich vnd wesentlich bey vns, vnd in vns sein wil, vnd wil in den bekerten wonen,

jnen seine Güter mitteilen, vnd in jnen krefftig sein, Wie er spricht, Joh. 15. Bleibet in mir, vnd ich in Euch.

Wo zu sol diese Niessung geschehen?

Zu sterckung des glaubens in den Bekerten. Denn der ewige Son Gottes samlet jm fur vnd fur ein ewige Kirchen, durch eusserliche predigt des Euangelij, vnd durch sichtbare Zeichen, die in Göttlichem wort eingesetzt sind. Dabey wil er gewislich wircken.

Vnd nach dem die Verheissung eine rede ist, die in gemein allen, die bekert werden vnd gleuben, gnad anbeut, sind die sichtbaren zeichen daran gehengt, als erinnerung von der Verheissung, vnd das sie zeugen sein sollen, damit ein jeder in sonderheit jm die Verheissung adpliciren möge, durch glauben, im rechten brauch der Sacrament. Vnd sind also testimonia promissionum et adplicationis.

Also hat der HErr Christus diese Niessung geordnet, das sie vns erinnern sol, von dem gantzen newen Testament. Spricht darumb, Dieses ist das Blut, des newen Testaments. Nu ist das newe Testament dieser Bund, mit des HErrn Christi blut erworben vnd bestetiget, das vns vergebung der Sünden, Gnad, ewiges Leben, vnd ewige gerechtikeit, zugesagt vnd gegeben wird.

Von diesen gütern allen, erinnert vns diese Niessung. Vnd dieweil vns befohlen, das jeder selbs die Sacrament brauchen sol, ist bezeuget, das die gemeine verheissung gewislich auch zu dir gesprochen ist, vnd das du selbs dieser gnaden vnd güter teilhafftig bist. Diese vbung des Glaubens, sol im brauch des Sacraments von einem jeden geschehen.

Darumb sol auch niemand zu dieser Niessung kommen, der nicht zu Gott bekert ist, sondern beharret in sünden wider gewissen. Vnd solche verstehen diesen trost nicht. Wer aber zu Gott bekert ist, vnd trost am HErrn Christo suchet, der sol zur Niessung kommen, Vnd dabey betrachten vnd gleuben, das jm selb, vnd nicht allein andern, vergebung der sünden, vnd gnad gegeben werde, Nicht von wegen seiner verdienst, oder dieses wercks, sondern vmb des HErrn Christi willen, der den grossen zorn Gottes versünet hat, vnd bezeuget mit dieser Niessung, das wir seine Gliedmas sind, vnd mit seinem Blut gewaschen sind.

Nach diesem trost, vnd nach dieser Adplicatio, soln sampt der Niessung, in allen folgen, hertzliche danckſagung, vnd anruffung, fur vns selbs, fur die Kirchen, vnd fur Christliche regiment etc.

Es sollen auch die Leute vnterricht werden, von den Bepstlichen misbrauchen.

Erstlich, Dieser misbrauch ist gantz grob, vnd schrecklich, das viel das Sacrament empfahen, vmb der gewonheit willen, Die nicht zu Gott bekeret sind, sondern verharren in sünden wider gewissen. Von diesen spricht S. Paulus, Sie empfahens zu grosser straffe, vnd werden schuldig am Leib vnd Blut Christi.

Item, die Bepstlichen thun vnrecht, das sie das Sacrament den Leien nicht gantz reichen.

Item, das sie sagen man verdiene vergebung der sünden mit diesem werck, vnd sagen nicht recht von Bekerung vnd Glauben.

Item, Vnrecht ists, das Sacrament verkeren in andere breuch, Als vmbzutragen vnd anzubeten. So doch kein ding, ausser dem brauch,

wie es Gott geordnet hat, kan Sacrament sein. Nu spricht der text, Accipite, manducate.

Warumb sol man die Bepstliche Mess abthun?

Antwort. Die Bepstlichen sagen, der Priester verdiene vergebung der sünden, mit seinem opffern jm selb, vnd andern. Vnd dazu ex opere operato, wie sie reden, Das ist, vmb des wercks willen, Wenn gleich der Priester in öffentlichen sünden lebet.

Item, Sie sagen weiter, sie verdienen damit den Todten erledigung des Fegfewers, Item, den lebendigen gesundheit, glück in aller fehrlikeit etc. Vnd machen mancherley Jarmarck daraus, wie die Phariseer vnd Heiden aus jren opffern gemacht haben.

Diese verkerung der Mess ist vol jrthumb vnd Abgötterey. Denn das sie sagen, sie verdienen vergebung der Sünden, Dieses ist öffentlich wider den Artikel, Durch den glauben vmb des HErrn Christi willen, one vnser verdienst, haben wir vergebung der sünden.

Item, Ebreos. 10. Mit einem Opffer hat Christus alle geheiliget etc. Darum ist kein andere Person, die ein opffer für die Sünd thun könne.

Das sie auch sagen, dieses Opfer helffe den todten, verdiene glück in leiblichen sachen, dagegen ist öffentlich, das das Sacrament nicht fur die todten eingesetzt ist, auch nicht zu leiblichen gütern.

Aus diesem allen ist klar, das viel jrthumb vnd abgötterey in der Bepstlichen Mess ist. Nu ist gewis, das Gott die Welt grausamlich strafft, von wegen Abgötterey, mord, vnd vnzucht etc. Diesen ernsten Gottes zorn sol man betrachten, vnd den rechten brauch lernen vnd halten, vnd die Bepstliche jrthumb vnd abgöttereien fliehen.

Newlich haben etliche angefangen die Bepstliche gewonheit zu ferben. Sprechen, das Opffer ist nicht verdienst, Es ist aber ein Adplicatio, Verwechseln nur den namen, Denn mit dieser farb gedenken sie eben die vorigen jrthumb zu stercken.

Darumb soltu wissen, das nicht des Priesters werck, eim andern die gnad adplicirt, Sondern ein jeder mus jm selb durch eigen glauben, die vergebung vnd gnad adpliciren. Fide propria fit adplicatio, non propter opus alienum.

Diesen verstand sollen die Leut in der Niessung haben, das ein jeder selb, durch eigen glauben, im brauch des Sacraments, jm die vergebung vnd gnade, adplicire.

Von vnterschied der Bepstlichen Mess, vnd des rechten Ampts in Christlichen kirchen.

Die Bepstlichen verkeren das Ampt, wie gesagt ist, in Opffermess, vnd verdienst. Aber die rechten Empter in vnsern Kirchen, die der HErr Christus geordnet hat, sind die predigt des Euangelij, die austeilung des Sacraments, die Danckfagung, vnd rechte Anruffung in öffentlicher versamlung. Denn Gott wil das seine Kirche, öffentliche versamlungen habe, die er auch selb gnediglich erhelt. Darumb spricht der Psalm, Sein lob ist in der versamlung der Heiligen.

Denn Gott wil, das er im ganzen Menschlichen geschlecht, recht erkant, angeruffen vnd gepreiset, Vnd das der Son vnd Mittler Jhesus Christus, vnd seine grosse gnad, allen Menschen bekant, Vnd alle Abgötterey vnd sünden, öffentlich im Predigampt gestrafft werden. Dazu

sind nötig öffentliche vnd ehrliche versamlungen. Vnd dazu gibet Gott den Kirchen, Hütlin vnd Herberg in etlichen Landen, Vnd schützet die, wider Teufel, Türcken, vnd andere Tyrannen. Wiewol die Teufel aus hass wider Christum, gerne die gantze Christenheit vff ein mal vffressen, vnd alles wüst machen wolten.

Darum sollen wir wissen, was die rechten Empter in der Kirchen sein sollen, vnd die selbigen Gott zu lob erhalten, Vnd alle Abgötterey wegthun. Wie geschrieben ist. 1. Cor. 10. Fugite idola.

Von der Bekerung, oder Poenitentia.

Die erste Predigt im Paradis, die der Son Gottes selb gethan hat, straffet erstlich die sünd in Adam vnd Heua seer schrecklich. Darnach gibt er jnen Trost, vnd offenbart die wunderbarliche heimligkeit, von der Erlösung der Menschen, vnd vergebung der Sünden, durch den künfftigen Samen, der der Schlangen den kepff zertreten würde.

Vnd ist diese Predigt nicht eine faule vergebliche stimme gewesen, Sondern der Son Gottes ist zugleich in jren hertzen krefftig gewesen, Da die sünde angeklagt ist, mit diesen tieffen worten, Warumb hastu das gethan? Da sind sie beide in grossen schrecken, vnd in tod gefallen, wie wir selb in angst fallen, die nicht auszureden ist, wenn wir Gottes zorn fülen. Denn ob gleich die Menschen ein kleine zeit in der blindheit one schmertzen leben, kompt doch ernach das gericht, vnd straff, wie mit Adam, Saul, Dauid etc.

Darnach haben Adam vnd Heua auch leben, trost, vnd freude an Gott gefület, vnd sind widerumb aus dem Tod, vnd aus der Helle gerissen, da sie diese wort gehört haben, Des Weibes Samen, wird der Schlangen den kopff zertretten. Vnd diese Predigt ist fur vnd fur in Gottes kirchen gewesen. Vnd ist der Son Gottes dadurch krefftig, vnd samlet jm also ein ewige Kirchen.

Denn dieses ist gantz gewis, GOtt ist ein gerechter Gott, Zürnet vber die Sünde, vnd straffet sie, mit seinem Wort, mit leiblichen straffen, vnd mit grausamen schrecken, Dieses erfaren wir alle.

Dabey wil er dennoch nicht, das wir in ewikeit seine Feinde, vnd in der grausamen straff bleiben. Dauon spricht der Eid, So war ich lebe, spricht Gott, Ich wil nicht das der Sünder sterbe, sondern das er bekeret werde, vnd das leben habe.

Diese Predigt wird fur vnd fur in den Propheten erholet. Vnd wie der Son Gottes selbs im Paradis, vnd ernach in den Propheten gepredigt, also spricht er auch, da er sichtiglich im Ampt gewesen ist, Marci 1. Bekeret euch, vnd gleubet dem Euangelio. Vnd gibet den Aposteln diesen Heubtbefelh, Predigt bekerung, vnd vergebung der sünden, in meinem Namen.

Aus diesem allen ist öffentlich, vnd gantz gewis, das Gottes ernstlicher vnd vnwandelbarer will ist, das man von der Bekerung oder Poenitentia recht Predigen sol, Vnd das wir diese Predigt vom zorn vnd straff der Sünden, vnd von vergebung der sünden, annemen. Vnd das Gott gewislich mit dieser Predigt krefftig ist, vergibet sünd, vnd gibet widerumb ewiges Leben, Gerechtikeit vnd Freude an jm.

Die weil nu die reine Lere von diesem hochwichtigen Artikel, sonderlich durch die Bepst vnd Mönche ausgetilget ist, sollen die Ordinanden

vom rechten verstand vleissig gefraget werden, vnd vermanet, die Leut auch dauon recht zu vnterrichten.

Erstlich, damit man das wort Bekerung, oder Poenitentia, recht verstehe, sollen sie wissen, das die Propheten das wort Bekerung brauchen, wie es im Eid stehet, Nemlich also, Das Bekerung heisset, erschrecken fur Gottes zorn wider die sünd, vnd doch nicht im schrecken versincken, Sondern durch glauben an den Herrn Christum, vergebung der Sünden, gnad vnd heiligen Geist empfahen, vnd also in diesem trost widerumb Gott gehorsam seyn, vnd ein Erbe sein ewiger Selikeit.

Diese verenderung im Menschen, nennet offt die Schrifft Poenitentia, Vnd hat ernach die Kirch, das wort Poenitentia, auch gebrauchet, fur das wort Conuersio. Darumb brauchen wir auch beide wörter. Bitten, man wolle dauon nicht wort gezenck machen. Das deudsche wort, Buss, ist tunckel, Man braucht es aber auch fur das wort Conuersio.

Vnd mag zu anleitung die Bekerung, oder Conuersio, oder Buss, oder Poenitentia, also erkleret werden, daß sie drey stück furnemlich in sich fasset.

Das erste, in Conuersione, ist genannt Contritio, Das man sonst nennet, Rew vnd leid von wegen der Sünden, das ist eigentlich, warhafftig erschrecken fur Gottes zorn wider die sünd. Dauon Ezechias spricht, Wie ein Lew, hat Gott alle meine gebeine zerschmettert. Vnd das diese angst nicht faule gedancken sind, lernen endlich alle Menschen, in grausamer erfarung.

Das ander stück, in Conuersione, ist gleuben, das dir deine Sünde vergeben sind, vnd das dir Gott widerumb gnedig sey, vmb des Herrn Christi willen, on deine verdienst, gratis.

Wenn das hertz also mit glauben vnd vertrawen, vff den Son Gottes getröstet wird, So wirckt der Son Gottes im hertzen Leben vnd Freud, vnd gibet dir seinen heiligen Geist.

Denn die weil es bekerung sein sol, so müssen wir nicht in der angst vnd Helle stecken bleiben, da flucht vnd zorn wider Gott ist, Sondern wir müssen wiederumb zu Gott komen, der vns Leben, Gnad vnd Gerechtikeit mitteilen wil, durch den Son. Vnd das dieser Trost auch nicht ein fauler gedanck sey, wissen die Christlichen hertzen, die aus der grossen angst, durch glauben erquicket sind. Wie Paulus spricht, So wir durch glauben gerecht sind, haben wir frieden bey Gott. Vnd denn verstehet man den Spruch Augustini, Credens scit se credere.

ABSOLUTIO.

Von diesem Glauben ist zuuor gesagt, das er das Euangelium, das ist, die verheissung der gnaden anschawet. Vnd dienet dazu die Absolutio, welche auch das Euangelium den geengstigten hertzen, die trost begeren, furtregt, vnd adplicirt. Vnd spricht, Nicht allein andern, sondern auch dir, sind deine Sünd gewislich vergeben, so du vff den HErrn Christum vertrawest

Vnd solt die Absolutio, als die stimme des Euangelij annemen. Wie Dauid seine Absolutio anzunemen, vnd zu gleuben schuldig war, Da Nathan sprach, Der HErr hat deine Sünde weggenomen.

Vnd ist der befehl, Sünden zu vergeben, ausgedruckt, Joh. 20. Welchen jr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, vnd welchen jr sie behaltet, denen sind sie behalten. Vnd Matth. 18. Wie offt sol ich vergeben? etc. Siebentzig mal sieben mal.

Darumb, wiewol die Leut wissen sollen, das erzelung der sünden in der Beicht nicht nötig ist, vnd niemand dazu sol gedrungen werden,

sol dennoch die priuat Absulutio in der Kirchen erhalten werden, Welche alle betrübten, gesund oder kranck, begeren mögen, so offt sie wollen. Vnd ist dieser Brauch etlicher Kirchen nützlich, das jede Person in sonderheit, vor der Communio, die priuat Absolutio suchet. In diesem gesprech, kan man das junge Volck vom Glauben fragen, vnd vnterrichten. Vnd diesen Brauch wollen wir in vnsern Kirchen auch behalten. Vnd sollen die Pastores niemand, der in öffentlichen lastern, die Notoria sind, beharret, zur Communio zu lassen.

Das dritte stück, ist angefangener Gehorsam. Das du nach der Bekerung forthin nicht wiederumb in Sünden wider gewissen lebest. Denn Sünde wider gewissen, stossen den heiligen Geist aus, vnd werffen den Menschen widerumb in Gottes zorn. Sondern die angefangene Bekerung sol in dieser Regel bleiben, dauon Paulus spricht, Vbe ein gute Ritterschafft, erhalt glauben vnd gut gewissen. Item, Rom. 6. Die Sünd sol nicht herrschen in ewrem Leibe, Sondern ewere gliedmas sollen Waffen sein der gerechtikeit. Wir sollen Gottes wonung bleiben, das er vns fur vnd fur mehr erleuchte, vnd reinige, Das Anruffung vnd die erkentnis des HErrn Christi, vnd recht vertrawen vff den Son Gottes, in vns stercker werde, Vnd wir vnsere vnreinikeit mehr erkennen, vnd beklagen, vnd die Sünde, vnd vrsachen der Sünden, meiden, Vnd nicht widerumb, wie die Hunde, vff lecken, was wir gespien haben.

Was straffen wir furnemlich in der Bepstlichen lere, in diesem Artikel von der Poenitentia?

Die Bepstliche lere von der Poenitentia, ist ein grundsuppe vieler grossen jrthumb. Vnd ist bey jnen selb also verwirret, das sie sich selb nicht verstehen. Haben auch damit viel Menschen vff falsch vertrawen, oder in verzagung gefüret.

Sie nennen drey teil, Contritio, Confessio, vnd Satisfactio.

Von der Contritio, haben sie diese zween grausame jrthumb, die man straffen mus, das sie sagen, man mus genugsame Rewe vnd leid haben. Item, die selbige genugsame Rewe vnd leid, verdiene vergebung der Sünden.

Dagegen sollen wir wissen, das kein Mensch genugsame Rewe haben kan. Vnd so die rew vnd schrecken wachsen, vnd das hertz nicht trost hat an Christo, so versinckt es gantz in die Helle. Vnd wissen die Bepstlichen nicht was sie reden.

Weiter ist noch ein gröber jrthum das sie ausdrücklich schreiben vnd leren, die Rew verdiene vergebung der Sünden. Dieses ist öffentliche lesterung des HErrn Christi. Vnd ist die Bepstliche lere in diesem Artikel hoch zu straffen, das sie in der Bekerung gantz kein meldung thut vom Glauben, dadurch allein die erschrockenen hertzen, vergebung der Sünd, vnd trost erlangen, Wie nu offt gesagt ist. Vnd ist gewislich die Bepstliche lere, das Contritio vergebung der Sünden verdiene, eitel blindheit vnd jrthumb. Sondern vergebung der Sünden hat man allein durch den Son Gottes Jhesum Christum, durch glauben. Vnd in dieser angst, vnd rechter Bekerung, kan man verstehen, was dieser Glaub ist, der die Verheissung der Gnade annimpt, vnd vff den HErrn Christum vertrawet.

Von der Confessio, streitten die Bepstlichen noch itzund hefftig, das nötig sey, alle Sünd den Priestern in der Beicht zu erzelen. Vnd haben diesen jrthumb itzund im Concilio zu Trident gescherfft, mehr

denn zuuor. Denn sie sprechen ausdrücklich, diese erzelung sey aus Göttlichem gebot nötig, Vnd darumb, damit man einem jeden gebürliche Satisfaction vff legen möge. Dieses sind öffentliche lügen, Denn im Euangelio ist kein gebot von dieser erzelung, Auch ist die erzelung aller Sünden vnmöglich. Wie der Psalm spricht, Wer verstehet seine missethat?

Contra. Ein Richter kan nicht vrteil sprechen, oder jemand ledig sprechen, er habe jn denn verhöret.

Der Priester ist da als Richter, sprechen sie.

Darumb ist die verhör nötig.

Antwort. Dieses Argument ziehen sie an, im Concilio Tridentino, vnd ist jre blindheit hierin zu mercken. Der Priester ist in den heimlichen sünden nicht als Richter, Sondern als der Diener Jhesu Christi, der befelh hat, diese Menschen, die bekert werden, vnd trost suchen an Christo, ledig zu sprechen, wie der Spruch Joh. 20. sagt. Vnd wird diese Absolutio gesprochen, nicht ratione Iudicij, sondern ratione Ministerij. Vnd ist krefftig aus diesem hohen befelh des HErrn Christi, Wie mich mein Vater gesand hat, so sende ich euch. Denn der Son Gottes ist selb krefftig durch das Euangelium.

Was aber von den Kirchen gerichten zu sagen ist, in öffentlichen vnd bekanten Sünden, vnd vom Bann, dauon wird ernach erinnerung geschehen.

Das dritte stück, bey den Bepstlichen, ist genent Satisfactio, Daraus viel grosser blindheit vnd Abgötterey gefolget ist. Vnd heissen bey jnen, Satisfactio oder Gnugthuung, Werck die Gott nicht geboten hat, Sondern welche den Leuten vffgelegt werden, ausser Gottes geboten, durch die Personen, welche die Beicht hören, Als vnterschied der speise, walfarten, etlich jar nicht eheliche pflicht thun, anruffung der gestorbnen Heiligen, Mess bestellen etc.

Vnd aus diesen jrthumen, sind ernach gefolget die Indulgentien, wie sie es nennen, Welche nicht anders gewesen sind, denn nachlassung der Satisfaction. Daraus man ernach einen Jarmarckt gemacht hat. Vnd ist in Summa die Bepstliche leere, von der gnugthuung, voll lügen vnd Abgötterey. Vnd ist dagegen der einig Spruch zu halten, Matth. 15. Vergeblich ehren sie mich mit menschen geboten. Den sie bekennen selb, vnd wissen das diese Satisfaction, werck sind, von Gott nicht geboten etc.

Weiter, so sind sie ein grosse verblendung des Euangelij, Denn sie weisen den Menschen vff eigne besonder werck, vnd nicht vff die vergebung, vmb des HErrn Christi willen, one verdienst, zugesagt.

Dieses ist hie zu erinnerung der Ordinanden, kurtz gemeldet, vnd sollen die Gelarten aus des Ehrnwirdigen Herrn Lutheri schrifften, dauon weitern bericht haben. Denn es stecken viel groswichtiger sachen, im gantzen Artikel von der Bekerung, vnd ist hoch nötig, rechten verstand dauon in der Christenheit zu erhalten.

Was Christliche Kirche sey, Vnd wo sie sey, vnd durch welche Zeichen sie zu erkennen sey.

Christliche Kirche, in diesem leben, ist ein sichtbare versamlung, aller Menschen, die reine lere des Euangelij annemen, vnd rechten brauch der Sacrament haben. Jn welcher versamlung der Herr Christus, durch den dienst des Euangelij, krefftig ist, vnd viel zum ewigen leben be-

kert, vnd heiliget, Vnd sind gleichwol in dieser versamlung viel die nicht Heilig sind, doch in eusserlicher gemeinschaft, eintrechtig mit den Heiligen, in der lere.

Hie merck, das wir nicht von der Kirchen, als von einer Idea Platonica reden, da niemand wisse, wo sie zu finden sey. Sondern wie droben gesagt ist, Gott wil aus grosser Barmhertzigkeit gegen dem menschlichen Geschlecht, im fur vnd fur ein heufflein samlen, das jn, vnd den Heiland Jhesum Christum, recht erkenne vnd anruffe. Vnd wil darumb, das seine Lere öffentlich gepredigt werde, Wie im Psalm geschrieben ist, In alle Land, ist jre Stim ausgangen.

So offt wir nu diesen Artikel im Symbolo sprechen, Ich gleube das eine heilige Kirche sey, das ist, Eine versamlung, die das Euangelium in rechtem gleichen verstand helt, darin viel auserwelte sind zu ewiger Seligkeit, sollen wir vns der Göttlichen zusage trösten, die bezeuget, das der Son Gottes gewislich fur vnd fur, bis zu der vfferweckung der Todten, ein ewige Kirche im menschlichen Geschlecht samlet.

Darnach sollen wir vns auch vmbsehen, wo die selbige ist. Nemlich, wo diese zeichen gefunden werden, die nicht verborgen sein können, Sondern mit ohren vnd augen zu mercken sind, Nemlich, reine lere des Euangelij, rechter brauch der Sacrament, vnd der gehorsam gegen dem Ministerio, in göttlichen geboten.

Da ist nu klar, das alle Menschen ausgeschlossen werden, die diese Zeichen nicht haben. Als nemlich, Heiden, Mahometisten, die jtzigen Jüden, Ketzer, Ebioniten, Manicheer, Arianer, Pelagianer, etc. Vnd alle verfolger reiner Lere des Euangelij, Bapst, Bischoue, vnd jre anhenger, die auch wissentlich zur verfolgung helffen.

Vnd diesen bericht müssen alle Menschen wissen, rechte gliedmas der Kirchen von den falschen zu vnterscheiden. Dazu ist die Regel allen Menschen furgestelt, Gala. j. Wer ein ander Euangelium prediget, denn ich geprediget habe, spricht Paulus, der sey verflucht.

So wir nu wissen, wo, vnd welche die rechte Kirche Gottes ist, sind alle Menschen schuldig, sich zu der selbigen zu halten, Vnd in der selbigen Bürger vnd Giedmas zu werden, Mit der selbigen Gott anruffen, bekennen, Sacrament empfahen, rechte Lere helffen pflantzen, vnd diese versamlung helffen erbawen, nicht zerrütten, Wie dieses ausgedrückt ist, Psalmo 26. Ich hasse die versamlung der Gottlosen, Ich halte mich, HErr zu deinem Altar. Vnd Psalm 27. Dieses einig hab ich gebeten vom Herrn, das ich alle meine tage bleibe im hause des Herrn. Vnd Psalm 84. Wol denen, die im Hause des Herrn wonen. Vnd Psalm 92. Die in das Haus des HErrn gepflantzt sind, die werden blüen. Vnd Psalm 122. Jr solt Jerusalem alles gute wündschen, Vnd wer sie liebet, dem wird gutes widerfaren. Matth. 12. Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Item, Rom. 8. Welche er erwelet hat, die hat er auch beruffen.

Dieses alles sol man betrachten, so wir diesen Artikel sprechen, Ich gleub eine heilige Kirche. Vnd sollen vns selber zur rechten Kirchen halten, vnd nicht zu den verfolgern. Sollen auch nicht wollen Neutrales sein, Sollen nicht im Land jrre laufen, vnd eigene opiniones tichten, vnd alle Ministeria vnd Kirchen taddeln, wie Stenckenfeld thut etc.

Vnd so wir in der rechten Kirchen Gliedmas sind, vnd sind zu Gott bekeret, so haben wir auch im hertzen zeugnis, das wir Gottes kinder sind. Vnd fülen warhafftigen trost an Gott, Rom. 8. Jhr habt

empfangen den heiligen Geist, dadurch jr zu Gott ruffen köndt, Abba lieber Vater.

Warumb die Christliche Kirche vnter das Creutz geleget sey?

Dieser schein macht die vernunfft jrr, das zu gleich Gottes volck, im leiden vnd elend ist, wie andere Heidnische völcker, die Christliche lere öffentlich verachten, als Heiden vnd Türcken etc. Darumb ist hoch nötig, die Leut wol zu vnterrichten, das sie wissen, warumb die Kirch vnter das Creutz geleget, vnd sie also elendiglich zerstrewet ist in die Welt, vnter allerley völcker, vnd weltliche herrschafften. Vnd ob gleich Gott bey weilen ein friedliche herberg gibet, vnter einer Herrschafft, die auch Gott vnd den HErrn Christum recht erkennet, vnd recht anruffet, So ist doch die Kirche nicht ein Königreich, das eigne weltliche macht vnd schutz habe, wie sich der Bapst zu einem König macht.

Vnd ist wunderbarlich, Gott erhelt fur vnd fur seine Kirche vff erden, vnd lest sie gleich wol in verfolgung bleiben. Als da Abel getödtet ward, vnd nu Cain von Gott abgefallen war, da war die Kirch viel enger worden, vnd waren Adam vnd Heua selb in tieffer betrübnis. Aber sie blieben die Kirch, vnd wurden durch Gott im glauben gestercket, vnd im leben erhalten. Vnd gab jnen Gott ernach widerumb einen Son, der zu Gott bekert ward, vnd in rechter bekentnis blieb. Also fur vnd fur erhelt Gott eine versamlung, ob gleich viel gliedmas getödtet werden, vnd die vbrigen auch in betrübnis leben.

Hie sollen wir vrsach vnd trost wissen, damit wir nicht gedencken wie die Heiden, Dieweil alle Völcker mancherley elend haben, vnd alle Menschen des todes gewertig sind, Gott achte ein volck wie das ander. Vnd sollen die Leut, wider die Heidnischen gedancken, durch Göttliche lere vleissig vnterricht, vnd gestercket werden.

Erstlich ist war, Alle Menschen, Heiden vnd Gottes kinder, sind alle zugleich in den tod gesteckt, von wegen der Erbsünd.

Dazu strafft Gott der Heiden vnd seiner Auserwelten eusserliche Sünden, mit vielen leiblichen straffen, hunger, kranckheit, krieg, zerstörungen, David wird veriagt, von wegen des Ehebruchs vnd todschlages, wie andere heidnische Könige, Thyestes, Tarquinius Superbus, etc. Jerusalem wird grausamlich zerstöret, wie Troia, oder Thebe etc. Diese straffen gehen auch also durch die Welt, Heiden vnd Gottes volck. Denn Gott helt seine Regel, Eusserliche sünden strafft er auch mit leiblichen plagen, Alle Menschen zu erinnern, das er weise vnd gerecht sey, Vnd habe einen ernsten, warhafftigen, grossen Zorn wider die Sünd.

Aber wie vnterschied ist, zwischen den zweien Schechern, die neben dem HErrn Christo hangen, Also ist vnterschied zwischen den heiligen vnd gottlosen, in diesem leiblichen elend vnd straffen. Der bekerte Mörder, vnd der spötter, sterben beide leiblich. Aber der Gottlose felt in ewige straff. Der ander kompt in ewige Seligkeit, vnd fület im hertzen freude an Gott, vnd den anfang ewiger Seligkeit.

Also, ob gleich Abel vnd die armen Kindlin in Egypten, oder zu Bethlehem, grausamlich ermordet werden, so komen sie doch in ewige Seligkeit. Aber das volck zu Sodoma etc. felt nach der leiblichen straff, in ewige, grössere straffen.

Offt wird auch die zeitliche straff den Bekerten gelindert. Wie Gott spricht, Ruff mich an in der trübsal, so wil ich dich erretten etc.

Also ist nu die erste vrsach, darum die Kirche dem leiblichen tode, vnd andern straffen, noch vnterworffen ist, das diese menschliche Natur sündig ist, Vnd Gott will das sündig wesen zerbrechen. Darumb bleibt der leibliche Tod. Dieses ist also geordnet vnd verkündiget, im ersten Buch Mose, im dritten Capitel, da Adam und Heua widerumb angenomen sind, vnd gleichwol dem leiblichen tode vnterworffen.

Vnd fallen offt die heilgen, Als David, in eusserliche Sünden, so komen andere leibliche straffen dazu.

Die ander vrsach. Der Heiligen elend in diesem leben, ist zeugnis, das jre natur noch sündig ist, Kalt in Gottes furcht, vnd schwach im glauben, Hat viel zweiuels vnd viel vnordenlicher neigung.

Diese sünden achtet die Welt nicht. Aber Gott wil, das wir in der Kirchen, seinen willen lernen, vnd nicht stoltz werden, vnd vns selb seer klug, vnd gantz rein duncken, Vnd aus eigner klugheit Lere, oder Regiment machen wollen, wie Samosatenus, Arius, vnd seer viel menschen, offt sich offgeblasen haben, Vnd siehet man zu dieser zeit auch viel offgeblasener Reformatores.

So sollen wir nu vnsere Schwachheit, torheit, vnd innerliche vnreinigkeit, mehr vnd mehr erkennen, beklagen, vnd nicht gering achten, Sondern wissen, das Gott warhafftiglich wider die sünd zürnet, ob er gleich die Person, vmb des HErrn Christi willen, aus barmhertzigkeit angenomen hat. Er will dennoch sein gericht vnuerachtet haben, vnd wil das die Sünd gantz zerstöret werde. Dazu dienen allerley grosse betrübnis, damit die Heiligen vberfallen werden, als Adam, Heua, Abraham, Isaac, Jacob, Job, Jeremias etc.

Solche Exempel gehören alle in diese Regel im Psalmen, Es ist mir gut das du mich demütigest, damit ich dein Gesetz lerne. Wir sollen anders nicht gedencken, denn was hoch begabt ist, wird auch widerumb tieff gedemütiget. Denn Gott wil, das wir vnsere Sünd, vnd sein Gericht nicht gering achten. Es mus einem jeden auch dahin komen, das er mit hertzen spreche, Ich bin ein Wörmlein, vnd nicht ein Mensch, Ein spott der Leut, vnd verachtung des Volcks.

Vnd bleibet gewislich die Regel in Luca, im 16. Cap. Was bey den Menschen hoch ist, das ist ein grewel fur Gott. Dieses sind so hohe wort, das sie keine Creatur genugsam betrachten kan. Doch sollen wir den HErrn Christum ansehen, Dieser ist das volkomen Exempel der demut. Er ligt fur Gott, vnd fület den vnaussprechlichen zorn Gottes, wider deine vnd meine Sünd, als hette er sie selb gethan, Vnd siehet gründlich des ewigen Vaters weisheit vnd willen, Vnd demütiget sich vnter jn.

Diese grosse ding, kan niemand ausreden. Aber dabey sollen wir gleichwol lernen, als kleine Kindlin, das Gottes gerechter wille ist, das wir vns vnter jn warhafftiglich demütigen sollen, vnd sollen dem HErrn Christo im leiden, nach vnserer geringen mass, folgen, vnd ernach in ewigkeit, vmb seinet willen, Göttlicher weisheit, gerechtigkeit vnd freuden, teilhafftig sein.

Die dritte vrsach, Ist der Teufel wüten, die wider die Kirche grimmiger sind, denn wider andere Völker. Denn sie sind Gott vnd dem HErrn Christo feind, vnd suchen wie sie Gott lestern vnd schenden können, vnd von Gott viel Menschen reissen vnd verderben. Dieses ist ein besonderer streit, Vnd sol vns tröstlich sein, wie es auch allen Christlichen

Menschen ist, das der HErr Christus spricht, Niemand wird mir meine Scheflin aus meinen henden reissen.

Dieweil die Teufel vns feind sind, furnemlich darumb, das sie Gott vnd den HErrn Christum, vnd den heiligen Geist, schenden vnd lestern wollen, So sollen wir gewislich wissen, das Gott vns armen Menschen helffen wil, vmb seiner Ehre willen. Denn die Teufel suchen vnser elend, furnemlich das sie Gott schenden. Dieses ist offt zu betrachten, vnd sollen wir vns trösten mit diesem Spruch, DER Son Gottes ist erschienen, das er des Teufels werck zerstöre.

Die vierde vrsach, ist das besonder Exempel, damit nicht alle Heiligen beladen werden, Das die hohen Heubter in der Kirchen, Christus, Abel, Esaias, Jeremias, Petrus, Paulus, etc. getödtet werden, ist ein öffentliche Zeugnis, das ein ander leben vnd gericht, nach diesem itzigen leben folgen wird, Denn dieweil jnen Gott zuuor zeugnis geben hat, mit vielen öffentlichen, gewissen zeichen, mit vfferweckung der Todten, vnd andern zeichen, das gewislich Gott sey, vnd das sie Gott gefellig sind, vnd das jre Lere recht sey, Vnd sie jtzund von den Feinden ermordet werden, mus folgen, das noch ein ander gericht sey, darin Gott widerumb erkleren wird, das diese seine Prediger recht sind, welchen er zuuor zeugnis geben hat, Vnd das die Feind vnrecht sind, vnd gestrafft werden.

Die Fünffte vrsach ist, Gott wil das vieler Heiligen leiden, verfolgung vnd tod, welche sie von wegen der Bekentnis tragen, zeugnis sind, das sie die Lere gewislich fur warhafftig halten, vnd nicht zweiueln, Gott werde ernach in ewigkeit, seiner Warheit zeugnis geben.

Denn so man sihet, das sie von wegen der Lere, solchs elend, vnd den tod leiden, ist daraus zu mercken, das sie die Lere gewislich fur warhafftig halten. Denn wer willig den tod leidet, hofft ein ander besser leben.

Vnd ist in Summa Göttlicher rat vnd wille, das die Kirche vnter dem Creutz sey. Vnd ist solches durch Göttliche weisheit vnd gerechtigkeit also beschlossen, wenn wir gleich nicht alle vrsachen betrachten können. Doch ist die furnemste vrsach klar, Nemlich, das Gott wil das die sündige Natur zerbrochen werde. Von dieser vrsach redet Paulus, Rom. 8. Der leib steckt im Tode, vmb der Sünde willen.

Dieses alles ist geredt, von vnserem leiden. Aber das Leiden, vnd der gantze gehorsam des HErrn Christi, hat eine besondere vrsach, Nemlich, das es die Bezalung hat sein sollen, fur vns alle. Vnd sollen alle Prediger, von vnterschied des leidens Christi, vnd vnsers gemeinen leidens, die Leut vleissig berichten.

Nach dem nu dieses gesagt ist, das die Kirche vnter dem Creutz liegt, sollen wir auch wissen, welches der furnemste vnd krefftige trost sey. Denn die Heiden müssen auch viel leiden, vnd, wie zuuor gesagt ist, der gottlose Schecher henget am Creutz, wie der ander, Sie haben aber keinen trost, der leben vnd freud an Gott bringe. Nu ists Gottes wille gewislich, das die bekerten nicht in der angst versincken, vnd in ewigen schmertzen fallen.

Wie nu menschliche vernunfft bey den Heiden trost suche, dauon zu reden ist hie zu lang. Aber wir sollen diese drey Artickel ordenlich mercken.

DEr anfang im Trost, ist dieser. Vnser elend kompt nicht one Gottes rat, Wie die blinde vernunfft in Heiden tichtet. Vnd ist Gottes ernstlicher wille, das wir jm in der straff, oder vbung, gehorsam sind, Nicht wider jn zürnen, Sondern vnsere hertzen dazu neigen, das sie diese last, mit Göttlicher hülff, tragen wollen. Also spricht Petrus, Jr solt euch demütigen vnter die gewaltige hand Gottes. Verstehe, die gewaltiglich straffen kan, Vnd widerumb gewaltiglich alle die erretten, die bekert werden, vnd jn anruffen, Wie in Dauids straff vnd errettung zu sehen. Vnd solche Exempel sol man anschawen.

ZVm andern, Mus man betrachten das end, Warumb Gott die straffen oder elend vber vns komen lest. Nemlich, Nicht das wir ewiglich verstossen werden, Sondern das wir zur Bekerung vermanet, vnd getrieben werden, Vnd im Elend vns bekeren, vnd vergebung der Sünden vmb des HErrn Christi willen, begeren, vnd sie mit warhafftigem glauben annemen. Wie in diesem Eid zugesagt ist, So war ich lebe, spricht Gott, ich wil nicht, das der Sünder sterbe, Sondern das er bekeret werde, vnd das leben habe. Wie Manasses vnd Nabugdonosor, durch grosse straffen, zur Bekerung vnd ewiger Seligkeit, beruffen sind. Vnd ist dieses der gemeine weg zur bekerung. Darumb spricht Paulus, So wir gestrafft werden, werden wir von Gott gezüchtiget, das wir nicht mit dieser Welt, ewiglich verworffen werden. Vnd die gantze Kirche spricht in Michea. Jch wil des HERRN zorn tragen, denn ich habe wider jn gesündiget, Jch wil aber in der straff trost von jm hoffen.

ZVm dritten. So wir nu vergebung der Sünden empfahen, sol der Glaub fur vnd fur stercker werden, vnd festiglich schliessen, das dich Gott erhören wolle, sey bey dir, vnd stercke dich. Vnd sol diese Hoffnung leuchten, das Gott das elend auch in diesem leben, gnediglich lindern wolle, oder gantz wegnemen. Vnd ob du gleich in diesem Leben nicht gantz erledigt wirst, so bistu dennoch ein Erbe ewiger Seligkeit.

Wer also im elend, Gottes gegenwärtigkeit, hülff, erledigung, vnd ewige Seligkeit sihet, der sihet das höhest gut. Darumb kan das hertz widerumb freude haben, Vnd wird also durch Gott widerumb aus dem Tode gerissen, vnd fület leben, vnd linderung der angst. Von diesem Trost wissen die Heiden vnd Gottlosen gantz nichts, Aber wir sollen Gottes verheissung anschawen, vnd glauben vnd hoffnung damit erwecken, vnd stercken.

Psal. 33. Der HERR ist nahe bey denen, die ein betrübt hertz haben.

Esai. 57. Gott wonet in den betrübten hertzen, das er sie widerumb lebendig mache.

Psal. 49. Ruff mich an in der not, so wil ich dich erretten, vnd du solt mich preisen.

Nahum 1. Der HErr ist gütig, vnd stercket in der trübsal, vnd erkennet die vff jn vertrawen.

Diese vnd dergleichen Sprüch, sol man wissen, vnd offt betrachten, Vnd als warhafftige, Göttliche verheissungen annemen, vnd nicht in wind schlagen, als vergebliche reden.

Wir sollen auch die Exempel anschawen, wie Gott vielen geholffen hat, Adam, Heua, Dauid, Manasse, Nabugdonosor, dem Cananeischen frewlin, etc. Also wil er gewislich allen helffen, die jn anruffen, ob gleich die leibliche hülff nicht vff eine weise geschiet.

Denn wir müssen diesen vnterschied auch mercken. Die endliche erledigung in ewiger Seligkeit, sollen wir alle zugleich gewislich hoffen, Wens schon Gottes wille ist, das wir in diesem leben, nicht leiblich gantz erlediget werden. Als Jonathas, Judas Maccabeus, vnd viel andere, ob sie gleich von Feinden erstochen werden, sind sie dennoch Gott gefellig, vnd Erben ewiger seligkeit, fülen auch trost in jren hertzen. Also spricht Job, im 13. Cap. Wenn er mich gleich tödtet, so wil ich dennoch vff jn hoffen.

Die zeitliche erledigung in diesem leben, ist nicht gleich. Denn Gott hat dieses aus sonderlichem Rat also beschlossen, das die Kirche in diesem leben, vnter dem Creutz sein sol. Auch wil er den glauben in vns vben. Darumb sollen wir jm nicht zeit vnd mas bestimmen. Item in straffen wil er auch seine gerechtigkeit erzeigen. Vnd lindert dennoch den zorn mit Barmhertzigkeit.

Psal. 77. Er hat nicht den gantzen zorn angezündet.

Hosea 11. Mein hertz ist mit Barmhertzigkeit bewegt, vnd ich wil den grim meines zorns nicht ausschütten.

Joel 2. Der HERR ist Barmhertzig, vnd rewet jn die straffe.

Habacuc. Jm zorn gedenckestu an deine barmhertzigkeit.

Darumb ob wol die leibliche erledigung vngleich ist, so ist dennoch dein Glaub, vnd anruffung, vnd hoffnung, nicht vergeblich, Sondern erlanget gewislich linderung der straffen, vnd des Elendes, vnd erlanget offt gantze erledigung, wie Dauid vnd Manasses, widerumb zum Königreich kamen.

Vnd in allen diesen Artikeln vom Trost, sollen wir zu gleich den HErrn Christum anschawen. Erstlich ist er das aller höhest Exempel der demut vnd geduld, Dieweil er dem ewigen Vater, in dem allerschrecklichsten Leiden, gehorsam gewesen ist, sollen wir billich auch, nach vnserer geringen mas gehorsam sein.

Darnach sollen wir wissen, das er eben darumb vnsere straff getragen hat, das wir nicht in der straff versincken, vnd ewiglich verworffen werden, Sondern das wir allein vmb dieses Mittlers willen, vergebung vnserer Sünden, vnd gnad haben, durch glauben.

ZVm dritten, von der Hülff sollen wir wissen, das der Son Gottes eben darumb menschlich Natur an sich genommen hat, das er jr hülffe thun, vnd sie erhalten wil, in zeitlichen trübsaln, vnd im Tode. Denn wie ein Menschlicher leib verfaulet, vnd zerfelt, wenn die Seel weg ist, also were die gantze menschliche Natur ewiglich verdorben gewesen, wenn sie der Son Gottes nicht ergriffen hette, vnd angezogen, jr Leben vnd Gerechtigkeit zu geben. Darumb ist er bey vns, vnd vnser Jmmanuel. Vnd ist dieses ein hoher trost in aller betrübnis, gedencken, das deine Natur auch dem HErrn Christo am halse hange, der nicht allein die straff fur dich getragen hat, Sondern ist auch selb der erhalter dieser schwachen Natur, dieweil er sie selb also an sich genommen hat.

Vom Gebet.

Was nennet man Gebet?

Antwort. Bitten vnd Danckſagung. Diese zwey werck, sollen beide zu gleich geübt werden, Vnd sind die höfesten Gottesdienst. Denn darin betrachtet man, wer Gott ist, wie er sich geoffenbaret habe, vnd erkennet jn als allmechtig, gnedig, vnd einen Helffer etc.

Vnd ist Bitten, vergebung der sünd, gnad, geistliche vnd leibliche hülff, vnd güter, von Gott, in gutem gewissen vnd glauben, vmb des Furbitters Christi willen, begeren, vnd nicht im zweiuel stecken bleiben, ob dein gebet Gott gefellig, vnd fruchtbar sey.

Vnd mag man zu vnterricht, diese ordnung halten, das zum bitten furnemlich diese fünff stück gehören.

Das erst. Du solt anfenglich betrachten, wen du ansprechen wolst, Wer Gott ist, Vnd wie er sich geoffenbaret hat. Vnd solt deine anruffung weit von aller Heiden, Türcken, vnd Secten anruffung absondern. Denn also stehet geschrieben, Den HErrn deinen Gott soltu anbeten, vnd jm allein dienen. Darumb sol dein hertz diesen warhafftigen Gott ansprechen, der sich durch den HErrn Jhesum Christum geoffenbaret hat, Vnd hat zeugnis von sich geben, durch seine Wunderthaten, vfferweckung der Todten, vnd andere. Vnd solt weiter betrachten, was er ist, Nemlich, ein allmechtig, ewig, einig wesen, vol weisheit, gütigkeit, gerechtigkeit, barmhertzigkeit, warhafft, rein vnd keusch, freiwillig. Vnd das in diesem ewigen Wesen, sind drey Personen, der ewige Vater, der Son Jhesus Christus, vnd der heilige Geist, Welche Personen alles erschaffen haben. Vnd das dieses warhafftig Göttlich wesen, den Menschen gnedig sein wil, vnd wil sie gewislich erhören, vnd selig machen, vmb des HErrn Christi willen.

Das alles ist nötig, in aller anruffung, anfenglich zu betrachten. Vnd mageſt zu erinnerung die Tauff des HErrn Christi, mit dem glauben anschawen, gleich als wereſtu selb am Jordan die zeit gestanden, bey Johanne vnd anderen Heiligen, da die drey Personen vnterschiedlich geoffenbaret sind.

Das ander, Betrachtung der gebot vom anruffen, Vnd warumb Gott dieses Gebot gegeben habe, vnd so gros achte. Gott selbst treibet dich zur anruffung. Denn er wil vns helffen, vnd dabey erkant sein, wie er sey, Nemlich, allmechtig, weise, gütig etc. Das lernet man furnemlich in der anruffung, darumb achtet er diesen Dienst hoch. Denn darin gibt man Gott die höheste ehre, damit er vnterschieden ist von allen Creaturen.

Dazu soltu etliche gebot gedencken.

Matth. 7. Bittet so werdet jr empfahen.

Lucc. 18. Man sol allezeit bitten, vnd nicht lass werden.

Psal. 50. Ruff mich an in der not, so wil ich dich erretten.

Das dritte, Betrachtung beiderlich verheissungen, Von der Gnad, vnd von zeitlicher Hülff.

Diese Sprüch reden von vergebung der Sünden. Joh. 3. Also hat Gott die Welt geliebt, das er seinen eingebornen Son gegeben hat, das alle, die an jn gleuben, nicht verloren werden, sondern das ewig Leben haben. Vnd in Actis cap. 10. vnd Rom. 3.

Vnd zeitlicher Hülff, reden folgende verheissungen.

Matth. 6. Erstlich suchet das reich Gottes, vnd seine gerechtigkeit, So wird euch dieses alles zugegeben.

1. Timoth. 4. Die Gottseligkeit hat verheissungen, des jtzigen, vnd des künfftigen lebens.

Psal. 37. Zur zeit des hungers, werden sie gespeiset werden.

Das vierde. Glaub vnd vertrawen, dadurch beiderley verheissungen angenomen werden. Denn die verheissungen sind dem, der sie nicht mit glauben annimpt, vergeblich. Vnd ist hie seer wol zu mercken, das dieser

Glaub, der vergebung der Sünden, vnd Gnad annimpt, vmb des HErrn Christi willen, allezeit furleuchten mus. Denn das hertz, das nicht vergebung der Sünden hat, fleucht vor Gott etc. Item, wer in bösem gewissen, vnd bösem furſatz verharret, kan auch nicht zu Gott vmb hülff schreien. Sondern in allem gebet, mus bekerung zu Gott sein, vnd dieser glaub von der gnad. Darumb spricht der HErr, Joh. 16. Warlich, warlich sage ich euch, alles was jr den Vater bitten werdet in meinem Namen, das wird er euch geben. In meinem Namen, das ist, im glauben vnd vertrawen vff den HErrn Jhesum Christum.

Darnach folgen die Bitt, von zeitlicher hülff. Da bleibet der glaub in gemein darauff, das diese anruffung nicht vergeblich sey, vnd setzt Gott nicht zeit oder weise, wenn oder wie er helffen sol. Denn wir wissen beides, das Gott gewislich die Kirche in diesem leben auch erhalten wil, vnd wil dennoch das sie vnter dem Creutz sey.

Vnd mus der glaub von der gnad, vnd hoffnung von der ewigen erlösung, fest bleiben, wenn gleich Gott die zeitliche straff vber vns gehen lest. Wie die zeitliche straff vber den bekerten Mörder am Creutz gieng, vnd viel Mörder die bekert werden, gleichwol die straff tragen müssen, von wegen Göttlicher ordnung. Hie mus dennoch die Regel Job bleiben, Vnd ob er mich tödtet, so wil ich dennoch vff jn hoffen.

Das Fünffte. Betrachtung geistlicher vnd leiblicher notdurfft, was man bitten soll. Als nemlich, wir sollen nicht bitten was Gott verboten hat, Als hülff in vnrechten sachen. Alles aber das vns gut ist, nach Gottes geboten, das sollen wir bitten, Vergebung der Sünden, Gnad, Verstand, sterckung durch den Son Gottes vnd heiligen Geist, im glauben, vnd allen tugenden, ewiges leben, Trost in betrübnis, Schutz wider die Teufel etc. Darnach alle nötige ding zum zeitlichen leben, Gesundheit, narung, guten Rat, vnd in gemein, selige Kirchen regierung, Landfrieden, die Früchte der Erden, löbliche weltliche Regiment, wolfart, deiner eignen Kinder etc.

Dieses alles wil Gott bey jm gesucht haben, das wir lernen, das er weise vnd gut ist, Vnd gebe darumb solche Güter, dieses zu erkennen. Item, das er selb warhafftiglich das menschliche Leben erhalte, Vnd wolle sonderlich der Kirchen, vmb seines Sons willen, hülffe thun, Vnd erhalte vnd schütze sie, durch seinen Son Jhesum Christum, wider alle Teufel. Vnd in Summa, ernstlich gebet, ist hohe weisheit, vnd lernet ein Mensch seer viel in solcher betrachtung. Darumb sollen die Prediger, das Volck zum Gebet offt vermanen, vnd jnen die gemeine form, die der HErr Christus selb gemacht hat, trewlich erkleren. Das sie jr selbs notdurfft, darein fassen lernen.

Zom bitten gehört auch allezeit Danckſagung, wie Paulus spricht, 1. Theſſalonicenſes 5. Jr solt allezeit beten, vnd in allen gaben dancken.

Vnd Pſal. 50. Ruff mich an in der not, so wil ich dich erretten, vnd du solt mich preisen etc.

Es ist zu mal vngleich, viel fordern, vnd nicht wollen dancken. Darumb sollen wir vns auch zu hertzlicher danckſagung erwecken, vnd wissen das Gott danckbarkeit fordert. Vnd sind zwo grosser Tugenden, in die danckbarkeit gefasset, Warheit, vnd Gerechtigkeit. Warheit bekennet, von welchem die wolthat her kome, Gerechtigkeit verpflicht dich, dem Woltheter widerumb zu dienen.

Vnd foddert Gott furnemlich diese Warheit von vns, das wir erkennen vnd bekennen, das er der Helffer sey, damit wir also jn auch erkennen lernen, vnd wissen, das er weise vnd gut ist etc. Vnd wissen das er vns vmb des HErrn Christi willen, vnd durch jn, hülffe thut.

Vnd damit das Volck sich gewene, zur betrachtung, wen sie ansprechen, vnd zu betrachtung der Personen, mag man jnen, diese oder dergleichen form fur sagen.

O Allmechtiger warhafftiger Gott, ewiger vnd einiger Vater vnsers Heilands Jhesu Christi, sampt deinem Eingebornen Son, vnd heiligen Geist, erschaffer Himmels vnd der Erden, der Engeln, Menschen, vnd aller Creaturen, der du bist weise, gütig, gerecht, warhafftig, rein, barmhertzig, vnd freiwillig, Ich bekenne, das ich leider ein armer sündiger Mensch bin, Vnd ist mir hertzlich leid, das ich dich erzürnet habe. Ich bitte dich aber, du wollest mir gnediglich alle meine Sünde vergeben, vnd mich gerecht machen, vmb deines aller liebsten Sons Jhesu Christi willen, vnd durch jn, Der fur vnsere Sünd ein Opfer gewesen ist, vnd am Creutz gestorben, Vnd ist widerumb aus dem tode vfferstanden, vnd lebet in ewigkeit, Vnd ist aus vnaussprechlicher weisheit vnd barmhertzigkeit, zum Mittler, Versüner, Furbitter fur vns, vnd Seligmacher geordnet. Vnd wollest mich vmb seinet willen, vnd durch jn, mit dem heiligen Geist fur vnd fur heiligen, zum ewigen Leben, vnd mich regieren, das ich dich warhafftigen Gott recht erkenne, vnd in rechtem Glauben anruffe, Vnd das ich dir diene in rechtem Gehorsam, vnd nicht in jrthum oder Sünden falle. Du wollest auch fur vnd fur in diesem Lande, dir eine rechte, heilige Kirche samlen, vnd gnediglich erhalten, vnd selige Regiment vnd Narung geben, vnd allezeit vnser vnd vnserer armen Kindlin leib vnd Seel bewaren.

Dieses alles wollest gnediglich thun, vmb deines lieben Sons willen, der gewislich vnser seufftzen höret, vnd auch fur vns bittet. Vnd gleuben wir, das vnser anruffung vmb seinet willen dir gefellig vnd nicht vergeblich sey. **Credo Domine, sed opem fer imbecillitati meae. Amen.**

O HErr Jhesu Christe, allmechtiger Gottes Son, vnd des ewigen Vaters ebenbild, Gott vnd Mensch, der du fur vnsere sünd am Creutz gestorben bist, vnd widerumb aus dem Tode vfferstanden, vnd lebest vnd regierest in ewigkeit, Vnd bist zu Mittler vnd Gnadenstuel verordnet, vnd hast gesprochen, Kommet zu mir, alle die jr geengstiget vnd beladen seid, Ich wil euch erquicken, Ich bitte dich, du wollest mir gnediglich meine sünd vergeben, vnd fur mich armen Sünder furbitter sein, vnd mich gerecht machen, vnd mit deinem heiligen Geist zum ewigen Leben heiligen, vnd regieren. Du wollest auch fur vnd fur in diesen Landen dir eine ewige Kirche samlen, Vnd wollest gute Regiment geben, vnd vns wider die Teufel bewaren, Wie gesprochen ist, Der Same der Frawen, wird der Schlangen den Kopff zutretten. Vnd du HErr Jhesu Christe, allmechtiger Gottes Son, hast gesprochen, Niemand wird mir meine Schefflin, aus meinen henden reissen. Amen.

Danckſagung.

O Allmechtiger, warhafftiger Gott, ewiger, vnd einiger Vater vnſers Heilandes Jheſu Chriſti, ſampt deinem eingebornen Son, vnd heiligen Geiſt, Erſchaffer Himels vnd der Erden, der Engeln vnd Menſchen, vnd aller Creaturn, der du biſt Weiſe, Gütig, Gerecht, Warhafftig, Rein, Barmhertzig, vnd Freiwillig, Ich dancke dir mit hertzen, fur alle gnaden vnd wolthaten, die ſo viel, vnd ſo gros ſind, das man ſie nicht erzelen, oder genugſam bedencken kan. Erſtlich aber danck ich dir, das du dich gnediglich den Menſchen geoffenbaret haſt, vnd haſt deinen lieben Son Jheſum Chriſtum, zu Mittler, verſüner vnd Seligmacher geordnet, vnd zu vns geſand, vnd wilt vns durch jn ſelig machen, Haſt auch dazu dein Euangelium geben, vnd ſamleſt ein ewige Kirchen, vnd heiligeſt ſie mit deinem heiligen Geiſt, zu ewiger ſelikeit, Haſt auch mich armen Sünder, zu dieſer groſſen gnad beruffen, Vnd vergibeſt mir meine Sünde gnediglich, vnd nimpſt mich an zu gnaden, vmb deines Sons willen, vnd neigeſt mein hertz mit glauben zu dir, durch den heiligen Geiſt. Gibeſt vns auch leben, geſundheit, narung, Chriſtliche regiment, rechte Lere, Bewareſt vnſere arme Kindlin, vnd vnſere Hüttlin.

Fur dieſe vnd alle andere wolthaten, die ich leider nicht alle bedencken kan, danck ich dir mit hertzen, Vnd bitte dich, du wolleſt mir gnedig ſein, vmb deines Sons willen, Das ich nicht als dein feind vnd leſterer, in ewikeit verworffen werde, Sondern habe in ewikeit frewde an dir, vnd möge dir ewiglich dancken vnd dich preiſen, Amen.

Von anruffung der geſtorbenen Heiligen.

Jſts auch recht das man die geſtorbenen Heiligen anruffet? Antwort.

Die geſtorbene Menſchen anruffen, iſt ein öffentliche heidniſche Abgötterey, vnd ſchreckliche Sünde, vnd verblendung der rechten Anruffung. Denn alſo iſt geſchrieben, Matth. 4. Den Herrn deinen Gott ſoltu anruffen, vnd jm allein dienen.

Dieſe wort gebieten öffentlich, das man allein Gott anruffen ſol. Vnd folget daraus, was Gottliche Maieſtet gebeut anzubeten, das iſt gewislich Gott. Als, den HErrn Chriſtum gebieten die göttlichen Sprüch anzubeten, Darumb iſts klar, das er warhafftiger Gott iſt.

Vnd mag zu anleitung der Leute, dieſe vrſach dabey geſagt werden. Wenn man ein vnſichtbar weſen anrufft, ſo helt man dasſelbig fur allmechtig, Als nemlich, das es aller Menſchen hertzen erkennen könne, vnd vnterſcheiden heucheley vnd hertzliche anruffung. Nu iſt gewislich, das allein Gott allmechtig iſt, vnd allein die hertzen erkent vnd richtet. Darumb iſt öffentlich, das man allein Gott anruffen ſol.

Die ander vrſach. j. Timoth. ij. iſt geſchrieben, Es iſt ein einiger Mittler, zwiſchen Gott vnd den Menſchen, der Menſch Chriſtus Jheſus. Vnd gehören zu des Mittlers ehre, dieſe zwey empter, Das er der Hoheprieſter ſey, der in das Heiligthumb gehet, das iſt, der Gottes heimlichen Rat vnd willen ſiehet, erkennet auch aller Menſchen hertzen vnd ſeufftzen, Darumb iſt er auch Gott. Item, das er vns aus Göttlichem rat zum verſüner, gnadenſtuel, vnd furbitter geordnet ſey, das vns die göttliche Maieſtet, vmb dieſes Verſüners willen, gnedig ſein, vnd vns erhören wolle, Vnd das vns dieſes durch Gottes wort verkündiget ſey.

Darumb sollen wir in aller Anruffung, diesen einigen Mittler, den HErrn Jhesum Christum anschawen, vnd vff jn vertrawen, das vns Gott guedig sein, vnd erhören wolle, vmb dieses Mittlers willen, der in das Heiligthumb gehet, vnd Gottes rat vnd willen allezeit anschawet, Sihet auch vnsere hertzen vnd seufftzen, Vnd ist der Versüner, Nemlich, der Son Gottes Jhesus Christus.

Daraus ist nu klar, das grausame Abgötterey ist, andere Mittler, nemlich, die gestorbene Menschen zu tichten, vnd durch andere einen zutritt zu Gott furnemen, Vnd der göttlichen Maiestet eine andere ordnung machen.

Die dritte vrsach. Man sol keinen Gottesdienst vnd anruffung in die Kirche einfüren, one Gottes wort. Nu ist öffentlich, das von der gestorbenen Menschen anruffung, kein Gottes wort, oder Exempel, in göttlicher Schrifft ausgedruckt ist.

Die vierde vrsach. In der Anruffung sol glauben sein, der Gottes wort habe, das Gott solcher dienst gefellig sey. Das kan in der gestorbenen Heiligen anruffung auch nicht sein.

Aus diesem allen ist klar, das gantz nötig ist, der gestorbenen Heiligen anruffung zu straffen, vnd das Volck zum HErrn Christo zu weisen. Vnd wiewol itzund viel Sophistererey gesucht wird, diese abgöttische, Heidnische gewonheit zu erhalten, So ist doch öffentlich, das dadurch das ampt des HErrn Christi verblendet wird.

Item, so jemand die heiligen Menschen auch als helffer anruffet, wie viel Bepstliche gesenge lauten, der macht öffentlich Abgötter aus jnen. Wie die Heiden allerley Abgötter gemacht haben.

Wie aber von den Heiligen recht zu predigen sey, das werden die gelarten Pastores selbs wissen. Vnd mag man die andern berichten, Nemlich, das man die Historien von anfang lerne, welchen Menschen sich Gott geoffenbaret hat, vnd sein wort gegeben. Vnd welche Lere zu jeder zeit die Heiligen gepredigt vnd gestritten haben, das wir durch jr zeugnis gestercket werden. Item, wie die Kirche fur vnd fur vnter dem Creutz gewesen sey, vnd gleich wol durch Göttliche macht erhalten, etc. Vnd sollen die gelarten Pastores vff die andern acht haben, das nicht in solche Predigt, jrthumb eingemenget werden.

Von den Ceremonien, die von Menschen in der Kirchen erdacht sind.

Jsts auch recht, das die Menschen ertichtet haben, vnterschied der Speise, bestimpte tage zu fasten, Ehe verboten, Müncherey vffgericht, etc.?

Antwort. Es ist vnrecht vnd Abgötterey, das Menschen ausser Gottes wort, Lere von Gottes wesen vnd willen, oder Gottes dienst ertichten. Denn die Regel ist gantz öffentlich, Matth. 15. Vergeblich ehren sie mich mit Menschen geboten, Gott wil erkant, angeruffen vnd geehret sein, wie er sich selbs aus grosser barmhertzikeit, durch sein wort, geoffenbaret hat. Aber wie der Teufel die Heua im Paradis von Gottes wort, vff eigene gedancken füret, also ernach, haben die Heiden Gottes wort verlassen, vnd grausamlich eigene fantaseien von Gott ertichtet. Vnd mancherley Götter vnd werck fur genommen, Endlich auch Menschen zum Opffer getödtet etc.

Alſo sind die Ketzer vnd Mahomet, auch von den Teufeln getrieben, vnd von Gottes wort gewichen, vnd haben andere Götter, vnd

andere Gottes dienst gemacht. Vnd mit dieser weise, schleicht allezeit die Abgötterey in die Welt, so man von Gottes wort weichet, vnd folget eignen fantaseien.

Also haben Bepst vnd Mönche, Gottes wort verlassen, vnd eigne Gottes dienst vffgericht, Ehe verbot, vnterschied der speise, Heiligen anruffung, gebot von erzelung der sünden, vnd Satisfactio, Bepstliche Mess, Möncherey etc. Vnd haben an solche jre werck, diese lesterung angehenget, das diese werck vergebung der Sünden verdienen. Welches öffentlich ist dem HErrn Christo seine eigene ehre geraubet.

Diese jrthumb sol man straffen, vnd verlassen, Vnd diesen Regeln folgen, Wer ein ander Euangelium prediget, sol verflucht sein. Item, Man sol Gott mehr gehorsam sein, denn den Menschen.

Vnd sol die Bekentnis folgen, Wie die Jsraeliten zu Babylon, des Königs götzen nicht anbeten wolten, Vnd allezeit die Rechtgleubigen, bekentnis gethan haben, wenn man sie hat zwingen wollen, Abgötterey, oder falsche Lere anzunemen.

Darumb sollen wir itzund auch Bekentnis thun, Nicht die Bepstlichen jrthumb, Interim, Widerteufferey, etc. annemen, Sondern in reiner, göttlicher Lere des Euangelij, bleiben.

Vnd sollen Glaub vnd Werck, durch Gottes wort regieret werden, Wie der Prophet spricht, Lucerna pedibus meis uerbum tuum, Vnd sind alle Gesetz, die wider Göttliche Gebot streiten, vnrecht.

Darumb alle die Personen, welchen der Ehestand nötig ist, sollen in Ehelicher keuscheit leben. Denn Gott zürnet ernstlich vber vnzucht, vnd alle vermischung wider seine Gebot. Er selb ist rein vnd keusch, Vnd wil das wir jm gleichförmig sein, nach seiner Ordnung, vnd vnterschied mercken, zwischen Keuscheit vnd vnzucht, Vnd jn erkennen, als einen reinen Gott, der keuscheit liebet, vnd dagegen wissen, das die Teufel vnreine geister sind, vnd treiben grausamlich zu allerley vnzucht vnd Blutschanden, Gott zur schmach vnd verdies, vnd den armen Menschen zu schaden. Denn sie wissen, das seer grosse straffen zeitlich vnd ewiglich, nach der vnzucht folgen, wie die straffen Sodoma, vnd der Cananeer etc. beweisen.

Vnd ist hoch zu beklagen, das der Teufel die elende menschliche Natur, so mancherley zu grausamer vnreinikeit treibet. Vnd ist noch mehr zubeklagen, das solche Sünden gestercket vnd gemehret werden, durch diesen schein, das die Bepst vnd Mönche, das Ehe verbot, fur ein besonder heilig werck furgeben, wider klare öffentliche Gottes wort.

Darumb sol den Priestern, vnd personen die in Klöstern gewesen sind, ehelich zu werden, nach Christlicher ordnung zugelassen sein.

Vnd sollen die Leut von andern Menschen geboten in der Kirchen, auch recht vnterricht werden, das sie wissen, das allein diese werck Gottes dienst sind, die Gott geboten hat, Vnd also allein, so sie in rechtem glauben zum HErrn Christo geschehen. Vnd mag man die vnnützen Ceremonien gantz vnterlassen.

Aber Sontages feier, vnd etliche andere Fest, vnd ordnung der Historien der zeit nach, im lesen, singen, predigen, Als von der Geburt Christi, Leiden, Vfferstehen, Himelfart, sendung des heiligen Geistes etc. halten wir, Damit öffentliche, ehrliche versamlung bleiben, zu erhaltung des öffentliche Ministerij vnd Predigampts. Denn wie droben offt gesagt ist, Gottes wille ist, das sein Euangelium öffentlich gepredigt werde, Vnd erhelt dazu selb gnediglich ehrliche versamlungen. Zeit aber vnd

stunden, leſt er die Paſtores, ſampt der Kirchen, nach gelegenheit ordnen. Vnd ſol ſolche Ordnung recht verſtanden werden, das die gewiſſen damit nicht verwirret werden, vnd dennoch das Predigampt, reichung des Sacraments, ſemptlich Gebet, vnd danckſagung, züchtiglich gehalten werde, vnd das Volck gerne vnd vleiſſig dabey ſey.

Von Chriſtlicher freiheit.

Was iſt Chriſtliche freiheit?

Antwort. Chriſtliche freiheit, iſt erſtlich dieſe hohe vnausſprechliche gnad, das wir one vnſere verdienſt, vmb des HErrn Chriſti willen, vergebung der Sünden haben, vnd gerecht ſind, das iſt, Gott gefellig, durch den glauben, ob gleich in dieſem elenden Leben, noch viel ſchwacheit, vnd ſünd an vns klebet.

Vnd weiter iſt dieſe freiheit, das der HErr Chriſtus ſelb, vns aus der Helle zeucht, vnd troſt vnd Leben in vns wircket, vnd gibt vns ſeinen heiligen Geiſt, ſchützt vns wider die Teufel, vnd erhelt vns wünderbarlich, vnd gibt vns endlich ewige Selikeit, darin wir gantz von Sünden, Tod, Teufeln, vnd allem elende frey ſind, vnd haben ewiges Leben, vnd ewige Gerechtikeit. Von allen dieſen ſachen redet der HErr, da er ſpricht, Wenn euch der Son frey machen wird, ſo ſeid jr warhafftiglich frey.

Ernach folget auch dieſe freiheit, das Chriſten nicht ſollen beladen ſein, mit den Ceremonien, oder bürgerlichen Regiment Moiſi. Item, das ſie nicht ſollen gefangen ſein, mit Ceremonien von Menſchen geordnet. Sondern ſollen wiſſen, das ſolche Ceremonien von Menſchen gemacht, nicht Gottes dienſt ſind. Das auch vnterlaſſung der ſelbigen, nicht ſünde ſey. Wie S. Paulus ſpricht, zun Coloſſern am 2. Capitel. Niemand ſol euch richten von vnterſchied der ſpeiſe, oder trancks, oder von Feiertagen, etc.

Von den dreien Teilen im geſetze Moſe.

Es iſt hoch nötig, das alle verſtendige Chriſtliche Menſchen, dauon ein zimlichen verſtand haben, wie, vnd warumb Gott, das Regiment Iſrael, alſo mit weltlicher regierung, an einem gewiſſen ort, vnd vff beſtimpte zeit, geordnet hat, Vnd iſt dieſes die furnemſte vrſach.

Gottes aller gnedigſter wille iſt, das wir ſeinen Son Jheſum Chriſtum erkennen, vnd vmb dieſes willen, ſamlet er jm fur vnd fur eine Kirche, in menſchlichem geſchlecht.

Damit nu gewis were, wo der HErr Jheſus Chriſtus ſolte geborn werden, vnd predigen, leiden, aus dem tode widerumb in das leben vfferſtehen, vnd Mirakel thun, zu zeugnis der Lere, hat Gott das volck Iſrael von allen Heiden abgeſondert, vnd dieſem Volck ein eigen weltlich Regiment geſtellet, vnd einen Stam darin ernennet, aus welchem der Heiland, Meſſias, ſolt geboren werden, vnd hat jnen ein platz eingeben, der wol bekant geweſen, zwiſchen den bekanten vnd gröſſeſten Königreichen, Aſſyria, Chaldea, Egypto, ſchier vff dem mittel der Erden. Vnd hat Gott groſſe Mirakel, fur vnd fur, in dieſem Volck öffentlich gethan, Das man gewislich wüſte, das dieſe einige Lere, recht were, welche in dieſem Volck, durch ſeine Propheten, gepredigt iſt, Vnd das in dieſem

Volck, der Son Gottes erscheinen würde, vnd sein gros, wunderbarlich Werck ausrichten.

Dazu hat Gott also diesem Volck, ein eusserlich Regiment gefasset, das vom Auszug aus Egypto, bis zum Leiden, vnd zur Vfferstehung Christi, 1543. Jar gestanden ist.

Vnd ist auch ein besondere wolthat Gottes gewesen, das er also eine gewisse Schul vffgerichtet, vnd so lange zeit erhalten hat, Dauon man gewislich gewust hat, das darin Göttliche warheit, vnd etliche rechte Lere, fur vnd fur zu finden waren.

Wo nu weltliche Regiment sind, da müssen Bürgerliche gesetz sein, von gerichten, vnd straffen der groben lastern, von Erbschafften, von keuffen vnd verkeuffen etc.

Vnd damit dieses Volck, mit öffentlichen klaren vnterschieden, von den Heiden abgesondert were, sind dabey viel Ceremonien, von vnterschied der Speise, von Festen vnd Opffern, geordnet. Vnd dieweil der Messias hat in diesem volck erscheinen sollen, sind die Ceremonien zu gleich Bilder vnd erinnerung gewesen von Messia, Als das Osterlamb etc. Vnd ist in Summa ein seer schön, zierlich Regiment gewesen, desgleichen sonst vff erden kein Königreich gesehen ist.

Neben diesen zweien teilen der Gesetz, die man nennet Iudiciales vnd Ceremoniales, hat dieses Volck noch andere, weit höher vnd nötiger gebot gehabt, Die nicht ein vergengliche Ordnung sind, Sondern ewige weisheit Gottes, die mit einem seer schwachen namen genennet wird, Lex Moralis, Vnd sind die Zehen gebot. Die man aber verstehen sol, wie sie Gott selbs durch den HErrn Christum, vnd durch die Propheten vnd Aposteln, erkleret hat.

Nu hat Gott in diesem regiment Israel, besondere straffen vnd gnad erzeiget. Vnd wiewol ein teil dauon gerissen ist, so ist doch Juda so lang blieben, bis der Son Gottes vnd Heiland erschienen ist, vnd in diesem Volck öffentlich geprediget hat, vnd zeugnis gegeben, mit grossen Mirakeln, Vnd ist ein Opffer worden, vnd aus dem tode widerumb in das leben vfferstanden, vnd hat den heiligen Geist gesendet, etc.

Darnach hat Gott dieses Regiment nicht lenger erhalten. Hat auch damit der Welt ein schreckliche zeugnis vnd erinnerung, wie er den vnglauben vnd andere sünden straffen wolle, furgestellet. Vnd sind Jerusalem vnd andere Stedte, durch die Römer, grausamlich zerstöret worden.

Damit sind gefallen jre vergengliche Gesetz, Iudiciales vnd Ceremoniales. Vnd ist in keinen weg Gottes wille, das man die selbigen widerumb vffrichten sol, Wie etliche mal vngelarte, vffrhürische Menner, sich vnterstanden haben, die gewönlichen Römischen recht abzuthun, vnd mit den Landgütern andere ordnung zu machen. Wie Müntzer vnd Straus, mit falschem schein das Jubilei furgaben, die Ecker solten frey sein etc.

Auch hat der Bapst, nach den Leuitischen Ceremonien, affenwerck gemacht. Hat sich zu Aharon gemacht, hat vnterschied der Speise geboten. Hat furgeben die Mönche weren Nazarei.

Diese, vnd allerley der gleichen jrthum zu verhüten, mus man diesen warhafftigen vnd nötigen verstand, in der Kirchen erhalten, das die Leuitischen Ceremonien, vnd Bürgerlichen gesetze in Mose, die nicht von Natur in aller Menschen verstand gepflantzt sind, jr ende haben, mit Jerusalem, Vnd binden vns gantz nichts.

Dieſes haben die Propheten zuuor alſo verkündiget. Vnd haben die Apoſtel ſemptlich, in Actis cap. 15. ein ernſtlich Decret dauon gemacht. Vnd hat Paulus zum Galatern, vnd ſonſt, ſich genugſam dauon erkleret.

So fragſtu nu, Dieweil das geſetz Moſe gefallen iſt, vnd iſt jetzund nicht ſünde, Schweinen fleiſch eſſen, Warumb ſind dieſe werck ſünde, die wider die Zehen gebot ſind, Todſchlag, Ehebruch, ſtelen, falſche Eid thun etc.?

Darauff ſol man wiſſen, das dieſe Lere welche genent iſt Lex Moralis, oder Zehen gebot, in rechtem verſtand, nicht ein vergenglich Geſetz iſt. Iſt auch nicht erſt mit Moſe angefangen. Sondern es iſt die ewige, vnwandelbare weisheit in Gott ſelbs, vnd die ewige Regel der Gerechtigkeit, in ſeinem Göttlichen willen. Die er aus vnausſprechlicher gütigkeit, in die vernünfftige Creaturn gebildet hat, Vnd hat ſie darnach allezeit, fur vnd fur. in ſeiner Kirchen, von Adams zeiten an, mit ſeiner predigt erkleret vnd erholet. Das wir wiſſen ſollen, wie er ſelbs iſt, Nemlich, weiſe, gütig, warhafftig, gerecht, keuſch, Vnd das er wolle, das die vernünfftige Creatur jm gleichformig ſein ſol, Darumb er jr dieſe hohe Weisheit mit geteilet hat, Vnd zürne grauſamlich wider alles, das dieſer ſeiner vnwandelbaren weisheit widerwertig iſt, vnd zerſtöre es. Vnd iſt derhalben dieſe Weisheit vnd Regel in Gott, fur vnd fur das warhafftige vnd ſchrecklich vrteil in Gott, wider die Sünde, das iſt, wider alles das dieſer Weisheit widerwertig iſt.

Darumb, wie dieſe Weisheit vnd Regel in Gott ewig iſt, folget, das ſünde, vnd Gott nicht gefellig iſt, in ewikeit, was der ſelbigen Weisheit vnd Regel in Gott widerwertig iſt. Als Abgötterey, todſchlag, ehebruch, ſtelen, falſche Eid thun etc.

Vnd damit wir Menſchen, dieſes vrteil wider die Sünde, wüſten vnd gros achteten, hat Gott dieſe ſeine Weisheit vnd Regel, mit ſo vielen groſſen Zeichen, in der Ausfürung aus Egypto, den Menſchen furgetragen, vnd bezeuget, das gewislich er ſelb alſo ſey, vnd wolle zerſtören, was dieſer ſeiner weisheit, vnd ſeinem willen, widerwertig iſt.

Vnd hat als ein weiſer Meiſter, die Summa ordenlich in zehen Sprüche gefaſſet, die man aber alſo verſtehen ſol, wie er ſie ſelb erkleret hat. Darumb brauchen wir dieſen namen, Zehen gebot, ſo offt wir von dieſem ewigen, vnwandelbaren Geſetz reden.

Was nu Sünde iſt wider dieſe Göttliche, ewige weisheit, iſt ſünde in ewigkeit, vnd iſt Gott nicht gefellig. Das aber dennoch Gott vns arme Menſchen annimpt, billicht er darumb die Sünd nicht, Sondern er hat ſeinen gerechten vnd groſſen zorn, derhalben vff ſeinen Son Jheſum Chriſtum ausgegoſſen, vnd desſelbigen Leiden, der vnſchuldig war, fur vns zur bezahlung angenomen.

Dieſen heimlichen, wunderbarlichen Rat, werden wir in ewigkeit bey Gott klerer erkennen, Dennoch ſollen wir in dieſem leben, als die Kindlin, anfahen, dieſe göttliche Lere zu lernen, vnd zu betrachten, Das wir bedencken, das Sünde eine grauſame ſchreckliche zerſtörung iſt. Vnd dagegen, das dieſes vberſchwengliche groſſe Barmhertzigkeit iſt, das vns Gott dennoch annimpt, doch alſo, das ſein gerechter vnd groſſer Zorn, vber den vnſchuldigen vnd liebeſten Son ausgegoſſen wird. Dauon redet Paulus, da er ſpricht, **Gratia exuberat supra delictum.** Die Gnade

ist mechtiger denn die Sünde. Vnd also werden wir frey, durch den Son Gottes, vom ewigen Zorn, welchen dieses göttliche Gesetz, das ist, Gottes weisheit vnd gerechtigkeit, vff vns hette ausgossen, wenn der Herr Christus nicht Mittler vnd Versüner worden were.

Wenn nu S. Paulus spricht, wir sind ledig von diesem Gesetz, So verstehe, von der ewigen straff, so wir durch glauben an den Herrn Christum vergebung der Sünden, vnd Gnad erlangen, und mit seiner Gerechtikeit bekleidet werden.

Vnd bleibet zu gleich Gottes ewige weisheit und gerechtikeit, der wir forthin gehorsam sein sollen. Vnd wirket der Son Gottes selbst in vns Leben vnd gibet seinen heiligen Geist, das der gehorsam angefangen werde. Vnd zerbricht Gott diesen sündigen Leib, Damit er bezeuget, das jm die Sünde nicht gefellig ist, vnd das er sie gewislich zerstöret.

Darumb sollen die Prediger, die Zehen gebot vleissig predigen, vnd aus Gottes wort erkleren, Das man aus Göttlichem zeugnis wisse, was Sünde sey, vnd dagegen, welche werck Gott gefällig sind. Vnd sollen dabey die Erlösung, Gnad vnd Seligkeit, die wir haben durch den Son Gottes, dem volck auch trewlich furtragen.

Vom Ehestand.

Der Ehestand ist ein zusammen fügung, durch Gott mit besonderem Rat vnd ausgedrucktem Wort geordenet, vnd vnzertrennlich, allein zweier Menschen, eines einigen Mans, vnd einer einigen Frawen, welchen Personen Gott die vermischung zugelassen hat, zur geburt, oder verbotene vermischung zuuerhüten.

Vnd ist die verordnung dieses Standes im Paradis geschehen, mit diesen worten, Es sollen zwey ein Fleisch sein, das ist, vnzertrennlich zusamen gefüget. Vnd sind als bald im Paradis, mit diesen worten, alle andere vermischungen ausser dem Ehestand verboten. Vnd hat der Herr Christus diese wort erholet, Matth. 19. Vnd den Ehestand widerumb in die selbige erste Ordnung gerichtet, vnd reguliret.

So sind nu alle vermischungen ausser dem Ehestand, Sünde wider Gott. Die Gott gewislich straffet in diesem leben, vnd in ewigkeit, in allen die nicht bekert werden. Wie diese wort ausdrücklich sagen, Ebreos 13. Die Hurer vnd Ehebrecher wird Gott straffen, Vnd 1. Corinth. 6. Die Hurer, Ehebrecher, etc. werden das reich Gottes nicht erben.

Dieses alles sollen die Prediger mit grossem ernst den Leuten furtragen, Vnd alle vnzucht, mit Göttlichem wort, vnd anzeigung der Exempel, als Dauids, des stams Beniamin, Sodoma, vnd anderer, straffen.

So sol auch durch weltliche Oberkeit, ein ernst erzeigt werden, vneheliche beywonungen, vnd Ehebruch, vnd andere vnzucht, vnnachlesslich zu straffen, vff das weniger Leut in vnzucht leben. Denn das ist gewislich war, das von wegen solcher Sünden, gantze Land gestrafft werden, Wie dem Stam Beniamin, vnd mit Dauid geschehen. Vnd sind zu allen zeiten viel exempel.

Wer nu nicht ausser dem Ehestande rein lebet, ist Gott diesen gehorsam schüldig, daß er in Ehelicher keuscheit lebe.

Vnd ist dieses hie besonder wol zu merken. Rechte gesetze vom Ehestand, sind allezeit allein in der wahrhafftigen Kirchen gewesen, Da der Ehestand durch besondere Gottes gabe, recht erhalten ist. Bey den Hei-

den, ob gleich der namen des Ehestandes blieben ist, so ist doch viel grausamer vnzucht, dabey öffentlich zugelassen gewesen. Zu dieser zeit, die Türken verkeuffen jre weiber wenn sie wollen.

In den Secten, haben die Teufel vber die massen grosse wüterey angerichtet. Etliche haben seer heilig sein wollen, haben den Ehestand fur Sünd gehalten, vnd allen denen verboten, die heilig sein wolten, Als Martion, Tatianus, Hierax, vnd andere. Martion hat einem Diacono in Cypro, das Weib weggefürt, die nach etlichen jaren widerumb zu jrem Ehemann komen ist, vnd viel von der selbigen Ketzer vnzucht angezeigt.

Dagegen andere Secten, als Carpocrates vnd andere, haben geleret, jre Gesellen solten die Weiber lassen gemein sein. Wiewol nu diese vntugend also grob ist, das es scheinet, als sind solche Historien aus hass ertichtet, So sind sie doch von solchen warhafftigen Leuten, als von Clemente Alexandrino so eigentlich beschrieben, das nicht dauon zu zweiueln ist. Vnd hat sich bey den Widerteuffern auch viel grober vnzucht zugetragen. Dieses alles ist darumb zu merken, das wir der Teufel grosse bosheit betrachten, vnd fürsichtiger sind, vnd dabey dieses zeichen erkennen, Welche Secte den Ehestand schendet, die hat des Teufels brantmal, Wie ausdrücklich geschrieben ist, 1. Timoth. 4. Vnd hat andere jrthum mehr.

Aus diesem allen ist nu öffentlich, dieweil der Bapst, seine Bischoue, Thumherrn, Mönche, vnd andere, die den Ehestande verbieten, öffentlich wider Gott thun, vnd vnzucht stercken vnd heuffen, das sie Gottes vnd rechter Kirchen feinde sind, Vnd haben viel mehr jrthum vnd abgötterey. Denn vnzucht wird gemeinlich auch mit blindheit und vnsinnigkeit gestrafft, wie Rom. 1. geschrieben ist.

Vnd kan diesen grossen schaden, keine Creatur begreiffen, den das Eheverbot gebracht hat. Daraus so viel vnzucht gefolget, rechte anruffung Gottes verhindert, Gottes erkentnis verlosschen, vnd die hertzen blind vnd vnsinnig worden, vnd viel hundert tausent Seelen in ewige straff gefallen sind, vnd Gottes zorn gantze Land zerstöret. Denn das ist ganz gewis, das die grossen straffen, Krieg vnd Verwüstungen, gemeine blindheit, vnd finsternis in der Lere, elend der Kinder vnd Nachkomen, durch die Welt gehen, furnemlich von wegen der Abgötterey, Todschlags, vnd Vnzucht.

Vnd sollen die Prediger zu gleich rechte Lere, vom Ehestand, vnd von Gottes zorn wider alle vnzucht, dem Volck furtragen. Vnd dabey selbs Gott bitten, vnd das Volck zu beten vermanen, das vns Gott, der Reinigkeit vnd Keuscheit liebet, wolle gnediglich regieren vnd bewaren, das wir nicht mit vnzucht befleckt werden, Sondern das wir jn mit gutem gewissen anruffen können, Vnd nicht in blindheit vnd vnsinnigkeit fallen, vnd andere leibliche straffen vns zu schwer werden. Denn also ist geschrieben im Buch der Weisheit. Cap. 8. Dieses ist auch Weisheit, wissen das Keuscheit Gottes gabe ist, Vnd darumb habe ich jn gebeten. Vnd im Ehestand Christlich leben, ist auch Keuscheit.

Vnd sollen die Leut offt erinnert werden, das sie betrachten, warumb Gott diese Tugend so hoch vnd ernstlich geboten hat, Nemlich, das wir diese tugend verstehen, vnd damit klare vnterschied zwischen Gott vnd den Teufeln machen sollen. Denn dieweil wir Gott nicht mit leiblichen augen anschawen vnd nicht mit vnsern henden ergreiffen können, müssen wir jn mit den augen des glaubens anschawen, vnd bedencken,

wo er sich geoffenbaret hat, vnd wie er sich in seinem Wort zu erkennen gibet, vnd sich von allen andern dingen, vnd sonderlich von den Teufeln vnterscheidet. Nu ist diese vnterschied seer klar. Die Teufel haben lust an vnzucht, treiben dazu viel tausent Menschen, vnd thun solchs Gott zu verdries, vnd zu verderbung der elenden Menschen. Dagegen ist Gott ein rein Wesen, vnd wil das wir jm gleichförmig sein, Er wil vns auch selbs Keuscheit geben, vnd keuscheit mit andern gaben zieren. Wie er an Joseph erzeiget hat.

Diese vnterschied sollen wir in vnserm Gebet betrachten, das wir den warhafftigen Gott ansprechen, der rein ist, vnd keuscheit liebet, Vnd jn vnterscheiden von allen vnreinen Dingen. Wir sollen auch als denn, vnser selb vnreinigkeit erkennen vnd beklagen.

Vnd ist viel heimlicher vnd hoher Weisheit begriffen, in diesem Rat, von erschaffung des Mans vnd der Frawen, Vnd von ordnung der Ehe. Denn Gott hette wol eine andere weise gefunden, dadurch Menschen geborn weren. Er wil aber das im Menschlichen geschlecht ein Kirche sey, darumb hat er zwo Personen erstlich erschaffen, vnd nemlich den Man vnd das Weib, das ein hertzliche, ordentliche liebe sein möchte, Vnd bedeut der Man des ewigen Son Gottes, vnd die Fraw, die menschliche Natur, die er an sich genomen hat, Vnd die hertzliche liebe im Man gegen der Frawen, bedeutet die hertzliche Liebe im Son Gottes, gegen der menschlichen Natur, vnd gegen vns.

Vnd alle solche betrachtung, soll vns bewegen den Ehestand zu ehren, als ein besonder göttlich Werk, das aus hoher Weisheit also beschlossen ist, vnd Gottes weisheit preisen. Zu dieser Ehrerbietung gehöret auch, das Eheleut selb züchtiglich vnd freundlich mit einander leben, vnd selbst auch Gottes kirche sind, wie Adam vnd Heua, Zacharias vnd Elisabeth gewesen sind.

Was weiter vom Ehestand zu wissen ist, wird zum teil hernach in den Kirchengerichten gemeldet.

Von weltlicher Oberkeit.

Ob die Widerteuffer recht sagen, das weltliche Oberkeit, gericht, vnd rechtmessige straffen, eitel Sünde sey, vnd das ein Christlicher Mensch, nicht soll weltliche Regierung haben?

Antwort. Diese lere der Widerteuffer, ist gewislich teufflische Lügen, vnd lesterung wider Gottes weisheit vnd gaben, Vnd ist vrsach zu Vffrhurn, mord, vnd zerstörungen. Vnd sollen die Leut vleissig bericht werden, von beiden Emptern, dem Predigampt, vnd der weltlichen Regierung, vnd von vnterschied derselbigen.

Sage vnterschied.

Das Predigampt ist ein befelh, den Gott mit ausgedruckten worten geben hat, das heilig Euangelium zu predigen, Sacramenta zu reichen, Sünden zu vergeben, Prediger sampt der Kirchen zu ordnen, Sünde zu straffen, allein mit Gottes wort, vnd nicht mit leiblicher gewalt. Vnd ist Gott durch dieses Ampt krefftig, Gibet vergebung der Sünden, heiligen Geist, Leben vnd Trost, vnd ewige Seligkeit.

Von diesem befelh redet der Herr Christus, Joh. 20. Wie mich der Vater gesand hat, also sende ich euch. In diesen worten ist klar ausgedruckt, erstlich, das die göttliche Maiestet selbst, das Predigampt eingesetzt hat, Vnd dazu den Son erstlich geweihet, der den Vetern vnd

Propheten sein Wort geoffenbaret hat, vnd hat ernach sichtbar in menschlicher Natur gepredigt, vnd die Aposteln gesand, die befelh gethan, fur vnd fur Prediger zu beruffen. Vnd bleibet doch allezeit der Son Gottes Hoherpriester, der das Predigampt erhelt, Ist krefftig dadurch, Wie Ephe. 4. geschrieben ist, Er sitzt zur rechten Hand des ewigen Vaters, das er gaben sende den Menschen, Propheten, Aposteln, Hirten vnd Lerer.

Weiter, in worten Joh. xx. ist begriffen, das göttliche Maiestet wil krefftig sein, durch der Aposteln, vnd aller berufenen, predigt, Wie sie durch die predigt des HErrn Christi selb, krefftig gewesen ist.

Zum dritten, Ist in diesen worten auch angezeigt, das das Predigampt, nicht Weltliche macht vnd leiblicher zwang ist.

Zum vierden, Was es predigen sol, Nemlich, was der HErr Christus selbst gepredigt hat. Dis alles ist gefasset in diese rede, WJE MJCH der Vater gesand hat.

Weltliche Oberkeit ist ein Ampt, das Gott im gantzen Menschlichen geschlecht geordnet hat, vnd selb erhelt, starck oder schwach, in grössern oder kleinern zerrüttungen, zu erhaltung eusserlicher zucht, nach allen Gottes geboten, Vnd die Vngehorsamen zu straffen mit leiblichen straffen, vnd mit dem Schwert. Dadurch Gott beides ausrichtet, Erinnert alle Menschen diesen straffen, daß er weise vnd gerecht ist, Vnd reumet die Bluthunde weg, dadurch die Teufel gerne wolten das gantz menschliche Leben zerstören.

Vnd ist hie beides wol zu mercken, Es ist leider viel grosser jemmerlicher vnordnung, vnruh, vnd zerrüttung im gantzen Menschlichen geschlecht, stoltz, vnzucht, raub, mord, vnrechte kriege etc. Denn die sündige Natur ist wild vnd freuel, dabey treiben die Teufel viel Menschen, vnd wollten gerne alles verwüsten, machen Tyrannen, Vffrhürer, Mörder etc.

Diese böse ding sind nicht von Gott, sondern von Teufeln, vnd von der sündigen menschlichen Natur, die wider Gottes ordnung streiten. Als wenn viel Wolffe vnter die Schaff komen, vnd der Hirt mit den hunden weret, so viel er kann, vnd errettet etliche Schefflin.

Also, wiewol solcher jamer gros ist, so sind dennoch die rechten Gesetz, Göttliche weisheit, vnd sind gericht vnd straffen, vnd erhaltung des Menschlichen geschlechts, so fern das nicht alles wüst werde, Gottes werck. Der ist der Hirte, vnd sind etliche getrewe Regenten seine Knechte, damit er die Wolffe wegtreibet Als durch Dauid werden weggetrieben Goliad, die Edomiter, Syrer, etc.

Vnd sollen wir dieses werck Gottes erkennen, vnd wissen, so dein Leib, Weib, Kindlin, Wonung, Narung, Stad, Kirch, Regiment, bleiben, Das solcher Schutz gewislich Gottes werck ist, Vnd solt jm dafur dancken, jn preisen, vnd jm gehorsam sein. Vnd solt eben darumb deste trewlicher den Regimenten gehorsam sein, dieweil Gott dieses geoffenbaret vnd bezeuget hat, das rechte Gesetz seine Weisheit sind, vnd das gericht vnd straff seine Werk sind. Vnd das sein wille ist, das die Menschen also regieret werden, vnd das diese ordnung in der vernünfftigen Creatur sey, Oberkeit vnd Vnterthane, vnd das wir nicht one Ordnung, alle gleich vnd frey sein sollen, wie die Wolffe durch einander lauffen.

Vnd ist hie not, vnterschied zu mercken, zwischen Gottes ordnung, vnd den Personen, wie in viel andern sachen. Gold vnd Silber ist Gottes creatur, ob gleich viel Menschen das Gold vnd Silber misbrauchen. Ehestand ist gewislich Gottes ordnung, ob gleich viel den Ehestand miss-

brauchen, vnd Geld dadurch suchen, etc. Also sind Gesetz, Gericht, vnd rechtmessige straffen, gewislich Gottes werck, ob gleich seer viel böser Regenten sind, die jren stand vnd hoheit misbrauchen. Nero vnd Caligula, vnd seer viel andere Tyrannen, sind gewislich eitel Teuffels gruben, fur jre person, gleichwol ists Gottes werck, das die Welt in eine solche Monarchy, die zeit gefasset war. Vnd waren rechte Gesetz, Gericht vnd rechtmessige straffen im Reich, auch Gottes werck. Vnd waren etliche trewe Menner in der Land regierung.

Das aber Nero Paulum vnd Timotheum, vnd andere Heiligen tödten lesst, vnd viel grausamer Laster hat, das sind werck seiner eignen Person, vnd der Teuffeln in jm. Vnd sollen nicht gerechnet werden in die ordentliche Regierung, welche bleibet ernach, ob gleich Nero sich selb erstochen hat, etc.

Diese vnterschied, der Personen vnd der Göttlichen ordnung, ist seer nötig in dieser sach zu mercken, das man beides erkenne, Vrsach der grossen zerrüttungen, vnd zerstörungen in diesem leben, Vnd der erhaltung Menschlichs geschlechts in solchem elend. Vnd ist diese betrachtung eine besondere hohe Weisheit, die in göttlicher Lere geoffenbaret ist. Menschliche weisheit kan diese vngleiche ding, on Gottes offenbarung nicht finden, wie in solchem grausamen vnd teglichen stürmen aller Teuffeln vnd böser Menschen, in den regimenten dennoch das Menschlich geschlecht durch Gott erhalten wird.

Nu zweifelt menschliche Vernunfft, one Gottes wort, wenn sie so viel vnd mancherley zerrüttungen, krieg, vnd zerstörungen anschawet, Gedenckt was vbrig bleibe, das bleibe also one Gottes zuthun. Dagegen sollen wir etliche Sprüch wissen, vnd festiglich gleuben, das Gott der Erhalter, Hirt, vnd Schutzherr sey, wo noch Menschen vbrig bleiben, in Bürgerlichem leben, Vnd haben rechte Gesetz, Gericht, rechtmessige straffen, Zucht, Kirchen, Vnd das diese gaben, so viel jr vbrig ist, gewislich Gottes gaben vnd werck sind, Wiewol das ansehen der guten Ordnung, viel geringer scheinet, denn die grossen zerruttungen, vnd zerstörungen. Wir sollen aber Gottes gegenwertigkeit, aus seiner Lere erkennen.

Vnd ist dieser Artikel besonder mit vielen worten erkleret, durch S. Paulum, Rom. 13. Die selbigen Sprüche zeugen, das rechte Gesetz, Gericht, vnd rechtmessige straff, Gottes weisheit vnd werck sind. Denn da nennet Paulus, das Ampt der weltlichen Regierung ausdrücklich, Gottes ordnung, vnd die Regierung, Gottes dienerin. Vnd spricht, Das Ampt, so lange es bleibet, ist von Gott geordnet.

2. Paralip. 20. Das Richterampt, das euch befolhen ist, ist nicht der Menschen, sondern Gottes ampt.

Daniel 2. Dieses sind Gottes werck, die Reich andern geben, oder erhalten.

Psal. 127. Wenn Gott die Stad nicht bewaret, so wachet der vergeblich, der sie wil bewaren.

Prouerb. 16. Wage vnd gewicht, sind Gottes gerechte ordnung.

Mit diesen Sprüchen, sollen wir den glauben stercken, das wir wissen, das Gott der erhalter ist guter Regiment, Vnd jn darumb bitten, Vnd in allen Emptern, vnd im gehorsam, deste demütiger vnd vleissiger sein.

Aus diesem allen ist nu klar, das das weltliche Regierampt, ein gut werck ist. Denn es ist von Gott geordnet, vnd geboten, Vnd kön-

nen Christliche Menschen darin mit gutem gewissen leben. Ja diese grosse last, wird ein hoher Gottesdienst, wenn das hertz dabey rechten glauben hat, vnd richtet seinen dienst zu Gottes ehre, wie Dauid, Ezechias, Josias, etc.

Welche werck hat Gott als die furnemsten, der weltlichen Oberkeit befolhen?

Antwort. Wiewol die weltliche Oberkeit selb gesetz vnd vernunfft hat, wie sie jr ampt füren sol, Gleichwol sollen wir in gemein anzeigen, welche werck jr Gott furnemlich befolhen hat.

Das erste. Alle weltliche Oberkeit, sol erstlich sein, die Stimme des gantzen Göttlichen, ewigen Gesetzes, das man nennet Legem Moralem, oder Zehen gebot, zur erhaltung eusserlicher Zucht. Vnd alle Oberkeit, ist diesem göttlichen Gesetz selb vnterworffen, vnd vor allen andern wercken dazu geordnet, das sie diese göttliche Weisheit vnd Gerechtigkeit, den Menschen furtragen, vnd bekand mache. Esaia. 3. Gott wird die Fürsten fur sein gericht füren.

Das ander werck ist, Das sie Execution thue, vnd ernstlich straffe, mit leiblichen strassen, alle die eusserlich wider das selbig göttlich Gesetz thun. Rom. 13. Dazu tregt sie das Schwert.

Nu wissen auch die Heiden, das vmb friedes willen, not ist, vnrechte todschleger, diebe vnd reuber zu straffen, vnd sind die heidnischen Gesetz dauon wol bekand. Aber dieses ist allein ein stücklin vom Ampt. Sondern die weltliche Oberkeit ist Gott diesen dienst schuldig im gantzen göttlichen, ewigen Gesetz, das ist, Erstlich alle eusserliche, erkante Abgötterey, Zauberey, Eidbruch, Gotteslesterung, öffentliche Ketzerey, sollen sie abthun vnd strassen, Vnd dagegen rechte Lere von Gott pflantzen lassen, vnd helffen erhalten. Deut. 7. Jr solt die Abgötter vertilgen, jre Altar einreissen etc. Im dritten buch Mose, cap. 24. Wer Gottes namen lestert, sol getödtet werden.

Darumb ist auch weltlicher Oberkeit geboten, das sie rechte erkentnis Gottes, vnd rechte anruffung lerne. Psal. 2. Vnd nu jr Könige, vnd Richter vff erden lernet. Vnd, Küsset den Son Gottes etc.

Darnach sol auch straffe wider vngehorsam in andern Göttlichen geboten folgen. Vnd in Summa, die Oberkeit sol beide tafeln der Zehen gebot, Gott zu ehren, in erhaltung eusserlicher zucht, handhaben, mit ernstlicher Executio.

Vnd zu dieser Execution in allen geboten, hat Gott der weltlichen Oberkeit, macht, güter, vnd waffen gegeben. Vnd gebeut den Vnterthanen gehorsam, zuerhaltung zucht vnd friedens, Vnd ist Gott selb der öberst Feltheubtman, vnd Schutzherr, braucht aber trewe Regenten als seine werckzeug. Denn er wil also das Menschlich geschlecht, nicht one Mittel, sondern durch vnsere arbeit regieren, das wir jn auch erkennen lernen, vnd jm dienen.

Das dritte werck ist, Das die hohe Oberkeit, in jren Herrschafften auch macht hat, eigne Gesetz in weltlichen sachen zu machen. Die doch nicht widerwertig sind den göttlichen Gesetzen, Sondern helffen zu erhaltung der göttlichen Gesetz. Als, Gott spricht, Du solt nicht stelen. Da mag vnd sol die Oberkeit, vernünfftiglich ordnen, wie es mit den Landgütern sol gehalten werden, Welchs Eigenthum, oder Lehen ist etc. Dazu haben die Herrschafften eigne Bücher, Wie das Römische reich die Keiserlichen recht hat.

Vnd ist war, das weltliche Oberkeit, zu dieser leiblichen regierung, vnd zum frieden, vernünfftige Gesetz zu machen macht hat. Sie sol aber nicht ein Götzen vffrichten, wie Nabugdonosor, vnd eigne lere von Gott, oder INTERIM, oder Gottesdienst, ausser Gottes wort, ertichten. Denn damit greiffet sie viel zuweit, ausser jrem befel.

Das vierde werck ist, Das sie trewlich, vnd gleiche Execution thun sol, auch dieser jrer eignen gesetz, von leiblichen sachen. Denn gesetz one Executio, one gericht, vnd one ernste straffen, ist nur ein spott, Sondern Gottes wil ist, das ein einer vnd zorn in der Herrschafft sey, wider vntugend. Vnd ist der alte Spruch gewislich war, Nulla est utilitas Ciuitatis, quæ non habet neruos contra iniusta facientes.

Es sol auch die Oberkeit selb, gleichförmig leben, göttlichen Gesetzen, vnd den Rechten, die durch ordenliche Autoritet, zu zucht vnd frieden gemacht sind.

Nach dem nu geredt ist, von pflicht vnd wercken der Oberkeit, sol man auch dem Volck die regel Pauli furtragen, Das die vnterthanen, der weltlichen Oberkeit gehorsam schuldig sind, Also, das vngehorsam sünd wider Gott sey, vnd das gewissen vnrein mache.

Dieses ist das Göttlich Band, damit die Regiment gefast vnd bewart sind. Vnd helt alle gottfürchtige Menschen, in willigem gehorsam gegen der Oberkeit, vmb Gottes willen. Dazu bedrewet es alle gottlosen, das Gott die vngehorsamen straffen vnd stürtzen werde. Denn so der heilig Geist spricht, das vngehorsam das gewissen vnrein mache, ist dieses der verstand, das Gott warhafftiglich zürne, wider solche vngehorsame, vnd werde sie ewiglich straffen, So sie nicht bekeret werden.

Auch hat der HErr Christus, diese Regel geben von zeitlicher straffe, die begreifft beide, Tyrannen vnd Vffrhürer. Alle so das Schwert nemen, werden durch das Schwert vmbkomen. Das ist, Wer das Schwert selb nimpt, ausser Göttlicher ordnung. Als Tyrannen, so sie die Leut wider Göttliche gesetz tödten, oder vffrhürer, die schuldigen gehorsam nicht halten wollen, diese werden auch in diesem zeitlichen leben gestrafft vnd gestürtz.

Diese Erinnerung vnd Anleitung, ist alhie gesetzt, damit die Ordinanden vnd andere wissen, wo von das Examen furnemlich gehalten wird. Vnd das die Prediger, sich vnd die zuhörer gewehnen, die Christliche lere in ein summa zu fassen, vnd die Heuptartickel bey sich selb offt vnd vleissig betrachten.

Denn Christliche lere ist eine hohe Weisheit, die keine Creatur ergründen kan. Vnd werden wir in ewiger anschawung Gottes daran lernen. Gleich wol wil jm Gott also eine Kirche samlen, vnd nicht anders, das in diesem elenden, schwachen leben der anfang dieser Weisheit in vns, durch Gottes gnade leuchte. Dazu ist hoch nötig, die Lere vleissig zu hören, zu lesen, vnd zubetrachten. Dieses ist der einige weg, zu Gottes erkentnis, Nemlich, seine Lere recht lernen.

Vnser gemüt ist auch nicht, ein ander Lere anzunemen, oder furzugeben, denn allein die einige ewige Lere, die Gott seiner Kirchen, durch seinen eingebornen Son geoffenbaret hat, die in der Propheten vnd Aposteln schrifft gefasset ist, Vnd in diesem verstand, der in den Symbolis, Apostolico, Niceno, vnd Athanasij, ausgedruckt ist, Mit welchen gleich stimmen Lutheri Catechismus vnd Confessio, vnd die Confessio dem Keiser zu Augspurg vberantwortet, Anno 1530. Vnd wie diese Lere, durch Gottes gnad, eintrechtiglich in den Kirchen der Sechsischen lande, als zu

Lübeck, Hamburg, Lüneburg vnd anderen dergleichen geprediget wird. Mit welchen wir, Gott zu ehren, vnd zu vieler Menschen seligkeit, begeren eintrechtigkeit zu halten.

Vnd bitten den HERRN Jhesum Christum, er wolle vns gnediglich regieren, das wir eins sind in JM, zu Gottes ehre, vnd vns zu ewiger Seligkeit, Wie er selb fur vns in seinem Leiden gebeten hat. AMEN.

DEO GRATIA.

Der ander Teil.

Von erhaltung des Predigampts, oder Ministerij Euangelici.

Wir arme schwache Menschen, können den hohen rat Göttlicher Maiestet nicht ergründen, wie Gott den Menschen erschaffen hat, vnd mit seinem Liecht, vnd seiner Weisheit vnd Gerechtigkeit, so schön gezirt, vnd ernach jn widerumb nach dem Fall, von wegen seines Sons angenomen, vnd den Son zu Mittler gemacht, vnd gibet vns durch jn widerumb seine Weisheit, Gerechtigkeit, vnd ewiges Leben.

Wiewol nu solchs alles weit vber vnsern verstand ist, so sollen wir doch mit hertzen vnd mit glauben, die Göttlichen offenbarungen anschawen, Darin Gott sich selb fur vnd fur den Menschen gewislich geoffenbaret hat, das wir jn erkennen, vnd wissen sollen, das er jm ein ewige Kirche im Menschlichen Geschlecht samlet. Vnd sollen jm demüthiglich dancken, fur alle seine offenbarungen. Als da er erstlich Adam vnd Heua widerumb angenomen, vnd ernach dem Noha, Abraham, Mose, Josua, vnd andern Propheten zeugnis gegeben hat. Vnd hat seinen Son Jhesum Christum gesand, der todten vfferweckt, etc. Vnd ernach die Apostel, das Euangelium in die gantze Welt, mit vielen wunderwercken, predigen lassen.

Dieses alles sollen wir ordenlich betrachten, vnd den glauben mit allen zeugnissen stercken, vnd Gott vmb erleuchtung bitten, das wir jn fur vnd fur mehr erkennen, sein Gesetz vnd Euangelium besser verstehen, vnd jn hertzlicher anruffen, vnd preisen.

Nu ist war, Gott hette den Menschen wol one mittel, zu sich widerumb bekeren können, vnd als bald in ewiges leben sichtbarlich setzen, vnd andere Menschen schaffen. Er hat aber diesen Rat beschlossen, das er jm ein ewige Kirche also samlen wil, durch sein Wort, dadurch er wircken vnd krefftig sein wil, Vnd sollen die Menschen, zu ewiger Seligkeit auserwelet, aus dieser armen schwachen Natur geborn werden, Vnd sollen in diesem zeitlichen leben, zu erkentnis Gottes beruffen vnd bekert werden. Dieses alles ist also von Gott beschlossen, vnd geoffenbaret, das sollen wir betrachten, vnd mit glauben annemen.

Dieweil nu Gott die Kirchen durch sein Wort samlen wil, hat er auch Personen dazu gegeben vnd geordnet, die im Predigampt sein sollen. Vnd ist der erste Prediger im Paradis der Son Gottes, dadurch Adam vnd Heua aus dem Tode errettet, vnd widerumb in Gottes gnaden genommen sind. Da ist erstlich die wunderbarliche Verheissung, aus dem heimlichen Göttlichen rat eröffnet, Der Samen des Weibes wird der Schlangen den kopff zertretten. Durch welche verheissung hernach die

Kirche fur vnd fur erbawet ist. Von diesem ersten Prediger spricht Johannes, Der Son, der in des ewigen Vatrrs schos ist, hat es vns geoffenbaret.

Vnd dieser Son Gottes, erhelt fur vnd fur das Predigampt gewaltiglich, wider die Teufel, Tyrannen vnd Ketzer. Ob es gleich bey weilen schwach vnd eng wird, so richtet er es doch widerumb vff, Hat also fur vnd fur Propheten gesand, ist ernach Mensch worden, hat sichtbarlich geprediget, vnd zeugnis gegeben, todten vfferweckt, vnd ist selb aus dem tode widerumb in das leben erstanden, vnd hat andere viel Menschen mit erweckt, hat die Apostoln ausgesand, mit ausgedrucktem befehl, Wie mich mein Vater gesand hat, also sende ich euch.

Vnd haben die Apostoln weiter befehl gethan, das die Prediger sampt der Kirchen, andern tüchtigen Personen, das Predigampt befehlen sollen. Wie Paulus spricht zu Timotheo. Die Lere, welche du von mir gehört hast, bey vielen zeugen, soltu befehlen trewen Menschen, die tüchtig sind andere zu leren. Vnd zu Tito schreibt er auch, Er sol in den Stedten vmbher Prediger setzen.

Also bleibt durch vberschwenckliche Barmhertzigkeit Gottes, aus Göttlicher ordnung vnd macht, das Predigampt fur vnd fur, Wie Gott selb spricht in Esaia, cap. 51. Ich lege meine Wort in deinen mund, vnd mit dem schatten meiner hand bedecke ich dich, das du mir den Himel pflantzest, Das ist, das du mir ein ewige Kirche samlest, damit der Himel erfüllet werde, wie ein schöner Garte mit pflantzen, etc.

Vnd ist der HERR Christus selb fur vnd fur der Erhalter des Predigampts, wirckt krefftiglich durch das Euangelium, das viel Menschen zu Gott bekert vnd erleuchtet werden, vnd in inen ewiges leben vnd gerechtigkeit angefangen werde. Wie solches klar ausgedruckt ist, Ephe. 4. Da Paulus spricht, Der HErr Christus sitze zur rechten hand des ewigen Vaters, vnd gebe den Menschen seine gaben, Propheten, Apostel, Euangelisten, Hirten vnd Lerer.

So ist nu gewislich, die erhaltung vnd krafft des Ministerij Euangelici, nicht vnser Menschlich werck, sondern des HERRn Christi. Der braucht aber in diesem leben Personen dazu, vnd beruefft deren etlich selb one mittel, Als Propheten vnd Apostoln, Wie er Paulum one mittel beruffen hat. Etliche aber beruefft er durch gliedmas der Kirchen. Vnd ist sein wille, das wir diesen vnsern gehorsam dabey erzeigen, das die Kirche selb fur vnd fur, tüchtige Personen suche vnd erwele, denen das Predigampt, nach der verhör, vnd mit dem gebet befohlen werde.

Vnd ist der HERR Christus auch krefftig durch sein Euangelium vnd Sacrament, Wenn gleich die Personen nicht one mittel, sondern durch der Kirchen gliedmas beruffen sind.

Vnd sol das Volck offt erinnert werden, diese Göttliche ordnung vnd gaben zu betrachten, vnd Gott vnd dem HErrn Christo zu dancken, das er also das Predigampt erhelt, vnd dadurch krefftig ist, bey vns wonet, hilfft vnd erhöret vns, vnd macht vns erben ewiger Seligkeit. Vnd sollen wir das Ampt, vnd die trewen Personen, lieben vnd ehren, Sollen auch ernstlich bitten, das er die Kirchen nicht wölle zerstören lassen, durch Teufel, Türcken, Tyrannen, Bepst, falsche Lerer etc. Das er vns tüchtige Personen geben wölle, vnd wolle sie vnd vns, mit seinem Heiligen Geist regieren.

Denn warlich selig Kirchenregiment, ist nicht ein werck menschlicher Weisheit oder macht, wie viel toller Reformatores gedencken, Sondern es ist

des GErrn Christi werck, wie er selb spricht, Johan. 15. One mich könt jr nichts thun. Dabey sollen wir aber diesen gehorsam halten, das wir trewlich tüchtige Personen zum ampt suchen vnd welen.

Darumb ist erstlich vnser ernstlicher wille, vnd befehl, das man nicht gestatte, das vnberuffene, vnd vnuerhörte Personen, sich selbs ins Ampt eindringen.

Vnd mag vns hiemit nicht vfferlegt werden, als machten wir Menschen gebot. Denn das ist gewislich war, das der beruff, verhör, öffentliche verkündigung bey der Kirchen, vnd gebet, Göttliche ordnungen sind. Vnd ist tröstlich, das wir wissen, das der HERR Christus also das Ministerium, auch durch diesen beruff erhalten wil. Vnd ist also bald nach der Aposteln zeit gehalten. Denn also spricht das Concilium Nicenum, das die Kirche welen sol, vnd sol der Bischoff zur wahl gezogen werden.

Vnd gehört diese Lere in den Artickel, Ich gleube das eine heilige, Christliche Kirche sey, das ist, Das der HERR Christus gewislich krefftig sey, wo das heilig Euangelium recht gepredigt, vnd mit glauben angenomen wird, vnd die Sacrament im rechten brauch sind. Hie wird geredt von der Kirchen fur vnd fur, die Prediger hat, welche laut des befehls der Apostel, durch der Kirchen gliedmas beruffen, vnd zum Ampt zugelassen sind. Es ist ein einiges Euangelium Gottes, so man recht predigt, Es predigen Esaias, Johannes, oder Polycarpus, der nach Johanne durch die Kirche zum Ministerio beruffen ist. Vnd wer solchen beruff vnd wahl verwirfft, der streitet wider den Artickel, Ich gleube das eine heilige Christliche Kirche sey.

Zum andern. Nach dem wir niemand seine alte gerechtigkeit, an der Kirchen bestellung, oder Jus Patronatus, zu nemen begeren, vermanen wir doch alle, das sie zu diesem hohen Ampt, darumb der Son Gottes sein Blut vergossen hat, so viel müglich ist, tüchtige Personen suchen vnd presentiren, Nemlich, Gottfürchtige Menner, die nicht in öffentlichen lastern leben, Vnd die Christliche Lere zimlich gelernt haben, vnd reine Lere des Euangelij bekennen, vnd nicht falsche Lere, vnserer Bekentnis widerwertig, mit vntermengen, vnsere Kirchen zu zerrütten, vnd spaltungen anzurichten.

Zum dritten. So einer zum Predigampt beruffen wird, sol er den Superattendenten, da die Ordinatio in den nehesten Stedten gehalten wird, presentirt werden, Vnd sol an sie zeugnis ausdrücklich von seinem Beruff, vnd von seinen Sitten bringen. Denn die Bepstliche gewonheit, ist vrsach vieler grosser jrthum vnd Abgöttereien, das die Bischoue Personen weihen, ausser dem Predigampt, allein dem Bauch zu gut, Meß zu halten.

Zum vierden. So einer zeugnis bringet, von seinem beruff, vnd von seinen sitten, sol er von dem Superattendenten in der selbigen Stad, vnd von etlichen mehr Predicanten, die dabey sein sollen, ordenlich vnd sittiglich verhört werden, von den furnembsten artickeln Christlicher lere. Vnd so die Verhörer befinden, das er zimlichen verstand hat Christlicher lere, vnd nicht mit falscher lere befleckt ist, sollen sie jn zu der Ordinatio zulassen.

So sie jn aber vngeschickt, oder strefflich in der Lere befinden, sollen sie jn zu der Ordinatio nicht zulassen, vnd nach gelegenheit jm jr bedencken anzeigen, ob er noch zu vnterrichten were, oder stracks weg zu weisen.

Zum fünfften. So einer fur tüchtig geachtet, sol er vermanet werden, das er furnemlich diese zwey ding bedencken wölle, Nemlich, das dieses Ampt ein dienst sey, darin der HErr Christus selb wircke, vnd damit eine ewige Kirche samle, Vnd das Menschliche Weisheit vnd krafft dazu nicht genugsam sey, Sondern wie Paulus spricht, 2 Corinth. 3. Das wir tüchtig sind, ist von Gott.

Dabey aber fordert Gott gleichwol, das wir trewe diener sein, Wie S. Paulus auch spricht, Hoc requiritur ut fideles simus.

Nu begreifft Trewe, Erstlich, das wir die Lere recht lernen. Denn der Artzt, der seine kunst nicht kan, ist nicht trew, sondern ein betrieger, so er sich der kunst rhümet.

Zum andern, ist Trewe, das wir bestendig in rechter Lere sind.

Zum dritten, Das wir im dienst vleissig sind, der Kirchen zu gewönlicher zeit warten etc. vnd sonst züchtiglich leben.

Nach dieser vermanung, sol eine Christliche zusage von jm genomen werden. Nemlich, das er in diesem heiligen Ampt, mit Gottes furcht, glauben vnd anruffung zu Gott, dienen wölle, vnd wölle züchtiglich leben, vnd vleissig lernen.

Item, Das er in der reinen Christlichen Lere, die er in dieser verhör bekant hat, vnd die durch Gottes gnad, in diesen Kirchen eintrechtiglich geprediget wird, mit Gottes hülff bestendig bleiben wolle, vnd wolle im Ampt trew vnd vleissig sein.

Darauff spricht der Ordinandus, Er wolle, durch Gottes gnad, dieses trewlich thun vnd halten.

Vnd damit die Ordinanden wissen mügen, vff welche zeit sie zur verhör vnd zur Ordinatio komen sollen, ist vnser wille, so offt Ordinanden ankomen, das sie in der selbigen, oder folgenden wochen, verhört werden, so sie solches begeren. Vnd so sie tüchtig sind, das sie den Syntag, nach der predigt, öffentlich ordiniert werden, vnd nicht beladen werden mit grosser zerung, durch den verzug.

So man aber etliche geringe, noch besser vnterrichten wil, mag man sie eine woche, zwo oder drey vff halten. Dieses wollen die Patroni bedencken, vnd den armen Mennern, die sie presentirn, zerung geben. Denn dieses heilig Ampt, sol dennoch züchtiglich vnd ernstlich angefangen werden.

Vnd sol sich der Ordinand zum Gebet vnd zur Communio bereiten. Vnd sol die Forma gehalten werden, wie sie der Ehrnwirdige Herr Doctor Martinus Luther gestellet hat, Nemlich, die Lectio, gebet, vfflegung der hend, vnd befelhung des Ministerij.

Weiter sollen keine Ceremonien oder pflicht da zu gethan werden. Denn diese Ordinatio ist ein öffentlich zeugnis bey der Kirchen, das diese Person beruffen sey, vnd befelh habe, das Euangelium zu predigen, vnd die Sacramenta zu reichen. Vnd ist recht, das die gantze versamlung, im anfang dieses grossen wercks, Gott anruffe, vnd fur diese Person, vnd in gemein, vmb erhaltung des Ministerij, vnd erhaltung der Kirchen, ernstlich bitte. Dieses haben die Apostel auch also gehalten, vnd ist one zweifel diese weise zuuor bey den ersten Vetern auch gewesen. Die Bepste haben andere, newe, vnrechte Ceremonien vnd pflichten angehenget, Die sollen in vnsern Kirchen gantz abgethan sein.

Forma der Ordination,

gestellet durch den Ehrnwirdigen Herrn Mart. Lutherum. D.

Erstlich singet man, Veni sancte spiritus. Vnd wird die Collect gelesen. Darnach liesset der Superattendens diese folgende Text.

So schreibet S. Paulus, in der ersten Epistel an Thimotheon, am dritten Capitel.

Das ist je gewislich war, So jemand ein Bischoffs ampt begert, der begert ein köstlich werck. Es aber ein Bischoff vnstrefflich sein, eines weibes Man, nüchtern, messig, sittig, gastfrey, lerehafftig, nicht ein weinseuffer, nicht beissig, nicht vnehrliche handtierung treiben, Sondern gelinde, nicht hadderhafftig, nicht geitzig, der seinem eignen Hause wol furstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller erbarkeit (So aber jemand seinem eignen Hause nicht weis furzustehen, wie wird er die gemeine Gottes versorgen?) Nicht ein Newling, vff das er sich nicht vffblase, vnd dem Lesterer ins vrteil falle. Er mus aber auch ein gut zeugnis haben, von denen die drausseu sind, vff das er nicht falle dem Lesterer in die schmach vnd strick.

So ermanet S. Paulus die Eltesten der gemeine zu Epheso.

So habt nun acht vff euch selbst, vnd vff die gantze Herd, vnter welche euch der heilige Geist gesetzt hat zu Bischouen, zu weiden die gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weis ich, das nach meinem Abschied werden vnter euch komen grewliche Wolffe, die der Herde nicht verschonen werden. Auch aus euch selbs werden vffstehen Menner, die da verkerte Lere reden, die Jünger an sich zu ziehen. Darumb seid wacker, vnd dencket daran, das ich nicht abgelassen habe, drey jar, tag vnd nacht, einen jeglichen mit threnen zu ermanen.

Hie höret jr, das vns, so Bischoue, das ist, Prediger vnd Pfarhert beruffen sind vnd sein sollen, nicht wird befolhen Gense oder Küe zu hüten, Sondern die Gemeine, so Gott durch sein eigen Blut erworben hat, Das wir sie weiden sollen, mit dem reinen wort Gottes, auch wachen vnd zusehen, das nicht Wolffe vnd Rotten vnter die armen Schafe einreissen, darumb nennet ers ein köstlich werck.

Auch fur vnser Person, sollen wir züchtig vnd ehrlich leben, Vnser Haus, Weib, Kind vnd Gesind, Christlich halten vnd ziehen.

Seid jr nu solches zu thun bereit, so sprecht Ja.

Da lege der Superattendens, vnd die andern Diener des worts, so dabey sind, dem Ordinando die hend vff das heubt, Darnach spreche er.

Lasst vns beten. Vater vnser, der du bist im Himel etc.

Barmhertziger Gott, himlischer Vater, du hast durch den mund deines lieben Sons, vnsers HErrn Jhesu Christi zu vns gesagt, die Erndte ist gros, aber wenig sind der Erbeiter, Bittet den HERRN der erndte, das er Erbeiter in seine ernöte sende. Vff solchen deinen Göttlichen befelh, bitten wir von hertzen, du wollest diesen deinen Diener, sampt vns, vnd allen die zu deinem Wort beruffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, das wir mit grossen hauffen deine Euangelisten sein, Trew vnd

fest bleiben, wider den Teuffel, welt vnd fleisch. Damit dein Name geheiliget, dein Reich gemehret, dein Wille volbracht werde. Wollest auch dem leidigen grewel des Bapsts, vnd Mahometh, sampt andern Rotten, so deinen Namen lestern, dein Reich zerstören, deinem Willen widerstreben, endlich steuren vnd ein ende machen. Solch vnser gebet (weil du es geheissen, geleret, vnd vertröstet hast) wollestu gnediglich erhören, wie wir gleuben vnd trawen, durch deinen lieben Son, vnsern HERRN Jhesum Christum, Der mit dir, vnd dem heiligen Geist, lebt vnd herrschet in ewigkeit. Amen.

So gehet nu hin vnd weidet die Herde Christi, so euch befolhen ist, vnd sehet wol zu, Nicht gezwungen, sondern willigklich, Nicht vmb schendlichs gewins willen, sondern von hertzen grund, Nicht als die vber das Volck herrschen, sondern werdet furbilde der Herde. So werdet jr (wenn der Ertzhirte erscheinen wird) die vnuorwelckliche Krone der ehren empfahen. Benedicat uobis Dominus, ut faciatis fructum multum. Amen.

Folget die Communio.

Vnd sollen ernach den Ordinatis, geschriebene oder gedruckte öffentliche Testimonia gegeben werden, Vnterschrieben durch den Superattendenten, vnd etliche mehr Personen. Das man wisse, das sie zum Predigampt zugelassen sind, vnd nicht falsche Lerer sind.

Von den Kirchengerichten.

Beides mus man wissen, Das grosse vnd weite vnterschied sind, zwischen weltlichen gerichten vnd straffen, vnd Kirchengerichten vnd straffen, Vnd das gleichwol die Kirche, besondere Gericht vnd Straffen haben mus, Wie der HERR Christus diese gericht selb ordnet, Matth. 18. Vnd sind one zweiuel zuuor in der ersten Veter kirchen, dergleichen besondere Kirchengericht gewesen.

Vnd gehören darein furnemlich, zweierley sachen. Streit von der Lere, vnd Vrteil wider die so in eusserlichen Sünden leben, vnd nicht ablassen wollen. Von solchen gerichten redet S. Paulus zun Corinthern.

Es haben auch ernach die Bischoue, etliche Felle in Ehsachen, in diese gericht gezogen. Denn die Heiden haben öffentliche vnzucht, vnd mutwillige Ehetrennung zugelassen. Solche Sünden zu straffen vnd zu verhüten, hat die Kirche sich solcher sachen müssen annemen. Wiewol ernach etliche Canones gemacht sind, die auch streflich sind. Wie in diesem menschlichen Leben, leichtlich jrthum vnd böse gewonheiten einschleichen, So man eignen gedancken, vnd nicht Gottes wort folget.

Nu befindet man leider, in diesem elenden leben, das von Ehegelübden viel jrrungen furfallen, Ernach auch offt leichtfertige vnterlassungen, etc. Vnd sind dieser sachen so viel, das sie ein besonder Consistorium bedürffen, darin Gottfürchtige, gelerte, vnd verstendige Menner sitzen. Darumb bedencken wir auch, das diese sachen bey dem Kirchengericht bleiben sollen.

Vnd ist derhalben beschlossen, ein new Consistorium der Kirchengericht, mit Gottes hülff, bestendiglich in Rostock zu ordnen. Dieweil da in der vniuersität tüchtige Personen beysammen sind. Vnd wird den Personen, zum Consistorio verordnet, aus beiden Faculteten, der Theologen

vnd Jurisconsultorum, ein Instructio zugestellet, von der gantzen ordnung des Consistorij, von Personen, besoldung, Sachen die fur dieses Consistorium allein gehören, vom Proceſs, vnd forma der Execution.

Wo nu streit von der Lere furfallen, sol der Superattendent des selbigen orts, solchs dem Consistorio in Rostock anzeigen. Das sol die Parten förderlich erfordern, vnd citiern, Vnd darin Christlichen proceſs halten, Laut der Instruction.

Wo auch das Consistorium selb von solcher vneinigkeit etwas vernomen, sol es förderlich, untersucht, die Parten ex officio citirn, jrthum vnd spaltungen in den Kirchen abzuwenden. Vnd so die sachen grosswichtig sind, sollen sie dauon der Herrschafft bericht thun, die weiter rat haben wird, Vnd so es not ist, Synodos halten, vnd dazu verstendige Menner aus andern Kirchen beruffen vnd bitten.

Von Lastern, Ehebruch oder anderer vnzucht, Verachtung Christlicher lere vnd Sacrament etc.

So jemand in öffentlichen sünden lebet, sol der Pastor desselbigen orts, erstlich jn vermanen, sich zu Gott zu bekeren etc. Wo diese vermanung nicht hilfft, sol der Pastor dem Superattendenten dauon bericht thun, der sol solches dem Consistorio zuschreiben, vnd sol das Consistorium den beklagten citirn, Vnd so er nicht gehorsam ist, oder nach der verhör das öffentlich ergernis nicht nachlesst, sol er in den Bann gethan werden, Laut der Instruction.

Vnd so der Verbante, dieses auch veracht, sol solchs im Ampt angezeigt werden, Da sol er in leibliche straff genomen werden. Denn weltliche Oberkeit, ist auch aus Göttlichem gebot schüldig, öffentliche Laster zu straffen.

So viel den Ehestand belanget, sollen die Pastores in jren predigten, dem Volck rechte Lere dauon offt furtragen, vnd erinnern, das alle vermischung ausser dem Estand, sünde sey, Vnd das Gott seinen zorn dagegen, mit straffen in diesem Leben, vnd in ewigkeit erzeige, wider die so nicht bekert werden.

Sie sollen auch, keine vneheliche beywonung gestatten. Vnd sol der Ehestand mit öffentlicher Desponsatio, vnd gebet, in bey sein etlicher ehrlicher Menschen, als zeugen, angefangen werden.

Vor allen Hochzeiten, sol zuuor drey mal die verkündigung geschehen, welche Personen einander öffentlich sollen vertrawet werden. Vnd so jemand verhinderung weis, der sol solches anzeigen.

Wo nu jrrung furfelt, sol der Pastor die Personen an das Consistorium weisen, vnd sol sie nicht vertrawen, Sondern des vrteils erwarten. Sol jnen auch verbieten, das sie vor dem vrteil, einander nicht berüren.

Dergleichen, so Eheliche personen einander verlassen hetten, vnd wolten andere Heirat machen, dieses sol der Pastor auch nicht zulassen, Sondern sol sie an das Consistorium weisen, vnd des vrteils erwarten. Sol auch jnen gebieten vor dem vrteil keine Heirat zu machen.

Vnd sollen sich die Pastores vff dem Lande, nicht selb zu Richtern machen. Denn sie können den ordenlichen Proceſs nicht halten. So ist es auch nicht aller verstand. Sondern sobald sie den Personen befolhen haben, die sach fur das Consistorium zu bringen, sollen sie jre Namen verzeichen, vnd den fall im Ampt, oder dem Bürgermeister anzeigen. Da sollen Amptleut oder Bürgermeister, als bald den selbigen Personen ge-

bieten, das sie die sach förderlich fur das Consistorium bringen. Vnd sollen vor dem vrteil, vnd vor der öffentlichen solennitet der Hochzeit, keine beywonung zulassen.

Vnd so jemand, der Pastor, Amptmann, Bürgermeister, oder die personen welche der fall belanget, wider diesen vnsern Christlichen befelh handeln würden, sollen sie ernstlich gestrafft werden. Denn wir wissen, das alle Regenten, Gott diesen gehorsam schuldig sind, vnrechte vermischung mit grossem ernst zu verhüten, Vnd dagegen alle gute ordnung, die zu erhaltung des Christlichen Ehestandes dienen zu handhaben.

Weiter sollen fur dieses Consistorium gehören, die jrrungen, so sich zwischen Pastorn, Diacon vnd Custos, vnter jnen selb zutragen.

Item, So jemand wider sie zuklagen hat.

Item, So den Kirchen etwas vom einkomen, oder von Gütern, entzogen wird. Item, so den Pastorn, Diacon oder Custos, nicht bezalung geschihet. Als denn sol das Consistorium an das Ampt, oder an den Rat, oder endlich an die Herrschafft schreiben, das den Kirchen, vnd Kirchenpersonen, geholffen werde.

Andere sachen, die nicht Kirchen, oder Kirchen personen belangen, als schuld sachen zwischen Leien, sollen in keinen wege in diese Consistoria gezogen werden. Wie vor dieser zeit, ein grosser misbrauch der Bischofflichen gericht, vnd des Banns gewesen ist.

Was mehr zu bedencken ist vom Consistorio, ist in die Instructio gefasset.

Von der Visitatio.

DEs Hausvaters augen vnd fustrit, machen den Acker fett, Also sagt das alte sprichwort, zu erinnerung, das in aller Regierung notig ist, das diese Personen, welchen fürnemlich die Regierung befolhen ist, selb vleissig vffsehen, vnd mercken sollen, wie man haushelt.

Also ist hochnötig, das trewe Vffseher bey weilen die Kirchen besuchen, vnd erkunden sich, von der Lere vnd Sitten der Pastorn, von des volcks verstand vnd besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch, vnd anderer vnzucht, von verachtung der Christlichen Lere vnd Sacrament, von vneinigkeit zwischen den Pastorn vnd dem volck, von der Pastorn schutz vnd vnterhaltung, von den gebewen, vom einkomen der Kirchen, dauon man die Pastorn, Diacon, Schulen, Hospitaln vnd arme Leut, welchen die Kirch hülffe thun mus, vnterhalten sol.

Nu kan nicht alle jar, eine gantze vnd general Visitatio geschehen. Darumb wollen wir, mit Gottes hülff, verordnen, das in jedem Jar, in etlichen Emptern die Kirchen visitiert werden. Vnd sol das Consistorium dauon erinnerung thun, vnd die Register bey sich haben.

Erstlich aber, wollen wir eine gemeine Visitatio, im gantzen Fürstenthum mit Gottes hülff, furnemen. Dazu sollen neben den Gelarten, etliche Personen vom Adel vnd Landreten verordnet werden. Vnd sol dazu die Vnkost aus den Kloster gütern genomen werden, Wie auch in der Particular Visitatio. Damit der armen Leute, so viel müglich ist, verschonet werde.

Vnd sol dabey der Notarius Consistorij sein, der ordenliche Register mache, von allen Kirchen, vnd von den furnemsten handlungen. Diese Register sollen bey dem Consistorio verwart werden. Vnd werden die gesandten selb bedencken, wo der anfang zu machen, vnd wie in

Emptern, die Dorffschafften in die neheſten Stedte durch die Amptleut zu erfordern.

Vnd ſo ſie an ein ort ankomen, ſol erſtlich der Prediger vnter den Viſitatorn eine predigt thun, darin dem Volck angezeigt werde, das dieſe Beſuchung, zu erhaltung rechter Lere, vnd Chriſtlicher zucht, furgenomen ſey, jnen vnd den Nachkomen zu gut. Darumb ſollen ſie auch, Gott zu lob, vnd jnen ſelb zu beſſerung, gehorſamlich erſcheinen, vnd helffen, das dieſe beſuchung gute frucht ſchaffe.

Darnach ſo man eine Kirche viſitiert, ſollen erſtlich der Paſtor vnd Diaconi, von der Lere vleiſſig verhört werden, in allen Heubtartickeln.

Zum andern, Sind die Paſtores vnd Diaconi zu fragen, von den folgenden Artickeln, wie auch die erforderten Perſonen aus dem volck.

Zum erſten, was der Paſtor vnd Diaconi leren, vnd ob ſie jres Ampts warten, zu gebürlicher zeit predigen, vnd Sacrament reichen, vnd zu den krancken komen, ſo ſie gebeten werden. Vnd ob ſie vff beſtimpte zeit die Jugent hören im Catechiſmo. Item, ob ſie die Priuat abſolutio erhalten, vnd einem jeden in ſonderheit ſprechen, vor der Communio.

Zum andern. Ob einigkeit ſey zwiſchen den Kirchenperſonen.

Zum dritten. Von ſitten der Paſtorn, vnd Diacon.

Zum vierden. Vom Volck, Ob in der Stad, oder im Dorff, Perſonen ſind, die in öffentlichen Sünden leben, Als in Ehebruch, vnehelicher beywonung, oder anderer vnzucht.

Zum fünfften. Ob jemand da Zeuberey treibe.

Zum ſechſten. Ob noch Walfarten, oder andere öffentliche Abgötterey am ſelbigen ort ſey.

Zum ſiebenden. Ob jemand da leſterlich rede, wider Gott, oder wider Chriſtliche Lere.

Zum achten. Ob jemand nicht zu Chriſtlicher Communio gehen wolle.

Zum neunden. Ob etliche falſcher Lere vnd Secten, als der Widerteuffer, oder andern, die vnſere Kirchen leſtern, anhengig ſind, vnd ſpaltungen machen.

Zum zehenden. Ob Wucherer da ſind.

Zum eilfften. Ob auch mutwillige Leute ſind, die dem Paſtor vnd Diacon drewen, oder ſie ſchmehen, oder pochen.

Zum zwelfften. Ob etliche eheliche Perſonen von ein ander gelauffen ſind.

Zum dreizehenden. Ob etliche Eheleut in vneinigkeit mit einander leben.

Zum vierzehenden. Ob etliche Kinder jre Eltern pochen oder ſchlagen etc.

Zum funffzehenden. Wie es mit dem Begrebnis gehalten werde.

Zum ſechzehenden. Wie die Schul regiert werde, vnd wie die Perſonen verſorget ſind.

Zum ſiebenzehenden. Von vnterhaltung des Paſtors vnd der Diacon.

Zum achzehenden. Ob jemand der Kirchen auch etwas entzogen hab, Acker, wieſen, holtz, oder andere güter, oder zins, Vnd ob jemand den Paſtorn vnd Diacon nicht bezalen wolle, das er ſchuldig iſt.

Zum neunzehenden. Von den gebewen der Kirchen, behauſung des Paſtors, Diacon, Schulen, vnd des Cuſtos wonung.

Zum zwenzigsten. Von den Hospitaln, vnd von den Armen, welchen die Kirche mus hülffe thun.

Von diesen Artickeln allen, sol man die Pastores, Diacon, vnd die Menner fragen, die aus den Stedten oder Dörffern erfordert sind. Vnd nach dieser erkündung, sol Christliche besserung, in allen nötigen Sachen, von den Visitatorn bedacht werden, Die auch den Amptleuten vnd Bürgermeistern, im namen der Herrschafft, befelh thun sollen, das die Laster gestrafft vnd abgewand werden, vnd Christliche zucht erhalten werde.

Vnd diese fragen, sollen die Pastores dem Volck, alle jar zwey mal, als nemlich, vff den Sonntag nach Pasca, vnd vff den tag Michaelis, fur lesen. Vnd die Leut erinnern, das sie sich zur Visitation gerüst machen. Denn alle menschen sind schuldig, ein jeder nach seinem stand, hülff zu thun, zu erhaltung Christlicher Lere vnd zucht.

Darnach sollen die Visitatores selb, etliche von den alten vnd von den jungen aus den Dorffschafften, im Catechismo verhörn, vnd erkunden, ob sie rechten verstand haben von Christlicher lere, vnd Gott recht anruffen.

Vnd in sonderheit, sol in der Visitatio befelh geschehen, das in allen kleinen Stedten vnd Dörffern, die Pastores oder Diaconi, am Sontag zur vesper, die Kinder ordenlich vnterweisen im Catechismo, Also, das sie die Kinder nach einander fragen, vnd öffentlich in der Kirchen antwort von jnen hören. Vnd sol den Hausuetern, durch die Visitatores ernstlich geboten werden, das sie jren Kindern, zu dieser verhör des Catechismi, alle Sontage zu komen, gebieten. Dazu sollen auch die Pastores vnd Amptleut, die Hausueter vermanen.

Die Amptleut vnd Bürgermeister, sollen auch mit ernst darob halten, das die Pastores, Diaconi, Schulmeister, nicht mutwillig beleidigt werden. Item, das sie trewlich, vnd zu gebürlicher zeit bezalet werden.

Sie sollen auch, die Sted vnd Dorffschafften dazu halten, das sie die Kirchen, vnd der Kirchen personen Behausungen, Schulen, vnd Custos wonung, nicht zerfallen lassen. Item, das sie dieselbigen trewlich bawen, oder widerumb offrichten. Vnd so die Amptleute, Bürgermeister, Stedte, oder Dorffschafften, in diesem nötigen werck, vnwillig sein werden, sollen die Superattendenten, oder das Consistorium, der Herrschafft dauon anzeigung thun. Vnd wird sich die Herrschafft also erzeigen, das Stedte vnd Dorffschafften, in diesem billichen gehorsam, nicht seumlich sein werden. Zu dem wird auch die Herrschafft, zu allen nötigen gebewen, an solchen orten, da es die notdurfft erfordert, holtz geben.

Was auch den Kirchen entzogen, Ecker, wiesen, holtz, oder Zins, das sol jnen one allen verzug, widerumb restituirt werden.

Die Visitators sollen auch den Stifften vnd Klöstern, ernstlich befelhen, das sie sich den Pfarrkirchen gleichförmig machen, mit Predigen, mit der Communio, vnd mit andern Christlichen Ceremonien, Vnd mit abthuung der Misbreuch, der Opffermess, der Heiligen anruffung, gelübden vnd Kappen, etc. Sollen auch nicht mit den Horis Canonicis beladen sein.

Vnd wo in Stifften, oder Klöstern, noch nicht Christliche predicanten sind, sollen als bald solche dahin verordnet werden. Vnd sol jnen aus den Stifften, oder Klöstern, gewisse besoldung gereichet werden.

Man sol auch erkündung haben, von den gütern, vnd einkomen, Vnd niemand etwas dauon zureissen gestatten. Denn von diesen gütern,

mus mit der zeit, den Pfarrkirchen, Studijs, vnd Hospitaln, hülffe geschehen.

Welche Personen ausser den Klöstern sein wollen, vnd sonst ehrlich leben, im Ehestand oder ledig, den sol vnuerboten sein, sich eraus zubegeben. Vnd so sie ehelich werden, sol jnen aus dem Kloster hülff geschehen.

Wo in Jungfrawen klöstern, die Domina junge Jungfrawen zu Christlicher zucht vnd vnterweisung annemen wil, das mag sie thun, Sollen aber mit Gelübden vnd Kappen nicht beladen sein. Sondern sollen da lernen lesen, schreiben, Predig hören, den Catechismum sprechen, zum teglichen gebet gehalten werden, mit solcher vnterweisung, das sie rechten verstand der gantzen Christlichen lere erlangen, Vnd sich zu rechter anruffung Gottes, vnd allen tugenden gewehnen.

In die Mönche klöster, sol niemand forthin eingenommen werden. Denn ob sie gleich furgeben, Schulen anzurichten, so haben sie doch nicht tüchtige Personen dazu. Vnd müssen viel ingenia neben einander sein, sol man Sprachen vnd Künste lernen.

Dieweil aber noch alte Personen, in Stifften vnd Klöstern sind, sollen sie vnterhaltung haben, vnd nicht verstossen werden, So fern sie sich den Pfarkirchen gleich machen, wie gesagt ist.

Von Synodis ist bedacht, das ein jeder Superattendens im jar einmal, Als nemlich, vff den Montag nach Michaelis, alle Pastores zu sich erfordern sol, die in seine Superattendentia gehören. Dazu sol einem jeden von den Kirchnetern zerung gegeben werden. Vnd sol der Superattendens sie zu einigkeit in der Lere, vnd zu guten Sitten vermanen, Vnd ernach hören, was sie haben anzuzeigen, von der Lere, von Sitten der Nachbarn, vnd sonst von jrer vnterhaltung vnd schutz. Vnd sol ein jeder Superattendent, dem Consistorio bericht zu schreiben.

Wenn andere gemeine Synodi zu erfoddern sind, das sol stehen zu der Herrschafft bedencken, vff des Consistorij erinnerung.

Das dritte Teil.

Von ordnung der Lection vnd Gesang in den Kirchen.

Alle Menschen sollen mit hertzlicher danckbarkeit, diesen gnedigen willen Gottes erkennen, das er also eine Kirche, in diesem schwachen Menschlichen geschlecht samlet, Das er öffentliche ehrliche versamlungen erhelt, damit sein Son, vnd das heilig Euangelium, in aller Welt bekandt werde. Wie der Psalm spricht, Jre stimme ist ausgangen vff die gantze Erden. Item, Sein lob ist in der versamlung der Heiligen, etc.

Vnd ist zu der Versamlung ein sonderliche, liebliche verheissung gegeben, Wo zween oder drey in meinem namen versamlet sind, da wil ich mitten vnter jnen sein. Item, Was sie bitten werden, das sol geschehen. Darumb sollen wir alle diese öffentliche, Christliche versamlungen, darin reine Lere des Euangelij geprediget, vnd Gott recht erkandt, vnd recht angeruffen wird, hertzlich lieben, ehren, vnd erhalten helffen. So ist auch war, das vff erden nichts schöners ist, denn solche versamlungen in Kirchen, Die ein bild vnd gleichnis sind, der ewigen versamlung im Himel. Darumb ists grosse vntugend, solche Christliche versamlungen nicht achten, nicht helffen erhalten, sondern zerstören, Wie etliche grobe Menschen selten zur Kirchen komen etc.

Nachdem nu gewislich Gottes vnwandelbar Gebot ist, das in diesem leben, das Ministerium Euangelij, in öffentlichen versamlungen erhalten werde, sollen vnd wollen wir Gott, durch seine gnade, hierin mit hertzlicher danckbarkeit gehorsam sein. Vnd ist erhaltung der öffentlichen, ehrlichen versamlungen, nicht Menschen gebot. Die zeit aber, vnd Lection, lest Gott die Pastores nach gelegenheit ordnen.

Dieweil nu die Kirchen in diesen Landen, dieser folgenden Ordnung, des grössern teils gewont sind, lassen wir sie also bleiben.

Vnd wollen hiemit zuuor erinnert haben, das wir damit rechten verstand von Menschlichen ordnungen in der Kirchen, nicht vertunckeln wollen. Wollen keines Menschen gewissen daran binden, als solte verenderung dieser ordnung, Sünde sein. Sondern wir wollen solchs mit einander, vmb der armen Jugent, vnd vmb des Volcks willen, also gleich halten. Denn so man ein Ding offt höret, vnd von jugent vff gewonet, kan mans besser bedencken vnd betrachten, Vnd were zu wündschen das alle Menschen, die gantze Christliche lere, mit gleichen worten vnd Syllaben, ausreden köndten, Dazu auch die Symbola gemacht sind.

Ordnung der Ceremonien, in Pfarrkirchen der Sted, vnd da Schulen sind.

Sonnabendes, vnd andere heilige abend, vnd Feiertage, nach mittag.

Sol man zu gewönlicher zeit Vesper singen. Nemlich, die Schüler einen Psalm zween oder drey, vnd die Antiphen von der Dominica oder Fest, darauff ein Responsorium oder Hymnum, die da rein sind.

Darnach sol ein Knabe, eine Lection aus dem newen Testament Latinisch, vnd ein ander Knab, eben die selbige Lectio deudsch lesen.

Nach der Lection singe man das Magnificat, bey weilen deudsch, bey weilen Latinisch. Auch mit einer Antiphen, de Dominica, oder Festo. Darauff lese der Priester eine Collect, vnd beschliesse der Chor, mit dem Benedicamus domino, oder, Erhalt vns HErr bey deinem wort, vnd, Verley vns friede gnediglich.

Nach der Vesper, sol der Priester die Leute, so des folgenden tages Communiciren wollen, Beicht hören, vnterrichten, vnd mit der Absolution trösten.

An gemeinen Sontagen, vnd Feiertagen.

Frue, als zur Metten, sol man die Schüler einen Psalm zween oder drey, singen lassen, mit der Antiphen de Dominica, oder Festo.

Darnach lese ein Knab eine Lection, aus dem alten Testament latinisch, vnd ein anderer deudsch.

Denn singe man das Benedictus, deudsch oder Latinisch. Bey weilen das Te Deum laudamus, auch deudsch vnd latinisch.

Endlich beschliesse man mit einer Antiphen, vnd Collecten.

Mess oder Communio.

Die sol, wie vorhin in diesem Lande geordnet, vnd im brauch ist, mit der gemeinen oder öffentlichen Beicht, gebet, vnd Absolution, durch den Priester angefangen werden. Nemlich also.

Der Priester wende sich fur dem Altar vmb, gegen dem Volck vnd spreche.

MEin allerliebsten in Gott, eröffnet ewre hertzen, Last vns Gott vnsere Sünden bekennen, vnd vmb vergebung, im namen vnsers HErrn Jhesu Christi, bitten. Sprecht mir nach mit hertzlichem begeren zu Gott, im glauben an dem HErrn Jhesum Christum, durch den heiligen Geist.

Dan kniet der Priester nieder, fur dem Altar, vnd ein ander Kirchendiener, oder Custos neben jn, vnd spricht der Priester mit lauter stimme.

Vnser hülffe stehet im namen des HErrn.

Antwort der Chor.

Der geschaffen hat Himel vnd Erden.

Der Priester.

ICh armer sündiger Mensch, bekenne fur dir, O allmechtiger Gott, meinem Schepffer vnd erlöser, das ich gesündiget hab, nicht alleine mit gedancken, worten, vnd wercken, Sondern das ich auch von Natur sündig, vnd vnrein bin, in Sünden empfangen vnd geboren. Jch hab aber zuflucht zu deiner grundlosen Barmhertzigkeit, suche vnd begere gnade, vmb des HErrn Jhesu Christi willen. HErr sey gnedig mir armen Sünder.

Der ander Diener antwort dieses gebet.

O Allmechtiger Barmhertziger Gott, der du deinen Eingebornen Son, für vns in den tod gegeben hast, wollest dich vnser erbarmen, Vnd vmb desselben deines geliebten Sons willen, vns alle vnsere Sünde vergeben. Auch deinen heiligen Geist vns geben, der in vns wares erkentnis deines Göttlichen wesens vnd willens, dazu waren gehörsam gegen dir, anzünde vnd vermehre. Vff das wir das ewige leben, durch deine gnad, vmb des HErrn Jhesu Christi willen erlangen, Amen.

Der Priester spricht hernach diese Absolution.

DEr Allmechtige Barmhertzige Gott, der sich vnser erbarmet, vergibt vns warhafftiglich alle vnsere Sünde, vmb seines lieben Sons willen, Den er vmb vnsert willen, hat in den tod gegeben, Vnd hat macht gegeben Gottes kinder zu werden, allen die an seinen namen gleuben, Gibet vns dazu seinen heiligen Geist, Wer gleubt vnd getaufft wird, sol selig werden. Das verleihe vns Gott allen, Amen.

Dieweil diese Beicht, Gebet vnd Absolution gesprochen wird, sol die gantze Kirche stille sein, vnd solchs anhören. Auch mit dem Priester also bekennen, beten, vnd die Absolution zu hertzen fassen, wol lernen, vnd fur Gott offt desgleichen sprechen.

Ernach singet der Chor, den Introitum de Dominica, oder Festo. Darauff das Kyrie eleison. Gloria in excelsis. Et in terra pax, oder, Alleine Gott in der höhe sey Ehr. Dominus uobiscum. Oder, Der HErr sey mit euch. Chorus, Et cum spiritu tuo. Oder, Vnd mit deinem Geiste.

Darnach lese der Priester die Collecta deudsch, fein deutlich, damit die gantze Kirch, könne Amen sprechen, vnd zu gleich mit dem Priester zu Gott schreien. Die Collecten findestu hernach bey sammen verzeichnet.

Denn wende sich der Priester gegen dem Volck, vnd lese die Epistel deudsch.

Darauff singe man einen Sequentz, oder andere geistliche Gesenge, wie solchs jedere zeit erfordert.

Darnach lese der Priester das Euangelium, de Dominica, oder Festo, deudsch, gegen dem Volck. Vnd singe, Credo in unum Deum.

Darauff singet der Chor, Patrem omnipotentem, nach den gewönlichen noten, die wir auch alhie verzeichnet.

Darnach singe die gantze Kirche, Wir gleuben alle an einen Gott.

Folget die Predigt. Darin das Euangelium, des Sontages oder Festes, dem Volck abermal sol furgelesen, vnd ernach durch Christliche auslegung, die zu erbawung der Kirchen, vnd zu trost vnd besserung der Zuhörer dienstlich sey, erkleret werden, eine stunde lang, vngefehrlich.

Zum ende der Predigt, sol das volck zum Gebet vnd Danckſagung gegen Gott, vermanet, vnd da semptlich fur erhaltung der Kirchen Gottes, vnd rechter Lere, dazu der trewen vnd warhafftigen Lerer, Item, fur die Oberkeit, vnd alle andere not, gebetet werden.

Auch sol der Prediger die Leut vermanen, das sie in der Kirchen bey der Communio bleiben, vnd Gott anruffen, das er jm allezeit, vnter vns eine Kirche samlen, vnd sein heiliges Wort, vnd rechten brauch der Sacrament, bey vns erhalten wolle, Auch allen Feinden vnd Ketzern weren, vnd vns mit seinem heiligen Geist regieren vnd stercken.

Wenn die Predigt geendet, sollen die so zur Communion gehen wollen, als bald in den Chor, fur den Altar komen, alda nider knien, die Mans personen an einem, vnd die Frawen personen an eim andern orte.

So es denn die zeit leidet, mag der Priester die Prefation singen, deudsch oder latinisch, anzufahen mit diesen worten, Dominus uobiscum, oder, Der HErr sey mit euch. Vnd findest die Prefationes auch hernach an jrem ort bey sammen, mit den gewönlichen noten verzeichnet.

Darauff wird das Sanctus latinisch gesungen, wie es auch nach der teglichen Prefation, gesatzt, Oder deudtsch, Esaia dem Propheten das geschach, Wie es im gesang büchlin stehet.

So man zeit hat, mag der Priester auch eine vermanung, vnd vnterricht vom Hochwirdigen Sacrament, dem volck furlesen. Wie auch nach den Prefationibus verzeichnet.

Nach der vermanung, oder wenn vmb kurtz der zeit willen, die vermanung vnd Prefation vnterlassen werden, als bald nach der Predigt, singe der Priester das Vater vnser, vnd die wort des Testaments, nach diesen gewönlichen Noten, wie folget.

Vnd nach dem die Elevatio, aus guten vnd wichtigen vrsachen, in vielen Kirchen, dieser vnd anderer Land, abgethan ist, sol sie an allen orten vnterlassen werden. Damit die vngleicheit nicht gezenck bringe.

Nach dem die wort des Testaments gesungen sind, Communicire man das Volck, mit beider gestalt, Nach der einsetzung des HErrn Christi, vnd nicht anders.

Vnter der Communion, singe man, Jhesus Christus vnser Heiland. Item, Gott sey gelobet, Agnus Dei, Esaia dem Propheten. Vnd so der Communicanten viel sind, singe man den cxj. Psalm, Ich dancke dem HErrn von gantzem hertzen. Wie er im deudschen Gesangbuch

stehet. Desgleichen andere deudsche geistliche Lieder. Vnd zum beschlus, Christe du Lamb Gottes.

Nach der Communio, lese der Priester diese Collecten.

WIr dancken dir allmechtiger HErr Gott, das du vns durch diese heilsame gabe hast erquicket, Vnd bitten deine barmhertzigkeit, das du vns solchs gedeien lassest zu starckem Glauben gegen dir, vnd zu brünstiger Liebe vnter vns allen.

Benediction gegen dem Volck.

Der HERR segne dich, vnd behüte dich.
Der HERR erleuchte sein Angesicht vber dir, vnd sey dir gnedig.
Der HERR erhebe sein angesicht vff dich, vnd gebe dir friede.

Denn singe man zum Beschlus. Erhalt vns HErr bey deinem Wort. Item, Verleihe vns friede gnediglich.

An Sontagen vnd Feiertagen, wenn keine Communicanten da sind.

Der Priester spreche erstlich die Beicht, Gebet, vnd Absolution, wie oben angezeigt.

Darnach singe man einen deudschen Psalm oder zween, oder, Alleine Gott in der höhe sey ehre. Oder andere geistliche gesang.

Darnach ein Collect.
Denn die Epistel.
Darnach aber einen Psalm.
Darnach das Euangelium.
Das Patrem.
Wir gleuben.
Denn die Predigt, mit dem gebet, wie oben gemeldet.

Vnd dieweil die zeit nicht Communicanten da sind, sol der Prediger dauon vrsach nemen, das volck zu vermanen, daß sie öffter zur Communio komen wollen, aus vielen vrsachen.

Erstlich ist gewislich war, wo das hertz kalt ist, in betrachtung der Sünden, vnd in der anruffung, da ist auch der trost, vnd die Communio weniger geachtet. Vnd aus dieser vrsach ist furnemlich, die erste gewonheit geendert worden. Denn da das Volck faul vnd kalt worden ist, haben jhre sünde vnd den trost nicht geachtet, vnd rechte anruffung nicht verstanden, haben sie die Communio auch vnterlassen.

Nu sollen wir teglich, fur vnd fur, vnsere sünde betrachten, vnd hertzlich fur Gottes zorn erschrecken, vnd ernstlich bitten, das vns Gott gnedig sein wolle, vmb seines Sons willen.

Vnd wo er nicht hertzliche begir ist zur Communio, da ist gewislich keine ernstliche rew, vnd schrecken für den Sünden.

Weiter ist auch das gebet, vnd danckſagung kalt vnd faul, Wo man der Communio nicht achtet.

Vnd dieweil es gemein ist, das etlich zum schein nemen, das sie nicht zur Communio komen wollen, darumb das sie in vneinikeit leben, mit etlichen Personen. Dieses ist noch mehr zu straffen, Vnd komen viel grösser Sünde vff einen hauffen. Nemlich, der Hass wider den Nehesten, Vnd die vnterlassung der Communio. Vnd so die vneinikeit die Com-

munio verhindert, verhindert sie auch das gebet, vnd die anruffung. Nu ist ja das aller eusserst vbel, wenn ein mensch Gott nicht anruffen kan. Darumb sollen alle Menschen in solchen fellen recht vnterricht sein, das sie sich nicht selb von Gott abreissen, vnd endlich in verzweiuelung fallen, Sondern gedencken, wie das gewissen gegen Gott, vnd gegen dem Nehesten stehen sol. Wer vnrecht hat, sol versünung suchen. Wer nicht vnrecht hat, sol viel weniger mit Gott zürnen, Vnd sol sein gewissen vnd hertz frieden begeren, vnd sol jm die anruffung nicht selb jrr machen, vnd verhindern, Sol auch dauon weitern bericht hören, von seinem Pastor, etc.

Nach der Predigt, singe man die Litaney, oder etlich Psalmen, vnd andere deudsche geistliche gesenge.

Darnach lese der Priester eine Collect.

Item, die Benediction. Der HErr segne dich, etc.

Endlich singe man, Erhalt vns HERR. Vnd, Verleihe vns fried.

An Sontagen vnd hohen Festen, nach Mittage, in den Stedten.

Nach mittag, vmb eins, sollen die Schüler anfahen einen Psalm oder zween zu singen. Oder singen die Zehen gebot, Vater vnser im Himmelreich. Christ vnser HErr zum Jordan kam. Vnd der gleichen.

Darnach vnterweise der Prediger die kinder im Catechismo. Also, das er sie nacheinander frage, vnd lasse jm die Zehen gebot auswendig sagen, Item, die auslegung, welche die Kinder von wort zu wort, aus dem kleinen Catechismo D. Martini Lutheri sollen lernen vnd vffsagen. Desgleichen neme er ein ander mal ein ander stück des Catechismi fur sich, bis zu ende. Vnd als denn sol man widerumb von fornen anfahen.

Darnach singe man das Magnificat.

Darnach gehet der Prediger vff die Cantzel, vnd spricht aus mit lauter stimme, die Zehen gebot, das Symbolum, das Vater vnser, die wort von der Tauffe, vnd die wort des Abendmals.

Denn nimpt er ein stück des Catechismi fur sich, mit vleis dem Volck furzutragen vnd zu erkleren.

Zu ende der Predigt, vermanet er das Volck zum gebet.

Nach der Predigt, singet man, HERR nu lest du deinen Diener im friede faren. Darauff wird eine Collect gelesen, vnd mit dem Benedicamus Domino, beschlossen.

In grossen Stedten, sol vmb drey vhr, widerumb gepredigt, vnd die Epistel des Sontages oder Festes, gehandelt vnd ausgeleget werden.

Mit dem gesang halte man es dabey, wie oben von der Vesper vermeldet.

Von den besondern Festen, oder Feiertagen, so man im jar halten sol.

Vber die gemeinen Sontage, sollen gehalten werden, die hohen Heubtfest des HERRN Christi, als da sind.

Der tag Natiuitatis, oder der geburt Christi, sampt dem andern vnd dritten folgenden.

Der tag Circumcisionis, oder der Beschneidung Christi.

Der tag Epiphanie, Das ist, der erscheinung oder offenbarung Christi, Den man nennet, der heiligen drey König tag.

Der tag der opfferung Christi im tempel, genant Purificationis Mariæ.

Der tag Annunciationis Mariæ, oder Conceptionis Christi. Da Christus in der Jungfrawen leib empfangen ist.

Der tag Cœnæ Domini, den man den grünen Donnerstag nennet, Daran von des HErrn Abendmal sol gepredigt werden.

Der tag Passionis Domini, oder des leidens vnd sterbens Christi. Welcher der Karfreitag genennet wird.

Der Ostertag, oder Pascha, der tag der Vfferstehung Christi, sampt dem folgenden Montag vnd Dienstag.

Der tag Ascensionis, oder himelfart Christi.

Der Pfingstag sampt dem folgenden Montag vnd Dienstag.

Der tag Trinitatis gefelt auff den nehesten Sontag nach Pfingsten.

Vff diese Fest, sol es mit ordnung der Lection, gesange, predigten vnd Communio gehalten werden, wie in den gemeinen Sontagen, Allein das die Introitus, Sequentz, vnd Prefationes de tempore gesungen werden.

Item, die deudschen alten liedlin, Als vff Natiuitatis, Ein Kindelein so löbelich. Vff Ostern Christ ist erstanden. Item, Also heilig ist der tag. Vff Pfingsten, Nu bitten wir etc. Vnd sollen auch diese die Prediger, von der Cantzel, wenn sie die predig anfahen mit dem Volck singen.

Vber diese furnemste Fest, sollen auch die gehalten werden.

Die tage der Apostelu.

Der tag S. Johannis des Teuffers.

Der tag Visitationis, Da Maria jre Mume Elisabeth heimsucht.

Der tag Michaelis. An welchem die Lere von den heiligen Engeln, dem Volck sol furgetragen werden.

An diesen tagen, sol man vor mittage predigen vnd so Communicanten da sind, die Communion halten, wie an den Sontagen.

Nach mittage aber, mag man wol der gewönlichen erbeit warten. Ausgenomen den tag Michaelis, an welchem vor vnd nach mittage sol gepredigt werden. Das fest aber Assumptionis, oder Himelfart Marie, sol hinfurder gantz abgethan sein, vnd an desselben stat, das fest S. Michaelis, als ein vier gezeiten fest gehalten werden.

Es sol auch das Volck mit vleis vermanet, vnd dahin gehalten werden, das es der Feiertage nicht misbrauche zu füllerey vnd andern Lastern, so aus müssiggang folgen. Sondern das ein jglicher daran Gottes worts, vnd des gebets warte, Vnd die seinen auch solches lere, oder lernen lasse. So aber darneben vbrige zeit ist, mag ein jglicher, fur müssig gehen, wol seiner erbeit warten.

An Werckтagen.

In Stedten soll vffs wenigst zween tage in der wochen, nemlich, Mitwoch vnd Freitag, gepredigt werden, Des morgens vmb sieben schlege, Vnd sol die Predig weren bis zu achten, vnd nicht darüber.

Da sollen die Prediger, mit gutem rat, aus der heiligen Schrifft, solche Bücher oder stück, wehlen vnd fur sich nemen, die furnemlich zu nötigem vnterricht vnd trost aller Menschen dienstlich sind. Als da sind

die schönen auserlesenen Psalmen. Als der 51. Miserere mei. Item, De profundis. Quare fremuerunt gentes. Dixit Dominus. Beati quorum. Benedicam Dominum. Confitemini &c. Item etliche Episteln S. Pauli, etc.

Es sollen auch die Diaconi, mit rat und vorwissen jrer Pastor, solche materien zu predigen fürnemen.

Wenn solche heilige tage gefallen, die man nicht pfleget zu feiern, vnd doch jre Historien im Euangelio beschrieben sind, Als da ist der tag Conuersionis Pauli, Marie Magdalene, S. Johannis entheubtung etc. Mogen die Prediger den selben text vnd Historien, an einem solchen werckтage, Nemlich, Mitwoch oder Freitage, der solchem heiligen tag am nehesten ist, in der predigt lesen vnd handeln.

An solchen tagen, sollen vor vnd nach der Predigt, deudsche geistliche Lieder gesungen werden, damit sie dem Volck bekant vnd gemein werden, vnd die hertzen dadurch zum gebet erwecket werden. Als sonderlich, Vater vnser im Himelreich. Wo Gott der HERR nicht bey vns wer. Eine feste Burg etc.

Nach der Predigt, sol die Litaney gesungen werden.

In der fasten, sol man die Historien des leidens Christi, an solchen werckтagen predigen, vnd vleis haben die selbige Historien dem Volck wol einzubilden. Wird derhalben für gut angesehen, das man bald nach Letare, anfahe das büchlin vom leiden Christi aus den vier Euangelisten zusamen gezogen, ordentlich zu lesen, Damit man zeit habe alle stück vleissig zu handeln vnd zu betrachten.

Es sollen auch die Predigten am gemelten zweien Werckтagen, vmb der Feiertag willen, so vff andere Werckтage in der wochen gefallen, nicht vnterlassen werden.

Kirchenordnung vff den Dörffern.

Alle Sonnabent nach mittage vmb zwey, vnd alle heilige abend, wenn des andern tages die versamlung des Volcks geschihet, sol vff den Dörffern der Custos zur Vesper leuten. Vnd wo der Pfarherr im Dorff wonet, sol er bald nach dem andern Puls, in die Kirche komen, vnd singen mit seinem Custos einem Psalm deudsch vnd vnterschiedlich, das man jn wol verstehen künne. Darauff eine Antiphen, darnach den Hymnum, O Lux beata, deudsch, oder ander gute gesenge, nach gelegenheit der zeit, der Fest, vnd der Sontage. Denn das Magnificat deudsch, vnd die Collecta, Item, Benedicamus. Darnach, Erhalt vns HErr etc. Vnd, Verleihe vns friede gnediglich.

So aber Menner vnd Frawen in die Kirche komen (dazu sie der Pfarherr vleissig vermanen sol) so sol man eine deudsche Lection lesen, aus dem alten oder newen Testament. Vnd darauff das Magnificat, vnd einen Psalm deudsch singen.

Darnach sol der Pfarherr die Leute verhören, die des andern tages zur Communio gehen wollen.

Es sollen auch die Pfarherrn dieser vorgeschriebenen Ordnung also nachkomen, des sie nicht am Sonnabende zu felde lauffen, vnd den gantzen tag kein buch in die hend nemen, wie bey etlichen ein gebrauch ist, Sondern in alle wege am Sonnabende jre Lere vnd Lectio vbersehen, vnd nach mittage jrer Vesper vnd des Beicht hörens warten, vnd daran keinen vleis sparen.

Dadurch werden auch die Leut in die gewonheit komen, das sie auff den abend jre beichte thun, vnd jre gebet zu Gott, vnd betrachtung seines Göttlichen willens, vnd wolthat, deste besser haben werden, vnd also des heiligen Sacraments recht vnd seliglich brauchen.

Dieser gebrauch ist nütz vnd nötig zu halten, das nicht alleine die Leut verhört werden, sondern auch der Pfarherr selb sich bereite, des andern tages wol zu leren, vnd sein befolhen ampt trewlich auszurichten.

Wo kein Pfarherr im Dorffe wonet, da sollen die Leut des Morgens, wenn der Pfarherr dahin kömpt, verhöret werden.

Mess oder Communio.

Die sol der Pfarherr vnd Custos anfahen, mit der öffentlichen Beicht, Gebet vnd Absolution, wie oben bey den Ceremonien in Stedten zuhalten, ausgedruckt.

Darnach sol man ein deudschen Psalmen singen, fur den Introitum.

Darnach das deudsche Kyrie.

Darnach, Alleine Gott in der höhe sey ehre.

Darnach wende sich der Pfarherr gegen dem Volck, vnd spreche. Der Herr sey mit euch. Antwort der Custos, Vnd mit deinem Geiste.

Darauff folget die Collecta oder gebet, wie die vff die Sontage vnd fest verordnet sind. Diese liset der Priester gegen dem Altar.

Darnach wendet er sich widerumb gegen dem Volck, vnd liesst die Epistel deudsch, mit lauter stim, one Noten, das die Kirche die wort vernemen könne. Vnd hebet an. Diese Epistel beschreibet der heilige Paulus.

Nach der Epistel, singet man einen deudschen Psalm.

Darnach wende sich der Pfarherr abermal gegen dem Volck, vnd lese das Euangelium desselben Sontages oder Festes, auch one Noten, vnd fahe also an. Das heilige Euangelium beschreibet S. Mattheus.

Darnach wende er sich wider gegen dem Altar, vnd singe, Credo in unum Deum. Nach den Noten, wie oben pag. 65. verzeichnet.

Darauff singe die gantze Kirch, Wir gleuben alle an einen Gott etc.

Darauff folget die Predigt, in welcher das Euangelium abermal sol gelesen, vnd hernach erkleret werden. Zu ende der Predigt geschiehet das gemeine gebet.

Item, vermanung in der Kirchen bey der Communion zu bleiben. Wie auch oben pag. 60. beschrieben.

Nach der Predigt, fehet der Pfarherr vff der Cantzel einen Psalm an zu singen. Es woll vns Gott gnedig sein etc.

Darnach singe der Pfarherr fur den Altar, das Vater vnser, vnd die wort des Testaments, nach den Noten, wie oben pag. 60. zu finden. Vnd sol die Eleuation vnterlassen werden, wie auch daselbst pag. 60. gemeldet.

Nach den worten des Testaments sol man singen, Jhesus Christus vnser Heiland, vnd vnter diesem gesang, die Leute communiciren.

Wenn der Communicanten viel sind, singe man dieweil auch andere gesenge, Als, Gott sey gelobet, Item, den Psalm, Ich dancke dem HERRN; etc. Vnd zu letzt, O Lamb Gottes vnschüldig. Oder, Christe du Lamb Gottes.

Darnach wenn sie alle communicirt sein, spreche der Pfarherr die Collect, Wir dancken dir allmechtiger HERR Gott etc. Item die

Benediction, Der HERR segne dich, etc. Wie dies alles pag. 66. verzeichnet.

Zu letzt singe man, Erhalt vns HErr bey deinem Wort, Vnd Verleihe vns friede gnediglich.

Nach Mittage, am Sontage vnd Feiertagen, vff den Dörffern.

Sollen die Leut in alle wege dazu gehalten werden, das sie widerum in die Kirche komen, vnd den Catechismum hören lesen, vnd handelen.

Dabey sollen sie, vor vnd nach singen, Dis sind die heiligen zehen gebot. Item, Vater vnser im Himelreich, etc.

Wo aber dieses, vmb gewisser vrsach willen, nicht möglich, sol jnen alle Sontage vnd Feiertage vor mittage nach der Predigt, vnd vor der Communio, ein stück aus dem kleinen Catechismo Lutheri, von wort zu wort furgelesen werden. Vnd sollen die Pastores, in alle wege, furnemlich darauff bedacht sein, das sie die lere des Catechismi, mit höhestem vleis bey jren Pfarkindern treiben vnd pflantzen. Denn wie nütz vnd nötig dieses sey, ist nicht auszusprechen.

Wenn nicht Communicanten da sind, sol es mit dem Gesang vnd Lection vor der Predigt aller ding gehalten werden, wie oben beschrieben. Auch sol in der Predig erinnerung vnd vermanung geschehen, das man offter zur Communion komen wolle, wie pag. 66. gemeldet.

Nach der Predigt aber, sol allein die Litaney gesungen werden.

Folgen etliche Collecten, oder Gebet, so in der Kirchen, vnter dem Ampt der Communio (vor der Epistel) vnd sonst gelesen werden.

Im Aduent.

LIeber HERR Gott, wecke vns vff, das wir bereit seien, wenn dein Son kompt, jn mit freuden zu empfahen, vnd dir mit reinem hertzen zu dienen, Durch denselbigen deinen Son Jhesum Christum, vnsern HErrn. Amen.

Vff Weinachten, von der geburt Christi.

HIlff lieber HERR Gott, das wir der newen leiblichen Geburt, deines Sons, teilhafftig werden vnd bleiben, Vnd von vnser alten sündlichen geburt erlediget werden, Durch den selbigen deinen Son Jhesum Christum, vnsern HERRN, Amen.

Vff Purificationis.

ALlmechtiger ewiger Gott, wir bitten dich hertzlich, gib vns, das wir deinen lieben Son erkennen vnd preisen, Wie der heilige Simeon jn leiblich in die arme genomen, vnd geistlich gesehen vnd bekant hat, Durch den selbigen deinen Son Jhesum Christum, vnsern HErrn. Amen.

Von dem Leiden Christi.

BArmhertziger ewiger Gott, der du deines eigen Sones nicht verschonet hast, sondern fur vns alle dahin gegeben, das er vnser Sünde am Creutze tragen solte, Verleihe vns, das vnser hertz in solchem glauben nimer mehr erschrecke noch verzage, Durch den selben deinen Son Jhesum Christum, vnsern HErrn. Amen.

Vff Ostern.

Allmechtiger Gott, der du durch den Tod deines Sons, die sünd vnd tod zu nicht gemacht, vnd durch sein vfferstehen, vnschuld vnd ewiges Leben widerbracht hast, vff das wir von der gewalt des Teufels erlöset, in deinem Reich leben. Verleihe vns, das wir solchs von gantzem hertzen gleuben, vnd in solchem glauben bestendig, dich allezeit loben vnd dir dancken, Durch denselben deinen Son Jhesum Christum, vnsern HErrn. Amen.

Vff Pfingsten.

HERR Gott lieber Vater, der du (an diesem tage) deiner gleubigen hertzen, durch deinen heiligen Geist erleuchtet vnd geleret hast, Gib vns, das wir auch durch den selbigen Geist, rechten verstand haben, vnd zu allerzeit seines Trostes vnd Krafft vns frewen, Durch deinen Son Jhesum Christum, vnsern HErrn. Amen.

Wenn man diese Collect vff andere zeit, ausser des Pfingstages, lesen wil, mag man die Parenthesin (an diesem tage) aussen lassen.

Vff Trinitatis.

Allmechtiger ewiger Gott, der du vns geleret hast, in rechtem glauben zu wissen vnd bekennen, Das du in drey Personen, gleicher macht vnd ehren, ein einiger, ewiger Gott, vnd dafur anzubeten bist. Wir bitten dich, du wollest vns bey solchem glauben allezeit feste erhalten, wider alles das dagegen vns mag anfechten. Der du lebest vnd regierest, von ewikeit zu ewikeit. Amen.

Gemeine Collect.

Allmechtiger HERR Gott, der du bist ein beschützer aller die vff dich hoffen, On welches gnad niemand ichts vermag, noch etwas fur dir gilt, Las deine Barmhertzigkeit vns reichlich widerfaren, vff das wir durch dein heiliges eingeben, dencken was recht ist, vnd durch deine krafft das selbige volnbringen, Vmb Jhesus Christus vnsers HErrn willen. Amen.

Ein ander.

HERR Gott himlischer Vater, von dem wir on vnterlas allerley guts gar vberflüssig empfahen, Vnd teglich fur allem vbel gantz gnediglich behütet werden, Wir bitten dich, gib vns durch deinen Geist, solches alles mit gantzem hertzen, in rechtem glauben zu erkennen, Vff das wir deiner milden güte vnd barmhertzigkeit, hie vnd dort, ewiglich dancken vnd loben, Durch Jhesum Christ, deinen Son, vnsern HErrn. Amen.

Ein ander Gebet, vmb Fried.

HERR Gott himlischer Vater, der du heiligen Mut, guten Rat, vnd rechte Werck schaffest, Gib deinen dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben, Vff das vnser hertz an deinen Geboten hange, vnd wir vnser zeit, durch deinen schutz, stille vnd sicher fur Feinden leben, Durch Jhesum Christ, deinen Son, vnsern HErrn. Amen.

Ein ander Gebet, fur gemeine Not.

HERR allmechtiger Gott, der du der Elenden seufftzen nicht verschmehest, vnd der betrübten hertzen verlangen nicht verachtest, Sihe doch an vnser

Gebet, welches wir zu dir in vnser Not furbringen, vnd erhör vns gnediglich, Das alles, so beide von Teuffel vnd Menschen wider vns strebet, zu nicht, vnd nach dem rat deiner Güte zertrennet werde. Vff das wir von aller Anfechtung vnuerseheret, dir in deiner gemeine dancken, vnd dich allezeit loben, Durch Jhesum Christ, deinen Son, vnsern HErrn. Amen.

Ein ander.

HERR Gott himlischer Vater, der du nicht lust hast, an der armen Sünder tod, Lessest sie auch nicht gern verderben, sondern wilt das sie bekeret werden, vnd leben. Wir bitten dich hertzlich, du wollest die wolverdiente straffe vnserer sünde, gnediglich abwenden, Vnd vns hinfurt zu bessern, deine Barmhertzigkeit mildiglich verleihen, Vmb Jhesus Christus vnsers HErrn willen. Amen.

Ein ander Gebet, fur die gemeine Christenheit.

Allmechtiger ewiger Gott, der du durch deinen heiligen Geist, die gantze Christenheit heiligest vnd regierest, Erhöre vnser Bitte, vnd gib gnediglich, das sie mit allen jren gliedern, in reinem Glauben, durch deine gnade, dir diene. Durch Jhesum Christum deinen Son, vnsern HErrn. AMEN. *)

Vermanung: Absolutio, danckſagung vnd Gebet vor der Communio.

LJeben Freunde, jr als Christliche menschen, die jr zuuor bericht habt von Gott, von Gottes ernstlichem willen vnd Gesetz, von der menschlichen Natur erschaffung, vnd ernach von vnser Sünde, vnd von der Erlösung durch den Heiland Jhesum Christum, vnd von allen Artikeln des glaubens, vnd warhafftiglich dieselbigen gleubet, erscheinet allhie vnd komet zu diesem hohen trost, den vns der HERR Christus in Niessung seines Leibs vnd Bluts gibet, Nu wisset jr den Eid des allmechtigen ewigen Gottes, darin er spricht, so war ich lebe, Ich wil nicht das der Sünder sterbe, sondern das er bekert werde, vnd das leben habe. Diesen Eid hat Gott mit seines Eingebornen Sons Jhesu Christi blut, Tod vnd Vfferstehung bekrefftiget, Vnd ist beides darin gefasset, die Bekerung vnd Vergebung der sünden. Gott hat geschworen, das sein Will ist, das wir nicht in Sünden wider gewissen bleiben sollen, Sondern sollen vns zu jm bekeren, fur seinem Gerechten zorn erschrecken, vnd hertzlichen schmertzen haben, von wegen vnsers vngehorsams, vnd vnser vndanckbarkeit, vnd schreckliche verachtung gegen jm.

Wer nu ein solch hertz bringet, wie Gott selb spricht, Er wolle wonen in den zerschlagenen hertzen, vnd die sein Wort fürchten, die selbigen sollen die grosse gnaden, die vns vmb des HErrn Christi willen, geschenckt wird, betrachten, begeren, vnd annemen, vnd sollen festiglich gleuben, das jnen alle sünde, vmb des HErrn Christi willen, aus gnaden, one vnsere verdienst vergeben sind, so sie diesen Trost mit glauben vnd vertrawen vff den HErrn Christum annemen, Vnd sollen

*) Im Originale folgen hier diejenigen Praefationes in Musik gesetzt, welche deutsch und lateinisch in der Kirchenordnung von 1602 ebenfalls enthalten sind — siehe unten. — Da jetzt die Herren Theologen alle auf der Landesuniversität studiren, und dort den Lectionen des akademischen Gesanglehrers beiwohnen müssen, ist der Abdruck jener alten Noten für erläßlich geachtet worden.

nicht im zweiuel stecken bleiben, sondern warhafftiglich schliessen, das sie also vergebung der Sünden empfahen, vnd Gott gefellig vnd Erben ewiger selikeit sind, Vnd das der HErr Christus gewislich jnen seinen heiligen Geist geben wil, vnd das Gott in jnen gnediglich wonen, sie regieren vnd bewaren wil zu ewiger seligkeit, vnd sollen also forthin in glauben vnd gutem gewissen jm gehorsam sein.

Dieses alles solt jr teglich betrachten, vnd sonderlich so jr zur Niessung des Leibs vnd Bluts vnsers HErrn Christi komet, Da erinnert vns vnser HErr Christus beides, nemlich das Gottes zorn so gros ist wider vnsere sünd, das er nicht anders hat sollen versünet werden, denn allein durch den gehorsam vnd tod seines allerliebsten Sons, Das er auch gewislich alle, die bekeret werden, vnd vff den Son vertrawen, gnediglich annimet.

Vnd zum gewissen Zeugnis, dieses seinen vnwandelbaren Willens, hat der HErr Christus diese Ordnung eingesetzt, das er vns mit diesen eusserlichen sichtbaren dingen, gewislich seinen warhafftigen Leib vnd Blut gibet, vnd bestettiget hiemit seine zusag, das vns die Sünden gewislich vmb seines Leidens willen vergeben werden, vnd das er warhafftiglich bey vns sein, vnd in vns wircken wolle, wie er spricht, Ich bin in jnen, vnd ich gebe jnen ewiges leben.

Derhalben allen die also hie erscheinen, die sich zu Gott bekeren, vnd fur Gottes zorn wider jre Sünd erschrecken, vnd gleuben das jnen vmb des HErrn Christi willen jre sünde vergeben werden, vnd haben fursatz von sünden wider gewissen abzulassen, denen verkünde ich vergebung der Sünden, laut der wort Christi, Welchen jr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, Derhalben aus befelhe des HErrn Christi sprich ich euch diese Absolutio, das euch ewre Sünde vergeben sind, vmb des HERRN Christi willen, vnd diese stimme des Euangelij solt jr annemen, vnd am HErrn Christo warhafftigen trost haben, vnd forthin im glauben vnd gutem gewissen Gott gehorsam sein.

Vnd zum Zeugnis, das euch selb, diese gnad geschenckt vnd applicirt wird, solt jr den Leib vnd das Blut des HErrn Jhesu Christi empfahen, vnd wissen, das der HErr Christus am Creutz ein opffer fur euch gewesen ist, vnd hat seinen Leib fur euch gegeben, vnd sein Blut fur euch vergossen, Vnd das der HErr Christus euch zu seinen gliedmassen machet, vnd wil in euch krefftig sein.

Hie solt jr auch dem allmechtigen Gott, Vater vnsers HErrn Jhesu Christi, vnd dem HErrn Jhesu Christo fur solche grosse gnaden dancken, vnd trost vnd freude am HErrn Christo haben, denn er wil bey euch sein, euch regiren vnd bewaren, Jr solt auch hie bey ewer hertzlich Gebet thun fur gemeine Kirchen vnd Herrschafft, fur euch vnd fur ewre Kindlin.

Allmechtiger warhafftiger Gott, Ewiger vnd einiger Vater vnsers Heilands Jhesu Christi, sampt deinem einigen Son Jhesu Christo, vnd heiligen Geist, Erschaffer aller Creaturen, der du weise, warhafftig, gütig, gerecht, keusch, vnd Richter bist, vnd zürnest wider die sünde, Ich bekenne das ich leider viel Sünde an mir habe, vnd habe dazu viel sünde wissentlich vnd vnwissentlich gethan, vnd ist mir hertzlich leid, das ich dich warhafftigen Gott, erzürnet hab, vnd bitte dich, du wollest mir durch deine grosse barmhertzigkeit, vmb deines allerliebsten Sons Jhesu Christi willen, alle meine Sünde vergeben, mir gnedig sein, vnd mich vmb des HErrn

Christi willen, vnd durch jn gerecht, vnd dir wolgefellig machen, vnd wollest mich mit deinem heiligen Geist erleuchten, reinigen vnd regieren.

Ich gleube auch deinem heiligen Euangelio vnd deiner gnedigen verheissung, darin du vns vmb deines lieben Sons Jhesu Christi willen vergebung der Sünden, gerechtikeit vnd ewiges leben zusagest, vnd bitte dich, du wollest mein hertz im Glauben vnd in erkentnis deines lieben Sons stercken.

Ich dancke dir auch allmechtiger Gott, fur alle wolthat, vnd sonderlich das du dich gnediglich vns geoffenbart hast, vnd hast vns deinen lieben Son zu mittler vnd Versüner fur vns, verordnet, vnd vns durch jn vom ewigen zorn errettet, vnd widerumb zu ewiger selikeit angenomen.

Vnd bitte dich, du wollest vmb deines Sons Jhesu Christi willen, vns armen elenden schwachen Menschen gnedig sein, vnd dir fur vnd fur vnter vns ein ewige Kirche samlen, vnd diese Lande vnd Herrschafft bewaren, vnd vns frieden vnd selige Regiment geben, vnd mich vnd meine arme Kindlin gnediglich regiern vnd behüten, Amen.

Auch dancke ich dir allmechtiger eingeborner Son Gottes, Jhesu Christe, das du aus grosser liebe gegen der armen menschlichen Creatur, für vns gebeten hast, vnd hast menschliche Natur an dich genomen, Damit nicht die Menschen gantz in ewikeit verworffen würden, sondern durch dich widerumb von Sünden erret, vnd zu ewiger gerechtikeit vnd ewigem Leben gebracht würden, Vnd hast den grossen vnaussprechlichen Zorn der göttlichen Maiestet, wider vnsere Sünde, von vns schwachen Menschen off dich gewand, in allen deinem gehorsam, leiden vnd sterben, vnd bist widerumb vom Tod erstanden, vnd bleibest Mittler, vnd furbitter fur vns, vnd samlest dir ein ewige Kirche, durch dein Euangelium, vnd heiligen Geist, Vnd bist Emmanuel, das ist, Gott mit vns, gibest ewige seligkeit allen, die zu dir bekeret werden, vnd gleuben, das jnen Gott vmb deines leidens vnd deiner vorbitt willen, gnedig sey, vnd wilt gewislich diese arme schwache Menschen in deiner Kirchen bewaren.

Ich bitte dich mit hertzlichem seufftzen, du wollest mir gnedig sein, vnd alle meine Sünde vergeben, vnd deinen ewigen Vater fur mich bitten, vnd mir deinen heiligen Geist geben, mich regiern vnd bewaren wider deine Feinde, nemlich, wider die Gottes lesterige, lügenhafftige, vnreine Teufel. Auch woltestu allmechtiger Gottes Son Jhesu Christi, der du am Creutz gestorben bist, vnd am dritten tag widerumb lebendig vfferstanden, vnd bist gerecht, warhafftig, keusch vnd barmhertzig, dir für vnd für vnter vns ein ewige Kirchen samlen, vnd diese Land vnd Herrschafft bewaren, vnd vns frieden vnd selige Regiment geben, vnd mich vnd meine arme Kindlin gnediglich regieren vnd behüten, Amen.

Ernach singet der Priester das Vater vnser, vnd die wort von dem Leib vnd Blut Christi, Wie droben verzeichnet stehet pag. 65.

Von der Tauffe.

Auff nachfolgende weise sol der Teuffer die Leute, so Kinder zur Tauff tragen, anreden vnd vermanen.

LIeben Freunde in Christo, Wir hören alle tage aus Gottes Wort, erfarens auch, beide an vnserm leben vnd sterben, das wir von Adam her,

alle sampt in Sünden empfangen vnd geborn werden, darinnen wir denn vnter Gottes zorn in ewigkeit verdampt vnd verlorn sein müsten, wo vns nicht durch den eingebornen Gottes Son, vnsers lieben HERRn Jhesum Christum daraus geholffen were.

Weil denn dieses gegenwertige Kindlin, in seiner natur mit gleicher Sünden, in massen wie wir, auch vergifftet vnd verunreiniget ist, der wegen es auch des ewigen tods vnd verdamnis sein vnd bleiben müste, Vnd aber Gott der Vater aller Gnad vnd barmhertzigkeit, seinen Son Christum, der gantzen Welt, vnd also dem nach, auch den Kindlin nichts wenigers, denn den alten, verheissen vnd gesand hat.

Welcher auch der gantzen Welt Sünde getragen, vnd die armen Kindlin nichts wenigers, sondern gleich so wol als die alten, von Sünden, Tod, vnd verdamnis, erlöset vnd selig gemacht hat, Vnd befohlen, man solt sie zu jm bringen, das sie gesegnet werden, die er auch auffs aller gnediglichst annimpt, vnd jnen das Himelreich verheisset.

Derhalben so wöllet aus Christlicher liebe, dieses gegenwertigen armen Kindlins, gegen Gott dem HERRN, euch mit ernst auch annemen, das selbige dem HERRN Christo fürtragen, vmb vergebung der Sünden, vnd das es ins Reich der Gnaden vnd Seligkeit auch vffgenomen werden müge, vorbitten helffen.

Vngezweifelter zuuersicht, vnser lieber HERR Jhesus Christus, werde solchs ewer werck der Liebe, gegen dem armen Kindlin erzeiget, in allen gnaden von euch annemen, vnd ewer Gebet auch gewislich erhören, Sintemal er die Kindlin zu jm zu bringen selbst befohlen, vnd sie in sein Reich vffzunemen verheissen hat.

Hie sol der Priester fragen.

Wie sol das Kind heissen?

Antworten die Paten. N. oder N.

Darnach spreche er.

FAr aus du vnreiner Geist, vnd gib raum dem heiligen Geist.

Darnach mache er jm ein Creutz an die stirn vnd brust, vnd spreche.

Nim das zeichen des heiligen Creutzes, beide an der stirn vnd an der brust.

Lasst vns beten.

O Allmechtiger ewiger Gott, Vater vnsers HERRN Jhesu Christi, Ich ruff dich an vber diesen [1]) N. deinen diener, der deiner Tauffe gabe bittet, vnd deine ewige Gnade durch die Geistliche Widergeburt begeret, Nim jn [2]) vff HERR, vnd wie du gesagt hast, Bittet, so werdet jr nemen, Suchet, so werdet jr finden, Klopffet an, so wird euch vffgethan. So reiche nu das gut, [3]) dem der da bittet, vnd öffene die Thür, dem der da anklopffet, das er [4]) den ewigen Segen dieses Himlischen bades erlange, vnd das verheissen Reich deiner Gabe entpfahe, Durch Christum vnsern HERRN, Amen.

Lasst vns beten,

Allmechtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sindflut, nach deinem gestrengen Gericht, die vngleubige Welt verdampt, vnd den gleubigen

---

[1]) oder diese N. deine dienerin, die [2]) oder sie [3]) oder der die [4]) oder sie.

Noah selb acht nach deiner grossen barmhertzigkeit erhalten, vnd den verstockten Pharao mit allen seinen im roten Meer ersenfft, vnd dein volck Israel trocken durch hin gefürt, Damit dis Bad deiner heiligen Tauffe zukünfftig bezeichnet, vnd durch die Tauffe deines lieben Kindes vnsers HERRN Jhesu Christi, den Jordan vnd alle wasser zur seligen Sindflut, vnd reichlicher abwaschung der Sünden geheiliget vnd eingesetzt, Wir bitten durch dieselbe deine grundlose barmhertzigkeit, du woltest diesen [1]) N. gnediglich ansehen, vnd mit rechtem Glauben im Geist beseligen, das durch diese heilsame Sindflut, an [2]) jm ersauffe, vnd vntergehe alles was [3]) jm von Adam angeborn ist, vnd [4]) er selb dazu gethan hat, Vnd [5]) er aus der vngleubigen zal gesundert, in der heiligen Arca der Christenheit trocken vnd sicher behalten, allzeit brünstig im Geist, frölich in Hoffnung, deinem namen diene, auff das [6]) er mit allen gleubigen deiner Verheissung ewiges leben zu erlangen wirdig werde, durch Jhesum Christum vnsern HERRN, Amen.

Jch beschwere dich du vnreiner Geist, bey dem Namen des Vaters † vnd des Sons † vnd des heiligen Geistes †, das du ausfarest, vnd weichest von diesem [7]) Diener Jhesu Christ. N. Amen.

Lasst vns hören das heilige Euangelium Sanct Marcus.

VNd sie brachten Kindlin zu Jhesu, das er sie anrürete. Die Jünger aber furen die an, die sie trugen. Da es aber Jhesus sahe, ward er vnwillig, vnd sprach zu jnen, Lasset die Kindlin zu mir komen, vnd wehret jnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, Wer das Reich Gottes nicht empfehet als ein Kindlin, der wird nicht hinein komen. Vnd hertzet sie, vnd leget die Hende auff sie, vnd segenet sie.

Auff das Euangelium, so es die zeit hat, vnd das Kindlin nicht schwach ist, sol er diese kurtze vnterricht, vnd vermanung aus dem Euangelio thun.

LIeben Freunde Christi, Wir hören in diesem kurtzen Euangelio, beide vnser vnd dieses Kindes höchsten jamer vnd not, vnd widerumb höchsten trost. Denn erstlich sind wir alle, durch den fall Adam also verderbet, das wir in Sünden empfangen vnd geborn sind. Vnd sind also Kinder des Zorns geborn, vmb der Sünde willen ins Teufels Reich, in Tod, Hell vnd Verdamnis. Denn alles was aus fleisch geboren ist, das ist fleisch, vnd wird das Himelreich nicht besitzen, es werde denn new geboren, vnd kome in das gnedige Reich Christi vnsers HErrn. Solchs haben zu seiner zeit, diese Leutlin erkennet, derhalben fur jre Kindlin bey jm das Himelreich, ewigen Segen vnd Gnade, gesucht vnd gebeten.

Zum andern, hören wir der Kinder, vnd vnsern höchsten Trost, das Christus Gottes Son, vnser HErr, so gantz bereit vnd willig ist, den Kindern so zu jm zugetragen werden, vnd vns allen so zu jm komen, gnediglich zu helffen, also, das er auch drüber vnwillig wird, das man sie hindert, vnd nicht trewlich zu jm foddert.

Zum dritten, versorget er sie nu auffs allergnedigst, vnd nimpt sich jr auffs freundlichst an, als were er, wie er denn ist, jr rechter na-

---

[1]) oder diese. [2] [3]) oder jr. [4] [5]) oder sie. [6]) oder sie. [7]) oder diese Dienerin.

türlicher Vater, nimpt sie an arm, vnd hertzet sie, Errett vnd erlöset sie aus der Sünden, Teuffels, Todes vnd der Hellen reich, Vnd leget seine allmechtige, Göttliche, gnedige Hand auff sie, nimpt sie in schutz, schirm vnd verteidigung, wider alle vnglück, Vnd segenet sie, das sie nu mit jm, seines Himlischen Vaters Kinder, Erben vnd seine Miterben sein sollen, der Seligkeit vnd des ewigen Lebens. Vnd drawet vns alten, das wir ja zusehen, das wir auch in einfeltigem Glauben bleiben, Vnd als die Kindlin im Himelreich, das ist, im Reich der Gnades vnd des Lebens, vor jm wandeln, vnd in Vnschuld vnd Reinikeit anfahen, vnd fort faren ewig zu leben, damit wir nicht ewig verstossen werden.

Weil aber nu solchs alles, als errettung von der Sünden vnd Teufels reich, von Christo, durch seine hend vfflegen, hertzen, segenen, vnd versicherung des Himelreichs, vber diese seine wort, diesem Kind, wie vns allen, auch in einem eusserlichen zeichen, nemlich der Tauff vnd Wort Gottes, im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes, vberantwort, zugeteilt, vnd es dadurch versichert wird, So wöllen wir nu das selbige auch ins HErrn Namen teuffen, vnd zuuor vber die gesprochene Gebet auch das Vater vnser beten.

Hie lege der Priester seine hende auff des Kindes heubt, vnd bete das Vater vnser, sampt den Paten kniend.

Vater vnser, der du bist im Himel, Geheiliget werde dein name. Zu kome dein Reich. Dein wille geschehe, wie im Himel, also auch auff Erden. Vnser teglich brot gib vns heute. Vnd verlasse vns vnser schulde, als wir verlassen vnsern schuldigern. Vnd füre vns nicht in versuchung, Sondern erlöse vns von dem vbel, Amen.

Darnach leite man das Kindlin zu der Tauffe, vnd der Priester spreche.

Der HErr behüte deinen eingang vnd ausgang, von nu an bis zu ewigen zeiten.

Darnach las der Priester das Kind, durch seine Paten, dem Teufel absagen, vnd spreche.

N. Entsagestu dem Teufel?

Antwort. Ja.

Vnd allen seinen wercken?

Antwort. Ja.

Vnd alle seinem wesen?

Antwort. Ja.

Darnach frage er.

Gleubstu an Gott den Allmechtigen Vater, Schepffer Himels vnd der Erden?

Antwort. Ja.

Gleubstu an Jhesum Christum seinen einigen Son vnsern HErrn, geborn von Maria der Jungfrawen, Gecreutziget, Gestorben vnd begraben, Aufferstanden von den Todten, Sitzend zur rechten Gottes, zukünfftig zu richten die lebendigen vnd die todten?

Antwort. Ja.

Gleubstu an den heiligen Geist, Eine heilige Christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünde, Aufferstehung des Fleisches, vnd nach dem tode ein ewiges leben?

Antwort. Ja.

Wiltu getaufft sein?

Antwort. Ja.

Da neme er das Kind, vnd tauche es in die Tauffe, vnd spreche.

Vnd ich teuffe dich im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlin halten in der Tauffe, vnd der Priester spreche, weil er das Westerhembd anzeucht.

Der Allmechtige Gott vnd Vater vnsers HErrn Jhesu Christi, der dich anderweit geborn hat, durchs wasser vnd den heiligen Geist, vnd hat dir alle deine Sünde vergeben, der stercke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben AMEN.

Friede mit dir.

Antwort. AMEN.

Von der Nottauffe.

DJe Pfarherrn sollen das Volck in den Predigten vnterrichten, das sie nicht leichtlich zu der Nottauff eilen sollen, Wenn es aber die hohe notdurfft erfoddert, das man teuffen sol vnd mus, das die so dabey sind, vnsern HErrn Gott zuuor anruffen, vnd ein Vater vnser beten, wenn solchs geschehen, als denn darauff teuffen, im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geists. Vnd das man denn nicht zweiuele, das Kind sey recht vnd gnugsam getaufft, vnd nicht sol anderweit in der Kirchen oder sonst getaufft werden.

Doch ob man wil, so mag man solch Kind, wenn es am leben bleibt, in die Kirchen tragen, das der Pfarherr die Leute frage, ob sie auch gewis seien, das das Kind recht getaufft sey, Vnd mit was weise vnd worten sie es getaufft haben. Vnd wo sie denn sagen werden, das sie Gott vber dem Kinde in der not angeruffen, vnd nach beschehenem gebet, im Namen des Vaters vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes getaufft haben, vnd das sie nicht zweiueln, sondern des auffs gewissest seien, wenn das Kindlin gleich so bald gestorben, das es dennoch rechtschaffen getaufft were, So sol es der Pfarherr nicht wider teuffen, sondern es bey solcher Tauffe bleiben lassen, vnd es alda in die Gemeine vnd zal der rechtschaffen Christen annemen, das Euangelium, Marci 10. so man bey der Tauffe zu lesen pfleget, vber das Kind lesen, vnd es durch das gebet, Gott dem allmechtigen befehlen, vnd im Namen des Herrn gehen lassen, Wie folget.

Der Pfarherr frage also.

Lieben freunde Christi, weil wir alle sampt in Sünden vnter Gottes zorn, zum ewigen Tod vnd verdamnis geborn werden, vnd kein ander mittel haben, dadurch wir der Sünden los, fur Gott gerecht vnd selig werden mügen, denn durch vnsern einigen Mittler vnd Heiland Jhesum Christum, vnd dieses gegenwertige Kindlin, in solchen nöten auch stickt, So frage ich euch, ob es dem HERRN Christo zugetragen, vnd durch die Tauffe auch eingeleibet sey oder nicht?

Wird nu geantwortet.

Ja.

So frage der Pfarherr ferner.

Durch wen ist solchs geschehen, vnd wer ist dabey gewesen?

Spricht denn jemand.

Die vnd die Person N. vnd N. sind dabey gewesen, vnd die Person hat dem Kind die Tauffe gegeben.

Darauff frage der Pfarherr weiter.

Habt jr auch den Namen des HERRN angeruffen vnd gebetet?

Vnd wird geantwortet.

Ja, wir haben Gott angeruffen, vnd das heilige Vater vnser gebetet?

So frage er weiter.

Wo mit habt jr getaufft?

Antwort man denn.

Mit Wasser.

So frage er.

Mit was worten habt jr getaufft?

So man denn sagt.

Ich teuffe dich im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes.

So frage er endlich.

Wisset jr, das jr die Wort, nach dem befehl Christi gebraucht habt?

Vnd wo sie darauff antworten.

Ja, wir wissens.

So sagt er.

Nu meine lieben Freund, weil jr denn im Namen, vnd auff den befehl vnsers lieben HERRN Gottes, solchs alles gethan, so sage ich, das jr recht vnd wol gethan habt, sintemal die armen Kindlin der gnaden bedürffen, vnd vnser HERR Jhesus Christus jnen die selbigen nicht absaget, sondern sie auffs aller freundlichst dazu foddert, Wie solches der nachfolgende Text des heiligen Euangelij tröstlich zeuget, welchen der Euangelist also beschrieben hat.

Marci 10. Cap.

VNd sie brachten Kindlin zu Jhesu, das er sie anrürete, Die Jünger aber furen die an, die sie trugen. Da es aber Jhesus sahe, ward er vnwillig, vnd sprach zu jnen, Lasset die Kindlin zu mir komen, vnd wehret jnen nicht, denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfehet als ein Kindlin, der wird nicht hinein komen, Vnd hertzet sie, vnd leget die Hende auff sie, vnd segnet sie.

Vnd weil wir aus jtzt gehörten worten vnsers HERRN Christi, des gewis vnd sicher sein, das dis Kindlin zum Reich der Gnaden auch angenomen, wöllen wir bitten, das es darinnen müge zur ewigen Seligkeit bestendig erhalten werden.

Lasst vns beten.

Der Allmechtige Gott vnd Vater vnsers HErrn Jhesu Christi, der dich durchs Wasser vnd heiligen Geist anderweit geborn, vnd dir alle deine Sünde vergeben hat, der stercke dich mit seiner Gnade zum ewigen leben, Amen.

Friede sey mit dir.

Würden aber die Leute, so das Kindlin zu der Tauffe bringen, auff des Pfarherrs frage vngewis antwort geben, vnd sagen, Sie wüsten nicht was sie gedacht, viel weniger was sie geredt oder gethan in solcher grosser not, (als denn zu zeiten zu geschehen pflegt) so mache man nicht viel disputirens, sondern neme das Kind, als vngetaufft, vnd forder es zur Tauff, Also, wie man alle vngetauffte zur Tauffe zu foddern, vnd zu teuffen pflegt.

Vnd wenn man die Gebete samt den Exorcismis gesprochen, vnd die Kinder durch die Paten dem Teufel entsagen, vnd des Glaubens bekentnis hat thun lassen, Also denn teuffe der Pfarherr die Kinder on alle Condition, im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes.

Wie mit den Leuten in der Beicht zu handeln.

Weil zweierley Leute sind, die zur Beicht komen, etliche die keinen verstand vnd wenig Gewissens haben, vnd aber doch nicht verrucht sind, wie man jr etlich findet, Welchs daher kompt, das die Leut vnterm Bapstumb gar nichts vnterrichtet noch geleret sein, was Sünd sey, was daraus erfolge, wie man jr los werden, vnd Gnad erlangen sol etc. Sondern sind so in vnuerstand vfferwachsen, wolten jm wol gern recht thun, vnd schemen sich doch im alter zu lernen, wil jnen auch schwer vnd kümmerlich eingehen, bleiben deshalb offtmals von der Beicht vnd Sacrament, so lang sie es jmer verziehen vnd offschieben können.

Wo nu solche Leute komen, die da gern recht thun wolten, vnd es doch nicht wissen, denselben sol man ernstlich das Gewissen rüren, vnd sie erkennen vnd fülen lernen, wie sie arme Sünder sein, vnd der Gnaden bedürffen, Vngefehrlich auff solche weise.

Wenn einer kompt vnd sagt also, Wirdiger lieber Herr, Ich kome vnd wolt mich auch gern, als eim Gottfürchtigen fromen Christen Menschen gebüret, erzeigen, so weis ich nicht, wie ich jm thun, vnd mich dazu schicken sol. Darumb bitte ich, jr woltet mich doch das beste vnterrichten.

So sage der Pfarherr also.

Lieber Freund, weissestu auch die Zehen gebot, vnd was Gott in den selbigen von allen Menschen foddert, das sie thun vnd lassen sollen?

Antwortet das Beichtkind.

Nein Herr, Ich kann jr leider nicht (wie denn vnterm Bapstum wenig Pfaffen, der armen Leien zu geschweigen, die Zehen gebot können.)

So sage der Beichtvater ferner.

Lieber Freund, weil du die Zehen gebot nicht weissest, so ists gewis, das du sie viel weniger gehalten hast, Solchs aber ist die aller grösseste Sünde, die ein Mensch thun mag, so gar nichts nach Gott fragen, das du zwentzig, dreissig oder viertzig etc. jar dahin gehest, gebrauchest teglich so vieler Gottes Gaben, vnd Güter, vnd lessest dir geben Leib, Seele, Sinne, Vernunfft, Essen, Trincken, vnd alle notdurfft, Ja lessest dir seinen lieben Son dienen, mit seinem Leiden vnd Tod, zu deiner Erlösung vnd Seligkeit, lessest dir dauon alle tag Predigen, Vnd gehest gleichwol so dahin, das du nicht einmal denckest noch darnach fragest, was du doch dem

lieben barmhertzigen Gott, zu lob, danck vnd dienst, fur solche grosse vnd manchfeltige Wolthat auch schuldig vnd pflichtig seiest, Denn da mus gewislich der Teufel allen seinen willen haben, vnd dein hertz, das so gar nichts von Gott weis noch lernen wil, mit gewalt treiben vnd reissen, jmerdar von einer Sünde zu der andern, Darumb dencke, wenn du, jtzund sterben solltest, das du solche grewliche verachtung Gottes vnd seines heiligen Worts, vor seinem gestrengen Gericht gewislich nimmermehr würdest verantworten können, sondern müssest darinen verzweifeln, vnd ewiglich verloren sein.

Vnd weil dir aber vnser lieber Gott dein Leben fristet, so dencke, das du dir solch grewliche Sünde lassest hertzlich leid sein, bittest Gott vmb vergebung vnd Gnade, thust deinen vleis auch dabey, sein heiliges Wort vnd Euangelium mit ernst vnd andacht zu hören vnd lernen, darnach auch zu leben, vnd from zu sein etc.

AVff solche weise (sage ich) mus man die, so von Gottes wort gar nichts wissen, vnd in einem so gar bösem rohen Leben hingangen sein, erinnern, wenn sie zur Beicht komen, damit sie auch zu erkentnis jrer sünden gebracht werden, vnd in jnen das Gewissen erweckt werde, Denn wo die sünde nicht erkandt, vnd das Gewissen nicht gerüret wird, da achtet man auch Christum nichts, Dencket nicht, das das Euangelium ein solch thewer edler Schatz, ein solch selig Gnadenwort, alles Heils, vnd ein solch (Wie es Paulus nennet) gewisser, reicher, ewiger trost sey, auch mitten im Tode,

Wenn aber den Leuten jre Sünde der massen offenbaret seien, oder sonst on sonderliche erinnerung des Beichtuaters für sich selbst komen, vnd sich für arme Sünder bekennen, vnd aus Gottes wort vnterricht vnd trost begeren, damit sie der Sünden los werden mügen, Die sol man vngefehrlich auff solche weise vnterrichten vnd trösten.

LIeber Freund, das du dich so fur ein armen Sünder erkennest, das ist gut, vns ein gewisses zeichen, das du noch ein gnedigen Gott hast, Denn wo man die Sünde nicht erkennet, kein rew noch leid darüber hat, das ist ein bös zeichen, vnd zu besorgen, das der Teufel die hertzen gar besessen vnd verstockt habe, Darumb soltu es gewislich dafur halten, das du deine Sünde also erkennest, darüber rew vnd leid hast, vnd derselbigen los zu werden begerest, solchs sey ein sonderlich grosse gnade Gottes vnd werck des heiligen Geistes, dafür du Gott dem HERRN zu dancken schüldig bist.

Viel mehr aber soltu Gott dem HERRN dafür dancken, das er dich in deinen Sünden, rew vnd leid, nicht gar verzweifeln lesst, sondern dir so gnedig ist, das er dich leret, bey seinem heiligen Euangelio vmb seines Sons Jhesu Christi willen, trost vnd vergebung suchen.

Vff das du aber solcher Gnaden so viel deste gewisserer vnd sicherer sein magst, wil ich dir auch das Wort der Absolution mitteilen, dadurch die gnade, so sonst durch die öffentliche Predigt des Euangelij, aller Welt in gemein gepredigt wird, die fur deine Person in sonderheit verheissen, vnd diese stunde gegeben wird. Vnd mein lieber Freund, dis wort der Absolution, so ich vff Gottes verheissung dir mitteile, soltu achten, als ob dir Gott durch eine stimme vom Himel gnade vnd vergebung deiner Sünde zu saget, Vnd solt Gott hertzlich dancken, der solchen gewalt der Kirchen vnd den Christen vff Erden gegeben hat.

Forma der Absolution.

DEr Allmechtig Gott vnd Vater vnsers HERRN Jhesu Christi, wil dir gnedig vnd barmhertzig sein, vnd wil dir alle deine Sünde vergeben, vmb des willen, das sein lieber Son Jhesus Christus dafur gelidden hat vnd gestorben ist, Vnd im Namen des selbigen vnsers HERRN Jhesu Christi, vff seinen befelh, vnd in krafft seiner wort, da er sagt, Welchen jr die Sünde erlasset, den sind sie erlassen etc. Spreche ich dich aller deiner Sünden frey, ledig vnd los, das sie dir allzumal sollen vergeben sein, so reichlich vnd volkomen, als Jhesus Christus dasselbige durch sein Leiden vnd sterben verdienet, vnd durchs Euangelium in alle Welt zu predigen befolhen. Vnd dieser tröstlichen zusagen, die ich dir jtzt im Namen des HERRN Christi gethan, der wollest dich tröstlich annemen, dein gewissen daruff zu frieden stellen, vnd festiglich gleuben, deine Sünde sind dir gewislich vergeben, im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes.

Gehe hin im Friede.

Wie man die krancke Leute berichten vnd trösten sol.

LIeber Freund, Weil euch vnser HErr Gott mit schwachheit ewrs Leibs heimgesucht, damit jr es Gottes willen heim stellet, solt jr wissen.

Zum ersten, das solche vnsers Leibes kranckheit, vns von Gott dem HERRN vmb keiner andern vrsachen, denn allein vmb der Sünden willen zugeschickt wird, vnd das die Erbsünde, welche von Adam vff vns geerbet, den Tod vnd alles was in des Todes Reich gehört, als gebrechen, kranckheit, elend, jammer etc. mit sich bringet, Denn wo wir on Sünde bleiben, so hette auch der Tod, viel weniger anderley kranckheit, an vns nichts schaffen mügen.

Zum andern, damit wir aber in vnsern Sünden, kranckheit, vnd allerley anfechtung, auch des tods angst vnd not, nicht verzweifeln müssen, So leret vns das heilige Euangelium, das vns Christus Gottes Son von der Sünden los vnd selig machen wil, so wir gleuben an seine Verheissung. Vnd solchs geschicht vff zweierley weise. Erstlich, das er vns die vff Erden, durch das Euangelium vnd die heiligen Sacramenta, vnsere hertzen vnd Gewissen reiniget. Act. cap. 15. Er hat jre hertzen gereiniget durch den Glauben.

Zum andern, Wenn aber vnsere Gewissen der gestalt von Sünden gereiniget, vnd mit Gott dem Vater durch den Glauben versünet sind, mus auch die Sünde aus vnser Natur vnd wesen ausgefeget vnd vertilget, vnd wir endlich von allen Sünden gereiniget, vnd in Göttlicher gerechtigkeit vnd reinigkeit, volkomen werden, damit wir Gott ewig leben sollen.

Zum dritten, damit nu solches geschehe, vnd in vns volnbracht werde, so schicket vns vnser lieber HERR Gott, kranckheit, ja auch den Tod zu, nicht der meinung, das er mit vns zürne, vnd vns verderben wolt, sondern aus grossen Gnaden, das er vns in diesem leben zu warer Busse vnd Glauben treiben, vnd endlich aus der Sünden, darin wir noch stecken, vnd aus allem vnglück, beide Leiblich vnd Geistlich, frey machen wil, wie solchs die heilige Schrifft reichlich zeuget, Denn so sagt S. Paulus 1. Corinth. 11.

Wenn wir vom HERRN gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, vff das wir nicht mit dieser Welt verdampt werden.

Item zum Römern am achten, Denen die Gott lieben, müssen alle ding zum besten dienen, Vnd kan sie von der liebe Gottes in Christo Jhesu nichts abscheiden, es sey Fewr, Schwert, Hunger, Tod oder Leben.

Zum vierden, Weil nu dem also, vnd du aus dem heiligen Euangelio, durch den mund des Sons Gottes vnsers HERRN Jhesu Christi geprediget, vnd mit seinem Tod vnd Vfferstehung bezeuget, des vffs aller gewissest vnd sicherst bist, das alle deine Sünde von dir vff Christum, ja nu auch von Christo gantz vnd gar hinweg gethan, vnd ewig vertilget sind, Vnd also gar vor Gottes angesicht kein vrsach des zorns vnd verdamnis vber die gleubigen furhanden, sondern eitel Gnade, Trost, Leben vnd Seligkeit, Sintemal vnser lieber HERR Gott dich nu in seinen augen hat, nicht als ein bösen verdampten Sünder von Adam geborn, sondern als ein gantz gerechts heiliges liebes Kind in Christo, In welches gerechtigkeit vnd leben, du so gewislich leben vnd selig sein solt, (so fern du es gleubest) ewiglich, als gewis vnd warhafftiger, nicht in seinen eigen, sondern in deinen Sünden, Gottes zorn getragen vnd gestorben ist. So sihe, vnd tröste dich solcher Gnaden, vnd wisse, das die sünde, Gottes gericht, der Tod vnd Helle, gar nichts mehr mit dir zuschaffen haben, Sondern Christus das einig Lamb Gottes tregt sie, Johan. 1. der sie vff sich genomen, vnd nicht allein vff sich genomen, sondern auch durch sich selbst vberwunden vnd ewig getilget hat, Derhalb du durch vnd in dem selben deinem HERRN Jhesu Christo, aller Gnaden, Trosts, Heils vnd Selikeit, zu Gott dem Vater dich versehen, vnd in solcher tröstlicher zuuersicht in seinen gnedigen Veterlichen willen ergeben solt, vnd sagen, Der HERR ist mein Liecht, fur wem solt ich mich fürchten? Mein Vater im Himel, Dein wille geschehe, In deine hende befelhe ich meinen Geist, AMEN.

Wie man die Krancken Communiciren sol.

Wenn der Krancke zuuor durch Gottes wort vnterrichtet, vnd mit dem Wort der Absolution getröstet ist, So bereite man den Tisch mit Brodt vnd Wein ehrlich, mit vffgelegtem Tuch etc. zu der Communio, Vnd wenn solchs geschehen, spreche man dem Krancken einen feinen tröstlichen Betpsalmen für, als den fünff vnd zwentzigsten.

Nach dir HERR verlanget mich.

Mein Gott, ich hoffe auf dich, Las mich nicht zu schanden werden, das sich meine Feinde nicht frewen vber mich.

Denn keiner wird zu schanden, der dein harret, Aber zu schanden müssen sie werden, die losen Verechter.

HERR zeige mir deine Wege, Vnd lere mich deine Steige.

Leite mich in deiner Warheit, vnd lere mich, Denn du bist der Gott der mir hilfft, Teglich harre ich dein.

Gedenck HERR an deine Barmhertzigkeit vnd an deine Güte, Die von der Welt gewesen ist.

Gedenck nicht der Sünde meiner Jugent, vnd meiner Vbertrettung, Gedenck aber mein, nach deiner barmhertzigkeit, vmb deiner Güte willen.

Der HERR ist gut vnd frum, Darumb vnterweiset er die Sünder vff dem wege.

Er leitet die Elenden recht, vnd leret die Elenden seinen Weg.

Die wege des HERRN sind eitel Güte vnd warheit, denen die seinen Bund vnd zeugnis halten.

Vmb deines Namen willen, HERR sey gnedig meiner missethat, die da gros ist.

Wer ist der, der den HERRN fürchtet? Er wird jn vnterweisen den besten weg.

Seine Seele wird im guten wonen, Vnd sein Samen wird das land besitzen.

Das Geheimnis des HERRN ist vnter denen die jn fürchten, Vnd seinen Bund lesst er sie wissen.

Meine augen sehen stets zu dem HERRN, Denn er wird meinen fus aus dem Netze ziehen.

Wende dich zu mir, vnd sey mir gnedig, Denn ich bin einsam vnd elend.

Die angst meines hertzen ist gros, Füre mich aus meinen nöten.

Sihe an meinen jamer vnd elend, Vnd vergib mir alle meine Sünde.

Sihe, das meiner Feind so viel ist, Vnd hassen mich aus freuel.

Beware meine Seele, vnd errette mich, Las mich nicht zu schanden werden, denn ich trawe auf dich.

Schlecht vnd recht behüte mich, Denn ich harre dein.

Gott erlöse Jsrael, aus aller seiner not.

Wil man, so mag man einen kürtzern Psalmen nemen, Als den hundert vnd dreissigsten, Aus der tiefen etc.

Nach dem Psalmen, lese man dem Krancken einen tröstlichen Text aus dem Euangelio, als vngefehrlich diesen.

Johannis am iij.

Also hat Gott die Welt geliebet, das er seinen einigen Son gab, Auff das alle, die an jn gleuben, nicht verlorn werden, sondern das ewige Leben haben. Denn Gott hat seinen Son nicht gesand in die Welt, das er die Welt richte, sondern das die Welt durch jn selig werde. Wer an jn gleubet, der wird nicht gerichtet, Wer aber nicht gleubet, der ist schon gerichtet, Denn er gleubet nicht an den Namen des eingebornen Sons Gottes.

Folgend das Euangelium Johannis am sechssten.

Alles was mir mein Vater gibt, das kompt zu mir, vnd wer zu mir kompt, den werde ich nicht hinaus stossen, Denn ich bin vom Himel komen, nicht das ich meinen willen thue, sondern des, der mich gesand hat. Das ist aber der wille des Vaters, der mich gesand hat, das ich nichts verliere von allem, das er mir gegeben hat, sondern das ichs vfferwecke am Jüngsten tage. Das ist aber der wille des, der mich gesand hat, das, wer den Son sihet, vnd gleubt an jn, habe das ewige Leben, Vnd ich werde jn vfferwecken am Jüngsten tage.

Nach dem Euangelio bete man mit dem Krancken das Vater Vnser. Vnd spreche darauff die wort des Testaments.

Vnser HERR Jhesus Christus, in der nacht, da er verraten ward, nam er das Brot, danckt vnd brachs, vnd gabs seinen Jüngern, vnd

sprach, Nemet hin vnd esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Solchs thut zu meinem gedechtnis.

Vff diese wort reich man dem Krancken den Leib des HERRN, also sprechend.

Der Leib vnsers HERRN Jhesu Christi für dich in den tod gegeben, stercke vnd beware dich im Glauben zum ewigen Leben, Amen.

Darnach neme er auch den Kelch, vnd spreche.

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch nach dem Abendmal, vnd sprach, Nemet hin, vnd trincket alle daraus, Dieser Kelch ist das newe Testament, in meinem Blut, das für euch vergossen wird, zur vergebung der Sünden, Solches thut, so offt jrs trincket, zu meinem gedechtnis.

Vnd vff solche wort reiche man dem Krancken denn auch das Blut des HERRN, also sprechend.

Das Blut vnsers lieben HERRN Jhesu Christi, für deine Sünde vergossen, stercke vnd beware dich in rechtem Glauben, zum ewigen Leben, Amen.

Darnach spreche man mit dem Krancken den hundert vnd sechzehenden Psalm.

LObet den HERRN alle Heiden, Preiset jn alle Völcker.

Denn seine Gnade vnd warheit waltet vber vns in ewigkeit, Halleluia.

Oder so man wil, mag man sprechen den hundert vnd dritten Psalm, Lobe den HERRN meine seele etc.

Benedictio.

Der HERR segene dich vnd behüte dich.

Der HERR erleuchte sein angesicht vber dich, vnd sey dir gnedig.

Der HERR erhebe sein angesicht vff dich, vnd gebe dir Friede, Amen.

Man mag auch nach der Communio, vnd sonst, etliche schöne Trostpsalmen, dem Krancken, so er lust vnd andacht dazu hat, aus dem Psalter fürlesen, Als den ein vnd neuntzigsten, Wer vnter dem Schirm des Höchsten sitzet. Item, den hundert vnd siebenzehenden, das schöne Confitemini.

Breutgam vnd Braut zu trawen vnd segenen.

ERstlich sollen die, so zur Ehe greiffen wollen, drey Sontag vor der Gemein öffentlich verkündiget vnd vffgeboten werden, Mit solchen worten.

Hans N. vnd Greta N. wöllen nach Göttlicher Ordnung zum heiligen stande der Ehe greiffen, begeren des ein gemein Christlich Gebet fur sie, das sie es in Gottes Namen anfahen, vnd wol gerate.

Vnd hette jemands was darein zu sprechen, der thu es bey zeit, oder schweige hernach, Gott gebe jnen seinen Segen, Amen.

Darnach sollen sie zusamen gegeben werden, mag man sie vor der Kirchen oder daheim Trawen mit solchen worten.

Hans wiltu Greten zum Ehelichen Gemahel haben?
Dicat Ja.
Greta, wiltu Hansen zum Ehelichen Gemahel haben?
Dicat Ja.

Hie lasse er sie die Trawringe einander geben, Vnd füge jre beide rechte hand zusamen, vnd spreche.

Was Gott zusamen füget, sol kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er vor allen in gemein.

Weil denn Hans N. vnd Greta N. einander zur Ehe begeren, vnd solchs hie öffentlich vor Gott vnd der Welt bekennen, darauff sie die Hände vnd Trawringe einander gegeben haben, So spreche ich sie Ehelich zusamen, im Namen des Vaters, vnd des Sons, vnd des heiligen Geistes, Amen.

So sie jren öffentlichen Kirchgang halten wollen, mag man in der Kirchen nach beschriebene Ceremonien halten.

Erstlich, das man singe den hundert vnd sieben vnd zwenzigsten Psalm Lateinisch, oder Deudsch, wie folget.

WO der HERR nicht das Haus bawet, So erbeiten vmb sonst, die daran bawen.

Wo der HERR nicht die Stad behütet, So wachet der Wechter vmb sonst.

Es ist vmb sonst das jr frue auffstehet, vnd hernach lange sitzet, vnd esset ewer Brot mit sorgen, Denn seinen Freunden gibt ers schlaffend.

Sihe, Kinder sind eine Gabe des HERRN, Vnd leibes frucht ist ein geschenck.

Wie die Pfeile in der Hand eines Starcken, Also geraten die jungen Knaben.

Wol dem, der seine Köcher derselben vol hat, Die werden nicht zu schanden, wenn sie mit jren Feinden handeln im thor.

Oder den hundert vnd acht vnd zwentzigsten Psalm.

WOl dem, der den HERRN fürchtet, Vnd auff seinen wegen gehet.

Du wirst dich neeren deiner Hende erbeit, Wol dir, du hasts gut.

Dein Weib wird sein wie ein fruchtbarer Weinstock, vmb dein Haus herumb, Deine Kinder wie die Olzweige vmb deinen Tisch her.

Sihe, also wird gesegnet der man, der den HERRN fürchtet.

Der HERR wird dich segenen aus Zion, Das du seheſt das glück Jerusalem, dein lebenlang.

Vnd seheſt deiner Kinder kinder, Friede vber Israel.

Nach dem Psalm mag eine Lectio aus eim Euangelisten gelesen werden, die hie zu dienet, als nemlich.

Das Euangelium Johannis am andern Capitel.

ES ward eine Hochzeit zu Cana in Galilea, Vnd die Mutter Jhesu war da. Jhesus aber vnd seine Jünger wurden auch auff die Hochzeit geladen. Vnd da es an Wein gebrach, spricht die Mutter Jhesu zu jm, Sie haben nicht Wein. Jhesus spricht zu jr, Weib, was hab ich mit dir zu schaffen? mein stund ist noch nicht komen. Seine Mutter spricht zu

den Dienern, Was er euch saget, das thut. Es waren aber alda sechs steinern Wasserkrüge, gesetzt nach der weise der Jüdischen reinigung, vnd gieng in je einen, zwey oder drey Mas.

Jhesus spricht zu jnen, Füllet die Wasserkrüge mit Wasser. Vnd sie fülleten sie bis oben an. Vnd er spricht zu jnen, Schepffet nu, vnd bringets dem Speisemeister. Vnd sie brachtens. Als aber der Speisemeister kostet den Wein, der wasser gewesen war, vnd wuste nicht von wannen er kam, die Diener aber wustens, die das wasser geschepffet hatten, ruffet der Speisemeister dem Breutigam, vnd spricht zu jm, Jederman gib zum ersten guten Wein, vnd wenn sie truncken worden sind, als denn den geringern. Du hast den guten Wein bisher behalten. Das ist das erste Zeichen, das Jhesus thet, geschehen zu Cana in Galilea, vnd offenbarte seine Herrligkeit. Vnd seine Jünger gleubten an jn.

Darnach singe man, Nu bitten wir den heiligen Geist.

FOLgends trete der Pfarherr oder Caplan vor den Altar, las den Breutigam vnd Braut auch hinzu tretten, lese vber sie Gottes Wort, wie folget.

VNd Gott der HERR sprach, Es ist nicht gut, das der Mensch alleine sey, ich wil jm eine gehülffen machen, die sich zu jm halte, Da lies Gott der HERR einen tieffen schlaff fallen auff den Menschen, vnd er entschlieff, Vnd nam seiner Rieben eine, vnd schlos die stete zu mit fleisch, Vnd Gott der HErr bawet ein Weib aus der Riebe, die er von dem Menschen nam, vnd brachte sie zu jm, Da sprach der Mensch, Das ist doch bein von meinen beinen, vnd fleisch von meinem fleisch, Man wird sie Mennin heissen, darumb, das sie vom Man genomen ist. Darumb wird ein Man seinen Vater vnd Mutter verlassen, vnd an seinem Weibe hangen, Vnd sie werden sein ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu jnen beiden, vnd rede sie an, Also.

Weil jr euch beide in den Ehestand begeben habt in Gottes namen, So höret auffs erste das gebot Gottes vber diesen Stand.

So spricht S. Paulus.

JR Menner liebet ewre Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, vnd hat sich selbs fur sie gegeben, vff das er sie heiliget, Vnd hat sie gereiniget, durch das Wasserbad im Wort, vff das er sie jm selbs zurichtet, eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder runtzeln, oder des etwas, sondern das sie heilig sey vnd vnstrefflich.

Also sollen auch die Menner jre Weiber lieben, als jre eigene leibe. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, Denn niemand hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sondern er neeret es vnd pfleget sein, Gleich wie auch der HERR die Gemeine.

Die Weiber seien vnterthan jren Mennern als dem HERRN, Denn der Man ist des Weibes heubt, gleich wie auch Christus das Heubt der Gemeine, vnd er ist seines Leibes Heiland, Aber wie nu die Gemeine Christo ist vnterthan, also auch die Weiber jren Mennern, in allen dingen.

Zum andern.

Höret auch das Creutze, so Gott vff diesen Stand geleget hat.

So sprach Gott zum Weibe.

Ich wil dir viel schmertzen schaffen, wenn du schwanger wirst, Du solt mit schmertzen Kinder geberen, Vnd dein wille sol deinem Man vnterworffen sein, Vnd er sol dein Herr sein.

Vnd zum Man sprach Gott.

Dieweil du hast gehorchet der stimme deines Weibes, vnd gessen von dem Baum, da von ich dir gebot vnd sprach, Du solt nicht dauon essen, Verflucht sey der acker vmb deinet willen, Mit kummer soltu dich darauff neeren dein lebenlang, Dorn vnd Disteln sol er dir tragen, vnd solt das kraut auff dem felde essen, Im schweis deines angesichtes soltu dein Brot essen, bis das du wider zur erden werdest, da von du genomen bist, Denn du bist erde, vnd solt zu erden werden.

Zum dritten.

So ist das ewer Trost, das jr wisset vnd gleubet, wie ewer Stand vor Gott angeneme vnd gesegenet ist.

Denn also stehet geschrieben.

Gott schuff den Menschen jm selbs zum Bilde, Ja zum bilde Gottes schuff er jn, Er schuff sie ein Menlin vnd Frewlin, vnd Gott segenet sie vnd sprach zu jnen, Seid fruchtbar, vnd mehret euch, vnd füllet die Erden, vnd macht sie euch vnterthan, vnd herrschet vber fisch im Meer, vnd vber vogel im Himel, vnd vber alles thier, das auff Erden kreucht, Vnd Gott sahe alles was er gemacht hatte, vnd sihe da, Es war alles seer gut.

Darumb spricht auch Salomon, Wer ein Ehefraw findet, der findet was guts, vnd schepfft Segen vom HERRN.

Hie recke die Hende vber sie, vnd bete also.

HERR Gott, der du Man vnd Weib geschaffen, vnd zum Ehestand verordnet hast, dazu mit früchte des Leibes gesegnet, Vnd das Sacrament deines lieben Sons Jhesu Christi, vnd der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet, Wir bitten deine grundlose güte, du wöllest solch dein geschepff, ordenung vnd Segen, nicht lassen verrücken noch verderben, Sondern gnediglich in vns bewaren, Durch Jhesum Christum vnsern HERRN. Amen.

Wo man wil, mag man auch das Te Deum laudamus, Latinisch oder Deudsch singen lassen, Vnd zu letzt mit der gemeinen Benediction vber sie beschliessen.

Das vierde Teil.

Von erhaltung Christlicher Schulen vnd Studien.

Der Allmechtige Gott hat sich aus grosser Barmhertzigkeit gegen den Menschen, vmb seines lieben Sons willen fur vnd fur mit gewissen gezeugnis geoffenbaret, vnd seine gnedige Verheissungen geben, vnd hat diese seine Offenbarungen, vnd seine Lere durch die Propheten vnd Aposteln, in gewisse Schrifften fassen lassen. Er hat auch selb die Zehen gebot in

steinern Tafel geschrieben, Vnd hat geboten, das man der Propheten vnd Aposteln Bücher lesen vnd lernen sol, Ja wir sind also daran gebunden, das keine Kirch Gottes ist, wo nicht diese einige Lere, die in der Propheten vnd Aposteln Büchern gefasset ist, bekant vnd angenomen ist, vnd fur vnd fur, andern furgetragen vnd verkündigt wird.

So man nu aus den selbigen Büchern die Lere lernen mus, so ist hoch nötig, das etlich sind die lesen können, Vnd wer andere vnterrichten sol, der mus selb zuuor bey sich, ein ordenliche Summa der gantzen Lere haben, vnd wissen wo vnd wie alle Artickel in Göttlicher Schrifft nach einander gegründet vnd erkleret sind.

Vnd damit man gewis sey vom verstand Göttlicher Schrifft, müssen viel sein, die der Propheten vnd Apostel sprach verstehen, vnd vom gründlichen verstand bericht thun, vnd zeugnis geben können.

Vnd in Summa, wer andere Leut recht vnd ordenlich vnterweisen sol, der mus gerüst sein mit löblichen Künsten, die zu solchem werck dienlich sind.

Vnd ist vom lesen ausdrücklich geboten, 1. Timo. 4. Du solt anhalten mit lesen, trösten, vnd leren, In welchem Spruch das lesen nicht vergeblich am ersten genennet ist, Denn das Euangelium ist gantz weit vnterschieden von allen andern Künsten, Religion vnd Secten, Ander Künsten werden angefangen aus natürlichem verstand, als zelen, messen, wenn sie gleich nicht in Schrifft gefasset weren. Aber die Göttliche verheissung von der Gnad, ist nicht ein Liecht das vns angeborn sey, wie zelen oder Gesetz lere, sondern ist ein wunderbarlicher Rat Gottes, vber vnd ausser aller Creaturen verstand, vnd ist besonder geoffenbaret durch die Propheten, vnd ernach durch die Aposteln in Schrifft gefasset, Darumb ist der anfang der Christlichen lere vom Lesen.

Vnd 2. Pet. 1. ist also geschrieben, Jr thut recht daran, das jr vleis thut in der Propheten Schrifft, vnd euch daran haltet, als zum Liecht im finstern, etc.

Paulus zun Galatern, So jemand ein ander Euangelium Predigt, denn ich gepredigt habe, der sey verflucht, Nu hat Paulus seine Lere selb in Schrifft gefasset, die mus man lesen vnd betrachten, sol man wissen was seine Lere ist.

Aus diesen vnd viel andern Sprüchen, ist öffentlich, das Gottes ernster wille ist, das etliche Menschen sind die im lesen, schreiben, Sprachen, Künsten, andere vnterweisen, vnd etlich besondere Zuhörer die lernen, vnd zu erhaltung der Bücher, Sprachen, vnd Christlicher Lere vnd Künsten dienen.

Vnd ist dieses den Lerern vnd Zuhörern tröstlich, das sie wissen das diese jr arbeit von Gott geboten, vnd Gott gefellig ist, vnd das Gott dabey sein wölle, wil verstand vnd gnade geben, vnd wil auch sonst fur sie sorgen, wie er spricht zu den Leuiten, Ich bin ewer Erbe, etc.

Gott hat auch allezeit diese weise erhalten, das bey den fürnemesten Kirchen, ehrliche Schulen gewesen sind, als bey dem Tabernackel in Jsrael, vnd ernach zu Antiochia, Alexandria, etc. Vnd ist der Apostel Johannes selb ein Legent gewesen, darnach Polycarpus, Jreneus vnd andere.

Diese erinnerung sol man dem Volck offt furhalten, Gottfürchtige Leute zu vermanen, das sie jre Kinder gern lernen lassen, vnd freude daran haben, so die Kinder in Christlicher Lere vnd zucht vfferzogen wer-

den, vnd zu den Kirchen gewehnet, vnd in der heiligen versamlung helffen Gott preisen vnd anruffen, Deren viel ernach zum Predigampt vnd zu andern ehrlichen, nötigen Emptern in Christlicher regierung seliglich dienen, Dazu die Eltern jre Kinder vffzuziehen, so viel jnen müglich ist, schuldig sind, Wie zu Tito geschrieben ist, Die vnsern sollen lernen, das sie zur regierung in guten Wercken tüchtig sind, zu nötigen sachen, vnd nicht vnfruchtbar sind, Item, zu den Ephesern, Ir Veter, solt ewre Kinder vffziehen in gottlicher Zucht vnd vnterweisung.

Nach dem nu alle verstendige wissen, das nicht allein Kinderschulen, darin man die Latinisch Grammatica vnd Catechismum lernen mus, nötig sind, Sondern man mus auch die sprachen, Ebreische vnd Grekische erhalten, Item fur die gewachsen, der Propheten vnd Aposteln Schrifft auslegen, Item Historien vnd Mathematica zum Calender wissen. Dieses alles mus man im Kirchenregiment haben, so bedarff man auch sonst zu Menschlichem leben, den schönen schatz von Ertzney, die Gott den Menschen zu gut geschaffen hat, Dauon man nichts wüste, wenn Gott nicht auch etliche erweckt hette, die für die nachkomen geerbeit, vnd die Lere dauon in Bücher gefasset hetten.

Weiter ist auch Gottes wille, das man in Landen vernünfftige gewisse Recht habe, Darumb hat der Hochlöblich Sechsisch Keiser Lotharius, die alten wol geschriebnen Römische recht, wiederumb zu brauchen, vnd zu lesen geboten.

Zu diesen jtzt genanten Sprachen vnd Künsten, sind auch besondere löbliche Schulen fur die gewachsen nötig, die nennet man Vniuersiteten.

Derhalben ist der Hertzogen zu Mecklenburg ernstlich gemüt, Gott zu lob, die Vniuersitet zu Rostock zu erhalten, vnd mit tüchtigen Personen, Lection, ordnung der Studien, Disciplin, Einkomen vnd schutz, durch Gottes hülff bestendiglich zu versorgen.

Wie wol nu leider in diesem Menschlichen schwachen leben, kein Versamlung ist one viel vnd mancherley gebrechen vnd vnkraut, Vnd war ist, das die Weltlich Oberkeit ernster vnd scherffer, in erhaltung der Disciplin sein solte, So ist dennoch diese furnemeste nötige arbeit, in recht geordneten Vniuersiteten, hoch vnd gros zu achten, das darin die sprachen, verstand der Propheten vnd Aposteln, Symbola vnd Historien, vnd alle löblichen Künsten erhalten werden, Vnd wo dieses Principal ist, da sind auch etlich Gottgefellige gliedmassen der Kirchen, ob gleich etliche andere vergleiche mit vnter gemenget sind wie neben Zacharia vnd Simeon Pharisei vnd Sadducei gewesen sind, gleichwol ist ein solche versamlung in einer ziemlichen recht geordneten Vniuersitet, darin etliche Gottfürchtige, Gelarte, verstendige Menner sind, die semptlich vnd eintrechtiglich mit einander zu Gottes erkentnis vnd rechter anruffung, vnd zu erhaltung guter Zucht vnd Künsten arbeiten, vnd da so viel Sprachen vnd Künsten bekand sind, ein besondere zier der Kirchen, vnd ist den Landen tröstlich, Vnd werden one zweiuel die Landschafft vnd Nachbarn zu diesem nötigen, nützlichen, löblichen vnd tröstlichen Werck gern hülffe thun.

Es sol auch Christliche Lere in dieser Vniuersitet rein vnd vnuerendert in den Lection, Disputation vnd Predigten erhalten werden, Wie droben offt gemelt, wie sie in der Propheten vnd Aposteln Schrifft, vnd in Symbolis, Apostolico, Niceno vnd Athanasij gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus vnd bekentnis Lutheri, vnd die Confessio die zu

Augsburg Anno 1530. dem Keiser vberantwort ist, Vnd wie die Lere durch Gottes gnad itzund in Kirchen dieser Lande, in Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, vnd so ein Legent, ein Artickel, oder mehr anfechten vnd spaltung machen wolt, Sol er von der Vniuersitet erinnert werden, vnd so er nicht nachlesset, sol die sach an das Consistorium vnd durch das Consistorium vnd Vniuersitet an die Herrschafft gelangen. Die bedencken wird, ob ein Synodus zu halten sey etc. mit erforderung der Christlichen Predicanten, aus den Stedten oder andern Landen.

Wie es aber in den Kinderschulen sol gehalten werden, da von sol zu jeder zeit in der Visitation ernstlicher befehl geschehen.

Dieweil aber offt newe Schulmeister angenomen werden, vnd etlich lust haben zu verenderungen vnd zu vngleicheit, vnd aber mancherley verenderung vnd vngleicheit den Kindern verhinderung im lernen bringen, vnd sonst mancherley vnrichtigkeit daraus folget, ist bedacht, das durch aus in gemein, vngefehrlich diese folgende Form in Kinderschulen sol gehalten werden, doch sol in den Visitation die gelegenheit in allen Stedten vnd Flecken bedacht vnd bewogen werden.

Von den Kinderschulen.

Erstlich sollen die Kinder ordenlich in drey oder vier heuflin nach gelegenheit geteilet werden.

Das erste Heuflin, sind die Jüngsten die anfahen die Buchstaben zu kennen, vnd lernen lesen, Die sollen erstlich die gewöhnlichen Handbüchlin lernen, darin das Alphabet, Oratio dominica, Symbolum, Decalogus zusamen gedruckt sein, vnd sollen im anfang den Kindern nicht andere Bücher furgeben werden.

Ernach sol man jnen den Donat vnd Cato zusamen furgeben, also das der Schulmeister teglich einen oder zween Vers exponir, welche die Kinder ernach zu einer andern stund, vffsagen, das sie also anfahen etliche Latinische wörter zu kennen, vnd vorrat schaffen, die Latinische Sprach zu reden, Vnd ist nützlich das sie den Donat vnd Cato nicht allein ein mal lesen, sondern auch das ander mal.

Dabey sol man sie lernen schreiben, vnd ernstlich dazu halten, das sie teglich jre Schrifft dem Schulmeister weisen.

Item, damit sie deste mehr Latinischer wort lernen, sol man jnen teglich am abent zwey latinische Wörter zu lernen furgeben, die sie behalten, vnd morgens dem Schulmeister vffsagen sollen, vnd sollen sie in besondere Büchlin schreiben, oder schreiben lassen, als Deus Gott, Celum Himel etc.

Diese Kinder sollen auch zur Musica gehalten werden, vnd mit den andern singen, wie ernach angezeiget wird.

Das ander Heuflin, sind Kinder die nu im lesen gewis sind, vnd die Regulas Grammaticae anfahen.

Teglich sol man die Erste stund nach mittag, alle Knaben in der Musica vben.

Ernach sol man diesem Heuflin, das lesen kan, welches mag genent werden, Secunda Classis, die zween tag, Montag vnd Dinstag, Fabulas Esopi exponirn, welche Joachimus Camerarius Latinisch gemacht hat, vnd sol der Schulmeister nach gelegenheit der Knaben wehlen welche er wil, mag auch etlich liebliche Colloquia Erasmi lesen, vnd Erasmi büchlin De Ciuilitate morum, vnd das Büchlin Joachimi Camerarij,

welches titel ist Praecepta morum &c. Aber Esopus sol nicht ganz aus der Schul komen.

Den Donnerstag vnd Freitag sol man diesem heuflin Terentium exponirn, den sollen die Knaben von wort zu wort auswendig lernen, Darumb sol man nicht viel vff einmal furgeben.

Am abend sol man diese Knaben so sie zu hause gehen, ein nützlichen Spruch furschreiben, vnd exponirn, den sie als bald auch in ein besonder Büchlin schreiben, vnd daheim lernen exponirn vnd gedencken, das sie jn morgens vffsagen, als, Timor domini, initium Sapientiae, Omnibus in rebus, modus est pulcherrima uirtus, vnd der gleichen.

Morgens frue sollen diese Knaben so viel sie in Esopo oder Terentio gehört haben, widerumb vffsagen, vnd sol der Preceptor etliche nomina declinirn lassen, vnd uerba coniugirn nach gelegenheit der Kinder viel oder wenig, vnd sol die Regeln, De Generibus, Casibus, Praeteritis vnd Supinis, vleissig fordern.

So auch die Kinder Regulas Constructionum, gelernt haben, sol er die Constructio vnd die Regeln da von fordern.

Die ander stund vor mittag, sol die vier tage in der wochen, Montag, Dinstag, Donnerstag, Freitag, allezeit also gebraucht werden, das denn die Knaben erstlich ein stück in Etymologia auswendig recitirn, darnach sol der Preceptor die selbige Regeln mit exempeln erkleren.

Vnd so sie die Etymologiam gelernet haben, sollen sie ernach Syntaxin diese stund auch also auswendig recitirn, vnd sol der Preceptor ernach die selbige Regeln mit exemplis erkleren, vnd die Knaben deudsch fragen, das sie Exempla latina vff die Regel in Syntaxi machen, Als, wie sol man im Latin sprechen, Straffe folget gewislich nach verachtung Göttlicher gebot? Poena comitatur certo contemtum diuinarum Legum.

Vnd sollen in alle weg die Schulmeister diesen vleis thun, das sie die jugent treiben Regulas grammaticae auswendig zu lernen, vnd sol diese torheit nicht geduldet werden, das etlich die Regeln verachten, wollen die Sprach on Regeln lernen.

Auch ist nützlich das im gantzen Land eine gleiche Etymologia vnd Syntaxis, vnd nicht mancherley gebraucht werden.

Den Mitwoch vnd Sonnabent sol man zum Catechismo brauchen durch aus in allen hauffen, vnd sollen die Preceptores jeden jungen nach einander hören, gantz vnd deutlich sprechen Decalogum, Symbolum, praecationem Dominicam, vnd die grössern sol man weiter fragen im Catechismo, Quot sint personae diuinitatis? quid sit Lex? quid peccatum? quid Euangelium? quid poenitentia? quomodo homo accipit remissionem peccatorum? &c. Vnd sol ernstlich befohlen werden, das ein gleicher Catechismus durch aus im Land gebraucht werde.

Vnd die selbigen tag sol man den Knaben ein Lectio aus Göttlicher Schrifft exponirn, Am mitwoch Mattheum oder prouerbia Salomonis, Am Sonnabent die erste Epistel ad Thimotheum, oder die Epistel ad Colossenses, oder ein gemeinen Psalmen, Als Miserere, De profundis, Psalmum primum, Beatus uir. Secundum, Quare fremuerunt gentes. Psalmum 24. Ad te Domine leuaui. Psalmum 33. Benedicam Dominum in omni tempore. Psal. 126. Nisi Dominus aedificauerit. Psalm. 132. Ecce quam bonum. Vnd sollen die Schulmeister die Grammatica vleissig in der selbigen Exposition anzeigen, vnd die einig eigentlich meinung den Jungen deutlich sagen, vnd nicht frembde

disputationes einfüren, Die jungen sollen auch dieser Psalmen etliche auswendig lernen, jr Gebet darin zu vben.

Etliche Schulmeister wöllen eitel Heilige Schrifft lesen, etliche gantz keine, Diese meinung beide sind strefflich, sondern diese Ordnung wie gesagt ist, so man trewlich leren wil, ist der jugent nützlich.

Das dritte Heuflin sol man in den grössern Schulen also machen, das man die Knaben dazu wehlet, die nu zimlich Grammatici sind.

In der stund nach Mittag sollen diese mit den andern in Musica geübet werden, wie zuuor gesagt ist, Ernach sol man jnen die zween tage Montag vnd Dinstag Virgilium exponirn, Die andern zween tag, Donnerstag vnd Freitag, etliche auserlesene Epistolas Ciceronis, oder de Amicicia, de Senectute, oder Salustium.

Am abend Regulas prosodiae, vnd etlich liebliche Poemata, Ouidij de ponto, oder Heroidas Eobani, oder etlich Elegias Sabini, oder Stigelij.

Morgen früe sollen dieselbigen Jungen, wie es die zeit bringet, Virgilium oder Epistolas Ciceronis exponirn, vnd sol der Preceptor durch aus lassen Construirn, vnd vff jede Constructio die Regel aus der Syntaxi fordern, vnd sol sich dieser langweiliger erbeit nicht verdriessen lassen, sol auch etliche schwere Declinationes vnd Coniugationes halten.

Darnach sol man mit diesem dritten hauffen auch repetirn Etymologiam, vnd Syntaxin, vnd sol jeder in sonderheit die Regeln auswendig sagen, Diese Repeticio der Etymologiae vnd Syntaxis, ist nötig, Es mögen auch die Schulmeister zu dieser stund, beide hauffen secundam & tertiam Classem zusamen setzen, das sie in dieser stund, semptlich gehört vnd geübet werden.

Zu diesem allen ist nötig, das der Schulmeister selb ein gewisser Grammaticus sey, Denn was einer selb nicht gelernet hat, dazu hat er nicht lust, vnd helt die jugent nicht dazu, Er sol auch selb mit den Schülern latinisch reden, vnd die Schüler dazu halten, das sie vntereinander Latinisch reden.

Alle wochen sollen die Knaben aus dem dritten Hauffen am Sonnabent Latinische Schrifften dem Schulmeister vberantworten, Episteln, vnd Historien, oder Vers, vnd sol der Schulmeister den Knaben zu deudsch etliche schöne Historien dictirn, die sie ernach die wochen latinisch machen, als von Joseph, von Samson, von Dauid, vom verlornen Son. Vnd aus andern Büchern, von Vlysse vnd Polyphemo, von Hercule vnd Omphale, von Cyro, vom Cambyse vnd dem gestrafften Richter, des haut Cambyses vff den Richterstuel spannen lis, von Mida, der nicht recht vrteilt zwischen Apolline vnd Pan, vnd wurden jm seine ohrn in Eselsohrn verwandelt etc. Vnd andere nützliche getieht, darin zu gleich die jungen die Sprach vben, vnd Historien lernen, vnd viel erinnerung von tugent mercken mögen, vnd sollen die Schulmeister vleis thun, das sie jnen selb vorrat schaffen solcher Historien vnd getieht.

Vnd so die Jungen jre schrifften vberantwort haben, sol der Schulmeister jnen anzeigen, wo etwas vnrecht ist, vnd die vnrechten wörter vnd Constructiones bessern.

Wo in Stedten der jungen so viel ist, das man den vierden Hauffen machen kan, aus solchen Knaben, welche nu gewis sind in Etymologia vnd Syntaxi, Diesen sol man dieselbige stund lassen Regulas Dialectices recitirn, die sol der Schulmeister mit leichten nützlichen Exempeln erkleren, Ernach sol man jnen furgeben Initia Rhetoricae.

Diese sol man auch die wochen ein stund lassen Regulas grecae grammaticae recitirn, Item, den andern tag sol man ein stund zum Phocylide, vnd ernach zum Hesiodo vnd Isocrate ad Demonicum, nemen.

Vnd sol der Schulmeister bey der Grammatica bey weilen ein nützlichen Spruch den Knaben furschreiben, das jnen etliche wörter bekant vnd gemein werden, vnd das sie zugleich die Buchstaben recht formirn lernen, vnd sollen die Schulmeister vleis thun das sie selb auch rechte buchstaben machen, als solche sprüch, Homerus spricht, Betet lieben Kinder, wir bedürffen alle Gottes, εὔχεσθαι, πάντες δὲ Διὸς χαζέουσι ἄνθρωποι. Item, Gott, sihet alle werck, vnd straffet vnrecht, ἔχει θεὸς ἔκδικον ὄμμα. Item, in allen sachen sol dir Gott der anfang vnd das ende sein, Ἀρχὴν ἁπάντων ὁ θεὸς ποιεῖ τέλος. Item, Böser anfang bringet ein böss ende, κακῶν ἀπ' ἀρχῶν γίνεται τέλος κακόν. Vnd andere der gleichen Sprüch, Wie denn die selbige Sprach seer reich ist, von allerley schönen Sprüchen, vnd ist nützlich das die Jugent von Kindheit bald solcher reden viel höre vnd mercke, denn es sind gemeine Regeln des lebens, die ernach zur tugent erinnerung sind, vnd ist ein zier, so die sachen, dauon wir reden, vff solche Sprüch bequem gezogen werden, auch helffen sie den Jungen im schreiben zur inuentio, vnd ordentlicher vnd zierlicher jre materien zu fassen.

Nu mag einer hie sprechen, der vbrige Klugheit hat, diese ordnung sey eitel Kinderwerck, das ist war, Aber an diesem Kinderwerck ist hoch vnd mercklich gelegen, vnd ist eine grosse vorbereitung zu guter Zucht vnd Künsten, Wenn die Jungen Leute im Catechismo recht vnterwiesen sind, vnd sind gewisse Grammatici worden. In allem gebew ist hoch nötig ein gut Fundament zu legen, also sol dieses Fundament auch nicht gering geacht werden.

Dieweil auch ein guter Bawmeister dazu gehört, sol befolhen werden, wenn man einen Schulmeister in Stedten dieses Hertzogthumbs annemen wil, das derselbig zu Rostock von Personen die dazu sollen verordnet werden, zuuor Examinirt werde, vnd zeugnis bringe, das er zu solchem Ampt tüchtig sey.

Das fünffte Teil.

Von vnterhaltung vnd Schutz der Pastorn, Predicanten vnd Legenten, in der Vniuersitet vnd andern Schulen.

Jm Psalmen ist geschrieben, Non mortui laudabunt te Domine, Die Todten preisen Gott nicht mit predigen, leren, vnd anruffen, das sie mit jrer arbeit vnd bekentnis den lebendigen dieneten, Sondern also vnd nicht anders wil Gott jm ein ewige Kirche samlen, das sein erkentnis sol in diesem leben, im menschlichen Geschlecht angefangen werden, durch das Euangelium, Vnd wer in diesem elenden schwachen Leben, nicht zu Gott bekert wird, der ist ewiglich verdampt, wie klar aus gedruckt ist, 2. Corinth. 5. So wir nicht blos befunden werden, werden wir mit der seligkeit bekleidet werden.

Item, Selig sind die im HERRN sterben, darumb wer aus diesem Leben wegkommet, one bekerung vnd glauben an den HErrn Christum, ist gewislich verdampt.

Item, 2. Corinth. 5. Wir müssen alle vor dem Gerichtstuel des HErrn Christi offenbart werden, das ein jeder empfahe, Wie er in seinem LEIB gethan hat, gutes oder böses.

Dieweil nu in diesem itzigen sterblichen Leben, die Kirche mus versamlet werden, vnd ewiges Leben durch das Euangelium angefangen, so ist hoch nötig, wie es auch Gottes ernstlich Gebot ist, Predig vnd Prediger zu erhalten, vnd dieweil die Prediger leben, bedürffen sie essen, trincken, kleidung, hülff zum Studirn, Auch ist Gottes gebot, das man jre arme Weib vnd Kinder nicht mit hunger sterben lasse.

Vnd dieweil Gott selb weis, das die Welt voll vnordnung ist, vnd der gröster hauffen, Gott vnd das Euangelium verachtet, hat er selb Trost vnd Verheissung geben, das sie dennoch sollen narung haben durch jn, vnd etliche Person, welche durch Göttliche Gnad, zu diesem werck, ein guten willen haben werden, wie die arme Widfraw in der Bergstad Sarepta, vnd wie Abdias in der verfolgung die Gottfürchtigen gelerten Menner in die hülen gesteckt vnd sie gespeiset hat, Vnd wie die from Elisabeth jres lieben sons Johannis, in der flucht vber den Jordan, gepflegt hat, etc. da Herodes die jungen Kindlin hat erstechen lassen, Vnd wie Maria des HErrn Christi gepfleget hat, in der flucht in Egypten etc.

Darumb spricht der HErr Christus, Erstlich suchet das Himelreich vnd Gottes gerechtigkeit, so wird euch das ander alles gegeben etc.

Diese Verheissung vnd Exempla sind ein gewisser trost, wenn gleich der gröster teil in der Welt rechte Lere veracht vnd verfolget, Denn der HErr Christus wil seine Kirche nicht gantz vertilgen lassen. Dabey ist aber dennoch allen Regenten vnd Menschen, vnd sonderlich diesen, die gliedmassen der Kirchen sein wollen, ernstlich geboten, das sie Gott auch danckbarkeit erzeigen, vnd zu vnterhaltung der Lerer vnd Prediger hülffe thun, Ja darumb leret Gott gnediglich, die Erden jerlich Frücht tragen, vnd erhelt diese Welt, dieweil er noch gliedmass der Kirchen samlet, Vnd wachsen alle Früchten, fürnemlich vmb der armen Menschen willen, jung vnd alt, die gliedmass Christi sind oder werden sollen, So ist ja billich, das trewe Lerer vnd Prediger dieses auch geniesen sollen, Wie zu Thimotheo geschrieben ist, Der Bawmann der die erbeit thut, sol der Früchte am ersten geniessen.

Vnd hat Gott selb im Gesetz Moisi, als der born aller Weisheit, gesetz vnd gerechtigkeit, Ein besondern Stam zum ordenlichen Predig vnd Kirchenampt verordnet, nemlich, den Stam Leui, vnd hat sie versorget mit zimlichem Einkommen, an Opffern, Erstling, Zehenden, eigen Wonungen, etc.

Wiewol nu dieses Hochnötig ist zu wissen, das wir nicht an die Leuitischen Ceremonien gebunden sind, so ist doch dieses zu mercken, das diese Ordnung ein zeugnis sein sol, das Gottes wille sey, das man zu erhaltung der Lere vnd des Predigampts den Kirchendienern vnterhaltung gebe, vnd das wir eben dieses dabey wissen sollen, das Gott jm aus grosser barmhertzigkeit ein ewige Kirchen in diesem Leben durch das Predigampt, vnd nicht anders samlen wolle.

Vnd 1. Corinth. 9. spricht Paulus mit klaren worten, Also hat es der HERR verordnet, das diese, welche das Euangelium verkündigen, Vom Euangelio leben, das ist, Leibliche, natürliche narung haben, vnd ist dieses Gebot offt erholet.

Aus diesem allen ist klar, das alle diese schwerlich wider Gott sündigen, vnd durch jre vndanckbarkeit Gott hoch erzürnen, die zu vnter-

haltung des Predigampts nicht hülff thun wollen, nach jrem stand vnd vermügen, vnd lestern dazu mit teufflischen reden, klagen vber der armen Priester geitz, so jnen doch vnd jren armen ehelichen Hausfrawen vnd Kindlin, der hunger zum augen aus sihet. Etlich rauben auch von den Kirchen vnd Pfarrgütern, was sie können, Darüber sind auch Hypocriten, die diesen groben jrthumb geschrieben haben, die Priester sollen nicht eigenthumb haben, etc. Vnd lauffen viel Widerteuffer in Landen jrr, welche die Leute wider die armen Pastores anhetzen, rhümen sich sie predigen vmbsonst, vnd leiden viel etc.

Wider solche jrthumb vnd lesterung des göttlichen ampts, darin der HErr Christus selb der höhest Priester vnd Pastor ist, vnd wirckt durch sein Euangelium krefftiglich, bekert viel Menschen zur seligkeit, sollen die Leut wol vnterricht werden, das sie das Euangelium vnd den HErrn Christum, vnd seine gliedmas die armen Pastorn lieben vnd ehren.

Es sol auch die Oberkeit die Lesterer vnd Reuber, welche den Kirchen die güter entziehen in straffe nemen.

Zur Apostelu zeiten hat man gemeine Elemosynen gesamlet, dauon die Predicanten vnterhalten sind, vnd ist den armen Leuten hülffe dauon geschehen, Ernach hat Constantinus den Kirchen besondere einkomen geben, doch keine Herrschafft, keine Stedt, keine weltliche regierung, Aber Julianus hat dasselbige einkomen, den Kirchen auch wider genomen vnd der Christen dazu gespottet, hat gesagt, vnser Lere spreche, Selig sind die armen, also helffe er vns zur Seligkeit, wie jtzund auch viel spotten, Ernach haben Jouianus vnd Theodosius, die Kirchen wider begabet, doch mit geringer hülff, vnd bald ist diese ordnung durch die Gothen, Wenden, Hunnos in Occidente, vnd durch die Sultan in Orient zerrissen.

Ernach hat Carolus Magnus widerumb newe stifftung in Italio, Gallia vnd Germania gemacht, vnd ist dadurch der Bapst zu Rom gewaltig worden, vnd ist die Christliche Lere vertunckelt, vnd haben fur vnd fur Bapst, Bischoff, Canonici, nach weltlicher Hoheit getracht, vnd haben die Studia, Predigampt, Examen, vnd vnterweisung in der Ordinatio, vnd Visitation, fallen lassen, haben grosse Fürstenthumb mit listen, betrug, vnd mancherley grossen kriegen zu sich gezogen, Dieweil denn öffentlich ist, das der HERR Christus die weltliche Herrschafft, vnd Kirchen regiment vnterschieden hat, vnd die Bepst vnd Bischoff ausser jrem beruff getretten sind, solten sie jr Ampt betrachten, vnd zu Gottes ehre, vnd zu jrer vnd des Volcks seligkeit, mit gutem Rat dienen helffen. Wiewol wir nu das Bepstliche betriegen, Rauben, Abgötterey, Vnzucht, vnd allerley vntugent, öffentlich in vnser vnd vnser Kirchen bekentnis straffen, so ist doch vnser gemüt nicht weiter zu thun oder zu raten, denn so fern wir in vnser Vocation zu thun schüldig sind. Gott wird seine zeit finden, wenn er die Bepstliche abgötterey vnd vngebürliche hoheit zu boden stossen, vnd die geraubten Güter wider wird zerreissen lassen, etc. Dauon ist hie genug geredt, vnser bekentnis zu erholen. So viel aber Kirchengüter vnter dieser Herrschafft sind, Stifft, Klöster, Prebenden, wil die Herrschafft dieselbigen nicht zerreissen lassen, sondern dazu erhalten, das nach gelegenheit der Stedte vnd Dörffer, darans der Vniuersitet, vnd den Kirchen, mit gutem Rat, zulag verordnet werden, Denn dieses ist Christlich, vnd den geschriebnen Rechten gemess, das diese Gaben, die vor zeiten zu erhaltung der Christlichen Empter gedacht sind, noch zu erhaltung Christlicher Lere, Kirchen, Schulen, vnd Hospitaln angewand werden, Vnd sollen die Visitatores von den Kirchen anzeigung thun, die fürnemlich hülffe be-

dürffen, So ist öffentlich das die Ordinatio mit dem Examine also mus bestelt werden, das man den armen Ordinanden hülffe thue, die man offhalten vnd vnterweisen mus, Denn das Examen vnd vnterweisung sind hoch nötig, so bedarff man zu den Consistorien vnd Visitatio auch etwas stadlichs, wie alle verstendige wissen, vnd dazu sind erstlich, die Bistumb mit gütern reichlich begabet, vnd ist seer vnbillich, das die Bischoff vnd Canonici dieselbigen Elemosynen itzund vnnütz verschwenden, vnd die armen verlassene Pastores sollen die arbeit mit der Ordinatio, Consistorien vnd Visitatio tragen, vnd haben gleich wol nicht so viel, als die notdurfft zu diesen sachen erfordert.

Derhalben ist der Herrschafft wille vnd gemüt, zu dieser notdurfft, die Stifft vnd Klostergüter an zuwenden, denn sie erkent sich schüldig, den Kirchen hülff zu thun, Wir im Propheten Esaia capit. 49. geschrieben ist, Die Könige werden deine nehrer sein, vnd die Königin, deine Seugammen, das ist, die Könige vnd Fürsten sollen die Kirchen als trewe Veter vnd nehrer schützen, vnd zum Predigampt vnterhaltung verordnen, Der gleichen sollen auch alle Stedte vnd ehrliche Regiment trewlich förderung vnd hülff dazu thun, als jre Seugammen.

Diesem Göttlichen befelh wil die Herrschafft durch Gottes gnade gehorsam sein, vnd dieweil der Spruch von allen Regenten redet, sollen die Stedte selb auch zu diesem nützlichen werck willig sein.

Vnd sol erstlich in allen Stedten vnd Dörffern das Pfarrgut trewlich erhalten vnd gebessert werden.

Man sol auch alle Feiertag in allen Pfarren, öffentlich in der Kirchen oder vor der kirchen Elemosynen samlen, der armen Leuten nach gelegenheit damit zu helffen.

Weiter sol in jeder Stadt klein oder gros, durch den Rat, ein gemeiner Kast, das ist der Kirchen einkomen vnd vorrat also geordnet werden, Nach dem Capellen, prebenden vnd Brüderschafften ꝛc. in den Stedten vor alters gewesen sind, derselbigen einkommen sol alles in einen gemeinen Kasten zu der Kirchen baw, belohnung der Diacon vnd Schulmeister, vnd zu Elemosynen fur die armen geschlagen werden, Vnd sollen trewe Leut zur einnam, ausgab, vnd rechnung gewehlet werden. Ein solcher Kast so er in vorrat komet, ist gantzer Stad tröstlich. Darum ob gleich Priuat personen in Stedten, Jus Patronatus an etlichen prebenden haben, sollen sie dennoch solche prebenden nicht zu sich zihen, vnd diesen gemeinen nutz verhindern, so doch solche Prebenden zuuor von iren Eltern der Kirchen zugeeignet gewesen, Wie auch die Herrschafft selb die Stifft vnd Klöster nicht zu sich zihen, sondern allein zu hülff den Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination vnd Visitation, bey samen erhalten wil.

Vnd wolle ein jeder bedencken gemeinen nutz, vnd die gnedige verheissung vnsers HErrn Christi, der spricht, Wer dem geringsten vnter den meinen einen trunck wasser gibet vmb der Lere willen, dem wird solches belohnet werden, Diese Verheissung sollen wir gros achten, vnd nicht zweiueln, Gott wolle gegen solchen Elemosynen, viel straffen lindern, vnd seine Gaben reichlicher geben, sollen also rechten glauben vben, vnd zu dieser gemeinen hülff willig sein, Es wil auch die Herrschafft mit Gottes hülff, solche Christliche verordnungen gemeiner Kasten, ernstlich schützen vnd handhaben.

Auch sol der Rat in jeder Stad, im jar vier mal etlichen trewen Mennern befelh thun, in allen heusern Elemosynen zum gemeinen Kasten zu samlen, nemlich, am fest Natalis Christi, am fest Resurrectionis, am

fest Pentecoste, vnd vff den tag Michaelis, vnd sollen die Leut zuuor durch den Pastor nach der predig vermanet werden, williglich vnd mildiglich zu geben, Denn es ist ja billich vnd Gottes wil, das ein jeder mensch zu erhaltung der Christlichen Lere vnd versamlung, fur sein person auch ein hülff thue, vnd sich erzeige, das er Gott danckbar sey fur diese aller gröste Gaben, das er sich geoffenbaret hat, seinen Son gesand, gibet vns seine Lere, erhelt schöne versamlung, vnd wil vns darin vnterweisen lassen, vnd gnediglich erhören, etc. Vnd damit er ein ewige Kirche in diesem Leben samle, erhelt er auch das leiblich leben, narung vnd Regiment etc.

Es sollen auch die Leut vleissig vnd offt erinnert werden, dieweil diese menschliche Natur nicht allein zu diesem elenden sterblichen Leben geschaffen ist, sondern zu ewigem leben, darin die bekerten zu Gott, ewiglich das göttlich Wesen anschawen, vnd mit göttlicher Weisheit, Liecht vnd Gerechtigkeit erfüllet werden, vnd dieweil der anfang nicht anders denn allein durch das Predigampt vnd reichung der Sacrament, in diesem sterblichen Leben geschehen wird, das sie die grosse Gottes gaben betrachten wollen, die Kirchen empter lieben, vnd darin Gott vnd den HErrn Christum preisen, vnd Gott bitten vmb erhaltung rechter Lere, vnd jm dancken als fur die höhesten Gaben vff Erden, so die Herrschafft zu diesem höhesten Werck, geneigt ist, das Gottes rechte erkentnis vnd anruffung gepflanzet wird, vnd wollen ein jeder selb nach seinem vermögen, hülff dazu thun. Dieses hat Gott selb offt befolhen, vnd gegen solchen wolthaten gnediglich hülff in aller not verheissen, wie er auch gewislich mit der that erzeiget, wie viel Exempel zu allen zeiten beweisen, als der Widfrawen zu Sarepta, vnd des löblichen Mans Abdemelech, der etlich mal den Jeremiam errettet hat, dauon Gott spricht, Wiewol Jerusalem zerstört werden sol, so sol dennoch Abdemelech nicht vmbkommen, sondern erhalten werden etc. Wie geschrieben stehet in Jeremia, im 39. Capitel, Vnd im Psalmen 121. ist das Gebott vnd die Verheissung zu samen gefasset, Jr solt Frieden vnd Heil wündschen Jerusalem, Vnd allen die Jerusalem lieben, wird Gott auch glück vnd heil geben. Dieses geschihet gewislich also, ob sie gleich auch mit der Kirchen das Creutz tragen, vnd ein zeitlang leiden, so erfaren sie dennoch das sie von Gott nicht verlassen sind, vnd diesen glauben sollen wir alle in diesen wolthaten an der Kirchen vben, Dazu vns der HErr Christus, der Son Gottes gnediglich mit seinem heiligen Geist stercken wolle, AMEN.

2.

Revidirte Kirchenordnung von 1650. *)

Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Gleich wie GOtt der Allerhöheste seine grosse unermeßliche Güte gegen uns Menschen zu keinen Zeiten der Welt hinterhalten hat, also preiset und beweiset er dieselbige auch täglich gar wunderſahm, und durch eine dem Menschlichen

*) Um die Vergleichung der beiden jetzt gültigen Kirchenordnungen, und somit den Gebrauch dieses Werkes zu erleichtern, folgen hier beide Gesetze unmit-

Verstande und Sinn unbegreifliche weise unter uns in diesen letzten und argen Zeiten, da sich alles je mehr und mehr zum Verderben und Ruin, ja gar zum Ende nahet. Sonderlich in dem, daß er bey so grosser Undanckbarkeit der Menschen, und unter so grossen und vielen Zerrüttungen und Zerschütterung Kaiserthümer, Königreiche, und Fürstenthümer, das Liecht Göttlicher Evangelischen Warheit nicht gar lässet untergehen, noch unterdrücket werden. Sondern sothane thewre Beylage gnädig biß anhero zu seines Ewigen Nahmens Lob, Preiß und Ehren, und zu der Menschen Erleuchtung und Erbawung zur Ewigen Säligkeit unverrücket erhalten und bewahret hat. Bevorab da man bey dieser letzten Reigen der Welt, augenscheinlich sihet, und handgreifflich mercket, daß des heiligen Geistes Weissagungen, täglich mehr und mehr erfüllet werden. Als nemblich, daß der Teuffel zu uns hinab kommen sey mit grossem Zorn, und weiß daß er wenig Zeit mehr habe. Dessenwegen dann die gar grewliche Zeiten nunmehr leider zu uns eingebrochen seyn, da nunmehr bey der Glaub- und Liebtosen Welt, viele von dem Glauben abtreten und anhangen, den verführischen Geistern und Lehren der Teuffel. Wann dann sothane hochpreißliche und unermeßliche Wohlthaten des lieben GOttes, nicht allein von jedermann sollen erkandt und mit höchster Danckbarkeit empfunden werden, sonder männiglich auch darauf bedacht seyn muß, daß er das halte, was er hat, auf daß niemand seine Krohne nehme. Als haben unsere geliebte Vorfahren, unsere respectivè Herren GroßVater und Vetter Hertzog Johann Albrecht, und Hertzog Ulrich, beyde in Gott Sählige Hertzogen zu Mecklenburg ꝛc. bey aufgehenden Liechte der Evangelischen Warheit höchstes fleisses darnach gearbeitet, und gestrebet, daß solcher thewrer Seelen Schatz, auch von ihnen, und ihren Unterthanen mit höchster Begierde und Danckbarkeit, als eine köstliche Beylage, zu Trost, Heyl, und ewiger Wolfahrt ihrer Seelen angenommen und in guter Obacht gehalten würde. Massen dieselbige zu ihren Zeiten keinen Fleiß, Mühe und Arbeit hieran gespahret, sondern mit Anordnung des Consistorij, Kirchen-Gerichts, der Superintendenten, und Kirchen-Ordnung, wie auch der Kirchen-Visitationen genugsam bezeuget haben, daß ihre höheste Lust und Begierde zum Zeiten ihrer Regierung allewege gewesen sey, daß GOttes

---

telbar auf einander, und sind einige zwischen 1552 und 1650 erschienene Gesetze erst nach dieser neuen Kirchenordnung abgedruckt.

Anlangend das hier folgende Gesetz selbst, so wird dasselbe richtiger vom Jahre 1602 als von 1650 datirt, denn 1602 erfolgte die — vierte — Redaction des Gesetzes von 1552, aus welcher letzteres in der hier folgenden Gestalt hervorging. Weil die Stände sich im Jahre 1606, wegen nicht in den Amtsconventen proponirten Zusätze, insbesondere darüber beschwerten, daß die Gehalte der Prediger zu ihrem — der Stände — Nachtheil erhöhet wären, erklärte Herzog Karl den 22. April 1606: seine Meinung sei nicht, durch diese Ordnung jemandem ein Präjudiz zuzufügen; — was die Stände dankend acceptirten, darauf aber am 5. November 1608 eine Beschwerde darüber eingaben, daß die Predigerwahl nicht der Gemeinde, ohne Beisein des Superintendenten freigelassen wäre. Nachdem hierauf unterm 26. Junius 1610 die höchste Erklärung: "daß den Gemeinden keine Prediger, welche sie nicht vorher gehört, oder geeignet befunden, aufgedrungen, sondern solche ihrer freien Wahl überlassen werden sollten," waren alle Einwendungen wider die Publication der revidirten Kirchenordnung beseitiget, und selbige konnte im Jahre 1650, zu Lüneburg bei Martin Lamprecht, neu aufgelegt, demnächst publicirt und auf die secularisirten Lande extendirt werden.

Cf. die Anmerkung, oben, pag. 1.

des Allerhöchsten Ehre, in ihren Fürstenthümern und Landen befordert, und in dero Kirchen und Schulen anders keine Lehre, denn die Warheit des heiligen Evangelii, dem reinen und unverfälschten Worte GOttes gemäß, und wie solche in den Schriften der heiligen Propheten und Aposteln hinterlassen, von dem außerwehlten Rüstzeuge des lieben GOttes, dem Herren Martino Luthero, Weiland der Heil. Schrift Doctore, in seinen Schriften, richtig erkläret, und kürtzlich dessen Summa im Catechismo gefaßet, auch endlich deren vornembste Häupt-Puncta dem Glorwürdigsten Fürsten und Römischen Käyser, Herren Carolo dem Fünften des Nahmens von den damals protestirenden Churfürsten und Ständen, in einem gewissen und ungeenderten Bekändtnüß Form Anno 1530. zu Augspurg übergeben worden, möchte gelehret, und getrieben, allen corruptelen und Verfälschungen aber gebürlich vorgebeuget und gewehret werden. Und wir auch für unsere Person nicht minder erkennen, daß wir für allen Dingen dem ewigen gütigen GOtt, und unserm Heyland JEsu Christo diesen hohen und angenehmen Dienst, fürnemlich schuldig seyn, daß wir solchen edelen und von unsern Hochlöblichen Vorfahren, durch GOttes besondere Gnade auff uns gebrachten Schatz, in guter Obacht halten, und in unsern Fürstenthumen und Landen bey unsern lieben getrewen Unterthanen rein und trewlich predigen lassen, damit wir und dieselbige zusampt unsern und ihren Nachkommen den wahren GOtt, und unsern Heyland JEsum Christum recht erkennen, an ihn von Hertzen gläuben, hier Christlich und GOtt gefällig leben, und dermahleins nach diesem Leben, von GOtt mit ewiger Seligkeit, Weißheit, Gerechtigkeit, Frewde und Herrligkeit erfüllet und begabet werden mügen. So haben wir für uns, und in tragender Vormundschaft des Hochgebohrnen Fürsten, Herren Gustaph Adolphen, Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerihn und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerihn, der Lande Rostock und Starrgard Herren, unsers freundlichen geliebten Vettern und Pflege-Sohns etc. bey Erblickung des lieben Friedens in unsern geliebten Vaterlande Teütscher Nation als LandesFürst, und SchutzHerr, der Kirchen und Schulen, in Unsern von GOtt Uns und Unsers geliebten Vettern und PflegeSohns etc. verliehenen Fürstenthumen und Landen, dem ewigen GOtt zu Ehren, zu Erhaltung reiner und unverfälschter Lehre, und zu unserer lieben und getrewen Unterthanen zeitlicher und ewiger Wolfahrt, Beförderung, nichts nöthiger zu seyn erachtet, (sonderlich bey verspürten und bey diesen Kriegeszeiten, und Verwüstungen, der Kirchen auch daher bevorab in Ceremonialibus eingerissenen discrepantien, daß die von Unsern Hoch-Säligen Vorfahren, den vorigen Herzogen zu Mecklenburg, wolverordnete und revidirte Mecklenburgische KirchenOrdnung, bey so zerrütteten Zeiten und höchstbetrübten Läufften sehr verrücket, in keinen öffentlichen Buchladen, und bey sehr vielen Kirchen nicht mehr völlig, und unbeschädiget zu finden gewesen) als daß wir unser Herren Vorfahren revidirte KirchenOrdnung, hinwiederum aufzulegen, und in offenen Truck zu verfärtigen Befehl ertheilten. Und haben demnach die gnädige Anstalt gemacht, daß zu Erhaltung der reinen Lehre, und Verwehrung aller Irrsal im ReligionWesen, auch zu Befürderung, daß in unsern Fürstenthümer und LandesKirchen alles gottselig, ordentlich, ehrlich, und einträchtiglich daher gehe, obberührte unsere Kirchenordnung, wie dieselbige, sonderlich bey löblicher Regierung unsers Hochsäligen, und in GOtt ruhenden Vettern, Herrn Ulrichen, Hertzogen zu Mecklenburg etc. Christmilden Andenkens, Regierungszeiten, von denen damals dazu verordneten Theologen und Super-

intendenten ist revidiret und A. 1602 in Truck ausgegeben worden, zu männiglichens Wissenschaft in offentlichen Druck, darzu mit einem tüchtigen Indice verbessert, wieder aufgelegt worden. Befehlen darauf allen Unsern Unser Universität zu Rostock Professoren, Superintendenten, Pfarrherren, Predigern, Diaconen und andern Kirchen- und Schuldienern, auch unsern Amptleuten, Bürgermeistern, Gerichten, Voigten, und RathsVerwandten in den Städten, und in gemein allen unsern Unterthanen, und Schutzverwandten, daß sie sothane revidirte und abermal durch newen Truck publicirte Kirchen-Ordnung, ihnen höchstes fleisses recommendiret und anbefohlen seyn lassen, und sonderlich den Pastoren und Kirchen-Dienern, daß sie dieser unser Ordnung, so viel einen jeden belangen thut, fleißig in acht nehmen, und derselben trewlich nachkommen, keine Veränderung noch Newerung, so wol in den Ceremonien, als in der Lehre selbst einführen, sondern einträchtig und gleichförmig dieser Verordnung gemäß verfahren, und deme in allen und jeden Puncten gehorsamlich nachkommen sollen. Es sollen auch sonderlich unsere Superintendenten in allen Visitationibus und sonsten darauff fleißige Auffsicht haben, daß allen eingerissenen Newerungen gewehret, Friede, Eintracht und Einigkeit in allen Stücken dieser unser Kirchen-Ordnung gemäß gehalten, und also bey guter Christlicher Gleichförmigkeit in allen Dingen GOttes Ehre, und der Menschen Säligkeit gesuchet und befordert werde. Darzu denn GOtt der Vater durch JEsum Christum in Krafft des H. Geistes, uns selbst und männiglich regieren, stärken und gnädiglich verhelfen wolle, Amen.

Ulrich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem die Ewige göttliche Majestät, alle Christliche Fürstenthumb, Städte und Herrschaften, zu diesem fürnembsten und letzten Ende geordnet, erhelt und bewahret: Daß es Wohnungen und Tempel GOttes seyn, darinn wahre Erkäntniß und Anruffung GOttes, und unsers Heylandes JEsu Christi leuchte, und GOtt eine ewige Kirche durch sein Wort und Predigampt gesamlet werde, in welchen Versamlungen Herrn und Unterthanen, jung und alt, GOtt sämptlich anruffen, dancken, loben und preisen.

Und aber der allmächtige ewige GOtt nicht anders von uns Menschen will erkant, angeruffen und geehret werden, denn wie er sich selbst in seinem Worte und durch seinen Sohn JEsum Christum geoffenbahret, und solche seine Lehre, dadurch er die Menschen zur ewigen Seligkeit beruffet, durch die Propheten und Apostel, in gewisse Schriften hat verfassen lassen, welche der einige unbewegliche Grund und gewisse Regel sind, darnach die rechte wahre Religion zu erkennen, und von allen irrigen und falschen Lehren zu unterscheiden ist.

So erkennen wir, daß wir vor allen Dingen dem ewigen gütigen GOtt und unserm Heylande JEsu Christo, diesen fürnehmen, hohen und angenehmesten Dienst schuldig seyn, daß wir sein heiliges Göttliches Wort von Hertzen lieb haben, fleißig hören, lesen, offentlich bekennen, in unseren Fürstenthümern und Landen, rein und trewlich predigen lassen, und als den höhesten thewresten Schatz, und eine gute werthe Beylage unsern Nachkommen, und lieben getrewen Unterthanen rein und unverfälscht verwaren und aufferben, damit wir und unsere Unterthanen und Nachkommen, den wahren GOtt, und unsern Heyland JEsum Christum, und seine Gutthaten mit rechtem Glauben erkennen und annehmen, und in diesem be-

trübten Leben ein gewissen Trost haben, und hernach bey GOtt ewiglich leben, und mit Göttlicher Weißheit, Gerechtigkeit, Frewd und Herrligkeit begabet und erfüllet werden.

Dieweil nu der Allmächtige gütige GOtt, diesen Raht also beschlossen hat, daß er ihm durch diese Mittel, nemblich durch seyn Wort und Sacrament eine ewige Kirche auß dem Menschlichen Geschlecht samlen, und ihr rechte Erkäntniß seines Göttlichen Wesens und Willens, Vergebung der Sünden und ewige Seligkeit mittheilen wil (Act. 11. Rom. 10. 2. Tim. 3.) Und das heilige Predigampt zu diesem Ende fürnemblich selbst geordnet, und für und für kräftiglich erhält, und trewe Prediger und Lehrer giebet, auf daß diese Göttliche Lehr möge im Menschlichen Geschlechte gehöret, erkant und mit Glauben angenommen, und also viel Menschen zu GOtt bekehret, erleuchtet und ewig selig werden.

So sind wir ja als oberste Patron und SchutzHerr der Kirchen und heiligen Predigamts in unsern von GOtt uns verliehenen Fürstenthumen und Landen GOtt zu Ehren, und zu Christlicher heilsamer Verwaltung, des gantzen KirchenAmpts, GOtt diesen Gehorsam für allen Dingen schüldig, daß wir das heilige Predigampt in unsern Kirchen mit tüchtigen Personen und Predigern, welche zur Pflantzung und Außbreitung der Lehr des heiligen Evangelij (welches der Grund und Kern aller Christlichen Kirchen Regierung ist) geschickt und trew sind, Christlich bestellen, und Zucht und studia der Göttlichen Lehr, und andern nöthigen Künsten und Sprachen, so die Bücher des Göttlichen Worts zu lesen und verstehen, und andern für zu lesen und zu erklähren nöhtig sind, in der Schulen fortpflantzen und erhalten, auch ordentliche Visitation der Kirchen, Schulen, Klöster und Hospitalen fürnehmen, und das KirchenGericht zu Erhaltung reiner Lehr, Christlicher Zucht, Schutz der Priester und ihrer Einkommen, und aller KirchenGütern und Ehe-Sachen, gebührlicher Verrichtung, Christlich bestellen, und mit ernstlicher Execution halten lassen, so viel uns müglich.

Derhalben wir neben unserm freundlichen lieben Brudern, Hertzog Johans Albrechten hochlöblicher und seliger Gedächtniß, für funffzig Jahren, unsere Kirchenordnung wie es mit Christlicher Lehr, Reichung der Sacrament, Ordination der Diener des Evangelij, ordentlichen Ceremonien, in unserer Lande Kirchen und Schulen gehalten wird, öffentlich haben außgehen und publiciren lassen. Welche wir auch nochmals in ihren Würden bleiben zulassen, und nicht abzuthun, oder zuwerwerfen, sondern allein revidiren, und was in dem Examine von der Lehr mangelt, in eine besondere Schrift verfassen, und wo es die Nohtdurft erfodert, besser zu erklären. Was aber in den Ceremonialibus mangelhaftig befunden, außführlicher ersetzen zu lassen bedacht sind.

Wie auch viel andere Hochlöbliche Christliche Fürsten in unser Nachtbarschafft, und anderswo, in vorgangenen Jahren, ihre Christliche Kirchen-Ordnungen, ohn zweiffel auß sonderlichen Hochwichtigen Ursachen, wiederumb übersehen, vernewert und verbessert haben.

Es sind auch innerhalb dieser 50. Jahren, von uns in unsern Landen, viel Stücke zu Christlicher und heilsamer Kirchen-Ordnung nöthig, nemblich das Kirchen-Gericht oder Consistorium, item der Superintendenten Ordnung und Außtheilung der Creyß, auff welches Kirchen jeder Aufsicht haben soll, von der Superintendenten und anderer Kirchen-Diener Ampt, Beruff, praesentation, Verhör, ordination, institution, und Enturlaubung, und anderer Stück, darinn in der Visitation und

Kirchen-Gericht mangel befunden, von newen angericht oder gebessert, welche wir zum theil in diese revidirte Kirchen-Ordnung, zum theil in ein besonder Buch haben lassen bringen.

Darzu auch diese 50. Jahre von vielen hochwichtigen Articulen Christlicher Lehr, gantz ärgerliche und gefährliche Uneinigkeit und Religions-Streit in vielen Landen erwachsen sind: Nicht allein vom heiligen Abendmal, von der Tauff, von der Erbsünd, vom Freyen Willen, von der Rechtfertigung des Glaubens, und Nothwendigkeit der guten Werke zur Seligkeit, vom Unterscheid des Gesetzes und Evangelij, sondern auch von den hohen heimlichen schweren Articulen, von Gottes ewiger Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit und Erbe des ewigen Lebens, von der Person und Gegenwertigkeit JEsu Christi bey seiner heiligen Kirchen und Sacramenten von Vereinigung und Mittheilung der Eigenschaften der Göttlichen und menschlichen Natur in Christo, ꝛc. allerley newe verworne und gefährliche Disputationes in offentlichen Schriften, zum theil von newen erregt, zum theil auf das eusserste gescherffet: Welche wir, von unserer Lande Kirchen und Schulen, so viel immer Christlich und müglich, abzuwenden und die warhafftige reine Lehr von diesen Articulen in Christlicher Einfalt und Einigkeit, schlecht und recht nach GOttes Wort zuerhalten, und auff unsere Nachkommen fortzupflantzen ernstlich begeren.

Als haben wir darauff unsern Superintendenten und Theologen und andern dazu verordneten Christlichen Männern, gnädiglich befohlen, sonderlich die Summa der Lehre von allen Artickeln unsers Christlichen Glaubens, wie dieselbige bald von Anfang, als GOtt das Gnaden-Liecht seines heiligen Evangelij uns und unserm geliebten Vaterland, hat leuchten lassen, in unserer Lande Kirchen und Schulen, von verständigen Predigern, Inhalts der H. Göttlichen Schrift geführet, wiederumb durchzusehen, und wo es, wegen newlich erregter Streit von nöthen, zu erklären, und sampt allen Stücken der gantzen KirchenVerwaltung, und der Superintendenten und Consitorii Ordnung, in ein Buch zusammen zubringen, und also zufassen, daß GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, unsere und unserer Kirchen-Schulen Bekäntniß, von allen Artickeln unsers warhafftigen Christlichen Glaubens, auch vor andern Leuten offentlich leuchte, und daß ein Christlich, einträchtig, ordentlich Kirchen Regiment, nach dieser vorgeschriebener Forma, in Gottseligem Fried und Einigkeit in unsern Fürstenthumen und Landen, mit Gnad und Hülff unsers HErren JEsu Christi, bey zeit unser Regierung, und bey den Nachkommen gehalten werde.

Nach dem nun unsere Superintendenten und Theologen unserm gethanem Befehl zu unterthänigem Gehorsam, diese gegenwärtige forma der Christlichen Lehr, und der heiligen Aempter, so in der Christlichen Gemein ordentlich verrichtet und einträchtiglich gehalten werden, sampt allen andern stücken, so zur Christlichen und heilsamen Verwaltung, des gantzen KirchenAmts nöhtig, und in unserer Lande Kirchen itzund GOtt lob allbereit bräuchlich und im schwange sind, ordentlich zusammen gefasset, und uns dieselbige zu übersehen unterthäniglich überantwortet.

Und wir nach fleißiger Verlesung und Erwegung, mit vorgehabten reiffen Raht befunden, daß sie mit der Heiligen Göttlichen Schrifft, welche der Brunn und Quell, und der einige Grund und Richtschnur unser Christlichen Religion ist, und mit dieser Kirchen, gemeinen Augspurgischen Confession, und unser vorigen KirchenOrdnung übereinstimmet, und son-

derlich von vielen Artickeln Christlicher Lehr, so die nähеste Jahr her, in ärgerlich Gezänck und Disputation gezogen, deutliche, klare, Christliche Erklärung der Warheit auß GOttes Wort, ohn einiges verbittertes Lästern und verdammen, mit Christlicher Bescheidenheit außführlich darthut.

Als haben wir, GOtt dem Allmächtigen zu Ehren, und unsern lieben getrewen Unterthanen, und andern, so in diesen mannigfältigen Religionstreiten in Zweiffel und Irrthum geführt, und durch diese unsere und unserer Kirchen Christliche Bekäntniß mügen unterrichtet, getröstet und gestärcket werden, zu Heil und Wolfahrt, und daß in unserer Lande Kirchen alles gottselig, ordentlich, ehrlich und einträchtiglich gehalten werde: Diese revidirte und vermehrete unserer Lande KirchenOrdnung, durch den Druck zu publiciren verordnet. Wie wir dann für unser Person vermittelst Göttlicher Gnade, bey der erkannten und bekanten Göttlichen Warheit, wie dieselbige auß GOttes Wort in unserer Kirchen gemeinen Augspurgischen Confeßion, und derselben Widerholung im Christlichen Concordien-Buch (welches wir auch neben andern hochlöblichen Chur und Fürsten mit Hand und Hertzen unterschrieben) auch in D. Lutheri Schriften und Catechismo, und in diesem Buch einverleibten Erklärung aller Artickel der Christlichen Lehr, erzehlet und bekant wird, GOtt dem Herrn zu Ehren, und Uns und Unsern lieben getrewen Unterthanen, zu ewiger und zeitlicher Wolfahrt, beständiglich zu bleiben entschlossen, und alle irrige Secten, so dem Göttlichen Wort und Augspurgischen Confeßion, und dieser unser Kirchen Lehr zu wider, gäntzlich zu fliehen, und in unsern Fürstenthumen und Landen keines weges zu dülden gemeinet seyn.

Befehlen darauf allen Unsern, Unser Universität zu Rostock Professoren, Superintendenten, Pfarherrn, Predigern, Diaconen und andern Kirchen- und Schuldienern, auch Unsern Amptleuten, und in gemein allen unsern Unterthanen und SchutzVerwanten, daß sie alle dieser unser Ordnung, so viel einen jeden belangen thut, fleißig und trewlich nachkommen, und insonderheit die Pastoren und Kirchendiener, beyde in predigen und anderer Kirchen-Aempter Verwaltung sich dieser auß GOttes Wort fürgestellten Form der Lehr und Ceremonien, gemäß und gehorsam, ohne einige Veränderung oder Newerung, einträchtig halten, und diese ernstliche Befehl der ewigen Göttlichen Majestät allezeit für Augen haben, 1. Cor. 14. In Kirchen haltet alle Ding ehrlich und ordentlich, denn GOtt ist nicht ein GOtt der Unordnung, sondern der Einigkeit und des Friedens, 1 Tim. 5. Ich bezeuge für GOtt und dem HErrn JEsu Christo und den Außerwehlten Engeln, daß du solches halтest ohn eigen Gutdüncken. Item Ephes. 4. Haltet mit Fleiß Einigkeit, durch das Band des Friedens.

Befehlen auch sonderlich Unsern Superintendenten, daß sie in allen Visitationibus und Synodis, fürnemblich darauf fleißige Auffsicht haben, daß in der Lehr und Ceremonien, und allen andern Stücken des gantzen KirchenAmpts, dieser Unser KirchenOrdnung trewlich nachgelebet, und also GOTT zu Ehren und zu vieler Menschen Seligkeit Christliche Eintracht in diesen Landen erhalten werde. Dazu wolle der ewige GOtt und Vater durch seinen eingebornen Sohn unsern HERRN und Heyland JEsum Christum mit seinem Heiligen Geist, unsere Hertzen allezeit gnädiglich regieren und stärken, AMEN.

Vorrede der alten Kirchen-Ordnung.

DEr Allmächtige, ewige GOtt, hat sich mit vielen sichtbaren gewissen Zeugnissen, den Menschen von Anfange her geoffenbaret, alß mit der Außführung der Israeliten auß Egypten, mit der Sendung seines Sohns JEsu Christi, mit Aufferweckung der Todten, und vielen grossen Miracken, und hat dabey bezeuget, daß dieses arme elende Menschliche Geschlechte nicht zu diesem vergänglichen Wesen erschaffen sey, sondern daß er ihme eine ewige Kirche im Menschlichen Geschlechte samlen wolle, welcher er seine Weißheit, Gerechtigkeit und Frewde in Ewigkeit mittheilen wolle.

Und dieweil das Menschliche Geschlechte in die Sünde gefallen ist, hat er seinen eingebornen Sohn JEsum Christum, mit vielen gewissen Zeugnüssen gesandt, daß er für uns ein Opfer werden, und den göttlichen Zorn versöhnen solt, und sol für und für Mittler und aller Gläubigen Heiland seyn, und hat dabey seine eigene Lehre gegeben, dadurch er die Menschen zur ewigen Seligkeit beruffe, und wil allen Menschen, die durch das Göttliche Wort zu ihme bekehret werden, und in rechtem Glauben und Vertrawen auf den Heyland Christum, Vergebung der Sünden empfahen, durch den HERRN Christum seinen heiligen Geist geben, und diese, die ihn also in rechtem Glauben erkennen und anruffen, als seine liebe Kirche, gnädiglich bewahren und regieren, und sie nach diesem zeitlichen Leben zu ihm versamlen, daß sie mit ihm ewiglich leben, und ihn sichtbarlich und klar anschawen, seine Weisheit mehr und mehr lernen, und ganz voll Liecht, Gerechtigkeit und Göttlicher Frewde seyn und bleiben.

Dagegen aber wil er gewißlich alle Menschen, die seine Lehre nicht annemen, in ewige, grausame Straffe werffen, da sie ewiglich die aller gröste Angst, Flucht, Zorn und Grimm wider GOtt, in sich, wie die Teuffel fülen werden.

Daß nun dieser Göttlicher Wille, und der Sohn Gottes, JEsus Christus, und die Göttliche Lehre, im Menschlichen Geschlecht bekandt weren, hat Gott selbst das Predigampt eingesetzet, und wil das offentliche ehrliche Versammlungen sind, darinn seine Lehre den Menschen offentlich fürgetragen werde, wil auch durch dieselbige seine Lehre kräftiglich wircken, und hat derhalben allen Menschen geboten, seine Lehre zu hören, und zu Erhaltung deß Predigampts trewlich hülffe zu thun, und hat offt derhalben die Regenten ernstlich angesprochen, als Psalmo 2. Und nu ihr Könige und Fürsten, und alle Menschen, sollen den Sohn mit grosser Ehrerbietung empfahen und küssen, und wer ihn nicht erkennen und ehren wird, der werde grausamlich vertilget werden, etc. und Esa. 49. Und die Könige sollen deine Nehrer seyn, etc. Und der ewige Vater spricht vom Himmel zu allen Menschen von seinem eingebornen Sohn JEsu Christo: Dieser ist mein geliebter Sohn, an dem ich Frewde und Wonne habe, den sollt ihr hören.

Von wegen dieser aller höchsten ernstlichen unwandelbaren Gebot Göttlicher Majestet, erkennt die Hochlöbliche Herrschaft im Hertzogthumb Meckelnburg, daß sie GOtt diesen Gehorsam für allen dingen schuldig ist, allen müglichen Fleiß zu thun, daß in ihren Landen das heilige Evangelium, rein und trewlich gepredigt werde, und daß der Sohn GOttes JEsus Christus und seine Wolthaten recht erkandt, und also GOtt recht angeruffen und gepreiset, und viele Menschen selig werden, und daß dazu die Kirchen mit tüchtigen Personen bestellet, **Consistoria** verordnet, und Christliche Zucht und **studia** erhalten werden.

Davon ist folgende Schrifft außgangen, damit männiglich wisse, wie es in dieser Herrschafft Kirchen gehalten werde. Und bitten wir den Sohn GOttes JEsum Christum, der ihm selbst kräftiglich eine ewige Kirche bey denen samlet, da das heilige Evangelium rein geprediget wird, er wolle gnädiglich dieser Lande Kirchen regieren, bewaren und erhalten.

Es ist auch durch diese Schrift nicht anders gemeint, dann daß die einige, ewige, warhafftige Lehre des Evangelij rein geprediget sol werden, die GOtt gnädiglich durch seinen Sohn JEsum Christum geoffenbaret hat, und die in der Propheten und Apostelen Schrifft gefasset ist, und in dem Verstand, der in den **Symbolis, Apostolico, Niceno** und **Athanasii** außgedrucket ist, mit welchen gleich stimmen Lutheri Catechismus und **Confessio**, und die **Confessio**, die der Käyserlichen Majestät im Reichstage zu Augspurg, Anno 1530 überantwortet ist, und wie diese Lehre durch GOttes Gnade einträchtiglich in den Kirchen dieser Sächsischen Lande, als zu Lübeck,

Hamburg, Lüneburg und andern dergleichen geprediget wirdt. Mit welchen wir GOtt zu Ehren, und zu vieler Menschen Seeligkeit begeren Einträchtigkeit zu halten, wie auch diese genante Kirchen die Bäpstliche Abgöttereyen und Mißbräuche und ander Irthumb, die dem Evangelio widerwertig sind, straffen, verbieten und abthun, also sollen sie in den Kirchen dieser Fürstenthumb auch mit der Lehre gestrafft, verbotten und abgethan werden. Es sollen sich auch die Kirchen dieser Fürstenthumb in fürfallenden Sachen, die Lehre belangend, mit denselbigen freundlich unterreden, damit GOtt zu Ehren und zu vieler Menschen Seligkeit, Christliche Einträgtichkeit in vielen Landen erhalten werde. Dann GOtt weiß, der aller Menschen Hertzen erkennet, und Richter ist, daß wir selbst zum höchesten mißfallen haben an vorwitziger Sonderung und Spaltung, sondern begeren mit gantzem Hertzen, daß GOtt recht erkandt, angeruffen und geehret werde, und daß wir selbst und viel Menschen Ihn in ewiger Seligkeit preisen. Darzu wolle der eingebohrne Sohn Gottes JEsus Christus unsere Hertzen mit seinem H. Geiste allezeit gnädiglich regieren und stärken, AMEN.

Kirchen-Ordnung.

Christliche Kirchen-Ordnung stehet vornemlich in fünff Stücken, Erstlich: In Pflanzung und Erkäntniß der einigen, warhafftigen, ewigen, rechten Lehre des Evangelij, die Gott gnädiglich, von Anfang für und für seiner Kirchen mit gewissen Zeugnissen geoffenbahret und befohlen hat, und im rechten Brauch der Sacrament, wie der Sohn Gottes spricht, Matth: am letzten: Ihr solt sie lehren halten alles was ich euch geboten habe, Item: Wer mich liebet, und bewahret meine Rede, und mein Vater wird jhn lieben, und wir werden zu jhm kommen und Wohnung bey jhm machen.

Zum andern, In Erhaltung des Kirchen-Ampts, Nemlich des Ministerij Evangelici. Denn GOtt wil jhm also eine ewige Kirche auß grosser Barmhertzigkeit umb seines Sohns JEsu Christi willen samlen, daß öffentliche ehrliche Versamlungen sind, darin etliche Personen, das Evangelium dem Volcke fürtragen, und die Sacrament reichen. Und ist der Sohn Gottes selbst im Paradieß dieser erste Prediger und Priester gewesen, und hernach da er Mensch geworden, zum Predigampt gesandt. Und hat zuvor die Propheten, und hernach die Aposteln gesandt, wie er spricht: Wie mich mein Vater gesandt hat, also sende ich euch.

Und dieses sol für und für also von allen rechten Lehrern, die zum Ampt beruffen sind, verstanden werden, der Sohn Gottes sendet sie, und will kräfftiglich durch das Evangelium wircken, und also eine ewige Kirche samlen.

Also spricht auch S. Paulus vom Ministerio Ephes. 4. Er ist auffgefahren, etc. Und giebt Gaben den Menschen, Apostel, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer. Er ist für und für der ewige Priester und Erhalter des Ministerij, und erhält für und für eine öffentliche ehrliche Versamlung. Darumb er auch die Regiment erhält, und erwecket bey weilen selbst Prediger, nicht durch Menschen, als die Propheten und Aposteln. Dabey aber hat er der Kirchen befohlen, daß sie selbst Personen beruffen und ordiniren soll.

Darumb gehören zu Erhaltung des Ministerij, erstlich, Ordinatio der Prediger, daß das Predigampt tuglichen Personen befohlen werde, dazu Erkündigung von sitten, Beruff, und von der Lehre, gehöret.

Zum andern gehören zum Ministerio Kirchen Gerichte, daß falsche Lehre nicht geduldet werde, und sonst offentliche Laster gestraffet und abgewandt, und Christliche Zucht erhalten werde, dazu gehören hernach Synodi und Visitatio.

Das dritte Stücke ist, ehrliche, nützliche, eusserliche Ceremonien in Kirchen mit Lection, Gesänge, Festen, im rechten Christlichen Verstande, ohne Verblendung des Glaubens, und ohne Strick des Gewissens, das dennoch öffentliche ehrliche Versamlungen sind, wie es GOtt gefällig ist.

Das vierte Stücke ist Erhaltung Christlicher Schulen und Studien. Denn dieses ist gewißlich Gottes Wille, daß etliche Leut also auffgezogen und unterwiesen werden, daß sie der Propheten und Aposteln Schrift lesen lernen, und hernach andern fürlesen können. Dazu Verstand der Sprachen, und mehr Künste dienen, wie S. Paulus Timotheo gebeut, Er soll anhalten mit lesen, lehren und trösten, das kan nicht seyn, wo nicht rechte bestelte Schulen sind.

Das fünfte Stücke ist Verordnung gewisser Güter und Einkommen, damit die Prediger in Kirchen, und Lehrer in Schulen, gebürliche Unterhaltung haben, wie offt in Göttlichen Geboten gemeldet wird, und S. Paulus mit außgedruckten Worten spricht 1 Cor. 9. Also hat es der HErr geordnet, daß diese so das Evangelium vorkündigen, vom Evangelio leben.

Vom ersten Stücke, Nemlich von der Lehre.

DEr Allmächtige, warhafftige Gott, hat gewißlich Engeln und Menschen geschaffen, mit wunderbarlichem Raht, daß er Creaturen habe, welchen er seine Weißheit und Gütigkeit mittheile, und dagegen von jhnen erkandt und gepreiset werde, und hat darzu nach dem Fall Adams und Heva, auß großer Barmhertzigkeit umb seines Sohns willen, die Menschen wiederumb gnädiglich angenommen, und wil jhme für und für eine ewige Kirche im Menschlichen Geschlechte samlen, hat sich darumb mit klahren gewissen Zeugniß und Mirakeln geoffenbahret, hat seinen Sohn gesandt, und eine gewisse Lehre gegeben, dadurch wir jhn erkennen, recht anruffen, und mit rechtem Gehorsam ehren sollen.

Diese Lehre hat er in der Propheten und Aposteln Schrifften fassen lassen, und hat Zeugniß darzu gegeben, und bindet die Kirche also an diese einige Lehre, daß gewißlich keine Kirche und keine Erben ewiger Seeligkeit sind, wo diese Lehre nicht ist, als bey den Heyden, Mahometisten, Juden und Bepstlichen Verfolgern des Evangelij, denn also spricht S. Paulus, Es kan kein ander Grund geleget werden, denn dieser, der geleget ist, der da ist JEsus Christus. Item, Johan. 17. Dieses ist das ewige Leben, daß sie erkennen dich einigen, warhafftigen Gott, und Jesum, den du gesand hast, daß er sey Christus.

Dagegen auch wo reine Christliche Lehre geprediget wird, da ist gewißlich Gottes Kirch, den da wircket Gott kräfftiglich durch sein Evangelium, und sind in dieser Versamlung für und für etzliche Heilige und Außerwehlte, die selig werden. Wie der HERR CHristus spricht: Meine Schäfflein hören meine Stimme.

Und sind alle Menschen schüldig dieser warhafftigen Kirchen Gliedmaß zu seyn, und sollen diesen grossen Trost haben, daß nicht in andern Secten, sondern in dieser Versamlung Gott gefällige, heilige und außerwehlte Menschen sind, Darumb spricht David Psalm: 27. Dieses einige begehr ich vom HErrn, daß ich in seinem Hause allezeit wohnen möge.

So ist nun das allernötigste und erste, daß man Christliche Lehre rein und gantz pflantze und erhalte, die GOtt von seinem Wesen und

Willen geoffenbaret hat, und die in der Propheten und Aposteln Schrifften und im Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasiano gefasset ist. Mit welchen auch gleichstimmen der Catechismus und Bekändtniß Lutheri, und Confessio, die dem Käyser zu Augspurg Anno 1530. überantwortet ist.

Dieser Lehre Summa, und alle nötige Stücke, sollen die Pastores selbst wissen und lernen, und dem Volck ungefelscht ordentliche und vorstendlich fürtragen, daß das Volck ordentlich mercken könne, alle nötige Stücke, und verstehe Unterscheid rechter Lehre, und falscher Secten. Und GOtt wircket und ist kräfftig durch sein Wort, wie der HErr bittet, Vater heilige sie mit deiner Warheit dein Wort ist die Warheit, und 1. Pet. 1. Ihr seid wiedergebohren durch das lebendige Wort Gottes. Item, Rom. 1. Das Evangelium ist die Krafft Gottes zur Seeligkeit, allen die daran gläuben.

Und sind insonderheit gedachter Catechismus, und Erklärung des Symboli, dem Volck nützlich, die nötige Stücke ordentlich zufassen, darumb sie nach Gelegenheit der Zeit offt sollen repetiret werden.

Und bedencken wir, daß die Ordinanden fleißig in allen diesen Artickeln examiniret werden, welcher repetitio auch sonst dem Volcke gute Anleitung giebet.

I. Von unterscheidt Christlicher Lehre, und Heidnischen Religion, und anderer Secten.

II. Vom Göttlichen einigen Wesen.

Von den dreyen Personen in der Gottheit.

III. Von Vereinigung beyder Naturn in Christo, der auß der Jungfrawen gebohrn ist.

IIII. Vom Unterscheid Christlicher Anruffung, und Heidnischer Anruffung.

V. Von der Erschaffung aller Creaturen.

VI. Vom Fall der ersten Menschen.

VII. Von Sünde, Erbsünde, und wircklichen Sünden.

VIII. Vom Göttlichen ewigen Gesetze, und von Unterscheid der zehen Gebot, und der andern Gesetze in Mose, von den Levitischen Ceremonien, und Bürgerlichen Gesetzen.

IX. Vom Unterscheid des Gesetzes und des Evangelij.

X. Von Vergebung der Sünden, und wie der Mensch für GOtt gerecht wird, um des HErrn Christi willen, durch glauben.

XI. Ob diese Rede recht ist, alleine durch glauben werden wir gerecht.

XII. Von Unterscheid der Lehre in unsern Kirchen in diesem Artickel, und der Bäpstlichen falschen Lehre.

XIII. Ob die Bäpstliche Lehre recht sey, daß ein Mensch für und für im Zweiffel bleiben sol, ob er Vergebung habe, und GOtt gefällig sey.

XIIII. Von guten Wercken.

Welche Wercke sol man thun.

Wie gefallen sie GOtt.

Bleibt auch Sünde in den Heiligen oder Bekehrten in diesem Leben?

Welche Sünde stossen den heiligen Geist auß, daß der Mensch wiederumb in Gottes Zorn und Verdamnüß fält, so er nicht bekehret wird?

XV. Von den Sacramenten.

Von der Taufe.

Ob die Jungen Kindlein sollen getaufft werden?

XVI. Von des HErrn Christi Abendmahl, was man darreiche und wozu man es empfahen soll?

Vom unterscheid des rechten Brauchs oder Mißbrauchs.

Warumb die Bepstliche Opffermeß, damit sie vergebung der Sünden verdienen wollen, unrecht und abzuthun ist?

XVII. Von der Bekehrung oder Poenitentia.

Von der Absolution und Glauben.

Von den vornembsten falschen Lehren der Bepstlichen in diesem Artickel von der Poenitentia.

XVIII. Was die Christliche Kirche sey, und wo sie sey, und durch welche Zeichen sie zu erkennen sey?

XIX. Warumb die Christliche Kirche unter das Creutz geleget sey, und vom Trost der betrübten Christen.

XX. Vom Gebett.

XXI. Von den Ceremonien, die von Menschen in der Kirchen geordnet sind.

XXII. Von Christlicher Freyheit.

XXIII. Vom Gesetz Mose und von Unterscheid der dreyen Theil im Gesetz.

XXIIII. Vom Ehestand.

XXV. Von weltlicher Obrigkeit.

XXVI. Von der Aufferstehung der Todten, Unsterblichkeit der Seele, Jüngsten Gericht und ewigen Leben.

Von diesen nötigen Fragen sol man die Ordinanden hören, und unterrichten, und sie vermahnen, daß sie in ihren Predigten ordentlich diese Frage zu gelegener Zeit fassen, also, daß die Leute eine klare und gründliche Summa der Christlichen Lehre bey sich selbst betrachten und gedencken können, die jhnen zur Bekehrung zum Glauben, zu rechter Anruffung, zu Trost in aller Trübsal, und Unterricht von jhrer selbst Seeligkeit nötig ist.

Auch sind diese Fragen in der Visitation zu repetiren, bey den Pastoribus und bey den Leuten.

I.

Was ist vor Vnterscheid der Christlichen Lehre and anderer Secten, Heidnischen, Mahometischen etc.? Antwort.

Alle andere Secten, Heidnische, Mahometische, etc. sind grawsame verdampte Abgötterey, und haben daneben nur ein Stücklein vom Gesetze und eusserlichen Sitten. Aber vom Evangelio, von Vergebung der Sünde, durch den Sohn Gottes JEsum Christum, wissen sie nichts. Und dieweil sie den Sohn nicht erkennen und ehren, so sind sie vom warhafftigen GOtt weg, und tichten Abgötterey, wollen nicht, daß dieser der warhafftige GOtt sey, der sich durch den Heyland Christum geoffenbahret hat.

II.

Wie soll man GOtt erkennen? Antwort.

Wie er sich selbst gnädiglich geoffenbahret hat, und seine Offenbahrung in der Propheten und Aposteln Schrifft, und in die Symbola gefasset

hat. Daraus wir lernen daß ein ewig Göttlich Wesen ist, allmächtig, weise, warhafftig, gut, gerecht, rein und keusch, barmhertzig, wolthätig, freywillig und ernstlich zürnet wieder alle Sünde, und sündige Creaturen.

Und in dieser einigen Gottheit sind drey unterschiedene Personen. Der ewige Vater, der ewige Sohn, und der ewige heilige Geist. Und hat der ewige Vater, sampt dem Sohne, und heiligen Geist, aus nichts erschaffen Himmel und Erden, Engel und Menschen, und alle andere Creaturen, wie dieser Artickel weiter in Gottes Wort, und in den Symbolis erkläret wird.

Wie sol man die Personen unterscheiden?

Der ewige Vater, ist die erste, allmächtige Person, der den Sohn, der des Vaters Ebenbilde ist, von Ewigkeit gebohrn hat, und hat sampt den Sohn und heiligen Geist, alles erschaffen, und erhält sampt dem Sohne und heiligen Geist, aller Creaturen Wesen.

Der ewige Sohn, ist die ander allmächtige Person, von Ewigkeit gebohrn vom Vater, und ist des Vaters Wort und Ebenbilde, und hat zu bestimmter Zeit Menschliche Natur, in der Jungfrawen an sich genommen, daß er ein Opffer würde, für das Menschliche Geschlecht, für welches Menschlich Geschlecht er zum Mittler und Versöhner verordnet ist. Und giebet der ewige Vater durch jhn, und umb seinet willen Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben.

Der heilige Geist, ist die dritte, Allmächtige Person, die von Ewigkeit vom Vater und Sohn ausgehet, und ist wesentliche Liebe und Freude in GOtt, und wird in der gläubigen Hertzen durch das Göttliche Wort geben, Trost, Leben und Heiligung in jhn zu wircken, und sie zu allen tugenden zuregen und zubewegen daß sie Gottes Weißheit und Willen gleichförmig werden, Wie S. Paulus spricht, Wir sehen in den HErrn Christum als in einen Spiegel, und werden in dieselbige Bildnüß verwandelt durch den Geist des HErrn.

Warumb sol man drey Göttliche Personen erkennen, ehren und anruffen, und nicht mehr, und nicht weiniger?

Den Gottes Wesen und Willen sol man also erkennen, wie er sich selbst geoffenbaret hat, und ist diese Offenbahrung offt in der Schrifft außgedrucket, und sonderlich in der Tauff Christi, da die drey Personen unterschiedlich angezeigt sind, und im Spruch von unser Tauff: Jhr solt sie tauffen im Nahmen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes, Item in Symbolis.

Man sol auch unterricht thun und hören, was der Verstand sey in diesem worte Persona, Nemlich, daß nicht ertickt ist, und ist nicht ein todter Gedanck, ist auch nicht ein zufällig, wandelbar Ding, daß an einem andern Wesen klebet, und ist nicht ein stücke oder zertrenlich Ding sondern ist etwas wesentlich, lebendig nicht in vielen sonder unterschieden, einig und vernünfftig, wird auch nicht getragen und erhalten von einen andern anhangenden Wesen. Als, du bist eine Person, aber der Leib allein ist nicht ein Person. Denn er wird getragen von einer edlen Natur, nemlich von der Seelen, und so die Seele abscheidet, so zerfället der Leib und verfaulet.

III.

Welche Person ist Mensch worden?

DJe ander Person, Nemlich der ewige Sohn Gottes, der des ewigen Vaters Ebenbild ist, hat Menschliche Natur an sich genommen, in der Jungfrawen Maria, und sind also beyde Naturen die Göttlich und Menschlich, wunderbarlich voreinigt, daß dieser Heyland JEsus Christus ist eine einige Person, GOtt und Mensch, und werden diese Naturen in jhme nicht zertrennet, wie diese Zeugnuß lehren, Johan. 1. Das Wort ward Fleisch und wohnet unter uns, Hebr. 2. Nach deme die Kinder Fleisch und Blut haben, ist ers gleicher massen theilhafftig geworden, Item, er nimpt nicht die Engel an sich, sondern den Samen Abrahæ nimpt er an sich, daher muste er aller Dinge seinen Brüdern gleich wr den.

Denn das hohe Werck unser Erlösungen, hat also durch diese Person, GOtt und Menschen geschehen sollen. Dieweil die Menschen gesündigt hatten, hat ein Mensch die Straffe tragen sollen, und damit diese Straffe eine gleiche Bezahlung wäre, ist dieser Versöner auch GOtt. Auch hätte keine Creatur dieses Leiden zutragen vermöcht, Item, dieweil er der Schlangen den Kopff zertrit, Sünde und Todt wegnimpt, und Gerechtigkeit und Leben wieder giebet, ist er GOtt, und dieweil er Menschlich Natur an sich nimpt, hilfft er den Menschen, wircket in jhnen Gerechtigkeit und Leben, und ist also Immanuel, GOtt mit uns. Und sollen die Verständigen davon weiter sich und andere erinnern, diesen wunderbarlichen Rath und die grosse Barmhertzigkeit Gottes, und die Liebe im Sohn gegen uns elenden Menschen zubetrachten.

IV.

Vom Vnterschied Christlicher Anruffung und der Heidnischen.

FUrnemlich sind zwo grosse Unterschied. Die eine von Gottes Wesen, die ander von Gottes Willen. Wenn gleich die Heyden, Türcken, Juden und andere irrige Secten rühmen, sie ruffen GOtt an, der Himmel und Erden erschaffen hat, wie sie viel davon reden und schreiben, so sind doch diese jhre Gedancken eitel Lügen und Abgötterey, denn sie sprechen nicht den warhafftigen GOtt an, sondern dichten etwas, das nicht Gott ist, denn sie wollen diesen GOtt nicht haben, der da ist der Vater JEsu Christi, und der sich also in seiner Lehre geoffenbahret hat, daß der Allmächtige, warhafftige GOtt sey der ewige Vater, der einige Sohn JEsus CHristus, und der heilige Geist. Darumb ist gesaget, Johan. 4. von den Heyden. Jhr wisset nicht, was jhr anruffet, wir aber wissen, was wir anruffen.

Da werden wir erinnert, was wir ernstlich betrachten, was und wen wir ansprechen in unser Anruffung, und sollen unsere Anruffung weit absondern von der Heidnischen, Türckischen, etc. Und sol das Hertz mit Glauben den warhafftigen GOtt anschawen, der sich durch den HErrn Christum geoffenbahret hat.

Zum andern wissen die Heyden nichts vom Mitler, und ob GOtt die elenden Menschen erhören wil, und warumb er sie erhöret, so sie doch Sünder sind, schreyen in die Luft mit zweiffel, und Ungedult wieder GOtt, das alles ist Lästerung und nicht beten, wir aber sollen den

Mittler JEsum Christum den Sohn Gottes anschawen, und fästiglich gläuben, daß uns GOtt umb dieses Mittlers willen, gewißlich gnädig seyn wil, und wil uns umb desselben willen erhören und helffen, etc. In diesen Glauben und Vertrawen auff den Mittler sol das Gebett zum warhafftigen GOTT gerichtet seyn.

V.

Von der Erschaffung aller Creaturen.

Es sind viel hoher Lehre begriffen im Artikel von der Erschaffung aller Creaturen, die in dieser kurtzen Anleitung zuerzehlen, zu lang ist. Dieses aber sollen die Leut offt erinnert werden, daß die Erschaffung von allen dreyen Personen geschehen ist, und hat der ewige Vater, sampt dem ewigen Sohn, und heiligen Geist, alle andere Dinge, Himmel und Erden, Engel und Menschen, und alle andere Creaturen, ungezwungen, freywillig auß nichts erschaffen. Denn der ewige Vater hat das Wort gesprochen, und im Wort alles gebildet, durch welches Wort alles geschaffen wird, und durch den heiligen Geist wird Regung, Bewegung und Krafft gegeben.

Zum andern, Ist hochnötig zum Trost und zur Anruffung, dabey zu wissen, daß bey der Erschaffung sol die Erhaltung der Creaturen auch verstanden werden. Denn GOtt ist nicht von seinem Werck weggangen, wie ein Zimmermann vom Schiff, das er gebawet hat, weg gehet, und läst es darnach andere regieren und flicken, sondern er bleibet bey seinen Creaturen, bey Himmel und Erden, Engel und Menschen, und machet die Erden Jährlich fruchtbar, giebet allen Gewächsen, Thieren und Menschen, Krafft und Leben, wie in Actis geschrieben ist, cap. 17. In jhme leben, weben und sind wir, Psal: 147. Er gibt Regen auf Erden, und läst Graß wachsen auff den Bergen, der dem Viehe sein Futter gibt, den jungen Raben die jhn anruffen, Psalm 139. HErr ich gehe oder lige, so bistu umb mich, und siehest alle meine Wege.

Und ist auch dieses sehr nötig zu mercken, GOtt erhält seine Ordnungen in Creaturen, doch ungezwungen und freywillig, verhindert offt, und segnet nicht die Erden, und läst die Menschen sterben, umb grosser Sünden willen. Dagegen segnet er offt die Erden, gibet Gesundheit, stärcket die Natur, und giebet sonst Glück, und allerley grosse Gaben, seiner Kirchen zu gut, die jhn anruffet, wie er spricht, Deut. 30. GOtt ist dein Leben, und die Länge deiner Tage. Dieses sol man im Gebete betrachten (daß man wisse, daß GOtt die Creaturen, und unser Leben in seiner Handt hat, und kan und wil helffen, auch über die natürliche gemeine Weise, und alles anschawen) als sichtbare Zeugniß von GOtt, und seiner ewigen Weißheit, Gütigkeit und Allmacht: wie wir sehen, daß die Psalmen und Propheten allenthalben diese Göttliche Werck und Geschöpff, in der gantzen Welt gar herrlich erzehlen, und betrachten, und GOttes Macht und Güte darinnen loben und preisen, Psal. 19. 104. 135. 136. 147. 148. Esai: 40. 41. 42. ꝛc. Job. 38. 39. Insonderheit aber, sollen wir die vornünfftigen Creaturen, Engeln und Menschen anschawen, die GOtt zu seinem Ebenbilde geschaffen hat, daß sie jhn bekennen und preisen, und GOtt jhnen wiederumb seine Weißheit, Gütigkeit und Leben mittheilet.

VI.

Vom Fall der ersten Menschen.

DJeses ist gantz gewiß und fästiglich zu halten, daß GOtt alle Creaturn gut erschaffen hat, wie im ersten Buch Mose Cap. 1. klar ausgedrucket ist. Und ist gewißlich war, daß der Mensch dazu erschaffen ist, daß jhm GOtt seine Weisheit und Gütigkeit mittheilen wolte, hat jhn darumb erstlich also erschaffen, daß er jhn begabet hat mit den höhesten Gütern, die in Gott sind. Nemlich mit Weißheit, Gerechtigkeit und freyen Willen, daß er ein rein Ebenbilde Gottes were.

Und haben die ersten Menschen, Adam und Heva, diese Güter sollen auf die Nachkommen erben, so sie im Gehorsam beständig geblieben weren, und hätte GOtt seine Wohnung und Freude in den Menschen gehabt. Aber Adam und Hewa sind durch des Teuffels Anreitzung, und durch jhren freyen Willen dem Göttlichen Gebot Ungehorsam worden, und sind also in Ungnade, Sünde und Todt gefallen, und sind von dem Mörder verwundet und beraubet worden, wie solches Luc. im 10. Cap. angezeigt ist. Beraubet sind sie der Gnaden, daß sie nicht mehr Gott gefällig gewesen sind, und haben dazu verlohren die hohen Gaben, das schöne Liecht von Gott im Verstand, und den Gehorsam im Hertzen, Item das Leben. Uber diß sind sie verwundet, daß der Verstand voll Zweiffels und Irrthums ist, und das Hertz voll unordentlicher Neigung, Flucht und tödtlichen Schreckens, in allerley Betrübniß. Und hätten also die Menschen im leiblichen und ewigen Tode bleiben müssen, so nicht der Sohn Gottes Fürbitter und Mittler worden wäre.

Und ist nötig hie zuerinnern, das gewislich war ist, und fästiglich zu gläuben, daß GOtt nicht Ursach ist der Sünden, er wircket sie nicht, hilfft nicht dazu, wil sie nicht, treibet auch niemand dazu, sondern zürnet grausamlich wider sie. Aber der Teuffeln und Menschen Will selbst, ist Ursache der Sünden, wie die Schrifft hin und wider zeuget, Deut. 32. Trew ist unser Gott, und kein böses an jhm, gerecht und fromm ist er. Psal. 5. Du bist nicht ein Gott, dem Gottloß Wesen gefällt, Joh. 8. Der Teuffel ist ein Mörder und Lügener, und ist nicht bestanden in der Warheit, Rom. 5. Durch einen Menschen ist die Sünde in die Welt kommen.

VII.

Was ist Sünde, Erb-Sünde und wirckliche Sünde?

JN der ersten Epistel Johannis, ist ein kurtzer Spruch, der deutlich lehret, was Sünde ist, Nemlich, Sünd ist was wieder Gottes Gesetz ist.

Diese Rede sol man wol betrachten und recht verstehen, nicht allein von eusserlichen Wercken, sondern auch von aller Blindheit, Unordnung, und bösen Neigungen in allen Kräfften, der Teuffeln und Menschen. Und ist dabey zuversteben, daß die sündige Person, darum in Gottes Ungnade ist, und ist schüldig ewiger Straff.

Erb-Sünde ist nicht Substantia ein selbständig Wesen oder des Menschen Natur, Leib und Seel selbst, sondern ist in allen Menschen, die auß Männlichen Samen natürlicher Weise gebohren werden, angebohrne Blindheit, böse Neigungen, Unordnung, Zerrüttung und Verderbung, die in die Menschliche Natur grausamlich kommen sind, durch den Fall der ersten Menschen. Welche Blindheit und böse Neigungen, ge-

wißlich wieder Gottes Willen und Gesetz und Sünde sind, daß darumb alle Menschen auß Männlichen Samen gebohren, in Gottes Ungnad, und verdampt sind, so sie nicht Vergebung der Sünden durch den HErrn Christum erlangen. Psal. 51. Siehe, ich bin auß sündlichem Samen gezeuget, und in Sünden empfieng mich meine Mutter. Jer. 17. Das Menschliche Hertze ist verkehret, und voll Elendes, wer kan es ergründen. Rom. 3. Sie sind allzumahl Sünder und mangeln des Ruhms Gottes. Rom. 8. 2. Der natürliche Mensch vernimpt nicht, was vom Geist Gottes ist, es ist jhm eine Thorheit, und kan es nicht erkennen. Eph. 1. Wir waren Kinder des Zorns von Natur, gleichwie auch die andern.

Wirckliche Sünde sind, alle Werck wieder Gottes Gebot, innerlich in der Seele und im Hertzen, und eusserlich in allen Gliedmassen. Und ist der Thäter auch umb derselbigen Willen, in Gottes Ungnaden, und verdampt, so er nicht zu Gott bekehret wird, und Vergebung der Sünden erlanget durch den HErrn Christum.

Und sollen die Leute ernstlich unterrichtet werden, das der Sünde fürnehme, gleiche Straffe ist, die grausahme ewige Angst, darin die Teuffel und die verdampten Menschen, den gerechten und ernstlichen Zorn Gottes fühlen werden.

Daneben in diesem leiblichen Leben sind auch Straffen, Nemlich der Tod, und allerley leibliche Plagen. Diese alle sind ein Anfang der ewigen Straffen, in den Unbekehrten.

Sie sind aber umb dieser dreyer Ursachen Willen den Menschen auffgeleget, Erstlich, daß wir alle dadurch erinnert werden, daß Unterschied sey zwischen Tugend und Untugend, und daß Gott gewißlich ein Weise, gütig, warhafftig, gerecht, keusch Wesen sey, und wieder alles das warhafftiglich zürne, das dieser seiner Weißheit widerwertig ist. Daß wir nun diesen Unterschied, und gerechten Zorn erkennen, hat er auch die leiblichen Plagen, die nicht gering sind, auf die Menschen geleget.

Zum andern, Gott wil durch diese leibliche Plagen, eüsserliche Zucht und Frieden erhalten, und die GottesLästerer, Eidbrüchige, Mörder, Räuber, Ehebrecher, und andere befleckt mit Blutschanden, wegräumen. Und hält Gott selbst fäst ob dieser Regel, daß über eüsserliche Sünden auch in diesem Leben, gewißlich leibliche Straffen folgen. Wie geschrieben ist, Wer das Schwerdt nimpt, wird mit dem Schwerdt umbkommen, etc. Item von Blutschanden, Hütet euch, daß euch das Land nicht ausspeye von wegen der Blutschanden, wie es die Cananeer außgespyen haben. Gott wil eüsserliche Zucht haben, hat dazu das Gesetz geben. Nu wäre das Gesetz ohne Execution und Straffe, nur eine schwache Stimme und Gethön. Darumb hält Gott selbst darauff ernstlich und schrecklich, wie die grossen Zerstörungen in der Welt für und für beweisen.

Die dritte Ursach ist, daß viele Menschen durch solche Straffen erinnert werden, daß sie wiederumb zu Gott seufftzen, und bekehret werden. Item, daß die Heiligen für und für mehr den Zorn Gottes wider die Sünde betrachten, und Gottesfurcht, Glauben und Anruffung in jhnen zunehme, und stärcker werde. Wie Paulus spricht, Wenn wir gestrafft werden, so werden wir gezüchtiget, daß wir nicht mit dieser Welt verdampt werden, 1. Cor. 11.

Und dieweil noch in dieser verderbten Natur, viel Zweiffels und unordentlicher Flammen ist, dazu fallen auch etliche die heilig gewesen sind, in eusserliche grosse Sünde, als Aaron, David, und andere, so läst

Gott die leibliche Plagen noch auff allen Menschen, auch auff den Heiligen in diesem Leben bleiben, daß sie dadurch erinnert werden, ob gleich die ewige Straffe wegenommen ist. Davon hernacher weiter gesagt wird, in der Frage, warumb die Heiligen unter das Creutz geleget sind.

VIII.

Vom Göttlichen ewigen Gesetz, und vom Unterscheid der zehen Gebot, und der andern Gesetz in Mose, nemlich der Levitischen Ceremonien, und Bürgerlichen Gesetzen.

DJe alte gewönliche Weise, die Gesetz in Mose in drey Theil zu theilen und zu unterscheiden, ist ein zimliche Anleitung, die Leute zu unterrichten von vielen grossen Sachen, Nemlich also:

Es sind dreyerley Gesetz im Mose, Etlich sind genandt Lex moralis, das nennen wir das ewige Gesetz oder Urtheil wieder die Sünde, in allen Menschen. Wie wir hernach weiter erkleren werden.

Die andern Gesetze heissen Ceremoniales, das ist von Kirchen-Ordnungen oder eusserlichen Ceremonien, vom Opffer, vom Unterscheid der Speise.

Die dritten heissen Judiciales, das ist Bürgerliche Gesetze, oder Policey-Ordnung, von Erbschafft Hals-Gerichten und solchen Ordnungen, damit die Regiment Zucht und Frieden erhalten sollen werden.

Nun ist zuwissen, daß diese zwey Theil, die Levitischen Kirchen-Ordnungen und Bürgerlichen Gesetze, sind zum Regiment Israel auff eine gewisse Zeit geordnet, und haben allein Israel bunden, und von andern Völckern unterscheiden sollen, biß daß der verheissene Priester und König Christus erschiene. Nach deme nun aber Christus kommen ist, so sind sie mit der endlichen Zerstörung Jerusalem zugleich gefallen, und binden uns nicht, Wie klare Zeugniß sind in Actis im 15. Cap. und in der Epistel zu den Galatern. Und sollen die Gelährten weitern Bericht davon wissen.

Aber dieser Theil, den man mit einem schwachen Namen nennet, Lex Moralis, ist nicht ein vergänglich Gesetz, oder erstlich mit Mose angefangen, sondern es ist die ewige unwandelbare Weißheit in Gott selbst, und die ewige regel der Gerechtigkeit in seinem Göttlichen Willen, die er auß unaußsprechlicher Gütigkeit, in die vernünfftige Creaturen gebildet hat. Und hat sie darnach allezeit für und für in seiner Kirchen von Adams Zeiten, mit seiner Predig erkläret und erholet, daß wir wissen sollen, wie er selbst ist, Nemlich, weise, gütig, warhafftig, gerecht, keusch, und daß er wolle, daß die vernünfftige Creatur jhme gleichförmig seyn soll. Darumb er jhr diese hohe Weißheit mitgetheilet hat, die bindet alle vernünfftige Creaturn. Derwegen auch Gott warhafftiglich und grawsamlich zürnet wider alles, das dieser seiner unwandelbaren Weißheit widerwertig ist, und zerstöret es.

Und dieses Gesetz nennet man mit gewöhnlichen Nahmen Zehen Gebot, denn darin sind die vornemsten Sprüche ordentlich gefasset. Die man aber also verstehn sol, wie sie Gott selbst erklärt hat. Und wiewol keine Creatur, diese hohe Weißheit ergründen oder außreden kan, so müssen wir dennoch als Kinderlein die zehen Gebot für und für lernen, und wissen, daß dieses Gesetze alle vernünfftige Creaturen bindet, das ist, GOtt selbst bindet sie, und diese Reden sind ein ernstlich Urtheil wieder alle sündige Creaturen, und Zeugniß, daß Gott wahrhafftiglich wider

sie zürnet. Und dieses Urtheil fühlen alle Menschen, wenn das Gewissen in Schrecken und Angst fället, die so groß ist, daß sie leiblichen und ewigen Todt mitbringet, wenn nicht Trost kompt, durch Erkäntniß des HErrn Christi aus dem Evangelio. In solcher Angst lernet man was dieses Gesetze ist, und sonsten kan man es mit Worten nicht außreden. Darumb ist auch allezeit dieses ewig Gesetz, Lex Moralis, und Urtheil wieder die Sünde, in Gottes Kirchen von Adams zeiten geprediget, und hat es der HErr Christus selbst offt erholet, Matth. 5. 6. 7. und gebeut den Aposteln und allen Dienern, daß sie in seinem Namen predigen sollen, Busse und Vergebung der Sünden. Paulus Rom. 3. Durchs Gesetz ist Erkäntniß der Sünde. Und ist gantz gewiß, daß Gottes Wille und ernstlicher Befehl ist, daß man dieses ewige Gesetz in seiner Kirchen predige, auß diesen dreyen Ursachen, erstlich, daß wir erkennen und wissen, wie er ist, und wie wir Menschen erschaffen sind, und wie der Gehorsam, den wir Gott schüldig sind, seyn sol.

Zum andern, daß wir unsere Sünde, Unreinigkeit und übertretung erkennen, und für Gottes Zorn erschrecken, Rom. 3. 4. 5. Gal. 3. 2. Cor. 3.

Zum dritten, daß die Bekehrten Gottes Wort haben, darauß sie gewisse sind, welche Wercke die rechten Gottes Dienst sind, Ezech. 20. Ihr solt in meinen Geboten wandeln. Denn ob wol die Gerechten, und durch den Glauben newgeborne Christen, von dem Zwang, Fluch und Verdamniß des moralischen Gesetzes entlediget seyn, so bleibet doch die ewige unwandelbare Pflicht zum Gehorsam: Denn eben darumb hat Christus den Fluch des Gesetzes auf sich genommen, und uns davon erlöset, auff daß er in unser Natur, den Gehorsam oder Gleichförmigkeit, mit Gottes Gesetze wiederumb aurichtete, und ernewerte: Worauß zuverstehen, was die eigentliche Christliche Meinunge sey der Sprüche, Dem Gerechten ist kein Gesetze gegeben, 1. Tim. 1. und jhr seyd nicht unter dem Gesetze, sondern unter der Gnaden, Rom. 6.

IX.

Unterscheid zwischen dem Gesetz und dem Evangelio.

Dieser Unterscheid, ist der Haupt-Lehren eine in der Kirchen. Und wo man sie verleschen läst, (wie sie dann bey den Papisten ausgetilget ist) folget grawsame Blindheit, daß man tichtet, der Mensch sey gerecht, durch seine Wercke, und verdiene Vergebung der Sünden mit eignen Wercken etc. Und dieweil doch alle Menschen Sünde bey sich fühlen, bleiben sie im zweiffel, können Gott nicht anruffen, und sincken endlich in Verzweiffelung und ewigen Todt, und wissen nicht, warum der Sohn Gottes gesand ist, wie die Phariseer bey den Juden in solcher Blindheit steckten, und hatten den rechten Verstand von Messia verlohren.

Aber GOtt hat für und für Propheten erwecket, die rechten Unterscheid des Gesetzes und der Verheissungen geprediget haben, wie auch der HEer Christus selbst und die Apostel hernach gelehret haben. Das Gesetze ist diese ewige Göttliche Weißheit, wie gesagt ist, die Gott auch in die vernünfftige Creaturen gebildet hat, in der Erschaffung, und jehernach im Predigampt für und für erholet. Die lehret und bezeuget, daß man Gott recht erkennen sol, und daß man jhm gehorsam schüldig sey, und wie derselbige Gehorsam, in allen unsern Kräfften seyn solt. Und ist also nach der Sünde, ein schrecklich Urtheil wieder alle Menschen. Denn

kein Mensch, ohne allein der Sohn Gottes, hat diesen gantzen Gehorsam. Und giebt das Gesetz nicht Vergebung der Sünden, sondern zeuget allein von GOttes Zorn wieder die Sünde.

Und ob wol Verheissungen an das Gesetz gehanget sind, so fodert es doch gantzen Gehorsam dabey, spricht nicht, daß Gott ohne unsere Verdienst Sünde vergebe und wegnehme, etc.

Aber das Evangelium ist eigentlich die gnädige fröliche Predigt vom Sohn Gottes, JEsu Christo, der in den wunderbahrlichen Rath Göttlicher Majestät, zum Mittler und Versöhner, und zu unser Gerechtigkeit, und zum Seligmacher verordnet ist.

Auß dieser Predigt versteht man, daß die grösseste und fürnemste Sünde im gantzen Menschlichen Geschlecht sey, das auch nach gegebener Verheissung, die Welt den Sohn Gottes nicht erkennen, noch an jhn gläuben wil, darumb spricht der HErr selbst im 16. Capit. Johannis. Der Heilige Geist wird die Welt straffen, von wegen der Sünde, das sie nicht an mich gläuben, und der ander Psalm spricht Osculamini Filium, &c.

Es verkündigt aber hieneben sonderlich und eigentlich das Evangelium, diesen ewigen gnädigen Trost, daß uns GOtt gewißlich umb seines Sohns JEsu Christi willen, geben wil, auß Gnaden, ohne unser Verdienst, gratis, Vergebung der Sünde, und wil uns, umb seines Sohns willen, Gerechtigkeit zu rechen, und uns annehmen, durch den Glauben an JEsum Christum, der alsdann, diesen Trost ins Hertze spricht, und in uns ist, und gibt uns seinen heiligen Geist, und macht uns Erben der ewigen Seligkeit.

Diß aber geschicht nicht anders, denn allein durch den Glauben, das ist, so dein Hertz in rechter Angst und Schrecken für Gottes Zorn, dem Evangelio gläubet, daß dir selbst umb des HErrn Christi willen, gewißlich deine Sünde vergeben sind, und daß dir GOtt gnädig sey, und nehme dich an umb des HErrn Christi willen, nicht von wegen des Gesetzes, oder auß Verdienst deiner Wercke.

Und ist das Evangelium nicht eine newe Predigt, die vor der Geburt Christi auß der Jungfrawen Maria zuvor nicht gewesen wäre, sondern die Verheissung vom Heyland Christo, der die Sünde und Todt wegnimpt, und Gnad und ewiges Leben widergibt, ist alsbald verkündiget worden, nach Adams und Eva Ubertretung, und also ist die Predigt des Evangelij zur selbigen Zeit angefangen, und ist der Sohn Gottes der erste Prediger gewesen, der die grosse Sünde Adams und Eva gestraffet hat, und dabey die gnädige Verheissung außgesprochen, davon zuvor kein Creatur gewust. Der Frawen Samen, wird der Schlangen den Kopff zertreten.

Diesen Trost hat der Sohn Gottes zugleich im eusserlichen Worten jhnen fürgetragen, und selbst in jhre Hertzen gesprochen, und hat also Adam und Eva auß dem ewigen Todte errettet, und wiederumb lebendig gemachet, wie Johan. 1. geschrieben ist: In jhm war das Leben: Und hat sie zugleich mit seinem heiligen Geist gestärcket, daß sie wiederumb Frewd an GOtt gehabt, und jhn anruffen dürffen, und seine Gnade und Gegenwärtigkeit erkandt, und haben in diesem Glauben auff den zukünfftigen Samen, den sie dieselbige Zeit im Wort erkandt haben, für und für Trost gehabt, daß jhnen Gott umb desselbigen HErren Willen gnädig

sey, und haben jhn angeruffen, jhm gedienet, und das ewige Leben erwartet.

Durch diese Verheissung hat GOtt für und für ein öffentliche Kirchen erhalten, darin allezeit etliche Außerwehlte gewesen sind. Und ist sonst keine Versammlung auff Erden, die warhafftig Gottes Kirche sey, den allein diese, darin rechte Lehre vom Sohn Gottes geprediget wird.

Und ist hie sehr nöhtig offt zu erinnern die Ordinanden und ander Leute, daß sie fästiglich gläuben sollen, daß die Predigt oder Betrachtung des Euangelij nit ein vergeblich Schal, Thoon oder fliegender Gedancken sey, sondern daß der Sohn Gottes selbst, dadurch kräfftig seyn und wircken wolle, wie S. Paulus Roman 1. spricht: Das Euangelium ist eine Krafft Gottes zur Seligkeit, allen die daran gläuben. Item, 2. Corinth. 3. Das Euangelium ist ein Ampt des Geistes, das ist, dadurch der heilige Geist gegeben wird und wircket. Galat. 3. Daß wir die Verheissung des Geistes empfahen durch den Glauben. 1. Petr. 1. Ihr seyd wieder gebohrn, durch das lebendige Wort Gottes, und das allezeit bleibet. Esai 45. Ich schwere bey mir selbst, und ein Wort der Gerechtigkeit gehet aus meinem Munde, da soll es bey bleiben, Nemlich, Mir sollen sich alle Knie beugen, und alle Zungen schweren, und sagen, Im HErrn hab ich Gerechtigkeit und Stärcke. Solche werden auch zu jhm kommen, Aber alle die jhm widerstehen, müssen zu schanden werden: Denn im HErrn werden gerecht aller Samen Israel, und sich seiner rühmen.

Diese und dergleichen Zeugniß, sollen wir offt betrachten, daß wir fäst gläuben, daß GOtt durch sein Euangelium gewißlich kräfftig sey.

Man kan aber auch den Unterscheid des Gesetzes und Euangelij kürtzlich also fassen.

Erstlich, das Gesetz Gottes ist etlicher massen von Natur allen Menschen bekannt, auch bey den Heyden, Roman. 2.

Das Euangelium aber ist ein Geheimniß, auß dem heimlichen Rath der Göttlichen Mayestet, von dem Sohn Gottes geoffenbahret, Matth. 11. Johan. 1. 1. Cor. 2.

Zum andern, des Gesetzes eigentlich Ampt ist, dem Menschen seine Sünde zuerkennen geben, dieselbigen straffen und verdammen, und den schrecklichen Zorn Gottes, und ewigen Todt wieder die Sünde offenbahren, und also der Menschen Hertzen schrecken, und zu warhafftiger Rew und Leid der Sünden führen, Rom. 3. 7.

Das Euangelium aber ist eigentlich die gnadenreiche hochtröstliche Verheissung, die jedermann zu dem Heyland und Mittler Christo ruffet, und die armen betrübten Kinder tröstet, und jhnen Gottes Gnad, Vergebung der Sünden, Heiligen Geist und ewiges Leben, umbsonst, auß Gnaden verheisset und schenket, Matth. 11. Roman. 1. 3. 2. Corinth. 3.

Zum dritten, die Verheissungen so an das Gesetz angehängt sind, sind auff den vollkommen Gehorsam gegründet, welchen das Gesetz von uns erfordert: Weil aber ein solcher Gehorsam von unserm Fleisch nicht kan geleistet werden, so kan auch kein Mensch durch das Gesetz gerecht werden, und in das ewige Leben eingehen.

Das Euangelium schencket uns lauter umbsonst, ohne alle unsern Verdienst, allein umb des HErrn Christi Willen, Vergebung der Sünden, Gnad, Gerechtigkeit und ewiges Leben, Rom. 3. 4.

X.

Von Vergebung der Sünden, und wie der Mensch für GOtt gerecht wird, umb des HErrn Christi Willen durch den Glauben.

Wie erlanget der Mensch Vergebung der Sünden? Antwort.

Allein durch den Glauben an den Sohn GOttes JEsum Christum auß Gnaden, Gratis, nicht von wegen unserer eigenen Werck oder Verdienst, sondern allein von wegen des einigen Mittlers JEsu Christi, der für uns ein Opffer worden ist, und ist der Versöhner, empfahen wir gewißlich Vergebunge der Sünden. Der Sohn GOttes spricht selbst diesen Trost in unsere Hertzen durch das Evangelium, so wir gläuben, reisset uns auß der Angst und Höllen, und giebet uns seinen heiligen Geist, daß das Hertze Freude an Gott hat, und des HErrn Christi Gerechtigkeit wird uns zugerechnet, daß wir GOtt wolgefallen, darumb daß sein Gehorsam und Leyden für uns die Bezahlung ist, und er der Versöhner ist, umb welches Willen wir gerecht und Erben ewiger Seligkeit seyn, so wir an jhn gläuben.

Diese Häuptlehre des Evangelij ist offt klar ausgedrucket in Göttlicher Schrifft, Johann 3. spricht der Sohn Gottes selbst, Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen einigen Sohn gegeben hat, daß alle die an jhn gläuben, nicht verlohren werden, sondern haben das ewige Leben.

Actor. 10. Diesem HErrn Christo geben alle Propheten Zeugniß, Vergebung der Sünden zu empfahen, durch seinen Nahmen, alle die an jhn gläuben.

Rom. 3. wir werden gerecht ohn unsere Verdienst, durch seine Gnad, durch die Erlösung, welche ist in Christo JEsu, den er für gestellet hat zum Versöhner durch Glauben in seinem Blut.

Diese und etliche dergleichen Häupt-Sprüche sollen alle Menschen wissen, daß sie rechten Verstand und Trost von diesen hochwichtigen Artickel haben, Wie die Menschen Vergebung der Sünden erlangen, und GOtt gefällig und Erben ewiger Seeligkeit sind, und die wir von der Sünde, Todt und Hölle erlediget werden, und wieder zum ewigen Leben und ewiger Gerechtigkeit kommen. Denn dieses ist der gnädige Trost, der in der ersten Verheissungen und im Evangelio besondern geoffenbahret ist.

Und sollen die Leute wol unterrichtet werden, daß dieser Trost nicht redet von sichern Leuten, die in Sünden wissentlich fortfahren, sondern so das Hertz warhafftiglich für Gottes Zorn wieder die Sünde erschrocken ist, solstu zum HErrn Christo Zuflucht haben, und in dieser Angst gläuben und vertrawen, daß dir gewißlich, umb des HErrn Christi Willen ohn dein Verdienst, deine Sünde vergeben werden.

Und dieser Glaub soll den HErrn Christum, GOtt und Menschen, der für dir ein Opffer und Versöhner worden, anschawen.

So du nun das Evangelium höreſt, und dich mit dem Glauben an Christum stärckeſt, spricht er selbst diesen Trost in dein Hertz, daß dir GOtt gnädig sey, wie er offt im Evangelio sagt: Deine Sünde sind dir vergeben: Und ist in dir, und läst dich nicht zur Höllen sincken: Gibt dir auch den heiligen Geist, daß du Freud an GOTT habeſt, und also erkennet dein Hertz GOttes Gegenwertigkeit und Gnad durch den Sohn, der durchs Evangelium dir Gottes Gnad im Hertzen erzeiget, und durch den heiligen Geist dir Freud an Gott giebt, und dich treibet zur Anruffung, und zum Gehorsam gegen GOtt, wie die Schrifft bezeuget,

1. Joh. 5. Wer den Sohn hat, der hat das Leben, und also hastu den Sohn Gottes, so du an jhn gläubest, und durch das Evangelium Trost empfähest. Item 1. Johan. 14. Dabey erkennen wir, daß wir in jhm bleiben, und er in uns, denn er giebt uns von seinem Geist, Galat. 3. Daß wir die Verheissung des Geistes empfahen durch den Glauben.

Und ist hie die Regel Athanasij wol zu behalten, welche also lautet. Wo geschrieben ist, daß der heilige Geist in jemand sey, soltu wissen, daß er durch das Wort in jhm ist, und er redet von dem Sohn Gottes, der das Hertz erleuchtet, und also wird GOttes Erkäntniß, Liebe und Freude an GOtt, in uns durch den Sohn und heiligen Geist angezündet und gewircket. Und diß geschiehet, so man in wahrer Rew und Leid, das geprediget oder geschrieben Wort des Evangelij höret, liesest, betrachtet, und mit Glauben annimmet.

Also geschicht in uns die Wiedergebuhrt, und das Hertz wird ein Wohnung Gottes, wie Johan. im 14. geschrieben stehet, Wer mich liebet, der wird mein Wort halten, und mein Vater wird jhn lieben, und wir wollen zu jhm kommen, und Wohnung bey jhm machen. Und Ephes. 1. Er ist das Häupt der Kirchen, die sein Leib ist, und er wircket alles in allen. Item Ephes. 3. Daß jhr durch seinen Geist gestärcket werdet, daß Christus in ewren Hertzen wohne durch den Glauben. Item 2. Corinth. 3, Nun aber schawen wir alle die Klarheit des HErrn, wie in einen Spiegel, mit aufgedecktem Angesicht, und wir werden verkleret in dasselbige Bilde von einer Klarheit zu der andern, als vom Geist des HErrn.

Hie sind alle drey Personen ordentlich angezeiget, der ewige Vater, welchen er nennet den HErrn, sein Bild und Klarheit oder Glantz, ist der Sohn, der uns die Erkäntniß des Vaters gibt, und der heilige Geist, der unsere Hertzen stärcket, daß sie in dieser Erkäntniß bleiben, und nicht darauß fallen, sondern immer für und für gleichförmiger werden, dem Wort, das dem ewigen Vater gleich ist, und jhn offenbaret. Dieses sollen Christliche Hertzen in wahrer Bekehrung und ernstlichem Troste stetes lernen.

XI.

Ob diese Rede recht sey, Allein durch Glauben werden wir gerecht? Antwort.

DJese Rede, allein durch Glauben werden wir gerecht Sola fide justificamur, ist eben diese Rede, Gratis Justificamur fide, ohne unser Verdienst werden wir für Gott gerecht, das ist, ohne unser Verdienst haben wir Vergebung der Sünden, und sind GOtt gefällig, umb des HErrn Christi willen durch Glauben, Und ist diese Rede recht, und mit dem Worte Gratis in S. Paulo offt außgedruckt, Rom. 3. 6. Gal. 2. Ephes. 2. Tit. 3.

Contra. Sind doch viel Tugenden in der Bekehrung, warumb sprichstu den, Sola fide: Muß doch Rewe und Leid im Menschen seyn, Item, guter Fürsatz, lieb und Hoffnung? Antwort.

OB gleich viel Tugenden in der Bekehrung sind, und seyn müssen, so sind sie doch nicht Verdienst oder causae, oder Ursache, darumb die Person Vergebung der Sünden habe, und für GOtt gerecht, das ist, Gott ge-

fällig sey, Sondern allein umb des HErrn Christi willen empfahen wir Vergebung der Sünden, und sind gerecht, das ist, GOtt gefällig. Und dieses kan anders nicht denn durch den Glauben angenommen werden, der die Verheissung fasset, wie S. Paulus spricht, Ideo ex fide, gratis ut firma sit promissio.

Contra. Gläuben doch die Teuffel auch, und sind nicht gerecht. Warumb sprichstu denn, allein durch Glauben sind wir gerecht? Antwort.

Die Teuffel gläuben nur die Historien, sie gläuben aber nicht, daß Christus jhnen zu gute gesandt sey, und jhr Heyland sey, Ja sie wissen, daß er sie in grausame ewige Straffe verdammet. Haben derhalben einen grimmigen Zorn und Haaß wieder GOtt, und den HErrn Christum. Aber wir sollen gläuben, daß der HERR Christus uns zu gute gesandt ist, und uns zu gute ein Opffer worden ist, und unsere Gerechtigkeit und Versöhnung ist, wie im Symbolo stehet, Qui propter nos homines, et propter nostram salutem descendit de coelo. Und im Esaia ist geschrieben, der Sohn ist uns gegeben. Und diesen einfältigen Bericht vom Unterscheid des Glaubens in Teuffeln, und des rechten Glaubens, sol man den Leuten trewlich erklähren.

Contra. Jsts doch unmüglich, daß etwas gerecht sey, allein durch wissen. Nun ist der Glaube, nur ein Wissen? Antwort.

Der Glaube, dadurch der Mensch Vergebung der Sünden erlanget, und gerecht ist, ist nicht alle das Wissen, wie auch in den Teuffeln und Gottlosen Menschen ein Erkäntniß der Historien ist, sondern dieser rechte Glaube ist, alle Artickel des Glaubens wissen, und für war halten, und darin auch die Verheissung der Gnaden Christi. Darauff alle Artickel als auf das Ende gerichtet sind. Und ist also ein warhafftig hertzlich Vertrawen auf den Sohn Gottes JEsum Christum, den Mittler und Versöhner, daß wir umb seinet Willen, und durch jhne haben Vergebung der Sünden, Gnade und Seligkeit. Dieses Vertrawen ist so ferne von des Teuffels Glauben, als der Himmel ist von der Höll, und Leben vom Tod.

Man sol die Leute wol unterrichten, daß sie im Symbolo diesen Artickel mercken, Credo remissionem peccatorum, Jch gläube Vergebung der Sünden, verstehe, nicht wie die Teuffel gläuben, daß andern, als dem David, dem Petro, die Sünde vergeben sind, sondern also verstehe diesen Artickel, Jch gläube Vergebung der Sünden, daß sie mir selbst vergeben sind, umb des HErrn Christi Willen, ohne mein Verdienst.

Dieser Glaube begreifft alle Artickel, und ist dazu das Vertrawen, daß durch den Sohn Gottes zu Gott Zuflucht hat. Wie Rom. 5. geschrieben ist, So wir gerecht werden durch Glauben, haben wir Frieden bey GOtt. Item Ephes. 3. Durch Christum haben wir einen fröhlichen Zutritt mit Vertrawen, das da kompt durch den Glauben, auff jhn.

Also ist der Unterscheid klar zuverstehen. Die Teuffel gläuben nicht, daß jhnen jhre Sünde vergeben werden. Wir aber sollen gläuben, daß uns unsere Sünde gewißlich vergeben werden, und daß uns GOtt gnädiglich umb des Mittlers Willen annimpt.

Item, das Wissen in den Teuffeln, bringet in jhnen Furcht, Schrecken, Flucht, grimmigen Zorn und Haß wieder Gott. Aber der Glaube, und das Vertrawen auff den Sohn Gottes in uns bringet Trost und Freude an Gott, daß wir Zuflucht haben, und jhn anruffen.

Contra Du sprichst durch Glauben sind wir gerecht. Nu ist der Glaub auch ein Werck: So muß nu folgen, daß wir dennoch durch Wercke gerecht sind? Antwort.

Diese Erklehrung ist hochnötig. Wenn man spricht, durch Glauben sind wir gerecht, sol diese Rede also verstanden werden, umb des HErrn Christi Willen sind wir gerecht, umb dieses Mittlers Willen, haben wir Vergebung der Sünden, und sind gnädiglich von GOtt angenommen, und mit des HErrn Christi Gerechtigkeit bekleidet, Also, daß uns umb seinent Willen Gerechtigkeit zugerechnet ist, der auch zugleich uns von seinem Geist giebet, wie Johannes spricht. Und dieses geschiehet alleine durch Glauben, damit das Hertz die Verheissung fasset, und den HErrn Christum anschawet und annimmet.

Und ist nicht zuverstehen, daß der Glaube gerecht mache, darumb daß er ein besonder hohes Werck ist, sondern Correlativè sol diese Rede verstanden werden, Durch den Sohn GOttes JEsum Christum haben wir Vergebung der Sünden, und Gnade, welchen wir mit Glauben annehmen.

Contra. Gerechtigkeit ist Erfüllung des Gesetzes, oder ist Gleichformigkeit mit GOtt. Dazu gehören alle Tugenden, nicht allein Glaube: Warumb sprichstu den allein durch Glauben? Antwort.

Alle diese Argument, die wir hie gesetzet haben, sind Erinnerung, wie die Wörter zu verstehen sind, glauben und gerecht werden.

Nemlich daß der Glaube in diesen Reden heisse, alle Artickel des Glaubens wissen, und für war halten, und darin auch die Verheissung der Gnaden, und sey also ein hertzliches Vertrawen auff den Sohn Gottes, JEsum Christum, Gott und Mensch.

Gerecht seyn, heist Vergebung der Sünden haben, und GOtt gefellig seyn umb des HErrn Christi Willen, welcher der Versöhner ist, und uns bedecket mit seiner Gerechtigkeit, daß der gerechte Zorn Gottes nicht auff uns außgegossen werde, dieweil unsere arme, elende Natur sündig ist, und hat die andere Gerechtigkeit nicht, welche ist die Erfüllung des Gesetzes, oder die Gleichformigkeit mit Gott, davon der Psalm spricht, kein Lebendiger wird für dir gerecht seyn, und Job. 9. Ich weiß warhafftiglich, daß der Mensch nit gerecht ist für GOtt.

Und dieses lernet man in rechter Angst. Alsdenn weiset uns das Euangelium den HErrn JEsum Christum, Gott und Menschen, und spricht, Dieser Mittler bedecket deine Sünde, und wil dir seine Gerechtigkeit zurechnen, daß du GOtt gefällig seyst.

Also erkläret S. Paulus diese Rede, durch Glauben sind wir gerecht, Rom. 4. Nemlich mit zugerechneter Gerechtigkeit, und daß uns die Sünde nicht zugerechnet werden.

Diesen warhafftigen nötigen Trost und Verstand haben die Propheten offt erholet, denn sie straffen das falsche Vertrawen auf eigne Heiligkeit, und weisen das erschrocken Hertze zur Barmhertzigkeit, die uns zugesaget ist, umb des HErrn Christi Willen, Wie Daniel spricht, Cap. 9.

nicht von wegen unser Gerechtigkeit, sondern durch deine grosse Barmhertzigkeit umb des HErrn Christi Willen erhöre uns.

Wiewol nun sichere wilde Leute, diesen heimlichen Verstand nicht achten, so verstehen doch alle Christliche Hertzen, daß dieser Trost warhafftig und hochnöhtig ist, und daß wir in aller Anruffung diesen Glauben und dieses Vertrawen auff den Mittler, zu GOtt bringen müssen.

Dieser HohePriester stehet im Heiligthumb, das ist, im heimlichen Rath Göttlicher Mayestät, bittet für uns, und träget unser Seufftzen zum ewigen Vater. Diesen Verföhner sollen wir anschawen, und uns in seine Wunden legen, in aller Angst und Anruffung.

Und so wir also durch Glauben und Vertrawen auff den HErrn Christum getröstet werden, alsdann ist auch war, daß der HErr Christus selbst in uns Leben wircket, und giebt uns seinen heiligen Geist, dadurch wir Freude an GOtt haben, seine Barmhertzigkeit und Gegenwertigkeit erkennen, jhn anruffen, und begehren jhm gehorsam zu seyn. Und sind unsere Hertzen Gottes Wohnung, davon viele Sprüche reden, als nemlich dieser Spruch, Galat. 3. Daß wir die Verheissung des heiligen Geistes durch den Glauben empfahen. Und Johan. 14. Wer mich liebet, der wird meine Rede bewahren, und mein Vater wird jhn lieben, und wir wollen zu jhm kommen, und Wohnung bey jhm machen.

Und also geschiehet die Wiedergeburt, so wir im warhafftigen Schrecken, durch Glauben auff den Mittler JEsum Christum getröstet werden. Denn alsdann wircket der Sohn Gottes, durch seinen H. Geist Leben und Liecht in uns, Wie 1. Johann. 4. geschrieben ist. Dabey erkennen wir, daß wir in jhm bleiben, und er in uns, denn er giebet uns von seinem Geist.

Warumb wird diese Gerechtigkeit des Glaubens von S. Paulo Gottes Gerechtigkeit genennet?

NIcht daß sie sey die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, oder die Göttliche Natur, sondern erstlich, daß sie allein von GOtt herkompt und geschencket wird, und mit keinen Menschlichen Kräfften kan erlanget werden, wie S. Paulus es selbst erkläret, Phil. 3. Da er sie nennet die Gerechtigkeit, die von GOtt den Glauben wird zugerechnet.

Zum andern, daß sie allein für GOtt gilt und in Gottes Gericht bestehet.

Zum dritten, daß sie allein von Christo waren GOtt und Menschen verdienet und erworben, und uns mitgetheilet und geschencket wird.

XII.

Was ist vor Vnterscheid der warhafftigen Lehre in unsern Kirchen in diesem Artickel, und der Bäpstlichen falschen Lehre? Antwort.

FVrnemlich sol man diese drey Unterschied mercken. Der Erst. Die Bäpstlichen tichten, wie die Phariseer, Heyden und Türcken, Ein Mensch sey darumb gerecht, und GOtt gefällig, wenn er in guten Wercken lebet, das ist, so er ehrlich lebet in eusserlicher zucht. Und tichten die Papisten weiter dazu, daß dieselbigen Vergebung der Sünden verdienen. Item, daß sie Vergebung der Sünden verdienen, mit ihren Orden, Meßopffern etc. Wie die Phariseer tichten, ihre Opffer verdienten Vergebung der Sünden, etc.

Zum andern, sprechen die Bäpstlichen, dieweil aber niemand weiß, wenn er guter Werck genug habe, so sollen alle Menschen für und für im Zweifel bleiben, ob sie Vergebung der Sünden haben, und ob sie GOtt gefellig sind. Dieser Zweifel ist eitel Heydnische Blindheit.

Zum dritten, tichten sie, ein Mensch kan das Göttliche Gesetz in diesem Leben erfüllen. Item sie sagen nichts davon, wie der Mensch durch das Evangelium und heiligen Geist new gebohren werde.

Dagegen aber ist die warhafftige Lehre in unsern Kirchen. Erstlich: daß uns Vergebung der Sünden, gewißlich allein umb des HErrn Christi willen, ohne unsere Verdienst, auß Gnaden geschenckt wird. Und ist gewißlich Abgötterey, so man dieses Vertrawen auff eigene Menschliche Wercke setzet, daß sie Vergebung der Sünden verdienen, und Gottes gerechten und grossen Zorn versühnen, etc.

Auch lehren diese Kirchen, daß der Mensch für Gott nicht gerecht ist, von wegen eigener Werck, ob sie gleich nach der Widergeburt geschehen, sondern umb des HErrn Christi willen, durch Glauben.

Zum andern, lehrt man in unsern Kirchen, daß man nit im zweifel bleiben sol, sondern alle menschen die in Sünden, wider gewissen leben, oder ohne Glauben an den HERRN Christum, die sollen gewißlich schliessen, daß sie in Gottes Zorn sind: Und so sie nicht bekehret werden, fallen sie in ewige Straffe: Auch werden sie in diesem Leben mit leiblichen Straffen, Blindheit, und andern Plagen gestraffet werden.

Dagegen aber, alle die Schrecken in ihren Hertzen fühlen, für Gottes Zorn, und wolten gern zu Gott bekehret seyn, und sich bessern, die sollen nicht im Zweifel bleiben, sondern sollen festiglich glauben, daß Gott ihnen ihre Sünde vergeben wolle, auß Gnaden, umb des HErrn Christi willen. Und sollen also hinfürder in Gottesfurcht und Glauben zunehmen, und nicht in Sünden wider Gewissen verharren. Und die Bekehrten sollen gläuben, daß sie Gott gefällig, und in Gnaden sind, umb des HErrn Christi willen, ob sie gleich noch sehr schwach sind.

Zum dritten, wird in unsern Kirchen gelehret, daß der Mensch Gottes Gesetz in diesem Leben nicht erfüllen kan. Und ob gleich ein Mensch äusserliche Zucht etlicher massen zu halten vermag, auß natürlichen Kräfften, so vermag er doch ohn das Evangelium, und ohn den H. Geist, diese Werck im Hertzen auch nicht anzufahen, als rechte Gottesfurcht, rechten Glauben und Vertrawen zu Gott, rechte Anruffung, rechte Liebe zu Gott, sondern dieser angefangener Gehorsam folget der Widergeburt.

Und ob gleich nach der Widergeburt dieser Gehorsam angefangen wird, So ist dennoch noch grosse Schwachheit und Sünde im Menschen, und sind unsere Wercke noch weit nicht Erfüllung des Gesetzes.

XIII.

Ob die Bäpstliche Lehre recht sey, daß ein Mensch für und für im Zweiffel bleiben sol, ob er Vergebung der Sünden habe, und Gott gefällig sey? Antwort.

Bäpstliche Lehre, daß die Menschen im Zweiffel bleiben sollen, ist grausame, heidnische Blindheit, darumb ist noth davon offt Erinnerung zuthun, Besonder, dieweil die Bäpstlichen diesen ihren grossen Irtuhm noch für und für stärcken, und haben in ihrem falschen Concilio zu Trident diesen Artickel gesetzt, daß der Mensch für und für im Zweifel bleiben

sol, ob er Gott gefällig sey. Haben auch den Spruch fälschlich auff ihre Meynung gezogen, da Salomon spricht, Der Mensch sol nicht auß Glück oder Unglück in diesem Leben schliessen, daß er GOtt darumb gefällig oder nicht gefällig sey. Eccles. 9.

Dieses ist ein hoher Trost, daß David weiß, daß er nicht verworffen ist von Gott, ob er gleich verjagt ist. Und Jeroboam sol nicht stoltz seyn und tichten, er sey Gott gefällig, denn er sey ein gewaltiger, sieghafftiger König worden. Also will Salomon von Gottes willen sol man auß seinem Wort schliessen, und nicht auß Glück oder Unglück.

Darumb sprech ich wiederumb, wie zuvor gesaget ist, alle Menschen, so in Sünden wider Gewissen leben, oder ohne Glauben an den HErrn Christum, die sollen gewißlich schliessen, daß sie in Gottes Zorn sind, und so sie nicht zu Gott bekehret werden, fallen sie in ewige Strasse. Denn also spricht Johannes, wer nicht gläubet an den Sohn Gottes, der wird das Leben nicht sehen, sondern der Zorn Gottes bleibet auff ihm. Item 1. Corinth. 6. Lasset euch nicht betriegen, Hurer, Abgöttische, Ehebrecher ꝛc. werden das Reich Gottes nicht erben.

Dagegen aber alle die Schrecken in ihrem Hertzen für Gottes Zorn fühlen, und wolten gerne zu Gott bekehret seyn, und sich bessern, diese sollen nicht im Zweiffel bleiben, sondern festiglich gläuben, daß ihnen GOtt ihre Sünde vergeben wolle, auß Gnaden, umb des HERRN Christi willen, und sollen also hinfürder in Gottesfurcht und Glauben zunehmen, und nicht in Sünden wider Gewissen verharren.

Und daß der Zweiffel unrecht sey, beweiset erstlich das Symbolum selbst, darin du sprichst: Ich gläube Vergebung der Sünden. Wenn nun dein Hertz spricht: Ich zweiffel ob mir meine Sünde vergeben werden, so streitet dein Hertz wider die Wort im Symbolo.

Zum andern, Gottes Verheissung und Eid ist gewißlich war, und alle so nicht daran gläuben, die schmehen Gott, und wollen ihn nicht erkennen, als warhafftig.

Nun ist offentlich, daß Gott Vergebung der Sünden umb seines Sohns willen zugesagt hat. Und gebeut dazu, daß man den Sohn gläuben soll. Denn also spricht Petrus Act. 10. Diesem geben alle Propheten Zeugniß, daß Vergebung der Sünden empfahen, durch seinen Namen, alle die an ihn gläuben. Hie ist die Verheissung außgedruckt, und allen Menschen angebotten, und wird der Glaube außdrücklich erfordert. Item, Rom. 4. Darumb auß Glauben, ohne Verdienst, daß die Verheissunge fest bleibe.

Dabey betracht auch den Göttlichen Eid, Ezechielis 33. So war ich lebe, spricht der HERR, wil ich nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe. Wer nun in der Bekerung nicht gläuben wil, der verachtet den hohen Eid, den uns GOtt außdrücklich schweret. Item, Er schmehet das Gottlich Testament, das mit dem Blut Christi versiegelt ist.

Dieses alles sollen wir betrachten, uns wider den Zweiffel zu stercken. Denn es ist und bleibt für und für in diesem Leben, auch in den heiligen, viel zweiffeln und zappeln, gleichwohl sollen wir uns mit dem Evangelio stercken, und also den Zweiffel überwinden, und Trost und Freude an Gott haben.

Also sollen die Bekehrten für und für gläuben, daß sie Gott gefällig sind, umb des HErrn Christi willen, ob sie gleich noch schwach sind,

Rom. 5. So wir gerecht worden sind, durch den Glauben, haben wir Frieden bey Gott, durch unsern Herrn JEsum Christum, durch welchen wir ein Zutritt haben, durch den Glauben, in diese Gnad, darin wir stehen. Darum wo dieser Glaub und Vertrawen auff Christum nicht ist, da ist kein Zutritt zu Gott, und solchen ist Gott nicht gnädig. Item, Rom. 1. Der Gerechte lebet durch seinen Glauben.

Item, Ephes. 3. Durch ihn haben wir einen frölichen Zutritt, in vertrawen, das da ist durch Glauben an ihn.

Daraus ist auch klar, wo dieser Glaube nicht ist, da ist kein rechte Anruffung zu Gott. Denn das Hertz ist flüchtig für Gott, und versincket in Betrübnis, und hat nicht Trost an Gott, davon spricht Paulus: Wie können sie anruffen, wenn sie nicht gläuben. Rom. 10.

Dagegen spricht aber das Hertz auch in den Heiligen, ach wie sol ich gläuben, daß ich Gott gefällig sey, so ich doch fühle, daß ich so viel Sünde gethan habe, und bin noch so voll böser Neigungen, und fühle nicht besondere Erleuchtung in mir?

Antwort: Das Vertrawen soll nicht stehen auff unsern Tugenden und unser Reinigkeit, sondern auff dem HErrn Christo, umb welches willen uns GOtt gnädig ist. Und dieses müssen wir durch das Evangelium mit Glauben fassen, wie der 103. Psalm spricht, Meine Seele wartet auff den Herrn, und nach seinem Wort hoffe ich. Sollen nicht das Wort fallen lassen, und andere Zeichen suchen.

Diß alles ist wohl zu mercken, wider den lästerlichen Bäpstlichen Irrthumb und Tridentischen Artickel, welcher spricht, man solle im Zweiffel bleiben. Und können Christliche verständige Leute zu jederzeit hievon weitern Bericht thun.

Man mag auch die folgende Erinnerung thun, zu Anleitung der ungeübten.

Warumb muß man die Exclusivam Gratis, oder Sola fide erhalten? Antwort.

EBen darumb, denn dieser Trost, ist der hohe Trost, der im Evangelio geoffenbahret ist, und ist durch das Wort gratis offt außgedrucket, und die Propheten haben diese Meinung mit der Negativa geben, Ps. 143. kein lebendiger ist gerecht für dir.

Und wie unser Verdienst außgeschlossen ist, also muß dagegen der Verdienst und die Versühnung des HErrn Christi gegen Gottes Zorn gehalten werden.

Darumb sprechen wir offt also: Vier Ursachen sind, darumb die Exclusiva zu erhalten nöthig ist.

Die erste Ursach, daß dem HErrn Christo seine Ehre, die ihme allein gebühret, gegeben werde.

Die ander Ursach, daß wir in Erkenntniß unserer Sünde und warhafftigen Schrecken, gewissen Trost haben, wie ihn Gott im Evangelio geoffenbahret hat.

Die dritte Ursach, daß rechte Anruffung zu Gott geschehen könne, im Vertrawen auff den Mittler Christum, und nicht auff eigene Heiligkeit.

Die vierte Ursache, das Gesetz und Evangelium klar zu unterscheiden, denn das Gesetz spricht nicht, gratis.

XIIII.

Von guten Wercken.

Welche Werck soll man lehren und thun? Antwort.

DJe GOtt in seinen Zehen Geboten gelehret und geboten hat. Und sollen die Zehen Gebot erkläret und verstanden werden, wie sie der HErr Christus selbst und die Apostel erklären.

Und damit wir Trost haben in dieser grossen Schwachheit, soll man auch von Göttlicher Hülffe wissen, daß gewißlich der HErr Christus, so wir in rechter Bekehrung getröstet werden, und ihn anruffen, seinen heiligen Geist giebet, daß er in uns rechte Gottesfurcht, Glauben, Freude an Gott, Liebe, Keuschheit und andere Tugenden anzünde.

Also geschehen gute Wercke mit Göttlicher Hülffe. Und werden die Gläubigen wunderbarlich bewahret, durch den HERRN Christum, der sie gewaltiglich schützet wieder die Teuffel, und erhält sein armes Häufflein in so mancherley Fährligkeit, Verfolgung, Krieg und Zerstörung der grossen Königreiche, wie er spricht, Niemand wird meine Schäfflein auß meinen Händen reissen, Johan. 10.

Warumb muß man gute Wercke thun, und böse Sündliche Wercke meiden?

FJürnemlich umb dreyerley Uhrsachen willen. Dieweil sie GOtt unser HErr und Vater gebohten, Johan. 15. 1. Thess. 4. 1. Joh. 4. dem wir als gehorsame Kinder folgen sollen. 1. Pet. 1. 1. Joh. 3. und werden uns durch Christum die Sünde darumb vergeben, daß wir Gott mit guten Wercken preisen sollen, Phil. 1. 1. Petr. 4. Matth. 5. und der heilige Geist geschencket, daß wir forthin nicht der Sünden dienen, Rom. 6. Tit. 2. 1. Petr. 2. Sondern im Geiste leben und wandeln, Galat. 5. 6.

Zum andern, umb unser selbst willen, daß wir gewisse Anzeigung eines rechtschaffenen Glaubens haben, 1. Johan. 2. 3. 4. 2. Pet. 1. Matth. 7. Jacob. 2. Und den heiligen Geist, Gottes Gnad, vergebung der Sünden und Seligkeit nicht verlieren, 1. Timoth. 1. 5. 6. 1. Petr. 2. 2. Petr. 1. 2. Rom. 8. Galat. 5. Und nicht zeitlich und ewiglich von wegen der Sünden, wieder das Gewissen gestraffet werden, 1. Cor. 6. Epheſ. 5. 1. Thess. 4.

Zum dritten, umb des Nehesten willen, daß ihm dadurch gedienet und geholffen, Luc. 14. 1. Johan. 3. und der Neheste zu gleichem Fleiß angetrieben. Matth. 5. 1. Pet. 3. und niemand Ergerniß gegeben, 1. Corinth. 10. 2. Corinth. 6. sondern den Widersachern das Maul gestopffet werde, 1. Pet. 2. 3. Tit. 2.

Ob nun wohl wegen itzt angezogener Uhrsachen nöhtig ist, gute Werck zuthun, und die, so auß Gott widergebohren sind, gute Werck thun sollen und thun müssen, so sind sie doch ihnen nicht nöhtig zur Sehligkeit, also, daß es unmüglich sey, ohne gute Werck selig werden. Denn S. Paulus gleich so wol, wenn von der seligkeit gefraget wird, als im Artickel der Rechtfertigung vor Gott, die guten Werck gäntzlich außschliesset, da er also schreibet, daß die Seligkeit sey allein deß Menschen, welchen Gott zurechnet die Gerechtigkeit, ohne zuthun der Wercke, Rom. 4. Und abermahls, Auß Gnaden seid ihr selig worden, Gottes Gabe ist es, nicht auß den Wercken, auff daß sich nicht jemand rühme, Epheſ. 2.

Wie gefallen die guten Wercke GOtt, so wir doch alle noch in diesem Leben Sünd, und grosse Schwachheit an uns haben? Antwort.

DJe guten Werck gefallen GOtt durch den Glauben an den HErrn Christum. Und dieses solstu erklären mit diesen dreyen Artickeln.

Erstlich solstu gläuben, daß GOtt deine arme elende Person auß Gnaden, umb des HErrn Christi willen, ohn dein Verdienst angenommen hat, durch den Glauben, und daß die Person also gerecht, das ist, Gott gefällig sey, umb des HErrn Christi willen.

Zum andern solstu wissen, bekennen und mit warhafftigen schmertzen beklagen, daß noch in dir viel Sünden sind, viel Unwissenheit, unordentlicher flammen, versaumniß und Sicherheit, daß dein Hertze nicht so grosse Gottesfurcht, Glauben, Liebe und Hoffnung hat, wie wir haben solten. Wie im Johanne geschrieben ist. Wenn wir sprechen, daß nicht Sünde in uns ist, so betriegen wir uns selbst, und ist die Warheit nicht in uns.

Zum dritten, solstu wissen, daß gleichwohl Gottes ewiger und unwandelbahrer Wille ist, daß wir ihme gehorsam seyn sollen, und daß in den Bekehrten der Gehorsam angefangen seyn muß. Wie dieses auch in den Eid gefasset ist, So wahr ich lebe, spricht Gott, wil ich nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe.

Nun ist offentlich, daß in solchem Hertzen nicht bekehrung ist, das in Sünden wider Gewissen verharret. Und ist gewißlich Göttliche unwandelbahre Warheit, daß die Bekehrung zu Gott in diesem Leben vor dem Tode geschehen muß, wie der Spruch saget, wir werden überkleidet, so wir nicht bloß gefunden werden. Und bleibet das schröcklich Gericht fest über die Unbekehrten, last euch nicht verführen, die Hurer, Ehebrecher, Abgöttische, etc. werden das Reich Gottes nicht besitzen.

Darumb sollen wir festiglich gläuben, daß Bekehrung und newer Gehorsam nöhtig ist, und daß dieser schwache angefangene Gehorsam in den Bekehrten, Gott gefällig ist, umb deß Herrn Christi willen durch Glauben, 1. Pet. 2. Opffert geistliche Opffer, die GOtt angenehme sind, durch den HErrn JEsum Christum.

Und denselbigen Bekehrten zu Gott, die für und für in Gottesfurcht und Glauben zunehmen, werden ihre Sünden, die noch in ihnen sind, durch den Glauben zugedecket, wie der 32. Psal. spricht, Selig sind diese, welchen ihre Missethat vergeben sind, und ihre Sünde zugedecket.

Bleiben auch noch Sünde in den Heiligen in diesem Leben? Antwort.

ES bleiben in den Heiligen in diesem Leben viel Sünden, nemlich böse neigung, viel unordentlicher Flammen im Hertzen, Sicherheit, Unwissenheit, Versaumniß: denen sie doch mit hülff des H. Geistes widerstreben, und Gott im täglichen Gebet, Vergib uns unsere Schuld, abbitten, Psal. 32. und gläuben, daß ihnen umb Christi willen ihre Sünde vergeben, und zugedecket sind, und bleiben also in GOttes Gnaden, und werden ihnen diese Sünde nicht zugerechnet. Aber wenn einer wider Gewissen GOttes Gebott übertritt, der ist nicht mehr heilig, betrübet und stost von sich den heiligen Geist, fält wiederumb in Gottes Zorn, und wird schuldig der ewigen Straff. Und so er nicht wiederumb zu Gott bekehret wird, bleibet er im ewigen Zorn, wie Saul und viel hundert tausent Menschen, wiederumb auß der Gnade, durch ihren eigenen willen,

fallen, und die Teuffel hernach in ihnen herrschen, wie die Gleichniß außtrücklich lehret, Matth. 12. vom Hauß, das gereiniget gewesen ist, und aber müssig stehet, das ist, das furchtlos ist, und hütet sich nicht für Ursach der Sünden. Ein solch Hauß wird wiederumb aus GOttes Tempel ein Teuffels Nest, und zürnet GOtt schröcklich darüber, wie 2. Petri 2. auch klar außgedrucket ist.

Von diesem Unterschied, ist hochnöhtig die Leute zu unterrichten, daß sie rechten Verstand dieser Lehre haben, welche Sünden in den Heiligen sind, und welche Sünden den Menschen wiederumb auß der Gnade in Gottes Zorn werffen, und den heiligen Geist außstossen.

Und ist sehr wohl zu mercken, daß ein sehr groß weit Unterscheid ist zwischen Sünden wider Gewissen, und der Unordnung, die uns angeborn ist, Wiewol diese angeborne Schwachheit, Zweiffel, und böse Neigung auch grosse Sünden sind. Dennoch muß man Unterscheid halten, inter peccatum regnans et non regnans. Wie davon nöhtig ist in Kirchen die Leute offt und klar zu unterrichten.

Die Ungeübten sollen auch fleißig unterrichtet werden, vom Unterscheid der Sünden wider das Gewissen, und der Sünden wider den heiligen Geist.

Von den Sacramenten des Newen Testaments.

XV.

Von der Tauff.

Was ist die heilige Tauff?

DJe Tauff ist ein Bad der Widergeburt, und Ernewerung des Heiligen Geistes, dadurch wir von Sünden gereinigt und selig werden, Johan. 3. Actor 2. 22. Ephes. 5. Tit. 3. 1. Pet. 3.

Was ists geredt: Ich täuffe dich im Nahmen des Vaters, Sohns und heiligen Geistes? Antwort.

JCh, spricht der Diener, täuffe dich, und ruffe über dich an den wahren GOtt, welcher ist der ewige Vater unsers HErrn JEsu Christi, und sein ewiger Sohn, und ewiger H. Geist, und bezeuge, daß dich dieser warhafftiger GOtt annimpt, und vergibt dir deine Sünde, umb des Sohns JEsu Christi willen, und wäscht dich mit dieser Tauff, zur Vergewissung und kräfftiger Versiegelung, daß dir deine Sünde mit seinem Blut abgewaschen sind, und daß er dich mit dem Heiligen Geist, zu newer und ewiger Gerechtigkeit und Seligkeit, heiligen wil.

Dieses alles wird dir in der Tauff gnediglich zu gesaget. Und also, laut dieser Zusage, soltu diesen warhafftigen GOtt erkennen, anruffen, preisen, und von aller Abgötterey absondern.

Diesen Verstand der Tauffe sol man den Leuten offt fürhalten, und erklären, daß sie auß der Tauff für und für Trost nehmen mögen.

Soll man die kleinen Kindlein auch täuffen? Antwort.

MAn sol die kleinen Kindlein täuffen. Denn das ist gantz gewiß, daß die Verheissung der Gnaden, Heiligen Geistes und Seligkeit, auch den

kleinen Kindlein gehöret, wie der HErr spricht, Solcher ist das Himmelreich. Item, Es ist nicht des Vaters Wille, daß eins von diesen Kindlein verlohren werde.

Nun ists gewiß, daß dieses allein geredt ist von diesen Kindlein, die der Kirchen eingeleibet, und zum HErrn Christo gebracht sind. Denn ausser der Kirchen ist nicht Seligkeit. Daraus folget, daß man die Kindlein täuffen und zum HErrn Christo bringen, und sie Gliedmaß der Kirchen machen soll.

Diesen Trost von der Kindertauff sollen die Leute wol mercken, daß sie wissen und GOtt dancken, daß ihre getauffte Kindlein, Gliedmaß der warhafftigen Kirchen, und in GOttes Gnaden und Schutz sind.

Daß aber die Teufflischen Widertäuffer schreien, die Kindlein verstehen noch nichts, und haben nicht glauben, darumb sey ihre Tauffe eine nichtige unnütze Ceremonia. Dagegen soltu festiglich diese Wort deß HErrn Christi halten: Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich. Nu ist gantz gewiß, daß niemand ein Erbe ist des Himmelreichs, ohne durch den HErrn Christum, und durch den heiligen Geist, Johan. 3.

Und Himmelreich heist in diesem Spruch, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit, heiliger Geist und Erbschafft der ewigen Seligkeit. Darumb ist gewiß, daß der HErr Christus den Kindlein in der Tauff den heiligen Geist gibet, der wircket in ihnen nach ihrer maß, etc.

Was ist zu halten von der Sacramentirer und Wiedertäuffer Lehre, daß der gläubigen Kinder für der Tauff nicht seyn unter dem Reich und Gewalt des Teuffels, sondern warhafftig Glieder im Reich GOttes?

DJese Lehre verwirfft der heilige Geist, und zeuget daß auch der gläubigen Kinder auß sündlichem Samen gezeugt, und in Sünden empfangen, Psalm 51. Unrein auß unreinem Samen, Job. 14. Und demnach von Natur Kinder des Zorns seyn, so wol als die andern, Ephes. 2. Und ihre fleischliche Geburt nicht weniger verdamlich, als der andern, Joh. 3. Und hat diese Lehre Johannes der Evangelist auß eingeben des heiligen Geistes, lange zuvor, ehe sie auffkommen, begegnet, da er in seinem Evangelio Cap. 1. also geschrieben, wieviel jhn aber auffnahmen, denen gab er macht Kinder Gottes zu werden, die an seinen Namen gläuben. Welche nicht von dem Geblüt, noch von dem willen des Fleisches, noch von dem willen eines Mannes, sondern von GOtt gebohren sind. Nu werden sie aber von Gott geborn, nicht jure haereditario, sondern durch die heilige Tauff, als ein Bad und Mittel dazu von Gott geordnet, daß wir dadurch wiedergeborn, und also Kinder Gottes werden, Johan 3. Tit. 3. Davon der Spruch deß Uhralten Lehrers Tertulliani zumercken, in Apologetico Cap. 17. Fiunt, non nascuntur Christiani, das ist: Die Christen werden nicht geborn, sondern sie werden erst nach der Geburt Christen, Nemlich, wenn sie durch die Tauffe Christo einverleibet, Rom. 6. Gal. 3. und in der Gemeine der Christlichen Kirchen auff und angenommen werden.

XVI.

Vom Abendmahl deß HErrn Christi.

Was wird im Abendmahl deß HErrn Christi außgetheilet und empfangen?

Antwort.

Wahrer Leib und Blut deß HErrn JEsu Christi: Der hat diese Niessung eingesetzt, daß er bezeuget, daß er warhafftiglich und wesentlich bey uns und in uns seyn will, und wil in den bekehrten wonen, jhnen seine Güter mitteilen, und in jhnen krefftig seyn, wie er spricht, Joh. 15. Bleibt in mir, und ich in euch.

Wozu soll diese Niessung geschehen?

Zu sterckung deß Glaubens in den bekehrten. Denn der ewige Sohn Gottes samlet jhm für und für eine ewige Kirche, durch eusserliche predigt des Evangelij, und durch sichtbahre Zeichen, die in Göttlichem Wort eingesetzet sind. Dabey will er gewißlich wircken.

Und nachdem die Verheissung eine Rede ist, die in gemein allen, die bekehrt werden und gläuben, gnade anbeut, sind die sichtbaren Zeichen daran gehengt, als Erinnerung und Versiegelung der Verheissung, und daß sie Zeugniß seyn sollen, damit ein jeder insonderheit jhme die Verheissung adplicíren müge, durch glauben im rechten Brauch der Sacrament. Und sind also testimonia promissionum et adplicationes.

Also hat der HErr Christus diese Niessunge geordnet, daß sie uns erinnern soll, von dem gantzen newen Testament. Spricht darumb, dieses ist das Blut des Newen Testaments. Nu ist das Newe Testament dieser Bund, mit des Herrn CHristi Blut erworben und bestetiget, daß uns Vergebung der Sünden, Gnade, ewiges Leben und ewige Gerechtigkeit zugesagt und gegeben wird.

Von diesen Gütern allen erinnert uns diese Niessunge. Und dieweil uns befohlen, daß jeder selbst die Sacrament brauchen soll, ist bezeuget, daß die gemeine Verheissung gewißlich auch zu dir gesprochen ist, und daß du selbst dieser Gnaden und Güter theilhafftig bist. Diese übung deß Glaubens, sol im Brauch des Sacraments von einem jeden geschehen.

Darumb sol auch niemand zu dieser Niessung kommen, der nicht zu Gott bekehret ist, sondern beharret in Sünden wieder Gewissen. Und solche vorstehen diesen Trost nicht. Wer aber zu Gott bekehret ist, und Trost am HErrn Christo suchet, der sol zur Niessung kommen, und darbey betrachten und gläuben, daß jhm selbst, und nicht allein andern, Vergebung der Sünden, und Gnade gegeben werde. Nicht von wegen seiner Verdienst, oder dieses Werks, sondern umb des HErrn Christi Willen, der den grossen Zorn GOttes versünet hat, und bezeuget mit dieser Niessung, daß wir seine Gliedmaß sind, und mit seinem blut gewaschen sind.

Nach diesem Trost, und nach dieser Adplicatio solln sampt der Nissung, in allen folgen, hertzliche Danckſagung, und Anruffung für uns selbst, für die Kirchen und für Christliche Regiment, ꝛc.

Was ist vor Unterscheid zwischen der Wirdigen und Unwirdigen Niessung dieses heiligen Sacraments des Leibs und Bluts Christi.

Wirdiglich zum Tische des HErrn gehen, ist sich selbst prüfen, das ist, mit wahrer Rew und Leid über unsere Sünden, und mit wahrem Glauben

auff die Wort CHRISTI, für euch gegeben, für euch vergossen, zur Vergebung der Sünden, und mit einem festen Vorsatz, die Sünde forthin zu meiden, und GOTT gehorsam zu seyn, zu diesem hochwirdigen Sacrament gehen, und darinnen den wahren Leib und Blut Christi, mit Brod und Wein empfahen, 1. Cor. 11. 2. Cor. 13.

Unwirdiglich zum Tisch des HErrn gehen, ist ohne Rew, Glauben und Christlichem Vorsatz, in fleischlicher Sicherheit, Unbußfertigkeit und Verharrung in Sünden wieder das Gewissen, allein zum schein, ruhm, und erzeigung eusserlicher frommigkeit zu diesem hochwürdigen Sacrament gehen, und es also zum Gerichte und Verdamniß empfahen, 1. Cor. 11.

Es sollen auch die Leut unterrichtet werden von den Bäpstlichen Mißbräuchen.

Erstlich, dieser Mißbrauch ist gantz groß und schrecklich, daß viel das Sacrament empfahen, umb der gewohnheit willen, die nicht zu Gott bekeret sind, sondern verharren in Sünden wieder Gewissen. Von diesen spricht S. Paulus, sie empfahens zu grosser straff und werden schüldig am Leib und Blut Christi, 1. Cor. 11.

Item, die Bäpstlichen thun unrecht, daß sie das Sacrament den Leien nicht gantz reichen. Item, daß sie sagen, man verdiene Vergebung der Sünden mit diesem Werck, und sagen nicht recht von Bekerung und Glauben. Item, unrecht ists, das Sacrament verkeren in andere Bräuch, als umbzutragen und anzubeten, so doch kein Ding ausser den Brauch, wie es GOTT geordnet hat, kein Sacrament seyn, nun spricht der Text, Accipite manducate.

Warumb soll man die Bäpstliche Meß abthun? Antwort.

DJe Bepstlichen sagen, der Priester verdiene vergebung der Sünden mit seinem opffern, jhm selbst und andern, und dazu ex opere operato, wie sie reden, das ist, umb des Wercks willen, wenn gleich der Priester in offentlichen Sünden lebet.

Item, sie sagen weiter sie verdienen damit den Todten erledigung des Fegefewrs, Item, den lebendigen Gesundheit, Glück in aller Fehrligkeit, etc. Und machen mancherley Jahrmarck darauß, wie die Phariseer und Heyden auß jhren Opffern gemacht haben.

Diese verkehrung der Meß ist voll Irthum und Abgötterey. Denn daß sie sagen, sie verdienen Vergebung der Sünden, dieses ist offentlich wider den Artickel, durch den Glauben umb des HErrn Christi Willen, ohne unser Verdienst, haben wir Vergebung der Sünden.

Item Ebr. 10. Mit einem Opffer hat Christus alle geheiliget, etc. Darumb ist kein andere Person, die ein Opffer für die Sünde thun könne.

Daß sie auch sagen, dieses Opffer helffe den Todten, verdiene Glück in leiblichen Sachen, dagegen ist öffentlich, daß das Sacrament nicht für die Todten eingesetzet ist, auch nicht zu leiblichen Gütern.

Auß diesem allen ist klar, daß viel Irrthum und Abgötterey in der Bäpstlichen Meß ist. Nu ist gewiß, das GOtt die Welt grausamlich strafft, von wegen Abgötterey, Mord und Unzucht, etc. Diesen ernsten GOttes Zorn sol man betrachten, und den rechten Brauch lernen und erhalten, und die Bäpstliche Irrthum und Abgötterey fliehen.

Newlich haben etliche angefangen die Bäpstliche Gewonheit zu färben, sprechen, das Opffer ist nicht Verdienst, Es ist aber eine Ad-

plicatio. Verwechseln nur den Nahmen, denn mit dieser Farb gedencken sie eben die vorigen Irrthum zu stärcken.

Darumb soltu wissen, daß nicht des Priesters Werck, einen andern die Gnade adpliciret, sondern ein jeder muß jhme selbst durch eigenen Glauben die Vergebung und Gnade adpliciren. Fide propria fit applicatio, non propter opus alienum.

Diesen Verstand sollen die Leute in der Niessung haben, daß ein jeder selbst durch eigen Glauben im Brauch des Sacraments jhme die Vergebung adplicire.

Vom Unterschied der Bäpstlichen Meß, und deß rechten Ampts in Christlichen Kirchen.

DJe Bäpstlichen verkehren das Ampt, wie gesaget, in Opffermeß und Verdienst. Aber die rechten Aempter in unsern Kirchen, die der HErr Christus geordnet hat, sind die Predigte deß Evangelij, die Außtheilung deß Sacraments, die Danckſagung, und rechte Anruffung in offentlicher Versamlung. Denn Gott wil, daß seine Kirche öffentliche, ehrliche Versamlungen habe, die er auch selbst gnädiglich erhält, darumb spricht der Psalm: Sein Lob ist in der Versamlung der Heiligen, Psal. 149.

Denn Gott will, daß er im gantzen Menschlichen Geschlecht recht erkandt, angeruffen und gepreiset, und daß der Sohn und Mittler JEsus Christus, und seine grosse Gnade, allen Menschen bekandt, und alle Abgötterey und Sünden öffentlich im Predig-Ampt gestrafft werden. Dazu sind nöhtig öffentliche und ehrliche Versamlungen. Und dazu gibt Gott den Kirchen Hütlein und Herberg in etlichen Landen, und schützet sie wieder Teuffel, Türcken und andere Tyrannen. Wiewol die Teuffel auß Haß wider Christum, gerne die gantze Christenheit auff einmahl aufffressen und alles wüste machen wolten.

Darumb sollen wir wissen, was die rechten Aempter in der Kirchen seyn sollen, und dieselbigen Gott zu Lob erhalten, und alle Abgötterey weg thun. Wie geschrieben ist. 1. Cor. 10. Fugite idola.

XVII.

Von der Bekehrung oder Poenitentia.

DJe erste Predigt im Paradiß, die der Sohn Gottes selbst gethan hat, straffet die Sünde in Adam und Eva sehr schröcklich. Darnach gibt er ihnen Trost, und offenbahret die wunderbahrliche Heimligkeit von der Erlösung der Menschen, und Vergebung der Sünden, durch den künfftigen Sahmen, der der Schlangen den Kopff zertretten würde.

Und ist diese Predigt nicht eine faule vergebliche Stimme gewesen, sondern der Sohn Gottes ist zugleich in ihren Hertzen kräfftig gewesen, da die Sünde angeklagt ist mit diesen tieffen Worten, Warumb hast du das gethan? Da sind sie beyde in grossen Schrecken und in Todt gefallen, wie wir selbst in Angst fallen, die nicht außzureden ist, wenn wir Gottes Zorn fülen. Denn ob gleich die Menschen ein kleine Zeit in der Blindheit, ohne Schmertzen leben, so kompt doch hernach das Gerichte und Straff, wie mit Adam, Saul, David, etc.

Darnach haben Adam und Eva auch Leben, Trost und Freude an Gott gefühlet, und sind wiederumb auß dem Todt und auß der Höll gerissen, da sie diese Wort gehöret haben: Des Weibes Sahmen wird der

Schlangen den Kopff zertretten. Und diese Predigt ist für und für in Gottes Kirchen gewesen, und ist der Sohn Gottes dadurch kräfftig, und samlet ihm also dadurch eine ewige Kirche.

Denn dieses ist gantz gewiß, Gott ist ein gerechter Gott, zürnet über die Sünde, und strafft sie, mit seinem Wort, mit leiblichen Straffen, und mit grausamen Schrecken. Dieses erfahren wir alle.

Dabey wil er dennoch nicht, daß wir in Ewigkeit seine Feinde, und in der grausamen Straff bleiben, davon spricht der Eid, Ezech. 33. So wahr ich lebe, spricht Gott, Ich will nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe.

Diese Predigt wird für und für in den Propheten erholet. Und wie der Sohn Gottes selbst im Paradiß, und hernach in den Propheten geprediget, also spricht er auch, da er sichtiglich im Ampt gewesen ist, Marc. 1. Bekehret euch, und gläubet dem Evangelio. Und gibet den Aposteln diesen Häupt Befehl, predigt Bekehrung und Vergebung der Sünden in meinem Nahmen, Luc. 24.

Auß diesem allen ist öffentlich und gantz gewiß, daß Gottes ernstlicher und unwandelbarer Wille ist, daß man von der Bekehrung oder Poenitentia recht predigen soll: Und daß wir diese Predigt vom Zorn und Straff der Sünden, und von Vergebung der Sünden annehmen sollen. Und daß Gott gewißlich mit dieser Predigt kräfftig ist, vergibet Sünde, und gibet wiederumb ewiges Leben, Gerechtigkeit und Frewde an ihn.

Dieweil nun die reine Lehre von diesem hochwichtigen Artickel, sonderlich durch die Bäpst und Münch außgetilget ist, sollen die Ordinanden vom rechten Verstand fleissig gefraget werden, und vermahnet, die Leute auch davon recht zu unterrichten.

Erstlich damit man das Wort Bekehrung oder Poenitentia recht verstehe, sollen sie wissen, daß die Propheten das Wort Bekehrung brauchen, wie es im Eid Ezech. 33. stehet. Nemlich also, daß Bekehrung heisset, erschrecken für Gottes Zorn wider die Sünde, und doch nicht im Schrecken versincken, sondern durch Glauben an den HERRN Christum, Vergebung der Sünden, Gnad und Heiligen Geist empfahen, und also in diesem Trost und Glauben wiederumb einen festen Vorsatz haben, forthin nicht mehr wissentlich zu sündigen, sondern Gott und seinem Wort im gantzen Leben gehorsam zu seyn, und also ein Erbe werden der ewigen Seligkeit.

Diese Veränderung im Menschen nennet offt die Schrifft Poenitentia, und hat hernach die Kirche das Wort Poenitentia auch gebrauchet, für das Wort Conversio. Darumb brauchen wir auch beyde Wörter, Bitten man wolle davon nicht Wortgezänck machen. Das Teutsche Wort, Buß, ist tunckel: man brauchet es aber auch für das Wort Conversio.

Und mag zur Anleitung die Bekehrung oder Conversio, oder Buß, oder Poenitentia also erkläret werden, daß sie diese Stücke fürnemlich in sich fasset.

Das erste, in Conversione, ist genannt Contritio, das man sonst nennet Rew und Leyd von wegen der Sünden, daß sie eigentlich, warhafftig erschrecken für Gottes Zorn wider die Sünde, davon Ezechias spricht, Esa. 38. Wie ein Löw, hat Gott alle meine Gebeine zerschmettert. Und daß diese Angst nicht faule Gedancken sind, lernen endlich alle Menschen in grausamer Erfahrung.

Das ander Stück, in Conversione, ist gläuben, daß dir deine Sünd vergeben sind, und daß dir Gott wiederumb gnädig sey, umb des HErrn Christi willen, ohn dein Verdienst, gratis.

Wenn das Hertz also mit Glauben und Vertrawen auff den Sohn Gottes getröstet wird, so wircket der Sohn Gottes im Hertzen Leben und Frewd, und gibet dir seinen Heiligen Geist.

Denn dieweil es Bekehrung seyn soll, so müssen wir nicht in der Angst und Höll stecken bleiben, da Flucht und Zorn wider Gott ist, sondern wir müssen wiederumb zu Gott kommen, der uns Leben, Gnad und Gerechtigkeit mittheilen wil, durch den Sohn. Und daß dieser Trost auch nicht ein fauler gedanck sey, wissen die Christlichen Hertzen, die auß der grossen Angst durch Glauben erquickt sind, wie Paulus spricht, So wir durch den Glauben gerecht sind, haben wir Fried bey Gott. Rom. 5. Und denn verstehet man den Spruch Augustini, Credens scit se credere.

Von diesem Glauben ist zuvor gesagt, daß er das Evangelium, das ist, die Verheissung der Gnaden anschawet. Und dienet dazu die Absolutio, welche auch das Evangelium den geängstigten Hertzen, die Trost begehren, fürträgt und applicirt. Und spricht, nicht allein andern, sondern auch dir, sind deine Sünd gewißlich vergeben, so du auff den HErrn Christum vertraweſt.

Und solt die Absolution, als die Stimme des Evangelii annemen. Wie David seine Absolution anzunemen und zu gläuben schuldig war. Da Nathan sprach: Der Herr hat deine Sünde weggenommen, 2. Sam. 12. Und ist der Befehl, Sünden zu vergeben, außgedrucket Joh. 20. Welchen ihr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Und Math. 18. Wie offt soll ich vergeben? etc. Siebenzig mahl sieben mahl.

Darumb, wiewohl die Leute wissen sollen, daß Erzeigung der Sünden in der Beicht nicht nöhtig ist, und niemand dazu soll gedrungen werden, Sol dennoch die Privat Absolutio in der Kirchen erhalten werden, umb vieler Ursachen willen, welche alle Betrübten, gesund oder kranck, begehren mögen, so offt sie wollen. Und ist dieser Brauch etlicher Kirchen nützlich, daß jede Person insonderheit, vor der Communion, die privat Absolution suchet. In diesem Gespräch, kan man das Junge Volck vom Glauben fragen und unterrichten. Und diesen Brauch wollen wir in unsern Kirchen auch behalten. Und sollen die Pastores niemand, der in offentlichen Lastern, die notoria sind, beharret, zur Communion zu lassen.

Wor nun ein solche wahre Busse ist, folget darauff der newe Gehorsam, als ein Frucht derselbigen, daß du nach der Bekehrung forthin nicht wiederumb in Sünden wider Gewissen selbst lebeſt. Denn Sünde wider Gewissen, stossen den Heiligen Geist auß, und werffen den Menschen wiederumb in Gottes Zorn. Sondern die angefangene Bekehrung sol in dieser Regul bleiben, davon Paulus spricht, übe eine gute Ritterschafft, erhalt Glauben und gut Gewissen, 1 Timoth. 1. Item Rom. 6. Die Sünde sol nicht herrschen in ewrem Leibe, sondern ewre Gliedmaß sollen Waffen sein der Gerechtigkeit. Wir sollen Gottes Wohnung bleiben, daß er uns für und für mehr erleuchte, und reinige, daß Anruffung und die Erkentnis deß HErrn Christi, und recht Vertrawen auff den Sohn Gottes, in uns stärcker werde, und wir unsere Unreinigkeit mehr erkennen und beklagen, und die Sünde und Ursachen der Sünden meiden, und nicht wiederumb, wie die Hunde, auflecken, was wir gespien haben, 2 Petr. 2.

Was straffen wir fürnemlich in der Bäpstlichen Lehre in diesem Artickel von der Poenitentia?

DJe Bäpstliche Lehre von der **Poenitentia**, ist eine Grundsuppe vieler grossen Irrthumb, und ist bey ihnen selbst also verwirret, daß sie sich selbst nicht verstehen. Haben auch damit viel Menschen auff falsch Vertrawen oder in Verzagung geführet.

Sie nennen drey Theil, **Contritio, Confessio, und Satisfactio.**

Von der **Contritio**, haben sie diese zween grausame Irrthumb, die man straffen muß, daß sie sagen, Man muß gnugsame Rewe und Leid haben. Item, dieselbige gnugsame Rewe und Leid, verdiene Vergebung der Sünden.

Dagegen sollen wir wissen, daß kein Mensch gnugsame Rew haben kan, und so die Rewe und schrecken wachsen, und das Hertz nicht Trost hat an Christo, so versincket es gantz in die Höll. Und wissen die Bäpstlichen nicht was sie reden.

Weiter ist noch ein gröber Irthumb, daß sie außdrücklich schreiben und lehren, die Rew verdiene Vergebung der Sünden. Dieses ist öffentliche Lästerung des HErrn Christi. Und ist die Bäpstliche Lehre in diesem Artickel hoch zu straffen, daß sie in der Bekehrung gantz keine meldung thut vom Glauben, dadurch allein die erschrockenen Hertzen, Vergebung der Sünden und Trost erlangen, wie nu offt gesagt ist. Und ist gewißlich die Bäbstliche Lehre, daß **Contrilio** Vergebung der Sünden verdiene, eitel Blindheit und Irrthumb. Sondern Vergebung der Sünden, hat man allein durch den Sohn Gottes Jesum Christum, durch Glauben. Und in dieser Angst und rechter Bekehrung kann man verstehen, was dieser Glaube ist, der die Verheissung der Gnade annnimpt, und auff den HERRN Christum vertrawet.

Von der **Confession** streiten die Bäpstlichen noch itzund hefftig, daß nöhtig sey alle Sünde dem Priester in der Beicht zu erzählen. Und haben diesen Irthumb itzund im **Concilio** zu Trident geschärffet, mehr denn zuvor. Denn sie sprechen außdrücklich, diese Erzelung sey auß Göttlichem Gebot nöhtig, und darumb daß man einem jeden gebürliche Satisfaction aufflegen müge. Dieses sind öffentliche Lügen. Denn im Evangelio ist kein Gebot, von dieser Erzehlung. Auch ist die Erzehlung aller Sünden unmüglich, wie der 19. Ps. spricht, Wer verstehet seine Missethat?

Contra. Ein Richter kan nicht Urtheil sprechen, oder jemand ledig sprechen, er habe ihn denn verhöret.

Der Priester ist da als Richter, sprechen sie. Darumb ist die Verhör nöhtig.

Antwort, Dieses Argument ziehen sie an im **Concilio Tridentino**, und ist ihre Blindheit hierin zu mercken. Der Priester ist in den heimlichen Sünden nicht als ein Richter, sondern als der Diener Jesu Christi, der Befehl hat, die Menschen die bekehrt werden, und Trost suchen an Christo, ledig zu sprechen, wie der Spruch Joh. 20. sagt. Und wird diese **Absolutio** gesprochen, nicht **ratione judicii**, sondern **ratione Ministerij**. Und ist kräfftig auß diesem hohen Befehl des HERRN Christi. Wie mich mein Vater gesand hat, also sende ich euch. Denn der Sohn Gottes ist selbst kräfftig durch das Evangelium.

Was aber von den Kirchen Gerichten zusagen ist, in öffentlichen und bekanten Sünden, und vom Ban, davon wird hernach Erinnerung geschehen.

Das dritte Stücke bey den Bäpstlichen ist genannt Satisfactio. Daraus viel grosser Blindheit und Abgötterey gefolget ist. Und heissen bey ihnen Satisfactio oder Gnugthuung, Wercke die Gott nicht geboten hat, sondern welche den Leuten auffgelegt werden, ausser Gottes Geboten, durch die Personen, welche die Beicht hören: als Unterscheid der Speise, Walfarten, etlich Jahr nicht ehelich Pflicht thun, Anruffung der verstorbenen Heiligen, Meß bestellen, etc.

Und auß diesen Irthumen sind hernach gefolget die Indulgentien, wie sie es nennen, welche nicht anders gewesen sind, denn nachlassung der Satisfaction Daraus man hernach einen Jahrmarckt gemacht hat. Und ist in Summa die Bäpstliche Lehre von der Gnugthuung voll Lügen und Abgötterey, und ist dagegen der einige Spruch zuhalten, Matth. 15. Vergeblich ehren sie mich, mit Menschlichen Geboten. Denn sie bekennen selbst und wissen, daß diese Satisfaction werck sind von Gott nicht geboten, etc.

Weiter, so sind sie eine grosse Verblendung des Evangelij, denn sie weisen den Menschen auff eigene besondere Werck, und nicht auff die Vergebung, umb des HErrn Christi willen, ohne Verdienst, zugesaget.

Dieses ist hie zu Erinnerung der Ordinanden kurtz gemeldet, und sollen die Gelehrten auß deß Ehrnwürdigen HErrn Lutheri Schrifften, davon weitern Bericht haben, dann es stecken viel großwichtiger Sachen im gantzen Artickel von der Bekehrung, und ist hochnöhtig, rechten Verstand davon in der Christenheit zuerhalten.

XVIII.

Was Christliche Kirche sey, und wo sie sey, und durch welche Zeichen sie zu erkennen sey?

CHristliche Kirche in diesem Leben, ist eine sichtbahre Versammlung aller Menschen, so die reine Lehre des Evangelij annehmen, gläuben und bekennen, und rechten Brauch der Sacrament haben. In welcher Versammlung der HErr Christus, durch den Dienst des Evangelij kräfftig ist, und viele zum ewigen Leben bekehret, und heiliget, und sind gleichwol in dieser Versamlung viel die nicht heilig sind, doch in eusserlicher Gemeinschafft, eintrechtig mit den Heiligen in der Lehre.

Hie merck, daß wir nicht von der Kirchen, als von einer Idea Platonica reden, da niemand wisse, wo sie zufinden sey: Sondern wie droben gesagt ist, GOtt will auß grosser Barmhertzigkeit gegen dem Menschlichen Geschlecht, ihm für und für ein Häufflein samlen, daß ihn und den Heyland Jesum Christum recht erkenne und anruffe. Und will darumb, daß seine Lehre öffentlich gepredigt werde, wie im 19. Psalm. geschrieben ist, in alle Land ist ihre Stimm außgangen.

So offt wir nun diesen Artickel im Symbolo sprechen: Ich gläube, daß eine heilige Kirche sey, das ist, eine Versamlung, die das Evangelium in rechtem gleichen Verstand helt, darin viel Außerwehlte sind zu ewiger Seligkeit, sollen wir uns der Göttlichen Zusage tröstẽ, die bezeuget, daß der Sohn GOttes gewißlich für und für, biß zu der Aufferweckung der Todten, ein ewige Kirche im Menschlichen Geschlechte samlet.

Darnach, sollen wir uns auch umbsehen, wo dieselbige ist. Nemlich, wo diese Zeichen gefunden werden, die nicht verborgen seyn können, sondern mit Ohren und Augen zu mercken sind. Nemlich, reine Lehre des Evangelij, rechter Brauch der Sacrament, und der Gehorsam gegen dem Ministerio in göttlichen Geboten.

Da ist nun klar, daß alle Menschen ausgeschlossen werden, die diese Zeichen nicht haben, als nemlich, Heyden, Mohametisten, die jetzigen Juden, Ketzer, Ebioniten, Manicheer, Arianer, Pelagianer, etc. und alle Verfolger reiner Lehre des Evangelij, Bapst, Bischoffe und ihre Anhänger, die auch wissentlich zur Verfolgung helffen.

Und diesen Bericht müssen alle Menschen wissen, rechte Gliedmaß der Kirchen von den falschen zu unterscheiden. Dazu ist die Regel allen Menschen fürgestellet, Galat. 1. Wer ein ander Evangelium prediget, denn ich geprediget habe, spricht Paulus, der sey verflucht.

So wir nun wissen, wo, und welche die rechte Kirche GOttes ist, sind alle Menschen schuldig, sich zu derselben zu halten, und in derselbigen Bürger und Gliedmaß zu werden, mit derselbigen GOtt anruffen, bekennen, Sacrament empfahen, rechte Lehre helffen pflantzen, und diese Versamlung helffen erbawen, nicht zerrutten, wie dieses außgedruckt ist, Psal. 26. Ich hasse die Versamlung der Gottlosen, Ich halte mich HERR zu deinem Altar. Und Psalm 27. Dieses einig habe ich gebeten vom HERRN, daß ich alle meine Tage bleibe im Hause deß HErrn, und Psalm 84. Wol denen, die im Hause deß HErrn wohnen, und Psal. 92. Die in das Hauß des HErrn gepflantzet sind, die werden blüen. Und Psalm 122. Ihr solt Jerusalem alles gute wündschen, und wer sie liebet, dem wird gutes widerfahren, Matth. 12. Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Item, Roman 8. Welche er erwehlet hat, die hat er auch beruffen.

Dieses alles sol man betrachten, so wir diesen Artickel sprechen, Ich gläube eine heilige Kirche: Und sollen uns selber zur rechten Kirchen halten, und nicht zu den Verfolgern. Sollen auch nicht wollen Neutrales seyn, sollen nicht im Lande irre lauffen, und eigene opiniones tichten, und alle Ministeria und Kirchen tadeln, wie Swenckfeld thut, etc.

Und so wir in der rechten Kirchen Gliedmaß sind, und sind zu Gott bekehrt, so haben wir auch im Hertzen Zeugniß, daß wir Gottes Kinder sind, und fülen warhafftigen Trost an GOtt. Rom 8. Ihr habt empfangen den heiligen Geist, dadurch ihr zu Gott ruffen könt, Abba lieber Vater.

XIX.

Warumb die Christliche Kirche unter das Creutz geleget sey?

DJeser Schein machet die Vernunfft irre, das zugleich Gottes Volck im Leyden und Elende ist, wie andere Heidnische Volcker, die Christliche Lehre öffentlich verachten, als Heyden und Türcken. Darumb ist hochnötig, die Leute wol zu unterrichten, daß sie wissen, warumb die Kirche unter das Creutz geleget, und sie also elendiglich zerstrewet ist in die Welt, unter allerley Völcker und Weltliche Herrschafften. Und ob gleich Gott bey weilen eine friedliche Herberg giebet unter einer Herrschafft, die auch Gott und den HErrn Christum recht erkennet, und recht anruffet, so ist doch die Kirche nicht ein Königreich, das eigene weltliche Macht und Schutz habe, wie sich der Bapst zu einem König machet.

Und ist wunderbarlich, GOtt erhält für und für seine Kirche auff Erden, und leſt sie gleichwohl in Verfolgung bleiben. Als da Abel getödtet ward, und nun Cain von Gott abgefallen war, da war die Kirche viel enger worden, und waren Adam und Eva selbſt in tieffer Betrübnis. Aber sie blieben die Kirch, und wurden durch Gott im Glauben gestercket, und im Leben erhalten, und gab jhnen Gott hernach widerumb einen Sohn, der zu Gott bekeret ward, und in rechter Bekentniß blieb. Also für und für erhält GOtt eine Versamlung, ob gleich viel Gliedmaß getödtet werden, und die übrigen auch in Betrübnis leben.

Hie sollen wir Ursach und Trost wiſſen, damit wir nicht gedencken, wie die Heyden, dieweil alle Völcker mancherley Elend haben, und alle Menſchen des Todes gewertig sind, GOtt achte ein Volck, wie das ander. Und sollen die Leut wider die Heydniſchen Gedancken, durch Göttliche Lehre, fleiſſig unterrichtet und gestärcket werden.

Erſtlich ist war, Alle Menſchen, Heyden und Gotteskinder, sind alle zugleich in den Todt gesteckt, von wegen der Erbsünde.

Dazu strafft Gott die Heyden und seiner Außerwelten eüſſerliche Sünden, mit vielen leiblichen straffen, Hunger, Kranckheiten, Krieg, Zerstörungen. David wird verjaget von wegen des Ehebruchs und Todſchlages, wie andere Heidniſche Könige, Thyeſtes, Tarquinius Superbus, etc. Jeruſalem wird grauſamlich zerstöret, wie Troja, oder Thebe, etc. Dieſe Straffen gehen auch alſo durch die Welt, Heyden und GOttes Volck. Denn Gott hält seine Regel, euſſerliche Sünden strafft er auch mit leiblichen plagen: Alle Menſchen zuerinnern, daß er weiſe und gerecht sey, und habe einen ernſten, warhafftigen groſſen Zorn wider die Sünde.

Aber wie Unterſcheid ist zwiſchen den zweyen Schächern, die neben dem HErrn Chriſto hangen, Alſo ist Unterſcheid zwiſchen den Heiligen und Gottloſen, in dieſem leiblichen Elend und Straffen. Der Bekehrte Mörder und der Spötter, ſterben beyde leiblich. Aber der Gottloſe felt in ewige Straff. Der ander kompt in die ewige Seligkeit, und fület im Hertzen Frewde an Gott, und den Anfang ewiger Seligkeit.

Alſo, ob gleich Abel, und die armen Kindlein in Egypten, oder zu Bethlehem grauſamlich ermordet werden, ſo kommen ſie doch in ewige Seligkeit. Aber das Volck zu Sodoma, etc. fält nach der leiblichen Straff in ewige, gröſſere Straffen. Oft wird auch die zeitliche Straff, den bekerten gelindert, wie Gott ſpricht, Pſ. 50. Ruff mich an in der Trübſal, ſo will ich dich erretten.

Alſo ist nun die erſte Urſach, darumb die Kirche dem leiblichen Tode, und andern Straffen noch unterworffen ist, daß dieſe Menſchliche Natur ſündig ist, und Gott wil das ſündige Weſen zerbrechen. Darumb bleibet der leibliche Tod. Dieſes ist alſo geordnet und verkündiget im 1. Buch Moſe im 3. cap. Da Adam und Eva widerumb angenommen ſind, und gleichwol dem leiblichen Tode unterworffen. Und fallen offt die Heiligen als David, in euſſerliche Sünden, ſo kommen andere leibliche Straffen dazu.

Die ander Urſache. Der Heiligen Urſache in dieſem Leben ist Zeugnis, daß ihre Natur noch ſündig ist, kalt in Gottesfurcht, und ſchwach im Glauben, hat viel Zweiffels und viel unordentlicher Reigung.

Dieſe Sünden achtet die Welt nicht. Aber Gott will, daß wir in der Kirchen ſeinen Willen lernen, und nicht ſtolz werden, und uns ſelbſt ſehr klug und gantz rein düncken, und auß eigener Klugheit, Lehre

oder Regiment machen wollen, wie Samosatenus, Arius, und sehr viel Menschen offt sich auffgeblasen haben, und sihet man zu dieser Zeit auch viel auffgeblasener Reformatores.

So sollen wir nun unsere Schwachheit, Tohrheit und innerliche Unreinigkeit mehr und mehr erkennen, beklagen und nicht geringe achten, sondern wissen, daß Gott warhafftiglich wider die Sünde zürnet, ob er gleich die Person umb des HErrn Christi willen auß Barmhertzigkeit angenommen hat. Er will dennoch sein Gericht unverachtet haben, und wil, daß die Sünde gantz zerstöret werde. Dazu dienen allerley grosse Betrübnis, damit die Heyligen überfallen werden, als Adam, Eva, Abraham, Isaac, Jacob, Job, Jeremias, etc.

Solche Exempel gehören alle in diese Regel, im 119. Psalmen. Es ist mir gut, daß du mich demüthigst, damit ich dein Gesetz lerne. Wir sollen anders nicht gedencken, denn was hoch begabet ist, wird auch wiederumb tieff gedemütiget. Denn GOtt wil, daß wir unsere Sünde und sein Gericht nicht gering achten. Es muß einem jeden auch dahin kommen, daß er von Hertzen spreche mit dem HErrn Christo, Ich bin ein Würmlein und nicht ein Mensch, ein Spott der Leute und Verachtung des Volckes, Psalm. 22.

Und bleibet gewißlich die Regel in Luca, im 16. Capitel. Was bey den Menschen hoch ist, das ist ein Grewel für Gott. Dieses sind so hohe Wort, daß sie keine Creatur gnugsam betrachten kan. Doch sollen wir den HErrn Christum ansehen, Dieser ist das vollkommen Exempel der Demut. Er liegt für Gott, und fühlet den unaußsprechlichen Zorn Gottes, wider deine und meine Sünde, als hätte er sie selbst gethan, und siehet gründlich des ewigen Vaters Weisheit und Willen und demütiget sich unter jhn.

Diese große Ding kann niemand außreden, aber dabey sollen wir gleichwol lernen, als kleine Kinderlein, daß Gottes gerechter Will ist, daß wir uns unter jhn warhafftiglich demütigen sollen, und sollen dem HErrn Christo im Leyden, nach unserer geringen Maß folgen, und hernach in Ewigkeit umb seinet Willen, Göttlicher Weisheit, Gerechtigkeit und Freude theilhaftig seyn.

Die dritte Ursach, Ist der Teuffel Wüten, die wider die Kirche grimmiger sind, denn wider andere Völcker. Denn sie sind Gott und dem HErrn Christo feind, und suchen, wie sie Gott lästern und schänden können, und von Gott viel Menschen reissen und verderben. Dieses ist ein besonderer Streit. Und sol uns tröstlich seyn, wie es auch allen Christlichen Menschen ist, daß der HErr Christus spricht, Johannes 10. Niemand wird mir meine Schäfflein auß meinen Händen reissen.

Dieweil die Teuffel uns feind sind, fürnemlich darumb, daß sie Gott, und den HErrn Christum, und den heiligen Geist schenden und lästern wollen, so sollen wir gewißlich wissen, daß Gott uns arme Menschen helffen will, umb seiner Ehre willen, Denn die Teuffel suchen unser Elend, fürnemblich daß sie GOtt schenden. Dieses ist offt zu betrachten, und sollen wir uns trösten mit diesem Spruch, der Sohn GOttes ist erschienen, daß er deß Teuffels Werck zerstöre, 1 Joh. 3.

Die vierdte Ursach ist, daß besonder Exempel, damit nicht alle Heiligen beladen werden: Daß die hohen Häupter in der Kirchen, Christus, Abel, Esaias, Jeremias, Petrus, Paulus, etc. getödtet werden, ist ein öffentlich Zeugnüß, daß einander Leben und Gericht nach diesem jtzigen Leben folgen wird. Denn dieweil ihnen Gott zuvor Zeugnüß gege-

ben hat, mit vielen öffentlichen gewissen Zeichen, mit aufferweckung der Todten, und andern Zeichen, daß gewißlich ein Gott sey, und daß sie Gott gefellig sind, und daß jhre Lehre recht sey, und sie jtzund von den Feinden ermordet werden, muß folgen, daß noch ein ander Gericht sey, darin Gott wiederumb erklären wird, daß diese seine Prediger recht sind, welchen er zuvor Zeugniß geben hat, vnd daß die Feinde unrecht sind, und gestraffet werden.

Die fünffte Ursache ist, Gott wil daß vieler Heiligen Leyden, Verfolgung und Tod, welche sie von wegen der Bekentniß tragen, zeugniß sind, daß sie die Lehre gewißlich für warhafftig halten, und nicht zweifeln, Gott werde hernach in Ewigkeit seiner Wahrheit zeugniß geben.

Denn so man siehet, daß sie von wegen der Lehre solches Elend und den Tod leiden, ist darauß zumercken, daß sie die Lehre gewißlich für warhafftig halten. Denn wer willigklich den Todt leidet, hofft ein ander besser Leben.

Und ist in Summa Göttlicher Raht und Wille, daß die Kirche unter dem Creutz sey, und ist solches durch Göttliche Weißheit und Gerechtigkeit also beschlossen, wenn wir gleich nicht alle Ursachen betrachten können. Doch ist die fürnembste Ursache klar, Nemblich, daß Gott wil, daß die sündige Natur zerbrochen werde. Von dieser Ursach redet Paulus Rom. 8. Der Leib stecket im Tode umb der Sünde willen.

Dieses alles ist geredt von unserm Leyden. Aber das Leyden und der gantze Gehorsam des HErrn Christi, hat eine besondere Ursach, Nemlich, daß es die Bezahlung hat seyn sollen, für uns alle, Und sollen alle Prediger, von Unterscheid des Leydens Christi, und unsers gemeinen Leydens die Leute fleissig berichten.

Nachdem nun dieses gesagt ist, daß die Kirche unter dem Creutz lieget, sollen wir auch wissen, welches der Fürnemste und kräfftige Trost sey. Denn die Heyden müssen auch viel leiden, und wie zuvor gesaget ist, der Gottlose Schecher hänget am Creutz, wie der ander, sie haben aber keinen Trost, der Leben und Freude an Gott bringe.

Nu ists Gottes Will gewißlich, daß die Bekehrten nicht in der Angst versincken, und in ewigen Schmertzen fallen.

Wie nun Menschliche Vernunfft bey den Heyden Trost suche, davon zu reden ist hie zu lang. Aber wir sollen diese drey Artickel ordentlich mercken.

Der Anfang im Trost ist dieser. Unser Elend kompt nicht ohne Gottes Rath, wie die blinde Vernunft in den Heyden tichtet. Und ist Gottes ernstlicher Will, daß wir jhme in der Straff, oder Ubung, gehorsam sind: Nicht wieder jhn zürnen, sondern unsere Hertzen dazu neigen, daß sie die Last mit Göttlicher Hülffe tragen wollen. Alſo spricht Petrus, Jhr solt euch demütigen unter die gewaltige Hand Gottes, 1 Petr. 5. verstehe die gewaltiglich straffen kan, und wiederumb gewaltiglich alle die erretten, die bekehret werden, und jhn anruffen, wie in Davids Straff und Errettung zusehen. Und solche Exempel sol man anschawen.

Zum andern, muß man betrachten das Ende, warumb Gott die Straffen oder Elend über uns kommen lest, Nemblich, nicht daß wir ewiglich verstossen werden, sondern daß wir zur Bekehrung vermahnet und getrieben werden, und im Elende uns bekehren, und Vergebung der Sünden umb des HErrn Christi willen, begehren, und sie mit warhafftigen Glauben annemen. Wie in diesem Eyd zugesagt ist, so war ich lebe sprichr Gott, Jch wil nicht daß der Sünder sterbe, sondern daß er

bekehret werde, und das Leben habe. Wie Manasses und Nabugdonosor, durch grosse Straffen zur Bekehrung und ewiger Seeligkeit beruffen sind. Und ist dieses der gemeine Weg zur Bekehrung. Darumb spricht Paulus 1 Corinth. 11. So wir gestrafft werden, werden wir von Gott gezüchtiget, daß wir nicht mit dieser Welt ewiglich verworffen werden. Und die gantze Kirche spricht in Michea, Cap. 7. Ich will des Herrn Zorn tragen, denn ich habe wider jhn gesündiget, Ich will aber in der Straff Trost von jhm hoffen.

Zum dritten, So wir nun Vergebung der Sünden empfahen, sol der Glaube für und für stärcker werden, und festiglich schliessen, daß dich Gott erhören wolle, so bey dir und stercke dich. Und soll diese Hoffnung leuchten, das Gott das Elend auch in diesem Leben gnediglich lindern wolle, oder gantz wegnehmen. Und ob du gleich in diesem Leben nicht gantz erlediget wirst, so bistu dennoch ein Erbe ewiger Seeligkeit.

Wer also im Elend, Gottes Gegenwertigkeit, Hülff, Erledigung und ewige Seeligkeit sihet, der sihet das höchste Gut. Darumb kan das Hertz wiederumb Freude haben, und wird also durch Gott auß dem Tode gerissen, und fühlet Leben und Linderung der Angst.

Von diesem Trost, wissen die Heiden und Gottlosen gantz nichts. Aber wir sollen Gottes Verheissung anschawen, und Glauben und Hoffnung damit erwecken und stercken.

Psalm. 34. Der HErr ist nahe bey denen, die ein betrübt Hertz haben.

Esaia. 57. Gott wohnet in den betrübten Hertzen, daß er sie wiederumb lebendig mache.

Psalm 50. Ruff mich an in der Noth, so will ich dich erretten, und du solt mich preisen.

Nahum. 1. Der Herr ist gütig, und sterckt in der Trübsall, und erkennet, die auff jhn vertrawen.

Diese und dergleichen Sprüche, sol man wissen und offt betrachten, und als warhafftige Göttliche Verheissungen annehmen, und nicht in Wind schlagen, als vergebliche reden.

Wir sollen auch die Exempel anschawen, wie Gott vielen geholffen hat, Adam, Eva, David, Manasse, Nabugdonosor, dem Cananeischen Freulein. Also wil er gewißlich allen helffen, die jhn anruffen, ob gleich die leibliche Hülff nicht auff eine Weise geschiehet.

Denn wir müssen diesen Unterschied auch mercken. Die endliche Erledigung in ewiger Seeligkeit, sollen wir alle zugleich gewißlich hoffen, wenns schon Gottes Wille ist, daß wir in diesem Leben nicht leiblich gantz erlediget werden, als Jonathas, Judas Maccabeus, und viel andere, ob sie gleich von Feinden erstochen werden, sind sie dennoch Gott gefellig, und Erben ewiger Seeligkeit, fühlen auch Trost in jhren Hertzen, also spricht Job im 13. Cap. Wenn er mich gleich tödtet, so will ich dennoch auff jhn hoffen.

Die zeitliche Erledigung in diesem Leben ist nicht gleich, denn Gott hat dieses aus sonderlichem Raht also beschlossen, das die Kirche in diesem Leben unter dem Creutz seyn sol. Auch wil er den Glauben in uns üben. Darumb sollen wir jhm nicht Zeit und Maß bestimmen. Item, im straffen wil er auch seine Gerechtigkeit erzeigen. Und lindert dennoch den Zorn mit Barmhertzigkeit.

Psalm 78. Er hat nicht den gantzen Zorn angezündet.

Hosea 11. Mein Hertz ist mit Barmhertzigkeit bewegt, und ich wil den Grimm meines Zorns nicht außschütten.

Joel 2. Der Herr ist barmhertzig, und rewet jhn die Straffe.

Habucuc 3. Im Zorn gedenckstu an deine Barmhertzigkeit.

Darumb, ob wol die leibliche Erledigung ungleich ist, so ist dennoch dein Glaub und Anruffung, und Hoffnung, nicht vergeblich, sondern erlanget gewißlich Linderung der Straffen, und des Elendes, und erlanget offt gantze Erledigung, wie David und Manasses wiederumb zum Königreich kamen.

Und in allen diesen Artickeln vom Trost, sollen wir zugleich den HErrn Christum anschawen. Erstlich ist er daß allerhöhest Exempel der Demut und Gedult: Dieweil er dem ewigen Vater, in den allerschrecklichsten Leyden gehorsam gewesen ist, sollen wir billich auch nach unserer geringen Maß, gehorsam seyn.

Darnach sollen wir wissen, daß er eben darumb unsere Straff getragen hat, daß wir nicht in der Straff versincken, und ewiglich verworffen werden, sondern daß wir allein umb dieses Mitlers Willen Vergebung unserer Sünden, und Gnade haben, durch Glauben.

Zum dritten, Von der Hülff sollen wir wissen, daß der Sohn Gottes eben darumb Menschlich Natur an sich genommen hat, daß er jhr Hülffe thun, und sie erhalten wil in zeitlichen Trübsaln, und im Tode. Denn wie ein Menschlicher Leib verfaulet, und zerfelt, wenn die Seele weg ist, also were die gantze Menschliche Natur ewiglich verdorben gewesen, wenn sie der Sohn Gottes nicht ergriffen hätte, und angezogen, jhr Leben und Gerechtigkeit zugeben, Darumb ist er bey uns, und unser Immanuel. Und ist dieses ein hoher Trost, in aller Betrübnüß gedencken, daß deine Natur auch dem HErrn Christo am Hals hange, der nicht allein die Straffe für dich getragen hat, sondern ist auch selber der Erhalter dieser schwachen Natur, dieweil er sie selbst also an sich genommen hat.

XX.

Vom Gebet.

Was nennet man Gebet? Antwort.

Bitten und Danckſagung. Diese zwey Wercke, sollen beide zugleich geübet werden, und sind die höheste Gottesdienst. Denn darin betrachtet man, wer Gott ist, wie er sich geoffenbaret habe, und erkennet jhn, als Allmächtig, Gnedig, und einen Helffer.

Und ist Bitten, Vergebung der Sünd, Gnad, geistliche und leibliche Hülff und Güter von Gott, im guten Gewissen und Glauben, umb des Fürbitters Christi willen begehren, und nicht im Zweifel stecken bleiben, ob dein Gebet Gott gefellig, und fruchtbar sey.

Und mag man zu Unterricht diese Ordnung halten, daß zum Bitten fürnemblich diese fünff Stücke gehören.

Das Erst, du solt anfänglich betrachten, wen du ansprechen wolleſt, wer Gott ist, und wie er sich geoffenbahret hat, und solt deine Anruffung weit von aller Heiden, Türcken und Secten Anruffung besondern. Denn also stehet geschrieben, den HErrn deinen Gott soltu anbeten, und jhm allein dienen. Darumb sol dein Hertz diesen warhafftigen Gott ansprechen, der sich durch den HErrn JEsum Christum geoffenbahret hat, und hat Zeugnüß von sich geben, durch seine Wunderthaten, Aufferweckung der

Todten und andere. Und solt weiter betrachten, was er ist, Nemblich, Ein allmechtig, ewig, einig Wesen, voll Weißheit, Gütigkeit, Gerechtigkeit, Barmhertzigkeit, warhafft, rein und keusch, freywillig, und daß in diesem ewigen Wesen sind drey Personen, der ewige Vater, der Sohn JEsus Christus, und der heilige Geist, welche Personen alles erschaffen haben. Und daß dieses warhafftig Göttlich Wesen, den Menschen gnedig seyn wil, und wil sie gewißlich erhören, und seelig machen, umb des HErrn Christi Willen.

Das alles ist nötig in aller Anruffung anfänglich zubetrachten. Und magst zur Erinnerung die Tauff des HErrn Christi mit dem Glauben anschauen, gleich als werestu selbst am Jordan die Zeit gestanden, bey Johanne und andern Heiligen, da die drey Personen unterschiedlich geoffenbaret sind.

Das ander, Betrachtung der Gebot vom anruffen, und warumb Gott dieses Gebot gegeben habe, und so groß achte. Gott selbst treibet dich zur Anruffung, Denn er wil uns helffen, und wil dabey erkant seyn, wie er sey, Nemlich, allmechtig, weiß, gütig, etc. Daß lernet man fürnemblich in der Anruffung, darumb achtet er diesen Dienst hoch, denn darin giebt er Gott die höchste Ehre, damit er unterschieden ist von allen Creaturen.

Dazu solt du etliche Gebot gedencken. Matth. 7. Bittet, so werdet jhr empfahen.

Luc. 18. Man sol allezeit bitten, und nicht laß werden.

Psalm 50. Ruff mich an in der Noth, so wil ich dich erretten.

Das dritte, Betrachtung beiderley Verheissungen, von der Gnad, und von zeitlicher Hülffe.

Diese Sprüche reden von Vergebung der Sünden. Joh. 3. Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gegeben hat, daß alle die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Und in Actis Cap. 10. und Rom. 3.

Von zeitlicher Hülff reden folgende Verheissungen.

Matth. 6. Erstlich suchet das Reich Gottes, und seine Gerechtigkeit, so wird euch dieses alles zugegeben.

1 Thimoth. 4. Die Gottseligkeit hat Verheissungen des itzigen, und des künfftigen Lebens.

Psalm 37. Zur Zeit des Hungers, werden sie gespeiset werden.

Das Vierdte, Glaub und Vertrawen dadurch beyderley Verheissungen angenommen werden. Denn die Verheissungen sind dem, der sie nicht mit Glauben annimpt, vergeblich. Und ist hie sehr wol zu mercken, daß dieser Glaub, der Vergebung der Sünden und Gnad annimpt, umb des HErrn Christi willen, allezeit fürleuchten muß. Denn das Hertz, das nicht Vergebung der Sünden hat, fleucht für Gott, etc.

Item, wer in bosem Gewissen, und bösem Vorsatz verharret, kan auch nicht zu Gott umb Hülff schreyen, sondern in allem Gebet, muß Beichtung zu Gott seyn, und dieser Glaub von der Gnad. Darumb spricht der HErr, Johan. 16. Warlich, warlich, sage ich euch, alles was jhr den Vater bitten werdet in meinem Nahmen, das wird er euch geben. In meinem Nahmen, das ist im Glauben, und vertrawen auff den HErrn Jesum Christum,

Darnach folgen die Bitt, von zeitlicher Hülff. Da bleibet der Glaub in gemein darauff, daß diese Anruffung nicht vergeblich sey, und setzet Gott nicht Zeit und Weise, wenn oder wie er helffen sol. Denn

wir wissen beydes, das Gott gewißlich die Kirche in diesem Leben auch erhalten wil, und wil dennoch, daß sie unter dem Creutze sey.

Und muß der Glaube von der Gnade und Hoffnung der ewigen Erlösung fest bleiben, wenn gleich Gott die zeitliche Straffe über uns gehen lest, wie die zeitliche Straffe über den bekehrten Mörder am Creutz gieng, und viel Mörder die bekehrt werden, gleichwol die Straffe tragen müssen, von wegen Göttlicher Ordnung. Hie muß dennoch die Regel Job bleiben, Capit. 13. Und ob er mich tödtet, so wil ich dennoch auff jhn hoffen.

Das fünffte, Betrachtung geistlicher und leiblicher Nohtturfft, was man bitten sol. Als nemblich, wir sollen nicht bitten, was Gott verboten hat, als Hülffe in unrechten Sachen: Als aber, das uns gut ist nach Gottes Geboten, das sollen wir bitten: Vergebung der Sünden, Gnad, Verstand, Sterckung durch den Sohn Gottes und heiligen Geist, im Glauben und allen Tugenden, ewiges Leben, Trost in Betrübnüß, Schutz wieder die Teuffel, etc. Darnach alle nötige dinge zum zeitlichen Leben, Gesundheit, Nahrung guten Raht, und in gemein, seelige Kirchen Regierung, Landfrieden, die Früchte der Erden, löbliche Weltliche Regiment, Wolfahrt deiner eigenen Kinder, etc.

Dieses alles wil Gott bey jhme gesuchet haben, daß wir lernen, daß er weiß und gut ist, und gebe darumb solche Güter, dieses zuerkennen. Item, Daß er selbst warhafftiglich das Menschliche Leben erhalte, und wolle sonderlich der Kirchen umb seines Sohnes willen Hülffe thun, und erhalte und schütze sie durch seinen Sohn Jesum Christum, wieder alle Teuffel. Und in Summa, ernstlich Gebet ist hohe Weißheit, und lernet ein Mensch sehr viel in solcher Betrachtung. Darumb sollen die Prediger das Volck zum Gebet offt ermahnen, und jhnen die gemeine Form, die der HErr Christus selbst gemacht hat, trewlich erkleren, Daß sie jhre selbst Nohtturfft darin fassen lernen.

Zum bitten gehört auch allezeit Danckſagung, wie Paulus spricht 1 Thessalon. 5. Ihr solt allezeit beten, und in allen Gaben dancken.

Und Psalm 50. Ruff mich an in der Noth, so wil ich dich erretten, und du solt mich preisen.

Es ist zumahl ungleich, viel fodern, und nicht wollen dancken. Darumb sollen wir das auch zu hertzlicher Danckſagung erwecken, und wissen daß Gott Danckbarkeit fodert. Und sind zwo grosser Tugenden in die Danckbarkeit gefasset, Warheit und Gerechtigkeit. Warheit bekennet, von welchem die Wolthat herkomme, Gerechtigkeit verpflicht dich, dem Wolthäter wiederumb zu dienen.

Und fodert Gott fürnemblich diese Warheit von uns, daß wir erkennen und bekennen, daß er der Helffer sey, damit wir also jhn auch erkennen lernen, und wissen, daß er weiß und gut ist. Und wissen, daß er uns umb des HErrn Christi willen, und durch jhn, Hülffe thut.

Und damit das Volck sich gewehne, zur Betrachtung, wen sie ansprechen, und zu Betrachtung der Personen, Mag man jhnen diese oder dergleichen Form fürsagen.

O Allmechtiger, Warhafftiger Gott, ewiger und einiger Vater unsers Heylandes Jesu Christi, sampt deinem eingebohrnen Sohn, und heiligen Geist, Erschaffer Himmels und der Erden, der Engeln, Menschen und aller Creaturen, der du bist weiß, gütig, gerecht, warhafftig, rein, barm-

hertzig und freywillig, ich bekenne, daß ich leider ein armer sündiger Mensch bin, und ist mir hertzlich leid, daß ich dich erzürnet habe. Ich bitte dich aber, du wollest mir gnädiglich alle meine Sünd vergeben, und mich gerecht machen, umb deines allerliebsten Sohns Jesu Christi willen, und durch jhn, der für unsere Sünd ein Opffer gewesen ist, und am Creutz gestorben, und ist wiederumb auß dem Tode aufferstanden, und lebt in Ewigkeit, und ist auß unaußsprechlicher Weißheit und Barmhertzigkeit, zum Mittler, Versohner und Fürbitter für uns, und Seeligmacher geordnet. Und wollest mich umb seinet Willen, und durch jhn, mit dem heiligen Geist für und für heiligen zum ewigen Leben, und mich regieren, daß ich dich warhafftigen Gott recht erkenne, und in rechtem Glauben anruffe, und daß ich dir diene in rechtem Gehorsam, und nicht in Jrrthum oder Sünden falle. Du wollest auch für und für in diesem Lande, dir eine rechte heilige Kirche samlen, und gnädiglich erhalten, und selige Regiment und Nahrung geben, und allezeit unser, und unserer armen Kinderlein Leib und Seel bewahren.

Dieses alles wollestu gnädiglich thun, umb deines lieben Sohns Willen, der gewißlich unser Seufftzen höret, und auch für uns bittet. Und gläuben wir, daß unsere Anruffung umb seinet Willen dir gefällig, und nicht vergeblich sey, **Credo Domine, sed fer opem imbecillitati meae, Amen.**

O HErr JEsu Christe, Allmechtiger Gottes Sohn, und des ewigen Vaters Ebenbilde, Gott und Mensch, der du für unsere Sünd am Creutz gestorben bist, und wiederumb aus dem Tode aufferstanden, und lebest und regierest in Ewigkeit, und bist zum Mittler und Gnadenstuel verordnet, und hast gesprochen, Kommet zu mir, alle die jhr geängstiget und beladen seyd, ich will euch erquicken. Jch bitte dich, du wollest mir gnediglich meine Sünd vergeben, und für mich armen Sünder Fürbitter sein, und mich gerecht machen, und mit dem Heiligen Geist zum ewigen Leben heiligen und regieren. Du wollest auch für und für in diesen Landen, dir eine ewige Kirche samlen, und wollest gut Regiment geben, und uns wieder die Teuffel bewahren, Wie gesprochen ist, der Same der Frawen wird der Schlangen den Kopff zertreten. Und du HErr JEsu Christe, Allmechtiger Gottes Sohn, hast gesprochen, Niemand wird mir meine Schäfflein auß meinen Händen reissen, Amen.

O Heiliger Geist, der du vom Vater und Sohn außgehest, und gesendet wirst, daß du eine Kirche samlest und heiligest: Jch dancke dir aus Grund meines Hertzen, daß du mich durch deine Gnad zum heiligen Christlichen Glauben beruffen und gebracht, dich selbst meiner Seelen in der Tauff eingegossen hast, und bitte dich, du wollest von mir außtreiben alle Finsternüß der Bößheit, und in mir anzünden, das Liecht deiner Gnaden, und das Fewr deiner Liebe. Und dieweil ich nicht auß eigner Vernunft noch Kraft, an Jesum Christum meinen Herrn gläuben, oder zu jhm kommen kan, mich lehren, in alle Warheit leiten und führen, den waren Glauben in mir mehren und ernehren, in wahrer Anruffung, und rechtem Vertrawen heiligen, mir auch rechte Andacht zum Gebet verleihen, daß ich mit wahrer Zuversicht und Kindlichem Vertrawen schreyen und sprechen kanne, Abba lieber Vater, herrsche in mir, und geleite mich ins rechte Vaterland, Amen.

Danckſagung:

O Allmechtiger Warhafftiger GOtt, ewiger Vater unſers Heilandes JEſu Chriſti, ſampt deinem eingebohrnen Sohn, und heiligen Geiſt, Erſchaffer Himmels und der Erden, der Engel, und Menſchen, und aller Creaturen, der du biſt weiß, gütig, gerecht, warhafftig, rein, barmhertzig und freywillig, Ich dancke dir mit Hertzen fur alle Gnade und Wolthaten, die ſo viel und groß ſind, daß man ſie nicht erzehlen, oder gnugſam bedencken kan. Erſtlich aber dancke ich dir, daß du dich gnädiglich den Menſchen geoffenbahret haſt, und haſt deinen lieben Sohn JEſum Chriſtum zum Mittler, Verſöhner und Seeligmacher geordnet, und zu uns geſand, und wilt uns durch jhn Seelig machen, haſt auch dazu dein Evangelium geben, und ſamleſt eine ewige Kirchen, und heiligeſt ſie mit dem heiligen Geiſt, zu ewiger Seeligkeit, haſt auch mich armen Sünder zu dieſer groſſen Gnad beruffen, und vergiebeſt mir meine Sünde gnädiglich, und nimpſt mich an zu Gnaden, umb deines Sohnes willen, und neigeſt mein Hertz mit glauben zu dir, durch den heiligen Geiſt, giebeſt uns auch Leben, Geſundheit, Nahrung, Chriſtliche Regiment, rechte Lehre, bewahreſt unſere arme Kinderlein, und unſere Hütlein.

Für dieſe und andere Wolthaten, die ich leider nicht alle bedencken kan, dancke ich dir mit Hertzen, und bitte dich, du wolleſt mir gnädig ſeyn, umb deines Sohns willen, daß ich nicht als dein Feind und Läſterer, in Ewigkeit verworffen werde, ſondern habe in Ewigkeit Freude an dir, und möge dir ewiglich dancken und dich preiſen, Amen.

Von Anruffung der verſtorbenen Heiligen.

Iſts auch recht, daß man die verſtorbenen Heiligen anrufft? Antwort.

DJe verſtorbene Menſchen anruffen, iſt eine öffentliche heidniſche Abgötterey, und ſchreckliche Sünd, und Vorblendung der rechten Anruffung. Denn alſo iſt geſchrieben, Matth. 4. Den HErrn deinen Gott ſoltu anruffen, und jhme allein dienen.

Dieſe Worte gebieten öffentlich, daß man allein Gott anruffen ſol, und folget darauß, was Göttliche Mayeſtet gebeut anzubeten, daß iſt gewißlich GOtt. Als den HErrn Chriſtum, gebieten die Göttlichen Sprüche anzubeten, darumb iſt klar, daß er warhafftiger Gott iſt.

Und mag zu Anleitung der Leute, dieſe Urſache dabey geſaget werden. Wenn man ein unſichtbar Weſen anrufft, ſo hält man daſſelbe für Allmechtig, als nemblich, daß es aller Menſchen Hertzen erkennen könne, und unterſcheiden Heucheley und hertzliche Anruffung. Nu iſt gewißlich, daß GOtt allein Allmächtig iſt, und allein die Hertzen erkennet und richtet. Darumb iſt öffentlich, daß man allein GOtt anruffen ſol.

Die ander Urſach, 1 Timoth. 11. iſt geſchrieben, Es iſt ein einiger Mittler zwiſchen GOtt und den Menſchen, der Menſch Chriſtus Jeſus. Und gehören zu des Mittlers Ehre dieſe zwey Empter. Daß er der Hoheprieſter ſey, der in das Heiligthumb gehet, das iſt, der Gottes heimlichen Raht und Willen ſiehet, erkennet auch aller Menſchen Hertzen und Seufftzen, darumb iſt er auch Gott. Item, daß er uns auß Göttlichem Raht zum Verſöhner, Gnadenſtuel, und Fürbitter geordnet ſey, daß uns die Göttliche Majeſtät umb dieſes Verſöhners Willen gnädig ſeyn, und uns erhören wolle, und daß uns dieſes durch Gottes Wort verkündiget ſey.

Darumb sollen wir in aller Anruffung diesen einigen Mittler, den HErrn JEsum Christum anschawen, und auff jhn vertrawen, das uns GOtt gnädig seyn, und erhören wolle, umb dieses Mittlers willen, der in das Heiligthumb gehet, und Gottes Raht und Willen allezeit anschawet, siehet auch unsere Hertzen und Seufftzen, und ist der Versohner, Nemblich der Sohn Gottes Jesus Christus.

Darauß ist nu klar, daß grausame Abgötterey ist, andere Mittler, nemblich die verstorbene Menschen zu tichten, und durch andere einen Zutrit zu Gott fürnehmen, und der Göttlichen Mayestät eine andere Ordnung machen.

Die dritte Ursach. Man sol keinen Gottesdienst und Anruffung in die Kirche einfüren, ohne Gottes Wort. Nu ist öffentlich, daß von der verstorbenen Menschen Anruffung, kein Gottes Wort, oder Exempel, in Göttlicher Schrifft außgedrucket ist.

Die dritte Ursach. In der Anruffung sol Glauben seyn, der Gottes Wort habe, daß Gott solcher Dienst gefällig sey. Das kan in der verstorbenen Heiligen Anruffung auch nicht seyn.

Auß diesem allen ist klar, das gantz nötig ist, der verstorbenen Heiligen Anruffung zu straffen, und das Volck zum HErrn Christo zuweisen. Und wiewol jtzund viel Sophisterey gesuchet wird, diese Abgöttische, Heidnische Gewonheit zu erhalten, so ist doch öffentlich, daß dadurch das Ampt des HErrn Christi verblendet wird.

Item, so jemand die Heiligen Menschen auch als Helffer anruffet, wie viel Bäpstliche Gesänge lauten, der machet öffentliche Abgötter auß jhnen, wie die Heyden allerley Abgötter gemacht haben.

Wie aber von den Heiligen recht zu predigen sey, das werden die gelahrten Pastores selbst wissen, und mag man die andern berichten, Nemblich, daß man die Historien von Anfang lerne, welchen Menschen sich Gott geoffenbahret hat, und sein Wort gegeben. Und welche Lehre zu jederzeit die Heiligen gepredigt und gestritten haben, daß wir durch jhre Zeugnüß gestärcket werden. Item, Wie die Kirche für und für unter dem Creutze gewesen sey, und gleichwol durch Göttliche Macht erhalten, etc. Und sollen die gelahrten Pastores, auff die andern Acht haben, daß nicht in solche Predigt Jrrthumb eingemenget werden.

XXI.

Von den Ceremonien.

Was sein Christliche Ceremonien? Antwort.

Christliche Ceremonien, nennet man in gemein, eusserliche Geberden und Werck, die man sehen oder hören kan, in der Kirchen Christi nach Gelegenheit der Zeit und Oerter geordnet, daß dadurch das Hauß des HErrn erbawet werde, und alles ehrlich und ordentlich zugehe, 1 Corinth. 14.

Nun sind zweyerley Ceremonien in der Kirchen Gottes gebräuchlich. Etliche von Gott selbst eingesetzet, als im alten Testament, die Beschneidung, und viele andere Levitische Kirchengepränge und Opfer. Im newen Testament, die Tauff, des HErrn Abendmahl, und zu allen zeiten die öffentlichen Predigten.

Etliche nicht von Gott selbst, sondern von Menschen, Nemblich, von den Bischoffen oder Pfarherrn, in der Kirchen GOttes auffgerichtet.

Diese Menschliche Satzung sind wiederumb zweyerley, Etliche sind öffentlich wieder GOttes Wort und Gebot, und können ohne Sünde und

Verletzung GOttes und seines heiligen Worts, nicht gehalten werden, als die Heidnische Anruffung der steinern und höltzern Bilder, die Abgöttischen Opffer-Messen, die Aberglaubischen Weyhung oder Firmung, Saltzes, Wassers, Palmen, Feurs und anderer Dinge.

Andere Menschen Satzungen, sind von eusserlichen Geberden und Wercken, die an sich selbst Adiaphora oder Mittelding sind, Nemblich die GOtt in seinem Wort, außdrücklich weder geboten noch verboten hat, sondern frey gelassen, daß sie in guter Ordnung, Zucht, Friede, Wolstand, und Erbawung der wahren Gottseeligkeit in der Kirchen, nach Gelegenheit der Stete, Zeit, Personen und anderer Umbstend mögen angerichtet, gehalten, geendert oder unterlassen werden, als daß man auff gewisse Feyer, Fasttage, Stete und Stunden zur Predigt, und Reichung der Sacrament zusammen kompt, daß man die Jugend im Catechismo öffentlich examiniret, in der Beicht verhöret, bey der Tauffe und Abendmahl Christliche Lectiones, Gebete und Lobgesänge brauchet, zur Zeit des Kriegs, Pestilentz und Tewrung, Bettag helt, etc.

Es muß aber in solchen Ordnungen und Ceremonien nicht geschehen, zu Bestetigung falscher Meinung oder Lehre, und alle Ergernüß, Leichtfertigkeit und eigner Dunckel, in Satzung oder Enderung solcher Ceremonien, vermieden werden, wie denn davon der HErr Christus selbst spricht, Matthäi am 15. Capitel. Vergeblich dienen sie mir, dieweil sie lehren solche Lehre, die nichts denn Menschen Gebot sind. Und der Apostel Paulus wiederholet solches an vielen örtern: in der Epistel an die Römer am 44. Capitel. in der ersten zum Corinthern am 8. 9. und 10. Capiteln. Zum Galatern am 2. und 5. Und zum Colossern am 2. Capitel. Und zu Tito am 1. verbeut er offentlich, man sol nicht achten auff Jüdische Fabeln, und Menschen Gebot, welche von der Warheit abwenden.

Wenn aber die Feinde Gottes Worts, und der Evangelischen Warheit, oder auch sonst falsche Brüder, die Kirchen Gebräuche, so an sich selbst Mittelding sind, gebieten nohtwendig zu halten, und darauff dringen, und mit Gewalt haben wollen, als die sie für nötige Gottesdienste halten, welche ohne Sünd nicht können unterlassen werden, da sollen wir jhnen nicht eine Stunde weichen, noch im aller geringsten gehorsam seyn, sondern mit der Lehre, und mit der That dawieder handeln, und also unsern Glauben mit dem Munde und mit der That bekennen, damit die Warheit des Evangelij nicht verdunckelt, Christliche Freiheit nicht untergedrucket, der rechte Gottesdienst nicht geschwächet, die Abgötterey nicht bestetiget, die Halstarrigen Feinde nicht gestärcket, und die Schwachen Christen nicht geergert werden.

Jsts auch recht, daß die Menschen ertichtet haben, Unterschied der Speise, bestimmte Tage zu fasten, Ehe verboten, Müncherey auffgerichtet? Antwort.

Es ist unrecht und Abgötterey, daß Menschen ausser Gottes Wort, Lehre von Gottes Wesen und Willen, oder Gottesdienst ertichten. Denn die Regel ist gantz offentlich. Matth. 15. Vergeblich ehren sie mich mit Menschen Geboten. Gott wil erkand, angeruffen und geehret seyn, wie er sich selbst auß grosser Barmhertzigkeit durch sein Wort geoffenbahret hat. Aber wie der Teuffel die Eva im Paradiß von GOttes Wort auff eigene Gedancken führet, also hernach haben die Heyden Gottes Wort

verlassen, und grausamlich eigene Fantaseyen von Gott ertichtet, und mancherley Götter und Werck fürgenommen, endlich auch Menschen zum Opffer getödtet.

Also sind die Ketzer und Mahomet, auch von den Teuffeln getrieben, und von GOttes Wort gewichen, und haben andere Götter, und andere Gottesdienst gemacht. Und mit dieser Weise schleicht allezeit die Abgötterey in die Welt, so man von Gottes Wort weichet, und folget eigene Fantaseyen.

Also haben Bäpst und Münche, Gottes Wort verlassen, und eigene Gottesdienst auffgerichtet, Ehe verbot, unterschied der Speise, Heiligen Anruffung, Gebot von Erzelung der Sünden, und Satisfaction Bäpstliche Meß, Müncherey, etc. Und haben an solche jhre Wercke, diese Lästerung anhängt, daß diese Werck Vergebung der Sünden verdienen. Welches offentlich ist dem HErrn Christo seine eigene Ehre geraubet.

Diese Irrthum sol man straffen und verlassen, und diesen Regeln folgen, Galat. 1. Wer ein ander Evangelium predigt, sol verflucht seyn. Item, Actor. 5. Man sol Gott mehr gehorsam seyn, dann den Menschen.

Und sol die Bekäntnüß folgen, Wie die Israeliten zu Babilon des Königs Götzen nicht anbeten wolten, Dan. 2. Und allezeit die Rechtgläubigen, Bekäntnüß gethan haben, wenn man sie hat zwingen wollen, Abgötterey oder falsche Lehre anzunehmen.

Darumb sollen wir jtzund auch Bekäntnüß thun, nicht die Bäpstlichen Irrthumb, Interim, Wiedertäufferey, etc. annehmen, sondern in reiner Göttlicher Lehre des Evangelij bleiben.

Und sollen Glaub und Werck, durch Gottes Wort regieret werden, wie der Prophet spricht, Psalm. 119. Lucerna pedibus meis verbum tuum. Und sind alle Gesetz, die wieder Göttliche Gebott streiten, unrecht.

Darumb alle die Personen, welchen der Ehestand nötig ist, sollen in Ehelicher Keuscheit leben. Denn Gott zürnet ernstlich über Unzucht, und alle Vermischung wieder sein Gebot. Er selbst ist rein und keusch, und wil daß wir jhme gleichformig seyn, nach seiner Ordnung, und Unterschied mercken zwischen Keuschheit und Unzucht, und jhn erkennen, als einen reinen Gott, der Keuschheit liebet, und dagegen wissen, das die Teuffel unreine Geister sind, und treiben grausamlich zu allerley Unzucht und Blutschanden, Gott zu Schmahe und Verdrieß, und den armen Menschen zu Schaden. Denn sie wissen, daß sehr grosse Straffen zeitlich und ewiglich, nach der Unzucht folgen, wie die Straffen Sodoma, und der Cananeer, etc. beweisen.

Und ist hoch zu beklagen, daß der Teuffel die elende Menschliche Natur, so mancherley weise zu grausamer Unreinigkeit treibet. Und ist noch mehr zubeklagen, daß solche Sünden gestärcket und gemehret werden, durch diesen Schein, daß die Bäpst und Münche das Ehe verbot für ein besonder heilig Werck fürgeben, wieder klare öffentliche Gottes Wort.

Darumb sol den Priestern und Personen, die in Klöstern gewesen sind, ehelich zu werden, nach Christlicher Ordnunge zugelassen seyn.

Und sollen die Leute von andern Menschen Geboten in der Kirchen, auch recht unterrichtet werden, daß sie wissen, daß allein diese Werck Gottesdienst sind, die Gott geboten hat, und also allein, so sie im rechten Glauben zum HErrn Christo geschehen. Und mag man die unnützen Ceremonien gantz unterlassen.

Aber Sontags, Feyer und etliche andere Fest, und Ordnung der Historien der Zeit nach, im lesen, singen, predigten, als von der Empfängnüß Christi, seiner Geburt, Leiden, Aufferstehen, Himmelfart, Sendung des heiligen Geistes, halten wir, damit offentliche, ehrliche Versamlungen bleiben, zu Erhaltung des offentlichen Ministerij, und Predigampts. Denn wie droben offt gesagt ist, Gottes Wille ist, daß sein Evangelium öffentlich geprediget werde, und erhelt dazu selbst gnediglich ehrliche Versamlungen. Zeit aber und Stunden, lest er die Pastores sampt der Kirchen nach Gelegenheit ordnen. Und sol solche Ordnung recht verstanden werden, daß die Gewissen damit nicht verwirret werden, und dennoch das Predigampt, Reichung des Sacraments, sämptliche Gebet, und Dancksagung, züchtiglich gehalten werde, und daß das Volck gerne und fleissig dabey sey.

XXII.

Von Christlicher Freiheit.

Was ist Christliche Freiheit? Antwort.

Christliche Freiheit, ist erstlich diese hohe unaußsprechliche Gnad, daß wir ohne unser Verdienst, umb des HErrn Christi willen, Vergebung der Sünden haben, und gerecht sind, das ist, Gott gefällig durch den Glauben, ob gleich in diesem elenden Leben, noch viel Schwachheit und Sünde an uns klebet.

Und weiter ist die Freiheit, daß der HErr CHristus selbst uns aus der Helle zeucht, und Trost und Leben in uns wircket, und giebet uns seinen heiligen Geist, schützet uns wieder die Teuffel, und erhält uns wunderbarlich, und giebet uns endlich ewige Seeligkeit, darin wir gantz von Sünden, Tod, Teuffeln, und allem Elende frey sind, und haben ewiges Leben, und ewige Gerechtigkeit. Von allen diesen Sachen redet der HErr da er spricht, Johan. 8. Wenn euch der Sohn frey machen wird, so seyd ihr warhafftiglich frey.

Hernach folget auch diese Freyheit, daß Christen nicht sollen beladen seyn, mit den Ceremonien, oder Bürgerlichen Regiment Mose. Item, daß sie nicht sollen gefangen sein mit Ceremonien von Menschen geordnet, sondern sollen wissen, daß sie solche Ceremonien von Menschen gemacht, nicht Gottesdienst sind. Daß auch unterlassung derselbigen nicht Sünde sey, wie S. Paulus spricht zum Colossern am 2 Cap. Niemand sol euch richten von Unterschied der Speise, oder Trancks, oder von Feyertagen, etc.

XXIII.

Vom unterschied der Gesetzen Mose.

Es ist hoch nötig, daß all verständige Christliche Menschen davon einen zimlichen Verstand haben, wie, und warumb Gott das Regiment Israel, also mit Weltlicher Regierung an einen gewissen Orth, und auf bestimpte Zeit geordnet hat, und ist dieses die fürnembste Ursach.

Gottes aller gnedigster Will ist, daß wir seinen Sohn Jesum Christum erkennen und umb dieses willen, samlet er ihm für und für ein Kirche in Menschlichem Geschlecht.

Damit nu gewiß were, wo der HErr JEsus Christus solte gebohrn werden, und Predigen, Leiden, auß dem Tode wiederumb in das

Leben aufferstehen, und Mirakel thun, zu zeugniß der Lehre, hat Gott das Volck Jsrael, von allen Heiden abgesondert, und diesem Volck ein eigen weltlich Regiment gestellet, und einen Stam darin ernennet, auß welchem der Heiland Messias solte gebohren werden, und hat jhnen ein platz eingeben, der wol bekand gewesen, zwischen den bekanten und grössesten Königreichen, Assyria, Chaldea, Egypto, schier auff dem Mittel der Erden. Und hat Gott grosse Mirakel für und für in diesem Volck, offentlich gethan, daß man gewißlich wuste, daß diese einige Lehre recht were, welche in diesem Volck durch seine Propheten gepredigt ist. Und daß in diesem Volck der Sohn Gottes erscheinen würde, und sein groß wunderbarlich Werck außrichten.

Dazu hat GOtt also diesem Volck ein eusserlich Regiment gefasset, daß vom Außzug auß Egypto, biß zum Leiden, und zur Aufferstehung Christi 1543. Jahr gestanden ist.

Und ist auch ein besonder Wolthat GOttes gewesen, daß er also eine gewisse Schule auffgerichtet, und so lange Zeit erhalten hat, davon man gewißlich gewust hat, daß darin Göttliche Warheit, und etliche rechte Lehrer, für und für zu finden waren.

Wo nu weltliche Regiment sind, da müssen Bürgerliche Gesetze seyn, von gerichten, und straffen der groben Lastern, von erbschafften, von keuffen und verkeuffen.

Und damit dieses Volck, mit öffentlichen klaren unterscheiden, von den Heiden abgesondert were, sind dabey viel Ceremonien, von unterscheid der Speise, von Fasten und Opffern, geordnet. Und dieweil der Messias hat in diesem Volck erscheinen sollen, sind die Ceremonien zugleich Bilder und Erinnerungen gewesen von Messia, als das Osterlamb, etc. Und ist in Summa ein sehr schön, zierlich Regiment gewesen, deßgleichen sonst auff Erden kein Königreich gesehen ist.

Neben diesen zweyen theilen der Gesetz, die man nennet Judiciales und Ceremoniales, hat dieses Volck noch andere weit höher und nötiger Gebot gehabt, die nicht eine vergängliche Ordnung sind, sondern ewige Weißheit Gottes, die mit einem sehr schwachen Nahmen genennet wird, Lex Moralis. Und sind die zehen Gebot. Die man aber verstehen sol, wie sie GOTT selbst durch den Herrn Christum, und durch die Propheten und Apostel erkläret hat.

Nu hat Gott in diesem Regiment Jsrael besondere Straffen und Gnad erzeigt. Und wiewol ein Theil davon gerissen ist, so ist doch Juda so lang blieben, biß der Sohn Gottes und Heyland erschienen ist, und in diesem Volck offentlich gepredigt hat, und Zeugnüß gegeben, mit grossen Mirakeln, und ist ein Opffer worden und auß dem Tode wiederumb in das Leben aufferstanden, und hat den Heiligen Geist gesendet, etc.

Darnach hat Gott dieses Regiment nicht länger erhalten, hat auch damit der Welt ein schrecklich Zeugnüß und Erinnerung, wie er den Unglauben und andere Sünde straffen wolle, fürgestellet. Und sind Jerusalem und andere Städte, durch die Römer, grausamlich zerstöret worden.

Darmit sind gefallen jhre vergengliche Gesetz Judiciales und Ceremoniales, und ist in keinem weg Gottes Will, daß man dieselbigen wiederumb auffrichten sol, wie etlich mahl ungelarte, auffrürische Männer sich unterstanden haben, die gewöhnlichen Römischen Recht abzuthun, und mit den Landgütern andere Ordnung zu machen. Wie Müntzer und Straus, mit falschem Schein des Jubilei fürgaben, die Ecker solten frey seyn, etc.

Auch hat der Bapst nach den Levitischen Ceremonien Affenwerck gemacht, hat sich zu Aaron gemacht, hat Unterscheid der Speise geboten, hat für geben, die Mönche werden Nazarei.

Diese und allerley dergleichen Irrthumb zu verhüten, muß man diesen warhafftigen und nötigen Verstand in der Kirchen erhalten, daß die Levitischen Ceremonien, und Bürgerlichen Gesetz in Mose, die nicht von Natur in aller Menschen Verstand gepflantzet sind, jhr End haben mit Jerusalem, und binden uns gantz nichts.

Dieses haben die Propheten zuvor also verkündigt, und haben die Apostel semptlich in Actis Cap. 15. ein ernstlich Decret davon gemacht. Und hat Paulus zum Galatern, und sonst, sich genugsam davon erkleret.

So fragstu nu, dieweil das Gesetz Mose gefallen ist, und ist jtzund nicht Sünd, schweinen Fleisch essen, warumb sind diese Werck Sünd, die wieder die Zehen Gebot sind, Todschlag, Ehebruch, Stelen, falsch Eid thun, etc.

DArauff sol man wissen, daß diese Lehre, welche genandt ist Lex Moralis, oder Zehen Gebot, in rechtem Verstand nicht ein vergenglich Gesetz ist, ist auch nicht erst mit Mose angefangen: sondern es ist die ewige, unwandelbahre Weißheit in Gott selbst, und die ewige Regel der Gerechtigkeit in seinem Göttlichen willen, die er auß unaußsprechlicher Gütigkeit, in die vernünfftige Creaturn gebildet hat, und hat sie darnach allezeit für und für, in seiner Kirchen, von Adams zeiten an, mit seiner Predigt erkleret und erholet, daß wir wissen sollen, wie er selbst ist, Nemblich, weise, gütig, warhafftig, gerecht, keusch, und daß er wolle, daß die vernünfftige Creatur jhme gleichförmig seyn sol, darumb er jhr diese hohe Weißheit mitgetheilet hat, und zürne grausamlich wieder alles, das dieser seiner unwandelbahren Weißheit wiederwertig ist, und zerstöre es. Und ist derhalben diese Weißheit und Regel in Gott, für und für das warhafftige und schreckliche Urtheil in Gott, wieder die Sünd, das ist, wieder alles, das dieser Weißheit wiederwertig ist.

Darumb wie diese Weißheit und Regel in Gott ewig ist, also folget, daß Sünde, Gott nicht gefellig ist in ewigkeit, und ist Sünde, was derselbigen Weißheit und Regel in Gott wiederwertig ist, als Abgötterey, Todschlag, Ehebruch, stelen, falsche Eid thun, etc.

Und damit wir Menschen dieses Urtheil wieder die Sünd wüsten, und groß achteten, hat Gott diese seine Weißheit und Regel mit so vielen grossen Zeichen in der Außführung auß Egypto, den Menschen fürgetragen und bezeuget, daß er gewißlich selbst also sey, und wolle zerstören, was dieser seiner Weißheit und seinem Willen wiederwertig ist.

Und hat als ein weiser Meister, die Summa ordentlich in zehen Sprüche gefasset, die man aber also verstehen sol, wie er sich selbst erkleret hat. Darumb brauchen wir diesem Nahmen, Zehen Gebot, so offt wir von diesem ewigen, unwandelbahren Gesetz reden.

Was nu Sünde ist wieder diese Göttliche ewige Weißheit, ist Sünde in Ewigkeit, und ist Gott nicht gefellig. Daß aber dennoch Gott uns arme Menschen annimpt, billicht er darumb die Sünde nicht, sondern er hat seinen gerechten und grossen Zorn, derhalben auff seinen Sohn JEsum Christum ausgegossen, und desselbigen Leiden, der unschüldig war, für uns zur Bezahlung angenommen.

Diesen heimlichen, wunderbarlichen Rath, werden wir in Ewigkeit bey Gott klärer erkennen. Dennoch sollen wir in diesem Leben als die Kindlein, anfahen diese Göttliche Lehre zu lernen, und zu betrachten, daß wir bedencken, daß Sünd eine grausame schreckliche Zerstörung ist, und dagegen, daß dieses überschwenglich grosse Barmhertzigkeit ist, daß uns Gott dennoch annimpt, doch also, daß sein gerechter und grosser Zorn über den unschüldigen und liebsten Sohn ausgegossen wird. Davon redet Paulus, da er spricht, Rom. 5. Gratia exuberat supra delictum. Die Gnade ist mächtiger denn die Sünde. Und also werden wir frey durch den Sohn Gottes vom ewigen Zorn, welchen dieses Göttliche Gesetz, das ist, Gottes Weißheit und Gerechtigkeit, auff uns hette außgossen, wenn der Herr Christus nicht Mittler und Versöhner worden were.

Wenn nu S. Paulus spricht, Röm. 6. 7. Wir sind ledig von diesem Gesetz, so verstehe, von der ewigen Straff, so wir durch Glauben an den HErrn Christum Vergebung der Sünden, und Gnad erlangen, und mit seiner Gerechtigkeit bekleidet werden.

Und bleibet zugleich Gottes ewige Weißheit und Gerechtigkeit, den wir forthin gehorsam seyn sollen. Und wircket der Sohn Gottes selbst in uns Leben, und giebet seinen heiligen Geist, daß er gehorsam angefangen werde. Und zerbricht Gott diesen sündigen Leib, damit er bezeuget, daß jhme die Sünde nicht gefellig ist, und das er sie gewißlich zerstöre.

Darumb sollen die Prediger die zehen Gebot fleissig predigen, und auß Gottes Wort erklären, daß man auß Göttlichem Zeugnüß wisse, was Sünde sey, und dagegen welche Wercke Gott gefellig sind. Und sollen dabey die Erlösung, Gnad, und Seligkeit, die wir haben durch den Sohn Gottes, dem Volck auch trewlich fürtragen.

XXIIII.

Vom Ehestand.

DEr Ehestand ist ein Zusammenfügung, durch Gott mit besonder Rath und außgedrucktem Wort geordnet, und unzertrennlich, allein zweyer Menschen, eines einigen Mannes, und einer einigen Frawen, welchen Personen Gott die Vermischung zugelassen hat, zur Geburt, oder verbotene Vermischungen zuverhüten.

Und ist die Verordnung dieses Standes im Paradiß geschehen, Gen. 2. mit diesen Worten, es sollen zwey ein Fleisch seyn, das ist, unzertrennlich zusammen gefüget. Und sind alsbald im Paradiß mit diesen worten, alle andere Vermischungen ausser dem Ehestand verboten, und hat der HErr Christus diese Wort erholet, Matth 19. und den Ehestand wiederumb in dieselbige erste Ordnung gerichtet und reguliret.

So sind nu alle Vermischungen ausser dem Ehestand, Sünd wieder Gott, die Gott gewißlich strafft in diesem Leben, und in ewigkeit, in allen die nicht bekehret werden. Wie diese Wort außdrücklich sagen, Ebreos 13. Die Hurer und Ehebrecher wird Gott straffen, und 1 Corinth. 6. Die Hurer, Ehebrecher, ꝛc. werden das Reich nicht erben.

Dieses alles sollen die Prediger mit grossem ernst den Leuten fürtragen, und alle Unzucht mit Göttlichem Wort, und anzeigung der Exempel, als Davids, des Stams Benjamin, Sodoma und anderer Straffen.

So sol auch durch weltliche Oberkeit ein ernst erzeiget werden, uneheliche Beywohnungen und Ehebruch, und andere Unzucht unnachleßlich zustraffen, auff daß weniger Leute in Unzucht leben. Den das ist gewißlich war, daß von wegen solcher Sünden gantze Lande gestrafft werden, wie mit dem Stam Benjamin, und mit David geschehen. Und sind zu allen zeiten viel Exempel.

Wer nu nicht ausser dem Ehestande rein lebt, ist Gott diesen gehorsam schüldig, daß er in ehelicher Keuscheit lebe.

Und ist dieses hiebesonder wol zu mercken. Rechte Gesetz vom Ehestand sind allezeit allein in der warhafftigen Kirchen gewesen, da der Ehestand durch besondere Gottes Gabe recht erhalten ist. Bey den Heiden, ob gleich der Nahme deß Ehestandes blieben ist, so ist doch viel grausamer Unzucht dabey öffentlich zugelassen gewesen. Zu dieser Zeit, die Türcken verkäuffen jhre Weiber, wenn sie wollen.

In den Secten, haben die Teuffel über die massen grosse Wüterey angerichtet. Etliche haben sehr Heilig seyn wollen, haben den Ehestand für Sünde gehalten, und allen denen verboten, die Heilig seyn wolten, als Martion, Tatianus, Hierax, und andere. Martion hat einem Diacono in Cypro das Weib weggeführet, die nach etlichen Jahren wiederum zu jhren Eheman kommen ist, und viel von derselbigen Ketzer Unzucht angezeiget.

Dagegen andere Secten, als Carpocrates, und andere, haben gelehret, jhre Gesellen solten lassen die Weiber gemein seyn. Wiewol nu diese Untugend also grob ist, daß es scheinet, als sind solche Historien auß Haß ertichtet, so sind sie doch von solchen warhafftigen Leuten, als von Clemente Alexandrino, und Epiphanio, so eigentlich beschrieben, daß nicht davon zu zweifeln ist. Und hat sich bey den Wiedertäuffern auch viel grober Unzucht zugetragen.

Dieses alles ist darumb zumercken, daß wir der Teuffel grosse Boßheit betrachten, und fürsichtiger sind, und dabey dieses Zeichen erkennen, welche Sect den Ehestand schändet, die hat des Teuffels Brandmal, wie außdrücklich geschrieben ist, 1 Thimoth. 4. und hat andere Irrthumb mehr.

Auß diesem allen ist nu öffentlich, dieweil der Bapst seine Bischoffe, Thumherrn, Mönche und andere, die den Ehestand verbieten, öffentlich wieder Gott thun, und Unzucht stercken und häuffen, daß sie Gottes und rechter Kirchen Feinde sind, und haben viel mehr Irrthumb und Abgötterey. Denn Unzucht wird gemeinlich auch mit Blindheit und Unsinnigkeit gestrafft, wie Roman. 1. geschrieben ist.

Und kan diesen grossen Schaden, keine Creatur begreiffen, denn das Eheverbot gebracht hat. Darauß so viel Unzucht gefolget, rechte Anrufung Gottes verhindert, Gottes Erkentniß verloschen, und die Hertzen blind und unsinnig worden, und viel hundert tausend Seelen in ewige Straff gefallen sind, und Gottes Zorn gantze Land zerstöret. Denn das ist gantz gewiß, daß die grossen Straffen, Krieg und Verwüstungen, gemeine Blindheit und Finsterniß in der Lehre, elend der Kinder und Nachkommen, durch die Welt gehen, fürnemblich von wegen der Abgötterey, Todschlages, und Unzucht.

Und sollen die Prediger zugleich rechte Lehre vom Ehestand, und von Gottes Zorn wieder alle Unzucht, dem Volck fürgetragen, und dabey selbst

Gott bitten, und das Volck zu beten vermahnen, daß uns Gott, der Reinigkeit und Keuscheit liebet, wolle gnädiglich regieren und bewahren, daß wir nicht mit Unzucht befleckt werden, sondern daß wir jhn mit gutem Gewissen anruffen können, und nicht in Blindheit und Unsinnigkeit fallen, und andere leibliche Straffen uns zu schwer werden. Denn also ist geschrieben im Buche der Weißheit Cap. 8. Dieses ist auch Weißheit, wissen das Keuscheit Gottes Gabe ist, und darumb hab ich jhn gebeten. Und im Ehestand Christlich leben, ist auch Keuschheit.

Und sollen die Leute offt erinnert werden, daß sie betrachten, warumb Gott diese Tugend so hoch und ernstlich geboten hat, Nemblich, daß wir diese Tugend verstehen, und damit klare Unterscheid zwischen GOtt und den Teuffeln machen sollen. Denn dieweil wir GOtt nicht mit leiblichen Augen anschawen, und nicht mit unsern Händen ergreiffen können, müssen wir jhn mit den Augen des glaubens anschawen, und bedencken, wo er sich geoffenbahret hat, und wie er sich in seinem Wort zuerkennen gibt, und sich von allen andern Dingen, und sonderlich von den Teuffeln unterscheidet. Nu ist dieser Unterscheid sehr klar. Die Teuffel haben Lust an Unzucht, treiben dazu viel tausend Menschen, und thun solches GOtt zu verdrieß, und zu verderbung der elenden Menschen. Dagegen ist GOtt ein rein Wesen, und will, daß wir jhme gleichförmig seyn. Er wil uns auch selbst Keuscheit geben, und Keuscheit mit andern Gaben zieren. Wie er an Joseph erzeiget hat.

Dieses Unterscheid sollen wir in unserm Gebet betrachten, daß wir den warhafftigen Gott ansprechen, der rein ist, und Keuschheit liebet, und in unterscheiden von allen unreinen Dingen. Wir sollen auch alsden unser selbst Unreinigkeit erkennen und beklagen.

Und ist viel heimlicher und hoher Weißheit begriffen, in diesem Rath von Erschaffung des Manns und der Frawen, und von Ordnung der Ehe. Denn Gott hette wol eine andere weise gefunden, dadurch Menschen geboren weren: er wil aber, daß im Menschlichen Geschlecht eine Kirche sey, darumb hat er zwo Personen erstlich erschaffen, und nemblich den Mann und das Weib, daß ein hertzliche, ordentliche Liebe seyn möchte. Und bedeut der Mann, den ewigen Sohn Gottes, und die Fraw die Menschliche Natur, die er an sich genommen hat, und die hertzliche Liebe im Mann gegen der Frawen, bedeutet die hertzliche Liebe im Sohn Gottes, gegen der Menschlichen Natur, und gegen uns.

Und alle solche Betrachtung, sol uns bewegen, den Ehestand zu ehren, als ein besonder Göttlich Werck, das auß hoher Weißheit also beschlossen ist, und Gottes Weißheit preisen. Zu dieser Ehrerbietung gehöret auch, daß Eheleute züchtiglich und freundlich mit einander leben, und selbst auch Gottes Kirche sind, wie Adam und Eva, Zacharias und Elisabeth gewesen sind.

Was weiter vom Ehestand zu wissen ist, wird zum theil hernach in den Kirchengerichten gemeldet.

XXV.

Von Weltlicher Oberkeit.

Sagen die Wiederteuffer recht, daß Weltliche Oberkeit, Gericht, und rechtmessige Straffen, eitel Sünde sey, und daß ein Christlicher Mensch nicht sol weltliche Regierung haben? Antwort.

DJese Lehre der Wiederteuffer, ist gewißlich teüfflische Lügen, und Lästerung wieder Gottes Weißheit und Gaben, und ist Ursach zu Auffrürn, Mord und Zerstörungen. Und sollen die Leut fleissig berichtet werden von beyden Emptern, dem Predig Ampt, und der weltlichen Regierung, und von Unterschied derselbigen.

Sage Vnterschied.

DAs Predigampt ist ein Befehl, den Gott mit ausgedrückten Worten geben hat, das heilige Evangelium zu predigen, Sacramenta zureichen, Sünden zu vergeben, Prediger sampt der Kirchen zu ordnen, Sünde zu straffen, allein mit Gottes Wort, und nicht mit leiblicher Gewalt. Und ist Gott durch dieses Ampt krefftig, giebet Vergebung der Sünden, heiligen Geist, Leben und Trost, und ewige Seligkeit.

Von diesem Befehl redet der HErr Christus Joh. 20. Wie mich der Vater gesand hat, also sende ich euch. In diesen Worten ist klar ausgedruckt, daß die göttliche Majestet selbst das Predigampt eingesetzet hat, und dazu den Sohn erstlich geweihet, der den Vetern und Propheten sein Wort geoffenbart hat, und hat hernach sichtbar in menschlicher Natur geprediget, und die Apostel gesand, die befehl gethan, für und für Prediger zu beruffen. Vnd bleibet doch allezeit der Sohn Gottes Hoherpriester, der das Predigampt erhelt, ist krefftig dadurch, Wie Ephe. 4. geschrieben ist. Er sitzet zur rechten Hand des ewigen Vaters, daß er Gaben sende den Menschen, Propheten, Aposteln, Hirten und Lehrer.

Weiter, in Worten Joh. 20. ist begriffen, daß Göttliche Majestet wil krefftig seyn, durch der Aposteln, und aller beruffen Predigt, wie sie durch die Predigt des HErrn Christi selbst krefftig gewesen ist.

Zum dritten, ist in diesen Worten auch angezeiget, daß das Predigampt nicht weltliche macht und leiblicher Zwang ist.

Zum vierten, was es predigen sol, nemlich was der Herr Christus selbst gepredigt hat. Diß alls ist gefasst in die rede, wie mich mein Vater gesand hat.

Weltliche Oberkeit ist ein Ampt, das Gott im gantzen menschlichen Geschlecht geordnet hat, und selbst erhelt, starck oder schwach, in grossern oder kleinern Zerrüttungen, zu Erhaltung eusserlicher Zucht nach allen Gottes Geboten, und die Vngehorsamen zu straffen, mit leiblichen Straffen, und mit dem Schwert, dadurch Gott beydes ausrichtet, erinnert alle Menschen mit diesen Straffen, daß er weise und gerecht ist, und reumet die Bluthunde weg, dadurch die Teuffel gerne wolten das gantze Menschliche Leben zerstören.

Und ist hie beydes wol zu mercken, es ist leider viel grösser jämmerlicher Vnordnung, Vnruh, und Zerrüttung im gantzen menschlichen Geschlecht, Stoltz, Vnzucht, Raub, Mord, unrechte Kriege, etc. Denn die sündige Natur ist wild und frevel, dabey treiben die Teuffel viel Menschen, und wolten gerne alles verwüsten, machen Tyrannen, Auffrürer, Mörder, ꝛc.

Diese böse Ding sind nicht von Gott, sondern von Teuffeln, und von der sündigen menschlichen Natur, die wieder Gottes Ordnung streiten. Als wenn viel Wölffe unter die Schaffe kommen, und der Hirt mit den Hunden weret, so viel er kan, und errettet etliche Schefflin.

Also, wiewol solcher Jammer groß ist, so sind dennoch die rechten Gesetz, göttliche Weißheit, und sind Gericht, und Straffen, und Erhaltung des menschlichen Geschlechts, so fern daß nicht alles wüst werde, Gottes Werck. Der ist der Hirte, und sind etliche trewe Regenten seine Knechte, damit er die Wölffe wegtreibet. Alß durch David werden weg trieben Goliath, die Edomiter, Syrer, etc.

Und sollen wir dieses Werck Gottes erkennen, und wissen, so dein Leib, Weib, Kindlein, Wohnung, Nahrung, Stad, Kirch, Regiment, bleiben, daß solcher Schutz gewißlich Gottes Werck ist, und solt jhm dafür dancken, jhn preisen und jhm gehorsam seyn. Und solt eben darumb desto trewlicher den Regimenten gehorsam seyn, dieweil Gott dieses geoffenbahret und bezeuget hat, daß rechte Gesetz seine Weißheit sind, und daß Gericht und Straff sein Werck sind, und daß sein Will ist, daß die Menschen also regieret werden, und daß diese Ordnung in der vernünfftigen Creatur sey, Oberkeit und Untertahne, und daß wir nicht ohne Ordnung, alle gleich und frey seyn sollen, wie die Wölffe durch einander lauffen.

Und ist hie Noth, Unterscheid zu mercken, zwischen Gottes Ordnung und den Personen, wie in vielen andern Sachen. Gold und Silber ist Gottes Creatur, ob gleich viele Menschen das Gold und Silber mißbrauchen. Ehestand ist gewißlich Gottes Ordnung, ob gleich viel den Ehestand mißbrauchen, und Geld dadurch suchen, etc. Also sind Gesetz, Gericht, und rechtmässige Straffen, gewißliche Gottes Werck, ob gleich sehr viel böser Regenten sind, die ihren Stand und Hoheit mißbrauchen.

Nero und Caligula und sehr viel andere Tyrannen, sind gewißlich eitel Teuffelsgruben, für jhre Person, gleichwol ists Gotteswerck, daß die Welt in eine solche Monarchy die Zeit gefasset war. Und waren rechte Gesetz, Gericht, und rechtmässige Straffen im Reich, auch Gottes Werck, und waren etliche trewe Männer in der Land-Regierung.

Daß aber Nero, Paulum und Timotheum, und andere Heiligen tödten lest, und viel grausahmer Laster hat, das sind Wercke seiner eigenen Person, und der Teuffel in jhm. Und sollen nicht gerechnet werden in die ordentliche Regierung, welche bleibet hernach, ob gleich Nero sich selbst erstochen hat, etc.

Diese Unterschied der Personen und der Göttlichen Ordnung ist sehr nötig, in dieser Sache zumercken, daß man beides erkenne, Ursach der grossen Zerrüttungen und Zerstörungen in diesem Leben, und der Erhaltung Menschlichs Geschlechts in solchem Elend.

Und ist diese Betrachtung eine besondere hohe Weißheit, die in Göttlicher Lehre geoffenbahret ist. Menschliche Weißheit kan diese ungleich Ding ohn Gottes Offenbahrung nicht finden, wie in solchen grausamen und täglichen stürmen aller Teuffel, und böser Menschen, in den Regimenten, dennoch das menschlich Geschlecht durch Gott erhalten wird.

Nu zweifelt Menschliche Vernunfft, ohne Gottes Wort, wen sie so viel und mancherley Zerrüttungen, Krieg und Zerstörungen anschawet, gedenckt was übrig bleibe, das bleibe also ohne Gottes zuthun. Dagegen sollen wir etliche Sprüche wissen, und festiglich gleuben, daß Gott der Erhalter, Hirte und Schutzherr sey, wo noch Menschen übrig bleiben, im Bürgerlichen Leben, und haben rechte Gesetz, Gericht, rechtmessige Straffen,

Zucht, Kirchen: und das diese Gaben, so viel ihr übrig ist, gewißlich Gottes Gaben, und Werck sind, Wiewol das ansehen der guten Ordnung viel geringer scheinet, denn die grossen Zerrüttungen und Zerstörungen. Wir sollen aber Gottes Gegenwertigkeit, auß seiner Lehre erkennen.

Und ist dieser Artickel besonder mit vielen Worten erkläret, durch S. Paulum Rom. 13. Dieselbigen Sprüche zeugen, daß rechte Gesetz, Gericht und rechtmässige Straff, Gottes Weißheit und Werck sind. Denn da nennet Paulus das Ampt der Weltlichen Regierung außdrücklich, Gottes Ordnung, und die Regierung, Gottes Dienerin, und spricht, das Ampt, so lange es bleibet, ist von Gott geordnet.

2 Par. 30. Das Richter Ampt, das euch befohlen ist, ist nicht der Menschen, sondern Gottes Ampt.

Daniel 2. Dieses sind Gotteswerck, die Reich andern geben, oder erhalten.

Psalm 147. Wenn Gott die Stad nicht bewahret, so wachet der vergeblich, der sie wil bewahren.

Proverb. 16. Wage und Gericht, sind Gottes Ordnung.

Esaia 1. Richtet recht den Weisen, etc.

Mit diesen Sprüchen sollen wir den Glauben stercken, daß wir wissen, daß Gott der Erhalter ist guter Regiment, und jhn darumb bitten, und in allen Emptern, und in Gehorsam, desto demütiger und fleissiger seyn.

Auß diesem allen ist nu klar, daß das Weltliche Regier Ampt, ein gut Werck ist, denn es ist von GOtt geordnet, und geboten, und können Christliche Menschen, mit guten gewissen darin leben. Ja diese grosse Last, wird ein hoher Gottesdienst, wenn das Hertz dabey rechten Glauben hat, und richtet seinen Dienst zu Gottes Ehre, wie David, Ezechias, Josias, etc.

Welche Werck hat Gott als die fürnemsten, der Weltlichen Oberkeit befohlen? Antwort.

Wewol die Weltliche Oberkeit selbst Gesetz und Vernunfft hat, wie sie jhr Ampt führen sol, Gleichwol sollen wir in gemein anzeigen, welche Werck jhr Gott fürnemblich befohlen hat.

Das Erste, alle Weltliche Oberkeit, sol erstlich seyn, die Stimme des gantzen Göttlichen, ewigen Gesetzes, das man nennet Legem Moralem, oder Zehen Gebot, zu Erhaltung eusserlicher Zucht. Und alle Oberkeit ist diesem Göttlichen Gesetz selbst unterworfen, und für allen andern Wercken dazu verordnet, daß sie diese Göttliche Weißheit und Gerechtigkeit, den Menschen fürtrage, und bekand mache, Esai. 3. Gott wird die Fürsten für sein Gericht führen.

Das ander Werck ist, das sie Execution thu, und ernstlich straffe, mit leiblichen Straffen, alle die eusserlich wieder dasselbige Göttliche Gesetz thun, Rom. 13. Dazu tregt sie das Schwerdt.

Nu wissen auch die Heiden, daß umb Friedes willen noth ist, unrechte Todschläger, Diebe, und Räuber zustraffen, und sind die Heidnischen Gesetz davon wol bekand. Aber dieses ist allein ein Stücklein vom Ampt. Sondern die Weltliche Oberkeit ist Gott diesen Dienst schüldig, im gantzen Göttlichen, ewigen Gesetze, das ist erstlich alle eusserliche erkante Abgötterey, Zeuberey, Ehbruch, Gottes Lästerung, öffentliche Ketzerey sollen sie abthun und straffen, und dagegen rechte Lehre von Gott pflantzen lassen, und helffen erhalten, Deut. 7. Ihr solt die Abgötterey vertilgen, jre Altar

einreissen, etc. Im dritten Buch Mose Cap. 24. Wer Gottes Nahmen lästert, sol getödtet werden.

Darumb ist auch weltlicher Oberkeit geboten, daß sie recht Erkäntniß Gottes, und rechte Anruffung lerne, Psal. 2. Und nu jhr Könige und Richter auff Erden, lernet, und küsset den Sohn Gottes, etc.

Darnach sol auch Straff, wieder Ungehorsam in andern Göttlichen geboten folgen, und in Summa, die Oberkeit sol beyde Tafeln der Zehen Gebot, Gott zu ehren, in Erhaltung eusserlicher Zucht, handhaben, mit ernstlicher Execution.

Und zu dieser Execution in allen Geboten, hat Gott der weltlichen Oberkeit Macht, Güter und Waffen gegeben, und gebeut den Unterthanen Gehorsam, zu Erhaltung Zucht und Friedens, und ist Gott selbst der Oberst Feldhäuptmann und Schutzherr, braucht aber trewe Regenten als seine Werckzeuge. Denn er wil also das Menschliche Geschlecht, nicht ohne Mittel, sondern durch unsere Arbeit regieren, daß wir jhn auch erkennen lernen, und jhm dienen.

Das dritte Werck ist, daß die hohe Oberkeit, in ihren Herrschafften auch macht hat, eigene Gesetz in weltlichen Sachen zu machen, die doch nicht wiederwertig sind den Göttlichen Gesetzen, sondern helffen zu Erhaltung der Göttlichen Gesetzen. Als, Gott spricht, du solt nicht stelen, da mag und sol die Oberkeit, vernunfftiglich ordnen, wie es mit Landgütern sol gehalten werden, welches Eigenthumb, oder Leben ist, etc. Dazu haben die Herrschafften eigene Bücher, wie das Römische Reich die Keiserlichen Recht hat.

Und ist war, daß Weltliche Oberkeit, zu dieser leiblichen Regierung, und zum Frieden, vernünfftige Gesetz zu machen, macht hat. Sie sol aber nicht ein Götzen auffrichten, wie Nabugdonosor, und eigene Lehre von Gott, oder INTERIM, oder Gottesdienst ausser Gottes Wort erdichten, den damit greifft sie viel zu weit, ausser jhrem Befehl.

Das vierte Werck ist, das sie trewlich, und gleiche Execution thun soll, auch dieser jhrer eigenen Gesetz, von leiblichen Sachen. Denn Gesetz ohne Execution, ohn Gericht, und ohne ernste Straffen, ist nur ein Spot, sondern Gottes Will ist, daß ein Eiffer und Zorn in der Herrschafft sey, wieder Untugend, und ist der alte Spruch gewißlich war Nulla est utilitas Civitatis, quae non habet nervos contra injusta facientes.

Es sol auch die Oberkeit selbst gleichformig leben, Göttlichen Gesetzen, und den Rechten, die durch ordentliche Autoritet, zu Zucht und Frieden gemacht sind.

Nach dem nu gered ist, von Pflicht und Wercken der Oberkeit, sol man auch dem Volck die Regel Pauli fürtragen, daß die Unterthanen der Weltlichen Oberkeit Gehorsam schüldig sind, also, daß Ungehorsam Sünd wieder Gott sey, und das Gewissen unrein mache.

Dieses ist das Göttliche Band, damit die Regiment gefast und bewahrt sind. Und hält alle Gottfürchtige Menschen, in willigem Gehorsam gegen die Oberkeit, umb Gottes willen. Dazu bedrauet es alle Gottlosen, daß Gott die Ungehorsamen straffen und stürtzen werde. Denn so der heilige Geist spricht, daß Ungehorsam das Gewissen unrein mache, ist dieses der Verstand, daß Gott warhafftiglich zürne wieder solche Ungehorsame, und werde sie ewiglich straffen, so sie nicht bekehret werden.

Auch hat der HErr Christus diese Regel geben von zeitlicher Straffe, die begreifft beyde Tyrannen und Auffrührer. Alle, so das

Schwert nehmen, werden durch das Schwert umkommen. Das ist, wer das Schwert selbst nimpt, ausser Göttlicher Ordnung. Als Tyrannen, so sie die Leut wieder Göttliche Gesetz tödten, oder Auffrührer, die schüldigen Gehorsam nicht halten wollen, diese werden auch in diesem zeitlichen Leben gestrafft und gestürtzet.

XXVI.

Vom Tod, und Aufferstehung von Todden, Jüngsten Gericht, und ewigen Leben.

Der leibliche Tod, ist die Scheidung des Leibs und der Seelen, dadurch der Leib sein Leben verlieret, und umb der Sünden willen zerstöret, und zu nicht wird. Die Seel aber entweder zum ewigen Leben, oder zur ewigen Verdamniß gebracht wird, Matth. 10. Philip. 1. 2. Corinth. 5.

Der geistliche Tod der Seelen, ist die Sünde so nicht vergeben ist, umb welcher willen der Mensch den Zorn Gottes, und ewiger Verdamniß unterworffen ist, 1 Joh. 3. Roman. 8. Ezech. 13. Gen. 2.

Der gottseligen Christen Tod, ist ein seliger Abscheid der Seelen, aus diesem sündigen und betrübten Leben, in das ewige, da sie für Gottes Angesicht leben, loben und preisen Gott, und ruhen in Fried und Freud senfftiglich, biß daß sie am jüngsten Tage ihre Leibe wiederumb anziehen, und mit ewiger und vollkommener Seligkeit, Ehr und Herrligkeit, sampt jhrem Leib gezieret werden, Sap. 5. Esai. 57. Psal. 116. Apoc. 6. 7.

Von Aufferstehung der Todten.

Der Grund unsers Christlichen Glaubens und ewiger Seligkeit, und der fürnemste und krefftigste Trost, in allem Trübsal und Jammer dieses kurtzen Lebens, und in Todes nöten, ist die fröliche Aufferstehung des Sohns Gottes unsers Heylands JEsu Christi, Joh. 19. 1 Corinth. 15. Welcher am Jüngsten Tag mit seinem Allmechtigen Wort, aller Menschen Leibe auch aufferwecken wird, und sie mit jhren Seelen widerumb vereinigen, Esaia 26. Ezechiel. 37. Psalm. 17. Johan. 5. 1. Thessalon. 4. Daß die Gottseligen und frommen Christen, von aller Sünd und Tod gentzlich erlediget, in ewiger Gerechtigkeit, Freude und Seligkeit bey jhm leben. Die Gottlosen aber mit allen Teuffeln in der Helle, ewiglich gemartert und gepeiniget werden. Dan. 12. Matth. 25. Marc. 9. Joh. 3. Roman. 2.

Vom Jüngsten Gericht.

Kein ding beweget und treibet die Leute stercker und krefftiger, zu warer Gottesfurcht, und ernstlicher Busse, und Besserung des Lebens, und zu aller Gottseligkeit, denn die Betrachtung des gerechten und gestrengen Gerichtes, in welchem der Sohn Gottes in sichtbahrlicher Gestalt, seiner angenommenen Menschlichen Natur, alle Menschen böse und gute, lebendig, für seinem Richtstuel fodern, und die Gottlosen und Verdammten, mit den Teuffeln ins ewige Feuer werfen: Gottfürchtigen aber und Auserwehlten, ins Himmelreich, welches ihnen von Anbegin der Welt bereit ist, führen wird, Matth. 25. Actor. 17. Roman. 2. 2 Cor. 5. Apoc. 20.

Vom ewigen Leben.

DEr Artickel vom ewigen Leben, ist nicht aus der Vernunft gespunnen, sondern ist, wie auch die andern Glaubens Artickel, gegründet auff den Grund der Propheten und Aposteln, da Jesus Christus der Eckstein ist, welche einhellig zeugen, daß die Todten der Herrn, zum Leben wieder auffwachen werden, Dan. 12. Ps. 17, und bey dem Herrn seyn, und jhn von Angesicht zu Angesicht anschawen, 1 Cor. 13. 1 Joh. 3.

Denn das ewige Leben wird seyn helle und klare Anschawung und Erkentniß Gottes, Job. 19. Ps. 17. Darin alle gottselige Menschen, die im rechten Glauben, und Anruffung des Sons Gottes, aus diesem Leben geschieden seyn, vom Tode aufferweckt, und von aller Sünden und Jammer, gantz und gar erlöset, Gott selbst in einem herrlichen und hellen Liecht anschawen, wie er ist, Joh. 3. und den hohen wunderbarlichen Rath, der Schöpffung und Erlösunge, kennen, und mit newer, Göttlicher Klarheit, Gerechtigkeit und Leben, von GOtt selbst, der alles in allen seyn wird, erfüllet werden, Luc. 20. Joh. 16. Apocal. 21. und von allem Unglück, Trübsal, Kranckheit, Sünd, Tod, Mühe und Arbeit entfreyet, Esa. 25. 49. Apocal. 7. ohn alle Traurigkeit, Bekümmerniß, Furcht, Schrecken, Angst und Sorge, in ewiger unaußsprächlicher Freud, Wonne und Herrligkeit leben, Esai. 51. 60. Johan. 16. 17. Und GOtt in alle Ewigkeit, frölich preisen und loben werden, Apocal. 21. 22. Amen.

DJese Erinnerung und Anleitung ist allhie gesetzet, damit die Ordinanden, und andere wissen, wovon das Examen fürnemblich gehalten wird, und daß die Prediger, sich und die Zuhörer gewenen, die Christliche Lehre in eine Summa zufassen, und die Häupt Artickul bey sich selbst offt und fleissig betrachten.

Denn Christliche Lehre ist eine hohe Weißheit, die keine Creatur ergründen kan. Und werden wir in ewiger Anschawung Gottes, daran lernen. Gleichwol wil jhm Gott also eine Kirche samlen, und nicht anders, daß in diesem elenden, schwachen Leben, der Anfang dieser Weißheit in uns, durch GOttes Gnade leuchte. Dazu ist hoch nötig, die Lehre fleissig zuhören, zu lesen, und zubetrachten. Dieses ist der einige Weg zu Gottes Erkentniß, Nemblich, seine Lehre recht lernen.

Unser Gemüth ist auch nicht, eine andere Lehre anzunehmen, oder fürzugeben, denn allein die einige, ewige Lehre, die GOtt seiner Kirchen, durch seinen eingebornen Sohn geoffenbahret hat, die in der Propheten und Aposteln Schrifft gefasset ist, und in diesem verstand, der in den Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasij außgedrucket ist. Mit welchen gleichstimmen Lutheri Catechißmus und Confessio, und die Confessio dem Käyser zu Augspurg uberantwortet, Anno 1530. Und wie diese Lehre durch GOttes Gnad, einträchtiglich in den Kirchen, der Sächsischen Lande, als zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg, und andern dergleichen gepredigt wird. Mit welchen wir GOtt zu ehren, und zu vieler Menschen Seligkeit, begehren Einträchtigkeit zuhalten.

Und bitten den HERRN JESUM CHRISTUM, er wolle uns gnädiglich regieren, daß wir eins sind in ihm, zu GOTTES Ehre, und uns zur ewigen Seligkeit, Wie er selbst für uns in seinem Leyden gebeten hat, Amen.

APPENDIX.

Oder Beyschrifft,

Darin etliche Lehrstücke, so zum Theil in dem Examine bißher gemangelt, zum Theil wegen eingefallener Streite, außführlicher erkläret müssen werden, verfasset seyn.

Bis hieher seyn die Lehrstücke, wie sie in der ersten unser Kirchen Ordnung im Examine gesetzt, und erklärt worden, wiederholet und behalten, jedoch auch an etlichen wenig Orten, nothwendig und besser erkläret. Und ob wol unsere Superintendenten und Theologen, dieselbigen an sich recht und Christlich, und mit der Richtschnur des heiligen Göttlichen Worts einstimmende befunden. Dieweil aber etliche Lehrstücke noch darin mangeln, oder wegen eingefallener Streite, in diesen nechsten funfftzig Jahren, außführlicher erkläret müssen werden, als vom heiligen Abendmahl, von der Tauffe, von der Erbsünd, vom freyen Willen, von der Rechtfertigung des Glaubens, und nothwendigkeit der guten Wercke zur Seligkeit, und sonderlich von den hohen Artickeln, von der Person Christi, Communicatione Idiomatum, und von Gottes ewigen Gnadenwahl der Menschen zur Seligkeit, ꝛc.

So ist für nothwendig geachtet, diesen Appendicem oder Beyschrifft auch zu verfassen, und an das vorige Examen von der Lehre zufügen, wornach sich auch die Superintendenten, Theologen, Pastores und Prediger, in unser Lande Kirchen und Schulen, zu richten haben mögen, wie auch in der gemeinen Vorrede, von uns vermeldet ist worden.

Insonderheit aber, haben uns gedachte unsere Superintendenten und Theologen unterthänig berichtet, wie uns dasselbige auch hiebevor, etliche mahl schmertzlich fürkommen, daß etliche, so zu der Sacramentirer und Calvinisten Lehre, in diesen und andern Landen sich öffentlich bekandt, ihre irrige und verführische Lehre, mit unser Kirchen Ordnung bescheinigen, und fürgeben sollen, daß der Artickel vom Abendmahl in unser KirchenOrdnung, also meisterlich und beidenhendisch, mit kurtzen Worten auff Schrauben gesetzt, daß jhn beyde Calvinische und Lutherische annemen können. Denn da wir diese Wort in unserer Kirchenordnung: Was wird im Abendmahl des HERRN Christi außgetheilet und empfangen? Antwort: Der wahrer Leib und Blut unsers HERRN Jesu Christi: Welche ohne zweifel war, also einfältig und eigendlich verstehen, wie die Wort lauten, daß im Abendmahl, hie nieden auff Erden gehalten, mit dem gesegneten Brodt und Wein, der wahre Leib und Blut Christi, warhafftig und wesentlich gegenwertig außgetheilet, und nicht allein von Frommen und gläubigen Christen zu jhrem Trost, sondern auch von unwürdigen Heuchlern, zu jhrem Gericht, empfangen werde: Sind wir mit grosser Verwunderung berichtet, daß es die Calvinisten also annemen, und bey jhren glaubens Genossen erklären, daß der Leib Christi im Abendmal, nicht anders, als in der Predigt des Evangelij, geistlich außgetheilet, und durch den Glauben empfangen werde. Denn dieweil Christus, als warer Mensch, gen Himmel gefahren, sey er mit seinem Leib und Blut nicht warhafftig und wesentlich im Abendmahl, hie nieden auff Erden, sondern ja so weit als der höchste Himmel von der Erden, vom Brodt und Wein im Abendmahl abwesend, wie Calvinus in seiner Einigkeit mit den Zürichern zu Ende außdrücklich setzet. Und Beza in seinem Cyclope. Tanto intervallo separamus Corpus et Sanguinem CHRISTI à Signis, (Panis et Vini) quanto distat Coelum à Terra. Item. Abesse igitur Christi Corpus et Sanguinem à Signis (Panis et Vini) tanto intervallo dicimus, quanto abest Terra, ab altissimis Coelis. Das ist: Wir sondern den Leib und das Blut Christi, so weit ab von den Zeichen (Brodts und Weins) so weit der Himmel ist von der Erden. Item, Wir sagen, daß der Leib und das Blut Christi, so ferne von einander seyn, von den Zeichen (des Brodts und Weins) so ferne die Erde ist von dem allerhöchsten Himmel.

Derhalben wenn sie also reden, daß Christus mit seinem Leib und Blut im Abendmal gegenwertig sey, ist solches nicht vom Nachtmal, das unterm

steinern Gewölbe in der Kirchen, hie nieden auff Erden gehalten wird, zuverstehen, Sondern darin der Glaube sich in den höchsten Himmel erhebet, und daselbst den wesentlichen, gegenwertigen CHRISTum mit seinem Leib und Blut, und allen seinen Guthaten, geistlich ergreifft, und also durch Krafft des Geistes, des Leibs und Bluts Christi theilhafftig wird.

Daß wir aber an solcher arglistigen Mißdeutung der klaren heilsamen Wort, und an solcher Schalckheit und Teuscherey, (wie S. Paulus nennet Eph. 4.) solcher Menschen, damit sie uns beschleichen zu verfüren, ein hertzlich mißfallen allzeit getragen, bezeugt unser für etlichen Jahren außgegangenes ernstes ausführliches Bekändtniß, welches wir von den meisten Artickeln unserer Christlichen Lehre in Druck gegeben, und zu außdrücklicher Erklärung, unserer beständigen entlichen Meinung in diesem Artickel ergründet, zu Trost und Sterckung des Glaubens in unsern Unterthanen, auch in dieser Schrifft zum theil widerholen wollen.

Denn wir diese Wort der Einsetzung CHristi: Das ist mein Leib, das ist mein Blut: Nicht anders, denn wie sie Buchstablich lauten, und auff keine andere Weise und Deutung verstehen.

1. Denn Erstlich, sind es Wort unsers HErrn und Heylandes JEsu CHristi, der die Warheit selbst ist, Joh. 14. Und der Vater hat jhn uns zur Weißheit gemacht, 1 Cor. 1. Darum sollen wir jhn nicht meistern, und rechtfertigen, wie er darüber klaget, Matth. 11.

2. Sind es eitel Centners wort, die er eben in der Nacht hat geredt da er verrahten ward, und darauff er sich so lang Zeit vorher bedacht, wie er spricht, Luc. 22. Mich hat hertzlich verlanget, das Osterlamb mit euch zuessen.

3. Sind es solche Wort, die er selbst erklärt hat für seinen Leyden, wie er sie wolle verstanden haben, nach seinem Leyden, und sagt, Er gebe uns Jn und Mit dem gesegneten Brot und Wein, zuessen und zutrincken, eben den Leib, den er für uns in den Tod dahin gegeben hat, und eben das Blut, welches er für uns vergossen hat.

4. Hat der heilige Geist diese Wort durch die Apostolischen Zeugen CHristi, einhellig fassen, widerholen und scherffen lassen, auff daß in so vieler Zeugen Munde, diß Geheimniß bestünde. Wie denn die Evangelisten sämptlich, aus Befehl des HErrn CHristi geschrieben haben, uns armen Sündern zu Trost.

Es haben es auch die Apostel und CHristi Jünger also gebrauchet, so lange sie gelebet haben, und haben es auch auf jhre Nachkommen also in der Christlichen Versamlung auf uns geerbet, biß auff wenig vergangen Jahr, da die Sacramentirer sind auffkommen, die sich denn unterstanden, auch noch unterstehen, des HErrn CHristi Wort zuverfälschen, und nicht allein die Jünger und Apostel des HErrn JEsu CHristi, in die Schule zu führen, sondern auch den HErrn Christum selber, der sie gesprochen hat, und überklügelt also die Creatur jhren Schöpffer. Und mag hie billig gesagt werden, O jhr Thoren und treges Herzen, zu gläuben, was CHristus geredet und befohlen hat zu halten, Luc. 24.

Nun ist es öffentlich am Tage, und in öffentlichen Druck ausgangen, was die Sacramentirer für Unruhe in der Christlichen Kirchen anrichten, und nach jhrer Vernunfft die Wort der Einsetzung des HErrn JEsu CHristi von seinem Abendmal, anders deuten, als sie von dem HErrn Christo selber sind geredet und gesetzet worden, Nemlich, da er zu seinen Jüngern sprach, das ist mein Leib: so sagen sie, es sey eine Bedeutung, eine Figur, oder ein Zeichen des Leibs und Bluts CHristi, und es sey unmüglich, daß CHristus vorm Jüngsten Tage, laut seiner Zusage, hie nieden auf Erden, in seiner von uns angenommenen menschlichen Natur, solte können gegenwertig bey uns seyn. Ja Zwingel schreibet lästerlich, es sey ein teuffelischer Wahn, also lehren und gläuben.

Heisset aber das nicht GOTT Lügen straffen, 1 Johan. 5. O du elende Creatur, was lässest du dich gedüncken, daß du deinem Schöpffer und Seligmacher wilt reden lehren, und nun erst nach seiner Himmelfart in die Schulen führen? Da sich doch der Täuffer Johannes nicht würdig geachtet hat, dem

HERRN CHRISTO seine Schuchriemen aufzulösen, und du armer Madensack darffst dich solches unterstehen. Denn in der gantzen Bibel die Wort, das bedeutet meinen Leib, oder, das bedeutet mein Blut des newen Testaments, nirgend gefunden werden, darumb sind die Wort nicht von dem HErrn gegeben.

So findet man auch nicht in der Bibel, daß sich die Jünger des HERRN einen Zweiffel über denen Worten gemacht haben, und wo es der HErr Christus also hätte haben wollen, so hätte er eben so leicht sagen können, das bedeutet meinen Leib, oder, das bedeutet mein Blut, als, das ist mein Leib, das ist mein Blut. Darum ist der Sacramentirer Meynung falsch, denn sie streitet wider die klaren und hellen Wort CHristi.

Denn solte des HErrn CHristi Leib ein bedeuter Leib seyn, den er für uns gegeben hat, so könte es je den newen Bund seines Testaments nicht bestätigen, imgleichen könte auch der Leib und das Blut Christi, von uns nit zum Gericht empfangen werden, denn es würde aus Christo nur ein schlechter natürlicher Mensch gemacht werden, und jhme die göttliche Natur entzogen. Und daraus würde folgen, daß CHristus nicht mehr thun könte, als wir mit unserer Vernunfft fassen und begreiffen können, und were also CHristus umbsonst gestorben. Ja es würden auch die beyden Naturen in CHristo von einander getheilet, welche doch nimmer können von einander geschieden und getrennt werden.

Aus diesem ist nu zu schliessen, daß die Sacramentirer nicht gläuben, daß GOtt allmächtig ist, und auch nicht, daß er Warhafftig ist, denn sie gläuben den hellen und klaren Worten Gottes nicht, derwegen können sie auch nicht unter die Zahl der Christgläubigen gerechnet werden, und bleiben ungläubig biß an den Jüngsten Tag, da sie die klaren Wort Christi mit Schmertzen anhören werden, so ferne sie sich nicht bekehren.

5. Hat Christus selbst die gantze Stiftung seines allerheiligsten Abendmahls, mit einerley Worten, nach seiner Himmelfart, zu S. Paulo auffs newe widerholen und bestätigen wollen, damit ja niemand andern Irrgeistern möchte folgen, von welchen die Schrifft sagt, Ps. 5. In jhrem Munde ist nichts gewisses. CHristus aber ist und heisset Amen. Apoc. 3. Und was einmal aus seinen Mund ist gangen, das wil er nicht endern Ps. 89. Das machet, er ist der HErr, welcher nicht leuget.

Solche Widerholung und Bestätigung, der waren und klaren Wort vom Abendmal des Herrn, hat Paulus nicht erst gehört, und empfangen im dritten Himmel (weil er selbst bekennet, daß ers nicht aussprechen könne, was er daselbst gehöret habe, 2 Cor. 12.) Sondern auch hie nieden auf Erden. Darumb beweiset er auch aus dieser Offenbarung des HERRN CHristi seine Aufferstehung von den Todten, 1 Cor. 15. Und er bezeuget auch sonsten, Actor. 23. Daß Christus nach seiner Himmelfart, auch sey zu jhme kommen, in den fangen Thurm, und habe jhn getröstet und gestärcket.

6. Sind es Wort, dadurch das newe Testament beschrieben, gestifftet und eingesetzet wird. Darum muß man mit den Sacramentsfälschern keine verblümete Rede darauß machen. Und weil man eines Menschen Testament nicht verachtet, Gal. 3. wenns bestätiget ist, und thut auch nichts dazu, wie viel mehr sol das Testament des ewigen Sohns Gottes, ohn alle frembde glossen und deuteleyen, höher und teurer gehalten werden, sonst trit man sein blut mit füssen, Ebr. 10. und folget zeitliche und ewige Rache und straff darauff.

Denn im alten Testament war nur Viehisch Opffer, Fleisch und Blut, dadurch GOtt seinen Bund mit den Kindern Israel bekräftigte, wie Moses spricht Exod. 24. Diß ist das Blut des Bundes, den der HErr mit euch machet über allen diesen Worten. Hie aber ist des unbefleckten Lambs Jesu Christi Fleisch und Blut, für uns gegeben und vergossen. Dort war es alles auff Bildnissen, Figuren und Schatten gerichtet, wie es GOtt selbst nennet, Exod. 25. und die Epistel an die Ebreer desgleichen, Ebr. 10. Hie aber ist das Wesen selbst.

7. Sind die Wort des Abendmals, Wort des Befels wie D. Luther redet, weil CHRISTUS befohlen hat, zu thun, was er im ersten Abendmal ge-

than hat, und Paulus spricht klärlich, daß er und andere seine Mitgehülffen im Evangelischen Predigampt, auch durch Christi Wort, Brodt und Wein für jhre Communicanten segenen, und damit und darinnen zugleich Christi Leib und Blut außtheilen und verreichen, 1 Cor. 10.

8. Sind es solche Wort, darüber die gantze H. Dreyfaltigkeit, mit allem Ernst und eiffer hält, und die jenigen schrecklich dahin reisset, welche auf jhre krumme Wege abweichen, Ps. 125. und sein Stifft und Heiligthum freventlich verkehren, denn wem ists je gelungen, der sich wieder jhn gelegt hat? sagt Job. Cap. 6. und Es. 45. stehet: Weh dem, der seinen Schöpffer widerspricht ꝛc. Johan. 8. Der Sohn Gottes redet auch endlich mit jhnen in seinem Zorn, und schrecket sie mit seinem Grimm, Psalm. 2.

Der heilige Geist aber seufftzet und schreyet wieder sie, in den Hertzen der Gläubigen, Rom. 8. Darinnen er betrübt wird, durch die Irrgeister, welche deßhalben auch erfahren müssen, was es sey, daß die Schrifft saget, Philip. 3. Jhr Ende ist das Verdamniß. Item jhre Ehr muß zu Schanden werden. Wie an Berengario, Zwingel, Carlstad, und andern Sacramentschändern, gnugsam ist kund und offenbahr worden.

Biß hieher haben wir zu Bezeugung unsers Glaubens, und unsern lieben getrewen Unterthanen zum Unterricht, Trost und Sterckung, unser zuvor in der Christlichen Kirchen öffentlich durch den Druck außgangnes Bekändniß widerholet, sol aber hernach weiter und außfürlicher Bericht von diesem Artickel folgen. Denn zuvor müssen wir etliche mehr irrige Stück der Sacramentirischen Lehre erzählen, davon uns hernach gründlicher Bericht eingekommen. Auß welchem wir befinden, mit grossem Verwundern und Schmertzen, daß die Sacramentirer oder Calviniſten, nicht allein im Artickel vom heiligen Abendmahl, mit unsern Kirchen uneinig, sondern auch wieder viel andere Häupt-Artickel unser Christlichen Religion, und Augspurgischer Confession, greuliche, abscheuliche Irrthum, in jhren Büchern außsprengen, und verthädigen, wie wir uns denn dieselbigen auffschlahen, und Ort und Blat, da sie stehen, zeigen und auffzeichnen lassen, dafür wir unser lieve Unterthanen, daß sie sich dafür mit allem Ernst hüten und bewahren, auch väterlich und trewlich verwarnen.

Denn was den ersten Artickel unserer Christlichen Augspurgischen Confession, von GOtt dem Schöpffer belanget, lehren sie außdrücklich und ungeschewet, daß Gott ein Ursach sey aller Sünden, Mordes, Ehebruchs, Diebstals so von allen Menschen begangen werden. Denn alles was geschiehet bey den Menschen, es betreffe den Leib oder Seel, das geschiehet von GOtt, als der rechten ursprünglichen Ursach: Daß auch das Werck der Sünden von keinem andern ist, als von GOtt, GOtt beweget und treibet einen Mörder, daß er einen unschüldigen Menschen todtschlage. Denn der Mensche nichts ist oder wircket, denn in Gott, aus Gott und durch Gott. Es ist aber einerley That, als Mord oder Ehebruch, die Gott durch den Menschen, als ein Werckzeug verrichtet, dem Menschen ists Sünde und Schande, dieweil er dem Gesetz unterworffen, wieder das thut, Jn GOTT dem HErrn aber, der kein Gesetze hat, ist es keine Sünd. Ut adulterium Davides, quod ad autorem Deum pertinet, non magis Deo sit peccatum, quam cum Taurus totum armentum ascendit et implet. Taurus enim si totum armentum ineat et impleat, laudi est. Herus tauri, si unam modò praeter uxorem agnoscat, reus sit adulterij. Causa est, quia huic lex est posita, non moechaberis, illum nulla lex coercet. Als im Ehebruch Davids, so viel als Gott desselben Ursacher ist, ists eben so viel Sünd, als wo ein brul-Ochse oder Stier auff die gantze Herde springt, und sie tragend machet, Wenn schon ein Ochse auff alle Kühe springet, und sie tragend machet, so ists jhm doch keine Sünde, sondern groß Lob, wenn aber des Ochsen Herr neben seiner Ehefrawen, nur ein einiges ander Weib berühret, mag er des Ehebruchs beschüldiget werden, Aus dieser Ursach, dem HErrn ist das Gesetz gegeben, Du solt nicht ehebrechen, dem Ochsen weret kein Gesetze: Und bald hernach GOtt dem höchsten Haußvater ist kein Gesetz gegeben, darumb sündiget er auch nicht, wenn er schon dasselbige im Menschen thut, und wirckt, welches dem Menschen Sünde ist, jhme aber ists keine Sünde.

Diese Gotteslästerliche, ungehöbelte, grobe Gleichniß, setzet und wiederholet Zwinglius im Buche de Providentia, daß er an Landgraven Philips zu Hessen geschrieben, daraus auch die vorige angezogene Wort, und Lehre Zwinglij trewlich erzählet, sonderlich auß den 5. 6. und 7. Cap.

Nu machet diese Zwinglische Lehre und Gleichniß, Gott, der allein Gut, Gerecht, Keusch und Warhafftig, und ein Born aller Gerechtigkeit, und Tugenden ist, zu einem vielfältigen, grausamen und unverschämten Tyrannen, da er doch ein Ursprung, Fürbild und Spiegel aller Gerechtigkeit, und dessen Göttlicher Wille, das Gesetz selber ist. Welche ewige Weißheit (so das Gute und Böse unterscheidet) und Regel der Gerechtigkeit, er selbst auß unaußsprechlicher Gütigkeit, in aller Menschen Hertzen gebildet und geschrieben hat, daß wir wissen sollen, wie Gott selbst ist, Nemblich, Weise, Gütig, Warhafftig, Gerecht, Keusch, Barmhertzig, Guthätig, und daß er wolle, daß wir Menschen, als sein Ebendbilde, jhm gleichförmig seyn sollen. Und daß er grausamlich zürne wider alles, und zerstöre, daß dieser seiner unwandelbaren Regel der Gerechtigkeit widerwertig ist. Welche Erinnerung vom Göttlichen Gesetz, darin sich Gott selbst beschrieben, und wie er selbst sey, und wolle, daß wir jhme gleichförmig seyn sollen, ist wieder diesem Zwinglischen Schwarm, gantz nützlich und nötig.

VOn der Schöpffung lehren sie, daß Gott den meisten Theil der Menschen, fürsetzlich und aus lauterem Wolgefallen, voluntate beneplaciti, zum ewigen Verdamniß erschaffen habe, daß sie nicht sollen noch können Busse thun, und selig werden, In Colloquio Mompelgartensi: Christus non est mortuus pro Peccatis Damnatorum, alias etiam damnati salvarentur, quos Deus aeterno suo, sed justo Decreto, propter causas ipsi soli notas, ad aeternam Damnationem CREAVIT, ordinavit et destinavit. Das ist: Christus ist nicht gestorben, für die Sünde der Verdampten, sonsten würden auch die Verdampten selig, welche GOtt durch ewigen, doch gerechten Schluß, aus Ursachen, so jhm allein bekandt, zum ewigen Verdamnis ERSchaffen, verordnet und bestimt hat.

Da wir sonst aus GOttes Wort lernen, daß GOtt alle Menschen, erstlich zu seinem Ebenbild erschaffen, daß sie jhn ehren, und ewig bey jhm leben sollen.

Im Buche der Weißheit Cap. 1. GOtt hat nicht Lust am verderben der Lebendigen, sondern er hat alles erschaffen, daß es im wesen seyn solte, und was in der Welt geschaffen wird, das ist gut, und ist nichts schädliches darinnen.

Sie ziehen auch die Allmacht GOttes in zweifel, daß GOtt nicht alle Ding müglich, sondern gantz unmüglich sey, und durch keine, (Menschliche oder Göttliche) Macht, könne zuwegen gebracht werden, daß ein Leib auff eine Zeit, zugleich in vielen oder allen örtern gegenwertig sey, wie deß Petri Martyris Wort in seinem Dialogo lauten, und Beza in seinem Cyclope über acht oder zehen Blätter mit disputiren wider GOttes Allmächtigkeit zubringet.

VOm andern Artickel, von der Erbsünd, wird hernach Erinnerung geschehen, und ist Zwinglij Lehre in seinem Buch de peccato originali, und andern, unserer Confession gantz entgegen.

VOm dritten Artickel, von der Erlösung und Person Christi tichten sie, daß Christus alleine für der Außerwehlten, und Gläubigen, und nicht für der gantzen Welt Sünde gelitten habe, wie denn Beza von unsers lieben HErrn und Heilands Jesu Christi Leiden und Sterben, im andern Theil wider das colloquium zu Mompelgard offentlich schreibet, falsum, impium et blasphemum dogma esse. Es sey ein falsche, Gottlose und Gotteslästerliche Lehre, daß Christus nicht weniger für der jenigen, so verdammet sollen werden, Sünde gelitten, gecreutziget und gestorben sey, und genug gethan habe, als für die Sünde Petri, Pauli, und aller Heiligen.

Item in Thesibus Theologicis Genevensibus. In illa phrasi, Christus mortuus est pro omnibus, sufficienter non efficienter (ut Scholastici loquuntur) ἀκυρολογία esse videtur. Sive enim consilium DEI, sive passionis effectum, sive utrumq; spectaveris, pro impiis nullo modo est mortuus.

Das ist: Wenn man spricht, Christus sey für alle Menschen gestorben, sufficienter non efficienter, daß er genugsam und vollenkömlich für aller Menschen Sünd bezahlet, aber nicht nach der Wirkung, so ists nicht recht geredet, denn du siheſt gleich auff GOttes Rathschlag, oder auff Kraft und Wirkung deß Leidens Christi, oder auch auff beide, so ist doch Christus für die gottlosen nullo modo, keines weges (auff keine weise und wege, wie man jhme einen namen geben wolle) gestorben. Ibidem. Coram DEO et tota Ecclesia testamur, figmentum illud inauditum et dirutum, Christum videlicet, non minus pro omnibus impiis, quàm pro fidelibus esse mortuum; blasphemum, impium, falsum, insulsum et in officina vertiginosi ardelionis primum esse fabricatum. Das ist: Wir bezeugen für GOtt, und der gantzen Christlichen Kirchen, daß das unerhörte und nichtige Gedichte, daß nemlich Christus nicht weiniger für alle Gottlosen, als für die Gläubige gestorben sey, Gotteslästerlich, gottloß, falsch, ungereimt, und in der Werstätt eines Schwindelgeistes zugerichtet sey.

Es sind aber wol zehen oder zwölff Punct, darin die Sacramentirer, allein diesem dritten Artickel der Augspurgischen Confession, zu wider lehren, und öffentlich dagegen streiten, welche alle außfürlich zuerzälen, und zu widerlegen, an diesem Orte viel zu lang seyn würde.

Denn sie uns erstlich, unverschampt antichten, dieweil wir wahre Gegenwertigkeit des Leibs und Bluts Christi, allenthalben im Abendmal gläuben, daß wir Christi Gottheit und Menschheit zugleich vernichten und verleugnen.

Sie lehren anders von der Menschwerdung, und Persönlichen Vereinbahrung beyder Naturen in Christo Daß die reden, das Wort ist Fleisch worden. Der Sohn GOTTES ist ein wahrer Mensch gebohrn, dieser Mensch ist wahrer GOTT, nicht eigentlich, wie die Wort lauten, sondern per tropum zu erklären seyn.

Daß in der Person CHRISti, beyder Naturn Eigenschafften nicht mit der That, sondern allein mit Worten, per formam loquendi, mitgetheilet werden, und also kein realis, sonder allein verbalis Communicatio idiomatum, das ist, nicht in der Warheit also, sondern nur den Namen habe, oder ein Worthandel, oder nur ein wörtliche Gemeinschafft der Eigenschafften sey.

Daß die Almœosis Zwinglij, welche D. Luther des Teuffels Larven nennet, recht und Christlich, daß GOttes Sohn nicht warhafftig gelitten und gecreutziget, sondern allein die Menschheit. Wie hinwieder in den Sprüchen, Johan. 6. Das Fleisch Christi machet lebendig, 1. Johan. 1. Das Blut Christi reiniget von Sünden, per Allaeosin Zvvinglij, allein die Gottheit zu verstehen sey.

Beschüldigen uns mit Unwarheit, daß wir das Leiden und Sterben Christi, wie Basilides und Mahomet verleugnen, weil wir im heiligen Abendmahl, seinen Leib gegenwertig gläuben. Denn so die Menschliche Natur, durch Persönliche Vereinigung mit der Gottheit mit allen göttlichen Eigenschafften begabet, so sey sie auch unsterblich und unverwesen gewesen.

Daß Christo nach seiner Menschheit nicht gegeben sey, quod superet conditionem et proprietatem humanae naturae. Das ist: Das den Stand und Eigenschafft Menschlicher Natur übertreffen solte. Wie auch die Wittenbergische Grundfest leret, Anno 1574.

VOn der Himmelfahrt Christi lehren sie, daß Christus also gen Himmel gefahren, daß er darin vmbfangen, und nirgend hie nieden auff Erden vor dem Jüngsten Tage, mit seinem wahrem Leib und Blut gegenwertig seyn könne. Dazu jhnen die verfelschung des spruchs Act. 3. dienen muß, Christum oportet coelo capi. Es muß vom Himmel vmfangen und beschlossen sein, biß zur zeit da alles widerbracht werde.

VOm sitzen zur Rechten Hand Gottes des Allmächtigen, lehret Bullinger in tractatu verborum coenae, daß die rechte Hand Gottes, ein gewisser Ort im Himmel sey, dahin sich Christus gesetzet, und nicht allenthalben im Himmel und Erden gegenwertig seyn könne. Calvinus aber in seiner Außlegung über das 4. Capitel der Epistel an die Epheser bekennet, daß die rechte Hand nicht einen gewissen ort, sondern die Macht und Krafft Gottes heisse, welche durch Himmel und Erden, und alle Creaturen, weit und breit sich erstrecket, aber gleichwol weil er im Himmel ist, nicht auff Erden vor dem Jüngsten Tage kommen wird. Dagegen redet der dritte Artickel unser Augspurgischen Confession, nicht von einem solchen im Himmel verspereten, und umbschrenckten, oder umbfangenen, sondern von einem solchen Christo, der zur rechten Hand Gottes sitzet, daß er ewig herrsche über alle Creaturen, und regiere, daß er also an ihn gläuben, durch den H. Geist heilige, reinige, tröste und stärcke, ihnen auch Leben und allerley Gaben außtheile, wie solches Paulus Eph. 4. auch die Psalmen 68. 47. 110. beschrieben, welche aber die Calvinisten nicht von Christo, sondern von David fürnemlich außlegen.

VOn der Aufferstehung Christi, leugnen sie, daß er durch verschlossenen Grabstein durchgetrungen, und zu seinen Jüngern durch verschlossene thür am Tage seiner Aufferstehung kommen sey, geben für, daß Johannes alleine die Umstände der Zeit auffzeichnen wollen, daß Christus auff den Abend spate, da die thür schon zugeschlossen, zu seinen Jüngern kommen, man könne aber nicht aus der Historien erzwingen, daß Christi Leib durch die Thür, sie sey nun höltzern, oder eysern, oder gegittert gewesen, kommen sey, oder etwas gethan habe, das frembd sey, von der eigentlichen Natur des Leichnams. Es bekennen aber alle Väter und Kirchen-Lehrer, sonderlich Augustinus, daß die gantze Christenheit von anfang es dafür gehalten, daß Christus mit seinem Leibe, wider die Ordnung der Natur durch verschlossen Thür durchgetrungen. August. Epist 3. Virtus divina per inviolatae matris virginea viscera, membra infantis eduxit, quae postea per clausa ostia juvenis membra introduxit. Demus Deum aliquid posse, quod nos fateamur intelligere non posse. In talibus rebus tota ratio facti est potentia facientis. Disputantur haec latius, sed intellecti fides aditum aperit, infidelitas clandit. Item, Sermon. 159. Ille vivens per januas clausas intravit, qui nascendo integritatem matris non violavit. Item de agone Christiano cap. 24. Non propterea negemus illud fuisse corpus humanum, quia contra naturam hujus corporis, videmus illud per clausa ostia intrare. Omnia enim possibilia sunt DEO. Das ist: Die Göttliche Krafft, hat die Gliedmassen des Kindes, durch den Jungfrewlichen Leib, der unverfertigten Mutter außgefürt, welche Gliedmasser hernacher, wie er ein Mann war, durch verschlossene Thüre eingeführet hat. Lasset uns zugeben, das Gott etwas vermüge, welches wir bekennen, daß wirs nicht verstehen können. In solchen Dingen ist die gantze Ursach des Wercks, die Macht des, der da wircket. Das wird weitläufftiger disputiret, aber der Glaube eröffnet den Verstand, der Unglaube verschliesset ihn. Item, derselbe, da er ein Mann war, ist durch verschlossen Thüre eingangen, der bey seiner Geburt der Mutter Jungfrawschafft nicht verlehret hat. Item, darumb verleugnen wir nicht daß es ein Menschlicher Leib gewesen sey, weil wir sehen, daß er wider die Natur, dieses Leibes, durch verschlossene Thür eingehet, denn bey GOtt ist alles müglich.

In diesen erzählten hochwichtigen Lehrpuncten, sind die Sacramentirer alleine mit dem einigen dritten Artickel der Augspurgischen Confession, streitig, welche ihre Irrthum alle, im Christlichen Concordien Buch, unter dem Titul, von der Person Christi außführlich widerlegt werden, und sind derwegen an diesem Orte weiter zuwiederholen unnötig. Wollen derhalben kürtzlich die folgenden Artickel der Confession anrühren.

Denn wieder den vierdten Artickel, von der REchtfertigung des Glaubens, hat Zwinglius gehalten, daß auch die Heiden, welche von Christo nichts gewust, sondern ein eusserlich erbar Leben geführet, in Himmel kommen und sehlig worden seyn. Denn diß sind seine Wort, Hic Davidem, Ezechiam,

Josiam, Baptistam, Petrum, Paulum: Hic Herculem, Theseum, Socratem, Aristidem, Antigonum, Numam, Camillum, Catones, Scipiones, hic antecessores tuos, et quotquot in fide hinc migrarunt, majores tuos videbis. Et summatim; non fuit vir bonus, non erit mens sancta, non fidelis anima, ab ipso mundi exordio, usque ad ejus consummationem, quem non sis isthic cum Deo visurus.

Allhie wirstu sehen, Davidem, Ezechiam, Josiam, Johannem den Täuffer, Petrum, Paulum, Hie wirstu sehen, Herculem, Theseum, Socratem, Aristidem, Antigonum, Numam, Camillum, Catones, Scipiones: Allhie wirstu sehen deine Vorfahren, und auch deine Väter, so viel ihrer im Glauben auß dieser Welt verfahren. Und in einer Summen zusagen, es ist kein guter Mann gewesen, und wird auch keine heilige und gerechte Seele, von anfang der Welt biß an derselben Ende seyn, welche du dort bey GOtt nicht sehen wirst.

VOn den Vrsachen und Mitteln des seligmachenden Glaubens, dem äusserlichen gepredigten Wort GOttes, und heiligen Sacramenten, lehren sie, daß kein eusserlich, leiblich ding, zum Glauben helffen, oder zur Seelen Seligkeit dienen könne.

Fides nequaquam ex verbis desumi, vel addisci potest, sed Doctor hujus Deus est. Ubi autem ab hoc traditam cognovimus, jam in verbis quoque eandem cernere licet, id est, divini verbi oraculis illud consentaneum esse, et iisdem firmari videmus, cui jam ante fidem habuimus.

Das ist, der Glaube kann keines weges auß dem Worte genommen, und gelernet werden, sondern desselben Lehrer ist Gott. Wenn wir ihn aber von ihm gegeben, erkand haben, kan man denselben auch im Wort sehen, das Gottes Wort gemeß sey, und mit denselbigen befestiget werde, was wir bereits zuvor gläubet haben. Oecolampadius in syngrammate. Ex verbis nil nisi verba, imó strepitum verborum habemus. Das ist, auß dem Worte haben wir nichts anders, denn nur Wort, ja nur ein Gethön der Wort. Item, Man muß deß heiligen Geistes Predigstuel in keinem Wege, dem mündlichen Worte zuschreiben, sondern innerlich im Hertzen ist der Lehrer. Und solches treibet er daselbst durch viel Blätter, welches der Schwenckfelt nachmals ergriffen, und das heilige Predigampt, und Brauch der heiligen Hochwürdigen Sacrament, schier zu grunde auffgehoben. Zwinglius auch im Buche wider die Widertäuffer, zum hefftigsten streitet, daß kein eusserlich Ding, dem innerlichen Menschen könne dienen zur Seligkeit.

VOn Früchten des Glaubens oder guten Wercken, lehren sie, daß die außerwehlten, als David, Aaron, Manasse, wenn sie schon in Ehebruch, Abgötterey oder Todschlag leben, dennoch den wahren Glauben, H. Geist, und Gottes Gnade behalten. Welche unchristliche Lehre, Beza wol mit zwantzigerley vermeynter Scheingründen in responsione ad colloquium Mompelgartense, zuverteidigen sich unterstehet. Wie er denn den hochnötigen Unterschied peccati venialis et mortalis, zwischen den vergebenen und Todsünden, gantz auffhebet, wie unten auch gemeldet wird.

VOn der Christlichen Kirchen, das der Gläubigen Eltern Kinder, Gliedmasse der Christlichen Kirchen, und Kinder Gottes, von Leiblicher Geburt seyn sollen, wird hernach unterm Titul von der Tauff gehandelt.

VOm heiligen Abendmahl, wollen wir itzund weiter Bericht thun, davon wir kurtz zuvor Gründe und Ursache, warumb die Wort der Einsetzung eigentlich und einfältig, wie sie nach dem Buchstaben lauten, zuverstehen, und mit einfältigem Glauben anzunehmen, angezeiget.

Nun sollen wir auch, wie dieser Artickel von wahrer Gegenwertigkeit des Leibes und Bluts Christi im H. Abendmahl, allezeit in der Augspurgischen Confession Verwandten Kirchen, einträchtig verstanden und gelehrt ist, etliche unserer Väter und Vorfahren, so die Zeit der übergebenen Augspurgischen

Confession gelebet, Zeugniß und Erklärung hiezu setzen, aus den Worten der Einsetzung Christi. Christus nam das Brodt, danckete, brachs und gabs seinen Jüngern, und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, deßgleichen nahm er auch den Kelch, nach dem Abendmal, und sprach: Trincket alle daraus, diß ist mein Blut, des newen Testaments, das für euch, und für viele vergossen wird, zur vergebung der Sünden, solches thut zu meinem Gedechtniß.

Augspurgische Confession.

VOm Abendmahl des HErrn wird also gelehret, daß warer Leib und Blut Christi, warhafftiglich unter der gestalt des Brots und Weins, im Abendmahl gegenwertig sey, und dann außgeteilet und genommen wird, Derohalben wird auch die gegen Lehre verworffen.

Die erste Apologia, Anno 1531. zu Wittenberg gedruckt.

DEcimus articulus approbatus est, in quo confitemur, nos sentire, quod in coena Domini, verè et substantialiter adsint corpus et sanguis Christi, et verè exhibeantur, cum illis rebus, quae videntur, pane et vino, his qui Sacramentum accipiunt. Hanc sententiam constanter defenderunt nostri concionatores. Et comperimus, non tantum Romanam Ecclesiam affirmare corporalem praesentiam Christi, sed idem et nunc sentire, et olim sensisse Graecam Ecclesiam, ut testatur Canon Missae apud Graecos.

Et extant quorundam scriptorum testimonia. Nam Cyrillus in Johannem cap. 15, inquit, Christum corporaliter nobis exhiberi in coena.

Das ist:

DEr zehende Artickel ist angenommen, darin wir bekennen, daß in dem Abendmahl des HErrn, warhafftig und wesentlich gegenwertig sey, der Leib und Blut deß HErrn Christi, und warhafftiglich gereichet werde, mit den Dingen, so man siehet, nemlich, dem Brodt und Wein, denselbigen, die das Sacrament empfahen. Diese Meinung verthädigen wir beständiglich. Und nachdem wir der Sachen fleissig nachgeforschet, und erwogen haben, befinden wir, das nicht allein die Römische Kirche, die leibliche Gegenwart Christi für wahr halte, sondern daß auch derselben Meinung so wol noch zur Zeit, wie auch vormals gewesen sey die Griechische Kirche, wie der Griechen Canon zeuget, und gleichfals Cyrillius über das 15. Capitel Johannis spricht, Uns werde im Abendmal Christus leiblich dargereichet.

Im Colloquio zu Regenspurg Anno 1541. ist der 10. Artickel der Augspurgischen Confession vom heiligen Abendmahl, also widerholet und erkläret.

CHRISTUS inquit: Accipite, manducate, hoc est Corpus meum. Et deinde: Hic est sanguis meus. Ideo fatemur in coena verè et realiter corpus et sanguinem Christi adesse, et cum pane et vino exhiberi sumentibus.

Das ist, Christus spricht, Nemet, esset, das ist mein Leib, und darnach, Das ist mein Blut. Darumb bekennen wir, daß im Abendmahl warhafftig und wesentlich der Leib und das Blut Christi zugegen sind, und mit Brodt und Wein gegeben werden, denen die diß Sacrament empfahen.

Also ist auch dieser Artickel daselbst, noch weiter und abermal erkläret mit diesen Worten.

Perspicuè testati sumus; nos amplecti et tueri omnem Consensum Ecclesiae Catholicae, quod in Coena Domini, consecrato Pane et Vino, verè et realiter adsint et sumantur, Corpus et Sanguis Domini. Testati enim sumus, nos improbare eos, qui negant adesse, et vere sumi Corpus Christi. Abhorremus enim à profanis judicijs in hac causa.

Das ist: Wir haben deutlich bezeuget, daß wir den allgemeinen Consens der Christlichen Kirchen, annehmen und verthedigen, nemlich, daß im Abendmal des HErrn mit dem gesegneten Brot und Wein, warhafftig und wesentlich gegenwertig sind, und empfangen werden, der Leib und das Blut des HErrn. Denn wir haben bezeuget, daß wir verwerffen die jenigen, welche leugnen, daß der wahre Leib Christi nicht gegenwertig da sey und empfangen werde. Denn wir haben einen Abscheu, für den ruchlosen sichern Urteiln und Reden, in dieser Sachen.

Lutheri kleiner Catechißmus.

DAs Sacrament des Altars, ist der ware Leib und Blut, unsers HERRN JEsu CHRISti, unter dem Brodt und Wein, uns Christen zu essen, und zu trincken, von Christo selbst eingesetzet.

Groß Catechißmus.

OB gleich ein Bube das Sacrament gibt oder nimpt, so nimpt er das rechte Sacrament, das ist, Christus Leib und Blut eben so wol, als der es auffs aller würdigst handelt.

Schmalcaldische Artickeln.

VOm Sacrament deß Altars halten wir, daß Brodt und Wein im Abendmal, sey der warhafftige Leib und Blut Christi, und werde nicht allein gereichet und empfangen von Frommen, sondern auch von bösen Christen.

Auß dem letzten und kurtzen Bekändniß D. Mart. Lutheri.

ICh rechne sie alle in einen Kuchen, wie sie auch sind, die nicht gläuben wollen, daß deß HErrn Brodt im Abendmal, sey sein rechter Natürlicher Leib, welchen der Gottlose, der Judas, eben so wol mündlich empfahet, als S. Petrus und alle Heiligen, Wer das (sage ich) nicht will gleuben, der lasse mich nur zu Frieden, mit Brieffen, Schrifften oder Worten, und hoffe bey mir keiner Gemeinschafft, da wird nichts anders auß.

Es sollen auch die Unterscheide, zwischen der Sacramentirer und Christlichen Lehre von deß HERRN Abendmahl, mit allem Fleiß gemercket werden.

Zum ersten, gläubet ein rechter Christ, daß unser HErr und Heyland Jesus Christus, warhafftiger und Almächtiger GOtt und Mensch, nicht allein nach seiner Göttlichen Natur, oder mit seiner Krafft und Wirckung, sondern auch mit seiner wahren Menschheit, welche mit der Gottheit in eine unzertrenliche Person vereinigt ist, und also mit der Subsstantz und Wesen, seines wahren Leibes und Bluts, zugleich in vielen örtern, und allenthalben da deß HERRN Abendmahl nach seiner Einsetzung gehalten wird, warhafftiglich und wesentlich gegenwertig sey.

Ein Sacramentirer helt dagegen, daß es aller Ding unmüglich, daß der Leib Christi, der nur wesentlich an einem einigen Ort im Himmel ist, solte auff Erden, und in vielen örtern zugleich, mit seiner Subsstantz und Wesen gegenwertig seyn, Martyr in Dialogo: Nulla vi (humana vel divina) effici potest, ut unum corpus eodem tempore in diversis locis existat.

Das ist: Es kan durch kein Krafft zu wege gebracht werden, daß ein Leib, auff eine Zeit an unterschiedlichen örtern sey. Und Beza in seinem Cyclope bringet acht oder zehen Blätter damit zu, daß solches GOTT zu thun unmüglich sey, wie auch droben gesagt ist.

Zum andern, dieweil unser HERR und Heyland JEsus Christus, der da warhafftig und allmächtig ist, da er sein heiliges Abendmahl stifftet und einsetzet, von dem gesegneten und außgetheilten Brodt, mit außdrücklichen klaren Worten spricht, Das ist mein Leib, der für euch vergeben wird: Und von dem Kelch, Das ist mein Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden: So hält und gläubet ein jeglicher frommer Christ, daß im heiligen Abendmahl, nach seiner Stifftung und Einsetzung gehalten, das gesegnete Brod, der wahre wesentliche Leib JEsu Christi sey, der für uns am Creutz

gestorben ist, und der gesegnete Wein, das wahre Blut Christi sey, welches für unsere Sünde vergossen ist.

Ein Sacramentirer aber hält dagegen, daß im Abendmal das Brodt, nur ein zeichen oder bedeutung, oder Fürbild sey, des weit abwesenden waren Leibs Christi, der nur wesentlich im Himmel, und von dem Abendmahl, das alhie auf Erden gehalten wird, also weit mit seiner Substantz, als der höchste Himmel von der Erden abwesend ist, wie sie in ihrer formula consensus der Zürcher und Genffer zu ende, und Beza, in summa rei Sacramentariae, und sonst allenthalben außdrücklich setzen.

Zum dritten, dieweil die Wort deß Abendmahls, Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird: Trinckt alle darauß, das ist mein Blut deß newen Testaments, welchs für euch vergossen wird: nicht eines Engels oder Menschen, sondern des eingebornen Sohns Gottes, unsers HErrn und Heilands JEsu Christi Wort sind, von dem wir den Befehl haben, Deuter. 18. Matth. 17. Actor. 2. Daß wir ihn hören sollen, in allem dem, was er uns sagen werde, auch Wort seyn deß Testaments oder letzten willens, unsers geliebten Heylands JEsu Christi, welches er in der Nacht, da er verrahten ward, mit gutem Bedacht eingesetzet und verordnet, und eben dieselbigen, die drey Evangelisten, Matthæus, Marcus und Lucas einhellig beschrieben haben, und S. Paulus nach der Himmelfarth deß HErrn Christi widerholet, wie er sie vom HERRN empfangen, 1 Corinth. 11.

So gläubet auch ein Christ solchen Worten und Verheissungen einfältig, und nimpt seine Vernunfft unter des Glaubens Gehorsam gefangen, 2 Cor. 10. und gibt Christo die Ehre, daß er alles das, so er geredet und versprochen hat, thun können und wolle, wenn wir es schon nicht verstehen mögen, wie es zu gehe, so ist doch Gott in seinem Worte warhafftig.

Ein Sacramentirer aber lehret dagegen, man soll solche Wort der Einsetzung nicht verstehen, wie sie lauten, nach den Buchstaben, sondern man sol und muß darinnen einen andern Verstand und Erklärung suchen, darüber noch gegrübelt und gesuchet wird, welche dieselbige rechte Erklärung sey. Denn der eine suchet den tropum im Wörtlein, Das, der ander im Worte, Ist, der dritte im Worte, Leib, der vierdte im Worte, Brodt, der fünffte im Wörtlein, Der.

Zum vierdten, Ein rechter Christ gläubet, daß wir den wahren Leib Christi nicht allein geistlich essen, wenn wir mit dem Glauben alle Wolthaten, die unser HERR Christus mit seinem Leibe für uns gegeben, und Vergiessung seines thewren unschuldigen Bluts erworben hat, annehmen, und uns selbst zueignen, sondern auch, daß wir den wahren Leib, und das wahre Blut Christi, selbst im Abendmahl mit Brodt und Wein, auch mit dem Mund empfahen, zu meyrem Trost und Versicherung unsers Glaubens, und gewisser Vergebung unserer Sünden.

Ein Sacramentirer hält dagegen, das wir den Leib Christi allein geistlich, mit dem Munde des Herzens oder Glaubens essen, und mit dem leiblichen Munde nicht anders, als allein Brodt und Wein empfahen, da doch die Evangelisten außdrücklich setzen, daß Christus über Tisch, im Abendmahl, Brodt und Wein, welches sein Leib und Blut sey, habe essen und trincken heissen, welches ohne zweiffel mit dem Munde geschehen, wie die gantze Christenheit von anfange biß auff diese Zeit einträchtig gegläubet und gehalten, und bey hundert Zeugnissen auß den alten bewehrten Lehrern verhanden.

LEO. Sic sacrae mensae communicare debetis, ut nihil prorsus de veritate corporis Domini, et sanguinis, ambigatis. Hoc enim ore sumitur, quod fide creditur.

Das ist, Also solt ihr zum Tisch des HERRN gehen, daß ihr durchauß nicht zweiffelt an der Warheit deß Leibes und Blutes des HERRN, denn dasselbe wird mit dem Munde empfangen, was mit dem Glauben für wahr gehalten wird.

Augustinus contra advers. legis l. 2. cap. 9. Mediatorem Dei et hominum, hominem Jesum Christum, carnem suam nobis manducandam, bibendumque sanguinem dantem, fideli corde atque ore suscipimus.

Das ist, Wir empfahen mit gläubigem Hertzen und Munde den Mittler GOttes und den Menschen, den Menschen JEsum Christum, der uns seinen Leib zu essen gibt, und sein Blut zu trincken.

Epistola 118. Placuit Spiritui Sancto, ut in honorem tanti Sacramenti, in os Christiani prius dominicum corpus intaret, quam caeteri cibi.

Das ist, Es hat dem heiligen Geist gefallen, daß einem solchen Sacrament zu Ehren, des HErrn Leib, ehe in den Mund eines Christen genommen werde, als andere Speise.

Und sind solcher art zu reden in Cypriano, Augustino, Theophylacto, und sonderlich im Chrysostomo, so für 1200. Jahren gelebet, gar viel verhanden.

Zum Fünfften, Ein rechter Christ gläubet nach der Lehre deß Heiligen Apostels Pauli, daß nicht allein die Frommen und Rechtgläubigen, zu Trost und Stärckung ihres Glaubens, sondern auch die Unwürdigen, und Unbußfertige böse Christen und Heuchler, nicht allein Brodt und Wein, sondern auch den wahren Leib Christi essen, und das wahre Blut Christi trincken, und also mit dem essen und trincken schuldig werden, am Leib und Blut des HErrn, 1 Corinth. 11. Augustinus contra Fulgentium. Tomo septimo, Nam et Judas proditor bonum corpus, et Simon Magus bonum baptisma Christi percepit, sed quia bono benè non usi sunt, mali malè utendo deleti sunt. Und noch viel deutlicher, Sermone 11. de verbis Domini: Dicit Apostolus, quod judicium sibi manducent et bibant (indigni) cum ipsam carnem manducent, et ipsum sanguinem bibant:

Das ist: Es hat der Verräther Judas den guten Leib, und Simon der Zäuberer, die gute Tauff Christi empfangen, aber weil sie das gute nicht wol gebrauchet haben, sind sie wie böse, durch den bösen Gebrauch vertilget worden. Und im Sermon von den Worten deß HERRN, sagt er, Der Apostel spricht, daß (die Unwürdigen) sich das Gericht essen, und trincken, wenn sie das Fleisch (des HErrn Christi) essen, und sein Blut trincken. Et lib. 2. Contra Eristo: Petiliani. Non ideo putandi sunt esse in Christi corpore, quod est Ecclesia, quia Sacramentorum ejus corporaliter participes fiunt. Corpus enim Domini et sanguis Domini nihilominus erat etiam illis, quibus dicebat Apostolus, qui manducat indignè, judicium sibi manducat et bibit.

Das ist: Es sind die jenigen darumb nicht zu achten daß sie in des HErrn Christi Leibe seyn, welcher ist die Christliche Kirch, daß sie seiner Sacrament leiblich theilhafftig werden, Denn es war nichts desto weiniger, auch denen der Leib und das Blut des HErrn, zu welchen Paulus sprach, Wer unwürdig isset, der isset und trincket sich das Gericht.

Bernhard. Sermone de coena Domini. Qui enim secundum carnem vivunt, et post carnalia evagantur, catena vitiorum compediti, cum Juda proditore venenum accipiunt, spiritualis suspendii laqueum incurrunt gravissimè damnandi, tum pro multiplici reatu, tum pro Sacramenti contemtu, quod re vera accipiunt, sed essentia, non salubri efficientia.

Das ist: Die nach dem Fleisch leben, und dem Fleisch raum geben, gefangen mit den Ketten aller Laster, die empfahen Gifft mit dem Verräther Juda, und kommen an den geistlichen Strick der schweren Verdamniß, zum theil wegen ihrer vielfältigen Schulde, zum theil auch wegen Verachtung des heiligen Sacraments, welches sie wol in der Warheit am Wesen empfahen, nicht aber an heilsamer Wirckung.

Daß aber unser Widersacher, uns ein Capernaitisch, Cyclopisch Essen und Trincken, deß Leibes und Bluts Christi, antichten, thun sie uns öffentlich unrecht. Denn wir nicht ein Capernaitisch essen, das ist, eine grobe, fleischliche, begreiffliche weise, des essens und trinckens, sondern ein Sacramentlich, oder solch ein mündlich und leiblich essen und trincken, das auff übernatürliche, unbegreiffliche weise geschicht, setzen, welches frommen und bösen Christen gemein, und ohne wahren Glauben nicht heilsam ist. Dabey aber auch ein geistlich Essen und Trincken seyn muß, das allein der frommen und gläubigen alleine ist, nemlich die gläubige Gedächtniß Christi, und Betrachtung aller seiner Gutthaten, daß unser HERR und Heyland Jesus Christus, umb un-

ſernt willen Menſch geworden, und ſeinen Leib für uns in den Todt gegeben, und ſein Blut für uns vergoſſen hat, und mit ſeinem bittern Leiden und Sterben, für unſere Sünden bezahlet, und dem gerechten Zorn und Geſetz Gottes, vollenkömlich für uns genug gethan hat, Und gewißlich gläuben, daß Chriſtus ſeinen Leib für uns, auch für mich und dich in Todt gegeben, und ſein Blut für mich vergoſſen, und alſo die gantze Gutthat der Erlöſung uns zueigenen, mit danckbahrem Hertzen und Munde preiſen, auch in allen Trübſalen und Anfechtungen uns damit tröſten, und mit feſtem fröhlichen Hertzen, uns auff Gottes Väterliche Liebe und Hülffe verlaſſen, und nicht zweiffeln, daß wir GOtt gefällig und angenehme ſind, umb des HErrn Chriſti willen.

Von der Tauff.

DEßgleichen iſt auch vom Sacrament der Heiligen Tauff (welches ein Bad der Widergeburt, und Erneuerung des heiligen Geiſtes, dadurch wir von Sünden gereiniget, und ſelig werden, von S. Paulo Tit. 3. beſchrieben wird) unterſchied zwiſchen der Sacramentirer und Widerteuffer, und der Chriſtlichen Kirchen Lehre, mit allem fleiß zu erhalten, und zu bewahren.

Denn die Sacramentirer außdrücklich ſetzen, daß dieſe Wort: Die Tauffe iſt ein Bad der Widergeburt und Erneuerung etc. nicht eigenlich wie ſie lauten nach den buchſtaben, ſonder notwendig wie die Wort des Abendmahls, Das iſt mein Leib, Figurlich müſſen verſtanden werden, daß die Tauff nur ein Zeichen und Fürbildung der Widergeburt, und ein euſſerlich Zeugniß ſey, daß wir zu GOttes Kinder angenommen ſeyn. Daß aber die Tauff nicht nur ein euſſerlich Zeichen, ſondern warhafftig ein Bad der Widergeburt ſey, dadurch die von Natur Kinder des Zorns, wegen der angebornen Erbſünde, und darumb unter dem Reich deß Satans und der ewigen Verdamniß ſind, warhafftig und mit der That Kinder Gottes und der ewigen Seligkeit, durch das Waſſer und heiligen Geiſt von newen geboren, und auß der Gewalt deß Satans erlediget, und angeneme Kinder und Bürger des Reichs Gottes werden, welches ſie vor der Tauff nicht geweſen, ſondern in und durch die Tauffe warhafftig zu Kindern Gottes angenommen, und von Sünden gereiniget werden, ſind unſers Glaubens Gründe, folgende Zeugnuſſen.

Johan. 3. Es ſey denn daß jemand geboren werde, auß dem Waſſer und Geiſt, ſo kan er nicht in das Reich GOttes kommen.

Epheſ. 5. Chriſtus hat geliebet die Gemeine, und hat ſich ſelbſt für ſie gegeben, auff daß er ſie heiliget, und hat ſie gereiniget durch das Waſſerbad im Wort.

Tit. 3. Nicht umb der Wercke willen der Gerechtigkeit, die wir gethan hatten, ſondern nach ſeiner Barmhertzigkeit machet er uns ſelig, durch das Bad der Widergeburt, und Erneuerung des Heiligen Geiſtes.

Galat. 3. Wie viel ewer getaufft ſind, die haben Chriſtum angezogen.

Rom. 6. Alle die wir in JEſum Chriſtum getaufft ſind, die ſind in ſeinem Todt getaufft, ſo ſind wir je mit ihme begraben durch die Tauffe in den Todt, auff daß gleich wie Chriſtus iſt aufferwecket von den Todten, durch die Herrligkeit deß Vaters, alſo ſollen wir auch in einem newen Leben wandeln.

Wie nu im alten Teſtament die Seel des Kindes, ſo am achten Tag nicht beſchnitten, ob es ſchon von frommen gläubigen Eltern geborn, dennoch auß dem Volcke außgerottet ward, dieweil es den Bund Gottes nicht gehalten, die aber beſchnitten, in und durch die Beſchneidung, alsbald für den Samen gerechnet, und zu Kinder GOttes angenommen worden. Wiewol die Wegnehmung der Vorhaut allein, ſolche groſſe Gutthat nicht hatte können zu wege bringen, wo nicht der Befehl und Wort Gottes, dadurch der H. Geiſt kräfftig wircket, dabey geweſen. Alſo auch iſt nun GOTT durch die Tauff im Newen Teſtament kräfftig, und mittheilet, zueignet, und verſiegelt uns die Widergeburt und Kindſchafft GOttes, ſo uns Chriſtus durch ſein Blut und Verdienſt erworben. Denn man ja die Tauff nicht ſchlecht, wie ein euſſerlich Zeichen, das nur alleine etwas anzeige und bedeute, ſondern wie die Schrifft davon redet, anſehen ſol, Daß es ſey ein Werck der heiligen Dreyfaltigkeit, welche der rechte Täuffer iſt, durch den Mund und Hand des Dieners, und ein ſolche

Handlung, da GOtt der Vater durch die Tauff selig machet, Tit. 3. Da Gott der Sohn durch das Wasserbad im Wort von Sünden reiniget, Ephes. 5. Da Gott der heilige Geist den Menschen von newen gebähret, und ernewert, Joh. 3. Tit. 3. Und das daher, weil wir getaufft werden auff den Todt Christi, Rom. 6. Auff seine Aufferstehung, 1. Pet. 3. Und weil in der Tauff, Christus mit allem seinen Verdienst angezogen wird, Gal. 3. Und also machet die heilige Dreyfaltigkeit in der Tauff, umb Christi willen, mit uns einen Bund eines guten Gewissens, 1. Pet. 3. durch Vergebung der Sünden, Actor. 2. 22. zur ewigen Seligkeit, Marc. 16.

Zum andern, gläuben die Sacramentirer nicht, daß der gläubigen Christen Kinder, vor der Tauff, wegen der angebornen Sünd, mit unter dem Reich und Gewalt des Satans seyn, sondern mit der natürlichen Geburt auß gläubigen Eltern, das mit sich bringen, daß sie auch für der Tauff, und ohne die Tauff, warhafftig im Reich Christi, und Kinder der Gnaden seyn, und daß die Tauff nicht zu ihrer Seligkeit nötig, sondern allein ein eusserlich Zeichen sey, dadurch bezeuget werde, daß dieselbigen Kinder vorhin Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit haben, dieweil geschrieben stehet, Ich wil dein GOtt, und der Gott deines Samens nach dir seyn. 1 Corinth. 7. anders weren ewre Kinder unrein, aber nun sind sie heilig.

Dagegen die Christliche Kirche auß Gottes Wort von anfang gelehret, daß auch der bekehrten Christen Kinder, auß sündlichen Samen gezeuget, und in Sünden empfangen, und geboren werden, Psalm. 51. Job. am 14. Capit. Wer will einen reinen finden, bey denen, da kein rein ist, Quis potest facere mundum de immundo conceptum semine? nonne tu, qui solus es, Ephes. 2. Wir (die wir von beschnittenen Eltern geboren sind) waren auch von Natur Kinder deß Zorns, gleich wie die andern (die von Heydnischen Eltern geboren sind). Joh. 3. stehet außdrücklich geschrieben, Es sey denn, daß jemand von newen geboren werde, auß dem Wasser und Geist, so kan er in das Reich Gottes nicht kommen. Denn was vom Fleisch geboren ist, das ist Fleisch, (sündig, unrein und verdamlich) Johan. 1. Non ex sanguinibus, nicht vom Geblüt.

Was nun den Spruch Genes. 17. anlanget, Ero Deus tuus, et seminis tui post te. Ich wil dein und deines Nahmens Gott seyn, nach dir, ist ja war, daß die Verheissung der Gnaden und Seligkeit auch den Kindern zugehöre, Actor. 2. Denn ewer und ewer Kinder ist die Verheissung, und aller die fern sind, die GOtt unser HERR herzu ruffen wird. Aber wo die Verheissung nicht appliciret wird, da machet sie ohne zweiffel nicht selig. Darumb sagt die Augspurgische Confession und Apologia, Art. 9. Das die Tauffe zur Seligkeit nöthig sey, nemlich als ein solch Mittel, dadurch die Verheissung der Seligkeit uns zugeeignet und appliciret wird.

Was den andern Spruch 1 Corinth. 7. antrifft, Sonst weren ewere Kinder unrein, Ist offentlich, daß nicht von Reinigkeit und Heiligkeit der Seelen für unserm HErrn Gott, sondern von eusserlicher Bürgerlicher Conversation mit andern Leuten, geredet wird, Denn wo die Eheliche Beywohnung, zwischen ungleichs Glaubens Eltern, nicht recht und zugelassen were, so weren ewere Kinder unrein, das ist, unecht, unehrlich, und von der Gemeine Gottes außgeschlossen, Deuter. 23. Aber nu sind sie Heilig, nicht daß sie ohne Erbsünd geborn, sondern als ehelich gezeugte Kinder, in der Gemeine Gottes für ehrlich gehalten werden.

Diese Warnung von dem schädlichen Irthum, dadurch der grewliche Schad der Erbsünden verkleinert, und der Tauff ihre fürnembste Krafft und heilsame Wirckung, daß sie Vergebung der Sünden, Erlösung auß dem Reich des Teuffels, und die ewige Seligkeit gebe, entzogen wird, ist an diesem Ort nothwendig.

Wir sollen auch in unserm gantzen Leben, unsere Tauff uns zu Nutz und Trost gebrauchen, und täglichen für Augen stellen, und uns erinnern. Siehe, mit diesem Göttlichen Gnaden-zeichen hat GOtt die heilige Dreyfaltigkeit bezeuget, daß er mich zu Gnaden angenommen, mir meine Sünde vergeben, und alle Gutthaten, so uns CHristus mit seinem Leiden und Sterben erworben, geschencket habe. Dieses Göttliche Gezeugniß wil ich nicht verachten,

sondern hoch und werth halten, und festiglich gläuben, daß GOtt mein gnädiger Vater sey, der mir umb seines geliebten Sohns willen, Vergebung der Sünden, und ewige Seligkeit schencken, und in solchem Vertrawen anruffen, und ihm dancken und gehorsam seyn.

Wann dich nun deine Sünd, Tod und Teuffel, sonderlichen in der letzten Stund anficht, kanst du mit grossem Muth und Frewdigkeit sprechen. Ich bin dennoch gleichwol auff den Todt und Aufferstehung meines HErrn und Heylands JEsu Christi getaufft, so ist mir Vergebung der Sünden, und ewiges Leben und Seligkeit, an Leib und Seel, vom ewigen GOtt Vater, Sohn, und heiligen Geist, gewißlich zugesagt. Dieser Göttlichen Zusage wil ich gläuben, und mich festiglichen darauff verlassen. Denn der ewige, allmächtige, warhafftige Gott, der mir solches gesagt, Wer da gläubet und getaufft ist, der wird selig werden, kan mir nicht liegen, noch irren. Also sollen wir die heilige Tauff in unserm gantzen Leben, und allen Trübsaln und Nöhten üben, und uns zu nutz machen, damit trösten und stärcken.

Von der Erbsünde.

Nachdeme auch in den benachbarten Landen, von der Erbsünde etliche ungereimte und irrige disputationes vor der Zeit erreget, damit noch etliche hin und wider in unsern Landen behafftet seyn möchten, Nemlich, daß die Erbsünde des Menschen verderbte Natur, Leib und Seel selbst sey, und davon nicht könne noch solle unterscheiden werden, Als sollen die Prediger auß Gottes Wort dagegen berichten, daß die Erbsünde, angeborne Blindheit, böse Neigunge, und Lüste wider Gottes Gebot sey, und nicht substantia, ein selbstendig Wesen, oder deß Menschen Natur selbst, sondern angeborne Unordnung, Zerrüttung, und Verderbung der gantzen Menschlichen Natur, und aller Kräffte, so sich mit regen und wegen, Nemlich, Unwissenheit GOttes, und Blindheit im Verstande, und Mangel der Gerechtigkeit und Heiligkeit, als wahrer Furcht, und hertzlicher Liebe Gottes, und vollenkommenes Gehorsams, oder Gleichformigkeit mit Gott. Item, angeborne Bößheit des Menschlichen Willens und Hertzens, welches durch die Sünde also durchgifftet und verderbet ist, daß es GOttes Willen widerstrebet, und GOttes Feind ist, und von grund des Hertzens in die Sünde fället und fähret, und nicht anders als sündigen kan, darumb auch alle Menschen auß männlichem Sahmen geboren, in Gottes Ungnaden, und verdampt sind, wo sie nicht vom H. Geist, durch die Tauffe und Glauben, newgeboren werden.

Diese Erklärung der Erbsünden, ist auß folgenden Sprüchen zusammen gezogen, Ps. 51. Siehe ich bin auß sündlichem Samen gezeuget, etc. 1 Cor. 2. Der natürliche Mensch vernimpt nichts von dem Geist Gottes, es ist ihm eine Torheit, und kan es nicht erkennen. Rom. 3. Da ist keiner der nach Gott fraget, da ist keiner der da guts thue, auch nicht einer, es ist keine Furcht GOttes für ihren Augen. Jer. 17. Das menschliche Hertz ist verkehret, und voll Elendes, wer kann es ergründen. Roman. 8. Des Fleisches Sinn ist Feindschafft wider Gott, etc. Johan. 3. Es sey denn daß jemand widergeborn werde, auß dem Wasser und Geist, so kan er in das Reich Gottes nicht kommen. Was vom Fleisch geboren wird, das ist Fleisch, das ist, sündig, unrein und verdampt.

Zwischen dieser Erbsünd, dadurch des Menschen Natur grewlich verrucket, verderbet, und dem Todt unterworffen ist, und zwischen der Substantz, Wesen oder Natur und vernünfftigen Seel deß Menschen, muß ein ewiger Unterscheid in Lehren gehalten werden, Denn GOtt auch jtzund nach dem Fall einem jeden Menschen Leib und Seel, Vernunfft, Sinn und alle Gliedmassen schaffet und erhält, Die Sünde aber kompt nicht von GOtt, sondern vom Teuffel, Joh. 8. Daß wir zum guten von Natur keine Lust, Liebe oder Geschicklichkeit haben, sondern allein was böse ist, thun wollen, und können, wie in der Apologia weitläufftiger außgeführet wird. Darumb auch der Sohn Gottes unsere Menschliche Natur, nicht die Erbsünd erlöset. Item, Gott hasset, verdammet und verwirfft die Sünde in alle Ewigkeit, aber deß Men-

schen Natur, Leib und Seel, wenn er sich bekehret, nimpt GOtt zu Gnaden an, liebet und erhält sie in alle Ewigkeit.

So wird auch am Jüngsten Tag nicht die Erbsünd, sondern die jtzund verderbte, als denn von allen Sünden erledigte Menschliche Natur wiederumb aufferstehen, und ewig leben und selig werden. Darauß öffentlich und unwidersprechlich, daß die Erbsünde, nicht des Menschen verderbte Natur, Leib und Seel selbst, sondern mit allem fleiß davon zu unterscheiden sey, wie auch Paulus selbst unterschiedlich von der Sünd, und unser Natur redet, Rom. 7. Die Sünde die in mir wohnet, Rom. 8. Gott verdampt die Sünde im Fleisch, Hebr. 12. Die Sünde, die uns anklebet, Ephes. 4. Welcher Verstand verfinstert ist, durch die Unwissenheit, so in ihnen ist.

Wiewol aber diese Erbsünd, davon Paulus saget, daß sie in uns wohne, und in unsern Gliedern, (verstand, Willen und Hertzen) dem Gesetz GOTtes widerstrebe, in der Tauff vergeben wird, daß die Person nicht mehr darumb verdampt, sondern in GOttes Gnaden, und zu einem Erben deß ewigen Lebens angenommen ist, und der heilige Geist zugleich geschencket wird, welcher den Sünden zuwiderstreben und die zu tödten anfanget, so bleibet dennoch die Wurtzel und viel Gebrechen, Schwachheit des Glaubens, der Liebe und Furcht Gottes, und böse Neigung zu Zorn, Haß, Rachier, Geitz, Wollüsten, und andere Begierden wider GOttes Gebot, in allen getauften, und in allen Heiligen in diesem Leben im Fleisch wohnen, dawider alle Heiligen in diesem Leben, täglich büssen und streiten müssen, biß der Leib der Sünden einmal durch den leiblichen Todt abgeleget wird, wie diese Lehre, Rom. 6. und 8. außführlich erkläret wird, so lasset nun die Sünde nicht herschen in ewrem sterblichen Leibe, ihr gehorsam zu seyn, in ihren Lüsten, sondern begebet Gott ewre Gliedmassen zum Dienst der Gerechtigkeit. Denn so ihr nach dem Fleisch lebet, (der Sünden im Fleisch willigklich nachhänget, und folget, Lust und Liebe zur Sünden habt, wissentlich und willigklich wider Gottes Gebot thut) so werdet ihr sterben müssen (und fallet wiederumb in GOttes Zorn und ewige Verdamniß) so ihr aber durch den Geist des Fleisches Geschäffte (die Erbsünde, als die Wurtzel, und alle andere dadurch erregte, und darauß herfliessende Sünden) tödten, daß ist, Rew und Leid darüber tragen, derselben nicht nachhängen sondern feind seyn, und mit Hülff des Heiligen Geistes wiederstreben, kreutzigen und tödten werdet, und gläuben, daß uns umb Christi willen die Sünde vergeben, und zugedeckt sind, so werdet ihr leben, und in GOttes Gnaden und ewiger Seligkeit bleiben, und werden euch diese Sünde nicht zugerechnet. Psalm. 32. Ich sprach, Ich will dem HErrn meine Vbertretung bekennen, da vergabest du mir die Missethat meiner Sünde. Darumb werden dich alle Heiligen bitten, wie auch Christus seine Apostel und alle Heiligen beten lehret, Matth. 6. Vergib uns unser Schuldt.

Es sind aber diese venialia peccata vergebene Sünden, so noch in diesem Leben in den Heiligen hangen bleiben, mit allem Fleiß zu unterscheiden von den Todsünden, oder Sünden wider das Gewissen, wenn die jenigen, so vorhin widergeboren und heilig gewesen, wissentlich und willigklich in Abgötterey, Ehebruch, Hurerey, Hader, Neid, etc. fallen, wie David, Aaron, Saul, Manasse, und andere gefallen seyn, welche Gottes Gnad und Huld, wahren Glauben, und Heiligen Geist verlieren, und wiederumb in Gottes Zorn und ewige Verdamniß fallen, wo sie sich nicht von newen zu GOtt bekehren. Galat. 5. Die Werck des Fleisches sind offenbahr, (wenn der sie thut, der weiß daß sie unrecht seyn) Ehebruch, Hurerey, davon ich euch habe zuvor gesagt, und sage noch, daß die solches thun, werden das Reich Gottes nicht erben, Ezech. 33. Wo der Gerechte sich kehret von seiner Gerechtigkeit, und thut böses, so stirbet er ja billich darumb.

Diesem hochnöhtigen und in heiliger Göttlicher Schrifft Roman. 6. 7. 8. 1 Johan. 1. Pfalm. 32. und 1 Corinth. 6. Galat. 5. Ephes. 5. Coloss. 3. Jacob. 1. wolgegründeten Unterscheid, peccati venialis et mortalis, sollen die Prediger mit allem fleiß und trewen ihnen befohlen seyn lassen, welchen aber die Sacramentirer gantz und gar verwerffen, und auf der Kirchen Gottes außzumustern sich unterstehen, in dem sie lehren, daß die einmahl durch den Glauben gerecht und heilig werden, und außerwehlet seyn, durch

keine Sünden, wie schwer sie auch fallen, den Glauben und heiligen Geist verlieren können, wie von diesem Unterschied peccatorum venialium et mortalium, Beza nach der Länge schreibet, Quidni vero foedas istas scholasticae cloacae sordes, si non indignarer ut impias, saltem moderato risu testarer, ferre me facilè non posse in quibusdam Ecclesiasticis scholis, obtentu nescio cujus moderationis, in qua nullus modus est, retineri? Caeterum paria non esse peccata, et proinde impares illorum poenas esse oportere, extra controversiam est apud orthodoxos, Marth. 10. Capitalia tamen esse universaliter peccata, docet ipse Divinae Majestatis sensus, et expressis verbis scribit Apostolus Roman. 6. Nec sanè aliter sensit Paulus ipse, quum sese, quamvis per ignorantiam peccasset, tamen blasphemum ac proinde peccatorem primum, id est, ex praecipuis eorum esse testaretur, 1 Timoth. 1. Unde igitur istam Venialium et Mortalium peccatorum distinctionem, si naturam ipsam illorum consideres, exortam putabimus, nisi ex hominum, sibi adulantium cerebro? Sin verò gratuitam in Christo promissionem remissionis peccatorum consideremus, omnia certè resipiscentibus, (est autem et ipsa resipiscentia DEI donum, non ex nobis) sunt venialia, unico excepto, ex quo etiam nullus unquam resipuit. Ergo sic quoque inutile, imò etiam valdè periculosum est, et merito abolendum istud discrimen, ex scholasticorum, vel potius Sophistarum lacunis haustum ἀκύρως, ad judicandam peccatorum imparitatem accommodari.

Und bald hernacher in secunda parte responsi, Unter dem Titul, Quid ex verbo DEI sit statuendum de distinctione peccatorum in venialia et mortalia. Vanum est istud, inter venialia et mortalia peccata discrimen: neque Spiritum sanctum vel haec, vel illa excutiunt, sed ejus efficaciam interrumpunt: Et paulo post. Hanc distinctionem potius ex Ecclesia penitus liminandam sentio, tum ut impropiam, quocunque modo explicetur, tum ut periculosissimam.

Vom freyen Willen.

FRey heisset alhie nicht, wie es der gemeine Pöbel, und etliche freche Junge Gesellen verstehen, niemands Herrschafft und Gesetz zu dienen pflichtig und unterworffen seyn, sondern auß eigener Macht thun und lassen mögen, was einem jeden gelüstet und wolgefält.

Solche Freyheit, niemand gehorsam zu seyn, hat allein GOTT der Schöpffer, der nach seinem gantzen freyen Willen und Allmacht, alles was er will, im Himmel und Erden, verrichtet, Psalmo 115.

Engel und Menschen aber, sind bald im Anfang zu GOTTES Ebenbild und Gehorsam, gegen GOTT ihren Schöpffer und HERRN, erschaffen, und deßhalben im Verstand, mit Göttlicher Weißheit, und Erkäntniß Gottes, und Göttlichen Gesetzes, dadurch das rechte und gute, vom unrechten und bösen zu unterscheiden, und das Hertz mit gleicher Gerechtigkeit, und mit einem freyen ungehinderten Willen recht zuthun begabet.

So ist der Freye Wille, die Krafft und Macht, dem Menschlichen Verstand und Willen, von Gott, in der ersten Schöpffung eingepflantzet, daß der Mensch das Gute und Böse erkennen und unterscheiden kan, der Wille aber auch ungenöhtigt und ungezwungen, auß eigener Wilkühr, das gute oder böse erwehlen, begehren oder verwerffen, und den eusserlichen Gliedmassen zuthun und zulassen, und so oder anders zuthun, gebieten kan, Syrach. 15. GOTT hat den Menschen von Anfang geschaffen, und ihme die Wahl gegeben, wiltu, so halte die Gebot, und thu was ihm gefält, in rechtem Vertrawen, Er hat dir Fewr und Wasser fürgestellet, greiff, zu welchem du wilt, Der Mensch hat für sich Leben und Todt, welches er will, das wird ihm gegeben werden, Denn die Weißheit GOTTES ist groß, und Er ist mächtig, und siehet alles, und seine Augen sehen auff die, so ihn fürchten, Und Er weiß wohl, was recht gethan oder Heucheley ist.

Er heisset niemand gottloß seyn, und erläubet niemand zusündigen.

Wiewohl aber diese Freyheit des Menschlichen Verstandes und Willens, nach dem Fall sehr geschwächet, und in Göttlichen oder Geistlichen Sachen unsere Bekehrung zu Gott, und ewige Seligkeit belangend, gantz verdunckelt, verderbet, verkehret und zum guten erstorben ist.

Derhalben auch die gemeinen Definitiones Liberi arbitrii: Liberum arbitrium est vis voluntatis, qua se potest homo applicare ad ea, quae perducunt ad aeternam salutem, aut ab iisdem avertere. Item, Liberum arbitrium in homine est facultas applicandi se ad gratiam, und dergleichen, Nicht der verderbten Natur, oder den natürlichen Kräfften des Menschen, ohne Wirckung und Hülffe des Heiligen Geistes, sondern dem Willen für dem Fall, oder dem durch die Gnade Christi freygemachtem Willen, können zugeeignet werden.

So bleibet gleichwol noch in eusserlichen Sachen, so menschlicher Vernunfft unterworffen, auch in dieser verderbten Natur, etlicher massen ein freyer Wille nach dem Fall, auch in denen, so nicht wiedergeboren sind, daß sie können was Vernunfft und Sinnen unterworffen, etlicher massen verstehen und urteilen, das Gute und Böse unterscheiden, und ohne zwang das Gute und Böse erwehlen, begehren und fürnehmen, oder verwerffen, oder die Wahl auffhalten, und den eusserlichen Gliedmassen gebieten, daß sie thun oder lassen, was Menschlicher Vernunfft gemäß ist. Dieses vermögen in allen Künsten und Handwercken, was man gelernet hat, ohne zwang zuverrichten, oder Bürgerliche Tugend und Untugend zu unterscheiden, eusserliche ehrliche Wercke zuthun, als Vater und Mutter und Obrigkeit gehorsam seyn, in die Kirchen gehen, GOttes Wort hören, den Armen nach Vermügen gutes thun, mässig und züchtig leben, die Warheit reden, die eusserlichen groben Laster als Todschlag, Ehebruch, Stehlen, Meineid meiden und fliehen. Item die eusserlichen Geberden und Bewegungen der Hände, Füsse, Zungen, Augen nach eigenem Willen zu regieren. Dieses Vermögen und Freyheit ist nach dem Fall auch in denen, so nicht widergeboren seyn, übrig, wiewol sie vielfältig zum theil, durch sonderliche Anreitzung und Getrieb des Teuffels (wie geschrieben stehet: Satanas intravit in cor ejus, und alle Tyrannen, Nero, Heliogabalus, und Ketzer, sonderlich vom Teuffel getrieben werden) verhindert wird.

In Göttlichen und Geistlichen Sachen aber, so unsere ewige Seligkeit belangen, als in wahrer Bekehrung zu Gott, und seiner selbst Widergeburt, und Anzündung des wahren Glaubens an Christum, und den innerlichen Gehorsam im Hertzen anzufangen, ist es nicht mehr ein freyer, sondern der Sünden gefangener und zum guten erstorbener Wille, nemblich, natürliche Unvermügenheit, Blindheit des Verstandes, und Böβheit des Hertzens und Willens, so auff den Fall Adæ gefolget, und mit uns geboren ist, dadurch der blinde, und mit Finsternissen der Sünde unterdruckter Verstand, Gottes Wesen und Willen nicht recht erkennen, und der Wille und Begierde des Hertzens, so von Gott abgewendet, und ihm zuwidern, sich selber durch eigene Kräffte nicht zu Gott bekehren, und an Christum gläuben, und Gott angenehme Dienste thun, und nichts anders als sündigen können, so sie nicht durch Christi Gnade bekehret und erlöset werden, wie wir in unserm Catechismo bekennen. Ich gläube, daß ich nicht aus eigener Vernunfft und Krafft, an Jesum Christum meinen Herrn gläuben, oder zu ihme kommen kan, sondern der heilige Geist hat mich durch das Evangelium beruffen, mit seinen Gaben erleuchtet, im rechten Glauben geheiliget und erhalten.

Und Paulus spricht 1 Corinth. 2. Der natürliche Mensch vernimpt nichts vom Geist GOTtes, es ist ihm eine Torheit, und kan es nicht erkennen. Roman. 8. Fleischlich gesinnet seyn, ist eine Feindschafft wider Gott, sintemahl es dem Gesetz Gottes nicht unterthan, denn es vermag es auch nicht.

Dieser Ursachen halben, wird des Menschen Hertz oder freyer Wille, ehe es zu GOTT bekehret wird, einem harten Stein und ungehöbelten Klotz und Ehrnen Stirnen verglichen, dieweil es sich auß eigenen Kräfften, nicht kann zu Gott wenden und bekehren, und dem Göttlichen Wort und Willen nicht weichet, sondern nicht anders, als GOtt sicherlich verachtet, oder seinem Willen und Gericht, feindlich widerstrebet.

Es wircket aber GOTT im freyen Willen des Menschen, den er bekehret, nicht aller dinge wie mit einem Stein und Block, sondern läst sein Heiliges Wort, Gesetz und Evangelium predigen, daß der Mensch hören, und etlicher massen betrachten soll und kan, durch dieses Wort ziehet GOtt, und erleuchtet deß Menschen Verstand, so von Natur unwissend, und blind ist, und zündet darinn an ein Liecht der wahren Erkäntniß Gottes, und Glaubens an Christum. Und wiewol des Menschen Verstand, dazu, daß er erstlich erleuchtet, und das erste Fünclein des Glaubens, in ihm angezündet wird, gantz nichts zuvor auß eigenen natürlichen Kräfften mitwircken und helffen kan, so verstehet er doch und weiß, wenn er nun durch den Glantz der Sonnen der Gerechtigkeit oder von dem Sohn Gottes erleuchtet ist, daß er Gott recht erkenne, und gedencket und gläubet selber, was zu wahrer Erkäntniß Gottes und seiner Seligkeit gehöret, und kan nur auß Gnad und Hülff des heiligen Geistes, gottselige Gedancken, guten Raht, heilsame Lehre etlicher massen verstehen, betrachten und mitwircken.

Also bekehret GOtt des Menschen Willen, welcher von Gott gantz abgekehret und auß eigener Krafft und mit seinem modo agendi nichts anders als das böse und Gott zuwider ist, thun kan, daß er derselbigen Wesen nicht gantz auß dem Menschen außrottet, sondern durch die Predigt seines Worts, und durch die Betrachtung Göttlicher Drewungen und Verheissungen widerumb zu sich zeucht und bekehret, und mit seiner Göttlichen Krafft und Wirckung, den bösen Willen in einen guten Willen verwandelt, und wieder gebieret, und demselbigen hilfft, daß er forthin willig und gerne GOtt gläuben, fürchten, lieben, anruffen und ihm dienen wil und kan, Denn eben darumb, dieweil wir arme betrübte Sünder, elend und unvermögend sind, so kompt Gott auß grosser unermeßlicher Barmhertzigkeit durch die Predigt, und Betrachtung seines Worts zu uns, und zündet in uns den Glauben und Trost an, und wer ein Fünclein hat solcher Gedancken, daß er gerne wolte in Gottes Gnaden seyn, der sol wissen, daß GOtt diesen Anfang mit ihm gemacht habe, und daß er dieses angezündete schwache glimmende Fünclein weiter auffwecken und stärcker machen wolle. Wir sollen aber beyde die Betrachtung der Göttlichen zusagen, und die Anruffung, mit üben, und mit dem betrübten Mann Marc. 9. sprechen: Ich gläube HErr, aber ich bitte dich, hilff meinem schwachen Glauben, sollen auch wissen, daß Gottes ernstlicher Will und Befehl sey, daß wir der Verheissung gläuben sollen. Und ob schon der Glaub schwach ist, daß er dennoch GOtt angenehm sey, wo wir ihn nur nicht selbst außstossen, oder gantz verlöschen lassen, sondern umb Vermehrung und Stärckung des Glaubens bitten, also hilfft der Geist unser Schwachheit auff, Rom. 8.

Diese Erklärung zeigt deutlich genug an, daß auch in der Bekehrung, zwischen deß Menschen Willen, und einem Stein und Block, ein grosser Unterscheid ist: vielmehr in eusserlichen und weltlichen Sachen, so der Vernunfft unterworffen, und noch vielmehr nach der Widergeburt, wenn einer auß der Sünden Gefängniß entlediget wird, und Hülff hat vom Heiligen Geist, welcher nicht ein faul Wesen ist, noch faule Schelmen machet, sondern ein Liecht und Flammen in der Seelen und Hertzen anzündet, wie er selber ist, und vernewert das Bildniß Gottes in uns, daß wir ihm gleichförmig werden, in wahrer Gerechtigkeit und Heiligkeit, und ihm dienen in guten Wercken, die er bereitet hat, daß wir darin wandeln, Ephes. 2. Denn wo der Geist des HErrn ist, da ist Freyheit, 2 Coninth. 3. Und so euch der Sohn frey machet, so seyd ihr recht frey, Johan. 8. So ist nun der Bekehrte, und durch den Sohn Gottes frey gemachte Wille, diese Krafft und Macht, daß der Verstand und Wille, so durch den heiligen Geist erleuchtet und bekehret ist, nicht allein die eusserlichen Sitten erbarlich regieren, und die groben Sünden meiden, sondern auch mit Hülff deß Heiligen Geistes, den innerlichen Gehorsam, als wahre Erkäntniß Gottes, wahren Glauben und Vertrawen auf GOTT, rechte Furcht und Liebe, und Anruffung GOttes, und warhafftigen Gehorsam gegen Gott, etlicher massen mitwürcken und vermehren, und den bösen Neigungen und Lüsten widerstehen kan, und hinwiderumb auch auß eigenem Willen, von Gott abfallen.

Wenn also unterschiedlich vom freyen Willen Für und nach dem Fall, in eusserlichen und geistlichen Sachen, Für, In, oder Nach der Bekehrung, deut-

liche Erklärung geschiehet, so wird diese gantze Lehre leichter und leichter zu verstehen, und können viel schwere und verworene Streit, leichter geurtheilet und entschieden werden.

Von der Ewigen Gnadenwahl.

VOn der Göttlichen Gnadenwahl, und ewigen Außversehung der Kinder Gottes, und von Verstossung oder Verwerffung der Verdamten, davon hochärgerliche, grewliche und abscheuliche Streit und Irthumb zu unsern zeiten erregt, sollen die Prediger unsere liebe Unterthanen, schlecht und recht, auß Gottes Wort einfältig berichten.

Ob es wol einmal wahr und gewiß, daß der barmhertzige gnädige Gott, so viele seinen väterlichen Willen anlanget, keinen Menschen, vom Himmel und ewigen Leben außschliesse, sondern gerne wolte, daß alle Menschen selig würden, Item, daß Gott seinen geliebten Sohn, für das gantze Menschliche Geschlecht, in den Todt dahin gegeben, Item, daß Christus für die Sünde, wie denn alle Menschen Sünder sind, gestorben. So sollen wir uns doch von Gottes Wesen und Willen und der Ewigen Versehung nicht auß menschlicher Vernunfft, oder eigenen Gedancken etwas sonderliches einbilden, sondern dieses allein festiglich schliessen und gläuben, daß er durch seinen eingebornen Sohn Jesum Christum, im Evangelio geoffenbart hat, welches lehret, daß GOTT auß lauter Güte und Barmhertzigkeit umb seines Sohns JEsu Christi willen auß dem Menschlichen Geschlecht sich eine ewige Kirche oder angenehmes Volck, zu seinen lieben Kindern und Erben der ewigen Seligkeit, ehe der Welt Grund geleget ward, erwehlet und außversehen hat, zu Lob seiner herrlichen Gnade, durch welche er uns hat angenehm gemacht, umb seines geliebten Sohns willen, Epheſ. 1.

Dieses ist erstlich in gemein zubetrachten. Darnach, wenn dich dein eigen Hertz fraget, ob du selbst auch zur ewigen Seligkeit erwehlet seyst? Soltu bey dieser warhafftigen gewissen Regel festiglich bleiben, die der Sohn Gottes selbst in seinem Worte oft widerholet und betewrt hat, daß gewißlich zu lieben Kindern GOttes, und Erben der ewigen Seligkeit erwehlet sind, ALLE MENSCHEN, die das Evangelium oder Verheissung der Gnaden, umb Christus willen, in wahrer Buß und Bekehrung zu GOTT, mit wahrem Hertzen annehmen, und gewiß gläuben, daß sie auß lauter Gnaden, ohne allen ihren Verdienst und Wirdigkeit, umb Christus willen Vergebung ihrer Sünden haben, und von Gott zu Gnaden und Erbschafft des ewigen Lebens angenommen sind, und die in solchem Glauben biß an das Ende verharren, Johan. 3. Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auff daß alle die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Apocal. 2. Sey getrew bis an den Todt, so will ich dir die Krone deß Lebens geben. Apocal. 14. Selig sind die verstorbenen, die im Herrn sterben.

Bey dieser gewissen Regel soltu bleiben, und nicht andere Gedancken von Gottes Willen, ausserhalb seinem Wort fassen. Denn GOtt hat seinen Willen, von unser Erwehlung zur ewigen Seligkeit, in der Verheissung des Evangelij, selbst mit diesen Worten außgedruckt, Johan. 6. Das ist der Wille des Vaters, der mich gesand hat, daß alle die an den Sohn gläuben, das ewige Leben haben.

Nu sollen wir Gott, der kein falscher zweyzungiger, sondern ein warhafftiger, beständiger und gerechter Gott ist, nicht widerwertige Willen antichten, daß er ein anders in seinem Wort rede, und uns zusage, und ein anders in seinem Hertzen verborgen, und heimlich das Widerspiel zuthun, beschlossen habe.

Alle die für seinem Zorn erschrecken, und Trost am HERRN Christo suchen, denselbigen allen und jeden, ist Gnad und Seligkeit angeboten, und zugesagt, laut dieses gnädigen Spruchs, Matth. 11. Kommet zu mir, alle die ihr müheselig und beladen seyd, Ich will euch erquicken. Item, alle die den Nahmen des HERRN anruffen, werden selig, Romanor. 10. Denn beyde Predigten, der Buß und Vergebung der Sünden, oder Straff und Gnaden-

Predigten, sind Universales, das ist, gemein, Rom. 1. 3. Es wird der Zorn GOttes vom Himmel offenbahret, wider aller Menschen gottloß Wesen und Ungerechtigkeit, denn sie haben alle gesündiget, die Gerechtigkeit aber Jesu Christi, welche ist durch den Glauben an JEsum Christum, zu Allen, und auf Alle, welche gläuben, Roman. 10. Es ist ein HERR Aller, reich gegen Alle, die ihn anruffen.

Dieweil nu der Sohn Gottes selbst spricht, daß dieses des ewigen Gott Vaters Wille sey, daß Alle, die an den Sohn gläuben, ewiges Leben haben, und daß Alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, und als die Verheissung der Gnaden, Allen Menschen ohne allen ihren Verdienst, umb des HErrn Christi willen, angeboten wird, so soltu dich auch in diese Alle miteinschlieſſen, und wissen, daß dieses das allerhöchste und ernstliche Gebot ist, daß wir den Sohn Gottes hören, und ihm gläuben sollen, wie der ewige Vater vom Himmel spricht: Diesen solt ihr hören, Matth. 17. Und ist die höheste und gröſseste Sünde, nicht wollen dem HErrn Christo gläuben, und seine Gnade nicht wollen annehmen, Psal. 2. Küſſet den Sohn, nehmet ihn an, auff daß nicht sein Zorn über euch komme, Johan. 16. Der Heilige Geist straffet die Welt von wegen der Sünde, Nemlich, von wegen dieser Sünde, daß sie nicht an mich gläuben. So ist auch nu dieses der höchste, unwandelbahre Befehl GOttes, daß wir des HErrn Christi Verheissung, so in gemein allen Menschen Gnad und Seligkeit anbeut, sollen gläuben.

Sprichstu aber, du wolteſt gern gläuben, du könneſt aber nicht, es gebe dir denn Gott seinen H. Geist dazu: Ist wahr, daß Christus Johan. 6. spricht, Niemand kompt zu mir, der Vater ziehe ihn denn. Darauff folget aber alsbald, alle die es vom Vater hören und lernen, die kommen zu mir. So du nun das Evangelium oder Wort GOttes höreſt und lerneſt, nicht muthwillig verachteſt, und auß dem Sinn hinweg wirffeſt, so wircket der heilige Geist durchs Wort, in deinem Hertzen, des Glaubens Anfang, und bewegt dich zu Gottes Anruffung, wie er darum Spiritus Gratiae et Precum, Geist der Gnaden und Gebets genant wird, wie der erschrockene Man, Marc. 9. spricht. Ich gläube HErr, (und wolte gern fest gläuben) Ach HErr hilff meiner Schwachheit: wie kurtz zuvor von der Bekehrung des Menschen, unterm Titul vom freyen Willen gesagt ist.

Wenn nu dein Hertz mit Gedancken, von der ewigen Erwehlung angefochten wird, so gaffe nicht auf den heimlichen Rathschlag Gottes, ob er dich auch in seinem Regiſter, derer zur ewigen Seligkeit verordneten, angeschrieben habe, sondern schawe Christum an, was er dir in seinem Evangelio und Verheissungen zusagt, daß Alle, die an ihn gläuben, das ewige Leben haben.

So du nun an Christum gläubeſt, und für deinem Todt nicht davon abfalleſt, so biſtu und bleibeſt in der Zahl der Außerwehlten, wie schwach auch dein Glaub unterweilen scheinet. Wenn du dich aber nicht zu Christo in diesem Leben bekehreſt, oder nicht biß zum Ende verharreſt, so biſtu verworffen. Joh. 3. Wer nicht gläubet, der ist itzund gerichtet. Deut. 18. Wer ihn nicht hören will, den will ich außrotten. Ose. 13. Die Verderbung ist durch dich, aber durch mich ist dein Heyl. Daß also nicht Gottes ewiger Fürsatz, sondern allein unsere Sünden, der Verwerffung und Verstossung der Verdamten, ursach sind.

Dagegen die Calviniſten, als Beza in summa totius Christianismi, und außfürlich im Mumpelgardischen Gespräch, diese Lehre mit allem Eiffer außbreitet und verthädiget, daß GOTT, wie er ehe der Welt Grund geleget, etliche Menschen zur ewigen Seeligkeit außerwehlet, Also habe er auch den gröſseſten Theil der Menschen, in seinem heimlichen ewigen Raht, durch einen unwandelbahren Beschluß, nicht umb ihrer Sünden willen, deren sie noch keine gethan, sondern auß lauterm Wolgefallen, zum ewigen Verdamniß gewidmet und verordnet, Also daß er nicht wolle, daß sie zur Busse kommen, bekehret und selig werden.

Hermannus Rennicher, hats auch in seinem Buche, welches er intituliret, Aurea salutis catena fol. 37. deutlicher mit diesen Worten geben.

Reprobationis nulla alia causa ex scripturis proferri et assignari potest, quam justa et immota Dei voluntas, quod ipse in aeterno illo et arcano consilio, aliquos homines aeterno exitio et supplicio ex sese, et propter sese, adjudicaverit, idque antequam ipsi erant, et aliquid mali

fecerant. Peccatum enim Reprobationis causa nequaquam potest esse. Nam omnes peccaverunt, et sunt aequé corrupti, et natura filii irae. Itaque omnes ad unum usque, si peccatum Reprobationis causa esset, periissent. Item; Peccatum licet ab homine admissum, sit in ipso meritoria et impulsiva damnationis causa, tamen Reprobationis causa nequaquam in homine quaerenda est, sed ejus suprema et prima causa, est ipsamet justa et libera DEI voluntas.

Diß lautet auf Teutsch also: Warumb Menschen zum Verderben gestossen werden, kann keine andere Ursach nach der Schrifft angezeiget werden, denn der gerechte und unbewegliche Wille Gottes, da er in seinem ewigen und geheimen Raht, etliche Menschen zum ewigen Verderb und Pein geordnet hat, auß ihm selbst, und von sein selbst wegen, und daſſelbige ehe denn sie noch worden seyn, oder etwas böses gethan haben. Denn ihre Sünden kan keinerley weise, ein Ursach ihrer Verstossung seyn, denn sie haben alle gesündiget, und seyn ohn Unterscheid verdorben, und Kinder des Zorns, von Natur. Derhalben müssen sie auch alle zugleich verlohren seyn, wenn die Sünde ein Ursach ihrer Verstossung were. Item, Ob wol die Sünde, so vom Menschen volbracht wird, in ihm ein Ursach ist, daß er damit die Verdamniß verschüldet, so soll man doch in keinem wege im Menschen die Ursach suchen, warumb er verstossen und verworffen sey, den dessen ist nicht anders, denn Gottes freyer und gerechter Wille, die erste und höheste Ursache.

Wider diese Gotteslästerliche, abscheuliche Lehre, von der Menschen Verstossung, welche Gott auch nicht wolle, daß sie Busse thun und selig werden, streiten folgende Sprüche der Schrifft außdrücklich.

1 Timoth. 2. Gott will daß allen Menschen geholffen werde, und zur Erkäntniß der Warheit kommen.

Ezech. 18. Meinstu, daß ich gefallen habe am Tode deß Gottlosen, und nicht vielmehr, daß er sich bekehre von seinem wege, und lebe.

Luc. 24. Also ists geschrieben, und also muste Christus leiden, und aufferstehen von den Todten, am dritten Tage, und predigen lassen in seinem Nahmen, Busse, und Vergebung der Sünden, unter allen Völckern.

Joh. 3. Also hat Gott die Welt geliebet, daß er seinen eingebornen Sohn gab, auff daß alle, die an ihn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewig Leben haben.

1. Joh 2. Er ist die Versühnung für unsere Sünde, nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der gantzen Welt.

Matth. 11. Kompt her zu mir Alle, die ihr müheselig und beladen seyd, ich wil euch erquicken.

Rom. 11. Gott hat alles beschlossen unter dem Unglauben, auff daß er sich aller erbarme.

2. Petr. 3. Der HErr wil nicht, daß jemand verlohren werde, sondern daß sich jederman zur Busse kehre.

Bey diesen HauptSprüchen Christlicher Lehre, und trostreichen Verheissungen des Evangelij, von unser Seligkeit, sollen wir festiglich halten und bleiben, und die abscheuliche Manicheische verdamte Irthum daß so viel Menschen durch GOttes unwandelbaren Fürsatz und Decret, auß seinem eigenen Lust und Wolgefallen, von Ewigkeit her verstossen sein, daß sie nicht können noch sollen zu Christo bekehret, und selig werden, von Hertzen meiden und verfluchen.

Denn durch diese Lehre, Gott, der allein wesentlich und volkommenlich gut ist, und alle Sünden ernstlich hasset und verdammet, und mit seinem Göttlichen Eide bezeuget, daß er nicht wolle den Todt des Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, zur würcklichen Ursach der Sünden, und unser ewigen Verstossung und Verwerffung gemacht, und den angefochtenen, und umb ihrer Sünde willen geängstigten Gewissen, aller Trost entzogen wird, wie oben zum theil gedacht ist.

Derhalben wir auch an diesem Ort der abscheulichen Lehre nicht weiter gedencken mögen, sondern weisen den verständigen Christlichen Leser, der solches ohne ärgerniß lesen kan, und etwan daran zweiffelt, ob einem solche unflätige, abscheuliche Lehre in Sinn kommen möchte, zu der Calviniſten eigen Bücher, und sonderlich zu Hieronymi Zanchij, Zwinglij, Rennecheri, Georgij Spindleri,

und anderer Schrifften, auß welchen klärlich zu ersehen, daß ihr GOtt erstlich in seinem heimlichen Raht, von ewigkeit her, ein unwandelbares Decret und Ordnung gemacht, den grössesten Theil der Menschen, sine ullo indignitatis respectu, ohne Vorbetrachtung ihres Unglaubens und Sünde, allein nach seinem eigenen Lust und wolgefallen zuverstossen, und ihn zur ewigen Pein verordnet habe.

Zum andern, die Sünde an den weg gesetzet, und der Sünden erste Ursach sey, wie er denn den Fall Adae nach seinem Göttlichen Willen und Decret geordnet habe.

Zum dritten, daß GOTT nicht wolle, daß die von ihm verstossene und zur ewigen Pein verordnete Menschen Busse thun, bekehret und selig werden, Piscator contra D. Schaffmannum pag. 7. Ex verbo DEI constat, DEUM etiam reprobos aliquos ad salutem revocare; et interim tamen non velle, ut nullus reproborum salvus fiat, quippe quos omnes immutabili decreto ad exitium destinavit.

Das ist, Auß GOttes Wort ist bekandt, daß GOtt auch etliche verworffene zur Seligkeit beruffe, und doch in mitlerweile nicht wolle, daß ein einiger von den verworffenen selig werde, als welche er alle durch seinen unwandelbahren Schluß, zum ewigen Verderben verordnet hat.

Zum vierdten, daß ihr Gott der armen, Verstossenen, Verlornen Menschen, in ihrem unseligen Jammer noch dazu spotte, und die angefochtene mit seinem Hellentrost, Saw, Galgen und Schnautzen Trost, verlache und verire.

Zum fünfften, daß sie unsern lieben HErrn und Heyland Jesum Christum, den wir als wahren Gott vom Vater in Ewigkeit geboren, und wahren Menschen erkennen und ehren, welcher auch als wahrer Mensch, alle Macht im Himmel und Erden habe, und bey uns sey biß zu der Welt Ende, und wo zwey oder drey in seinem Nahmen versamlet, mitten unter ihnen sey, auff das gifftigste verspotten und lästern, den sie als einen Korngötzen, Wohngötzen, der eben so wenig helffen könne, als Baal seine Propheten, sey ein Seelmörder, reissender Wolff, das abgöttische Kalb in der Wüsten, den jederman hönen und spotten sol, daß man ihn auch nicht könne so verdammen und verspotten, daß er nicht eines ärgern werth sey, öffentlich außruffen, welche grewliche GOttes Lästerungen kein frommer Christ, ohn Entsetzen und Verwunderung lesen wird.

Dieweil aber von diesem Artickel der Ewigen Göttlichen Gnadenwahl der Kinder GOttes, und Verwerffung der Gottlosen, wie auch von andern hohen Artickeln, als von der Person und Vereinigung beyder Naturen, und Mittheilung der Eigenschafften in Christo. Item, vom Unterschiede deß Gesetzes und Evangelij, von der eigentlichen Definition und Beschreibung des Evangelij, vom dritten Gebrauch deß Gesetzes von der Rechtfertigung eines armen Sünders für GOtt, und andern, außführliche und Christliche Erklärung, im Christlichen ConcordienBuch fürhanden sind, wollen wir an diesem Ort nicht von mehren Lehrpuncten zu erinnern fürnehmen, sondern vermahnen unsere Superintendenten und Pastores, daß sie darauß weitere Erklärung nehmen, wie denn sonderlich in denen Kirchen, da die Superintendenten ihren Sitz haben, Exemplaria deß Christlichen ConcordienBuchs und in andern Städten allezeit fürhanden seyn sollen.

SOLI DEO GRATIA.

Das ander Theil.

Von Erhaltung des Predigampts, oder Ministerij Evangelici.

WJr arme schwache Menschen, können den hohen Raht Göttlicher Majestät nicht ergründen, wie GOtt den Menschen erschaffen hat, und mit seinem Liecht, und seiner Weißheit und Gerechtigkeit, so schon gezieret,

und hernach ihn widerumb nach dem Fall, von wegen seines Sohns angenommen, und den Sohn zum Mittler gemacht, und giebet uns durch ihn widerumb seine Weißheit, Gerechtigkeit und ewiges Leben.

Wiewohl nu solches alles weit über unsern Verstand ist, so sollen wir doch mit Hertzen und Glauben, die Göttlichen Offenbahrungen anschawen, darin sich GOtt selbst für und für den Menschen gewislich geoffenbahret hat, daß wir ihn erkennen, und wissen sollen, daß er ihm eine ewige Kirche im Menschlichen Geschlecht samlet. Und sollen ihm demütiglich dancken, für alle seine Offenbahrungen. Als da er erstlich Adam und Eva widerumb angenommen, und hernach dem Noha, Abraham, Mosi, Josua, und andern Propheten Zeugniß gegeben hat. Und hat seinen Sohn Jesum Christum gesand, der Todten aufferweckt, etc. Und hernach die Apostel, das Evangelium in die gantze Welt, mit vielen Wunderwercken, predigen lassen.

Dieses alles sollen wir ordentlich betrachten, und den Glauben mit allen Zeugnissen stärcken, und GOtt umb Erleuchtung bitten, daß wir ihn für und für mehr erkennen, sein Gesetz und Evangelium besser verstehen, und ihn hertzlicher anruffen und preisen.

Nu ist wahr, Gott hätte den Menschen wol ohne Mittel zu sich widerumb bekehren könen, und alsbald ins ewige Leben sichtbarlich setzen, und andere Menschen schaffen. Er hat aber diesen Raht beschlossen, daß er ihm eine ewige Kirche also samlen wil, durch sein Wort, dadurch er wircken und kräfftig seyn wil, und sollen die Menschen zu ewiger Seligkeit außerwehlet, auß dieser armen schwachen Natur, geboren werden, und sollen in diesem zeitlichen Leben, zu Erkäntniß Gottes beruffen und bekehret werden. Dieses alles ist also von Gott beschlossen, und geoffenbahret, das sollen wir betrachten, und mit Glauben annehmen.

Dieweil nun GOtt die Kirchen durch sein Wort samlen wil, hat er auch Personen dazu gegeben, und geordnet, die im Predigampt seyn sollen, und ist der erste Prediger im Paradiß der Sohn GOttes, dadurch Adam und Eva auß dem Tode errettet, und wiederumb in Gottes Gnaden genommen sind. Da ist erstlich die wunderbahrliche Verheissung, auß dem heimlichen Göttlichen Raht eröffnet, der Sahmen des Weibes wird der Schlangen den Kopff zertreten, Genes. 3. Durch welche Verheissung hernach die Kirche für und für erbawet ist. Von diesem ersten Prediger spricht Johannes, der Sohn der in des ewigen Vaters Schoß ist, hat es uns geoffenbahret. Johan. 1.

Und dieser Sohn GOTTes, erhält für und für das Predigampt gewaltiglich, wider die Teuffel, Tyrannen und Ketzer. Ob es gleich bißweilen schwach und eng wird, so richtet er es doch wiederumb auff, hat also für und für Propheten gesand, ist hernach Mensch worden, hat sichtbarlich gepredigt, und Zeugniß gegeben, Todten aufferwecket, und ist selbst auß dem Tode widerumb in das Leben erstanden, und hat andere viel Menschen mit erwecket, hat die Apostoln außgesandt, mit außgedrucktem Befehl, wie mich mein Vater gesand hat, also sende ich euch, Johan. 20.

Und haben die Apostoln weiter Befehl gethan, daß die Prediger sampt der Kirchen, andern tüchtigen Personen das Predigampt befehlen sollen, wie Paulus spricht zu Timotheo. Die Lehre, welche du von mir gehört hast, bey vielen Zeugen, soltu befehlen trewen Menschen, die tüchtig sind, andere zu lehren, 2 Timoth. 2. Und zu Tito schreibet er auch, er sol in den Städten umbher Prediger setzen, Tit. 1.

Also bleibet durch überschwengliche Barmhertzigkeit GOttes, auß Göttlicher Ordnung und Macht, das Predigamt für und für, wie GOTT selbst spricht, im Propheten Esaia, Capit. 51. Ich lege meine Wort in deinen Mund, und mit dem Schatten meiner Hand, bedecke ich dich, daß du mir den Himmel pflantzest, das ist, daß du mir eine ewige Kirche samlest, damit der Himmel erfüllet werde, wie ein schöner Garte mit pflantzen, etc.

Und ist der HERR CHristus selbst für und für, der Erhalter des Predigampts, wircket kräftiglich durch das Evangelium, daß viel Menschen zu GOtt bekehret, und erleuchtet werden, und in ihnen ewiges Leben und Gerechtigkeit angefangen werde. Wie solches klar außgedrucket ist, Ephes. 4. Da Paulus spricht, Der HERR Christus sitze zur rechten Hand des ewigen Vaters, und gebe den Menschen seine Gaben, Propheten, Apostel, Evangelisten, Hirten und Lehrer.

So ist nu gewißlich die Erhaltung und Kraft des Ministerii Evangelici, nicht unser Menschlich Werck, sondern des HErrn Christi. Der braucht aber in diesem Leben dazu Personen, und berufft deren etliche selbst, ohne Mittel, als Propheten und Aposteln, wie er Paulum ohne Mittel beruffen hat, Actor. 9. Etliche aber berufft er durch Gliedmaß der Kirchen. Und ist sein Will, daß wir diesen unsern Gehorsam dabey erzeigen, daß die Kirche selbst für und für, tüchtige Personen suche und erwehle, denen das Predigampt, nach der Verhör, und mit dem Gebete befohlen werde.

Und ist der HErr Christus auch kräfftig durch sein Evangelium, und Sacrament, wenn gleich die Personen nicht ohne Mittel, sondern durch der Kirchen gliedmaß beruffen sind.

Und sol das Volck offt erinnert werden, diese göttliche Ordnung und Gaben zu betrachten, und GOtt und dem HErrn Christo zu dancken, daß er also das Predigampt erhält, und dadurch kräftig ist, bey uns wohnet, hilfft und erhöret uns, und macht uns Erben ewiger Seligkeit. Und sollen wir das Ampt, und die getrewen Personen lieben und ehren, Sollen auch ernstlich bitten, daß er die Kirchen nicht wolle zerstören lassen, durch Teuffel, Türcken, Tyrannen, Bäpst, falsche Lehrer, etc. Daß er uns tüchtige Personen geben wolle, und wolle sie und uns, mit seinem Heiligen Geist regieren.

Denn warlich selig KirchenRegiment, ist nicht ein Werck Menschlicher Weißheit oder Macht, wie viel toller Reformatores gedencken, sondern es ist des HErrn Christi Werck, wie er selbst spricht, Johan. 15. Ohne mich könnet ihr nichts thun. Dabey aber sollen wir diesen Gehorsam halten, daß wir trewlich tüchtige Personen zum Ampt suchen und wehlen.

Darumb ist erstlich unser ernstlicher Will und Befehl, daß man nicht gestatte, daß unberuffene und unerhörte Personen, sich selbst ins Ampt eindringen.

Wie auch billich, daß nicht gestattet werden sol, daß die Pastores auff den Dörffern in ihren Kirchen jederman zu predigen zulassen, es sey denn, daß sie erstlich dem Superintendenti die Personen angezeiget haben, auff daß zuvor ihrer Lehre und Lebens halben Erkündigung geschehen möge.

Und mag uns hiemit nicht aufferleget werden, als machten wir Menschen Gebot. Denn das ist gewißlich war, daß der Beruff, Verhör, öffentliche Verkündigung bey der Kirchen, und Gebet, Göttliche Ordnungen sind. Und ist tröstlich, daß wir wissen, daß der HErr Christus also das Ministerium, auch durch diesen Beruff erhalten will. Und ist also bald nach der Aposteln zeit gehalten. Denn also spricht das Concilium Nicenum, daß die Kirche wehlen sol, und soll der Bischof zur Wahl gezogen werden.

Und gehört diese Lehre in den Artickel, Ich gläube daß eine heilige, Christliche Kirche sey, das ist, daß der HErr Christus gewißlich kräftig sey, wo das heilige Evangelium recht geprediget, und mit Glauben angenommen wird, und die Sacrament im rechten Gebrauch sind. Hie wird geredt von der Kirchen für und für, die Prediger hat, welche laut deß Befehls der Apostel, durch der Kirchen Gliedmaß beruffen, und zum Ampt zugelassen sind. Es ist ein einiges Evangelium Gottes, so mans recht prediget, Es predigen Esaias, Johannes oder Polycarpus, der nach Johanne durch die Kirche zum Ministerio beruffen ist. Und wer solchen Beruff und Wahl verwirfft, der streitet wider den Artickel, Ich gläube daß eine heilige Christliche Kirche sey.

Zum andern, Nachdem wir niemand seine alte Gerechtigkeit, an der Kirchen Bestellung, oder Jus patronatus zunehmen begehren, vermahnen wir doch alle, daß sie zu diesem hohen Ampt, darumb der Sohn Gottes sein Blut vergossen hat, so viel müglich ist, tüchtige Personen suchen, und dieselbige mit Vorwissen des Superintendenten, der Gemein praesentiren, und sämptlich erfahren, ob sie zimliche Gaben haben, und sind Gottfürchtige Männer, die nicht in öffentlichen Lastern leben, und die Christliche Lehre zimlich gelernet haben, und reine Lehre des Evangelij bekennen, und nicht falsche Lehre unserer Bekäntniß widerwertig, mit untermängen, unsere Kirchen zu zertrütten, und Spaltungen anzurichten.

Zum dritten, So einer zum Predigampt beruffen wird, sol er den Superintendenten, da die Ordination in den nähesten Städten gehalten wird, praesentiret werden, und sol an sie Zeugniß außdrücklich von seinem Beruff, und von seinen Sitten bringen. Denn die bäpstliche Gewonheit ist Ursache vieler grosser Irthum und Abgöttereyen, daß die Bischofe Personen weihen ausser dem Predigampt, allein dem Bauch zu gut, Meß zu halten.

Zum vierdten, So einer Zeugniß bringet, von seinem Beruff, und von seinen Sitten, sol er von dem Superintendenten in derselbigen Stadt, und von etlichen mehr Predicanten, die dabey seyn sollen, ordentlich und sittiglich verhöret werden, von den fürnehmsten Artickeln Christlicher Lehre, sonderlich aber von den itztschwebenden Religions-Streiten, auß der Formula Concordiae, und dieser unser revidirten Kirchen-Ordnung, darinn wir die reine Lehre, und unsere mit heiliger Göttlicher Schrifft übereinstimmende Bekäntniß verfasset, und hinzu gethan haben, fleißig erkunden, ob er auch solches gelesen, und recht verstehe, und ferner bey reiner Lehre beständig zu verharren, und die wiederwertige zuverwerffen, gemeinet sey. Auch sollen die Examinatores den Ordinanden ferner in die Bibel führen, und erkunden, ob er auch in derselbigen fleissig gelesen, und die Bücher Alten und Newen Testaments, und wie viel Capittel ein jedes Buch hat, ordentlich kan erzehlen, neben der Summa und fürnemsten Sprüchen eines jeden Buchs. Weil leider befunden wird: daß viele zum Predig-

ampt eilen, die nicht viel in der Bibel gelesen haben, viel weniger verstehen, und andere darauß unterrichten können.

Und so die Verhörer befinden, daß er zimlichen Verstand hat Christlicher Lehre, und nicht mit falscher Lehre beflecket ist, sollen sie ihn zu der Ordination zulassen, und doch daneben das Alter in acht nehmen, und nicht gar zu junge, und unansehnliche Leute, zu solchem hohen Ampt alsbald ordiniren.

So aber die Examinatores den Ordinanden also ungeschickt, oder sträflich in der Lehre befinden, sollen sie ihn zu der Ordination nicht zulassen, und nach Gelegenheit ihm ihr Bedencken anzeigen, ob er noch zu unterrichten were, oder stracks weg zuweisen. Und wird der Superintendens die Patronen, so ihn vorgeschlagen haben, von seiner Untüchtigkeit schriftlich berichten, und sie vermahnen, daß sie sich förderlichst nach einem andern, so zu dem Amte tüchtiger sey, umbsehen, oder der Superintendens ihnen einen der tüchtiger sey, nominire oder praesentire, dadurch doch niemand an seiner habenden Gerechtigkeit, etwas benommen seyn sol.

Zum fünfften, So einer für tüchtig geachtet, sol er vermahnet werden, daß er fürnemlich diese zwey Ding bedencken wolle, Nemlich, daß dieses Ampt ein Dienst sey, darin der HErr Christus selbst würcke, und damit eine ewige Kirche samle, und daß Menschliche Weißheit und Krafft, dazu nicht genugsam sey, sondern wie Paulus spricht, 2 Corinth. 3. Das wir tüchtig sind, ist von Gott.

Dabey aber fordert GOtt gleichwol, daß wir trewe Diener seyn, wie S. Paulus auch spricht, 1 Corinth. 4. Hoc requiritur ut fideles simus.

Nu begreifft Trewe, erstlich, daß wir die Lehre recht lernen, Denn der Artzt, der seine Kunst nicht kan, ist nicht trewe, sondern ein Betrieger, so er sich der Kunst rühmet.

Zum andern, ist Trewe, daß wir beständig in rechter Lehre sind.

Zum dritten, daß wir im Dienst fleissig sind, der Kirchen zu gewonlicher zeit warten, etc. und sonst züchtiglich leben.

Nach dieser Vermahnung sol eine Christliche zusage von ihm genommen werden. Nemlich, daß er in diesem heiligen Ampt mit Gottesfurcht, Glauben und Anruffung zu GOtt dienen wolle, und wolle züchtiglich leben und fleissig lernen, und lehren.

Item, daß er in der reinen Christlichen Lehre, die er in dieser Verhör bekant hat, und die durch GOttes Gnade in diesen Kirchen einträchtiglich geprediget wird, mit GOttes Hülff beständig bleiben wolle, und wolle im Ampt trew und fleissig seyn.

Darauff spricht der Ordinandus, Er woll durch Gottes Gnade dieses treulich thun und halten.

Und damit die Ordinanden wissen mügen, auff welche zeit sie zur Verhör und zur Ordination kommen sollen, ist unser Will, so offt Ordinanden ankommen, daß sie in derselbigen, oder folgenden Wochen verhört werden, so sie solches begehren, und so sie tüchtig sind, daß sie den Sontag, oder auff einen andern gelegenen Tag, nach der Predigt, öffentlich ordiniret werden, und nicht beladen werden, mit grosser Zehrung, durch den Verzug.

Da aber der Superintendens auch für rathsam erachten würde, daß die Ordination in der Stadt oder Dorff, da der Ordinandus sein Predigampt führen sol, in Gegenwart der Gemeine geschehe, soll ihm solches auch frey seyn, und ist an sich auch sehr nützlich, weil die Christliche Gemeine sehr bewogen wird, desto mehr von dem Heiligen Predigampt zuhalten.

So man aber etliche geringe, noch besser unterrichten wil, mag man sie eine woche zwo oder drey auffhalten. Dieses wollen die Patroni bedencken, und den armen Männern, die sie praesentiren, Zehrung geben, denn dieses heilige Ampt, sol dennoch züchtiglich und ernstlich angefangen werden.

Und sol sich der Ordinand zum Gebet, und zur Communion bereiten. Und sol die Forma gehalten werden, wie sie der Ehrnwürdige Herr D. Martin Luther gestellet hat, nemlich die Lection, Gebett, Auffleguug der Hände, und Befehlung des Ministerii.

Weiter sollen keine Ceremonien oder Pflicht dazu gethan werden. Denn diese Ordinatio ist ein öffentlich Zeugniß bey der Kirchen, daß diese Person beruffen sey, und Befehl habe, das Evangelium zu predigen, und die Sacramenta zureichen. Und ist recht, daß die gantze Versamlung, im anfange dieses grossen Wercks Gott anruffe, und für diese Person, und in gemein, umb Erhaltung des Ministerij, und Erhaltung der Kirchen, ernstlich bitte. Dieses haben die Apostel auch also gehalten, und ist ohne zweiffel diese zuvor bey den ersten Vätern auch gewesen. Die Bäpst haben andere, newe, unrechte Ceremonien und Pflichten angehängt, die sollen in unsern Kirchen gantz abgethan seyn.

Forma der Ordination, gestellet durch den Ehrnwürdigen Herrn Martinum Lutherum D.

Erstlich singet man, Veni sancte Spiritus, etc. Und wird denn diese Collecte gelesen oder gesungen.

HErr GOtt, lieber Vater, der du deiner Gläubigen Hertzen, durch den Heiligen Geist erleuchtet und regieret hast, gib uns, daß wir auch durch denselbigen Geist, rechten Verstand haben, und zu aller zeit seines Trosts und Krafft uns frewen. Durch deinen Sohn JEsum Christum unsern HERRN, Amen.

Oder diese.

ALLmächtiger Gütiger GOtt und Vater, der du durch deinen lieben Sohn uns befohlen hast, daß wir umb trewe Arbeiter in deine Erndte zusenden, bitten sollen, die uns dein Göttliches reines Wort predigen, Wir bitten dich von Hertzen, du wollest uns diesen deinen Diener, (oder diese deine Diener) die du zu Arbeitern, in deine Erndte und Kirchen beruffen hast, deinen heiligen Geist reichlich verleihen, und dein heylsam Wort in unsern Mund und Hertze legen, daß wir es mit aller Frewdigkeit und Beständigkeit predigen, und unser Ampt mit einem gottseligen Leben zieren, auff daß deine heilige Christliche Gemeine dadurch gebessert werde, und wir, wenn der Ertz-Hirte JEsus CHristus erscheinen wird, die Krone der Ehren empfahen mögen, Durch denselbigen deinen Sohn JEsum CHristum, unsern HERRN, Amen.

Darnach thut der Superintendens eine kurtze Vermahnung und Erinnerung auß GOttes Wort, an das umbstehende Volck, und den Ordinanden, von der Würdigkeit des heiligen Predigampts, das der Sohn GOttes selbst gestifftet, geführet und erhalten, und zu allen zeiten diese hohe Gaben, nemlich trewe Lehrer und Prediger, den Menschen gegeben habe, und noch immerzu gebe, dadurch er ihm eine ewige Kirche samle, und ihr sein Liecht, Gnade, Leben und ewige Seligkeit mittheile, wie solches ferner auß dem 4. Capit. zun Ephesern kan erkläret werden. Oder von der Tüchtigkeit, Trewe, Ampt und Leben der Prediger, auß Paulo 1 Cor. 4. 1 Tim. 3. 4. 6. 2 Tim. 1. 2. 4. Tit. 1. Oder von den Ceremonien, so man bey der offentlichen Ordination, sonderlich mit Auffleguug der Hände, nach der Apostel und alten KirchenOrdnung, gebrauchet, oder dergleichen.

Nach dieser Vermahnung lieset der Superintendens diese folgende Text.

So schreibet S. Paulus, in der ersten Epistel an Thimotheum am 3. Cap.

DAs ist je gewißlich wahr, so jemand ein BischoffsAmpt begehret, der begehret ein köstlich Werck. Es soll aber ein Bischoff unsträfflich seyn, eines Weibs Mann, nüchtern, mässig, sittig, gastfrey, lehrhafftig, nicht ein Weinsäuffer, nicht beissig, nicht unehrliche Handthierung treiben, sondern gelinde, nicht haderhafftig, nicht geitzig, der seinem eigenen Hause wohl fürstehe, der gehorsame Kinder habe, mit aller Erbarkeit, (so aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß fürzustehen, wie wird er die Gemeine Gottes versorgen?) Nicht ein Newling, auff daß er sich nicht auffblase, und dem Lästerer ins Urtheil falle. Er muß aber auch ein gut Zeugniß haben, von denen die draussen sind, auff daß er nicht falle dem Lästerer in die Schmach und Strick.

So ermahnet S. Paulus die Eltesten der Gemeine zu Epheso, Act. 20.

SO habt nun acht auff euch selbst, und auff die gantze Heerde, unter welche euch der H. Geist gesetzet hat, zu Bischoffen, zu weiden die Gemeine GOttes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat. Denn das weiß ich, daß nach meinem Abschied werden unter euch kommen, grewliche Wölffe, die der Heerde nicht verschonen werden. Auch unter euch selbst werden aufferstehen, etliche Männer, die da verkehrte Lehre reden, die Jünger an sich zuziehen. Darumb seyd wacker, und dencket daran, daß ich nicht abgelassen habe, drey Jahr, Tag und Nacht, einen jeglichen mit Thränen zuvermahnen.

Hie höret ihr, daß uns, so Bischoffe, das ist, Prediger und Pfarherr beruffen sind, und seyn sollen, nicht wird befohlen, Gänse oder Kühe zu hüten, sondern die Gemeine, so GOtt durch sein eigen Blut erworben hat, daß wir sie weiden sollen, mit dem reinen Wort Gottes, auch wachen und zusehen, daß nicht Wölffe und Rotten unter die arme Schaffe einreissen, darumb nennet ers ein köstlich Werck.

Auch für unser Person, sollen wir züchtig und ehrlich leben, unser Hauß, Weib, Kind und Gesind Christlich halten und ziehen.

Seyd ihr nun solches zuthun bereit, so sprecht

JA.

Da lege der Superintendens, und die andern Diener des Worts, so dabey sind, dem Ordinando die Händ auff das Häupt, Darnach spreche Er.

Last uns beten:

VAter unser der du bist im Himmel, etc.

BArmhertziger GOtt, Himmlischer Vater, du hast durch den Mund deines lieben Sohns unsers HErrn JEsu CHristi zu uns gesagt, die Erndte ist groß, aber wenig sind der Arbeiter, Bittet den HErrn der Erndte, daß er Arbeiter in seine Erndte sende. Auff solchen deinen Göttlichen Befehl, bitten wir von Hertzen, du wollest diesen deinen Dienern, sampt uns, und allen die zu deinem Wort beruffen sind, deinen heiligen Geist reichlich geben, daß wir mit grossem Hauffen deine Evangelisten seyn, trew und fest bleiben wieder den Teuffel, Welt und Fleisch, damit dein Nahme geheiliget, dein Reich gemehret, dein Will vollbracht werde. Wollest auch dem leidigen Grewel des Bapsts und Mahomet, sampt andern Rotten, so deinen Nahmen lästern, dein Reich zerstören, deinen Willen widerstreben, endlich steuren, und ein Ende machen. Solch unsers Gebet, (weil du es geheissen, gelehret, und vertröstet hast) wollest du gnädiglich erhören, wie wir gläuben und trawen, durch deinen lieben Sohn unsern HERRN JEsum CHristum, der mit dir, und dem heiligen Geist, lebet und herrschet in Ewigkeit, Amen.

So gehet nun hin, und weidet die Herde Christi, so euch befohlen ist, und sehet wol zu, nicht gezwungen, sondern willig lich, nicht ümb schendliches Gewins willen, sondern von Hertzen grund, nicht als die über das Volck herrschen, sondern werdet Fürbilde der Herde, so werdet jhr, (wenn der Ertz-Hirte erscheinen wird) die unverwelckliche Krone der Ehren empfahen. **Benedicat vobis Dominus, ut faciatis fructum multum, Amen.**

Folget die Communion.

VND sollen hernach die Ordinatis, geschriebene oder gedruckte offentliche Testimonia gegeben werden, unterschrieben durch den Superintendenten, und etzliche mehr Personen, daß man wisse, daß sie zum Predigampt zugelassen, und nicht falsche Lehrer sind.

Da aber etliche Prediger, die schon zuvor ordiniret, und im Ampt gewesen weren, von andern Orten beruffen worden, sollen dieselbigen gleichwol auch an den Superintendenten verwiesen, und von jhm examiniret werden, ob sie in der Lehre rein seyn, und sollen auch Testimonia jhrer Ordination, und geführten Lebens und Wandels, und ordentlichen Beruffs, zeigen, auch Bericht thun, warumb sie jhren vorigen Dienst verlassen, oder von den Patronen und Kirchen abgedanckt seyn.

So auch die Patronen mit den Pastorn in jhren Kirchspielen, eine Translation oder Veränderung, aus billigen Ursachen machen wolten, sollen sie es zuvor dem Superintendenten vermelden, und seinen Rath hiezu auch erfördern, damit alles ordentlich und gebürlich zugehe, den Kirchen zu Nutz und besten, und den Menschen zur Seligkeit.

Denn diß hohe Ampt nicht nach Menschlichen Gedancken und Affecten, sondern nach dem Wort und Befehl GOttes, muß bestellet und geführet werden, darauf denn die Superintendenten jhres Ampts halben,

gut acht geben sollen, und auch diß vorsehen, daß Niemand seine ordentliche Kirche und Pastores verachte, und eigene Prediger für sich auffstelle und halte, ohne Vorwissen des Superintendenten.

Also sol auch die öffentliche Institution, und Anweisung der beruffenen Pastorn und Prediger, aus erheblichen Ursachen, allenthalben in den Kirchen für der gantzen Gemein geschehen, von dem Superintendenten, gegenwertig oder schrifftlich, nach laut der Superintendenten-Ordnung.

Da aber wider diese unsere Ordnung jemand eingeschlichen, und von den Patronen angenommen ist, sol unser Superintendens die Patronen vermahnen, daß sie denselben jhm sistiren, und obgedachter massen mit Ersetzung der Pfarre verfahren. Und da solches nicht geschehen würde, sol er es an unser Consistorium gelangen lassen, welchs solche Unordnung und Unheil, so ferner darauß erwachsen künte, und wir in unsern Landen zu gedulden nicht gemeynt, abschaffen wird.

Von den Kirchen-Gerichten.

BEydes muß man wissen, daß grosse und weite Unterschied sind, zwischen Weltlichen Gerichten und Straffen, und Kirchengerichten und Straffen, und daß gleichwol die Kirche besondere Gericht und Straffen haben muß, wie der HERR CHristus diese Gericht selbst ordnet, Matth. 18. Und sind ohne Zweifel zuvor in der ersten Väter Kirchen, dergleichen besondere Kirchen Gericht gewesen.

Und gehören darin fürnemlich zweyerley Sachen, Streit von der Lehre, und Urtheil wider die, so in eusserlichen Sünden leben, und nicht ablassen wollen, von solchen Gerichten redet S. Paulus zun Corinthern, 1. Corinth. 5.

Es haben auch hernach die Bischoffe, etliche Fälle in Ehesachen in diese Gericht gezogen. Denn die Heyden haben öffentliche Unzucht, und muhtwillige Ehetrennung zugelassen. Solch Sünden zu straffen, und zuverhüten, hat die Kirche sich solcher Sachen müssen annehmen. Wiewol hernach etzliche Canones gemacht sind, die auch streflich sind. Wie in diesem Menschlichen Leben leichtlich Irrthumb und böse Gewonheit einschleichen, so man eignen Gedancken, und nicht Gottes Wort folget.

Nun befindet man leider in diesem elenden Leben, daß von Ehegelübden viel Irrungen fürfallen, hernach auch offte leichtfertige Verlassungen, ꝛc. Und sind dieser Sachen so viel, daß sie ein besonder Consistorium bedürffen, darin Gottfürchtige, gelahrte und verständige Männer sitzen. Darumb bedencken wir auch, daß diese Sachen bey dem Kirchen-Gericht bleiben sollen.

Und haben wir derhalben im verschienen 1570. Jahr, ein neu Consistorium der Kirchen-gericht, durch Gottes gnad, in unser Stad Rostock angerichtet, und dazu tüchtige Personen in der Universitet aus beyden Faculteten, der Theologen und Juristen verordnet, auch aus erheblichen Ursachen unsern Superintendenten zu Güstrow, denselben zugeordnet, und jhnen eine gewisse Instruction zugestellet, von der gantzen Ordnung des Consistorij, von Personen, Besoldung, Sachen, die für dieses Consistorium allein gehören, vom Proceß und Forma der Execution, wie dieselbige Instruction auch in Druck verfertiget, und die Kirchengerichts oder Consistorij Ordnung genennet wird, und newlich wider revidiret, verbessert, und auffs new in Druck verordnet worden.

Wo nun Streite von der Lehre fürfallen, sol der Superintendens desselbigen Ohrts, die Parte anfänglich für sich bescheiden, und die Irrenden, von jhrer falschen Meynung abzuführen, fleiß anwenden, im fall er sie nicht gewinnen könte, sol er solches dem Consistorio in Rostock anzeigen. Das soll die Parten förderlich erfordern, und citiren, und darin Christlichen Proceß halten, laut der Instruction.

Wo auch das Consistorium selbst, von solcher Uneinigkeit etwas vernommen, soll es forderlich, untersuchet, die Parten ex Officio citiren, Irrthum und Spaltungen in den Kirchen abzuwenden, und so die Sachen großwichtig sind, sollen sie davon der Herrschafft Bericht thun, die weiter Rath haben wird. Und so es Noth ist, Synodos halten, und dazu andere mehr von jhren Theologis in der Universität, auch sonst verständige Männer aus andern Kirchen beruffen und fodern.

Von Lastern, Ehebruch oder anderer Unzucht, Verachtung Christlicher Lehre und Sacrament, ꝛc.

So jemand in öffentlichen Sünden lebet, sol der Pastor desselben Orts, erstlich jhn vermahnen, sich zu GOtt zu bekeren. Wo diese Vermanung nicht hilfft, sol der Pastor dem Superintendenten davon Bericht thun, der jhn auch für sich bescheiden, und ernstlich zur Besserung vermahnen sol, ob er noch zu gewinnen were, da aber solches auch unfruchtbarlich abgienge, sol es der Superintendens alsdan, dem Consistorio zuschreiben, und sol das Consistorium den Beklagten citiren, und so er nicht gehorsam ist, oder nach der Verhör das öffentliche Ergerniß nicht nachläst, sol er in den Bann gethan werden, laut der Instruction.

Und so der Verbante dieses auch verachtet, soll solchs im Ampt angezeigt werden, da sol er in leibliche Straffe genommen werden. Denn Weltliche Oberkeit, ist auß Göttlichem Gebote schuldig, öffentliche Laster zu straffen.

So viel den Ehestand belanget, sollen die Pastores in jhren Predigten dem Volcke rechte Lehre davon offt fürtragen, und erinnern, daß alle Vermischung ausser dem Ehestande Sünde sey, und daß GOtt seinen Zorn dagegen mit straffen, in diesem Leben, und in Ewigkeit erzeige, wider die, so nicht bekehret werden.

Sie sollen auch keine unehliche Beywohnung gestatten, noch über heimliche Verlöbniß halten, denn der Ehestand, sol mit öffentlicher Desponsation und Gebet, in beysein etlicher ehrlicher Menschen, als Zeugen, angefangen werden.

Wenn nun die Personen also ordenlich auf vorhergehendes Gebet, mit der Eltern, oder Vormünder, und jhrer eigen Bewilligung, in der Kirchen, oder in den Häusern, in Gegenwart ehrlicher Männer und Zeugen, im Namen der heiligen Dreyfaltigkeit verlobet seyn, so mügen solche Verlöbnüß nicht wider getrennet werden.

So aber Personen in Unzucht geraten wurden, da das eine Theil dem andern Ursache gegeben, in hofnung, die Ehe dadurch zuerzwingen, und doch die Zusage heimlich ist, und nicht kan erwiesen werden, so sol der Pfarrherr dieselbige zur Ehe nicht nötigen, damit nicht andere mehr solche Gelegenheit suchen, und die Unzucht und Hurerey hiedurch gestärckt werde.

Vor allen Hochzeiten, sol zuvor dreymahl, nemlich auf drey unterschiedliche Sontage, die Verkündigung geschehen, welche Personen einander öffentlich sollen vertrawet werden.

Und so jemand Verhinderung weiß, die eigentlich den Ehestand betreffen, (denn andere Politische Sachen, als von Schulden, Erbschafften, Diensten und dergleichen, gehören hie nicht her) der sol solches nach dem ersten Auffbieten, oder Verkündigung, zeitig anzeigen, und nicht muhtwillig verschieben, biß die dritte Abkündigung geschiehet, oder die Hochzeit-Gäste schon geladen, und unkosten auffgewand seyn, damit nicht den jungen Leuten ein Schade, Schimpf oder Spott zugefüget werde.

Wo nun Irrung fürfält über einem Ehefall, sol der Pastor dem Superintendenten erstlich davon Bericht thun, welcher sampt dem Pastorn, Amptman oder Küchmeister des Orts, die Sache anfänglich verhören, und so müglich, Christlich und rechtmässig in der Güte entscheiden sollen. Wo sie aber hierin keine folge haben, oder die Sache an jhr selbst dermassen geschaffen, daß sie an das Consistorium zuverweisen, sollen sie sämptlich dieselben, mit überschickung der gepflogenen handlungen, und nothwendigen bericht, an das Consistorium gelangen lassen, und sol der Pastor solche Personen nicht vertrawen, sondern des Urteils vom Consistorio erwarten, sol jhnen auch verbieten, daß sie für dem Urteil einander nicht berühren.

Dergleichen, so Eheliche Personen einander verlassen hätten, und wolten andere Heirath machen, dieses sol der Pastor auch nicht zulassen, sondern sol sie erstlich an den Superintendenten weisen, welcher gleichfals sampt den obgenanten Personen die sache verhören sol, und da die güte zur versünung nicht stat haben kan, die Parteien an das Consistorium verweisen, daß sie allda des Urteils erwarten. Soll auch jhnen gebieten, vor dem Urteil keine Heirath zu machen.

Es sollen sich die Pastores auf dem Lande nicht selbst zu Richtern machen, denn sie können den ordenlichen Proces nicht halten. So ist es auch nicht aller verstand, sondern sobald sie den Personen befohlen haben, die Sache für den Superintendenten zubringen, sollen sie jhre Namen verzeichnen, und den Fall, auch dem Amptman, oder dem Burgermeister anzeigen. Da soll denn von jhnen sämptlich der vorige Proces, mit demselbigen Ehefall gehalten werden. Und sollen vor dem Urteil, und der öffentlichen Christlichen Solennität der Hochzeit, keine Beywonung zulassen.

Und so jemand, der Pastor, Amptman, Burgermeister, oder die Personen, welchen der Fall belanget, wider diesen unsern Christlichen Befehl handelen würden, sollen sie ernstlich gestraffet werden. Denn wir wissen, daß alle Regenten GOtt diesen Gehorsam schuldig sind, unrechte Vermischung mit grossem Ernst zu verhüten, und dagegen alle gute Ordnung, die zu Erhaltung des Christlichen Ehestandes dienen, zu handhaben.

Weiter sollen für dieses Consistorium gehören, die Irrungen, so sich zwischen Pastorn, Diacon und Custos, unter jhnen selbst zutragen.

Jedoch sollen solche Irrungen zuvor an den Superintendenten gebracht, und gütlicher Vertrag durch jhn mit fleiß gesuchet werden.

Item, So jemand wider die Pastores, und andere Kirchendiener, jhrer Person oder Amtshalben zu klagen hat, wenn ers anfänglich bey dem Superintendenten gesuchet, und allda seiner Meynung und Begehren nach, nichts erhalten können.

Item, so den Kirchen etwas von Einkommen, oder von Gütern entzogen wird. It: so den Pastorn, Diacon oder Custos, nicht Bezahlung

geschicht, oder von ihren liegenden Gründen, und Gerechtigkeit genommen wird, welches sie auch nicht verschweigen sollen, sondern ihrem Superintendenten vermelden, und wenn er es zur Richtigkeit nicht bringen kan, sol ers dem Consistorio referiren, und sol alsdann das Consistorium an das Ampt, oder an den Rath, oder an die Patronen, oder endlich an die Herrschafft schreiben, daß den Kirchen und Kirchen Personen geholffen werde.

Andere Sachen, die nicht Kirchen oder Kirchen Personen belangen, als schuldsachen zwischen Leyen, sollen in keine wege in diese Consistoria gezogen werden, wie vor dieser Zeit ein grosser Mißbrauch der Bischöflichen Gericht, und des Bannes gewesen ist.

Was mehr zu bedencken ist vom Consistorio, ist in die Instruction gefasset.

Von der Visitation.

DES Hauß-Vaters Augen und Fußtrit, machen den Acker fett, Also saget das alte Sprichwort, zu Erinnerung, daß in aller Regierung nöhtig ist, Daß diese Personen, welche fürnehmlich die Regierunge befohlen ist, selbst fleissig aufsehen, und mercken sollen, wie man Hauß hält.

Also ist hochnöhtig, daß die Superintendenten, als trewe Auffseher bißweilen die Kirchen besuchen, und erkunden sich von der Lehre und sitten der Pastorn, von des Volcks Verstand und Besserung, von öffentlichen Lastern, Ehebruch und anderer Unzucht, von verachtung der Christlichen Lehre und Sacrament, von Uneinigkeit zwischen den Pastorn und dem Volck, von der Pastorn Schutz und Unterhaltung, von den Gebewen, von einkommen der Kirchen, davon man die Pastorn, Diacon, Schul, Hospitaln und arme Leut, welchen die Kirch Hülffe thun muß, unterhalten sol.

Nun kan nicht alle Jahr eine gantze und general Visitation geschehen. Darumb wollen wir, mit GOttes Hülff verordnen, daß in jedem Jahr in etlichen Emptern die Kirchen visitiret werden. Und soll das Consistorium davon Erinnerung thun, und die Register bey sich haben.

Erstlich aber, wollen wir eine gemeine Visitation im gantzen Fürstenthum, mit GOttes Hülffe, fürnehmen, dazu sollen neben den Gelarten, etliche Personen vom Adel und Land Räthen verordenet werden, und soll dazu die Unkost aus den Clöster Gütern, oder aus den nechsten Emptern genommen werden, wie auch in der particular Visitation: Damit der armen Leute, so viel müglich ist verschonet werde.

Und soll dabey jedes Superintendenten Creisses Notarius Visitationis seyn, der ordentliche Register mache, von allen Kirchen des Creisses, und von den fürnemsten Handlungen, so auf der Visitation fürfallen, und verrichtet werden, und zugleich fleissig protocollire den Zustand der Wedmen oder Wohnung der Pastorn, ihrem Gebäwte, Kammern, Stuben, und alles was dazu gehörig, an Eisen, Korn, Vieh, Haußgerath und liegenden Gründen, als Meierhöfen, Pfarrbawren, und Köter, Hufen, Wiesen, Holtzungen, Garten, Seen und Fischereien, Wörden, Kempen und dergleichen. Also auch ihre habende Dienste, freie Mastung, Gelthebung, gewisse Besoldung, Pechte, Mißkorn, und wie viel sie von einem jeden Kornpechte, Zehenden, Pacht und Rauchhuner samlen, von allen Herrligkeiten und Gerechtigkeiten, neben eines jeden Pastorn und Kirchen-Diener

accidentien, an vier Zeiten Pfenningen, und was sonsten die Kirchspiel-Leute zu geben schüldig seyn.

Imgleichen was der Kirchen eigentlich gehörig, an eigenen Bauren, Hufen, Morgen, Eckern, Kempen, Wörden, Wiesen, Holtzungen und Buschwerck, Teichen, Rohrplagen, und wo ein jedes belegen, wie groß es sey, wer es gebrauche, was er dafür gebe, neben der Erkündigung und Bericht, ob es wohl mehr einbringen könte. Item an Immen, Schaffen, und was sie jährlichs nützen, auch was an Wachs, Flachs, Testamenten-Gelde, und sonst jährlich in die Kirche gegeben wird. Also auch was da fürhanden an Kelchen, Patenen, alten Monstrantzen, Mißgewand, Alben, Chorkleidern, Altar Tücher, Leuchtern, Weinfleschen, Brautkräntzen, Boldecken, grossen und kleinen Glocken im Thurn, und in der Kirchen. Item an fundation, Altar, Lehnen, Siegel und Briefen, Büchern und dergleichen. Insonderheit, was der Kirchen Vorrath ist, an Häuptstul, und bahrem Gelde, neben der jährlichen Rechnung an Einnahmen und Außgaben.

Gleicher gestalt auch der Schulmeister, Organisten, Küster, Armen und Siechen Grunde, Hebung, Besoldung, Gerechtigkeit, Freyheit. Item derselben als auch der Oeconomen und Vorsteher gravamina citation, eingebrachte antwort, abschied, und was dergleichen mehr ist, daß den Kirchen, Schulen, Armenhäusern und der posteritet dienlich ist. Solches alles sol der Notarius fleissig inventiren und protocolliren, auch hernach mundiren, und dem Consistorio und Superintendenten desselben Creises, jeden ein Abschrifft zur nachrichtung übergeben. Es sollen aber die Visitatores die bestimte Visitation, 4. oder zum wenigsten 3. Wochen zuvor, den eingepfarten Junkern schriftlich notificirn und den andern Kirchspiel Leuten, durch den Pastorn von der Cantzel verkündigen lassen, doch daß sie die Zeit des Jahrs in acht nehmen, damit die Bawrsleute an jhrem Ackerbaw und Erndte, nicht verhindert werden.

Und sollen so wol unser Amptleute, als des Kirchspiels Verwante vom Adel, jhre untergehörige Leut und Unterthanen, wenn die Visitationes auf einen Werckeltag einfallen, mit Hofedienſten, weil jhrer Seelen Seligkeit daran gelegen, übersehen und zu verschonen wissen. Sollen auch die vom Adel in jhren Lehenkirchen, den Visitatorn beywohnen, und alle nothwendige Befürderung erzeigen, weil jhnen dadurch an jhrer Gerechtigkeit, und Juri patronatus nichts entzogen, sondern allein Gottes Ehr, Erhaltung und Fortpflantzung reiner Lehre, der eingepfarreten Seligkeit, und der Kirchen Gedeien gesuchet und befordert wird.

Wenn aber die Visitatores an einen Ort ankommen, sol erstlich der Superintendens den Pastorn eines jeden orts, damit ihr fleiß und Geschickligkeit, desto besser exploriret werde, eine Predigt selbst thun lassen, und hernach soll der Superintendens für dem Altar treten, und dem Volck oder eingepfarreten Kirchspiel Leuten anzeigen, daß diese Besuchung zu Erhaltung rechter Lehre, und Christlicher Zucht fürgenommen sey, jhnen und den Nachkommen zu gute, darumb sollen sie auch Gott zu lob, und jhnen selbst zur besserung, gehorsamlich erscheinen, und helffen, daß diese besuchung gute Frucht schaffe.

Darnach so man eine Kirche Visitiret, sollen erstlich der Pastor und Diaconi, von der Lehre fleissig verhöret werden, in allen Heupt Artickeln.

Und denn sind die Pastores und Diaconi zufragen, von den folgenden Artickeln, wie auch die erfoderten Personen auß dem Volck.

Zum ersten, was der Pastor und Diaconi leren, und ob sie jhres Ampts warten, zu gebürlicher Zeit predigen, und Sacrament reichen, und zu den Krancken kommen, so sie gebeten werden. Und ob sie auff bestimpte zeit die Jugend hören im Catechismo. Item, Ob sie die Leute, und insonderheit die einfeltigen in der Beicht fleißig verhören, und im Catechismo examiniren, auch die privat absolution erhalten, und einem jeden insonderheit sprechen, vor der Communion. Item, Ob sie auch für jhre Person, die Absolution zuvor bey jhren Collegen oder Nachbar suchen und erlangen, und sonst in ihrem Ampt getrew und fleissig seyn.

Zum andern, ob auch Einigkeit sey zwischen den Kirchen Personen.

Zum dritten, von Sitten und Leben der Pastorn und Diacon, ob sie auch mit Christlichem unstraffbarem Wandel, jhrer Gemeinde vorgehen, und gute Exempel ohne alle Ergerniß geben.

Zum vierdten. Vom Volck, wie sich die Kirchspiel Leute gegen das Göttliche Wort, die hochwürdigen Sacrament, und das Ministerium schicken und verhalten, ob auch öffentliche Verächter und Lästerer derselben vorhanden. Item, ob in der Stadt, oder im Dorf Personen sind, die in öffentlichen Sünden leben, als in Ehebruch, unehelicher Beywohnung, oder anderer Unzucht, oder auch in öffentlichem Haß, Zorn, Uneinigkeit, Verfolgung jhres Nehesten, wollen sich auch zu keiner Versühnung bewegen lassen.

Zum fünfften, Ob jemand da Zäuberey treibe, oder mit Wicken, Böten, Planeten lesen, Segnen, Siebelauffen, Christallen sehen, Warsagen, Geltgraben, und dergleichen abergläubischen und teuffelschem Wesen umbgehe, und ob auch etzliche bey jhnen Rath und Hülffe suchen.

Zum sechsten, Ob noch Walfahrten, oder andere öffentliche Abgötterey am selbigen Ort sey.

Zum siebenden, Ob jemand da lästerlich rede, wider GOtt, sein Wort, und die heiligen Sacrament, oder der den heiligen Nahmen GOttes mit fluchen und schweren, bey den Wunden, Leyden, Marter, Sacramenten Christi, und dergleichen, lästerlich mißbrauche.

Zum achten, Ob jemand nicht zu Christlicher Communion gehen wolle, und unter oder vorgeändigter Predigt oder Communion außgehe, und auff dem Kirchhofe oder anders wo spatzieren gehe. Item, ob auch unter dem Gottesdienste Bier oder Branten-Wein geschenckt, Krämerey, und andere Leichtfertigkeit getrieben werde. Item, ob jemand auf die Sonntage, und andere Feste, mit pflügen, seen, Wagen und Pferden, jenige Arbeit verrichte, und also den Sabbath entheilige.

Zum neunden, Ob etliche falscher Lehre und Secten, als der Papisten, Widertäuffer, Sacramentirer, und andern, die unsere Kirchen lästern, anhängig sind, und Spaltung machen.

Zum zehenden, Ob Wucherer da sind, oder die andere übersetzen, mit falscher Wahre betriegen, und auch ehrlicher Leute guten Nahmen mit verläumdungen, affterreden, schmähen, lästern und dergleichen, kräncken und abschneiden.

Zum eilfften, Ob auch muthwillige Leute sind, die jhren Pastorn und Predigern, wegen nothwendiger Gesetz-predigten, und daß sie jhre Sünde darin bescheidenlich, und zu der Besserung gestrafft, oder in der Beicht, und sonsten trewlich zur Busse vermahnet haben, drewen, fluchen, oder sie schmähen, pochen und verfolgen.

Zum zwölften, ob etliche Eheliche Personen von einander gelauffen sind.

Zum dreyzehenden, ob etliche Eheleute in Uneinigkeit miteinander leben. Item, ob auch die Verlöbnissen Christlicher und ordenlicher weise, mit vorhergehendem Gebete, auch mit vorwissen beiderseits Eltern oder Vormunden gehalten, und den ferner die Hochzeiten, nach Gottes Wort und unser Kirchen: Vnd Policey Ordnung, in Gottesfurcht, messigkeit, Zucht und Erbarkeit, on alle Leichtfertigkeit, und ohn unnötigem vberfluß, darauß offte viel Uneinigkeit und Unheils entstehet, gehalten werden.

Zum vierzehenden, ob Ungehorsame Mutwillige Kinder da sein, die jhren Eltern pochen, oder schlagen, oder wenn sie Alt und abgelebet, und jhre Erbe den Kindern vbergeben, sie von sich stossen, und nicht mehr hausen oder nehren wollen, oder aber auch wider derselben willen und consens, sich wollen verloben, und Ehelich werden.

Zum funffzehenden, wie es mit dem Begrebniß gehalten werde und obs alles ehrlich und mit Christlichen Ceremonien zu gehe, und die Nachbarn gern mit nachfolgen, ob auch die unzeitige Gastereien, die man Beygrafft nennet, abgeschaffet seyn. Item, ob auch die Kirchhöve verwahret, und von einer jeden Dorffschafft ihr Anteil gebessert werde.

Zum sechszehenden, Wie die Schul regiert werde, und die Personen versorget sind, und ob sie jhr Ampt trewlich thun, und ein auffrichtig leben füren.

Zum siebenzehenden, Von unterhaltung des Pastors, und der Diacon, und ob sie auch zu rechter Zeit, jhre besoldung, und verdinten lohn empfahen.

Zum achtzehenden, Ob jemand auch der Kirchen, etwas entzogen habe, Acker, Wiesen, Holtzungen, oder andere güter, oder zinse, und ob jemand den Pastorn oder Diacon nicht bezalen wolle, das er schüldig ist.

Zum neunzehenden, Von den Gebewen der Kirchen, behausung des Pastorn, Diacon, Schulen, und des Custos wohnung, und ob die Juraten und Vorsteher, dieselben zu rechter zeit bawen und bessern, auch sonst jhr Ampt trewlich verrichten, Der Kirchenhebung fleissig einfodern, wol anlegen, und alle jhre einname und außgabe, durch den Pastorn lassen verzeichnen, auch klare Register halten, und jerlich schliessen.

Zum zwantzigsten, Von den Hospitaln, ob die auch im bawlichen wesen erhalten werden, vnd ob die Armen, welchen die Kirch muß hülffe thun, jhren unterhalt haben, und ob das, was von alters her dazu gegeben, noch verhanden, und sie dasselbige geniessen. Ob auch darauff gesehen werde, das sie fleissig beten, unter sich friedsam und Christlich leben, und der Allmosen wirdig sein.

Von diesen Artickeln allen, soll man in der Visitation die Pastores, Diacon und Vorsteher, auch die gantze gemeine fragen. Und nach dieser erkündigung, sol Christliche besserung, in allen nötigen sachen, von den Visitatorn bedacht werden. Die auch den Amptleuten und Burgermeistern, im Namen der Herrschafft befehl thun sollen, daß die Laster gestrafft und abgewand, und Christliche Zucht erhalten werde.

Und diese Fragen sollen die Pastores dem Volcke alle Jahr zweymal, als nemlich, auff den Sontag nach Ostern, und auff den Tag Michaelis vorlesen, und die Leute erinnern, das sie sich zur Visitation gerust machen. Denn alle Menschen sind schüldig, ein jeder nach seinem stande, Hülff zu thun, zu erhaltung Christlicher Lehre und Zucht.

Darnach sollen die Visitatores selbst, etliche von den Alten und von den Jungen, aus den Dorffschafften, im Catechismo verhören, und

erkunden, ob sie rechten Verstand haben von Christlicher Lehre, und GOtt recht anruffen.

Und dieweil uns hiebevor zum öfftern bericht einkommen, das in vorigen Visitationibus befunden worden, wie die armen Leut im Catechismo, so weinig unterrichtet seyn, so sol insonderheit bey der Visitation befehl geschehen, daß in allen kleinen Stedten und Dörffern, die Pastores oder Diaconi, am Sontage zur Vesper, die Leut im Catechismo unterweisen, und da der Pastor zwo Kirchen bereisen muß, sol er doch den einen Sontag in der einen, und den folgenden Sontag in der andern Kirchen den Catechismum ablesen, und ein stück kürtzlich und einfeltig erklären, und alsdenn auch die Kinder nach einander öffentlich fragen, in der Kirchen, und antwort von jhnen hören.

Es sol aber der Superintendens das examen Catechismi, allenthalben selbst anfahen, und den Pastorn anleitung geben, wie sie sich hernach dabey verhalten, und bey den albern einfeltigen Leuten, Jung und alt, sich aller gebührlichen bescheidenheit, Gedult und Sanfftmuth befleissigen sollen.

Und sol daneben den Haußvätern durch die Visitatores ernstlich geboten werden, daß sie jhren Kindern, zu dieser Verhör des Catechismi, alle Sontage zukommen befehlen. Dazu sollen auch die Pastores und Amptleute, die Haußväter trewlich vermahnen. Die Amptleute und Bürgermeister sollen auch mit ernst drob halten, das die Pastores, Diaconi und Schulmeister, nicht mutwillig beleidiget werden. Item, daß sie trewlich und zu gebührlicher zeit bezahlet werden.

Sie sollen auch die Juraten und Kirchspiels verwandten, in Stedten und Dorffschafften, dazu halten, daß sie die Kirchen, und der Kirchen Personen behausungen, Schulen und Custos wonung, nicht zerfallen lassen, Auch daß sie dieselbigen trewlich bawen, oder wo sie bawfellig, widerumb auffrichten und bessern. Insonderheit aber in den kleinen Land-Stedten und Dörffern, da die Kirchen an bebungen unvermügen seyn, und die Kirchspiel Leute, die Wedeme und Cüsterey mit den scheunen, stellen und zeunen gebawet, gebessert und erhalten haben, Sollen sie auch bey denselben beschaffen, daß sie solche gebew, ferner in gutem wesen erhalten, und die unvermügende Kirchen hiemit verschonet werden, und zu jhrem eigen gebew notturfft haben.

Und so die Amptleute, Burgermeister, Stedte oder Dörffschafften, in diesem nötigen Werck unwillig seyn wurden, sollen die Superintendenten, oder das Consistorium, der Herrschafft davon anzeigung thun, und wird sich die Herrschafft darauff also erzeigen, daß Stedte und Dorffschafften, in diesem billigen gehorsam, nicht seumlich seyn werden. Zu dem wird auch die Herrschafft zu allen nötigen gebewen an solchen örten, da es die notturfft erfodert, holtz geben. Wo aber bey den Kirchen und Pfarren höltzung vorhanden, sollen dieselbe bescheidenlich, und doch nicht ohne vorwissen unserer Amptleute dazu gebrauchet, und daneben den Pastorn und Vorstehern, ernstlich eingebunden werden, daß sie jhre höltzung nicht verwüsten, noch außrotten, sondern auf einen Nothfall hegen.

Wir wollen auch, daß unsere verordnete Visitatores, die vorigen Visitation Register, so unsere Superintendenten bey sich haben, oder auch in unsern Cantzeleyen und archivis verhanden, und jhnen mitgetheilet werden sollen, widerumb an die hand nemen, und erkündigung anstellen, ob auch alles, an Garten, Eckern, Wiesen, Holtzungen, Fischereien, Geldpächten, Mißkorn, und andern Gerechtigkeiten, als auch an Kirchen

ornat, hebungen, und allem vorrath, den Pfarrherrn und Kirchen zugehörig, laut voriger Register, itzo noch in esse und verhanden sey. Da aber über zuversicht etwas davon entwendet, oder eingezogen, sollen sie denen, so es unrechtmessiger weise an sich gebracht und besitzen, es sey vom Adel, Bürger, oder Bawren, von unsernt, als der Herrschafft wegen, aufferlegen, die liegende Gründe alsbald abzutreten, und da Geld, Kornpechte, Zehendlemmer, Rauchhüner und dergleichen, den Pastorn und Kirchen entzogen, innerhalb vier wochen widerumb zu restituiren. Da aber solches nicht geschehen würde, sol jedes orts Amptmann hiemit von uns befehliget seyn, die Execution zuvolnstrecken.

Wo auch das einkommen der Pfarren auff den Dörfern, so geringe were, das der Pastor und Cüster, jhren unterhalt nicht haben könten, So sollen unsere Visitatores, zwo die negst belegene Kirchen, da es also füglich geschehen kan, zusammen stossen. Wen aber solches mit gelegenheit nicht geschehen könte, und die eingepfarrete biß daher, das gebürliche Mißkorn, als von der Hufen, einen Scheffel, und von einem Katen, einen halben Scheffel, nicht gegeben hetten, Sollen sie damit beleget werden, solches hernach zu geben, oder aber verordnen, daß sie dem Pastorn zu begatung seines Ackers zu hülffe kommen. Dagegen die Pastores jhnen nothdürfftig essen und trincken, nach verrichteter arbeit reichen, und darüber nicht beschweret werden.

Jmgleichen, sollen sie auch gewisse anordnung machen, was ein jedes eingepfarretes Dorff, an der Wedeme Cüsterey und Kirchhofe, bessern und bawen solle.

Als es sich auch offtmals auff den Visitationibus befindet, das die Pastores selbst nicht wissen, wie viel sie an Korn und sonst einzukommen haben, oder ja kein Register darüber haben, welches denn eine grosse nachlessigkeit ist: So sollen unsere Visitatores jhnen mit ernste aufferlegen, das sie Järlich von den einkunfften, ein ordentlich Register halten, und in specie die Leute darin benennen, von denen sie es einzunehmen haben. Auch jhre Aecker, Gärten, Wiesen und andere jhre liegende Gründe, eigentlich messen und beschreiben, und solch Register jedes Jahr dem Superintendenten übergeben.

Gleichfals sol auch der Pastor, des Gotteshauses Register, an allen und jeden einnamen und außgaben, mit den Vorstehern richtig halten, und Jährlich schliessen, das sie zu jederzeit, wenn von unsern Superintendenten und Amptleuten rechenschafft von jhnen erfodert wird, sie damit gefast sein und bestehen können, und die Register beygelegt werden mügen. Dafür auch dem Pastorn nach gelegenheit des Vorraths und Arbeit, gebührlich Schreibgelt sol zugeordnet, und von den Juraten gegeben werden.

Würden auch wegen entwendeter Kirchengüter sachen fürfallen, darumb man zeugniß auffnemen müste, Darauff sollen unsere verordnete macht haben, die vom Adel, Bürger und Bauren, so wissenschafft davon haben möchten, für sich zu erfodern, sie zuvereyden, oder bey den Pflichten, damit sie uns verwand seyn, umb die warheit zufragen, und auff geschehene Erkündigung, die sachen nach recht und billigkeit zu verabscheiden.

Wenn es sich denn auch offtmaln begiebet, das in den Visitationibus bey den Kirchen, gute Briefe und Siegel auff gewisse Pechte und Güter lautende, gefunden werden, und dagegen von den Besitzern der Güter fürgewendet wird, das sie die Güter quit und frey, vermüge jhrer Briefe und Siegel gekaufft (oder gepfandet haben, und also ohne

beschwerung wider abtreten müssen) In dem Fall sollen unsere Visitatorn wo die Besitzer dieselben über viertzig Jahr nicht gerühig besessen, die Güter mit allen auffgehobenen nützungen, den Kirchen widerumb zuzustellen befehlen, und sol der Besitzer sich seines Schadens zu erholen, an den Verkeuffer, (oder verpfender) geweiset werden. Wen aber die praescription von den debitoribus angezogen wird, haben sich die Visitatorn nach unserer Consistorij ordnung sub titulo 9. zurichten.

Was auch künfftiglich bey angeordenten Visitationibus fürlauffen wird, darüber keine außdrückliche Erklerung hie gesetzet, Das wollen wir zu unserer verordneten bescheidenheit, darin die Gebür zu verschaffen, und was unrichtig ist, in gute richtigkeit zu bringen, heimgestellet haben.

Würden aber Sachen fürfallen, darin sie ohne unsern Rath und zuthun, bedenken hetten zuverabscheiden, werden sie dieselben an uns mit außführlichem schrifftlichen bericht gelangen lassen, darnach wir uns ferner zuachten.

Letzlich werden auch unsere Visitatores, die Pastorn, und alle Kirchen und Schuldiener, fleissig vermanen, das sie jhres Ampts trewlich warten, und mit Leren und Leben, jhrem Ertz-Bischoff JEsu Christo, nachfolgen, und jhrer Zuhörer und Schüler heil, seligkeit und zunemen suchen, gute Exempel geben, ergerniß verhüten, jhre Hauß, Weib Kinder und Gesinde, Christlich halten und ziehen, desto mehr, wegen jhres Ampts geliebet und geehret werden.

Desgleichen auch die Pastores allenthalben, insonderheit aber auff den Dörffern darzu vermanen, daß sie auff jhre Predigten fleissig studiren, dieselben schrifftlich disponiren und fassen, und auff das aller einfeltigste den Baursleuten fürtragen, damit sie die Lehre desto besser vernemen und behalten mügen, auch daß sie solch Geberde, hochtrabende Wort, lange periodos, frembde Sprachen, und unbekanter Sectirer Namen, bey hauffen einzufüren vermeiden, und die vermeinte Geschickligkeit und Beredenheit anders wohin sparen, und nicht über eine Stunde Predigen.

Es ist auch billig, daß sich die Pastores und Prediger, jhrem stande nach, in Kleidung und Priesterlichen habit, Erbarlich, Züchtig und Demütig verhalten, in und ausserhalb jhres Ampts. Sollen sich auch frembder Hendel, enthalten, und nicht in ein frembt Ampt greiffen, als mit Bierbrawen, oder zu jhrer eigenen Notturfft, mit Bierschencken, Advocat und Notariat Sachen, Ertzney, Kauffhändeln und dergleichen, viel weiniger in den Krügen, Gilden und Zechen sich finden lassen, oder auch daheim mit volsauffen, unordenlichen haußhalten, fluchen, zancken, schlagen, und dergleichen ärgerlichem Wesen, jhr Ampt nicht deformiren, und sampt der Lehre Göttliches Worts in Verachtung bringen, davon sie je billich die ernste Drawung des HErrn CHristi abschrecken sol, wehe dem Menschen, durch welchen ärgerniß kommet, Matth. 18.

Also soll auch von den Visitatoribus erkundet werden, welcher gestalt der Custer sein Ampt bediene, mit dem fernern Befehl, daß er nicht allein die Kirche sampt dem Altar, Tauffstein, und was dazu gehöret, rein halte, sondern daß er auch die Glocken im Thurn, wenn geleutet wird, in acht nehme, und zusehen, daß sie nicht beschädigt, vielweiniger zerbrochen werden, auch daß er des Tages dreymal, des Morgens, Mittags und Abends, die Beteglock schlahe, dessen Gebrauch der Pastor seinen Zuhörern offt und fleissig soll fürhalten, und sie zum Gebet für die gemeine Noth der gantzen Christenheit vermahnen.

Sol auch der Pastor mit zusehen, da der Custer eine Kinder Schule hält, daß er sie fleissig und gebürlich unterweise. Und wie es sich gebühret, daß die Cüster ihren Pastorn in allen Ampts- und Kirchen-Sachen und Diensten auffwertig, trew und gehorsam seyn, also sollen auch die Pastores, ihre Cüster hinwider in acht haben, und sie mit ihren eigenen Hauß-Diensten, und anderer Arbeit nicht beschweren.

Es sollen auch die Cüster, so wol als die Pastorn, ein züchtig, ehrlich, mässig, Christlich und unärgerlich Leben führen, auch keine Landstreicher, Spilleute, Spitzbuben, Dobler, und dergleichen lose Gesindlin hausen, herbergen, oder sich zu denselben anderswo halten. Oder da sie des überzeuget, mit vorwissen des Superintendenten abgesetzet werden.

Dieweil aber solche Visitation der Kirchen, ob sie wol an sich selbst nütz und nötig ist, doch ohne Execution, wenig Frucht schaffen würde, als sollen unsere Visitatores macht haben, allenthalben, wo mangel und beschwerung der Kirchen, Prediger und Kirchendiener befunden, gebürliche anordnung zuthun, wie es zubessern und abzuwenden, und was der billigkeit gemeß verabscheiden. Welches, so etliche nicht annemen und gehorsamen wollen, auch unsere Amptleute, und die Patronen nicht exequiren wollen oder können, so sollen es die Visitatores alsbald an unser Consistorium durch ein vollnkommene relation, gelangen lassen. Worauff sich denn unser Consistorium weiter wird resolvirn, und was billig ist, rechtmessiger weise mit ernst exequiren, auch die widersetzigen durch unsern Fiscaln zum Gehorsam bringen. Würde man auch unser, als der Herrschafft, Hülffe dazu vonnöten haben, so wollen wir unsere Fürstliche Hoheit und reputation, als auch unserer Kirchengerichts Rhäte, und Visitatorn Ampt, und was ihrer Instruction, und der Billigkeit gemeß, wol wissen in acht zuhaben.

Vber diese Gemeine Visitation, ist auch hochnötig, daß die Superintendenten, als trewe Auffseher, ihre unterworffene Kirchen bißweilen besuchen, nicht allein auff die Werckтage, sondern auch auff die Sontage, oder andre Festtage, sonderlich auch darumb, wenn sie etliche Pastores in verdacht haben, daß sie ihre Predigten offt anstehen lassen, und in des, ihre oder ihrer Junckern Gewerbe verrichten, oder auch auff die Predigten nicht studiren, daß sie denselben unversehens beykommen, und nach befindung, gebürlich zu reden setzen. Oder aber, das die Superintendenten sonsten den Zustand der Kirchen, Pastorn, Custern, erkunden, oder andere Amptssachen, welche auff die Werckтage, füglich nicht können bestellet werden, verrichten.

Und sollen in solchen Fällen, die andern Collegae und Diaconi, bey des Superintendenten Kirchen, befehliget seyn, für jhn unweigerlich auffzuwarten, mit den Predigten, und andern Kirchen diensten, Weil die Superintendenten nicht allein an den ort, da sie jhre residentz haben, jhr Ampt zuwarten, sondern auch auff die inspection und Visitation jhrer andern befohlenen Kirchen bestellet seyn.

Was die Stiffte und Clöster belanget, dieweil dieselben hiebevor in der gemeinen Visitation Christlich reformiret sein, und sich jtzo mit predigen des reinen Göttlichen Worts, verreichung der Heiligen Sacrament, und andern Christlichen Ceremonien, andern Pfarkirchen gleichförmig verhalten, Lesset mans auch dabey billig bleiben.

Den Predicanten, so in Stifften und Clöstern seyn, sol auß denen Gütern jhre gewisse Besoldung jährlich gereichet werden.

In die Jungfrauen Clöster, so noch auff dem Lande, und in Stedten verhanden, und nach der Kirchen Ordnung reformiret sein, können von der Domina wol mehr Junge Jungfrawen angenommen werden, zu Christlicher zucht und unterweisung, sollen aber mit gelübden und Kappen nicht beladen sein, sondern andere ehrliche schwartze und demütige Kleidung tragen, und sollen da lernen lesen, schreiben, Predigt hören, den Catechismum sprechen, zum teglichen Gebete gehalten werden, mit solcher unterweisung, daß sie rechten verstandt der gantzen Christlichen Lehre erlangen, und sich zu rechter anruffung Gottes, und allen Tugenden gewenen, darauff, den auch neben der Domina, der Closter Prediger fleissige acht geben sol.

So auch etliche Personen hernach wieder auß dem Closter seyn wollen, und sonst ehrlich leben im Thestande, oder ledig, den sol unverboten seyn, sich herauß zugeben, und so sie ehelich werden, und unvermügen seyn, sol jhnen auß dem Closter hülffe geschehen.

Von Synodis.

DAs Synodi in Christlichen Kirchen zu allen Zeiten gehalten seyn, ist auß den Geschichten der Apostel im 15. Cap. und auß der Kirchen Historien gnugsam bekand. Es sollen aber Christliche Synodi dazu fürnemlich dienen, daß reine gesunde Lere, nach den Schrifften der heiligen Propheten und Aposteln, erhalten und fortgepflantzet, falsche Lere widerlegt und abgeschafft, und gute Ordnung und Eintracht, in Christlichen, nützlichen Kirchen Ceremonien, und guter disciplin, gemacht und erhalten werden.

Also wollen wir auch, daß ein jeder Superintendens, im Jahr einmal, als nemblich auff den Montag nach Michaelis, alle Pastorn, die in seine Superintendenz gehören, zu sich ersodern, oder da das mit bequemigkeit nicht geschehen könte, das er doch die Pastores auß einen jedern Ampt, in ein Stedlin oder Pfarre, darin unser Amptheuser belegen, auff vorgedachte zeit, oder wo es gelegener im Junio, zwischen der Sommersat und der Erndte, schrifftlich beruffen sol, und solches zugleich den eingepfarreten von der Cantzel verkündigen lassen, damit ein jeder, der etwas zuberichten, oder zu klagen hette, solches wissen, und sich dahin verfügen müge. Dazu sol den einem jeden Pastorn, von den Kirchen Vetern, oder Vorstehern, die Kirchspiel füre beschaffet, und daneben Zerung gegeben werden.

Gegen solchen Synodum, sol ein jeder Pastor mit einer Predigt sich gefast machen, und seine disposition mit nemen, und dem Superintendenten zeigen, der auß dem mittel der Pastorn einen zu prediger auffstellen sol, seine gaben und fleiß zu erkunden. Vnd sollen die Pastores eine bequeme materia der Predigen selbst nemen, die sich auff den Synodum schicket, Als von erhaltung und Liebe reiner Göttlichen Lere, von guter Kirchen disciplin, vom Ampt der Prediger, und jhrer einigkeit, und unstrefflichen leben, oder dergleichen.

Es mag auch bißweilen der Superintendens nach gelegenheit der zeit, eine Lateinische Oration, oder eine Deutsche Predigt halten, und darin von jtzschwebenden streiten und Jrthumen, zu unterricht der Pastorn, so viel zu erbawung heilsam ist, gehandelt werden.

Darauff soll der anfang des Synodi, in Gottesfurcht, und mit dem Gebete, also gemacht werden, daß der Superintendens sich mit den anwesenden Pastorn und Kirchendienern freundlich, und nach Gottes Worte

unterrede und befrage, fast auff dieselbige weise, wie hiebevor, in dem Artickel von der Visitation vermeldet ist.

Fürs Erste, Von der Lere, und derselben fürnemsten stücken, und rechtem grunde auß Gottes Wort, und ob auch einigkeit sey in der Lere, und da einer in Irthum befunden wird, sol der Superintendens, und neben ihm die andern Prediger, ihn mit sanfftmütigem Geist unterweisen, und ihm seinen Irthum auß Gottes worte zeigen, und davon abzustehen, mit fleiß und ernst vermanen, wo ferne er aber halstarrig darauff verharret, sol es der Superintendens dem Consistorio alsbald zuschreiben, und demselbigen Prediger ernstlich befehlen, der sachen auff der Cantzel, in mitler Zeit nicht zugedencken.

Zum andern, sol der Superintendens auch fleissig erkunden, nach den Ceremonien, ob in denselbigen allenthalben gleichförmigkeit gehalten werde, nach unser publicirten Kirchenordnung, und wo Newrung von jemand eingeführt, oder etwas geendert oder verseumt sey, sol er demselben ernstlich einreden, und zur gleichförmigkeit vermanen.

Zum dritten, soll auch fleissige erkündigung geschehen, nach dem leben und sitten der Pastorn, und anderer Kirchen und Schuldiener. Vnd so befunden würde, daß jemand unchristlich und ergerlich lebete, oder in seinen Ampt verseumlich were, sol der Superintendens denselben mit allen ernst zur besserung vermanen, und wo keine besserung erfolget, sol er macht haben ihn seines dienstes und Ampts zu entsetzen, oder so man ihn verdechtig helt, sol ers mit außfürlichem Bericht an das Consistorium gelangen lassen.

Zum vierdten, so da geklagt oder sonst vermerckt würde, daß Uneinigkeit, zanck, Hader oder andere mißverstende, zwischen des orts Pastorn und Collegen, oder Pastorn und Cüstern, oder Kirchen und Schuldienern, und ihren Frawen und Kindern, oder zwischen diesen Personen und Kirch Vetern, oder andern Kirchspiels verwandten schwebeten, so sol der Superintendens die Parteien vorbescheiden, beide theile hören, und sie in der güte und zur billigkeit vergleichen. Da aber solches unfruchtbar abgehen würde, sol er sie an das Consistorium verweisen.

In diesen vorgedachten stücken allen, sol ein jeder Pastor und Kirchendiener, bey seinem Christlichen glauben und gewissen, verpflichtet seyn, dem Superintendenten oder Synodo, von seinen Nachbarn, was ergerlich, kundbar und beweißlich, und ihm davon bewust ist zu offenbarn, und nicht zuverschweigen, oder da seine wissenschafft hernach offenbar würde, sol er gleich straffbar geachtet werden.

Zum fünfften sol der Superintendens auch erkunden, ob die Kirchen und Schuldiener ihren billigen unterhalt haben, und denselben zu rechter zeit empfahen, auch gegen gewalt und unrecht gebürlich beschützet werden, und da in diesem mangel befunden würde, sol er bey unsern Amptleuten, auch bey denen vom Adel, bey den Räten in den Stedten, Vorstehern, oder wo es zu suchen ist, die versehung thun, das sie ihre gebür zu rechter zeit empfahen, und bey ihren getrewen diensten, auch gebürlich wider die Freveler und widerwilige geschützet werden. Würde er aber bey ihnen keine folge haben, so sol ers an die Herrschafft gelangen lassen.

Letzlich, wenn nu ob erzelete und andere vorfallende Kirchen Sachen, so eigentlich für den Synodum gehören, verrichtet werden, sol der Superintendens, die anwesende Pastores und Prediger fleissig erinnern, der ersten Vermanung, so ihnen bey eines jeglichen Ordination, auß dem Hei-

ligen Apostel Paulo, Actorum. 20. 1. Timoth. 3. vorgehalten ist, damit sie sich in jhrem Ampt, Lehre und Leben, durch Gottes Gnade, derselbigen gemeß verhalten, auch wie zu den Hebreern im 13. geschrieben stehet, wachen über jhrer Zuhörer Seelen, als die da rechenschafft dafür geben sollen, und sie also, wenn der Ertzhirte JEsus CHristus erscheinen wird, die unverwelckliche Krone der Ehren empfahen, 1. Petr. 5. Also sollen auch die Schuldiener, jhres Ampts treulich vom Superintendenten ermahnet, und der Synodus dimittiret werden.

Es sol aber ein jeder Superintendens, nach gehaltenem Synodo, dem Consistorio bericht hievon zuschreiben.

Wenn andere gemeine Synodi der Superintendenten, Theologen und fürnemer Pastorn zuerfodern seyn, das sol stehen zu der Herrschafft bedencken, auff des Consistorij Erinnerung.

Das Dritte Theil.

Von Ordnung der Lection und gesang in den Kirchen.

Alle Menschen sollen mit hertzlicher danckbarkeit, diesen gnedigen willen Gottes erkennen, daß er also eine Kirche, in diesem schwachen Menschlichen geschlecht samlet, daß er öffentliche ehrliche versamlungen erhelt, damit sein Sohn, und das heilige Evangelium, in aller Welt bekand werde, wie der 19. Psalm spricht: Jhre stimm ist außgangen auff die gantze Erden. Item Psalm 148. Sein Lob ist in der Versammlung der Heiligen, etc.

Vnd ist zu der versamlung eine sonderliche liebliche verheissung gegeben, Matth. 18. Wo zwen oder drey in meinem Namen versamlet sind, da wil ich mitten unter jhnen seyn. Item, was sie bitten werden, das sol geschehen. Darumb sollen wir alle diese offentliche, Christliche Versamlungen, darin reine Lere des Evangelij geprediget, und Gott recht erkand, und recht angeruffen wird, hertzlich lieben, ehren und erhalten helffen. So ist auch war, daß auff Erden nichts schöners ist, denn solche versamlungen in Kirchen, die ein Bild und gleichniß sind, der ewigen versamlung im Himmel. Darumb ist grosse Untugend, solche Christliche versamlungen nicht achten, nicht helffen erhalten, sondern zerstören, wie etliche grobe Menschen zur Kirchen kommen, etc.

Nach dem nu gewißlich Gottes unwandelbares Gebot ist, daß in diesem Leben das Ministerium Evangelij, in öffentlichen Versamlungen erhalten werde, sollen und wollen wir Gott, durch seine gnade, hirin mit hertzlicher danckbarkeit gehorsam seyn. Vnd ist erhaltung der öffentlichen ehrlichen versamlungen nicht Menschen Gebot. Die Zeit aber, und Lection, lest GOtt die Pastores nach gelegenheit ordnen.

Dieweil nu die Kirchen in diesen Landen, dieser folgenden Ordnung, des grössern theils gewohnt sind, lassen wir sie also bleiben.

Und wollen hiemit zuvor erinnert haben, daß wir damit rechten verstand von Menschlichen Ordnungen in der Kirchen, nicht vertunckeln wollen. Wollen keines Menschen gewissen daran binden, als solte Verenderung dieser Ordnung Sünde seyn, sondern wir wollen solches mit einander, umb der armen Jugend, und umb des Volcks willen also gleich halten. Denn so man ein Ding offt höret, und von Jugend auff gewonet

kann mans besser bedencken und betrachten. Vnd were zu wündschen, daß alle Menschen, die gantze Christliche Lere, mit gleichen worten und Syllaben außreden könten. Dazu auch die Symbola gemacht sind.

Ordnung der Ceremonien in Pfarkirchen der Stedte, und da Schulen sind.

SOnnabends, und andere heilige Abend und Feiertage, Nachmittage, sol der Cüster auff den Schlag Eins, zur Vesper leuten, und folgends der Cantor und seine zugeordnete, mit den Schülern umb zwey Vhr, fein ordentlich zu Chore gehen, und anfenglich singen, Veni Sancte Spiritus etc. Darnach ein Antiphon de Dominica oder Fest, und darauff einen, zwen oder drey Psalmos singen, und denn das Responsorium und Hymnum, die da rein sind, und auff die zeit sich schicken.

Darnach soll ein Knabe eine Lection auß dem Newen Testament Lateinisch, und ein ander Knabe dieselbige Lection Deutsch, oder aber des Sontags Festtages Evangelium lesen.

Nach der Lection, singe man das Magnificat Deutsch oder Lateinisch, auch mit einer Antiphon de Dominica oder Festo.

Wo aber Orgeln seyn, sol der Organist einen Verß umb den andern schlagen.

Darauff singe der Priester, Dominus vobiscum, und eine Collecten de tempore, und beschliesse der Chor, mit dem Benedicamus Domino, und Da Pacem Domine.

Zu solchen Alten und Christlichen reinen Choralgesengen, sollen die Schulmeister und Cantores die Knaben gewenen, und fleiß anwenden, daß dieselbigen jhnen von jugend auff eingebildet und bekand werden.

Nach der Vesper sol der Priester die Leute, so des folgenden Tages Communiciren wollen, Beicht hören, unterrichten, und mit der absolution trösten.

An gemeinen Sontagen und Feiertagen.

IN den Stedten da Früepredigten gehalten werden, sollen etliche Deutsche Psalmen vorher gesungen, und darauff die Predigt angefangen, und mit einer Stunde geendigt, und mit einem Deutschen Psalm geschlossen werden, In welcher Predigt der Catechismus mit der Außlegung Lutheri sol fürgelesen, und ein stück einfeltig und deutlich erklert werden.

Da aber an etlichen örtern gebreuchlich, daß der Catechismus auff den Nachmittag, und des Morgens das gewönliche Evangelium oder Epistel umb des einfeltigen gesindes willen, gelesen und erkleret wird, Da sollen doch nichts weniger, die wort der fünff Heuptstücke des Catechismi, dem Volck fürgelesen, und ordenlich gesaget werden. Oder den einen Sontag der Catechismus, und den andern die Fragstücke D. Lutheri, neben dem Evangelio dem gesinde fürgelesen, und den die Summa des Evangelij, mit den fürnemsten Lehrstücken, auffs aller einfeltigste angezeiget und erkleret, und mit einem Psalm, der sich auff die Predigt schickt, beschlossen werden.

Wenn denn die Schüler von der Messe, gegen die ander Predigt zusammen kommen, singe man erstlich: Veni sancte spiritus, etc. neben einem Psalm mit der Antiphon de Dominica oder Festo, Darnach lese ein Knabe eine Lection aus dem alten Testament, oder das Evangelium Lateinisch, und ein ander Deutsch.

Den singe man das Benedictus Deutsch oder Lateinisch, bißweilen auch das Te Deum laudamus, auff dieselbige weise, Endlich beschliesse man mit dem Benedicamus. Hernach singet der Chor den Introitum de Dominica oder Festo. Darauff das Kyrieleison.

Darauff sage der Priester, Gloria in excelsis, und antwortet der Chor: Et in terra Pax etc. Oder, Allein GOtt in der Höhe sey ehr, etc. Den der Priester wieder. Dominus vobiscum, Oder, der HErr sey mit euch. Chorus. Et cum spiritu tuo. Oder, und mit deinem Geist. Darnach lese der Priester die Collecta Deutsch, fein deutlich, damit die gantze Kirche könne Amen sprechen, und zugleich mit dem Priester zu GOtt schreyen.

Die Collecten findestu hernach beysammen verzeichnet.

Den wende sich der Priester gegen dem Volck, und lese die Epistel Deutsch.

Darauff singe man einen Sequentz, oder andere geistliche Gesenge, wie solches jeder zeit erfodert.

Darnach lese der Priester das Evangelium de Dominica oder Festo Deutsch gegen dem Volck. Vnd singe,

Credo in unum Deum.*)

Ich gläube an einen GOtt.

Darauff singet der Chor, Patrem omnipotentem, nach den gewönlichen Noten.

Patrem omnipotentem, factorem coeli et terrae, Visibilium omnium, et invisibilium, Et in unum Dominum Jesum Christum, filium Deum unigenitum Et ex Patre natum, ante omnia secula, Deum de Deo, lumen dé lumine. Deum verum de Deo vero, genitum non factum consubstantialem Patri, per quem omnia facta sunt. Qui propter nos homines et propter nostram salutem descendit de coelis. Et incarnatus est de Spiritu Sancto, ex Maria virgine, et Homo factus est, Crucifixus etiam pro nobis, sub Pontio Pilato, passus et sepultus est, et resurrexit tertia die, secundum scripturas, et ascendit in coelum, sedet ad dexteram patris, et iterum venturus est cum gloria, judicare vivos et mortuos, cujus regni non erit finis. Et in Spiritum Sanctum Dominum, et vivificantem, qui ex Patre Filioque procedit, qui cum Patre et Filio simul adoratur, et conglorificatur, qui locutus est per Prophetas. Et unam sanctam catholicam, et Apostolicam Ecclesiam, Confiteor unum Baptisma in remissionem peccatorum, et expecto resurrectionem mortuorum, et vitam venturi seculi, Amen.

Darnach singe die gantze Kirch, Wir gleuben alle an einen GOtt.

Folget die Predigt, darin das Evangelium des Sontags oder Fests, dem Volck abermal soll fürgelesen, und hernach durch Christliche außlegung, die zu erbawung der Kirchen und zu trost und besserung der Zuhörer dienstlich sey, erkleret werden, eine Stunde lang, ungefehrlich.

Zum Ende der Predigt, sol das Volck zum Gebet und Danckesagung, gegen Gott vermanet, und da semptlich für erhaltung der Kirchen Gottes, und rechter Lere, dazu der trewen und warhafftigen Lerer, Item, für die Oberkeit, und alle andere noth gebetet werden.

*) Siehe oben pag. 73, Note.

Auch sol der Prediger die Leut vermanen, daß sie in der Kirchen bey der Communio bleiben, und Gott anruffen, daß er ihm alle zeit unter uns eine Kirche samlen, und sein heiliges wort, und rechten brauch der Sacrament bey uns erhalten wolle, auch allen Feinden und Ketzern wehren, und uns mit seinem heiligen Geist regieren und stercken.

Damit es aber mit diesen Ceremonien auff die Sonntage nicht zu lang were, und darüber die Leute überdrüßig werden, insonderheit an denen örten, da Orgeln gebrauchet werden, sol der Organist mit seinem schlagen, sich auch nach gelegenheit der zeit richten, damit der Prediger auff den gewöhnlichen Glockenschlag ansahe, und zwischen den Psalmen, und andern gesengen vor und nach der Predigt, nicht zu lange geörgelt werde. Wie er denn auch der Prediger anordnunge wegen der gesenge, billigen gehorsam leisten, und in schlagen allezeit sich der Psalmen, guten Choral gesangs und Muteten befleißigen, und alle leichtfertigkeit, und weltlicher Lieder enthalten sol, Damit der Gottesdienst nicht verunheiliget, sondern gezieret und vermehret, und die Hertzen der Leute zu lobe und preise Gottes hiedurch erwecket werden mügen.

Wenn die Predigt geendet, sol man einen Deutschen Psalm singen, vom Feste, oder der sich sonst auff das Evangelium schicket, und sollen in des, die, so zur Communion gehen wollen, alsbald in den Chor für den Altar kommen, allda nieder knien, die Mans Personen an einen, und die Frawens Personen an einem andern orte.

So es denn die Zeit leidet, mag der Priester die Praefation singen, Deutsch oder Lateinisch, anzufahen mit diesen Worten, Dominus vobiscum. Oder, Der HErr sey mit euch, etc. und findest die Praefationes auch hernach an jhrem ohrt beysammen verzeichnet.

Darauff wird das Sanctus Lateinisch gesungen, wie es auch nach der täglichen Praefation gesetzt, oder Deutsch, Esaia dem Propheten das geschach, wie es im Gesangbüchlein stehet.

So man Zeit hat, mag der Priester auch eine vermanung und unterricht vom Hochwürdigen Sacrament dem Volcke fürlesen, wie auch nach den Praefationibus verzeichnet.

Nach der vermanung, oder wenn umb kurtz der zeit willen, die vermanung und Praefation unterlassen werden, Alsbald singe denn der Priester das Vater unser, und die wort des Testaments, nach den gewönlichen Noten, wie folget:

Vater Unser der du bist im Himmel, Geheiliget werd dein Name, Zukomme dein Reich, Dein will geschehe als im himmel auch auf d'Erden, unser täglich brot gib uns heut, und verlaß uns unsere schulde, als wir verlassen unsern schuldigern, Und nicht ein für uns in versuchung, Sondern erloß uns von dem bösen, Amen.

UNser HErr JEsus Christ, in der Nacht da er verraten ward, nam das Brot, danckt und brachs, und gabs seinen Jüngern und sprach: Nemet hin und esset, Das ist mein Leib, der für euch gegegeben wird, Solchs thut zu meinem gedechtniß.

DEsgleichen nam er auch den Kelch, nach dem Abendmal, danckt gab jhn und sprach: Trincket alle darauß, dieser Kelch ist das new Testament, in meinem Blut, das für euch vergossen wird, zur ver-

gebung der Sünden, Solchs thut so offt jhrs trincket, zu meinem gedechtniß.

Nach deme die Wort des Testaments gesungen sind, Communicire man das Volck mit beyder gestalt, nach der einsetzung des HErrn Christi, und nicht anders.

Unter der Communion singe man, JEsus Christus unser Heyland. Item, Gott sey gelobet. Agnus Dei. Esaia dem Propheten. Und so der Communicanten viel sind, singe man den 111. Psalm. Ich dancke dem HErrn von gantzem Hertzen, wie er im Deutschen Gesangbuche stehet. Deßgleichen andere Deutsche Geistliche Lieder. Auch kan bißweilen die Litania vor oder unter der Communion gesungen werden. Oder, O Lamb Gottes unschüldig. Und zum beschluß, Christe du Lamb GOttes.

Nach der Communion lese der Priester diese Collecten.

WIr dancken dir Almechtiger HErre Gott, daß du uns durch diese heylsame Gabe des wahren Leibs und Bluts JEsu Christi deines Sohns, hast erquicket, und bitten deine Barmhertzigkeit, daß du uns solches gedeyen lassest, zu starkem Glauben gegen dir, und zu brünstiger Liebe unter uns allen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum, unsern HErrn, Amen.

Oder also.

WIr dancken dir Almechtiger HErr JEsu Christe, daß du uns durch diese heylsame Gabe deines Leibs und Bluts hast erquicket, und bitten deine Barmhertzigkeit, daß du uns solches gedeyen lassest, zu starckem Glauben gegen dir, und zu feuriger Liebe unter uns allen, der du mit GOtt dem Vater lebest und regierest, in einigkeit des heiligen Geistes, wahrer Gott, immer und ewiglich, Amen.

Benediction gegen dem Volck.

Der HErr segne dich, und behüte dich.
Der HErr erleuchte sein Angesicht über dir, und sey dir gnedig.
Der HErr erhebe sein Angesicht auff dich, und geb dir Friede, Amen.

Denn singe man zum beschluß, Erhalt uns HErr bey deinem Wort. Item, Verleihe uns Friede gnediglich. Oder, Ehre sey dem Vater und dem Sohn, ꝛc.

An Sontagen und Feyertagen, wenn keine Communicanten da sind.

ERstlich singe man, Veni Sancte Spiritus, Oder, Kom heiliger Geist, darnach einen andern Deutschen Psalm oder zwen, und denn das Kyrie, mit dem Gloria in excelsis Deo. Oder, Alleine Gott in der Höhe sey Ehr. Oder andere Geistliche Gesang.

Darnach eine Collect.
Denn die Epistel.
Darnach aber einen Psalm.
Darnach das Evangelium.
Das Patrem.
Wir gleuben.
Denn die Predigt mit dem Gebete, wie oben gemeldet.

Und dieweil die Zeit nicht Communicanten da sind, sol der Prediger davon Uhrsach nehmen, das Volck zuvermahnen, daß sie öffter zur Communion kommen wollen, aus vielen Uhrsachen.

Erstlich ist gewißlich war, wo das Hertze kalt ist in betrachtung der Sünden, und in der Anruffung, da ist auch der Trost und die Communion weniger geachtet. Und auß dieser Uhrsache ist fürnemlich die erste Gewonheit geendert worden. Denn da das Volck faul und kalt worden ist, haben jhre Sünde und den Trost nicht geachtet, und rechte Anruffung nicht verstanden, haben sie die Communion auch unterlassen.

Nu sollen wir täglich für und für unsere Sünde betrachten, und Hertzlich für Gottes Zorn erschrecken, und ernstlich bitten, daß uns Gott gnedig seyn wolle, umb seines Sohns willen.

Und wo nicht Hertzliche begier ist zur Communion, da ist gewißlich keine ernstliche Rew und schrecken für der Sünden.

Weiter ist auch das Gebet und Danckſagung kalt und faul, wo man der Communion nicht achtet.

Und dieweil es gemein ist, daß etliche zum schein nemen, daß sie nicht zur Communion kommen wollen, darumb daß sie in uneinigkeit leben mit etzlichen Personen. Dieses ist noch mehr zustraffen, und kommen viel grosser Sünde auff einen hauffen, Nemblich der Haß wider den Nehesten, und die unterlassung der Communio. Und so die uneinigkeit die Communio verhindert, verhindert sie auch das Gebett und die anruffung. Nu ist ja das aller euſſerst übel, wenn ein Mensch GOtt nicht anruffen kan, Darumb sollen alle Menschen in solchen Fällen, recht unterrichtet seyn, daß sie sich nicht selbst von GOtt abreissen, und endlich in Verzweiffelung fallen, sondern gedencken, wie das gewissen gegen Gott und gegen dem Nehesten stehen sol. Wer unrecht hat, sol versünung suchen, wer nicht unrecht hat, sol viel weniger mit Gott zürnen, und soll sein gewissen, und Hertz frieden begeren, und sol jhme die anruffung nicht selbst irre machen, und verhindern, sol auch davon weitern bericht hören, von seinem Pastorn, wie hievon ausfürlicher erklerung hernach gesetzt ist, in dem Stücke von der Beicht und Absolution.

Nach der Predigt, singe man die Lytaney, oder etzliche Psalmen, und andere deutsche geistliche Gesenge.

Darnach lese der Priester eine Collect.

Item, die Benediction. Der HErr segne dich, etc.

Endlich singe man, Erhalt uns HErr, und, Verleihe uns Friede. Oder, Ehr sey dem Vater und dem Sohn, etc.

An Sontagen und hohen Festen Nachmittage in den Stedten.

Nachmittag, umb Eins, sollen die Schüler anfahen einen Psalm oder zwen zu singen, oder singen die Zehen Gebott, Vater unser im Himmelreich, Christ unser HErr zum Jordan kam, und dergleichen.

Darnach unterweise der Prediger die Kinder im Catechismo, also, daß er sie nach einander frage, und lasse ihm die Zehen Gebot außwendig sagen. Item, die Außlegung, welche die Kinder von Wort zu Wort auß dem kleinen Catechismo D. Martini Lutheri, sollen lernen und auffsagen. Desgleichen neme er ein andermal, ein ander stück des Catechismi für sich, bis zu ende. Und alsdenn soll man wiederumb von fornen anfahen.

Darnach singe man das Magnificat.

Darnach gehet der Prediger auff die Cantzel, und spricht auß mit lauter stimme, die Zehen Gebot, das Symbolum, das Vater unser, die Wort von der Tauff, und die Wort des Abendmals.

Denn nimpt er ein stück des Catechismi für sich, mit Fleiß dem Volck für zutragen und zuerkleren.

Zu End der Predigt, vermahnet er das Volck zum Gebete.

Nach der Predigt, singet man, HErr nu lest du deinen Diener im Friede fahren. Darauff wird eine Collect gelesen, und mit dem Benedicamus Domino, beschlossen.

In grossen Stedten, sol umb drey Uhr wiederumb gepredigt, und die Epistel des Sontags oder Fests, gehandelt und außgeleget werden.

Mit dem Gesang halte man es dabey, wie oben von der Vesper vermeldet. Jedoch weil diese Ceremonien nicht allezeit, und an allen örten nicht so eigentlich können gehalten werden, lassen wirs bey dem beruhen, was oben von Freiheit der Ceremonien vermeldet ist.

Von den besondern Festen oder Feiertagen, so man im Jahr halten sol.

Vber die gemeinen Sontage sollen gehalten werden, die hohen Heuptfest des HErrn Christi, als da sind.

Der Tag Nativitatis, oder der Geburt Christi, sampt dem andern und dritten folgenden.

Der Tag Circumcisionis, oder der Beschneidung Christi.

Der Tag Epiphanie, der erscheinung oder offenbarung Christi, den man nennet, der heiligen drey König tag.

Den Tag der Opfferung Christi im Tempel, genant Purificationis Mariae.

Der Tag Annunciationis Mariae, oder Conceptionis Christi, Da Christus in der Jungfrawen Leib empfangen ist. Und so derselbige Tag in der Marterwoche, oder in das Osterfest einfallen würde, sol er auff den vorhergehenden Palm Sontag verleget werden.

Der Tag Coenae Domini, den man den grünen Donnerstag nennet, daran von des HErrn Abendmal sol gepredigt werden.

Der Tag Passionis Domini, oder des Leidens und sterbens Christi, welcher der Karfreitag genenet wird. An welchem Tage in den Stedten, auff den Nachmittag die Historia von der Begrebniß Christi sol gepredigt werden.

Der Ostertag oder Pascha, der Tag der Aufferstehung Christi, sampt dem folgenden Montag und Dinstag.

Der Tag Ascensionis, oder Himmelfahrt Christi.

Der Pfingstag, sampt dem folgenden Montag und Dinstag.

Der Tag Trinitatis, gefelt auff den nehesten Sontag nach Pfingsten.

Auf diese Fest sol es mit Ordnung der Lection, Gesäng, Predigten und Communion gehalten werden, wie in den gemeinen Sontagen. Allein daß die Introitus, Sequentz und Praefationes de Tempore, gesungen werden.

In der Fasten aber, kan man an stad der Sequentz, singen, Domine non secundum, etc. Neben einem deutschen Psalm: Erbarm dich mein, etc.

Item die Deutschen alten Liedlein, als auff Nativitatis, Ein Kindelein so löbelich. Auff Ostern, Christ ist erstanden. Item, Also heilig ist der Tag. Auff Pfingsten, Nu bitten wir, etc. Und sollen auch diese die Prediger von der Cantzel, wenn sie die Predigt anfahen, mit dem Volck singen.

Die Pastores sollen auch diß mercken, daß wenn ein Sontag zwischen Weinachten und Circumcisionis einfält, so sol man das gewönliche Evangelium Lucæ 2. Und sein Vater und Mutter wunderten sich. Und die Epistel Galat. am 4. Capit. Ich sage aber so lang der Erbe ein Kindt ist, etc. predigen.

Da aber auch ein Sontag zwischen Circumcisionis und Epiphaniae einfält, so sol allezeit das Evangelium von der Historia der Tauff Christi, auß dem 3. Cap. Matthæi, und die Epistel von unser Tauff auß dem 3. Capit. der Epistel ad Titum geprediget werden.

Ueber die fürnembste Feste sollen auch die gehalten werden.

DEr Tag S. Johannis des Täuffers, An welchem Tage den Morgen die Historia, von der Gebuhrt und Beschneidung Johannis, den Nachmittag aber das Benedictus des alten Zacharias Lobgesang, sol geprediget und erkläret werden.

Der Tag Visitationis, da Maria jhre Mume Elisabeth heimsuchet. Welche Historia den Vormittag, aber auff den Nachmittag das Magnificat, der Jungfrawen Marien Lobgesang, sol erkläret werden.

Der Tag Michaelis, An welchem die Lehre von den heiligen Engeln, dem Volcke sol fürgetragen werden. Sol auch auff den Nachmittag die Epistel auß dem 12. Cap. der Offenbahrung Johannis gepredigt, und also diese drey Festtage den gantzen Tag feyerlich gehalten werden, auch mit der Communion so Communicanten da sind, wie an den Sontagen.

Die Tage der Apostel, an welchen nur der Mittag gefeyret, und die Evangelia gepredigt werden, sollen zugleich als Betetage gehalten, und vor der Predigt etliche Buß-Psalmen, als, O HErre Gott begnade mich. Ich ruffe zu dir HErr JEsu Christ. Vater unser im Himmelreich, oder dergleichen. Nach der Predigt aber die Litaney gesungen werden. Nach Mittage aber mag man wol der gewönlichen Haußarbeit warten. Das Fest aber Assumptionis oder Himmelfahrt Mariae, sol hinfürder gantz abgethan seyn, und an desselben stat das Fest S. Michaelis, als ein Vierzeiten Fest, gehalten werden.

Also ist auch nicht nöhtig, die andern alten Marien Feste zu halten, von welchen keine Historien in der heiligen Schrifft gefunden werden.

Es sol auch das Volck mit Fleiß vermahnet, und dahin gehalten werden, daß es der Feyertage nicht mißbrauche, zu Füllerey und andern Lastern, so auß Müssiggang folgen, Sondern daß ein jeglicher daran Gottes Worts, und des Gebets warte, und die seinen auch solches lehre und lernen lasse.

Dieweil auch das heilige Pfingstfest, insonderheit für allen andern hohen Festen, wegen der schönen lustigsten Zeit im Jahr, und auß alter böser Gewonheit, von vielen Leuten, in Stätten und Dörffern, mit Fressen, Sauffen, Müssiggang, und andern wollusten, sehr mißbrauchet und prophaniret wird, sol hierauff unsern Ampt Leuten und auch Bür-

germeistern und Rhäten in den Städten, befohlen seyn, solchen Mißbrauch und Unordnung, mit Ernst zu verbieten und abzuschaffen.

Ceremonien an Werckt agen.

In Stedten sol auffs wenigst zween Tage in der Wochen, Nemblich Mittwoch und Freytag gepredigt werden, Des Morgens umb sieben Schläge. Und sol die Predigt weren biß zu achten, und nicht drüber.

Da sollen die Prediger, mit gutem Rath, auß der heiligen Schrifft, solche Bücher oder Stück weblen, und für sich nehmen, die fürnemblich zu nötigem Unterricht und Trost aller Menschen dienstlich sind. Als da sind die schönen außerlesenen Psalmen, Als der 51. Miserere mei. Item, De profundis. Quare fremuerunt gentes. Dixit Dominus. Beati quorum. Benedicamus Domino. Confitemini &c. Item, etliche Episteln S. Pauli etc. Oder andere den gegenwertigen Zuhörern, dienstliche Bücher, Alten und Newen Testaments, und dieselben kürtzlich und richtig erklären. Damit es der gemeine zu heilsamer Erbawung und Besserung dienen müge.

Es sollen auch die Diaconi mit Rath und vorwissen jhrer Pastorn, solche Materien zu predigen fürnehmen.

Wenn solche heilige Tage einfallen, die man nicht pflegt zu feyren, und doch jhre Historien im Evangelio beschrieben sind, Als da ist der Tag Conversionis Pauli, Mariæ Magdalenæ, S. Johannis Enthäuptung, etc. Mögen die Prediger denselben Text und Historien, an einen solchem Werckt age, Nemblich, Mittwoch oder Freitage, der solchen heiligen Tage am nehesten ist, in der Predigt lesen und handeln.

An solchen Tage, sollen vor und nach der Predigt, deutsche geistliche Lieder gesungen werden, Damit sie dem Volcke bekand und gemein werden, und die Hertzen dadurch zum Gebet erwecket werden, als sonderlich, Vater unser im Himmelreich, etc. Wo Gott der Herr nicht bey uns were, etc. Ein feste Burg, und dergleichen.

Nach der Predigt, sol die Litaney nach Gelegenheit der Zeit, gesungen werden.

In der Fasten, sol man die Historia des Leidens Christi, an solchen Werckt agen predigen, und Fleiß haben, dieselbige Historien den Volck wol einzubilden, wird derohalben für gut angesehen, daß man bald nach Esto mihi, anfahe das Büchlein vom Leiden Christi, aus den vier Evangelisten zusammengezogen, ordentlich zulesen, damit man Zeit habe, alle Stück fleissig zu handeln und zu betrachten.

Es sollen auch die Predigten an gemelten zweyen Werckt agen umb der Feyertage willen, so auff andere Werckt age in der Wochen einfallen, nicht unterlassen werden.

Kirchenordnung auff den Dörffern.

Alle Sonnabend nach Mittag umb zwey, und alle heilige Abend, wenn des andern Tages die Versamlung des Volcks geschiehet, soll auff den Dörffern der Custos zur Vesper leuten. Und wo der Pfarherr im Dorff wohnet, sol er bald nach dem andern Puls, in die Kirche kommen, und singen mit seinem Custos einen Psalm, teutsch und unterschiedlich, daß man jhn wol verstehen könne. Darauff eine Antiphen, darnach den Hymnum: O lux beata Trinitas, teutsch oder andere gute Gesänge, nach

Gelegenheit der Zeit, und die Collecta. Item, Benedicamus. Darnach, Erhalt uns HErr, etc. Und, Verleih uns Friede gnediglich, etc.

So aber Männer und Frawen in die Kirch kommen, (dazu sie der Pfarherr fleissig vermahnen sol) So sol man ein teutsche Lection lesen, auß dem alten oder Newen Testament, und darauff das Magnificat, und einen Psalm teutsch singen.

Darnach sol der Pfarherr die Leute verhören, die des andern Tages zur Communion gehen wollen.

Es sollen auch die Pfarherrn auff den Dörffern, die Leute fleissig und ernstlich vermahnen, daß sie auff den Sonnabend, wenn zur Vesper geleutet worden, sich an den Pastorn verfügen, wenn sie des folgenden Tages zur Communion gehen wollen, und sich verhören lassen, und solches nicht sparen biß auff den Sontag, wo es die besondere Noth nicht erfordert, wegen sehr alter, schwachen und schwangern Personen. Denn am Sontage hat der Pastor mit seinem studiren, singen und Predigen sonst genug zuthun.

So sollen auch die Pfarherrn dieser vorgeschriebenen Ordnung also nachkommen, daß sie nicht am Sonnabend zu Felde lauffen, und den gantzen Tag kein Buch in die Hände nehmen, wie bey etlichen ein Gebrauch ist, sondern in allewege am Sonnabend ihre Lehre und Lection übersehen, und nach Mittage ihre Vesper, und des Beichthörens warten, und daran keinen Fleiß sparen.

Dadurch werden auch die Leute in die Gewohnheit kommen, daß sie auff den abend ihre Beichte thun, umb ihr Gebet zu Gott, und Betrachtung seines Göttlichen Willens und Wolthat, desto besser haben werden, und also des Heiligen Sacraments recht und seliglich brauchen.

Damit aber auch die armen Baurs Leut wegen ihres Hofedienſts, nichts einzuwenden haben, als werden unsere Ampt Leute, und die von Adel, dieselbigen, so sich bey den Voigten angeben, daß sie beichten wollen, etwas zeitlicher ihres Dienstes erlassen, weil es nicht offt geschiehet, und gleichwol der armen Unterthanen Heil und Seeligkeit daran gelegen.

Wenn nu also etliche zusammen kommen, sol der Pastor ihnen eine kurtze Vermahnung thun von wahrer Busse, und Christlicher Beicht und Krafft der heiligen Absolution, und lesen darauff die Fragstück D. Lutheri, neben der Form der Beicht, darauff er hernach die Beichtkinder kürtzlich examiniren, und zu Gottseliger Bereitung zum Tisch des Herrn, unterrichten kan, und sol solches mit einem Gebete beschliessen, und darauff in den Beichtstul gehen, und einen jeden insonderheit verhören, und absolviren.

Dieser Gebrauch ist nutz und nötig zu halten, daß nicht allein die Leute verhöret werden, sondern auch der Pfarherr sich selbst bereite, des andern Tages wol zu lehren, und sein befohlen Ampt trewlich außzurichten.

Wo kein Pfarherr im Dorffe wohnet, da sollen die Leute des Morgens, wenn der Pfarherr dahin kommet, verhört werden.

Meß oder Communio.

Die Pfarherrn sollen das Ampt frue umb achten anfahen, damit das Volck nüchtern zur Kirchen komme, und Gottes-Wort mit mehrer Andacht höre und bete.

Und sol man erstlich einen teutschen Psalm singen, für den Introitum.

Darnach das teutsche Kyrie.

Darnach, Allein Gott in der Höhe sey Ehr.

Darnach wende sich der Pfarherr gegen dem Volck und spreche. Der Herr sey mit euch. Antwortet der Custos. Und mit deinem Geist.

Darauff folget die Collecta oder Gebet, wie die auff Sontage und Fest verordnet sind, die lieset der Priester gegen dem Altar.

Darnach wendet er sich wiederumb gegen dem Volck und lieset die Epistel teutsch, mit lauter Stimm, ohne Noten, daß die Kirch die Wort vernehmen könne. Und hebet an. Diese Epistel beschreibet der Heilige Paulus, etc.

Nach der Epistel, singet man einen teutschen Psalm.

Darnach wendet sich der Pfarherr abermahl gegen dem Volck, und lese das Evangelium desselben Sontags oder Festes, auch ohne Noten, und fahe also an. Das Heilige Evangelium beschreibet S. Matthæus.

Darnach wendet er sich wieder gegen dem Altar, und singe, Credo in unum DEum. Oder, Ich gleube an einen GOtt, wie oben, nach den gewönlichen Noten.

Darauff singe die gantze Kirch, Wir gleuben all an einen GOtt, etc.

Darauff folget die Predigt, in welcher das Evangelium abermahl sol gelesen, und hernach erkläret werden. Zu ende der Predigt geschiehet das gemeine Gebett. Item. Vermahnung, in der Kirchen bey der Communion zu bleiben, wie auch oben beschrieben.

Nach der Predigt, fehet der Pfarherr auff der Cantzel einen Psalm an zu singen. Es wol uns Gott gnedig seyn, etc. oder sonst einen andern, nach Gelegenheit der Zeit.

Darnach singe der Pfarherr für dem Altar das Vater unser, und die Wort des Testaments, nach den gewöhnlichen Noten.

Nach den Worten des Testaments sol man singen, JEsus Christus unser Heyland. Und unter diesem Gesang die Leute Communiciren.

Wenn der Communicanten viel sind, singe man dieweil auch andere Gesäng, Als, GOTT sey gelobet. Item den Psalm, etc. Ich dancke dem HErrn. Und zuletzt, O Lamb Gottes unschüldig. Oder, Christe du Lamb Gottes.

Darnach wenn sie alle Communiciret sind, spreche der Pfarherr die Collect, Wir dancken dir Allmächtiger HErr Gott, etc. Item die Benediction, Der HErr segne dich, etc. wie diß alles oben am 211. Blate verzeichnet. Zu letzt singe man, Erhalt uns HErr bey deinem Wort, und Verleih uns Friede gnädiglich.

Wenn nicht Communicanten da sind, sol es mit den Gesang und Lection vor der Predigt aller dinge gehalten werden, wie oben beschrieben. Auch sol in der Predig Erinnerung und Vermahnung geschehen, daß man offter zur Communion kommen wolle, wie am 212. Blate gemeldet.

Nach der Predigt aber, sol allein die Litaney gesungen werden.

Nach Mittage, am Sontage und Feyrtage auff den Dörffern.

SOllen die Leute in alle wege dazu gehalten werden, daß sie wiederumb in die Kirche kommen, und den Catechismum hören lesen, und handeln. Dabey sollen sie vor und nach singen, Diß sind die heiligen Zehen Gebot. Item, Vater unser im Himmelreich, etc. und sonderlich den

Psalm, der auff das Stück des Catechismi gehöret, welches in der Predigt erkläret wird.

Und diß sol geschehen allezeit von Ostern bis an die Erndte, und wiederumb nach geendigter Erndte, bis auff Martini, in welcher Zeit ein jeder Pfarherr, alle Jahr den Catechismum gäntzlich erklären und endigen sol, und zugleich nach der Predigt allezeit die Leute im Catechismo fleissig examiniren.

Wo aber umb gewisser Ursach willen nicht müglich, daß die Leute Nachmittage wieder in die Kirche kommen, und die Catechismus Predigt anhören können, sol jhnen doch alle Sontage und Feyertage Vormittage, vor oder nach der Predigt, und vor der Communion, ein Stück auß dem kleinen Catechismo Lutheri von Wort zu Wort fürgelesen werden. Und sollen die Pastores in alle wege fürnemblich darauff bedacht seyn, daß sie die Lehre des Catechismi, mit höhestem Fleiß, bey jhren Pfarkindern treiben und pflantzen. Denn wie nutz und nötig dieses sey, ist nicht außzusprechen.

Und sol fürnemblich und insonderheit den Kindern, so wol auff den Dörffern als in den Städten, der kleine Catechismus Lutheri, sampt seinen Fragstücken, woll eingebildet werden, die es hernach jhr lebenlang auch behalten. Und wenn etliche Kinder seyn des alters geworden, daß sie zum Tische des HErrn gehen sollen, so sol der Pastor oder Prediger sie zuvor öffentlich, für der anwesenden Gemein, in den fünff Häuptstücken des Catechismi verhören, und also jhr Bekäntniß thun lassen, und sie alsdenn mit einem kurtzem Gebete, GOtt dem HErrn befehlen, daß er seines Geistes Gnad in jhnen vermehren, und sie im rechten Verstande seines Worts, und aller Gottseligkeit erhalten wolle. Darauf sie den hernach zum heiligen Abendmahl zugelassen werden sollen.

Damit aber auch den Leuten auff den Dörffern, die Historia des Leidens Christi wol eingebildet werde, sollen die Pfarherrn jhnen dieselbige Historien auß den Vier Evangelisten zusammen gezogen, in der Fasten, nach Nachmittag, am Sontage und andern Feiertagen, ordentlich vorlesen und erkleren, und bald am Sontage Esto mihi anfahen, auff daß man so viel mehr Zeit habe, alle Stücke fleissig nach der Leute Gelegenheit, zu handeln und zu betrachten.

Was sonsten die teutschen Psalmen und Gesäng belanget, die in den Kirchen so wol in Städten, als auff den Dörffern gesungen werden, sollen verstendige Pastores und Schulmeister, auß den gemeinen Psalmbüchern, die besten und geistreichsten außlesen, und die sich auff die Zeit und Evangelio am bequemsten schicken und dem Volck zur Besserung dienen. Insonderheit aber sollen sie die schönen alten und nützlichen Psalmen und Gesäng D. Martini Lutheri, behalten und singen, welche an geistreichen Worten, und schönen beweglichen Melodyen, nach Art und Krafft der Wort, und andern Gesängen vorzuziehen sind.

So sollen auch die Pastores jhre Zuhörer vermahnen, daß sie die Psalmen in der öffentlichen Versamlung mit singen, Gott zu Lob und Ehren, und jhnen selbst zu Trost, Erquickung und Besserung. Und dieweil an vielen örtern auff den Dörffern, die Leute wenig, oder bey weilen wol gar kein Psalmen wissen und singen können, etliche aber auch wol des groben Unverstandes seyn, Als wenn nur allein dem Pastorn und Custer ambtshalben zu singen gebühre, so sollen die Pastores sie recht hievon unterrichten, und mit fleiß dazu anhalten und gewehnen, daß sie etliche gewönliche Psalmen lernen und mitsingen, nach Gelegenheit der Zeit und

Feste. Denn alle Menschen sind Gott diesen Gehorsam und Dienst schüldig, daß sie seinen heiligen Namen anruffen, sein herrliche Werck und grosse Wolthat mit Hertzen und Munde preisen, und in den Versamlungen loben. Wie der 147. Psalm spricht, Lobet den Herrn, denn unsern GOTT loben, das ist ein köstlich Ding, solch Lob ist köstlich und schön, singet umb einander dem HErrn mit Dancke. Und Paulus vermahnet, Ephes. 5. Werdet voll Geistes, und redet unter einander von Psalmen und Lobsängen, und geistlichen Liedern, singet und spielet dem HErrn in ewren Hertzen.

Damit aber auch die Pastores auff den Dörffern, desto besser wissen mögen, was für geistliche teutsche Psalmen sich auff die Feste und Sontags Evangelia am besten schicken, Als haben wir allhie nach einander dieselbige in ihrer Ordnung setzen lassen.

In den Heiligen Weihnachten Newen Jahrstag, und folgende Sontag und Festtage biß auf Purificationis, sollen die Gesänge von der Gebuhrt Christi behalten und gesungen werden.

Ein Kindelein so löbelich.
Gelobet seystu JEsu Christ.
Christum wir sollen loben schon.
Vom Himmel hoch da kom ich her.
Vom Himmel kam der Engel Schaar.
Der Tag der ist so freudenreich.
Resonet in laudibus.
Nunc Angelorum gloria.
In dulci jubilo.
Puer natus in Betlehem.
Ein Kind gebohrn zu Bethlehem.

Daneben können auch auff einem jeden Tage Psalmen gesungen werden, die sich mit dem Evangelien reimen, Als Die innocentum.

Hilff Gott wie gehet das jmmer zu.
Wo Gott der HErr nicht bey uns hält.

Am Sontage zwischen dem Newen Jahr und Epiphaniæ, wenn er einfält.

Christ unser HErr zum Jordan kam.
Kompt her zu mir spricht Gottes Sohn.

Am Fest Epiphaniæ, das man sonst der Heiligen drey König Tag nennet.

Gelobet seistu JEsu Christ.
HErr Christ der einig Gottes Sohn.
Was fürchtestu Feind Herodes sehr.

Am ersten Sontage nach Epiphaniæ; Diß sind die heiligen Zehen Gebott.

Am Andern, Wol dem der in Gottes Fürchten stehet.
Am Dritten, Ich ruff zu dir HErr JEsu Christ.
HErr Christ der einig Gottes Sohn.
Am vierdten, Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
Wo Gott der HErr nicht bey uns hält.
Am fünfften, Ach Gott vom Himmel siehe darein, etc.
Es sind doch selig alle die.
O HErre Gott dein Göttlich Wort.

Auff Purificationis, HErr nu lästu deinen Diener.
Mit Fried und Freud ich fahr dahin.
Dominica LXX. Es ist das Heil uns kommen her.
Es spricht der Unweise Mund wol.
Dominica LX. Durch Adams Fall ist ganz verderbt, etc.
Allein zu dir HErr JEsu Christ.
Dominica Esto mihi, von der Passion.
Ach wir armen Sünder unser Missethat.
Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
Invocavit, und sonst durch die gantze Fasten.
Christe der du bist Tag und Licht.
Gott der Vater wohn uns bey.
Ein feste Burg ist unser Gott.
Reminiscere, Ich ruffe zu dir Herr Jesu Christ.
Vater unser im Himmelreich.
Oculi, Ein feste Burg ist unser Gott.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.
Von allen Menschen abgewand.
Laetare, Was kan uns kommen an für Noth.
Vater unser im Himmelreich.
Iudica, Hilff Gott wie geht das immer zu.
Ach Gott vom Himmel siehe darin.
Auff Annunciationis Mariae.
Nu freut euch lieben Christen.
Nu kompt der Heiden Heiland.
Item das teutsche Magnificat und Benedictus.
Am Palmtage, und die Marter Wochen durch, die Psalmen vom Leiden Christi.
Hilff Gott daß mir gelinge.
Ach wir armen Sünder unser Missethat.
Erbarm dich mein O Herre Gott.
Am grünen Donnerstag.
Hilff Gott daß mir gelinge.
JEsus Christus unser Heyland.
Gott sey gelobet und gebenedeyet.
Am Carfreytag.
Ach wir armen Sünder unser Missethat.
Da JEsus am Creutze stund, und jhm sein Leichnam war verwund.
Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
O Lamb Gottes unschüldig.
Im Heiligen fröhlichen Osterfest, und fortan bis auff Ascensionis Domini.
Christ lag in Todes Banden.
Christ ist erstanden.
JEsus Christus unser Heyland.
Surrexit Christus hodie.
Erstanden ist der heilige Christ.
Dominica Misericordiae, Den 23. Psalm, vom guten Hirten.
Was kan uns kommen an für Noth, wenn uns der Herre weidet.
Iubilate, Mag ich Unglück nicht wiederstahn.
Von allen Menschen abgewand.
Ich ruffe zu dir HErr JEsu Christ.

Cantate, Nu freut euch lieben Christen.
Gott der Vater wohn uns bey.
Vocem Jucunditatis, Die teutsche Litaney.
O Gott Vater im Himmelreich Gott Sohn
Gott heiliger Geist zugleich.
Vater unser im Himmelreich.
Ach Vater unser der du bist.
Am Tage der Himmelfarth Christi.
Christ fuhr auff gen Himmel.
Gen Himmel zu dem Vater mein, fahr ich von dieser Erden.
Ascendit Christus hodie.
Gefahren ist der heilige Christ, Alleluja.
Dominica Exaudi, Gott der Vater wohn uns bey.
Ein feste Burg ist unser Gott.
Von den Heiligen Pfingstfest.
Kom heiliger Geist, Herre Gott.
Kom Gott schöpfer heiliger Geist.
Nun bitten wir den Heiligen Geist.
Kom Heiliger Geist O Gottes Salb, erfülle der Hertzen allenthalben.
Spiritus sancti gratia.
Des heiligen Geistes Gnaden groß.
Auff Trinitatis.
Die drey Symbola.
Das teutsche Patrem, Wir gläuben all an einen Gott.
Athanasij, Wer da wil selig werden.
Ambrosij und Augustini, HErr GOtt dich loben wir.
Hymnus. Der du bist drey in Einigkeit.
GOtt der Vater wohn uns bey.
Allein GOtt in der Höhe sey Ehr.
Dominica Prima post Trinitatis.
Es war ein mahl ein reicher Mann.
Nu höret zu ihr Christen Leut.
II. Ach Gott von Himmel siehe darin.
Es spricht der unweise Mund wol.
III. Erbarm dich meiner O HErre Gott.
O HErre Gott begnade mich.
Was kan uns kommen an für Noth.
Nu freut euch lieben Christen gemein.
IIII. Diß sind die heiligen Zehen Gebott.
HErr wer wird wohnen.
V. Wo Gott zum Hause nicht gibt sein Gunst.
Vater unser im Himmelreich.
VI. Es ist das Heyl uns kommen her.
Durch Adams Fall ist gantz verderbt.
VII. Das gantze Vater unser, und sonderlich den Vers: Gib uns heut unser täglich Brot.
VIII. O Herre Gott dein Göttlich Wort.
Ach Gott vom Himmel siehe darin.
IX. Es wolle uns Gott gnädig seyn.
Erbarm dich mein O Herre Gott.
X. Hilff Gott wie geht das immer zu.
An Wasser fliessen Babylon.

XI. Erbarm dich mein O Herre Gott.
Es ist das Heyl uns kommen her.
Allein zu dir Herr Jesu Christ.
XII. Nun lob mein Seel den Herren.
Nu freut euch lieben Christen gemein.
XIII. Es ist das Heyl uns kommen her.
O Herre Gott begnade mich.
XIIII. Nu lob mein Seel den Herren.
Herr Gott dich loben wir, Herr Gott wir dancken dir.
XV. Vater unser im Himmelreich.
XVI. Mit Fried und Freud ich fahr dahin.
Mitten wir im Leben seyn.
XVII Diß sind die Heiligen Zehen Gebott.
Ich ruffe zu dir HErr JEsu Christ.
Wo Gott der Herr nicht bey uns hält.
XVIII. Es ist das Heyl uns kommen her.
Nu freut euch lieben Christen gemein.
XIX. Allein zu dir HErr JEsu Christ.
O Herre Gott begnade mich.
XX. Hilff Gott wie ist der Menschen Noht.
Ach Gott von Himmel siehe darin.
XXI. Ich ruff zu dir Herr Jesu Christ.
Herr Christ der einig Gottes Sohn.
XXII. Vater unser im Himmelreich.
Aus tieffer Noht schrey ich zu dir.
XXIII. Hilff Gott wie geht das immer zu.
Wer Gott nicht mit uns diese Zeit.
XXIIII. Mitten wir im Leben sind.
Mit Fried und Freud ich fahr dahin.
Wenn mein Stündlein vorhanden ist.

XXV. XXVI. XXVII.

Wacht auff ihr Christen alle.
Auff Johannis Baptistae.
Christ unser HErr zum Jordan kam.
O Lamb Gottes unschüldig.
Auff Visitationis Mariae.
Das teutsche Magnificat.
Nu kom der Heiden Heiland.
Herr Christ der einig Gottes Sohn.
Auff Michaelis.
Nu lob mein Seele den Herrn.
Ich dancke dir lieber HErr, daß du mich hast bewahrt.
Dominica prima Adventus, und hernach biß auff Weinachten;
Nu kom der Heiden Heiland.

Am andern Sontage des Advents, können auch die Psalmen vom Jüngsten Tage gesungen werden.

Neben diesen Psalmen mögen zugleich auch wol andere gesungen werden, nach eines jeden Pastorn Christlicher discretion, und der Zeit und gemeinen Noth Gelegenheit.

Folgen etliche Collecten oder Gebett, so in der Kirchen, unter dem Ampt der Communion, (vor der Epistel) und sonst gelesen werden.

Im Advent.

LIeber HErre GOtt, weck uns auff, daß wir bereit seyn, wenn dein Sohn kompt, jhn mit Freuden zuempfahen, und dir mit reinem Hertzen zu dienen, durch denselben deinen Sohn JEsum Christum unsern HErren, Amen.

Auff Weinachten, Von der Geburt Christi.

HJlff lieber HErre GOTT, daß wir der neuen leiblichen Gebuhrt deines Sohns theilhafftig werden und bleiben, und von unser alten sündlichen Gebuhrt erlediget werden, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum unsern Herren, Amen.

Auff Purificationis Mariæ.

ALLmächtiger ewiger GOTT, wir bitten dich hertzlich, gib uns, daß wir deinen lieben Sohn erkennen und preisen, wie der heilige Simeon jhn leiblich in die Arme genommen, und geistlich gesehen und bekand hat, durch denselbigen deinen Sohn Jesum Christum unsern Herren, Amen.

Auff Ostern.

ALLmächtiger GOTT, der du durch den Tod deines Sohns, die Sünd und Tod zu nichte gemacht, und durch sein Auferstehn, Unschuld und ewiges Leben wieder bracht hast, auff daß wir von der Gewalt des Teuffels erlöset, in deinen Reich leben, Verleihe uns, daß wir solches von gantzem Hertzen gläuben, und in solchen Glauben beständig, dich allezeit loben und dir dancken, durch denselbigen deinen Sohn JEsum Christum, unsern HErren, Amen.

Auff Christi Himmelfahrts Tag.

O Allmächtiger GOTT wir bitten dich, verleihe uns, daß wir auch mit dem Gemüthe im Himmel wohnen, und was Himmlisch ist, suchen und gesinnet seyn, wie wir gläuben, daß dein eingebohrner Sohn unser Seeligmacher gen Himmel gefahren ist, und uns auch zu sich in den Himmel auffnehmen wird, durch denselbigen deinen Sohn Jesum Christum, unsern HErren, Amen.

Auff Pfingsten.

HErre GOTT lieber Vater, der du (an diesem Tage) deiner gläubigen Hertzen, durch deinen heiligen Geist erleuchtet und gelehret hast, gib uns, daß wir auch durch denselbigen Geist rechten Verstand haben, und zu aller Zeit seines Trosts und Krafft uns frewen, durch deinen Sohn Jesum Christum unsern HErren, Amen.

Wenn man diese Collect auff andere Zeit, ausser des Pfingstags, lesen wil, mag man die Parenthesin (an diesem Tage) aussen lassen.

Auff Trinitatis.

ALLmächtiger ewiger GOtt, der du uns gelehret hast, im rechten Glauben zuwissen und bekennen, daß du in drey Personen gleicher Macht und

Ehren, ein einiger ewiger Gott, und dafür anzubeten bist, Wir bitten dich, du wollest uns bey solchen Glauben allezeit fest erhalten, wieder alles das dagegen uns mag anfechten, Der du lebest und regierest, von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen.

Am Tage Johannis Baptistae.

Verleih uns Allmächtiger GOTT und Vater gnädiglich, daß deine H. Christliche Gemeine im Wege der Warheit wandel und bleibe, und den Finger und Lehre des H. Johannis des Täuffers allezeit folge, und also mit bereidetem Hertzen und wahrem Glauben sicherlich kommen möge, zu den, den Johannes verkündigt hat, deinen lieben Sohn, und unsern einigen Heiland Jesum Christum, Amen.

Am Tage Visitationis Mariæ.

Allmächtiger Barmhertziger Vater, der du nach deinem gnädigen Rath, die heilige Menschwerdung deines lieben Sohns, im Hauß Elisabeth geoffenbahret hast, und in dem herrlichen Synodo durch deinen H. Geist bezeuget, daß die Frucht des Leibes Mariæ, der gebenedeite Samen Abrahams were, wir bitten deine Barmhertzigkeit, du wollest unsere Hertzen auch durch deine Gnad und Geist erleuchten, daß wir dieser Offenbahrung und Zeugniß gläuben, und deinen lieben Sohn, als wahren Gott und Menschen, erkennen und preisen, und durch jhn den ewigen Segen und Seeligkeit erlangen mögen, Amen.

Am Tage Michaelis.

Allmächtiger ewiger Gott und Vater, der du den Dienst deiner heiligen Engel, zu deinem ewigen Lobe und Preise, und zum Schutz und Schirm deiner außerwehlten Kinder die die Seeligkeit ererben sollen, wieder des Teuffels Tyranney, und der Welt Bößheit, geordnet hast, wir bitten dich, du wollest solchen Schutz über uns gnediglich erhalten, und mit deinem H. Geist uns regieren, daß dein Wille bey uns Menschen auff Erden, wie im Himmel von deinen Engeln, geschehe, und wir sampt jhnen, dich ewig preisen und loben mögen, durch JEsum Christum deinen Sohn, unsern HErrn, Amen.

Gemeine Collecten auff die Sontage nach Trinitatis.

Allmechtiger Herr Gott, der du bist ein Beschützer aller die auff dich hoffen, ohn welches Gnad Niemand nichts vermag, noch etwas für dir gilt, laß deine Barmhertzigkeit uns reichlich wiederfahren, auff daß wir durch dein heiliges Eingeben, dencken, was recht ist, und durch deine Krafft dasselbige vollenbringen, umb Jesus Christus unsers Herren willen, Amen.

Ein Ander.

HErr GOtt Himlischer Vater, von dem wir ohn unterlaß allerley guts, gar überflüssig empfahen, und täglich für allem übel gantz gnediglich behütet werden, wir bitten dich, gib uns durch deinen Geist solches alles mit gantzem Hertzen, in rechten Glauben zu erkennen, Auff daß wir deiner milden Güte und Barmhertzigkeit, hie und dort ewiglich dancken, und dich loben, durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herrn, Amen.

Ein ander Gebett, umb Friede.

HErre GOTT Himmlischer Vater, der du heiligen Muth, guten Rath und rechte Wercke schaffest, gib deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben, auff daß unser Hertz an deinen Gebotten hange, und wir unser Zeit, durch deinen Schutz still und sicher, für Feinden leben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herren, Amen.

Noch ein ander Gebett, umb Friede.

O GOTT du Stiffter des Friedes, und Brunne der Liebe, wer dich erkennet, der lebet, wer dir dienet, der regieret, beschütze deine Demütigen, behüte uns für allen Anlauff der Feinde, auff daß wir keine Waffen der Feindschafft fürchten, die Wir uns auff deinen Schutz verlassen, durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herren, Amen.

Noch ein ander Gebett, umb den gemeinen Frieden.

Allmächtiger GOTT und ewiger Vater, ein König der Ehren, und ein Herr Himmels und der Erden, durch welches Geist alle Ding regieret, durch welches Versehung alle Ding geordnet werden, Du bist ein GOtt des Friedens, von dem allein alle Einigkeit zu uns kompt, wir bitten dich, durch unsern Herrn Jesum Christum, du wollest uns unsere Sünde vergeben, und mit deinem Göttlichen Friede und Einigkeit begnaden, damit wir in Furcht und zittern deinen Nahmen dienen, und du allezeit von uns gepreiset werdest, Amen.

Ein ander Gebett, das Gottes Reich komme.

O GOTT du Beschützer aller die auff dich hoffen, ohn welchen nichts heilig noch kräfftig ist, vermehre über uns deine Barmhertzigkeit, auff daß, wenn du unser Regierer und Führer bist, wir also durch die zeitlichen Güter wandeln, daß wir die ewigen nicht verlieren, Durch Jesum Christum unsern Herren, Amen.

Ein ander Gebett, daß Gottes Wille geschehe.

O HErr wir bitten dich, gib uns allezeit gnediglich deinen heiligen Geist zubedencken und thun, was recht ist Auff daß wir, die wir ohn dich nicht seyn können, nach deinem willen auch leben mögen, durch Jesum Christum unsern Herrn, der mit dir in Einigkeit des heiligen Geistes, lebet und regieret, wahrer Gott, immer und ewiglich, Amen.

Ein Gebett umb Vergebung der Sünde, umb Abwendung des Zorns Gottes, und seiner Straffe, welches kan auch die Collecte seyn auff die Sontage in der Fasten.

Barmhertziger Gott und Himmlischer Vater, deß Barmhertzigkeit kein Ende ist, der du langmütig, gnedig, und von grosser Güte und Trewe bist, und vergiebest die Missethat, Uebertretung und Sünde, wir haben leider gesündiget mit unsern Vätern, wir haben mißhandelt und sind Gottloß gewesen, und dich offtmahls erzürnet, dir alleine haben wir gesündiget, und übel für dir gethan, aber Herr gedencke nicht unser vorigen Missethat, laß bald deine Barmhertzigkeit über uns groß seyn, denn wir sind elend und fast dünne worden, hilff uns Gott unsers Heils, umb

deines Namens Ehre willen, erlöse uns, und vergib uns unser Sünde, durch deinen Sohn unsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Für die Früchte der Erden.

O HErr Almechtiger Vater, der du durch dein Wort alle Ding erschaffen hast, gesegnet und erhelst, wir bitten dich, daß du dein Wort unsern Herrn Jesum Christum, in unsere Hertzen pflantzest, dadurch an uns gesegnet werde, mit fruchtbare wachsung und göttlichem Gebrauch, unsere Ecker, Wiesen, und alles was uns zur leiblichen Nothurfft dienet, durch denselben deinen Sohn, etc.

Umb Regen oder schön Wetter.

HErre Gott himmlischer Vater, der du gütig und barmhertzig bist, und uns durch deinen Sohn zugesagt hast, du wollest dich unser in allerley Noth gnediglich erbarmen, wir bitten dich von hertzen, siehe nicht an unser Missethat, sondern unsere noth und deine barmhertzigkeit, und schicke einen gnedigen Regen (oder Sonnenschein und Gewitter) auff daß unser Land mit seinen Früchten, durch deinen Segen erfüllet werde, und wir durch deine Güte unser teglich Brod haben, und dich als einen gnedigen Gott erkennen, und preisen mügen, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herren, Amen.

Ein Gebett, zur Zeit der Pestilentz.

HErr Almechtiger Gott, und himmlischer Vater, wir bekennen daß wir mit unsern vielfältigen und grossen Sünden, dich offt erzürnet, und allerley grewliche Straffen wol verdienet haben, aber wir bitten deine grundlose barmhertzigkeit, in demütigem und bußfertigem Hertzen, du wollest dich unser erbarmen, und unsere Sünde umb deines heiligen Namens willen vergeben, und die schreckliche Seuche und rute der Pestilentz, wieder von uns nehmen, und durch deine Engel uns für dem Verderber, und seiner Plage bewahren, auff daß diese deine gemeine, und armes heufflin nicht so jemmerlich zerstrewet und vertilget werde, Behüte uns für dem Schrecken und Todtes angst für einen schnellen bösen Tod, und der ewigen Verdamniß, durch deinen lieben Sohn Jesum Christum unsern Herren, Amen.

Ein Gebett wider den Türcken.

HErr Gott Himlischer Vater, wir bekennen alle für dir, daß wir durch unsere Missethat und langen Ungehorsam, den Türcken und allerley Unglück wol verdienet haben, aber doch bitten wir dich, du wollest umb deines Namens willen, unser gnediglich verschonen, dem schedlichen Feinde weren, und deine arme Christenheit wieder ihn beschützen, auff daß dein Wort im Friede weiter ausgebreitet werde, und wir uns daraus bessern, und in rechtem Gehorsam gegen dir wandeln mügen, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herren, Amen.

Ein ander Gebett, für gemeine Noth.

HErr Almechtiger Gott, der du der Elenden Seufftzen nicht verschmehest, und der betrübten Hertzen verlangen nicht verachtest, sihe doch an unser Gebett, welches wir zu dir in unser noth fürbringen, und erhör uns gnediglich, daß alles, so beide vom Teuffel und Menschen wider uns strebet,

zu nicht, und nach dem Rath deiner güte, zertrennet werde, auff daß wir von aller Anfechtung unverseret, dir in deiner gemeine dancken, und dich allezeit loben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herren, Amen.

Ein Ander.

HErr Gott Himlischer Vater, der du nicht lust hast an der armen Sünder Tod, lessest sie auch nicht gerne verderben, Sondern wilt daß sie bekeret werden, und leben, Wir bitten dich hertzlich, du wollest die wol verdiente straffe unser Sünde, gnediglich abwenden, und uns hinfort zu bessern, deine barmhertzigkeit mildiglich verleihen, umb Jesus Christus unsers Herren willen, Amen.

Ein ander Gebett, für die gemeine Christenheit.

Almechtiger ewiger Gott, der du durch deinen heiligen Geist, die gantze Christenheit heiligest und regierest, erhöre unser bitte, und gib gnediglich, daß sie mit allen jhren Gliedern, in reinem glauben, durch deine gnad dir diene, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herren, Amen.

Nach den Collecten, auff die Sontage, wird die gewöhnliche Epistel für dem Altar deutsch gelesen, wie auch droben vermeldet ist, und können dieselbigen Episteln, aus den gewöhnlichen Epistel und Evangelien Büchern, genommen und gelesen werden, oder sonst aus der Bibel altes und newes Testaments.

Vnd damit die Pfarherrn allenthalben, und sonderlich in kleinen Stedten, und auff den Dörffern wissen mügen, was auff jedem Festtage, welcher wie ein Sontag gefeiret wird, für Episteln und Evangelia zulesen seyn, und hierin einhelligkeit gehalten werde, sol in dem heiligen Weinacht Fest, den ersten tag die Epistel aus dem 9. Capit. Esaiæ: Uns ist ein Kind geborn, etc. Vnd das Evangelium von der Geburt Christi, Luc. 2. gelesen werden. Den andern Tag, die Epistel von der Historia S. Stephani, auß dem 6. und 7. Capit. Actorum. Das Evangelium auß dem 23. Capit. Math. Siehe ich sende zu euch Propheten, ꝛc. Den dritten tag, die Epistel auß dem andern Cap. der Epistel an Titum, Es ist erschienen die heilsame Gnade Gottes allen Menschen, ꝛc. Das Evangelium auß den 1. Cap. Johannis. Im anfange war das wort, etc.

Am Tage Circumcisionis oder Newen Jarstage, die Epistel zu den Galatern, Cap. 3. Ehe denn aber der Glaube kam, etc. Das Evangelium von der Beschneidung Christi, Luc. 2.

Am Tage Epiphaniæ, oder der heiligen drey König, die Epistel aus dem 60. Cap. Esaiæ. Mache dich auff, werde Licht, ꝛc. biß dahin, Und des Herrn Lob verkündigen. Das Evangelium Matthæi 2. Von den Weisen auß dem Morgenland.

Am Tage Purificationis Mariæ, wird für den Altar gelesen, die Epistel auß dem 3. Cap. Malachiæ, Siehe, ich wil meinen Engel senden. etc. biß dahin, wie vorhin und für langen Jaren. Das Evangelium auß dem 2. Cap. Lucæ. Von der Reinigung Mariæ. An stat der Epistel aber sol geprediget werden, auff den Nachmittag, das Canticum Simeonis: Nunc dimittis.

Am Tage Annunciationis Mariæ, die Epistel auß dem 7. Cap. Esaiæ: Und der Herr redet abermal zu Ahas, ꝛc. Evangelium Luc. 1.

Von des Engels Verkündigung zu Maria, und von der Empfengniß Christi.

Am grünen Donnerstag, wenn die Communion gehalten wird, die Epistel auß dem 11. Cap. der 1. an die Corinther, ich habe es von dem Herrn empfangen, ꝛc. biß dahin, daß wir nicht sampt der Welt verdampt werden. Das Evangelium Johannis am 13. Vor den Fest aber der Ostern, ꝛc. biß dahin, Daß jhr thut, wie ich euch gethan habe.

Am Karfreitage, die Epistel auß dem 53. Capit. Esaiæ welches gantze Capittel als den so gelesen werden. Das Evangelium Mat. 27. Und von der sechsten stunde an ꝛc. biß dahin: Und Jesus schrey abermal laut und verschied.

Im heiligen Osterfest, sol man die drey tage nach einander die gewönliche Episteln und Evan. behalten.

Also auch am Himmelfarts tage, und im heiligen Pfingstfest, wie solche Episteln und Evangelia, in den gewöhnlichen Büchern ordenlich gefunden werden.

Am Tage Johannis Baptistæ, sol die Epistel auß dem 40. Cap. Esaiæ gelesen werden: Tröstet, tröstet mein Volck, ꝛc. biß dahin: Daß des Herren Mund redet, ꝛc. Das gewöhnliche Evangelium von der Geburt Johannis, Luc. 1. An statt der Episteln aber, sol auff den Nachmittag geprediget werden das Benedictus.

Am Tage Visitationis Mariæ die Epistel aus den 11. Cap. Esaiæ: Und es wird eine Rute auff gehen, ꝛc. biß dahin: Und der glaube die gürt seiner Nieren, ꝛc. Neben dem gewönlichen Evangelio Luc. 1. Wie Maria jhre Freundinne Elisabeth heimgesuchet habe. Sol auff den Nachmittag an stat der Epistel, das Magnificat geprediget werden.

Am Tage Michaelis sol man die gewönlichen Epistel auß dem 12. Capittel der Offenbarung Johannis, neben dem Evangelio Matth. 18. behalten.

Ein Gebett D. Martini Lutheri, wider den Türcken, des Christlichen Namens Erbfeind, welches im Türckenkriege auff die Sontage nach der mittel predigt kan abgelesen werden.

O Himlischer Vater, wir haben ja wol verdienet, daß du uns straffest, aber straffe du uns selbst nach deiner Gnaden, und nicht nach deinem grim. Es ist besser in deiner hende staupe uns geben, denn in der Menschen, oder des Feindes Hende, denn groß ist deine barmhertzigkeit, wir haben dir gesündiget, und deine Gebott nicht gehalten.

Aber du weissest Almechtiger Vater, daß wir dem Teuffel, Bapst und Türcken, nichts gesündiget haben, sie auch kein recht noch macht haben, uns zu straffen, sondern du kanst und magst jhr brauchen, als deiner grimmigen Ruten wieder uns, die wir an dir gesündiget, und alles Unglück verdienet haben.

Ja lieber Gott Himlischer Vater, Wir haben keine Sünde wieder sie gethan, Darumb sie recht hetten uns zu straffen, Sondern viel lieber wolten sie, daß wir sampt jhnen auffs grewlichste wider dich sündigten: Sondern das ist unser Sünde wider sie, daß wir dich Gott Vater den rechten einigen Gott, und deinen lieben Sohn unsern Herrn Jesum Christum, und den heiligen Geist, einen einigen, ewigen Gott, predigen, gleuben und bekennen. Ja das ist die Sünde, die wir wider sie thun. Aber wo wir dich verleugnen, würde uns der Teuffel, Welt, Bapst, und Türcken

wol zu frieden lassen, wie dein lieber Sohn spricht: Weret jhr von der Welt, so hette die Welt das jhre lieb.

Hie siehe nu drinn, du Barmhertziger Vater über uns, und ernster Richter über unser Feinde, denn sie sind deine Feinde mehr denn unser Feinde, und wenn sie uns verfolgen und schlahen, so verfolgen und schlahen sie dich selber, Denn das Wort so wir predigen, gläuben und bekennen, ist dein, nicht unser, alles deines heiligen Geistes Werck in uns.

Der Teufel wil solches nicht leiden, sondern an deiner stat, unser Gott seyn, an deines Worts stat, lügen in uns stifften. Der Türck wil seinen Mahomet an deines lieben Sohns JEsu Christi statt setzen, den er lästert jhn, und spricht: Er sey kein rechter Gott, sein Mahomet sey höher und besser denn er ist.

Ists nu Sünde, daß wir dich, den Vater, und deinen Sohn, und den heiligen Geist, für den rechten einigen Gott halten, bekennen und rümen, so bistu selbst der Sünder, der du solches in uns wirckest, heissest und haben wilt. Darumb so hassen, schlahen und straffen sie dich selbst, wenn sie uns umb solcher Sachen willen hassen, schlahen und straffen.

Darumb wache auff lieber Herr Gott, und heilige deinen Namen, den sie schenden, stercke dein Reich, das sie in uns zerstören, und schaffe deinen willen, den sie in uns dempfen wollen, und laß dich nicht umb unser Sünde willen, also mit Füssen treten, von denen, die nicht unser Sünde in uns straffen, sondern dein heiliges wort, Namen und Werck in uns tilgen wollen, daß du kein Gott seyn sollest, und kein Volck haben, das dich predige, gleube und bekenne. Diß unser Gebet wollestu gnediglich erhören, Umb deines lieben Sohns, unsers Herrn Jesu Christi willen, Amen.

Form der Deutschen Litaney.

Kyrie Eleyson.
Christe Eleyson.
Kyrie Eleyson.
Christe Eleyson.

Herr Gott Vater im Himmel.
Herr Gott Sohn der Welt Heiland. } Erbarm dich über uns.
Herr Gott heiliger Geist.

Sey uns gnedig. Verschon uns lieber Herre Gott.
Sey uns gnedig. Hilf uns lieber Herre Gott.

Für allen Sünden.
Für allem Jrrthum.
Für allem Uebel.
Für des Teuffels Betrug und List.
Für bösen schnellen Tod.
Für Pestilentz und tewre Zeit.
Für Krieg und Blutvergiessen.
Für Auffruhr und Zwitracht.
Für Hagel und Ungewitter.
Für dem ewigen Tod. } Behüt uns lieber Herre Gott.

Durch dein heilig Geburt.
Durch deinen Todkampf und blutigen Schweiß.
Durch dein Creutz und Tod.
Durch dein heilige Aufferstehung und Himmelfart.
In unser letzten Stund.
Am jüngsten Gericht.

} Hilff uns lieber Herre Gott,

Wir armen Sünder bitten. Du wollest uns erhören lieber Herre Gott.

Und deine heilige Christliche Kirche regieren und führen.
Alle Bischöfe, Pfarherr und Kirchendiener, im heilsamen wort und heiligen Leben erhalten.
Allen Rotten und Ergernissen weren.
Alle jrrige und verführte wiederbringen.
Den Satan unter unser Füsse tretten.
Trewe Arbeiter in deine Erndte senden.
Deinen Geist und Krafft zum Wort geben.
Allen betrübten und blöden helffen und sie trösten.
Allen Königen und Fürsten Fried und Einigkeit geben.
Unserm Keiser steten sieg wider deine Feinde gönnen.
Dem grausamen Feind der Christenheit dem Türcken, steuren und weren.
Unsere Lands Herren mit allen ihren Räthten und Amptleuten, leiten und schützen.
Unsern Rath und Gemeine segnen und behüten.
Allen so in Noth und Gefahr sind, mit Hülff erscheinen.
Allen schwangern und seugenden fröliche Frucht und Gedeyen geben.
Aller Kinder und Krancken pflegen und sie warten.
Alle Gefangene umb der Göttlichen Warheit willen, loß und ledig lassen.
Alle Witwen und Weisen verthedigen und versorgen.
Aller Menschen dich erbarmen.
Unsern Feinden, Verfolgern und Lästerern, vergeben und sie bekehren.
Die Frucht auff dem Land geben und bewahren.
Und uns gnädiglich erhören.

} Erhör uns lieber Herre Gott.

O JEsu Christ, Gottes Sohn.
O du Gottes Lamb, das der Welt Sünde tregt.
O du Gottes Lamb, das der Welt Sünde tregt.

} Erbarm dich über uns.

O du Gottes Lamb, das der Welt Sünde tregt. Verleih uns steten Fried.

Christe Erhör uns.
Kyrie Eleyson.
Christe Erhör uns.
Kyrie Eleyson.

Gebet auff die Litaney.

Herr handel nicht mit uns nach unsern Sünden
Und vergelt uns nicht nach unser Missethat.

Almechtiger ewiger Gott, der du der Elenden seufftzen nicht verschmeheſt, und der betrübten Hertzen verlangen nicht verachteſt, siehe doch an unser Gebett, welchs wir zu dir in unser noth fürbringen, und erhör uns gnediglich, das alles, so beyde vom Teuffel und Menschen wider uns strebet, zu nicht, und nach dem Rath deiner Güte zertrennet werde, auff daß wir von aller anfechtung unverseret, dir in deiner gemein dancken, und dich allezeit loben, durch unsern Herrn Jesum Christum, Amen.

Ein ander.

Gott gib Fried in deinem Lande,
Glück und Heil zu allem Stande.

HErr Gott Himlischer Vater, der du nicht luſt haſt, an der armen Sünder Tode, leſſeſt sie auch nicht gerne verderben, sondern wilt daß sie bekeret werden und leben, wir bitten dich hertzlich, du wolleſt die wolverdiente straffe unser Sünde gnediglich abwenden, und uns hinfort zu beſſern, deine barmhertzigkeit miltiglich verleihen, Umb Jesus Christus unsers Herren willen, Amen.

Ein ander Gebett, umb Friede.

HErr Gott Himlischer Vater, der du Heiligen Muth, guten Raht, und rechte Wercke schaffeſt, gib deinen Dienern Friede, welchen die Welt nicht kan geben, auff daß unser Hertz an deinen Geboten hange, und wir unser zeit, durch deinen schutz, stille und sicher für Feinden leben, durch Jesum Christum deinen Sohn, unsern Herrn, Amen.

Hierauff folgen die Präfationes auff Latein und Deutsch, so nach der Predigt vor der Communion gesungen werden.

QVOTIDIANA.

Dominus vobiscum. Et cum Spiritu tuo. Sursum corda. Habemus ad Dominum. Gratias agamus Domino Deo nostro. Dignum et justum est. Vere dignum et justum est, aequum et salutare, Nos tibi semper et ubique gratias agere, Domine sanctae Pater omnipotens, Aeternae Deus, per Christum Dominum nostrum, per quem Majestatem tuam laudant Angeli, adorans dominationes, tremunt potestates, Coeli coelorumque virtutes, ac beata Seraphim socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti jubeas te precamur, supplici confessione dicentes.

SANctus, Sanctus, Sanctus, Dominus DEUS Zebaoth. Pleni sunt coeli et terra, gloria tua, Osianna in excelsis. Benedictus qui venit in nomine Domini, Osianna in excelsis.

NATIVITATIS.

Aeterne Deus. Quia per incarnati verbi mysterium nova mentis nostrae oculis, lux tuae claritatis infulsit, ut dum visi-

biliter Deum cognoscimus, per hunc invisibilium amorem rapiamur. Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum thronis et dominationibus, cumque omni militia coelestis exercitus, Hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

EPIPHANIAE.

Aeterne Deus, Quia cum unigenitus tuus in substantia nostrae mortalitatis apparuit, nova nos immortalitatis suae luce reparavit. Et ideo cum Angelis et Archangelis cum thronis et dominationibus, cumque omni militia coelestis exercitus, Hymnum gloriae tuae canimus, sine fine dicentes.

PASCHAE.

Vere dignum et justum est aequum, et salutare, Te quidem Domine omni tempore, sed in hac potissimum die gloriosius praedicare, cum pascha nostrum immolatus est Christus, Ipse enim verus est agnus, qui abstulit peccata mundi, Qui mortem nostram moriendo destruxit, Et vitam resurgendo reparavit, Et ideo cum Angelis et Archangelis, cum thronis et dominationibus, cumque omni militia coelestis exercitus, Hymnum gloriae tuae canimus sine fine dicentes.

ASCENSIONIS.

Per Christum Dominum nostrum, Qui post resurrectionem suam omnibus discipulis suis manifestus apparuit, et ipsis cernentibus est elevatus in coelum, ut nos divinitatis suae tribueret esse participes, Et ideo cum Angelis &c.

PENTECOSTES.

Per Christum dominum nostrum, Qui ascendens super omnes coelos, sedensque ad dexteram tuam promissum Spiritum Sanctum hodierna die in filios adoptionis effudit. Qua propter profusis gaudiis totus in orbe terrarum mundus exultat, Sed et supernae virtutes atque Angelica potestates, Hymnum gloriae tuae concinunt sine fine dicentes.

TRINITATIS.

Vere dignum et justum est, aequum et salutare, nos tibi semper et ubique gratias agere Domine Pater omnipotens, aeterno Deus qui in unigenito Filio tuo et Spiritu Sancto unus es Deus, unus es Dominus, non in unius singularitate personae, sed in unius trinitate substantia. Quod enim de tua gloria revelante te credimus, hoc de Filio tuo, hoc de Spiritu Sancto, sine differentia discretionis sentimus, Ut in Confessione verae sempiternaeque Deitatis et in personis proprietas, et in essentia unitas, et in majestate adoretur aequalitas, Quam laudant Angeli, adorant dominationes, tremunt potestates. Coeli coelorumque virtutes ac beata Seraphim, socia exultatione concelebrant. Cum quibus et nostras voces ut admitti jubeas te precamur supplici confessione dicentes.

Die Deutschen Praefationes.

Die gemeine Praefation auff die Sontage.

DEr HErre sey mit euch. Vnd mit deinem Geiste. Vnser herzen in der höhe. Erheben wir zu dem Herren. Lasset uns danckſagen dem Herren unserm Gotte. Es ist billich und ist recht. Warlich es ist billich und recht, und ist heilsam, daß wir dir Herre O heiliger Vater, Allmechtiger ewiger Gott, allezeit und allenthalben danckſagen, durch Christum unsern Herren, umb welches willen du uns verschoneſt, vergibſt uns unser sünde, und verheisſeſt die ewige wolfart. Des wir danckbarlich singen einen Lobgesang, deiner Herrligkeit ohne Ende sagende.

NATIVITATIS.

Denn durch das geheimniß des vermenscheten wortes, ist das newe Licht deiner klarheit, den augen unsers gemütes erschienen, auff daß so wir Gott sichtbarlich erkennen, mügen kommen zu der erkentniß der unsichtbaren Gottheit, Darumb singen wir mit allen Engeln und Ertz Engeln, dazu mit aller Himlischen Geſellschafft, Einen Lobgesang deiner Herrligkeit ohne Ende sagende.

ANNUNTIATIONIS ET VISITATIONIS MARIAE.

Der du die heilige Menschheit von der Jungfrawen Maria, durch die umbgebunge des heiligen Geistes hast empfangen, daß sie mit unverrückter keuschheit das ewige Licht zu der welt gebracht hat, Jesum Christum unsern Herren, umb welches willen du uns verschoneſt, etc.

Reliqua petantur ex praefatione Dominicali.

DE PASSIONE DOMINI PRAEFATIO.

Der du das Heil des Menschlichen geschlechtes am holtze des Creutzes hast zugerichtet, auff daß da der Tod her entsprossen war, solte wider entstehn das Leben, durch Christum unsern Herren.

Reliqua petantur ex praefatione Dominicali.

PRAEFATIO PASCHALIS.

Warlich es ist billich und recht, und ist heilsam, daß wir dir Herr Allmechtiger Gott, allenthalben danckſagen, und sonderlich in dieſer zeit höher preisen, denn Christus unser Osterlamb ist für uns geopffert, Er ist das ware Lamb Gottes, welches weggenommen hat die Sünde der Welt, der durch seinen Tod unsern ewigen Tod verstöret hat, und als er aufferstanden ist, hat er herwieder bracht das Leben, darumb singen wir mit allen Engeln der Himmlischen Heerscharen, einen Lobgesang deines preises, ohne ende sagende.

DIE ASCENSIONIS PRAEFATIO.

Der nach seiner aufferstehung allen seinen Jüngern offenbarlich erschienen ist, und für jhren augen in den Himmel gefahren, auff

daß er seiner Gottheit uns theilhafftig machete. Darumb singen wir etc.

PENTECOSTES.

DEr da auffgestiegen ist in den Himmel, und sitzet zu der rechten des Vaters, und hat heute den heiligen Geist, welchen er verheissen hatte, gegossen über die auserwelten Kinder, darumb ist die gantze welt voll freuden, im gantzen umbkreiß der Erden, dazu singen alle Himlische Herscharen, einen Lobgesang deiner herrligkeit ohne ende sagende.

DIE TRINITATIS.

WArlich es ist billich und recht und ist heilsam, daß wir allezeit und an allen Enden danckſagen, Herre heiliger Vater, Allmechtiger Ewiger Gott, welcher du mit deinem eingebornen Son und dem heiligen Geist, ein einiger Gott bist, ein einiger Herr bist, nicht in einigkeit der Persohnen, sondern in der einigkeit eines ungetheilten wesendes, denn daß wir durch dein selbst offenbarung von deiner Herrligkeit gleuben, eben dasselbige halten wir ohne Unterscheid von deinem Sohn, und dem heiligen Geiste, auff daß wir in der bekentniß der waren und Ewigen Gottheit, die Eigenschafft in den Personen, und die einigkeit in dem wesende, und die gleichheit in der Majestet, recht werde angebetet, welchen die Engel loben, Erwirdigen die ErtzEngel, dazu Cherubim und Seraphim, singen ohne unterlaß mit eindrechtiger stimmen, sagende.

DE APOSTOLIS.

WArlich es ist billich und recht, und ist heilsam, daß wir dir O Herr demütigen bitten, daß du die einige Herde deiner Schaffe wolltest beschirmen, welche deine heilige Apostel haben geweidet, mit deinem Göttlichem worte. Des zu einer danckbarkeit wir nu unser stimmen mit allen lieben Engeln erheben, und singen einen Lobgesang deiner herrligkeit, ohne Ende sagende.

Vermanung, Danckſagung und Gebett, vor der Communion.

LIeben Freunde, ihr als Christliche Menschen, die ihr zuvor Bericht habt von Gott, von Gottes tröstlichem Willen und Gesetz, von der Menschlichen Natur, Erschaffung, und hernach von unser Sünde, und von der Erlösung, durch den Heiland Jesum Christum, und von allen Artickeln des Glaubens, und warhafftiglich dieselbigen gläubet, erscheinet allhie und kommet zu diesem hohen Trost, den uns der Herr Christus in Niessung seines Leibes und Bluts giebt. Nu wisset ihr den Eid des Allmächtigen ewigen Gottes, darin er spricht: So war ich lebe, Ich wil nicht das der Sünder sterbe, sondern daß er bekehret werde, und das Leben habe. Diesen Eid hat Gott mit seines eingebohrnen Sohns Jesu Christi Blut, Tod und Aufferstehung bekräfftiget, und ist beides darin gefasset, die Bekehrung und Vergebung der Sünden. Gott hat geschworen, daß sein Will ist, das wir nicht in Sünden wieder Gewissen bleiben sollen, sondern sollen uns zu ihm bekehren, für seinen gerechten Zorn erschrecken, und

hertzlichen Schmertzen haben von wegen unsers Ungehorsams, und unser Undanckbarkeit, und schreckliche Verachtung gegen jhm.

Wer nu ein solch Hertz bringet, wie Gott selbst spricht, er wolle wohnen in den zerschlagenen Hertzen, und die sein Wort fürchten, dieselbigen sollen die grosse Gnaden, die uns umb deß Herrn Christi Willen geschenckt wird, betrachten, begehren und annehmen, und sollen fästiglich gläuben, daß jhnen alle Sünd, umb des Herrn Christi willen, auß Gnaden, ohne unser Verdienst vergeben sind, so sie diesen Trost mit Glauben und Vertrawen auff den Herrn Christum annehmen, und sollen nicht im Zweifel stecken bleiben, sondern warhafftiglich schliessen, daß sie also Vergebung der Sünden empfahen, und Gott gefällig, und Erben ewiger Seligkeit sind, und daß der Herr Christus gewißlich jhnen seinen heiligen Geist geben wil, und daß Gott in jhnen gnädiglich wohnen, sie regieren und bewahren wil zu ewiger Seligkeit, und sollen also forthin im Glauben und gutem Gewissen jhm gehorsam seyn.

Dieses alles solt jhr täglich betrachten, und sonderlich so ihr zur Niessung des Leibes und Bluts unsers Herrn Christi kommet, da erinnert uns unser Herr Christus beides, Nemblich daß Gottes Zorn so groß ist wieder unsere Sünd, daß er nichts anders hat sollen versöhnet werden, denn allein durch den Gehorsam und Tod seines allerliebsten Sohns, daß er auch gewißlich alle, die bekehret werden, und auff den Sohn vertrawen, gnädiglich annimet.

Und zum gewissen Zeugniß dieses seinen unwandelbaren Willens, hat der Herr Christus diese Ordnung eingesetzt, daß er uns mit diesen eusserlichen sichtbaren Dingen, gewißlich seinen warhafftigen Leib und Blut giebet, und bestätiget hiemit seine Zusage, daß uns die Sünden gewißlich umb seines Leidens willen vergeben werden, und daß er warhafftiglich bey uns seyn, und in uns wircken wolle, wie er spricht, Ich bin in jhnen, und gebe jhnen ewiges Leben.

Derhalben allen die also hie erscheinen, die sich zu Gott bekehren, und für Gottes Zorn wieder jhre Sünde erschrecken, und gläuben, daß jhnen umb des Herrn Christi Willen jhre Sünd vergeben werden, und haben Fürsatz von Sünden wieder Gewissen abzulassen, die haben Vergebung der Sünden, laut der Wort Christi, welchen jhr die Sünde vergebet, denen sind sie vergeben, wie denn auß Befehl des Herrn Christi euch die Absolutio gesprochen ist, daß euch ewre Sünd vergeben sind, umb des Herrn Christi willen, und die Stimme des Evangelij solt jhr annehmen und am Herrn Christo warhafftigen Trost haben, und forthin im Glauben und guten Gewissen Gott gehorsam seyn.

Und zum Zeugniß, daß Euch selbst die Gnad geschencket und applicieret wird, solt ihr den Leib und das Blut des Herrn Jesu Christi empfahen, daß der Herr Christus am Creutz ein Opffer für euch gewesen ist, und hat seinen Leib für euch gegeben, und sein Blut für euch vergossen, und daß der Herr Christus euch zu seinen Gliedmassen machet, und wil in euch krefftig seyn.

Hie solt jhr auch dem Allmechtigen Gott Vater unsers Herrn Jesu Christi, und dem Herrn Jesu Christo, für solche grosse Gnaden dancken, und Trost und Freude am Herrn Christo haben. Denn er wil bey euch seyn, euch regieren und bewahren, jhr solt auch hiebey ewer hertzlich Gebett thun, für gemeine Kirchen und Herrschafft, für euch und eure Kindlein.

Allmechtiger Warhafftiger GOTT, ewiger und einiger Vater unsers Heilands Jesu Christi, sampt deinen einigen Sohn JEsu Christo, und heiligen Geist, Erschaffer aller Creaturen, der du weise, Warhafftig, Gütig, Gerecht, Keusch, und Richter bist, und zürnest wieder die Sünde, Ich bekenne, daß ich leider viel Sünde an mir habe, und habe dazu viel Sünde wissentlich und unwissentlich gethan, und ist mir hertzlich leid, daß ich dich warhafftigen Gott erzürnet habe, und bitte dich, du wollest mir durch deine grosse Barmhertzigkeit, umb deines allerliebsten Sohns Jesu Christi willen, alle meine Sünde vergeben, mir gnädig seyn, und mich umb des Herrn Christi Willen, und durch jhn, gerecht und dir wolgefellig machen, und wollest mich mit dem heiligen Geist erleuchten, reinigen und regieren.

Ich gläube auch deinem heiligen Evangelio, und deiner gnädigen Verheissung, darin du uns umb deines lieben Sohnes Jesu Christi willen, Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und ewiges Leben zusagest, und bitte dich, du wollest mein Hertz im Glauben und in Erkäntnis deines lieben Sohns stercken.

Ich dancke dir auch Allmächtiger Gott für alle Wolthat, und sonderlich daß du dich gnädiglich uns geoffenbaret hast, und hast uns deinen lieben Sohn zum Mittler und Versöhner für uns, verordnet, und uns durch jhn vom ewigen Zorn errettet, und wiederumb zu ewiger Seligkeit angenommen.

Und bitte dich, du wollest umb deines Sohns Jesu Christi Willen, uns armen, elenden, schwachen Menschen gnädig seyn, und dir für und für unter uns ein ewige Kirche samlen, und diese Lande und Herrschafft bewahren, und uns Frieden und selige Regiment geben, und mich und meine arme Kindlein gnädiglich regieren und behüten, Amen.

Auch dancke ich dir Allmächtiger eingebohrner Sohn Gottes JEsu Christe, daß du aus grosser Liebe, gegen der armen Menschlichen Creatur, für uns gebeten hast, und hast Menschliche Natur an dich genommen, damit nicht die Menschen gantz in Ewigkeit verworffen würden, sondern durch dich wiederumb von Sünden errettet, und zu ewiger Gerechtigkeit und Leben gebracht würden, und hast den grossen unaußsprechlichen Zorn der Göttlichen Majestät, wieder unsere Sünde, von uns schwachen Menschen auff dich gewand, in allen deinem Gehorsam, Leiden und Sterben, und bist wiederumb von Tod erstanden, und bleibest Mittler und Fürbitter für uns, und samlest dir ein ewige Kirche, durch dein Evangelium und heiligen Geist, und bist Emanuel, das ist, Gott mit uns, giebest ewige Seligkeit allen, die zu dir bekehret werden, und gläuben, daß jhnen Gott umb deines Leidens, und deiner Vorbitt willen, gnädig sey, und wilt gewißlich diese arme schwache Menschen, in deiner Kirchen bewahren.

Ich bitte dich mit hertzlichen Seufftzen, du wollest mir gnädig seyn, und alle meine Sünde vergeben, und deinen ewigen Vater für mich bitten, und mir deinen heiligen Geist geben, mich regieren und bewahren, wieder deine Feinde, nemlich wieder die Gotteslästerige Lügenhafftige unreine Teuffel. Auch woltestu Allmächtiger Gottes Sohn Jesu Christe, der du am Creutz gestorben bist, und am dritten Tage lebendig wiederumb aufferstanden, und bist gerecht, warhafftig, keusch und barmhertzig,

dir für und für unter uns ein ewige Kirche samlen, und diese Land und Herrschafft bewahren, und uns Frieden und selige Regiment geben, und mich und meine arme Kindlein gnädiglich regieren und behüten, Amen.

Folget ein andere Vermahnung vor der Communion.

MEin Allerliebster in GOTT, dieweil wir nu das Abendmahl unsers lieben Herrn Jesu Christi, wollen bedencken und halten, in welchem uns sein Fleisch zu einer Speise, und sein Blut zu einem Tranck, nicht des Leibes, sondern der Seelen gegeben wird, sollen wir billig mit hohen Fleiß, ein jeglicher sich selbst prüfen, wie Paulus sagt, und also von diesem Brodt essen, und von diesem Kelch trincken. Denn niemand, sondern allein eine hungerige Seele, die jhr Sünde erkennet, Gottes Zorn und den Tod fürchtet, und nach der Gerechtigkeit hungerich und dürstig ist, sol diß Sacrament empfahen. Wenn wir aber uns selbst prüffen, finden wir nichts in uns denn Sünde und Tod, können uns auch selbst keines weges darauß helffen. Darumb hat unser lieber Herr Jesus Christus, sich über uns erbarmet, ist umb unsernt Willen Mensch geworden, daß er für uns möchte das Gesetz erfüllen, und leiden daß wir mit unsern Sünden verschuldet hätten. Und daß wir solches ja festiglich gläubten und uns fröhlich darauff verlassen möchten, Nam er nach dem Abendessen das Brodt, sagte danck, brach es, und sprach: Nehmet hin und esset das ist mein Leib, der für euch gegeben wird. Als wolt er sagen, Daß ich Mensch bin worden, und das alles, was ich thu und leide, ist alles ewer eigen, für euch und euch zu gute geschehen. Und das zu einem Warzeichen, gebe ich euch meinen Leib zu einer Speise: Desgleichen nam er auch den Kelch und sprach: Nehmet hin und trincket alle darauß, das ist der Kelch des Newen Testaments in meinem Blute, das für euch, und für viele vergossen wird, zur Vergebung der Sünde. So offt jhr solches thut, so thut es zu meinem Gedächtniß. Als wolt er sprechen, Dieweil ich mich ewer angenommen, und ewre Sünde auff mich geladen habe, wil ich mich selbst für die Sünde opffern, mein Blut vergiessen, Gnad und Vergebung der Sünden erwerben, und also ein neues Testament auffrichten, darin der Sünden ewiglich nicht sol gedacht werden, Deß zu einem Warzeichen, gebe ich euch mein Blut zu trincken. Wer nu also von diesen Brodt isset, und auß diesem Kelch trincket, das ist, wer diesen Worten Christi, die er höret, fästiglich gläubet, und also mit den eusserlichen Zeichen Brods und Weins, den wahren Leib und Blut Christi empfähet, der bleibet in Christo, und Christus in jhm, und lebet ewiglich. Dabey sollen wir nu seines Todes gedencken, und jhm danckſagen, ein jeglicher sein Creutz auff sich nehmen, und dem Herrn nachfolgen, und für allen, ein den andern lieb haben, wie er uns geliebet hat. Denn wir viele sind ein Brod und ein Leib, die wir eines Brots theilhafftig werden, und auß einem Kelche trincken. Das verleihe uns Gott allen, das wir es würdiglich empfahen, Amen.

Hernach singet der Priester das Vater unser, und die Wort des heiligen Abendmahls, von dem Leib und Blut Christi, Wie droben verzeichnet stehet, am 210. Blade.

Von der Tauffe.

Auff nachfolgende weise, sol der Täuffer die Leute, so Kinder zur Tauff tragen, anreden.

ERstlich soll er sie fragen, ob auch das Kind genottaufft sey. Sagen sie denn Nein, so fahre er fort, und thu zu jhnen diese Vermahnung.

LIeben Freunde in Christo, wir hören alle Tage auß Gottes Wort, erfahrens auch, beide an unserm Leben und Sterben, daß wir von Adam her alle sampt in Sünden empfangen und gebohrn werden, Darinnen wir denn unter Gottes Zorn in Ewigkeit verdampt und verlohrn seyn müsten, wo uns nicht durch den eingebohrnen Sohn Gottes, unsern lieben Herrn Jesum Christum, darauß geholffen were.

Weil denn dieses gegenwertige Kindlein, in seine Natur mit gleicher Sünden, in massen die wir, auch vergifftet und verunreinigt ist, Derwegen es auch des ewigen Todes und Verdamniß seyn und bleiben müste, Und aber Gott der Vater aller Gnad und Barmhertzigkeit, seinen Sohn Christum, der gantzen Welt, und also demnach auch den Kindlein, nichts weinigers, denn den Alten, verheissen und gesand, hat.

Welcher auch der gantzen Welt Sünde getragen, und die armen Kindlein nichts wenigers, sondern gleich so wol als die Alten, von Sünden, Tod und Verdamniß erlöset und selig gemacht hat, und befohlen, man solte sie zu ihm bringen, daß sie gesegnet werden, die er auch auffs aller gnädiglichst annimpt, und jhnen das Himmelreich verheisset.

Derhalben so wollet auß Christlicher Liebe dieses gegenwertigen armen Kindleins, gegen Gott dem Herrn, euch mit ernst auch annehmen, dasselbige dem HErrn Christo fürtragen, und Vergebung der Sünden, und daß es ins Reich der Gnaden und Seligkeit auch auffgenommen werden müge, vorbitten helffen.

Ungezweifelter Zuversicht, unser lieber Herr Jesus Christus, werde solch ewer Werck der Liebe, gegen dem armen Kindlein erzeigen, in allen Gnaden von euch annehmen, und ewer Gebet auch gewißlich erhören, Sintemahl er die Kindlein zu jhm zu bringen selbst befohlen, und sie in sein Reich auffzunehmen verheissen hat.

Hie sol der Priester fragen.

Wie sol das Kind heissen.

Antworten die Paten, N. oder N.

Darnach spreche er.

FAhr auß du unreiner Geist, und gib raum dem heiligen Geist.

Darnach mache er ihn ein Creutz, an die Stirn und Brust, und spreche:

Nim das Zeichen des heiligen Creutzes beide an der Stirn und an der Brust.

Lasst uns Beten.

O Allmächtiger ewiger Gott, Vater unsers HErrn JEsu Christi, Ich ruffe dich an über diesen N. a) deinen Diener, der deiner Tauffe Gabe

a) oder diese N. deine Dienerin, die.

bittet, und deine ewige Gnade durch die geistliche Wiedergebuhrt begehret, Nim ihn b) auff Herr, und wie du gesagt hast, bittet, so werdet ihr nehmen, suchet, so werdet jhr finden, klopffet an, so wird euch auffgethan. So reiche nu das Gut dem, c) der da bittet, und öffne die Thür dem, d) der da anklopfet, daß er e) den ewigen Segen dieses Himmlischen Bades erlange, und das verheissen Reich deiner Gabe empfahe, durch Christum unsern Herrn, Amen.

Lasst uns Beten.

Allmächtiger ewiger Gott, der du hast durch die Sindflut, nach deinem gestrengen Gericht, die Ungläubige Welt verdampt, und den Gläubigen Noah selb acht, nach deiner grossen Barmhertzigkeit erhalten, und den verstockten Pharao mit allen seinen im roten Meer ersäufft, und dein Volck Israel trocken durch hin geführet, damit diß Bad deiner heiligen Tauff zukünfftig bezeichnet, und durch die Tauff deines lieben Kindes, unsers HErrn JEsu Christi, den Jordan und alle Wasser zur seligen Sindflut, und reichlicher Abwaschung der Sünden geheiliget und eingesetzet, Wir bitten dich, durch dieselbe deine grundlose Barmhertzigkeit, du wollest diesen N. gnädiglich ansehen, und mit rechtem Glauben im Geist beseligen, daß durch diese heilsame Sindflut an ihm f) ersauffe und untergehe, alles was ihm g) von Adam angebohren ist, und h) er selbst dazu gethan hat, und i) er auß der ungläubigen Zahl gesondert, in der heiligen Arca der Christenheit trocken und sicher behalten, allezeit brünstig im Geist, fröhlich in Hoffnung, deinem Nahmen diene, Auff daß er k) mit allen gläubigen, deiner Verheissung ewiges Leben zu erlangen, würdig werde, durch Jesum Christum unsern Herrn, Amen.

Ich beschwere dich du unreiner Geist, bey den Nahmen Vaters und des Sohns, und des heiligen Geistes, daß du ausfahrest und weichest von diesem l) Diener JEsu Christi, N. Amen.

Lasst uns hören das heilige Evangelium Sanct Marcus.

Und sie brachten die Kindlein zu Jesu, daß er sie anrührete, Die Jünger aber fuhren die an, die sie trugen. Da es aber JEsus sahe, ward er unwillig, und sprach zu ihnen, Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, den solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfahet, als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und hertzet sie, und leget die Hände auff sie und segnet sie.

Auff das Evangelium so es die Zeit hat, und das Kindlein nicht schwach ist, sol er diese kurtze Unterrichtung und Vermahnung auß dem Evangelio thun.

Lieben Freunde Christi, Wir hören in diesem kurtzen Evangelio, beyde unser und dieses Kindes höchsten Jammer und Noth, und wiederumb höchsten Trost. Denn erstlich sind wir alle durch den Fall Adam also verderbet, daß wir in Sünden empfangen und gebohrn sind. Und sind also

---

b) oder Sie. c d) oder der, die. e) oder sie. f g) oder ihr. h i) oder sie k) oder sie. l) oder dieser Dienerin.

Kinder des Zorns gebohrn, umb der Sünde willen ins Teuffels Reich, in den Tod, Hell und Verdamniß, des uns auch die vorigen Wort der Beschwerung des unreinen Geistes, erinnern sollen. Denn alles was auß Fleisch gebohren ist, das ist Fleisch, und wird das Himmelreich nicht besitzen, es werde den neu gebohrn, und komme in das gnädige Reich Christi unsers Herrn. Solches haben zu seiner Zeit, diese Leutlein erkennet, derhalben für jhre Kindlein, bey jhm in das Himmelreich, ewigen Segen und Gnade gesuchet und gebeten.

Zum andern, hören wir der Kinder und unsern höchsten Trost, daß Christus Gottes Sohn, unser Herr, so gantz bereit und willig ist, den Kindern, so jhm zugetragen werden, und uns allen, so zu jhm komen, gnädiglich zu helffen, also, daß er auch drüber unwillig wird, daß man sie hindert, und nicht trewlich zu jhm fodert.

Zum dritten, versorget er sie nu auffs allergnädigst, und nimpt sich jhrer auffs freundlichst an, als were er, wie er denn ist, jhr rechter Natürlicher Vater, nimpt sie in die Arm, und hertzet sie, errettet und erlöset sie aus der Sünden, Teuffels, Tods und der Hellen Reich, und leget seine Allmächtige, Göttliche, gnädige Hand auff sie, nimpt sie in Schutz, Schirm und Vertheidigung, wieder alle Unglück, und segnet sie, daß sie nu mit jhm, seines Himmlischen Vaters Kinder, Erben und seine Miterben seyn sollen, der Seligkeit und ewigen Lebens. Und drawet uns Alten, daß wir ja zusehen, daß wir auch in einfältigem Glauben bleiben, und als die Kindlein im Himmelreich, das ist, im Reich der Gnaden und des Lebens für jhm wandeln, und in Unschuld und Reinigkeit anfahen, und fortfahren ewig zu leben, damit wir nicht ewig verstossen werden.

Weil aber nu solches alles, als Errettung von der Sünden und Teuffels Reich, von Christo durch sein Hände auflegen, hertzen, segnen und Versicherung des Himmelreichs, über diese seine Wort, diesem Kinde, wie uns allen, auch in einem eusserlichen Zeichen, Nemlich der Tauff und Wort Gottes, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, überantwortet, zugetheilet, und es dadurch versichert wird, so wollen wir nu dasselbige auch ins Herrn Nahmen täuffen, und zuvor über die gesprochene Gebet auch das Vater unser beten.

Hie lege der Priester seine Hände auff des Kindes Häupt, und bete das Vater unser, etc.

Vater unser der du bist im Himmel, geheiliget werde dein Nahme, zukomme dein Reich, dein Will geschehe, wie im Himmel also auch auff Erden, unser täglich Brodt gib uns Heute, Und verlaß uns unsere Schülde, als wir verlassen unsern Schüldigern, Und führe uns nicht in Versuchung, sondern erlöse uns von dem Ubel. Denn dein ist das Reich, und die Krafft, und die Herrligkeit von Ewigkeit, Amen.

Darnach trage man das Kindlein zu der Tauffe, und der Priester spreche:

Der Herr behüte deinen Eingang und Ausgang, von nu an biß in Ewigkeit.

Darnach spreche der Priester an der Tauffe zu den Gevattern, mit diesen Worten.

LIeben Freund in Christo, nachdem jhr von wegen dieses N. begehrt habt, daß er (oder sie) in dem Nahmen Jesu Christi getaufft, und durch die Tauffe in die heilige Gemein Gottes Volcks, angenommen und eingeleibet werde, so ist euch als Christen unverborgen, daß welcher sich zu der Christlichen Kirche thut, der begiebe sich in einen Geistlichen Streit, darin wir nicht mit Fleisch und Blut, sondern mit dem bösen Geist, die Tag unsers Lebens, hie auff Erden zu kämpffen haben, welchen Streit auch wir ohne rechten Glauben, in Gott Vater, Sohn, und heiligen Geist, nicht vollführen mögen.

Hierauff dieweil ihr euch aus Christlicher Liebe und Freundschafft, dieses noch unmündigen N. habt angenommen, und vertrettet jhn (oder sie) in dieser offentlichen Christlichen Handlung, So wollet mir an seiner statt Antworten, damit offentlich bekand werde, worauff er getaufft werde.

Darnach laß der Priester das Kind durch seine Paten dem Teuffel absagen, und spreche.

N. Entsagestu dem Teuffel?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Wercken?

Antwort. Ja.

Und allen seinen Wesen?

Antwort. Ja.

Darnach frage er,

Gläubstu an Gott den Vater, Allmächtigen Schöpffer Himmels und der Erden.

Antwort. Ja.

Gläubstu an Jesum Christum, seinem einigen Sohn unsern Herrn, der empfangen ist von dem heiligen Geist, gebohrn von der Jungfrawen Marien, gelitten unter Pontio Pilato, gecreutziget, gestorben und begraben, nieder gefahren zu der Hellen, am dritten Tage wieder aufferstanden, von den Todten, auffgefahren zum Himmel, sitzend zur rechten Hand Gottes des Allmächtigen Vaters daher er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Todten?

Antwort. Ja.

Gläubstu an den heiligen Geist, eine heilige Christliche Kirche, Gemeine der Heiligen, Vergebung der Sünden, Aufferstehung des Fleisches, und nach diesem Leben ein ewiges Leben?

Antwort. Ja.

Wiltu getaufft seyn.

Antwort. Ja.

Da nehme er das Kind, und täuffe es mit Wasser, und spreche.

Und ich täuffe dich im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes.

Denn sollen die Paten das Kindlein halten an der Tauffe, und der Priester spreche:

DEr Allmächtige Gott und Vater unsers HErrn JEsu Christi, der dich anderweit gebohrn hat, durch Wasser und den Heiligen Geist, und

hat dir alle deine Sünde vergeben, der stärcke dich mit seiner Gnad, zum ewigen Leben, Amen.

Friede mit dir.

Antwort.

Amen.

Wenn nu also das Kind getaufft ist, kan der Priester die Gevattern ungefehrlich auff folgende weise ansprechen und vermahnen: Lieben Freunde und Freundinnen in Christo Jesu, die ihr Zeugen sind, daß diß Kind nach dem Befehl des Herrn Christi, im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit itzund getaufft ist worden, sollet euch hiebey auch ewres Ampts erinnern, daß ihr erstlich dieses Kindes Eltern die fröliche Botschafft bringen sollen, daß jhr Kind nu auch Gottes Kind, und ein Gliedmaß des Herrn Christi und seiner Kirchen, und also ein Erbe des ewigen Lebens durch die heilige Tauffe worden sey, Sollet sie auch vermahnen, daß sie derwegen das Kind, so jhm Gott das Leben günnen wird, in Gottes Furcht und aller Zucht aufferziehen, Gott zu Ehren jhnen zu Trost und Freuden, und dem Kinde selbst zu allen guten, und ewiger Seligkeit. Zum andern seint jhr auch für ewer Personen diesem Kinde als ewren Paten, hernach alle Liebe und Freundschafft zubeweisen schüldig, und insonderheit so jhm seine Eltern zu zeitlich würden abgehen, daß jhr als mit Väter und Muttern euch seiner annehmet und ihm für allen dingen den Catechismum lernen lasset, zur Gottseligkeit und Ehrbarkeit vermahnet, seiner Tauffe und des glübts, daß es Gott darin gethan, stets erinnert, damit es als ein from Christen Leben, und durch Christum ewig selig werde.

Es sollen auch die Pastores die Leute dahin vermahnen, daß sie jhre Kinder nicht lange ungetaufft liegen lassen umb der Gefattern Willen, von andern fremden örtern herzufodern, oder auch wol der Gästerreyen halben, sich dagegen besser einzurichten, sondern daß sie mit dem füderlichsten die heilige Tauffe jhnen mittheilen, oder ja nicht den andern oder dritten Tag, auch vermüge unser Policey Ordnung, ungetaufft liegen lassen, Auff daß sie bald nach jhrer fleischlichen Gebuhrt, zu der Geistlichen Wiedergebuhrt, und zu der Gemeinschafft des Herrn Christi, und seiner Kirchen, und des Himmelreichs kommen mügen.

Von der Nothtauff.

Die Pfarherrn sollen das Volck in dem Predigten unterrichten, daß sie nicht leichtlich zu der Nothtauff eilen sollen. Wenn es aber die hohe Nothturfft erfordert, daß man tauffen soll und muß, daß die, so dabey sind, unsern Gott zuvor anruffen, und ein Vater unser beten.

Wenn solches geschehen, alsden darauff täuffen, mit Wasser im Nahmen des Vatters, und des Sohns, und des heiligen Geistes. Und daß man den nicht zweiffele, das Kind sey recht und gnugsam getaufft, und nicht soll anderweit in der Kirchen oder sonst getaufft werden.

Es sollen aber auch die Pfarherrn und Prediger, die Hebammen oder weise Frawen, wie man sie an etlichen Orten nennet, sonderlich unterrichten, daß sie kein Kind, so nicht gantz zur Welt gebohren ist, nothtauffen sollen, Denn der Mensch muß gantz zur Welt gebohren seyn, soll er durch die Heilige Tauffe wiedergebohrn werden, Wie klärlich erscheinet aus den Worten Christi, Johan. 3. Es sey denn daß Jemand von newem gebohrn werde, kan er das Reich Gottes nicht sehen. Und Au-

gustinus. Qui natus non fuerit, renasci non potest. Wer nicht gebohrn ist, der kan nicht anderweit, oder new gebohrn werden.

So sollen auch die Hebammen vermahnet werden, daß sie, nach dem das Kind gebohren, und schwach befunden wird, also daß es muß genothtaufft werden, bald einen Prediger, wenn man denselben haben mag, beruffen, und jhm das Kind täuffen lassen. Da aber solches wegen grosser Schwachheit des Kindes nicht geschehen kan, alßdenn mag es die Hebamme dergestalt, wie zuvor gemeldet, im Hause täuffen.

Wil man denn hernach solch in der Noth getauffte Kind, wenn es am Leben bleibet, auch in die Kirche tragen, so mag solches auch wol geschehen, und sol alßdenn der Pfarher die Leute fragen, ob sie auch gewisse seyn, und das Kind recht getaufft sey, und mit was Weise und Worten sie es getaufft haben, und wo sie denn sagen werden, daß sie GOtt über dem Kinde in der Noht angeruffen, und nach geschehenem Gebett, im Nahmen des Vaters und des Sohns, und des Heiligen Geistes getaufft haben, und daß sie nicht zweiffeln, sondern des auffs gewisseste seyn, wenn das Kindlein gleich so bald gestorben, daß es dennoch rechtschaffen getaufft were, so soll es der Pfarherr nicht wieder täuffen, sondern es bey solcher Tauff bleiben lassen, und es alda in die Gemeine und Zahl der rechtschaffen Christen annehmen, das Evangelium Marc. 10. so man bey der Tauffe zulesen pflegt, über das Kind lesen, und es durch das Gebett GOtt dem Allmächtigen befehlen, und im Nahmen des Herrn gehen lassen, wie folget.

Der Pfarherr frage also.

LIeben Freunde Christi, weil wir allesamt in Sünden, unter Gottes Zorn, zum ewigen Tod und Verdamniß gebohrn werden, und kein ander Mittel haben, dadurch wir der Sünden loß, für Gott gerecht und selig werden mügen, denn durch unsern einigen Mittler und Heyland Jesum Christum, und dieses gegenwertige Kindlein in solchen Nöhten auch stickt, So frage ich euch, ob es dem Herrn Christo zugetragen, und durch die Tauffe auch einverleibet sey, oder nicht?

Wird nu geantwortet,

Ja.

So frage der Pfarherr ferner.

Durch wen ist solches geschehen, und wer ist dabey gewesen?

Spricht denn Jemand.

Die und die Person N. und N. sind dabey gewesen, und die Person hat dem Kinde die Tauffe gegeben.

Darauff frage der Pfarherr weiter.

Habt Jhr auch den Namen des Herrn angeruffen und gebetet?

Und wird geantwortet:

Ja, wir haben Gott angeruffen, und das heilige Vater unser gebetet.

So frage er weiter,

Womit habt ihr getaufft?

Antwort man denn.

Mit Wasser.

So frage er.

Mit was Worten habt jhr getaufft?

So man denn saget.

Ich täuffe dich im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des Heiligen Geistes.

So frage er endlich.

Wisset ihr, daß ihr der Wort, nach dem Befehl Christi gebraucht habt?

Und wo sie darauff antworten.

Ja, wir wissens.

So frage er weiter.

Was habt ihr dem Kinde für einen Nahmen gegeben?

Antwort man denn.

Keinen.

So frage er,

Wie sol es heissen?

Antwort N. wie denn der Nahme ist,

So sagt er.

Nu meine lieben Freunde, weil ihr denn im Nahmen und auff den Befehl unsers lieben Herrn Gottes, solches alles gethan, so sage ich, daß ihr recht und wol gethan habt, Sintemahl die armen Kindlein der Gnaden bedürffen, und unser Herr Jesus Christus jhnen dieselbigen nicht absagt, sondern sie auffs allerfreundlichst dazu fodert, wie solches der nachfolgende Text des heiligen Evangelii tröstlich zeuget, welchen der Evangelist also beschrieben hat

Marci 10. Cap.

Vnd sie brachten die Kindlein zu Jesu das er sie anrührete, Die Jünger aber fuhren die an, die sie trügen. Da es aber Jesus sahe, ward er unwillig, und sprach zu jhnen: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret jhnen nicht, Denn solcher ist das Reich Gottes. Warlich ich sage euch, wer das Reich Gottes nicht empfahet als ein Kindlein, der wird nicht hinein kommen. Und hertzet sie, und leget die Hände auff sie, und segnet sie.

Und weil wir aus gehörten Worten unsers Herrn Christi das gewisse und sicher seyn, daß diß Kindlein zum Reich der Gnaden auch angenommen, wollen wir bitten, daß es darinnen möge zur ewigen Seligkeit beständig erhalten werden.

Hie bete man das Vater unser und das folgende Gebet.

Der Allmächtige Gott und Vater unsers Herrn Jesu Christi, der dich durch Wasser und Heiligen Geist, anderweit gebohrn, und dir alle deine Sünde vergeben hat, der stärcke dich mit seiner Gnade zum ewigen Leben, Amen.

Friede sey mit dir.

Andere Gebete aber, so man sonst bey der offentlichen Tauffe gebrauchet, neben dem Exorcismo, sollen gäntzlich unterlassen werden, auff daß man nicht den Heiligen Geist, der gewißlich bey dem getauffften Kinde ist, durch den Exorcismum, einen unreinen und bösen Geist heisse.

Würden aber die Leute, so das Kindlein zu der Tauffe bringe, auff des Pfarherrs Frage ungewisse Antwort geben, und sagen, sie wusten nicht, was sie gedacht, viel weiniger was sie geredt oder gethan in solcher grossen Noht, (alß denn zu Zeiten zugeschehen pflegt) so mache man nicht

viel disputirens, sondern nehme das Kind, als ungetaufft, und foder es zur Tauff, Also, wie man alle ungetauffte zur Tauffe zu fodern, und zu täuffen pfleget. Denn es ist war wie Augustinus sagt: Non potest dici interatum, quod ita nescitur esse factum. Es kan nicht wiederholet heissen, was man nicht weiß, daß es also geschehen sey.

Und wenn man die Gebete, sampt den Exorcismis gesprochen, und die Kinder durch die Paten dem Teuffel entsagen, und deß Glaubens Bekäntniß hat thun lassen, Alsdenn täuffe der Pfarherr das Kindlein ohn alle condition, Im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Denn der unleidliche Mißbrauch, der im Bapstthumb gewest, daß man in diesem Fall cum conditione, oder mit zweiffelhafftigem Zusatz geteüfft hat. Si tu es baptizatus, non rebaptizo te, si tu non es baptizatus, ego baptizo te: sol in unsern Kirchen nicht geduldet werden, Dieweil damit ungewiß wird, beyde die erste und andere Tauffe, und heisset nicht mehr denn also, Ist die erste Tauffe recht, so ist diese unrecht, und sol nicht gelten, Ist aber die erste unrecht, so sol diese Recht seyn und gelten. Welche ists denn? Ich weiß nicht. Wird also nur ein Spott und Gelächte von der Tauffe, und bleibet das Kind gar ohne Tauffe. Wir müssen von den Sacramenten Christi, als von Gottes Wort gewisse seyn, wie von diesem Fall D. Lutherus fein geschrieben.

Von Fundel Kindern.

Dieweil es sich auch offtmahls begiebet, das böse unchristliche und vergessene Leute seyn, die jhre und ander Leute Junge Kinder, auff die Gassen, in die Kirchen, oder Jemand vor seine Thüre, oder sonst an andern örten hinlegen, Da sie hernach lebendig gefunden werden, und es also ungewiß ist und bleibet, wem solch Kind zugehörig, und ob es getaufft sey oder nicht, Da doch mit Fleis nachgeforschet, auch so es nötig, von der Cantzel abgekündiget werden sol, Und wenn denn kein offentlich und beständiges Zeugnis verhanden, daß es getaufft sey, So sol mans in der Kirchen zur Tauffe bringen, und im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit frey Tauffen. Und mag solche Tauffe für keine Wiedertauffe geachtet werden, Denn die Wiedertäuffer fechten allein an die offentliche Kindertauffe, und heißt ein Wiedertauffe, welche geschicht, wieder eine offentliche bekandte Kindertauffe. Dieser Raht ist auch von D. Luthero gegeben, und wird von Christlichen Pfarherrn und Predigern, billig gefolget, Damit auch solche Kinder an jhrer Tauffe und Seligkeit nicht versäumet werden.

Von den ungebohrnen und ungetaufften Kindern.

Es tragen sich auch offtmahls Fälle zu, daß etliche Kindlein, entweder im Mutter Leibe, oder in der Gebuhrt sterben, und also Tod auff die Welt kommen, oder wenn sie zur Welt gebohrn, so plötzlich wieder abscheiden, daß man sie nicht zuvor täuffen kan. Hievon solten nu die Pastores und Prediger Bericht aus Gottes-Wort wissen, und den Muttern oder Eltern, so hierüber offt hochbetrübt werden, und in schwermütige Gedancken jhres Kindleins Seligkeit halben gerathen, jederzeit zum Trost mittheilen, Welcher Bericht von dem Herrn D. Martino Luthero gestellet, und im 8. Tomo Ienensi, oder im 12. Tomo Wittebergensi zufinden ist, mit diesen Worten.

Dieweil uns auch offt fürkompt, und umb Trost ersuchet werden, von etlichen frommen Eltern, sonderlich aber von den Weibern, so zuvorhin in Kindsnöhten, ohne ihren Willen, ja wieder ihren Willen, und mit grossem Leide ihres Hertzen haben leiden müssen, daß ihnen mißrahten, und unrichtig mit der Gebuhrt gangen, oder gar Tod von ihnen kommen ist.

Solche Mutter, dieweil es ihre Schuld nicht ist, noch durch ihre Versäumniß oder Nachlässigkeit die Frucht verwahrloset ist, Sol man sie nicht erschrecken, noch mit unbescheiden Worten betrüben, und hie ein Unterscheid machen, zwischen den Frawen oder Weibesbilden, so die Frucht ungern tragen, muthwillens verwarlosen, oder zuletzte auch bößlich erwürgen und umb bringen, sondern also und dermassen mit ihnen und zwischen andern reden.

Erstlich, wiewol man nicht wissen sol und kan, Gottes heimlich Gericht in solchem Fall, warumb er solche Kindlein, dabey aller müglicher Fleiß gescheben ist, nicht hat lassen lebendig gebohrn und getaufft werden, So sollen sich die Mutter doch des zu frieden geben, und gläuben, daß Gottes Wille allezeit besser sey, weder unser Wille ist, ob es uns nach fleischlichem düncken, viel anders ansiehet, und sonderlich daran nicht zweifeln, daß Gott darumb weder über die Mutter, noch andere, so dazu gethan, erzürnet sey, sondern sey eine Versuchung zur Gedult. So wissen wir auch, daß solcher Fall von Anfang nicht seltzam ist gewesen, auch daß die Schrifft solches zum Exempel braucht, Als Psalm 57. und S. Paulus sich selbst einen Abortivum, eine Mißgebuhrt oder unzeitige Gebuhrt nennet, 1 Cor. 15.

Zum andern, so ists auch zu hoffen, dieweil die Mutter ein Christin und gläubig ist, daß ihr hertzlich Seufftzen, und gründlich Sehnen, das Kind zur Tauffe zu bringen, für ein recht Gebet, für Gott angenehme sey. Denn wiewol war ist, daß ein Christ in seiner hohen Noth, die Hülffe nicht nennen noch wündschen darff, (wie ihn düncket) die er doch so hertzlich gern, und mit eigenem Leben käuffete, wo es müglich, und ihme des ein Trost gegeben würde, so sol hie der Spruch gelten S. Pauli Rom. 8. Der Geist hilfft unser Schwachheit, denn wir wissen nicht, was wir beten sollen, (das ist, wie droben gesagt, wir thun es nicht wündschen) wie sichs gebühret, sondern der Geist selbst vertrit uns mächtiglich, mit unaußsprechlichem Seufftzen. Der aber die Hertzen forschet, der weiß was der Geist meinet oder wil, etc. Item, Ephes. 3. Der überschwenglich thut, über alles, was wir bitten oder verstehen, etc.

Ach man solte einen Christen Menschen nicht so gering achten, wie einen Türcken, Heyden oder Gottlosen Menschen, Er ist thewer für Gott geachtet, und sein Gebet ein allmächtig groß Ding, Denn er ist mit Christus Blut geheiliget, und mit dem Geist Gottes gesalbet. Was er ernstlich bittet, sonderlich mit dem unaußsprechlichen Seufftzen seines Hertzen, das ist ein grosses unleidliches Geschrey für Gottes Ohren, er muß es hören, wie er zu Mose spricht Exod. 14. Was schreyestu zu mir? so doch Moses für Sorgen und Zittern nicht wol konte zischen, denn er in der hohesten Noth war. Solch sein Seufftzen und seines Hertzen gründlich Schreyen, zurisse auch das rote Meer, und machets trocken, führet die Kinder Israel hindurch, und ersteufft Pharao mit aller seiner Macht. Das und noch mehr kan und thut ein recht geistlich Seufftzen. Denn Moses wüßte auch nicht, was und wie er beten solt, denn er wüste nicht wie die Erlösung solte zugehen, und schrey doch von Hertzen.

Also thäte Jesaia wider den König Sennaherib, und andere viel Könige und Propheten, die durch ihre Gebete, unbegreiffliche, unmügliche Dinge außgerichtet haben, daß sie sich hernach verwunderten, aber zuvor nicht Gott hätten anmuten, oder wündschen dürffen, Das heist höher und mehr erlangen, weder wir beten, oder verstehen, wie S. Paulus sagt, Ephes. 3. Also schreibet Augustinus von seiner Mutter, daß sie für ihm betet, seufftzet, weinet, doch nicht weiter begehret, denn daß er möchte von Irthum der Manicheer bekehret, und ein Christen werden. Da gab ihr Gott nicht allein das sie begehret, sondern wie es Augustinus nennet, Cardinem desiderij ejus, das ist, Nemlich, daß Augustinus nicht allein ein Christen, sondern auch ein Lehrer über alle Lehrer der gantzen Christenheit ward, Also daß die Christenheit neheſt den Aposteln, keinen seines gleichen hätte.

Und wer wil zweiffeln, daß die Kinder Israel, so vor dem achten Tage unbeschnitten gestorben, durch ihrer Eltern Gebet auff die Verheissung, daß er jhr Gott hat seyn wollen, selig worden sind. Gott hat nicht, (spricht man) an die Sacrament seine Macht gebunden, aber durch sein Wort hat er sich mit uns verbunden. Darumb sollen wir mit Christen Leuten anders und tröstlich reden, denn mit den Heyden, oder (das gleich viel ist) mit ruchlosen Leuten, auch in den Fällen, da wir seine heimliche Gericht nicht wissen. Denn er spricht und leuget nicht, Alle Ding sind müglich, denen die da gläuben, ob sie es schon nicht alles also gebeten, gedacht, oder gewündschet haben, wie sie wol gerne gesehen hätten, wie itzt gnug gesagt ist. Darumb sol man solche Fälle Gott heimstellen, und uns trösten, daß er unser unaußsprechlich Seufftzen gewißlich erhöret, und alles besser gemacht habe, weder wirs haben mögen nennen.

Summa, siehe du allermeist darauff, daß du ein rechter Christen seyst, und also im rechten Glauben zu Gott beten, und hertzlich seufftzen lerneſt, Es sey auch in dieser oder allen andern Nöten, Alsdenn laß dir nicht leide sein, und sorge nichts, weder für Kind, noch für dich selbst, und wisse, daß dein Gebet angenehm ist, und Gott alles viel besser machen wird, weder du begreiffen oder begehren kanst, Ruff mich an spricht er Psalm. 50. in der Noth, so wil ich dir helffen, daß du mich loben und mir dancken solt.

Darumb sol man solch Kindlin, bey und über, welchem solch seufftzen, wündschen, beten, von den Christen oder Gläubigen geschiehet, nicht also dahin verdammen, gleich den andern, dabey kein Glaube, Gebet noch Seufftzen, von Christen und gläubigen Leuten geschiehet. Denn er wil sein verheissen und unser Gebet oder Seufftzen darauff gegründet, unveracht und unverworfen, sondern hoch und thewer gehalten haben, So habe ich auch droben gesagt, gepredigt, und sonst gnugsam, wie durch eines andern oder frembden Glauben und Seufftzen, GOtt viel thut, da noch kein eigen Glaube ist, Aber bald durch andere Fürbitte gegeben wird, wie im Evangelio Christus der Wittwen Sohn annahm, durch seiner Mutter Seuffzen ohn seinen eigen Glauben, vom Tode aufferwecket, Und des Cananeischen Weibs Töchterlein vom Teuffel loß machte, durch der Mutter Glauben, ohne der Tochter eigen Glauben, Also auch des Königschen Sohn, Johannis am 4. Und von dem Gichtbrüchigen Matthäei 9. und viele mehr. Biß hieher Lutherus.

Dieweil denn nu solche Kinder dem Herrn Christo durch das Gebet zugetragen, und hie durch von ihm in die Verheissung: Lasset die Kindlein zu mir kommen, denn solcher ist das Himmelreich, gefasset und

gnädig angenommen werden, So sollen wir auch an ihrer Seligkeit mit nichten zweiffeln, und derwegen die harten Sprüche und Meinung Augustini und anderer, fahren lassen, die diese Frage nicht bescheidentlich handeln, und solchen ungetaufften Kindern die Seligkeit gäntzlich abschneiden, Wie auch die Papisten einen sonderlichen Kirchhoff zur Begräbniß solcher Kinder verordnet haben.

Wir aber wissen nu auß Gottes Wort und vorigem Bericht, daß sie dem Herrn Christo und seinem Himmelreich mit zugehören, Derhalben sollen sie auch neben andern Christen, mit allen Christlichen Ceremonien, ohn alles bedencken begraben werden.

Von den Gevattern.

Es ist ein alter Gebrauch, in den Christlichen Kirchen, auch schon zu Augustini Zeiten gewesen, daß man Gevattern zu der Kind-Tauff gebeten, welcher Gebrauch als Christlich und nützlich, auch noch in unsern Kirchen billig sol erhalten werden, umb dieser Ursach willen.

Erstlich daß die Gevattern Zeugen seyn, von der Christlichen und warhafftigen Tauffe des Kindes, welchs auch zu unsern Zeiten, sonderlich umb der Widertäuffer willen vonnöten ist, die da fürgeben, sie wissen nicht ob sie getaufft oder nicht. Derhalben auch die Prediger oder Cüster, die Namen aller Kinder, so getaufft werden, und ihrer Gevattern, in gewisse Register zu allerhand Nachrichtung verzeichnen sollen, Wie diese Gewonheit auch in andern Kirchen Augsburgischer Confession, gehalten wird.

Zum andern, daß die Gevattern neben den Eltern, das Kindlein unserm Herrn Christo durch das Gebet, und die heilige Tauffe zubringen, an seine statt dem Teuffel entsagen, und den Christlichen Glauben bekennen, und dessen auch hernach das Kind, wenn es erwachsen ist, erinnern.

Zum dritten, daß sie auch in Abgang der Eltern, des Kindes sich annehmen, und es zu aller Gottseligkeit Zucht und Erbarkeit, unterweisen und aufferziehen lassen, wie zuvor auch gemeldet ist.

Hierauß ist nu offenbar, daß man zu diesem heiligen hohen Werck, nicht Gottlose Epicurer, die Gottes Worts, und der heiligen Sacrament Verächter sind, oder die nichts von Christlichem Glauben und Leben verstehen, oder sonst leichtfertige und offenbahre Unbußfertige Sünder sind, und derhalben nicht recht beten können, und Gott nicht gefallen, als Gevattern fodern sol. Deßgleichen auch keine halstarrige Papisten, Sacramentirer und andere, die unser wahren Christlichen Religion feind seyn, und sie lästern und verfolgen. Mit welchen ohne das ein rechter Christ in Religions und Glaubens Sachen, keine Gemeinschafft haben sol, und also auch nicht im Gebrauch der heiligen Sacramenten: wie Paulus lehret, 2. Corinth. 6. Ziehet nicht an frembden Joch mit den Ungläubigen.

Es sollen auch die Pfarherrn und Prediger ihre Zuhörer hievon trewlich unterrichten, daß sie solche Leute zu Gevattern nicht bitten, sondern Christliche und Gottfürchtige Personen, die da GOtt im Namen JEsu Christi anruffen, und einen erbarn Wandel führen, und hierinne nicht ansehen, Freundschafft, Verwandniß, Nachbarschafft oder dergleichen, Sondern vielmehr Gottes Befehl, ihr Christliches Gewissen, daß dasselbige nicht verletzet werde, und ihrer Kinder, die sie dem Hern Christo zur heiligen Tauff durch die Gevattern zubringen wollen, Heil und Seligkeit.

So sollen auch die Pfarherrn obgedachte Leute, so sie etwan auß Unverstande zu Gevattern gebeten seyn, von der Tauffe abweisen, doch mit dieser Bescheidenheit, daß sie zuvor dieselbigen privatim ansprechen, und zur Besserung oder Bekehrung vermahnen, und da sie solches mit Hande und Munde zusagen, sie alsdenn zur Tauffe gestaten.

Damit aber auch unnötiger Zanck und Verbitterung in diesem Fall verhütet werde, sol der jenige, so seinen Pfarherrn umb die Tauffe seinem Kinde mit zutheilen bittet, (welches in alle Wege geschehen sol) ihme alsbald auch die Gevattern, so er dazu bitten wolle, anzeigen, Wo denn der Pfarherr an einem Mangel hätte, auß gutem Grunde und billigen Ursachen, und derselbe schon gebeten were, sol er ihn zu sich fodern, und Christlich zur Bekehrung vermahnen, und so er solches annimpt und zusagt, ihn zur Tauffe gestatten und nicht abweisen.

Was aber die Anzahl der Gevattern anlanget, da man es nicht unbillig bey dreyen Personen bleiben lässet, auch die Gästereyen bey den Kindtauffen, so man Kindelbier gewönlich nennet, sol es gehalten werden, laut unser außgegangenen PoliceyOrdnung. Denn wir nicht gemeint seyn, die grosse unmässige und unnötige Unkost, so auff die Kindelbiere gehet, bey denen vom Adel, auch in Städten und auff den Dörffern zu gedülden.

Die auch zu Gevattern gebeten werden, und in den Städten oder Dörffern, da die Tauffe geschiehet, wohnen, die sollen auch selber zur Tauffe gerne stehen, so ferne sie durch Kranckheit oder andere Nothfälle nicht verhindert werden, und nicht andere an ihre statt verordnen.

Von der Beicht und Absolution.

Der Christliche Gebrauch, mit der Privat Beicht und Absolution, der auch in der alten Kirchen gewesen, und noch in Evangelischen Kirchen erhalten wird, laut der Augsburgischen Confession und Apologia, sol in den Kirchen unsers gantzen Fürstenthums, auch trewlich erhalten werden, auß vielen nötigen Ursachen, davon in D. Lutheri, und anderer Christlichen Lehrer Schrifften gehandelt wird, Wie auch davon in dieser unser Kirchen-Ordnung zu Anfange schon Meldung geschehen. Und sollen die Pastores ihre Zuhörer in den Catechismus Predigten und sonst, fleissig hievon unterrichten, daß sie wissen, was eine rechte Christliche Beicht sey, und was sie in sich begreiffe, und was von der Absolution des Kirchendieners zuhalten sey, nach den Worten Christi, Welchen ihr die Sünde erlasset, den sind sie erlassen. Sollen sie auch mit allem Fleiß und Ernst die heilige Absolution offt zusuchen, umb Trostes willen ihres Hertzens und Gewissens, vermanen, und selbst auch diß nötig, Christlich und heilsam Werck, nicht perfunctorie oder leichtfertig, sondern mit gebürendem Ernst, Fürsichtigkeit und einer, zuverrichten, und die Leute in der Beicht trewlich zuverhören, zu unterrichten, zu trösten und zu ermahnen keine Mühe noch Arbeit sich verdriessen lassen, und wie zuvor auch gemeldet, Sollen sich die Leute dahin vermahnen und halten, daß sie den Sonnabend zuvor, wenn sie den folgenden Sontag zum Tisch des Herrn gehen wollen, in die Kirchen und zur Beicht kommen, und also bequemer verhöret und unterweiset werden können.

Nun ist aber eine Christliche Beicht diese, daß sich ein armer Sünder, für Gott und seinem Seelsorger, erkenne und bekenne, daß er Gottes Gebot vielfältig, mit Worten, Wercken und Gedancken übertreten,

und also Gottes Zorn und Straffe, zeitlich und ewig, wol verdienet habe, Ja auch in Sünden empfangen und gebohrn sey, und derhalben ware Rewe und Leid hierüber in seinem Hertzen fühle, Aber dennoch nicht verzage, sondern tröste sich von Hertzen der Gnade Gottes, und gläube festiglich, daß jhm seine Sünden umb des Herrn JEsu Christi Verdienstes Willen vergeben werden, und wolle sein Leben auch mit Gottes Hülff gerne bessern.

Diese Stücke alle, die zu einer Christlichen und wahren Busse gehören, werden auch in der Beicht mit begriffen. Und so die Leute ein solche Beicht und Bekäntniß nicht thun, oder aus Einfalt und Unverstande thun können, Sollen die Pastores von ihnen doch die Zehen Gebot, und den Glauben auffzusagen fodern, und sie alsdenn ferner von gemelten Stücken, ordenlich und freundlich unterrichten.

Damit aber auch die Kinder, das Gesinde, und andere einfeltigen, eine gewisse Form einer Christlichen Beicht haben und lernen mügen, So kan diese kurtze Form ihnen in den Catechismus Predigten, oder sonst in den Kinder Schulen, vorgelesen und gelehret werden.

Form der Beicht.

WIrdiger lieber Herr, Ich bitte euch, Ihr wollet meine Beicht hören, und mir die Vergebung meiner Sünden sprechen, umb Gottes Willen.

Ich armer sündiger Mensch, bekenne mich für Gott meinem Herrn, auch für euch an der stete Gottes, daß ich nicht allein in Sünden empfangen und gebohrn bin, sondern habe auch die Zehen Gebot meines Herrn offt und vielfältig übertreten, und damit gegen GOtt, und meinen Nehesten gesündiget, und GOttes Zorn und Straffe damit wol verschüldet. Aber alle meine Sünde sind mir von Hertzen leid, und komme derhalben in der Zeit der Gnaden, zu euch, als einem Diener Christi, und bitte, ihr wollet mich von allen meinen Sünden loß sprechen, und zu Sterckung meines schwachen Glaubens, das Hochwirdige Sacrament verreichen, Nemlich, den wahren Leib und Blut meines HErrn JEsu Christi, unter dem Brodt und Wein uns Christen zuessen und zutrincken, von Christo selbst eingesetzet, Ich wil mein Leben mit Göttlicher Hülffe gerne bessern, und hernach frommer werden.

Oder diese Form.

Ich armer sündiger Mensch, bekenne für Gott meinem Schöpffer, und Erlöser, daß ich viel gesündigt habe, nicht allein mit Gedancken, Worten und Wercken, sondern daß ich auch in sünden empfangen und gebohrn bin. Ich habe aber Zuflucht zu seiner grundlosen Barmhertzigkeit, suche und begehre Gnad, umb des HErrn JEsu Christi willen, HErr sey gnädig mir armen Sünder, Ich wil mit Gottes Hülff mein Leben gerne bessern.

Nach gethaner Beicht, kan man die Kinder und Gesinde auß den Fragstücken des Herrn D. Lutheri, examiniren und unterrichten, welche die Pastores in den Catechismus Predigten, den Leuten fleissig vorhalten, und einbilden sollen. Und sind derhalben mit hieher gesetzet.

Gläubstu daß du ein Sünder seyst?

Antwort?

Ja, Ich gläube es, Ich bin ein Sünder.

Wie weistu das? Auß den Zehen Geboten, die hab ich nicht gehalten.

Sind dir deine Sünde auch leid? Ja es ist mir leid, daß ich wider Gott gesündigt habe.

Was hastu mit deinen Sünden bey Gott verdienet? Seinen Zorn und Ungnad, zeitlichen Tod und ewige Verdamniß, Rom. 2. 6.

Hoffestu auch selig zu werden: Ja, Ich hoffe es.

Wes tröstestu dich denn? Meines lieben HErrn Christi.

Wer ist Christus? Gottes und Marien Sohn, wahrer GOtt und Mensch.

Wie viel sind Götter? Nur ein, Aber drey Personen: Vater Sohn, und Heiliger Geist.

Was hat denn Christus für dich gethan, daß du dich seiner tröstest? Er ist für mich gestorben, und hat sein Blut am Creutz vergossen, zur Vergebung meiner Sünde

Ist der Vater auch für dich gestorben? Nein. Denn der Vater ist nur Gott, der Heilige Geist auch, Aber der Sohn ist wahrer Gott und wahrer Mensch für mich gestorben, und hat sein Blut für mich vergossen.

Wie weistu das? Auß dem heiligen Evangelio, und auß den Worten vom Sacrament, und bey seinem Leibe und Blut, welches er im Sacrament mir zum Pfande meines Heils gegeben hat.

Wie lauten denn die Wort? Unser HErr JEsus Christus. etc.

So gläubestu, daß im Sacrament der wahre Leib und das Blut Christi sey? Ja, Ich gläube es.

Was bewegt dich das zu gläuben? Die Wort Christi, Nehmet hin, esset, das ist mein Leib, Trincket alle darauß, das ist mein Blut.

Was sollen wir thun, wenn wir seinen Leib essen, und sein Blut trincken, und das Pfand also nehmen? Seinen Tod und Blutvergiessen verkündigen, und gedencken, wie er uns gelehret hat: Solches thut, so offt ihrs thut, zu meinem Gedechtniß.

Warumb sollen wir seines Todes gedencken, und denselbigen verkündigen? Daß wir lernen gläuben, daß keine Creatur hat können gnug thun, für unsere Sünde, denn Christus wahrer Gott und Mensch allein, und daß wir lernen erschrecken für unsern Sünden, und dieselben nicht geringe, sondern lernen groß achten, und uns des HErrn Christi mit seinem Verdienst, allein frewen und trösten, und also durch denselben Glauben selig werden.

Was hat ihn dann bewegt, für deine Sünde zusterben, und gnug zu thun? Die grosse Liebe zu seinem Vater, zu mir, und zu andern Sündern, wie geschrieben stehet, Johan. am 14. Roman. am 5. Galat. 2. Ephes. 5.

Endlich aber, Warumb wiltu zum Sacrament gehen? Auff daß ich meinen Glauben bestetige, daß Christus umb meiner Sünde willen auß grosser Liebe gestorben sey, wie gesagt, und darnach auch von ihm lerne, Gott und meinen Nehesten lieben.

Was sol einen Christen vermahnen und reitzen, das Sacrament des Altars offt zu empfahen? Von Gottes wegen sol ihm beyde des HErrn Christi Gebot und Verheissung, darnach auch seine eigen Noth so ihm auff dem Halse liegt, treiben, umb welcher Willen solch Gebieten, locken und verheissen geschihet.

Wie sol ihm aber ein Mensch thun, wenn er solche Noth nicht fühlen kan, oder keinen Hunger oder Durst zum Sacrament empfindet? Dem kan nicht besser geraten werden, denn daß er erstlich in seinem Busen greiffe, ob er auch Fleisch und Blut habe, und glaube nach der Schrifft, was die davon saget, Galat. 5. Rom. 7. Zum andern daß er umb sich siehe, ob er auch noch in der Welt sey, und dencke, daß es an Sünden und Noth nicht fehlen werde, wie die Schrifft sagt Johan. 15. 16. 1. Johan. 2. und 5. Zum dritten so wird er ja auch den Teuffel umb sich haben, der ihm mit Morden und Lügen, Tag und Nacht keinen Frieden, Innerlich und eusserlich lassen wird, wie ihm die Schrifft abmahlet, Johan. 8. und 16. 1. Petri am 5. Ephes. 6. 2. Timoth. 2. So weit Lutherus.

Andere Leute, so verständiger sind, und in einem sonderlichen Stande sitzen, oder Haushalten, sollen vermahnet werden, daß sie, ehe und zuvor sie zur Beicht kommen, sich aus dem Gesetz Gottes wol prüfen, nach der Lehre des heiligen Pauli, und ihren Stand, und wo sie darin gelebet, und sich offt wider Gott versündiget haben, betrachten, und darauff ihre Bekäntniß und Beicht für Gott thun, auff diese oder dergleichen weise.

Ich armer sündiger Mensch, bekenne für dir O Allmächtiger Gott, mein Schöpfer und Erlöser, daß ich ein grosser Sünder bin, und wider deine heiligen Gebot, und gerechten willen, offt und vielfältig gesündiget, in meinem Stande und Ampt, dazu du mich durch deine Außversehung und Gnade beruffen hast, versäumlich, untrew und unfleissig gewesen, meinen Nehesten nicht geliebet, als mich selbst, und sonst vielmehr Sünde gethan, die ich nicht alle erkennen kan, sondern dir O Allmächtiger Gott wol bekand seyn. Habe auch damit deinen gerechten Zorn und Straffe wol verschüldet. Ich bitte dich aber, umb deines lieben Sohns, meines Herrn und Heylandes JEsu Christi willen, du wollest mir armen Sünder ja gnädig seyn, und mir aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit, all meine Sünd vergeben, mein Hertz mit dem heiligen Geist vernewen und erleuchten, Auff daß ich dich wahren Gott, und meinen Erlöser JEsum Christum, deinen eingebornen Sohn, recht erkennen, fürchten, gläuben, lieben, anruffen und vertrawen müge, in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die dir gefällig ist, mein Lebetage dir diene, meines Ampts und Beruffs trewlich warte, und endlich das ewige Leben durch deine Gnad, um des HErrn JEsu Christi willen erlange, Amen.

Hiezu kan auch der 25. 51. 130. oder 243. Psalm gebetet werden, welche Psalmen eine rechte schöne Weise, einer Christlichen Beicht für Gott dem HErrn zu thun, uns vorschreiben. Wenn nu solche Leut, die ihre Sünd erkennen, und für GOtt und ihrem Beichtvater bekennen, und auß Gottes Wort Unterricht und Trost, und sich von ihren Sünden loß zu sprechen begehren, zur Beicht kommen, die sol man ungefährlich auff solche Weise unterrichten und trösten.

Lieber Freund (oder Freundinne) daß ihr euch für einen armen Sünder (oder Sünderin) erkennet, das ist gut, und ein gewiß Zeichen, daß ihr noch einen gnädigen GOtt habt, denn wo man die Sünde nicht erkennet, kein Rew noch Leid darüber hat, das ist ein böß Zeichen einer grossen Sicherheit, die der Teuffel in den Hertzen erwecket und stercket. Wo aber die Sünde, auß dem Gesetz Gottes erkennet und berewet wird, das ist eine sonderliche Gnade Gottes, und Werck des heiligen Geistes, dafür ihr Gott dem HErrn zu danken schüldig seyd.

Vielmehr aber solt ihr GOtt dem Herrn dafür dancken, daß er euch in ewern Sünden, Rew und Leid nicht gar verzweiffeln läst, sondern daß er euch gnädiglich in seinem Evangelio, und in den reichen und vielfältigen Verheissungen seiner Gnaden, lehret Trost und Vergebung der Sünden suchen, umb seines Sohns JEsu Christi willen.

(Hie sollen etliche schöne Trostsprüche und Verheissungen, Von dem gnädigen Willen Gottes, gegen die armen bußfertigen Sünder, Von Vergebung der Sünden, Vom Herrn Christo und seinem Verdienst, auß der Heiligen Schrift eingeführt werden.)

Diesen göttlichen Trost, und allgemeine gnadenreiche Zusagen des Heiligen Evangelii, sollet ihr euch auch mit festem Glauben zueignen, als wenn sie euch allein von Gott verheissen wäre, und euch zugleich tröstten, des einigen Mittlers und Heylands JEsu Christi, des Sohns Gottes, und seines Verdienstes, weil er mit seinem vollkommen Gehorsam, für unsern Ungehorsam, der Gerechtigkeit Gottes seines Vaters gnug gethan, und gestorben ist umb unser Sünde willen, und hat sein thewres Blut vergossen, zu Vergebung unser Sünde, ist auch wider aufferstanden umb unser Gerechtigkeit willen. Und solches bezeuget er auch damit, daß er uns in seinem heiligen Abendmahl speiset und trencket, mit seinem wahren Leib und Blut, unter dem Brodt und Wein, dadurch wir denn unsern Glauben stercken und versiegeln, und mit ihm und allen seinen Wolthaten, uns mit seinem Tod und Blut erworben, vereinigt werden sollen.

Darauff denn auch ein newes Leben und Gehorsam gegen Gott, folgen sol, daß ihr mit der Hülff und Beystand des Heiligen Geistes, ewer Leben bessert, euch für Sünden wider das Gewissen hütet, Gottes Wort fleissig höret, in ewerm Stand und Beruff, Gott und ewerm Nehesten trewlich dienet (hie sihe der Prediger an eines jeglichen Stand und Gelegenheit, und vermahne ihn zu denen Christlichen guten Wercken und Geschäfften, die ihm gebühren) denn solches sind die rechtschaffenen Früchte der Busse, die Gott von uns fodert.

Auff daß ihr aber der Gnaden Gottes und Vergebung ewer Sünden, desto gewisser und sicherer seyn mügen, wil ich euch die heilige Absolution darauff mittheilen, die ihr annehmen solt, als wenn euch von Gott selbst gegenwertig, Gnad und Vergebung der Sünden verkündiget würde. Und demnach verkündige ich euch auff den Befehl meines HErrn JEsu Christi, als sein Diener, und in Krafft seiner Wort, da er sagt, welchen ihr die Sünde erlasset, den sind sie erlassen, die Gnade Gottes, und Vergebung ewer Sünde, und spreche euch frey, ledig und loß, von allen ewern Sünden, im Namen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

Gehet nu hin im Friede, und mit fröhlichem Hertzen und Gewissen, daß euch alle ewer Sünde warhafftiglich auch im Himmel vergeben sind, und dancket dem lieben GOtt, für diese seine grosse Gnad und Wolthat.

So aber etliche Leut zur Beicht kommen, die entweder ruchlose Verächter Gottes, und seines Worts, und des heiligen Sacraments seyn, oder so gar unverständig, daß sie keine Beicht können, auch die Zehen Gebot, den Glauben, das Vater unser, nicht wissen, mit denen muß der Pfarherr oder Beichtvater ungefehrlich auf diese Weise reden.

Lieber Freund, weil du eine geraume Zeit zum Tische des Herrn nicht gegangen, und übel gelebet, oder die Zehen Gebott nicht weist, so

ist gewiß, daß du sie viel weniger gehalten hast, oder sonst in grosser Sicherheit dahin gehest, Solches aber ist die aller grösseste Sünde, die ein Mensch thun mag, so gar nichts nach Gott fragen, daß du so viel Jahr dahin gehest, gebrauchst täglich so vieler Gottes Gaben und Güter, und lässest dir geben, Leib, Seele, Sinne, Vernunfft, Essen, Trincken und alle Notturft, Ja lässest dir seinen lieben Sohn dienen, mit seinem Leiden und Tod, zu deiner Erlösung und Seligkeit, lässest dir davon alle Tage predigen, und gehest gleichwol so dahin, daß du nicht einmal denckest noch darnach fragest, was du doch dem lieben barmhertzigen GOtt, zu Lobe, Danck und Dienst, für solche und grosse mannigfältige Wohlthat, auch schüldig und pflichtig seyest. Denn da muß gewißlich der Teuffel allen seinen Willen haben, und dein Hertz das so gar nichts von GOtt weiß noch lernen wil, mit Gewalt treiben und reissen, immerdar von einer Stunde zur andern. Darumb dencke, wenn du itzund sterben solltest, daß du solche grewliche Verachtung Gottes, und seines heiligen Worts, für seinem gestrengen Gerichte, gewißlich nimmermehr würdest verantworten können, sondern müssest darinne verzweiffeln und ewiglich verlohren seyn.

Und dieweil dir aber unser lieber HErr Gott dein Leben fristet, so dencke, daß du dir solche grewliche Sünde lassest hertzlich leid seyn, bittest Gott umb Vergebung und Gnad, thust deinen Fleiß auch dabey, sein heiliges Wort und Evangelium, mit Ernst und Andacht zuhören und lernen, darnach zuleben und fromm zu seyn.

Auff solche Weise muß man die, so von Gottes Wort gar nichts wissen, und einem so gar bösem rohen Leben hingangen seyn, erinnern, wenn sie zur Beicht kommen, damit sie auch zu Erkäntniß ihrer Sünden gebracht, und in ihnen das Gewissen erwecket werde. Denn wo die Sünde nicht erkand, und das Gewissen nicht gerüret wird, da achtet man auch Christum nichts, Dencket nicht, daß das Evangelium ein solch thewer edler Schatz, und ein solch selig Gnaden-Wort alles Heils, und ein solch, (wie es Paulus nennet) gewisser, reicher, ewiger Trost sey, auch mitten im Tode.

Ein solche Christliche Discretion und Unterrichtung, sollen die Pfarherrn mit den Leuten in der Beicht, nach eines jeden Gelegenheit zu halten wissen, Sollen auch ihre eigen affecten an solchem Ort, und in solchem ihrem Ampt, das sie von Gottes wegen führen, nicht mit unterlauffen lassen, oder auß Rachgierigkeit niemand die Absolution versagen.

So sol auch ein jeder Pfarherr und Prediger, auff seine Zuhörer gute acht geben, wer zum Tisch des Herrn gehet oder nicht, und zu mehrer Nachrichtung die Namen der Beichtkinder in ein sonderlich Register verzeichnen, und die nachlessige und sichere Leute, beyde öffentlich und in geheim, zur Busse, und offtern Gebrauch des heiligen Abendmals, fleissig und ernstlich vermahnen.

Dieweil auch etliche Pastores, damit sie sich der Arbeit überheben, offt einen gantzen hauffen Leute zugleich für sich nehmen und absolviren, So sollen hierauff auch die Superintendenten acht geben, damit ein jeder nach seiner Gelegenheit, besonders verhöret und unterweiset werde, Es wäre denn, daß man in grossem Zulauff, von jungem Volck, als Kindern und Mägden, zwey oder drey zugleich verhörete, da einer von dem andern die Beicht, Stücke des Catechismi und andere Fragstück lernen könte, und alsdenn nach einander absolviret würden.

Die Pastores auffm Lande, so keine Collegen haben, sollen auch umb gutes Exempels, und ihres eigen Gewissens und Trostes willen, bey

einem der benachbarten Pastorn, die absolution suchen und empfahen, und ohne derselben nicht communiciren.

Nachdem sich aber auch etliche Fälle offtmals zutragen, bey diesem Stück der Beicht und heiligen absolution, Sollen die Pastores und Prediger auch diesen Bericht hievon in acht nehmen.

Als erstlich, seyn etliche sichere Leute, die, ob sie wol in öffentlichen groben Lastern nicht leben, sind auch keine öffentliche Verächter des Göttlichen Worts, Dennoch selten zur Beicht kommen, und die heilige Absolution, und das Abendmahl Christi begehren, gehen über Ein, zwey, drey Jahr dahin in solcher Sicherheit, weil sie die Last ihrer Sünden noch nicht fühlen, und die Gesetz und Bußpredigten vorbey gehen lassen, und derwegen kein Begier und verlangen, nach dem Trost des heiligen Evangelij und Sacraments haben. Oder gehen dahin in Wolluſt dieses Lebens, und sorgen der Nahrung von einem Tage zum andern, und versäumen also ihren Gottesdienst, und was zu ihrer Seelen Seligkeit nötig ist.

Solche soll ein trewer Prediger, nicht allein in der öffentlichen Predigt, ins gemein erstlich straffen, und ihnen das Gesetz und den Zorn Gottes wol scherpffen, sondern sie auch insonderheit für sich bescheiden, und umb Ursach fragen, Warumb sie sich des heiligen Abendmahls Christi enthalten, und nach Befindung, daß es nur auß Sicherheit geschehen, sol er sie zu wahrer Busse, und zu Betrachtung und Ablegung dieser und anderer ihrer grossen Sünd, und zu mehrer Gottseligkeit ernstlich vermahnen, und sie also dem HErrn Christo zu gewinnen, keinen Fleiß sparen.

Darnach seyn nicht wenige, die wol nicht auß Verachtung, Sicherheit oder Versäumniß, sich der Beicht und Abendmahls Christi enthalten, sondern stehen in Irrungen und Widerwillen, mit ihrem Nehesten oder Nachbarn, und können derhalben mit fröhlichem Hertzen nicht zum Tische des HErrn gehen, auff daß sie nicht unwirdig hinzu gehen.

Diese sollen die Pastores und Prediger, wenn sie es erfahren, auch für sich bescheiden, und sie fleissig erinnern des HErrn Christi Lehre und Vermahnung, Matth. 5. und 18. auch der fünfften Bitte im Vater unser, Vergib uns unsere Schuld, als wir vergeben unsern Schüldigern, Und sie damit zu Christlicher Vergebung und Versühnung mit ihrem Nehesten vermahnen, sollen auch, so viel müglich, mit helffen zu beyder Parte Versühnung. Und so das eine Theil hiezu willig ist, das andere aber unwillig, sollen sie den Willigen gleichwol zu Christlicher Vergebung, nach Gottes Befehl vermahnen, und ihn darauff zur Absolution und Hochwirdigen Sacrament gestaten, Dem Unversühnlichen aber, müssen sie seine Sünde behalten, und von den Heiligen Sacramenten suspendiren, biß daß er sich endere, und wie einem Christen gebühret, erzeige.

Zum dritten begibt es sich auch offt, daß etliche Christliche Leut, in Rechtfertigunge für der Oberkeit mit jemand schweben, auß notwendigen Ursachen, und darüber in Zweiffel kommen, ob sie in mittler Zeit auch wirdiglich des heiligen Abendmahls gebrauchen können, und enthalten sich derwegen desselben eine zeitlang, Etliche geben sich auch bey ihrem Seelsorger deswegen an, und begehrn hierauff Rath und Bericht auß Gottes Wort. Solche muß ein Prediger auch nicht verwerffen und versäumen, sondern da sie von sich selbst kommen, gerne annehmen und unterweisen, oder sonst sie zu sich fodern, und vermahnen, daß sie wegen ihrer Rechtfertigung, gleichwol ihren Gottesdienst, und Seelen Seligkeit nicht

versäumen, oder sich der heiligen Absolution und Sacraments nicht gäntzlich enthalten sollen.

Und damit sie desto besser dazu geschickt seyn, und er ihnen die Absolution mit reinem Gewissen sprechen müge, Sol er ihnen folgende Fragen vorhalten, und Antwort darauff fodern.

Fürs erste, Ob sie in ihrem Hertzen nicht anders wissen und gläuben, denn daß sie zu angefangener Rechtfertigung genugsam verursacht, und dazu wol befugt seyn, und eine gute Sache haben, die sie getrawen, mit Göttlicher Hülff, und mit Recht zu erhalten. Denn wider sein Gewissen sol kein Mensch fürsetzlich handeln.

Zum andern, Ob sie auch solche ihre rechtfertige Sache, gedencken rechtmässiger Weise zuverfolgen, ohne unnötige Weitläufftigkeit und Außflucht, die Sache damit auffzuhalten, und das Gegentheil in Schaden zu führen.

Fürs dritte, Ob sie ihre Sache Gott und dem ordentlichen Rechte befehlen, und ihren Widersacher mit Haß, Feindschafft, Rachgierigkeit, fluchen oder lestern, nicht verfolgen, sondern ihme vergeben, und sich an recht genügen lassen wollen.

Wenn sie denn sich hierauff richtig und Christlich erklähren, lässet sie der Pfarherr und Prediger billig zur Absolution und heiligen Abendmahl, und vermanet sie doch daneben, daß sie in solchem guten Fürsatz verharren, und ihre Sache GOtt dem rechten Richter befehlen.

Endlich und zum letzten, weil sichs auch wol offtmahls begibt, daß Gottfürchtige, angefochtene betrübte Personen, Unterrichts und Trosts halben, von sich selbst und ohne Zwang, etwa sonderliche Fäll und Anliegen, oder heimliche Sünden, ihrem Beichtvater offenbahren, Da sol er sonderlich Fleiß ankehren, daß solche Christlich unterrichtet und getröstet werden. Und so einem der Fall zu schwer, daß er sich in Eil darauff nicht richtig und gründlich erklähren, und Rath geben könte, darff sich keiner schämen Bedenckzeit zu nehmen, und mit andern Gelahrten und Verständigen davon, jedoch ohne Meldung einiger Person, zu reden, damit solchen bekümmerten Leuten, rechter und heilsamer Rath und Trost gegeben werde.

Von Christlicher Disciplin oder Kirchenzucht und Straffe, und von dem Banne.

DJeweil unser lieber HErr JEsus Christus beyde den Löse und Bindeschlüssel seiner Kirchen gegeben, und zu gebrauchen ernstlich befohlen hat, So ist auch vonnöten, daß im Predig-Amt und Kirchen-Regiment, neben der heiligen Absolution, Christliche disciplin und gebürliche Straffe, wider die, so der Lehre ungehorsam und unbußfertige Sünder seyn, ernstlich gebrauchet werde, damit sie auch zu Gott bekehret, und also ewig selig werden mügen.

Es sind aber solche Kirchen Straffen von unserm lieben HErrn und Heyland JEsu Christo, und seinen Aposteln selbst eingesetzt, und befohlen, Matth. 16. und 18. Joh. 20. 1. Cor. 5. 2. Thessalon. 3. 1. Timoth. 5. Tit. 3. und werden in gemein genennet, Sünden binden, oder behalten, für einen Heyden und Zölner halten, oder auß der Gemeine Gottes bannen, und außschliessen. Und sind dieser Kirchen Straffen drey unterschiedene Grad.

Erstlich die Predigt des Gesetzes oder Busse, darin alle Sünde in gemein, oder in specie gestrafft, und allen Sünden Gottes Zorn und ewige Verdamniß, auß den schrecklichen Drawungen des Gesetzes, angezeigt und verkündigt wird.

Die ander Kirchenstraffe ist, privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum, daß ein trewer Prediger oder gantz Ministerium, einen Sünder, der entweder in der Lehre irret, oder mit andern groben Sünden behafft ist, und davon nicht lassen wil, freundlich vermahnet, daß er seinen Irrthum fallen lasse, und von seinen Sünden sich bessere und bekehre, und so er solches nicht thut, ihn ein zeitlang (doch privatim und insonderheit) von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, und von der Tauffe abweiset, biß er die Lehre besser verstehe, oder seine Sünde erkenne, und sich warhafftig bessere.

Die dritte und höheste Kirchenstraffe ist, der öffentliche Bann, da man einen öffentlichen halsstarrigen, Unbußfertigen Sünder, nach vorgehender Vermahnung, und gehaltenem ordentlichen proces, öffentlich und mit Nahmen, als einen halsstarrigen, ärgerlichen, verdampten und verbanneten Menschen, abkündiget, und dem Teuffel übergiebet, daß er also von der Kirchen Gemeinschafft außgestossen, und gantz abgeschnitten, für einen Heyden und Zölner gehalten werde, Auff daß Gottes Zorn gegen die Unbußfertigen, von ihme und andern erkennet, und daß er durch diese Straffe, zur warhafftiger Busse und Bekehrung zu Gott, gebracht werde.

Was nu die erste Kirchenstraffe belangt, müssen alle Pastores und Kirchendiener nach Erfoderung ihres Ampts und Göttlichen Befehls, die gemeine Straff Predigt wider alle Sünde, laut der Zehen Gebot Gottes, mit allem Fleiß und Ernste führen, und insonderheit die Sünde und Laster, so unter ihren Zuhörern im Schwang gehen, oder damit etliche darin öffentlich beflecket oder berüchtigt seyn, ohn ansehen der Personen, doch in gemein, straffen, wie diese Sprüche lehren, Esai. 58 Ruffe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme wie ein Posaun, und verkündige meinem Volck ihre Uebertretung, Ezech. 33. Du Menschen Kind, ich habe dich zum Wechter gesetzet, über das Hauß Israel.

Zum andern, Wodurch diese gemeine Bußpredigt, die öffentlichen Ergernissen nicht abgeschaffet werden, und etliche der Zuhörer in notoriis oder kundbaren Sünden leben und verharren, auch nach geschehener freundlichen Vermahnung des Ministerij oder Pastoris, dieselbigen sollen ein zeitlang von dem Gebrauch der Hochwirdigen Sacrament suspendiret und abgeweiset werden, biß sie sich bessern.

Wenn aber ein solcher Sünder die vorgehaltene Vermahnung annimpt, saget Besserung zu, und bittet um Gnad und Versühnung, daß man also außdrückliche Zeichen wahrer Busse an ihm spüren könne, So sol das Ministerium oder der Pastor, ihn auch widerumb mit dem Trost des heiligen Evangelij erquicken, und zu Gnaden auffnehmen, Jedoch mit dem Bescheide, daß er sich auch mit der geergerten Gemeine, durch seine kundbare grobe Sünde, offentlich versühne, Wie denn solches durch den Pastorn, oder einen andern Prediger, folgenden Sontags nach der Predigt des Evangelij, in welcher er der Sünder selbst, auch mit seyn sol, ungefehrlich auff solche Form geschehen sol.

Lieben Christen, es ist nunmehro fast vielen unter euch bekandt, daß eine Person mit Nahmen N. N. durch Verführung des Satans, und ihres eigen Fleisches Schwachheit, wider diß oder jennes Gebot Gottes gesündigt, mit Unzucht, Ehebruch, etc. (wie denn die Sünde nach Ver-

wirckung sol genennet und gemeldet werden) welche doch nu durch geschehene fleissige Vermahnung auß Gottes Wort, ihre Sünde erkandt, und nochmals alhie öffentlich durch mich bekennet, und für mich oder ihren Seelensorgern, sich bußfertig erzeiget, und darauff von Gottes wegen zu Gnaden angenommen ist, Bittet derwegen auch alle die Jenigen, in dieser Christlichen Gemeine, so durch ihre begangene Sünde geergert seyn mügen, ihr solchs Ergerniß umb Gottes Willen zuvergeben, und GOTT für sie zu bitten, daß er seine Gnade auch nicht von ihr wenden, und sie mit seinem heiligen Geist regieren wolle, damit sie sich ferner, für solcher und andern Sünden hüte, Gottselig lebe, und endlich selig werde.

Bey solcher öffentlichen denunciation der Busse, mag der Pastor nach Gelegenheit der Zeit, eine kurtze Vermahnung zu den Zuhörern thun, daß aus solchen Exempeln, ein jeder sich selbst auch erkennen lernen sol, daß er gleichfals leicht sündigen könte, wenn GOtt die Hand von ihm abzöge, Derhalben ein jeder täglich zu GOtt bitten solle, Führe uns nicht in Versuchung, hüten sich auch für Trunckenheit, und allen Ursachen zu sündigen.

Es sol auch der Pastor die Zuhörer vermahnen, daß sie den jenigen, so öffentliche Busse gethan haben, ihre Fälle nicht auffrücken, wie auch Syrach im 8. Cap. erinnert, Rücke deme nicht auff seine Sünde, der sich bessert, und gedencke, daß wir alle noch Schuld auff uns haben, und Paulus spricht 1. Corinth. 10. Wer sich lässet düncken er stehe, der mag wol zusehen, daß er nicht falle.

Auff solche vorgehende öffentliche Busse, sol er (oder sie) am folgenden Sonnabend, neben andern, die Absolution im Beichtstuhl suchen, und denn nehesten Sontag zum Tisch des HERRN gehen.

Diese Form und Weise öffentlicher Busse, sollen die Pastores allenthalben, auch in dem Falle, gebrauchen und halten, und ein öffentlich Todschläger, Ehebrecher, Hurer oder dergleichen, von der Oberkeit wieder zu Gnaden angenommen ist, daß er an den vorigen Ohrt wohnen und bleiben müge, Damit er auch mit Gott, und dem Predigamt, und mit der geergerten Christlichen Gemeine wieder versühnet, und also für ein wahres Gliedmaß der Kirchen gehalten werde.

Die dritte und höheste Kirchenstraffe, ist der öffentliche BANN. Wie aber derselbe wieder die öffentlichen halsstarrigen und Unbußfertigen Sünder, mit Christlichem gebührlichem proces, nach GOttes-Wort, und der Heiligen Apostel und Väter Exempel, sol gebraucht werden, und welcher Gestalt der Verbannete, wenn er Busse gethan und sich bekehret hat, wiederumb in die Gemeinschafft der Kirchen auffgenommen werden sol, hievon wird in unser publicirten, und nu auch revidirten Consistorial Ordnung, nach nothturfft erkläret, Dahin denn alle Pfarherrn und Prediger, in unserm Fürstenthumb und Landen, sich darnach zurichten, geweiset seyn sollen.

Von Besuchung und Communion der Krancken.

DER Allmächtige Barmhertzige GOTT, hat sich der Elenden und Betrübten, die seinen Namen auß rechtem Vertrawen anruffen, so gnediglich angenommen, daß er nicht allein jhnen allen Väterlichen Trost, Schutz und Hülff verspricht, sondern führet auch unter dem Zunahmen seiner Majestät, fürnemblich diesen Titel, daß er sey ein Zuflucht der Elenden, ein Heyland deren, so da sind eines zerknirschten Hertzens, und hat auch

zu mehrmahlen ehe wollen den Natürlichen Lauff Himmels und der Erden verendern, denn die Elenden in jhrer Nath verlassen.

Neben dem, so ruffet auch der Sohn GOttes alle Menschen zu jhm, und verspricht jhnen Hülff: Kommet alle, sagt er, zu mir, die jhr beschweret und beladen seyd, Ich wil euch erquicken.

Nu sind die Krancken nicht die geringsten, unter den beschwerten und beladenen, als die, so nicht allein jhrer Leiblichen Kranckheit halben, sondern auch von wegen der Sünden, des Tods, und Verdamniß, deren sie durch die Kranckheit erinnert werden, grosse beschwerliche Bekümmerniß und Anfechtung haben.

Darumb sollen auch die Kirchendiener, sich der Krancken, so ihres Kirchdiensts begehren, mit allem Ernst und Fleiß annehmen, und denselbigen vermüg ihres Beruffs, Christlichen Trost beweisen.

Und nach dem die Betrübten, beyde durch Predigt und Sacrament getröst werden mögen, so sol ein Prediger, der zu einem Krancken beruffen wird, anfänglich wahrnehmen, wie es mit dem Krancken, der Beschwerde und Bekümmerniß halben ein Gestalt habe, Nemblich, ob er jhm allein den Leiblichen Schmertzen laß anliegen, oder ob er auch umb der Sünden, und umb der Verdamniß halben Beschwerde trage. Wie es nun der Prediger befindet, also soll er auch seine Unterweisung und Tröstung, mit Erklärung Göttliches Zorns und Gnaden darnach richten, daß der Unachtsam in Erkäntniß seiner Sünde, und darauff zur Begierd Göttlicher Gnaden geführet: Der Betrübte aber und erschrocken, in seinem Gewissen, mit dem Evangelio getröstet werde.

Darnach sol er sich gegen dem Krancken halten mit der Beicht und Absolvirung, wie es mit den Gesunden gehalten wird, und hie oben unter dem Titel von der Beicht und Absolution beschrieben ist.

Und dieweil das Sacrament des Abendmahls, von unserm HErrn dahin gemeinet und verordnet ist, daß durch desselbigen Niessung, das Blod, zaghafft Gewissen, im rechten Glauben und Vertrawen gestercket werde, und aber der Krancke, in Ansehung, daß er durch schwacheit des Leibs, zur Schwacheit des glaubens vielfeltig gereitzt, und in allerley Anfechtung gezogen wird, der Sterckung des Glaubens fast nottürfftig ist, So sol er auch auff sein Christlich gebürlich Beger und Bekäntniß seiner Sünden, auch glaubens an JEsum Christum, mit dem Sacrament des Abendmahls versehen werden.

Denn wiewol das Abendmal fürnemblich in gemeiner Versammlung der Kirchen zu halten ist, Jedoch dieweil Christus spricht, Wo zween oder drey in meinem Nahmen versamlet seyn, oder zusammen kommen, da bin ich mitten unter jhnen, So giebt er hiemit zu verstehen, daß auch ein Kirche Christi sey, wo sich ein Kirchendiener und ein Krancker im Nahmen Christi bey einander finden. So ist der Kranck, der warhafftig an Christum gläubet, nicht weniger ein Glied Christi und der Kirchen, denn ein Gesunder. Hat auch seine Gerechtigkeit zu den Gütern der Christlichen Kirchen, unter welchen das Sacrament des Abendmahls nicht das Geringste ist, eben so wol, als die Gesunden. Darumb sol jhm das Abendmahl auff sein gebürlich Beger, keines weges abgeschlagen werden.

Es sol aber der Pfarherr die Leute vermahnen, daß sie in jhrer Kranckheit, mit dem Begehren des Sacraments, nicht bis auff die letzte Noth verziehen, sondern sich bey der Zeit lassen anzeigen, damit sie zuvor verhöret, unterrichtet und getröstet mügen werden.

So nu der Kirchendiener auff die Unterrichtung, Bekäntniß der Sünden, und Absolution, wie oben vermeldet, das Abendmahl bey dem Krancken zuhalten fürnimpt, sol er auff nachfolgende Form mit dem Krancken handeln und sprechen.

LIeber Freund, Weil euch unser HErr GOTT mit Schwachheit ewres Leibes heimgesucht, damit jhr es GOttes Willen heimstellet, solt jhr wissen.

Zum ersten, daß solche unsers Leibes Kranckheit, uns von GOtt dem HErrn, umb keiner andern Ursachen, denn allein umb der Sünde willen zugeschicket wird, und das die Erbsünde, welche von Adam auff uns geerbet, den Tod, und alles was in des Todes Reich gehöret, als Gebrechen, Kranckheit, Elend, Jammer, etc. mit sich bringt, Denn wo wir ohne Sünde bleiben, so hätte auch der Tod, vielweniger andere Kranckheit an uns nichtes schaffen mügen.

Zum andern, damit wir aber in unsern Sünden, Kranckheit und allerley Anfechtung, auch des Tods Angst und Noth, nicht verzweifeln mügen, So lehret uns das heilige Evangelium, daß uns Christus GOttes Sohn, von der Sünden loß und selig machen wil, so wir gläuben an seine Verheissung. Und solchs geschiehet auff zweierley Weise, Erstlich, daß er uns hie auff Erden, durch das Evangelium und die heiligen Sacramenta, unsere Hertzen und Gewissen reiniget, Actor. Cap. 15. Er hat jhr Hertzen gereiniget durch den Glauben. Wenn aber unsere Gewissen dergestalt von Sünden gereinigt, und mit Gott dem Vater durch den Glauben versühnet sind, muß auch die Sünde auß unser Natur und Wesen außgefeget und vertilget, und wir endlich von allen Sünden gereiniget, und in Göttlicher Gerechtigkeit und Reinigkeit vollkommen werden, damit wir mit GOtt ewig leben sollen.

Zum dritten, damit nu solchs geschehe, und in uns vollbracht werde, so schicket uns unser lieber HErr GOtt Kranckheit, ja auch den Tod zu, nicht der Meinung, daß er mit uns zürne, und uns verderben wolle, sondern auß grossen Gnaden, daß er uns in diesem Leben, zu wahrer Busse und Glauben treiben, und endlich auß der Sünden, darin wir noch stecken, und auß allem Unglück, beide leiblich und geistlich frey machen wil, wie solches die heilige Schrifft reichlich zeuget, denn so sagt S. Paulus, 1. Corinth. 11. Wenn wir vom Herrn gerichtet werden, so werden wir gezüchtiget, auff daß wir nicht mit dieser Welt verdampt werden. Item, zum Römern am achten. Denen die GOtt lieben, müssen alle Ding zum besten dienen, und kan sie von der Liebe Gottes in Christo JEsu nichts abscheiden, es sey Fewr, Schwert, Hunger, Todt oder Leben.

Zum vierdten, Weil nu dem also, und du auß dem heiligen Evangelio, durch den Mund des Sohns GOttes, unsers HErrn JEsu Christi geprediget, und mit seinem Tod und Aufferstehung bezeuget, daß auffs aller gewissest und sicher bist, daß alle deine Sünde von dir auff Christum, ja nu auch von Christo gantz und gar hinweg gethan, und ewig vertilget sind, und also gar für GOttes Angesicht kein Ursach des Zorns und Verdamniß über die Gläubigen vorhanden, sondern eitel Gnad, Trost, Leben und Seligkeit. Sintemahl unser lieber HErre GOtt, dich nu in seinen Augen hat, nicht als einen bösen Verdampten Sünder von Adam gebohrn, sondern als ein gantz gerechtes, heiliges, liebes Kind in Christo, in welches Gerechtigkeit und Leben, du so gewißlich leben und selig sein solt

(so fern du es gläubest) ewiglich, als gewiß und warhafftig er nicht in seinen eigen, sondern in deinen Sünden GOTTES Zorn getragen, und gestorben ist. So siehe und tröste dich solcher Gnaden, und wisse, daß die Sünde, GOttes Gericht, der Tod, und Helle, gar nichts mehr mit dir zu schaffen haben, sondern Christus das einig Lamb GOttes, tragt sie Johan. 1. der sie auff sich genommen, und nicht allein auff sich genommen, sondern auch durch sich selbst überwunden und getilget hat, Derhalben du durch und in demselben HErrn JEsu Christo, aller Gnaden, Trosts, Heils und Seligkeit, zu GOtt dem Vater dich versehen, und in solcher tröstlicher Zuversicht, in seinen gnädigen Väterlichen Willen ergeben solt, und sagen, Der HErr ist mein Liecht, für wem solt ich mich fürchten? Mein Vater im Himmel, dein Will geschehe, in deine Hände befehl ich meinen Geist, Amen.

Wie man die Krancken Communiciren sol.

WEn der Krancke zuvor durch GOTTES Wort unterrichtet, und mit dem Wort der Absolution getröstet ist, So breite man den Tisch mit Brodt und Wein ehrlich, mit auffgelegtem Tuch, etc. zu der Communion, Und wenn solches geschehen, spreche man dem Krancken einen feinen tröstlichen Bettpsalm für, als den fünff und zwantzigsten.

Nach dich HErr verlanget mich, Mein GOTT, ich hoffe auff dich, laß mich nicht zu Schanden werden, daß sich meine Feinde nicht frewen über mich.

Denn keiner wird zu Schanden, der dein harret, Aber zu Schanden müssen sie werden, die losen Verächter.

HErr zeige mir deine Wege, und lehre mich deine Steige.

Leite mich in deiner Warheit, und lehre mich, Denn du bist der GOtt der mir hilfft, täglich harre ich dein.

Gedenck HErr an deine Barmhertzigkeit und an deine Güte, die von der Welt her gewesen ist.

Gedenck nicht der Sünd meiner Jugend, und meiner übertretung, gedenck aber mein, nach deiner Barmhertzigket umb deiner güte willen.

Der HErr ist gut und from, darumb unterweiset er die Sünder auff den Weg.

Er leitet die Elenden recht, und lehret die Elenden seinen Weg.

Die Wege des HErrn sind eitel Güte und Warheit, denen die seinen Bund und Zeugniß halten.

Umb deines Nahmen willen, HErr sey gnädig meiner Missethat, die da groß ist.

Seine Seele wird im guten wohnen, und sein Samen wird das Land besitzen.

Das Geheimniß des HErrn ist unter denen die jhn fürchten, und seinen Bund lest er sie wissen.

Meine Augen sehen stets zu dem HErrn, denn er wird meinen Fuß auß dem Netze ziehen.

Wende dich zu mir und sey mir gnädig, denn ich bin einsam und elend. Die Angst meines Hertzens ist groß, führe mich auß meinen Nöhten.

Siehe an meinen Jammer und Elend, und vergib mir all meine Sünde.

Siehe, daß meiner Feind so viel ist, und hassen mich auß Frevel. Bewahre meine Seele und errette mich, laß mich nicht zu Schanden werden, denn ich trawe auff dich.

Schlecht und recht das behüte mich, denn ich harre dein.

GOtt erlöse Jsrael auß aller seiner Noth.

Wil man, so mag man einen kürtzern Psalm nehmen, als den hundert und dreissigsten.

Aus der tieffen, etc.

Nach dem Psalm lese man dem Krancken einen tröstlichen Text auß dem Evangelio, als ungefährlich diesen.

Johannis am III. Cap.

ALso hat GOtt die Welt geliebet, daß er seinen einigen Sohn gab, auff daß alle, die an jhn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Denn GOtt hat seinen Sohn nicht gesand in die Welt, daß er die Welt richte, sondern daß die Welt durch jhn selig werde. Wer an jhn gläubet, der wird nicht gerichtet, Wer aber nicht gläubet, der ist schon gerichtet, Denn er gläubet nicht an den Nahmen deß eingebohrnen Sohns GOttes.

Folgend das Evangelium Johannis am VI.

ALles was mir mein Vater giebt, das kompt zu mir, und wer zu mir kompt, den werde ich nicht hinauß stossen, denn ich bin vom Himmel kommen, nicht daß ich meinen Willen thu, Sondern des, der mich gesand hat. Das ist aber der Wille des Vatters, der mich gesand hat, daß ich nichts verliere von allem, das er mir gegeben hat, sondern daß ichs auffererwecke am Jüngsten Tage. Das ist aber der Wille des, der mich gesand hat, daß wer den Sohn siehet, und gläubet an jhn, habe das ewige Leben, Und ich werde jhn aufferwecken am Jüngsten Tage.

Nach dem Evangelio, Bete man mit dem Krancken den Glauben und das Vater unser.

Und spreche darauff die Wort des Testaments.

UNser HErr JEsus Christus, in der Nacht da er verrathen ward, nam er das Brodt, danckt und brachs, und gabs seinen Jüngern und sprach, Nehmet hin und esset, das ist mein Leib, der für euch gegeben wird, Solches thut zu meinem Gedächtniß.

Auff diese Wort reiche man den Krancken den Leib des Herrn, also sprechend.

Der Leib unsers HErrn JEsu Christi, für dich in den Tod gegeben, stärcke und bewahre dich im Glauben zum ewigen Leben, Amen.

Darnach nehme er den Kelch, und spreche:

Desselbigen gleichen nam er auch den Kelch, nach dem Abendmahl und sprach, Nehmet hin und trincket alle darauß, Dieser Kelch ist das Newe Testament, in meinem Blut, das für euch vergossen wird, zur Vergebung der Sünden, Solchs thut, so offt jhrs trincket, zu meinem Gedechtniß.

Auff solche Wort reiche man dem Krancken denn auch das Blut des HErrn, also sprechend:

Das Blut unsers lieben HErrn JEsu Christi, für deine Sünd vergossen, stärcke und bewahre dich im rechten Glauben, zum ewigen Leben Amen.

Darnach spreche man die gewönliche Danckſagung mit den Krancken, und darauff, so es seine Schwacheit leiden kan, den hundert und siebenzehenden Psalm.

Lobet den HErrn alle Heyden, preiſet jhn alle Völcker.

Denn seine Gnad und Warheit, waltet über uns in ewigkeit, Hallelujo.

Oder, so man wil, mag man sprechen den hundert und elfften Psalm, Ich dancke dem HErrn von gantzem Hertzen. Oder den hundert und dritten Psalm: Lobe den HErrn meine Seele, etc.

Benedictio.

Der HErr segne dich und behüte dich.

Der HErr erleuchte sein Angeſicht über dich, und sey dir gnedig.

Der HErr erhebe sein Angeſicht auff dich, und gebe dir Friede, Amen.

Man mag auch nach der Communion, und sonſt, etliche schöne Troſtpſalmen, dem Krancken, so er Luſt und Andacht dazu hat, auß dem Pſalter fürleſen, Als den ein und neuntzigſten, Wer unter dem Schirm des Höheſten sitzt. Item den hundert und achtzehenden, Das schöne Confitemini.

Hiebey ſollen auch die Pastores diß in acht haben, daß so der Krancke gantz schwach were, und die Verreichung des Heiligen Abendmahls alsbald verrichten, und den Krancken Communiciren, und darauff die Gemeine Danckſagung und Benediction ſprechen.

So aber auch der Krancke wegen seines mangels und Gebrechens im Halſe nicht wohl könte Communiciren, ſol erinnert werden, ſich damit gnügen zulaſſen daß er die heilige Absolution von seinen Sünden, durch den Diener GOttes an Christi ſtat, empfangen, und dadurch auch ein Kind Gottes, und Erbe der Seligkeit geworden sey, und ſich des Spruchs Augustini tröſten, Crede et manducasti, das iſt: Gläube nur feſtiglich dem Wort des Evangelij, ſo haſtu auch Christi Fleiſch gegeſſen, und sein Blut getruncken.

Vom Begräbnis.

DJe Begräbniſſen Chriſtlicher und Gottſeliger Leute, ſollen ehrlich, mit Chriſtlichen geſängen, Processionen, und andern gewöhnlichen Ceremonien, allenthalben gehalten werden, zur erinnerung der frölichen Aufferſtehung unſerer Leibe am Jüngſten Tage, zum ewigen Leben und Herrlichkeit.

So aber auch Leichpredigten von den Pfarherrn begehret werden, ſollen die Pastores schöne Hiſtorien oder Sprüche der heiligen Schrifft zum Text ausſehen und gebrauchen, und davon eine kurtze erinnerung thun, die den anweſenden Leuten, so die Leiche begleitet, zu jhrer Lehr, Troſt und Vermahnung, dienen möge, denn umb derſelbigen Willen geſchehen die Leichpredigten mehr, denn umb der Todten willen.

Und kan darinne gedacht und geredet werden, Erſtlich von der Schwerheit der Sünden, und des Zorns GOttes, daher denn der Tod

kompt, der ein Besoldung ist der Sünden, Oder auch von dem Elend und Ungewißheit des Menschlichen Lebens, und Trost da entgegen, auß der herrlichen Macht und Krafft der Erlösung Christi von Sünde, Tod, Teuffel und Hellen, damit er uns Vergebung der Sünden, die ewige Gerechtigkeit und Seligkeit erworben, also daß wer sein Wort hält, der sol den Tod nicht sehen oder schmecken ewiglich, sondern durch den Tod hindurchdringen zum ewigen Leben. Item von der Aufferstehung der Todten, und von der Herrlichkeit und Freude des ewigen Lebens. Item, wie sich ein jeder Christ auch zum Tode und seligen Abscheide auß diesem Leben bereiten solle, wenn sein Stündlein kommen wird.

Und wo GOtt der Allmechtige an den verschiedenen Leuten, etwas besondere Gnaden und Gaben in jhrem Leben und Sterben bewiesen, und daran andern Leuten Exempel des Glaubens und Christlichen Lebens fürgestellet, oder aber sie in fürnehmen Emptern gewesen, und sich darin Christlich und auffrichtig verhalten, das sol man zum Lobe GOttes, und Erinnerung und Besserung der Zuhörer, mit messiger und Gottfürchtiger Erzehlung melden und rümen. Doch sol hierin ein Prediger fleissig darauff sehen, daß er den Menschen nichts zu gefallen rede, und rühme was nicht zu rühmen ist, Wie solches umb Gunst oder eigen Nutzes willen, von etlichen Prediger bißweilen geschiehet.

Es sollen aber auch keine frembde Prediger sich gebrauchen lassen, die Leichenpredigt zu halten, ohne des ordentlichen Pastorn derselbigen Kirchen, wissen und guten Willen, doch auch mit vorwissen des Superintendenten, und sol dennoch das Opfergeld und Gewand, dem ordentlichen Pastorn hiemit nicht entzogen werden.

So sollen auch die Kirchenhöve, da die Christen jhrer verstorbenen Leibe Schlaffstäte haben, und darauß von Christo wieder erwecket werden sollen, wie sie auch derhalben Coemiteria und GOttes Acker heissen, nicht verunreinigt, oder auff den Dörffern, Viehe darauff getrieben werden. Und sollen die Vorsteher der Kirchen insonderheit, neben dem Custer darauff sehen, daß nicht allein die Kirchen in gutem Gebew erhalten, sondern auch die Kirchhöve mit steinen oder Pflangwerck umbher wol verwahret, und von jeder Dorffschafft ihr Antheil befriediget werden.

Wenn aber öffentliche Feinde der Warheit, als Halstarrige Papisten, Sacramentirer, oder Wiedertäuffer, oder andere sichere, ruchlose und frevele Verächter Göttliches Worts, und des Heiligen Abendmahls CHristi, und dergleichen öffentliche Sünder, als Ehebrecher, Hurer, Todschläger, Wucherer, etc. ohn alle Busse und Bekehrung, in ihren Sünden dahin sterben, und keine Vermahnung von jhrem Pastore oder Seelensorger, bey jhrem Leben haben annehmen wollen, dieselbigen sol man mit Christlichen Ceremonien nicht zur Erden bestetigen, sondern ohn alle Gesänge und Procession, stille hin begraben lassen, wo sie jhre Städte zur Begräbniß haben. Denn hieher gehöret auch der Spruch Christi, Matth. 8. Capit. Laß die Todten jhre Todten begraben, folge du aber mir nach. Und Pauli 2. Cor. 6. Ziehet nicht an frembden Joch mit den Ungläubigen.

Dieweil auch ein grosser Mißbrauch eingerissen, daß bey denen vom Adel insonderheit, grosse Gästereien in den Begräbnissen angerichtet und gehalten werden, und also die meisten schon truncken seyn, wenn sie die Leiche zur Begräbniß beleiten, und die Leichpredigt hören sollen, welchen auch bißweilen andere Leut in Städten und auff den Dörffern,

mit überflüssigen und unmässigen Beygrafften und Gästereyen folgen, So wollen wir hirinne auch eine gewisse Ordnung zumachen bedacht seyn, darnach sich ein jeder zurichten habe. *)

Wie die Pfarherrn und Prediger mit den Gefangenen Mißthätern, die zum Tode verurtheilet seyn, handeln sollen.

Die weltliche Oberkeit, ist von GOTT selbst, nach seinem hohen Rath und Weißheit, dem Menschlichen Geschlecht zum besten geordnet, und ihr das Schwerdt an die Seiten gegürtet und in die Hand gegeben, daß sie damit die Uebelthäter straffen, und die Frommen schützen solle.

Dieweil denn die Welt voller Bößheit ist, und viel Gottloser, frecher, mutwilliger Leut darin seyn, die der Satan in seinen Stricken führet, und zu allerley öffentlichen, groben, und schrecklichen Sünden und Lastern treibet, damit Gottes heilige Gebote mutwillig übertreten, der gemeine Fried, Ruhe und Wolstand unter den Menschen zerstöret, oder löblicher Zucht und Erbarkeit zu wieder gehandelt wird, So ist auch Gottes ernster Will und Befehl, daß ein jede Christliche Oberkeit, das Schwerdt und öffentliche Straffe am Leib und Leben, gegen solche Mißthäter gebrauche, andern zum Exempel und Abschew, wie von den Todschlägern geschrieben stehet, Genes. 9. Wer Menschen Blut vergeusst, des Blut sol auch durch Menschen vergossen werden, und Deuter. 19. Der mutwillige Todschläger sol sterben, deine Augen sollen sein nicht verschonen, und solt das unschüldig Blut auß Israel thun, daß es dir wol gehe. Item, Du solt den Bösen von dir weg thun, auff daß die andern hören, sich fürchten, und nicht mehr solche böse Stück thun unter dir, Du solt dich sein nicht erbarmen.

Also befehlet GOtt auch selbst, daß falsche Zungen hart gestrafft werden sollen, Die Ehebrecher befehlet er am Leben zu straffen, beide Mann und Weib, Levit. 20. Deut. 22. Also auch die Zäuberinnen, Exord. 22. und dergleichen Sünde mehr.

Wenn aber die Oberkeit in solchem ihrem Ampt verseumlich ist, und lässet wissentlich, die bösen Buben ungestrafft hinlauffen, und hält

---

*) Das Formular bei Abdankung für Verstorbene ist dieses:

Es wird auch Gott zu danken begehret für einen (eine) christlichen, (christliche) welchen (welche) er am abgewichenen N. N. durch den zeitlichen Tod von dieser Welt abgefordert hat. Dein Name sey herzlich gepriesen, treuer und barmherziger Gott! für alle die unverdienten Wohlthaten, welche du ihm (ihr) nach Seele und Leib in seinem (ihrem) ganzen Leben bis an den Tod erzeiget hast. Wir rufen dich demüthig an, du wollest den Hinterbliebenen, welche durch solchen Todesfall sind betrübet worden, den wahren Trost deines Geistes suchen und finden lassen. Gieb uns allen aber recht lebendig zu erkennen, daß wir sterben, und von unserer Gnaden-Zeit Rechenschaft ablegen müssen, damit wir deine Gnade frühe suchen, und deine seeligmachende Absichten in der rechten Gnaden-Ordnung an uns erreichen lassen. Thue diese Barmherzigkeit an uns, o Gott! und erhöre uns um deines Sohnes unsers Heylandes Jesu Christi willen! Amen.

NB. bey Kindern soll der mittlere Satz also ausgedrucket werden:

„dein Nahme sey herzlich gelobet, treuer und barmherziger Gott! für „diese Auflösung. Wir rufen dich demüthigst an, du wollest ꝛc. (so wie es in dem Formular stehet.)

keine gebürliche Justitia, So sündiget sie schwerlich wieder GOtt, und macht sich frembder Sünden theilhafftig.

Wenn sich denn solche Fälle bißweilen zutragen, daß Mißthäter gefänglich eingezogen, und durch Urtheil und Recht von der Oberkeit zum Tode verdampt werden, thut die Oberkeit Christlich und wol daran, daß Prediger zu den verurtheilten, wenn sie an einen gelegen Ort ‚gebracht seyn, bescheiden werden, nicht daß sie jhnen erstlich die begangene Missethat abfragen, oder sie außforschen, und hernach der Oberkeit offenbahren sollen (welches jhnen mit nichten gebüret) sondern daß sie sie zur Busse vermahnen, und mit Gottes Wort unterrichten und trösten, Damit sie nach der Seelen erhalten, und Selig werden, ob schon der Leib seine Straffe wegen begangener Missethat außstehen, leiden, und verderben muß. Sollen sich auch Christliche Prediger nicht weigern oder beschweren, solche Leute zu besuchen, mit jhnen außzugehen, und biß ans Ende mit trewen Fleiß jhrer außzuwarten.

Es kan aber dergestalt mit solchen Leuten gehandelt werden. Erstlich, sol der Prediger, wenn er anfänglich zu jhnen kompt, vermelden, daß jhm befohlen sey, sie zu besuchen. Und weiter fragen, auß waß Ursachen, sie an diesen Ort gerahten, und in solche Hafft kommen seyn. Alsdenn wird er bald auß jhrer Antwort vernehmen, was jhr Gemüth ist, und wie er mit jhnen ferner handeln solle. Etliche wollen nicht recht zu bekennen, schweigen entweder still, oder geben ungereimte Antwort, legen die Schuld jhrer Verstrickung und Uebelthat auff andere, und wollen sich damit entschüldigen. Diesen muß der Prediger jhre Sünde auß Gottes Gesetz recht offenbahren und ernstlich vorhalten, daß ein jeglicher Mensch für seine Person, Gottes offenbahretem Willen, in den heiligen Zehen Geboten gehorsam seyn, das Böse vermeiden, und das Gute thun sol, und sich von andern Leuten nicht zu Schanden oder Mißhandelungen verführen lassen: Wie es Adam für GOTT nicht geholffen, daß er seine übertretung auff Eva geschoben, oder daß Eva weiter die Schlangen beschüldigt, daß sie von jhr verführet sey. Denn sie hetten beide GOttes Wort und Gebot, dabey solten sie feste geblieben seyn, und müsten derwegen beyde das Urtheil GOttes über ihrem Fall, anhören, und die aufferlegte Straff tragen. Also spricht auch der HErr Deut. 24. Ein jeglicher sol für seine Sünde sterben. Und im Propheten Hesek. 18. Welche Seel sündiget die sol sterben. Derhalben sollen sie sich auch für Gott demütigen jhre Sünd frey herauß bekennen, wissen und erkennen, daß sie durch Gottes Schickung, und sein gerechtes Urtheil in die Hand der Oberkeit, und diese Bande und Hafft kommen seyn, und nu jhrer Straffe mit Geduld erwarten müssen.

Etliche seyn noch trotzig und frech, klagen über die Oberkeit, oder über die Gerichts Diener, und andere, daß sie unbillig beschüldigt, gefangen, gepeinigt, und nu noch zum Tode sollen verdampt werden, ruffen über Gewalt und Unrecht, drewen auch bißweilen, wie sie über ander Leut öffentlich für Gericht schreyen, und sie für GOttes Gericht laden, oder sonst schandbahr machen wollen. Seyn auch so Gottloß und verwegen, daß sie sich ins erste nicht bekehrn, und das heilige Sacrament begehren oder empfahen wollen, Meinen hiedurch von jhrem Urtheil und Straffe loß zu werden.

Diesen muß der Prediger mit Ernst und tapfferm Muth zusprechen, und jhnen Gottes Gesetz und Gericht schärffen, daß jhnen der trotzige Muth etwas falle, und sie sich unter die gewaltige Hand Gottes demü-

tigen, und jhrer Seelen Seligkeit nicht verschertzen, oder versäumen. Denn es ja schrecklich ist, nicht allein in die Hand der Oberkeit, und des Scharff-Richters, zur Leiblichen Straff, sondern auch in die Hand des Lebendigen GOttes zur ewigen Straff, und Verdamniß Leibs und der Seelen zufallen, Hebr. 10. Wie auch der Sohn GOttes selbst spricht, Matth. 10. Fürchtet euch nicht so sehr für denen, die den Leib tödten, und die Seele nicht mügen tödten. Fürchtet euch aber vielmehr für dem, der Leib und Seele verderben mag in die Helle.

Von dieser Gottesfurcht wolle sie der Satan gerne abhalten, daß sie mit jhm ewig verlohren werden, dem sie hierin nicht folgen sollen. Und denn sol der Prediger jhnen auch diß vorhalten, daß die Oberkeit ohn allen Zweifel, die Sache recht und gnugsam erkundet, und ein gerechtes Urtheil über sie gefället, Dem sie nu mit solchem Trotz und Unbescheidenheit nicht entgehen werden, ob sie sich schon zu GOtt nicht bekehren wollen, daß jhnen doch die Oberkeit gern gönne, damit sie an jhrer Seelen erhalten, und selig werden mügen, Darumb er der Prediger auch an sie geschickt sey.

Wil aber solche ernste Vermahnung nicht helffen, so kan er solch einen boßhafftigen Menschen mit ernster Verkündigung des grimmigen Zorns und Gerichts GOttes, und Behaltung seiner schweren Sünden, biß daß er sich bekehren werde, verlassen, und es der Oberkeit durch die Gerichts Diener vermelden, Ob noch andere Wege jhn zubekehren, getroffen werden könten. Denn man muß noch immer anhalten, ob GOtt der HErr Gnade zur Bekehrung geben wolte.

Etliche Mißthäter, wenn sie hören, daß sie sterben sollen, und den Prediger zu sich kommen sehen, so werden sie bald voll schrecken, Angst und Trawrigkeit, und so kleinmütig, daß man sie nicht genug wieder trösten und erheben kan. Mit diesen muß ein Prediger sehr bescheidentlich umbgehen, sie nicht harter mit dem Gesetz Gottes schrecken, sondern vielmehr mit dem Evangelio trösten und stercken, Damit sie nicht an der Gnade Gottes, und jhrer Seelen Seligkeit verzagen.

Kan derhalben einen solchen Menschen vorgehalten werden, erstlich, daß GOtt seine Gnad gegen jhn auch hirin beweise, daß er jhn in seinen grossen Sünden, nicht hat plötzlich hinrichten und sterben lassen, wie offt vielen andern geschiehet. Auch daß er an einen solchen Ort in der Hafft gerathen, da er mit dem reinen Wort Gottes, zu rechter Busse, und zu seiner Seligkeit unterrichtet werden kan.

Zum andern, daß es auch eine gewisse Anzeigung der Gnaden Gottes sey, daß er jhm sein Hertz zur Erkäntnis seiner schweren Missethat bewogen, und sende jhme seinen Diener, durch welchen er in Busse und Vergebung der Sünden, im Nahmen Christi predigen, und sein hochbeschwertes Gewissen trösten lasse, Damit er je, wie ein Christen sterben, und selig werden müge.

Zum dritten, weil die öffentliche Straffe, und der elende schändliche Tod, den er wegen seiner übelthat, für der Welt leiden muß, das Hertz sehr bricht und ängstet, Sol jhm der Prediger Gottes Ordnung und Willen hierin vorhalten, der die Oberkeit dazu gesetzet, und jhr ernstlich befohlen, die übelthäter also hinzurichten, andern Leuten zum Abschew. Derhalben er auch wegen seiner übelthat, diesem Willen GOttes sich mit Gedult unterwerffen müsse, und sich dagegen des trösten, daß er durch diesen schmälichen Tod, eben so wol als der Schecher am Creutz, in das Reich Gottes, und ewiges Leben eingehen werde, wo er sich nur in Ge-

dult und festem Glauben an Christum unsern einigen Seligmacher halten werde. Dazu er Gott umb die Gnade des heiligen Geistes, von hertzen bitten solle. Denn Christus der Sohn Gottes, hat unschüldig für uns arme Sünder leiden und sterben müssen, des schändlichen verfluchten Todes am Creutz, auff daß er uns von unser Schuld, und ewigen Tode erlösete, und das ewige Leben erwürbe. Und wird derwegen der Tod seiner Christen von jhm geheiligt, welcher gestalt er jhnen auch hie auff Erden widerferet. Ob auch der Leib am Galgen oder auffm Rade verderbe, oder im Fewr verbrannt werde, oder sonst umbkomme, so sol die Seel in der Hand des HErrn wol bewahret, und die verdorbene Leibe am Jüngsten Tage von Christo wieder erwecket werden, und alsdenn sampt der Seelen mit Christo ewig leben.

Also sollen jhm auch hieneben etliche Tröstliche Sprüche der heiligen Schrifft, vorgehalten werden, als Johan. 1. Sihe, das ist Gottes Lamb, das der Welt Sünde trägt, So hat ja diß Lamb Gottes, welches der HErr JEsus Christus, der Sohn GOttes ist, auch seine, als eines armen grossen Missethäters Sünde getragen, und dafür gnug gethan.

Johan. 3. Also hat GOtt die Welt geliebet, daß er seinen eingebohrnen Sohn gab, auff daß alle, die an jhn gläuben, nicht verlohren werden, sondern das ewige Leben haben. Diß hat der Sohn Gottes selbst gesprochen, zu allen Menschen in der gantzen Welt, und sonderlich zu den armen Sündern, daß sie sich der Liebe Gottes des Himmlischen Vaters, und seines eingebohrnen Sohns, den er für sie in den Tod des Creutzes gegeben hat, trösten sollen. Und also sol nu auch dieser Missthäter, festiglich an diesen HERRN Christum gläuben, daß er jhm sowol als andern Menschen, gegeben und geschenckt sey, Damit er eben so wenig als andere gläubige Christen, in seiner Pein und Tode verlohren werde, sondern das ewige Leben erlange.

1. Timoth. 1. Das ist gewißlich war, und ein thewer werthes Wort, daß CHristus JEsus kommen ist in die Welt die Sünder selig zu machen, unter welchen ich der Fürnembste bin.

1. Johan. 2. So jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater, JEsum CHristum, der gerecht ist, und derselb ist die Versühnung für unsere Sünde, Nicht allein aber für die unsere, sondern auch für der gantzen Welt Sünde.

Diese Sprüche sol man jhm mit Fleiß einbilden, erklären, und offt wiederholen, also, daß er sie sich für seine Person zueigne, und sprechen könne, Also hat mich mein GOtt und Himmlischer Vater geliebet, daß er mir armen grossen Sünder, seinen eingebohrnen Sohn gegeben hat, auff daß ich nicht verloren werde, sondern das ewige Leben habe. Und dergleichen auch thu mit den andern Sprüchen.

Auff diese Weise kan man auch die vorigen wiederumb trösten, wenn sie zu wahrer Erkäntniß jhrer Sünde, und Busse gebracht seyn. Und wenn solches geschehen, so sol man einen jeden für sich, lassen auffsagen, die Zehen Gebott, die Artickel des heiligen Christlichen Glaubens, und das Vater unser beten, und so er sonst etliche Psalm mehr wüste. Zu dem ihn auch vermahnen, daß er seinen Widersachern, und gegen welchen er vielleicht seiner Hafft und Urtheils halben einen Groll und Haß haben möchte, von Hertzen vergebe, gleich als er wolle, daß jhm GOtt über seine grosse Missethat gnedig seyn und vergeben solle. Und wenn solchs geschehen, so sol der Prediger jhm die Heilige Absolution

sprechen, und jhn mit den heiligen Sacrament des Leibs und Bluts Christi, versorgen.

Und damit der arme Sünder diese Vermahnung und Trost desto mehr zu Hertzen nehmen, und sich zu GOtt dem HErrn, und zu einem seligen Ende, mit Christlicher Andacht, besser schicken müge, Sol der Prediger auch verhüten helffen, so viel er kan, daß jhm nicht zu viel Wein geschencket werde zur Trunckenheit, sondern nur zu Labung und Erquickung des beängsten Hertzen. Dahin denn allein der Spruch Salomonis im 31. Capit. gehet. Gebet starck Gedrencke, denen die umbkommen sollen, und Wein den betrübten Seelen, daß sie trincken und jhres Elends vergessen.

Wenn nu hernacher der Mißthäter zum Gericht, und Ort da er abgethan werden sol, außzuführen ist, sol der Prediger etwas zuvor wieder zu jhm kommen, die vorigen Trostsprüch jhm auffs newe vorhalten, und ins Hertz sprechen, Und dieser oder dergleichen Wort zu jhm gebrauchen. Mein lieber N. Es ist numehr die Zeit daß du fürs Gericht gebracht werden, und allda deine begangene übelthat vorlesen, und darauff die gerichtliche Sentenz deiner Straffe und Todes hören solt, So vermahne ich dich von GOttes wegen, als sein Diener, du wollest nicht kleinmühtig werden, und dich die grosse Meng des Volcks, so verhanden seyn wird, auch das Gericht, und dein Urtheil so dir gesprochen wird, nicht zu sehr erschrecken lassen. Denn andere Leut sollen hierauß einen Abschew lernen, für gleichen Sünden. Du aber solt dich trösten und starcken, mit deinem HErrn und Heiland JEsu Christo, der umb deiner, und der gantzen Welt Sünde willen, hat müssen unschüldig für dem Richter Pontio Pilato stehen, und zum Tode des Creutzes verdampt werden. Hiemit hat er dich und uns alle, von dem strengen Gericht Gottes, und vom Urtheil des ewigen Tods und Verdamniß erlöset. Du aber bist schüldig, und bekenne nur frey deine Schuld für dem Gericht, und nimb die Sentenz des Todes mit Gedult an, und dencke an den Bußfertigen Schecher am Creutz, der da spricht zu seinem Gottlosen Mitgesellen: Wir sind billig in dieser Verdamniß des Todes, denn wir empfahen was unser Thaten werth seyn. Zu dem Mitgecreutzigten unschüldigen JEsu aber, sagte er: HErr gedenck meiner, wenn du in dein Reich kommest. Darauff jhn der HErr sehr tröstlich antwortet, Warlich ich sage dir, heut wirstu mit mir im Paradiß seyn.

Im außgange auß der Fronerey oder Hafft zum Gericht, sol jhn der Prediger vermahnen zusagen, Daß walt Gott der Vater, der Sohn und der heilige Geist, Amen. Erbarme dich mein, und stärcke mich armen Sünder, durch deine grosse Gnad und Barmhertzigkeit. Lasse jhn darauff weiter selbst den Glauben, oder das Vater unser beten, Damit er wegen des häuffigen Zulauffs des Volcks, nicht erschrecket werde, sondern in Christlicher Andacht bleiben möge.

Deßgleichen sol man mit jhm auch weiter thun, in der Außführung vom Gerichte zum Orte, da er abgethan werden sol, daß jhm der Prediger diesen letzten Gang in seinem Leben, nach Christi Worten Johan. 5. also fürbilde, daß er seyn sol ein Gang und durchdringend vom Tod zum ewigen Leben. Erinnern jhn abermahl der Trostsprüche, die er jhn zuvor gelehret, lassen jhn sie selbst nachsagen, neben dem Glauben und Vater unser, Denn solches bewegt und erhalt das hochbetrübte Hertz mehr in Andacht, Trost und Gedult, als wenn der Prediger viel Wort zu jhm

redet, welches solche arme Leut in jhrem Schrecken, Angst und Trawrigkeit, offt nicht hören oder anmercken.

Für allen dingen, sol man jhnen den gecreutzigten Christum, GOttes Lamb, und der Welt Heyland, immer einbilden, mit seinem tröstlichen Wort, und vollkommen verdienst für der gantzen Welt Sünde, wie man im Bapstthumb den Mißthäteren ein Creucifix hat pflegen vorzutragen und noch, wird aber weinig dabey von dem gecreutzigten HERRN gesagt, sondern die armen Leut mehr auff jhr Leiden und Tod, als auff des HErrn Christi Leiden und sterben geweiset.

Wenn man nu an den Ort der Rechtfertigung kommen ist, sol der Prediger den armen Sünder der empfangenen Absolution von allen seinen Missethaten, im Gericht Gottes, und darauff mitgetheilten Abendmahls des HErrn Christi, wieder erinnern, oder so ers begehret, jhm die Absolution abermahl sprechen, repetiren einen Trostspruch oder zwey, vermahnen, jhn darauff zur Beständigkeit in der Busse, Glauben, Gedult und Gehorsam, welchen er GOtt gelobet, und daß er sich nu seinem trewen Erlöser JEsu Christo befehle, mit diesen Worten: HErr JEsu Christe, in deine Hände befehl ich meinen Geist, du hast mich erlöset du trewer Gott: Erbarm dich meiner, nach deiner grossen Barmhertzigkeit, Amen. Und denn lasse er jhn dem HErrn Christo befohlen seyn, und den Scharffrichter weiter mit jhm nach gefelletem Urtheil handeln.

Bräutigam und Braut zutrawen und zusegnen.

Es ist wol und Christlich bedacht, daß die newen Eheleute in der Kirchen vor der Gemein verkündiget, eingesegnet und vertrawet werden. Denn wiewol der eheliche Contract, gleich wie sonst andere weltliche Contract und Händel, möchte auch wol auff den Rahthäusern, oder andern gemeinen offentlichen, ehrlichen und Bürgerlichen versamlungen verricht werden, Jedoch, dieweil in der ersten Außbreitung des heiligen Evangelij Christi, nach der Apostel zeit, sich viel befunden haben, so den ehelichen Stand, für einen unheiligen Stand, mit dem die Kirche Christi nicht zuthun haben solt, gehalten: Auch durch Anstifftung des Satans, der aller Göttlichen Ordnung feind ist, den Eheleuten in jhrem Stand allerley Unrichtigkeit begegnet, darin die Vergewissung jhrer Göttlichen Zusammenfügung, jhnen in jhrem Gewissen nötig: So ist es ein alter Christlicher und löblicher Gebrauch, und zur Besserung der Kirchen fast nützlich, daß die newen Eheleut, in öffentlichen Versamlungen der Kirchen, vertrawet und eingesegnet werden, damit männiglich daraus vermahnet werde, daß der Ehestand an jhm selbst, ein ehrlicher und GOtt wolgefälliger Stand sey, und daß die Eheleut betrachten, daß GOtt der Richter ist, und straffet alle Menschen, die den Ehestand nicht recht halten, Ehebruch oder andere Schande treiben, und jhren Ehestand verlassen, etc. Daß auch die Eheleut, so jhnen, oder den Kindern etwas Unglücks begegnet, dadurch zur Gedult, und Anruffung Gottes beweget werden mögen.

Erstlich aber sollen die, so zur Ehe greiffen wollen, sich bey dem Pastorn selbst angeben, und denn drey Sontage nach einander, von der Cantzel vor der Gemeine öffentlich verkündiget und auffgeboten werden, mit solchen Worten:

Hans N. und Greta N. wollen nach Göttlicher Ordnung, zum heiligen Stand der Ehe greiffen, begehren des ein gemein Christlich Gebet für sie, daß sie es in Gottes Nahmen anfahen, und wol gerahte.

Und hätte jemand was darin zusprechen, der thu es bey zeit, und schweige hernach, GOTT gebe ihn seinen Segen, Amen.

Darnach so sie sollen zusammen gegeben werden, mag man sie in der Kirchen, oder auß sonderlichen und erheblichen Ursachen, daheim trawen.

Und kan anfänglich der Prediger ein kurtze Erinnerung thun, zu denen, so getrawet werden sollen, und zum Volck, Von der Einsetzung, Würdigkeit und Nutz des heiligen Ehestandes, und wie die Jungen Eheleut darin leben sollen, etc. Doch sol man hiebey nicht zu lange predig machen: Und darauff die Traw verrichten mit solchen Worten:

Hans, wiltu Greten zur Ehefrawen haben?

Dicat. Ja.

Greta, wiltu Hansen zum Ehemann haben?

Dicat. Ja.

Oder es mag ein jeder Pastor nach seiner Bescheidenheit, diese Frage mit mehren Worten vorbringen, als ungefehrlich also.

N. N. Hie stehet ihr für Gott und dieser Christlichen Gemeine, Derwegen frage ich euch von GOttes wegen, ob ihr euch mit GOtt und ewrem Hertzen dahin berahten, daß ihr gegenwertige (oder gegenwertigen) N. N. zu ewrem Ehegatten nehmen und haben wollet, und euch gegen sie (oder ihn) verhalten, wie einem Christlichen Ehemann (einer Christlichen Ehefrawen) wol anstehet und gebühret, Glück und Unglück, mit ihr (oder ihn) tragen, wie es euch beiderseits GOtt wird zufügen, und euch nicht von ihr (oder ihme) scheiden, es scheide euch denn Gott nach seinem Willen, durch den zeitlichen Tod. Seyd ihr nun solches zu thun geneigt, so sprecht allhie öffentlich dazu, Ja.

Antwort. Ja.

Hie lasse er sie die Trawringe einander geben, und füge ihre beyde rechte Hand zusammen, und spreche:

Was GOtt zusammen fügt, sol kein Mensch scheiden.

Darnach spreche er für allen in gemein. Weil den Hans N. und Greta N. einander zur Ehe begehren, und solches hie öffentlich für GOtt und der Welt bekennen, darauff sie auch die Hände und Trawringe einander gegeben haben, so spreche ich sie ehelich zusammen, im Nahmen des Vaters, und des Sohns, und des heiligen Geistes, Amen.

So sie ihren öffentlichen Kirchgang halten, mag man in der Kirchen nach beschriebene Ceremonien halten, doch nach jglichen Orts Gelegenheit und Gewonheit, oder nur auffs kürtzeste, wie im Catechismo Lutheri stehet, und hernach folget, was für dem Altar zulesen sey.

Erstlich daß man singe, den hundert und sieben und zwantzigsten Psalm, Lateinisch oder Deutsch, wie folget.

Wo der HErr nicht das Hauß bawet, so arbeiten umbsonst, die daran bawen.

Wo der HErr nicht die Stadt behütet, so wachet der Wächter umbsonst.

Es ist umbsonst daß ihr frue auffstehet, und hernach lange sitzet, und esset ewer Brodt mit Sorgen, denn seinen Freunden gibt ers schlaffend.

Sihe, Kinder sind eine Gabe des HErrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenck.

Wie die Pfeile in der Hand eines Starcken, Also geraten die Jungen Knaben.

Wol dem, der seine Köcher derselben voll hat, die werden nicht zu schanden, wenn sie mit ihren Feinden handeln im Thor, etc.

Oder den hundert und acht und zwantzigsten Psalm.

Wol dem, der den HErrn fürchtet, und auff seinen Wegen gehet.

Du wirst dich nehren deiner Hände Arbeit, wol dir, du hasts gut.

Dein Weib wird seyn, wie ein fruchtbar Weinstock, umb dein Hauß herumb, Deine Kinder wie die Oelzweige, umb deinen Tisch her.

Siehe, also wird gesegnet der Mann, der den HErrn fürchtet.

Der HErr wird dich segnen auß Zion, daß du seheſt das Glück Jerusalem dein lebenlang.

Und sehest deiner Kinder Kinder. Friede über Israel.

Man kan auch den Deutschen Psalm Lutheri: Wol dem, der in Gottes fürchten stehet. Item, Allein GOtt in der Höhe sey ehr, etc. Oder, Es wolle uns GOtt gnedig seyn, etc. oder dergleichen singen.

Nach den Psalmen mag eine Lection auß einem Evangelisten gelesen werden, die hiezu dienet, als nemblich.

Das Evangelium Johannis am andern Capitel.

Es ward eine Hochzeit zu Cana in Galilea, und die Mutter JEsu war da. JEsus aber und seine Jünger wurden auch auff die Hochzeit geladen. Und da es an Wein gebrach, spricht die Mutter JESU zu jhm, Sie haben nicht Wein. JEsus spricht zu jhr: Weib, was habe ich mit dir zuschaffen? meine Stund ist noch nicht kommen. Seine Mutter spricht zu den Dienern, was er euch sagt, das thut. Es waren aber alda sechs steinern Wasserkrüge, gesetzt nach der Weise der Jüdischen Reinigung, und gieng je in einen, zwey oder drey Maß.

JEsus spricht zu jhnen, füllet die Wasserkrüge mit Wasser. Und sie fülleten sie biß oben an. Und er spricht zu jhnen, Schepffet nu, und bringts dem Speisemeister. Und sie brachtens. Als aber der Speisemeister kostet den Wein, der Wasser gewesen war, und wüste nicht, von wannen er kam, die Diener aber wustens, die das Wasser geschöpffet hatten, rufft der Speisemeister dem Bräutigam, und spricht zu jhm, Jedermann gib zum ersten guten Wein, und wenn sie truncken worden sind, alsdenn den geringern. Du hast den guten Wein bisher behalten. Das ist das erste Zeichen das JEsus thät, geschehen zu Cana in Galilea, und offenbarete seine Herrligkeit, und seine Jünger gläubten an jhn.

Darnach singe man, nu bitten wir den heiligen Geist.

Folgends trete der Pfarherr oder Caplan, vor den Altar, laß den Bräutigam und Braut auch hinzutreten, lese über sie Gottes Wort, wie folget.

Und GOtt der HErr sprach, Es ist nicht gut, daß der Mensch alleine sey, ich wil jhm ein Gehülffen machen, die sich zu jhm halte. Da ließ Gott der HErr einen tieffen Schlaff fallen auff den Menschen, und er entschlieff, und nam seiner Rieben eine, und schloß die Stete zu mit Fleisch, Und GOtt der HErr bawet ein Weib auß der Riebe, die er von dem Menschen nam, und brachte sie zu jhm, Da sprach der Mensch, das ist doch Bein von meinen Beinen, und Fleisch von meinen Fleisch, man wird sie Männin heissen, Darumb daß sie vom Mann genommen ist. Darumb wird ein Mann seinen Vater und Mutter verlassen, und an seinem Weibe hangen, und sie werden seyn ein Fleisch.

Darnach wende er sich zu jhnen beyden, und rede er sie an, Also.

Weil jhr euch beyde in den Ehestand begeben habt in Gottes Namen, so höret auffs erste das Gebot Gottes, über diesen Standt.

So spricht S. Paulus.

Jhr Männer, liebet ewre Weiber, gleich wie Christus geliebet hat die Gemeine, und hat sich selbst für sie gegeben, auff daß er sie heiliget, und hat sie gereiniget, durch das Wasserbad im Wort, auff daß er sie jhm selbst zurichtet, eine Gemeine die herrlich sey, die nicht habe einen Flecken oder Runtzeln, oder des etwas, sondern daß sie heilig sey, und unsträflich.

Also sollen auch die Männer jhre Weiber lieben, als jhre eigene Leibe. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst, Denn niemand hat jemal sein eigen Fleisch gehasset, sondern er nehret es, und pfleget sein, gleich wie auch der HErr die Gemeine.

Die Weiber sein unterthan ihren Männern, als dem HErrn, Denn der Mann ist des Weibes Häupt, gleich wie auch Christus das Häupt ist der Gemeine und er ist seines Leibes Heyland, Aber wie nu die Gemeine Christo ist unterthan, also auch die Weiber ihren Männern, in allen Dingen.

Zum andern.

Höret auch das Creutz, so GOtt auff diesen Standt geleget hat.

So sprach GOtt zum Weibe.

Jch wil dir viel Schmertzen schaffen, wenn du Schwanger wirst, Du solt mit Schmertzen Kinder gebähren, und dein Wille sol deinem Mann unterworffen seyn, und er sol dein Herr seyn.

Und zum Mann sprach Gott.

Dieweil du hast gehorchet der Stimme deines Weibes, und gessen von dem Baum, davon ich dir gebot und sprach, Du solt nicht davon essen, Verflucht sey der Acker um deinet Willen, Mit Kummer solt du dich darauff nehren dein Lebenlang, Dorn und Diesteln sol er dir tragen, und solt das Kraut auff dem Felde essen, Jm Schweiß deines Angesichts soltu dein Brodt essen, biß daß du wieder zur Erden werdest, davon du genommen bist, Denn du bist Erde, und solt zur Erden werden.

Zum dritten.

So ist das ewer Trost, daß ihr wisset und gläubet, wie ewer Standt für GOtt angenehm und gesegnet ist.

Denn also stehet geschrieben.

GOtt schuff den Menschen ihm selbst zum Bilde, Ja zum Bilde Gottes schuff er ihn, Er schuff sie ein Männlin und Frawlin, und GOtt segnet sie und sprach zu ihnen, Seyd fruchtbar, und mehret euch, und füllet die Erden, und machet sie euch unterthan, und herrschet über Fisch im Meer, und über Vogel im Himmel, und über alles Thier, das auff Erden kreucht. Und GOtt sahe alles, was er gemacht hätte, und sihe da, es war alles sehr gut.

Darumb spricht auch Salomon. Wer ein Ehe-Fraw findet, der findet was guts, und schöpffet Segen vom HErrn.

Hier recke er die Hände über sie, und behte also.

HERR GOTT der du Mann und Weib geschaffen, und zum heiligen Ehestande verordnet hast, dazu mit Früchte des Leibes gesegnet, und das

Sacrament deines lieben Sohns JEsu Christi, und der Kirchen seiner Braut darin bezeichnet, wir bitten deine grundlose Güte, du wollest solch dein Geschöpff, Ordnung und Segen, nicht lassen verrucken noch verderben, sondern gnädiglich in uns bewahren, auch diese beyde Eheleute an Leib und Seelen segnen, Durch JEsum Christum unsern HErrn, Amen.

Wo man wil, mag man auch das TE Deum laudamus Lateinisch oder Deudsch singen lassen, und zuletzt mit der gemeinen Benediction über sie beschliessen.

Der HErr segne euch, und behüte euch, etc.

Bey diesem Stücke muß auch diß erinnert werden, daß die Pastores in den öffentlichen Trawungen die Leut dahin vermahnen sollen, daß sie stille seyn, und was auß Gottes Wort geredet wird, fleissig anhören, und mit helffen beten, sich auch aller Leichtfertigkeit enthalten, in Worten und Geberden, Damit diese Göttliche heilige Ordnung des Ehestandes, nicht verunehret werde.

Weil auch auff den Dörffern Ungleicheit mit Auffbieten und Vertrawungen der Personen, so auß unterschiedlichen Kirchspielen zusammen kommen, dergestalt befunden wird, daß die Abkündigung und Vertrawung an etlichen Orten, in dem Kirchspiel geschiehet, da die Braut ist, und doch nicht bleibet, sondern alsbald nach der Vertrawung in ein ander Kirchspiel zur Hochzeit und Wohnstätte geführet wird, an etlichen örten aber, da die Hochzeit gehalten wird, auch auffbieten, und die Vertrawung geschiehet. So sol hinfort auch in diesem Stück, Gleichförmigkeit allenthalben gehalten werden. Also, daß, wo die Hochzeit gehalten wird, und die Jungen Eheleut wohnen sollen, daselbst in dem Kirchspiel man sie auch vertrawen sol, Jedoch müssen sie in beyden Kirchspielen auffgeboten, und abgekündiget werden, nach gewönlicher Form.

Nach dem es auch offt befunden wird, daß Bräutigam und Braut, nach gehaltenem Verlöbniß, biß an die Hochzeit, Tag und Nacht in einem Hause seyn, so sol hiemit solche unzeitige Beywohnung, weil sie ärgerlich ist, gäntzlich verbotten und abgeschaffet seyn.

Es sollen auch die Pastores, frembde und unbekandte Leute oder Landläuffer, die von jhnen getrawet zuseyn begehren, nicht leicht fertig hintrawen, sondern guten Bericht und Bescheid aller Umbstände und Gelegenheit von jhnen fordern, in bey sein zweyer oder dreyer andern Personen, als Zeugen, und denselbigen bricht, sampt den Nahmen gedachter Leute, sollen die Pastores jhrem Superintendenten zuschicken, und sein bedencken und Antwort darauff erwarten. Wie sie auch sonsten alle Nahmen der Bräutigam und Braut, die auß jhren Pfarleuten von jhnen getrawet werden, in ein gewiß Buch verzeichnen sollen.

Wenn auch zweifelhafftige Casus matrimoniales fürfallen, daß Personen in nahen oder verbottenen gradibus der Blutfreundschafft oder Schwägerschafft, oder wieder jhrer Eltern und Vormunden consens, wollen Ehelich werden, oder der gleichen, So sol der Pastor zuvor den casum fleissig und eigentlich erkunden, und jhn seinem Superintendenten zuschicken, und die Personen damit an jhn abfertigen, und sein bedencken, und schrifftliche Erklärung darauff erwarten, und in mitler Zeit sie nicht trawen.

Am Sontage keine Hochzeit zuhalten.

Dieweil aber auch in unsern vorigen Kirchen-Ordnung verboten, die Hochzeiten auff die Sontage oder andere hohe Fest nicht zu halten, so

bleibet es noch ferner bey solcher Ordnung billig. Denn Gottes ernstes Gebott fordert von uns, den Feyertag zu heiligen, das ist, mit Gottes Wort, und dem Gottes-Dienst zuzubringen, und alle Werck und Geschefft, das Predigampt verhindern, und die Leute von Gottes Wort abhalten, anstehen zulassen. Nun ists offenbahr, daß die grosse Gästereyen und Hochzeiten auff die Sontage, vielen Leuten Ursach geben, die Predigen und den Gottesdienst zuversäumen. Derhalben sollen die Pastores und Prediger, zu solchen Zeiten, keine Eheleute, wes Standes sie auch seyn, vertrawen oder segenen, sondern ihre Zuhörer auß Gottes Wort vermahnen, daß sie ihre Hochzeiten auff andere Werckeltage anrichten und halten.

Es sollen auch nach altem Christlichem Gebrauch, und auß erheblichen Ursachen keine Hochzeiten in der Fasten, zwischen Invocavit und Ostern, Also auch zwischen dem andern Sontage nach dem Advent und Weinachten, auch nicht in der Wochen, darin die hohen Feste, als Weinachten, Ostern und Pfingsten einfallen, gehalten werden.

Vermahnung an die Pastorn in allen Kirchen, daß sie das Volck von den Ehegelübden offtmal Christlich erinnern sollen.

Alle Menschen sollen offt und vielmahl betrachten, daß GOTT ein weises, warhafftes, gerechtes, guthetiges, keusches und reines Wesen sey, wie er sich in seinem Gesetz, und öffentlichen Straffen klärlich geoffenbahret hat, und ist kein Zweiffel, daß auff Blutschande und andere verbotene Vermischung, oder unehliches Beyligen und Unzucht, gewißlich viele und grosse Straffen folgen, auch in diesem kurtzen sterblichen Leben, durch welche Straffen, GOtt seinen warhafften ernsten Zorn erzeiget, Ob wol viel Gottloser Menschen nicht erkennen wollen, daß GOtt der Straffer sey, die müssen aber bald hernach in der Straffe bekennen, daß GOtt gewißlich einen ernsten grossen Zorn habe, wieder diese und andere Sünde, und sonderlich wieder Blutschande, wie er in seinem Worte, und in den Exempeln anzeigt. Denn also stehet geschrieben im dritten Buch Mose, Alle Menschen, so dieser Grewel eins thun, werden auß dem Volcke vertilget werden. Und mercke daß außdrücklich gesagt ist, Alle Menschen, hie ist niemand außgenommen, Keyser, Könige, Fürsten, Herrn, und geringe Personen, Mann und Frawen, etc. und in den Exempeln von Vertilgung der Städte Sodoma und Gomorra etc. und des gantzen Volcks Canaan, und in der Straff Davids, ist außgetrucket, daß Gott der Richter und Straffer sey. Und diß ist darumb geschrieben, daß wir in anderer Leute Straffe, erkennen und bekennen sollen, daß Gott gewißlich gegenwertiger Richter und Straffer sey, auff daß sich etliche bekehren, und die andern, so sich nicht bekehren wollen, nach der leiblichen Straff auch in ewige Angst und Schmertzen fallen werden.

Von diesem Urtheil Gottes, sol man die Kirche offt vermahnen, und das Volck unterweisen, daß sie alle verbotene Vermischung, und uneheliche Gemeinschafft meyden, und dabey wissen, daß der Ehestand Gott wol gefalle, und daß man ihn Gott zu ehren, mit Zucht, Ehrerbietung, und Gottes Anruffung anfahen, und allezeit züchtig, gedüldig, und freundlich darin leben solle, auch daß beyde eheliche Personen eine Kirche Gottes seyn, mit eintrechtigem Hertzen Gott anruffen, dancken, preisen, einander mit dem Gebete helffen, Kinder auffziehen, und also in Gottesfurcht und

Glauben, ihr Leben zu einem seligen Ende bringen mügen, daß sie auch in der Himlischen Kirchen, sich mit einander frewen, und Gott dancken.

Wie aber von dem Ehestande die Kirchen sollen unterrichtet werden, solches wissen verständige Prediger wol, und ist hochnötig, daß rechte Lehre von dem Ehestande, dem Volck offt werde fürgetragen, den Jungen und Alten zu gute, Doch ist offenbahr, daß solches dem Jungen Volck sehr nötig ist.

Und sonderlich sollen wir alle anmercken, die erste Ehestifftung, davon im ersten Buch Mosi im andern Capittel, diese Wort stehen: Und der HErr hat die Evam für den Adam gebracht. Hie stehet der Sohn Gottes selbst, der mit Adam redet, und Adam siehet ihn, und höret ihn reden, mit leiblichen Ohren, und fühlet die Göttliche Rede und jhre Krafft, und rechte Liebe im Hertzen, daß er weiß, daß ihm GOTT diese Jungfraw an die Hand gibt und vertrawet, daß sie seine eheliche Frawe seyn solle, als wenn ein ehrlicher Gottfürchtiger Vater, seine liebe Gottfürchtige und züchtige Tochter, einem Gottfürchtigen ehrlichen Manne, der sie zur Ehe begehret, in Gottes Nahmen selbst an die Hand gibt und vertrawet, Als solches in ehrlichen Vertrawungen in der Kirchen gebräuchlich ist.

Warumb ist nu dieses also geschehen, und geschrieben? Erstlich darumb, daß GOTT mit dieser offenbahren Rede und Vertrawung, hat wollen offenbahren und bezeugen, daß er den Ehestand einsetzet und ordnet, wie auch bald darauff die Regel folget, darin alle andere uneheliche Gemeinschafft und Unzucht verboten seyn: Es sollen zwo Personen, ein Mann und eine Fraw ein Fleisch seyn, das ist, also zusammen, gefügt seyn, daß sie sich nicht mügen scheiden und trennen.

Die ander Ursach ist, das GOTT offenbart und bezeugt, daß er als der Vater bey den Eheleuten seyn wolle, und daß er jhnen Väterliche Hülffe thun wolle, mit Nahrung und Beschützung, wie er dort dem Adam und Eva den schönen Lustgarten gibt.

Die dritte Ursach, daß er offenbabret und bezeuget, daß er auch als der Vater straffen wolle, so sie sich ungebürlich halten.

Die vierde Ursach, daß sie wissen sollen, daß alle andere Vermischungen oder uneheliche Gemeinschafft, die Gott nicht billiget, verboten, Sünde und unstrefflich seyn, Darumb spricht der HErr Christus, Was Gott zusammen gefügt hat, das sol der Mensch nicht scheiden.

Die fünffte Ursach, ist die Bedeutung, wie Gott die Jungfraw zu Adam bringt, Also sol des Natürlichen Vaters Bewilligung und Hülffe dabey seyn, wenn die Kinder ehelich werden.

Die sechste Ursach, ist die Bedeutung von der Kirchen, daß GOtt mit diesen Personen, Adam und Eva, seine Kirche im Menschlichen Geschlecht anfähet, und hat darumb zwo Personen erschaffen, daß sie eine Kirchen seyn sollen, GOtt sämptlich anruffen, und preisen. Und sind viel hoher Lehren in denselbigen kurtzen Worten, da der Text spricht: Und der HErr hat die Eva für den Adam gebracht.

Dieweil aber das Volck unvorsichtig ist, viel in verbotenen Graden der Sipschafft, oder Blutfreundschafft und Schwägerschafft sich zu verheirathen unterstehen, würde hiezu nicht undienstlich seyn, daß die Pastores alle Jahr einmahl oder zwey dem Volck Erinnerung und Unterricht thäten, mit welchen Personen keine Ehe seyn könne, davon sollen die Pastores das 18. Capitel. im dritten Buch Mosi, dem Volcke vorlesen, und in rechtem Verstande erklären, Und mügen auch diese folgende Unterrichtung also daneben thun.

Von Mägschafft oder Blutfreundschafft.

DJe erste Regel, Alle Vermischung oder Beyliegen, zwischen Vater, Tochter, Kindes Kind, Item, zwischen Mutter, Sohn und Kindes Kind, hat GOtt unwandelbarlich verboten, und straffet sie mit den schrecklichsten leiblichen Straffen, und so nicht Bekehrung geschiehet, mit ewigen straffen. Und diese Regel in der rechten Linien auff und niederwerts, bindet alle Personen.

Die ander Regel, Alle Vermischungen und beyliegen, zwischen Brüdern und Schwestern, Item, zwischen dir und deines Vaters, Item deiner Mutter Brüder oder Schwester ist verboten. Darauß ist klar, daß Niemand seines Brudern oder Schwester Tochter nehmen sol, und keine ihres Bruders oder Schwester Sohn haben sol.

Dieweil denn diese Frage offt fürfelt, so sollen die Pastores die Leute deutlich unterrichten, daß diese Vermischung in Göttlichem Gesetz auch verbotten sey.

Die dritte Regel, Wiewol Göttliche Rechte zugeben, daß zwischen zweien Brüdern oder Schwester Kindern, ein Ehe sein müge, So ist doch umb Zucht willen, in gemeinen Landrechten dieser grad auch verboten, davon sollen die Leute unterrichtet werden.

Auch ist in der LandOrdnung dieser Lande verboten, in tertio gradu in linea inaequali zufreien. Nemlich, du solt nicht deines Vaters Bruders oder Schwester Kindes Kind nehmen, aber in tertio gradu lineae aequalis, kan die Ehe zugelassen werden, wie auch in unser Consistorij Ordnung dieser gradus zugelassen ist.

Von Schwegerschafft.

DJe erste Regel, Alle Vermischung oder Beyliegen, zwischen dir und deiner Frauen Mutter und Großmutter. Item zwischen deiner Frawen und deinem Vater, und seinem Bruder und Großvater. Item, zwischen einem Stieffvater und Stiefftochter. Item, zwischen einer Stieffmutter und Stieff-Sohne. Item, zwischen dir und deiner Frawen Stieffmutter. Item, zwischen deiner Frawen und deinem Stieffvater, ist in Göttlichem Gesetz verboten.

Dieweil denn Fragen für fallen, Ob der Stieffvater nach Absterben seiner Frawen, die Stiefftochter nehmen müge, So ist die Antwort, daß diß außdrücklich in Gottes Gesetz verboten ist. Item, der Stieffvater, sol auch die Stiefftochter nicht nehmen.

Weiter wird gefraget, Ob er müge seines verstorbenen Stieffsohns nachgelassene Wittwe nehmen, davon spricht der Text in Keyserlichen Rechten, daß diese Vermischung oder Beyliegen auch verboten seyn solle, Digestis, de ritu nuptiarum I. Uxorem. Diß ist darumb anzuzeigen, dieweil die Frage offt an die Pastores und Consistoria gelangt.

Die ander Regel. In Göttlichem Gesetz ist auch die Vermischung, oder das Beyliegen verboten, zwischen dir und deines Vaters oder Muttern Bruders Fraw, und also zwischen einer Frawen, und ihres Vaters oder Mutter Schwester Mann.

Die dritte Regel. In gemeinen Landrechten ist auß gutem Grunde, die Vermischung oder die Ehepflicht verboten, zwischen dir und deiner verstorbenen Frawen, und ihres Mannes Bruder, Ein Mann sol nicht zwo

Schwestern nehmen. Item, eine Frawe sol nicht zween Brüder nehmen. Diese Frage ist auch etliche mahl fürgefallen.

Der Text im Mose, verbeut auch außtrücklich Vermischung oder das Beyliegen, zwischen dir und deiner Frawen Schwester oder Bruder Tochter.

Die vierdte Regel. Zween Brüder mügen zwo Schwestern Ehelich haben, Als Joseph und Cleopahs sein Brüder gewesen, die haben zwo Schwestern gehabt, die Jungfraw Mariam und ihre Schwester, also magstu deines Schwagers Schwester nehmen.

Diese oder dergleichen Regeln, sollen die Pastores und Consistorium wol bedencken, und damit hiemieder nicht gehandelt werden müge, Sollen die Leute ihre Pastores zuvor umb Rath fragen, ob es auch zu nahe in der Freundschafft oder Schwegerschafft sey, und die Pastores sollen selbst bey den Superintendenten oder Consistorio Rath suchen, wenn Sachen fürfallen, davon sie zweiffeln.

Sonst aber sol die Lehre vom heiligen Ehestande, und Christlicher und GOtt wolgefälliger Keuscheit und Reinigkeit, durch die Prediger offt fürgetragen werden. Und ob wol solches nicht bey allen Menschen Besserung wircket, so ist doch GOttes Wort in seiner Kirchen nicht gantz vergeblich, er wil etliche dadurch bekehren, und etliche im guten stercken, Wie die Predigt sagt Matth. 13. Von den Samen der auff ungleichen Acker fält.

Und ist gewißlich war, daß fleissige Betrachtung von Gottes Gebot, und von den schrecklichen Straffen, in vielen Hertzen gute Frucht bringet, Darumb auch Gott insonderheit diese Lehr offtmahl verkündiget und wiederholet hat.

Diß alles ist ja darumb geschehen und geschrieben, daß man es zu allen zeiten, und stets betrachten soll. So spricht auch der Sohn Gottes selbst zu Abraham, Er wolle ihm sagen, daß er Sodoma um der Sünde Willen vertilgen wolle. Denn Abraham werde das Urtheil Gottes seinen Kindern und Kindes Kindern trewlich predigen, Darumb sollen wir diese Lehre auch offt vielmahl andern fürtragen, und selbst betrachten.

Und diß ist sehr wol zumercken, daß bey keinem Abgöttischen Volcke in der gantzen Welt, rechte Lehre von dem Ehestande und Keuschheit geblieben ist, ohne allein in der Warhafften Kirchen Gottes, daselbst hat GOtt sein Gebott erhalten. Und diß ist ein besonder hohe Ehre der rechten Kirchen, und ist ein offenbahr Gezeugniß wieder alle Abgöttische, daß allein diß Häuflin Gottes Volck sey, bey welchem diese seine Warheit geblieben ist.

S. Paulus setzet diß auch für ein Zeichen und Merckmahl der Ketzer und Rottengeister, daß sie die Ehe verbieten, Unzucht billigen und stercken werden, Als Martion und andere, die Ehe gantz verboten haben allen Menschen. Carpocrates und andere haben als ein Heilig Werck gelehret, daß die Frauen gemein seyn solten. Wie nu in denselbigen diese Irthume des Teuffels Brandmahle gewesen seyn, dabey die Gottfürchtigen erkand haben, daß Martion, Carpocrates und dergleichen, nicht Gottes Kirche sind, Also soltu auch wissen, daß Bapst und Bischoffe die den Ehestand verbieten, und die Wiedertäuffer, die sonst den Ehestand zerreissen, nicht Gottes Kirche sind.

Und dieser Trost ist in unser Kirchen groß zu achten, daß Gott rechte Lehre, und rechte bestellete Gericht, von dem Ehestande in unsern

Kirchen giebt. Er wolle auch Gnade verleihen, daß vieler Menschen rechter Lehre folgen, und jhn in Christlicher Keuschheit anruffen.

Ueber diß alles ist diß auch zu betrachten, daß Gott wil, daß man davon recht predigen solle, zum Urtheil wieder die unreinen Teuffel.

Diese kurtze Erinnerung und Unterricht, ist hie angehengt, daß ein jeglicher selbst das Göttliche Urtheil betrachte. 1. Corinth. 6. Hurer, Ehebrecher und Blutschänder, etc. werden das Reich GOTTES nicht ererben: Und GOtt gehorsam sey, Unzucht fliehe, und Gott umb Gnade und Hülffe zur Keuschheit anruffe.

Es ist auch alle Weltliche Oberkeit schüldig, offenbahren Ehebruch, und andere offenbahre Unzucht, ernstlich zustraffen. Dazu der Allmächtige GOTT und Vater unsers HErrn JEsu CHristi, der die Keuscheit gewißlich liebet, seine Gnade verleyhen wolle, Amen.

Das Vierde Theil.

Von Erhaltung Christlicher Schulen und Studien.

DEr Allmächtige GOTT, hat sich auß grosser Barmhertzigkeit gegen den Menschen, umb seines lieben Sohns Willen, für und für mit gewissen Zeugniß geoffenbahret, und seine gnädige Verheissungen geben, und hat diese seine Offenbahrungen, und seine Lehre, durch die Propheten und Aposteln, in gewisse Schrifften fassen lassen. Er hat auch selbst die Zehen Gebott in steinern Tafel geschrieben, und hat geboten, daß man der Propheten und Aposteln Bücher lesen und lehren sol, Ja, wir sind also daran gebunden, daß keine Kirche GOttes ist, wo nicht diese einige Lehre, die in der Propheten und Aposteln Büchern gefasset ist, bekand und angenommen ist, und für und für andern fürgetragen und verkündigt wird.

So man nu auß denselbigen Büchern die Lehre lernen muß, so ist hochnötig, daß etliche sind die Lesen können, und wer andere unterrichten sol, der muß selbst zuvor bey sich eine ordentliche Summa der gantzen Lehre haben, und wissen, wo und wie alle Artickel in Göttlicher Schrift nach einander gegründet und erklärt sind.

Und damit man gewisse sey vom Verstand Göttlicher Schrifft, müssen viele seyn, die der Propheten und Aposteln Sprache verstehen, und vom gründlichen Verstand Bericht thun, und Zeugnis geben können.

Und in Summa, wer andere Leut recht ordenlich Unterweisen sol, der muß gerüst seyn mit löblichen Künsten, die zu solchem Wercke dienlich seyn.

Und ist vom Lesen außdrücklich geboten, 1. Timoth. 4. Du solt anhalten mit Lesen, trösten und Lehren. In welchem Spruch das Lesen nicht vergeblich am ersten genennet ist. Denn das Evangelium ist gantz weit unterschieden, von allen andern Künsten, Religion und Secten. Andere Künste werden angefangen auß Natürlichem Verstand, als zelen, messen, wenn sie gleich nicht in Schrifft gefasset weren. Aber die Göttliche Verheissung von der Gnad, ist nicht ein Liecht, das angebohren sey, wie zehlen oder Gesetz Lehre, sondern ist ein wunderbarlicher Rath Gottes, über und ausser aller Creaturen Verstand und ist besonder geoffenbahret, und durch die Propheten, und hernach durch die Aposteln in Schrifft gefasset, Darumb ist der Anfang der Christlichen Lehre vom Lesen.

Und 2. Petr. 1. ist also geschrieben, Ihr thut recht daran, daß ihr Fleiß thut in der Propheten Schrifft, und euch daran haltet, als zum Liecht im Finstern.

Paulus zum Galatern Cap. 1. So jemand ein ander Evangelium predigt, denn ich geprediget habe, der sey verflucht. Nu hat Paulus seine Lehre selbst in Schrifft gefasset, die muß man lesen und betrachten, sol man wissen was seine Lehre ist.

Auß diesen und vielen andern Sprüchen ist öffentlich, daß Gottes ernster Wille ist, daß etliche Menschen sind, die im lesen, schreiben, Sprachen, Künsten, andere unterweisen, und etliche besondere Zuhörer, die lernen, und zu Erhaltung der Bücher, Sprachen und Christlicher Lehre und Künsten dienen.

Und ist dieses den Lehrern und Zuhörern tröstlich, daß sie wissen, daß diese ihre Arbeit von Gott geboten, und Gott gefällig ist, und daß Gott dabey seyn wolle, wil Verstand und Gnade geben, und wil auch sonst für sie sorgen, wie er spricht zu den Leviten, Ich bin ewer Erbe, etc.

Gott hat auch allezeit diese Weise erhalten, daß bey den fürnembsten Kirchen, ehrliche Schulen gewesen sind, als bey den Tabernackel in Israel, und hernach in Antiochia, Alexandria, etc. Und ist der Apostel Johannes selbst ein Legent gewesen, darnach Policarpus, Ireneus, und andere.

Diese Erinnerung sol man dem Volcke offt fürhalten, Gottfürchtige Leute zu vermahnen, daß sie jhre Kinder gerne lernen lassen, und Freude daran haben, so die Kinder in Christlicher Lehre und Zucht aufferzogen werden, und zu den Kirchen gewehnet, und in der heiligen Versammlungen helffen Gott preisen und anruffen, Deren viel hernach zum Predigampt, und zu andern ehrlichen nötigen Emptern in Christlicher Regierung selig dienen, dazu die Eltern jhre Kinder auffzuziehen, so viel jhnen müglich ist, schüldig sind. Wie zu Tito am 3. Cap. geschrieben ist, Die unsern sollen lernen, daß sie zur Regierung in guten Wercken tüchtig sind, zu nötigen Sachen, und nicht unfruchtbar sind. Item, zu den Ephesern, Cap. 6. Ihr Väter, solt ewer Kinder auffziehen in Göttlicher Zucht und Unterweisung.

Nach dem nu alle verständige wissen, daß nicht allein Kinder Schulen, darin man die Lateinisch Grammatica und Catechismum lernen muß, nötig sind, sondern man muß auch die Sprachen, Ebreische und Grekische erhalten. Item, für die gewachsen, der Propheten und Aposteln Schrifften auslegen. Item Historien und Mathematica zum Calender wissen. Dieses alles muß man im Kirchen Regiment haben. So bedarff man auch sonst zum Menschlichen Leben den schönen Schatz von Ertzney, die Gott den Menschen zu gute geschaffen hat, Davon man nichts wuste, wenn Gott auch nicht etliche erwecket hätte, die für die Nachkommen gearbeitet, und die Lehr davon in Büchern gefasset hätten.

Weiter ist auch GOttes Wille, daß man in Landen, gewisse vernunfftige Recht habe, Darumb hat der hochlöbliche Sächsische Keyser Lotharius, die alten wolgeschriebenen Römische Recht, wiederumb zubrauchen und zulesen geboten.

Zu diesen iztgenannten Sprachen und Künsten, sind auch besondere löbliche Schulen für die gewachsenen nötig, die nennet man Universiteten.

Derhalben ist von GOttes Gnaden unser Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburg, etc. ernstlich Gemüth, Gott

zu Lob, die Universitet zu Rostock zu erhalten. Und haben derwegen auch vor uns und unsere Erben von unsern Welt-Clöstern zu derselbigen Universitet, vierdehalb tausend Gülden jerlich verordnet, und mit brieven und siegeln vergewissert, damit sie allen faculteten und freien künsten tüchtige Personen ehrlich unterhalten, und in unsern Landen Gottes rein Erkäntniß, und nützliche Lehre, auff die Nachkommen geerbet werde.

Wiewol nu leider in diesem Menschlichen schwachen Leben, kein Versammlung ist, ohne viel und mancherley Gebrechen und Unkraut, und war ist, daß die Weltliche Oberkeit ernster und schärffer in Erhaltung der Disciplin seyn solte. So ist dennoch die fürnemste nötige Arbeit, in recht geordneten Universiteten, hoch und groß zu achten, daß darin die Sprachen, Verstand der Propheten und Aposteln, Symbola und Historien, und alle löbliche Künste erhalten werden. Und wo dieses Principal ist, da sind auch etliche Gottgefällige Gliedmassen der Kirchen, obgleich etliche andere Ungleiche mit unter gemenget sind, wie neben Zacharia und Simeon, Pharisei und Sadducei gewesen sind. Gleichwol ist eine solche Versamlung, in einer zimlichen recht geordneten Universitet, darin etliche Gottfürchtige, gelahrte, verständige Männer sind, die sämptlich und eintrechtiglich mit einander zu Gottes Erkäntniß, und zu rechter Anruffung, und zu Erhaltung guter Zucht und Künsten arbeiten, und da so viel Sprachen und Künsten bekand sind, ein besondere Zier der Kirchen, und ist den Landen tröstlich, Und werden ohne Zweiffel die Landschaft und Nachbarn, zu diesem nötigen, nützlichen, Löblichen und sehr tröstlichen Werck gerne Hülffe thun.

Es sol auch Christliche Lehre in dieser Universitet rein und unverändert in der Lection, Disputation und Predigten erhalten werden, wie droben offt gemeldet, wie sie in der Propheten und Aposteln Schrifft, und in Symbolis, Apostolico, Niceno und Athanasij gefasset ist, damit gleich stimmen Catechismus und Bekäntniß Lutheri, und die Confession die zu Augsburg Anno 1530. dem Keyser überantwortet, und wie die Lehre durch Gottes Gnad itzund in Kirchen dieser Lande, auch zu Lübeck, Hamburg, Lüneburg gehalten wird, und so ein Legent oder Professor in der Universitet, eine Artickel oder mehr anfechten, und Spaltung machen wolte, sol er von der Universitet erinnert werden, und so er nicht nachlässet, sol die Sache an das Consistorium, und durch das Consistorium und Universitet an die Herrschafft gelangen, die bedencken wird, ob ein Synodus zu halten sey, etc. mit Erforderung der Christlichen Predicanten auß den Städten, oder andern Landen.

Wie es aber in den Kinder Schulen soll gehalten werden, davon sol zu jederzeit in der Visitation ernstlich Befehl geschehen.

Dieweil aber offt newe Schulmeister angenommen werden, und etliche Lust haben, zu Veränderungen und zu Ungleicheit, und aber mancherley Veränderung und Ungleichheit, den Kindern Verhinderung im Lernen bringen, und sonst mancherley Unrichtigkeit darauß folget, ist bedacht, daß durchauß in gemein, ungefehrlich diese folgende Form, in Kinderschulen sol gehalten werden, Doch sol in der Visitation die Gelegenheit mit allen Städten und Flecken bedacht und bewogen werden.

Von den Kinder Schulen.

Erstlich sollen die Kinder ordentlich in drey oder vier Häufflein oder Classes, nach Gelegenheit getheilet werden.

Das erste Häufflein sein die Jüngsten, die anfahen die Buchstaben zu kennen und Lesen lernen, die sollen erstlich die gewönlichen Hand-Büchlein lernen, darin das Alphabet, Oratio Dominica, Symbolum, Decalogus, oder das Alphabet, Declinationes und Conjugationes Lateinisch und Teutsch, und der kleine Nomenclator, zusammen gedrucket seyn: Denn daher sie nicht allein der Declinationen und Conjugationen gewehnen, sondern dieselbigen auch desto leichter und bequemlicher hernach außwendich werden lernen können. Und sollen solchen Kindern im Anfang kein ander Bücher für gegeben werden. Doch müssen sie zum Gebett, zu den Häuptstücken Christlicher Lehr, wie sie im vorgedachten Alphabet Büchlein gefasset sein, neben etlichen Psalmen, und Sprüchen des alten und newen Testaments, außwendich zu lernen anhalten werden. Da denn der Praeceptor nach aller Vernunfft und Bescheidenheit, mit diesen Jungen und zarten Knaben, wird wissen umbzugehen, und unter andern sich auch dahin bemühen, daß die Knaben zu einer deutlichen, verständigen und langsamen Außrede gewehnet werden. Und sollen so lang unter diesem Häufflein gehalten werden, biß sie im Lesen geübet, und zimlich fertig seyn.

Das ander Häufflein sind Kinder, die nu im Lesen sein geübet, Diese sol der Schulmeister im Lateinischen und Teutschen Catechismo Lutheri fleissig üben. Den Lateinischen oder den Teutschen mit der Außlegung lassen außwendig lernen, Und den Anfang der Arbeit, wie denn auch bey den andern allen geschehen sol, täglich vom Gebett machen. Darnach sol man bey ihnen den Donat fleissig und ohne vordrieß treiben, die Paradigmata Declinationum und Conjugationum lassen fertig außwendig lernen, und andere nomina und verba nachmachen, biß daß sie darinnen gnugsam geübet seyn, alsdenn können jhnen auch etliche gemeine Praecepta Etymologiae, und leichte Regeln auß dem Syntaxi fürgegeben werden, und können die Exemplaria solcher Bücher zu Rostock, da sie in der Kinder Schulen üblich seyn, gefunden werden. Und damit sie in diesen allen desto besser mügen geübet werden, sollen ihnen die leichtesten und kurtzten Colloquia Maturini Corderij, und weinich Disticha Catonis exponirt werden: welche sie hernach in einer andern Stunde auffsagen, daß sie also anfahen etliche Lateinische Wörter zu kennen, und Vorrath schaffen, die Lateinische Sprache künfftig zu reden, und damit sie desto mehr Lateinische Wörter lernen, sol man jhnen täglich zwey oder drey Vocabula auß dem Nomenclatore fürgeben, die sie behalten und auffsagen werden. Den Sonnabend sol jhnen das Lateinische Evangelium exponirt, und neben dem Catechismo Lutheri das Teutsche Corpus Doctrinae Judicis außwendich zu lernen befohlen werden. Auch sol man sie zur Musica mit den andern Knaben halten, und sie Schreiben lehren, und ernstlich auffsehen, daß sie täglich ihre Schrifft den Schulmeister zeigen.

Das dritte Häufflein, welches mag genennet werden Secunda Classis, sind Knaben, die nu im Lesen gewiß seyn, und die Regulas Etymologiae et Syntaxis anfahen. Diesen soll die zween Tage, Montag und Dingstag Morgens frue die Grammatica, sonderlich die beyden Theil Orthographia und Etymologia, explicirt und fürgegeben werden, da sie dann erstlich ein Stück in Etymologia außwendig recitiren sollen, und der Praeceptor desselbigen Regulen mit Exempeln erklären.

Darnach sollen jhnen etliche Disticha Catonis vom Fabricio und Sibero colligiret, exponirt, und fleissig repetirt werden.

Den Nachmittag dieser zween Tage, sol man jhnen die Colloquia Maturini Corderij, oder Ludovici Vivis expliciren, die Phrases und Constructiones darauß examiniren, und die Praecepta Grammatices nach Müglichkeit treiben, die übrige Zeit dieser Nachmittage, sol zur Etymologia Graecae Grammaticae genommen werden, und wird darinnen der Praeceptor die Knaben im Lesen, Decliniren. Compariren, und Conjugiren, fleissig üben und anhalten.

Den Donnerstag und Freytag Vormittag, sol man diesem Häufflein den Syntaxin proponiren, und außwendich lassen auffsagen: Darnach die Epistolas Ciceronis vom Sturmio in ein Büchlein zusammen gezogen, erklären, und auß denselbigen Exempla Regularum Syntaxeos geben, die der Praeceptor hernacher von den Knaben sol repetiren und corrigiren.

Den Nachmittag sollen diese Knaben etliche Vocabula auß dem Nomenclatore außwendich auffsagen, und darnach die Colloquia Corderij oder Ludovici Vivis, welche jhnen exponirt sein, alternatim recitiren, da denn der Praeceptor die Außrede der Knaben wird wissen in guter acht zunehmen, und sie zuweilen unter einander lassen certiren, in den fürgegeben und exponirten lectionibus.

Es sollen aber die Praeceptores stets und allewege, alle und jede Lectiones, so die Knaben gehöret haben, wiederumb lassen auffsagen, und etliche nomina decliniren und verba conjungiren, nach gelegenheit der Knaben viele oder weinig, und sollen die Regeln de Generibus, Casibus, Praeteritis et Supinis fleissig fordern.

So auch die Knaben Regulas Constructionum gelernet haben, sollen sie die Constructiones und die Regeln davon fordern, auch die Regeln mit exemplis erklären, und die Knaben Deutsch fragen, daß sie exempla latina auff die Regeln machen, als, wie sol man im Latein sprechen? Straff folget gewisse nach verachtung Göttlicher Gebott, poena comitatur certò contentum legum divinarum.

Und sollen in allewege die Schulmeister diesen Fleiß thun, daß sie die Jugend treiben, Regulas Grammaticae außwendig zu lernen, Und sol diese Thorheit nicht gedüldet werden, daß etliche die Regeln verachten, wollen die Sprache ohne Regeln lernen.

Auch ist nützlich, daß im gantzen Land eine gleiche Etymologia und Syntaxis, und nicht mancherley gebraucht werden.

Den Mittwochen, und da es sonst in der Woche bequemlich geschehen kan, sol man die Exercitia Styli ein oder zweymahl mit ihnen treiben, und dieselben nehmen auß den lectionibus die jhnen fürgegeben werden, oder auch zuweilen etliche schöne Historien ex probatis auctoribus dictiren, die sie die Wochen über zu Lateinisch machen, welche die Praeceptores dernach übersehen und corrigiren sollen. Und damit die Knaben desto besser sehen mügen, woran es jhnen in jhrem selbst gemachten Arbeit gemangelt, sollen die Schulmeistor ihnen entweder die formalia auctorum, darauß die Historien genommen, oder ihre eigene versionem dictiren, und so wol die Teutsche als die beyderley Lateinische versiones reinlich abgeschrieben, in besonder dazu gemachte Bücher lassen referiren, die sie künstich in den examinibus sollen auffweisen und fürlegen: Und sol insonderheit darauff fleissig von den schulmeistern gesehen werden, daß die Knaben recht und zierlich reden und schreiben lernen mügen.

Den Sonnabend sol man zum Catechismo gebrauchen, durchauß bey allen hauffen, und sol ernstlich befolen werden, das ein gleicher Catechismus, als nemlich der kleine Catechismus D. Lutheri Deutsch, und

die Catechesis D. Cythraei Lateinisch, durchauß im Lande gebraucht werde. Doch sollen auß diesen den Discipulis secundae Classis, allein die fürnemsten und nötigsten Quaestiones, welche auch umb der Jugend willen, der Auctor selbst, mit unterschiedlichen Typis hat drucken lassen, außwendig zu lernen, auffgegeben werden.

So kan man auch am Sonnabend, das Evangelium Graecum die Knaben lesen lassen, und jhnen dasselbige exponiren, darauß die leichtsten Themata nemen, und die eygentliche Meynung den Jungen deutlich sagen, und die Themata lassen decliniren und conjugiren.

Das vierdte Häufflein, welches prima Classis mag genennet werden, soll man in den grössern Schulen also machen, daß man die Knaben dazu wehlet, die nu zimlich Grammatici seyn, und in Latino exercitio zu schreiben geübet.

Diese sollen die Praeceptores fürnemlich dahin anhalten und gewehnen, daß sie nicht allein congruè, sondern auch eleganter schreiben lernen, und der Ursachen halben, jhnen die besten und bequemsten Auctores Graecos et Latinos exponiren.

Wenn sie demnach täglich zu Morgen jhren Arbeit vom Gebet anfangen, Symbolum Graecum Athanasii oder Nicenum recitiret, und einen Psalmum auß dem Buchano gesungen, alsdenn soll jhnen der Terentius, Epistolae Ciceronis ad Atticum, auß den Historicis aber, Salustius oder Aemilius Probus exponiret, und dabey die Etymologia und Syntaxis repetiret werden, und soll jeder insonderheit die Regulen außwendig sagen: Es müssen auch von den Praeceptoribus, diesen, die Regulae Prosodiae, der Virgilius, etliche liebliche Poemata Ovidii de Ponto, die züchtigsten Elegiae Tibullj und insonderheit der Psalterium Buchanani exponiret, und außwendig zu lernen anbefohlen werden: Welche sie denn wiederumb sollen exponiren, den Text construiren. und auff jede Construction die Regeln auß dem Syntaxi, und rationem Prosodicam sagen, auch etliche schwere Declinationes und Conjugationes halten, und sollen sich die Praeceptores dieser Classis der langenweiligen Arbeit nicht verdriessen lassen, die Phrases auß den exponirten Auctoribus, den Schülern dictiren, die von jhnen wider abfordern, und beyde im exponiren und repetiren sich aller Weitleufftigkeiten enthalten, und des Spruchs Horatii ingedenck seyn:

Quicquid praecipies esto brevis, ut citò dicta
Praecipiant animi dociles teneantque fideles.

Und in allen dahin sehen, daß die Schüler den usum Praeceptorum erreichen.

Zu diesem allen ist nötig, daß der Schulmeister selbst ein gewisser Grammaticus sey, und in den Poeten versiret, Denn was einer selbst nicht gelehrnet hat, dazu hat er nicht lust. Er sol auch selber mit den Schülern Lateinisch reden, und die Schüler dazu anhalten, daß sie unter einander der Lateinischen Sprache gebrauchen. Denen, welche nu in Etymologia und Syntaxi gewisse sein, sol man die Praeccepta Dialecticos, wie sie von Luca Lossio auß den Erotematis Philippi gezogen, oder von Adamo Sibero colligiret seyn, fürgeben, dieselbigen mit leichten nützlichen Exempeln erkleren, auch die Initia Rhetorices von Martino Crusio in den Druck gegeben, mit jhnen treiben, und lassen außwendich lernen. Diese sol man auch die Wochen lassen Graecam Grammaticam Cleonardi recitiren, und da sie so fern gekommen, Graecam Syntaxin Posselij conjugiren. Auch sol man eine Stunde in der

Wochen nemen, darin er ihnen die versus Nazianzeni, Apopthegmata Graeca, oder der Phocylides, Pythagoras, Isocrates ad Daemonicum, Plutarchus de Institutione puerorum, und hernach Plutus Aristophanis Theognis, Phenissae Euripidis, oder Hesiodus exponiret werden: Da denn der Praeceptor die exponirten versus, wo nicht alle, doch die fürnemste und die sententiosi seyn, sol lassen außwendig lernen, Die Themata investigiren und im repetiren die Grammaticam, Syntaxin, und Phrases fleissig treiben. Alle Wochen sollen die Knaben auß diesem hauffen Latinische Schrifften dem Schulmeister überantworten, und da sie in praeceptis prosodiae und in versibus disjectis geübet, Exercitia carminum und Graeca Exempla Syntaxeos übergeben, welche der Schulmeister mit fleiß sol durchlesen, den Schülern anzeigen, wo etwas unrecht ist, und die unrechten wörter, Phrases v. Construtiones bessern. Und da sie in den Praeceptis Rhetorices so weit gekommen. daß sie dieselbigen etlicher massen verstehen, kann ihnen zuweilen eine nützliche Chria fürgegeben werden, daß sie die secundum Progymnasmata Hermogenis oder Aphthonii deduciren lernen.

Insonderheit aber sol auch bey diesem Hauffen der Catechismus Chytraei, Graeca Evangelia wie sie vom Posselio in versus gebracht seyn, Psalterium Buchanani, und die Initia Arithmetices, und Musica, fleissig getrieben werden.

Nu mag einer hie sprechen der übrige Klugheit hat, diese Ordnung sey eitel Kinderwerck. Das ist war, Aber an diesem Kinderwercke ist hoch und viel gelegen, und ist eine grosse Vorbereitung in guter Zucht und Künsten, Wenn die Jungen Leute recht im Catechismo unterwiesen sind, und sind gewisse Grammatici worden. In allem Gebäw ist hochnötig ein gut Fundament zu legen, Also soll dieses Fundament auch nicht gering geachtet werden.

Damit aber solches alles in der Schulen so viel besser und trewlicher verrichtet werde, So sollen unsere Superintendenten, ein jeder in seinen anbefohlenen Creiß, alle Schulen sich lassen nicht weniger als die Kirchen befohlen seyn, und gute achtung darauff haben, daß sie nicht allein mit tüchtigen und frommen Præceptorn versorget werden, Sondern daß dieselben auch gebürlich mit der jungen Jugend, als Himmels Pflanzen umbgehen, und sie für allen dingen zu Gottesfurcht halten und gewehnen. Dazu denn nicht wenig dienet, wenn die Knaben ihren Catechismum, schöne Psalmen und Sprüche der Schrifft außwendig lernen, und also daneben in guten Künsten und Sprachen wol unterweiset werden, Es sollen auch die Praeceptores auff ihre Mores gute achtung geben, daß sie sich wissen züchtig und ehrbarlich zu verhalten, und zu diesem Ende ihnen mit Gottseligem nüchtern und auffrichtigem Leben und Wandel fürgehen, gute Exempel geben. So müssen sie auch wissen gebürliche und bescheidenlichen disciplin zuhalten, die in alle wege bey guter Institution der Jugend nötig ist. Und so sie von jemand, dessen Kind gebürlich in der Schulen gezüchtiget werden, mit Trotz, drawen oder gewalt überfallen würden, sollen sie dem Superintendenten, oder so der an dem Orte nicht verhanden, den Predigern, oder so es nötig, auch dem Rath solches anmelden, und umb billigen Schutz bitten, der ihnen auch wiederfahren sol.

Es sollen auch Jährlich ein oder zweymahl examina gehalten werden, und da die Superintendenten denselben nicht jederzeit in eigener Person beywohnen können, sollen sie die Prediger des Ohrts dazu verordnen, die mit zuziehung etlicher Personen aus dem Rath und Bürgerschafft, sonderlich die etwas studiret haben, die examina halten, und in denselben nicht allein der Schulmeister und ihrer Schüler Fleiß und Profectum erkunden, sondern auch dieselben zu mehrem Fleiß in ihrem Ampt und Lehre damit erwecken.

Es muß aber den Praeceptoribus mit ernst eingebunden werden, daß sie mit den Knaben, so erst Latein lehrnen sollen, nicht zu zeitig und all zu hoch fliegen, ihnen schwere Lectiones für lesen, und mit der Prosodia, Griechischer Sprache, Poeten, und dergleichen, für der Zeit plagen, wie viele vorwitzige Praeceptores thun, sich selbst zu üben, oder sich ein ansehen damit zu machen, sondern darauff sehen, daß die Knaben erst recht decliniren, compariren, conjugiren und die elementa Grammaticae fassen, und solches offt mit ihnen repetiren, auch die Vocabula rerum ihnen bekand machen, und was ein jedes auff Teutsch heisse. Also können sie täglich weiter kommen, und besser prosiciren.

Damit aber die Schuldiener ihrer Arbeit zu geniessen haben mügen, so sol ihnen neben ihrer stehenden Hebung, nicht allein das allenthalben gewönliche Quartalgelt neben andern accidentien, von der Bürgerschafft gebürlich und zu rechter Zeit entrichtet werden, sondern die Bürger sollen auch Wolthätig seyn, und sie mit freyem Tisch, ein jeder der es vermag, einen Tag oder mehr versorgen, und sollen die Prediger ihre Zuhörer zu solcher Mildigkeit gegen die Schule, vermahnen.

Da auch Mägdlein Schulen verhanden, sollen Gottfürchtige und Erbahre Frauns Personen, und die eines guten Gerüchts seyn, dazu genommen werden, und die Prediger die Lehrmeisterinnen vermahnen, das sie bey den Kindern allen Fleiß thun, sie in Gottesfurcht erziehen, im Catechismo unterweisen, zu aller Zucht und Ehrbarkeit, und zu allen Christlichen Tugenden, und sonderlich zum Gebete, mit Fleiß gewehnen, und jhnen den Catechismum, und schöne Psalmen, und Sprüche der heiligen Schrift, wol einbilden, Damit künfftiglich Christliche und Löbliche Matronen und Haußhalterinnen, auß jhnen werden mügen.

Wofern aber die Mägdlein mit in die Knaben Schule giengen, sol man einen Ohrt absondern, dahin sie gesetzet werden, oder sie in ein ander Gemach verordnen.

Auff den Dörffern, sol der Pastor oder Custer sampt jhren Frawen auch Schul halten, und etliche Knaben oder Mägdlein im Catechismo, im Gebete, im Lesen, Schreiben und Nehen unterweisen, Damit die Junge Leute daselbst nicht auffwachsen, wie das unvernünfftige Vieh, sondern neben jhrer Arbeit auch Gott dienen mügen, der seine Kirche auch daselbst samlen wil, in welcher er wil auch von den Jungen Kindern recht erkand, geehret und gepreiset werden.

Derwegen auch die Pastores auff den Dörffern, die Bawrsleute und jhre Zuhörer dahin ernstlich ermanen sollen, daß sie jhre Kinder Gott zu Ehren, und zu jhrer eigen Seligkeit in die Schule schicken sollen.

Das Fünffte Theil.

Von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, Predicanten und Legenten, in der Universiteten und andern Schulen.

IM Psalmen ist geschrieben, Non mortui laudabunt te Domine. Die Todten preisen Gott nicht mit Predigen, Lehren und Anruffen, daß sie mit jhrer Arbeit und Bekentniß den Lebendigen dieneten, sondern also und nicht anders, wil Gott ihm ein ewige Kirche samlen, daß sein Bekäntniß sol in diesem Leben im Menschlichen Geschlecht angefangen werden, durch das Evangelium. Und wer in diesem Elenden schwachen Leben nicht zu GOtt bekehret wird, der ist ewiglich verdampt, wie klar außgedruckt ist, 2. Corinth. 5. So wir nicht bloß befunden werden, werden wir mit der Seligkeit bekleidet werden.

Item, Selig sind die im Herrn sterben, darumb, wer auß diesem Leben weg kommet, ohne Bekehrung und Glauben an den HErrn Christum, ist gewißlich verdampt.

Item, 2. Corinth. 5. Wir müssen alle für dem Gerichtstuel des HErrn Christi offenbar werden, daß ein jeder empfahe, wie er in seinem Leben gethan habe, gutes oder böses.

Dieweil nu diesem jtzigen sterblichen Leben, die Kirche muß versamlet werden, und ewiges Leben durch das Evangelium angefangen, so ist hochnötig, wie es auch Gottes ernstlich Gebot ist, Predig und Prediger zu erhalten, Und dieweil die Prediger leben, bedürffen sie Essen, Trincken, Kleidung, Hülff zum studiren. Auch ist Gottes Gebott, daß man jhre arme Weib und Kinder nicht mit Hunger sterben lasse.

Und dieweil Gott selbst weiß, daß die Welt voll Unordnung ist, und der grösser hauffen, Gott und das Evangelium verachtet, hat er selbst Trost und Verheissung geben, daß sie dennoch sollen Nahrung haben durch jhn, und etliche Personen, welche durch Göttliche Gnad, zu diesem Werck einen guten Willen haben werden, wie die arme Wittfraw in der Bergstadt Sarepta, und wie Abdias in der Verfolgung die Gottfürchtigen gelehrten Männer in die Hülen gesteckt, und sie gespeiset hat, und wie die fromme Elisabeth ihres lieben Sohns Johannis, in der Flucht über den Jordan, gepflegt hat, ꝛc. Da Herodes die jungen Kindlin hat erstechen lassen, und wie Maria des HErrn Christi gepflegt hat, in der Flucht in Egypten, etc.

Darumb spricht der HErr Christus, Matth. 6. Erstlich suchet das Himmelreich und Gottes Gerechtigkeit, so wird euch das ander alles zugegeben, etc.

Diese Verheissung und Exempla sind ein gewisser Trost, wenn gleich der grösser Theil in der Welt rechte Lehre verachtet und verfolget, Denn der HErr Christus wil seine Kirche nicht gantz vertilgen lassen. Dabey aber ist dennoch allen Regenten und Menschen, und sonderlich diesen, die Gliedmassen der Kirchen seyn wollen, ernstlich gebotten, daß sie Gott auch Danckbarkeit erzeigen, und zu Unterhaltung der Lehrer und Prediger Hülffe thun, Ja darumb lesset Gott gnädiglich die Erden jährlich Früchte tragen, und erhält diese Welt, dieweil Er noch Gliedmassen der Kirchen samlet, Und wachsen alle Früchten, fürnemblich umb der armen Menschen willen, Jung und Alt, die Gliedmaß Christi sind oder werden sollen, So ist ja billich, daß trewe Lehrer und Prediger dieses

auch genieſſen ſollen, wie zu Timotheo geſchrieben iſt, 2. Timoth. 2. Der Bawman, der die Arbeit thut, ſoll der Früchten am erſten genieſſen.

Und hat GOtt ſelbſt im Geſetz Moſe, als der Born aller Weißheit, Geſetz und Gerechtigkeit, ein beſondern Stand zum ordentlichen Predig- und Kirchenampt verordnet, nemlich den Stamm Levi, und hat ſie verſorget mit zimlichem Einkommen, an Opffern, Erſtling, Zehenden, eygen Wohnungen.

Wiewol nun dieſes hoch nötig iſt zu wiſſen, daß wir nicht an die Leviſchen Ceremonien gebunden ſind, So iſt doch dieſes zu mercken, daß dieſe Ordnung ein Zeugniß ſeyn ſoll, daß Gottes Wille ſey, daß man zu Erhaltung der Lehre und des Predig-Ampts, den Kirchendienern Unterhaltung gebe, und daß wir eben dieſes dabey wiſſen ſollen, daß GOtt jhm auß groſſer Barmhertzigkeit eine ewige Kirchen in dieſem Leben, durch das Predig-Amt, und nicht anders ſamlen wolle.

Und 1. Corinth. 9. ſpricht Paulus mit klaren Worten. Alſo hat es der HErr verordnet, daß dieſe, welche das Evangelium verkündigen, vom Evangelio leben, das iſt, Leibliche, Natürliche Nahrung haben, und iſt dieſes Gebot offt erholet.

Auß dieſem allem iſt klar, daß alle dieſe ſchwerlich wider GOtt ſündigen, und durch jhre Undanckbarkeit GOtt hoch erzürnen, die zu Unterhaltung des Predigamts nicht Hülff thun wollen, nach jhrem Stand und Vermügen, und läſtern dazu mit Teufliſchen Reden, klagen über der armen Prieſter Geitz, ſo jhnen doch, und jhren armen Ehelichen Haußfrawen und Kindlin, der Hunger zum Augen ausſiehet. Etliche rauben auch von den Kirchen und Pfargütern, was ſie können, Darüber ſind auch Hypocriten, die dieſen groben Irthumb geſchrieben haben, die Prieſter ſollen nicht Eigenthumb haben. Und lauffen viel Wiederteuffer im Lande irre, welche die Leute wider die armen Pastores anhetzen, rühmen ſich, ſie predigen umbſonſt, und leiden viel, ꝛc.

Wider ſolche Irthumb und Läſterung des Göttlichen Ampts, darin der HErr Chriſtus ſelbſt der höheſt Prieſter und Paſtor iſt, und wircket durch ſein Evangelium kräfftiglich, bekehret viel Menſchen zur Seligkeit, ſollen die Leute wol unterrichtet werden, daß ſie das Evangelium, und den HErrn Chriſtum, und ſeine Gliedmaß die arme Paſtorn lieben und ehren.

Es ſoll auch die Oberkeit die Läſterer und Räuber, welche den Kirchen die Güter entziehen, in Straffe nemen.

Zur Apoſtel zeiten hat man gemeine Elemoſynen geſamlet, davon die Predicanden unterhalten ſind, und iſt den armen Leuten Hülffe davon geſchehen, Hernach hat Constantinus den Kirchen beſondere Einkommen geben, doch keine Herrſchafft, keine Städte, keine Weltliche Regierung. Aber Julianus hat daſſelbige Einkommen den Kirchen auch wieder genommen, und der Chriſten dazu geſpottet, hat geſagt, Vnſer Lere ſpreche: Selig ſind die Armen, alſo helffe er uns zur Seligkeit, wie jtzund auch viel ſpotten. Hernach haben Jovianus und Theodosius die Kirchen wider begabet, doch mit geringer Hülffe, und bald iſt dieſe Ordnung durch die Gotten, Wenden, Hunnos in Occidente, und durch die Sultan in Oriente zerriſſen.

Hernach hat Carolus Magnus widerumb newe Stifftung Italia Gallia und Germania gemacht, und iſt dadurch der Bapſt zu Rom gewaltig worden, und iſt die Chriſtliche Lehre vertunckelt, und haben für und für Bapſt, Biſchoffe Canonici, nach Weltlicher Hoheit getrachtet,

und haben die Studia, Predigampt, Examen, und Unterweisung in der Ordination, und Visitation, fallen lassen, haben grosse Fürstenthumb mit Listen, Betrug, und mancherley grossen Kriegen zu sich gezogen.

Dieweil den öffentlich ist, daß der HErr Christus die Weltliche Herrschafft, und Kirchen Regiment unterschieden hat, und die Bäpst und Bischoffe ausser ihrem Beruff getreten sind, solten sie ihr Ampt betrachten, und zu Gottes Ehre, und ihrer und des Volckes Seligkeit mit gutem Rath dienen helffen.

Wiewol wir nu das Bäpstliche Betriegen, Rauben, Abgötterey, Unzucht, und allerley Untugend öffentlich in unser und unser Bekäntniß straffen, So ist doch unser Gemüth nicht, weiter zu thun oder zu raten denn so fern wir in unser Vocation zu thun schüldig sind, Gott wird seine zeit finden, wenn er die Bäpstliche Abgötterey, und ungebürliche Hoheit, zu bodem stossen, und die geraubten Güter wieder wird zerreissen lassen, etc. davon ist hie genug geredt, unser Bekentniß zuerholen.

So viel aber Kirchen Güter unter dieser Herrschafft sind, Stiffte, Clöster, Prebenden, wil die Herrschafft dieselben nicht zerreissen lassen, sondern darzu erhalten, daß nach Gelegenheit der Städt und Dörffer, darauß der Vniversitet, und den Kirchen, mit gutem Rath, Zulage verordnet werden. Denn dieses ist Christlich, und den geschriebenen Rechten gemeß, daß diese Gaben, die vor zeiten zu Erhaltung der Christlichen Empter gedacht sind, noch zu erhaltung Christlicher Lehre, Kirchen, Schulen und Hospitaln angewant werden. Und sollen die Visitatores von den Kirchen Anzeigung thun, die fürnemlich Hülffe bedürffen. So ist öffentlich, daß die Ordination mit dem Examine also muß bestellet werden, daß man den Armen, Ordinanden Hülffe thu, die man auffhalten und unterweisen muß. Denn das Examen und Unterweisung sind bochnötig. So bedarff man zu den Consistorien und Visitation auch etwas statliches, wie alle Verstendige wissen. Und dazu sind erstlich die Bisthumb mit Gütern reichlich begabet, und ist sehr unbillich, daß die Bischoffe und Canonici, dieselben Elemosynen itzund unnütz verschwenden, und die arme verlassene Pastores sollen die Arbeit mit der Ordination, Consistorien und Visitation tragen, und haben gleichwol nicht so viel, als die Notturfft zu diesen Sachen erfordert.

Derhalben ist der Herrschafft Wille und Gemüt, zu dieser Notturfft, die Stifft und Clöster Güter anzuwenden, Denn sie erkent sich schüldig, den Kirchen Hülff zuthun, wie im Propheten Esaia Cap. 49. geschrieben stehet. Die Könige werden deine Nehrer seyn, und die Königin, deine Seugammen, Das ist, die Könige und Fürsten sollen die Kirchen als trewe Veter und Nehrer schützen, und zum Predigampt Unterhaltung verordnen, dergleichen sollen auch alle Städte und ehrliche Regiment, trewlich forderung und Hülffe dazu thun, als ihr Seugammen.

Diesem Göttlichen Befehl wil die Herrschafft durch Gottes Gnad gehorsam seyn, und weil der Spruch von allen Regenten redet, Sollen die vom Adel, und die Städte selbst auch zu diesem nützlichen Werck willig seyn.

Und sol erstlich in allen Städten und Dörffern das Pfarrgut trewlich erhalten, und gebessert, auch den Pfarherrn und Predigern ihre gewönliche und gebürliche Accidentia, trewlich gereicht, und nicht verkürtzet oder abgezogen werden.

Wenn auch der Herrschafft Amptleute und Befelhaber, die vom Adel und Städte, newe Viehehöffe legen, und etliche Bawrhöffe dazu

nemen, sol von denselben eben das, was zuvor von den Bawren und jhren Höven und Katen geschehen, den Pfarherrn gegeben werden.

Man sol auch alle Feiertage, in allen Pfarren, öffentlich in der Kirchen, oder vor der Kirchen, Elemosynen samlen, den armen Leuten nach Gelegenheit damit zu helffen.

Weiter sol in jeder Stadt klein oder groß, durch den Rath, in gemeiner Kast, das ist, der Kirchen Einkommen und Vorrat also geordnet werden. Nach dem Capellen, Prebenden und Brüderschafften, etc. in den Städten vor alters gewesen sind, derselbigen Einkommen sol alles in einen gemeinen Kasten, zu der Kirchen baw, Belohnung der Diacon und Schulmeister, und zu Elemosynen für die Armen, geschlagen werden. Und sollen trewe Leute zur Einnam, Außgab, und Rechnung gewehlet werden. Ein solcher Kast, so er in Vorrat kompt, ist gantzer Stad tröstlich. Darumb ob gleich Privat Personen in Städten, an Jus patronatus an etlichen Prebenden haben, sollen sie dennoch solche Prebenden nicht zu sich ziehen, und diesen gemeinen Nutz verhindern, so doch solche Prebenden von jhren Eltern der Kirchen zugeeignet gewesen. Wie auch die Herrschafft selbst, die Stifft und Clöster nicht zu sich ziehen, sondern allein zu Hülff den Kirchen, Studien, Consistorien, Ordination und Visitation, beysammen erhalten wil.

Und wolle ein jeder bedencken gemeinen Nutz, und die gnedige Verheissung unsers HErrn Christi, der spricht: Wer dem geringsten unter den meinen, einen Trunck Wasser giebet umb der Lehre willen, dem wird solches belohnet werden. Diese Verheissung sollen wir groß achten, und nicht zweiffeln, Gott wolle gegen solchen Elemosynen, viel Straffen lindern, und seine Gaben reichlicher geben. Sollen also rechten Glauben üben, und zu dieser gemeinen Hülffe willig seyn. Es wil auch die Herrschafft mit GOttes hülff, solche Christliche Ordnungen gemeiner Kasten, ernstlich schützen und handhaben. Auch sol der Rath in jeder Stadt, im Jahr viermal etlichen trewen Männern Befehl thun, in allen Häusern Elemosynen zum gemeinen Kasten zusamlen, Nemlich am Fest Natalis Christi, am Fest Resurrectionis, am Fest pentecoste, und auf den Tag Michaelis, und sollen die Leute zuvor durch den Pastorn nach der Predigt vermahnet werden, williglich und mildiglich zugeben. Den es ist je billig und Gottes Wille, daß ein jeder Mensch zu Erhaltung der Christlichen Lehre und Versammlung, für seine Person auch ein Hülffe thu, und sich erzeige, daß er Gott danckbar sey, für diese aller gröste Gaben, daß er sich geoffenbahret hat, seinen Sohn gesand, giebet uns seine Lehre, erhelt schöne Versamlung, und wil uns darin unterweisen lassen, und gnediglich erhören etc. Und damit er eine ewige Kirche in diesem Leben samle, erhelt er auch das leiblich Leben, Nahrung und Regiment, etc.

Damit auch die Pastorn und Prediger sampt jhren Weib und Kindern, jhre Nahrung und Unterhaltung desto besser haben mügen, So wollen wir auch, daß nach altem Christlichem Gebrauch, sie jhre privilegia und Freiheiten haben und behalten, und mit keinen Schatzungen oder Beschwerungen, noch jhre Custer mit einigen Hoffedienstẽ, belegt werden sollen.

Auch sonst sollen sie gebürlichen Schutz und Schirm von uns, Unsern Amptleuten und Oberkeiten in den Städten haben, damit sie jhr Ampt in Friede und Sicherheit führen, und sich keiner unbilligen Gewalt zubefahren haben mögen. Sollen auch ohne vorhergehende ordentliche Erkentniß, jhres Ampts und Diensts nicht entsetzet werden, Darüber wir

auch ernstlich zuhalten gemeint seyn. Und wird unser Consistorium zu Rostock, gleichfals darüber halten, und wieder die Uebertreter sich der Gebühr zuerzeigen wissen.

Es sol auch der verstorbenen Superintendenten, Pastorn und Prediger Wittwen und Kinder, das Gnaden Jahr, wie von alters gebräuchlich, vergünnet werden, Doch sollen die andern umbliegenden Pastorn auff den Dörffern, oder in den Städten die andern Collegen, in mitler Zeit die Predigten, und was sonst zum Kirchen Ampt gebühret, verrichten.

Wir können aber hiebey auch geschehen lassen, so junge Wittwen nachbleiben, oder der Verstorbene Pastor eine gewachsene und wolerzogene Tochter hinter sich verlassen, und ein Junger Mann verhanden, der zu dem Pfardienste gnugsam qualificiret, und sich mit der Wittwen oder jhrer Tochter zubefreyen geneigt, daß er für andern dazu befördert werde, Da gleichwol mehr der gantzen Gemeine, als einer oder weiniger Personen Heil und Bestes muß in acht genommen, und keine gezwungene Ehe gestifftet werden, Sonst müssen die Wittwen mit den jhren, am Gnaden Jahr sich genügen lassen.

Damit aber wegen des Gnaden Jahrs kein Streit fürfalle, noch jenige Ungleichheit in den Pfarren unserer Fürstenthumen und Landen vermercket werde. So wollen wir das Gnaden Jahr also verstanden haben, das alles, was von dem Tage des tödlichen Abganges eines Pastorn, biß an denselbigen Tag des folgenden Jahrs, fellig und zu heben ist, auch was also kan geseet werden, daß es in dem Gnaden Jahr müge eingeernet werden, den Wittwen und Kindern sol gefolget werden. Jedoch also, daß sie alle das Futter, so im Gnaden Jahr nicht mag auffgefuttert werden, neben dem Mist, bey der Wedeme bleiben lassen. Da auch die Wittwen ihr eigene Vihe alda außwintern wolten so weit ihr eingesammelts Futter strecken wil, sol ihnen solches nicht verwegert werden.

Belangend gewisse stehende Geldthebung, Besoldung, Kornpacht und Mißkorn, davon gehöret auch zum Gnaden Jahr, so viel, als man nach Gelegenheit der Zeit oder Quartalen, bis zu ende des Gnaden Jahrs rechnen kan. Neben dem, was von dem verstorbenen Pastorn bereits bey seinem Leben verdienet, und kurtz nach seinem Tod gefellig gewesen, und auffgehoben worden. Hiegegen muß auch die Wittwe den new erwehlten Pastorn, mit nottürfftigem essen und trincken versorgen, es were denn, daß sie jhm dafür an gesseten Korn, und Früchten des Ackers, billiche Erstattung thun, und sich mit jhm vergleichen würde.

Die Pastores, so im werenden Gnaden Jahr, nach Anordnung des Superintendenten auffwarten, sollen mit Kirchspiel fure geholet, und wider biß an jhre Pfarre geführet werden, und nichts mehr denn Essen und Trincken, für jhren Arbeit von den Wittwen begeren, ohne was die Kirchspiel Leute, für Leichbestetigung oder Leichpredigten, Besuchung der Krancken, und jhrer Reisen, wegen dergleichen Kirchendienste, gutwillig geben.

In diesem werenden Gnaden Jahr, mag die Witwe in der Wedeme bleiben, und soll wider jhren guten Willen, nicht darauß gestossen werden, Hernach aber der Kirchenwohnungen frey geniessen, und die Zeit jhres Witwenstandes, mit keinen Schatzungen oder andern Beschwerungen, beleget werden.

Da aber bißhero keine Wohnungen bey den Kirchen gewesen, wollen wir, daß sie förderlichst an den Kirchhoven auff der Freyheit, oder

vor an der Wedeme, oder wo es sich im Kirchdorffe am besten schicket, von den Vorstehern und Kirchspiel, sollen gebawet werden, von welchen Wohnungen, die Juraten, wenn keine Priester Witwen darin wohnen, die Hewr haben, und das Gewehte damit erhalten sollen. Die Einwohner aber sollen den Pastorn in der Erndte etwas helffen, Insonderheit, da das Hauß mit auff der Wedeme Grund gesetzt ist.

Wo aber auch so viel Acker bey der Wedeme vorhanden, daß ein Morgen, zween oder mehr davon zu entrathen, So sollen dieselben der Witwen auch zugeordnet werden, damit sie Hülffe zu ihrem Unterhalt habe. Solches sollen unsere Amptleute, neben den Superintendenten befördern, und mit fleiß anordnen, und ins Werck richten helffen.

Es müssen aber die Witwen oder ihre Kinder und Erben, an außgeseeten Korn, Viehe, Haußgeraht, und allem andern, bey der Wedeme lassen, was der verstorbene Pastor dabey in seiner Ankunfft gefunden, und das Kirchen- oder Visitier-Buch vermeldet.

Im Fall auch ein Pastor oder Caplan, rechtmessiger Weise zu einem andern Dienst vociret, und nach der Saet, für der Erndte, sich dahin begeben würde, oder wegen seiner Verwirckung seines Dienstes nach der Saet ordentlich entsetzet würde, So soll ihm sein außgeseetes Korn, neben angewandten Unkosten, zur Billigkeit in der Güte, oder nach unparteilicher Personen wardierung, von seinem Successore, der die Verbesserung zu erwarten hat, bezahlet, und in diesem und allen andern Fällen darauff gesehen werden, daß kein Futter oder Mist von der Wedeme, umb des Ackers willen abalieniret, sondern ohne alle Erstattung dabey gelassen werde, Damit nicht die Pfarren, und Successores in ihrer Ankunfft, womit beschweret werden. Würde auch jemand nach der Erndte obgedachter massen abziehen, Der sol sich mit seinem Successore wegen des Futters, zur Billichkeit vergleichen.

Zum Beschluß, sollen die Leute fleissig und offt erinnert werden, dieweil diese Menschliche Natur nicht allein zu diesem elenden sterblichen Leben geschaffen ist, sondern zu ewigem Leben, darinn die Bekehrten zu GOtt, ewiglich das Göttliche Leben anschawen, und mit Göttlicher Weißheit, Liecht und Gerechtigkeit erfüllet werden, und dieweil der Anfang nicht anders, denn allein durch das Predigampt, und Reichung der Sacrament, in diesem sterblichen Leben geschehen wird, Daß sie diese grosse GOttes Gaben betrachten wollen, die Kirchen Empter lieben, und darinn Gott und den HErrn Christum preisen, und GOtt bitten, umb Erhaltung rechter Lehre, und ihm dancken, als für die höhesten Gaben auff Erden, so die Herrschafft zu diesem höhesten Werck geneigt ist, daß Gottes rechte Erkenntniß, und die Anruffung gepflantzet wird, Und wolle ein jeder selbst nach seinem Vermügen, Hülffe dazu thun. Dieses hat Gott selbst offt befohlen, und gegen solchen Wohlthaten gnädiglich Hülffe in aller Noth verheissen, wie Er auch gewißlich mit der That erzeiget, wie viel Exempel zu allen Zeiten beweisen, als der Witfrawen zu Sarepta, und des löblichen Mannes Abdemelech, der etlichemal den Jeremiam errettet hat, davon Gott spricht, Wiewol Jerusalem verstöret werden soll, so soll dennoch Abdemelech nicht umbkommen, sondern erhalten werden, ꝛc. wie geschrieben stehet in Jeremia im 39. Cap. und im 121. Psalmen ist das Gebott und die Verheissung zusammen gefasset, Ihr solt Frieden und Heyl wundschen Jerusalem, und allen die Jerusalem lieben, wird Gott auch Glück und Heyl geben. Dieses geschiehet gewißlich also, ob sie gleich auch mit der Kirchen das Creutz tragen, und ein

Zeitlang leiden, so erfahren sie dennoch, daß sie von Gott nicht verlassen sind, und diesen Glauben sollen wir alle in diesen Wolthaten an der Kirchen üben. Dazu uns der HErr Christus, der Sohn GOttes gnädiglich mit seinem heiligen Geist, stercken wölle, Amen.

3.

Kirchen-Gerichts- oder Consistorii-Ordnung vom 31. Januar 1570.

Von Gottes Gnaden, wir Johann Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc., entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Herren, Land- und Hofräthten, auch den Professoren Unserer Universität zu Rostock, desgleichen den Superintendenten, Pfarrherren, Predigern, Haupt- und Amptleuten, denen von der Ritterschaft, Küchenmeistern, Schuldheissen, Zöllnern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schulmeistern, Gemeinden, und andern Unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, Unsern Gruß, Gnade, und alles Gutes zuvor. Ehrwürdige, edle, veste, würdige, liebe, andächtige Räthe und getreue.

Nachdem Uns der ewig, allmächtig, getreue GOtt, zu diesen letzten bösen Zeiten, sein heiliges Wort, aus unaussprechlicher Güte und Barmherzigkeit geoffenbaret, und zu erkennen gegeben, welches Wir auch mit herzlichen Freuden und Danksagung angenommen, Unsern Unterthanen lauter und rein predigen und fürtragen lassen, und durch GOttes Gnade bis anher getrost und unerschrocken bekannt, auch vermittelst seiner Hülf und Beystands, bis in Unser Grab dabey zu verharren, und dasselbige als den edelsten und theursten Schatz dieser gantzen weiten Welt, unverfälscht auf Unsere Nachkömmlinge zu bringen, Uns nicht allein in Kraft Unsers obliegenden von GOtt befohlenen Amts, schuldig erkennen, sondern auch höchsten Fleisses angelegen seyn lassen. Inmassen wir auch um solcher Ursachen willen Unser Universität zu Rostock, mit einem stattlichen jährlichen Einkommen zu Unterhaltung der Lehrer und heiligen Schrift und anderer guter löblicher Künste, auch der armen und unvermögenden Jugend, sonder Ruhm, Fürstlich und mildiglich begabt, versorgt und versehen: Und Wir dann die Zeit über so Wir aus göttlicher Verleihung in Unserer Fürstlichen Land-Regierung gesessen, mehr dann zuviel vermerkt und befunden, daß es ganz und gar ein unmöglich Werk, die wahre Religion, rechtschaffenen GOttes-Dienst, heilsame, nützliche, und wohlgeordente Ceremonien, christlichen Gehorsam und Wandel, ehrliche gute Zucht, auch friedfertige gleichstimmige Einhelligkeit in Kirchen und Schulen zu erhalten, und dagegen Aergerniß, Misbrauch, Zwiespalt, Gezänk, Unrath und Zerrüttung, von welchen Unsere Widersacher Ursache und Gelegenheit zu Verachtung, Schmähung und Lästerung, des heilwertigen und alleine seligmachenden Worts Gottes nehmen, abzuwenden und zu verhüten, ohne Bestellung, Verwaltung und Handhabung eines gemeinen, gewissen und beständigen Kirchen-Gerichts, zudem auch, daß zu Hofe und vor Unserm Land-Gericht den Ehe-Sachen und andern zu Kirchen und Schulen gehörigen Händeln schwerlich mit Fug und Bequemlichkeit abgewartet, noch dieselbige jederzeit nach Erheischung der Nothdurft ordentlich und schleunig verhört, verrichtet, entschieden und geörtert werden können.

Als haben Wir demnach zu Gottes Lob, Ruhm und Preiß, Heiligung seines theuren Namens, Pflanzung und Ausbreitung seines seligen Worts, und fürnemlich zu gemeinem Trost, Erbauung, Wohlstand, Friede, Ruhe, Einigkeit, Schutz und Schirm der Kirchen und Schuldiener, in Unsern Landen und Fürstenthümern mit vorgehaltenen guten zeitigen Rath vieler bewährter, treflicher, gelehrter und erfahrner Personen, von Unsern Theologen, auch Hof- und Land-Räthen, nachfolgende Ordnung eines Christlichen rechtmäßigen Consistorii, oder Kirchen-Gerichts begreiffen und fassen lassen, mit sonderlichen Fleiß und Andacht bey Uns selbsten erwogen, auch beliebt, bestätiget, und durch den offenen Druck publicirt, der ungezweiffelten Hofnung und Zuversicht, wann solche nothwendige und heilsame Bestellung des Regiments der Kirchen, nicht länger versäumet noch verzogen, sondern auf Gottes Befehl durch Uns treulich und nach dem Maaß Unsers von seiner Allmacht gnädiglich verliehenen Vermögens ins Werck gesetzt, Christlich geführt und gehandhabt, und also nach Gottes Reich, als dem höchsten Gut, zum ersten und fürnemlich getrachtet wird, es werden auch alle Rathschläge, Händel und Arbeit im weltlichen Regiment, laut seiner wahren unwandelbahren Verheissung und Zusage um so viel desto mehr Segens, Glücks, schleuniges Fortgangs und gedeyliches Aufnehmens, gewinnen und behalten.

Demnach und dieweil diese Ordnung um obgehörter Ursachen willen, von Uns Christlich, Fürstlich und wohlmeintlich bedacht, fürgenommen, vollzogen und ins Werk gerichtet ist: So wollen Wir Uns nicht allein keinen Zweifel machen, es werden alle gutherzige, der reinen Evangelischen Lehre, rechtschaffenes Gottesdienstes, Christlicher Uebung, Gehorsams, Zucht und Wandels, auch friedsamer, gottseliger Einhelligkeit in Kirchen und Schulen liebhabende Unterthanen, ein sonderlich Frolocken hierüber schöpffen, und dem Allmächtigen, der ein Gott und Stifter der Ordnung ist, und will, daß alles in seiner auserwehlten geliebten Gemeinde gebührlicher, heilsamer und ordentlicher Weise zugehen soll, von Grund ihres Herzens davor Lob und Dank sagen: Sondern Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß sich alle Unsere Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, dieser Unserer Ordnung, in zutragenden darin begriffenen Fällen durchaus gemäß verhalten, auch derselbigen mit solcher gehorsamer Folge unweigerlich nachkommen und geleben, wie sie begehren den Zorn Gottes, auch Unsere Straf und Ungnad, die allen denjenigen, so muthwillig und fürsetzlich dawieder freveln, thun, oder handeln werden, unablässig begegnen wird und soll, zu vermeiden, darauf ein jeder verwarnet sey, und sich darnach zu richten wisse. Das ist Unser gnädiger und ernster Wille und Meynung. Datum in Unser Stadt Güstrow, den letzten Tag Januarii dieses 70. Jahrs, der wenigern Zahl.

Titul dieser Consistorial-Ordnung.

Tit. I. Vom Amt der Kirchen-Räthe, Fiscals, Procuratoren und geschwornen Bothen.
Tit. II. Von Eyden und Gelübden der Consistorial-Personen, und deren, so daran zu handeln haben.
Tit. III. Von Sachen und Personen, die dieses Kirchen-Gerichts Jurisdiction unterworfen seyn sollen.
Tit. IV. Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii.

Tit. V. Von dem Proceß des Consistorii.
Tit. VI. Vom Termin der Citation und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.
Tit. VII. Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey.
Tit. VIII. Von den Gradibus der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft, darin die Ehe verboten: Von allerhand Ehe-Gelübden, Desertion, Ehescheidung und dergleichen Fällen.
Tit. IX. Von Verjährung und Präscription wider der Kirchen und göttlicher milder Sachen Schuld oder Güter.
Tit. X. Von Publication der Urtheile.
Tit. XI. Von Execution der Urtheile, Strafen und vertragenen Sachen.
Tit. XII. Von Excommunication oder Bann, wie auch Execution desselbigen und der Absolution.

Tit. I.

Vom Amt der Kirchen-Räthe, Notarii, Procuratoris, Fisci und geschworner Boten.

§. 1.

Der Kirchen-Räthe Amt soll fürnehmlich seyn, für sich und neben den Superintendenten hierauf zu sehen, damit die Pfarrherren und Diener des Evangelii, dem heiligen göttlichen Wort gemäß, einträchtig und gleichförmig predigen und lehren. Derwegen auch die heilige Schrift fleißig studiren, auf daß sie die reine Christliche Lehre dem Volck treulich fürtragen, und sich aller Rotten, Secten, verdächtiger Bücher und Lehre, welcher der wahren Augspurgischen Confeßion, derselbigen Apologien, den Schmalkaldischen Artikeln, auch Unserer publicirten Kirchen-Ordnung wiederwärtig, gänzlich enthalten.

§. 2. Und nachdem es bey dem gemeinen, unerfahrnen Mann viel Aergerniß, Zerrüttung und Unrichtigkeit verursachet, so die äusserliche Uebung des Gottesdiensts und Ceremonien mit gebührlicher Reverenz, ordentlich und gleichförmig nicht gehandelt werden: Und dann etliche Pfarherrn mit Fleiß und vorsetzlich darinnen Ungleichheit fürnehmen, so sollen Unsere Kirchen-Räthe Acht und Einsehens darauf haben, daß die Ceremonien mit den Gesängen, Kleidung der Priester, Reichung und Handlung der Sacramente, der heiligen Taufe und des hochwürdigen Abendmahls des Herrn, auch die Fest an einem Ort, wie am andern ordentlich, gleichstimmig und nach Ausweisung unserer Kirchen-Ordnung gehalten und getrieben werden.

§. 3. Es sollen auch die Pfarrherren, Seelsorgere, Prediger und andere Kirchendienere, da ihnen etwas zu Leide geschicht, oder einige Unbilligkeit, oder Abbruch, oder Schmälerunge an ihren geordneten Einkommen, Gütern und Nutzungen wiederfähret, es geschehe gleich solches von wem es wolle, sich bey Unseren Kirchen-Räthen jederzeit Schutz und Schirms geniessen, und sie ersuchen, daß sie ihre geklagte Beschwerung an das Amt, Rath oder Herrschaft, darunter die Sache gehörig, vermöge Unserer Kirchen-Ordnung gelangen lassen, und um Abschaffung auch Besserung solcher Mängel und Gebrechen anhalten. Da aber dieselbige darin nachläßig seyn, und den gebührlichen Schutz den Beschwerten nicht würden oder könnten leisten, und es ferner an Uns gebracht würde: So wollen Wir alsdann an Unser Fürstlichen Hülf und Handreichung dermassen nichts

erwinden zu lassen wissen, damit die Ueberfahrer und Verbrecher Unsern Ernst spüren sollen.

§. 4. Als wir auch leider und mit Schmerzen erfahren, daß hin und wieder in den Städten, Dörfern und auf dem Lande, Leute gefunden werden, welche gegen dem schuldigen Gottesdienst sich also kalt, ruchloß und verächtlich erzeigen, und um ihre Seelen Seligkeit so wenig bekümmern, daß sie in vier, fünf, oder mehr Sonntagen nicht einmal zur Kirchen gehen, das Evangelium nicht hören, ja in einem, zweyen, dreyen, vier oder mehr Jahren, das heilige Sacrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi nicht begehren zu empfahen: Damit sie ganz böse Aergerniß und Exempel andern zu Anleitung und Nachfolge von sich geben, und daraus bey der armen einfältigen unverständigen Jugend eine Vergessung und Verachtung Gottes und aller Religion, auch endlich eine gar heidnische, greuliche und teuffelische Verhärtung und Blindheit erwächset und einwurzelt; so sollen Unsere Kirchen-Räthe, dieselbige Verächter Gottes und seines Worts vor sich zu erfordern, zur Bekehrung und Besserung ihres Lebens, und zum gebührlichen Gehorsam gegen ihren Pfarrherrn und Superintendenten zu weisen, und vor solchen wilden gottlosen Wesen und Wandel zu vermahnen, auch auf dem Fall ihrer Unbußfertigkeit und Verstockung wider sie, wie hernacher unter dem Titul der Visitation weiter Meldung beschehen wird, zu procediren, hiemit von Uns Macht und ausdrücklichen Befehl haben.

Vom Notario und seinem Amt.

§. 5. Neben obgesetzten Commissarien haben Wir einen verständigen geübten Notarium bestellet, der die Citationes, Urtheile, Abscheide und andere Briefe, um die gebürliche Taxa, treulich und forderlich schreibe, und in das Tag-Register die Partheyen, Zeit und Sachen, so vorbescheiden sind, verzeichne. Desgleichen die Acta und Schriften, so eingeleget, im Gerichts-Kasten fleißig verwahre, und darüber ein sonder Registratur, wo ein jedes zu finden, mache: Auch ein Protocoll von allerley im Gericht fürfallenden Sachen und Unterredungen von Jahren zu Jahren halte, die gefaßten Urtheil und Abscheide in ein sonderlich Buch verzeichne: Auch ein sonderlich Executorial-Buch verfertige, darinnen die Strafen, und in welchen Amt, und bey wem die gefodert, welche exequiret und nicht exequiret seyn, ordentlich zu befinden, und sonsten in seinem ganzen Dienst treu, fleißig und verschwiegen seyn.

Vom Procuratore Fisci.

§. 6. Wir haben auch einen Procuratorem Fisci verordnet, der die, so mit öffentlichen groben Lastern beflecket, und vom Consistorio ex officio citiret seyn, rechtlich verfolgen, auch die zuerkannten Strafen einbringen und was ihme sonsten das Consistorium auferlegen wird, ausrichten soll.

Von geschwornen Boten.

Desgleichen haben Wir zween geschworne Bothen bestellen lassen, die auf das Consistorium beschieden seyn und warten, und auf der Partheyen Unkosten, die Citationes und andere Gerichts-Briefe insinuiren, auch dem Notario Relation von ihrer Ausrichtung wiederum einbringen

sollen. Derhalben dann auch die Zeit und andere Umstände in das Tag-Register von dem Notario verzeichnet werden sollen.

Tit. II.

Von Eiden und Gelübden der Personen des Consistorii, und deren, so daran zu handeln haben.

Der Kirchen-Räthe Eyd.

Ich gerede und gelobe, daß ich dem Consistorio getreulich und mit Fleiß obsehen und abwarten, auch in allen und jeden dieses Consistorii fürfallenden Sachen, nach dem reinen Wort Gottes, den Kayserlichen Rechten und den bewährten Landüblichen Gebräuchen, Inhalts der Richtschnur, so diesem Consistorio, unter dem Titul (nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey) fürgeschrieben ist, ohne Ansehung der Person, nach meinem besten Verstand und Vermögen, neben andern mitverordneten Consistorialen, gleich zu richten, und keine Affection, noch etwas anders, wie das genennet oder von Menschen Sinn erdacht werden möchte, dagegen mich bewegen lassen: Auch keiner Parthey rathen noch warnen, oder was gerathschlaget und gehandelt, eröfnen will, ohn alle Gefährde. Als mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Des Notarien Eyd.

§. 2. Ich gerede und gelobe, daß ich mein Amt mit allem treuen Fleiß verwalten, und dem Consistorio, mit schreiben, lesen und andern gewärtig und gehorsam seyn, auch die Acten und Händel fleißig registriren, und die Briefe und Urkunde, die in dem Consistorio gebracht werden, wol bewahren, und dieselben, und was in Sachen jederzeit gerathschlaget und gehandelt, niemand eröfnen, noch einige Copey ohne Erlaubniß und Erkenntniß des Consistorii, den Partheyen oder jemand anderen davon geben, noch darum einig Geschenck nehmen, sondern mich an meiner Besoldung und Tax begnügen lassen will. Alles getreulich und ungefährlich: Als mir Gott helffe.

Der Boten Eyd.

§. 3. Ich schwere den Commissarien des Consistorii gewärtig und gehorsam zu seyn, ihre Botschaften, und was mir zu jederzeit befohlen oder übergeben wird, getreulich, förderlich und mit Fleis ausrichten, und dem Notario derwegen gebührliche Relation zu thun, auch meiner verordneten Belohnung begnügig zu seyn, und darüber niemand zu beschweren; alles getreulich und ungefährlich. Als mir Gott helfe.

Eyd der Warheit.

§. 4. Ich schwere, daß ich auf alles das, so mir fürgehalten, und ich befraget werde, die reine, lautere, einfältige und ganze Wahrheit sagen, berichten und bekennen, und die keiner Ursachen halben verhalten wolle, ohne alle Gefährde und Argelist: Als mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Der Procuratoren Hand-Gelübde.

§. 5. Ich gerede und gelobe an Eydes statt, daß ich die befohlne Sachen, nach meinen besten Verstand, den Partheyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handeln, und darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen; und daß die Partheyen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen; auch die Heimlichkeit der Sachen, so mir vertrauet werden, niemand offenbahren: Vor dem Consistorio Ehrbarkeit gebrauchen, aller Lästerung und Schmähung mich enthalten, darzu die Partheyen über die Gebühr nicht übernehmen noch beschweren, und wo derwegen Irrungen und Misverstände erwüchsen, des Consistorii Mäßigung und Entscheids mich begnügen und es darbey bleiben lassen will, ohne alle Gefährde.

Tit. III.

Von Sachen und Personen, die dieses Kirchen-Gerichts-Jurisdiction unterworfen seyn sollen.

§. 1.

Vor dis Unser Consistorium sollen erstlich und fürnemlich gehören alle Streit und Disputation von der Christlichen Lehre und Glauben, auf daß Gott zu Ehren und zu vieler Menschen Seligkeit, die Göttliche Lehre rein und unverfälschet in diesen Unsern von Gott verliehenen Landen erhalten, und auf die Nachkömmlinge gebracht werde.

§. 2. Desgleichen, daß in allen Unsern Kirchen die Christliche Ceremonien, Gesänge, Lectiones, Feste, Kleidung der Priester ꝛc. ordentlich, zierlich, Einhalts Unser Kirchen-Ordnung an einem Orte, wie am andern, gleichförmig gehalten, und diejenigen, so dieselbe Unsere Ordnung brechen oder überschreiten, der Gebühr nach gestrafet werden.

§. 3. Offentliche Epicurische Gotteslästerer, Abgötterey, Fluchen, Schweren, Verfolger und Schänder der reinen Lehre, Ketzer oder halsstarrige Verfechter öffentlicher Irrthümer und Verfälschung der reinen Lehre Jesu Christi, Zauberer, öffentliche Papisten, die Unsere Lehre, Evangelium und Predigamt bey männlichen lästern, und dadurch viel Leute ärgern: Die spöttlich, leichtfertig und verächtlich reden wider das heilige Evangelium, Christliche Lehre, Sacrament und Ceremonien: Und insgemein alle diejenige, so das heilige Predigamt und die hochwürdigen Sacramente muthwillig verachten, wie dann viel Leute gefunden werden, die in etlichen Sonntagen keine Predigt hören, in drey oder vier Jahren das heilige Sacrament nicht begehren zu empfahen: Die unter der Frühpredigt, an heiligen Tagen, Wein oder Bier schenken, und Zechen gestatten: Ungehorsame Kinder, und sonderlich die Vater und Mutter pochen, schlagen, schmähen, oder sonsten verächtlich, unverehrt und übel halten, Todtschläger, so nicht von weltlicher Obrigkeit am Leben gestrafet werden: Die in öffentlichen beharrlichen Haß und Neid unversöhnlich leben: Trunkenbolde: Oeffentliche bekannte Wucherer und die wucherische Contracte, über und wider des heiligen Reichs Constitution, auch unser hiebevor ausgegangenen Policey-Ordnung machen und treiben, und sonderlich, wenn die Armen und Dürftigen dadurch beschwert und bedrängt werden.

§. 4. Und wiewol die Ehe-Sachen an ihnen selbst bürgerliche Sachen, auch davor bey den alten Christlichen Kayserrn gehalten sind

worden, so wollen wir doch dieselben, aus vielen beweglichen Ursachen an das Consistorium hiemit gewiesen haben. Dergestalt, daß der Superintendens und Pfarrherr, samt dem Amtmann und Küchmeister des Orts, da sich ein Ehefall begeben, die Sache anfänglich, wie gebräuchlich und Herkommen, verhören, und wo möglich, christlich und rechtmäßig in der Güte entscheiden sollen, wo sie aber hierin keine Folge haben, oder die Sachen an ihr selbst dermassen beschaffen, daß sie an das Consistorium zu remittiren, sollen sie die mit Ueberschickung der gepflogenen Handelungen und nothwendigen Bericht an das Consistorium gelangen lassen, damit sie daselbst, nach Inhalt dieser Ordnung, rechtlich erörtert werde.

§. 5. Oeffentliche Ehebrecher, Hurer, Blutschänder, Jungfrauen-Schwänger, und andere Unzüchtige, welche von der weltlichen Obrigkeit mit Leibes-Strafen, oder Landes-Verweisungen nicht verfolget werden.

§. 6. Meineidige, auch andere leichtfertige falsche Eyde, und dergleichen öffentliche äusserliche Sünden, die wider Gottes ernsten in den zehen Geboten geoffenbarten Willen streiten.

§. 7. Grosse gefährliche ärgerliche Uneinigkeit, Gezänk und Hader zwischen Eheleuten, die nicht wol zu versöhnen, und sonderlich, wenn die Männer haußwüterich, oder die Weiber ihren Männern vorsetzlich und beharrlich widerspenstig seyn und freventlich unehren.

§. 8. Abgöttische und verdächtige Segen, Zauberey, Wahrsager, Chrystallensehen, und die, so die Zauberer, Wahrsager, oder Chrystallenseher besuchen und Raths befragen.

§. 9. Wenn in den Kirchen oder auff den Kirchhöfen und Gottes-Ackern Unzucht, Frevel, oder sonsten etwas ungebührliches Muthwillens begangen würde.

§. 10. Alle Sachen, so der Kirchen, Schulen, Hospitalien, und gemeines Kastens Güter, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäu und Besserung, darzu der Kirchen und Schulendiener Besoldung, Vocation, Amt, Dienst, Leben, Wandel, Translation und Enturlaubung betreffen.

§. 11. Und alle gemeine und schlechte Irrungen, so sich zwischen den Superintendenten, Pastoren, Diacon, Schuldienern und Küstern unter ihnen selbst zutragen.

§. 12. Auch so jemand wieder sie zu klagen hätte in persöhnlichen, und nicht dinglichen Zusprüchen.

Tit. IV.

Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii.

§. 1.

Das Consistorium ist, als ein gemein Kirchen-Gericht erwählet und geordnet, darum hat es auch im Namen der Kirchen, Macht und Gewalt, in allen unseren Landen und Fürstenthümern, gegen Männigliche, was Würden, Standes oder Wesens der sey, niemand ausgenommen, alle unchristliche, ärgerliche Sünde, Uebelthaten und Laster, nach Ordnung, Macht und Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben, und befohlen, Matth. 16, 18. Johann. 20. mit ernsten und scharfen Erinnerungen, Vermahnungen, Warnungen, Einreden, Bedräuungen, Suspension von den Sacramenten, und anderen Christlichen Uebungen in der Kirchen, auch der Excommunication, in Massen und nach der Form, wie solches hernach weiter erkläret, zu strafen.

§. 2. Wir wollen aber gleichwol hiemit Unsern Amt-Männern, Räthen und Gerichten in Städten und Dörfern, nicht benommen, noch sie entladen oder entschuldiget wissen, von solchen Verbrechungen, die nach Recht und Gewohnheit, durch diejenigen, welchen die weltliche Gerichte zustehen, gestrafet werden mögen, die Hand abzuziehen, und dieselbige von sich zu schieben, sondern Wir befehlen ihnen hiemit, und wollen, daß sie die Laster, so zu Verachtung ehrlicher und Christlicher Zucht begangen werden, mit fleißigen Aufsehen, und nichts weniger, dann sie vorhin schuldig gewesen, strafen lassen: Auch in demselbigen dem Consistorio und weltlichen Gerichten, ihre concurrentes Jurisdictiones, jedoch jedem Theil zu seiner Prävention, damit sich niemand schuldigs Einsehens, und obliegender Pflicht, zu Strafunge solcher Laster entschuldigen möge.

§. 3. Es sollen auch Unser Consistorium diejenigen, welche sich an ordentlichen Beruf und Ordinirung der Administration der heiligen Sacramente, und des Predigamts unterfahen, nach Gebühr und Billigkeit zu strafen; auch nach Gelegenheit der Sachen, die Strafe des Gefängniß zu erkennen, und das Urtheil durch das brachium seculare exequiren zu lassen, nicht allein Macht, sondern auch hiemit von Uns Befehl haben.

Tit. V.

Von dem Proceß des Consistorii.

§. 1.

Nachdem der Proceß in allen Gerichten fürnemlich darum gehalten wird, daß der Richter beyde Theil nothdürftiglich höre, und die Gelegenheit, Gestalt, Umstände und Wahrheit der ganzen Sachen, davon er urtheilen soll, gründlich und eigentlich erfahre. So sol derhalben auch in Kirchen-Sachen, ein gebührlicher Proceß, jedoch schleuniger, summarischer Weise, de simplici et plano, hindan gesetzt aller gefährlichen Subtilität und Weitläuftigkeit der Formalien, gehalten werden.

§. 2. Wann nun Uneinigkeit zwischen den Lehrern, und Streit von der Christlichen Lehre, oder öffentliche Aergerniß, oder andere dergleichen Sachen, so vor das Consistorium gehörig, fürfallen: Soll das Consistorium auf Anzeige des Superintendenten, oder auf Bitte des Klägers, oder auch sonst unersucht, oder, ad denunciationem aliorum, ex officio die Partheyen citiren, und die Citationes, Urtheil und Abscheide, gleich wie in Unserm Hof-Gericht, in Unserm Nahmen, und unter Unsern darzu sonderlich verordneten Siegel, ausgehen lassen.

§. 3. Es sollen aber alle Sachen, die Anfangs an das Consistorium gelangen, dem Protonotario angezeiget, und von ihme ferner den Kirchen-Räthen fürgetragen werden. Die sich dann insonderheit befleißigen sollen, daß die Partheyen, fürnemlich aber die armen Kirchen- und Schulen-Diener, und andere dergleichen miserabiles personae nicht lange aufgezogen, sondern, so viel möglich, befördert, und mit den Unkosten verschonet werden. Wo auch die Sache gering und nicht weitläuftig, so soll keiner Parthey dieselbige durch schrifftlichen Proceß aufzuziehen, gestattet werden.

§. 4. Der Protonotarius soll keine Citation noch andere Proceß ohne Befehl der Kirchen-Räthe ausgehen lassen.

Tit. VI.

Von Terminen der Citation und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

§. 1.

Die Citation soll dem Theil, so vorbeschieden wird, zum wenigsten vier Wochen vor dem Gerichts-Termin zukommen. Wenn nun durch des geschwornen Boten Relation, welche der Notarius, wie obgemeldt, registriren soll, oder durch andern glaubwürdigen Schein, die geschene Insinuation der Citation, und daß sie in vorberührter Frist, der citirten Parthey zukommen, dargethan würde, und dieselbe vorbeschiedene Parthey gleichwol nicht erschiene, noch dem Consistorio seine ehehafte Entschuldigung vorbringen liesse: Alsdann soll das Gericht Macht haben, auf den Ungehorsam zu erkennen. Und im Fall der Kläger nicht erscheinen, und also der Beklagte seinen Ungehorsam beschuldigen würde, soll er von der Citation und Ladung absolvirt, und der Kläger in die Expens des Gerichts, auf vorbehaltene Moderation, vertheilt werden: Und soll Klägern anderweit Citation nicht mitgetheilt werden, er habe denn dem Gegentheil die gerichtlich gemäßigte Expens zuvor erleget, und daneben cavirt, hinführo gehorsamlich zu erscheinen.

§. 2. Würde aber der Beklagte ausseu bleiben, und ungehorsam seyn, soll er im ersten Termin gleichfalls in Expensas vertheilt werden. Da er aber auf den andern Termin citirt, und abermahls ungehorsamlich ausbliebe; so soll dem Kläger in actione reali die Possession und Einweisung in des Gut ex primo Decreto zuerkannt werden: Ist aber Schuld oder anderer Sachen halben, und also personaliter geklagt, so soll pro modo debiti declarati die Einweisung ex primo decreto, erstlich in des Beklagten fahrende Haabe, und, da die nicht verhanden, die Immission auf die liegende Güther erkannt werden. Würde dann der ungehorsame Beklagte innerhalb Jahres-Frist, seinen Ungehorsam entschuldigen, und dem gehorsamen Theil die aufgewandte Expens erlegen; so soll er alsdann zu seiner Antwort in der Haupt-Sache gestattet werden.

§. 3. Wann aber die Partheyen auf obbestimmten Termin erscheinen: sollen sie beyde, nach der Sachen Gelegenheit, entweder gegen einander öffentlich, oder in Abtretung der andern Partheyen, ein jeglich Theil allein, und insonderheit, gehöret werden. Und so alsdann die verordnete Kirchen-Räthe, aus solcher mündlichen Verhör genugsam Bericht der Sachen bekommen: sollen sie die gütliche Vergleichung erstlich versuchen, und so dieselbige bey denen Partheyen nicht statt findet, gerichtlich darauf erkennen und urtheilen.

§. 4. Würde aber der Sachen Nothdurft erfordern, in scriptis zu procediren, so soll Klägern und Beklagten auferlegt werden, in einen oder zweyen Sätzen, und zum längsten in Monaths Frist, wechselsweise zum Urtheil zu schliessen, und, den Grund ihrer Action und Exception und Beweisungen zugleich, so viel möglich, auszuführen. Es sol auch regulariter niemanden, zu Führung und Einbringung seiner Beweisungen, länger als sechs Wochen Zeit vergönnet werden.

§. 5. Wann aber Religions-Streit von einem Artickel Christlicher Lehre in dem Gericht anhängig gemacht wäre, sollen die Kirchen-Räthe erstlich beyde Part eigentlich verhören, und auf den Scopum controversiae, fleißig Achtung geben, damit sie erkundigen, ob es ein Wort-

Gezänke, oder die Lehre selbst antreffe, und alsdann nach der Richtschnur des göttlichen Worts bey sich darüber judiciren. Darnach mit beyden, und sonderlich mit dem irrenden Theil, fleißig und freundlich handeln, daß sie die eigentliche formam sanorum verborum, wie S. Paulus redet, treulich und fleißig brauchen und behalten, und nicht mit zweifelhaftigen, ungewöhnlichen, neuen oder verdächtigen formis loquendi, oder Wort-Gezänken, die arme betrübte Kirchen höher und weiter verunruhigen, betrüben und zerrütten.

§. 6. So aber der Streit in einen hochwichtigen Artickel die Lehre selbst antrift, und der irrende Theil sich durch der Kirchen-Räthe freundliche Unterweisung und Vermahnung aus Gottes Wort nicht will unterrichten und bewegen lassen, so sollen die Kirchen-Räthe mit Unserm Vorwissen, Hülfe und Zuthun, auch mit Zuziehung und Rath etlicher verständiger, gottseliger, gelehrter und friedliebender Prediger und Theologen, eine gewisse eigentliche und unzweifelhaftige formam der Lehre, von demselben streitigen Artikel aus Gottes Wort stellen, und dieselbige beständig und ernstlich zu treiben, und die Irrthum zu strafen, beyden Theilen, insonderheit aber, dem irrenden Theil, auferlegen, einbinden, und befehlen. Und wann ein zanksüchtiger, friedhäßiger, eigensinniger, toller Kopf dieselbige gewisse formam anfechten, und zu schelten und zu lästern nicht aufhören wolte: So soll er sich dadurch seines Amts selbst entsetzt haben. Wie Wir ihn dann auch nicht leiden, sondern aus Unsern Landen zu verweisen wissen wollen.

§. 7. Es sollen aber auch nicht ohne Unterscheid alle Prediger, eben sowohl die, so Sünde und Irrthum und öffentliche Sünden und Verführer ernstlich strafen, als die andern, die ohne Ursach schreien und lästern, oder falsche Lehre vertheidigen, mit einerley Sentenz und Mandat des Amts entsetzet, sondern hierinn christlich, ordentlich und gebührlich verfahren und gelehrt werden.

Tit. VII.

Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey.

§. 1.

Erstlich in Glaubens Sachen, was die Religions-Streit und Uneinigkeit von der Lehre, oder Gottes-Diensten anlangt: Soll die einige, ewige unwandelbare Richtschnur seyn, GOttes Wort, in heiliger göttlicher Schrift der Kirchen geoffenbaret, davon St. Paulus spricht, so jemand ein ander Evangelium predigt, als ich euch gelehrt habe, der sey verflucht, und Deut. 4, 12. Du solt nichts darzu thun zu GOttes Wort, und solt nichts davon nehmen.

§. 2. Dieweil sichs aber oftermahls zuzutragen pflegt, wann Religions-Streit und Gezänke erregt werden, daß helle, klare Sprüche der göttlichen Schrift, in wiedersinnische Meinungen verkehret, und mancherley ungleiche, und wie sichs im äusserlichen Schein ansehen läst, widerwärtige Sprüche angezogen werden, so ist nöthig, daß man die Sprüche in den Propheten und Aposteln, sonderlich, wie sie in ihrer Sprache (in Ebraeis et Graecis fontibus) lauten, sampt den Umständen, fleißig gegen einander halte, und dann eine einträchtige Meinunge, die mit der Summa der christlichen Lehre, und ganzen heiligen Schrift übereinstimmet, daraus nehme, darzu dann auch der bewährten Lehrer, und sonderlich D. Luthers

Auslegungen und Zeugnissen mögen gebraucht und betrachtet werden. Welche, so sie mit der einhelligen Summa göttlicher Lehre gleichstimmen, des gottseligen Richters Herz und Sentenz desto mehr und kräftiger bestätigen. Wiewol sonsten unser Glaube und Sentenz nicht auf einiges Menschen Schriften, sondern allein auf das heilige göttliche Wort gegründet seyn soll.

§. 3. In anderen Kirchen-Sachen, als das Examen Catechismi, die formam administrationis Sacramentorum, Visitationem, Synodos, die Ceremonien, Lectiones, Gesänge und andere Kirchen-Uebungen betreffend, soll Unser Kirchen-Ordnung allenthalben gefolget werden.

§. 4. In äusserlichen groben Sünden und Lastern, ist das Urtheil albereit ausdrücklich in Gottes Wort gesprochen und publiciret, Matth. 18. Sit tibi velut Ethnicus et Publicanus. Item 1 Corinth. 5. Thut von euch hinaus, wer da böse ist.

§. 5. In Ehe-Sachen, soll in denen Fällen, welche in heiliger göttlicher Schrift, Levit. 18. 1 Cor. 7. Matth. 19. und anders wo gemeldet, und decidirt seyn, allein der göttlichen Schrift in Verfassung der Urtheil, gefolget werden: Ungeachtet, ob die Canones oder geistlichen Rechte, wie man sie nennet, anders decidiren.

§. 6. Nachdem aber mancherley Fälle in dem Consistorio fürkommen, darin die Canones wider das göttliche und natürliche Recht pronunciiren: So wollen Wir von etlichen gemeinen Fällen, so täglich für die Consistoria gebracht werden, wie darin, vermöge des heiligen göttlichen Worts, und der Kayserlichen Rechten, zu sprechen sey, weitläuftigere Decisiones allhier setzen.

I. Von Gradibus, darinnen die Ehe verboten.
II. Von Ehe-Gelübden, ohne Verwilligung der Eltern.
III. Von heimlichen Verlöbnissen.
IV. Von denen, die sich mit zweyen verloben.
V. Von weglaufen, und muthwilliger Verlassung oder Desertion derer Eheleute.
VI. Von Ehescheiden, und von des unschuldigen Theils Freyheit, wiederum sich mit einem andern zu verehlichen.
VII. Wann einer eine für eine Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächet wäre.

Tit. VIII.

Von den Gradibus der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft, darin die Ehe verboten. Von allerhand Ehegelübden, Desertion, Ehescheidungen, und dergleichen Fällen.

§. 1.

Gott hat aus sonderlichem Rath und Weisheit, wie er andere Tugenden, als Gerechtigkeit, Wahrheit ꝛc. von den Menschen will erkennet und geübet haben, also auch die Keuschheit, durch sein Wort befohlen und geordnet, auf daß wir erkennen, daß Gott ein gerechter, wahrhaftiger, reiner und keuscher Gott sey, dem alle Unzucht und schändliche Vermischungen greulich misfallen, und daß wir diesen wahrhaftigen, reinen Gott, von den unzüchtigen Geistern, so die Menschen zur Schand und Unzucht treiben, unterscheiden, und mit reinem und keuschen Hertzen anrufen können.

§. 2. Damit nun Keuschheit von den Menschen erkannt und geübet werde, so hat Gott den Ehestand eingesetzet, und in seinem Wort also geordnet, daß die Menschen nicht, wie das Vieh, irre lauffen, sondern allein zwo Personen, ein Mann und eine Frau, welchen Gott die Vermischung zugelassen hat, ehelich beysammen wohnen, und eins dem andern seinen Leib rein und keusch verwahre, und alle Vermischungen meiden, die Gott in seinem Wort verboten hat, und von denen auch die Natur, als die von Gott erschaffen, ein Abscheuen und Greuel trägt.

§. 3. Diese verbotene Beywohnungen und Blutschanden, seyn von unserm Herrn Gott im dritten Buch Mosis am 18. und 20. Cap. und im ersten Buch am 2. Cap. ausdrücklich verboten, und seyn dieselbige Gesetze von den Gradibus, im dritten B. Mosis, nicht vergängliche oder bürgerliche Gesetze, die allein den Juden gegeben seyn, und uns Heyden nicht angehen, wie die andern Ceremonialia und Judicialia Mosis: sondern seyn die ewige und unwandelbahre Regel der Weisheit und Gerechtigkeit Gottes, dadurch er diese Tugend, so Keuschheit heisset, im menschlichen Geschlecht regieren und erhalten will.

§. 4. Gleich nun wie die zehen Gebote, ob sie wol durch Mosen erstlich gegeben seyn, und dennoch ewig und unwandelbahr seyn, und alle Menschen, Jüden und Heiden angehen und binden, also sind auch die Gesetze, Levit. 18. 20. von den Gradibus in der Bluts-Freundschaft und Schwägerschaft allen Menschen fürgeschrieben, daß sie sich darnach halten, oder aber grausame Strafen von Gott erwarten sollen: Wie der Text am selben Ort klar spricht, daß auch die Heyden, nemlich die Egyptier und Cananäer um derselben Blutschanden willen gestrafet seyn.

§. 5. Und beschleust dasselbige Gesetz mit diesen Worten: Ihr sollet euch in dieser Stücke keinen verunreinigen: Dann in diesem allen haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will ausstossen, und das Land ist dadurch verunreiniget. Und ich will ihre Missethat an ihnen heimsuchen, daß das Land seine Einwohnere ausspeie. Darum haltet meine Rechte, und thut nicht einen dieser Greuel, auf daß euch das Land auch nicht ausspeie, wenn ihr es verunreiniget. Alle Menschen, die dieser Greuel einen thun, sollen aus dem Volk vertilget werden.

§. 6. Nun sind in denselbigen göttlichen Gesetzen, Levit. 18. die Vermischungen und Beyliegen zwischen folgenden Personen und Gradibus, ernstlich und unwandelbar verboten, derhalben auch zwischen folgenden Personen keine Ehe seyn kan.

§. 7. Erstlich, zwischen Blut-Freunden in der rechten Linien, auf und nieder, zwischen dem Sohn und der Mutter oder Groß-Mutter. It. zwischen Vater, Tochter, und Sohns- oder Tochter-Kind.

§. 8. Zum andern, in der Seitwärts-Linien, zwischen Brüdern und Schwestern, zwischen dir und deines Vaters oder deiner Mutter-Schwester. Item, zwischen dir und deines Bruders oder Schwester-Tochter, oder Tochter-Tochter.

§. 9. Zum dritten, in der Schwägerschaft, in der rechten Linien, ist unwandelbahrlich verboten: Daß der Vater oder Stief-Vater, nach Absterben seiner Frauen, nicht soll nehmen die Stief-Tochter,

Die Schnur oder seines Sohnes Weib,
Der Stief-Tochter oder Stiefsohns Tochter,
Des Stiefsohns Weib,
Des Sohns-Sohns Weib,
Seiner Tochter-Sohns Weib.

Also auch die Mutter oder Stief-Mutter soll nicht nehmen
Den Stief-Sohn,
Der Tochter Mann,
Der Stief-Tochter Mann,
Des Stiefsohns Sohn,
Der Stief-Tochter Sohn,
Des Stiefsohns Sohns-Sohn.

§. 10 Zum vierten, ist in der Seitwärts-Linien ausdrücklich verboten, die Vermischung mit
Seines Brudern Weib,
Seines Weibes Schwester,
Seines Vettern oder Vaters Brudern Weib,
Seines Oheims oder seiner Mutter-Bruders Weib,
Seines Schwägers Schwester,
Seiner Schwägern Schwester,
Seines Bruders Sohns Weib,
Seiner Schwester Sohns Weib,
Seines Weibs Brudern Tochter,
Seines Weibs Schwester Tochter,

Und also hinwiederum sollen die Frauen nicht nehmen
Ihres verstorbenen Manns Bruder,
Ihrer verstorbenen Schwester Mann,
Ihrer Basen oder Vaters Schwester Mann,
Ihrer Muhmen oder Mutter Schwester Mann,
Ihres Manns Vaters Bruder,
Ihres Manns Mutter Bruder,
Ihres Manns Bruder Sohn.

§. 11. Zum fünften, damit nun diese Vermischungen und Beyliegen, zwischen den nächsten Blutsverwandten und Schwähern, die im göttlichen Gesetz ausdrücklich verboten, und davon auch die Natur einen Abscheu trägt, desto ehrlicher und fleißiger gehalten werden: so haben Wir in Unser ausgegangenen Land- und Policey-Ordnung, aus gutem Grund und mit wohlbedachtem Rath, auch andere Gradus, als zwischen Brüder- und Schwester-Kindern; Item, zwischen dir und deines verstorbenen Weibs Vaters Bruder-Tochter; Item, in tertio gradu in linea inaequali, zwischen dir und deines Vaters Bruders oder Schwester Kindes-Kind ꝛc. verboten.

Aber in tertio gradu in linea aequali, und in quarto gradu consanguinitatis et affinitatis, soll die Ehe einem jeglichen von göttlichs und Kayserlichs Rechts wegen, erlaubt und zugelassen seyn.

§. 12. Es sollen auch Unsers Consistorii verordnete Commissarii, in den vorigen verbotenen Gradibus Unterscheid halten, zwischen den vier ersten und dem fünften Artickel. Dann so etliche Personen, innerhalb denselbigen im fünften verbotenen Gradibus allbereit gefreyet hätten, und in der Ehe bey einander säßen, oder aber, nach Zusagung der Ehe, einander die Ehe-Pflicht geleistet und beschlafen hätten, dieselben sollen, grössern Unrath zu verhüten, um dieses menschlichen Verbots willen, nicht wiederum von einander geschieden werden.

II.

Von Ehe-Gelübden ohne Verwilligung der Eltern.

§. 1. Nachdem das göttliche, natürliche und Kayserliche Recht, auch die Vernunft und bürgerliche Ehrbarkeit, und Exempel der heiligen Väter, bey welchen beyde Recht und Gewohnheit gewesen, daß die Eltern ihre Kinder aus väterlicher Obrigkeit verehelichet haben, ausweisen: Daß sich die Kinder mit ihrer Eltern Vorwissen und Bewilligung in den heiligen Ehestand begeben sollen; so sollen Unsers Consistorii verordnete Commissarii alle Ehe-Verpflichtungen und Verlöbnisse, da sich junge Leute einander, ohne Vorbewust und Bewilligung ihrer Eltern, versprochen haben, für unkräftig und unbündig erkennen.

§. 2. Dieweil aber auch die Eltern ihrer Gewalt zu Zeiten mißbrauchen, da zwey von gleichen Alter, auch von Leben unbescholten, gesundes Leibes, und sonst von Stande und Herkommen einander nicht ungemäß, Lust und Liebe zusammen haben, nehmen ihnen die Eltern Ursachen, daß eins dem andern nicht reich genug, oder sehen zuweilen mehr ihren eigenen, denn der Kinder Nutz an, und wollen die Kinder an ihrer Verheyrathung hindern, welches denn mehr eine Tyranney, denn öffentliche Gewalt zu achten: So erfolget auch daraus alleyley Unruh, wie in täglicher Erfahrung befunden.

§. 3. Darum so soll es auf einer ἐπιεικεία, Milderung und Linderung stehen, dergestalt, wenn der Eltern Dissens oder Verweigerung und Unwille fürgewandt, sollen die Ursachen angezeigt, welche Ursachen in Consistoriis erwogen, und darauf, ob dieselben erheblich und genugsam sind, durch die Commissarien, ihren Pflichten nach, erkannt werden.

§. 4. Und soll nicht genugsam seyn, daß ein Vater oder Mutter sage, darum will ich nicht, daß ich nicht will; sondern das nicht wollen, soll mit beständigen Ursachen gegründet seyn, oder der blosse Dissens soll desfalls die Ehe nicht verhindern. Gleichwol wollen Wir, da der Eltern Dissens für ungenugsam erkannt, und die Ehe dermassen geduldet und zugelassen, daß dennoch diejenigen, so sich ohne Wissen und Willen ihrer Eltern in Ehegelübde eingelassen, andern zum Abscheu nach Erkenntniß ernstlich sollen gestrafet werden.

III.

Von heimlichen Verlöbnissen.

§. 1. Die heimlichen Ehe-Verlöbnisse, auch zwischen denen Personen, die keine Eltern und Vormünder haben, sollen nichtig, kraftloß und unbündig seyn. Und wann gleich die Partheyen geständig, daß sie sich mit einander heimlich und im Winkel, ohne Beyseyn anderer Leute verlobt haben: so soll doch solches nicht binden, und eins das andere zu Vollziehung des heimlichen Ehegelübnis nicht zu dringen haben, sondern frey stehen. Es wäre dann Sache, daß sie beyde von gutem freyen Willen sich auf ein neues, für redlichen Leuten, öffentlich verloben, und in Ehestand begeben wolten, daß soll geduldet werden, gleich als hätten sie sich zuvor heimlich nicht verlobet. Jedoch mit dieser Maaß und Bescheidenheit, daß dadurch einem öffentlichen Verlöbniß, da vieleicht ihr eines mit einem andern dazwischen, und nach dem ersten heimlichen vermeinten Gelöbniß, sich öffentlich zu der Ehe verpflichtet oder verlobet hätte, nicht präjudicirt, oder Nachtheil und Abbruch zugefügt werde. Dann

ein solch offenbahrlich Ehe-Gelöbniß soll durch das heimliche nicht verrücket noch verhindert werden.

§. 2. Und damit solchen heimlichen und andern Ehegelübden ohne Weitläuftigkeit abgeholfen, soll es also gehalten werden. Wann eine Parthey käme, und sich beklagte, daß das eins dem andern die Ehe zugesagt hätte, dasselbige soll befragt werden: Ob ihme der andere Theil des Gelübniß geständig? Gibt er dann zur Antwort, der ander Theil unterstehe sichs zu verneinen, er wolle ihn aber mit Leuten überweisen, für denen das Gelöbniß geschehen; so soll man das Wiedertheil rechtlich vorbescheiden. Erstlich, den Kläger alleine, ohne Beyseyn seines Beystandes, und des Gegentheils, auch ohne Eyd hören, und seine Aussage, an statt einer Klage, Artickels-Weise aufschreiben. Und darnach die beklagte Parthey sobald auch allein, ohne Beyseyn seines Beystands, und des Klägers, und ohne Eyd, auf des Klägers Klage von einem Artickel zu dem andern hören, und seine Antwort auch aufschreiben, und also dann dieselbige in beyder Parthey Gegenwärtigkeit vorlesen. Und da dann das Verlöbniß verneinet würde, soll man dem Kläger die Namen seiner Gezeugen angeben lassen, dieselbigen Namen, samt Abschrift des Klägers Klag-Artickeln, wie man aus seinem Munde aufgeschrieben, stelle man dem Beklagten zu, und ernenne ihme einen Tag, wann die Zeugen sollen vom Kläger vorgestellet, vom Richter angenommen, vereidet und verhöret werden. Citirt ihn mündlich dazu peremtorie, daß er erscheine, solches sehe und anhöre, auch seine Fragstücken, (ob er wolle) alsdann schriftlich einbringe.

§. 3. Also setzet man dem Kläger denselben Termin auch endlich und peremtorie an, seine Gezeugen fürzustellen, und citirt die Zeugen in Form der Rechte, Zeugniß der Wahrheit zu geben. Und sollen in dem Termin die Zeugen, wann sie von dem Kläger vorgestellet seyn, angenommen, und die lautere Wahrheit in der Sachen zu sagen, so viel ihnen wissend ist, vereydet, und alsdann auf des Klägers Artickel, und des Beklagten Interrogatoria mit Fleiß verhöret, und ihre Aussage, auf vorhergehende beyder Partheyen Vorladung in ihrer Gegenwärtigkeit, oder in contumaciam des einen, eröfnet, und jedem Theil, der es begehrt, zum forderlichsten davon, um seine Gebühr, Abschrift geben. Und da sie darauf ihre Einrede oder Disputationes einbringen wollten, vierzehn Tage dazu benennet werden: Also, daß jeder Theil nicht mehr, dann zweene Sätze auf das Gezeugniß von vierzehn Tagen, zu vierzehn Tagen einbringe, bey Verlust des Satzes, und im letzten Satze keine Neuerung fürwende. Auf daß also damit zum Urtheil beschlossen, und was recht ist, erkannt werde.

§. 4. Es mag auch das Gericht die Zeit der vierzehn Tage, nach Gelegenheit der Partheyen und Sachen, kürzen oder längern, jedoch, daß länger Verzug und Weitläuftigkeit, so viel immer möglich, verhütet werde.

IV.

Von denen, die sich mit zweyen verloben.

§. 1. Wann einer recht und redlich, und öffentlich mit einer verlobt ist, und wenn er beygelegen, sich mit einer andern vertrauen läßt, und die beschläft, oder vermeintlich mit ihr ehelich beylieget, der Meynunge, von der ersten dadurch ledig zu werden, ein solcher soll als ein Ehebrecher gegen der erst Verlobten gehalten, und durch das Consistorium

zur Poenitenz gedrungen, oder in Mangel des Consistorii, durch Uns, wie sich zu rechte gebührt, gestraft werden.

§. 2. Und da sich die erste mit ihme nicht wollte versöhnen, soll ihr erlaubt werden, sich mit einem andern zu verehelichen. Dergleichen soll auch erlaubt werden der andern und stupreten, so fern sie unwissentlich und ohne arg und falsch darzu kommen ist. Hätte sie aber der ersten Verlöbniß Wissenschaft gehabt, und sich mit ihme darüber in Ehegelöbniß und Beyschlaffen eingelassen, so soll sie durch Uns gebührlich gestraft werden.

V.

Von weglaufen und muthwilliger Desertion der Eheleute.

§. 1. Gott der Herr sprach: Lasset uns dem Menschen einen Gehülfen machen ꝛc. Durch welche Wort die Eheleute nicht allein die leibliche Ehepflicht leisten, sondern auch in allen einander treulich beystehen, rathen und helfen sollen, also daß Glück und Unglück gemeine sey, und eins dem andern alle Last tragen helfen soll. Darum thun wider Gott, und entziehen ihren Ehegemahlen die schuldige Hülfe, alle diejenigen, die ohne redliche Ursache weglaufen, Weib und Kind, oder den Mann mit den Kindern, in Elend und Jammer sitzen lassen, und das ist der Einsetzung Gottes und Ehelicher Pflicht und Verwandniß gestracks und eben sowol zuwider, als der leibliche Ehebruch.

§. 2. Und solches wird auch gemeint von denen, die einander ehelich und öffentlich verlobt, und ihr eins von dem ehelichen Bettlager, ohne redliche Ursachen hinweg läuft, lange Zeit aussen bleibt, sein Ehelich Gemahl in die Eheliche Pflicht nicht nimmt, und niemand nicht weiß, wo er sey. In solchen Fall mögen die verordneten Commissarii, nach Erwegung der Gelegenheit und Ursachen, und Zeit des Abwesens und Weglaufens, auch des Alters und Geschicklichkeit der verlassenen Person, und anderer Umstände, auch vorgehende Citation und Erforderunge, auch fleißige Nachforschung, ob der Abtrünnige irgendswo anzutreffen, und zur ehelichen Beywohnung, oder aber zu gebührlicher Strafe gebracht möchte werden, dem Heimverlassenen erlauben, einen andern Ehegemahl zu nehmen.

§. 3. Und nachdem die Kayserlichen Rechte hierin die Ursachen des Abwesens, wie dann auch in aller Wege zu thun, recht und gut ist, unterscheiden. Wiewol sie auch nach Gelegenheit solcher Ursachen, dem Heimgelassenen Frist und Zeit benennen, so sind doch die Fälle beyde in Mannes- und Weibes-Personen, auch das Anliegen, Angst und Noth der Heimverlassenen ungleich, daß es schwer ist, die Dinge also gestracks an gewisse Zeit zu binden. Und soll derwegen solchs in Ermäßigung des Richterlichen Amts, gesetzet, und da die eine Persohn muthwillig weggelaufen, nach Gelegenheit der Fälle, längere und kürzere Zeit gehalten; auch hierin, so viel immer möglich, und ohne Verletzung der Gewissen geschehen kan, das Heimverlassene Theil getröstet, und aufgehalten werden. Im Fall auch je die Noth solche heimverlassene Person dringen thäte, sich wiederum zu verheirathen, so soll solches mit gnugsamer Erwegung und Rath der Commissarien, auch ob es nöthig auf rechtmäßiges Gutbedünken der Gelehrten zu Rostock, und anderer in Unserm Fürstenthum verständiger und bewährter Leute geschehen. Und in Fällen, da die andere Ehe erlaubt, soll die Hochzeit, ohne alles öffentlichs Gepräng, gehalten werden.

§. 4. Aber da einer aus ehehaften und ehrlichen Ursachen abwesend wäre: Als in Gefängnissen, in des Reichs oder wider den Türken Kriegs-Sachen, und dergleichen, da soll das Ehe-Gemahl geduldig des andern Wiederkunft erwarten, und keinem gestattet werden, sich anderweit zu verehelichen. Es sey dann Sache, daß gewisse Kundschaft, von des Abwesenden Tod, gebracht werde. Und sollen die Pfarrherrn schuldig seyn, das heimverlassene Ehegemahl mit Gottes Wort zu trösten und zu stärken, und zu Christlicher Gedult zu vermahnen.

§. 5. Nachdem sichs aber je zu Zeiten zuträgt, daß Eheleute aus Unwillen, Zorn, und dergleichen, einander nicht beywohnen, und doch in unsern Landen, auch wol zu Zeiten in einer Stadt wesentlich oder wohnhaftig bleiben: Dieselben sollen durch die Pfarrherrn versöhnet, und in Weigerung und Versöhnung, durch das Consistorium mit dem Bann, und in Verachtung des Bannes, durch Uns, vermittelst gebührliches ernstes Einsehens, zur Beywohnung gedrungen werden.

VI.

Von Ehescheiden.

§. 1. Nachdem unser Herr Jesus Christus selbst gesagt, daß der Ehebruch eine Ursache sey, die Ehe zu scheiden: So soll das Consistorium die Partheyen hören, die da klagen über ihren Ehegenossen, und begehren, sie von dem Ehebrüchigen zu scheiden, und ihnen zu vergönnen, ein ander Ehegemahl zu nehmen. Und soll demselben erstlich im besten untersagt werden, daß sie wolten mit ihren Ehegenossen ein wenig Gedult tragen, ihn ernstlich vermahnen von dem Laster abzustehen, das nicht mehr zu thun, und sich also mit ihme zu versöhnen.

§. 2. Da aber das bey ihnen nicht zu erhalten, soll ihnen gesagt werden, daß sie erstlich ihre ordentliche Obrigkeit, darunter ein jeder gesessen, darum ersuchen, und von denselbigen eine Schrift an das Consistorium bringen, daraus zu verstehen seyn möchte, ob es gebührlich, sich auf ihre Bitte einzulassen. Und da die klagende Parthey, also ihre Obrigkeit üm billigs Einsehen angelangt, und dieselbige in Strafung des Ehebruchs hinläßig, so mag das Consistorium nach Gelegenheit der Personen, und der Obrigkeit Verwahrlosung, auch der beschwerten Parthey lang oder kurz getragene Gedult, eine Zeitlang stille stehen, und sehen ob die Obrigkeit ihr Amt nachmahls darbey bedenken, und ins Werk setzen wolle.

§. 3. Da aber die Obrigkeit mit der Strafe säumig, oder der verbrechende Theil flüchtig, daß er zur Strafe nicht gebracht werden möchte: So soll das Consistorium procediren, den Beschuldigten, durch eine rechtliche Vorladunge, und, da er abwesend, per Edictum citiren, ihme zween oder aufs längste drey Monath Frist geben und klagendes Theil das fürgewandte Adulterium, so viel sich gebührt, an Tag bringen, darthun und Uns führen, und dem Beschuldigten seine gebührliche Defensiones und Schutz-Rede dagegen vergönnen und zulassen, sich auch das Consistorium selbst, bey dem Rath der Stadt, da der Beschuldigte gewohnet, und bey den Nachbahrn, auch sonsten, wie möglich, um die Ursache des Ehebruchs von Amtswegen erkündigen.

§. 4. Und da der Ehebruch ausfündig gemacht, oder aber der beklagte Theil ungehorsamlich aussenbleibe, und keine erhebliche Einrede thäte, und des klagenden Theils Unschuld vermerkt: So soll das Consistorium

zu Verhütungen weiterer Sünde und Schande, ein Scheid-Urtheil geben, und dem unschuldigen Theil sich mit einem andern zu verehlichen, erlauben.

§. 5. Gleichwohl aber sollen die Verordneten des Consistorii hierin die Maaß und Fürsichtigkeit in alle Wege gebrauchen, auch die Umstände und Gelegenheit der Personen und Verursachung des Ehebruchs, wohl und mit Fleiß erwegen, und also darin handeln, damit kein Aergerniß Stat und Raum gegeben werde, der Gütigkeit unsers Erlösers und Seligmachers zu ungebührlicher und unchristlicher Ehescheidung, und leiblicher Wollust zu mißbrauchen.

§. 6. Auch soll in allewege durch die Pfarrherrn Fleiß fürgewendet werden, die Ehe-Leute in solchen und dergleichen Ehesachen, mit einander in Christo wiederum zu versöhnen, sonderlich da sich das verbrechende Theil durch die Gnade GOttes erkennete, um Verzeihung und Gnade bete, und sich hinführo bessern wolte.

§. 7. Zuvor aber und ehe dann durch das Consistorium in diesen und dergleichen Fällen, Sententia Divortii gesprochen, und den Unschuldigen, wie obgemeldet, die andere Ehe erlaubt, soll keinem gestattet werden, ein ander Ehegenossen zu nehmen, und da ein solches unterstanden würde, sollen sie die Pfarherrn nicht zusammen trauen, sondern ein solch eigentlich Fürnehmen vielmehr durch die Obrigkeit gestrafet werden.

VII.

Wann einer eine für Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächet ist.

Nachdem wir alle wissen, daß GOttes ernster Wille ist, daß der Ehestand recht gehalten und Unzucht verhütet werde: Dann er als ein reiner GOtt, warhaftiglich über alle Unzucht zürnet, und dieselbige ernstlich strafet: Darum soll in Ehe-Gerichten forthin, diese Ordnung in solchen Fällen steif und fest gehalten werden.

§. 1. Erstlich so die That nicht bekannt oder bewiesen ist, so ist unzweifentlich und offenbahr, daß der Mann nicht ledig gesprochen werden kan, sondern denselben vielmehr geboten werden soll, in dieser Ehe zu bleiben, und darin christlich zu leben, und sich und seine Haußfrau nicht zu schanden zu machen. Wie die Text Deut. 22. den Mann ernstlich strafet, der mit Ungrund sein eigen Weib zu schanden machet.

§. 2. Zum andern, so die That bekannt oder bewiesen ist, als so sie schwanger gewesen vor der Zeit. Hie soll abermahl der Richter erstlich die Versöhnung suchen: Die Frau aber soll um GOttes willen, um Verzeihung bitten, und sich zu allem Gehorsam erbitten: Und soll der Mann erinnert werden, daß man auch solcher armen Weiber schonen soll, dann sie können hernacher nicht wiederum zu Ehren kommen. Item, es sey GOtt gefällig, daß ein Mensch des andern Schande, so viel möglich ist, zudecke.

§. 3. Zum dritten, so aber der Mann hart ist, und will dem Weib nicht Gnade erzeigen, auf vorgeschehene gütliche Erinnerung, und begehrt endlich daß man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch diese Fürsichtigkeit üben, nemlich der Mann und das Weib sollen gefraget werden: Ob der Mann das Weib auch hernach berühret habe, nach dem er gewust habe, daß sie zuvor von einem andern beschlafen sey, und so man solches befindet, daß er sie auch berührt hat, soll man sie nicht schei-

den, dann er hat nach diesem Wissen in sie gewilliget, und kan errorem nicht allegiren.

§. 4. Die andere Fürsichtigkeit ist, daß man das Weib heimlich frage: Ob der Thäter sie auch nach dem Verlöbnis berührt habe, und so dieses geschehen ist, so kann der Richter den Mann ledig sprechen, als in casu Adulterii, und ist Richters Gewissen sicherer.

§. 5. Wann aber der Mann nach aken diesen Processen darauf beharret, daß er endlich begehrt, man soll ihn ledig sprechen und hat das Weib nicht berührt nach der Zeit, da er innen worden, daß sie zuvor von einem andern beschlafen gewesen, mag ihn das Consistorium im Namen GOttes ledig sprechen.

§. 6. Und wiewohl die bürgerlichen Gesetze im Mose uns nicht binden: So siehet man dennoch darinn, was GOtt zuläst, oder nicht zuläst, nun ist öffentlich im Deut. 22. Daß man nicht allein den Mann ledig sprechen, sondern auch das Weib tödten soll. Aus diesem Grund ist der Richter sicher, so er den Mann ledig spricht, und dieweil in vielen Gesetzen im Mose klärlich zu finden, daß GOtt ernstlich darüber zürnet, so soll dennoch das Weib von der Obrigkeit, um ihrer begangenen Unzucht willen, gestrafet werden.

Tit. IX.

Von Verjährung und Proscription wider der Kirchen göttlicher milder Sachen, Schuld oder Güter.

Nachdem es sich oft und vielmahl begiebt, wann die Debitores und Schuldener der Kirchen, gemeinen Kastens, oder anderer piorum locorum gemahnet, der Schuld mit Siegel und Briefen überzeuget, daß sie dagegen mit der Präscription sich entschuldigen, und das klagende Theil dahin dringen, Register vorzulegen, und die quasi possession der Rente oder Zinshebung zu erweisen: Sintemahl die Veränderung der Religion, und Ausrottung des Pabstthums, die Vicarien und andere, so den Kirchen vorgestanden, verweilet, daß die Einkommen nicht gemahnet, darüber die Register und Personen mit Langheit der Zeit vorkommen, und die Haupt-Verschreibung nichts desto weniger bey dem Kasten und andern piis locis noch zur Zeit verhanden. So soll Unser Consistorium in diesen Sachen, nach entstandenen Handelungen, gute Vorsichtigkeit gebrauchen, damit die Präscription zum Verderb und grossem Nachtheil Kirchen und Schulen, auch der Hospitalien und Armen-Häuser nicht leichtlich gestättet, besondern, so viel es sich zu recht leiden will, hinderseß werde. Dann ob wohl, vermöge der Rechte, wieder Kirchen-Anforderung innerhalb vierzig Jahr kan präscribirt werden: So ist doch allhier zu sehen, ob der Praescribent malam fidem, und also Er oder seine Vorfahren Wissenschaft solcher Schuld gehabt. Darum sollen erstlich die substantialia praescriptionis fleißig erwogen werden, und soll denjenigen, so über vierzig Jahr nicht gemahnet seyn, der, Eyd, ihre Wissenschaft zu entdecken, auferleget werden. Und da sie den geleistet, sind sie von den Ansprüchen, zu absolviren. Es wäre dann, daß die Kirchen pia loca diesfals justa ex causa, als probabili ignorantia und dergleichen rechtmäßigen erheblichen Ursachen vermöge der Rechte, die restitution in integrum wieder die Präscription haben könten, dieselbige ist zuforderst in Achtung zu haben.

Tit. X.

Von Publication der Urtheile.

Wann die verordneten Commissarii die gefaßten Urtheil zu publiciren bedacht seyn, sollen beyde Parte ad audiendam sententiam gerechtlich citirt werden, die Urtheile aber und Abscheide soll man schriftlich fassen, und in öffentlicher Audienz ablesen. Wo aber jemand meinet, daß er durch des Consistorii Urtheil beschweret wäre, soll auf sein Begehren und Unkosten die Revisio actorum secundaria von dem Consistorio, und dreyen Land-Räthen, vier Hofräthen und dreyen Superintendenten fürgenommen werden, und was alsdenn für Recht erkannt, davon soll nicht appellirt werden.

Tit. XI.

Von Execution der Urtheil, Strafen, und vertragenen Sachen.

§. 1.

Vertragene Sachen, sie sind in oder ausserhalb des Gerichts verglichen. Wenn sie gestanden oder bescheiniget, und auch die, welche durch Recht, in diesem Gericht erkannt, sollen mit würklicher Execution, innerhalb zwey Monath vollenzogen werden. Jedoch soll durch die Exceptio nullitatis (es wäre dann, daß die alsbald ex actis sich ereugte) die Execution nicht verhindert noch aufgehalten, sondern die erkannte Urtheil vollzogen werden, jedoch, daß der gewinnende Theil sich verpflichte und Caution bestelle, wann in Sachen der Nullität die Execution für nichtig erkannt, alsdann das zu thun, was ihm zu recht wird aufgelegt, mit der Execution aber, soll die rechtliche Ordnung gehalten werden. Nemlich, wann realiter und auf Güter geklagt, daß alsdenn der gewinnende Theil darein gesetzt, und vor unrechter Gewalt, durch das brachium seculare geschützt und gehandhabt werde: Würde aber um Schuld, oder andere für dis Gericht gehörige Sachen personaliter geklaget, so soll die Pfandung an den mobilibus oder fahrender Haabe, und da die nicht zur Genüge vorhanden, mit Einweisung in die Immobilia und liegende Güter, oder letztlich mit Einweisung an die nomina debitorum, oder Schuld-Leute geschehen, und soll mit den disfalls gepfändeten Gütern, wie Recht und Gewohnheit ist, gehalten werden.

§. 2. Jedoch, da die Hülf auf Lehen-Güter geschehe, soll dieselbige uns (im Fall der eröfneten Lehen, oder dem nächsten Lehnträger nicht ferner noch weiter dann Recht, oder bewehrte Gewohnheit ist, nachtheilig seyn. Auf das Hülf-Geld oder Unkosten, so auf Ausbringung der Execution gehet, soll wieder den schuldigen Theil die Execution auch mitgetheilt werden.

§. 3. Die leiblichen Strafen aber und Mulctae und Einsetzung der Kirchen in die entwandten Güter oder Pfandungen der Schuldner und dergleichen, sollen durch das brachium secule exequirt und vollzogen werden.

§. 4. Derhalben das Consistorium die ergangene Urtheile, welche zu exequiren seyn, an die Obrigkeit des condemnirten Theils, als an Unsere Amtleute, Küchenmeister, oder Bürgermeistern und Rath in Städten, schicken soll: Mit Erinnerung und Vermahnung, daß in bestimmter Zeit die Execution vollzogen, und die Partheyen zu der Execution citiret werden.

§. 5. Wo aber unsere Amtleute, Küchenmeister, Befehlhabere, Bürgermeistere und Rath hierin säumig seyn werden, wollen Wir auf des Consistorii Ansuchen, darin gebührenden Ernst gebrauchen.

Tit. XII.

Von der Excommunication.

§. 1.

Dieweil geschrieben stehet, Deut. 17. Richte mit rechtem Gericht ꝛc. So ist nicht genug, daß ein Prediger es mit der Kirchen-Disciplin, Zucht und Strafen, ernstlich und gut meyne, oder eine gute Sache habe: Sondern man muß auch einen gebührlichen ordentlichen Proceß, laut des göttlichen Rechtens, darin halten.

§. 2. Nun hat unser Herr Jesus Christus selber den Proceß, so man in der Excommunication und andern Kirchen-Strafen halten soll, mit ausgedrückten, deutlichen Worten fürgeschrieben, Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihme alleine: Höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe in zweyer oder dreyer Zeugen Mund: Höret er die nicht, so sage es der Kirchen: Höret er die Kirche nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zöllner. Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn. Item Gal. 6. So etwa ein Mensch mit einem Fall übereilet würde, so helft ihme wieder zu recht, mit sanftmüthigem Geiste, die ihr geistlich seyd, und siehe auf dich selbst, daß du auch nicht versucht werdest. Item ad Tit. 3. Einen ketzerischen Menschen meide, wann er einmal oder abermal vermahnet ist, und wisse, daß ein solcher verkehret ist, und sündiget, als der sich selbst verurtheilet hat. Item 2. Corinth. 13. Komme ich zum drittenmal zu euch, so soll in zweyer oder dreyer Mund bestehen allerley Sachen. Item 1 Tim. 5. Wider einen Priester nimm keine Klage auf, ausser zweyer oder dreyer Zeugen. Die da sündigen, die strafe für allen, auf daß sich auch die andern fürchten; Ich bezeuge für Gott, und dem Herrn Jesu Christo, und den auserwehlten Engeln, daß du solches haltest, ohn eigen Gutdünkel, und nicht thust nach Gunst. Mache dich auch nicht frembder Sünde theilhaftig, etlicher Menschen Sünde sind offenbar, daß man sie vorhin richten kann, etliche aber werden hernach offenbar.

Dieses sind die fürnehmsten Sprüche des göttlichen Rechtens, darin der Proceß, den man in Kirchen-Gerichten halten soll, ausdrücklich gesetzt und geordnet ist.

§. 3. Nun wird der Proceß in allen gerichten fürnemlich darum gehalten, daß die Sache, davon man urtheilen soll, dem Richter gewiß und gründlich bekannt werde, daß er nicht allein auf blosses Hörsagen, oder Argwohn, und ungewisse Vermuthunge fasse, noch denselbe folge: Sondern der Wahrheit gewiß sey, damit niemand mit Unwahrheit angegeben und unschuldig verdammt werde. Wie geschrieben stehet: Wenn ein unter dir gefunden wird, der da übels thut, für den Augen des Herrn, und wird angesaget und höreſt es, so sollt du wol darnach fragen, und wenn du befindeſt, daß es gewiß wahr ist, daß solcher Greuel geschehen ist, so sollt du denselben Menschen strafen.

§. 4. Derhalben wo das begangene Laster und Aergerniß, nicht ganz eigentlich, gründlich und gewiß bekannt ist, (als daß einer öffentlich

falsche Lehre durch den Druck halsstarriglich vertheidigte) und also das Factum oder Geschicht nicht ganz notorium und kundbar, so soll ein Prediger niemand öffentlich mit Nahmen in den Bann thun, der zuvor nicht durch einen ordentlichen Proceß vermahnet und überzeuget ist. Und soll gleichwol die Frage, ob dieselbe Sünde notorisch und offenbar sey oder nicht, bey dem Superintendenten oder Pastorn eins jeden Orts nicht allein, sondern auf des Consistorii Erkündigung, Bedünken und Erkenntniß stehen. Und ist mit sonderlichem Fleiß zu merken, der Unterscheid zwischen den Sünden und Lastern, die von treuen Predigern und Seelsorgern zu strafen sind. Denn etliche Laster und Sünde sind heimlich und verborgen, die dem Thäter oder Prediger, oder wenig andern Leuten allein bekannt seyn, und nicht die ganze Gemeine öffentlich geärgert haben. Als wenn einer etwa mit einem Irrthum in der Lehre behaft, den er doch nicht öffentlich ausgesprenget und vertheidiget hätte, oder wenn ein Prediger allein wüste, daß einer ein Todtschlag, oder andere Sünden begangen hätte; oder wenn einer des andern Person mit Worten oder Wercken beleidiget hätte: Oder, wie Augustinus meldet, daß etwa die Frau ihrer Männer Unzucht und Ehebruch den Beicht-Vätern anzeigen, nicht allein aus Eifer, sondern auch, daß sie für ihrer Ehe-Männer Busse und ewige Seeligkeit sorgfältig seyn ꝛc.

In solchen heimlichen Sünden, soll und muß vor allen Dingen, und mit allem Fleiß und Treuen, der Befehl Christi gehalten werden: So dein Bruder wider dich sündiget, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihme allein. Denn, dieweil die Prediger der Sünder Schande und Gebrechen nicht verrathen, sondern heilen, und ihnen vergeben sollen: So ist nöthig, daß sie solche heimliche Sünder ernstlich und in geheim, auf das allertreulichste und väterlichste unterrichten, und ihnen Gottes Zorn und ihrer Sünden Greuel, und die ewige Strafe und Verdammniß fürhalten, und sie auf das allerernstlichste und treulichste zu der Busse und Bekehrung zu Gott vermahnen. Wenn sie nun die Vermahnung annehmen, ihre Sünde erkennen, und Besserung zusagen, und die Absolution und des Herrn Abendmahl begehren, soll ihnen der Prediger dieselbe mittheilen, und ihnen keine öffentliche Strafe auflegen, sie auch nicht von der Canzel nennen, sondern soll die Sünde, die heimlich ist, heimlich lassen bleiben, und dem andern zum Nachtheil niemand auf Erden vermelden. Wie von diesem Fall der heilige Augustinus gar deutlich und treulich erinnert, mit diesen Worten: So dein Bruder wider dich sündiget, (spricht Christus) so strafe ihm zwischen dir und ihm allein; warum? Ey, er hat wider dich gesündiget. Warum saget er aber, so er wider dich gesündiget? Du weist es, daß er gegen dich gesündiget hat: So gehe nun mit ihm allein an einen besondern Ort, wenn du ihn darum strafen willt, was er an dir gesündiget hat, denn dieweil du es allein weist, daß er gegen dich hat gesündiget, und woltest ihn gleichwol für allen strafen, so würdest du nicht sein Beförderer zur Besserung, sondern sein Verräther seyn. Darum soll man die heimlichen Sünden in geheim, die öffentlichen aber öffentlich strafen.

§. 5. Etliche aber sind offenbare bekannte Sünden, dadurch viele Leute, oder eine ganze Gemeine, Kirche und Versammlung geärgert und geunehret wird. Als da der Corinther seine Stief-Mutter öffentlich zur Ehe hatte, und desselben Lasters öffentlich bekannt war ꝛc. Item, da ein falscher Lehrer öffentliche Irrthümer und Gotteslästerungen in der öffentlichen Predigt oder Büchern vertheidiget, da er eine Obrigkeit mit öffent-

lichen Mandaten und Gewalt das heilige Predigamt und treue Prediger verfolget, da einer einen öffentlichen Todtschlag, Meineyd oder Ehebruch begehet, der da bekannt, oder dessen er überzeuget ist.

§. 6. Wo nun dergleichen öffentliche Sünden begangen werden, die man nennet notoria peccata, und sonderlich solche Sünde, die im Werke und in der That offenbar sind, und sich selbst also ausweisen, und allen oder vielen für Augen stehen, und also helle am Tage sind, daß sie mit keinem glaubwürdigen Scheine können geleugnet werden. Item, wo notoria juris, das ist, solche Sünden vorhanden sind, welche einer selbst willigklich bekannt hat, oder derselben mit gründlichen Beweiß überzeuget ist.

§. 7. In solchen Fällen ist auch nöthig, daß, ehe man zu dem öffentlichen Bann greifet, die Sünder vorhin ernstlich und hart mit Gottes Wort gestrafet, und zur Busse vermahnet werden, aber dieses ist nicht allezeit nöthig, daß sie ins geheim, oder zwischen dem Prediger und Thäter allein angesprochen und vermahnet werden: sondern es soll der Seelsorger neben seiner Straf und Vermahnung dem Consistorio solche offenbahre Sünde anmelden, und wann das Consistorium dieselbige vor notoria, kundbar, öffentlich und unverneinlich hält und erkennet, auch davon urtheilt, daß die ganze Kirche dadurch entweder mit falscher Lehre, oder bösen Leben geärgert wird, so soll alsdenn der Prediger auch öffentlich dieselbige offenbare Sünder vermahnen, und mit Gottes Wort strafen, wie St. Paulus den Apostel St. Petrum, da er mit seiner Heucheley die ganze Gemeine zu Antiochia ärgerte, nicht heimlich zwischen ihnen beyden allein, sondern für allen Zuhörern öffentlich vermahnet und gestrafet hat, also befehlet er auch Thimotheo: Die da sündigen, die strafe für allen, auf daß sich die andern dafür scheuen. Und Christus vermahnet die Pharisäer nicht heimlich zwischen ihnen und ihme allein, sonder dieweil sie öffentlich falsche Lehre vertheidigten und die Warheit verfolgten, strafet er sie für allen Zuhörern: Ihr seyd von dem Vater dem Teufel ꝛc. Wie auch Johannes der Täufer zu den Pharisäern sagt: Ihr Otter-Gezücht.

§. 8. Und ist solche öffentliche Strafe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisunge von den Sacramenten. In der Beicht oder sonst privatim geschicht kein Bann oder öffentliche Ausstossung oder Verwerfung aus der Gemeine Gottes: Sondern es ist der erste Gradus der Kirchen-Strafe, nemlich die Vermahnung und Busse und Bekehrung, und wenn der Sünder dieselbige annimmt, oder in Todes-Nothen um Verzeihung seiner Sünden, und um die Absolution und das hochwürdige Sacrament bittet, so ist weiter keiner Kirchen-Strafe von nöthen: Sondern der Prediger, soll den Kranken, wenn er gefordert, besuchen, und in Gegenwärtigkeit dreyer oder vier Zeugen, seine Sünde und Gottes Zorn, und die verdiente ewige Verdammniß, ernstlich fürhalten. Wenn er nun vermerket, daß dem Kranken seine Sünde leid seyn, und daß er die Absolution ernstlich begehrt, und Besserung zusaget, und die beleidigte Kirche um Verzeihung seiner Aergerniß bitten will lassen: So soll ihn der Prediger, ohne Auflegung einiger weiterer Strafe oder Satisfaction, mit dem Evangelio Christi trösten, und von seinen Sünden absolviren, und mit dem hochwürdigen Sacrament versorgen.

§. 9. Wann aber ein Pastor, seinem von Gott befohlenen Amt nach, einen öffentlichen bekannten Gotteslästerer, Rottengeist, Zauberer, muthwilligen Verächter des Predigamts und der heiligen Sacramente,

Aufrührer, Todtschläger, Ehebrecher ꝛc. in den öffentlichen Bann verkündigen, und aus der Christlichen Gemeine ausstossen und ganz abschneiden will: So sollen die Superintendenten und Prediger allein nicht aus eigenem Gutdünken, die Leute öffentlich mit Namen in den Bann thun, sondern zuvor dem Consistorio anzeigen, und damit folgender Proceß gehalten werden.

§. 10. Erstlich, soll der Pastor und Prediger denselben offenbahren Sünder oder Sünderin zu sich fordern, oder selbst ansprechen, und jene allein, oder in Gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer unverdächtiger, unverwerflicher Zeugen treulich und ernstlich, und doch ohne alle hönische Bitterkeit vermahnen und bitten: daß er seine Sünde erkenne, sich für GOttes Zorn, und der ewigen Verdammniß, deren er alle Stunde und Augenblick zu erwarten habe, fürchte, warhaftige herzliche Reue und Leid über seine Sünde habe, und sich zu GOtt bekehre, sein Leben bessere, und die christliche Kirche die er lange Zeit geärgert, um Verzeihung bitte. Solche Vermahnung soll der Pfarrer ein oder zwey mahl thun, und darbey vermelden, wo der Sünder nicht würde von seinem ungebührlichen Laster abstehen, und Busse thun, so würde er gedrungen, vermöge seines Amts, andere Wege mit ihme fürzunehmen, deren er doch für seine Person lieber wolte überhoben seyn.

Wann nun diese Vermahnung stat findet, und der gefallene Sünder um Verzeihung bittet, so ist keiner Kirchen-Strafe mehr von nöthen; sondern es sollen ihm die Prediger auf sein Begehren die Absolution mittheilen, und zur Gemeinschaft der hochwürdigen Sacramenten und aller Kirchen-Rechte unverhindert zulassen.

§. 11. Zum andern, wann der offenbare Sünder seines Pastors väterliche Vermahnunge verachtet, oder in seinen Sünden trotziglich und ruchloß fortfähret, so soll ihn das Consistorium, sobald es davon berichtet, ex officio citiren, oder es soll der Pastor dem Kirchen-Gericht oder Consistorio anzeigen, nach dem Befehl Christi: Dic Ecclesiae, und Paulus: Judicet Ecclesiae, &c. Es nennet aber Christus, die Kirche oder Gemeine, nicht den gemeinen, unverständigen, unerfahrnen Pöbel, auch nicht einen tyrannischen Pabst oder Bischof allein, viel weniger öffentliche Feinde des Evangelii; sondern die fürnemsten Gliedmassen der wahren Kirchen, nemlich gottselige, christliche, gelehrte, verständige Männer, und Aeltesten, nicht allein von Pastorn und Predigern, sondern auch von andern verständigen Christen aus allen Ständen, denen die Gemeine GOttes der Kirchen-Gericht befohlen hat, wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zween oder drey versammlet seyn, in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen. Und soll das Consistorium denselbigen angezeigten, unbußfertigen, hartnäckigen Sünder, auf eine bestimte Zeit für sich fordern und citiren, mit Anzeigung, was nach verlauffenen Termin, nach GOttes Wort und Befehl, wieder ihn soll fürgenommen und zu procediren befohlen werden.

§. 12. Zum dritten, wenn der, so mit einem sträflichen Irrthum der Lehre, oder andern öffentlichen Lastern beschmitzt ist, für dem Consistorio erscheinet: Soll er treulich und ernstlich vermahnet werden, von seinem Irrthum und Lastern abzustehen. Und wann er das Factum leugnen, oder seine gefaßte irrige Meinunge, oder sträflichs Leben, noch für recht und unsträflich vertheidigen würde, soll er, was das Factum belanget, durch zweier oder dreyer unverdächtiger, unverwürfiger Zeugen

Mund, was aber die irrige Lehre belangt, mit GOttes Wort, und der reinen Kirchen-Gezeugnis, seines Irrthums hell und deutlich überwiesen werden. Wann er aber alsdann noch die Vermahnung annimt und von seinem Irrthum, oder ärgerlichen Leben abzustehen, und den Irrthum zu wiederrufen, zusaget, und um Verzeihung bittet, soll er von dem geistlichen Gerichte, mit keiner Strafe ferner beladen werden, sondern es soll der Pastor seine Bekehrung und Wiederruf des Irrthums der Kirchen anzeigen, damit diejenigen, so durch seine falsche Lehre oder sündliches Leben geärgert und verführet seyn, wiederum zurechte gebracht, und unserm Herrn Christo gewonnen werden. Es soll aber ein solcher Bußfertiger, von wegen seiner Bekehrung und Wiederrufs, des gehabten Irrthums und begangenen Sünden, in keine bürgerliche Anrüchtigkeit oder infamiam gefallen seyn.

§. 13. Zum vierdten, wann aber die öffentlichen, unbusfertigen, halsstarrigen Sünder, die entweder mit falscher Lehre beflecket seyn, und davon nicht abstehen wollen, oder in öffentlichen Lastern halsstarrig liegen bleiben, auch des Consistorii Vermahnung trotziglich verachten oder verspotten, oder auf gebührliche Citation muthwillig nicht compariren würden, so sollen sie in der Kirchen oder Kirchspiel, darinn sie wohnen, durch eine öffentliche Sentenz des Consistorii von der Canzel mit Nahmen in den Bann verkündiget, und aus der Gemeinschaft der Heiligen verstossen werden. Nach der Lehre Christi, Matth. 18. Sit tibi velut Ethnicus et Publicanus &c. Halt ihn als einen Heiden und Zöllner, der kein Gliedmaß der christlichen Kirchen, sondern von GOtt verflucht und ewig verdamt ist, wo er sich nicht wiederum zu GOtt bekehret. Und S. Paulus 1. Cor. 5. Ich zwar, als der nicht mit dem Leibe da bin, doch mit dem Geiste gegenwärtig, habe beschlossen über den, der solches also gethan hat, in dem Nahmen unsers Herrn JEsu Christi, ihn zu übergeben dem Satan zum Verderben des Fleisches, auf daß der Geist selig werde, am Tage des HErrn JEsu.

§. 14. Wir erkennen Uns auch schuldig, mit christlichem Eifer und Ernst über dieser Kirchen-Straf zu halten: Und so der verbannete Sünder, den Bann freventlich verachten, und lästerlich davon reden würde, so wollen Wir ihn darum, in schuldige Strafe nehmen.

Forma der Excommunication.

Lieben Freunde! Ihr wisset daß GOttes ewige Weißheit und Gerechtigkeit, diese unwandelbare Ordnung und Regel eingesetzet hat, und mit allen Menschen ohne Unterscheid hält, daß alle Menschen entweder seinem göttlichen Willen gleichförmig und gehorsam seyn, wie er in seinem Wort, den Gehorsam geordnet hat. Nemlich, daß die Menschen ihre Sünde und Schwachheit erkennen sollen, an Christum gläuben, und Vergebung der Sünden, durch den Heil. Geist empfangen, und forthin nicht mehr wissentlich und willig sündigen, sondern im Glauben und guten Gewissen leben sollen. Oder wann sie GOttes Wort und Willen nicht gehorsam seyn, sonderlich wann sie muthwillig, wissentlich und beharlich, mit öffentlichen, äusserlichen groben Lastern, es sey mit falscher Lehre, oder ruchlosen, lästerlichen Leben sündigen, und davon nicht absteben wollen, daß sie alsdann für Gott verflucht und verdammt, und mit erschrecklichen Zorn, und mit grausamen ewigen Strafen verstossen werden.

Damit nun die Menschen von diesem gerechten und grausamen Zorn GOttes wider die Sünde, und von den ewigen Strafen erinnert werden, so hat GOtt nicht allein der weltlichen Obrigkeit befohlen, die öffentlichen äusserlichen Sünden und Missethaten zu strafen, sondern hat auch allezeit in seiner Kirchen diese Ordnung gehalten: Daß alle die wissentlich und williglich, wider GOttes Wort und Willen sündigen, nicht allein durch Gottes Wort darum gestrafet, sondern auch, wann sie die Vermahnung und Wort-Straf verachten, mit dem öffentlichen Bann aus der christlichen Kirchen Gemeinschaft ausgestossen, und als untüchtige, ungehorsame Glieder abgeschnitten und verworfen werden.

Nun wisset ihr, wie in dieser Kirchen N. N. bishero, öffentliche falsche Lehre, und Rotterey ausgebreitet und vertheydiget, (oder ein öffentlicher bekannter Todschläger, Ehebrecher, Wucherer, Hurer, Trunkenbold ist.) Derhalben er auch etliche mahl, von mir als seinem Pastor, in Beywesen zweyer oder dreyer Zeugen; letztlich auch von dem ehrwürdigen Consistorio, treulich und ernstlich vermahnet ist, von diesem Irrthum oder Laster abzustehen, und sich mit GOtt und der geärgerten Kirchen zu versöhnen.

Dieweil er aber alle treue Vermahnungen verachtet, und in seinem muthwilligen Ungehorsam, wider GOttes Wort und Willen, trotziglich und halsstarrig verharret, so hat das ehrwürdige Consistorium beschlossen, und mir befohlen, demselben ungehorsamen, halsstarrigen Verführer, (wann er falscher Lehre halben verdammt wird) oder Sünder, N. N. in diesem Kirchspiel wohnhaftig, auf heutigen Sonntag in öffentlichen Bann, abzukündigen, und aus dieser christlichen Kirchen-Gemeinschaft auszuschliessen.

Derhalben ich, als dieser christlichen Kirchen gemeiner Diener und Seelsorger, in dem Nahmen unsers HErrn JEsu Christi, diesen unbußfertigen öffentlichen (Verführer, Lästerer, Ehebrecher, Hurer, Wucherer) N. N. dem Teufel übergebe zum Verderben des Fleisches, auf daß sein Geist seelig werde am Tage des HErrn, wann er sich wiederum bekehren wird.

Verkündige ihm hiemit GOttes schrecklichen Zorn und Ungnade, und daß er von aller Gemeinschaft aller Heiligen im Himmel und auf Erden ausgeschlossen und abgeschnitten, und mit allen Teufeln in der Hölle verflucht und ewiglich verdammt sey, so lange er in dieser Unbußfertigkeit verharret.

Versage ihm auch hiemit alle Kirchen-Rechte, und aller heiligen Sacramenten Gemeinschaft, ausgenommen die Anhörung der Predigt. Bitte auch, und vermahne alle Christen, daß sie mit diesem N. N. forthin nichts zu schaffen haben, und sich seiner Gemeinschaft ganz entschlagen, nicht mit ihm essen oder trinken, ihn nicht zu Gevattern bitten, zu keiner Hochzeit oder anderer ehrlichen Gesellschaft laden, auch auf der Strassen oder sonst nicht grüssen, damit er beschämet und gedemüthiget werde, und seine Sünde desto eher bekenne, und sich zu GOtt bekehre, und mit der christl. Kirchen, die er mit seinem Ungehorsam, zum höchsten beleidiget und geärgert hat, versöhne, ꝛc.

Von Execution des Bannes.

§. 1. Alsbald solches durch den Pfarrherrn verrichtet, soll Unser Amtmann oder Küchenmeister, wie es ihm von Uns jederzeit und von jeder Person insonderheit befohlen wird, der ausgeschlossenen Person alle Hochzeit, Withshäuser, und andere ehrliche Gesellschaft verbiethen, und darüber den

andern Unsern Unterthanen verkündigen, wo einer oder oder mehr befunden, so mit derselbigen in den Wirthshäusern, oder andern ehrlichen Versamlungen Zechen halten, daß der oder die, der Gebühr nach, gestraft werden sollen. Doch soll solcher Person ihre weltliche Handthierung mit kaufen und verkaufen nicht abgestrickt seyn.

§. 2. Es soll auch ein sonderlich Gestüel in der Kirchen bestimt werden, da die verbannete Person alle Sonntage und Feyertage, zur Zeit der Predigt, und auf die Sonntage, da das Nachtmahl gehalten, soll allwege der Custos solche Person nach der Predigt und Gebet vor Anfang des Nachtmahls, aus der Kirchen durch das Volk hinaus führen, bis der Sünder sich lernet schämen, und einen christlichen Wandel an sich nehmen.

§. 3. Es soll auch allwege dem Amtmann, Küchenmeister, Stadt-Voigt oder Rath desselbigen Orts befohlen werden, darauf zu sehen, damit die auferlegte Kirchen-Strafe ordentlich, und wie sich gebühret vollstreckt und gehandhabet werde.

Von Absolution vom Bann.

§. 1. Würde nun die excommunicirte Person eine christliche Probe thun, und ein züchtig gehorsam Leben, von Zeit der auferlegten Kirchen-Strafe anfahen zu führen, und um Gnade zu bitten; so soll der Pfarrherr des Orts, auch Amtmann und Gericht, Unsere Kirchen-Räthe schriftlich davon berichten. Alsdann soll Unser Consistorium den excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirchen, ungefärlich auf folgende Weise, oder wie jederzeit, der Verhandlung und Besserung nach, befohlen wird, zu absolviren, und auf den nechsten Sonntag nach Empfahung des Befehligs der Kirchen zu versöhnen. Nemlich:

§. 2. Ihr Geliebten in Christo, nachdem bis anher dieser N. eine Zeitlang von wegen seiner Mißhandlung und Verstockung aus der heiligen christlichen Kirchen, als ein unnütz Glied, abgesondert, und von dem heiligen Sacrament des Nachtmahls, auch andern ehrlichen Kirchen-Versammlungen ausgeschlossen gewesen, und aber sich zeither aus GOttes Gnaden in dieser Straf gehorsamlich, geduldig und christlich gehalten, auch versprochen, er wolle forthin durch GOttes Gnade ein christlich unärgerlich Leben führen. So haben die Verordneten des Consistorii nach empfangenem Bericht, und eingenommener Kundschaft erkennet, daß der bemeldte N. seiner Kirchen-Strafe zu diesemmahl, vergangener Sachen halben, erledigt, und wiederum zu der Empfahung des heiligen Sacraments des Abendmahls, auch andern ehrlichen Kirchen-Versammlungen zugelassen werde. Und sollet ihr alle hierauf verwarnet seyn, fleißig zu bitten, daß der allmächtige barmhertzige GOtt diesem N. und uns allen unsere Sünde durch JEsum Christum gnädiglich vergeben, und mit dem heiligen Geist begnaden wolle, daß wir bis in unsern Tod ein züchtig, ehrlich Leben führen, durch JEsum Christum unsern HErrn.

§. 3. Darauf soll der Pfarrherr den excommunicirten, so vor Angesicht der Gemeine nieder gekniet, die öffentliche Beichte, und alsbald auch die Absolution, wie die in unsern Kirchen üblich, fürsprechen, und den Actum Ecclesiae mit dem gewöhnlichen Gesange beschliessen.

§. 4. Da aber die excommunicirte Person keine Besserung bezeiget, und also in tödliche Krankheit fiele, soll der Pfarrer abermahls allen Fleiß fürwenden, daß sie ihre Sünde erkenne, und derselben von

wegen JEsu Christi ledig gesprochen zu werden begehre, auch Besserung ihres Lebens verspreche. Da nun durch Gottes Gnade solches erlanget, soll der Pfarrherr sie absolviren, und auf ihr Begehr mit dem Nachtmahl Christi trösten und versehen.

§. 5. Im Fall aber, da die excommunicirte Person, ohne Besserung aus diesem Leben abschiede, so soll das Pfarr-Volk nicht bey derselben Begräbniß seyn, sondern ihme, als ein abgeschnitten Glied von der heiligen christlichen Kirchen, vergraben lassen.

§. 6. Es sollen auch die Pfarrherrn mit allem Fleiß ihr Pfarr-Volk zu seiner gelegenen Zeit unterrichten, daß die ordentliche Excommunication keines weges zu verachten, sondern wie die Communion und Gemeinschaft aller göttlichen himmlischen Güter, also sey auch die ordentliche, und rechtmäßige Excommunication eine Beraubung alles zeitlichen und ewigen Heils.

§. 7. Jedoch, da die Mißhandlung so lästerlich und ärgerlich, daß die Strafe nicht wohl ohne merklichen Nachtheil und Aergerniß der Kirchen verzogen, und obbesagter Maassen nach einander gehandelt werden möchte: So soll ohne vorgehende Ermahnung der Pfarrher des Orts, da die ärgerliche Person gesessen, solches seinem Superintendenten mit guten Umständen berichten, damit es fürder ohne Verzug an Unsern Kirchen-Räthen gelanget, und Bescheid darüber erholet werden möge.

4.

Constitution wie es mit den Superintendenten auch Kirchen-Personen und Gütern gehalten werden soll, vom 31. Januar 1571.

Von GOttes Gnaden, Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen und Verwandten, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und geben euch hiemit gnädiglich zu erkennen, als Wir in Unserer Fürstlichen Regierung, fürnemlich das Reich Gottes, und die Ehre unsers HErrn und Heylandes JEsu Christi zu befordern, und vermöge Unserer Fürstl. in offenen Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnung, die reine Lehre des Evangelii, rechten Gebrauch der hochwürdigen Sacramenten, ehrliche Zucht, Leben und Wandel, ordentlicher Beruf und Einweisung der Kirchen-Diener in ihr Predig-Amt, rechtmäßige Kirchen-Gerichte über die Ehe-Sachen, Kirchen- und Schuldiener, gebührliche Verwaltung der Kirchen-Güter zu nothdürftigen Unterhalt der Kirchen, Schulen, Hospitalien und dero Gebäuden auch Examination der Stipendiaten, so zum Studieren und Lernung GOttes Worts und guter Künste von Uns verlegt werden, treulich zu beschützen und zu handhaben, Uns schuldig erkennen, auch vermittelst Göttl. Hülfe wohlgeneigt seyn, und aber von Unsern lieben andächtigen und getreuen, dem Würdigen und Hochgelahrten, Unsern Superintendenten und Theologen berichtet werden, wie derselbe Unserer christlichen Kirchen-Ordnung in etlichen nothwendigen Stücken bey vielen wenig Folge geschehe, dazu sie Unsere als des Landes-Fürsten und obersten Schutz-Herren

und Patronen derer in Unsern Fürstenthumben und Landen gelegenen Kirchen, gnädige Hülf und Beforderung unterthäniglich angerufen, daß Wir demnach in diesem öffentlichen Mandat von etlichen derselben Artikuln Unserer Christl. Kirchen-Ordnung auf vorgehaltenen reifen Rath, Unsere Erklärung und beständige endliche Meinung verfassen lassen, auch Unseren Superintendenten, Amtleuten, Patronen der Kirchen, Oeconomis, Kirchen-Geschwornen, und allen andern die solches angehet, in Kraft dieser Unserer offenen Constitution hiemit ernstlich eingebunden und auferlegt haben wollen, daß Sie über dieser Unser Ordnung in allen nachgesetzten Puncten treulich und festiglich halten.

Anfänglich und zum ersten soll allen und jeden Unsern Superintendenten, Pastoren, Seelsorgern, Kirchen- und Schuldienern hiemit obliegen, aus schuldigen tragenen Amt darauf zu sehen, und gute Achtung zu geben, damit angeregter Unserer publicirten Kirchen-Ordnung in allen Stücken durchaus nachgelebet, und die in unsern Kirchen abgeschaffete offenbahre Mißbräuche, Abgöttereyen, Sünde und Laster nicht wiederum einreissen, vielweniger darüber, als nunmehr Gott Lob kundbaren, klaren und hellen Sachen, auf sonderliche weitere Befehlungen vom Hof gesehen und gewartet werden.

Zum andern, damit alles desto ordentlicher und richtiger zugehe, so sollen hinführo alle Unsere Landen und Fürstenthum in sechs unterschiedliche Crayse ausgetheilet, und über einen jeglichen Crayse ein besonderer Superintendens verordnet werden, dem die nechstgelegene und gesessene Kirchen und Pastoren angewiesen seyn sollen.

Als nemlich der erste Crayß soll seyn in Unserm Herzogthum Mecklenburg, und soll der Superintendens in Unser Stadt Wismar seinen Sitz haben, und unter seiner Superintendence gehören Unsere Stadt und Aemter Wismar, Mecklenburg, Buckow, das Land zu Pöhlen, Temzin, Neukloster, Gadebusch, Rehn, Sternberg, Grevismühlen, Dassow.

Der andre Crayß soll seyn in Unsern Fürstenthum zu Wenden, und soll der Superintendens seinen Sitz in Unserer Stadt Güstrow haben, und in seiner Superintendence gehören nachfolgende Aemter und Städte, Güstrow, Malchin, Wahren, die Stadt, Kloster und das Land zu Malchow, Teterow, Röbel, Cracow, Lage, Stavenhagen, Ivenack, Dargun, Nienkalden, Brüel, das Closter Dobbertien.

Der dritte Crayß, soll gleicher Gestalt, in unsern Fürstenthum zu Wenden seyn, und der Superintendens seinen Sitz in Unserer Stadt Parchim haben, in desselben Superintendence sollen gehören die nachfolgende Aemter und Städte, Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lübze, Lage, Eldenau, Dömitz, Garlosen und Marnitz.

Der vierte Crayß soll seyn in Unser Grafschaft Schwerin, und soll der Superintendens seinen Sitz in Unser Stadt Schwerin haben, und neben den Bißthum Schwerin, unter seiner Superintendence gehören die nachfolgende Aemter und Städte, Schwerin, Hagenau, Walsmühlen, Wittenburg, Zarrenthien, Boitzenburg und Crivitz.

Der fünfte Crayß soll seyn in Unserm Lande zu Rostock, und soll der Superintendens in Unser Stadt Rostock wohnen, und unter seiner Superintendence gehören, Unsere Stadt Rostock sammt den nachfolgenden Aemtern und Städten: Amt, Stadt und Kloster Ribbenitz, Dobberan, Schwaan, Gnoyen, Cröpelin, Keßin, Sültz und Marlow.

Der sechste Crayß soll seyn in Unserm Lande zu Stargard, und der Superintendens seinen Sitz haben in Unserer Stadt Neuen-Branden-

burg, und unter seiner Superintendence gehören, Unsere Stadt Neu-Brandenburg, samt den nachfolgenden Aemtern und Städten, Stargard, Friedland, Waldeck, Wredenhagen, Feldberg, Wesenberg, Strelitz, Mirow, Nemerow, Wanzkow, Brode.

Vors Dritte, soll in einem jeden Crayse denen Superintendenten zum Anfang befohlen seyn, sich neben den Amtleuten, eines jeden Orts, in seinem ganzen befohlenen Crayse, aller Kirchen Nahmen, Gelegenheit, Einkommens, und mit was vor Pastoren sie versorget seyn, zu erkundigen, und davon eine richtige Verzeichniß zu machen. Zu solchem Behülf soll in einem jeden Crayse ein tüchtiger Notarius, oder Schreiber bestellet seyn, der diesem Werk, bis es verrichtet, gänzlich obliege und abwarte. So sollen auch die Bücher, der in unserm ganzen Lande hin und wieder allbereit gehaltenen Visitationen, oder die noch zukünftiglich gehalten werden mögten, gezwiefacht abgeschrieben, und ein Exemplar davon dem Consistorio, das andere dem Superintendenten in einem jeden Crayse zugestellet werden.

Und damit dieses alles um so viel ordentlicher und schleuniger ins Werk gestellet werden möge, so wollen Wir in der Instruction Unserer Visitatoren (darin denn ohne das neben den Theologen und Superintendenten, etlich aus dem Mittel Unserer Land- und Hofräthe verordnet seyn,) die Amtleute eines jeden Ort mitsetzen, und den andern adjungiren, welche hiemit Unsern ausdrücklichen ernsten Befehl haben sollen, in denen Dingen, die Gottes Wort und Unserer ausgegangenen Kirchen-Ordnung gemäß, auch vor sich selbst unstreitig, schlecht und recht seyn, auf der Visitatoren, und ihr selbst rathsames mit Gutbedünken, schleunige Execution und würckliche Vollstreckung, auch Uns unersucht, zu thun, damit nicht, wie bisher geschehen, aus Mangel der Execution, das ganze Werk der Visitation ohne Frucht unwiederbringlich Schade und Nachtheil erwachse.

Gleicher Gestalt verbieten Wir auch hiemit Unsere Canzeleyen und sonst männiglichen, daß sie in allen andern Dingen, die mit gutem vorherbedachtem Rath, und mit Unserer als der Landes-Fürsten Bestätigung und Ratification die Visitatoren allbereit einmal verordnet seyn, oder zukünftig verordnet werden mögten, keine Veränderung vornehmen, sondern da die Nothdurft einige Veränderung darin erheischen würde, daß solches durch die verordnete Kirchen-Räthe oder Consistorium, mit Rath und Vorwissen derjenigen, die es mit betrift, und die davon Interesse haben, es seyn gleich Kirchen-Diener oder weltliche Personen, geschehe und vorgenommen werde.

Was denn zum Vierten den Beruf oder Vocation der Kirchen-Diener betrift, wollen Wir keinesweges gestatten, daß in Unsern Landen jemand für ein Pastor oder Kirchen Diener gefördert oder geduldet werde, der nicht ordentlicher Weise zum Predigt-Amt berufen und eingesetzet ist. Es gehöret aber zu einen ordentlichen Beruf, neben dem Christlichen Gebet, 1) Erwehlung der Personen, die zu Lehrern tüchtig, und im Leben unsträflich seyn, welche Wählung oder Nomination Wir, als die niemanden sein Recht zu nehmen oder abzuschneiden bedacht, nach alten Herkommen und Gewohnheit, den Patronen gnädiglich gestatten und nachgeben. Darnach, daß die nominirte Person den Superintendenten des Orts präsentiret, und ihm in Beysein des Presbyterii, das ist, etlicher Predicanten in göttlicher Schrift, von der Summa der Christlichen Lehre fleißig examinirt und verhört, und, sofern er tüchtig befunden, und vorher im Amt nicht gewesen, ordiniret und bestätiget, ihm auch dessen ein Urkund mitgetheilet

werde. Wo er aber zuvor anderswo im Amt gewesen, soll er doch gleichwol ohne Verhör und Approbation des Superintendenten nicht angenommen werden, der denn auch von ihm seine Kundschaften der Ordination und seines geführten Lebens und Wandels fordern soll, wie denn auch gleichfalls dieses soll gehalten werden, wenn die Patronen um einen Pfarr-Herrn bey den Superintendenten ansuchen und keine gewisse Personen dazu präsentiren, daß ferner die Person, so obgemeldeter Weise tüchtig gefunden, sie sey von dem Superintendenten oder Patronen nominirt und vorgeschlagen, den, von ihm dem Superintendenten gegenwärtig oder schriftlich (wie solches von ihm erfordert) eingesetzt und angewiesen werde, 2) und wenn denn der Prädicant also bestätiget, soll keinem Patronen, Amtmann oder andere Unter-Obrigkeit, noch dem Superintendenten frey stehen, ihm seinen Dienst ihres Gefallens aufzukündigen, oder ihn zu verjagen, noch zu verstossen, sondern, wenn sich erhebliche Ursachen der Absetzung zutragen, sollen dieselbe vor den Superintendenten jedes Orts, darunter der Pastor gehörig, nach Nothdurft verhöret, und da die dem Superintendenten zu wichtig, oder den Superintendenten mit betreffen, und er also darin verdächtig wäre, an unser Consistorium gen Rostock verwiesen werden, von welchen die Partheyen ordentlich und ausführlich gegen einander verhöret, und wo möglich, Christlich versöhnet, oder auf genugsame vorhergehende Erkundigung und Erkenntniß, was recht ist, darin verordnet werden.

Viertens, hätte auch jemand von den Pastoren über seinen Superintendenten erhebliche Ursachen zu klagen, die soll er bey Unserm Consistorio suchen, darauf Wir denn gleicher Gestalt ordentlich cognitionem causae anstellen lassen wollen. Die Custodes oder Küster sollen die Pfarr-Herrn, neben den Kirch-Geschwornen anzunehmen, Macht haben, jedoch, daß solche Personen den Patronen und Superintendenten nicht entgegen seyn, sondern von dem Superintendenten zuvor verhöret und examiniret werden.

Zum Fünften, die Einsetzung und Einweisung der Pfarr-Herren gebühret ordentlicher Weise, und vermöge göttlichen Rechtens, dem Superintendenten zu thun; Und ist an ihr selbst sehr nützlich und hochnöthig, denn dadurch nicht allein der Beruf und Bestätigung des Pfarrherrn dem Kirchspiel angezeiget, sondern auch ihme die ganze Gemeine mit gesunder reiner Lehre, und Christlichen gutem Exempel zu weiden, im Namen Christi befohlen, und in Gegenwärtigkeit der ganzen Kirchen, erstlich der Seelsorger, darnach die Gemeine und Zuhörer, letzlich der Kirchen Lehn-Herrn, oder Patroni, von ihrem Amt ernstlich und treulich unterrichtet und vermahnet werden. Es soll aber die Einweisung, wenn sie schriftlich geschiehet, von einem benachbarten Pfarr-Herrn, dem es der Superintendens auflegen wird, in Beyseyn der Patronen oder Amtleute und ganzen Gemeine von dem Predigstuhl abgelesen werden, wie hievon dem Superintendenten eine schriftliche Form der Einweisung, hiebevor zugestellet ist, und soll hinführo niemanden von dem Pfarrherrn, unterm Schein der Verleihung, Anweisung oder Einsetzung, etwas zu nehmen oder zu erdringen, gestattet, vielweniger der eingesetzte Pastor derhalben mit einiger unnöthigen Zehrung oder Unkosten beschweret noch beladen werden.

Zum Sechsten halten Wir nochnöthig und nützlich seyn, daß ein jeder Superintendens, neben seinen Caplanen oder Diaconen, jährlich in seinem Crayse aufs wenigste eine Versammlung oder Synodum halte, darin der Pfarrherrn Lehr, Leben und Wandel mit Fleiß erforschet, die

Ungeschickten unterwiesen und gelehret, die ein unordentliches Leben geführet, gestraffet, und andere der Kirchen Gebrechen und Mängel gebessert und abgeschaffet werden, derohalben Wir allen Unsern Amt-Leuten und der Kirchen-Patronen oder Lehen-Herrn, ernstlich hiemit auferlegen und befehlen, daß sie hierinnen dem Superintendenten behülfliche Handreichung thun und beförderlich seyn, und was aus Erkündigung der Kirchen und Prediger, von den Superintendenten bey ihnen zu nöthiger Besserung derselben gesucht, fleissig fortsetzen und vollziehen, damit die Kirchen-Sachen nicht unnöthig aufgehalten werden, und wir derhalben unbemühet bleiben.

Zum Siebenden halten Wir für nothwendig und billig, und wollen, daß die Superintendenten neben anderen von Uns verordneten, zu den jährlichen Kirchen-Rechnungen, sie geschehen von Unsern Oeconomis oder Vorstehern der Armen-Häuser, oder andern Kirchen-Geschwornen jederzeit mitgezogen werden.

Derohalben Wir denn auch ordnen, daß jährlich von den Oeconomis und Kirchen-Geschwornen solche Rechnung durch die Superintendenten und Amtleute, eines jeden Orts, zu gewissen bestimmten Fristen, aufgenommen werden, welches auch die Superintendenten mit befördern und erinnern, und Achtung haben sollen, daß auf den Dörfern, da es ihnen vielleicht ungelegen oder Verhinderung halben, unmöglich allezeit dabey zu seyn, demnach die Register recht geordnet, und gebührliche richtige Rechnungen zugeleget werden. Dabey denn neben dem Superintendenten und Amtleuten, wie obgehöret, auch der Pastor und jemand von den Patronis zu seyn sich nicht verdriessen lassen, noch davon ausziehen oder absondern sollen. Es ist auch Unser ernster Will und Meynung, daß diejenigen, so den Kirchen, oder den Pastorn, mit richtigen klaren Schulden verhaftet, zu schleuniger unweigerlicher Bezahlung, durch die Amtleute und Patronen gewiesen und angehalten, und die gebührliche Hülfe und Ausspändung wieder sie gebrauchet und fürgenommen werde.

So sollen imgleichen die Oeconomi den Kirchen- und Schul-Dienern, zu jeden halben Jahren ihre gebührliche Besoldung unverzüglich reichen, desgleichen in den Kirchen-Gütern, deren Verwaltung ihnen anvertrauet worden, aus eigener Anmassung oder Empfahung der wiederlößlichen Haupt-Summen, oder sonsten einige Veränderung zu machen, noch darein zu bewilligen sich mit nichten unterstehen, sondern es soll solches alles mit Vorwissen und Gutachten des Consistorii oder Superintendenten und Patronen in einem jeden Crayse geschehen.

Ferner ordnen Wir und wollen, daß die Stipendiaten, sie seyn Edel oder Unedel von Unserm Kirchen-Rath und Consistorio, oder von dem Superintendenten eines jeden Crayses, mit Examiniret werden, damit man wissen möge, ob die Lehen und Stipendia, so zu milden Sachen anfänglich gestiftet, und billig dabey gelassen, auch von untüchtigen Leuten nicht gemißbrauchet werden sollen, wohl oder übel angewendet.

Zum Achten, wann Sachen, welche Kirchen-Personen und Güter betreffen, fürfallen, wollen Wir, daß dieselben zuerst dem Superintendenten, unter dessen Superintendence sie gehörig, sollen angezeiget und berichtet werden, welcher dieselbige, da sie ihm zu wichtig, förderlichst an das Consistorium, zu entscheiden, soll gelangen lassen.

Also auch, wann Commißiones in dergleichen Sachen, so Kirchen-Diener und Güter berühren, in Unserm Consistorio ausgehen, sollen neben den andern Commissarien allezeit die Superintendenten eines jeden Orts, mit dazu deputirt und in die Commißiones gezogen werden.

Zum Neundten, dieweil von wegen Abzwackung der Kirchen-Güter und Einkünften durch die Superintendenten, und andere, bey Uns öftermahls unterthänige Erinnerung geschehen, und darin ein gnädiges und ernstes Einsehen zu haben gebethen worden, auf daß nicht letztlich eine gründliche Verwüstung denen Kirchen daher entstehe; Als sollen die Personen, welche hierinnen schuldig, vor oftgemeldtes Unser Consistorium citiret, und was billig und recht ist, darin erkannt werden. Hieran geschicht Unser endliche und ernste Meinung, darüber Wir auch mit GOttes Hülfe zu halten gänzlich entschlossen, darnach sich jedermänniglich wisse zu richten. Datum in Unser Stadt Güstrow den letzten Januarii, Anno 1571.

5.

Consistorii dotatio et confirmatio vom 8. Februar 1571.

Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere, Herzogen zu Mecklenburg ꝛc. Bekennen hiemit öffentlich, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nachdem Wir zu Erhaltung der wahren Religion, rechtschaffenen Gottesdienste, heilsamer und nützlichen und wolgeordneten Ceremonien, Christlichen Gehorsams und Wandels, ehrlicher guter Zucht und friedfertiger gleichstimmiger Einhelligkeit in Kirchen und Schulen, und fürnemlich zu gemeinen Trost, Wolstande, Friede, Ruhe, Einigkeit, Schutz und Schirm der Kirchen- und Schuldiener in unsern Fürstenthümern und Landen auch zu bequemer und Christlicher Abhelfung der Ehe-Sachen und aller andern zu Kirchen und Schulen gehörigen Händel mit vorgehabten guten zeitigen Rath, vieler bewährter, treflicher, gelahrter und erfahrner Personen, von unsern Theologen auch Hof- und Land-Räthen, ein Christliches und rechtmäßiges Consistorium oder Kirchen-Gerichte verordnet und angerichtet; Und aber darneben befunden, daß solches ohne gewisse jährliche Einkunft, davon die Personen, damit dasselbe itzo besetzet, und folgends zu ewigen Zeiten besetzet werden soll, vor ihre Mühe und Arbeit gebührlichen besoldet, und ihre Unterhaltung haben mögen, nicht beständig bleiben könne, daß wir demnach im Nahmen des Allmächtigen, alle und jede Capitel-Güter, Rente, Zinse, Dienste, Pächte, Zehenden, und alle andere Einkommen, Recht und Gerechtigkeit, sowohl inner- als ausserhalb Rostock belegen, keine davon ausgeschlossen, denn allein die Bauren, so wir unserm Secretario Johanni Molino zu Bistow übergeben, oder was andere davon rechtmäßiger und beständiger Weise, vor Uns, oder sonsten hiebevor, erlanget, und an sich gebracht haben möchten, zu unsern Consistorio zu Rostock mildiglich transferiret und verordnet haben.

Transferiren, zuordnen, cediren, und einantworten ihnen auch dieselbige hiemit, und in Kraft dieses Briefes, wie solches in Recht, zum beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kan und mag, vor Uns und Unsere oberwehnte Mitbeschriebene, wollen auch gegenwärtige Assessores des mehrernannten Consistorii in den würklichen Besitz oberwehnter des gedachten Capitels gewesener Güter und Einkünften, mit allen andern Gerechtigkeiten, also und dergestalt hiemit und würklich angewiesen haben, daß sie, auch deren Nachkommen, dieselbige zu ewigen Zeiten behalten, und die obgedachten Einkünfte zu ihrer Unterhaltung, die Dienste aber

zu des Consistorii Gebäuden, und so oft sie oder ihre Verwandten in des Consistorii Geschäften nach Rostock, oder auch von Rostock ab an andere Oerter zu reisen haben, gebrauchen mögen, auch fürder dieselbigen dem Concilio Unserer Universität zu Rostock, zu nothwendiger Unterhaltunge der Collegien, oder Universität-Gebäuden, und sonsten nicht weiter, desgleichen dem Oeconomo zu Einmahnung der Universität-Hebungen zu vergönnen und zu leihen. Doch sollen die Consistoriales, die nun seyn, und folgends seyn werden, die obgedachten Güter, samt oder sonderlich zu verändern, noch jemands in- oder ausserhalb der Stadt Rostock, zu verpfänden, zu versetzen oder zu verkaufen, keine Macht noch Gewalt haben, sondern sollen dieselben zu ewigen Zeiten bey Unserm Consistorio, wie die von Uns dazu jetzo verordnet worden, unverändert und unveräussert bleiben. Wir und Unsere Erben, und nachfolgende Herzogen zu Mecklenburg wollen und sollen auch schuldig und pflichtig seyn, das Consistorium bey dieser Dotation wider männiglich zu schützen, zu vertheidigen, und zu handhaben, solches alles und jedes ordnen Wir in Kraft dieses Unsers offenen Briefes; sagen zu, und versprechen auch dasselbige, bey Unsern Fürsten Würden, stets fest und unverbrüchlich zu halten, dagegen haben sie Uns ihren Revers zugestellet, obberührte Dotation, in aller massen, wie obstehet, und nicht anders, zu gebrauchen. Insonderheit aber sich aller Alienation, Veräusserung und Veränderung derselben Güter zu enthalten. Alles getreulich und ohn Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir Unsere Fürstliche Insiegel an diesen Brief hangen lassen und demselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Güstrow, in Beysein der Edlen, Ehrenvesten, Ehrbahren und Hochgelahrten Unserer Land- und Hofräthe, und lieben getreuen Jochim Krausen zu Verchentin, Hinrich Belauen, Unsers Hofmarschals, Heinrich Husani, der Rechten Doctoris, Unseres Canzlers, Gottlieb Rottermunds, Unsers Amtmanns zu Ribbenitz, Christoph Poleien, Sebastian Stellhagen, Emerand Zierings, allen dreyen der Rechten Doctoren, Huberti Siebens, der Rechten Licentiaten, Andreas Hoyen und M. Zacharias Weisen, nach Christi Unsers Herrn und Seligmachers Geburt, Tausend fünfhundert, und im ein und siebtzigsten Jahr, Donnerstag nach Purificationis Mariæ, des achten Monats-Tag Februar.

Hans Albrecht,
Herzog zu Mecklenburg,
manu propria.
(L. S.)

Ulrich,
Herzog zu Mecklenburg,
manu propria.
(L. S.)

6.

Visitations-Abschied der Akademie zu Rostock vom 24. März 1599.

Zu wissen alß ein zeitlang hero, bey der Universitet zu Rostock, allerhand Mengel eingerissen und derentwegen, der Durchleuchtiger Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Ulrich, Hertzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden,

Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, vor nöhtigk erachtet, eine ordentliche Visitation in der Person an zu stellen und zu halten, und solches an die Ehrsahme, und Wäise Bürgermeister und Raht Sr. F. G. Stadt Rostock wegen ihrer an gedachter Universitet mit habender Gerechtigkeit, gnedig gelangen lassen, die sich auch solches Sr. F. G. Christliches Fürhaben unterthenigklich mit gefallen lassen, daß demnach Sr. F. G. nicht allein anfenglich vor sich, das Collegium der Fürstlichen Professorn visitiret, und darin gebührende Vorordnung gemacht, sondern auch hernach des Rahts zu Rostock Deputirte zu der gemeinen Visitation der gantzen Universitet, und desselben Concilii gezogen, und mit denselben alle fürgelauffene Sachen umbstendtlich berahtschlaget, erwogen und folgendergestalt verabscheidet.

Nemblich und vor Erst weil allerhand Unordnung, dahero erfolget, wan die Professores ihres eigenen Gefallens, ihnen selbst Lectiones, und dazu gehörige Zeit und Stunden erwehlen und ansetzen, so soll ihnen solches hinführo zu thun nicht frey stehen, sondern sie sollen allewege, wie von Alters cum Consensu Decanorum ihre gewisse Lectiones und Stunden haben und halten.

Und weil gleichwol aus der vom Herrn Rectore und Concilio übergebenen Verzeichnus befunden, daß die horae Lectionum in den 4. verschiedentlichen Facultetten zimblich bequem und ordentlich ausgetheilet, sol es für dißmahl dabey gelassen werden, sonsten aber ist hieneben für rahtsam und nütz angesehen und erachtet worden, weil der Durchlauchtigst Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Augustus, Hertzogk und Churfürst zu Sachsen, Christmilder Gedechtnüß, Anno der weniger Zahl 81. gute und heilsahme Ordnung, wie es mit Austeylung der Lectionen in beyden Universiteten Leibtzigk und Wittenbergk gehalten werden soll, publiciren und in Truck ausgehen lassen, daß man, auch dahero Anleitung nehme, und so viel sichs nach dieser Universitet zu Rostock Gelegenheit schicken will solcher Ordnung folge.

Alß auch zum Andern, billig in Acht genommen werden mueß, daß durch die privatas Lectiones die publica nicht impediret werden: ist darauff verabscheidet, daß hinführo die privatae Lectiones nicht anders denn mit Vorwissen und Bewilligung des Decani et totius Collegii, einer jeden Facultet zugelassen, gleichwol auch solche Lectiones ohne gnugsame und erhebliche Vrsachen, niemanden vorweigert werden sollen, und wann nun gleich den Graduatis die sich Legendo et disputando zu exerciren Lust haben, gewisse Tage und Stunde von den Decanis cujusqve Facultatis darzu angesetzt, so soll doch hinführo niemanden vergonnet, noch gestattet werden, seine Disputationes drucken zu lassen es sey dan, daß es mit vorgehenden Consens einer jeden Facultet Decani und gantzen Collegii geschehe, welches denn auch uf die Propositiones, so zu drucken zu gelassen, austrucklich gesetzt werden soll, worauff insonderheit der Rector pro tempore wirt acht zu haben, und nicht alleine diejenige, so hierwieder handeln, sondern auch den Typographum, da er hierüber etwas drucken wirdt in gebürende Straffe zu nehmen wissen.

Zum Dritten, damit auch die Exercitia Publicarum disputationum desto fleißiger mügen getrieben werden, sollen einem von den Junioribus professoribus in singulis Facultatibus die disputationes ordinariae und in einem jeden Monat eine zu halten aufferleget, dagegen aber derselbe deme solches injugirt, mit den ordinariis Lectionibus verschonet werden.

Es sollen aber zum Vierdten, wenigers nicht, die Aniversariae, disputationes nach dem vom Rectore und Concilio hiebevor gemachten Decreto und Ordnung auch gehalten werden.

Und was zum Fünfften das Decretum anlanget, welches ein Ehrwürdiges Concilium wieder die Graduaten so nicht Professores seyn, newlich publiciren lassen, weil gemelte Graduaten davon an Sr. F. G. Cancellarium Academiae appelliret, Sr. F. G. aber ungerne sehen daß diese Sache zu mehrer Weitläufftigkeit gerahten sollten;

Alß ist von Sr. F. G. und den Deputirten des Rahts in gemein vor rahtsam erachtet und geschlossen worden, daß solch Decretum vom Rectore noch zur Zeit nicht exequirt, sondern es mit den Proceßionen in das Auditorium, und wieder heraus in jegenwertigem Stande gelassen werden solle;

Damit aber gleichwoll im Auditorio ein Unterscheid zwischen den graduatis Professoribus et non Professoribus gehalten werde, sollen die graduati non professores auf der andern Seiten gegen den professoribus über ad sinistram Cathedrae Borealis Ihre Session haben und halten, und da sichs dan mit fernerer Berahtschlagung und gäntzlicher Erledigung dieses Puncts über Zuvorsicht etwas vorziehen würde, soll es den Appellanten zu keinem Präjudicio gereichen, noch dadurch die Fatalia der eingewanten Appellation vorfließen, sondern dieselbe wenigers nicht, da es notig hernacher prosequirt werden,

Sonsten aber und zu Sechsten, sollen die Membra academiae insgemein, was communiter à Concilio decretiret und geschlossen, halten, und demselben contumaciter, und ohne gnugsahme, und erhebliche Vrsachen sich nicht wiedersetzen.

Zum Siebenden, weil auch in formula Concordiae, so Anno 1563 aufgerichtet, heilsamlich, und woll vorgesehen, wie es mit der Universitet Heusern oder Collegiis und Regentiis gehalten, und welchergestalt, denen darin wohnenden Studenten Inspectores und Auffseher fürgesetzt werden sollen, welches aber ein zeitlang hero, wie sichs gebüret nicht observiret, sol hinfüro von dem Rectore et Concilio die Versehung geschehen, daß auch in diesem Punct gedachter Formulae Concordiae gebürlich nachgelebt und keinem Studioso wan er in den Regentiis bequeme Wohnung haben kan, bey Professorn oder Bürgern Stuben zu mieten verstattet, sondern in dem Punct das gewönliche Juramentum Studiosorum gehalten und niemanden ohne erhebliche Vrsachen remittiret werde.

Es soll auch zum Achten keinem Studenten vergönnet noch zugelassen werden, Wehren anzutragen, oder auch bey Nachzeiten mit Hellebarten, Spiessen, Schlachtschwerten, Büchsen, und dergleichen Wehren auf der Strassen herumb zugehen, sondern vielmehr der Rector schuldigk sein, über das Mandatum, so im Majo 1578. publiciret, und noch Jehrlich sambt den andern Legibus zweymahl abgelesen wirdt, festiglich zu halten dagegen dan auch der Raht die Verordnung thun wirdt, daß die Studenten ohne gegebene Vrsache, von niemanden gefehret noch überfallen, sondern vielmehr von der darzu bestelleten Wacht vor Gewalt geschützt werden muegen.

Zum Neunden, soll auch der Wachtmeister, und Custos Carceris Inhalts Formulae Concordiae dem Herrn Rectori und Concilio den eingewilligten Eydt zu leisten, angehalten werden.

Wie dan auch zum Zehenden, die Fundation oder Bulla Erectionis und darauf erfolgte, und Anno 1563. aufgerichtete Formula Concordiae

tanquam fundamentum et basis für und für gehalten, und derselben in fürfallenden Sachen (ausgenommen den Punct der Geistlichkeit weil derselbe sonsten durch andere Wege seine Masse erlanget) gefolgt werden soll, und wirt ein Ehrwürdiges Concilium jederzeit darzu verdacht sein, daß alle und jede zu Erhaltung reiner gesunder Lehr und nothwendiger heilsahmer Disciplin gehörige Sachen, dabey etwa noch ferner Mangel sein werde zu guter Richtigkeit gebracht, und also die Universitet in gutem Zuestande erhalten werden müge.

Letzlich weil auch zwischen einem Ehrwürdigen Concilio und dem Rahte noch allerhandt Irrungen oder Mißverstende der Jurisdiction, Immuniteten und andern Puncten halben sich erhalten, so vor dießmahl in nottürfftige Verhör nicht genommen werden können, ist abgeredet, beliebet und angenommen, daß der Raht vf die Capita controversa so ihnen bey wehrender Visitation zugestellet worden, innerhalb achte Wochen sich erklehren, und darauff beyde Theile gütliche Handelung oder auch da es die Nottorfft also erfürdern würde, fernerer gebürlichen Veranlassunge wie den Sachen endlich und aus dem Grunde abzuhelffen, gewertigt sein sollen.

Vrkundtlich ist dieser Bescheidt, in Beysein der Erbarn, Hochgelahrten und Ersamen Johan Cramons zu Woserin, Dietrich Bevernesten zu Lußevitz, Dietrich Moltzahns zu Ulrichshausen, Baltzer von Schonichen zu Schönefeldt, alle vier S. F. G. Land Rähte und Jacobi Bordings der Rechten Doctoris und Cantzlers, auch Herrn Friedrich Heinß der Rechten Doctoris und Bürgermeisters, Andrean Masen, Henrici Stallmeisters und Bernhardi Scharffenbergs aller dreyer Rahtsvorwante, mit Seiner Fürstlichen Gnaden Secret, und des Rahts zu Rostock gewohnlichen Stadt-Siegel bekrefftiget, und gegeben zu Rostock den vier und zwantzigsten Martii Anno Ein tausendt Fünffhundert, Neun und Neuntzigk.

7.

Vom 5. April 1619.

„Predigerwittwen erhalten das halbe Beicht-, Trau- und Taufgeld."

Hans Albrecht, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Würdiger und Wohlgelahrter, Lieber, Andechtiger und Getreuer. Ihr habt euch zu erinnern, was Uns unlengst eures gewesenen Collegae, Ern Johannis Hildebrands sel. hinterlassen Wittwe, wieder euch, wegen vorenthaltenen halben Theils des Beicht- Trau- und Tauf-Geldes klagende fürbracht, und was euch darauf mandiret worden. Nun lassen Wir auf seinen Würden und Unwürden beruhen, was ihr zum Gegenbericht einwenden wollen, hetten aber wol gehoffet, ihr würdet, auf erstes empfangenes Mandatum, euch gegen die Supplicantin, als eine betrübte Wittwe, ohne einig Unser ferner Geheiß, dermaßen Christlich bezeiget haben, wie ihr wünschen mögtet, daß den Eurigen, da der Fall nach Gottes Willen kommen würde, wiederfahren solte: Alldieweil Wir aber spüren und vermercken, daß ihr euch selbst zur Gebühr in Güte nicht verstehen, sondern darzu, durch ernste Mandata, gezogen seyn wollet:

So befehlen wir euch hiemit anderweit ernstlich, daß ihr eures gethanen Einwendens ungeachtet, der Supplicantinnen, Ern Johannis Hildebrands Wittwen, von Zeit ihres Mannes tödtlichen Abganges, das von euch bis jetzo eingehobenes halbe Beicht- Trau- und Tauf-Geld, getreulich und ohne einigen Unterschleiff, also bald herausgeben und folgen laßen, und folgends das Gnaden-Jahr über, alle Woche daßelbige, vermüge eures Gewißens, ohne Hinterhaltung, abstatten und geben, und solches bey Verlust eures Dienstes, nicht anderst halten sollet; Immassen Wir dann, Kraft dieses, eine solche Ordnung wollen gemacht, und daß es hinführo alhie in Unser Thum-Kirchen, unter den Predigern und deren Wittwen, also gehalten werden soll, ernstlich gebothen haben.

Wornach ihr euch endlich, zu Erstattung Unsers ernsten Willens, zu richten. Datum Güstrow, den 5. Aprilis Anno 1619.

An
M. Petrum Hessaeum
Predigern im Thum ꝛc.

8.

Vom 28. Januar 1658.

„Der Schlüssel zum Kirchenblock soll in Händen der Pastoren und Juraten seyn."

Adolph Friedrich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir vernehmen, daß einige Patroni den Schlüssel zum Kirchen-Block zu sich genommen, theils auch Geld aus dem Block, ohne einige Obligation, nach Beliebung zu sich nehmen, welches Wir, als Episcopus ihnen also ferner nicht gutheissen wollen, Befehlen euch demnach hiemit auch gnädig, daß ihr, dafern unter eurem Bezirk solche Patroni vorhanden, ihnen ein solches untersaget, und daß sie hinführo den Schlüssel zum Block dem Pastoren und Juraten, so über alle Einnahme und Ausgabe Rechnung zu halten schuldig, lassen, und so einige Geld heraus haben wollen, hingegen der Kirchen fort gehörigen Schein und Obligationes einliefern sollen; Solten aber sich einige finden, die dieser Unser Verordnung nicht geleben, sondern derselben wiedersetzen wolten, sollet ihr daßelbe Unserm Superintendenten, um Uns weiter zu hintertreiben, alsbald zu wissen machen und berichten. Im übrigen bleibet den Patronis die Mit-Aufsicht über ihre Kirchen-Güter, daß es richtig damit zugehe, unbenommen. Weilen auch die Erfahrung bezeuget, wie die Sünden wieder das sechste Gebot so gar gemein werden, und das gemeine Volk die blosse Denunciation oder Abkündigung der Deliquenten von der Canzel gar nichts achten: Solchen aber vorzukommen, wollen Wir die in Unsern Kirchen-Ordnung fürgeschriebene Form der Kirchen-Buße, dergestalt dahin extendiret haben, daß sie nach Beschaffenheit des Delicti der Sünde nicht allein Nahmentlich von der Canzel abgekündiget werden, sondern auch entweder unter währender Predigt bey dem Altar niedersitzen gehen, oder zum minsten wenn die Publica denunciatio und deprecatio von der Canzel geschicht, von der Stelle, da er gesessen, öffentlich für allem Volk aufstehen, auch so lange

bestehen bleiben soll, bis die öffentliche Abkündigung und Abbitte vorbey, welches ihr, bey fürgehenden Fällen also zu beobachten und verfügen, Kraft dieses, befehliget seyn sollet. An dem geschicht Unser gnädiger Wille und Meinung, und Wir ꝛc. Datum Schwerin, den 28. Januar, Anno 1658.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

9.

Vom 15. October 1660.

„Fremdartige Dinge dürfen nicht von den Kantzeln verkündigt werden."

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., demnach bey allen Kirchen in Unserm Gebieth und Landen, der unzuläßige Gebrauch, hin und wieder eingeschlichen, daß nicht allein die Edicta und Constitutiones in Civil-Sachen, sondern auch sonsten allerhand privat-Händel, öffentl. von den Cantzeln abgekündiget, und der Gemeinde wissend gemacht werden; Wir aber solches gänzlich abgeschaffet wissen, und hinführo nichts, als was nur zu den Consistorial- und Kirchen-Sachen gehörig, und Gottes Ehre und Menschen Seeligkeit angehet, von denen Cantzeln wollen abgekündiget haben; Also ist unser gnädigster Befehl an euch hiemit, daß ihr bey allen, eurer Inspection untergebenen Predigern, alsofort, nach Empfahung dieses, in Ordnung beschaffet, daß sie von nun an und hinführo nichts, ohne in den obgesetzten Fällen, der Gemeinde zu verkündigen, auf die Cantzel bringen lassen, sondern bey willkührlicher Straffe sich dessen gäntzlich enthalten sollen. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille, ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ Datum Güstrow, den 15. Octobr. Anno 1660.

10.

Vergleich und Verordnung wegen des Consistorial-Gerichtes.

Vom 3. Februar 1669.

Wir Christian Louis, und Gustav Adolph Gebrüdere, beyde regierende Herzoge von Mecklenburg ꝛc., bekennen und bezeugen hiemit, vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herzogen zu Mecklenburg. Nachdem Wir bey der zu Rostock Anno 1666. den 16. Febr. getroffenen Vereinigung unter andern, auch wegen des gemeinen Consistorii, auf gewisse darinn Artik. 12. enthaltene Maasse, Uns verglichen, und aber wegen der Seßion des dritten Ctii so vermöge Erb-Vertrags de Anno 1611.

von Uns beyden alternative bestellet werden soll, sich nachgehends einige Difficultäten hervor thun wollen, welche aus dem Wege zu räumen, von Uns beyderseits noch nöthig befunden. Gestalt dann Wir Herzog Gustav Adolph von Unserm Rechte in soweit abgewichen, daß ob uns gleich in oberwehnten jüngsten Rostocker Transact. 2 Theologi und 2 ICti. und also auch der Alternante, bis einer von diesen beyden ICtis. abgehen würde, zugeleget worden, Wir dennoch zu desto besserer Observirung der intendirten Parität, und damit dieses nun etliche Jahre hero niedergelegene Geistliche Gericht desto eher restauriret, und zum Stande gebracht werden möchte, des alternanten Uns begeben: Daß demnach Wir Uns unter einander Freund-Vetterlich folgender gestalt vereinbahret und verglichen.

1) Daß hinführo das Consistorium zu mehrerer Präeminenz eines geistlichen Gerichts in 4 geistlichen Personen, und daneben 2 ICtis bestehen soll, davon aber

2) Fürs andere vorgedachte 4 Theologi, zwar ein jeder ein Votum consultativum führen, jedennoch in eventum Decisionis, dero Votum ein mehrers und grössers nicht, denn der beyden ICtorum gelten und geachtet werden sollen: folglich wann, der ICtorum Vota pariter dissentiren, und also, ohne Vereinigung, in a quilibrio bleiben; So dann, die Acta an ohnpartheyliche Facultäten, oder wohlbestellte Consistoria geschicket, oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen, an Uns zur Entscheidung der Discrepanz und Decision, unterthänigst referiret werden soll.

3) Gestalt denn auch drittens zu mehrer und besserer Präverti-rung schädlicher Aemulation fürs dienlich und rathsamste ermessen worden, daß die Theologi allesamt auf einer, und zwar auf der rechten, und hingegen die ICti auf der linken Seiten, sowohl auf öffentlichen Gerichts als andern Tagen sitzen mögen.

4) Anreichend vierdtens ordinem votorum, sollen zuforderst zweene Theologi, immediate auf einander ihr bey der Sachen führendes Bedenken eröfnen, darauf in der dritten Ordnung der erste ICtus; in der vierdten ein Theologus; in der fünften der andere ICtus; und endlich in der sechsten Ordnung der übrige Theologus, seine Gemüths-Meinung anbringen.

5) Würde sich aber auch fünftens begeben, daß ausser denen Quartal-Gerichten alle Theologi und ICti nicht, sondern nur die wenigere beysammen wären; so haben die Theologi, und zwar von denselben zweene, wann deren so viel in loco, ihre Vota abzugeben, denen solcher Gestalt die ICti, nachdem einer oder beyde zugegen, in ordine folgen sollen.

6) Fürs sechste bey dem was obiger gestalt von den 4 Theologis statuiret und verordnet, ist dieses verabredet und beschlossen: Daß, wann etwa 2 oder 3 Theologi und nur ein ICtus zugegen, oder sowohl der Theologorum als ICtorum gewöhnliche Anzahl verringert, alsdann beyder jetzo benannter Theile Vota, so viel consideriret werden sollen, als wenn die Assessores vollenkömlich bestellet, und sämtlich gegenwärtig wären, jedoch daß in wichtigen Sachen auch der Abwesenden Vota zu erfordern.

7) Wann zum siebenden hinkünftig durch Absterben eines oder andern der Assessorum, sowohl Theologorum als ICtorum, sich eine Vacanz begeben sollte, soll alsdann denjenigen, von den regierenden Herrn Herzogen, der die abgegangene Persohn vorhin constituiret und bestellet, solche erledigte Stelle hinwieder zu besetzen, frey und bevorstehen. Quo ad ordinem sessionis aber es ebener maassen, wie bey Restaurirung des

Hofgerichts es jüngst verglichen und verabredet worden, gehalten werden. Solcher gestalt, daß der zuletzt recipirte demjenigen weiche, welcher vor ihm albereits in gleicher Function gewesen, und zwar ohne einige Distinction, er sey Ordinarius oder Extraordinarius und bestellet von was regierenden Herrn er wolle; jedoch nach Maaßgebung des dritten Puncts, und darin gesetzten Ordnung, ratione sessionis.

8) So ist auch achtens verabredet worden, daß die beyden Theologi und ICti, so stets dem Consistorio ordinario beyzuwohnen, ihr Domicilium in Rostock, als in loco Consistorii beständig haben sollen, die andern beyden Theologi aber, welche nur den Quartal-Gerichten ordinarie beywohnen, ihr Domicilium auch in Rostock oder anderswo, nur daß es im Herzogthum Mecklenburg sey, haben mögen; jedoch daß sie jedesmahl bey denen Quartal-Gerichten in eigener Person erscheinen.

9) Damit neundtens auch des Directorii halber der Zweifel expungiret und benommen werde, ist mit beyderseits Belieben dahin geschlossen worden, daß fürters das Directorium von regierenden Herrn, zum andern, alterniren soll, solcher gestalt: Wenn der Theologus ordinarius so von Schwerin bestellet, das Directorium von den Juridiquen eines Jahres, und sonst bey andern extraordinairen Gerichts-Tägen geführet, daß derselbe sodann, bey des nächsten Jahres einfallenden Juridiquen, und bey andern extraordinair Sachen, das Directorium abtreten, und dem andern Theologo ordinario, der von Güstrow bestellet überliefern und hinwiederum von diesem der erste nach verlaufener solcher einjährigen Frist, wieder annehmen und verwechseln soll. Würde aber von einer oder andern Seiten der Theologus ordinarius, an dem die Direction, nicht verhanden seyn, alsdenn soll der ICtus selbiger Seiten indessen das Directorium führen. Es soll aber der Direction halber, niemand vor andern von den Intraden etwas präcipui zu genieſſen haben, sondern solche, bis zu fernerer Unserer Verordnung, gleich eingetheilet werden; Und ob gleich jemand der Consistorialen zum Rectore Magnificio creiret würde, so soll zwar derselbe die erste Stelle auf seiner Bank haben, des Directorii aber sich deshalben nicht anmassen.

10) Endlich und fürs zehende ist verglichen, daß bey dem Consistorio das alte gewöhnliche Siegel für der Hand behalten werden und forderſamst mehr ernannten Consistorii Introductio würklich geschehen solle.

Dieses alles haben Wir regierende Herzogen zu Mecklenburg, für Uns und in Nahmen, wie obstehet, Fürst- und festiglich zu halten, zugesaget, auch zu dessen Urkund und mehrer Bekräftigung diesen Vergleich mit Unserm Handzeichen und Fürstl. Innsiegel bekräftiget. Datum Rostock, den 3. Febr. 1669.

11.

Weitere Superintendenten-Ordnung vom 12. März 1670.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., obwoll Anno 1571. von Unsern hochlöblichen Vorfahren an Dero Regierung, eine Constitution, wie es mit den Superintendenten in Unsern Hertzogthumbe und Landen solle gehalten werden, abgefasset und publiciret worden; So ist

doch dieselbe mittler Zeit, durch erfolgte Landes-Theilunge, auch, weil in Unser Erb-unterthänigsten Stadt Rostock ein absonderlicher Superintendens bestellet, nicht in Observance geblieben, sondern davon, in viele Weise und Wege abgegangen worden. Wann Wir aber zu Beforderung des Reichs Gottes, auch guter Ordnung halber, in Evangelischen Kirchen-Wesen, in Unsern Hertzogthumb und Landen nöhtig befunden, eine beständige Verordnung, wie es bey den Superintendenten hinführo solle gehalten werden, zu machen. Als ordnen, setzen und wollen Wir hiemit und Kraft dieses, daß in Unserm Antheil, der erste Crayß dero Güstrowische seyn, und dero Superintendens seinen Sitz in Unser Residentz Stadt Güstrow nach wie vor haben, und unter seine Superintendentz gehören, nachfolgende Aembter und Städte: Güstrow, Malchin, Teterow, Crackow, Lage, die Stadt, Closter und das Land zu Malchow, Wredenhagen, Röbel, Plaw, Stavenhagen, Ivenack, das Closter Dobbertin, der Flecken Darssow und auch dahin Eingepfarrete von Adell und Dörffer.

Der andere Crayß soll seyn Rostockische, und soll dero Superintendens seinen Sitz in Unser Stadt Ribbenitz haben; Wobey Wir jedennoch Uns vorbehalten, denselben nach Befindung, seinen Sitz in Rostock zu legen, wie desfals die Erb-Verträge Uns völlige Macht geben, und in seine Superintendentz gehören, nachfolgende Aembter und Städte: Unser Ambt, Stadt und Closter Ribbenitz, Schwan, Gnöyen, Teßin, Sültz, Marlow, Dargun, Neuen-Calden und Boitzenburg.

Der dritte Crayß soll seyn in Unserm Lande zu Stargardt, und dero Superintendens seinen Sitz haben in Unser Stadt Neuen-Brandenburg, und unter seine Superintendentz gehören: Unsere Stadt Neuen-Brandenburg, sambt Unsern Aembtern und Städten Stargardt, Friedelandt, Woldegge, Feldberg, Fürstenberg, Wisenberg, Strelitz, Nemerow, Wantzke, Broda. Und soll Unser Güstrowischer Superintendens allemahl die erste Stelle, der Rostockische die andere, und der Neuen-Brandenburgische die dritte Stelle haben, ungeachtet einer ehe als der ander zum Superintendenten-Ambt gelanget sey; Im übrigen lassen Wir es in allen Puncten und Clausuln, bey obgedachter Constitution von An. 1571. bewenden. Wornach sich Jedermänniglichen zu achten hat. Datum in Unser Residentz Güstrow, den 12. Martii Anno 1670.

Gustaff Adolph.

(L. S.)

12.

Praepositur-Verordnung. *)

Vom 25. Januar 1671.

Wir Gustaf Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., Uhrkunden hiemit, demnach Wir dem Kirchen-Wesen in diesem Lande zuträglich befunden,

*) Bei dieser Gelegenheit ergingen folgende Restripte an die Superintendenten:

1. Wir Gustaf Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hochgelahrter, besonders lieber,

daß zu Erleichterung der Superintendenten in ihrem ohnedem mühseeligen Amte, und zu Beförderung nöthiger Inspection und mehrer Richtigkeit

---

andächtiger und getreuer. Euch ist erinnerlich, was wegen der Bestellung der Präpositorum Wir ohnlängst mit euch communiciret. Wann denn nichts mehr übrig, als daß diese Sache zur Wercklichkeit gebracht werde, als haben Wir Euch hiebey die gemachte Verordnung zufertigen wollen, welche Ihr in Eurem Dioecesi also werckstellig machen wollet, und die Subjecta jeden Orts, der Präpositur aufzutragen, oder aber auf dessen Translocation zu gedencken seyn; Und weil nur zu Stargard ein Prediger ist, als soll demselben noch einer adjungiret, und dazu neue Reditus verordnet werden; So ist auch die vacirende Diaconat-Stelle zu Penzlin zu ersetzen, daß es desfalls an dem Ort keine neue Zulage bedörfe. Wir vermeinen aber nicht, daß denen Präpositis einige Zulage zu thun, sondern sie sich mit der Ehr und Würde zu contentiren haben. Zumahl auch die im Schwerinischen Theil also genannten Seniores, wegen dieser Verwaltung, über dieses ordinarium nichtes zu geniessen haben. Erwarten mit nechsten Euren schriftlichen Bericht, und bleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum in Unserer Residenz Güstrow, den 31. Januar. 1671.

Gustaf Adolph.

(L. S.)

2. Wir Gustaf Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wir haben Euren Bericht, wegen der Subjectorum, so zu Präpositis können bestellet werden, Uns gebührend überreichet, zu recht erhalten; Und weil ihr gedencket, daß die Translocation in selbiger Dioecesi bey jetzigen Zustande schwerlich practiciret werden könne, wollet ihr nur vor der Hand die in euer Relation nominirte Subjecta, also, wie sie seyn, fürdersamst bestellen, aber bey künftigen Vacanzen dahin sehen, daß nichtige Subjecta subrogiret; Die Bestellung kan publique in der Kirchen geschehen, die unter jeder Präpositur gehörige Pastores gefordert, der Präpositus ihnen vorgestellet, und sowohl Präpositus als Pastores sich nach der euch committirten Verordnung, was der Präpositorum Amt und Verrichtung sey, in allen Puncten und Clausulen gehorsamst zu achten, fleißig und ernstlich erinnert werden. Habens Euch hiemit gnädigst anfügen wollen, und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residenz Güstrow, den 10. Mart. Anno 1671.

Gustaf Adolph.

(L. S.)

3. Wir Gustaf Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hochgelahrter, besonders lieber, andächtiger und getreuer. Wir geben euch auf euren Bericht, wegen Bestellung der Präpositorum, zu gnädigster Antwort, daß uns lieb ist, daß ihr mit Bestellung derselben gehorsamst verfahret. Weil aber ein jeder Präpositus mit einer sonderlichen Vocation muß versehen werden, als wollet ihr uns die Nahmen der schon bestelleten einschicken, auch hinführo allemahl, wenn ihr einen bestellen wollet, Uns solches berichten, damit Euch die Vocationes können zugeschicket werden, habens Euch hiemit gnädigst anfügen wollen. Und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residenz Güstrow, den 5. Jun. Anno 1671.

Gustaf Adolph.

(L. S.)

auf dem Lande gewisse Präpositi oder Seniores, nach dem Exempel der von unsern in Gott ruhenden Herrn Vettern Schwerinischen Antheils vor Jahren gemachten Verordnung; alß haben wir solches hiemit werckstellig machen und so wohl der Oerter halber, wo solche Präpositi seyn sollen, alß auch ihres Amts und Verrichtung halber, in nachfolgenden Puncten disponiren wollen. Wobey Wir Uns dennoch expresse reserviren, nach Veränderung der Zeit und Umständen die Verordnung zu verändern, auch nach Befinden zu mehren und zu mindern.

Sollen demnach zuerst in Güstrowischen Crayß nachfolgende Präpositi seyn:

Der Erste zu Malchien, hat die Stadt Malchien, das Amt und Städtlein Stavenhagen und Jvenack.

Der Andere zu Plau, hat das Ambt und Stadt Plau und die Stadt und Land Malchow.

Der Dritte zu Goldberg, hat das Ambt und Stadt Goldberg, Closter Dobbertin.

Der Vierte zu Räbel, hat die Stadt Räbel und das Amt Wredenhagen.

Der Fünfte zu Teterow, hat das Amt Güstrow und die darin belegene kleine Städte Teterau, Krackau, Lage.

Die Stadt Güstrau, wie auch die Prediger zu Daßow bey Lübeck, dependirt immediate von der Jnspection des Superintendenten.

Jm Rostocker Crayse sollen an nachfolgenden Orten Präpositi seyn.

Der Erste zu Ribbenitz, hat das Ambt und die Stadt Ribbenitz, weil der Superintendens seine Wohnung zu Rostock hat, imgleichen die kleinen Städte, Sültze und Marlow.

Der Andere zu Boitzenburg, hat die Stadt und Ambt Boitzenburg.

Der Dritte zu Neuen-Kahlden, hat das Ambt und Stadt Neuen-Kahlden und das Ambt Dragun.

Der Vierte zu Gnojen, hat die Stadt und Ambt Gnojen und das Städtlein Tessien.

Der Fünffte zu Schwan, hat das Amt und Stadt Schwan.

Die Rostocker Dörffer bleiben bey den Aembtern, wozu sie von Alters her gerechnet.

Jm Stargardischen Dioecesi bleiben die Circuli, wie sie von Alters her gewesen, nur daß etliche, weil sie etwas klein, zusammen gestossen werden.

Der Erste Präpositus soll seyn zu Stargard, behält seinen Circulum.

Die Stadt aber und das Ministerium zu Neuen-Brandenburg dependirt immediate von der Jnspection des Superintendenten.

Der Andere zu Friedland, behält seinen Circulum.

Der Dritte zu Woldeck, imgleichen.

Der Vierte zu Wesenberg, hat seinen Circul unter sich den Strelitzer und Fürstenberger Circul.

Der Fünffte zu Pentzlien, behält seinen Circul.

Obgesetzte Präpositi werden sich, in ihrem Ambte, nach folgender Verordnung richten.

1. Sollen sie so wohl ihrer von Gott anvertrauten Heerde, als auch vicinis Pastoribus Confratribus mit heilsamer Lehre und heiligen Leben in der Liebe Christi vorleuchten.
2. Bey denen benachbarten und in ihren Bezirck belegenen Pfarren nach Möglichkeit, sonderlich, da auf diesen oder jenen Fall es die Noth erfordert, speciales Visitationes anstellen, und dabey wie auch sonsten allewege, auf die Doctrinalia, Ceremonialia, Kirchen-Disciplin, Leben und Wandel, sowol der Pfarr-Herren, Kirchen- und Schul-Bedienten, als Eingepfarreten, gute stetige Aufsicht und Achtung haben: Und damit allenthalben es ehrlich, ordentlich und Christlich zugehe, mit Christ-gebührlichen Eifer einen jeglichen beweglich vermahnen.
3. Treulich vor und bey allen das hochnöthige Catechismus-Examen aufs beste, kürzeste, einfältigste, deut- und gründlichste durch Gottes Gnade befordern, auch sich eines Methodi in qualitet Dioecesi, wie derselbe von denen Superintendenten approbiret worden, gebrauchen.
4. Alles, so dem Gewissen nach, nöthig befunden, an dem Superintendenten eines jeden Crayses zur gebührenden Verordnung ohne Verzug referiren.
5. Dem Superintendenten, bey denen von ihm, der Kirchen-Ordnung nach, zu haltenden, sowol Visitationibus als Synodis angemerckte und aufgezeichnete Mängel, Wiederwärtigkeiten, Sünden-Fälle, Aergernissen und Unordnungen zuforderst in geheim treulich anzeigen.
6. Was ihnen in specie bey erheischender Nothdurft vom Superintendente, dem Worte Gottes und guter Ordnung nach, committiret und anvertrauet, forderſamst und bestermassen ausrichten.
7. So wenig über die ihnen von Gott anbefohlene Heerde, als über besagte vicinos Pastores Confratres, nach Apostolischer Vermahnung, 1 Petr. 5. v. 1. 2. 3. 4. 5. nicht herrschen, sondern überall in der Liebe, Sanftmuth und Demuth Christi, mit aller Christ-Brüderlichen Bezeugung, sich zum Fürbilde für dem Herrn darstellen, in Betrachtung, daß auch die heiligen Apostel, als Paulus, Petrus, Johannes, sich selbst die allergeringsten Symbresbyteros Mitältesten Brüder und Mitgenossen an der Trübsal und am Reich Gottes, und an der Geduld Jesu Christi ausdrücklich genennet, und dafür von jedermänniglichen angesehen und gehalten seyn wollen.
8. Da auch nach diesem in Praxi wird befunden werden, daß ihnen über voriges ein mehrers zu committiren, behalten Wir Uns solches bevor. Uhrkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstlichen Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen zu Güstrow am 25. Januar. im Jahr Christi 1671.

Gustaf Adolph.

(L. S.)

13.

Vom 20. Mai 1681.

„Erneuerte Superintendenten-Instruction." *)

Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hochgelahrter, lieber, Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo, jüngsthin gehaltener Commißion, mit mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien, Gedanken und Gutachten zu Beförderung Unser, zu Unser Unterthanen Seelen Wohlfart abzielende Intention gerichtet sey. Als Wir Uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gefallen lassen, und daß sie, je eher je lieber und besser

---

*) Die zu diesem Gesetze gehörigen Anlagen sind folgenden Inhalts:

a) und b) Wegen beschleunigter gerichtlicher Beitreibung von Kirchenforderungen.

a) An die Justitz-Cantzley.

Wir Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir zur Beförderung Kirchen und Schulen, im Lande unter andern hochnöthig befunden, daß, wann von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführet werden müssen, ihnen alsdenn die schleunige Justitz, mit Abschneidung aller sonst gewohnlichen Weitläuftigkeiten, administriret werde; Als ist Unser gnädigster Befehl, daß ihr in allen und jeden, die Kirchen und Schulen concernirende Schuld-Sachen, denselben mit Nachdruck assistiret, und zu schleunig Recht verhelffet, und sie bey vorkommenden Concursibus der Pactorum, welche nach Maßgebung des hiebevor von euch abgestatteten Bedenckens den Obligationibus ins künftige einzurücken, zu Delinirung des bishero, aus der übermäßigen Taxa entstandenen Praejudicii, genieſſen lasset. Und auch den armen Kirchen und Schulen, das Beneficium der Armen gönnen, und ihnen, ex officio Advocatos, die ihre Sachen gratis bedienen müssen, zuordnen sollet. Wann aber ohne Beschwerde Unser Cantzelley-Bedienten und anderer bey jüngst gehaltener Commission vorgekommenen Umstände halber, die gerichtliche Verordnungen nicht füglich ohne Entgeld, denen Kirchen und übrigen geistl. Communen ertheilet werden können, so habet ihr dahin zu sehen, daß dieselbe, so viel möglich, bey Austrag der Sachen, vermittelst billiger mäßiger Moderation, schadloß gehalten, und pars adversa, so non justam contradicendi causam gehabt, zu Erstattung der Gerichts-Sachen (Unkosten) angewiesen werde. Wollens euch gnädigst anfügen, und verbl. = = = = Datum Güstrow, den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

b) An alle und jede Beambte, wie auch Bürgermeister und Raht in den Städten.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbarer, lieber Getreuer, demnach Wir in Nohtdurfft befinden, daß denen Pastoribus und Vorstehern der Kirchen und Schulen in Unserm Ambte N., zu besserer Eintreibung derer im Ambt ꝛc. hin und wieder ausstehenden Zinsen, die zureichende Ambts-Hülffe geleistet werde; Als ist hiemit Unser gnädigster Befehl, daß ihr allen und jeden Pastoribus und Vorstehern in Unserm

zu Werke gerichtet werden, sonderlich verlangen, so werdet ihr euch mit allem Fleisse angelegen halten, daß darin folgender maassen verfahren, und

---

Ambte Dargun und Neukalden, so offt sie zu ihrer Kirchen- und Schul-Forderung an Zinsen der würkl. Ambts-Hülffe benöthiget seyn, und euch darumb imploriren würden, ihr ihnen zu jederzeit ungeweigert leisten, und möglichster massen beforderlich seyd, daß Kirchen und Schulen ihre gebührliche Zinsen alle Zeit richtig abgetragen werden. Daran geschicht ꝛc. Datum Güstrow, den 20. Martii, An. 1681.

Gustaff Adolph.

c) Wegen der Kirchen- und Pfarr-Ackerbestellung. (Ist weggelassen.)

d) Wegen Beibringung von Studienzeugnissen.

An die Theologische Facultät zu Rostock.

Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir, umb Kirchen und Schulen in Unsern Fürstenthum und Landen mit tuchtigen Personen zu besetzen, unter andern verordnet, daß hinführo niemand zu einem Prediger- oder Schul-Ambte bestellet werden soll, er habe denn zuforderst vom Theologo einer Universität, wo er studiret hat, genugsahme Attestata, so woll seines studirens und darin angewandten Fleisses, als guten Lebens und Wandels produciret; Als haben Wir solches zu dem Ende euch hiemit anfügen wollen, damit es durch ein öffentliches Programma bey Unsrer Universität Rostock zu eines jeden Wissenschafft gebracht werde. Und verbl. euch mit Gnaden gewogen. Güstrow den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

e) Fehlt.

f) Im Hause sollen Kinder und Gesinde zu Schulen und Catechismus angehalten werden.

g) Oeffentliche Uebung an fremder Religion ist verboten. cf. die Verordn. vom 30. Mai 1836. (Weggelassen.)

h) Ueber Aufrechthaltung der Disciplin unter den Kirchen-Dienern.

An das Consistorium zu Rostock.

Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ob Wir woll keinen Zweiffel tragen, ihr werdet auf die von Unsern löbl. Vorfahren publicirte, und nachgehends wieder erneuerte Kirchen-Gerichts- oder Consistorial-Ordnung mit allem Ernst halten; So haben Wir doch, um die in Unsrer Kirchen-Ordnung enthaltene Censuram Ecclesiasticam desto besser in Gang und Schwang zu bringen, nöhtig erachtet, euch hiemit gnädigst anzufügen, was gestalt Wir Unsern Superintendenten zugeschrieben, daß sie die Kirchen-Disciplin ihnen mit allem Fleiß sonderlich sollen angelegen seyn lassen, und auch damit zu committiren, daß auch ihr eures Ortes mit allem Ernst dahin sehet, daß so woll Lehrer und Prediger als auch Zuhörer, in wahrem Glauben und guten Leben erhalten, und wieder diejenige, welche mit der Kirchen-Straffe zu belegen, (salva tamen prima apud Superintendentem instantia) ohne Ansehen einiger Personen, nachdrücklich verfahren werde, und verbl. euch in Gnaden gewogen. Datum Güstrow den 20. May An. 1681.

Gustaff Adolph.

Unser gnädigsten Verordnung allerdings nachgelebet werde, und zwar so viel das:

1. Caput wegen Vermachung zureichender Einkünfte betrift, weilen Wir alle reditus Ecclesiasticos untersuchen zu lassen eine Nothdurft erachten, so habet ihr allen unter euer Inspection sich befindenden Pastoribus und Predigern, in den Städten und auf dem Lande ernstlich zu in ungiren, daß sie, auf eine gewisse Ihnen bestimmete Zeit, euch eine vollständige Designation aller und jeder Einkünfte ihrer Kirchen richtig einschicken, wovon Uns ihr, sobald dieselbe eingeschickt unterthänigst zu benachrichtigen, und sodann ferner Unsere Verordnung, wegen Revidirung der Protocollorum, und der dißfals zu verordnenden particular Commißion zu gewarten. Damit aber die Kirchen-Güter desto ehe wieder herbey gebracht werden mögen, haben Wir euch hiemit committiren wollen, daß ihr allen Pastoribus und Predigern in eurem Crayse ganz ernstlich anbefehlet, fleißig zu untersuchen, ob und welche Patroni ohne euren Consens und Extradirung einer anständigen Obligation Kirchen-Gelder zu sich genommen, und wenn sich solches hervor geben solte, alsdann Uns davon berichtet, damit Wir gehörige Anstalt verfügen können, daß sie die zu sich genommene Kirchen-Gelder, sofort baar wieder erlegen, oder die Kirchen zur Gnüge versichern müssen: Wobey ihr ferner bey allen Predigern die Verfügung thun werdet, daß sie in Sachen die Kirche betreffend, keine Rechts-Processe ohne euren Vorbewust und Bewilligung anfahen; Soltet ihr aber nöthig befinden, daß zu Eintreibung der Kirchen Besten, der Weg Rechtens zu ergreifen, so soll alsdann denselben bey Unser Justitz-Canzeley nachdrücklich aßistiret und schleunigen Rechtens verholfen werden, Gestalt Wir denn an dieselbe, besage Beischlusses sub litera A, behufige Verordnung ergehen lassen.

Was drittens die Conservatio redituum anlanget, gleichwie da eine gute Administration erfordert wird, und darinn mit bestehet, daß die Zinsen zu rechter Zeit eingetrieben werden, also habet ihr die Pastores und Kirchen-Vorsteher mit allem Ernst dahin zu halten, daß sie, Kraft ihrer abgestatteten Eide, die jährlichen Zinsen zu rechter Zeit eintreiben, und dabey nichts verabsäumen, worunter ihnen denn allemahl von Unsern Beamten, welche laut beygehender Abschrift sub lit. B. desfals expresse befehliget seyn, auf erfordernden Fall, die hülffliche Hand geboten werden soll, wie Wir dann nicht weniger, auch denen Kirchen, welche bey Unser erb-unterthänigsten Stadt Rostock einige Schuld-Forderung haben, alle Hülfe wiederfahren lassen wollen, wann Uns ihr zuforderst die eigentliche Bewandtniß solcher Forderung werdet unterthänigst berichtet haben; So werdet ihr auch dem Pastori und Kirchen-Vorstehern injungiren, daß sie in Ausleihung der Kirchen-Gelder gute Vorsichtigkeit gebrauchen: Wem und auf was Versicherung die Gelder ausgethan werden; wiedrigenfalls, und da etwas von ihnen hierunter versehen würde, sie den Schaden zu erstatten gehalten seyn sollen: Wie dann ohne euren Vorwissen und Bewilligung keine Capitalia ausgethan noch aufgekündiget, weniger etwas

---

i) Wie wider halsstarrige Sünder mit dem Kirchenbanne zu verfahren. (Ist §. weggelassen.)

k) Wegen ordentlichen Redens, Lebens und Gottesdienstes. (Alle Verordnungen dieser Art sind weggelassen oder unter den Polizeisachen aufgeführt.)

l) Wegen Kirchen-Reparaturen. (Ist, da es blos von Besichtigung zum Zwecke damaliger Berichterstattung handelt, weggelassen.)

hauptsächliches gebauet, wiedrigenfalls solches in Rechnung nicht paßiret werden soll. Da aber ein oder ander importantes Bauwesen nothwendig erfordert würde, so sollen dennoch die Capitalia bey denen Kirchen, die von denselben nichts entrathen können, keines weges angegriffen, sondern wann die Zins-Gelder und andere Intraden nicht zureichen, Collecten hier im Lande sowohl, als anderswo angestellet werden, da denn bey dem Bau die Eingepfarreten zu ihrer schuldigen Hand-Arbeit anzuhalten, und der Abgang der wüsten Baustädten zu diesen Zweck (welches beydes Wir besage lit. E. zugleich mit verordnet) zu refarciren, damit nicht, in Ermangelung der Eingepfarreten schuldigen Hülfe, entweder die Kirche mit unverantwortlichen Ausgaben beschweret, oder die Prediger in elenden ruinirten Hütten zu liegen, verursachet werden, so ihr mit allem Fleiß zu verhüten, und zugleich zu befordern habt, daß die Kirchen- und Pfarr-Acker in ihrem Stande beibehalten, und nicht anderwerts verleget oder verwendet werden, wie denn auch bey Versetzung der Baurschaft (so als ein effectus Dominii in homines proprios, und daher in Unsern Lande, da solches introduciret, und in Observanz gebracht, niemanden mit Recht genommen werden kan,) ihr dahin billig zu sehen, daß darunter den Kirchen zum Präjuditz nicht temero verfahren werde, und der Pastorum jährliche Intraden, daher keinen sonderlichen Abgang zuwachsen, sondern es dießfals, nach Einhalt der Kirchen-Ordnung, pag. 267. Fol. 2. gehalten werde. *)

Wann Wir auch, Kraft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, unsere Sorgfalt dahin zu richten, wie die Kirchen-Güter, so viel immer möglich, verbessert, und zu dem Ende die Ausgaben bey den Kirchen moderiret werden mögen, so soll hinführo bey den Visitationibus dem Superintendenti und Secretario einem jeden 1 Rthlr. gereichet werden, darüber sie ein mehrers anzunehmen nicht befugt seyn, und wird daneben euren freien Willen anheim gestellet, ob die Kirchen-Rechnungen, (welche die Pastores allemahl auf Ostern zu schliessen und dem Superintendenti innerhalb 8 Tagen nach Ostern einzuschicken) alle Jahr aufzunehmen oder nicht, die Zeit aber wenn sie aufgenommen werden sollen, haben Wir zwischen Bestellung der Sommer-Saat und der Erndte, oder zwischen Bestellung der Erndte und Winter-Saat am bequemsten erachtet, und sie dahero dazu bestimmet. Bey den Rechnungen sollen die Oeconomi und Vorsteher den berechneten Vorrath jedesmahl baar zeigen, oder in Ermangelung dessen, mit gewisser Bürgschaft und Unterpfand parat seyn. Bey den Speis- und Entgastungen, wollen Wir hinführo alle Excessen abgethan, und daß dem Pastori oder Vorsteher ein gewisses für die Mahlzeit, nemlich für den Superintendenten und Secretario 12 Schilling, und für die Diener 6 Schilling für jeglichen und nicht mehr gut gethan werde, hiemit verordnet haben.

Was sonsten wegen Begahtung der Kirchen-Acker vorkommen, deswegen haben Wir, laut Beilage lit. E. behufige Verordnung ergehen lassen. Auf daß aber die ad profanos Usus gelegte Kirchen-Güter restituiret werden mögen, wollen Wir zuforderst wegen der geringen Güter bey Unsern Aemtern, Städten, und auf dem Lande gehörige Nachfrage und Inquisition anstellen lassen, und zu dem Ende forderlamst ein Judicium delegatum verordnen, und dasselbe dazu behufiger maassen instruiren.

*) Auf die hier und auf der folgenden Seite gegebenen Verweisungen auf den ersten Abdruck der Kirchenordnung, wolle man gefälligst oben, unter andern deren fünften Theil — Pag. 287 — vergleichen.

Unterdessen aber, und damit die Mittel so bisher zu der Kirchen Besten verordnet sind, als die verschiedene Jahrs-Collecten, Legata, und dergleichen, davon in der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung pag. 276. und 277. Insonderheit auch soll der ꝛc. hinwieder ad Usum gebracht werden. So habet ihr fleißig zu inquiriren, ob auch annoch in euren anbefohlenen Crayse einige Legata im Schwange, und wie es damit beschaffen, und hie und da gehalten wird, und Uns davon forderlichst zu referiren, alsdann Wir nach Befindung auf Mittel und Wege bedacht seyn wollen, damit selbe ad pios Usus hinwieder gebracht werden mögen. Auch habet ihr die Pastores und Prediger dahin anzuweisen, daß ein jeder an seinem Orte die Eingepfarreten nicht allein, vermöge der Kirchen-Ordnung pag. 277. f. 2. zu den Jahrs-Collecten, sondern auch zu andern milden Gaben, als Legaten, Testaments-Vermachung und dergleichen aufs Gewissen beweglich anmahne. Negst dem und weil Wir Uns als obrister Patron und Schutz-Herr der Kirchen und des heil. Predigt-Amts in Unsern Kirchen mit tüchtigen Personen, welche zu Pflanz- und Ausbreitung des heil. Evangelii geschickt und treu sind, zu bestellen, so habet ihr von denen Candidatis Ministerii auch zuforderst die Testimonia theologica Facultatis ejus Academiæ, wo sie studiret haben, vorzeigen zu lassen, ehe sie zur Präsentation admittiret werden, zu welchem Ende Wir dißfals bey der Theologischen Facultät zu Rostock, besage copeilichen Anschluß sub lit. D. gemäß, eine Verordnung gemacht, und sollen dieselbe auch noch vor der Präsentation von euch in Colloquio exploriret werden, ob sie so viel Fundamenta in dem Studio Theologico geleget, daß ihnen eine Pfarr anvertrauet werden könne, mit denen aber, so bereits anderswo im Amte gewesen, habt ihr es wegen der Testimoniorum und Examinis allerdings zu halten, wie es die Kirchen-Ordnung, pag. 129. Fol. 2. Da aber ꝛc. disponiret, wegen erforderter Aufsicht auf der Prediger Glauben, Leben und Amts-Verrichtung, lassen Wir es dabey, daß ihr solches sowohl für euch selbst, als durch die Präpositos verrichtet. Soltet ihr auch nöthig befinden, daß gewisse Visitatores oder Commissarii bestellet würden, wie in dem Gothischen gebräuchlich ist, so wollen Wir dißfals eure Vorschläge erwarten.

Die Media aber wodurch geschickte Subjecta zu dem Predig-Amt gedeien können, müssen sonderlich beobachtet werden, und weil unter denen nicht wenig an guten Schulen und deren Unterhaltungen gelegen, so wollen Wir euch die Inspection darüber nochmahlen sonderlich committiret haben, auch gewisse Scholarchen in den Städten ex Ministerio et Ordine politico (die Uns ihr forderlichst vorzuschlagen) verordnen, welche allezeit den Examinibus mit beywohnen, auch davon Relation abstatten, und alle Wochen die Schulen fleißig visitiren sollen, gestalt Wir dann dieselbe darauf, und wie die an den Schulen Arbeitende zu versorgen, und wie es mit der Umspeisung der Collegen, damit dieselbe recht im Gange kommen. Item: wegen der den fleißigen Schülern abzutheilenden prämiorum, und woher dieselbe zu nehmen, gehalten, der Nothdürft nach, instruiren werden. Wann Wir erst eure Vorschläge ratione subjectorum, die Wir mit dem forderlichsten erwarten, vernommen haben.

Unterdessen haben Wir Innhalts copeilicher Beilage sub lit. E. die Verordnung zu Boitzenburg und Ribbenitz gemachet, daß es an der Schulen daselbst an nothdürftiger Feuerung nicht ermangeln soll, welche ihr ihnen zu insinuiren, und dabeneben durch eure unterhabende Pastores ihre Zuhörer fleißig vermahnen zu lassen, daß ein jeder, der Kinder hätte, und ihnen keine eigene Präceptores halten könnte, dieselbe zur Schulen schicken, und nicht ehe daraus nehmen müste, biß sie

so weit gebracht, daß sie von dem Ministerio tüchtig erkannt würden, zum heiligen Abendmahl admittiret zu werden, und weil zu dem Ende nöthig seyn will, daß die alte christliche, in den ersten Kirchen üblich gewesene Confirmatio publica, ante usum sacrae Coenae, in Unsern Kirchen wieder introduciret werde. Als haben Wir euch dazu, Kraft dieses, autorisiren und bevollmächtigen wollen, und werdet ihr bey euren unterhabenden Pastoren die Anstalt hierunter zu verfügen haben.

Was wegen der Stipendien bey der Commißion ins Mittel kommen, solches halten Wir allerdings genehm, und werdet ihr bey allen Predigern in eurem Crayse, die unnachbleibliche Verordnung machen, daß ein jeder an seinem Orte die Eingepfarreten, sonderlich die Vermögende, ernstlich vermahne, Gott zu ehren, und zu Beförderung seines Gnaden-Reichs, Stipendia zu stiften und zu vermachen, dadurch wackere Leute zum Kirchen und Schul-Wesen zuzuziehen. Wobey aber die Prediger die Einfältigen dahin nothwendig zu bedeuten haben, daß sie zuförderst ihre Schulden bezahlen, die übrigen nothdürftig versorgen, und alsdenn von dem übrigen was der gütige Gott beschehret hätte, liberal seyn müsten, da denn bey Rechnung solcher Stipendien ihr billig dahin zu sehen, daß dieselbe nicht aus Affecten oder in Respect einiger Freund- und Verwandschaft (woferne der Stifter es nicht etwa selbst also disponiret hätte) sondern nur tüchtigen Subjectis, und zwar solchen, die ihr Studiren de proprio nicht fortsetzen können, ertheilet werden.

Im Fall sich auch etwa bey den Predigern einige oder andere Gebrechen in der Lehre oder Leben hervor geben solten, werdet ihr solches entweder für Euch privatim oder in Synodis zu emendiren, oder auch da gar die Remotion erfordert würde, alsdenn nach der Kirchen-Ordnung hiervon enthaltenen Disposition zu verfahren haben; Und weil praemia et poena billig bey einander stehen müssen, wollen Wir, nach eingelangter und obgemeldter richtigen Designation der Einkünfte aller und jeden Kirchen in Unsere Lande, die zureichende Verordnung machen, daß die Prediger mit guten Salariis und Intraden versehen, und nicht so verkleinerich, wie bisher geschehen, gehalten, sondern wieder die Verächter geschützet werden sollen, wozu ihr denn eures Ortes mit zu cooperiren nicht unterlassen werdet.

Wegen der Synodorum lassen Wir es dabey (wie es denn auch in Commißioni gut befunden) bewenden, was dißfals in der Kirchen-Ordnung disponiret, wann Wir auch den bey der Commißion geschehenen Vorschlag beliebet, daß es nemlich bey dem Catechismo Lutheri zu lassen, so habet ihr eure unterhabende Prediger und Pastores dahin zu halten, daß sie aus der Auslegung Lutheri gewisse Fragen mit ihren Beantwortungen und vermittelst derselben einen jeden den Catechismum Lutheri fleißig inculciren; wie sonsten die Unterweisung der Kinder und des Gesindes in den Häusern zuhalten, solches haben Wir laut Beyschlusses lit. F. verordnet, welches alles ihr bey den Patronen zu urgiren, und, daß Unsere Verordnung in den Gang gebracht werde, mit zubefordern, und als Inspectores Scholarum für allen Dingen dahin zu sehen daß in den Schulen die Knaben und Mägdchen in der Gottes-Furcht und wahren Religion gründlich informiret, und, so viel möglich, erleuchtet und gewissenhafte Leute dazu bestellet und angenommen werden, bey denen Ihr allemahl die Visitationes und Inspectiones fleißig zu wiederholen, auch daneben bey euren unterhabenden Pastoribus die Verfügung zu thun, daß (ausser der, wegen des Ministerii zu Güstrow jüngst gemachten, Special interims-

Verordnung) an den meisten andern Ordern, die Catechisatio am Sonntag Nachmittag, oder wie ihr es an jeden Orte, mit Zuziehung der Pastorum practicabel befinden werdet, geschehen mögen, dabey ihr dann sonderlich zu befordern habet, daß die in den Kirchen hochnöthige repetitio Catechetica, auf den Dörffern zwar absque discrimine, in den Städten aber cum discrimine personarum, fleißig getrieben werde, worüber ihr die Inspection und exploration, so viel eure Geschäffte leiden mögen, euch höchsten Fleisses habet angelegen seyn lassen, und haben Wir unsere Beamte, die von Adel und Pensionarion, besage vorgedachten Beyschlusses lit. F. zugleich dahin befehliget, den Armen Leuten von den schweren Hoff-Diensten so viel Zeit zu gönnen, daß Sie in den Schulen und Kirchen die nöthige information zu ihrer Seelen Seeligkeit haben können, und da solchem nicht in allen nachgelebet würde, sollens die Pastoren an Euch ungesaumt referiren, damit ihr desfals nachdrückliche Aßistence erhalten konnet.

Auff das aber die stetige Uebung des Gottes-Dienstes und deren Christliche Unterweisung desto besser practiciret werde, so habet ihr die Inspectionem in Pastores et praeceptores, als denen solches sonderlich zustehet, ja fleißig in Obacht zu nehmen, und dahin eure Sorgfalt zu richten, Daß allenthalben Uniformitas in Ceremoniis observiret und die Kirchen-Gesänge dato Occasione, den Leuten recht expliciret und erkläret werden, damit sie mit bessern Verstande, als bißher geschehen, gesungen werden. Nachdem Uns auch vorgekommen, daß einige Unser Eingesessenen und Unterthanen ihre Kinder zu den Jesuiten in die Schule schicken, als habet ihr durch die Pastores und Beicht-Vätere die Leute davon abzumahnen, und wann solches nicht zureichlich seyn solte, Uns davon Eröffnung zu thun, alsdann Wir es, per Rescripta poenalia, verbieten wollen. Immaßen Wir dann das Exercitium publicum fremder Religionen, und daß nicht so liederlich von Religions-Sachen, insonderheit Luthero und andern Gottseligen Männern, wie öffters bißher geschehen, geredet werde, laut Anschluß lit. F. in Unsern Lande verboten, dabey Unserm Consistorio freye Hand lassend, hierunder der Ordnung gemäß, zu verfahren.

Was die Christl. Disciplin und Kirchen-Zucht betrifft, haben Wir, besage Anschluß lit. G. dem Consistorio gnädigst rescribiret, und lassen es allerdings dabey bewenden, was hierunter die Kirchen-Ordnung disponiret. Ihr habet aber den Predigern modestiam Censurae et Zeli modum zu injungiren, und den Einfältigen zum besten vorzuschreiben, uns auch Vorschläge zuthun, wie ihr vermeinet, daß die bey der Commißion nöthig befundene Institutio seniorum Laicorum, in den Städten anzuwenden, und was für Personen dazu zugebrauchen.

Was Wir wegen Bestrafung der Bösen, und Belohnung der Guten verordnet haben, solches giebet Einschluß sub lit. H. zu ersehen, wie wir dann auch wegen der öffentlichen Flucher und Gottes-Lästerer bey verwahrtes Edict schon vorhin publiciren lassen.

Die Untersuchung der baufälligen Kirchen, so Wir Euch bereits am 23. Jan. 1680. gecommittiret haben, wollen Wir nochmahlen, zuforderlichster Werckstelligung, hiemit recommendiren, und Eures unterthänigsten Berichts, was für Kirchen zu repariren und wie viel Bau-Kosten dazu erfordert werden, nunmehro von Euch erwarten, und müssen die Unkosten welche bey solcher Besichtigung auf Zimmer- und Mauer-Leute gehen, von den Kirchen-Intraden genommen werden, es wäre denn, daß bey den Kirchen gar keine Mittel vorhanden wären, welchenfals Wir die Kosten

übernehmen, und von Unsern Aemtern erlegen lassen wollen, zu welchen Ende ihr euch beygehenden offenen Mandati sub lit. I. bedienen könnet. Im übrigen wollen Wir wegen continuirung der Pfarren, Euer schriftliches Bedencken auf Unsere am 1sten Dec. Anno 1679. ergangenes Rescript, nochmahlen erwarten. Was Ihr bey den Punct wegen Reparir- und Einrichtung der Schulen ein jeder a part vorgeschlagen, solches haben Wir zu Unsern Händen wohl empfangen, und werdet Ihr nunmehro mit einander schriftlich darüber conferiren, alles aufs fleißigste specialiter untersuchen, die benöthigte Nachricht von allen Orten befordern, nach deren Einlangung Euch einer gewissen Meynung, wie das Werck im Stande zu bringen, je eher, je besser vergleichen, und Uns davon zu Unser gnädigsten Verordnung, je eher, je lieber, unterthänigst referiren ꝛc. Und Wir ꝛc. Güstrau, den 20. May, Anno 1681.

Gustav Adolph,

Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

14.

Vom 30. Mai 1685.

„Vom Besuche des Gottesdienstes und der Schulen. *)

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen hiemit öffentlich zu wissen, wasgestallt Wir mit höchstem Mißfallen vernehmen, wie so gar viel der Eingepfarten auf dem Lande, sambt ihren Haußgenossen, des Sonntags bey dem Gottesdienst, und sonderlich des Nachmittages bey dem Catechismus-Examen in geringer Anzahl sich einfinden, auch über das ihre Kinder gar unfleißig zur Schule schicken, und obgleich die Ehren-Prediger sie gantz ernstlich ermahnen, für Ihre und der Ihrigen ewige Wohlfarth bessere Sorge zu tragen, daß solches dennoch wenig bey ihnen verfange, sondern sie einen weg wie den andern auß der Kirchen bleiben, ihre Kinder daheim behalten, und selbige in ihrer Unwissenheit aufwachsen lassen.

Wann aber solche Unordnung sowohl Gottes heiliges Wort und Gebot, als auch Unser Kirchen-Ordnung und vorhin ergangener Verfügung, auch außgelassenen Mandatis gantz zuwider, auch denen Eingepfarten und Zuhörern selbst und ihren Kindern und Gesinde zum unwiederbringlichen Seelen-Schaden gereichet, und Wir demnach aus Landes-Fürstlicher Obsorge sothanen Unwesen länger nicht nachzusehen gemeynet seyn; Als befehlen Wir allen und jeden Eingepfarten bey den Kirchen auf dem Lande und in den Städten hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie sich hinführo an allen Sonn- und andern Tagen, wenn ordentlich geprediget, und

*) Dies Gesetz ward unterm 23. März 1686 unter dem ausdrücklichen Anfügen erneuert, daß das Schulgeld für die ohne Noth von der Schule zurückbehaltenen Kinder alle Quartal völlig und ohne Widerrede entrichtet werden solle, als worüber Beamtete und Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten allen Ernstes zu halten.

sonderlich des Nachmittages, wenn die Befrag- und Unterweisung in der Catechismus-Lehre geschicht, zur Kirchen und beym Gottesdienst fleißiger, wie bishero geschehen, einfinden, niemand ohne genugsame erhebliche kündliche Ursache ausbleiben, auch ein jeder die Seinigen dazu ernstlich anhalten, dann auch die Haußväter und Haußmütter ihre Kinder zu jeder Zeit, sonderlich den Winter über, fleißig zur Schule schicken, und hierunter keine Versäumniß vorgehen lassen sollen, als lieb einem jeden ist, der sich selbst in die Kirche nicht einfindet, auch am Sonntag Nachmittags niemand aus seinem Hause dahin schicket, Unsere willkührliche und nach Befindung ernstliche Geld- und Leibes-Straffe zu vermeiden, auch das Schul-Geld den Schulmeistern und Küstern alle Quartal, auch für die Kinder, so sie von der Schulen abgehalten, völlig und ohne Wiederrede zu erlegen, worüber Unsere Beamten und die Obrigkeiten auf dem Lande und in den Städten mit allen Ernst zu halten, hiemit befehliget werden, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, wollen Wir, daß diese Unsere Verordnung aller Ohrten öffentlich von den Cantzeln publiciret und verlesen werde. Es hat sich ein jeder hiernach gehorsamblich und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel, und gegeben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 30. May Anno 1685.

15.

Vom 18. September 1688.

„Ueber Catechismus-Lehre und Schulbesuch der Prediger."

Wir Christian Ludewig, von Gottes Gnaden, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen denen Würdigen und Wohlgelahrten, sämtlichen Unseren verordneten Ehrn-Senioribus und Pastoribus, in Unsern Herzog-Fürstenthumb und Landen, Lieben, Andächtigen und Getreuen hiemit zu wissen, und ist es einem jeden unter ihnen ohne das erinnerlich, wie Wir durch verschiedentlich ausgelassene Mandata und Verordnungen, die Uebung der Catechismus-Lehre, bey jeder eingepfarten Gemeine so woll, als der Jugend, mit allem Fleisse zu treiben, gnädigst verordnet und ernstlich befohlen haben. Wann Wir aber ganz mißfällig und ungnädig vernehmen, daß man an einen und andern Ohrt auf dem Lande sich hierinnen sehr nachläßig erweiset, indem sothane Catechismus-Lehre entweder gar verabsäumet, oder auch selbige nicht mit solchem Fleiß angestellet und vorgetragen wird, daß der gemeine Mann und die Jugend dadurch deutlich und gnugsam unterrichtet und erbauet, und solchergestalt nicht ohne Gefahr ihrer Seelen Seligkeit in der Ungewißheit aufwachsen und immerhin leben. Als wollen Wir umb solchen Unheil ferner zu wehren, hiemit und in Kraft dieses nochmahlen gnädigst verordnet und ernstlich befohlen haben.

1.

Daß alle und jede Pastores und Prediger in den Städten so wol, als auf dem Lande, die öffentliche Information in dem Catechismo vorhin befohlener maassen, mit allem Fleiß treiben, und zu keiner Zeit verabsäumen mögen, sollen sie so woll in den Schulen, als in den Kirchen des

Sonntag Nachmittags bemühet seyn, der Jugend und den Einfältigen, neben dem Catechismo auch die vornehmste biblische Historien, nach der Ordnung, wie sie folgen, bekannt zu machen, wozu Unsere verordnete Ehrn Superintendenten, wie solches am füglichsten geschehen mag, überall nöthige Anleitung zu geben und Anstalt zu machen, und damit solches in der Schulen desto besser geschehe.

2.

Soll ein jeder Pastor gehalten seyn, die Schule wöchentlich wenigst zweymahl zu besuchen, und Acht zu geben, ob der Küster oder Schulmeister mit der Information, vorgeschriebener Art nach, recht verfahre, wo aber auch ausserhalb Kirch-Dorfs-Schulen seyn, soll der Pastor selbige wenigst alle 14 Tage einmahl besuchen, und Nachfrage, wie vorgedacht, anstellen.

3.

Es soll auch 3) ein jeder Pastor in der Kirche die Catechisation an Sonn- und Feyertagen zu Nachmittag nach der Predigt, von Ostern an bis Martini unnachläßig treiben, und die Christliche Gemeine, insonderheit die Kinder sich dazu fleißig einfinden, damit sie in den Christenthumb je mehr und mehr erbauet werden, und damit so woll in diesem als in vorherberührten Punct keine Versäumung vorgehe, so soll einjeder Pastor gehalten seyn, alle Quartal dem Seniori Circuli, und dieser dem Ehrn Superintendenten eine Nachricht zu zu schicken, was an jedem Sonntag in der Kirchen, und jede Woche in der Schulen, für Historiae Biblicae und partes Catechismi tractiret worden, und zum Fall der Pastor einen Tag oder Woche überschreiten lassen, dessen genugsahme Ursache anführen, welche Nachrichten der Superintendens mit allen Fleiß einzufordern, und, wann er einigen Zweifel hat, zu examiniren und inquiriren gehalten ist.

4.

Es sollen auch 4tens die Eingepfarrte, laut vorigen dießfals ergangenen Verordnung, ihre Kinder den ganzen Winter über zur Schule schicken, und die solches nicht thun, dennoch das Schulgeld für jedes Kind völlig erlegen.

5.

Wie sie dann auch 5tens für sich selbst des Sonn- und Festtag Nachmittags in die Kirche zu kommen, insonderheit ihre Kinder und Gesinde, so viel aus dem Hause können gemisset werden, mitzunehmen gehalten seyn, und zwar bey 12 ßl. Strafe, welche Unsere Beamten, auf der Prediger Anhalten, von einem jeden Uebertreter dieses Unsers Befehls, auch von den Adelichen Unterthanen, zum Fall ihre Obrigkeit sie dahin zu halten nachläßig ist, einzufordern und der Kirchen jedes Ohrts zu berechnen, hiemit befehliget werden.

6.

Und damit 6tens obigen allen umb so viel besser könne gelebet werden, so wollen Wir alle und jede Prediger hiemit nochmahln gnädigst ermahnet, auch ernstlich ihnen anbefohlen haben, den Gottes-Dienst an Sonn- und Festtagen zu der in Unser publicirten Mecklenburgischen

Kirchen-Ordnung gesetzten Zeit, unnachläßig anzufangen, auf daß hinführo die Nachmittags-Andacht und Catechismus-Uebung nicht mehr verabsäumet werden mögen. Es wird ein jeder bey Vermeydung Unser Ungnade, dieser Unser Verordnung gehorsamlich nachzukommen, und sonsten für Schaden und Ungelegenheit sich zu hüten wissen. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel, und gegeben auf Unser Residentz und Vestung Schwerin, den 18. September 1688.

Christian Ludewig,

Hertzog zu Mecklenburg.

L. S.

16.

Vom 15. Mai 1694.

„Ueber mehrere Kirchen-Angelegenheiten." *)

Gustav Adolph, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrw. und Hochgelahrter, Lieber Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo jüngsthin allhie gehaltener Commission mit

---

*) Die zu diesem Gesetz gehörigen Anlagen sind folgende:

a) Ueber das Verfahren in Kirchen-Prozessen.

An die Justitz-Cantzley, an das Land- und Hoff-Gericht, wie auch ans Consistorium.

Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir, zu Beforderung und Aufnehmung Kirchen und Schulen, in Unserm Hertzogthum und Landen, unter andern höchstnöhtig befinden, daß, weil von denselben, zu Eintreibung ihrer Schulden, Processe geführet werden müssen, ihnen alsdann die schleunige Justice, mit Abschneidung aller sonst gewöhnlichen Weitläufftigkeiten administriret werde; Als wiederholen Wir zu dem Ende nicht allein Unser an euch, unterm 20. May An. 1681 — siehe Anlage a und b ad No. 13 — abgelassenes Rescriptum, davon die Copeyliche Abschrift sub A. hiebey gehet, wörtlichen Inhalts anher, sondern wollen solches auch hiemit dahin extendiret haben, daß ihr keine Klagen von den Predigern und Kirchen-Vorstehern, in Sachen, die Kirchen, und deren Intraden betreffend, ohne einen Schein Unsers verordneten Superintendenten, in dessen District dieselbige Kirche gelegen, annehmet, auch bey den Adjudicationibus, wenn einige Güter der Debitorum den Kirchen in solutum zugeschlagen, es sey in Concurs-Processen oder sonsten, daß solches nicht nach dem Land-Taxt, sondern allezeit, wann auch schon in Obligationibus nichts davon stipuliret worden, nach dem vero rerum pretio, und wie es für baar Geld kan gekauffet werden, geschehen möge. Wollens euch gnädigst anfügen, und bleiben euch in Gnaden gewogen. Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Gustaff Adolph.

b) Dasselbe.

mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien Gedanken und Gutachten zu desto mehrerer Beforderung Unsrer, schon vor diesem, zur Verbesserung des Kirchen-Etats in Unsern Landen, und Führung Unsrer

---

c) Dem Rostocker Magistrate wird befohlen, die in der Acciseconcession Anno 1674 verstattete Erleichterung der Kirche zu Gute kommen zu lassen.

d) Wegen Streitigkeiten über Kirchenbauten dürfen diese selbst nicht ausgesetzt werden.

Gustav Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbare, liebe Getreue. Demnach Wir ungnädig vernehmen, daß wegen des Streits, so ihr des Kirchen-Baues unter euch habet, die würckliche Hülfe zum Kirchen-Bau bißher unterlassen worden, Wir aber nicht gestatten können, daß deswegen die Kirche unrepariret bleibe; als befehlen Wir euch gnädigst, auch bey Verlust des Juris Patronatus, gantz ernstlich, die Anstalt zu verfügen, daß der Kirchen-Bau ungesäumet und unwegerlich beschaffet werde, und habet ihr eure Streitigkeiten hernach gerichtlich auszumachen, wornach aber der Kirchen-Bau nicht unterlassen, oder ausgesetzet werden soll. Daran = = = Datum Güstrow, den 14. May 1694.

An die van der Lühen zu Telckow,
und N. Moltcken.

e) Wegen der Kirchen- und Pfarräcker. (Weggelassen.)

f) Siehe Anlage d ad No. 13.

g) Die Kinder sollen in die Schule gesendet werden; Inhalt wie No. 14 etwa.

h) Von Präparation der Confirmanden.

Wann im Anfang des Winters die gantze Gemeine vermahnet, daß insonderheit diejenige Kinder und Gesinde, so am bevorstehenden grünen Donnerstage, und folglich auch zu andern Zeiten, sollen confirmiret und zum Nachtmahl gelassen werden, bey Zeiten den Catechismum mügen fertig lernen, so werden denn die ersteren alle, von Neu-Jahr an, sonsten aber von Ostern an, in die Kirche, oder auch woll ins Haus, es sey Sonntags, oder auf eine andere bequeme Zeit, beschieden, im Catechismo dabey verhöret, und diejenigen, so ihn noch nicht fertig können, angemahnet, ihn fertiger zu lernen.

Hernach müssen sie alle Sonntage, und wo es seyn kan, einmahl in der Woche, insonderheit wann die Paßion geprediget wird, zum Pastore in die Kirche, oder ins Haus kommen, da sie im Catechismo und nöhtigen Fragen ferner unterrichtet werden. Hierauff kommen sie die Mittwochen vor Ostern, wieder zum Pastore, und die alsdann admittiret werden, in dem letzten Examine vollends zum Beicht-Stuhl.

Den folgenden Tag, als grünen Donnerstag, wird geprediget vom Heil. Abendmahl, und die confirmandi mit ins Gebeht eingeschlossen, auch die Gemeine ermahnet, in der Kirchen zu bleiben. 1) Nach der Predigt wird gesungen: Komm heiliger Geist ꝛc. Unter währenden Gesange treten die Kinder aufs Chor, die Knaben an der einen Seiten, und die Mädgen auf der andern Seite des Altars. 2) Gehet der Prediger vor dem Altar, und verrichtet, nach geendigtem Gesange, eine kurze Sermon, von einer solchen Materie, die sich auf diesen Actum schicken will. 3) Liesel der Prediger öffentlich die Worte von der Confirmation aus der Fürstlichen Kirchen-Ordnung fol. 167. l. 1. sqq. 4) Müssen die Kinder öffentlich vor der Gemeine den Catechismum hersagen, da dann auch einige Fragen, wie dieses und jenes zu verstehen, beyhergehen. 5) Fraget der Prediger die Kinder: Ob sie die Zeit ihres Lebens bey dieser Lehre und Glaubens-Bekändtniß verbleiben wollen? Wann sie

Unterthanen zum rechten wahren Gottesdienst, gefasseten Christlichen Intention, gerichtet seyn. Als Wir uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gnädigst gefallen lassen, und, daß sie je eher je lieber ins Werk

---

solches mit einem ja, laut beantwortet, fraget er ferner: Ob sie dann hinführo für allen muhtwilligen Sünden, so ihnen aus den heiligen zehen Gebohten bekandt gemacht, sich fleißig hüten, hingegen in aller Frömmigkeit und Gottes-Furcht, nach den heiligen zehen Gebohten Gottes mit allem Fleiß einher gehen wollen? wann sie dann solches auch mit ja beantwortet, und solche Frage noch einmahl wiederholet, und sie erinnert, sich woll zu bedenken, was sie allhie öffentlich für dem Angesicht der hochgelobten Dreyeinigkeit, vieler heiligen Engel, und der gantzen Christl. Gemeine, angeloben, ob sie auch solches Gelübdes und Zusage in ihrem gantzen Leben sich wollen erinnern, und darnach sich richten? und wann sie dann abermahls ja, dazu gesaget, treten sie 6) alle um den Altar, erstlich die Knaben, hernach die Mädgen, und leget der Prediger einem jeden die Hand aufs Haupt, und spricht bey einem jeden insonderheit: Der HErr bestättige und vermehre das Gute, das er in dir angefangen hat, durch JEsum Christum, Amen. 7) Wann dann die Kinder nun wieder zurück getreten, sagt der Prediger: Damit nun GOtt, durch seinen heiligen Geist, wie an uns allen, also auch insonderheit in diesen eingesegneten Kindern, das Gute, so er in ihnen angefangen hat, bestättigen und verwahren möge, so lasset uns alle mit einander auf die Knie des Leibes und Hertzens fallen, also mit einander behten:

(Hier fället der Prediger am Altar auf die Knie, desgleichen die Kinder auf dem Chor, und die gantze Gemeine in der Kirchen, und behtet der Prediger laut also:)

Ich preise dich Vater und HErr Himmels und der Erden, daß du solche Geheimnisse den Weisen und Klugen dieser Welt verborgen hast, und hast es den Unmündigen geoffenbahret. Ja Vater, also ist es wohlgefällig gewesen für dir. Deinem Nahmen sey Preiß und Ehre in Ewigkeit. Wir bitten dich, du wollest diese anwachsende Kinder in dein Bekändtniß, wahren Glauben und Heil, Leben immer mehr und mehr lassen wachsen und zunehmen, daß sie endlich das Ende des Glaubens, nemlich der Seelen Seligkeit darvon tragen mögen. Das wollest du thun, um des unschuldigen Leidens und Sterbens JEsu Christi willen. Amen.

8) Wann man nun wieder aufgestanden, liefet der Prediger die Vermahnung vor der Communion aus der Fürstl. Kirchen-Ordnung fol. 204. darauf geschicht die Consecration, und Verrichtung des Heil. Abendmahls denen confirmirten Kindern, und vor diesesmahl sonst niemanden. Nach dem Kirchen-Seegen wird gesungen: Sey Lob und Ehr mit hohen Preiß ꝛc. Darnach gehet die Gemeine von einander.

i) Ein Commissorium zur Untersuchung in Güstrow Statt gehabter Beschwerden.
k) Ueber die Art der Catechisation. Ein Protocoll-Extract des Superintendenten Haberkorn.
l) Fehlt.
m) Siehe Anlage g ad No. 13.
n) Es dürfen nicht mehr als drei Gevattern gebeten werden.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsers Hertzogthumbs Eingesessenen und Unterthanen, wes Standes sie seyn, nebst gebührlichem Zuentbiethen, hiemit zu wissen: Demnach Wir ungnädigst vernehmen, daß Unsere vom 22. May wohlgemeinete Verordnung, wegen des unzulänglichen Gevattern-Bittens, nicht gebührend observiret werde; So haben Wir der Nohtdurfft zu seyn erachtet, Unsere obgenandte Verordnung hiemit zu renoviren, daß Wir nicht gemeiner

gerichtet werden, sonderlich verlangen; So werdet ihr euch mit allem Fleiß angelegen seyn lassen, daß darinnen folgender massen verfahren, und Unsrer gnädigsten Verordnung nachgelebet werde. Und zwar so viel den

I. Punctum betrifft, so erinnert ihr euch, daß schon in Unserm Anno 1681. den 20. May ergangenen Rescripto enthalten, daß eine vollständige Designation aller Einkünfte der Kirchen von den Pastoribus und Predigern in den Städten und auf dem Lande zu erfordenn nöthig, und daß solche, nebst dem, so damahls schon eingekommen, forderſamst zuzuschicken wäre. Dabey Wir dann auch annoch es bewenden lassen, umb darauf die gnädigste Verordnung zu stellen, daß die Protocolla Visitationum, auf vorhergegangene Gegeneinanderhaltung, solcher einzuschickender Nachrichten und Designationen, zuforderst, mittelst einer particulier-Commission revidiret, und solchergestalt eine Gewißheit wegen der Kirchen-Einkünfte gemacht werden möge.

II. Und weil denn aus solchen Designationibus von selbsten erhellen wird, ob und was für Kirchen-Gelder oder Güter, die Patroni etwa zu sich genommen haben, und ob anständige Obligationes darüber verhanden, imgleichen: ob sie richtig verzinset seyn oder nicht. Wir auch ungerne vernehmen, daß einige Patroni ohn Unser Vorwissen und Consens

---

seyn zu verstatten, daß bey der heil. Tauffe mehr als 3 Gevattern zugelassen werden sollen. Zu dem Ende Wir an Unsere Superintendenten rescribiret haben, dahin zu sehen, daß dieser Unser Verordnung genau nachgelebet werde, daß die Prediger nicht mehr als 3 Gevattern bey der Tauffe zulassen, auch selbst dawider nicht handeln sollen. Wie Wir denn auch wollen, daß aus einem Hause jährlich nicht über 4 mahl Tauff-Pahten erbehten, und in dem Gevattern-Gelde Maasse gehalten werde, auch dabey keine Neben-Geschencke geschehen mögen.

Damit nun dieses zu männigliches Wissenschafft gebracht werde, haben Wir es durch dieses Patent publiciren lassen wollen. Wornach ꝛc. Datum Güstrow, den 14. May 1694.

Gustaff Adolph.

o) Auch die Filial-Eingepfarrten müssen bei Vacanzen das Holen und Wegbringen der fungirenden Prediger mitübernehmen.

Wir Gustaff Adolph, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ambt-Leuten, denen von der Ritterschafft, und sonst allen Unterthanen insgemein, nebst gebührl. Zuentbiethung, hiemit zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß die Dorffschafften, welche bey andern Kirchen, in Städten und sonsten, eingepfarret sind, ihr Gebühr, wegen Hinführ- und Wiederabholung der Prediger bey vacirenden Pastoraten in den Städten und sonsten, nicht beobachten, sondern sich derselben entziehen, und entweder der Bürgerschafft in den Städten, oder der Gemeine, wo der Prediger verstorben, solches allein aufbürden wollen. Wodurch dann der Gottes-Dienst versäumet und die Prediger davon abgehalten werden; Als befehlen Wir allen und jeden, welchen die Jurisdiction über solchen Dorffschafften zukommt, die eingepfarrete Bauers-Leute und Unterthanen dahin anzuhalten, daß sie ihr Gebühr hierunter, gleich andern, mit verrichten und derer sich keiner entziehen soll, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und harte Ahndung zu vermeiden. Datum Güstrow, den 14. May Anno 1694.

Gustaff Adolph.

einige Kirchen-Gelder und Güter zu sich genommen, oder sonsten ausgethan; So wollen wir mit Nachdruck an alle und jede, nach erhaltenem Bericht, wer diejenigen seyn, die zulängliche Verordnung ergehen lassen, daß die mit Unfug von den Patronen zu sich genommene Kirchen-Güter, wofür nicht genugsame Versicherung sich befindet, restituiret werden sollen, auch Unsern Beambten injungiren, euch mit Ernst darunter zu assistiren.

III. Ob nun zwar nicht erinnerlich, daß ohne euer Vorwissen, die Pastores und Kirchen-Vorsteher rechtliche Klagen angefangen; So lieget euch doch billig ob, dahin zu sehen, daß solches auch künftig nicht geschehen. Als welches ihr den Predigern und Kirchen-Vorstehern eures Cräyses anzudeuten habt. Und damit hierunter nichts möge versehen werden, so haben Wir Unsere vorige Verordnung an die Justiz-Cantzley nicht allein renoviret, sondern auch dahin extendiret, daß keine Klagen von Predigern und Kirchen-Vorstehern in Sachen, die Kirchen und deren Intraden betreffend, ohne einen Schein des Ehrn. Superintendenten, unter dessen Inspection die Kirche gehöret, angenommen werden sollen. Und damit die Kirchen durch weitläuftige Processe nicht mögen graviret werden, soll der Process ohn einige Weitläufftigkeit gemacht, auch bey denen Adjudicationibus, wenn einige Güter der Debitorum, der Kirchen in solutum zugeschlagen, solches nicht nach dem Land-Taxt, sondern allezeit, wenn auch schon in Obligationibus nichts darüber stipuliret worden, nach dem vero rei pretio, und wie es vor baar Geld kan verkauffet werden, geschehen möge. Zu dem Ende Wir oberwehntes Unser Mandatum vom 20. May 1681. mit der gesuchten Verbesserung, auch an Unser Land- und Hoff-Gericht, wie auch Consistorium haben ergehen lassen. Besage Lit. A. in den Beylagen.

IV. Wegen Conservation und Administration der Kirchen-Gelder, so weit es Unsere patronat-Kirchen betrifft, lassen Wir es bey dem, was in der Commission de Anno 1681. für gut befunden, und Wir den Ehrn. Superintendenten damahls rescribiret, bewenden, welchem denn ferner genau nachzuleben ist. Derowegen Wir Unsere vorige Verordnung an Unsere Beambten, wie auch Bürgermeistern und Räthten in den Städten, wie beygehends Lit. B. zu ersehen, renoviret haben. Was aber die Adeliche Patronat-Kirchen anbelanget, ist zwar den Patronis, laut der, an Ritter- und Landschafft ertheileten Resolution, zu verstatten, daß sie die Aufnehmung der Kirchen-Rechnung mit verrichten; Es kan ihnen aber nicht zukommen, selbst Rechnung zu führen, sondern es müssen die Kirchen-Vorsteher, und an den Orten, da dieselbe nicht capabel dazu seyn, die Pastores selbst, doch mit Zuziehung der Vorsteher, die Rechnung führen, und wird zur Conservation der Kirchen-Gelder am dienlichsten seyn, daß alles Geld in einen verschlossenen Kirchen-Kasten gestecket, und dabey ein richtiges Register, zu welcher Zeit, und wieviel, da hinein gestecket von dem Pastore a part, und von den Vorstehern auch a part gehalten werde. In welchen Kirchen-Kasten auch die Obligationes und Uhrkunden, wie auch die Register, verwahrlich einzulegen seyn. Sollten aber die Kirchen ausserhalb den Dörffern, oder sonsten, wegen Gefahr des befürchteten Einbruchs, nicht sicher dazu seyn, ist der Kirchen-Kasten dem Pastori in seinem Hause, oder auch, da er beym Pastore nicht sicher, dem Patrono zu verwahren zu überlassen. Wozu denn der Pastor einen, auch die Vorsteher einen Schlüssel haben sollen.

V. Was die Kirchen, welche bey Unser Erb-unterthänigsten Stadt Rostock einige Schuld-Forderung haben, concerniret, erinnern Wir uns nicht allein Unsrer gnädigsten Erklährung, so in dem Rescripto vom 20. May An. 1681. enthalten, sondern, weil deswegen schon in letzter Accise-Ordnung vom 21. Decembr. 1674. denen Kirchen zum besten mögliche Versehung geschehen, so wollen Wir Bürgermeister und Raht zu Rostock nochmahlen per Rescriptum (v. Beyl. C.) dahin anweisen, solches gebührend zu beobachten.

VI. et VII. Gleichwie nun keine Kirch-Gelder, ohne euren Vorbewust, und genugsahm Versicherung entweder in zulänglichen Pfändern, an Gold, Silber und andern Sachen, welche servando können conserviret werden und beybehalten, oder in immobilibus, als Häusern, Aeckern, nutzbahren Gärten, und dergleichen bestehen. Dabey aber zu attendiren, daß solche nicht vorhin mit solchen Schulden beschweret, die den Kirchen vorgehen, oder ihre Hypothec und Pfand untüchtig machen können, welches entweder in Städten, aus den Stadt-Büchern, oder auf dem Lande, von den Benachbahrten und andern, die Wissenschaft davon haben, oder wenn es Lehn-Güter seyn, bey der Lehn-Cantzley, so weit nemlich über ein oder ander Guht Fürstl. Consens ertheilet worden, zu erkundigen stehet. Insonderheit ist bey den Häusern in Städten zu observiren, daß darauf keine höhere Anleyhung von Kirchen-Gütern geschehe, als die Area an sich wehrt.

IIX. et IX. Und weil sich nicht findet, daß etwas hauptsächliches bey Unsern Patronat-Kirchen ohn euren Vorwissen gebauet worden, so lassen Wir es auch dabey beruhen. Sollte solches aber von den von Adel bey ihren Patronat-Kirchen bißhero nicht beobachtet seyn, wollen Wir, nach geschehener Anzeige, wer dieselben seyn, ihnen injungiren, bey ihren Kirchen es auch also zu halten, und wenn etwas hauptsächliches sollte zu bauen seyn, euer Gutbefinden und Mit-Einwilligung zu erfordern. Wir lassen es auch ferner bey Unserm Rescripto vom 20. May An 1681. hierinn bewenden, daß keine Capitalia zu den Kirchen-Bau aufzukündigen und anzuwenden seyn. Sollten sich aber einige Fälle zutragen, da höchstnöthig, wofern die Kirchen nicht öde oder wüste bleiben sollen, daß vor der Hand ein Capital dazu angewand würde, ist auf Mittel zu gedencken, wie dasselbe nachgehends wieder gesammlet, und von neuen wieder beleget werde. Und lassen Wir geschehen, daß die Collecten zur Sammlung nöhtiger Hülffe des Baues, so wohl in- als ausser Landes ergehen. Es ist aber dabey in Acht zu nehmen, damit die Leute so viel williger zu den Collecten sich mögen finden lassen, daß mit Vergünstigung derselben von Frembden, so viel sich Christlicher Billigkeit nach wird thun lassen, eine Moderation gebrauchet werde, desfals denn ein Unterscheid billig zu machen, ob die Collecten von Fembden vor privat-Personen, oder ex causa publica Ecclesiarum besuchet werden. Als auch in Unserm vorgemeldeten Rescripto vom 20. May An. 1681. bereits enthalten, daß zu Reparirung der wüsten und baufälligen Kirchen, und Kirchen-Häuser, die Eingepfarrete zur Hand-Arbeit angehalten, und die wüsten Bau-Stätte repariret werden sollen; So lassen Wir es denn nicht allein bey dem vorigen Innhalt, sondern wollen auch noch denselben in arctiori forma hiemit renoviret haben, daß die wiederspenstige und saumseelige, nach geschehener Anzeige, wer diejenigen seyn, bey einer nahmhafften gewissen Fiscalischen Straffe, und bey Verordnung der Execution, dazu angehalten und angewiesen werden sollen. Wegen Abgang der wüsten Bau-Städten, und wie die-

selben zu repariren seyn, halten Wir vor billig, daß diejenigen, so die wüsten Bau-Stätte in Genieß-Brauch haben, es sey bey Unsern Fürstl. Aembtern oder Adelichen Gütern, die nöhtigen Dienste zum Bau beschaffen. Und weil sich im Lande auch findet, daß zuweilen die Eingepfarrete unter Unser Bohtmäßigkeit, die Kirchen aber nach Schwerin, et vice versa, gehören, daher es denn an nöhtigen Zwang-Mitteln, die Leute zur Bau-Arbeit zu bringen, an solchen Oertern fehlet, so wollen Wir es mit Unsers Herrn Vetters, des Hertzogs von Schwerin Liebd., communiciren: Ob nicht deswegen ein Vergleich getroffen, und etwa solche Oerter permutiret werden können. Wann auch offt bey einer Kirchen sich mehr als ein Patronus findet, und wegen des Streits, so die Patroni unter sich haben, die würckliche Hülffe des Kirchen-Baues unterlassen wird, so wollen Wir an denen angezeigten (wie Wir den auch das, an den von der Lühen zu Telckow und N. Moltcken abgelassene Mandatum in Copia, zur Nachricht, sub Lit. D. hiebey angelegt) und etwa andern mehr befindlichen Oertern, die ihr uns kund zu machen habet, Unsere Fürstl. Authorität interponiren, und diejenigen, welche sich unbillig der Hülffe zum Kirchen-Bau entziehen, entweder mittelst privirung des Juris Patronatus, oder auf andere Arth würklich dazu anhalten.

X. et XI. Wegen der Kirch- und Pfarr-Aecker, bleibt es bey dem Rescripto vom 20. May Anno 1681. und damahls publicirten Edicto, davon Abschrift sub Lit. E. hiebey gehet, dieweil aber viele special-Mängel hiebey vorkommen, so sind Wir gnädigst gemeinet, solches à part durch eine special-Commission untersuchen zu lassen, oder es sind selbige, so weit es thunlich, vermittelst einer judicial-Klage, dahin die Sache gehöret, abzuthun.

XII. Lassen Wir es gleichfalls bey obgedachter Unsrer vorigen Verordnung bewenden, und weil Wir auch vernehmen, daß viele von Adel nicht wollen zugeben, daß ihr bey solchen Adlichen Patronat-Kirchen die Rechnung aufnehmen, oder diejenige, welche die Patroni schon aufgenommen, revidiren möget, solches aber Unserm Juri Episcopali zuwieder läufft, so wollen Wir dagegen gehörige Verordnung ergehen lassen, und auf geschehene fernere Anzeige und Erinnerung, euch hiernechst, wie ihr euch hierinnen zu verhalten habet, ferner informiren.

XIII. Im übrigen bleibet es dieses Punctes halber bey Unserm vorhin schon angezogenen Fürstlichen Rescripto, und stehet euch frey, wenn ihr an einem oder andern Ohrt befinden werdet, daß die Kirchen-Gelder denen Oeconomis, oder Kirchen-Vorstehern, welche gesessen seyn, und täglich der Kirchen-Ausgaben in Händen haben, sicher gelassen werden können, solches zu permittiren.

XIV. Wegen eurer, und des Visitations-Secretarii Speisung, bey den Visitationibus, lassen Wir es bey dem Inhalt Unsers vorigen Rescripti.

XV. Und weil, was die Begahtung der Kirchen-Aecker anbelanget, den 20. May An. 1681. eine general-Verordnung ergangen (davon Abschrifft in der Beylage Lit. C. zu finden) daß solche Kirchen- und Pfarr-Aecker, an den Orten, da es hergebracht, zu rechter Zeit, und wie es sich gebühret, von den Eingepfarreten bestellet werden sollen, so hat es dabey sein Verbleiben. Wenn aber dawieder an ein oder andern Ohrt gehandelt werden sollte, so habet ihr Uns solches gebührend anzuzeigen,

alsdann Wir die wiedersetzliche per mandata specialia, oder andere Zwang-Mittel, zu praestirung ihrer Schuldigkeit anhalten wollen; und will nöhtig seyn,

XVI. Das Uns ihr specialiter an die Hand gebet, an welchem Ohrt einige geringe Kirchen-Güter ad profanos usus verwand seyn. Darauf Wir dann das in Unsern Rescripto de dato 20. May gnädigst promittirte Judicium delegatum alsdann verordnen, und mit gewissen Personen besetzen wollen.

XVII. et XVIII. Wann auch Unserm vorigen Rescripto vom 20. May 1681., in Untersuchung der, zur Verbesserung der Kirchen-Intraden, in der Kirchen-Ordnung vorgeschlagene Mittel, noch nicht genugsahm nachgelebet, so ist solches weiter zu verrichten, und daß die Quartal-Collecten wieder zum Stande gebracht, auch von denen, den Kirchen vermachten, Legatis und milden Gaben nichts abgehe noch caduc, oder ad profanos usus gezogen werde, Fleiß anzuwenden.

XIX. Und damit solche Subsidia zu Unterhaltung der Kirchen sich verbessern und zunehmen mögen, auch zu conservirung der Schulen, auch Pfarren- und Wittwen-Häuser, als habet ihr nach Innhalt Unsers vorgedachten Rescripti de Anno 1681. die Pastores und Prediger ernstlich dahin anzuweisen, daß ein jeder an seinem Ohrt, die Eingepfarrete, so woll zu den Jahrs-Collecten, derer dann in der Kirchen-Ordnung fol. 177 gedacht wird, als andern milden Gaben, Legaten, Testamentlichen Vermachungen und dergleichen, aufs Gewissen beweglich anmahne, wie dann auch dazu dienen kan, daß auf die Kirch-Stühle ein kleines annuum locarium gesetzet, auch zwar den rechten Patronis und den ihrigen, nicht aber auch andern eingepfarreten Edelleuten, eine freye Begräbniß-Stelle und das Geläut frey gelassen werde.

XX. XXI. et XXII. Belangend die Bestellung und Annehmung der Prediger, so lassen Wir es bey dem Inhalt Unsers Fürstl. Rescripti, und wollen gnädigst, daß keine, die nicht tüchtige Fundamenta in Studio Theologico geleget haben, so wenig bey Unsern Fürstlichen, als andern Patronat-Kirchen, zum Predigt-Ambt zu admittiren, deswegen Wir Unser voriges Befehl sub Lit F. hiemit wiederholen, und darüber mit Nachdruck gehalten haben wollen. Wann sich aber befinden sollte, daß bey öffentl. Examinirung eines Predigers, derselbe per Majora untüchtig gehalten würde, ist er ad ordinationem nicht zuzulassen, sondern zuforderst Uns, oder dem Consistorio davon zu referiren, und Unsere Verordnung darüber zu erwarten. Und weil es dem Gottes-Dienst zum besten gereichet, daß tüchtige Subjecta zum Predig-Ambt bestellet werden; So habet ihr von den Candidatis des Predigt-Ambts ein Attestatum, wie sie sich in der Schule, und sonderlich auf den Academien verhalten, zu fodern (welches denn auch per programma, damit ein jeder sich damit versehe, publiciret, und solches denen Professoribus und Rectoribus in Schulen, zugesandt werden soll) und ist nicht leichtlich jemand zu dem Predigt-Ampt, in den Städten zu bestellen, welcher nicht 2. oder 3. Jahre auf Academien, oder andern hohen Schulen, studiret. Wie dann auch billig, wann man so viele Subjecta haben kan, daß mehr als einer ad eligendum aufgestellet werde. Welche aber auf verdächtige Academien sich aufgehalten, habet ihr zur Wahl nicht zu admittiren, sie mögten denn den Irrthümern renunciiren.

XXIII. Wegen Aufsicht auf der Prediger Glauben, Leben und Ampts-Verrichtung, bleibet es bey Unserm mehrgedachten vorigen Re-

scripto, und vernehmen Wir gerne, daß solches auch bishero würklich geschehen.

XXIV. Die vorgeschlagene Visitationes betreffend, weil dieser Modus nicht eben practicabel zu seyn scheinet, so kan die nöthige Visitatio nur nach Inhalt der Kirchen-Ordnung, in eurem Districtu durch euch vorgenommen werden. Und zwar damit dieselbe desto besser, und nach Nothdurfft gnugsam verrichtet werden möge, so kan, wenn der Terminus visitationis, vermöge der Kirchen-Ordnung vorher notificiret wird, dabey zugleich der Gemeine freygestellet werden, wenn etwas der Gemeine halber zu klagen wäre, daß sie dazu ein paar tüchtige Personen ihres Mittels erwehle, die in termino der Visitation, die Nothdurfft vortragen. Jedoch stehet euch frey, wenn ihr mercken würdet, daß solche Leute etwas zurücke hielte, vor euch bey andern zu erkundigen, ob sonsten noch etwas von Beschwerden sich fünde? Denen Pastoribus bleibet gleichfalls frey, wann sie ihres Ohrts etwas zu klagen hätten, es gleicher gestalt vorzubringen. Damit aber die Visitationes den Leuten an ihrer Haus-Arbeit und Handtierung so viel weniger verhinderlich seyn mögen, so können Wir geschehen lassen, daß zu Verrichtung solcher Visitationen die Sonn- und Feyertage genommen werden, jedoch daß vorhero der Gottes-Dienst geschehe. Wann es sich aber nicht so schicken wollte, so lassen Wir es eurem Gutbefinden anheim gestellet, welchen Tag ihr dazu wehlen wollet.

XXV. Zu Beförderung des Schul-Wesens wollen Wir, daß nebenst der Inspection, so euch vornemlich zukömmt, die Prediger jedes Orts auch gute acht haben auf dasselbe, und sehen Wir gerne, daß die Methode, welche zu Boitzenburg gehalten wird, weil daraus bald zu ersehen, wie ein oder ander Knabe fleißig oder nicht gewesen, solche zugleich auch diligentiam et negligentiam Praeceptorum an den Tag leget, bey andern Schulen in Unserm Hertzogthum, gleichfals introduciret werde. Und weil noch special Erinnerungen wegen Verbesserung des Schulwesens vorgekommen, so wollen Wir das nützlichste daraus denen schon verhandenen Schul-Ordnungen mit inseriren lassen. Soltet ihr auch vermeinen, daß jetztgedachte Schul-Ordnungen an sich in einem oder andern noch zu verändern seyn mögten, so sind Wir bereit, dieselbe durch gewisse der Sachen erfahrne Personen, welche ihr respectu eures Districts ohne Unsere fernere Erinnerung vorzuschlagen habet, revidiren zu lassen.

XXVI. Und habet ihr ferner darauf zu sehen, und zu befordern, daß die Schul-Collegen ihre Salaria richtig bekommen, und solche, so viel möglich, verbessert werden. Auch ist die Umbspeisung der Schul-Collegen an denen Orten, da sie hergebracht, beyzubehalten, also, daß davon niemand, der Kinder hat, zu eximiren. Wofern die Bürger nicht in der Güte zu bewegen, daß sie an statt derselben Geld geben. An welchem Ort aber die Geldgebung introduciret, ist es dabey, als dem Schul-Wesen zuträglicher, nicht unbillig zu lassen. Daß auch den Schul-Knaben, welche im angestelleten Examine wohl bestanden, um sie zu mehrern Fleiß zu excitiren, einige geringe praemia (wozu die Nothurfft von den mulctis ad pias causas, oder von andern milden Gaben, oder auch von denen vierzeitigen Pfenningen zu nehmen) gegeben und ausgetheilet werden, halten Wir für gut und wohl gethan.

XXVII. Und wollen Wir gnädigst bey der zu verordnenden Commission die Verfügung halten, daß die Schulen an den Oertern, wo

es die Nohtdurfft erfordern würde, mit Holtz zu nöthiger Feuerung versehen werden.

XXIIX. Wegen Präsung und Admittirung der Jugend zur Communion lassen Wir es bey dem Innhalt Unsers vorigen Rescripti 1681, und daß dieselbe, wie auch das Gesinde, fleißig zur Kirchen, und Anhörung der Catechismus-Lehre gehalten werden, bey Unsern Edictis de Anno 1661. und 1681. so Wir renoviren lassen, und sub Lit. G. I. G. 2. hiebey gehen, beruhen.

XXIX. Was die Confirmationem publicam ante usum s. Coenae betrifft, halten Wir es für nützlich und nohtwendig, daß ihr solche bey allen Kirchen, so wohl in Städten als Dörffern, woselbst es noch daran mangelt, in eurem District introduciret. Es muß aber die Jugend, was solche Confirmation zu bedeuten haben, vorher wohl informiret werden. Dazu dann ein jeder Prediger eine bequeme Zeit zu nehmen und anzuwenden hat. Es ist auch dahin zu sehen, daß quoad modum et formam eine Gleichheit gehalten werde, desfals denn ein gewisser Aufsatz verfertiget, so in diesem Rescripto sub Lit. H. angelegt. Gleichfals muß an den Orten, da solche Confirmatio publica noch nicht introduciret, ante primum actum sonderlich auch die gantze Gemeine von der Beschaffenheit und Nutzbahrkeit dieser Handlung pro Concione, informiret werden.

XXX. XXXI. Wegen der Stipendien ist Unserm Fürstl. Rescripto de Anno 1681. genau nachzuleben, und habet ihr sonderlich dahin zu sehen, daß die kleine Stipendia, damit sie nicht gar ins Vergessen kommen, ungeachtet ihrer kleinen Importance, dennoch fleißig eingefodert werden.

XXXII. Lassen Wir es bey dem Innhalt Unsers mehr erwehnten Rescripti, de Anno 1681. mit dem Anhang, daß die Gebrechen der Prediger, in Lehre und Leben so wohl bey den Visitationibus, als auch sonsten nach Müglichkeit von euch erkundet, und aller Aergerniß abgeholffen werde.

XXXIII et XXXIV. Lassen Wir es gleichfals bey dem Innhalt Unser vorigen Verordnung bewenden, und weil insonderheit bey diesem Punct viele Eingriffe und Gravamina angeführet werden, dadurch die Intraden der Kirchen und Prediger verschmählert werden; So wollen Wir die gnädigste Verfügung stellen, daß dieselbe bey der hinkünfftig zu verordnenden Commission, wie denn Copia Commissorii schon sub Lit. I. hiebey gehet, möge abgethan und gehoben werden.

XXXV. Was ratione Synodorum, und was dem anhängig, bey Unsrer Commission im Vorschlage gekommen, desfals wollen Wir Uns gnädigst näher erklähren und nöhtige Verordnung ergehen lassen. Inzwischen habet ihr denen Praepositis anzudeuten, daß sie dann und wann einen Synodum convociren, und erbauliche Unterredung und Disputationes unter sich anstellen. Weil wegen der Catechisation, und sonsten in diesen Puncten bey der Commission, ein und anders vorgekommen, davon beygehender Extractus Protocolli sub Lit. K. Nachricht giebet, so erwarten Wir desfals von euch einen Aufsatz, welches unter denen vorgeschlagenen Mitteln am nützlichsten zu introduciren und zu practiciren sey, alsdann Wir desfals nähere Verordnungen werden ergehen lassen.

XXXVI — XLIII. Lassen Wir gnädigst geschehen, daß bey jeder Kirchen ein gewisses Kirchen-Buch gehalten werde, darinnen alle der Kir-

chen angehende merkwürdige Sachen, auch die Nahmen und Zeiten der getaufften Kinder, wie auch der gehaltenen Copulationen, angeschrieben, und von den Successoribus bey der Kirchen allezeit continuiret werden. Wollen auch gnädigst, daß die heimliche Gebräuche des Heil. Abendmahls nicht leichtlich, ausser nöhtigen Fällen, verstattet werden. Wegen der privat-Tauffe und Copulation, lassen Wir es bey Unsern desfals abgegangenen Verordnungen bewenden. Wegen Beybehaltung der Kirchen-Disciplin lassen Wir es auch bey dem, was in Unser Consistorial- und Kirchen-Ordnung, und auch in Anno 1681. publicirten Edicto, (davon sub Lit. M. Copia zu finden) enthalten, bewenden, und werden die Prediger in solchen Fällen da sie sich selber nicht zu rathen wissen, oder excediren könten, an euch verweisen, umb eure Gutbefinden in casibus dubiis einzuholen, und sich darnach zu richten. Wie es denn gleichergestalt mit der Kirchen-Buß also zu halten, und sie die Verordnung von Unserm Consistorio, oder von euch, desfals zu gewarten haben. Wegen Citation der Bawerschafft lassen Wir es bey dem Herkommen bewenden. Was wegen Reparirung der baufälligen Kirchen vorgekommen, desfals wollen Wir bey der zu verordnenden special-Commission Unsere Commissarios mit mehren instruiren lassen, und von einer jeden Kirchen-Beschaffenheit deren Relation erwarten, auch darauf zu der nöhtigen Reparation Anstalt und Verordnung gnädigst verfügen. Was wegen Combinirung der Kirchen bey der neulichen Commission vorgekommen, desfals erwarten Wir, so weit sich euer Dioeces erstrecket, eine ausführliche Relation, alsdenn Wir Uns darauf erklähren wollen. Wegen Anrichtung gewisser Dorff-Schulen, da noch keine seyn, auch Erhaltung der schon vorhandenen wollen Wir die bey der Commission und schrifftlich gethanene Vorschläge in Consideration ziehen, und darüber euch a part Unsere gnädigste Meynung rescribiren.

Als auch über obgemeldete, aus Unserm Rescripto vom 20. May Anno 1681. gezogene, Puncten, noch verschiedene andere Sachen bey jüngster Commission vorgekommen; So ertheilen Wir euch darauf zur gnädigsten Nachricht, und zwar

1.) Daß zum wenigsten 1. ßl. alle Quartal Opffer-Geld, auch von denen, die bey den Edelleuten in Diensten stehen, entrichtet werden müsse.

2.) Was wegen Entheiligung des Sabbaths erinnert, desfals wiederholen Wir Unsere ergangene Edicta, als welchen Wir in allen genau nachgelebet wissen wollen, und ist auf ein Mittel zu gedenken, wie diejenigen, die zum Viehe hüten bestellet, nicht allerdings von Anhörung göttlichen Wortes ausgeschlossen werden mögen.

3.) Wegen Haltung der Leich-Predigten an denen Sonntagen wollen Wir gnädigst, daß solche ohne sonderbahre Ursachen nicht zu verstatten seyn. Wenn es aber dann und wann doch geschehen müste, ist die Leich-Predigt an statt der Abend-Predigt zu halten, und die ordentliche Epistel loco Exordii zu erklähren, und so dann zur Ausführung des Leichen-Textes zu schreiten.

4.) Wegen Unterbringung der Kirchen Capitalien lassen Wir zwar geschehen, daß bisweilen liegende Gründe davor gekauffet werden, wann sonderlich dieselbige also beschaffen seyn, daß die Kirchen dabey nicht periclitiren, sondern ihre richtige Zinsen haben können. Wiedrigenfals sind dieselbe auf sichere Hypothequen zu thun.

5.) Wegen des Streits, so Schwerinischer Seiten in den Kloster-Aembtern, und in etlichen Adlischen Gütern, respectu des Juris Episcopalis moviret worden, wollen Wir darauf bedacht seyn, daß selbiger möge gehoben werden.

6.) Und lassen Wir geschehen, daß wann die gantze Gemeine bey Aufnehmung der Rechnung nicht gegenwärtig seyn kan, ihr einen und andern, mit welchen ihr in puncto der Rechnung Richtigkeit zu treffen nöhtig erachtet, in termino vor euch fodert.

7.) Können Wir nicht verstatten, daß die Nobiles, non Patroni, vor sich und die ihrigen ein freyes Kirchen-Geläute haben sollen, sondern ihr habet billig dahin zu sehen, daß sie, wie andere, die Kirchen-Gebühr, und zwar voraus, entrichten, und haben die Bauren, ob sie gleich an den Kirchen- und Pfarr-Zimmern Hand-Arbeit thun, solche Freyheit ebener massen nicht zu praetendiren. So halten Wir auch dafür, daß eine Moderation wegen des vielen und langen Läutens, so die nobiles Patroni vor sich begehren, und bisweilen verrichten lassen, gemachet werde. Und damit den Glocken kein Schade geschehen möge, soll der Küster jedes Orts, wann geläutet wird, mit dabey seyn, und den Leuten gebührende Maasse vorschreiben, damit sie nicht excediren.

8.) An den Oertern, wo die Prediger den Zehenden von dem Anwachs des Getreydes haben, soll ihnen, umb mehrer Richtigkeit willen, der schuldige Zehende auf dem Acker selbsten, wann sie es verlangen, geleistet werden. Zu dessen Abfuhr sie dann auch gehörige Anstalt machen werden.

9.) Wegen nöhtigen Bau und Reparirung der Kirchen und Kirchen-Häuser lassen Wir es bey dem, was oben ad Membrum 8. et 9. Unsers Rescripti vom 10. May An. 1681. verordnet, bewenden, mit dem Anhange, daß denen Eingepfarreten, damit sie desto fleißiger ihre Hand- und andere schuldige Dienste leisten, solche von ihnen, unter der Commination erfordert werden, daß sie sonsten zu Erstattung des Schadens, so aus ihrer Saumseligkeit entstehen sollte, gehalten seyn sollen.

10.) Wegen Einfoderung und Ausklagung der Kirchen-Schulden bleibt es bey dem an Unsrer Justitz-Cantzeley ergangenen Mandato, so Wir renoviren, und die Nothdurfft auch mit Zuziehung des Hauses Schwerin an das Consistorium und gemeine Land- und Hoff-Gericht gelangen lassen wollen. Was aber die Appellationes anlanget, können solche, als in denen Landes-Reversalien admittiret, nicht woll abgestellet werden, und ist nur hactenus, um die unbefugte Appellationes zu hindern, dieses Remedium gebrauchet, daß Appellantes vor Praestirung des Juramenti Appellationis fleißig sind verwarnet, und ihnen so woll als ihren Advocatis fleißig ins Gewissen zugeredet worden.

11.) Die also genandte Sacristeyen, wie sie zu Conservirung des Kirchen-Ornats, auch anderer Mobilien, auch einiger deponirten Sachen erbauet, und keine Leiche, als nur auf etliche Tage, und eine kurtze Zeit, biß Anstalt zur Begräbniß, oder Abführung der Leiche, gemachet werden können, darinn zu setzen; also habet ihr dahin zu sehen, daß, wann einige mit verschiedenen Todten-Leichen angefüllet seyn sollten, selbige heraus genommen, und der Erden anvertrauet werden, Wann es sich aber finden sollte, daß dergleichen Sacristeyen bey der Kirchen gar nicht nöhtig, oder gantz unbrauchbahr wären, so lassen Wir geschehen, daß

dieselbe, gegen Erlegung eines gewissen Geldes an die Kirchen, zu beständiger Einsetzung einiger Leichen gebrauchet werden.

12.) Weil Wir auch vernehmen, daß die Kinder auf dem Lande, von ihren Aeltern gar lange vom Heil. Abendmahl abgehalten werden, als habet ihr denen Predigern anzudeuten, daß sie sich darnach erkundigen und den Eltern anzeigen, daß, wann die Kinder zu ihren Verstand gekommen, und in der Christlichen Lehre sattsahm unterrichtet worden, sie selbige auch alsdann zum Gebrauch des Heil. Abendmahls halten sollen.

13.) Wegen der Kirchen-Stühle lassen Wir geschehen, daß an den Orten, wo es Herkommens, dieselbe von den Erben de novo beleget werden, und zwar sub poena amissionis des Kirchen Stuhls. Und damit den Kirchen mehr Nutzen geschaffet werden möge, so habet ihr dahin zu sehen, daß nicht leichtlich die Kirchen-Stühle erblich verkauffet werden, und daß man allgemählig die wiederrechtliche Protestät, so sich die Patroni darüber anmassen, auffhebe. Zumahl bekandt, daß die Kirchen-Subsellia ad Jura Episcopatus gehören.

14.) Und wollen Wir gnädigst, daß die Umbtragung der Klinge-Beutel so wohl in den Städten, als auf den Dörfern, an den Sonn- und Fest-Tagen eingeführet werde, und die Gemeine vermahnet werde, der Kirchen und den Armen zum besten etwas darein zu legen.

15.) Und weil offt viele Beicht-Kinder, in specie das Gesinde, die Knechte und Mägde, ihre Beicht-Väter ohne genugsame Ursache verlassen, und sich zu andern wenden; so habet ihr solches nicht zu verstatten, wenigst die Sache euch vorhero kund thun zu lassen, und alsdenn darüber, nach Befindung, zu verordnen. Und könnet ihr daneben den Predigern in eurem Districtu scharff einbinden, daß keiner des andern Beicht-Kind, es sey in eodem oder diverso loco, zur Beicht verstatte, ohne Vorweisung eines Scheines von dem vorigen Beicht-Vater.

16.) Wenn Wir auch berichtet werden, daß Unsere wohlgemeinte Verordnung wegen des unzuläßigen Gevattern-Bittens nicht gebührend observiret werde, so haben Wir solches itzo gebührend, sub Lit. N. renoviret, und werdet ihr dahin sehen, daß solchem in eurem Districtu nachgelebet, und die Prediger bey der Tauffe nicht mehr, als 3. Gevattern zulassen, auch selbst dawieder nicht handeln. Wie auch, daß aus einem Hause jährlich nicht über 4. mahl Tauff-Paten erbeten, und in dem Gevattern-Gelde Maasse gehalten werde, und dabey kein Reben-Geschencke geschehen.

17.) Was erinnert worden, daß denen Predigern verstattet werden möge, so wohl freye Leute als Unterthanen in Dienst zu nehmen, so hat es wegen der freyen Leute seine Richtigkeit, nur daß die Prediger Unserer publicirten Gesinde-Ordnung ebenfals nachzuleben haben. Wegen der Unterthanen aber haben sie der Grund-Herren Consens zu suchen, und, um solchen desto mehr zu erlangen, kan der Prediger einen schrifftlichen Schein von sich geben, daß er solche, auf Begehren des Grund-Herrn, nach verflossener Mieth-Zeit, wieder erlassen wolle.

18.) Wegen Hinfahr- und Wiederabholung des Predigers, bey vacirenden Pastoraten, in denen Städten, wollen Wir gnädigste Verordnung ergehen lassen, (Lit. O.) daß die eingepfarrete Dorffschafften ihr Gebühr mit verrichten sollen.

Wie nun dieses alles GOtt zu Ehren, den Kirchen und Unsern Unterthanen zum Besten, und diesen zu Erbauung in ihrem Christenthum

gemeinet ist, so werdet ihr auch in euren Ort fest und fleißig darüber halten, von allen, was deswegen vorgenommen wird, und ihr selber etwa nicht heben könnet, referiren, und daß alles in guten Gange gebracht und erhalten werde, euch äusserst angelegen seyn lassen; Wie Wir desfals ein gnädigstes Vertrauen zu euch haben, und bleiben euch in Gnaden wohl beygethan. Datum Güstrow, den 15. May Anno 1694.

Gustaff Adolph.

(L. S.)

Inscriptio.

Dem Ehrwürdig- und Hochgelahrten, Unsern Superintendenti, Rostockischen Eräyses, Consistorial-Rath und Professori bey Unser Universität Rostock, auch besondern lieben, andächtigen und getreuen, Ehrn. Dr. Jo. Fechten.

17.

Vom 28. December 1696.

„Zu Ehen in verbotenen Graden darf nicht ohne Dispensation verlobt werden."

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, welcher gestalt bey denen Einwohnern Unserer Fürstenthumen und Landen, insonderheit aber den gemeinen Leuten, einige Unordnung in Ehesachen sich dahero eräuget, daß diejenige so einander im zweyten und dritten Grad verwand, sich offtmahls heimlich mit einander verloben, und solche Verlöbnüssen dergestalt hochbetheurlich bestärcken, daß folgends, wann die Dispensation darüber gesuchet wird, die geschehene Verlobung ohne besondere Aergernüß und Gewissens-Verletzung nicht füglich wieder kan getrennet werden; Andere aber noch weiter gehen, und bald nach solchen unzulässigen Verknüpfungen, sich fleischlich mit einander vermischen, und dadurch sich in den Stand zu setzen vermeinen, daß ihrem Bedünken nach die folgends verlangende Dispensation ihnen nicht könne versaget werde; Solches alles aber sowohl der Kirchen- als Consistorial- und Polizey-Ordnung dieser Lande schnur stracks zu wieder, Wir auch dahero solche unzulässige Verbindungen auf keinerley Weise ferner zu dulden gemeinet seyn, So befehlen und gebiethen Wir hiemit allen und jeden Unserer Lande Eingesessenen gantz ernstlich und wollen, daß wie zuvor alle Verknüpffungen in auff und niedersteigender Linie unter Eltern und Kindern, auch allen denen, da einiger respectus paternus sich findet, unzulässig, imgleichen auch die Ehen im ersten Grad Lineae collaterales, unter Bruder und Schwester, in Göttlichen Rechten verboten seyn, also auch die, so im zweyten Grad, alß Bruder und Schwester-Kinder, und im dritten Grad lineae inaeqvalis, alß Brüder- und Schwester-Kindes-Kinder, imgleichen auch die in solchen Graden der

Schwiegerschaft einander verwand, aller heimlichen Verlobung, ohne vorhergegangene Dispensation sich gänzlich enthalten, und diesem zuwieder nichts vornehmen sollen, so lieb ihnen ist, Unsere ernste und unaußbleibliche Bestraffung zu vermeiden.

Und damit ein jeder desto besser wissen möge, wornach er sich in vorkommenden Fällen zu richten habe, so ist es andehme, daß ein jeder der sich zu verehlichen gedencket, leichtlich Gelegenheit haben kan, eine solche zu treffen, die der Verwandnus nicht zu nahe, noch denen in Unsern Landen vorhin verkündigten Kirch- und Consistorial-Ordnungen zu wieder ist, erfolglich keiner Dispensation bedarff, alß mit welcher Wir Uns auch gerne verschonet sehen; Falß aber dennoch einer oder der ander sich finden würde, der da vermeinen solte, erhebliche Ursachen zu haben, warumb Ihme vor andern mit einer so nahe verwandten Person sich zu verehelichen zu vergönnen, und er deßwegen Unsere Dispensation zu suchen gemüssiget seyn möchte, so ist Unser gnädigster Wille hiemit, daß ein solcher ehe und bevor er zu solcher Verlobung schreitet, Unß davon unterthänigste Anzeige thun, die Ursachen so ihn dazu bewegen eröffnen, und alsdenn Unsere Dispensation nach Unsern gnädigsten Gutbefinden darüber erwarten solle, die Ihme aber doch ohne Erlegung einer ansehnlichen Abgabe a 50, 100 und mehr Gulden, der Sachen und Personen Umbständen nach, nicht soll ausgefertiget werden. Im fall aber jemand diesen ungeachtet sich unterstehen würde, ohne Unsere vorhergegangene Dispensation in solches verbothenes Ehegelübde, gleich obgedacht, sich einzulassen, der oder dieselbe soll zuvor des Ungehorsahms halber mit achttägiger Gefängnus bestraffet, und über das pro dispensatione, wann Ihme selbige dem Befinden nach möchte ertheilet werden, 50, 100 oder mehr Gulden zu erlegen angehalten werden. Da aber jemand über Vermuthen noch weiter gehen und die unzuläßige heimliche Verlobung durch fleischliche Vermischung desto verbindlicher zu machen, sich würde gelüsten lassen, in Meinung durch solches Mittel Unsere Zulassung desto eher zu erlangen, der oder dieselbe sollen alß öffentliche Uebertreter des sechsten Gebohts, und dem Befinden nach alß Blutschänder gestraffet, zur öffentlichen Kirchen-Buße angewiesen, und über das noch mit einer härteren Dispensations-Gebühr beleget, oder auch denen Umbständen nach das Land gar zu reumen angestrenget werden. Damit aber auch niemand sich dießfals mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so befehlen Wir denen Ern Superintendenten, Senioren und sämptlichen Pastoren Unserer Fürstenthumen und Landen hiemit gnädigst und wollen, daß sie nach Anweisung der Kirchen-Ordnung zu gewissen Zeiten die Lehre vom heiligen Ehestande, und wie die Ehen beydes der Blutfreundschaft und Schwiegerschafft halber in gewissen Graden verbothen, ihren untergebenen Gemeinen vortragen, sie von allen unziemlichen heimlichen Verlobungen abmahnen, und hingegen dahin anweisen sollen, daß dieser Unserer Verordnung hinführo aufs genaueste müge gelebet werden, das meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder hiernach gehorsamst zu richten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben auf Unser Residenz und Vestung Schwerin den 28. December Anno 1696.

Friederich Wilhelm.

(L. S.)

18.

Vom 1. März 1702.

„Die Prediger sollen die vor das Consistorium gehörigen Strafsälle dorthin anzeigen."

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Würdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Demnach Wir auf unterthäniges Anhalten Unsers Fiscalis, bey Unserm geistlichen Gerichte zu Rostock gnädigst entschlossen, zu Vermeydung aller besorglichen Supprimirung derer etwa in Unsern Fürstenthumen und Landen vorfallenden Excessen, Schanden und Lastern, auch anderer Sachen, so an Unser geistliches Gericht oder Consistorium gehören, und oft wegen Versäumung oder Connivence nicht gebührend denunciiret worden, dahero denn viele Laster ungestrafft geblieben, und mehr zu solchen Sünden gereitzet, sondern auch andere fromme Christen dadurch geändert werden, eine Verordnung an euch ergehen zu lassen, als committiren Wir euch hiemit in gnädigsten Befehl, daß ihr denen unter eurer Inspection habenden Ehren Präpositis und übrigen Predigern in Städten und Dörfern durch Circular-Schreiben notificiren und injungiren sollet, daß sie bey Vermeydung Unsrer ernstlichen Ahndung, von allen und jeden Sachen, so vermöge Unser Consistorial-Ordnung tit. 3. und Kirchen-Ordnung p. 133. et 137. seqq. vor Unser geistliches Gericht gehören, und unter ihren Eingepfarreten sich begeben möchten, so fort euch Nachricht geben sollen, damit ihr hinwiederum, nach Befinden, solche Unserm Consistorio zu Rostock vermelden könnet. Daran geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung, und = = = = Gegeben in Rostock unter Unser Consistorial-Insiegel, den 1. Martii 1702.

Friederich Wilhelm.

(An die Superintendenten.)

19.

Vom 25. Julii 1710 und 30. Julii 1711.

„Ueber die Befreiung der Prediger von Einquartirung."

Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben Euch, den Ehrbahren, Unsern Lieben Getreuen, Ritterschaftlichen Commissariis des Ambts Sternberg, insonderheit dir, dem Ehrbaren, Unserm Lieben Getreuen, Hauptmann Restorffen zu Möderitz, durch abschriftlich beygeheffte anderweitige demüthigste Anzeige und Bitte des Ehrn Pastoris Rehen zu Gägelow gnädigst zu vernehmen, was derselbe wegen der Einquartirung, abermahls in Gnaden zu verfügen unterthänigst gebethen:

Renoviren darauf Unser voriges Madatum an Euch vom 25. Jul. 1710 *) und wiederholen solches hiemit an Euch sambt und sonders, wörtlichen Einhalts, mit fernerm gnädigsten Befehl, daß ihr bey vorstehendem, Königlicher Dänischer Trouppen Durch-Marche, bey Vermeidung Unser Ungnade und unfehlbarer Erstattung Schadens und Unkosten, Ern Supplicanten, gleich andern Geistlichen, mit Einquartierung und andern dergleichen oneribus verschonen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 30. July 1711.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Mecklenb. Verordnete Praesident, Geheimbte und Räthe.

An die Ritterschaftl. Commissarien
im Amte Sternberg.

---

*) Es hatte sich nämlich der Pastor Rehen zu Gägelow wegen bei ihm eingelegter Einquartirung beschwert, und um Schutz dawider, gebeten in Folge dessen die obenstehende Verordnung erging.

Das Gesetz vom 25. Julii 1710 lautet:

Wir fügen Euch denen Ehrbahren Unsern Lieben Getreuen, Ritterschaftlichen Commissariis, im Ambt Crivitz, insonderheit dir, Hauptmann Restorff zu Möderitz, hiemit gnädigst zu wissen, daß Unser Ehrn Pastor zu Gägelow, Johann Friedrich Rehen, besage Copeylichen Anschlußes, über die von Euch bey verschiedenen Durch-Märschen, Ihm zugefügte harte Einquartirung, sich unterthänigst beschweret, und desfals Satisfaction gebethen, und befehlen Euch demnach sambt und sonders, insonderheit dir, Hauptmann Restorffen, hiemit gnädigst und ganz ernstlich, daß Ihr von der Sachen eigentlichen Beschaffenheit, innerhalb drey Wochen, zu weiterer Unser Verordnung unterthänigst berichten, immittelst aber den Supplicanten mit Einquartierung und andern dergleichen Oneribus gäntzlich verschonen sollet. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 25. Jul. 1710.

Friedrich Wilhelm,
Hertzog zu Mecklenburg.

An die Ritterschaftl. Commissarien
im Ambte Crivitz.

Auch erging noch dieserwegen folgendes Rescript:

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Vester Lieber Getreuer. Wir schließen Euch hiebey abschriftlich an, was Ehrn Pastor Rehen zu Gägelow wieder die Ritterschaftlichen Commissarien, in specie dem Restorffen, in puncto der Einquartirung, in Gnaden zu verfügen unterthänigst gebeten, und Wir darauf anitzo und unterm 25. July 1710. auch gnädigst veranstaltet haben; Committiren Euch darauff hiemit gnädigst und wollen, daß Ihr zu verordnetem Ende Ehrn Supplicanti auf sein Verlangen assistiret. An dem geschicht Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 30. Jul. 1711.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Fürstl. Meckl. Verordnete Praesident, Geheimbte und Räthe.

An den geh. C. R. und Ob. Kr.
Commissarium von Mumm.

20.

Vom 14. Februar 1748.

„Von dem Examen der Candidaten des Predigtamtes." *)

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Wohlehrwürdige und Hochgelahrte, Liebe Andächtige und Getreue. Wir geben Euch hiemit gnädigst zu vernehmen, daß wir in Hinsicht auf das Wohl Unserer Kirchen, und auf sichere Besetzung der in Unsern Landen ledig werdenden Kirchen- und Schulen-Bedienungen, mit frommen und tüchtigen Leuten, durch beykommendes Patent, welches Ihr den unter Eurer Superintendentur stehenden Ehren Praepositis und Pastoribus weiter zu übermitteln habt, den zweyjährigen rühmlichen Aufenthalt auf Unserer Universität Rostock aller Studiosorum Theologiae, nach Anleitung bereits ehemahlen dieshalb ergangenen Verordnungen erneuert, zu verordnen nöthig gefunden haben.

Damit nun auch in Ansehung des Tentaminis aller derjenigen, welche nach ihrer Zurückkunft von der Universität zum Predigen gestattet, und endlich zum Amt der Kirchen oder Schulen befördert werden wollen, hinführo alles ordentlich und zuverläßig zugehe; So ordnen Wir hiemit in gnädigsten Befehl, daß in Hinkunft, und zwar von nun an, alle diejenigen Studiosi, die in Eurer Superintendentur sich entweder im Predigen üben, oder gar ein öffentliches Amt an Kirchen oder Schulen suchen wollen, sich bey Euch melden, und um Benennung der Zeit ihres Tentaminis geziemende Ansuchung thun sollen.

Da Ihr dann ohne einen gefliſſentlichen Aufſchub oder Umtrieb, einen Tag, an welchem das Tentamen öffentlich in der Superintendentur, in Gegenwart gesammter Ehren-Prediger Eueres Orts und anderer, denen ebenfalls der Zugang und die Beywohnung gestattet werden soll, vernehmen, anfänglich die Testimonia Academica de vita et doctrina produciren lassen, demnächst aber nach Anleitung der göttlichen Schrift, und folglich auf den Grund der ungeänderten Augsburgischen Confeßion, Formulae Concordiae, und die übrigen in Unsern Landen recipirten Symbolischen Bücher, auch publicirten Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, des Studiosi habende theologische, Ministerial- und übrige zum Predigt- oder Schul-Amt erforderlichen Wissenschaften gründlich, und zwar mit Beyseitsetzung aller vorgefaßten Meynungen, lediglich in der Furcht Gottes prüfen, jedwedem Beysitzer in Tentamine die Freiheit, jedoch mit theologischer Wohlanständigkeit, zu fragen und zu reden gestatten, die vorgewesenen vornehmsten Fragen und Antworten, sammt allen dabey hauptsächlich vorgekommenen in ein kurzes, von dem jüngsten Ehrn-Prediger durante Tentamine treulich zu haltendes Protocollum fassen und solches mit Euern pflichtmäßigen, auch von allen und jeden gegenwärtig gewesenen Ehren Predigern eigenhändig zu unterschreibenden Bericht, wie ihr den Studiosum ratione vitae und doctrinae befunden, und ob er von Euch sammt und sonders dafür erkannt werde, daß er der Betretung der

*) Unter gleichem Dato ward auch verordnet, daß die studiosi theologiae „zwei Jahre hindurch ununterbrochen, ohne langweiliges Ab- und Zureisen" zu Rostock studiren sollen.

Canzel, der Praesentation und weitern Beförderung würdig, oder ob er von Euch ab, und zu mehrern Fleiß angewiesen sey, unterthänigst, und ohne Auffenthalt, an Uns einzusenden, einem jedweden Examinato ein mit Eurem an Uns zu erlassenden Bericht gleichstimmiges Zeugniß, um sich deßen bey Gelegenheit bedienen zu können, zustellen sollet.

Uebrigens ist von Euch der Empfang dieser Unserer Verordnung fordersamst einzuberichten. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 14. Februar 1748.

Christian Ludwig,

Herzog zu Mecklenburg.

21.

Vom 28. Januar 1749.

„Verordnung über die Kirchenstühle."

Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern respective gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber, Andächtiger und Getreuer! Demnach bey Uns eine zeithero verschiedene Klagen vorgekommen, daß die Besitzer der Kirchenstühle in den Städten hiesiger Lande, sich über dieselbe, zum Nachtheil der Kirchen, ein Erb-Recht anmaaßen, solche auch sogar in den bürgerlichen Inventariis, mit zum Verkauf und Anschlag bringen lassen, und also daher bey den Erbschichtungen oftermahlen schwere Irrungen entstehen, welche zur äusserstenUnordnung der Kirchen-Revenües ausschlagen; So haben Wir zu Abstellung solcher Misbräuche nöhtig befunden, die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders, Herzog Friedrich Wilhelms zu Mecklenburg LLbbdd. sub dato Suerin, den 8ten Sept. 1697 *) hiebevor gnädigst ergangene, besondere

*) Dies oberwähnte ursprünglich nur für die Domkirche in Schwerin ergangene Gesetz lautet:

Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach eine zeithero in Unser Kirchen theils wegen der von einigen angemaßten Erb-Gerechtigkeit zu denen Stühlen, theils auch des Obersitzens halber, zum Nachtheil der Kirchen und öffentlichen Aergerniß der Christlichen Gemeine ein grosser Unstand verspühret worden, und Wir dann dahero billig dahin bedacht sein, obliegenden hohen Obrigkeitlichen Amts halber, daß Unser Kirchen Bestes befordert, und alle Confusion, Mißbräuche und ärgerliches Wesen abgestellet werde; Als ordnen und gebieten Wir hiemit gnädigst, und ernstlich, daß hinführo niemand sein etwa 1) in diesem oder jenem Stuhl habendes Recht an einen andern verkaufen oder abtreten, sondern da er für sich und die Seinigen den Stuhl nicht länger begehret, die freye Disposition darüber der Kirchen überlassen, auch nicht 2) mehrere Stühle als er für sich und die Seinigen betritt, haben, weniger andern verkaufen oder verheuren solle, maaßen Wir solches commercium und Handel mit den Kirchen-Sachen, als ohnedem unziemlich, und der Kirchen nachtheilig, fernerhin niemanden, wer der auch sei, verstatten, sondern hiemit und in Kraft dieses, eins für alles ganz

Stuhl-Ordnung allgemein zu machen, und auf alle Städte Unserer Lande ausdrücklich zu extendiren.

Befehlen Euch demnach hiemit gnädigst, daß ihr mit allem Fleisse dahin sehen sollet, damit dieser Unserer gnädigesten Verordnung, in den Städten eurer Superintendentur allerdings gehorsamlich gelebet, und in keinerley Wege dawieder gehandelt werde. An dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille und Meinung, und Wir verbleiben respective euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Suerin, den 28ten Januar. 1749.

Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und Ehren
Superint. Dr. Hartmann, und
Vis. Secr. Emmerich.

22.

Vom 27. April 1753.

„Das Buß-Sitzen ist abgeschaffet."

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Demnach es sich aus vielfacher Erfahrung bestärket, daß durch die, in Unsrer Kirchen-Ordnung wider die Uebertreter des Sechsten Gebots verordnete Kirchen-

---

ernstlich wollen verboten und untersaget haben, und sollen 3) solche Stühle, darüber man sich bißher ein Erb-Recht arrogiret, nach dem Tode der Besitzere, der Kirchen, wie billig, heimfallen, auch die Erben kein ander Recht daran, als die Näherung in der Heuer haben, jedoch daß sie 4) sich innerhalb Monaths-Frist, bey Unsern verordneten Kirchen-Vorstehern gebührend melden, das gewöhnliche Belege-Geld bezahlen, und darnach jährlich die gesetzte Heuer entrichten. 5) Würde auch jemand mit seinem ganzen Haus-Wesen sich von hinnen weg- und an einem andern Orte begeben, soll er nach Verlauf Jahres und Tages seines theils verlustig sein, auch wenn er gleich über kurz und lang nach vorberegter Frist wieder kommen mögte, dennoch nicht darzu wieder verstattet werden. 6) So soll auch zur Verhütung des verdrießlichen Praecedentz-Streits und Obersitzens eine jede Persohn auf den Stand des Stuhls so sie vor der Hand besitzet, oder ins künftige angewiesen wird, ohne Ansehen, wes Standes oder Alters die bei- oder Nebensitzende sein, bleiben. 7) Zu welchem Ende dann die Stühle und die Stände in denselben ohngesäumbt durchgehends richtig numeriret und auf jeden Nummer des Besitzers Nahme in ein Register verzeichnet, und nach solcher Ordnung die Stände hinführo verheuret werden. Befehlen darauf Unsern verordneten Ehrn Superintendenti, Visitations-Secretarii und Kirchen-Vorstehern hiemit gnadigst, daß sie mit allen Fleiß dahin sehen, damit dieser Unser gemachten gnädigsten Verordnung allerdings gehorsahmlich gelebet, und in keinerley Wege dawieder gehandelt werde. Des meinen Wir gnädigst und ernstlich, und hat sich ein jeder hiernach gehorsahmlich zu richten. Datum auf Unser Residence und Festung zu Suerin den 8ten Sept. 1697.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Fürstl. Mecklenb. verordnete Praesid. und Geheime Räthe.

Busse, dem Laster der Unzucht nicht gewehret, noch überhaupt der damit abgezielte gute Endzweck erreichet werde; sondern Wir dagegen vielmehr vernehmen müssen, daß, um derselben zu entgehen, zum öftern leichtfertige aus unzüchtigem Beyschlaf gebährende Personen, sich in noch gröbern Verbrechen so weit versündigen, daß sie sogar keinen Abscheu tragen, auf die unnatürlichste Weise an ihre eigene Leibes-Frucht gewaltsame Hand zu legen und Kindermörderinnen zu werden: Als haben Wir Uns dadurch, zu fernerer Abkehrung dieses grössern Uebels, bewogen gefunden, sothane öffentliche Kirchen-Busse und die sogenannte Sünder-Bank, in Unsern gesamten Herzog-Fürstenthümern und Landen, in allen Fällen unerlaubter fleischlicher Vermischung, von nun an, gänzlich und für stets, abzustellen. Wir befehlen solchemnach nicht allein Unsern geistlichen Collegiis und Gerichten: fortan, in den vorkommenden Straf-Urtheilen und Bescheiden des sonst gewöhnlichen Anhangs, wegen öffentlicher Aussöhnung mit der geärgerten Gemeinde, sich zu enthalten; sondern es sollen zugleich Unsere Ehrn Superintendenten und sämtliche Prediger in Städten und auf dem Lande, dahin angewiesen seyn: sich nach dieser Unsrer Verordnung auf das genaueste, für die Zukunft, zu richten, und der zufolge, die gefallenen Sünder, wenn diese, auf ihre desto fleißiger und ernstlicher anzustellende Privat-Vermahnungen, wahre Zeichen einer innern Busse spühren lassen, Besserung anloben und die herkömmliche Gebühr, an den Beicht-Vater erleget haben, ohne das äusserliche öffentliche Buß-Sitzen, zum Beicht-Stuhl und Abendmahl anzunehmen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Willens-Meinung, in Kraft einer allgemeinen Landes-Verordnung, unter Unserm Herzoglichen Hand-Zeichen und Insiegel, zum Druck befordern, darauf auch gewöhnlicher Orten affigiren und durch öffentliche Ablesung von allen Canzeln kund machen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. April 1753.

Christian Ludewig.

(L. S.)

23.

Vom 26. Januar 1756.

„Von Bestellung der Taufe."

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt bishero ein Streit darüber entsteben wollen, wenn bey Kindtaufen die vorherige Anzeige der Zeit und die Benennung der Gevattern an den Prediger, welcher die Taufe zu verrichten hat, obliege? Gestalt man es den Weh-Müttern zur Schuldigkeit machen wollen, die Taufe zu bestellen, und die Namen der Eltern, des Kindes und der Gevattern Abends vor der Tauf-Handlung dem tauffenden Prediger einzuhändigen: Die Weh-Mütter hingegen sich zu solchem Gewerbe als zu einer Obliegenheit, nicht gestehen wollen, wodurch dann mancherley Umstand und Miß-Ordnung auch sogar Processe erwachsen müssen.

Als Wir nun wahrgenommen, daß es hierunter nicht sowohl an einem Maßgebenden Gesetze, als vielmehr nur an pflichtmäßiger und genauer Beobachtung desselben, ermangele, angesehen die revidirte Kirchen-Ordnung Fol. 220. 2. *) ausdrücklich verordnet, daß die Eltern die nöthige Anzeige von der Kind-Taufe und die Benennung der Gevattern an die Pfarrern thun sollen. So halten Wir genug zu seyn, sothane Disposition der Kirchen-Ordnung nur zu erneuern, und nochmals zur genauen Beobachtung vorzuschreiben. Wir verordnen und befehlen demnach hiemit gnädigst und ernstlichst: Daß nicht die Weh-Mütter, sondern die Eltern, die ihre Kinder zur Taufe zu schicken haben, bey dem Prediger, welchem die Taufe zukommt, in Zeiten, und höchstens am Abend, vor dem, in der Kirchen-Ordnung Fol. 211. 2. *) bestimmten Tauf-Tage, die Taufe bestellen, ihm auch zugleich einen Zettel, worauf der Name der Eltern, des zu taufenden Kindes und der Gevattern verzeichnet stehen, einhändigen lassen, und darunter niemals, bey Vermeidung einer von 5 bis 100 Rthlr. zu setzenden Geld-Strafe, ermangeln sollen. Urkundlich haben Wir diese erneuerte Ordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, auch zu gemeiner Kundwerdung nicht nur den Intelligenz-Blättern, einzuverleiben, sondern auch von hiesigen Canzeln verlesen zu lassen befohlen. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 26. Januar. 1756.

Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

24.

Vom 13. December 1756.

„Kinder sollen vom sechsten Jahre an zur Catechismuslehre gehalten werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir zu Unserm größten Mißfallen vernehmen müssen, daß die mehresten Eltern in ihrer schuldigen Pflicht, ihren Kindern den Grund des wahren Christenthums, bey Zeiten, und so frühe als möglich, erlernen zu lassen, und dadurch ihre zeitliche und ewige Wohlfahrt zu befördern, und sich gar schläferig und gewissenloß bezeigen, da sie selbige solten vor dem 13ten oder 14ten Jahre in die Schule schicken, vielmehr auch noch in fleißiger Beywohn- und Mitnehmung solcher ihrer Kinder in die Sonntägliche Catechismus-Lehren eine gleichmäßige strafbare Nachläßigkeit und Versäumnis wahrgenommen wird: Wir aber solchem Unwesen und Verwahrlosung der Jugend ferner nachzusehen, so unverantwortlich, als denenjenigen, so hiebey so sehr versäumet worden, gefährlich erachten müssen; So befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst und ernstlich: daß 1) alle und jede Unsere Unterthanen die Kinder von ihrem Sechsten Jahre an zur Schule halten, und damit, bis sie so viel gründliches erlernet haben, daß sie zur Beicht und zum Abend-

*) Siehe oben, pag. 248 und 242.

mahl gelassen werden können, ununterbrochen fortfahren sollen. Wir wollen nicht weniger auch 2) daß kein Kind, von dem Sechsten Jahre an, aus den Sonntäglichen Catechismus-Lehren bleiben, sondern alle und jede, diejenige mit eingeschlossen, welche schon zur Beicht und zum heiligen Abendmahl gelassen, einen Weg als den andern, bey denselben jedesmahl sich einstellen, und solche muthwillig nicht versäumen, oder ohne erhebliche Ursachen, welche die Eltern den Ehren-Predigern jedesmahl anzuzeigen haben, davon befreyet seyn sollen. Immassen Wir den Euch, Unsern Beamten alldort, im special-gnädigstem Befehl auftragen, diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, mithin darüber alles Ernsts zu halten, und dahin zu sehen, damit diesem in allem gelebet werde, folgends auch, wann Euch, von den Ehren-Predigern oder Schulmeistern, solche Eltern nahmhaft gemacht werden, die sich unternehmen, dieser Unsrer, zu eines jedweden Heyl und Wohlfahrt, angesehenen Verordnung zuwieder handeln, und von jenen an ihre Schuldigkeit erinnert, sich dennoch ungehorsam bezeigen, solche Halstarrige und Nachläßige, ohne Versäumniß, mit einer Geld-Busse, welche, zum Besten armer Schulkinder, zu verwenden ist, in jedem, nach oberwehnten beyden Nummern, vorkommenden Uebertretungs-Fall, wenn keine gegründete Ursache der Unterlassung gegeben werden kann, gehörig zu bestraffen, und aufs künftige zu ihrer Schuldigkeit nachdrücklich anzuhalten, oder gewärtig zu seyn, daß, auf verspürende Nachläßigkeit, gehöriges Einsehen gegen euch selbst gewandt werde. Wornach ihr euch zu achten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten December 1756.

25.

Vom 24. May 1757.

„Ueber Aufnahme der Kirchenrechnungen."

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., wollen euch hiemit gnädigst nicht verhalten: Daß, ob Wir es zwar gerathener zu seyn befinden, Unsere Ehrn Superintendenten, in den Kirchen-Rechnungs-Sachen, jedesmal mit Unsern Beamten concurriren zu lassen; Wir dennoch darob ernstlich wollen gehalten wissen: Daß 1) um der blossen Rechnungs-Aufnahme willen, keine kostbare Local-Commissiones angestellet, sondern diese auf dem Fuß, als es bey Unsrer Cammer gewöhnlich ist, schriftlich beschaft werden müssen, und daß 2) auch in den Fällen, da etwas in Loco zu bewerkstelligen ist, die Ehrn Prediger anders, als allen Falls aus freyem Willen die mindeste Verpflegung herzugeben, nicht schuldig, am wenigsten aber der Kirchen, dieshalb das geringste zur Rechnung und Last zu bringen, befugt seyn sollen. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin, den 24. May 1757.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S)

26.

Vom 27. Junii 1757.

„Appellationen in Ehesachen vom Rathe zu Rostock gehen an das Hof- und Land-Gericht."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor, Ehrenveste und Ehrsahme, liebe Getreue. Auf Eure unterthänigste Vorstellung und Bitte vom 29sten passat. wegen der von euch an Unser Consistorium zu Rostock in Ehe- und geistl. Lehn-Sachen hiebevor ergangenen Appellationen, ertheilen Wir euch hiemit zur gnädigsten Resolution; daß ihr Unsers Ermessens euch bey der neuen Verfassung zufrieden stellen könnet, indem, wie nach Maaßgabe der Erb-Verträge in andern Civil-Sachen die Appellationes fort an unmittelbahr von euch an Unser Hof- und Land-Gericht ergehen; künftig aber habt ihr allemahl, wenn gemeine in Beyseyn und mit Zuziehung des Rostockischen Deputati gemachte Landes-Schlüsse die Stadt Rostock nicht verbinden sollen, deshalb in der Ritter- und Landschaftlichen gesammt Erklärung davon die Special-Anzeige mit eigentlichem Bezug auf die besondere Stadt-Verfassung zu thun. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 27. Junii 1757.

H. F. v. B. C. F. v. B.

27.

Vom 23. May 1760.

„Ohne Zuziehung der Beamteten dürfen keine Bauten und Reparaturen auf den Großherzoglichen Patronatpfarren vorgenommen werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß viele Prediger in Unsern hiesigen Landen bey ihren Hof-Stellen und Pfarr-Gebäuden, nach ihrem Gefallen eigen-beliebige Veränderungen vornehmen, wozu die Eingepfarreten die Fuhren und Hand-Dienste leisten müssen. Wann aber solches Unternehmen an sich selbsten unerlaubt und sträflich, darneben den Kirchen-Aerariis schädlich, und insonderheit auch Unsern Unterthanen lästig und verderblich ist; Als verordnen Wir hiemit gnädigst, zugleich aber auch ernstlich: Daß bey sämmtlichen Unsern Patronat-Pfarren künftig keine Bauten und Reparationes anders vorgenommen werden sollen, als wann zuvor die Anzeige bey Unsern Beamten geschehen ist; Wie dann sämmtliche Beamten sowol, als alle Ehren-Prediger auf Unsern Patronat-Pfarren, Kraft dieses angewiesen seyn sollen, der Vorschrift des Landes-Grundgesetzlichen-Erb-Vergleichs in dem §. 499. aufs allergenaueste zu gestatten, so lieb ihnen ist, scharfes Einsehen und willkührliche Ahndung zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten May 1760.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

28.

Vom 27. August 1763.

„Die katholischen Geistlichen dürfen nicht copuliren und taufen; Todte nicht anders als in der Stille begraben." *)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben euch, den katholischen Priestern hieselbst, aus dem abschriftlich hiebey geschlossenen Extract der unterthänigsten Anzeige Unsers Ehrn Superintendentis Menckel mit mehrern zu ersehen, was derselbe wider euer neuerliches Betragen in Kirchen-Sachen, vorgestellet hat, und befehlen euch darauf gnädigsten Ernstes, so lange ihr annoch connivendo hieselbst toleriret werdet, niemanden weder zu copuliren, noch zu taufen; vielweniger euch der Copulation zu unterfangen, wenn von dem Ehepaar der eine Theil zu Unserer evangelischen Religion gehöret, oder, wenn der, nach Vorschrift Unserer Landesgesetze erforderliche Consens der Eltern oder der Vormünder fehlet; insbesondere auch eure Todten in der Stille und ohne alle öffentliche Proceßion zu begraben. Zugleich habt ihr, wegen der denuntiirten schon vorgewesenen unerlaubten Fälle euch binnen einer Frist von drey Wochen zum Zweck weiterer Verordnung zu verantworten. Wornach ꝛc. Schwerin den 27. August 1763.

29.

Vom 16. September und 12. December 1763.

„Wie es bei Aufnahme der Kirchenrechnungen zu halten ist."

1) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber Andächtiger und Getreuer! Es verlautet äusserlich, daß von einigen Unserer Ehrn-Superintendenten die an sie wegen jedesmaliger Zuziehung Unserer Beamten bey Aufnahme der Kirchenrechnungen erlassene Verordnung, nicht befolget werde. Wir Uns nun dergleichen Ungehorsam von Personen, welche anderen ein besonderes Exempel des schuldigen Gehorsams gegen Landesherrliche Befehle geben sollten, zum ungnädigsten Mißfallen gereichen muß; So erinnern Wir euch hiemit gnädigst und ernstlich, die Hindansetzung gedachter Verordnung, welche Wir hiedurch alles Inhalts erneuern wollen, euch nicht zu Schulden kommen zu lassen, so lieb euch seyn kann, Unsere Ungnade, und nach Befinden, willkührlicher Ahndung zu vermeiden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 16. September 1763.

An die Ehrn-Superintendentes, jeden besonders.

2) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. ꝛc. Mit Bezug auf die, wegen jedesmaliger Zuziehung Unserer Beamten, zur Auf-

*) Siehe Nro. 32.

nahme der Kirchenrechnungen an euch ergangene gedruckte Verordnung, wie auch auf Unser unterm 16ten September d. J. deswegen euch zugegangenes Erinnerungs-Mandat, fügen Wir euch, zur fernerweiten Declaration vorgedachter Verordnung, hiemit gnädigst an, daß ihr, nachdem die euch von den Ehrn-Predigern zugesandte Kirchenrechnungen von euch revidiret und moniret worden, solche mit den Monitis Unsern competirenden Beamten zur gleichmäßigen Revision und Abgabe ihres Voti, auch allenfalsiger Formirung ihrer noch etwa nöthig findenden weiteren Monitorum zu communiciren, und so auch demnächst über die den Rechnungsführern obliegende Auflösung der Monitorum mit Unseren Beamten zu correspondiren, mithin auf solche Weise jede Rechnungs-Aufnahme mit Zuziehung der competirenden Beamten zu beschaffen habet. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 12ten December 1763.

An die Ehrn-Superintendentes Quistorp,
Kesler und Menkel, respect. zu Rostock,
Güstrow und Schwerin.

30.

Vom 20. December 1763.

„Von Bestellung der Schulmeister auf dem Lande."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wir untersagen euch hiedurch gnädigst-ernstlich: Hinführo Schulmeister in den Dörfern zu bestellen, welche nicht, auf Unsere höchst eigene Verordnung vorhero examiniret und tüchtig befunden sind. Dieserhalben sollet ihr fortan eine jede Vacanze eines Schulmeisters-Dienstes, bey Unserer Regierung unterthänigst anzeigen, und Unsere gnädigste Entschliessung über die Wiederbesetzung solcher erledigten Stelle, erwarten, insbesondere aber habet ihr, binnen einer Zeit, längstens von vier Wochen, eine Specification derjenigen Schulmeister einzusenden, welche seit Unserer Landes-Regierung, ohne Unsere vorgängige Approbation, in Unsern Amts-Dörfern, eigenmächtig sind eingesetzet worden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 20sten December 1763.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

Den Ehrsamen, Unseren lieben
Getreuen, Beamten.

31.

Vom 27. Januar 1764.

„Zu Johanni müssen die Baumängel der Pfarrgebäude immer den Beamteten angezeigt werden."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: gesamten Ehrn-Predigern der euch

gnädigst anvertraueten Diöcesi aufzugeben, daß sie euch allemal auf Johannis die vorkommende Bau-Mängel ihrer Pfarr-Gebäude specifice anzeigen müssen, damit Unsere Beamte nach von euch erhaltener Communication dieser Anzeigen, bey der jährlich nach Johannis vorzunehmenden Zimmer-Besichtigung im Amte, solche Mängel zugleich untersuchen, ordentliche Anschläge darüber formiren, und solche mit euch gemeinschaftlich zu Unsrer Ratification einsenden können. Gestalten Wir diese Unsere Verordnung unter heutigem Dato Unsren gesamten Beamten zur Nachachtung communiciret, und die Entschliessung gefasset haben, daß alle, ohne dergleichen vorhergehende, zu rechter Zeit geschehene Anzeige und darauf erfolgte Besichtigung vorgenommene Bauten lediglich Unsern Ehrn-Predigern zur Last fallen sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Und Wir ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27. Januar 1764.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An die sämmtlichen Ehrn-Superintendentes Zacharia, Hartmann, Quistorp, Menckel und Keßler, respective zu Parchim, Rostock, Schwerin und Güstrow, separatim.

32.

Vom 14. April 1764.

„Declaration des Gesetzes No. 28. über die Competenz der Catholischen Geistlichen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer. Wir lassen euch zu eurer Nachricht und Nachachtung, wie auch zu Instruirung gesammter Unserer Ehrn Prediger in Unserer euch anvertrauten Superintendentur hiedurch gnädigst unverhalten seyn, was Maassen Wir aus bewegenden Ursachen zwar geschehen lassen wollen, daß die Copulationes eines catholischen Brautpaars und die Taufe der Kinder, deren beyde Eltern catholisch sind, auf Verlangen von den hiesigen catholischen Priestern, so lange Wir diese noch connivendo alhier toleriren werden, verrichtet werden dürfen. Dahingegen aber haben Wir nur gedachten catholischen Priestern unterm heutigen Dato in den Fällen, wo der Vater, oder die Mutter eines Kindes protestantisch sind, alles Taufen, und bey den Eheverbindungen, da entweder der Bräutigam oder die Braut sich zur catholischen Religion nicht bekenne, alle Trauungen gänzlich und ernstlich untersaget; Und sollen insbesondere, so viel diese letztern Fälle betrift, sämmtliche Unsere Ehrn Prediger hiedurch gnädigst angewiesen seyn, von dem Brautpaar eine coram Testibus anzugebende Erklärung, daß diese aus dieser Ehe entspriessende Kinder in der protestantischen Religion erzogen werden sollen, zu fordern, um bey etwaniger Weigerung mit der Copulation nicht zu verfahren. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. April 1764.

33.

Vom 8. August 1765.

„Wie die Gebäude auf den Großherzoglichen Patronat-Pfarren einzurichten und zu conserviren sind."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die überhandnehmende Verwahrlosung der Kirchen- und andern geistlichen Gebäude in Unseren Patronat-Pfarren, gereichet Uns um so mehr zu ungnädigem Misfallen, als der dadurch entstehende Schaden bey der zunehmenden Theurung der Baumaterialien, und bey dem in den meisten Kirchenärariis sich immer mehr äußernden Geldmangel, die beträchtlichsten Folgen hat. Damit Wir nun dagegen es an dienlichen Vorkehrungen nicht ermangeln lassen; so erneuren Wir überhaupt die hievorigen Landesordnungen, im Betref der von Unseren Beamten auf die Kirchen- und übrige geistliche Gebäude in Unseren Patronatpfarren zu habenden genauen Aufsicht, und insbesondere Unsere Patentverordnung vom 23sten May 1760. wegen der ohne Anzeige bey Unseren Beamten nicht vorzunehmenden Bauten und Reparationen bey Unseren Patronatpfarren, imgleichen Unser Rescript vom 27sten Januar 1764 wegen eines allemal auf Johannis von den Ehrn Predigern an Unsere Beamte abzugebenden specifiquen Verzeichnisses der Baumängel ihrer Pfarrgebäude, hiedurch alles Inhalts. Darneben aber wollen Wir noch besonders folgende Punkte, zur sorgfältigen Beobachtung bey mehr erwehnten Gebäuden und Zubehörungen, Behuef ihrer Conservation, hiemit ausdrücklich vorgeschrieben haben.

1. Bey allen neuen Bauten soll man ernstlich darauf sehen, daß die Sohlen wenigstens acht bis neun Zoll über der Erde geleget, und nicht mit untergelegten Klötzen, sondern mit einem Fundament von Feldsteinen versehen werden, um auf solche Weise der sonst unausbleiblichen geschwinden Verfaulung der Sohlen, durch das feuchte Erdreich, oder durch das Ansprützen des Traufwassers vorzubeugen.

2. Die Sohlen sollen auch nicht mit Erde verschüttet oder mit Steinen vermauret werden, weil auch dieses die Fäulniß nicht abhält. sondern frey liegen bleiben. Und damit alsdann die Thürschwellen nicht etwan zu hoch seyn mögen, sind diese bis auf ein Paar Zoll auszuschneiden.

3. Auswärts an den Gebäuden ist rund umher die Erde nach Befinden auf 4 bis 6 Fuß breit, von den Sohlen tief genug wegzuschaffen, und dem Erdreich eine Doßirung zu geben, damit das von den Dächern abfallende Wasser sofort abwärts laufen könne, ohne sich an die Sohlen zu ziehen.

4. Die Bewohner der Gebäude sollen ernstlich angewiesen werden, darauf zu sehen, daß demnächst die Sohlen nicht durch Auskehricht, oder andern daran sich sammlenden Unrath verschüttet werden, vielmehr solchen Unrath von Zeit zu Zeit, sechs Fuß weit von dem Gebäude wiederum wegschaffen.

5. Wenn sich in den Stroh- und Rohrdächern Lecken finden, als worauf genaue Achtung zu geben ist, so sind solche Löcher nicht blos zuzustopfen, sondern dergestalt tüchtig auszubessern, daß die veralterte Stelle des Dachs weggerissen, und ordentlich neu wieder gedecket werde.

6. Sobald eine Leimwand an der Westseite vom Regen abgespühlet worden, so ist, zu Verhütung des sonst ohnfehlbar entstehenden

Verderbens des Sohl-Riegel-Ständer und andern Holzwerks, entweder ungesäumt frischer Leimen wiederum anzubringen, oder die ganze Leimtafel nach Befinden zu erneuern.

7. Die mit Kalk ausgestrichenen Fugen der in Leimen gemauerten Tafeln sind jährlich nachzubessern, damit nicht nach ausgefallenem Kalck der in die Fugen schlagende Regen in das Mauerwerk und in die Zimmer dringe.

8. Die Kirchen- und andere Ziegeldächer sollen fleißig nachgesehen, und bey sich äussernden Lecken, bald möglichst ausgebessert werden.

9. Bey Wohngebäuden mit Schornsteinen, sind die Kalkleisten behörig zu unterhalten, und dadurch die sonst unausbleiblichen Beschädigungen an den Fanghölzern des Schornsteins, und an den anliegenden Balken und Böden zu verhüten.

10. Die Lucken in den Kirchen- Wohn- und anderen Gebäuden, sind mit gehörigen Klappen oder Thüren zu versehen, und demnächst gegen den Regen und Schnee sorgfältig zuzuhalten. Die nothwendigen Oeffnungen aber zu der Schlaguhr in dem Kirchthurm, sollen gegen den Regen und Schnee mit Regenbrettern hinlänglich verwahret werden.

Da auch übrigens mit den Zäunen und Hackelwerken bey den Pfarrern insgemein schlecht gewirthschaftet wird, und der überhandnehmende Holzmangel es zur Nothwendigkeit machet, alle Befriedigungen mit möglichster Holzersparungen zu verfertigen und zu unterhalten; so verordnen Wir gnädigst und wollen, daß

a) Die das meiste Eichenholz erfordernde Hackelwerke nach und nach gänzlich abgeschaffet, und an deren Statt, wo es nöthig, die Wasenzäune eingeführet werden sollen.

b) Bey nöthiger Verneuerung der Zäune, soll man, die in der Erde verfaulete Pfähle, wenn sie oberwärts noch gut sind, noch zwischen den neuen Pfählen mit anwenden, und, wenn sie nicht lang genug, mit einem dabey gebrachten kurzen Stück von Weiden oder anderm schlechtem Holz verlängern. Wie denn Unsere Forstbediente nicht eher noch mehr neue Pfähle anzuweisen haben, bis und so weit die alten unbrauchbar geworden sind.

c) Zu neuen Befriedigungen um Koppeln, und dergleichen, nur gegen den ersten Anfall des Viehes nöthigen leichten Vermachungen, auf etliche Jahre, sollen gar keine eichene Pfähle gegeben, sondern alles von den etwa vorhandenen Weiden oder anderen Buschholz darzu genommen werden.

d) Vor allen Dingen aber haben sich Unsere Ehrn-Prediger angelegen seyn zu lassen, zu den Vermachungen der Pfarr- und Kirchenländereyen an Trifften, Wegen und Koppeln, nach und nach lebendige Hecken anzupflanzen, immassen ein einmahl zu Stande gebrachter und behörig unterhaltener lebendiger Zaun, fast ein Jahrhundert hindurch dauren kann. Und damit sie für sich und ihre Nachkommen im Amte, zu einer solchen Verbesserung der Befriedigungen aufgemuntert werden mögen, so wollen Wir gnädigst, daß ihnen für eine jede, nach erforderlichem Grabenziehen und Wrietenpflanzen, zum Anwachs gebrachte Ruthe solcher lebendigen Zäune, eine Ergötzlichkeit von acht bis zehen Schillingen jetzigen Courants, nach Proportion der dabey gehabten mehr oder wenigern Mühe aus dem Kirchenärario gereichet werden, und in Rechnung paßiren soll.

Wir befehlen demnach gesammten Unseren Beamten, wie auch Unseren Ehrnpredigern auf Unseren Patronatpfarren, hiemit gnädigst und

ernstlich, diese Unsere Willensmeynung in allen Stücken bis aufs genaueste zu befolgen, und sich dabey keinerley Vernachläßigung oder Ungehorsam zu Schulden kommen zu lassen, so lieb ihnen seyn kann, Unsere Ungnade und scharfes Einsehen zu vermeiden. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8ten August 1765.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

34.

Vom 19. August 1765.

„Prediger sollen sich auf der Kanzel aller Persönlichkeiten enthalten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer. Wir haben ungerne in Erfahrung gebracht, welcher Gestalten zuweilen einige Prediger ihres Amts, dahin mißbrauchen, daß sie auf öffentlicher Canzel, an Statt die Laster zu bestrafen, auf die Personen verfallen, und wieder selbige mit bittern Anstichelungen und wohl gar Ehren verletzlichen Scheltworten herausgehen. Als aber hiedurch mehr Anstoß und Aergerniß gegeben, als Besserung gestiftet wird; so sind Wir der gnädigsten Entschliessung sothanen Mißbrauch gänzlich abzustellen. Wir befehlen euch also hiemit gnädigst den gesammten eurer Superintendentur unterbehörigen Ehrn-Präpositis und Predigern Unsere ernstliche Willens-Meinung dahin kund zu machen, daß sich Niemand bey Vermeidung Unsrer Ungnade, und anderer willkührlichen Ahndung unterstehen solle, in personalia auf der Canzel auszubrechen, und dadurch die Schranken des eigentlichen priesterlichen Strafamts zu überschreiten, sondern daß vielmehr ein jedweder von ihnen dasselbe bloß zur Bestrafung der Sünden, ohne Benennung des Sünders, oder gekünstelte Anspielung auf dessen Person, Amt oder Stand anwenden, mithin von dem öffentlichen Lehr-Stuhl nur vermahnen und warnen solle. Dahingegen soll dieselben unbenommen, und Kraft dieses ernstlich aufgegeben seyn: den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorzuhalten, selbigen das Gewissen aufs äusserste zu schärfen, an ihrer Lebensbesserung unermüdet zu arbeiten, und, dafern dieses sodann nicht erfolgen wollte, sich ferneren Raths bey euch, als ihren vorgesetzten Ehrn Superintendenten zu erholen, oder auch nach Befinden, das böse Leben und Wandel Unserm Fiscal zur weitern Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung zu denunciren. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 19ten Aug. 1765.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An Ehrn Superintend. Witschen hieselbst. C. F. G. v. Bassewitz.

35.

Vom 1. December 1768.

„Ueber das Schulwesen in den Domänen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Um der strafwürdigen Nachläßigkeit der Eltern, die ihren Kindern den nothigen Unterricht im Christenthum nicht geben lassen, möglichst zu steuren, befehlen Wir euch hiemit gnädigst:

1) Alle Dorf-Schulmeister in Unserm euch anvertraueten Domanial-Amt dahin anzuhalten, daß sie jährlich vor Michaelis euch ein richtiges Verzeichniß der Schul-fähigen Kinder des Dorfs, von einem Alter von sechs Jahren an, bis sie confirmiret worden, mit Beyfügung des Alters eines jeden Kindes, einreichen müssen.

2) Nach diesem Verzeichniß habt ihr den Einwohnern eines jeden Dorfs ernstlich anzubefehlen, daß sie die darinn benannten Kinder gleich nach Michaelis bis Ostern ordentlich zur Schule schicken, und damit bis zur erfolgten Confirmation des Kindes jährlich fortfahren, nach geschehener Confirmation aber die Confirmirten, noch ein Jahr hindurch, nebst den übrigen erwachsenen Schulkindern, in Begleitung des Schulmeisters zu den öffentlichen Kinder-Lehren in der Kirche gestellen sollen.

3) An Schulgeld haben die Eltern, daferne ein mehrers nicht an dem Orte schon gewöhnlich ist, für jedes Kind, das nur im Lesen und im Christenthum unterwiesen wird, ausser den sonst etwa üblichen Erlegnissen an Brodt und dergleichen, auf das halbe Jahr vier und zwanzig Schillinge, wöchentlich oder quartaliter: für ein Kind, das Schreiben und Rechnen lernet, aber noch insbesondere wöchentlich respective Einen bis Zwey Schillinge mehr, unweigerlich zu bezahlen, es mögen ihre Schulfähigen Kinder zur Schule kommen oder nicht.

4) Für jedes die Schule ohne Noth versäumende Schul-fähige Kind sollen die Eltern à Tag einen Sechsling Strafe erlegen, welche Straf-Gelder in eine von euch des Endes in der Schule anzuordnende verschlossene Büchse gestecket, und demnächst zum Ankauf guter Bücher verwendet werden sollen, die der Ehrn Prediger denjenigen Schulkindern, welche er beym Examine am geschicktesten befindet, als eine Prämie auszutheilen hat.

5) Von den ohne Noth, und ohne durch Krankheit oder andere legale Abhaltung behindert zu seyn, die Schule versäumenden Kindern, hat der Schulmeister ein genaues Register mit Specificirung der versäumeten Tage zu halten und solches dem Ehrn Prediger der Gemeine, bey dem von diesem monatlich anzustellenden Besuch der Schule, einzureichen, welcher solches Register euch unverzüglich zuzusenden hat, damit ihr die Straf-Gelder dafür alsobald beytreiben lasset.

6) Solte jemand zwar das Schulgeld und die vorgedachte verwürkte Geldbusse bezahlen, aber dennoch sein Kind vorsetzlich von der Schule zurück halten, so habt ihr ihn desfals mit harter Leibes-Strafe zu belegen.

7) Das rückständige Schulgeld habt ihr, nach dem euch von dem Schulmeister einzureichenden Restantenzettul, durch gestracteste Execution von den Schuldigen beyzutreiben.

8) Doch sind die Schulmeister schuldig, ganz arme Kinder umsonst, und, wenn schlecht bemittelte Eltern mehr als drey Kinder zur Schule schicken, solche für das halbe Schulgeld zu unterweisen. Wie dann auch für die Zeit, da die Kinder Krankheits halber, oder wegen sonstiger legalen Behinderung, nicht zur Schule gekommen sind, kein Schulgeld begehret oder erleget werden soll.

9) Die Schulmeister und Küster sollen in der Schulzeit die Kinder ohne höchste Noth nicht allein lassen, noch weniger ohne Vorwissen des Ehrn-Predigers ausreisen, wenn es auch nur auf einen einzigen Tag wäre. Sie sollen sich

10) in den Schul-Stunden aller anderen Arbeit gänzlich enthalten, auch unter keinerley Vorwand sich unterstehen, die Schulkinder eine Arbeit, sie habe Namen wie sie wolle, verrichten zu lassen. Der Schulmeister oder Küster, der diesem allen entgegen handelt, soll in jedem erweißlichen Contraventionsfall Einen Reichsthaler Strafe erlegen, welcher in die Schulbüchse zu stecken, und vorerwähnter maassen zu verwenden ist.

Diese Unsere Willens-Meinung habt ihr so wohl den Schulmeistern als den Dorfschaften Unsers dortigen Amts gehörig kund zu machen, sie zu Befolgung derselben ernstlich zu ermahnen, und durch die nöthigen Zwangsmittel vorgeschriebener maassen mit Nachdruck anzuhalten, auch, bey Vermeidung Unserer Ungnade und willkührlicher Bestrafung, es an prompter Justitzpflege dabey in keinem Stück ermangeln zu lassen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 1sten Decemb. 1768.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

Den Ehrsamen, Unseren lieben
Getreuen, Beamten.

36.

Das Gesetz über die Berechtigung bei Predigerwahlen zu stimmen, d. d. 8. Januar 1771 findet sich in Band III. dieser Gesetzsammlung Pag. 98 bereits abgedruckt.

37.

Vom 18. Februar 1771.

„Wer zur weiteren Ehe schreiten will, darf nicht proclamirt und copulirt werden, er habe denn zuvor einen obrigkeitlichen Schein beigebracht, daß die Auseinandersetzung mit den Kindern früherer Ehe Statt gefunden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen, daß künftighin keine Personen, die zur anderweitigen Ehe zu schreiten gewillet sind, eher proclamiret oder copuliret werden sollen, bevor dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit einen Schein darüber, daß sie mit den Kin-

dern aus der vorigen Ehe völlig aus einander gesetzet und diesem Vormünder bestellet worden, produciret haben, und befehlen euch hiemit gnädigst: Nicht nur selbst dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung nachzuleben, sondern auch dieselbe Unsern Ehrn-Predigern in den gesamten zu eurer Superintendentur gehörigen Städten zu ihrer Nachachtung mitzutheilen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 18. Februar 1771.

An den Ehrn-Superintendent. Zachariae,
zu Parchim, in Simili:

An den Consist.-Rath und Ehrn-Suptdtn.
Keßler zu Güstrow, und Ehrn-Suptdtn.
Menckel zu Schwerin.

38.

Vom 20. August 1771.

„Reglement für die Schulmeister in den Domainen." *)

Ein jeglicher Schulhalter in den Herzogl. Domainen auf dem Lande, soll von nun an, da das Schul-Gehalt nach Inhalt der sub No. 1. hiebey hinten angedruckten Instruction besser reguliret worden

1) sich aller unerlaubten und von habsüchtigen Schulhaltern bisher selbst erdachten, aufgebrachten, und in dem Protocollo-Visitationis nicht gegründeten Geschenken, Nebenforderungen und Accidentien, es mag

*) Zu diesem Gesetze gehört als Beilage:
1) Die Instruction über das Gehalt der Schulmeister in den Domainen d. d. 18. October 1770, welche, an den Rentmeister Kychenthal gerichtet, also lautet:

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsamer, lieber Getreuer. Nachdem Wir aus den von Unseren sämtlichen Beamten über die höchstnöthige Verbesserung des Schulwesens auf dem Lande erforderten gutachtlichen unterthänigsten Berichten ersehen haben, daß die mehresten Land-Schulmeister weder zweckdienlich eingerichtet noch mit zu ihrer Nothdurft hinlänglichen Einkünften versehen sind; so sind Wir der gnädigsten Entschliessung geworden, diesem wichtigen Mangel in Unseren gesamten Domaines dem unterthänigsten Erachten Unserer Regierungs- und Cammer-Collegiorum gemäß, durch eine möglichst gleichförmige Einrichtung aller Land-Schulen forderſamst abzuhelfen. Es gehet nämlich Unsere höchste Willens-Meinung dahin, daß ein jeder Land-Schulmeister, Schulhaltender Organist oder Küster auf dem Lande,

I. eine eigene Wohnung, worinn eine mit Bänken und Tischen versehene Schul- und wenn die Anzahl der Schulkinder es erfordert, auch eine besondere Wohnstube, nebst einigen Cammern und gehöriger Viehstallung, befindlich sind, ferner

II. einen Garten von circa 100 []Ruthen,

III. etwa vier Scheffel Saat-Acker,

IV. eine Wiese zu zwey Fuder Heu,

V. freye Weide für zwo Kühe, ein Kalb, zehn Schaafe und zwey Schweine, ohne daß er dafür Weide- oder Hirtenlohn zu erlegen habe; dann

VI. freye Feurung, nemlich für eine Schule von 5 bis 30 Kindern jährlich drey Faden, und für eine Schule von 35 bis 50 Kindern

Namen haben wie es will, es mag Antritts- oder Holz- oder Licht-Geld heissen, es mag als ein Weihnachts- oder Fastnachts-Geschenk genommen worden seyn, u. s. w. bey schwerer Ahndung, enthalten.

Er soll

2) die Schule auf Michaelis anfangen, und darinnen bis Ostern mit aller Treue fortfahren. Solte es an einigen Orten ohnumgänglich nothwendig seyn, daß wegen nicht bestellter Saat, oder vieler Garten-Arbeit, die Ackersleute einige ihrer dazu benöthigten grössern Kinder und sonst schulfähigen Dienstbothen zur Beyhülfe, bis zum Anfange der Martini

---

vier Faden hartes, oder in Ermangelung dessen, nach Proportion mehr weiches Holz, den Faden sechs Fuß hoch, sieben Fuß breit, und vier Fuß lang; auch

VII. das erforderliche Holz- und Buschwerk zu Befriedigung des Hof- und Garten-Raums, und endlich

VIII. freye Mühlenfuhren; darneben aber

IX. sein Schulmeister-Gehalt, nach Anzahl der im Dorfe befindlichen Schul-fähigen Kinder, halb an Gelde und halb an Rocken, nach der unten näher bestimmeten Ordnung und Proportion, haben soll.

Zu den Wohnungen der Schulmeister werden die Behuf ihrer Erbauung und Unterhaltung erforderliche rohe Materialien von Unserm Amte und Unserer Forst allmal ohnentgeltlich hergegeben. Die gesamten Einwohner des Dorfs aber müssen sowol die Kosten dazu aus ihren Mitteln zusammen bringen, als auch die dabey erforderlichen Fuhren und Hand-Dienste unweigerlich leisten, auch so lange, bis die neue Schulwohnung erbauet und bewohnbar ist, dem Schulmeister eine Wohnung im Dorfe miethen.

Der Garten-Platz und Saat-Acker wird von den reservireten Ländereyen, wo diese aber fehlen, von den Aeckern der Dorf-Einwohner, gegen Anschlagsmäßige aus den Amts-Gefällen zu leistende Vergütung, genommen, und, so viel möglich, nahe beym Schulhause geleget.

Eben so wird es auch in Ansehung der Schulmeister-Wiese gehalten, daferne selbige nicht, durch eine der Waldung unschädliche Ausradung zu gewinnen stehet; als worüber Unsere Beamte mit den competirenden Forstbedienten sich zu vereinbaren haben.

Den Acker soll die Dorfschaft unentgeltlich zur Saat tüchtig bestellen und das Getraide davon sowol, als das Heu von der Wiese, dem Schulmeister, einfahren.

Das Brenn-Holz wird von Unseren Forstbedienten, nachdem ihnen vom Amte angezeiget worden, welcher Schulmeister, nach dem vorhin erwähnten Verhältniß der Anzahl seiner Schul-Kinder, drey oder vier Faden bekommen, dem Schulzen angewiesen, von der Dorfschaft im Frühjahr geschlagen, von dem Schulmeister in Faden gesetzt, und zwischen Michaelis und Martini auf einen Tag von der Dorfschaft angefahren, ohne daß selbige für diese Arbeit Bezahlung verlangen darf.

Das Nöthige zu Befriedigung des Hof- und Garten-Platzes wird gleichfalls aus Unserer Forst gegeben, von der Dorfschaft aber unentgeldlich angefahren und tüchtig verarbeitet.

Auch hat die Dorfschaft dem Schulmeister sein Korn ohnentgeldlich zur Mühle hin- und zurück zu schaffen.

Zum eigentlichen Gehalt des Schulmeisters soll ein jeder Hüfner, Cossate oder Bubner des Dorfs, er mag Schulfähige Kinder haben oder nicht, jährlich Einen Scheffel Rocken Schwerinscher Maasse und 24 ßl. Courant, ein Einlieger und Hirte aber für jedes seiner Schulfähigen Kinder wöchentlich 1½ ßl. an Unsere Beamte entrichten. Diese haben solche gesamte durch den Amts-Landreuter jährlich zwischen Michaelis

Woche aus der Schule behalten müsten; so sollen doch die kleineren Kinder von 4 bis 7 Jahren, und von den grösseren diejenigen, welche entweder beym Ackerbau nicht ohnumgänglich nothwendig sind, oder den Ackersleuten nicht angehören, noch bey ihnen im Dienste stehen, sich auf Michaelis unausbleiblich in der Schule einfinden, oder beym Aussenbleiben für jeden Tag einen Sechsling Strafe in die Schul-Büchse geben.

Der Schulhalter soll

3) Alle Tage drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags (jedoch wenn die Anzahl der Kinder über Dreyßig gehet, noch

---

und Martini in dem Dorfe zu erhebende Einnahme, nach vorher von dem Schulmeister unter Attestirung des Ehrn-Predigers eingerichter Specification der sämtlichen Schulfähigen Kinder, dergestalt anzuwenden, daß sie für die ganze von Michaelis bis Ostern zu rechnende Winter-Schul-Zeit demjenigen Schulmeister, dessen Dorfschaft nur 5 bis 20 Schulfähige Kinder hat, für jedes zur Schule zu schickendes Kind 42 ßl. wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzahl von 20 hat, für jedes nur 8 ßl.; hingegen demjenigen Schulmeister, dessen Dorfschaft an Schulkindern gemeiniglich zwischen 30 und 50 hat, für jedes Schulfähige Kind unter 50 an der Zahl, 31½ ßl., wegen derjenigen Schulkinder aber, die er über die Anzahl von 50 hat, für jedes nur 8 ßl. reichen, und dieses ihm zukommende Quantum so fort bey der im Dorfe geschehenden Zusammenbringung halb an Geld und an Rocken, den Scheffel zu 24 ßl. gerechnet, durch den Amts-Landreuter dem Schulmeister gegen Quitung berichtigen lassen: Wobey sie das aus einem grossen Dorfe etwan übrig bleibende, zum Gehalt derjenigen Schulmeister ihres Amts, für welche die Einnahme ihres schwachen Dorfs nicht zureichen mögte, mit zu verwenden; von dieser Schulmeister-Casse aber jährlich in Termino Weyhnachten eine Berechnung an Unsere Regierung einzuschicken haben.

Gegen dieses Schulmeister-Gehalt sollen nicht nur die vormals entrichteten Schulbrodte, Holz- und Licht-Gelder, Weyhnacht- und Fastnachts-Geschenke ꝛc. ꝛc. gänzlich cessiren, sondern der Schulmeister soll auch für die Zubereitung der Confirmandorum weiter nichts empfangen. Nur derjenige, welcher Schreiben und Rechnen lernet, bezahlet dem Schulmeister dafür besonders wöchentlich einen Sechsling.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wollen Wir nun die Special-Einrichtung wegen der Land-Schulmeister in Unseren Domaines bey einem jeden Amte und in jeder Dorfschaft gemacht haben: Und da Wir Unsere ohnehin genug beschäftigte Regierungs- und Cammer-Collegia mit den nothwendig dabey vorkommenden Detail, auch besonderen Anfragen, Berichten und Responsis nicht belästigen wollen; so committiren Wir dir hiedurch im gnädigsten Special-Befehl, und autorisiren dich, Kraft dieses, dahin, daß du einem jeden Unserer Beamten diese Unsere Willens-Meinung, mittelst abschriftlicher Communicirung gegenwärtiger Verordnung, solcher Einrichtung empfehlen, ihre Anfragen in Gemäßheit dieser General-Instruction beantworten, ihre Anzeigen, wie solche in einem jeden Special-Fall resp. werde befolget werden und befolget sey, annehmen, und darüber Unsere höchste Ratification gewärtigen sollst. Was Wir wegen des den Land-Schulmeistern bestimmten Feuer- und Zaum-Holzes Unserm Forst-Collegio unter heutigem Dato zur weiteren Verfügung aufgegeben haben, das communiciren Wir dir zugleich vorläufig hieneben in Abschrift. An dem ꝛc. Schwerin, den 18. October 1770.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

länger) mit aller Treu und Eifer informiren, ausserdem aber noch, wenn des Abends die Schule unter andächtigem Gebet geendiget worden, noch eine besondere Abendstunde, allemal den Erwachsenen zu ihrer Erweckung

---

2) Das Schema eines Grundrisses zur Schultabelle, wie folget:

Schul-Tabelle

entworfen vor Michaelis im Jahre — —
über
die Schulkinder der Dorffschaft
N. N.

Namen der Eltern und Kinder.	1771. Das Alter.	Die Wochen des Schulgehens.	Das Lesen, Schreiben und Rechnen.	Das Lernen.	1772.			
I.) Hüfener. Schulz, Joh. Blaffert.								
1 Sohn, Jochim .	14	23	Bl. Rech.	Spr.				
1 Tochter, Trine .	11	24	fl.	Gr. C.				
Johann Thomsen.								
1 Tochter, Anne .	13	22	Bl.	f Gr. C.				
II.) Bübner. Clas Mumme.								
1 Sohn, David . .	12	21	Bl. Schr.	Spr.				
1 Sohn, Friederich	7	22	zl.	kl. C.				
1 Tochter, Liese . .	9	24	l.	kl. C.				
III.) freye Leute. Jochim Müller.								
1 Sohn, Christian	4	16	a.	bet.				
IV.) Einlieger. Hans Dude.								
1 Tochter, Christine	5	19	bn.	bet.				
V.) Hirten-Leute. Hans Crohn.								
1 Sohn, Philipp .	9	23	l.	kl. C.				

Erläuterung der in der Tabelle befindlichen Buchstaben.

a. bedeutet, daß das Kind beim a b c ist, — bn. bedeutet das Buchstabiren. — zl. das Zusammenlesen, — l. das mittelmäßige Lesen, — fl. das fertige Lesen, — Bl. in der Bibel lesen, — Schr. das Schreiben, — Rech. das Rechnen, — bet. Beten lernen, — kl. C. den kleinen Cate-

und Herzensbesserung unter erbaulicher Catechisation und Erläuterung des Gelernten (nach des Stresows Hand-Buch für Schulmeistere pag. 122.) halten und vornehmen.

Zu dieser so nöthigen Arbeit an den Seelen der Kinder wird ein Schulhalter in Löseckens zergliederten Catechismo Lutheri, Löseckens erklärten Catechismo Lutheri, und Stresows Handbuch für Schulmeister, gute Anleitung finden.

4) Von Ostern bis Michaelis, da sich die Winterschule geendiget hat, soll der Schul-Lehrer, alle Woche einige Tage (jedoch wo es um der Ackers-Leute nothwendig ist, vier Wochen zu der Erndte-Zeit ausgenommen) mit sämtlichen Schulfähigen Kindern des Dorfs, sowol Vormittags, als Nachmittags, nach obiger Vorschrift Schule halten, zur Wiederholung des Gelerneten und Vorbereitung auf das öffentliche Catechismus-Verhör. Es können hiezu nach Gutbefinden des Predigers, die Tage gewählet, und, wo es die Feld-Arbeit nothwendig machet, die Kinder wechselsweise zur Schule gesandt werden. Diejenigen Beamten und Prediger, welche die Haltung der Sommer-Schulen in ihren resp. Aemtern und Pfarr-Gemeinden noch ausser diesem vermehren und verbessern können, werden dazu hiemit bestens ermuntert, und haben sich des Landesväterlichen höchsten Wohlwollens zu versprechen.

---

chismum lernen, — Gr. C. den grossen Catechismum lernen, — f. Gr. C. den grossen Catechismum fertig wissen, — Spr. Sprüche und Psalmen lernen.

Johann Brandt,
Schulmeister zu N. N.
Im Jahr 1771.

Auch erfolgte bey Gelegenheit dieses Gesetzes noch unterm 24. August folgendes Nebenmandat an die Herzoglichen Beamteten:

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Wie Wir euch hiedurch an die pflichtschuldigste Ausrichtung Unserer in der euch communicirten Instruction vom 8ten October 1770, wegen Verbesserung des Gehalts der Land-Schulmeister in Unseren Domainen, enthaltenen höchsten Willens-Meynung noch einmahl so ernstlich als gnädigst erinnern; so geben Wir euch hiemit zugleich in Gnaden auf, nach eurer obrigkeitlichen Obliegenheit, in Unserm euch anvertraueten Amt besonders auch darauf zu halten, daß Unser im Abdruck hieneben anliegendes Reglement für die Schul-Lehrer auf dem Lande, zur Verbesserung des Schulhaltens, aufs genaueste befolget werde. Zu dem Ende habt ihr nicht allein darauf, daß die Schul-Lehrer ihre darin vorgeschriebene Pflichten beobachten müssen, und widrigenfalls zur verdienten Strafe gezogen werden, nebst den Ehrn-Predigern jedes Orts sorgfältig mit zu sehen: sondern auch vornehmlich Unseren Amts-Unterthanen und Dorfs-Einwohnern aus diesem Reglement dasjenige, was sie darin angehet, in specie den 2ten und 4ten Punct, gehörig bekannt zu machen und einzuscharfen, auch die Ungehorsamen zu dessen Befolgung durch die nöthigen Zwangs-Mittel nachdrücklich anzuhalten, und es dabey in keinem Stücke so wenig an Beobachtung eurer Obliegenheit als an prompter Justitz-Pflege ermangeln zu lassen; so lieb euch ist, Unsere Ungnade und willkührliche Bestrafung zu vermeiden. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24. August 1771.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Der Schul-Lehrer muß

5) Seine Schüler nicht nach ihrem Alter, sondern nach ihren Wissenschaften, in gewisse Classen, darinnen sie einerley Bücher und einerley Lectionen haben, sortiren und setzen, damit die Information mit mehrerem Nutzen bey der Menge betrieben werden könne. Die Anleitung hiezu findet man in Stresows Hand-Buch pag 85. in dem 7ten Haupt-Stücke des 1sten Theils; auch wie es im Singen, Beten, Catechisiren, u. s. w. gehalten werden soll, wird in dem folgenden Haupt-Stücke des Stresowschen Hand-Buches gezeiget, welches der Schulhalter unter Anweisung seines Predigers sich wohl bekannt zu machen hat. Wie denn insonderheit dieses Buch und Lösekens zergliederter Catechismus fleißig und aufmerksam zu lesen sind.

Er muß

6) die Kinder, wenn sie fertig lesen können, und im Christenthum nicht ungegründet sind, zum Schreiben und nachhero auch zum Rechnen anführen, eine Stunde Vormittages und eine Stunde Nachmittags. Er darf aber hiefür von dem Schul-Kind nicht mehr als einen Sechsling die Woche über fordern; als welches ihm die Eltern besonders bezahlen sollen.

7) Im Fall die Anzahl seiner Schul-Kinder über Vierzig steiget, soll der Schulhalter seine Frau, oder sonst jemand von seinen Angehörigen der hiezu Fähigkeiten hat, zur Beyhülfe in der Information bey den kleineren gebrauchen, damit die grössern nicht vernachläßiget werden dürfen. Der Aßistente muß nämlich unterdessen, daß der Schul-Lehrer die grösseren lesen lässet, die A. B. C. Schüler und Buchstabierer in einer Ecke von der Stube zu sich kommen lassen, und dieselben Vormittags zwey mal und Nachmittags zwey mal (so wie der Schul-Lehrer selbst mit den grösseren ein gleiches zu thun hat) lesen lassen, bis sie zusammen lesen und von dem Schul-Lehrer in seine Classe genommen werden können. Die übrigen Schul-Arbeiten kann der Schul-Lehrer alleine mit sämtlichen Kindern, so wol kleinen als grossen wahrnehmen.

Ein jeder Schul-Lehrer soll

8) die zur Schul-Visitation so nöthigen Schul-Tabellen von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Lernen, Schreiben, Rechnen, imgleichen von den Wochen des Schulgehens, nicht nur für sich selbst sondern auch eine besondere Tabelle für seinen Prediger machen und halten, auch letztere alle Ostern zur Fortsetzung von ihm wieder verlangen, und wenn das Nöthige von einem jeden Kinde angemerket worden, dem Prediger aufs neue wiederum einhändigen. Die Formirung dieser Schul-Tabelle soll nach dem sub No. 2. hier hinten angedruckten Grund-Riß geschehen. Die Prediger haben solches ihren Schulmeistern vorzulegen und dahin zu sorgen, daß bey einer jeden Schule dergleichen anjetzo noch, und vor Michaelis verfertiget werde. Es können hiezu einige Bogen zusammen genähet werden, so kann man es viele Jahre hindurch brauchen. Uebrigens aber müssen die Prediger jederzeit darauf sehen, daß darinnen von keinem Kinde etwas angemerket stehe, was bey einsmaliger Untersuchung ungegründet befunden werde.

Ein jeder Schul-Lehrer soll

9) seinem Prediger, als seinem Vorgesetzten ehrerbietig und bescheiden begegnen, demselben bey allen guten und zweckdienlichen Erinnerungen und Anweisungen gehorsamlich folgen, auch derentwegen so oft er es verlanget, zu ihm kommen; besonders aber

10) bey der Zubereitung der Kinder zum ersten Genuß des heiligen Abendmals im Pfarr-Hause gegenwärtig seyn, und deswegen zu der Zeit wann und so oft die Kinder zum Pastoren zur Vorbereitung ꝛc. kommen sollen, zugleich mit ihnen dahin gehen, um dessen Unterricht und Erweckung andächtig beyzuwohnen, dasselbige und was den Kindern fehle, sich wohl zu merken, nachhero aber zu Hause mit den Kindern in der Abendstunde wieder vorzunehmen und ihnen ans Herz zu legen.

NB. Unter dieser Abwesenheit des Schulmeisters von der Schule auf einen halben Tag darf das Schulhalten nicht unterlassen werden, sondern muß von der Schulmeisterin oder einem andern wahrgenommen werden. Um deswillen ist auch sehr nöthig, daß diese auf die Information des Schulmeisters den Tag über wohl Acht haben, auch unterweilen von ihm dazu angeführet werden, damit sie im Nothfall hinzutreten, und die Schule, bey einer erforderten Abwesenheit oder auch plötzlichen Krankheit und Absterben des Schulmeisters, nicht sogleich aufhöre, sondern fortgesetzt werden könne.

Der Schul-Lehrer soll

11) an allen Werckeltagen in der Woche, so wol Vor- als Nachmittages (den einzigen Sonnabend Nachmittag ausgenommen) getreulich Schule halten, und an dem Seelen-Heil der ihm anvertraueten Kinder unermüdet arbeiten: folglich auch niemalen des Mittewochens Nachmittags oder auch sonsten die Information aussetzen. Sollte aber dennoch ein Schulmeister diesem entgegen handeln; so soll er zur Strafe auf jeden Fall Einen Reichsthaler in die Schulbüchse erlegen.

Er soll auch

12) sich nicht herausnehmen, in den Schulstunden sich mit irgend einer andern Arbeit, als mit der Information beschäftigen, oder die Schul-Kinder zu einigen von seinen Haus-Arbeiten zu gebrauchen, in seinen Geschäften auszusenden, ihnen zum Spielen, oder Herumlaufen während der Schul-Zeit Erlaubniß zu geben, noch viel weniger sich selbst von der Schule zu entfernen ohne Vorwissen und Erlaubniß seines Predigers, es sey auf einige Stunden, oder gar halbe oder ganze Tage. Alles bey Vermeidung Eines Reichsthalers Strafe in die Schulbüchse.

13) An jedem Sonntage während des öffentlichen von Ostern bis Martini, nach der Kirchen-Ordnung zu haltenden Catechismus-Verhör, soll er die erwachsenen Kinder aus seinem Dorfe, die sich des Sonntags Morgens bey Einen Schilling Strafe in der Schule einzufinden haben, selbst zur Kirche führen, und niemalen, es sey denn Krankheits halber, zu Hause bleiben: Bey Strafe von Sechszehn Schillingen in die Schulbüchse.

Er soll

14) ohne alle Partheylichkeit die muthwillige Versäumung der Schule (es sey denn in den schon bestimmten Nothfällen) nach halben sowol als ganzen Tagen, nebst der gesetzten Strafe von einen Sechsling für jeden Tag, bey einem jeden Kinde anmerken, und keinen aus unlauteren Absichten durchhelfen, oder vorzüglich schwer zu fallen suchen, bey Strafe von acht Schillinge, in jedem Fall.

Uebrigens muß er sich nicht unterstehen

15) einem Kinde auf irgend eine Art, einen gegen dasselbige oder dessen Eltern etwa tragenden Haß und Groll, so wie solches an sich schon

strafbar ist, empfinden zu lassen, entweder durch muthwillige Versäumung und schlechte Anführung bey der Information, oder aber durch allerhand Beschimpfungen, feindseligen Reden, harte Mishandlungen, Schlagen ꝛc. ꝛc. bey Strafe der Absetzung in jedem überwiesenen Fall.

39.

Anmerkung. Die Sanitätsverordnung, welche unterm 23. März 1772 auch an die Superintendenten erging, findet sich am andern Orte in dieser Gesetzsammlung.

40.

Vom 14. May 1772.

„Von Aufsicht und Verhaftung der Kirchen = Juraten für die Kirchengelder."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: Bey den Juraten einer jeden Unsrer Patronat-Kirche darüber: Ob es auch mit dem Kirchen = Gelde nach Unsrer Constitution gehalten, folglich dasselbe in einem mit einigen Schlössern versehenen Kasten geleget werde? genaue Nachforschung anzustellen, und darnächst von denen Ehrn-Predigern, welche hierunter wieder Verhoffen ermangeln, das Verzeichniß zu Unsrer Regierung einzusenden, besonders auch allen und jeden Juraten es zur Pflicht aufzulegen, daß sie fortan jene Verordnung genau befolgen und daferne der Prediger des Orts sich dessen sperrete, oder dabey unordentlich zu Werke ginge, davon sofort, zum Zweck weiterer Meldung an Unsere Regierung, bey euch pflichtmäßige Anzeige machen, widrigenfalls aber gewärtigen sollten, daß die säumigen für die fehlenden Gelder einstehen, und, wenn sie das baare Geld aufzubringen nicht vermögend wären, am Leibe hart gestrafet werden sollten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14. May 1772.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

41.

Vom 23. November 1773.

„Protestantische und katholische Brautleute dürfen nur nach von ihnen beigebrachter Bescheinigung der an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte geschehenen Proclamation copulirt werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben euch, den catholischen Patribus hieselbst, gnädigst zu vernehmen, wasmaassen bey Uns abseiten Unserer evangelisch = lutherischen Ehrn = Prediger verschiedentlich unterthänigste Anfragen wegen der Proclamationen und der Proclamations=

Gebühren der in ihren Gemeinen befindlichen catholischen Braut-Leute geschehen sind. Wie wohl es sich nun zwar schon nach den Rechten, nach welchen die Proclamation, als eine Citatio edictalis anzusehen ist, von selbst verstehet, daß solche an demjenigen Orte geschehen müsse, woselbst sich die Brautleute bis dahin aufgehalten haben; So haben Wir dennoch zu einer desto sicherern Richtschnur für gesammte Unsere Ehrn-Prediger sowohl, als für euch und eure Glaubens-Genossen zum Ueberfluß eine ausdrückliche Verordnung hierüber zu erlassen gnädigst beschlossen.

Wir verordnen demnach hiedurch und wollen, daß, so wie ein jedes anderes evangelisch-lutherisches, also auch ein jedes catholisches Brautpaar in Unsern Landen, sich an dem Orte, wo beyde sich bis dahin aufgehalten haben, gegen Erlegung der bey evangelisch-lutherischen Braut-Leuten gewöhnlichen Proclamations-Gebühren proclamiren lassen solle, und befehlen euch hiemit gnädigst: Nicht nur diese Unsere Verordnung euren Glaubens-Genossen in der Versammlung zu publiciren, sondern auch fortan kein Brautpaar anders, als nach vorher von beyden Braut-Leuten beygebrachter Bescheinigung der an dem Orte ihres bisherigen Aufenthalts geschehenen Proclamation zu copuliren. Wornach ꝛc. Schwerin den 23. Novemb. 1773.

42.

Vom 31. December 1773.

„Reglement für die Landschulen der ritterschaftlichen Güter."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Würdiger und Wohlgelahrter, Lieber, Andächtiger und Getreuer! Nachdem Wir schon seit einigen Jahren in Unseren Domanial-Dörfern das Schulwesen, durch Unser deshalb unterm 20sten August 1771. publicirtes Reglement, in eine bessere Ordnung und Verfassung gebracht, auch demnächst Unserer getreuen Ritter- und Landschaft eine gleichmäßige Verbesserung der Landschulen in ihren Güthern und Dörfern auf dem jüngsten Landtage Landesväterlich proponiret haben; so sind Wir, nach vernommenen unterthänigsten Erachten gedachter Unserer auf dem diesjährigen Landtage versammlet gewesenen Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zum Zweck des auch in den Land-Schulen ihrer Güther und Döfer besser und nützlicher einzurichtenden Unterichts der Jugend, folgendes Landesherrlich zu verordnen und festzusetzen.

1) Unsere Ehrn-Prediger werden zuförderst hiedurch gnädigst-ernstlich erinnert und befehliget, nach Vorschrift Unserer Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung und des darin begründeten §. 495. des Landes Grundgesetzlichen Erbvergleichs, die Land-Schulen in ihrer Gemeinde fleißig zu besuchen, nach Befinden, den Schulmeistern Anleitung zum leichtern und gründlichen Unterricht ihrer Schul-Kinder, besonders in der Maasse, als solcher in folgenden Numeris dieser Unserer Verordnung specialiter vorgeschrieben ist, zu geben, und zugleich durch Examinirung der Kinder öfters zu erforschen, wie weit diese von einer Zeit zur andern durch den Unterricht des Schulmeisters in der Erkenntniß des Heils zunehmen. Sollte sich jemand Unserer Ehrn-Prediger wider Unsere Erwartung hierin

nachläßig oder gar ungehorsam beweisen, so hat er, nebst Unserer höchsten Ungnade, die in dem Landes-Vergleich darauf gesetzte Bestrafung an Gelde oder durch Einziehung des Miskorns unabbittlich zu gewärtigen. *)

— — — — — — — — —

Wir befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: diese Unsere den Schul-Unterricht auf dem Lande betreffende höchste Landes-Herrliche Willens-Meynung gesamten Schulhaltern in den Güthern und Dörfern Unserer Ritter- und Landschaft gehörig und umständlich kund zu machen, auf deren Befolgung genau zu halten, und, bey vergeblicher sanftmüthiger Ermahnung, die nachläßigen oder widersetzlichen Schul-Lehrer ihrer Obrigkeit zur Bestrafung behörig anzuzeigen, die in die Schul-Büchse kommenden Straf-Gelder aber nicht anders, als zu allmähliger Anschaffung der in dieser Verordnung erwähnten und anderer zum Unterricht für Lehrer und Lernende besonders dienlichen Bücher zu verwenden, und, wie solches geschehen sey, jährlich eurem vorgesetzten Ehrn-Superintendenti, auch der Obrigkeit des Orts, auf deren Verlangen, durch Vorzeigung der darüber von euch zu haltenden kleinen Rechnung, zu bescheinigen. Und wie ihr durch eine unermüdete fleißige Aufsicht auf den Unterricht der Jugend in der Wahrheit zur Gottseeligkeit eine der wichtigsten Pflichten eines berufenen und verordneten Dieners Jesu Christi und eines gewissenhafften Seelen-Sorgers, zu eurer eigenen Beruhigung erfüllen werdet, so vollbringet ihr in treuer Aufsicht, zu Beobachtung dieser Unserer Verordnung, Unsern gnädigst-ernstlichen Willen und Befehl. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 31sten Dec. 1773.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

43.

Vom 25. Junii 1774.

„Verordnung wegen Abschaffung und kirchlicher Feier respective der Festtage."

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Geben hiedurch öffentlich zu vernehmen, was Maassen Wir, nach dem Vorgang in verschiedenen andern Staaten und Ländern, die bisher nur noch in einigen Städten Unserer Herzog-Fürstenthümer und Lande beybehaltene Feyer der sogenannten Apostel-Tage, imgleichen die Feyer einiger anderer Fest- und Feyer-Tage, welche unten werden benannt werden, in Erwägung, daß an diesen Tagen die Gottes-Häuser ohnehin fast von niemanden besuchet, hingegen allerley Unordnungen in Müßiggang und in den Wirthshäusern

*) Da dies Gesetz nur in seinem hier gegebenen Anfange und Ende, von dem oben unter Nro. 38 bereits gegebenen Reglement für die Domainen abweicht, im Uebrigen aber mit demselben wörtlich gleichlautet, so ist zur Ersparung des Raumes hier dasjenige weggelassen worden, was in dem vorstehenden Gesetze ebenso wie in Nro. 38, unter 2—15, einschließlich, enthalten war.

betrieben zu werden pflegen, nach vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, gänzlich aufgehoben haben.

Wie demnach

1) Die Apostel-Tage größtentheils schon abgeschaffet sind; bey deren Abschaffung Wir es nicht nur, in so weit solche bisher geschehen, bewenden lassen, sondern die Wir auch Kraft dieses gänzlich und ohne deren Feyer an irgend einem Orte in Unsern Landen weiter zu erlauben, eingestellet wissen wollen und einziehen, jedoch mit der gnädigsten Erläuterung: daß denen Predigern, welche etwa für die Predigten an gedachten Tagen herkömmlich einige Hebungen gehabt, solche ungekürzt gelassen, und daß an solchen Orten, wo es wegen Entlegenheit derselben von der Mater-Kirche und um der alten und schwachen Leute willen nöthig ist, die vormaligen Predigten zwar, jedoch eben nicht an den Apostel- sondern an andern schicklichen Tagen gehalten werden können und sollen; So soll

2) Von nun an, d. i. von Zeit der Publication dieser Unserer Verordnung an, abgeschaffet seyn: der dritte Feyer-Tag der drey hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten, solchergestalt, daß am 2ten Weihnachts-Feyer-Tage das sonst gewöhnliche, aber das zur Feyer des Weihnachts-Festes zur Absicht liegende Andenken der heilsamen Geburt und Menschwerdung Christi nicht eigentlich unterhaltende Evangelium Matth. 23. v. 34-39. und die Epistel am Stephans-Tage ganz eingehen, und dagegen an gedachtem 2ten Fest-Tage über das zum Weihnachts-Feste sich besser schickende Evangelium und über die Epistel des abgeschaften dritten Weihnachts-Feyer-Tages Joh. 1. v. 1-14. und Tit. 2. v. 11-14. geprediget werden solle.

3) Soll nicht mehr gefeyert werden das Fest der Heil. drey Könige, es falle dieser Tag auf einen Sonntag oder auf einen andern Tag in der Woche, und ein gleiches soll

4) Von dem Mariä Reinigungs- und von dem Mariä Heimsuchungs-Tage verordnet seyn.

5) Mariä Verkündigung aber soll, es mag einfallen in welcher Woche es wolle, am Sonntage Palmarum gefeyert werden. An Orten wo zwey oder mehre Predigten üblich sind, soll an gedachtem Sonntage Palmarum des Vormittags das gewöhnliche Fest-Evangelium des Mariä Verkündigungs-Tage Luc. 1. v. 26. und des Nachmittags, statt der Epistel Es. 7. v. 10-16. die am Sonntage Palmarum gewöhnliche Epistel Philipp. 2. v. 5-11. erkläret, in Städten aber, wo die Fasten-Zeiten hindurch des Nachmittags, an statt der Epistel, über die Paßions-Geschichte gelehret zu werden pfleget, damit am Palm-Sonntage Nachmittags fortgefahren werden.

6) Das Fest der Himmelfahrt Christi wird nach wie vor den gewöhnlichen Tag gefeyert. Dahingegen sollen

7) Die Johannis- und Michaelis-Feste gänzlich eingehen, und an Orten, wo die Kinder am Michaelis-Tage confirmiret zu werden pflegen, soll die Confirmation künftig den Sonntag nach Michaelis geschehen.

Solchemnach befehlen Wir sämtlichen Kirchen-Patronis auch Ehrn-Predigern in Unsern Landen hiemit gnädigst, sich nach dem vorstehenden Inhalt dieser Unserer Verordnung zu achten; sämtlichen Amts- Guths- und Stadt-Obrigkeiten aber befehlen Wir darauf mit Nachdruck zu halten, daß die Tage, deren Feyer nun eingehet, nicht zum Müßiggange angewandt werden.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Constitution eigenhändig unterzeichnet und selbige durch den Druck bekannt zu machen, auch gewöhnlicher Maassen zu publiciren befohlen. Gegeben unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Schwerin, den 25ten Junii 1774.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

44.

Vom 12. August 1775.

„Nur die Kinder, welche das 14te Jahr hinter sich haben, sollen zum Confirmanden-Unterricht und zum heiligen Abendmahle zugelassen werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdigen ꝛc. Wenn manche Eltern dem Vernehmen nach von Unseren Ehren-Predigern mit Ungestühm verlangen, ihre noch gar zu junge Kinder zur Confirmirung anzunehmen, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst, den — der Schwerinschen, jetzo vacirenden Superintendentur untergeordneten Ehren-Predigern in Unserem Namen Unsere gnädigste Willens-Meinung dahin zu eröffnen, daß sie von nun an keine Kinder, die nicht schon das vierzehnte Jahr völlig zurückgelegt haben, zum Unterricht und Präparation zum heiligen Abendmahl annehmen sollen, wenn sich nicht etwa in einem außerordentlichen Falle bey hinlänglicher Erkenntniß in einem noch früheren Alter, ein hinlänglich gesetztes Wesen und die zu dieser feierlichen Handlung erforderliche Prüfungs-Fähigkeit findet, welcher besondere Fall jedoch nicht zur Regel gemacht und von anderen zu ihrem Behuf angeführt werden soll, auch Unsern Ehren-Predigern dadurch die Hände nicht gebunden seyn sollen, Diejenigen, die dieses oder auch schon ein noch höheres Alter erreicht, alsdann abzuweisen, wenn sie nicht dazu die gehörige Fähigkeit erreicht haben. Wornach ꝛc. Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 12. August 1775.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Präpositus Flücke
in Bützow.

45.

Vom 16. März 1776.

„Jeder angehende Prediger muß, sobald er sich verheirathet, der Prediger-Wittwen- und Waisencasse beitreten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, L. A. und Getreuer. Was bey Uns Unsere Ehrn-Präpositi

Boeckler zu Sanitz und Schachschneider zu Crivitz, als Vorsteher der Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft zum Zweck einer besseren Aufnahme dieses Instituts unterthänigst vorgestellt und gebeten haben; das geben Wir euch aus dem copeilichen Anschluß des Mehreren zu ersehen, und da Wir zur Erhaltung dieses Instituts, zumahl der Einsatz nur fünf Rthlr. beträgt, welche Ausgabe ein angehender Prediger, wenn er sich verheirathet hat, zum Nutzen seiner Wittwe wohl tragen kann, diese Bitte kraft dieses in Gnaden genehmiget haben; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, mit Communicirung der gedachten Eingabe den Ehrn-Präpositis und Ehrn-Predigern eures Kirchen-Kreises die genaueste Befolgung der darin gemachten und besagtermaaßen gnädigst approbirten Anträge, mithin daß hinführo

„ein jeder angehender Prediger, sobald er sich verheirathet, in dem ersten Receptions-Termin, also auf Michaelis, der erwähnten Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungsgesellschaft, vermittelst Berichtigung dessen, was die Gesetze vorschreiben, beitreten, und mit seinem jährlichen Beitrage, solange als er noch im Ehestande lebt, und auch alsdann, wenn er etwa ad secunda vota wieder schreiten würde, fortfahren müsse — ein jeder Präpositus aber bey jährlicher Einsendung der aus seinem Zirkel bey ihm eingegangenen Beiträge und Collecten-Gelder, jederzeit so oft ein oder mehrere Prediger in seinem Zirkel aufs neue einzuführen sind, solches dem competirenden Vorsteher der Kasse anzeigen solle, imgleichen, daß zwar diejenigen, die bisher mehr, als auf eine zwiefache Portion den jährlichen Hülfsbeitrag genossen haben, — das ihnen einmahl zugestandene Recht behalten sollen, inskünftige aber gedachter Hülfsbeitrag nicht weiter als auf eine zwiefache Portion zugestanden werden, und mithin derjenige, der seiner künftigen Wittwe mehr als ein gedoppeltes Gehalt bey der Kasse versichern wolle, sich auf die übrigen Portionen keinen Hülfsbeitrag aus den gnädigst bewilligten Zuflüssen versprechen könne,"

anzudeuten und zur Obliegenheit vorzuschreiben, besonders aber auch darüber, daß sothane nunmehrige Pflicht nicht außer Acht gelassen werde, selbst wachsame Aufsicht zu halten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 16ten März 1776.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superintendenten Friederich zu Sternberg.

46.

Vom 27. September 1776.

„Candidaten der Theologie, welche das tentamen noch nicht gemacht haben, dürfen nicht predigen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, lieber Andächtiger und Getreuer,

Da Wir vernehmen, wasmaaßen Unserm Landesherrlichen Verbot entgegen, von den Ehrn-Predigern in Unseren Landen, Candidati Theologiae zum Predigen zugelassen oder gar darum angesprochen werden, die gar kein Zeugniß von einem Unsrer Ehrn-Superintendenten darüber, daß sie tentiret, und daß ihnen darauf die Concession in Unseren Landen zu predigen, ertheilet worden, aufzuweisen haben; So wollen Wir zwar nicht anders hoffen, als daß von denjenigen Unsrer Ehrn-Superintendenten, an welche in den Jahren respect. 1764 und 1768 Verordnung dieserhalb erlassen worden, darüber ihres Theils werde gehalten seyn: Indessen haben Wir für diensam gefunden, jenes Unser Verbot nunmehro an sämmtliche Unsere Ehrn-Superintendenten ohne Unterschied respective mit der ernstlichen Erinnerung ergehen zu lassen.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst, sämmtlichen Ehrn-Präpositis und Ehrn-Predigern Unsrer euch anvertraueten Superintendentur Unsere höchste Willens-Meinung, daß kein Candidatus Theologiae in Unseren Landen anders, als wenn er ein Attestatum obbeschriebenen Inhalts von einem Unserer Superintendenten würde produciret haben, zum Predigen solle zugelassen werden, bekannt zu machen, und ihnen die genaueste Befolgung derselben auf das nachdrücklichste einzuschärfen, die Contravenienten aber unterthänigst anzuzeigen, damit sie zur Verantwortung und Strafe können gezogen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Und Wir ꝛc. Gegegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27sten Septbr. 1776.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superintendenten Friederich
zu Sternberg.

47.

Vom 4. December 1776.

„Ueber Proclamationsbefugniß und Gebühren."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Würdiger ꝛc. Auf die abschriftlich hier beigeschlossene unterthänigste Vorstellung und Bitte des Unterthanen Klünner zu Ravensberg in pto. begehrter Proclamationsgebühren, geben Wir euch hiermit zu vernehmen, wasmaaßen ihr Proclamationsgebühren von dem Supplicanten oder seiner Braut zu begehren, nach der Kirchen-Ordnung keinesweges befugt seyd, dafern es seine Richtigkeit hat, daß in den drei — vor der bestimmten Copulationszeit vorhergegangenen Wochen, in welchen gewöhnlich die dreimalige Proclamation geschehen muß — weder der Bräutigam noch die Braut in eurer Gemeinde sich aufgehalten haben. Wornach ꝛc. Schwerin den 4ten December 1776.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehren-Pastor Behrens
zu Westenbrügge.

48.

Vom 4. December 1776.

„Allerhand geringfügige Nachrichten dürfen nicht von den Kanzeln verkündigt werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger und Hochgelahrter, L. A. und Getreuer. Da dem Vernehmen nach Unsers hiebevorigen generalen Verbots ungeachtet, in einigen Kirchen sowohl in Städten als auf dem Lande die Ehrn-Prediger auf Privatbegehren allerhand geringfügige Nachrichten von Kauf und Verkauf — Auctionshaltung und dergleichen, nach der Predigt von den Kanzeln gemeinkündig machen, wodurch die Andachten unterbrochen und die Gemüther der Zuhörer in Gedanken, welche nicht für den Gottesdienst gehören, zerstreuet werden; So befehlen Wir euch gnädigst, Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß dergleichen Anzeigen von den Kanzeln gänzlich wegbleiben sollen, wiederum ernstlich in Erinnerung zu bringen, und wann ihr dennoch dergleichen Unfug künftig erfahren solltet, Fiscali Consistorii davon Nachricht zugehen zu lassen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, den 4ten December 1776.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und
Ehrn-Superintendenten
Martini zu Schwerin.

49.

Vom 11. Julii 1777.

„Ueber die Sommerschulen in den Domainen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da die bisherigen mit den Sommer-Schulen auf dem Lande gemachten Versuche die Möglichkeit und den Nutzen derselben sattsam gezeiget haben; so wollen Wir solche Sommer-Schulen in Unsern Domainen nunmehro auf einen beständigen Fuß in der Maaße eingerichtet wissen, daß dabey auf der einen Seite zwar der Zweck erreichet und die Kinder nicht vernachläßiget, auf der andern Seite aber die Unterthanen, die bey ihrer mühseeligen Lebensart die größeren Kinder und Dienstboten nicht gar lange entbehren können, nicht zu sehr in der Arbeit zurück gesetzet werden.

Zu dem Ende sollen hinführo von Ostern bis Michaelis (die 4 Wochen in der Erndte ausgenommen, als in welchen die Schule in Ansehung der den Eltern zu Hause oder im Felde unentbehrlichen Kinder zur Noth ganz eingestellet werden kann) nur zwey Tage in der Woche zu den Sommer-Schulen genommen werden, und selbst auch an diesen beiden Tagen in der Woche soll bey den Erwachsenen es genügen, wenn sie nur

täglich 3 bis 4 Stunden in der Schule sind; welche Zeit sie aber auch unter keinerley Vorwand versäumen dürfen. Zu den Erwachsenen werden auch alle die eigenen Kinder sowohl als die Dienstboten, die noch den Winter vorher die Schule besucht haben, gerechnet, wenn sie auch gleich schon zum heiligen Abendmahl gewesen sind.

2) Die Sommer-Schule soll des Morgens bald nach 6 Uhr angehen und um 1 Uhr Nachmittags wieder geschlossen werden, dergestalt, daß den Kindern, um 10 Uhr zum Morgen-Brodt nach Hause zu gehen, erlaubt werde, und sie sich gegen 11 Uhr wieder einstellen müssen.

3) Die 3 bis 4 Schul-Stunden der Erwachsenen sollen seyn von 6 bis 10 oder von 10 bis 1 Uhr, je nachdem es Unsere Beamte für jede Dorfschaft oder für jeden Hausmann insbesondere am bequemsten finden.

4) Das Ausbleiben oder Zurückhalten der Kinder aus der Schule soll nicht ungestraft hingehen, sondern für jedes erwachsene Kind und jeden Schulfähigen Dienstboten soll, im Fall des Ausbleibens ohne hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen, jedesmal ein Schilling, für jedes andere Kind aber jedesmal ein Sechsling Strafe erlegt werden. Diese Straf-Gelder sind von dem Schulmeister richtig anzuzeichnen, von Unsern Beamten durch die Schulzen jedes Dorfs beyzutreiben, und Unsern Ehrn-Predigern zum bestimmten Gebrauch zuzustellen.

Gegenwärtige Unsere Verordnung habet ihr den unterhabenden Dorfschaften sofort zu publiciren und demnächst dieselbe mal auf Michaelis, künftig aber jedesmal um Johannis von dem Zustande der Sommer-Schulen in Unserm dortigen Amte an Unsere Regierung unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 11ten Julii 1777.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

Den Ehrsamen Unseren lieben getreuen Beamten.

50.

Vom 9. August 1777.

„Die Prediger sollen zuweilen wegen der Verlöbnisse in verbotenen Verwandschaftsgraden belehren und warnen.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß ꝛc. Wohlwürdiger und Hochgelahrter ꝛc. Zu möglichster Vorbeugung der zuweilen hintennach mit der vorgeblichen Unwissenheit der Indispensabilität entschuldigten Einlassungen in Eheberedungen mit solchen nahen Verwandten, zu deren Heyrathen Wir aus Fürstlicher Gewissenhaftigkeit entweder gar nicht, oder doch nicht leicht Dispensation ertheilen, befehlen Wir euch hiemit gnädigst, in eurer Superintendentur die Verfügung zu machen, daß gesammte Ehrn-Prediger ihre Gemeinen zuweilen in öffentlichen Predigten warnen müssen, bey fehlender eigenen hinlänglichen Kenntniß der dispensablen und nicht dispensablen Verwandschafts-Grade sich in Eheberedungen mit nahen Verwandten ohne vorherige, — der Dispensabilität halber,

von der Obrigkeit oder von dem Beichtvater eingeholte Belehrung nicht einzulassen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. August 1777.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini zu Schwerin.

51.

Vom 8. October 1777.

„Die Fürbitte für den Strand wird abgestellt."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Bisher ist dem Vernehmen nach, in Unsern, an der Seeküste gelegenen Kirchen das Fürbitten für den Strand gebräuchlich gewesen.

Da Uns aber diese Fürbitte, ob sie gleich gegen Uns, bey Unsern bisher in allen vorgekommenen Fällen den Verunglückten jedesmahl durch ohnentgeldliche Verabfolgung des geborgenen Schiffes und Guthes, bewiesenen Gesinnung, wohl keiner üblen Deutung jemahls fähig ist, — dennoch anstößig bleibet; So wollen Wir selbige in Unseren Landen gänzlich abgestellet wissen, und befehlen euch daher hiemit gnädigst, bey den an der Seeküste belegenen Kirchen eurer Superintendentur die Verfügung zu machen, daß solche künftig nicht mehr geschehe. An dem ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 8ten Octbr. 1777.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Superintendenten Friederich.)

52.

Vom 24. Januar 1778.

„Die Prediger dürfen keine Kinder aus anderen Gemeinden zum Abendmahl annehmen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, den Ehrn-Predigern Unserer euch anvertraueten Superintendentur für die Kirchen-Ordnungswidrige Confirmation der Kinder aus den Schulen einer anderen Gemeine und deren ersten Admittirung zum heiligen Abendmahl nachdrücklichst zu warnen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten Januar 1778.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Friederich.)

53.

Vom 13. Julii 1778.

„Prediger dürfen keine Personen, die nicht ihre Pfarrkinder sind, ohne hierauf gerichtete ausdrückliche Dispensation trauen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Aus Veranlassung einer gewissen unter Mißdeutung einer erhaltenen Dispensation geschehenen gesetzwidrigen Trauung befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gesammte unter euch gehörige Prediger in Unserm Namen unter Androhung schwerer Ahndung zu erinnern, daß sie keine Personen, die nicht ihre Pfarrkinder sind, ohne eine hierauf ausdrücklich gerichtete Dispensation copuliren, überhaupt aber die Dispensationen, welche ihnen producirt werden, genau und wohlbedächtlich erwägen, mithin dieselben nicht weiter und auf Nichts anders, als was dieselben ausdrücklich enthalten — extendiren sollen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten Julii 1778.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superintendenten Martini zu Schwerin.

54.

Vom 20. November 1778.

„Ueber Veränderung des Beichtvaters." *)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unser ꝛc. Vester ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 13ten v. M., betreffend die Dispensationes zur Veränderung eines Beichtvaters, hiemit gnädigst nicht, daß über die Vorstellung und das Suchen eines Beichtkindes allewege die Erklärung des Beichtvaters zu erfordern, und so weiter nach Befund der Umstände, wenn es allenfalls noch zu re- und duplicirenden Handlungen gekommen, solchergestalt über dasselbe zu erkennen sey, daß wenn auf keinerley Weise den Beichtvater einige Schuld trift, diesem der fernere Genuß eines leidlichen Beichtgeldes vorbehalten, in zweifelhaften Fällen aber sothanen Genusses in dem Dispensations-Rescript nicht erwehnet werde, Zu mehrerer der Sache Erläuterung communiciren Wir euch eine unterthänigste Vorstellung des Engern Ausschusses über den Punct der quästionirten Dispensationen, und darneben auch die ihm darauf geschehene Bedeutung abschriftlich angebogen, und eröfnen euch dabey gnädigst: daß bey dieser Bedeutung der gedachte Engere Ausschuß sich

*) Siehe Band I. dieser Gesetzsammlung, pag. 314 §. 486.

beruhiget habe. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum Schwerin, den 20sten November 1778.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

55.

Vom 26. Juni 1779.

„Regulativ wegen der Hebungen und Gefälle, in dem Gnadenjahre, in Rücksicht der Herzoglichen Patronatpfarren."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben zur Verhütung aller zwischen den, von verstorbenen Ehrn-Predigern hinterlassenen Wittwen und Kindern und ihren Nachfolgern im Amte, über die zum Gnadenjahr gehörigen, sowohl stehenden als zufälligen Hebungen, insonderheit über die Erndte-Gefälle öfters entstehenden schädlichen Irrungen nachstehendes allgemein verbindliches Regulativ Landesherrlich getroffen und festgesetzt:

1) In Ansehung der ungewissen und zufälligen Pfarr-Einkünfte bleibt es bey der bisherigen Observanz, nach welcher das Gnadenjahr mit dem Todestage des Verstorbenen seinen Anfang nimmt und sich mit eben demselben Tage des folgenden Jahres endiget, folglich wenn nach Verlauf solcher Zeit der neue Prediger sofort eingeführt wird, gesetzt auch, daß es mit dessen Anzuge noch einige Wochen verzögerte, die Wittwe seines Vorgängers an den zufälligen Hebungen gar keine weitere Ansprache machen kann, sondern selbige dem neuen Prediger allein gebühren.
2) Sollte vom Ablauf des Gnadenjahrs bis zur Einführung des neuen Predigers einige Zeit verstreichen, so nehmen die Wittwe und Kinder zwar die in solchem Zwischenraum fälligen Accidenzien ein, sie müssen aber auch für die Verrichtung der actuum ministerialium, mithin für die Abholung und Wegbringung, so wie für die Bewirthung der dazu erforderlichen aufwartenden Prediger auf eigene Kosten sorgen.
3) Von den stehenden Pfarr-Einkünften, insbesondere den Erndte-Gefällen erhalten die Prediger-Wittwen und Kinder ebenfalls den Kirchen-Ordnungsmäßigen Genuß eines vollen Gnadenjahrs. Weil aber unter den würklichen Einnahmen des Gnadenjahres sich öfters Hebungen finden, welche der Verstorbene, wenn sie gleich bey seinem Leben noch nicht zahlbar waren, doch ganz oder zum Theil verdienet hat, und die folglich in so ferne nicht zum Gnadenjahr gehören, ob sie gleich während desselben fällig geworden sind; so soll der Wittwe und den Kindern, auch nach geendigtem Gnadenjahr von dergleichen Hebungen noch soviel zugetheilet werden, als ihr Erblasser von dem während des Gnadenjahrs Eingegangenen erweislich schon verdient hatte.
4) Damit nun bey der hierüber anzustellenden Berechnung, besonders in Ansehung des Perceptions-Termins der Erndtegefälle, als des

Salarii eines Landpredigers kein Streit entstehe, so soll selbige allemahl, als in Termino Michaelis fällig angesehen, und hiernach auch die Berechnung angestellt werden. —

5) Wie also in Gefolge dieses Grundsatzes ein auf Ostern oder Johannis verstorbener Prediger von der, auf Michaelis desselben Jahrs fällig werdenden Erndte respective die Hälfte, oder drey Viertheile würklich verdienet hat, welche daher nicht mit zum Gnadenjahr gehören, obgleich sie erst während desselben erhoben werden, so bleibt der gleich nach geendigtem Gnadenjahr anziehende Nachfolger gehalten, der Wittwe und den Kindern seines Vorfahren, von der nächstfolgenden Erndte im ersteren Fall die Hälfte und im andern Fall drey Viertheile zu überlassen. In gleicher Maaße geschieht auch die Berechnung nach Monaten und Wochen, — der Prediger mag gestorben seyn, zu welcher Zeit er wolle.

6) Ist Acker in natura bey der Pfarre vorhanden, so werden von dem neuen Prediger zuvörderst die Saat- und Bestellungskosten dem, der solche verwandt hat, nach Landüblicher hauswirthlichen Taxe vergütet, und hingegen die noch aufzuwendenden Erndte-Kosten nach billigmäßiger Schätzung gleichfalls in Anschlag gebracht, der reine Ertrag des gedroschenen Korns aber nach den vorhin oft festgesetzten Grundsätzen unter beide Theile verhältnißmäßig vertheilet — das Stroh hingegen bleibt um des Düngers willen Kirchen-Ordnungsmäßig ohnentgeldlich bey der Pfarre, gleich dann auch das, auf den würklichen Pfarrwiesen geworbene Heu, blos gegen Erstattung der Werbekosten, dem neuen Prediger verbleibet. Wo aber statt dessen von der Gemeinde gewisses Heu alljährlich geliefert wird, da kömmt solches gleich allen übrigen stehenden Pfarrhebungen, nach seinem wahren Werth, mit zu der vorhin regulirten proportionsmäßigen Theilung.

7) Völlig auf gleiche Art wird es da, wo der Pfarr-Acker in Erbpacht ausgethan ist, mit dem, in die Stelle der Erndte tretenden Pacht-Quanto, — selbiges bestehe in baarem Gelde, oder in Naturalien, wenn zuvor der wahre Belauf desselben gehörig ausfindig und erweißlich gemacht worden, gehalten, — so daß solcher Pacht-Ertrag ohne Rücksicht auf dessen etwanige Zahlungs-Termine, gleich den Erndtegefällen selbst unter den neuen Prediger und seines Vorgängers Wittwe und Kindern vertheilt wird. Stände inzwischen aus den vorhandenen Erbpacht-Contracten zu erweisen, daß die Acker-Pension pränumerirt wäre, so kommt dieser Umstand auch dem neuen Prediger in der Maaße zu gut, daß die Wittwe seines Vorgängers von der, ihr verhältnißmäßig gebührenden Pacht sich soviel kürzen lassen, und an ihn zurückgeben muß, als ihr verstorbener Ehemann erweißlich pränumerando ausgezahlt erhalten hat.

8) Alle übrigen stehenden Hebungen, — namentlich Meßkorn, Eyer, Würste, Holz, Flachs ꝛc. kommen nach gleichem Verhältniß zur Theilung; jedoch mit Beybehaltung des, bey jeglicher Erlegniß gewöhnlichen Erhebungs-Termins. —

9) Sollte die erledigte Pfarre erst einige Wochen und Monate nach geendigtem Gnadenjahr wieder besetzt werden, so geschiehet nichts destoweniger die Berechnung und Vertheilung der fixen Gefälle, in Rücksicht auf den Tag der Einführung des neuen Predigers, weil mit demselben erst seine Arbeit und sein Lohn ihren Anfang neh-

men, und er mithin auf solche Hebungen, die er nicht verdienet hat, keinen Anspruch machen kann. Die vor der Einführung des neuen Predigers seit dem Tage des geendigten Gnadenjahres fälligen Fixa werden sodann zwischen der Wittwe und dem Kirchen-Aerarium gleich getheilet.

10) Auf gleiche Art wie oben (in Nr. 5, 6, 7, 8.) in Ansehung der Wittwe und Kinder verstorbener Prediger disponiret worden, wird es auch gehalten, wenn ein Prediger von einer Pfarre zur anderen versetzt wird, so daß mit dem Tage seiner Abschiedspredigt alle Pfarrhebungen für ihn aufhören. Alle, von der Zeit an bis zu dem Tage der Einführung eines neuen Predigers auffkommenden Accidenzien werden unter die aufwartenden Prediger gleich vertheilet; die fixen Gefälle aber werden dem Kirchen-Aerarium zum Besten berechnet, und mit zu den Kosten, welche die Einführung des Predigers verursacht, — verwendet.

Wir befehlen euch darauf hiemit gnädigst und wollen, daß ihr vorstehende Unsere Willens-Meinung allen eurer Aufsicht untergeordneten Ehrn-Predigern gehörig kund machen, und über deren Beobachtung soviel an euch ist, bestens halten sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Junii 1778.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

56.

Vom 13. October 1779.

„Eingetretene Pfarrerledigungen sind sofort dem Superintendenten des Zirkels anzuzeigen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist vorgekommen, daß verschiedentlich Ehrn-Prediger in Unseren Landen mit Tode abgegangen, und dadurch ihre Pfarren erlediget sind, ohne daß davon Unsern competirenden Ehrn-Superintendenten die gebührende Anzeige zugegangen, um darauf Kirchen-Ordnungsmäßig die gewöhnliche Verfügung wegen der Besorgung des erledigten Kirchspiels wegen des Gnadenjahrs zu treffen.

Da nun solches zu allerhand Unordnungen Anlaß giebt; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: in Unserm Nahmen den euch untergeordneten Ehrn-Predigern aufzugeben, daß sie jeden Sterbefall eines Ehrn-Predigers in ihrem Zirkel sogleich als er zu ihrer Wissenschaft gelanget, euch, als ihrem Vorgesetzten anzeigen, und von euch die unverzügliche Anordnung wegen der Aufwartung der benachbarten Prediger in dem vacanten Kirchspiel erwarten sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum auf U. V. Schwerin, den 13ten Octbr. 1779.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superintendenten Martini hieselbst.

57.

Vom 11. Januar 1780.

„Arme Leute, und Kinder unter vier Jahren, dürfen ohne besondere Dispensation in der Stille beigesetzt werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Euch ist bereits vorhin gnädigst eröfnet worden, wie es Unser gnädigster Wille ist, daß die im Betreff der stillen Beerdigungsfreiheit kleiner Kinder und armer Leute, bisher in verschiedenen Kirchspielen Unserer Lande obwaltende Ungleichheit durchgängig auf einen gleichförmigen Fuß eingerichtet werden sollte, mit welchem Entschluß Wir zugleich die Landesväterliche Absicht verbinden, dürftige Hinterbliebene der Kosten besonderer Dispensationsgesuche zur stillen Beerdigung ihrer Verstorbenen gänzlich zu entheben.

In dieser gedoppelten Absicht wird nun hiedurch

1) soviel die Armen anlangt, Landesherrlich verordnet und vestgesetzt, daß alle diejenigen Leichen, für deren Beerdigung wegen notorischer, allenfalls durch ein Zeugniß ihres Beichtvaters zu bescheinigender Armuth weder der Kirche (außer etwan einer hergebrachten Kleinigkeit für die Grabstelle) noch den Predigern und Schulkollegen die gewöhnlichen Gebühren entrichtet werden, ohne Unsere besondere Dispensation auf ihr Verlangen des Abends in der Stille zu Grabe gebracht werden dürfen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Hinterbliebenen bey solcher Leichenbestattung allen unnöthigen Aufwand vermeiden, sich an Särgen mit platten Deckeln begnügen, insbesondere zur Begleitung auch nicht mehr als 4 Leuchter gebrauchen, oder widrigenfalls sowohl die Prediger und Kirchen- als Dispensations-Gebühren nachzahlen sollen.
2) In Ansehung kleiner Kinder, deren öffentliche Beerdigung oder Dispensations-Kosten die Eltern öfters sehr drücken, lassen Wir in Gnaden geschehen, daß alle Kinder, welche das vierte Lebensjahr noch nicht erreichet haben, sondern vor Ablauf ihres dritten Jahres aus der Welt gehen, ohne Einholung besonderer Landesherrlichen Dispensation in der Stille des Abends beygesetzt werden mögen.

Solche Unsere zwiefache Willens-Meinung habt ihr allen Ehrn-Predigern eure Diöcese gehörig kund zu machen, auch selbst in vorkommenden Fällen euch darnach zu achten, und Wir ꝛc. Datum auf U. V. Schwerin, den 11. Januar 1780.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten
C. R. Martini.)

58.

Vom 9. May 1780.

„Ueber Brandversicherung der Pfarrgebäude in den Städten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Euch ist bekannt, welchergestalt hier in Schwerin die Errichtung einer

Brand-Assecurations-Gesellschaft im Werke ist, in welcher auch die Einwohner und Gebäude anderer, jedoch nur solcher Unserer Städte aufgenommen werden sollen, in welchen sich

1) gar keine mit Rohr und Stroh gedeckte Gebäude noch auch Wohnhäuser, ohne ordentliche zum Dach herausgeführte Schornsteine mehr befinden,
2) keine Scheunen innerhalb den Stadtmauern mehr belegen sind und woselbst
3) es an Feuerspritzen auch anderen Feuerlöschungs-Anstalten nicht mehr fehlet.

Da Wir nun für sehr gerathen halten, daß die, in solchen Städten belegenen geistlichen Gebäude, (die Kirchen selbst ausgenommen) in solcher Brand-Assecuration mit eingezeichnet werden; So eröffnen Wir euch solches zur weiteren Bekanntmachung an die euch untergeordneten Ehrn-Geistlichen und Veranstaltung des Zweckdienlichen hiedurch in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben auf U. V. Schwerin, den 9ten May 1780.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten
Martini.)

59.

Vom 1. December 1780.

„Ueber die Proclamationsverbindlichkeit."*)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 28sten v. M. im Betreff des Termini, in welchem neue Glieder einer Gemeine von der Verbindlichkeit sich an dem Orte ihres vormaligen Aufenthalts proclamiren zu lassen, befreiet sind, hiemit zur gnädigsten Antwort:

Daß Wir es um so mehr bey den Erkenntnissen aus den Jahren 1776 und 1779 bewenden lassen, als alle über die Frage quaestionis vorgewesenen Irrungen nur die jura stolae betroffen haben, über deren Einhebung die Ehrn-Prediger unter sich uneinig waren, und welche Irrungen nunmehr durch die neue, auf ein richtiges Grundprincipium gebauete Constitution gänzlich cessiren.

In dessen Gefolge haben Wir unterm heutigen Dato die von euch eventualiter unterthänigst vorgeschlagene Verordnung an Unsern Ehrn-Präpositum Flörke in Bützow, Inhalts des Ausschlusses, erlassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum auf U. V. Schwerin, den 1. December 1780.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superint. C. R. Martini
und Kirchen-Visitat. Secret. Menckel.

*) Siehe Nr. 48, oben, mit welcher das Gesetz vom Jahre 1779 übereinstimmt.

Die deshalb an den Präpositus Flörcke zu Bützow erkannte Herzogl. Verordnung lautet folgendermaßen:

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch hiemit gnädigst nicht, daß die von Uns Unserm weiland Ehrn-Präposito Luger vormahls unterm 8ten August 1767 ertheilte Vorschrift qua Passum die Proclamations-Rechte betreffend, durch die neuen entgegengesetzten Erkenntnisse, nach welchen dann, wann binnen den 3 Proclamationswochen, welche der Copulation vorauf-gehen, Braut und Bräutigam, jeder anfänglich noch ihren besondern Wohnort haben, die Proclamation in beiden Kirchspielen geschehen muß. Wo aber die Braut sich zu der Zeit und in der Woche nicht mehr aufgehalten hat, als an dem darauf folgenden Sonntage die erste Proclamation geschehen, allda der Prediger des Orts sich keine Proclamations-Befugniße anmaßen darf, weil die Kirchspiels-Gerechtsame mit demjenigen Augenblick aufhören, in welchem das Kirchspiels-Kind aus dem bisherigen Kirchsprengel austritt, — als stillschweigend aufgehoben anzusehen sey.

Diese Unsere höchste Declaration habet ihr den Ehrn-Predigern eurer Präpositur bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1sten December 1780.

An den Ehrn-Präposit. Flörcke zu Bützow.

60.

Vom 11. December 1780.

„Die Taufgebühren unehelicher Kinder."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Aus Veranlassung einer bemerkten willkührlichen Verschiedenheit in Ansehung der Gebühren für die Taufe unehelicher Kinder, woraus bisher zuweilen unangenehme Irrungen entstanden, sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, diese Gebühren soviel möglich und billig, auf eine durchgängig einförmige Taxe zu setzen, und wollen demnach gnädigst, daß

1) außer dem sogenannten Bußthaler in Ansehung dessen hiemit die rechtliche Erläuterung gegeben wird, daß solcher von dem Vater, wenn er in der Gemeinde ist, eben sowohl, als von der Stuprata zu erlegen sey, wohingegen in Fällen, da derselbe nicht zur Gemeinde gehöret und abwesend ist, von der geschwächten Person solcher Bußthaler für den Stuprator nicht zu begehren stehet, und
2) außer demjenigen, was an einigen Orten deshalb an die Kirche bezahlet wird, als ratione dessen es bey jeden Orts-Herkommen nach wie vor, sein Bewenden behält,
3) dem Prediger für die Taufe eines unehelichen Kindes eins für alles Ein Thaler zu erlegen, und bey Strafe des vierfachen Ersatzes des zuviel Verlangten, ein Mehreres nicht zu begehren seyn solle.
4) Dem Küster soll eins für alles, das Duplum von demjenigen, was sonst an eben dem Orte für ein — in der Ehe gebohrnes Kind an Küster-Gebühren zu entrichten ist, zu bezahen seyn,

und ist bey gleicher Strafe des vierfachen Ersatzes dessen, was darüber bezahlt wird, ein Mehreres, es sey unter dem Nahmen von Bußgeld, oder unter welcher Benennung es sonst wolle — nicht zu fordern.

Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst, sämmtlichen Ehrn-Predigern eures Cirkels, diese Unsere höchste Willens-Meinung, nach welcher auch ihr selbst euch zu richten habet — zur Nachachtung bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben auf U. V. Schwerin, den 11ten December 1780.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

61.

Vom 14. December 1780.

„Zur Heirath der von väterlichen und mütterlichen Geschwistern oder Halbgeschwistern hinterlassenen Wittwe wird fernerhin nicht dispensirt."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir der höchsten Entschließung geworden sind, zur Heyrath mit des Vaters- oder der Mutterbruders Wittwe, ingleichen des Vaters- oder der Mutterhalbbruders Wittwe fernerweit nicht zu dispensiren; So eröffnen Wir euch solches hiedurch mit dem gnädigsten Befehl: Solches den Ehrn-Predigern der euch anvertraueten Superintendentur bekannt zu machen, und ihnen dabey in Unserem Nahmen aufzugeben, daß sie diese Unsere höchste Resolution und dabey zugleich die Verwarnung, daß, wenn in den gedachten Verwandschafts-Graden sich Jemand vorher, in Hofnung dadurch Dispensation zu erhalten, — fleischlich vermischen würde, solches keine Dispensation, sondern eine nachdrückliche schwere Bestrafung zur Folge haben solle, — der Gemeinde öffentlich von der Kanzel publiciren sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten December 1780.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Circular-Verordnung an sämmtliche
Ehrn-Superintendenten.

62.

Vom 16. Januar 1781.

„Ueber die kleinen Reparaturen an Kirchen- und Pfarrgebäuden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Wir Unsere an euch wegen der Reparaturen der geistlichen Ge-

bäude bereits unterm 30sten Junii 1772 erlassene Verordnung, wörtlichen Inhalts:

„Wasmaaßen Wir zu Unserm Mißvergnügen nicht selten bemerket, „daß an die Reparationes bey den piis corporibus sodann nicht „gedacht werde, wenn der Schade schon groß und gefährlich ge„worden, und wann die erforderlichen Kosten beträchtliche Summen „betragen, anstatt dessen im Anfange wenn die Fehler noch klein „sind, die Verbesserungen sonder Mühe, mit wenigen Kosten könn„ten bestritten werden; diesem Uebel für die Zukunft vorzubeugen, „sollet ihr also in der euch untergebenen Superintendentur den Pre„digern und Juraten, wie auch Oeconomis, Provisoren und Vor„stehern Unsern ernstlichen Befehl kund machen, daß ein jeder bey „denen seiner Aufsicht anvertraueten Kirchengebäuden und Woh„nungen, zur Reparirung der kleinen Mängel sofort Anstalt machen „und dadurch größeren Schäden und Kosten bey Zeiten vorkommen, „widrigenfalls aber ein jeder zu gewärtigen haben sollte, daß bey „der, durch seine Versäumung entstandenen Kosten-Vergrößerung „auf ihn werde gesehen und er schuldig erkannt werden, ex propriis „zu den Kosten beyzutragen"

nunmehr kraft dieses erneuert haben; So befehlen Wir euch hiemit nochmahls in gnädigstem Ernste: diese Unsere erneuerte Verordnung allen Ehrn-Predigern, Oeconomis, Vorstehern und Juraten bey den piis corporibus forderſamst aufs neue kund zu machen, und für schwere Verantwortung auch Schadens-Ersatz, oder sonstige Bestrafung nachdrücklichst zu warnen, auch über deren genaueste Befolgung selber mit Ernst und Nachdruck zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten Januar 1781.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superintendenten Martini.

63.

Vom 19. Februar 1781.

„Erweiterung des Gesetzes Nr. 37. Wenn bei Sterbefällen minorenne oder abwesende Erben hinterbleiben, sollen die Prediger dies den competirenden Obrigkeiten sofort anzeigen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Wir Unsere an euch unterm 18ten Febr. 1771 erlassene Verordnung, nach welcher künftighin keine Personen die zur anderweitigen Ehe zu schreiten gewillet sind, eher proclamirt werden sollen, bevor dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit über die Auseinandersetzung mit den Kindern aus voriger Ehe einen Schein producirt haben, jetzt noch dahin erweitert haben wollen, daß unsere Ehrn-Prediger, so oft ein Sterbefall sich ereignet, wo eine Bevormundung minderjähriger, oder eine Curatel abwesender Erben nöthig seyn wird, davon allemahl der competirenden

Obrigkeit sofort Anzeige machen sollen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst: Nicht nur selbst dieser Unsrer Landesherrlichen erweiterten Verordnung genau nachzuleben, sondern auch allen Ehrn-Predigern eurer Superintendentur zu ihrer Nachachtung mitzutheilen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten Febr. 1781.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

64.

Vom 10. August 1782.

„Erläuterung des vorstehenden Gesetzes.*)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Schon nach Unsrer Verordnung vom 18ten Februar 1771 soll kein Wittwer und keine Wittwe, wann sie zur andern Ehe schreiten wollen, proclamirt, vielweniger also copuliret werden, ehe und bevor sie einen Schein ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen geschehener Auseinandersetzung mit den Kindern voriger Ehe produciret haben, und solche Verordnung ist unterm 19ten Februar 1781 dahin erweitert, daß die Ehrn-Prediger, so oft ein Sterbfall sich ereignet, wo eine Bevormundung minderjähriger oder eine Curatele abwesender Erben nöthig seyn würde, davon allemahl der competirenden Obrigkeit sofort Anzeige machen sollen; Gleichwohl vernehmen Wir höchstmißfällig, daß solcher gemachter Verfügung bisher wenig oder gar nicht nachgelebet worden. Es wird euch daher nochmahl hiemit gnädigst aufgegeben, dieser Landesherrlichen Anordnung überall aufs genaueste nachzukommen, dergestalt, daß ohne Unterschied, ob Landesgerichte oder Untergerichte die competirende Obrigkeit der sich wieder verheyrathenden Personen oder der Minderjährigen, Blödsinnigen und abwesenden Erben seyn mögen, darnach verfahren, und zwar soviel Unsere Landesgerichte betreffen, dem nächsten Landesgericht binnen 8 Tagen nach dem Tode des Erblaßers die befohlene Anzeige gemacht werde.

Uebrigens habet ihr auch diese Unsere erneuerte Verordnung allen Ehrn-Predigern eurer Superintendentur zur Nachachtung mitzutheilen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten August 1782.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

---

*) Diese höchste Herzogl. Verordnung ist den 31sten Julii 1784 in geschärfterer Maaße wiederholt worden, weil noch bey keinem einzigen Landesgerichte eine solche vorgeschriebene Anzeige eingegangen war.

65.

Vom 7. December 1781.

„Die Prediger müssen sich wegen Nutz- und Bauholzbedürfnisse der Pfarren bei Gelegenheit der Zimmerbesichtigung melden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da nach mehrmaliger Erfahrung wegen der Holzbedürfnisse zu den Reparaturen an den Kirchen und Pfarr-Gebäuden, auch Gartenbefriedigungen auf dem Lande, nicht zu rechter Zeit Anrege gemacht wird, sondern die meisten Prediger die Weise haben, daß sie allererst hintennach und daher zu spät sich mit ihren Bittschriften melden; So committiren Wir euch hiedurch im gnädigsten Befehl, allen Ehrn-Predigern eurer Superintendentur, besonders auf dem Lande, in Unserm Nahmen zur Pflicht aufzulegen, daß sie sich zur Zeit der Zimmerbesichtigung in Zeiten bey euch, oder allenfalls bey Unsern competirenden Beamten zu melden haben, welcher sodann nicht anstehen wird, noch soll, alles in Augenschein zu nehmen, und die befundene Nothdurft der Holzspecification mit einzurücken: Wobey ihr gleichfalls in Unserem Nahmen die Commination mit anzuhängen habet, daß, wenn einer der Ehrn-Prediger sich hierunter säumig finden ließe, derselbe allen, aus seiner Säumigkeit entstehenden Schaden unabbittlich ex propriis zu vergüten haben solle, wie dann Wir Unsere Constitutiones vom 27. Januar 1764 und 16. Jan. a. c. hiemit alles Inhalts und Ernstes erneuert haben wollen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Decbr. 1781.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten C. R. Martini.)

66.

Vom 20. Februar 1782.

„Wenn, wegen Pfarr- und Kirchenbauten, die Beamteten mit ritterschaftlichen Patronen zusammentreten, müssen erstere ein ordentliches Protocoll halten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester, Ehrbarer! Wir vernehmen, daß an manchen Orten, besonders bey adlichen Pfarren in Fällen der Zusammenkünfte der Eingepfarreten, wegen vorzunehmender Besichtigungen und Reparaturen der geistlichen Gebäude, aus einer ganz üblen Weise unterlassen werde, ein ordentliches Protocoll zu halten, und darin das Verabredete zu verzeichnen, woraus denn in Betracht der, mit den Administratoren der Güther vielfältig vorgehenden Veränderungen, deren Nachfolgern von dem, was vorgegangen, nichts bekannt ist, und sonst aus mehreren Ursachen, nothwendig die größten Incovenienzen entstehen müssen.

Gleichwie nun in Ansehung Unserer Herzogl. Patronat-Pfarren es ohnehin schon Unsern höchsten Vorschriften und der bey Unsern Aemtern eingeführten Ordnung gemäß ist, daß bey allen dergleichen Vorkommenheiten, welche eine künftige Nachricht und Verbindlichkeit zum Grunde legen, — Protocolle aufgenommen werden müssen, auf welche Ordnung und Vorschriften Unsere Beamte hiemit nochmals zurückgewiesen werden: also wollen Wir auch, daß bey den adelichen Pfarren, wo Fürstliche Höfe und Dörfer eingepfarret sind, und Unsere Beamte zur Regulirung der Beihülfe zu den Bauten mit zugezogen werden müssen, in Fällen gemeinschaftlicher Zusammenkünfte, wegen geistlicher Bauten und Reparaturen, sofort in der Conferenz, es sey durch einen Notarium, oder durch einen der Mit-Interessenten auf- und im letzteren Fall von Jedem der anwesenden Interessenten oder Gevollmächtigten unterschrieben werden solle, was in solcher Zusammenkunft verabredet und beschlossen worden.

In dem unerwarteten Fall, da ein adelicher Patronus sich der Haltung eines Protocolls, oder wenigstens der Aufnotirung der abgeredeten Puncte und der Rahmens-Unterschriften weigern würde, haben Unsere Beamte für sich das Abgeredete zu notiren, und über jene Verweigerung einen Bericht unterthänigst einzusenden, mithin dadurch es zu veranlassen, daß über die Art und Weise, wie künftig die Einrichtung bey solchen Conferenzen beschafft werden solle — eine Patent-Verordnung ergehe. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 20sten Februar 1782.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Beamte zu Schwerin.)

67.

Zwei Verordnungen vom 17. Junii 1782.

„Ueber die Feier der Sonn- und Festtage." *)

a) Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir, ohngeachtet der vielfältigen, von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung und von Uns, zu besserer Feyer der Sonn- und Festtäge erlassenen Verordnungen, Unsere Christ-Fürstliche Absichten in dieser wichtigsten Angelegenheit bisher, zu Unserer innigsten Betrübniß, zu wenig erreicht sehen; So finden Wir Uns Landesväterlich bewogen, dieserhalb eine nochmalige erneuerte Verordnung zu erlassen.

Es werden demnach alle vorgedachte Verordnungen, von den Jahren 1635, 1658, 1660, 1661, 1669, 1687, 1697, 1699, besonders aber die vom 20sten Octbr. 1704 und 8ten Decbr. 1749, insonderheit auch

*) Siehe Nro. 15 im dritten Bande dieser Gesetzsammlung. Die in der ersten hier vorstehenden Verordnung erwähnten Landesgesetze stimmen theils mit der Kirchenordnung — siehe oben pag. 199 — theils mit den hier und dem folgends unter Nro. 70 aufgeführten Gesetze — neben welchem man noch Nro. 71 aus dem dritten Bande dieser Sammlung stellen möge, — ihrem wesentlichsten Inhalte nach, überein und sind deshalb hier nicht mitabgedruckt.

an den hiesigen Stadt-Magistrat und an Unsere Beamte hieselbst vom 12ten May 1742, 19ten Julii 1745 und 6ten Aprtil 1756, wie nicht weniger an den Magistrat Unserer Stadt Güstrow vom 23sten Jan. 1764, welche allesammt mit Unserer revidirten Kirchenordnung, Tit. von der Visitation §. Zum Achten ꝛc., übereinstimmen, hierdurch alles Inhalts nochmals erneuert, mithin wird, bey Vermeidung der darin für die Thäter, Wirthe und Obrigkeiten angedroheten, auch nach Befinden noch härteren willkührlichen Strafen, alles Pflügen, Säen, Mähen, Dröschen, Korn-Einfahren anders als im Nothfall, Korn-Mahlen, wobey auf den äußersten Nothfall nur die Windmüller, die ohne ihre Schuld in der Woche nicht dazu haben kommen können, ausgenommen seyn mögen, ferner alle Flachs-Bearbeitungen, in den Städten aber alles Kaufen und Verkaufen während des Gottesdienstes, alsdann die Kramläden gänzlich verschlossen seyn sollen, alles Arbeiten der Handwerker in den Werkstätten, alle Jahrmärkte und andere dergleichen Sachen, alle Hochzeits- und Kindtaufs-Gasterey zu Mittage, auch die Erndte-Bieren auf dem Lande, insonderheit alles Bier- Wein- und Branntewein-Schenken unter der Predigt, alles Saufen und Spielen, alle Musik zum Tanze sowohl in öffentlichen als in Privathäusern, am Sabbaths-Tage, und überhaupt alle Profanir- und Entheiligung der Sonn- Fest- und Feyertäge, die den ganzen Tag über gefeyert werden, den Eltern und Brodherren, ihren Kindern, Gesellen, Lehrjungen und Dienstboten wiederholt ernstlich verboten, auch dies Verbot in Ansehung der Erndte-Bieren auf dem Lande auf die Sonnabende erweitert; nicht weniger wird bey dieser Gelegenheit das Verbot der Pfingst-Biere und Fastel-Abends-Lustbarkeiten nochmals renoviret.

Zugleich aber werden sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen an ihre Pflicht erinnert, die Bearbeitung der Seelen ihrer Zuhörer und Gemeinde besonders an den heiligen Tagen nicht zu vernachläßigen, sondern unermüdet fortzusetzen, die halsstarrigen Verächter des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente aber, so wie auch alle durch ihre priesterliche Ermahnungen in Güte nicht abzustellende Mißbräuche in der Gemeinde gehörigen Orts zu berichten, und sich überhaupt als treue Hirten zu beweisen, die sich Unserer Landesherrlichen Gnade und nicht der sonst unausbleiblichen schweren Verantwortung und gerechten Ahndung zu versehen haben können.

Und damit vorstehender Unserer Verordnung desto genauer nachgelebet werden möge, soll solche, außer der gewöhnlichen Publication, nicht nur jährlich zweymal, das erste Mal vor den Fasten und das zweyte Mal vor der Erndte am 8ten Sonntage nach Trinitatis, von den Kanzeln verlesen werden, sondern Wir haben auch unterm heutigen Dato Unsern Höheren- und Niedern-Gerichten, desgleichen Unsere Polizey-Commißion die strengste Obacht, zugleich auch sämmtlichen Unsern Fiskälen die genaueste Vigilanz darüber befohlen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1782.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

(Patent-Verordnung.)

b) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Von Unserer unterm heutigen Dato erlassenen Patent-Verordnung, im Betreff einer besseren Feyer der Sonn- und Festtage, übermitteln Wir euch hieneben gnädigst eine hinlängliche Anzahl Exemplare, um solche an die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur gehörig zu vertheilen, und ihnen die jährliche Ablesung derselben von der Kanzel zu zweien verschiedenen mahlen vor den Fasten und vor der Erndte am 8ten Sonntage nach Trinitatis nach Inhalt solcher Verordnung einzuschärfen. Und wie Wir zur Festhaltung besagter Constitution unterm heutigen Dato zweckmäßige Verordnungen an Unsere Höhere- und Nieder-Gerichte, Unsere Polizey-Commißion und daneben zugleich an Unsere Fiskäle erlassen haben; So befehlen Wir euch auch hiemit gnädigst, auf die genaueste Befolgung der mehrgedachten Verordnung, so viel an eurem Theil ist, mitzusehen. Wann es auch keinen Zweifel leidet, daß eine gute Predigt der wesentlichste Theil eines erbaulichen Gottesdienstes sey; So habet ihr die euch untergeordneten Ehrn-Prediger dahin auf das nachdrücklichste anzumahnen, daß sie auf ihre Predigten den bestmöglichsten Fleiß wenden, um sie mit Gründlichkeit, Deutlichkeit und Ordnung auszuarbeiten, und statt unfruchtbarer, trockener Speculationen, praktische Materien, die zum thätigen Christenthum gehören, auf eine rührende Art, zwar mit Wärme, aber auch in Liebe und Sanftmuth vorzutragen. Ueberhaupt habet ihr ihnen bey dieser Gelegenheit die großen Pflichten eines Seelsorgers in Unserm Nahmen aufs neue recht dringend ans Herz zu legen, und ihnen die Bearbeitung der Seelen ihrer Zuhörer und Gemeinde recht angelegentlich zu machen, welche sie nie, und besonders an den heiligen Tagen zu verabsäumen, sondern unermüdet fortzusetzen, die halsstarrigen Verächter des göttlichen Worts und der heiligen Sacramente aber, so wie auch alle durch ihre priesterlichen Ermahnungen in Güte nicht abzustellenden Mißbräuche in der Gemeinde, gehörigen Orts zu berühren und sich überhaupt als treue Hirten zu beweisen hätten, die sich Unserer Landesherrlichen Gnade und nicht der sonst unausbleiblichen schweren Verantwortung und gerechten Ahndung zu versehen haben könnten. Von der Ausrichtung dieser Unserer Verordnung nach ihrem ganzen Umfang habt ihr demnächst unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1782.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(Circular-Verordnung
an die Ehrn-Superintendenten
separatim.)

68.

Vom 30. August 1782.

„Pfarrcolonen müssen nicht sowohl von den Kirchen und Pfarrgrundstücken, sondern von ihrem Erwerbe steuern." *)

— Daß — da Herzogl. Kammer keinesweges die Steuer-Freiheit der würklichen Pfarr- und Kirchen-Grundstücke streite und ihm so wenig für

*) Das vorstehende Gesetz ist nur der Extract einer unter selbigem Dato erlassenen Reziminal-Verordnung.

seine Person, als für sein eigenthümliches Vieh, die Erlegung einer Steuer anmuthe, sondern blos von seinem Colono fordre, der Edict- und Herkommen gemäß von seinem Erwerb steuren müsse, wobey die Exemtion der Pfarr-Aecker um so weniger in Betracht komme, da nicht von einer Real- sondern Personal-Steuer-Berichtigung die Rede sey, — auch der Umstand, daß das Vieh eines steuerpflichtigen Pfarr-Coloni zur Bestellung immuner Grundstücke, gebraucht werde, Nichts relevire — seinem angebrachten Suchen nicht zu willfahren stehe. — Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten August 1782.

69.

Vom 14. November 1782.

„Nähere Erklärung des Gesetzes Nro. 67 a.) wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage."

Wir Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, mit respective Enthietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsren gesammten Collegiis ꝛc. hiemit gnädigst zu wissen: Demnach seit Unsrer unterm 17ten Junii dieses Jahrs, zu besserer Feyer der Sonn- und Festtage erlassenen Patent-Verordnung, theils über deren angeblich zu großen Strenge unterthänigste Vorstellung und vermeinte Beschwerden, bey uns eingegangen, theils auch über den eigentlichen Sinn solcher Verordnung Zweifel und Anfragen vorgekommen sind; So wollen Wir, zu näherer und deutlicherer Bestimmung alles dessen, was an den Sonn- und solchen Festtagen, die den ganzen Tag gefeyert werden, 1) nur unter den Predigten und während des öffentlichen Gottesdienstes, oder 2) sowohl vor- als zwischen und unter den Predigten, bis zur gänzlichen Beendigung des öffentlichen Gottesdienstes, oder 3) auch nach völlig geendigtem Gottesdienste und also für den ganzen Tag verboten seyn soll, oder, was allenfalls erlaubt und nachgelassen werden kann, Unsre Anfangs gedachte jüngste Patent-Verordnung folgender Gestalt erkläret und erläutert haben.

1) Behält es dabey, daß Wir alles Kaufen und Verkaufen aller und jeder Waaren, ja selbst der Lebensmittel, insbesondere aber alles Wein- Bier- und Branntweinschenken, bey Vermeidung harter willkührlicher Strafe, während des Gottesdienstes und unter den Predigten, schlechterdings und allgemein verboten, hingegen unbedingt befohlen haben, während solcher Zeit alle Kauf- und Kramladen, Schlächter- und Bäcker-Häuser den Käufern, und alle Schenken den sitzenden Gästen, so wie die Thöre oder Schlagbäume Unserer Städte den Ausreisenden verschlossen zu halten, sein unabänderliches Bewenden, und wollen Wir hierunter von keinerley anderer Ausnahme wissen, außer daß in Nothfällen, da entweder von durchpaßirenden auf entfernten Reisen begriffenen Fremden, oder von Kranken etwas gefordert wird, ihnen solches gereichet werden mag.

2) Vor- und zwischen den Predigten mag zwar einem jeden von den Bäckern das benöthigte Brodt, und von den Schenken

Wein, Branntewein oder Bier zu kaufen freystehen; den letzteren bleibet aber vor- zwischen- und unter den Predigten, sitzende Gäste aufzunehmen, durchaus und schlechterdings bey schwerer willkührlicher Strafe untersagt. Bey gleicher Strafe bleibet auch alles Pflügen, Säen, Mähen, Dröschen, Heu- Flachs- und Korn-Einfahren, alles Mahlen der Müller, alle Flachs-Bearbeitung, aller Handwerks-Betrieb, und alles Spielen ohne Ausnahme und Unterschied, sowohl in den öffentlichen- als in Privathäusern, vor- zwischen- und unter den Predigten gänzlich verboten, und versehen Wir Uns zu der Obrigkeit eines jeden Orts in Gnaden, sie werde darüber pflichtmäßig halten, daß die von Uns in Ansehung des Korn-Einfahrens und Korn-Mahlens in Unserer jüngsten Patent-Verordnung zwar zugestandene Ausnahme des Nothfalls nicht gemißbrauchet und anders als allenfalls nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste nicht leicht in Anwendung gebracht werde.

3) Obgleich alle und jede vorbemerkte Arbeit und um so mehr noch auf dem Lande alle Forderung oder Leistung einiger Hof-Dienste auch nach den Predigten, mithin für den ganzen Sonn- und Festtag verboten ist, und eben so wenig an diesen ganzen heiligen Tagen Hochzeiten, Erndte- und Pfingst-Biere oder Fastelabends-Lustbarkeiten und andere dergleichen mit Geräusch und Zusammenlauf verknüpfte Gastereyen — die schon an den Sonnabenden und Abend vor den hohen Festtagen nicht gestattet werden sollen — bey Vermeidung harter willkührlicher Strafe nicht angestellet werden dürfen; So sind Wir doch, nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste, dem Handwerker eine durchaus keinen Verzug leidende Arbeit — z. E. dem Tischler die Verfertigung eines Sarges — dem Müller, im Nothfall Korn, besonders für geringe Leute, die nicht warten können, zu mahlen, und so auch, dem Einlieger und Tagelöhner auf dem Lande — obgleich die Sonn- und Feyertage für ihn, so gut als für obrigkeitliche Personen und für alle andere, Ruhe-Tage seyn sollen — doch, nach gänzlich geendigtem Gottesdienste die Verrichtung einiger häuslichen Arbeit zu seinem eigenen Behuf, ohne alle Ausnahme schlechterdings zu verbieten oder irgend Jemandem Noth- und Liebes-Werke zu untersagen, so wenig gemeinet, als wenig Wir die Absicht haben, in Privat-Häusern die Freyheit, daß gute Freunde des Mittags blos bey einander speisen können, aufzuheben, oder nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste eine nüchterne und mäßige Bewirthung der ein junges Ehepaar zur Kirche begleitet habenden Verwandten und Freunde, oder eine Kindtaufe, oder eine andere stille und gesittete Zusammenkunft guter Freunde, die, ohne etwas, an sich auch außerhalb der Sonn- und Fest-Tage verbotenes vorzunehmen, besonders aber ohne Gesöffe, Tanz und dergleichen Zusammenlauf veranlassende Lustbarkeiten geschiehet, gänzlich zu untersagen. Vielmehr mag dem geringen Manne — iedoch anders und eher nicht als nach gänzlich geendigtem öffentlichen Gottesdienste — zur Sommers-Zeit bis 9, im Winter aber nur bis 8 Uhr, auch in den Wirthshäusern Getränke feil seyn. Jedoch daß dabey über Mäßigkeit und Stille mit äußerster Strenge gehalten, und kein ohnehin verbotenes und unanständiges Vollsaufen, kein Bierfiedeln, Tanzen, Singen, Schreyen oder Schwärmen, Doppeln und Spielen, gestattet werden soll: Immaßen gesammte Obrigkeiten eines jeden Orts sowohl, als Unsere Landes-Gerichte und Unsere Polizey-Commißion hiedurch aufs neue gnädigst-ernstlich erinnert und befehligt seyn sollen, über die Be-

folgung dieser Unserer Verordnung, nach ihrer jetzigen Erläuterung mit allem Nachdruck zu halten, so lieb ihnen seyn kann, außer der Verantwortung die sie sich sonst vor Gott zuziehen, auch noch Unserer Landesherrlichen gerechtesten Ahndung zu entgehen: Wie denn auch zugleich Unsern gesammten Fiskälen anderweitig eingeschärft wird, über die Gelebung dieser Unserer Verordnung auf das pflichtmäßigste zu vigiliren, und wider die Contravenienten ohne Ansehen der Personen, ihr Amt wahrzunehmen.

Schließlich wollen Wir noch gesammte Ehrn-Prediger in Unsern Landen wiederholt an die wichtigen Pflichten erinnert haben, die mit ihrem geistlichen Hirten-Amte verbunden sind, und die ihnen in Unserer vorigen Verordnung sind zu Gemüthe geführet worden, nach welchem sie ihre Gemeinden zu einem heiligen Leben anzuführen, sich unermüdet befleißigen, halsstarrige Irreligiositäten und durch ihre priesterliche Ermahnungen in Güte und Liebe nicht abzustellende Mißbräuche aber, so wie alles, was gegen diese Unsere, die Beförderung der Ehre Gottes zur Absicht habende Verordnung angehet, der Obrigkeit des Orts anzuzeigen, oder, wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllete, solches gehörigen höheren Orts zu melden haben sollen.

Was aber die ihnen anbefohlene jährliche zweymalige Ablesung Unserer vorigen Verordnung von den Kanzeln anbelanget; So sollen sie nunmehro nicht solche, sondern gegenwärtige Unsere erläuterte Verordnung an den vorhin benannten Tagen, nämlich vor den Fasten und am 8ten Sonntage nach Trinitatis, jährlich abzulesen haben. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Novbr. 1782.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

70.

Vom 3. December 1782.

„Küster und Schulmeister haben ihren Predigern keine Hofedienste zu deren Nutzen zu leisten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben mißfällig erfahren, daß noch hin und wieder die Küster und Schulmeister ihren vorgesetzten Ehrn-Predigern eine Art von observanzmäßigen Hofedienst, oder andere Arbeiten zu derselben bloßen Privat-Nutzen, als eine Schuldigkeit leisten müssen: Wann nun solches Unserer Landesfürstlichen Absicht eben so sehr, als der klaren Vorschrift der revidirten Kirchen-Ordnung ganz entgegen ist, und daher nicht länger zu dulden stehet; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, bey gesammten euch untergeordneten Ehrn-Predigern: Ob und aus welchem Grunde dieser gesetzwidrige Mißbrauch bey ihren Pfarren noch im Gange sey? Erkundigung anzustellen, und nach Befinden denselben abzuschaffen, oder

auch von den Ursachen, warum solches hier oder da etwan nicht geschehen könne? gutachtlich zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 3ten Decbr. 1782.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

71.

Vom 4. April 1783.

„Verordnung wegen der Synodalversammlungen." *)

Daß, so wie es

1) in einigen Synoden schon eingeführt ist, daß ein jeder Prediger über die Aufgabe, welche zur Abgabe bey der Zusammenkunft gewählt worden, seine Erklärung schriftlich mitbringen und zur Beylegung zum Protocoll abgeben, oder dagegen bey der Versammlung die mündliche Erklärung eines jeden Mitglieds zu Protocoll genommen werden muß, also
2) jeder Prediger zugleich eine schriftliche Anzeige zu machen habe,
   1) wie es mit der thätigen Gottesfurcht in seiner Gemeinde beschaffen sey? —
   2) ob die Schulen in gutem Stande und Gange sind, und besonders die Sommerschulen richtig gehalten werden? —
   3) ob und was etwan sonst überhaupt bey seiner Pfarre im Kirchen- und Schulwesen, auch in der Kirchen-Oeconomie fehle oder eine Verbesserung hie oder da nöthig habe?
3) Damit weder die Unbequemlichkeit der Jahreszeit, noch die Beschaffenheit der Wege, oder die Unentbehrlichkeit der Fuhren ꝛc. einen Vorwand zur Erschwerung, Verzögerung oder gar gänzlichen Unterbleibung dieser heilsamlichen Anstalt abgeben möge, sollen die sämmtlichen Synodal-Zusammenkünfte auf eine bestimmte Zeit in jedem Jahre und zwar im Sommer sogleich nach vollendeter Saat-Zeit vor Eintritt der Heu-Erndte solchergestalt angestellet werden, daß spätestens vor Michaelis alle dabey gehaltenen Protocolle von den Superintendenten eingesendet seyn müssen; Auch soll deren Aussetzung oder Verschiebung keinesweges von der Willkühr des Präpositi abhängen, sondern dieser im erweißlichen Nothfall darüber Herzogl. Spezial-Concession nachsuchen und nach Befinden Verordnung gewärtigen;
4) wird jedem Präpositus zur unableglichen Pflicht gemacht, bey Einrichtung des Synodal-Protocolls gewissenhaft und ausdrücklich zu berichten, ob ein oder etliche Prediger in seinem Cirkel auch etwan

*) Das vorstehende Gesetz ist nach seinem wesentlichsten Inhalte extractive hier mitgetheilt.

1) eine irrige Lehre vortrage, — oder
2) sein Amt im Studiren, Predigen, oder sonstigen Verrichtungen vernachläßige? und
3) keinen guten exemplarischen Wandel führe?

Würde ein Präpositus diese pflichtmäßige Anzeige unterlassen, so soll er deshalb mit dem Schuldigen in gleiche — auch wol nach Befinden in härtere Strafe verfallen und keine etwanige Entschuldigung der Unwissenheit von ihm angenommen werden, indem ihm, als bestalltem Aufseher seines Cirkels oblieget, und zum Ueberfluß aufs neue anbefohlen wird, nach der Amtsführung und dem Lebenswandel eines jeden ihm angewiesenen Lehrers, fleißig und genau sich zu erkundigen.

Die Superintendenten aber sollen auf die genaueste Befolgung dieser Herzogl. Verordnung bey Vermeidung eigener schweren Verantwortung sorgfältig halten. ꝛc.

72.

Vom 27. Junii 1783.

„Katholische Brautleute sollen auch in den lutherischen Kirchen proclamirt werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben euch, den katholischen Patribus hieselbst, hiemit gnädigst zu vernehmen; Wasmaaßen Unsere unterm 23sten Novbr. 1773 *) an euch erlassene Verordnung, im Betref der Proclamation katholischer Brautleute kraft dieses dahin erläutert seyn solle, daß jedes katholische Brautpaar sich zuvor in den evangelisch-lutherischen Kirchen, aber nicht an dem Orte, wo Braut und Bräutigam sich in der letzt vorhergehenden Zeit vor der Proclamation aufgehalten, sondern, wo sie sich zu der Zeit, da die Proclamation geschiehet, wesentlich aufhalten, gegen Erlegung der bey evangelisch-lutherischen Brautleuten gewöhnlichen Proclamations-Gebühren proclamiren lassen solle.

Wohnten auch die Brautleute, — einer oder beide — zur Zeit hier in Schwerin, mithin an dem Orte der katholischen Kirche selbst, daß also die Proclamation hier in Schwerin geschehen müßte; So ist gleichwohl die Proclamation nicht blos in der katholischen, sondern daneben auch in der lutherischen Kirche desjenigen Kirchsprengels, zu welchem der Proclamandus außerhalb seiner sonstigen Religionsübung gehöret, erforderlich: Hiernach habet ihr euch zu richten, mithin ohne beigebrachtes Zeugniß der gedachtermaaßen geschehenen kirchenordnungsmäßigen — auch constitutionsmäßigen Proclamation, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, Niemanden zu copuliren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. Junii 1783.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

An die katholischen Patres.

*) Siehe oben Nro. 41.

73.

Vom 27. Junii 1783.

„Die Prediger sollen die Brautleute aus anderen Diöcesen vor der Copulation befragen, ermahnen und warnen, ob sie auch schon auswärts Verlöbnisse eingegangen sind."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da auch selbst durch die Kirchen-Ordnungsmäßige Proclamation der Personen, die sich heirathen wollen, wann solche der Regel nach, in der Gemeinde geschiehet, in welcher die Brautleute sich zur Zeit der Proclamation aufhalten, nicht allemahl mit Gewißheit auszuforschen stehet, ob diese sich nicht etwan schon anderwärts in Sponsalien eingelassen haben mögten; So befehlen Wir zu möglichster Abwendung böslicher Hintergehungen in ehelichen Verlobungssachen euch hiemit gnädigst: den sämmtlichen Ehrn-Predigern eurer unterhabenden Diöcese in Unserem Nahmen zur besondern Pflicht vorzuschreiben, daß wenn Personen sich bey ihnen zur Proclamation und Copulation anmelden, besonders in dem Fall, da zwo verlobte oder ex post. noch zu verlobende Personen, aus zwey verschiedenen Gemeinen an einem dritten Orte sich eine Zeitlang aufgehalten haben, jedes aber nach seiner Heimath zurückkehren will, z. E. ihre Dienstjahre abgelaufen sind, ehe es zur würklichen Verehlichung kommen kann, der copulirende Prediger vor der Proclamation die Brautleute genau befragen solle, an welchem Orte sie sich vorher aufgehalten haben, ihnen dabey scharf ins Gewissen rede: Ob auch daselbst der eine oder der andere von ihnen in einer andern Verlobung verwickelt sey? und wann sie dies verneinen, ihnen ankündige, daß im entdeckten widrigen Fall der schuldige Theil in eine schwere Geld- oder Leibesstrafe verfallen, wie auch zu einer, an die in früherer Verbindung schon gestandene und jetzt hintenangesetzte Person zu leistende sattsame Genugthuung gehalten sey, und wohl gar nach Befund der Umstände die vorhabende Ehe werde für nichtig erkläret und wieder aufgehoben werden.

Solche von ihm vorschriftsmäßig geschehene Nachforschung, Andeutung und Warnung hätte der Prediger schriftlich zum etwanigen künftigen Gebrauch anzuzeichnen und solchen Aufsatz zu verwahren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Junii 1783.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Consistorial-Rath Martini.)

74.

Vom 5. December 1783.

„Ueber Examinirung der Schulmeister in ritter- und landschaftlichen Gütern."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist zwar schon im Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich de anno 1755

im §. 496. grundgesetzlich verordnet und festgesetzt, daß auch diejenigen Dorf-Schulmeister in den ritter- und landschaftlichen Güthern, welche keine Küster sind, nicht ohne Beybringung guter Zeugnisse, mit Zuziehung des Predigers an dem Orte von der Guts-Obrigkeit angenommen werden sollen. Ob nun gleich diese Vorschrift nach der eigenen Erklärung Unserer Ritter- und Landschaft voraussetzet, daß ein solcher angehender Schulmeister vom Prediger examinirt und in Lehr und Leben — um seinem Amte vorstehen zu können, untadelhaft und tüchtig befunden worden seyn müsse; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß oft solche Leute zu Schulmeistern angenommen werden, denen entweder eine gehörige Kenntniß der wichtigsten Wahrheiten unsrer christlichen Religion abgeht, oder denen es doch allemahl an einer hinlänglichen Gabe fehlt, solche der Jugend auf eine faßliche Art beizubringen. So wenig Mißtrauen Wir auch an sich in die pflichtmäßige Aufmerksamkeit und Gewissenhaftigkeit der Ehrn-Prediger bey Anstellung solchen Landesgesetzmäßigen Examinis setzen wollen; So glauben Wir dennoch, daß es theils in der Lage und in den äußeren Verhältnißen mancher ritter- und landschaftlichen Patronat-Prediger, theils in der dürftigen Verfassung der mehresten Dorfschulmeister Gründe genug geben mag, warum auch ohne pflichtwidrige Absicht muthmaaßen zu dürfen, so oft ein (mehr oder weniger) wesentlicher Fehler in der erforderlichen Tüchtigkeit und Nutzbarkeit der gewählten Subjecte übersehen, oder in Prüfung der Landesvergleichsmäßig beizubringenden Zeugnisse, von der nöthigen Strenge nachgelassen, mithin — vielleicht in Hoffnung künftiger besserer Application — ein schlechter und unfähiger Schulmeister, zum äußersten Verderb der seiner Bildung anvertraut werdenden armen Jugend zugelassen wird.

Nun bleibt es Uns, als Landesherrn, vi supremae inspectionis ecclesiasticae zwar allemahl unbenommen, einen der Lehre oder des Wandels halber etwa verdächtigen Dorfschulmeister, gleich jedem anderen durch Unseren competirenden Ehrn-Superintendenten zur Verantwortung ziehen zu lassen, und, nach befundener Unfähigkeit zur Schulverwaltung, dessen Absetzung zu verfügen. Allein dies Mittel zur Wegräumung des Nachtheils und Aergernißes, das ein ungeschickter, oder lasterhafter Schulmeister einstweilen unbemerkt stiften kann, ist gemeiniglich zu spät, und zu unsicher, um dessen Erfolg allererst abwarten zu können.

Hingegen von Unseren Ehrn-Superintendenten dürfen Wir jene Sorglosigkeit mit Grund nicht erwarten, vielmehr von deren durchgängigen Examinirung der Schulmeister, mit Recht auch für die Jugend in den ritter- und landschaftlichen Güthern, denselbigen Nutzen, mithin auch für das Publicum dieselbige Beruhigung Uns versprechen, die in Unseren Domainen schon so lange verspüret worden.

Wir haben daher, da Uns das geistliche und leibliche Wohl des einen Theils Unsrer ländlichen Unterthanen, eben so nahe am Herzen liegt als des andern, Unserer Ritter- und Landschaft den Landesväterlichen Willen zu erkennen gegeben, daß kein Schulmeister in ihren Güthern angesetzet werden möge, der nicht zuvor von Unseren competirenden Ehrn-Superintendenten, und zwar unentgeldlich geprüft, und für geschickt befunden worden. Nachdem sich auch Unsere auf dem jüngsten Landtag zu Sternberg versammelt gewesenen getreuen Landstände mit voller Bereitwilligkeit, zum Versuch dieser Einrichtung unterthänigst entschlossen

erklärt haben; So ist hiemit Unser gemessener gnädigster Wille und Befehl, daß

a) zwar die schon jetzt angesetzten ritter- und landschaftlichen Schulmeister einem neuen Examen nicht unterworfen seyn,

b) von nun an aber sogenannte künftig anzustellende Dorfschulmeister, die auch keine Küster sind, ohne Unterschied, von Unsern respectiven Ehrn-Superintendenten examinirt, mithin

c) unter den, von ihnen Landesvergleichsmäßig beizubringenden guten Zeugnissen, nur allein die nach solcher pflichtmäßigen Prüfung zu ertheilenden Testimonia eines, Unserer Ehrn-Superintendenten verstanden, und, ohne deren originale Producirung, kein Schulmeister von dem Prediger des Orts admittirt werden, — im übrigen jedoch

d) dem sonstigen Inhalt des Landesvergleichs — §. 496. dadurch Nichts benommen seyn, sondern

e) der Guthsherrschaft ihre bisherige Jurisdiction sowohl über den Schulmeister, als

f) die Befugnis derselben, bey entstandener Unzufriedenheit mit ihm, zu beurlauben, allewege ungekränkt bleiben solle.

Damit endlich auch die Kosten dieser Verbesserung den Schulmeistern nicht allzu lästig und abschreckend werden mögen, wollen Wir in der Voraussetzung, daß Unsere treugehorsamste Ritter- und Landschaft, ihre Uns versicherte allgemeine Bereitwilligkeit, das Schulwesen nach jeden Orts Umständen möglichst zu befördern, und das Aufkommen der Schulmeister darnach zu verbessern, gehörig bethätiget werde, — Uns dessen zu euch gnädigst versehen, ihr werdet zu desto leichterer Beförderung einer gemeinnützlichen Absicht, die euch zu Schulmeistern präsentirten Subjecte unentgeldlich zu examiniren, euch nicht entziehen.

Diese Unsere christfürstliche Willens-Meinung habt ihr gesammten euch unterordneten Ehrn-Predigern zu ihrer Nachricht und Nachachtung forderſamst kund zu machen, und zu deren desto zuverläßigeren Befolgung von ihnen vollständige Verzeichniße aller jetzt vorhandenen Ritter- und Landschaftlichen Dorfschulmeister, die keine Küster sind, einzuziehen, künftig aber in der — ohnehin auf die Verbesserung des Schulwesens mit abzielenden — jährlichen Synodal-Versamlung: Ob, und was für neue Schulmeister in Ritter- und Landschaftlichen Orten nach dieser Unserer Vorschrift angenommen worden oder nicht? allenfalls mit abschriftlicher Beyfügung der produzirten Zeugnisse — gewissenhaft zu Protocoll bemerken zu lassen, auch ohne solche sorgfältige Nachforschung kein Synodal-Protocoll zu Unserer Regierung einzusenden. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Decbr. 1783.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

75.

Zusammenstellung mehrer das Consistorium betreffender Verordnungen.

a) Vom 2. April 1755.

„Interimsreglement für das Herzogliche Consistorium, nach Anleitung der Consistorial-Ordnung."

§. 1.

Ueber den 1. Titel vom Amt der Kirchenräthe.

Unser Consistorial-Director, Vice-Director und Räthe sollen alle Tage des Morgens um 10 Uhr, auch wo alsdann Vorbescheide einfallen, Nachmittags um 2 Uhr, und überhaupt, so oft es der Director Consistorii nöthig findet, in loco Consistorii, bey schleunigen Vorfallenheiten auch in Unsers Directors Hause, zusammen kommen, ordentliche Sessiones halten, was jeden Tages vorher an Acten oder exhibitis von Unserm Director gesandt worden, alsdann referiren, und nach vernommenen Votis das Decretum aufsetzen, welches sofort von allen Einstimmenden unterschrieben und durch die gleich im andern Nebenzimmer beständig expedirenden Subalternen alsobald befördert werden soll. Jedoch ist dieses nur von ordinairen currenten Sachen und exhibitis zu verstehen, wobey keine besondere Mühe und Deliberation nöthig: große, wichtige oder schwere Sachen aber, welche eine sorgfältige Erwägung oder Durchlesung erfordern, bleiben hievon billig ausbeschieden; immaßen in solchen Vorfällen die Acten von einem jeden mit mehrerer Ueberlegung zu Hause durchgelesen, sein Votum abgefasset, und danächst über alle Vota im Collegio tractiret werden kann und soll.

§. 2.

Die Vota sollen künftig nicht, wie bisher geschehen, auf kleine Zetteln geschrieben, noch weniger bey den Acten gefunden werden, sondern wer etwas zu erinnern hat, oder seine Meinung abgeben will, soll dazu wenigstens einen halben Bogen nehmen, denselben gleich anfangs folgendergestalt rubriciren: In caussa N. N. Klägers contra N. N. Beklagten, in puncto — ad nr. act. — und darauf seine Gedanken darunter setzen, und folgends das Datum und seinen Nahmen beyfügen. Die übrigen Mitglieder des Collegii sollen darauf ihre Meinungen gleichfalls darunter setzen, damit alle Vota bey einander bleiben. Diese Vota sollen nicht zu den Acten geleget, sondern von dem Director ins Archiv des Collegii zur separaten Aufbehaltung abgeliefert, und daselbst in registraturmäßiger Ordnung verwahret werden, damit solche allemal auf Erfodern wieder aufgesuchet und vorgeleget werden können.

§. 3.

Die extensiones der decretorum sollen allemal vor der Mundirung von demjenigen Rath, der das Decretum abgefasset hat, nachgesehen und unterzeichnet, bevor aber solches geschehen, kein Stück mundiret wer-

den. So hat auch der Director ein jedes Mundum, ehe es versiegelt wird, noch einmal mit Bedacht durchzulesen.

§. 4.

Zum §. 5. vom Notario und seinem Amt.

Die Registratur des Consistorii soll nicht in dem Hause des Protonotarii, sondern in loco Consistorii in dem dazu bestimmten Zimmer seyn.

. 5.

Die Actenstücke, welche zusammen gehören, sollen mit einem kreuzweise umzogenen Bindfaden zusammengebunden, und nicht lose in ihre Fächer gelegt, mit dem Zusammenbinden auch der Anfang gemacht werden, so bald der zweyte numerus actorum hinzukommt.

§. 6.

Sogleich alsdann soll auch der Protonotarius das sogenannte protocollum actorum anfangen, und mit einem jeden neuen Stücke continuiren, auf eben dem Fuß, wie es bey Unsern andern Justizcollegiis gehalten wird. Dieses protocollum actorum soll allemal vor einem jeden volumine actorum gebunden, und davon nicht getrennet werden.

§. 7.

Damit alles Uebellautende, Ausschweifende und Ungewöhnliche in der Schreibart vermieden, und ein beständiger Canzleystyl erhalten werde, soll Unser Protonotarius Consistorii eine Sammlung der vom gesammten Collegio als richtig erkannten Formeln in ein Buch tragen, mit einem Register versehen, und sich darnach bey vorfallenden Expeditionen richten.

§. 8.

Da Wir gnädigst wollen, daß von Unserm Consistorio keine andere Curialien als von Unsern übrigen Collegiis gegeben werden sollen: so befehlen Wir hiemit, daß Unser Protonotarius Consistorii das bey Unserer hiesigen Justizcanzley befindliche Curialienbuch accurat abschreiben, und demselben in Ertheilung der Curialien genau folgen solle.

§. 9.

Unser Protonotarius soll, wie bereits oben erwähnet, keine Extension ausfertigen, bevor sie von demjenigen Rath, welcher das Decret verfasset hat, nachgesehen, und durch seine Unterzeichnung approbiret ist.

§. 10.

Die Anschlüsse bey den Verordnungen in forma patente, Bescheiden und dergleichen, müssen ohne Unterscheid den Verordnungen, Bescheiden ꝛc. angenähet, und die beyden äußersten Enden des Fadens unter dem Gerichtssiegel gefaßt und befestiget werden.

§. 11.

Von geschwornen Boten.

Wann gegenwärtig bey Unserm Consistorio nur ein geschworner Bote bestellet ist, und dieser zugleich die bey dem Consistorio vorfallende Executiones verrichtet, dadurch aber verhindert wird, allemal zur Hand und aufwärtig zu seyn: so wollen Wir Unserer Consistorialordnung gemäß nächstens noch einen geschwornen Boten bestellen, da denn wenigstens einer beständig in loco judicii gegenwärtig seyn soll.

§. 12.

Ueber den 2. Titel §. 5. von der Procuratoren Handgelübde.

Obgleich in Unserer Consistorialordnung den Procuratoribus nur ein Handgelübde an Eydes Statt auferlegt ist: so wollen Wir doch nunmehro aus bewegenden Ursachen, daß nicht nur alle gegenwärtig bereits recipirte, sondern auch künftige Procuratores und advocati Consistorii den in Unserer Hofgerichtsordnung vorgeschriebenen Procuratoreneyd, mutatis mutandis, actu corporali abschwören, und davon nicht entfreyet werden sollen.

§. 13.

Nicht weniger ist Unser gnädigster Wille, daß es mit der Legitimation der Advocaten und Procuratoren Unsers Consistorii in allen Sachen so gehalten werden solle, wie in Unserer Güstrowschen Canzley-Ordnung Part. 1. Tit. 5. §. 8, verordnet worden, wie denn zu dem Ende Unser Protonotarius Consistorii hiemit angewiesen wird, jeder Zeit eine hinlängliche Anzahl von gedruckten Vollmachten nach dem in vorgedachter Unserer Canzleyordnung enthaltenen Formular in Vorrath zu haben, um solche gegen billige Gebühr an die Advocaten und Procuratores, die derselben benöthiget sind, zu überlassen.

§. 14.

Ueberhaupt wollen Wir, so viel die bey Unserm Consistorio verordnete Räthe und übrige Bediente, Procuratores und Advocaten, und die Verwaltung ihrer Aemter betrifft, daß sie sich samt und sonders darin nach den Vorschriften, welche Unsere Hof- und Landgerichts- auch Güstrows. Canzl. Ordnungen, und Unsere Constitution vom 8. Febr. 1748 von den Pflichten, welche die bei jenen Collegiis in gleichen Functionen stehende Bediente zu beobachten haben, enthalten, insoferne nicht die besondere Einrichtung Unsers Consistorial-Gerichts schlechterdings ein anders erfodert, genau achten sollen; Gestalt Wir sie denn hiemit dahin ausdrücklich und bey Vermeidung aller daselbst vestgesetzten Strafen wollen verwiesen haben.

§. 15.

Ueber den 5. Titel von dem Proceß des Consistorii; imgleichen den 6. Titel von Terminen, der Citation und dem Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

Wann auch Unsere Consistorialordnung von dem Proceß und dessen Dirigirung etwas eigentliches und ausführliches nicht bestimmet und vor-

schreibt: so wollen Wir Unser Consistorium hierin lediglich auf vorgedachte Unsere Land- und Hofgerichts- auch Güstr. Canzleyordnungen und Unsere Constitution vom 8. Febr. 1748. gleichfalls verweisen, und soll dasselbe hiedurch ernstlich angewiesen seyn, sothane Gesetze in Dirigirung der Processe bey Unserm Consistorio genau zu befolgen, auch sich davon durch keine davon abweichende sogenannte Observanz oder stylum curiae abwendig machen zu lassen, immaßen Wir alle dergleichen jenen Landesgesetzen entgegen laufende Observanzen, Gerichtsgewohnheiten und dergleichen, hiemit aus Landesherrlicher Macht aufgehoben und abgeschaffet haben wollen.

§. 16.

Soviel insonderheit den Unterschied inter processum summarium et ordinarium betrifft, ist hiemit Unser gnädigster Wille, daß derselbe auch bey Unserm Consistorio nach Vorschrift vorgedachter Unserer Landesgesetze genau beobachtet, und der processus summarius in allen Sachen, worin derselbe Statt hat, durch Erkennung unfüglicher Verordnungen nicht in ordinarium verkehret werden solle.

§. 17.

Solchemnach sollen in processu summario künftighin gar keine mandata, sich vernehmen zu lassen, weiter Statt haben, sondern die darin zu erlassende mandata sollen auf gewisse ausgedruckte praestationes, jedoch, soviel das erste mandatum betrifft, mit der gewöhnlichen clausula iustificatoria gefasset seyn. Z. E. in caussis debiti liquidi, wo jemand auf klare Hand und Siegel klaget, soll das Decretum so lauten: I. C. falls es sich angebrachter Maaßen verhält, mandetur solutio sortis, vsurarum et expensarum in T. O. oder seine rechtsbeständige Verwiederungs-Ursachen binnen gleicher Frist anhero einzureichen. Hierauf folget das mandatum arctius bloß auf die Zahlung sub poena executionis. Endlich in geringen Fällen die Execution: in großen mandatum in superfluum und darauf die würkliche Execution.

§. 18.

Inhibitiones sollen regulariter niemals ohne deutlich exprimirte Geldstrafen, jedoch mit den gewöhnlichen clausulis, daferne es sich angebrachter Maaßen verhält, oder seine Verwiederungs-Ursachen innerhalb — einzubringen, erlassen, und die Geldstrafe soll beydes auf die Parition, und allegationem caussalium gerichtet werden, mithin der Impetrat, wenn er beydes unterläßt, sich von der Erlegung der Geldstrafe nicht damit loswickeln, daß solche nur auf die Parition, nicht aber auf versäumte Einreichung der alternative gefoderten Verwiederungs-Ursachen gesetzet sey.

§. 19.

Die Clausel, Si preces veritate nitantur oder Si ita est, soll niemalen, hingegen die eigentliche clausula justificatoria, Seine rechtsbeständige Verwiederungs-Ursachen binnen — einzureichen, nur allein in den aus der Kayserlichen Cammergerichts-Ordnung Part. 2. Tit. 23. bekannten vier Fällen, sonst aber eben so wenig ausgelassen werden.

§. 20.

Was vorhin von Beyfügung einer Geldstrafe in inhibitionibus festgesetzet worden, solches soll auch bey citationibus in caussis summariis, so oft periculum, damnum aut difficultas in mora vel scandalum obhanden ist, in soferne Statt haben, daß sothane citationes niemahls ohne Beyfügung einer Geldstrafe auf den Ausbleibungsfall erlassen werden sollen. Und obgleich in Unserer Consistorialordnung Tit. 6. §. 1. verordnet ist, daß die Citation dem Theil, so vorbeschieden wird, zum wenigsten vier Wochen vor dem Gerichtstermin zukommen solle: so ist doch solches keinesweges von citationibus in caussis summariis, sondern von citationibus in caussis ordinariis und solchen Sachen, welche in den Juridiquen tractiret werden, zu verstehen, in welchen es denn dabey sein Bewenden behalten soll. In summarischen Sachen aber soll auf diese vier Wochen bey Unserm Consistorio nicht gesehen, sondern die Termine nach Beschaffenheit der Umstände kürzer anberahmet werden.

§. 21.

In caussis ordinariis soll das erste Mandatum dahin lauten: I. C. mandetur, sich hierüber in T. O. sub praeiudicio litis pro negative contestata habendae rechtsbeständig vernehmen zu lassen. Contumaciret der Kläger elapso termino, so wird darauf decretiret: Purificato praeiudicio, hinc lite pro negative contestata habita, respondeatur actori, daß er sein Fundamentum intentionis, wie nämlich ꝛc. binnen drey Wochen sub praeiudicio desertae probationis erweisen solle. In progressu caussae soll zwar das erste mandatum vel decretum simpliciter gefasset werden, das zweyte aber allemal mit deutlich exprimirtem praeiudicio ergehen. Z. E. Testes zu produciren, sub praeiudicio desertae probationis; Instrumenta zu recognosciren, sub praeiudicio recogniti; Iuramenta calumniae, delatum, relatum zu prästiren, sub poena iurare nolentis hinc condemnationis; Iuramenta malitiae, appellationis, supplicationis zu leisten, sub poena deserti remedii; Ad replicandum, sub praeiudicio conclusionis; Ad duplicandum, sub poena con- et praeclusionis; Ad rotulandum, sub praeiudicio, daß Acta seiner Seits pro rotulatis angenommen werden; Transmissionskosten beyzubringen, sub poena paratissimae executionis. Erfolget in dem gesetzten Termin keine Parition: so wird auf gegenseitige Contumacirung das gedrohete praeiudicium sofort purificiret: mithin soll das wider Unsere Landesgesetze eingeschlichene dritte mandatum sub poena purificandi praeiudicii gänzlich abgeschaffet seyn, und eben so wenig weiter Statt haben, als die bisher bey Unserm Consistorio gebräuchlich gewesenen praeiudicia, sub poena iuris, sub poena contumaciae, etc. als welche gänzlich unbestimmt und daher von keinem Nutzen sind.

§. 22.

Delitiones und Prorogationes sollen inskünftige bey Unserm Consistorio auf bloße Bitte, ohne Anführung und Bescheinigung gültiger impedimentorum, gar nicht, und auch in diesem Falle nicht simpliciter, sondern allemal sub praeiudicio, welches deutlich exprimiret werden muß, ertheilet werden. Ist die vorige Verordnung poenalis gewesen: so heißt es billig in der Dilations-Verstattung, jedoch bey vormals angedroheter Strafe.

§. 23.

Das bey Unserm Consistorio bisher in gewissen Fällen gebräuchlich gewesene Decretum: Exspectetur instans, soll hiemit gänzlich abgeschaffet seyn. Dagegen soll es bis auf anderweitige Unsere Verordnung bey dem bisherigen Stylo bleiben, daß dem bloßen Communicetur ein kurzes communicativum hinzugefüget, und von demjenigen, dem die Communication geschiehet, ausgelöset werde.

§. 24.

Bey Vorbescheiden soll Unser Consistorium vor Verstattung der Recesse erst die Güte extra protocollum versuchen, und wenn solche Platz greifet, nur allein die Puncte, worüber partes sich vergleichen, zu Protocoll gebracht werden.

§. 25.

Die gehaltenen Protocolle, zumal wenn sie vorbesagter Maassen getroffene Vergleiche enthalten, nicht weniger die Aussagen der Zeugen sollen respective den Partheyen und Zeugen allemal ad ratificandum wieder vorgelesen, und die Ratification jedesmal ad protocollum notiret werden.

§. 26.

Die nach gehaltenen Verhören in Bescheiden, Urtheln und sonsten anberahmten termini probatorii sollen allemal sub praeiudicio, mithin peremtorie praefigiret, und auch nicht, wie bisher geschehen, ohne Unterscheid auf 6. Wochen hinaus, sondern nach Ermäßigung des Gerichts und Beschaffenheit der Sachen, zumal wenn dieselben geringschätzig oder summarisch sind, auf kürzere Zeit gesetzet werden, immassen Unsere Consistorialordnung Tit. 6. §. 4. zwar will, daß der terminus probatorius nicht länger, aber nicht, daß er niemals kürzer anberahmet werden soll.

§. 27.

Um dem öftern heillosen Misbrauch der Positionum mit den iuramentis dandorum et respondendorum vorzubeugen, befehlen Wir hiemit ernstlich, daß Unser Consistorialgericht vorgedachte positiones nicht ohne Unterscheid, sondern nach Maaßgabe Unserer Güstrowschen Canzleyordnung Part. 2. Tit. 23. §. 1. solche anders nicht, als wenn der Sachen Eigenschaft des Gegentheils klare und deutliche Antwort erfodert, und wenn es sonsten nöthig thut, als welches alles dasselbe vorher sorgfältig zu erwägen hat, zulassen und dazu terminum anberahmen soll. Würden insbesondere solche positiones, und des andern Theils responsiones bey der ersten schriftlichen Exhibirung schon gerade contradictorisch erscheinen, so soll Unser Consistorialgericht solche schlechterdings nicht zulassen, sondern den Ponenten damit zurücke und entweder zur ordentlichen Beweisführung oder Eydesdelation verweisen.

§. 28.

Was insbesondere den fiscalischen Proceß betrift, so soll derselbe nicht sogleich auf eine jede mit sichtlichen Mängeln behaftete Denunciation, als wenn der Denunciant die Sache vom bloßen Hörsagen hat, und keine specialia und nöthige Umstände, keine indicia, keine testes meldet, und

man also im examine nicht gründlich verfahren, und reo negante keinen Beweis haben kann, angestellet, noch Citationes darauf erkannt, sondern vorher das Nöthige instruiret werden.

§. 29.

In Sachen, welche ein scandalum perdurans zum Gegenstande haben, oder difficultatem in mora mit sich führen, und überhaupt in allen Fällen, da zum ersten Mal des fiscalisch Beklagten persönliches Erscheinen nöthig, sollen keine leere unverpönte Citationes gebraucht, sondern gleich Anfangs gewisse Geldstrafen auf den Ausbleibungsfall, zumal bey bemittelten Leuten, hinzugefüget werden.

§. 30.

Sobald in fiscalibus oder auch in caussa partium civili etwas verwirket, wenn auch nur die erste Pönal-Ladung versessen ist, Kläger aber cum documentum insinuationis contumaciret, sollen in jenen Fällen sofort auf die verwirkte Strafe mandata erkannt, in diesen aber unter dem decreto arctiori gesetzt werden: Detur Fiscali inspectio zur Beytreibung des Verwürkten. Worauf denn Fiscalis sein Amt solcherwegen wahrzunehmen hat.

§. 31.

Was Wir oben §. 21. von den zu erkennenden mandatis in progressu litis festgesetzet haben, solches soll nicht weniger in fiscalischen Processen beobachtet, mithin das zweyte mandatum nicht anders als sub praeiudicio erlassen, darauf auch das praeiudicium bey weiterem Ungehorsam sofort purificiret werden.

§. 32.

Jedoch verordnen Wir hiebey, daß in caussis fiscalibus ohne Bescheinigung der Insinuation der vorhergehenden Verordnung, wie bisher geschehen, nicht weiter fort decretiret werden soll, es sey denn, daß der Gegner den Empfang der erlassenen Verordnung selber ad acta gestanden. Immassen Wir dann Unsern Protonotarium Consistorii, dem nach specialer Verfügung die Besorgung der Insinuation gebühret, hiemit ein für allemal dahin verweisen, keine fiscalische Contumacirung dem Collegio zu liefern, wo nicht eine Bescheinigung voriger Insinuation ad acta lieget.

§. 33.

Wann es bisher bey Unserm Consistorialgericht gebräuchlich gewesen, daß in Fällen, wo die sponsalia gerichtlich mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben, und wegen der begangenen Leichtsinnigkeit gar geringe Geldstrafen von Zwey, Vier oder Sechs Thalern dictiret worden, derselben Berichtigung vor Vollziehung anderer Ehe sub poena cassationis et annullationis matrimonii geboten wird: so wollen Wir solchen Gebrauch als unfüglich hiemit aufgehoben, und Unser Consistorialgericht angewiesen haben, sich solcher Formel nicht weiter zu gebrauchen: sondern wie dasselbe im Ungehorsamsfall des Verurtheilten es lediglich mit executivischer Beytreibung der verwirkten Strafe, im Fall der Verurtheilte solche zu erlegen im Stande ist, oder falls er dazu unvermögend

wäre, mit Vollziehung einer mäßigen Leibesstrafe bewenden zu lassen hat, also auch in dem Bescheide mehreres nicht anzudrohen.

§. 34.

Ueber den 8. Titel membr. 5. von Weglaufen und muthwilliger Desertion der Eheleute.

In Desertions-Processen sollen die Edictal-Citationes allemal auf drey territoria gerichtet, auch der terminus so geräumig anberahmet werden, daß die Edictal-Citationen drey volle Monate angeheftet stehen, und gleichwohl in termino reproduciret werden können. Sie sollen überdem in Unsere Intelligenzblätter eingerücket werden, und Unser Consistorium hiemit befehliget seyn, sie allemal zu solchem Ende an Unsere Intelligenz Expedition einzuschicken.

§. 35.

In dem anberahmten Termino soll der Vorbescheid würklich gehalten, und wenn der Kläger erscheinet, und die Edictal-Citationes cum documentis af- et refixionis behörig reproduciret, der beklagte Theil aber aussen bleibet, per sententiam in contumaciam wider ihn erkannt, und sothane Sentenz ordentlich publiciret werden. Erscheinet aber selbst der Kläger nicht: so ist der terminus pro circumducto anzusehen, und auf des Klägers nachheriges etwaniges Memorial die Ehescheidung per simplex decretum nicht zu erkennen, sondern der Kläger ist schuldig, neue citationes edictales zu extrahiren.

§. 36.

Ueber den 10. Titel von Publication der Urthel.

Die in Unserm Consistorialgericht nach gehaltenem Verhör gefaßten Abscheide sollen praesentibus partibus aut procuratoribus aut substitutis gehörig in iudicio abgelesen, und dann das wahre datum factae publicationis darunter gesetzet werden, und was dem entgegen bishero geschehen, hiemit gänzlich abgestellet seyn.

§. 37.

Wenn von den eröfneten Urtheilen und Bescheiden von einem oder andern Theil das remedium restitutionis in integrum ergriffen werden will, so soll es nicht, wie bisher geschehen, genügen, daß solches durch ein blosses Supplicatum angezeiget werde, wie denn auf ein solches Supplicatum keine citationes ad praestandum iuramentum malitiae ergehen sollen. Sondern die gravamina sollen zugleich und vor Ablauf des Fatalis der sechs Wochen deduciret und eingebracht, und es damit überhaupt alle Wege in der Maaße gehalten werden, wie Unsere Güstrowsche Canzleyordnung Part. II. Tit. XXXVIII. §. 3. darüber disponiret.

§. 38.

Ueber den 11. Titel von Execution der Urtheile.

Wann in Privat- nicht weniger in fiscalischen Sachen nach vorhergegangener Untersuchung Bescheide und Urtheile erfolget und rechtskräftig geworden sind, so soll zu derselben Gelebung nicht wiederum mit mandatis

procediret, sondern nach Verlauf des angesetzten termini die Execution angeordnet, und mit derselben gehörig verfahren werden.

§. 39.

Unter den Zwang- und Geld-Executionen ist ein gebührender Unterscheid zu halten. Jene haben nur alsdann Statt, wenn gewisse facta personalia prästiret werden sollen, und der Verurtheilte sich dessen halsstarrig weigert, z. E. wenn jemand Vormundschafts- oder andere Administrations-Rechnungen ablegen, was er dem Nachbaren unbefugt niedergerissen, wieder hinbauen lassen soll ꝛc. In solchem Fall können solche Facta mit immer höheren Pönal-Mandatis injungiret, und die Strafe successive beygetrieben, oder auch die Execution auf Prästirung des Facti erkannt und immer fortgesetzt, auch nach Beschaffenheit der Umstände dieselbe verdoppelt werden, bis der Verurtheilte sich bequemet. Wenn aber ein gewisses Geldquantum bezahlet werden soll: so soll die Execution nicht in die Länge gezogen, sondern nach deutlicher Vorschrift Unserer Executionsordnung und anderer Landesgesetze mit gestrackestem Angriff der gereitesten Güter und Effecten, oder wo diese nicht vorhanden, mit der baldigen Immission, dann weiter folgender Taxation und endlichen Adjudication der Immobilien verfahren, und darunter von Unserm Executorn kein Verschub begangen werden, damit der victorisirende Theil zu dem Seinigen gelange, und solches nicht durch die Executionskosten hinweggenommen, ihm aber ein leeres Nachsehen gelassen werde.

Urkundlich unterm Herzogl. Insiegel. Gegeben in Herzogl. Residenzstadt Rostock, den 2ten Aprill 1755.

b) Vom 24. Julii 1758.

„Bestimmung der Geschäfte und Machtbefugniß des Consistorium“ *)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir remittiren euch anverwahrt die von euch, bei Erstattung eurer unterthänigsten Vorschläge, vom 24sten p., die Bestimmung der Geschäfte und Grenzen Unsers Consistorii betreffend, eingereichten Acten-Stücke, und lassen euch anbei in Gnaden unverhalten seyn, daß, wenn gleich die sub N. 1. & N. 2.

*) Siehe Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 126 und 140. Auch erging mit diesem Gesetze noch folgendes Nebenmandat.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, alle in Unsrer euch anvertraueten Superintendentur befindliche Ehrn-Prediger ernstlich dahin anzuweisen, daß sie im Gefolge der darüber hiebevor ergangenen Verordnungen die Excesse, welche in ihren Gemeinen vorgehen, fleißiger denunciiren, als bisher geschehen. Wie ihr denn selbst Kraft dieses ernstlich erinnert werdet, von der Ehrn-Prediger Amts-Führung, Lehre und Leben nähere und häufigere Berichte als bisher geschehen, an Unser Consistorium zu erstatten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Lübeck den 24sten Julii 1758.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superint. separatim.

bei dem ersten Considerando in Vorschlag gebrachte öffentliche Declarationes noch zur Zeit ihr Bedenken haben, demnach Unserm Consistorio unbenommen sey, die ihm beibehaltene Autorität durch Strafbefehle und Executiones geltend zu machen. Gestalt Wir denn hiedurch ausdrücklich declariren: daß

a) alle Excesse der Prediger und Küster, welche ex officio zu rügen, durchaus Unserm Consistorio überlassen bleiben,

b) alle Vergehungen gegen diejenigen Dinge, die in der Kirchen-Ordnung geboten oder verboten sind, schlechterdings und ohne Ausnahme zu den Disciplinaribus zu rechnen seyn, wie denn auch

c) insbesondere die Irrungen zwischen den Verlobten und Eheleuten, qua primam instantiam und so weit die Sache summarisch, durch einen mündlichen Vorbescheid geschlichtet werden kann, Unserm Consistorio verbleiben, mithin die Citati vor demselben erscheinen und dem Examini sich unterwerfen sollen. Im Fall aber wegen wichtiger Schwierigkeiten die Sache nicht summarisch auszumachen wäre, sondern selbige in formam processus civilis einschlüge; so sollen die Partheien nach erlegten Kosten von Unserm Consistorio ab- und an ein ander Gericht verwiesen werden.

Das officium Unsers Fiscalis anlangend, habet ihr ihn aufs schärfste an sein Amt zu erinnern, und mit Versicherung seiner wohlhergebrachten Emolumentorum und Gebühren dahin anzuweisen, daß er seine Imploratione allemal auf Citation, Untersuchung und Landesconstitutionsmäßiges Erkenntniß einzurichten habe, so lieb ihm wäre, sein Amt beizubehalten. Habens ꝛc. Lübeck den 24sten Julii 1758.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium zu Rostock.

c) Vom 15. April 1773.

„Regulativ der zur Verhandlung und Entscheidung des Consistorium bestimmten Gegenstände."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir bemerket haben, daß bei Unserm Consistorio unter den Mitgliedern desselben unterschiedene Zweifel und Bedenklichkeiten, in Ansehung der eigentlich für dieses Unser geistliches Gericht gehörigen Sachen und der Art des Verfahrens bei solchen Consistorial-Objectis entstanden sind; so finden Wir nöthig, in Verfolg der hievorigen deshalb ergangenen Verordnungen durch gegenwärtige genauere Instruction Landesherrlich hierüber die nöthige Bestimmung zu geben. Ueberhaupt sollen demnach alle Mitglieder Unsers Rostockschen Consistorii aufs neue hiedurch in Gnaden auf die Consistorial-Ordnung vom Jahr 1570*), auf das sogenannte Interims-Reglement vom 2ten April 1755*) so weit selbiges den modum procedendi in Consistorial Sachen vorschreibet, auf die Verordnung vom 30sten November 1756*) und auf Unser Rescript vom 24sten Julii 1758 gewiesen

*) Siehe pag. 293 oben, die beiden vorstehenden Gesetze, und, im III. Bande d. f. r Gesetzsamm ung pag. 140.

und zu deren Befolgung, in soweit die neueren Resolutionen den älteren Ordnungen ihre nähere Modification geben, gnädigst befehliget seyn.

Insbesondere sollen, so viel die von Unserm Consistorio zu erörternden Objecta anbelanget, alle Civil- und förmliche Proceß-Sachen daselbst nicht angenommen werden, sondern lediglich Unsern Landes-Gerichten vorbehalten bleiben. Hingegen aber

1) alle Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinaria, privative, mit Ausschließung Unserer weltlichen Landesgerichte, zur Cognition Unsers Consistorii gehören; auch

2) zu den Disciplinarien alle gegen dasjenige, was durch die Kirchen-Ordnung in geistlichen oder kirchlichen Sachen verboten oder geboten ist, vorkommende Vergehungen schlechterdings und ohne Ausnahme zu rechnen seyn. Darneben aber auch sollen

3) nach Anleitung des §. 416.*) des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs, die causae stupri, adulterii, et incestus insoferne als Consistorial-Objecta angesehen werden, daß Unser Consistorium darin mit den weltlichen Gerichten in Unsern Landen Jurisdictionem concurrentem haben und ausüben soll.

4) Alle Irrungen zwischen Verlobten und Eheleuten in Unsern Landen sollen hingegen zwar qua primam notionem und soweit die Sache summarissime durch einen mündlichen Vorbescheid geschlichtet werden kann, an Unser Consistorium gelangen, mithin die Citati vor demselben zu solchem Vorbescheide unweigerlich erscheinen. Sobald aber sich ergiebet, daß wegen wichtiger Schwierigkeiten die Sache nicht solchergestalt summarisch auszumachen stehe, sondern die Gestalt eines förmlichen Civil-Processes annehme; so sind die Partheien, nach erlegten Kosten, von Unserm Consistorio ab- und an eines Unserer Landesgerichte zu verweisen. Nur in Ansehung Unserer Domanial-Unterthanen machen Wir hiebei die Ausnahme, daß, da nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 8ten August 1760*) Unsern Beamten die erste Untersuchung ad Protocollum, bis zu hinlänglicher Instruirung der Sache zum rechtlichen Bescheide, gnädigst aufgetragen worden, es hiebei auch ferner verbleiben solle, die vor dem Amtsgericht soweit instruirten Acten aber sollen in Zukunft nicht weiter an Unsere Landesgerichte, sondern an Unser Consistorium zu Rostock, zur Sentenz und Final-Verfügung eingesandt werden; als worüber Wir unter heutigem dato das Behufige an Unsere Beamten**) erlassen.

Der modus procedendi in diesen bei Unserm Consistorio zu untersuchenden objectis soll überhaupt der Consistorial-Ordnung gemäß eingerichtet seyn, also daß ein gebührlicher Proceß, jedoch schleuniger-summarischerweise, de simplici et plano, hintangesetzt aller gefährlichen Subtilität und Weitläuftigkeit aller Formalien, dabei gehalten werde. So wenig Wir daher wollen, daß man die Consistorialsachen nach dem Maaßstabe des ordentlichen Civil-Processes behandelt und in unnöthige Weiterungen zum Aufenthalt der Sache ausdehnen lasse; so wenig sind Wir doch auch gemeinet, in den vorbemerkten Consistorial-Objectis alles Proceßmäßige Verfahren unterlassen zu sehen, sackminder aber sogar zu gestatten, daß ein bloßes Leugnen der Parthei wegen der dadurch entstehenden Nothwendigkeit eines ordentlichen Zeugenverhörs und näheren Beweises hinlänglich geachtet werde, die Sache an die weltlichen Gerichte zu

*) Siehe Band I. dieser Gesetzsammlung pag. 302, und Band III. pag. 62.
**) Siehe Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 107.

verweisen. Unser Consistorium hat vielmehr alles, was die Rechte zu einer legalen Cognition und Entscheidung in causis maxime summariis erfordern, bei seinem Verfahren zu beobachten, und sich deshalb nach dem vorhin angezogenen Interims-Reglement vom 2ten April 1755, in specie aber respectu der Zeugen-Verhöre nach demjenigen zu richten, was Wir ohnlängst an dasselbe in causa Fiscalis wider den Küster Möhring zu Hansdorff rescribiret haben. Was nun auf solche Weise von euch rechtlich untersucht, erkannt und verfüget worden, das habt ihr sodann auch, der Consistorial-Ordnung gemäß, in Kraft zu erhalten und allenfalls durch wirkliche Execution vollziehen zu lassen.

So viel übrigens noch die äußere Einrichtung und Verfassung Unsers Consistorii betrifft, wollen Wir zwar, daß Unser Consistorium in Rostock verbleiben und daselbst seine Sessiones auf dem bisher gewöhnlichen Fuß halten, auch mit rechtsgelehrten Mitgliedern sowohl als mit Theologis hinlänglich besetzet bleiben solle. In Ansehung des Directorii aber sind Wir aus bewegenden Ursachen der Entschließung geworden, selbiges künftig unter den gesammten Consistorial-Räthen und zwar so lange Wir nicht ein anders verordnen, nach ihrer Ancienneetaet, jährlich abwechseln zu lassen. Solchemnach soll, nach geschehener gnädigsten Entlassung Unsers Canzelei Directoris Taddel von den Consistorial-Geschäften, euch, Unserm Vice-Directori Consistorial-Rath von Hanneken, sothanes Directorium Unsers Consistorium von Ostern dieses Jahrs an bis Ostern a. k. hiedurch gnädigst aufgetragen seyn. Indessen habt ihr, Unser Vice-Canzelei-Director von Hanneken, sowohl in dem Jahr eures Consistorial-Directorii, als auch nachhero zwar die vorkommenden Dispensationes und sonstige gar keinen Verzug leidende Expeditiones sofort zu decretiren und durch den Protonotarium expediren zu lassen, außerdem aber nichts in Consistorial-Sachen für euch allein zu verfügen, sondern die Sache mit Beifügung eurer rechtlichen Meinung auf einem besondern Bogen, respective dem zeitigen Directori und den übrigen Mitgliedern Unsers Consistorii zuzufertigen, damit nach Mehrheit der Stimmen darin erkannt und verordnet werde. Gleich dann auch nichts, was bei Unserm Consistorio eingegeben oder denunciiret worden, ohne vorgängige Communication mit allen membris Consistorii abzuweisen oder zurückzugeben ist. *)

Daß ihr nun samt und sonders diesem Unsern Landesherrlichen Regulativo obliegendlich nachleben werdet, dessen versehen Wir Uns zu euch in Gnaden, womit ꝛc. Schwerin den 15ten April 1773.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium zu Rostock.

---

*) Mit dem vorstehenden Gesetze erging ein Nebenmandat, wie folgt:

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir Uns bewogen gefunden, Unserm Herzogl. Consistorio zu Rostock eine genauere Vorschrift, Inhalts des Anschlusses, in Ansehung derjenigen Sachen zu geben, welche vor solchem geistlichen Gericht zur Verhandlung und Cognition kommen sollen; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: in Ge-

d) Vom 9. Julii 1774.

„Erläuterung des vorstehenden Gesetzes."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da bei der in Ansehung der in Unsern Domanial-Aemtern vorkommenden Matrimonial-Sachen zum Grunde liegenden höchsten Anordnung vom 8ten August 1760 *) die darin auch wörtlich ausgedrückte Absicht gewesen ist, Unsern Unterthanen dadurch, daß in ihren Ehesachen die Cognition bis zur Einholung eines rechtlichen Erkenntnisses vor Unserm Amtsgerichte geschehen sollte, unnöthige Versäumniß und Kosten zu ersparen, diese ratio legis aber in den von Unserm Amtmann Brüning zu Mecklenburg, besage desselben abschriftlich hiebei geschlossenen Berichts, angezeigten Fällen, wo ein Amtsunterthan wider eine freigeborne dem Amtsgericht sonst untergehörige Person in matrimonialibus Klage angestellet, nicht weniger existiret, als da, wo beide streitende Partheien oder nur der beklagte Theil Amtsunterthänig sind; so wollen Wir gnädigst, daß Unsern Beamten auch dann, wenn der beklagte Theil eine freie Person ist, zur Ersparung der Versäumniß und Kosten, die erste Cognition in dergleichen Sachen, so wie vor geschehener Veränderung mit Unserm Consistorio, auch noch jetzo bleiben, mithin Unser Consistorial-Regulativum vom 15ten April 1773 Kraft dieses in solcher Maaße erläutert seyn solle. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Julii 1774.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium zu Rostock.

e) Vom 4. December 1773.

„Von den Strafen in Verlöbnißsachen."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure unterthänigste Anfrage vom 19ten Octbr. d. J., im Betreff der per Informatoria Consistorii an Unsere Domanial-Aemter den Partheien in causis sponsalitiis zuerkannten Geldstrafe hiemit zur gnädigsten Ant-

---

mäßheit dieser Vorschrift euch aller Untersuchung und alles Verfahrens in den privative für Unser Consistorium gehörigen Doctrinal-Ceremonial- und Disciplin-Sachen nach dem darin bemerkten Umfange derselben gänzlich zu enthalten, auch alle Irrungen zwischen Verlobten oder Eheleuten quoad primam notionem zum Versuch ihrer Schlichtung durch einen Vorbescheid zuvörderst an Unser Consistorium zu verweisen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 15. April 1773.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An die drey Landesgerichte separatim.

*) Siehe Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 62.

wort: daß dieserlei Strafgefälle von den Amtsgerichten in den Fiscum Consistorii zu liefern sind.

Gleich wie aber in Fällen, da partes so dürftig befunden werden, daß solcherwegen die zuerkannte Geldbuße in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, der Consistorial-Fiscus keine Strafgelder zu begehren hat; so sollen auch überhaupt so wenig Unsere Beamte als die Subalternen Unsers Consistorii für die Ausfertigung bei Ueberschickung des Geldes und Rückfendung der Quitung, noch für die Correspondenz wegen etwaniger Befristung der Partheien besondere Gebühren verlangen.

Hiernach habet ihr euch sowohl für euch selbst und die Subalternen eures Collegii, als auch zu Instruirung der Beamten in vorkommenden Fällen, künftig zu richten, mithin das hiebei zurückkommende Informatorium in Sponsalien-Sachen des Einliegers Martens zu Neuen-Crentzlin und der Wittwe Biermann daselbst darnach umzuändern. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 4ten December 1773.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium zu Rostock.

f) Vom 21. Octbr. 1775 und 3. Octbr. 1778.

1.

„Notificatorium wegen zu den Domänen übergegangenen ritterschaftlichen Güter."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch eine Designation derjenigen incamerirten vormals ritterschaftlichen Güter, welche durch einen jüngsthin getroffenen Vergleich *) gegen die der Ritterschaft Unserer beiden Herzogthümer nun incorporirten vormaligen Stifts-Ritterschaftlichen Güter aus dem ritterschaftlichen Catastro getilget und ad Domania übergegangen sind, hieneben zur Nachricht, um euch darnach zu achten, daß nunmehro die darin verzeichnete Incamerata sowohl ratione fori und in Ansehung der Exemtion von dem sich auf das Stift, jetzige Fürstenthum Schwerin bekanntlich nicht erstreckenden Landesvergleich, als sonsten überhaupt in die Stelle und Rechte der auf der Gegenseite verzeichneten ritterschaftlichen Güter des gedachten vormaligen Stifts jetzigen Fürstenthums und vice versa diese ritterschaftliche Güter statt jener Incameratorum in Unsere Herzogthümer Schwerin und Güstrow treten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 21sten October 1775.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium in Rostock.

*) Dieser Vergleich findet sich u. a. bei Mantzel, neue Mecklenb. Staats-Kanzelei Theil I. pag. 87 ff.

Designation aller vor und nach dem mit der Stifts-Ritterschaft getroffenen Vergleich zum Fürstenthum Schwerin gehörig gewesenen und dagegen ausgeglichenen Güter und Hufen.

a. Zum Stift haben gehöret:

1) Damelow mit	3	Hufen
2) Katelbogen	4	—
3) Laase	1	—
4) Meisall	3 1/8	—
5) Rubow	2	—
6) Schependorff	1 1/2	—
7) Steinhagen	2 1/2	—
8) Tieplitz	1 3/4	—
9) Kurzen-Trechow	10 3/4	—
10) Langen-Trechow	4	—
11) Vogelsang	2 3/4	—
12) Großen-Gischow	4 5/8	—
13) Reinstorff	3	—
14) Vietzen	6 1/2	—
15) Gülzow	8 1/2	—
16) Zibühl	8 1/2	—
17) Voldebuck, 18) Mühlengeetz, 19) Lübzin	16 1/2	—
20) Prützen	8 1/8	—
21) In Zernin	1	—
22) Sagestorff	1 1/2	—
23) Ravensberg	3 3/4	—
Summa	97 17/24	Hufen

b. Dagegen an incameratis aus dem Landes-Cataster getilget:

1) Gr. Voigtshagen	36 1/2	Hufen
2) Dambeck	10 1/2	—
3) Brentz	1	—
4) Cremmin	1/2	—
5) Strömckendorff	1 1/4	—
6) Von 3 Hufen in Jörnstorff Amts Buckow	1/3	—
7) Hohen-Pritz	8 1/2	—
8) Bruel u. Wieperstorff	7 1/2	—
9) Warsow	6 1/2	—
10) Besendorff	9 1/4	—

c. Ferner sind bisher als zum Stift gehörig gerechnet worden:

11) Die Domanialhöfe Conow und Neuhof	8 1/8	—
12) Ravensberg	3 3/4	—
13) Aus Sagestorff	1 1/2	—
14) Aus Zepelin	1/2	—
15) Aus Zernin	2	—
Summa	97 17/24	Hufen

2.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Zurückführung auf das Rescript vom 21sten October 1775, wodurch euch die Versetzung der bei Incorporation der vormaligen Stifts-Ritterschaft in die Mecklenburgische, aus dem Herzogthum Mecklenburg dagegen wieder in das Fürstenthum Schwerin zurückgegebenen Cammer-Güter kund gemacht ist, eröffnen Wir euch hiedurch gnädigst: daß Wir, um den mancherlei Unbequemlichkeiten abzuhelfen, welche, bei der eigenthümlichen Verfassung dieses Fürstenthums, die vermischte Lage so vieler in mehrern Aemtern Unserer Herzogthümer zerstreueten einzelnen Domainen desselben theils schon hervorgebracht hat, theils sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten noch besorgen ließ, nachdem aus ähnlichen Gründen die dagegen ausgetauschten vormaligen Stifts-Ritterschaftlichen Güter, unter Landesfürstlicher Autorität, schon im Jahre 1782 aus den zuerst durch die Incorporation ihnen angewiesenen entfernten Aemtern in nähere und bequemer gelegene vertheilt worden, auf gleichmäßige mehrere Arrondirung und Coalition besagter incamerirten Stifts-Domainen Bedacht genommen, mithin, statt jener entfernten, nähere oder doch mehr beisammen liegende Domanial-Aemter von gleicher Consistenz Unserm Fürstenthum Schwerin beizulegen resolviret haben.

Diesemnach sollen von nun an die, respective in den Aemtern Buckow, Crivitz, Doberan, Grabow, Grevismühlen, Hagenow Neustadt, Redentin und Sternberg, zum Theil mit deren andern Domainen in Com-

munion liegenden Gütern Jörenstorff, Ravensberg, Hohen-Pritz, Conow, Neuhoff, Cremmin, Vogtshagen, Warsow, Besendorff, Dambeck, Klues, Brenz, Strömckendorff und Sagestorff mit allen deren Pertinenzien nicht weiter zum Fürstenthum Schwerin, sondern sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen zu den Domainen der benannten Aemter Unsers Herzogthums Mecklenburg-Schwerin gerechnet werden, hingegen die eben so hoch catastrirten Aemter Marnitz und Tempzin mit den im letzteren bereits begriffenen Stiftsgütern Bruel, Wieperstorff und Hütthof, in Gemäßheit des Eingangs erwähnten Rescripts, sowohl ratione fori und in Ansehung der bekannten Exemtion von der Verbindlichkeit des Landesvergleichs, als sonst überhaupt in die Stelle und Rechte der incorporirten ritterschaftlichen Güter des vormaligen Stifts, jetzigen Fürstenthums Schwerin übergehen. Wir befehlen euch daher hiemit gnädigst: in euren Erkenntnissen euch künftig hiernach zu richten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 3ten October 1778.

Friederich Franz.

An das Consistorium zu Rostock.

g) Vom 24. Februar 1777.

„Ueber die Competenz des Consistoriums in Ehesachen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Remittirung der Anlagen eures unterthänigsten Berichts, im Betreff der Ehesachen Unsrer Domanial-Unterthanen ꝛc., communiciren Wir euch Unsere an Unsere Beamten sub hodierno ergehende Circular-Verordnung hiebei vorläufig zur Nachricht, und verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 24sten Februar 1777.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An das Consistorium zu Rostock.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir erinnern euch hiemit gnädigst, und wollen, daß, da Unsere Circular-Verordnung vom 8ten August 1760, *) nach welcher die Ehesachen bei Unsern Aemtern behandelt werden sollen, sich ohne Unterschied auf alle Amtsunterthanen, mithin sowohl auf die freien als leibeigenen Untergehörigen erstrecket, ihr, in Gemäßheit Unsers demnächst unterm 15ten April 1773 *) an euch ergangenen Circularis, auch bei den unter freien Amts-Unterthanen entstehenden Matrimonial-Streitigkeiten, nach von euch geschehener kurzen

*) Siehe das hier unter c) vorstehende Gesetz, und Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 62.

Untersuchung zum finalen Erkenntniß, Acta an Unser Consistorium fernerhin einschicket. Wornach ꝛc. Schwerin den 24sten Februar 1777.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

Circulare
an die Beamte (ausgenommen
im Fürstenthum Schwerin).

h) Vom 28. Februar 1778.

Wegen der Edictalladungen des Consistoriums, siehe Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 151.

i) Vom 26. Februar 1784.

„Das Consistorium soll vierteljährig über die Aufführung der Prediger und Schulmeister berichten."

Zur Beförderung des Guten überhaupt, insbesondere aber — der guten Ordnung, der Lehre, des Lebens und Wandels sämmtlicher Ehrn-Prediger, wie auch der Schulmeister in Unsern Landen, befehlen Wir hiedurch Unserm Consistorio, alle Sachen und Vorfälle, die Lehre, Leben und Wandel anbetreffen, immediate an Uns Selbst einzusenden, und nicht wie bisher an Unsere Regierung geschehen, zu schicken: Denn es kann Uns nach Unserm Oberbischöflichen Amte und Würde nicht gleich viel seyn, unbekannt mit sämmtlichen Lehrern Unserer Länder zu seyn, indem Wir dereinst Rechenschaft geben sollen, wie Wir hienieden auf Erden, die Kirche Christi gebaut haben. Daher soll auch von nun an hiedurch das Consistorium befehligt seyn, alle Quartale von einem jeden Superintendenten auf Eid-Pflicht und Gewissen einen Bericht von der Lehre, Leben und Wandel seiner unterhabenden Prediger und Schulmeister zu fordern und Uns denselben immediate originaliter einzusenden und damit auf kommenden Ostern den Anfang zu machen.

Das Consistorium hat auch ein Circulare an alle Superintendenten ergehen zu lassen, worinn ihnen aufs neue aufgegeben wird, binnen einem viertel Jahre von einer jeden unterhabenden Pfarre ihrer Superintendentur auch auf Eid-Pflicht und Gewissen anzugeben:

1) die Einkünfte und das Vermögen einer jeden Kirche,
2) das Gehalt, nicht sowohl an Geld, als auch an Naturalien und übrigen zufälligen Hebungen der Ehrn-Prediger wie auch der Schulmeister jeden Orts, damit Wir immer selbst urtheilen können, wenn ein Prediger oder Schulmeister bei Uns klagend supplicirt.

Da Wir nun dieses alles zum wahren Besten Unserer Unterthanen befehlen; So hoffen und sind Wir versichert, daß das Consistorium auch an Ausführung dieses Unsers Kabinets-Befehls die pünctlichste und geschwindeste Sorgfalt tragen werde. Ludwigslust, den 26. Februar 1784.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

k) Vom 16. August 1790.

„Competenz des Consistoriums in Ehescheidungssachen der Akademie-Verwandten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben in dem gnädigsten Betracht: daß Unsere vormalige Universität zu Bützow, nach dem Vorgange mehrerer neuern Academien mit der Jurisdiction in Matrimonial-Sachen privilegiret gewesen ist und durch den neuesten Rostocker Erbvertrag alle Bützowsche Universitäts-Privilegien ausdrücklich auf Unsere Universität zu Rostock übertragen sind, mit Aufhebung Unsers Rescripts vom 30sten März d. J. *) der dortigen Academie die Cognition und Entscheidung in Ehesachen ihrer Mitglieder und Unterbehörigen, wiewohl eigentliche Ehescheidungen, mit Ausschluß der Sponsalien-Aufhebungen, ausgenommen, kraft dieses beizulegen geruhet; wohingegen in Ehescheidungsfällen Wir die Entscheidung Unserm Consistorio, sobald die Sache bis dahin von euch eingeleitet ist und an dasselbe die Original-Acten von euch abgegeben seyn werden, vermittelst des abschriftlich beigefügten speciellen Auftrages, ein für allemal aufgegeben haben. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten August 1790.

Friederich Franz.

An Rector und Concilium
zu Rostock.

76.

Vom 26. Februar und 30. Junii 1784.

„Nur für Kinder, die innerhalb dreier Monate nach der Hochzeit geboren werden, findet der Bußthaler und eine erhöhete Taufgebühr Statt."

a) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester! Auf eure unterthänigste Anfragen wegen der Gebühren für die Taufe eines zu frühzeitig gebohrnen Kindes, geben Wir euch hiemit zur gnädigsten Antwort, daß der Ausdruck des Ehrn-Pastoris Kieselbach, wenn er einem, während der Ehe, wiewohl nur einige Monathe nach der Hochzeit erzeugten Kinde den Nahmen eines Hur-Kindes beileget, eben so unanwendlich als die Forderung des Bußthalers in diesem Fall unbegründet sey, da eigentlich der Bußthaler ursprünglich ein Accessorium der öffentlichen Kirchenbuße gewesen ist, nirgends aber in älteren Landesgesetzen und der Kirchen-Ordnung auf den anticipatum concubitum die öffentliche Kirchenbuße gestanden hat; Und so ist Ehrn-Pastor Kiesel-

*) Darin war bestimmt, daß alle Ehesachen der Academie-Verwandten bei dem Consistorio erörtert und entschieden werden sollten.

bach den Bußthaler, auch die erhöheten Taufgebühren zu begehren, nicht ermächtiget. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Februar 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Hauptmann v. Mecklenburg
auf Boldebuck.

b) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Damit nicht der Ausdruck:

„wiewohl nur einige Monathe nach der Hochzeit erzeugten Kinde,"

in Unsrer allgemeinen Verordnung vom 26. Februar d. J. betreffend die Erlegniß des sogenannten Bußthalers propter anticipatum concubitum, durch die Zulassung willkührlicher Auslegungen zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebe; So erläutern Wir gedachte Unsere Verordnung hiemit gnädigst in der Maaße, daß wenn ein Kind nur nicht früher, als nach Verlauf dreyer Monathe, den Monath zu 30 Tagen gerechnet, nach der Hochzeit gebohren wird, die Forderung des Bußthalers und der erhöheten Taufgebühr, wie auch der in solchem Fall an einigen Orten herkömmlichen Erlegniß an die Kirche, nicht statt haben solle.

Jedoch bleibt den Ehrn-Predigern immer vorbehalten, den Eltern ihr Vergehen inter privatos parietes in christlicher Liebe vorzuhalten, wenn auch ein Kind im 4ten, 5ten oder 6ten Monath gebohren worden, um ihnen dabey vorzustellen, daß blos in Rücksicht auf ihre erfolgte Verheirathung und zu Gunsten des Kindes, der öffentlichen Kirchenbestrafung, und was damit verbunden ist, nachgesehen werde.

Diese Unsere Erläuterung habet ihr gesammten Ehrn-Predigern eurer Diöcese zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Junii 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

77.

Vom 15. März 1784.

„Einrichtung der Geburts-, Copulations- und Todten-Listen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es sind in den jährlich einzusendenden Geburts- Copulations- und Todten-Listen einiger Ehrn-Prediger schon mehrmahlen, und vorzüglich in dem letzten Jahre mancherley Unordnungen und Unrichtigkeiten mißfälligst bemerkt worden, die entweder in einer willkührlichen Verfassung oder in

einer Mißdeutung Unsrer Circular-Verordnungen vom 14ten Octbr. 1776 und 1sten May 1777 ihren Grund haben und nur spät oder mit Mühe durch unmittelbare Verfügungen Unsrer Regierung haben berichtiget werden können. Wir finden Uns daher bewogen, gedachte Unsre allgemeine Vorschrift, zur Gewinnung durchgängiger Gleichheit und Zuverläßigkeit in deren Befolgung, in nachstehender Maaße respective einzuschärfen und zu erläutern:

1) In Ansehung der Zeit des Abschlusses, der Absendung und Einlieferung der jährlichen Verzeichnisse behält es bey Unsrer letzteren Circular-Verordnung sein Bewenden, daß selbige nämlich allemal mit dem ersten Sonntage des Advents angefangen und geschlossen, folglich unmittelbar nach demselben zur Abschickung bereit gehalten werden müssen, damit Unsre Ehrn-Präpositi sie sogleich nach dem Anfang des neuen Kirchenjahrs, — wie ihnen hiedurch von neuem gnädigst-ernstlich anbefohlen wird — durch den gewöhnlichen Weg der Currenden von ihren untergeordneten Ehrn-Predigern einfordern und sofort nach Zurückkunft der Currende an ihren vorgesetzten Ehrn-Superintendenten einliefern können. Nach den zurückbleibenden Verzeichnissen sollen weder Unsre Ehrn-Präpositi noch Unsre Ehrn-Superintendenten die unverweilte Einsendung der eingegangenen aufhalten, sondern die Säumigen mittelst Berichts nahmhaft machen, damit sodann wider dieselben unmittelbar aus Unsrer Regierung, nach Befinden, mit geschärfter Verordnung verfahren werden könne. In Vacanzen haben die vicariirenden Ehrn-Prediger, wie alle andere Amts-Verrichtungen bey der erledigten Pfarre, also auch diese Pflicht zu beobachten: mithin hat der zunächst vor dem Schluße des Kirchenjahrs daselbst aufwartende Prediger vor seiner Abreise die vorgeschriebenen Contracte aus dem Kirchenbuche mit Hülfe des Küsters bis dahin zu formiren, diesen zu derselben völligen Abschließung und Absendung zu instruiren, hingegen der am nächsten Sonntage nach dem ersten Advent aufwartende Prediger nach der Befolgung dieser Instruction sich zu erkundigen, allenfalls noch daran zu erinnern und dafür zu sorgen.

2) Die Einrichtung des Schema selbst bleibet gleichfalls die, in den gedruckten Formularen vorgeschriebene und zum Ueberfluß nochmals hieneben abgedruckte. Kein Prediger darf von derselben eigenmächtig sich entfernen, folglich weder Rubriken auslassen, noch mit einander wechseln, weil es ihm ungleich weniger Mühe und Aufenthalt macht, selbige vorschriftsmäßig aufzuführen, als dem Revisor, bey Formirung der General-Extracte jedes einzelne Verzeichniß erst mit dem vorgeschriebenen Maaßstab zu Collationiren: sondern, wenn auch diese oder jene Rubriken oder Monate ganz offen bleiben, so braucht der Ehrn-Prediger, wie schon jetzt viele zu thun gewohnt sind, am Fuße des Verzeichnisses nur eigenhändig zu attestiren: daß unter den offen gelassenen „Rubriken (oder Monaten) für das Jahr in dem dortigen Kirchspiel kein Fall vorgekommen."

In Gefolg dieser längst eingeführten Einrichtung versteht es sich zwar

3) von selbst, daß nicht nur die Summen der beiden Geschlechter, sowohl unter den Gebohrnen, als unter den Gestorbenen, zusammen genommen der Total-Summe gleich, sondern auch, vermöge der deutlichen Ueberschrift, „darunter" sowohl die besonderen Geburts- als Todten-Listen in der Total-Summe begriffen seyn müssen. Weil gleichwohl manche Prediger zu glauben scheinen, als ob die Haupt-Summen nur für gewöhnliche

und natürliche, hingegen die Neben-Rubriken nur für besondere und außerordentliche Geburten und Todesfälle oder als ob die Geschlechts-Abtheilungen der Verstorbenen nur für Erwachsene bestimmet wären, so wird zum Ueberfluß hiedurch nochmals in Erinnerung gebracht und gemessen vorgeschrieben: daß von allen Gebohrnen sowohl, als von allen Gestorbenen, ohne Unterschied des Alters, das Geschlecht genau bemerket, also unter den besondern Gattungen von Geburts- und Todesfällen niemand aufgeführt seyn müsse, der nicht zugleich in der allgemeinen Rubrik seines Geschlechts, wieder angetroffen werde.

4) Anlangend die merkwürdigen Geburten insbesondere, so ist, zur Verhütung mancher, nicht selten einschleichender Mißverständnisse, zu beobachten:

a) daß die Zwillinge nicht nach Kopfzahl, sondern Paarweise in Rechnung gebracht werden; Drillinge können in derselben Rubrik füglich besonders bezeichnet werden;

b) daß unter unehelichen Kindern nicht die per anticipatum concubitum erzeugte, mithin eheliche, zu verstehen und einzumischen sind: Für Findelkinder ist zwar dieselbige Columne, sie können aber, der Seltenheit halber, besonders darin aufgeführt werden.

c) Unter der Rubrik von „vor, oder gleich nach der Geburt gestorbenen Kindern" gehören nur diejenigen, die entweder todt zur Welt kommen, oder vor empfangener heiliger Taufe sterben: länger lebende kommen in die Listen der Gestorbenen unter der Rubrik: „Kinder, vor der Confirmation;" Wohingegen den todtgebornen daselbst kein Platz gebühret.

5) Gleichwie Wir überhaupt zu gesammten Unsern Ehrn-Predigern Uns dessen versehen, daß sie ihre Verzeichnisse solchergestalt behutsam, glaubwürdig und vollständig aus ihren Kirchenbüchern extrahiren und einreichen werden, als sie selbige, gleich diesen, sub fide pastorali mit gutem Gewissen zu bekräftigen sich getrauen; Also wird ihnen auch insbesondere zwar alle Aufmerksamkeit auf die merkwürdigeren Todesarten in ihrer Gemeinde und deren genaue Aufzeichnung gnädigst empfohlen, im übrigen aber weder verlanget, noch gut geheißen, daß sie unter die Rubriken derselben in ihre Todten-Listen mehrere ansetzen sollen, als von deren rubricirten Todesart sie würklich überzeugt sind. Vielmehr wird aus Unsrer ofterwähnten Circular-Verordnung vom 1sten May 1777 hiedurch wiederholt festgesetzet: daß

a) zu den „epidemischen Krankheiten" (außer den Blattern) keine andere als würklich ansteckende oder häufiger grassirende faulartige, Flecken-, Gallen- oder Stoppel-Fieber, weiße oder rothe Ruhren, Masern, Friesel, Keichhusten und Brustkrankheiten unter Kindern,

b) zu den „Unglücksfällen" aber nur solche, die durch äußere Gewaltsamkeiten entstehen, als Entleibte, Erschlagene, Erdrückte, Ertrunkene, Erstikte, Erhenkte, Erfrorne, Verbrannte, zu Tode gefallene, vom Wetterstrahl getroffene, Todtgefundene, auch Selbstmörder und hingerichtete Missethäter gerechnet, und — da dergleichen Fälle häufig noch unbekannt zu seyn pflegen — Sicherheit halber, lieber nahmentlich ausgedruckt werden sollen.

6) Weil es sich oftmals zuträgt, daß Leichen außerhalb ihres eigentlichen Kirchspiels begraben werden; so wird, damit nicht derselbige Todte unrichtigerweise in den Verzeichnissen zweier Kirchspiele zugleich aufgeführt werde, hiemit verordnet: daß nur von dem Ehrn-Prediger desjenigen Kirchspiels, worin die würkliche Beerdigung erfolget, der Todesfall in den Listen zur Rechnung gebracht werden soll.

7) Eben dieses gilt, zur Verhütung aller Verwirrungen, von den Brautpaaren, die außerhalb des competirenden Kirchensprengels copulirt werden, und daher nicht von dem Parocho der Braut, oder des domicilii, sondern allein von dem Parocho, der die Trauung verrichtet, in der Rubrik der Copulirten zu berechnen sind; Wobey sich übrigens, gleichwie ad 3) von selbst versteht, daß die heirathenden Wittwer und Wittwen aus der Totalsumme der copulirten Ehepaare nie ausgelassen werden müssen.

8) Sind gleich in dem vorgeschriebenen Schema nur die zwölf Monate vom December bis November ausgedruckt; so sind doch in den Jahren, da der erste Advent entweder *vor* dem 30. November, oder *nach* dem 1. December einfällt, die respective noch im November und December vorkommenden Geburts- Copulations- und Sterbefälle darum nicht unberechnet zu lassen, sondern respective zu Anfang und am Schluße des Verzeichnißes noch ein *dreizehnter* Monath in Rechnung zu bringen.

9) Ist zwar die richtige Anzeichnung aus jedem Monate ein Mittel, etwanige Rechnungsfehler in der Schlußsumme zu verbessern. Weil dieses aber bey der Revision zu lange aufhalten würde, und billig als unnöthig vorausgesetzt werden darf, so erwarten Wir von jedem Ehrn-Prediger von selbst die gehörige Accuratesse und richtige Summirung beim Abschluß der Listen; zu deren desto zuverläßigere Beglaubigung endlich

10) Das ganze Verzeichniß in fidem extractus vorschriftsmäßig von dem Pastore loci, oder bey einer Vacanz von dem Küster, mit Bemerkung des Tages der Absendung, eigenhändig zu unterschreiben ist. Diese Unsre Willens-Meinung habt ihr in den hiebeigefügten hinlänglichen Abdrücken unter gesammte Präpositos und Prediger eurer Diöcese gehörig zu vertheilen, auch ihnen deren sorgfältige Aufbewahrung und Befolgung besonders aufzugeben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15. März 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

Schema.

Vom ersten Advent 17 bis zum ersten Advent 17

sind zu	gebohren;			darunter:			gestorben;			darunter:						copulirt:		
N. N. — im Monat:	Knaben	Mädchen	Summa	Paar Zwillinge	uneheliche u. Findelkinder	todtgebohrne oder gleich nach der Taufe gestorbene	Manns-Personen	Frauens-Personen	Summa	an Kinder-Blattern	an andern Epidemien	im Kindbette	durch Unglücksfälle	Kinder so noch nicht confirmirt	70jährige und darüber	Paar; darunter	Wittwer	Wittwen
December																		
Januar																		
Februar																		
März																		
April																		
May																		
Junius																		
Julius																		
August																		
September																		
October																		
November																		
Summa																		

N. N.
Pastor.

78.

Vom 12. Junii 1784.

„Wie die Auseinandersetzung ab- und zuziehender Küster und Schulmeister in den herzoglichen Patronatkirchen und Domanialpfarren geschehen soll."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Der heilsame Erfolg Unsrer im Jahr 1779, im Betref der Auseinandersetzung angehender Prediger mit den Wittwen und Kindern ihrer Vorgänger im Amte, ergangenen Constitution, wodurch so manchen sonst unausbleiblichen Zwistigkeiten und Processen vorgebeuget worden, hat Uns zu der höchsten Entschließung bewogen, eine gleiche Verordnung auch für die ab- und zuziehenden Küster und Schulmeister und respective deren hinterbleibenden Wittwen und Kin-

der zu erlassen, mithin auch in Ansehung deren über das, was dem einen und was dem andern Theil zukomme, ein gewisses Regulativ für beständig festzusetzen. Wir verordnen nämlich hiemit gnädigst und wollen, daß bey der Auseinandersetzung ab- und zuziehender Küster und Schulmeister auf dem Lande bey Unsern Herzogl. Patronat-Kirchen und in Unsern Domainen nach folgenden Grundsätzen verfahren werden soll.

1) Zur Theilung zwischen einem ab- und einem zuziehenden Küster und Schulmeister gehöret nur das, was zu dem fixen und stehenden Gehalt zu rechnen stehet, und nach der Regel nicht gleich, so wie es verdienet worden, eingehoben wird, sondern zu einer gewissen bestimmten Zeit im Jahre fällig ist.

2) Die Theilung des Schullohns geschiehet, allemahl mit Annehmung der Zeit eines ganzen Jahres, nach dem Grundsatz der Präumeration, dergestalt, daß das, was einem Schulmeister bezahlet wird, nicht als so etwas angesehen wird, das schon verdienet ist, sondern das erst verdienet werden soll.

3) Gleichwie nun von dem stehenden Gehalt eines Schulmeisters nicht alle und jede Artikel zu einer und eben derselben Zeit im Jahre, sondern zu verschiedenen Zeiten fällig sind; So ist bey der Auseinandersetzung zuvörderst auf die Verfallzeit einer jeden Hebung Hinsicht zu nehmen, und hiernach die Ausrechnung zu machen, wie viel nach Proportion der Zeit, von solcher Verfallzeit an bis zu eben der Zeit des folgenden Jahres, von dem Abziehenden schon verdienet worden und für den Zuziehenden noch zu verdienen übrig ist.

4) So viel demnach das eigentliche stehende Gehalt an Geld und Rocken betrift, so ist bey demselben, in Folge Unsers Schulreglements, der Terminus Michaelis zum Grunde zu legen. Da indessen dies stehende Gehalt hauptsächlich nur für die Winter-Schule gerechnet wird; So kann an demselben nicht zu aller Zeit ein angehender Schulmeister nach der sonst Unserer höchsten Absicht gemäßen geraden Repartition durch alle Quartale, und mithin nach dem bloßen Verhältniß der Zeit des Ab- und Zuzuges, Theil zu nehmen begehren, sondern es wird dies Gehalt über das ganze Jahr dermaaßen hiemit vertheilet, daß davon $^3/_4$ auf das halbe Jahr von Michaelis bis Ostern geleget werden, das übrige $^1/_4$ aber für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis bestimmet wird, also, wenn man, um der bessern Erläuterung willen, ein Gehalt von 20 Rthlr. annimmt, 15 Rthlr für das Winter-Halbe-Jahr gehören, welche so zu verabreichen sind, daß, wenn ein Schulmeister die ganze Winter-Schul-Zeit durch bey der Schule bleibt, ihm die ganzen 15 Rthlr., wenn er nur bis Weihnachten bleibt, die Hälfte, also 7 Rthlr. 24 ßl., wenn er in der Mitte zwischen Michaelis und Weihnachten abzieht, ein Viertel, also 3 Rthlr. 36 ßl., und wenn er in der Mitte zwischen Weihnachten und Ostern abgeht, drey Viertel, also 11 Rthlr. 12 ßl., zu Theil werden, welches nach diesem Maaßstabe auch noch genauer nach Wochen ausgerechnet werden kann. Das für die Sommer-Zeit übrig bleibende $^1/_4$ des Ganzen soll einem auf Ostern anziehenden Schulmeister, weil dieser sonst, in dieser knappsten und bedrängtesten Zeit nicht würde leben können, vorausgesetzt, daß solcher wenigstens bis Michaelis bey der Schule bleibt, ganz zufallen. Ein auf Johannis zuziehender Schulmeister hingegen bekommt davon nichts, sondern muß sich an den Feld- und Garten-Früchten, nebst der wöchentlichen baaren Einnahme für Information im Rechnen und Schreiben, auch dem Verdienst durch sein etwa treibendes Handwerk begnügen.

5) Damit auch kein Schulmeister es in seiner Gewalt habe, seinem Nachfolger etwas vorweg zu nehmen; So soll hinkünftig keinem Schulmeister, wie bisher geschehen, sein eigentlich stehendes Gehalt, auf einmal, sondern Quartalweise verabreichet werden. Es haben demnach Unsere Beamte zwar mit der Einforderung der auf Michaelis an die Schulmeister bisher bezahlten stehenden ganzen Hebungen auf dem feststehenden bisherigen Fuß fortzufahren, dem Schulmeister aber davon nur jedesmahl beym Anfange eines Quartals den 4ten Theil abfolgen zu lassen, und das übrige bis zu den folgenden Quartalen zurück zu behalten. Es empfänget also, wenn das ganze jährliche Schulgeld 20 Rthlr. ist, der Schulmeister aus den Händen Unserer Beamten auf Michaelis 7 Rthlr. 24 ßl.; auf Weihnachten wieder 7 Rthlr. 24 ßl.; auf Ostern aber, weil ein auf Johannis zuziehender Schulmeister von den stehenden Hebungen nichts bekommt, die übrigen 5 Rthlr. ganz auf einmahl.

Zugleich werden Unsere Beamte hiemit befehliget, wenn in dem Laufe eines Quartals ein Schulmeister mit Tode abgehet, oder sonst eine Veränderung mit demselben bevorstehet, dahin Acht zu haben, daß nicht dasjenige veräußert und entzogen werde, was nach den, in diesen folgenden §phis vorkommenden Bestimmungen an Korn, Holz ꝛc. zum Theil dem Nachfolger verbleiben muß.

6) Die Erndte-Gefälle von dem Küster- oder Schul-Acker werden erst getheilet, wenn das Korn ausgedroschen ist, welches aber von dem neuen Schulmeister nach Möglichkeit zu beeilen ist. Alsdann nemlich, wenn das Korn ausgedroschen ist, wird zuvor so viel abgezogen, als, nach beizubringender Bescheinigung, die Einsaat, das Mäherlohn und die Dröscher-Kosten betragen, die Einsaat, nemlich nach demjenigen Preise gerechnet, den das Saat-Korn zur Saatzeit in der Gegend gekostet, wo der Schulmeister und Küster gewesen, und der neue hinkommt, und diese gesammte Einsaat und Kosten trägt ein jeder Theil nach Maaßgabe der Zeit, da er ab- oder zugezogen. Das sodann übrig bleibende reine Korn wird verhältnißmäßig nach der Zeit des respectiven Ab- und Zuzuges getheilet, wobey der Unterschied zwischen Winter- und Sommer-Schulzeit nicht in Betrachtung kommt, sondern geradedurch getheilet wird.

Da den Schulmeistern, die keine Küster dabey sind, Reglementsmäßig der Schul-Acker von der Gemeine frey bestellet werden muß, so ist in Ansehung deren kein Ackerlohn gedenkbar. Muß aber ein Schulhaltender Küster seinen Küster- und Schul-Acker durch eigene Anspannung oder auf eigene Kosten bestellen lassen, so bezahlt der neue Küster dem abgehenden, oder der Wittwe und den Kindern und Erben des Verstorbenen auch noch die Bestellungskosten, in so weit die Bestellung würklich geschehen, Landüblicher Weise, die Fuhre mit 8 ßl. nach Proportion der Zeit des Ab- und Zuzuges. Für den Mist geschiehet in keinem Falle, für das Ausfahren desselben aber nur sodann eine Vergütung, die kurze Fuhre zu 2 ßl., die weite aber zu 4 ßl. gerechnet, wenn die Bemistung unmittelbar vor derjenigen Erndte vorhergegangen ist, an welcher der Zuziehende entweder, es sey allein oder nur zum Theil, participiret.

Es wird also das reine Korn so getheilet, daß der neue Küster, von der künftigen reinen Korn-Erndte, wenn er Weihnachten zuzieht, 3 Theile, wenn er Ostern zuzieht, die Hälfte, wenn er Johannis zuzieht, ¼ bekommt, dagegen aber auch von der bestelleten Winter- und Sommer-Saat für Ackerlohn und Saat-Korn an seinen Vorgänger nach gleicher Proportion nur entweder ¾, oder ½, oder ¼ bezahlet.

Bestellet und besäet der neue Küster und Schulmeister aber die Sommer-Saat selber, so muß der abgehende Küster und Schulmeister, oder des verstorbenen Wittwe und Kinder die Hälfte zur Sommer-Saat an Bestellungskosten und Saat-Korn beytragen, auch die Einfuhr des geerndteten Sommer-Korns in die Scheure zur Hälfte übernehmen.

7) Wenn bey dem Anzuge eines neuen Küsters und Schulmeisters der Garten bestellet und besäet ist, so muß solcher antretende den Abgehenden, in so ferne dieser in demselben noch keinen Genuß gehabt, und nicht Schadenfrey geworden, die Bestellungskosten vergüten und die Saat wieder bezahlen. Bey nur versetzt werdenden Küstern, die, was sie an dem einen Ort verlassen, an dem andern Orte wieder finden, fällt dies weg.

8) Eine gleiche Vergütung der Garten-Bestellung findet auch für die Wittwe und Kinder eines verstorbenen Küsters und Schulmeisters Anwendung. Inzwischen soll solchen von den Gartenfrüchten auf den Herbst noch 1/4 zufließen, dagegen aber können sie von dem neuen Küster und Schulmeister auch nur 3 Theile der Bestellungs- und Saat-Kosten erstattet verlangen. Muß hingegen der neue Küster und Schulmeister den Garten erst bestellen und besäen, so müssen die Wittwe und Erben seines Vorgängers auch 1/4 der Bestellungs- und Saat-Kosten tragen.

9) Heu und Stroh, in so weit es nicht schon hat verfuttert werden müssen, sondern nur würklich vorhanden ist, bleibt unentgeldlich zur Stelle, zum Nutzen des Ackers und der Gärten; Nur muß der neu angehende Küster und Schulmeister, wenn er nach der Heuerndte eintritt, das Werbelohn, nach Proportion der Zeit, da der Ab- und Zuzug geschiehet, vergüten.

10) Hat der abgehende Küster und Schulmeister junge Bäume in den Garten gepflanzt, und diese haben noch keine Früchte getragen, so muß der neue Küster und Schulmeister ihm die Bäume wieder bezahlen, so viele er derselben behalten will. Doch findet dieser Artikel und alles, was ihm gleich ist, bey nur versetzt werdenden Küstern und Schulmeistern aus der im §. 6. erwähnten Ursache nicht Statt.

11) Da die Natural-Hebungen der Küster an Eyer, Rocken, Gersten, Habern, Würsten, Käsen ꝛc. jährlich zu ihren gewissen bestimmten Zeiten geliefert werden, als die Würste gewöhnlich um Weihnachten, die Eyer um Ostern, die Käse um Johannis, das Meßkorn an Rocken, Gersten und Habern um Michaelis, und so auch die Brodte, da diese nicht auf einmal gehoben und verbraucht, sondern nur successive abgefordert werden, ebenmäßig als eine Michaelis-Hebung anzusehen sind; So ist hiernach die Theilung einzurichten, dergestalt, daß, wenn ein Küster um Weihnachten abgehet, er oder seine Wittwe und Kinder von den Oster-Eyern 3 Theile, von dem was auf Johannis fällig ist, die Hälfte, vom Brodt und Meßkorn 1/4, von den um Weihnachten aus fälligen Würsten nichts bekomme.

12) Die übrigen gewöhnlichen Küster-Accidenzien für Taufen, Trauen, Leichen ꝛc. genießet der alte Küster bis an den Tag seines Abzugs, und der neue Küster von dem Tage seiner Introduction an. Nach dem Tode eines Küsters genießt die Wittwe die Accidenzien, bis der neue Küster angewiesen wird.

13) Das jährliche Schul-Holz wird ebenfalls allemal zum voraus für den bevorstehenden Winter zur Schule und das, was übrig bleibt, für den darauf folgenden Sommer gegeben. Es ist daher der Küster und Schulmeister verbunden, mit diesem Holze auf das sparsamste zu wirth-

schaften, damit davon wenigstens ein halber Faden für den etwanigen Nachfolger auf den Sommer übrig bleibe.

14) Damit über die Auseinandersetzung zwischen beiden Theilen desto weniger Streit entstehen könne, soll jedesmal der competirende Prediger die Ausrechnung und Ausgleichung nach vorstehenden Grundsätzen zu übernehmen haben, die competirenden Beamten aber sollen jedem der beiden Schulmeister, als respective deren Wittwe und Kindern, die ihnen nach der Ausrechnung des Ehrn-Predigers zukommende Ratam, zur Verfallzeit besonders zutheilen.

15) Uebrigens sollen in dem Fall, wenn eine Schulmeister-Wittwe mit Kindern hinterbleibet, und diese kein Wittwengehalt und Aufenthalt in dem Schulhause erhalten kann, einer solchen Wittwe, wenn bey Uns sie supplicíret, aus besonderen Gnaden die Einkünfte und der Aufenthalt in der Schulwohnung noch auf ein halbes Jahr gelassen werden, um sich in dieser Zeit nach einer andern Wohnung umsehen zu können. Kann sie während dieses halben Jahrs mit Hülfe der Ihrigen, die Schule gehörig fortsetzen, so bleibet ihr dieses zwar verstattet, es muß davon aber in jedem Fall bey dem Bericht des Ehrn-Predigers, von dem Absterben des Schulmeisters, zugleich gehöriger Vortrag gemacht werden. Ist sie aber nicht im Stande, auf diese Weise der Schule so lange vorzustehen, so soll sie zwar gedachtermaaßen in der Schulwohnung bleiben, es soll ihr aber, vornehmlich auf Michaelis, wenn die Winterschule angeht, ein Mann, der das Schulwesen wohl verstehet, oder ein Präparatus zugeschickt werden. Dieser soll von der Wittwe zu bekommen haben:

a) frey Essen und Trinken, so wie es die Wittwe mit ihren Kindern selbst gewohnt ist.
b) freie Wäsche,
c) wöchentlich zum Lohn nach Beschaffenheit der Schul-Einkünfte, bey 50 Kindern und darüber 16 ßl., bey 30 gegen 50 Kindern 12 ßl., bey 15 bis 30 Kindern 8 ßl.,

wogegen er nach Vorschrift Unsers Schul-Reglements die Kinder treu informiren, die Schul-Verzeichniße verfertigen, und mit seinen Schul-Kindern, nach Pflicht eines Schulmeisters, zur Kirche sowohl als zu den Vorbereitungen der Kinder im Pfarrhause sich einfinden, übrigens aber auch in den Freystunden, der Wittwe bey ihrer Haushaltung durch Kleinmachung ihres Holzes und sonsten, so viel möglich, hülfliche Hand leisten soll. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung nicht nur mit Unserm Herzoglichen Handzeichen und Insiegel bekräftigt, sondern sie auch gesammten Unsern Ehrn-Superintendenten und Beamten zur Nachachtung und respective auch zur Vertheilung an gesammte Unsere Patronat-Prediger zufertigen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten Junii 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

79.

Vom 28. Julii 1784.

„Kinder sollen nicht allzu leichtfertig zur Confirmation gelassen werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Je gewisser es ist, daß nur die Jugend der einzige, immer wiederkehrende Zeitpunct ist, wo das menschliche Gemüth gegen den Eindruck des herrschenden Leichtsinns in der Religion und der Sittenlosigkeit dieser Zeiten, unter Gottes seegnendem Beistand noch am kräftigsten zu bewahren stehet, desto ernsthafter erfordert es Unsere Landesherrliche Pflicht, darauf zu halten, daß der in den jugendlichen Gemüthern gepflanzte Keim des Guten, durch treue Sorgfalt verständiger und rechtschaffener Seelsorger, für die ganze Zukunft recht dauerhaft befestigt werde. Wie ihr darnach gesammten euch untergeordneten Ehrn-Predigern einzuschärfen habet, daß sie ohne Ansehen der Person durchaus keine Kinder zur Confirmation zulassen, die nicht schon in den Lehren des Christenthums, vornämlich von dem Grunde und der Ordnung des Heils, eine hinlängliche und lebendige Erkenntniß erlanget haben, so haben sie vorzüglich durch wiederholte dringende Ermahnungen und liebreiche Vorstellungen es möglichst dahin zu bringen, daß die bereits confirmirten Kinder — wie ohnehin eingezogenen Berichten nach, bereits an den mehrsten Orten auf dem Lande der löbliche Gebrauch ist — wenigstens den nächsten Sommer hindurch, das, nach Vorschrift der revidirten Kirchen-Ordnung unausgesetzt von ihnen zu haltende Catechismus-Examen ohne Unterschied des Geschlechts, jederzeit mit besuchen und abwarten mögen, damit sie dadurch in den Religions-Wahrheiten desto mehr gegründet, und das vorhin Gelernte, durch dessen fleißige Wiederholung ihnen desto tiefer eingedrückt werden möge.

Daneben wollen Wir zu Unsern Ehrn-Predigern auch dessen Uns gnädigst versehen, daß sie, als Seelsorger ihrer Obliegenheit gemäß, solche confirmirte Kinder wenigstens in dem ersten ganzen Jahre nach der Confirmation, so oft sie das heilige Abendmahl halten wollen, jederzeit einigemahl vorher zu sich fordern werden, um sie dazu gehörig vorzubereiten, und ihnen die große Wichtigkeit des göttlichen Bundesmahls desto eindrücklicher machen zu können, damit auf solche Weise der immer mehr und mehr überhandnehmenden Gleichgültigkeit gegen den Gebrauch dieses Gnaden-Mittels möglichst vorgebeugt werde.

Diese Unsere gnädigst-ernstliche Willens-Meinung habt ihr sämmtlichen Predigern eurer Superintendentur gehörig kund zu machen, auch zu euerem Theil über deren genaueste Befolgung pflichtmäßig zu halten. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 28sten Julii 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den E. Superintendenten Friederich.)

80.

Vom 31. Julii 1784.

„Geschärfte Verordnung, die Todesfälle, welche Vormundschaften und Curatelbestellungen nöthig machen, den Behörden anzuzeigen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir mißfällig bemerken, daß, wenn gleich von den Ehrn-Predigern das erste Membrum Unserer Verordnungen vom 19ten Febr. 1781 und 10ten August 1782 im Betreff der, von den Wittwen und Wittwern vor der Proclamation zu producirenden — von ihrer Obrigkeit ausgestellten Scheine der geschehenen Auseinandersetzung mit ihren Kindern erster Ehe befolget werde; Dennoch alles, was von der schuldigen Befolgung Unsrer Landesherrlichen Anordnung von jedem Fall, wo die Bevormundung unmündiger oder abwesender Erben nöthig sey, der competirenden Obrigkeit Anzeige zu machen — so sehr ermangeln lassen, daß wenigstens bey einem Unsrer Landesgerichte, noch kein einziger Fall solcher vorgeschriebenen Anzeige von einem Ehrn-Prediger vorgekommen, obgleich seitdem schon manche Todesfälle eingetreten sind, wo sie hätte geschehen müssen; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst und auch ernstlich, nicht nur selbst jenen Unseren Verordnungen gebührend nachzugeben, sondern auch den gesammten Ehrn-Predigern eurer euch anvertrauten Diöcese aufs nachdrücklichste einzuschärfen, daß sie bey Vermeidung willkührlicher Ahndung denselben aufs genaueste geleben sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Julii 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den E. Superintendenten Friederich.)

81.

Vom 31. Julii 1784.

„Alles ehrenrührige Schelten, so wie Anzüglichkeiten und Personalien von der Kanzel sind verboten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Wir Uns veranlaßt finden, Unsere zur geschwindern Erinnerung noch einmahl hieneben abgeschriebene Circular-Verordnung vom 19ten August 1756 wider den Gebrauch unziemlicher Personalien, anzüglicher Sticheleien, oder gar ehrenverletzlicher Scheltworte auf öffentlicher Kanzel ihrem ganzen Inhalt nach zu erneuern; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, sämmtlichen euch untergeordneten Ehrn-Predigern, deren buchstäbliche Befolgung mit Androhung Unserer Ungnade und der Suspension, auch nach Befinden der Remotion ab officio oder anderer willkührlicher

Ahndung wiederhohlt nachdrücklichst einzuschärfen, auch selbst euern Orts euch gleichergestalt genau darnach zu achten.*) An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Julii 1784.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten C. R. Martini.)

82.

Vom 4. August 1784.

„Bestimmung der Gebühren für todtgeborne oder bald nach ihrer Geburt verstorbene Kinder."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da es nach Verlesung und Erwägung eures unterm 8ten May d. J. **)

*) Auch allerlei geringfügige Nachrichten sollen nicht von der Kanzel verkündet werden, nach folgender Verordnung:

Da dem Vernehmen nach Unsers hiebevorigen generalen Verbots ungeachtet, in einigen Kirchen sowohl in Städten als auf dem Lande die Ehrn-Prediger auf Privatbegehren allerhand geringfügige Nachrichten von Kauf und Verkauf — Auctionshaltung und dergleichen, nach der Predigt von den Kanzeln gemeinkündig machen, wodurch die Andachten unterbrochen und die Gemüther der Zuhörer in Gedanken, welche nicht für den Gottesdienst gehören, zerstreuet werden; So befehlen Wir euch gnädigst, Unsere gnädigste Willens-Meinung, daß dergleichen Anzeigen von den Kanzeln gänzlich wegbleiben sollen, wiederum ernstlich in Erinnerung zu bringen, und wann ihr dennoch dergleichen Unfug künftig erfahren solltet, Fiscali Consistorii davon Nachricht zugehen zu lassen. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, den 4. December 1776.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superint. Martini zu Schwerin.

**) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist darüber bisher kein eigentliches Gesetz in Unseren Landen vorhanden, wie es bey Beerdigungen todtgebohrner oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder in Ansehung der geistlichen Gebühren gehalten werden solle. In Fällen öffentlicher Beerdigung solcher Kinder scheinet es eben keinen Zweifel zu leiden, daß die jeden Orts gewöhnlichen Gebühren bezahlet werden müssen. Wann hingegen die Beysetzung nur in der Stille geschiehet, ist es mit solchen Gebühren bedenklicher.

Zur Verhütung aller über diesen Punkt entstehen könnender Streitigkeiten wollen Wir euren unterthänigsten Bericht darüber wie es eigentlich darunter gehalten werde, und zugleich euer Erachten in welcher Maaße darunter pro futuro eine Gleichförmigkeit vorzuschreiben stehe? in Gnaden, womit Wir ꝛc. erwarten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten May 1784.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

erforderten gutachtlichen Berichts wegen der geistlichen Gebühren für die stille Beerdigung todtgebohrner oder bald nach der Geburt verstorbener Kinder, noch zu viele Schwierigkeiten zu finden scheinet, hierunter im Allgemeinen für die Zukunft etwas Gleichförmiges Landesherrlich festzusetzen, so lassen Wir es vor der Hand zwar hierin bey der bisherigen Observanz eines jeglichen Orts gnädigst bewenden; Committiren aber auch euch zugleich hiedurch in gnädigstem Befehl, bey der Bekanntmachung dieser Unserer Entschließung, gesammten euch untergeordneten Ehrn-Predigern in Unserm Nahmen die Erinnerung zu geben, daß sie auch in diesem Stücke gegen ihre armen Zuhörer, Barmherzigkeit, nicht aber Härte und Lieblosigkeit zu beweisen, mithin durch Unterlassung solcher Christenpflicht nicht in der Folge sich selbst um diese zufällige Einnahme zu bringen haben. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten Aug. 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

83.

Vom 15. September 1784.

„Wegen zu früher Entbindung soll keiner Ehefrau Fürbitte und Dankfagung versagt werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir finden nach ernstlicher Ueberlegung es nicht zuläßig, daß würklichen Eheleuten, sie mögen auch noch so kurze Zeit in der Ehe mit einander gelebt haben, wie sie wollen, die gewöhnliche öffentliche Fürbitte und Dankfagung wegen der Schwangerschaft und Entbindung einer Ehefrau aus der Ursache versaget werde, weil ein verfrüheter Beischlaf zu vermuthen oder wohl gar erweißlich sey. Die öffentlichen Fürbitten und Dankfagungen haben bekanntlich einen ganz andern Zweck, als daß dabey, bey einer würklichen Ehefrau, jene Bedenklichkeit einer etwanigen, in anderem Betracht sonst allemahl unerlaubten verfrüheten Beiwohnung in Erwägung kommen könnte, daher sie auch bey Kranken und Verstorbenen, ohne Rücksicht ob ihre Krankheit oder Tod nicht etwan eine natürliche Folge ihres geführten unordentlichen Lebens seyn mögten, — ohne allen Unterschied gebräuchlich sind. Im Gegentheil siehet man leicht ein, daß dergleichen Unterscheidungen leicht die unverdientesten Beschimpfungen mit sich führen, mithin zu Erbitterungen Gelegenheit geben und nie nutzen, sondern nur schaden.

Ihr habet daher gesammten Ehrn-Predigern eures Kirchensprengels Unsere höchste Willens-Meinung bekannt zu machen, daß bey würklichen Eheleuten, wenn die Schwangerschaft der Frau und die nachherige Geburt des Kindes auch aus einer verfrüheten Beiwohnung ihren Ursprung haben mögten, dennoch eine Verweigerung der öffentlichen Fürbitte und Dankfagung nicht weiter statt haben, sondern diese, wenn sie verlangt werden, in einem, wie in dem andern Fall nach den gewöhnlichen Formularen verrichtet werden sollen. Dahingegen haben die Ehrn-Prediger

nicht nur alle Gelegenheit sorgfältig wahrzunehmen, und einen aus dieser Abänderung der bisherigen Observanz, etwa besorglichen Anstoß in der Gemeinde durch vernünftige Privat-Bedeutungen aus dem Wege zu räumen, sondern auch in den öffentlichen Katechisationen gelegentlich den wahren Begriff und die eigentliche Absicht der öffentlichen Fürbitten und Danksagungen zu erklären; Welches ihr ihnen anzufügen und demnächst von dem Empfang dieser Unserer Verordnung und deren vorgeschriebenermaaßen geschehenen Bekanntmachung unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15. September 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Consistorial-Rath Martini.)

84.

Vom 6. October 1784.

„Mit der Wittwe des Vorgängers geschlossene Vereinbarungen sollen nach geschehener Einführung des neuen Predigers bei der Regierung eingereicht werden."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Schon mehrmalen sind daraus Inconvenienzen erwachsen, daß die, bey Einführung eines neuen Predigers, mit der Wittwe des Vorfahren wegen ihres Wittwengehalts getroffenen Contracte bey Unserer Regierung unbekannt geblieben. Euch wird also hiemit gnädigst aufgegeben, jedesmahl euren von geschehener Präsentation und Ordinirung des Predigers abzustattenden Berichten den vermittelten Wittwen-Contract beizulegen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten October 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

85.

Vom 29. October 1784.

„Die Beamteren und der Oberförster sollen jährlich sämmtliche kirchliche Gebäude mit besichtigen und über den Befund immer vor Johannis berichten."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Ihr seyd schon längstens befehliget, eure jährliche in Unseren Domainen geschehene Zimmer-Besichtigung auf Unsere Fürstliche Patronat-Kirchen und Pfarr-Gebäude mit zu erstrecken. Es ist aber höchst misfällig bemerket, daß solche

heilsame Verfügung nur sparsam und sehr unvollständig befolgt worden, daher es geschehen, daß zum großen Schaden Unserer piorum Corporum oftermalen unnöthige und überflüßige Bau-Besserungs- und Erhaltungs-Kosten, ohne vorgängige Prüfung und Anschläge, eigenbeliebig unternommen und zur Rechnung gebracht worden, welche gar vermieden, mindestens vor der Hand füglich ausgesetzet bleiben können, zum Theil auch wohl nothwendige Reparationen, die zu rechter Zeit mit geringem Aufwande zu beschaffen gewesen, versäumt und ausgesetzet geblieben sind, bis der Schade unheilbar geworden, oder doch dessen Abhelfung vielfach größere Verwendung an Materialien und baarem Gelde nach sich ziehen müssen.

Solchemnach wird, zu gänzlicher Verhütung dieses Unwesens, höchsternstlich euch hiemit aufgegeben, sothane Besichtigung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude, mit Inbegriff der Küster- und Pfarr-Wittwenhäuser, unter Zuziehung Unsers Oberförsters alljährlich mit sorgfältiger Genauigkeit vorzunehmen und von dem Befund noch vor Johannis eines jeden Jahres gewissenhaften Bericht zu Unsrer Regierung einzusenden, alle unnöthige oder wenigstens zur Zeit vermeidliche Ausgaben zu Bauten und Reparationen, obschon dergleichen begehret werden mögten, zu übergehen, von den nothwendig vorzunehmenden Bauten und Reparationen aber zuverläßige Kosten- und Materialien-Anschläge beyzulegen.

Ihr habt es daran so gewiß nicht ermangeln zu lassen, als lieb euch seyn muß, die Ersetzung aller durch eure Versäumung erwachsenden Schäden und Kosten, nach Befinden auch überdem willkührliche Bestrafung zu vermeiden. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 29. Octbr. 1784.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(Circulare an die Beamte.)

86.

Vom 29. October 1784.

„Fundationsbrief für Unterstützung hülfsbedürftiger Herzoglicher Patronatkirchen und Pfarren."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen für Uns und Unsere Successores regierende Herzoge zu Mecklenburg, hiemit gegen Jedermänniglich: Nachdem zu Beförderung der im Jahr 1781 zwischen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, wegen Uebernehmung der Land-Kasten-Schulden ꝛc. gepflogenen Vergleichs-Unterhandlungen, und zur Erleichterung des dabey intendirten Zwecks, durch Beitritt Unserer getreuen Städte den Land-Kasten von seiner drückenden Schulden-Last zu befreien, Wir, auf inständiges Bitten Unserer getreuen Landstände, Uns in Gnaden bewegen lassen, die vormals von Uns bewilligt gewesene einstweilige Erhöhung der im Landesgrundgesetzlichen Erb-Vergleich vom Jahr 1755 §. 47. festgesetzte städtische Contribution bis auf den vierten Theil unter allen steuerbaren Rubriken, mithin den 5ten Steuer-Pfenning, von welchem kein Exmirter, er mögte sonst auch so privilegirt seyn, wie er wollte, befreiet gewesen, aufs neue, bis zum vollendeten Abtrag des

von Unsern Städten bey den gedachten Vergleichs-Tractaten übernommenen Antheils der Land-Kasten-Schulden wieder einzuführen, folglich Wir den ganzen sub dato Sternberg den 29sten November 1781 zwischen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft förmlich errichteten Vergleich, also insonderheit auch den §. 8. desselben, welcher wörtlich dahin lautet:

„Zur Erleichterung der Städte bey dieser Zahlung wird gemeinschaftlich beliebet, daß die bisherige Verhöhung der Accise der Städte Mecklenburg- und Wendischen Kraises so lange fort dauret, bis die Landes-Schulden auf dem im vorigen §. bemerkten Fuß getilgt worden ꝛc."

zu bestätigen, jedoch in dem Betracht, daß diese erhöhete Steuer nicht nur die Ritter- und Landschaftlichen Hintersaßen alleine, sondern, außer der Ehrn-Geistlichkeit, auch noch eben so wohl Unsere gesammte Domonial-Einwohner, Civil- und Militair-Bediente, ja Uns und übrige Fürstliche Personen selbst ergreift und durch Unsere Steuer-Bediente erhoben und berechnet wird, von den Auffünften solcher erhöheten Steuer Uns eine jährliche Summe von Dreitausend Rthlr. ausbedungen, und in Unserer unterm Dato Schwerin, den 31sten May 1783, ertheilten Landesherrlichen Confirmation jenes vorgedachten Ritter- und Landschaftlichen Vergleichs vom 29sten November 1781 expresse verordnet haben, daß von den Auffünften dieser erhöheten Steuer

alle Jahr Dreitausend Rthlr. in eben der Münzsorte, worin die Steuer selbst erhoben wird, zu Unserm Regierungs-Fiscus abgegeben werden sollen, welche jährliche 3000 Rthlr. von Uns zur Unterstützung Unserer nothleidenden piorum Corporum heilsamlich bestimmet sind: So haben Wir nunmehro auch reiflichen Bedacht darauf genommen, wie diese jährlichen Einflüße bis zu ewigen Zeiten zum sichern Fond für Unsere pia Corpora am besten constituiret, erhalten und verwandt werden mögen.

In dieser unveränderlichen Absicht verordnen Wir mittelst gegenwärtiger Unserer Fundations-Acte für Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung gnädigst und wollen, daß

1) die seit Johannis 1783 exclusive jährlich aufkommenden und, so lange die gegenwärtige Steuer-Erhöbung währet, fortdaurenden 3000 Rthlr., wie nicht weniger, in so ferne solche ganz oder zum Theil zinsbar beleget oder sonst nutzbar gemacht werden, die davon fallenden Zinsen und Auffünfte, nie und zu keiner Zeit, unter keinerlei Umständen noch aus einigerlei Ursachen, wie die Nahmen haben mögen, nur allein den unten §. 11 folgenden Fall ausgenommen, anders denn vor allen Dingen zu nöthiger Reparirung, oder, da diese nicht mehr thunlich, zu Wiederaufbauung Herzogl. Patronat-Kirchen, deren Vermögen zu solchen Bauten und Reparaturen zu schwach oder unzureichend erfunden wird — dann ferner, im Fall des Vermögens des Kirchen-Aerariums, zu Conservirung und, da nöthig, zu neuer Erbauung der Pfarr- Küster- und Prediger-Wittwen-Häuser und Gebäude, verwendet, mithin keinesweges jemals etwas von solchen Geldern, Zinsen und Auffünften zum Unterhalt und zu Bedürfnissen der Pfarrer, Küster und Prediger-Wittwen, und ihrer Angehörigen, oder zu Vermehrung ihres Gehalts und Einkommens, oder sonst zu Pensionen und Wohlthaten angewiesen und hergegeben werden sollen, unter welchem Vorwande oder Umständen, und aus welchen dringenden Bewegungs-Gründen solches auch immer begehrt werden mögte.

2) Was kurz vorher von Verwendung zu Erhaltung und zum Bau der Priester- Küster- und Wittwen-Häuser und Gebäude gesaget ist,

muß von keinen andern Fällen, als solchen, verstanden werden, wo das Kirchen-Aerarium dieselbigen zu erbauen und zu unterhalten schuldig ist: Gestalten überhaupt das Daseyn dieses Fonds so wenig die Verbindlichkeit der Gemeine aufhebet, wenn die Eingepfarreten erweislich baare Kosten zu Bauten der Kirchen und Wedemen hergebrachtermaaßen zu tragen schuldig sind, als weniger sie von Beyträgen zu obliegendlichen Hand- und Spann-Diensten, oder zu den Stroh-Dächern bey Land-Pfarren befreiet werden.

3) Zu verhüten, damit nicht die jährlichen 3000 Rthlr., durch die aus Unsern Cassen von Zeit zu Zeit vielen bedürftigen Kirchen gemachten Vorschüsse, welche Inhalts der eingeforderten Verzeichniße gar sehr ins Große gehen, und durch die im Werk seyenden oder bald bevorstehenden Kirchen- und Pfarr-Bauten vergriffen und hinweg genommen, oder wohl gar die zu errichtende General-Casse, vor oder bey ihrer Entstehung entkräftet wo nicht gar verschuldet werde, haben Wir nicht allein sämmtliche solche bis Johannis d. J. Unsren Patronat-Kirchen gemachte Vorschüsse in Gnaden denenselben erlassen, folglich sie von diesen ihren Schulden befreiet, und deshalb Unserer Cammer sowohl als Unsern Ehrn-Superintendenten unterm 27sten Jul. d. J. das Nöthige angefüget, sondern auch darneben die Entschließung gefasset, vor der Hand und bis die dringendsten Schulden armer Patronat-Kirchen abgebürdet, auch die neue Casse zu einem beträchtlichen Fond angewachsen ist, solche Kirchen nach Nothdurft noch ferner aus Unsern Amts-Cassen um so mehr zu unterstützen, da es zur Zeit unmöglich ist, alle vorfallende Bauten und Reparaturen aus den bisherigen Einflüssen und Aufkünften zu bestreiten, daferne nicht beides, die vorhabende Absicht, den bisherigen Kirchen-Schulden abzuhelfen, vereitelt, und die Hoffnung zum anwachsenden zinstragenden Vorrath erstücket werde, hinfolglich auch, was das Meiste ist, die für alle Zukunft den Unserm Herzogl. Hause vorzubereitende sichere Aussicht, nach wenigen Jahren alle Herrschaftliche Cassen von solcher sonst immerwährenden Last befreiet zu wissen, verlohren gehen soll.

4) Vor allen Dingen sind diejenigen Schulden abzutragen, womit Unsere Kirchen über den Betrag ihrer eigenen etwanigen ausstehenden Capitalien beladen sind. Es werden schon jetzt dazu jährlich 2000 Rthlr. RZwdr. bestimmet, und bis zu solcher Tilgung jährlich 1000 Rthlr. RZwdr. zum Fond zurückgeleget, also bis dahin zu Kirchen- und Pfarr-Gebäuden mehr nicht, als die Zinsen der, vermöge des formirten Plans vor der gegenwärtigen Einrichtung dieses Instituts schon eingegangenen und zinstragend gemachten 3000 Rthlr. RZwdr. und des jährlich mit 1000 Rthlr. sich vermehrenden Fonds, wie auch die Agio der an Courant zur Casse einfließenden in RZwdr. verwechselten und ferner bey einer Unserer Cassen oder sonst so gut als thunlich, zu verwechselnden Gelder hergegeben, welche beyde Quellen anfänglich zwar nur wenig Hülfe leisten, aber planmäßig mit jedem Jahre immer ergiebiger werden, zumal da allbereits die Verfügung gemachet ist, daß der entstehende Fond zu fünf Procent Zinsen untergebracht und genutzet werden kann.

5) So lange die zum Fond bestimmten Gelder bey irgend einer Unserer Herrschaftlichen Cassen bis zum beträchtlichen Anwachs beleget werden, sind darüber bündige Verschreibungen auszustellen, welche zugleich Jura cessa oder sonstige Version zum Nutzen Unserer Herzogl. Lande enthalten und beweisen. Nach Anwachsung des Fonds zu einer beträchtlichen Größe, ist Bedacht darauf zu nehmen, solche Gelder anderswo in

liegenden Gründen, dergestalt anzulegen, daß sie unter Direction Unserer Herzogl. Regierung, mit Einwilligung der Ehrn = Superintendenten, bey Gelegenheit des vortheilhaften Ankaufs eines oder mehrerer in der Nähe belegenen Güter zu Bezahlung des Kaufgeldes gegen Jura cessa des Verkäufers und anderer aus dem Kaufgelde etwa befriediget werdenden Gläubiger hergeliehen, die mit möglichster Vorsicht und Bündigkeit abzufassenden Original = Verschreibungen bey der hiesigen Domkirche im Capitelhause in einem gedoppelt verschlossenen festen Behältniß verwahret, der eine Schlüssel in Unserer Regierungs = Registratur im geheimen Schrank asservirt, der andere dem hiesigen Ehrn=Superintendenten anvertrauet, der Kasten aber nie anders, denn auf Concession Unserer Regierung durch denjenigen Kanzley = Bedienten, welcher von derselben dazu befehliget ist, in Beiseyn des hiesigen Ehrn = Superintendenten zu Herausnehmung oder Hineinlegung einiger Originalien geöfnet werden kann noch soll.

6) Ein beträchtlicher Vorrath an Gelde muß nie baar in der Casse oder bey dem Berechner vorhanden seyn, da die in jedem Quartal mit 750 Rthlr. Courant zu Unserer Regierung einkommenden Gelder sofort in NZwdr. zu verwechseln, dann baldmöglichst zinsbar unterzubringen und respective zu Bezahlung der Kirchen=Schulden zu verwenden sind.

7) Zuerst werden die Kirchen der Parchimschen Superintendentur, dann der Schwerinschen, ferner der Sternbergschen und hernach der Güstrowschen Superintendentur, schuldenfrey gestellet, und ist diese Ordnung nicht leicht zu verrücken, es wäre denn, daß etwa eine Kirche, an welche die Reihe noch nicht gekommen, von einem ihrer Gläubiger besonders gedrängt würde. In diesem Nothfall allein mag Unserer Regierung frey stehen, eine Ausnahme zu verfügen.

8) Von den, zum diesjährigen Michaelis= und Weihnachts=Quartal eingehenden 1500 Rthlr. fallen 1000 Rthlr. NZwdr. zum Fond, und werden auf Anthonii a. k. bey Unserer Reluitions=Casse beleget, die übrigen 500 Rthlr. NZwdr. aber sofort zu Abbürdung einiger Kirchen = Schulden angewendet, aber in so fern dieses, weil keine Kündigung vorhergegangen ist, nicht wohl thunlich seyn dürfte, bis Trinitatis k. J. auf monatliche Zinsen ausgethan, und in besagtem Termin an die Gläubiger ausgezahlet. Eben so ist es mit den zum künftigjährigen Oster = und Johannis = Quartal aufkommenden 1500 Rthlr. NZwdr. zu halten, so bald die Steuer=Gelder eingehen und in neue Zweydrittel umgesetzet sind. Auf gleichmäßigen Fuß wird in den weiter folgenden Jahren fortgefahren.

9) Zum Berechner dieser Casse und zu Besorgung ihrer Angelegenheiten, soll Unser hiesiger Kirchen=Visitations=Secretair Francke mit Auswerfung einer kleinen Ergötzlichkeit für seine Bemühung, bestellet werden.

Ihm lieget ob, zu rechter Zeit nach gehaltener Rücksprache mit dem competirenden Ehrn = Superintendenten, die Kirchen und deren Gläubiger, welche in jedem nächsten Termin ihre Bezahlung erhalten können, gehörig zu bestimmen und festzusetzen, wobey denn diejenigen Creditoren, die selbst des Ihrigen am meisten benöthiget sind, und fremde Personen, denen 5 Procent Zinsen bezahlet werden, überhaupt auch alle geringfügige Pöste, den Vortritt haben. Es hat auch derselbe diejenigen Forderungen, welche nicht völlig liquide, oder sonst an Hauptsummen und Zinsen einer Abminderung fähig sind, vor allen Dingen bestmöglichst zu behandeln, allenthalben wo eine halbjährige Kündigung geschehen muß, solche zu veranstalten, mit Vorlegung des Verzeichnißes der Kirchen und ihrer zunächst zu befriedigenden Creditoren, von der bevorstehenden Zahlung gehörige Anzeige bey Unserer

Regierung zu machen, darneben die nöthige Befehle an Unsere Regierungs-Registratur, zur Verabfolgung des Geldes, zu gewärtigen, die Bezahlung der Gläubiger, gegen Quitung und Auslieferung der Original-Verschreibungen, zu besorgen, von Einnahme und Ausgabe richtige Rechnung zu führen, und dieselbige mit ihren Belägen gleich nach Johannis jeden Jahres zur Revision bey Unserer Regierung einzureichen.

10) Sind erst die vorgeschriebenen Kirchen-Schulden abgebürdet, so werden alsdann, anstatt der einstweiligen 1000 Rthlr. jährlich 2500 Rthlr. NZwdr. zum Fond zurückgeleget, und zinsbar untergebracht, die übrigen 500 Rthlr. Courant aber mit zu nöthigen Bauten hergegeben, bis der Fond so stark angewachsen ist, daß von dessen Zinsen und Auffünften, inclusive der Agio, alle Bau- und Reparations-Kosten eines jeden Jahres, ohne weitere Beihülfe, bestritten werden mögen.

Von diesem erwünschten Zeitpunct angerechnet, fließen nicht allein sämmtliche 3000 Rthlr. in die Grund-Casse, zu deren Vermehrung, sondern es fällt derselben, wenn in der Folge die Revenüen und Agio nicht gänzlich durch die in einem Jahr vorgefallenen Bauten hinweggenommen werden, auch der jedesmalige Ueberschuß unverkürzet zu, damit der Fond auf alle, auch außerordentliche Fälle, desto völliger und zuverläßiger im Stande seyn möge, die ganze Absicht zu erfüllen, welcher dieses Institut gewidmet ist.

11) Möchte jedoch, unter göttlichem Seegen, der Ertrag dieser Stiftung jemals so erklecklich werden, daß ohne alle Besorgniß weiterer Beläßtigung Unserer Herrschaftlichen Cassen mit Kirchen- und Pfarr-Bauten, etwas von jenem Ertrage zu andern Pfarr-Bedürfnissen entbehret werden könnte, so ist solches sodann zu keinem andern Zweck, als nur allein zu besserer Besoldung solcher Pfarrer Fürstlichen Patronats, anzuwenden, deren Einkünfte zum nothdürftigen Unterhalt am wenigsten hinreichen. Es soll hierunter in solchem alleinigen Fall mit der ärmsten Pfarre der Anfang gemachet, und wenn dieser hinlänglich aufgeholfen ist, zu der nächst ihr folgenden schwächsten Pfarre und so weiter fortgeschritten werden.

12) Wir wollen gnädigst und versprechen für Uns und Unsere Durchlauchtigste Nachfolger an der Regierung, nichts zu verfügen noch geschehen zu lassen, was dieser Fundirung, wie sie in den vorhergehenden Puncten beschrieben ist, entgegen liefe, oder dies immerwährende Institu schwächen oder gar aufheben könnte: Wie denn auch demselben das Privilegium pii Corporis beigeleget und solcherhalb das Nöthige ohne Anstand ausgefertiget werden soll. Uebrigens jedoch Uns und Hochgedachten Unsern Successoren an Unserer Landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig.

Urkundlich haben Wir diese Unsere unwiderrufliche Stiftungs-Acte nicht allein Höchst-Selbst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm anhangenden Herzogl. Insiegel bekräftigen lassen, sondern es haben auch Unsers vielgeliebten Herrn Neven des Prinzen Friederich Franz Liebd. die hieneben geheftete Agnitions-Acte darüber ausgestellet. *) Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten October 1784.

---

*) Die obenerwähnte Agnitions-Acte ist diese:

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun kund und bekennen für Uns, Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommen hiemit: Demnach Unsers Hochgeehrten Herrn Oncles des regierenden Herrn

87.

Vom 30. October 1784.

„Von vierteljährlicher Entrichtung des Schulgeldes."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Wir sind nach Verlesung eurer Anfrage vom 4ten d. M. der gnädigsten Willensmeinung, daß zwar das, nach dem Schul-Reglement, von den Unterthanen wahrzunehmende Schulgeld nach wie vor auf Michaelis von euch eingefodert werden muß, hingegen in Rücksicht auf die, bey Befolgung des 5ten §. Unserer Constitution vom 12ten Junii d. J. hervorgetretenen Schwierigkeiten, künftig, bis etwa wegen Besoldung der Schulmeister überhaupt ein anderes resolviret wird, die Abfoderung des gesammten Schul-Korns und dessen Ablieferung an die Schulmeister nicht auf Michaelis, sondern um Weihnachten geschehen soll. Auf Michaelis aber habt ihr jedesmahl für jeden Schulmeister die Ausrechnung zu machen, wie hoch der ganze jährliche Betrag des Schul-Lohns an Geld und Korn, letzteres Reglementsmäßig zu 32 ßl. den Scheffel gerechnet, sich belaufe. Von diesem ganzen Betrag bleibt der, für das halbe Jahr von Ostern bis Michaelis des folgenden Jahres in besagter Constitution bestimmte vierte Theil baar beym Amte stehen. Die übrigen drey Viertheile solches Ertrags hingegen begreifen den auf Michaelis und Weihnachten zahlbaren Schullohn für die beiden Winter-Quartale von Michaelis bis Ostern.

Muß nun die schon erwähnte Ausrechnung ergeben, wie viel auf dieses halbe Jahr, nach Abzug des gedachten vierten Theils annoch baar an Gelde, und wie viel überhaupt an Korn in Natura gereichet werden soll: so wird auf Michaelis davon nur das baare Geld, auf Weihnachten aber erst das gesammte Korn dem Schulmeister verabfolget, dergestalt, daß beydes zusammengenommen, die erforderlichen drey Viertheile des schuldigen Schul-Lohns ausmachet.

Auf Ostern endlich, da constitutionsmäßig das noch übrige eine Viertel des Schul-Lohns fällig wird, welches nach dem vorhergehenden bis dahin beym Amte zurückbehalten ist, wird auch dieses dem Schulmeister ausgekehret, womit dann das ganze stehende Jahrs-Gehalt berichtiget,

---

Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden Sich zu Ausstellung des Vorstehenden, die Unterstützung hülfsbedürftiger Herzogl. Patronat-Kirchen und Pfarren, betreffenden Fundations-Briefes bewogen gefunden, und Wir, nach bedachtsamer Durchlesung solcher Acte und reiflichster Prüfung deren Inhalts Uns, von der für das Herzogl. Regierhaus ungemein heilsamen Beschaffenheit dieser Stiftung aufs vollkommenste überzeugt halten, daß Wir daher diese Fundation und jene vorstehende darüber ertheilte Urkunde eben so, als ob Wir sie selbst errichtet und ausgestellt hätten, aufs bündigste agnosciren, und auf den Fall Unserer dereinstigen, Gott gebe! noch weit entfernten Succession, für die Unsrige erkennen und nach allen ihren Puncten auf das genaueste handhaben, bey Kräften erhalten und erfüllen wollen, auch Unsere dereinstige Nachkommen an der Regierung ein Gleiches zu thun verbunden seyn sollen.

Urkundlich unter Unserem Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten October 1784.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

übrigens auch dem etwanigen Anschein, als ob bey dieser Vertheilung doch noch für das Quartal von Johannis bis Michaelis, wenn in dieser Zwischenzeit der Schulmeister abgehet, eine Präripirung möglich sey, in mehrgedachter Unsrer Constitution §. 4. und 5. hinlänglich vorgebeuget und dagegen festgesetzet ist, daß und aus welchen Ursachen, ein auf Johannis seinen Dienst antretender Schulmeister für das Quartal bis Michaelis an den eigentlichen stehenden Hebungen keinen Theil nehmen könne noch solle.

Hiernach habt ihr in vorkommenden Fällen euch allewege gehorsamlich zu achten. Datum ꝛc. Schwerin, den 30sten October 1784.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Beamten hieselbst)

88.

Vom 15. Januar 1785.

„Zurechtweisung wegen Danksagung und Fürbitte für zu frühe in die Wochen gekommene Ehefrauen mit Bezug auf das Gesetz Nro. 83."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdige ꝛc. Wir haben Uns eure Gegenvorstellung und Bitte in Betreff Unserer Circular-Verordnung vom 15ten September 1784, wegen der öffentlichen Fürbitten und Danksagungen, für schwangere und entbundene Ehefrauen nach verfrühetem Beischlaf zu seiner Zeit geziemend vortragen lassen, und ertheilen euch hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß Wir, so wie überhaupt durch Unsere Befehle, also auch durch die vorliegende Circular-Verordnung keinesweges gemeint sind, dem Gewissen zu gebiethen — Wir aber dafür gehalten haben, und auch noch der Meinung sind, daß solche Vorschrift von Unseren Ehrn-Predigern ohne Verletzung des Gewissens befolget werden könne, weil dadurch nach Unserer Ueberzeugung weder der Religion, noch den guten Sitten geschadet wird: Denn eines Theils haben Wir ja nur befohlen, alsdann für dergleichen Ehefrauen zu bitten und zu danken wenn es verlanget wird: Bekanntlich aber werden die Fürbitten in diesen Fällen fast niemahls verlangt, und gleichwohl scheinen dieselben euch die meiste Noth zu machen. Wir halten hingegen aus hinlänglichen Gründen Uns überzeugt, und wollen gnädigst, daß solche, wenn sie verlangt werden — nicht verweigert werden sollen.

Die Vergleichung mit den Fürbitten und Danksagungen für Kranke und Verstorbene bleibt andern Theils immer noch anwendlich: Denn gleichwie hier die Sünde des Kranken nicht von der Kanzel genannt, sondern bey mehreren Kranken und Genesenen, ein allgemein passendes Votum hinzugefüget wird, welches hauptsächlich dieses in sich schließt, daß die Krankheit und Genesung ein geseegnetes Hülfsmittel zur Genesung und zur immer mehreren Heiligung der Seele seyn möge: Also wird der Wunsch bey Schwangeren und Entbundenen gleichfalls immer den Gedanken vorzüglich zum Gegenstand haben, daß ihre Bewahrung

und glückliche Entbindung bey ihnen, wahre Dankbarkeit, nähere Vereinigung mit Gott und der Seelen Wohlfarth befördern möge, und dieser Wunsch ist bey allen und jeden Schwangern anwendlich. Da nun die Bedenklichkeit, die ihr als eine solche anführet, welche euch hauptsächlich Gewissensnoth machet — über den Ausdruck herkömmt, „für eine christliche Ehefrau, welche Gott *in ihrer Ehe*, mit Leibesfrucht gesegnet hat"; So betrifft diese die Fürbitte selbst, wovon doch eigentlich die Rede seyn soll, gar nicht, sondern nur die Anzeige, — für welche Personen sie geschehen solle? Hierin aber haben Wir gar nichts vorgeschrieben, — auch keinesweges verbothen, einigen Unterschied zu machen. Freylich kann jener Ausdruck bey Schwangeren ex anticipato concubito nicht gebraucht werden, sondern er bleibt in der Anzeige weg — und es darf statt dessen nur gesaget werden — die von Gott mit Leibesfrucht gesegnet ist, oder — (um aller Bedenklichkeit zu begegnen) — die sich in gesegneten oder schwangeren Leibesumständen befindet.

Das hinzuzufügende Votum muß allgemein, und auf alle Schwangere anwendlich seyn: Denn ein besonderes *Formular* wäre ja mehr als Unterschied, wäre Beschimpfung, die nur Erbitterung erzeuget, und ein Befehl zum Gebrauch desselben, hieße Nichts Geringeres, als die, aus wichtigen Gründen abgeschaffte Kirchenbuße in einer veränderten Gestalt wieder herzustellen, welches Wir aber keinesweges gesonnen sind. Wir haben geglaubt, daß ihr eure bisherigen Fürbitten und Danksagungen bereits so abgefaßt hättet, daß solche auf Alle anwendlich seyn könnten, und zu dieser Absicht bedarf es nur eines Formulars folgenden Inhalts:

„Wir bitten Gott, daß er diese Personen nach dem Reichthum seiner Gnade auf ihren Wegen leiten und behüten, ihnen zur Zeit der Geburt beistehen, und sie von einem gesunden und wohlgestalteten Kinde entbunden werden lassen wolle. Dem Kinde lasse er das Bad der heiligen Taufe widerfahren, nehme alsdann Mutter und Kind in seine väterliche Aufsicht, und mache sie durch diesen Beweiß seiner wohlthuenden Güte von Herzen dankbar, damit sie ihm ihr ganzes künftiges Leben weihen, und in wahrer Gottseeligkeit führen mögen"

welches sich für alle Arten von Schwangeren schicket.

In der Danksagung für entbundene Ehefrauen, müssen diese Gedanken gleichfalls den hauptsächlichsten Innhalt ausmachen: Denn bey diesen ist die Bedenklichkeit noch weniger gegründet, indem Entbindung der Mutter, und Geburten der Kinder — unläugbare göttliche Wohlthaten sind, für welche man auch bey Müttern jener Klasse Gott öffentlich danken kann, *wenn es verlanget wird*, und hier ist in der Anzeige einen Unterschied zu machen — ganz unnöthig —

Werdet ihr im übrigen nur Unserer mehrgedachten Circular-Verordnung zufolge, bey erfordernden Umständen versuchen in den Catechisationen und Privat-Unterredungen den befürchteten Anstoß an der veränderten Observanz wegzuräumen, so wird solches hoffentlich um so weniger ohne Nutzen seyn, als Wir in der vorliegenden Circular-Verordnung nicht nur die anticipirte Beiwohnung ausdrücklich für *unrecht* erkläret, sondern auch die Privat-Bestrafungen und Ermahnungen solcher Personen in Unserem Erläuterungs-Circular vom 30sten Junii 1784 noch beson-

ders vorgeschrieben haben. Hiernach habt ihr ꝛc. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Januar 1785.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Prediger der Röbelschen Synode.)

89.

Vom 14. Februar 1785.

„Bestimmung des Opfers der Frauen bei Kirchgängen.“*)

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Als von Uns in der Constitution zur Abstellung der Mißbräuche bey den Kirchgängen der Wöchnerinnen ꝛc. auf dem Lande vom 16sten März 1782 die Begleitung der Kirchgängerinnen durch mehrere Frauen an den Orten, wo bis dahin die sogenannte lange Reihe gewöhnlich gewesen — Landesherrlich untersaget worden, ist zwar von solcher Abstellung für die Ehrn-Prediger die Folge

*) Die große Folge bei Kirchgängen der Frauen und der Ersatz des Opfergeldes, hatte schon einige Jahre früher folgende Verordnung hervorgerufen:

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Vester ꝛc. Ehrsame ꝛc. Wir haben schon in den Jahren von 1769 bis 1774 auf eingeforderte unterthänigste Erachten Unserer Ehrn-Superintendenten durch verschiedene Special-Verordnungen an Unsere Beamten zu Rühn, Schwaan, Dobberan und Neustadt, auch an einzelne Prediger und Gemeinden befohlen, wie es in Unsern Domainen solcher Aemter und Gemeinden in Ansehung der Kirchgänge der Frauen, mit Abstellung der bisher dabey vorgekommenen Mißbräuche, solle gehalten werden.

Da Wir Uns nun gnädigst bewogen finden, diese Verfügung in Unseren Domainen allgemein zu machen; So committiren Wir euch hiedurch im gnädigsten Befehl: In Unserm euch anvertraueten Amte es durchgängig einzuführen, daß die Einwohner beim Kirchgang ihrer Frauen keine Folgerinnen oder sogenannte lange Reihe mehr bitten, vielweniger dabei Schmausereyen und Trinkgelagen haben, sondern ihre Frauen in solchem Fall durch eine einzige Frau zur Kirche begleiten, und gleich beim Eintritt in die Kirche um den Altar gehen lassen, dem Prediger aber für den am Opfer dadurch leidenden Abgang, außer der gewöhnlichen Gebühr für's Bitten und Danken, eins für alles Sechszehn Schilling erlegen müssen.

Dabey lassen Wir euch gnädigst unverhalten seyn, daß durch diese Unsere Verordnung das Umgehen um den Altar keinesweges zur Nothwendigkeit gemacht, sondern solches eines Jeden freien Willen überlassen werde, und daß in Ansehung der Gebühren beym Kirchgang einer Frau, die nicht um den Altar geht, und opfert, Wir es bey jedes Orts Herkommen bewenden lassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten März 1781.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Beamte zu Schwerin.)

erwachsen, und in gedachter Constitution ausdrücklich vorgeschrieben, daß, was das Opfer anlangt,

in den Ritter- und Landschaftlichen Güthern, die Prediger mit denjenigen, was in Kirchgangs-Fällen die Wöchnerinnen bis dahin an jedem Orte hergebrachtermaaßen, für sich und ihre Personen geopfert haben — zufrieden seyn sollen.

Wann aber hiedurch die Prediger derjenigen Gegenden, wo die Mißbräuche der langen Reihe nicht schon vorher abgeschafft, sondern noch bis dahin im Gange geblieben sind, an ihren, ohnehin zum Theil nur sehr mäßigen Einkünften sehr verkürzet zu seyn vorgestellet, und Uns daher um eine verhältnißmäßige Entschädigung für den, durch jene Landesherrliche Verfügung an der Einnahme des Opfergeldes erlittenen Abgang verschiedentlich geziemend gebeten haben; So wollen Wir nach dem deshalb eingezogenen rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft vorstehende Unsere gesetzliche Vorschrift Kraft dieses dahin erläutert, abgeändert und näher bestimmt haben, daß

1) von den Frauen der Einlieger und Hirten an den vorgedachten Orten statt der — bey den Kirchgängen aufgehobenen langen Reihe das Opfergeld mit Acht Schillingen,
2) von den Hauswirthen, Krügern, Schmieden, Müllern, Holländern und Schäfern hingegen und deren Ehefrauen mit Sechszehn Schillingen den Ehrn-Predigern vergütet, und für die Zukunft ein Mehreres von ihnen nicht gefodert werden;
3) übrigens aber gegen notorisch Arme den Predigern alle christbillige Nachsicht zum Ueberfluß hiedurch empfohlen seyn solle.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erläuterte Landesherrliche Willens-Meinung zu Jedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen, mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärkt, einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Februar 1785.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

90.

Vom 1. Junii 1785.

„Ueber die Gastpredigten der Candidaten und über den Wohnsitz des Superintendenten und Kirchensecretärs zu Parchim."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da ihr in eurer unterthänigsten Vorstellung vom 29sten März d. J., in welcher ihr zu behaupten vermeinet, daß von den zu präsentirenden Kandidaten allemahl vorher eine Gastpredigt gehalten werden müßte, selbst kein anderes Gesetz, als bloß den Articul XII. der Reversalen von 1621 für euch anzuführen vermogt habet; So ertheilen Wir euch hiemit zum gnädigsten Bescheide, daß dieses angezogene Gesetz von einer Gastpredigt nichts enthalte. Es sollen nach demselben den dürren Worten nach der Gemeine nur keine Pastores und Seelsorger aufgedrungen werden, die sie zuvor nicht gehöret haben. Dies geschieht auch niemahlen, sondern bey jeder Präsentation wird von jedem der zu präsentirenden Kandidaten eine Probepredigt gehalten, und ihr werdet kein einziges Exempel anzuführen im Stande seyn,

wo solches unterblieben sey. Bey ordentlicher Präsentation Dreier Kandidaten zur freien Wahl fällt der Begriff eines Aufdringens ohnehin von selbst weg. Die Gast-Predigten dienen eigentlich nur dazu, daß der Patron den Kandidaten kennen lerne, um sich zu bestimmen, ob er denselben für präsentationsfähig halte und ihn daher mit zur Präsentation gelangen lassen wolle, oder nicht. Diese Untersuchung nach Geschicklichkeit, Lehre, Leben und Wandel haben Wir allemahl längst vorher angestellet, wann Wir einem Kandidaten die Präsentation angedeihen lassen; In Präsentations-Fällen Unsers Herzogl. Patronats ist also eine besondere Gastpredigt höchstüberflüßig und es würden dadurch nur unnütze Kosten gemacht werden. Ueberdem aber ist es leicht vorabzusehen, daß, da schon nach der jetzigen Einrichtung es an heimlichen Verabredungen und Kabalen nicht fehlet, die sodann gar nicht ausbleiben werden, wenn die Praesentandi allemahl vorher Gastpredigten halten sollten.

So wenig nun in Ansehung des Rechts der Präsentation der Gemeinde irgend eine Befugniß zustehet, die vielmehr lediglich zu den Rechten des Patronats gehöret; so wenig auch selbst die Ritter- und Landschaftlichen Patroni der Gemeine je einige solche Befugniß einräumen, und so wenig es irgends einzuführen stehet, daß erst eine weitere Wahl und dann erst eine engere Wahl in Präsentations-Fällen veranstaltet und gehalten werde; So wenig ist hier das was ihr von Beschränkung des Voti eventualiter negativi der Gemeine habet einfließen lassen, anpaßend. Bey dem allen wollen Wir inzwischen in den Fällen, wo Wir gegen höchsten Revers gerne einen Kandidaten solitarie präsentiren lassen wollen, und die Gemeinde, wann daselbst Ritter- und Landschaftliche Eingepfarrte sind, vorher eine Gastpredigt verlanget, solchem Verlangen nach Befinden gnädigst gerne willfahren.

Was übrigens eure Beschwerde wegen des Wohnorts des Parchimschen Superintendenten und Kirchen-Secretarii anbetrifft; So hat es in der Superintendenten-Ordnung von 1571 keinen solchen Sinn haben können, daß Uns dadurch die Hände gebunden würden, in Ansehung der gedachten Wohnorte nach Gefallen eine Abänderung zu machen. Es sind solche Verordnungen seit 1571 bekanntlich auch so vielfältig geschehen, ohne daß Unsere Ritter- und Landschaft sich je deshalb einen Widerspruch angemaaßet hat, und es ist ein Grund dazu um so unerfindlicher, als, wenn gleich zufälligerweise jetzo, da Unser Ehrn-Superintendent Beyer in Ludwigslust wohnet, einige Eingepfarrten, die näher an Parchim als an Ludwigslust wohnen, mit den Superintendenten-Fuhren auf einen unerheblichen Theil eine etwas größere Belästigung haben, dahingegen andere die näher an Ludwigslust, als an Parchim wohnen, in dergleichen Fälle wiederum einige Erleichterung gewinnen, mithin im Ganzen sich eines gegen das andere aufhebt.

Die Kirchen-Visitations-Secretarien haben aber sich vorhin stets in Schwerin aufgehalten, und daher, wenn in dem Parchimschen Kirchen-Kreise Pfarrbesetzungen vorgekommen sind, durch besondere Anspannung geholet werden müssen, mithin hat um sovielmehr noch in Ansehung deren, so wie überhaupt, eure Beschwerde nicht den mindesten Grund. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3. Junii 1785.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Engern Ausschuß.)

91.

Vom 14. Julii 1785.

„Leibeigene Unterthanen dürfen nur nach Vorweisung eines Transcheines vom Amte copulirt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir committiren euch hiedurch im gnädigsten Befehl die sämmtlichen Ehrn-Prediger eurer Superintendentur durch eine Circular zu warnen, daß sie keinen leibeigenen Unterthan, ohne Transchein [illegible] Beamten, oder seiner Obrigkeit, zu copuliren haben, da schon nach der renovirten Gesinde-, Tagelöhner- und Bauern-Ordnung, Sponsalien, ohne Consens der Obrigkeit null und nichtig sind.

Wie diese Warnung von euch geschehen sey — — — — An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Julii 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An sämmtliche Ehrn-Superintendenten (separatim).

92.

Vom 18. Julii 1785.

„Wie ältere Verordnungen von der Kanzel abgelesen werden sollen."

Auf Befehl der hohen Herzogl. Regierung wird auf Veranlassung der von einigen Ehrn-Predigern geschehenen Anfragen: Wie sie sich in Ansehung der unter voriger Regierung gnädigst befohlenen alljährlichen Ablesungen gewisser Patent-Verordnungen von den Kanzeln jetzt bey veränderter Regierung zu verhalten hätten, gesammten Ehrn-Predigern hiemit zu ihrer Nachachtung angefüget, daß, wie allgemeine Landesherrliche Verordnungen auch unter der folgenden Regierung allemahl so lange ihren Bestand behalten, als sie nicht ausdrücklich wieder aufgehoben worden, also mit der unter voriger Regierung anbefohlenen alljährlichen öffentlichen Verlesung dieser und jener Landesherrlichen Verordnung, wobey insonderheit die Patent-Verordnungen, wegen Abstellung der Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften der Domanial-Unterthanen — wegen der Sabbatsfeyer — wegen Armen-Versorgung und Abstellung der Betteley, und wegen des feuergefährlichen Tobackrauchens ꝛc. gehören, ferner fortzufahren sey. Und kann der jedesmalige Eingang bey der Verlesung künftig etwan so gemacht werden:

> — Da die von Sr. in Gott ruhenden Herzoglichen Durchlaucht — erlassene Patent-Verordnung wegen ꝛc. — — bisher nicht wieder aufgehoben worden, folglich nach Sr. jetzt regierenden Herzoglichen Durchlaucht Landesherrlichen höchsten Willens-Meinung noch ihren vollen Bestand behielte, so würde solche zufolge des, solchergestalt

ein für allemahl ergangenen und unterm 18. Julii 1785 aus Herzoglicher Regierung in Erinnerung gebrachten höchsten Befehls hiemittelst öffentlich verlesen und Jedermann in erneuertes Andenken gebracht.

Schwerin, den 18ten Julii 1785.

St. W. v. Dewitz.

93.

Vom 8. December 1785.

„Mit Ausnahme der Kirchen und Capellen sollen alle geistlichen Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 9ten May 1780 befehlen Wir euch hiemit gnädigst, die Administratores Unserer piorum Corporum in denjenigen Unserer Städte, welche an der von Uns Landesherrlich bestätigten Brand-Assecurations-Gesellschaft Theil nehmen, dahin zu instruiren, daß sie, insofern es noch nicht geschehen ist, die ihrer Verwaltung anvertrauten geistlichen Gebäude, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit Ausnahme der Kirchen und Kapellen, — nach vorgängiger, mit Zuziehung Unsrer competirenden Beamten anzustellenden gewissenhaften Taxirung in die Societät einzeichnen lassen, und die Beiträge davon gehörig berichtigen sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten Decbr. 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An den E. Superintendenten C. R. Martini.

94.

Vom 9. December 1785.

„Der Kirchen- und Thurm-Schlüssel muß an einem gewissen, zugänglichen und bekannten Orte von Predigern und Küstern verwahrt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Nachdem nunmehro die Städtische Brand-Assecurations-Gesellschaft in Unsern Herzogl. Landen unter Unserer Landesherrlichen Mitwirkung und Auctorisirung wirklich eröfnet ist; So committiren Wir auf unterthänigstes Ansuchen Bürgermeister und Rath Unserer Vorderstädte Parchim und Güstrow zufolge des §. 7. lit. g. der von Uns unterm 30sten Julii d. J. confirmirten Gesellschafts-Artikeln, euch hiedurch im gnädigsten Befehl, den Ehrn-Predigern und Küstern derjenigen zu eurem Superintendentur-Kreise gehörigen Städte, welche dieser Brand-Versicher-

ungsgesellschaft associiret sind, Unsere gemessene Willens-Meinung bekannt zu machen, daß ein jeder von ihnen den Schlüssel zur Kirche oder zum Kirchthurm, wo der Glockenreif hänget, an einem — allen ihren Hausgenossen bekannten und gewissen Ort verwahre und aufhänge, damit im Fall einer Feuersbrunst sie selbst, und in ihrer Abwesenheit ein jeder Dritter dessen habhaft werden und zur schleunigen Ziehung der Sturmglocke gelangen könne, und habet ihr von eurer Ausrichtung dieser Unsrer Verordnung unterthänigst Bericht zu erstatten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 9ten Decbr. 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

95.

Vom 10. December 1785.

„Die Geburts-, Copulations- und Todtenlisten müssen sofort als sie von den Präposituren eingehen, an die Regierung gesendet werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 15ten März 1781 §. 1. erinnern Wir euch hiemit gnädigst, die jährlichen Geburts- Copulations- und Todtenlisten jedesmahl, so wie sie aus der einen oder anderen Präpositur bey euch eingehen, — sofort, ohne selbige nach dem Eingang der späteren Einsendungen aufzuhalten, sowohl für jetzt als künftig unvorzüglich an Unsere Regierung abzuliefern, und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Decbr. 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
und das Ministerium
(separatim.)

96.

Vom 28. März 1786.

„Das Kalenderjahr normirt bei Berechnung milder Stiftungen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist zwar in der Patent-Verordnung vom 5ten Junii 1784 wegen Ablegung der Rechenschaft vom anvertrauten Guth, auch den Be-

rechnern geistlicher Gelder vorgeschrieben, mit Ablauf jeden Jahres ihre Rechnungen zur Aufnahme einzusenden, und abzulegen. Wann aber dieser Termin bisher nicht von allen Rechnungsführern gleichförmig beobachtet ist, indem manche ihre Rechnungen mit dem Michaelis- andere mit dem Weihnachts-Termin, noch andere wieder mit Neujahr, Ostern oder Johannis oder mit der Zeit des Antritts ihres Amts, oder andern willkührlichen oder zufälligen Jahrszeiten anzufangen oder zu beschließen pflegen, solche Abweichungen und Verschiedenheiten aber bey der Revision und in der Uebersicht des Ganzen, mancherley Schwierigkeiten und Aufenthalt machen; So wollen Wir gnädigst, daß künftig alle Register Unserer Kirchen und milden Stiftungen nach einer gemeinschaftlichen Ordnung mit dem Anfang des bürgerlichen Kalender-Jahres, als dem natürlichsten Termin angefangen und mit dem Schluß des Jahres geschlossen — mithin binnen vier bis höchstens Sechs Wochen nach Ablauf solchen Rechnungsschlusses constitutionsmäßig zur Revision an die Behörde eingesendet werden sollen. Diese Unsere Willens-Meinung habet ihr ꝛc. — — — — kund zu machen, demnächst aber eure, sonst am Anfang jeden Neuen Jahres abgestattete Anzeige ꝛc. — — — — gegen Johannis eines jeden Jahres unfehlbar einzureichen ꝛc. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 28sten März 1786.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten.
(separatim.)

97.

Vom 15. April 1786.

„Katholiken entrichten nicht mehr geistliche Gebühren als Lutheraner."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verordnen hiemit gnädigst und wollen, daß überhaupt von Katholiken in Unseren Herzoglichen Landen nie mehr an geistlichen Gebühren gefordert werden soll als von Lutheranern. Soviel insbesondere die Beerdigungs-Gebühren der Kinder-Leichen betrifft, sollen bey Leichen solcher Kinder katholischer Eltern, welche das zehnte Jahr noch nicht erreicht haben, in der Regel nur die Gebühren einer Viertel Schule, ohne Erhöhung, wie bey Leichen lutherischer Religion begehret und bezahlet werden — bey Leichen solcher Kinder hingegen, welche das 10te Jahr zurückgeleget haben, sollen, falls nicht notorische Armuth eine nothwendige Ausnahme macht, die Gebühren für eine halbe Schule, ohne Erhöhung zu entrichten seyn.

Ihr habet euch also hiernach ꝛc. — — — — An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 15ten April 1786.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

98.

Vom 8. Junii 1786.

„Um gegen die Nachtheile des Verlustes der Kirchenbücher zu sichern, soll deren jährliche Abschrift den Superintendenten eingereicht werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da sich Fälle begeben können, und auch vielfältig zugetragen haben, daß ein Kirchenbuch durch Feuersbrunst, wie leider! durch Einäscherung des Predigerhauses und aller Pfarr-Gebäude zu Uelitz noch jüngstens geschehen ist, oder durch andere Zufälle verlohren gehet, dies aber, in Ansehung der aus solchen Büchern herzunehmenden Bescheinigungen, allemal ein unersetzlicher Verlust ist; So haben Wir darauf gnädigsten Bedacht genommen, wie und auf was Art die Kirchspiele in Unsern Landen für den Verlust der in dem Kirchenbuche aufbewahrten Nachrichten am besten sicher gestellet werden mögten, und da sind Wir

1) nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, der gnädigsten Entschliessung geworden, daß aus jedem Kirchenbuche jährlich ein genau übereinstimmender, von dem Prediger gehörig beglaubigter Extract der Verzeichnisse von den in dem Jahre Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen formiret und in der Superintendenten-Registratur verwahrlich niedergeleget, ein gleicher beglaubigter Extract auch den Patronen in den ritterschaftlichen Gütern, und in den Städten den Magistraten, welchen das Patronatrecht zustehet, auf Kosten des Kirchen-Aerarii, zugestellet werden solle, welchen Extracten alsdenn, in Ermangelung eines Kirchenbuchs, eben derselbe öffentliche Glaube zugestellet werden soll, als den Kirchenbüchern selbst.

2) Diese Extracte sollen so beschaffen seyn, daß sie mit eben den Worten, die im Kirchenbuche stehen,

   a) alle Getaufte nach ihren vollen bey der Taufe empfangenen Namen, und mit dem vollen Namen beyder Eltern, deren Bedienung und Gewerbe, zusammt dem Namen und Stande der Taufzeugen.

   b) Alle copulirte und gestorbene Personen, gleichfalls mit ihren Vor- und Geschlechts-Namen, auch mit Bemerkung ihres Standes und Gewerbes, und

   c) in allen Fällen die Jahrzahl und den Tag der Taufe, der Trauung und der Beerdigung in sich fassen. Dies setzt voraus, daß die Kirchenbücher selbst nach obiger Vorschrift gehörig eingerichtet werden.

3) Die nun solchergestalt mit vollkommener Genauigkeit abgefaßten Auszüge der gebohrnen, der copulirten und der verstorbenen Personen sind mit der Ueberschrift: Richtiges und vollständiges Verzeichniß, der in dem Kirchen-Jahre vom ersten Advent 17 . . . . bis dahin 17 . . . . in der Pfarrgemeine zu . . . . Gebohrnen (Copulirten) (Gestorbenen) ꝛc.

jährlich, gleich am Anfange eines jeden Kirchen-Jahres, in der ersten Advent-Woche, nach der unter sub Nr. 5. enthaltenen Vorschrift,

einzusenden, nachdem sie zuvor von dem Ehrn-Prediger eigenhändig, mit den Worten:

„Dies sind die, im nächstvergangenen Kirchen-Jahre von . . . bis . . . in meinem Kirchspiel getauften, copulirten und gestorbenen Personen, so wie solche in dem hiesigen Kirchenbuche von mir getreulich aufgezeichnet und beschrieben stehen, welches ich nach meinen Amtspflichten hiemit bezeuge . . . . locus . . . . dies . . . . mensis . . . . annus."

unterschrieben und besiegelt worden.

4) Damit auch hierunter eine völlige Gleichheit auf allen Pfarren beobachtet werde, so hat jeder Ehrn-Superintendent in seinem Cirkel diese neue Einrichtung für die nächste Synodal-Versammlung zum Object gemeinschaftlicher Ueberlegung und Verabredung zu bestimmen, und allen Ehrn-Predigern aufzugeben, ihr Kirchenbuch mitzubringen und dem Präpositus vorzulegen, um die Beschaffenheit derselben wahrzunehmen, allenfalls auch, wo es an völliger Genauigkeit des Einschreibens ins Kirchenbuch etwa gefehlt haben mögte, solches freundschaftlich zu bemerken, und der Versammlung überhaupt gleichförmige Beobachtung einer zweckmäßigen Einrichtung der Kirchenbücher, mithin auch der daraus zu nehmenden jährlichen Extracte zu empfehlen. Welcher Prediger bey solcher Synodal-Versammlung mit erscheinet, der zu einer andern Präpositur gehöret, wohin er wegen Entlegenheit des Orts nicht wohl reisen kann, der hat gleichwohl der folgenden Aufgabe sub Nr. 5. bey seinem competirenden Präpositus zu genügen; soviel aber die Producirung und Einrichtung seines Kirchenbuchs betrift, kann es allenfalls genug seyn, wenn er seinem eigentlichen Präpositus eine Bescheinigung von demjenigen Präpositus, zu dessen Synodis er sich hält, überliefert, daß er sein Kirchenbuch in solcher Synodal-Versammlung produciret, und den Obliegenheiten der übrigen Synodalen in Ansehung der Einrichtung des Kirchenbuches Folge geleistet habe.

5) Nach solcher vorgängigen Zubereitung, wird es jedem Prediger ein leichtes seyn, gegen den Ablauf des Kirchen-Jahres, den gehörig eingerichteten Auszug in völliger Bereitschaft zu halten und denselben seinem Präpositus zuzuschicken, welcher dann die gesammten Auszüge aller Prediger seiner Präpositur, mit Beyfügung eines, seine eigene Pfarre betreffenden gleichmäßigen Extracts, ungesäumt seinem Superintendenten zusendet. Dieser reichet solche zu Unserer Regierung ein, aus welcher sie nach genommener Einsicht ihm zur Aufbewahrung in der Superintendenten-Registratur zurückgesandt werden. Von den Ehrn-Predigern Ritterschaftlicher und Städtischer Kirchen-Patronen ist die Zustellung eines absonderlichen beglaubten Auszuges an den Patron zu gleicher Zeit, wenn die Einsendung des einen Extracts an den Präpositus geschiehet, also ebenfalls am Ende des Kirchen-Jahrs zu beschaffen, daher solche Ehrn-Prediger gegen die gedachte Zeit allemahl einen gedoppelten beglaubigten Auszug bereit halten müßen, welche Formirung successive geschehen kann, damit die Arbeit auf einmahl nicht lästig werde.

6) Weil der ganze Endzweck dieser Anordnung nicht zu erreichen stehet, wofern nicht auch für die Sicherheit der älteren Kirchenbücher gesorget wird, so ist den Ehrn-Predigern anzugeben, eine eigenhändige leserliche Abschrift derselben binnen Jahres-Frist, mit eher

derselben Unterschrift und Besiegelung als Nr. 3. verordnet ist, mutatis tamen mutandis, dem Präpositus zur weiteren Beförderung an den Superintendenten zuzuschicken, welcher dann, wenn er dabey nichts zu erinnern findet, oder widrigenfalls die gehörige Verbesserung erfordert haben wird, dasselbe verwahrlich in seiner Superintendenten-Registratur versiegelt niederzulegen, dem Prediger aber mit einem, bey der Pfarre wohlaufbewahrten Ablieferungs-Schein zu versehen hat. Bey Pfarren ritterschaftlichen und städtischen Patronats hat der Ehren-Prediger eine gleiche beglaubte Abschrift des ätesten Kirchenbuchs auch für seinen Patron zu bewerkstelligen und demselben einzureichen.

7) Jedem Prediger stehet frey, für diese letztgedachte, das ganze bisherige Kirchenbuch betreffende Bemühung, Einen, oder bey vermögenden Kirchen zwey Rthlr., und wo obverordnetermaaßen eine gedoppelte Abschrift geliefert werden muß, das Duplum, als so viel Wir respective für die Ehrn-Prediger Unsers Herzogl. Patronats hiemit genehmigen, so viel aber die Ritter- und Landschaftlichen Ehrn-Prediger anbelanget, mit Genehmigung der Kirchen-Patronen in seiner Kirchen-Rechnung zur etwanigen Belohnung aufzuführen, und wird zugleich hiemit die Versicherung gnädigst ertheilet, daß durch die Abgebung einer Abschrift des Kirchenbuchs und die künftige Ablieferung eines jährlichen Extracts den Ehrn-Predigern an ihren Neben-Gefällen, für Geburts- Copulations- und Todten-Scheine nichts entzogen, vielmehr solche lediglich ihnen verbleiben, auch forthin dergleichen Scheine, unter keinerley Umständen oder Vorwand, von irgend jemand wer er auch sey, gegeben oder ertheilet werden sollen, als allein von dem Prediger eines jeden Orts.

8) Ereignet sich künftig der Verlust eines Kirchenbuchs, so muß, ohne dieses Verlustes zu erwähnen, der zu gebende Geburts- Copulations- und Todten-Schein in gewöhnlicher Form aus dem vorschriftmäßig eingerichteten Duplicate mit vollem Glauben ertheilet, auch das Kirchenbuch selbst durchaus hergestellet, dahingegen auch, wenn etwa die Duplicate einer Superintendenten-Registratur unglücklicher Weise verlohren gehen, auf deren baldige Herstellung in vorgezeigter Maaße Bedacht genommen werden.

9) Bey entstehender Feuers- oder sonstiger Gefahr haben Unsere Ehrn-Superintendenten sowohl als alle Ehrn-Prediger vorzüglich auf die Salvirung der Kirchenbücher und respective deren Duplicate Sorgfalt anzuwenden, welches, so viel letztere anbetrifft, am füglichsten wird geschehen können, wenn in den Superintendenten-Registraturen die Duplicate in einem Fache, wiewohl in besonderen Abtheilungen verwahret werden.

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, euch hiernach zu achten ꝛc. — — — — Uebrigens habet ihr den Empfang ꝛc. — — — — An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 8ten Junii 1786.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

S. W. v. Dewitz.

(An sämmtl. Ehrn-Superintendenten.)

99.

Vom 14. Junii 1786.

„Der Commandant und die Offiziere in Schwerin gehören zur Garnisons-Gemeinde."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure unterthänigste Erwiederung wider unsern General-Lieutenant von Both, im Betreff der geistlichen Amts-Verrichtungen bei demselben und seiner Familie ꝛc. soll es zwar noch für diesmal bei der einmal in diesem Betreff ergangenen und von euch angeführten Verordnung und Vorschrift sein Bewenden behalten.

Von nun an aber und also in Zukunft soll der jedesmalige Commandant, so wie auch jeder andere Officier, ob solcher auch eine Hof-Charge dabei habe, demohngeachtet zur Garnison-Gemeinde gehören, und habet ihr euch nach dieser Unserer Resolution, welche Wir nicht allein Unserm General-Lieutenant von Both und Unserm Obristen von Schuckmann, sondern zugleich auch Unsern Ehrn-Predigern auf der Neustadt hieselbst unterm heutigen dato bekannt gemacht haben, hinführo zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 14ten Junii 1786.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Meckl. Schwerinsch. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Ehrn-Hofprediger Consistorialrath Martini zu Schwerin.

100.

Vom 3. October 1786.

„Expectanzen auf geistliche Aemter werden nicht ertheilt."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir nicht geneigt sind, Expectanzen auf Pfarren und sonstige geistliche Aemter zu ertheilen; So hat künftig keiner so wenig bey Unserm Kabinett als bey Unsrer Regierung sich um dergleichen Anwartschaften zu bewerben, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß solche Vorstellungen ohne darauf Rücksicht zu nehmen, — entweder werden zurückgegeben, oder ohne Antwort blos zu den Acten geleget werden.

Uebrigens aber werden Wir auf Beförderung derjenigen, die sich durch Geschicklichkeit und guten Wandel, auch geleistete Dienste verdient gemacht haben, schon von selbst gnädigsten Bedacht nehmen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Octbr. 1786.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

101.

Vom 21. Julii 1786.

„Gegen den Luxus bei Hochzeiten, Kindtaufen u. s. w."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ihr erinnert euch deſſen, was euch in Unſrer Patent-Verordnung vom 20ſten Decbr. 1769,*)

*) Soll vielleicht heißen: „30ſten December 1769;" wenigſtens liegt unter dieſem Dato die folgende Verordnung vor.

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wiewohl Wir ſchon in einer unterm 23ſten Octob. 1756 publicirten Patent-Verordnung Unſere ſo ernſtliche als Landesväterliche Willens-Meynung öffentlich kund gemacht haben, daß bey Unſeren Domanial-Unterthanen auf dem Lande alle ſchädliche Verſchwendung und Ueppigkeiten bey Hochzeiten und anderen Zuſammenkünften, wodurch nicht nur mannigfaltige Verſündigung, ſondern auch ſelbſt der Ruin Unſerer Bauer-Gehöfte und der zeitliche Schaden Unſerer Uns eigen gehörigen Unterthanen veranlaſſet wird, gänzlich abgeſtellet ſeyn ſollen; ſo vernehmen Wir doch zu Unſern ungnädigen Mißfallen, daß gedachte Unſere Verordnung an vielen Orten in Vergeſſenheit gerathen ſey oder doch größten Theils nicht gehörig befolget werde. Wir finden Uns daher genöthiget, dieſe Verordnung, mit Vorbehalt der durch ihre bisherige Nicht-Befolgung verwirkten Strafe, zu Jedermanns Erinnerung und Warnung, Kraft dieſes, öffentlich zu erneuern und zu ſchärfen. Wie alſo alle Unſere Domanial-Unterthanen und Hauswirthe, ſie ſeyn Coſſaten, Viertel- Halb- oder Voll-Hüfener, hiedurch aufs neue erinnert und ernſtlich befehliget ſeyn ſollen:

1. Bey Verlöbniſſen überall keine Gäſte einzuladen, folglich auch dabey keine Mahlzeit zu geben;

2. Bey einer Hochzeit niemals über 14 Perſonen, den Prediger und Küſter ausgeſchloſſen, zum Eſſen zu laden, nicht mehr als einen Tag dazu anwenden, nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorzuſetzen, auch nicht über eine Tonne Bier dazu anzuſchaffen;

3. Bey Kindtaufen niemand mehr als den Prediger und Küſter nebſt den Gevattern, oder höchſtens noch einige der leiblichen Geſchwiſter zu bitten, aber keine Speiſen dabey zuzurichten und mehr nicht als aufs höchſte eine halbe Tonne Bier aufzulegen;

4. Bey Begräbniſſen eben ſo wenig etwas zu eſſen zu geben, ſondern überhaupt mit einer halben Tonne Bier es genug ſeyn zu laſſen; Darneben

5. Weder bey Verlöbniſſen, noch Hochzeiten, noch bey anderen fröhlichen Begebenheiten Spielleute und Muſicanten herbey zu rufen, oder, es ſey unter welchem Vorwand es wolle, dergleichen bey ſich hören zu laſſen;

6. Keine Pfingſt- noch Faſtnacht- oder andere Gilden zu halten, noch dazu einiges Eſſen oder Trinken anzuſchaffen, und

7. Kein Wettel-Bier aufzulegen; ſo fügen Wir auch noch

8. Hinzu, und wollen, daß von den Penſionarien Unſerer Domanial-Höfe den Unterthanen überall kein ſogenanntes Erndte-Bier in natura, ſondern dafür der Betrag an Gelde gegeben, mithin alle bey ſolcher Gelegenheit ſonſt gehaltene Zuſammenkünfte und Schwärmereyen gänzlich unterſaget ſeyn ſollen. Damit auch

9. Unſeren leibeigenen Domanial-Unterthanen keinerley Anlaß und Verreitzung zu Uebertretung dieſer Unſerer Verordnung gegeben werde, ſoll allen in Unſern Domainen wohnenden freyen Leuten, gleichfalls hie

betreffend die Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften Unsrer Domanial-Unterthanen gemessen und ernstlich ist anbefohlen worden, nemlich:

Daß ihr auf die Befolgung solcher Verordnung genau zu achten und in den Uebertretungs-Fällen, die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, widrigenfalls aber bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter jedesmal eine unabbittliche Geldbuße von 20 Rthlr. als verwürkt zu gewärtigen haben sollet.

Wann Wir aber zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen, daß solcher Verordnung im schuldigsten Gehorsam nicht allenthalben gelebet werde, gestalten in merklichen Contraventions-Fällen, in welchen die contravenirenden Unterthanen, zum Zweck ihrer Bestrafung, von dem Fiscal Unsers Consistoriums sind angeklaget und darauf von Gerichtswegen bestraft worden, abseiten Unsrer Beamten eine Unwissenheit der begangenen Contravention hat vorgeschützet werden wollen, welche Ignoranz kaum glaublich und überhaupt nicht entschuldbar ist; als erneuern Wir hiedurch jenes Befehl alles Ernstes, und lassen euch zu eurer Warnung unverhalten seyn, wie daß, unterm heutigen dato an Unser Consistorium Verordnung erkannt sey, durch den Fiscal seines Collegiums auf alle Contraventions-Fälle zu dem Ende sorgfältig zu vigiliren, damit er die Säumigen und in diesem Stück pflichtvergessenen Beamten bey Unserer Regierung denuncire,

---

durch ernstlich, bey Zehn Gulden und nach Befinden härterer Strafe, untersaget seyn, bey ihren Hochzeiten oder anderen fröhlichen Zusammenkünften Musik zu nehmen, oder Musikanten herbey holen zu lassen.

Würde nun Jemand von Unseren Domanial-Unterthanen dieser Unserer Verordnung auf einigerley Weise, es sey öffentlich oder in Geheim, entgegen handeln; so soll derselbe jedesmahl in Zehn Gulden, und nach Befinden härtere, Strafe, verfallen seyn, in dem Fall aber, da er zum Abtrag dieser Geld-Busse ganz unvermögend wäre, auf die desfalls geschehende Anzeige Unserer Beamten, von Unserer Cammer mit proportionirlicher Leibesstrafe unabbittlich beleget werden.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Unseren Haupt- und Amtleuten, Pensionarien, Schulzen und übrigen Befehlshabern hiemit gnädigst und ernstlich, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung genau zu achten, respective in den Uebertretungs-Fällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, auch alles was über die erlaubte Maasse an Getränk gefunden wird, sofort zu confisciren und zum Besten nothleidender Unterthanen anzuwenden: Widrigenfalls sie, bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter, jedesmal eine unabbittliche Geldbusse von Zwanzig Reichsthaler verwirket haben sollen.

Damit auch niemand sich mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir die gegenwärtige erneuerte Verordnung nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, und an den gewöhnlichen Orten zu affigiren, befohlen, sondern auch die Verfügung gemacht, daß selbige jährlich an dem kurz vor der Erndte einfallenden Buß- und Bettage von den Canzeln verlesen werden soll.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 30sten Dec. 1769.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

und von daraus die verwürkte Strafe von 20 Rthlr. beyzutreiben, wovon ihm sodann die Competenz nebst den Kosten für die Denunciations-Schrift sollte vergütet werden. Wornach ihr euch ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 21sten Julii 1786.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(Circulare an die Beamten.)

102.

Vom 11. November 1786.

„Schemata für die Kirchenbücher."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Unsere Circular-Verordnung vom 8ten Jun. d. J. im Betref künftiger Haltung der Kirchenbücher, vor den diesjährigen Synodal-Zusammenkünften nicht mehr allenthalben hat vertheilet werden können; so haben Wir, in Verfolg des 4. und 5. Absatzes derselben, vermittelst der gedruckten Anschlüsse A. B. C. die Rubriken entwerfen lassen, unter welchen, zur Einführung einer durchgängigen Gleichförmigkeit in diesem Stücke, die Gebohrnen, Copulirten und Verstorbenen jedes Kirchspiels künftig sowohl in die Kirchenbücher jedesmahl eingetragen, als auch in den jährlichen Auszügen derselben aufgeführt werden müssen; Befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: diese Formulare mit einem Abdruck Unserer gegenwärtigen Verordnung unter sämmtliche, euch untergeordnete Ehrn-Prediger forderſamst gewöhnlichermaaßen zu vertheilen und ihnen dabey aufzugeben, daß sie bey der nächsten Synodal-Conferenz ihre solchergestalt eingerichteten Kirchenbücher mit zur Stelle zu bringen und, unter Direction des competirenden Präpositus oder an dessen Stelle vorsitzenden Ehrn-Predigers, auf die Beobachtung der vorschriftmäßigen allgemeinen Gleichheit gemeinschaftlich Bedacht zu nehmen haben.

Zugleich wollen Wir, damit die befohlne jährliche Extrahirung nicht mit der schon länger eingeführt gewesenen summarischen Einsendung der Geburts- Copulations- und Todten-Listen an Unsre Regierung in Collision gerathe und zu gleicher Zeit den Ehrn-Predigern eine doppelte Beschäftigung verursache, jene Extrahirung bis zum Schluß des bürgerlichen Jahres ausgesetzet seyn, und, wie ohnehin die meisten Kirchenbücher von Neujahr zu Neujahr geführt zu werden pflegen, es auch hierunter im allgemeinen dabey bewenden lassen, mithin den 3. §. obgedachter Circular-Verordnung hiernach kraft dieses erläutert haben. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Novbr. 1786.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

St. W. v. Dewitz.

(An die Ehrn-Superintendenten und das Ministerium zu Güstrow.)
(separatim.)

A) Schema,

zur Eintragung der Gebohrnen und Getauften ins Kirchenbuch.

Jahr, Monat und Tag.		Gebohrne				Namen des taufenden Predigers
Der Geburt, so wie er von den Hebammen oder Eltern zur Stelle zu erfragen.	Der Taufe des Kindes.	Namen des Vaters	der Mutter	Namen des Kindes	Namen der Gevattern	
17 = = Jan. 7.	Jan. 9.	Kaufmann H.F.R.	E. M. gebohrne P.	C. D.	1) Hr. . . F. hieselbst 2) Wittwe G. in N. 3) Hr. . . R. zu S.	Präpositus N.
März 8.		Arbeitsmann F.	D. F. gebohrne Z.	ein Mädchen, so todt zur Welt gekommen.		
May 31.	Jun. 2.	soll seyn der entwichene Knecht M. G. zu G. (oder: ist unbekannt.)	C. D. M. zu = G.	F. P. — —	1) d. Hauswirth C. P. 2) der Knecht P. P. 3) der Kuhhirt F. S. } zu G.	J. C. R. Collaborator.
Jun. 13.	Jun. 16.	Hr. A. v. Z. auf F.	Fr. S. E. gebohrne v. T.	C. E. G. und A. F. C. Zwillinge	1) Hr. . . v. Z. in G. 2) Hr. . . v. K. in G. 3) Fräul. F. v. Z. zu F. 1) Frau . . v. Z. zu F. 2) Fräul. C. v. Z. zu F. 3) Hr. . . v. M. auf C.	Pastor G.
Nov. 30.	Decbr. 3.	Der im May d. J. verstorbene Herr Amtmann N.N.G. hieselbst	C.M. verwittwete G geborne A.	G. G.	1) Hr. . . E. G. F. zu S. 2) Hr. . . O. hieselbst. 3) Hr. . . J. hieselbst.	Präpositus N.

B) Schema,

zur Eintragung der Copulationen ins Kirchenbuch.

Jahr, Monat u. Tag der Copulation.	Sonntage der vorgängigen Proclamation, oder Datum der ertheilten Dispensation.	Copulirte. Namen des Bräutigams	Namen der Braut.	Vater der Braut.	(vorheriger Ehestand.)	Namen des copulirenden Predigers.
17 = =						
May 22.	Cantate, Rogate, Exaudi.	Hr. Rathsherr V. hieselbst.	Jungfer J. F. M.	Hr. Oeconomus M. hieselbst.	— — —	Pastor.
	5. post Tr. laut	F. G. A.		Der Fischer R. in O.	Der Bräutigam ist Wittwer.	Collaborator.
Jul. 3.	H. Regiminal-Dispensation vom 24. Jun.	Schustermeister hieselbst	D. E. R.			
	Dispensirt von	Hr. Pensionarius P. U. F. zu K.	Jungfer C. E. L.	Hr. Amtmann N. hieselbst.	— — —	Präpositus.
Octbr. 9.	H. Justizkanzlei unterm 16ten Septbr.					
— 12.	15. 16. 17. } p. Trin.	Knopfmacher L. G. C. hieselbst.	Fr. M. M. geb. W. verwittw. C.	wail. Barbier U. zu B.	Der Bräutigam ist von seiner ersten Frau geschieden, u. d. Braut zum zweitenmale Wittwe.	Idem.
	Sonntag nach Weihnachten	Müller = =	— — —	— — —	— — —	
Decbr. 30.	Dispensirt sub Dato Rostock, den 11ten Decbr.	zu = = = =				

C) Schema,

zur Eintragung der Verstorbenen ins Kirchenbuch.

Jahr, Monat und Tag.		Namen des Verstorbenen.	Alter.	Krankheit oder Zufall, wodurch der Tod verursachet worden.	
Des Todes, nach sorgfältiger Erkundigung.	Der Beerdigung.				
Febr. 9.	Febr. 13.	Schneider F. S. T. hieselbst.	angeblich 82 Jahr	Brustkrankheit.	
März 12.	März 18.	Frau Rittmeisterin S. D. v. P. gebohrne v. T.	36 Jahr	im Kindbette.	
— 15.	— 19.	C. C. ein Söhnlein des = = =	2 Jahr	am Zahnen.	
— 17.	— 20.	F. C. Tochter des Apothekers = = = hieselbst.	10 Jahr	Keichhusten.	
Aug. 6.	Aug. 9.	Arbeismann P. H. K. hieselbst.	47 Jahr	— — — —	Todtgefahren.
Decbr. 9.	Decbr. 18.	Frau = = = H. J. v. P. zu C. gebohrne v. B.	29 Jahr	Schwindsucht.	

103.

Vom 29. December 1786.

„Straf-Verordnung wegen prompter Einsendung der kirchenbuchlichen Extracte."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Ist gleich seit der, am 15ten März 1784 erlassenen General-Instruction, wegen Einrichtung der jährlichen Geburts- Copulations- und Todten-Listen, die hierunter intendirte Vorschriftsmäßige Gleichförmigkeit und Vollständigkeit allmählig erreicht; so ist doch in deren Einsendung und nachherigen allgemeinen Uebersicht und Zusammenstellung dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt entstanden, daß sie erst durch die Hände der Ehrn-Präpositen an die Ehrn-Superintendenten und durch diese zur Landes-Regierung gelangen.

Um diesen, besonders bey weiterer Entlegenheit von dem Wohn-Orte des competirenden Superintendenten, fast unvermeidlichen Umweg abzukürzen und alle Verzeichnisse möglichst frühe beysammen zu haben, befehlen Wir, mit Bezug auf den 1sten §. gedachter Circular-Verordnung, bey welcher es übrigens in allen Stücken sein-Verbleiben behält, euch hiemit gnädigst: Die, in Gefolge desselben, nach deren kurzer Vergleichung mit dem vorgeschriebenen Schema, so fort, ohne selbige nach den etwa zurückgebliebenen aufzuhalten, gerade zu Unsrer Regierung einzusenden, hingegen die nicht Vorschriftmäßig eingerichtet befundenen, zur Abänderung und unmittelbaren Nachlieferung, den Ehrn-Predigern brevi manu zurück zu geben, und sowohl diese, als die überall mit ihren Extracten in Rückstand gebliebenen, in eurem Begleitungs-Bericht Uns namhaft zu machen; Wornächst Wir gegen diejenigen Prediger, deren Verzeichnisse nicht spätestens Vierzehn Tage nach dem ersten Advents-Sonntage zu Unsrer Regierung eingegangen seyn werden, mit Beytreibung unnachläßiger Geldbußen von fünf Rthlr. zu verfahren, nicht entstehen werden. — — ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 29sten Decbr. 1786.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Präpositos.)

104.

Vom 31. Januar 1787.

„Söhne werden ihren Vätern niemals in geistlichen Aemtern adjungiret."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir lassen euch hiemit gnädigst unverhalten seyn, daß Wir künftig keine Söhne, auf die von ihren Vätern verwaltet werdenden geistlichen Aemter in irgend einem Falle je wieder adjungiren wollen. Ihr

habet dieses in eurem Superintendentur-Kraise durch ein Circular-Schreiben bey den Pfarren und übrigen geistlichen Dienststellen gehörig bekannt zu machen, damit Wir solcher Adjuncturen halber fürohin nicht vergeblich behelliget werden. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Januar 1787.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

105.

Vom 28. Februar 1787.

„Ueber die Synodal-Versammlungen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit so vieler Zufriedenheit und gnädigstem Wohlgefallen Wir aus den seitherigen Synodal-Berichten die vorzügliche Beeiferung einiger Ehrn-Prediger wahrgenommen haben, in Befolgung der Landesherrlichen Vorschriften im Betref der zu haltenden Synodal-Versammlungen sich nicht nur pünktlich gehorsam zu beweisen, sondern auch zur Erreichung der darunter hegenden Landesväterlichen Absichten soviel möglich mitzuwirken; Mit eben so vielem gerechten Mißfallen haben Wir bemerkt, daß andere Ehrn-Prediger den jährlichen Synodal-Versammlungen entweder gar nicht beiwohnen, oder wenn sie dies auch thun, es doch an daneben zu verfertigenden Synodal-Abhandlungen, über die, von dem Ehrn-Superintendenten vorgelegten Themata und den Landesherrlich befohlnen Synodal-Anzeigen,

1) wie es mit dem thätigen Christenthum in der Gemeinde stehe?
2) Ob die Schulen im guten Gange seyn und besonders auch die Sommer-Schulen fleißig besucht werden?
3) Ob und was sonst etwa überhaupt, bey der Pfarre, im Kirchen- und Schulwesen oder in der Kirchen-Oeconomie fehle, oder einer Verbesserung bedürfe?

ermangeln lassen, allenfalls in solchen Anzeigen sich ohne nähere Angabe blos auf ihre vorigjährige Aeußerungen, die man doch nicht allemahl gleich zur Hand hat, beziehen, oder sonst im Allgemeinen etwas, — sey es auch nur, daß in ihrer Gemeinde Gute und Böse unter einander wohneten, dahin schreiben, und also den ihnen gemachten Aufgaben entweder überall nicht, oder doch sehr unvollständig genügen.

Ueberdem finden Wir auch die bisherige Weise die Synodal-Anzeige der Synodal-Abhandlung hinten anzuhängen, nicht bequem noch zweckmäßig, sondern wollen, daß solche jedesmal als eine besondere Beilage zu dem Synodal-Protocoll übergeben werde.

Solchemnach befehlen Wir euch hiemit gnädigst, durch eine zu erlassende Currende gesammten Ehrn-Predigern eurer Superintendentur die

unauszusetzende jedesmalige Beiwohnung der jährlichen Synodal-Versammlung, wie auch nie zu unterlassende Einreichung sowohl ihrer, über die aufgegebenen Materien absonderlich auszuarbeitenden Synodal-Abhandlungen, als auch jener obbemeldeten Synodal-Anzeigen in Unserm Nahmen ernstlich einzuschärfen und dabey Unsere höchste Willens-Meinung bekannt zu machen, daß sie künftig ihre Synodal-Anzeigen nicht in so allgemeinen Terminis, wie bisher öfters geschehen, abfassen, noch sich darin blos auf die hiebevorigen Anzeigen der vergangenen Jahre berufen, sondern in jeder Anzeige aufs neue die merkwürdigen Umstände ihrer Schulen und Gemeinden und alle Desideria im Kirchen- und Oeconomie-Wesen, nahmentlich und so weit, daß man in den Stand gesetzt werde, ihre Gedanken und das Ziel ihrer Wünsche zu fassen, ausführlich bemerken, dabey woher solche Mängel entstanden? — anzeigen und die Mittel, wie ihnen abgeholfen werden möge? nach Beschaffenheit der ihnen am besten bekannten Local-Umstände an Hand geben, übrigens aber die Synodal-Anzeigen hinfort nicht ihren Abhandlungen unzertrennt hinten anhängen, sondern solche jedesmahl auf einem absonderlichen Blatt schreiben sollen.

Wann nun gleich es fernerhin sein Bewenden dabey behält, daß euch und gesammten Unseren Ehrn-Superintendenten die Synodal-Protocolle und Abhandlungen ein volles Jahr zur Durchsicht gelassen werden sollen; So habet ihr doch, was die Synodal-Anzeigen betrifft, deren Einsendung nicht so lange hinauszusetzen, sondern solche, sobald sie aus der ganzen Superintendentur zusammen sind, jedesmahl unverzüglich, mittelst umständlichen Berichts unterthänigst einzureichen, damit den darin vorgetragenen Mängeln in Zeiten abgeholfen werden könne. An dem ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin. den 28sten Februar 1787.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

106.

Vom 22. März 1787.

„Dispensationen vom Aufgebote sollen sparsam bewilligt werden; und mittelst welcher Bescheinigungen darum einzukommen ist."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Die mancherley Mißbräuche, welche aus den Dispensationen der Brautleute von dem kirchenordnungsmäßigen dreimaligen Aufgebot vor der Trauung, wenn sie aus unlauteren Absichten oder auch nur aus bloßer Eitelkeit gesucht und erschlichen werden, theils schon, zu Unserm größten Mißfallen, entdeckt, theils noch ferner zu besorgen sind, haben Uns zu dem Entschluße veranlasset, jene Ausnahme von der gesetzlichen Regel künftig sparsamer zu bewilligen und eben dadurch die vorschriftmäßige Beobachtung derselben in ihrem ursprünglichen Werth zu erhalten.

Insonderheit soll denen unter den Jurisdictionen der Unter-Gerichte stehenden Amts- und Guts-Eingesessenen auch Bürgern und Einwohnern Unsrer Städte jene Begnadigung nur allein sodann angedeihen, wenn sie ihren Dispensations-Gesuchen (sie mögen von der Proclamation, oder auch nur von der Abwartung des ganzen halben Trauer-Jahres, oder der geschlossenen Zeiten des Advents und der Fasten entbunden seyn wollen) jedesmal zugleich ein Attest sowohl der Obrigkeit des Bräutigams und der Braut, als ihrer competirenden Prediger darüber:

Daß sie nicht mit einer andern Person zuvor sich rechtmäßig verlobet und in Eheversprechungen eingelassen haben, mit ausdrücklicher Anfügung derjenigen Gründe, welche eine Beschleunigung der Copulation, mithin eine Erlassung jener kirchlichen Vorschriften nothwendig machen,

zugleich originaliter beifügen. Denjenigen von gedachten Supplicanten hingegen, welche solche vorgeschriebene glaubwürdige Bescheinigungen der Unbedenklichkeit und des hinlänglichen Grundes ihrer Intention nicht sofort einreichen, sollen ihre Bittschriften ohne Resolution und Beachtung zurückgeschickt werden.

Damit diese Unsre landesherrliche Willensmeinung zu jedenmanns Wissenschaft gelangen möge, befehlen Wir euch nicht allein hiedurch gnädigst: solche in beikommenden Abdrücken unter gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger, um selbige von allen Kanzeln in den Kirchen Unsrer Lande öffentlich abzukündigen, gewöhnlichermaaßen zu vertheilen, sondern Wir haben auch deren Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen und Beobachtung bey den competirenden Collegien verfüget. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 22sten März 1787.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

St. W. v. Dewitz.

An die Ehrn-Superintendenten. } (separatim.)
it. m. m.
An das Ministerium zu Güstrow. }

107.

Vom 5. October 1787.

„Schärfung des Gesetzes Nro. 53, wegen Trauung nicht eingepfarrter Personen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Ein vor kurzem in Unseren Landen vorgekommener höchst ärgerlicher Auftritt, wo ein Prediger durch Verheißung zehnfacher Gebühren und verbothene Sicherstellung für baare fiskalische Strafe und Kosten, sich hat dazu brauchen lassen, ein ganz unbekanntes fremdes Brautpaar, unter sehr verdächtigen Umständen ohne vorgängige Proclamation oder Dispensation eigenmächtig zu copuliren, giebt einen unangenehmen Beweis davon ab, wie die Liebe zum zeitlichen Gewinn im Stande sey,

unter der, in dem Circular-Rescript vom 13ten July 1778 auf die eigenmächtige Copulirung fremder Kirchspiels-Verwandten angedroheten schweren Ahndung eine so leicht zu vereitelnde kleine Geldbuße sich zu bilden.

Je weniger Wir aber gemeinet sind, durch dergleichen willkührliche Wendungen, die ganze Absicht einer Circular-Verordnung entkräften — und durch einen so leichtfertigen Mißbrauch des priesterlichen Amts die unordentlichsten Verbindungen zu der Würde eines gesetzmäßigen Ehebandes erheben zu lassen, desto ernstlicher wollen und befehlen Wir euch hiemit in Gnaden, daß ihr gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger mit Zurückführung auf die ihnen ohnehin bekannte vorliegende kirchenordnungsmäßige Vorschrift auf das geschärfteste wiederhohlt daran erinnern sollet, wie unter der vorhin allgemein angedroheten schweren Ahndung einer mißbräuchlichen Vertrauung unbekannter Personen, nichts anders, als die Strafe der Suspension, und auch nach Befinden der Cassation verstanden werden könne.

Wie ihr diesen Unseren Declarator-Auftrag ausgerichtet haben werdet, darüber erwarten Wir eine berichtliche Anzeige und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten October 1787.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten separatim.)

108.

Vom 6. November 1787.

„In der katholischen Gemeinde zu Schwerin darf kein Jesuiten-institut und Seminar seyn."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir verhalten euch, den hiesigen Ehrn-Katholischen Geistlichen hiemit nicht, wie Wir aus öffentlichen Druckschriften mißfällig wahrnehmen, als wenn in hiesiger Unserer Stadt Schwerin ein Jesuiten-Institut und Seminarium unterhalten würde. Ob Wir nun dieser Angabe bisher keinen Glauben zustellen; So wollen Wir euch dennoch ernstlich ermahnen, euch zu hüten, daß dazu und zum Proselytenmachen eurerseits keine gegründete Veranlassung gegeben werde, widrigenfalls Wir Uns bewogen finden müßten, der euch verstatteten Freyheit und Toleranz, engere Gränzen zu setzen.

Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 6ten Novbr. 1787.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

(An die Ehrn-Katholische Geistliche hieselbst.)

109.

Vom 12. Januar 1788.

„Wiederholte Schärfung des Gesetzes Nro. 102 wegen prompter Einsendung der kirchenbuchlichen Extracte."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdige ꝛc. Die allermehresten Ehrn-Präpositen und Pastoren haben zwar Unsern hiebevorigen, wegen zeitiger Einsendung der jährlichen Geburts- Copulations- und Todten-Listen ergangenen höchsternstlichen Verordnungen in der Maaße, als unterm 29sten December 1786 vorgeschrieben ist, zu gnädigstem Wolgefallen gehorsamliche Folge geleistet, gleichwol aber sind noch manche wider Erwarten über die gesetzte Zeit im Rückstande geblieben.

Ihr werdet sammt und sonders nochmals alles Ernstes hiemit erinnert und angewiesen, dergleichen Ungebühr euch nicht weiter zu Schulden kommen zu lassen, da widrigenfalls von jedem säumigen Prediger die vormals schon angedrohete Strafe von 5 Rthlr., von jedem Präpositus aber, wenn derselbe nicht wenigstens die bey ihm schon eingegangenen Verzeichniße 14 Tage nach dem ersten Advents-Sonntage einsendet und zugleich die säumigen Pastoren nahmhaft anzeiget, das Duplum unnachläßig wahrgenommen werden soll: Zumal da jeder Pfarrer gar zu bequem und leicht das Verzeichniß der Gebornen, Copulirten und Gestorbenen schon 8 oder 14 Tage vor dem ersten Advent in so weit fertig und zur Hand haben kann und muß, daß er in den ersten Tagen der nächsten Woche nur die bis dahin weiter etwa sich ereigneten Fälle hinzusetzen darf, also binnen wenigen Stunden alles zur Absendung in Bereitschaft haben kann.

Ihr habet diese Unsere höchste Willens-Meinung nicht nur sämmtlichen zu euerm Cirkel gehörigen Ehrn-Predigern bekannt zu machen, sondern in specie auch denen, die im vorigen Jahre sich säumig haben finden lassen, Unser ungnädiges Misfallen zu erkennen zu geben, und wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 12ten Januar 1788.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die sämmtl. Ehrn-Präpositen.)

110.

Vom 22. Januar 1788.

„Vor Vollendung des vierzehnten Jahres dürfen keine Kinder confirmirt werden."*)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 12ten August

*) cf. Nr. 44, wo jedoch, in fine, anstatt „Flücke" Flörcke zu lesen ist.

1775 im Betref der frühen Confirmation junger Kinder befehlen Wir euch hiemit gnädigst, diese Unsere ernstliche Willens-Meinung welche von manchen Predigern in Unsern Landen vergessen zu seyn scheinet, gesammten euch untergeordneten Predigern von neuem in Erinnerung zu bringen und einzuschärfen, mithin sie, bey Vermeidung empfindlicher fiskalischer Beahndung wiederhohlt zu warnen, kein Kind, es sey von welchem Geschlecht es wolle — vor Vollendung des vierzehnten Jahres zu confirmiren, im etwanigen Nothfall aber dazu Unsere Dispensation zuvor gehörig nachzusuchen und zu erwarten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Januar 1788.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Consistorial-Rath Martini.)

111.

Vom 2. Februar 1788.

„Erneuerung der Gesetze unter Nro. 67 und 69 wegen Heiligung der Sonn- und Feiertage." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben aus den eingegangenen Synodalberichten mit Bedauren und Mißfallen wahrgenommen, wie noch an vielen andern Orten Unserer Lande wider die deutliche Vorschrift der öffentlich bekannt gemachten erläuternden Patent-Verordnung, wegen besserer Feyer der Sonn- und Festtäge vom 14ten November 1782, diese, der äußerlichen Gottes-Verehrung gewidmeten Tage von Gesellschaften beyderley Geschlechts durch Tanzen, Schwärmen, Schreyen und Toben, bis in die späte Nacht hinein, ja hier und da noch durch unanständige Fastnachts-Lustbar-

*) Hiebei erging folgendes Nebenmandat:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Mit Zurückeführung auf die erläuternde Patent-Verordnung, wegen besserer Feyer der Sonn- und Festtäge vom 14ten November 1782 erinnern Wir euch hiedurch im gnädigst ernstlichen Befehl, über die Vorschriften sothanen Landesgesetzes, — besonders soviel darin das verbothene Tanzen, Musiciren und Schwärmen an Sonn- und Festtägen anbetrifft, — in Unserem euch anvertraueten Amte, bey Vermeidung der euch sonst treffenden patentmäßigen Verantwortung, mit obrigkeitlichem Nachdruck fortwährend genau zu halten, wogegen Wir lieber an Werkeltägen in Unseren Domainen einem Jeden gerne verstatten wollen, nach seinem Gefallen und Umständen, bey Hochzeiten, Erndte-Collationen und anderen dergleichen erlaubten Zusammenkünften der Musik zum Vergnügen sich zu bedienen, und mit Tanzen auf eine anständige Art sich zu belustigen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Februar 1788.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Beamte.)

keiten und Pfingstbiere, zu wilder Fröhlichkeit, und der ausgelassensten Sittenlosigkeit gemißbraucht werden.

So wenig Wir nun gemeinet sind, unschuldige Ergötzungen und eine gesittete Geselligkeit mit der Würde und Feyer der Sonn- und Festtäge unvereinbarlich zu finden, noch solche der arbeitsameren Klasse Unserer Unterthanen insbesondere zu verbiethen; So ernsthaft wollen Wir doch aber die Vorschriften obgedachter Landesfürstlichen Patent-Verordnung — vorzüglich auch in Ansehung des verbothenen Tanzens, Musicirens und Schwärmens an Sonn- und Festtägen fortwährend gehalten wissen, und dagegen lieber an den Werkeltagen einem Jeden allgemein verstatten, nach seinem Gefallen und Umständen, bey Hochzeiten und Erndte-Collationen auf dem Lande, sich der Musik zum Vergnügen zu bedienen, auch bey anderen dergleichen erlaubten Zusammenkünften, mit Tanzen sich auf anständige Art zu belustigen; Befehlen euch demnach hiedurch gnädigst, die Verfügung zu machen, daß in allen Kirchen Unserer euch anvertraueten Superintendentur, unter vorstehender Erklärung den Gemeinden die sorgfältige Beobachtung des vorhin erwähnten allgemeinen Landesgesetzes, bey dessen nächster vorschriftsmäßiger Vorlesung von neuem eingeschärft werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Febr. 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

112.

Vom 26. April 1788.

„Worauf die Superintendenten bei Prüfung der Kandidaten besonders sehen sollen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir der ernstlichen Gesinnung sind, bey Besetzung geistlicher Lehr-Aemter in Unseren Landen, außer einem exemplarischen Lebenswandel, nicht sowohl auf bloße Naturgaben und andere sonst an sich gute Eigenschaften, die freilich wo möglich damit verbunden seyn müssen, als vielmehr hauptsächlich auf gründliche theologische Wissenschaften, wohin die gemeinhin sehr vernachläßigte Kenntniß der biblischen Grundsprachen, um aus den ersten Quellen zu schöpfen, allerdings mitgehöret, und auf Reinigkeit in der Lehre, nach den symbolischen Lehrbegriffen der Kirche zu sehen; So haben Unsere Ehrn-Superintendenten bey Examinirung der Kandidaten, solcher Erfordernisse halber rigorose zu Werke zu gehen, dem Kandidaten nach dem Ausdruck der revidirten Kirchen-Ordnung Fol. 124 b. in die Bibel zu führen, und zu erkunden, ob sie in derselben fleißig gelesen, und sich den Inhalt derselben, wie er sowohl vor, als für jedermann daliegt, wohl bekannt gemacht haben, sodann dieselben über die Haupt-Artikel der christlichen Lehre sorgfältig, und nicht zu kurz abbrechend zu prüfen, und genau darauf Acht zu geben, ob sie etwan auch irrigen Lehrsätzen anhängen, oder ungekränkt derjenigen Freiheit, die ein jeder bey solchem Examine haben muß, seine Meinung und

Erklärung über einen Lehrsatz nach seiner Ueberzeugung freimüthig an den Tag zu geben, — eine schändliche Neuerungssucht von sich blicken lassen, über die anstößig scheinenden Lehrbegriffe, die sie etwan äußern möchten, sie zu bedeuten zu suchen, und sodann darüber ihre reine schriftliche Erklärung zu erfordern, solche auch allenfalls zu Protocoll zu nehmen, sodann die Original-Sprachen der heiligen Schrift mit ihnen vorzunehmen und demnächst in dem, den examinirten Kandidaten zu ertheilenden Zeugniß ausdrücklich anzumerken, wie ein jeder in jedem Stück bestanden sey, auch das allenfalls nöthige Protocoll unterthänigst einzusenden. Ihr habt also auch eures Theils euch hiernach zu achten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten April 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

113.

Vom 31. May 1788.

„Wegen Copulation von Brautleuten aus verschiedenen Kirchspielen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, zu Hebung der mancherley Streitigkeiten, welche bisher durch die verschiedenen Auslegungen der Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, im Punkt der Copulations-Befugnisse der Prediger, vorgewaltet haben, nach vernommenem rathsamen unterthänigsten Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, nachfolgende Grundsätze, welche größtentheils auch bisher bey Unserer Regierung zur Entscheidung in vorgekommenen Fällen untergelegt gewesen sind, zum förmlichen allgemeinen Landes-Gesetz zu erheben Uns bewogen gefunden haben, jedoch mit der Voraussetzung, daß alle bisher schon vorgekommene Fälle nunmehr auf sich beruhen, und in Ansehung deren auf die gegenwärtige öffentliche Constitution kein Beruf zu machen sey.

1) Ledigloſen Brautleuten in zwey verschiedenen Kirchspielen stehet frey, ob sie in dem Kirchspiel des Bräutigams oder der Braut sich copuliren lassen und Hochzeit machen wollen, und nur da, wo sie copuliret werden, es mag nun das Hochzeit-Mahl würklich ebendaselbst oder, nach geschehener Copulation, an einem andern Orte gehalten werden, nicht aber auch an dem Orte, wo der andere Theil eingepfarret ist, müssen sie die Copulations- sondern an letzterem Orte nur bloß die daselbst herkömmlichen Proclamations-Gebühren erlegen. Eben so verhält es sich auch in dem Fall, wenn ein Knecht ꝛc. der an einem Orte dienet, und auch daselbst in Diensten bleibet, sich mit einem Mädchen ꝛc. in einem andern Kirchspiel verlobet und diese Leute an dem Ort des Bräutigams oder der Braut Hochzeit machen, nach der Hochzeit aber der eine Theil an seinen Ort zurück gehet, und der andere auch bleibet wo er ist. Die Copula-

tions-Gebühren erhält nämlich der Prediger, in dessen Kirchspiel nach Willkühr die Copulation geschiehet. Würde auch einer der Eheleute sich in der Folge häuslich niederlassen, der oder die andere aber im Dienst bleiben, so wird es dennoch eben so gehalten.

2) Falls aber ein Theil seine Wohnung, Feuer und Heerd, oder wenigstens einen wesentlichen Aufenthalt schon hat, und in der Absicht daselbst zu bleiben, dahin auch den andern Theil nach sich ziehet, mithin er schon sein eigener Herr ist (wohin also ein bloßer Dienstbote, und wer sonst in Absicht seiner Wohnung und Wirthschaft nicht von sich abhanget, nicht mit zu rechnen stehet): So muß auch daselbst die Trauung geschehen. Unter welcher Regel denn auch der Fall begriffen ist, da der andere Theil vor der Copulirung schon an einem andern Ort seine wesentliche Wohnung gehabt hat, die er erst nach vollzogener Heurath zu verändern gedenket.

Zwar kann der Prediger des Orts, wo der eine den andern nach sich ziehende Theil wohnet, eben nicht darauf bestehen, den actum copulationis durchaus selbst verrichten zu wollen, als welcher, um der Bequemlichkeit und Vortheile der Brautleute willen, auch in dem Kirchspiel des andern Theils der Brautleute oder, auf erhaltene Dispensation, auch wohl einem dritten Kirchspiel, geschehen mag, jedoch müssen die Brautleute ihm nichts desto weniger dem Herkommen nach vergnügen, und dürfen die Gebühr ihm nicht entziehen, wenn sie gleich allerdings auch den copulirenden Prediger bezahlen müssen.

3) Doch ist das nur von solcher Wohnung zu verstehen, die man schon jetzt zur Zeit der Copulation wesentlich inne hat, nicht die man erst nach der Hochzeit beziehen will, wenn sogar auch schon Mobilien dahin gebracht wären.

4) Wenn Brautleute sich in ihrem Kirchspiel trauen lassen, nach der Copulation aber fahren sie beyde nach einem fremden Kirchspiel und halten etwa bey einem ihrer Verwandten daselbst das Hochzeitmahl, so kann der Prediger dieses letztern Kirchspiels keine Copulations-Gebühr verlangen.

5) Wollen Brautleute sich an einem dritten Orte, wo weder der Bräutigam noch die Braut eingepfarret ist, trauen lassen, so darf solches ohne besondere Dispensation nicht geschehen. Es muß aber in diesem Fall alles wegen der Proclamation seine Richtigkeit erhalten und der competirende Prediger auf alle Fälle für die Copulation befriediget werden. In den Fällen, wovon der §. 1. redet, wenn nämlich beyde Brautleute noch ledig und los sind, und diese sich an einem dritten Orte, wenn sie dazu Dispensation erhalten haben, trauen lassen, kommt es auf ihren freyen Willen an, ob sie die in ihren Kirchspielen zu erlegende Copulations-Gebühr dem Prediger, wo der Bräutigam, oder dem, wo die Braut eingepfarret ist, entrichten wollen.

6) Wenn Brautleute, indem sie von einem Orte zum andern ziehen, sich etwa auf ihrer Umzugs-Reise unterwegs an einem dritten Orte, auf erhaltende Dispensation, copuliren lassen, so müssen sie, außer den daselbst zu erlegenden Copulations-Gebühren, solche auch noch an dem Orte, wo sie unmittelbar vorher gewohnet haben und eben weggezogen sind, entrichten, gleichergestalt als wenn sie noch da wären, und findet in diesem Fall alles dasjenige, was in den vorhergehenden §§. gesagt ist, eine Anwendung.

7) Das Opfer bey den Copulationen bekommt, als eine freywillige Gabe, bloß der Prediger, der die Trauung verrichtet, und der andere, der sie nicht hat, gesetzt auch, daß ihm gleichwohl die Copulations-Gebühren entrichtet werden müssen, hat dennoch an das Opfer keinen Anspruch.

Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Landes-Einwohnern und Unterthanen, besonders aber den Ehrn-Predigern in Unsern Herzogl. Landen hiemit gnädigst und ernstlich, sich nach vorstehender Unserer Landesherrlichen Verordnung zu richten und zu achten. An dem ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten May 1788.

Friederich Franz.

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

114.

Vom 14. Junii 1788.

„Am 13ten Sonntage nach Trinitatis sollen die Prediger vom Beispiele des barmherzigen Samariter Nutzanwendung auf die Rettung Verunglückter machen.“ *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, es zu veranstalten, daß in allen Kirchen Unsrer euch anvertraueten Superintendentur alle Jahre am 13ten Sonntag nach Trinitatis bey Erklärung des Evangelii vom barmherzigen Samariter ein jeder Prediger mittelst einer erbaulichen Einleitung, die auf mancherley Art leicht zu machen seyn wird, bey seiner Gemeinde die Barmherzigkeit des Samariters, auch auf den Inhalt der Patent-Verordnung vom 10ten Decbr. 1783, wegen Rettung verunglückter Personen, von welcher Constitution auch sub eodem dato eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren euch zur Vertheilung zugefertigt ist, anwenden, und dadurch solches Gesetz in ein erneuertes Andenken bringen, zugleich aber auch die Gemeinde zur schuldigen gehorsamen Befolgung desselben und der Erfüllung der Christfürstlichen Absicht ihres Regenten fleißig ermahne, daneben auch seine Schulmeister in der Gemeine dahin

*) Das hier in Bezug genommene Gesetz vom 10. Decbr. 1783 ist vielleicht mit der Verordnung vom 16. Decbr. 1784 gleichlautend. In letzterem wird dem, welcher einen Menschen rettet, der durch fremde oder eigene Gewalt in Lebensgefahr gekommen ist, eine Belohnung von 10 Rthlrn. zugesichert. Es ward aber bereits unterm 25. October 1810 diese zur Ausrottung eines schädlichen Vorurtheiles verheißene Prämie wieder aufgehoben.

anweise, daß das Gesetz den heranwachsenden Kindern fleißig eingeprägt werde, und habet ihr — — — — zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 14ten Junii 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

115.

Vom 2[illegible]. Junii 1788.

„Die Kirchenbücher fester Filiale werden an den über die Pfarre der Mutterkirche competenten Superintendenten, die der vagirenden Filiale aber an den Superintendenten gesendet zu dessen Kirchenkreise sie gehören."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Zur Verhütung aller Unordnungen, welche in Absicht auf die richtige Einsendung und respective Abforderung der Abschriften der Kirchenbücher und der jährlichen neuen Verzeichniße der Gebohrnen, Copulirten und Gestorbenen sonst in den Fällen leicht entstehen können, wenn ein Prediger mehrere unter verschiedene Superintendenturen stehende Pfarren zu besorgen hat, — verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in Ansehung der Filiale ohne Unterschied die gedachten Abschriften und Verzeichniße von dem Prediger an der Mutter-Kirche an den Superintendenten, worunter diese stehet, einzusenden sind, in Absicht aber auf die, es sey nun für stets, oder als vagirend nur ad tempus mit einer andern Pfarre verbundenen Mutter-Kirchen es durchgängig so zu halten sey, daß die Einsendung an jeden Superintendenten, zu dessen Kirchen-Kreise jede Pfarre gehöret, geschehen müsse.

Dies habet ihr — — — — — bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Junii 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Tode.)

116.

Vom 28. August 1788.

„Erneuerte Einschärfung des oben sub Nro. 38 gegebenen Schulreglements."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame ꝛc. Je weniger es Unsere Absicht jemals gewesen ist, noch seyn kann, die von

Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles und Regierungs Vorwesers Gnaden so weislich angefangene und mit so vielen Aufopferungen ins Werk gesezte Verbesserung des Land-Schulwesens in Unseren Domainen unter Unsrer Regierung außer Uebung kommen und rückgängig werden, oder gar vereiteln zu lassen, statt dessen Wir viel mehr in gleichem Schritt mit den zunehmenden Einsichten und verbesserten Hülfsmitteln Unserer Zeiten solche heilsame Anstalt zu immer mehrerer Ausbildung und Vollkommenheit zu bringen landesväterlich bedacht seyn werden, desto weniger kann es Uns gleichgültig seyn, wenn die schulfähigen Kinder von ihren Eltern muthwilligerweise und ohne rechtliche Ursache sowohl aus den Winter- als Sommerschulen zurückgehalten und durch vernachläßigte Beytreibung die auf solches muthwillige Zurückbleiben gesezten reglementsmäßigen Strafen von der Schule und dem Katechismus-Examen immer mehr entwöhnet werden.

Um dieser, zu Unserem größten Mißfallen hier und da eingerissenen Unordnung und dem, für die armen Kinder daraus entstehenden unwiderbringlichen Nachtheil vorzubeugen und abzuhelfen, sollet ihr mit Zurückführung auf das im Jahr 1771 Landesherrlich approbirte und publicirte Schul-Reglement, wie auch auf die, wegen Bestrafung der, die Kinder aus den Schulen zurückhaltenden Aeltern im Jahr 1777 ergangene Verordnung hiedurch gemessen befehliget seyn, nicht nur selber die Vorschriften dieser Schulgesetze aufs genaueste zu beobachten, sondern auch alle Schulzen und Schulmeister, auch schulhaltende Organisten und Küster Unsers euch anvertraueten Amts an Einem Tage vorfordern zu lassen, und in Unserem Namen ihnen zu eröfnen, wie es Unser ernstlicher Wille und Meinung sey, daß auf den, in der Schul-Ordnung näher bestimmten fleißigen Besuch sowohl der Winter- als Sommerschulen auch des sonntäglichen Katechismus-Examen aufs nachdrücklichste gehalten, zu dem Ende also von jedem Schulmeister die Tage, an welchen die schulfähigen Kinder ohne legale Ursache aus der Schule zurückbehalten worden, von nun an, genauer bezeichnet und die dadurch verwürkten Strafgelder von den Dorfschulzen oder dem Landreuter beigetrieben, solche aber sodann den competirenden Ehrn-Predigern, die über deren Verwendung eine eigene Berechnung zu halten und mit jedem Jahrgang an ihren Ehrn-Superintendenten abzuliefern, von Uns angewiesen sind, zur Anschaffung neuer Bibeln oder sonst nöthigen Bücher, auch Rechentafeln und des benöthigten Papiers für arme Kinder, behändigt werden sollen.

Nicht weniger habt ihr auch von Amtswegen nach dem Verhalten der Schulmeister in ihrem Schul-Unterricht bey den Schulen fleißig nachzuforschen und, im Fall einer oder der andere einer Nachläßigkeit in der reglementsmäßigen Unterweisung überführt würde, solches sofort bey Uns unmittelbar anzuzeigen, damit von Uns sodann das Weitere zur Beitreibung der, auch in dieser Hinsicht im Schul-Reglement bestimmten und zum vorerwähnten Zweck gleichfalls anzuwendenden Strafgelder verfüget werden könne. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. August 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

117.

Vom 27. September 1788.

„Abermalige Verordnung, die Bedürfnisse zu den Kirchen und Pfarrbauten bei der jährlichen Zimmerbesichtigung den Beamten zu melden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben zwar diesmal auf euren bei Einsendung der vorigjährigen Synodalanzeigen erstatteten unterthänigsten Bericht, der von vielen Ehrn-Predigern in solchen ihren Anzeigen desiderirten Bauten und Reparaturen halber besondere Verordnungen erlassen, künftig aber kann solches bei dergleichen Desideriis nicht weiter geschehen, nachdem generaliter die Landesherrliche Verfügung getroffen ist, daß die jährliche Zimmerbesichtigung Unserer Beamten, auf die Kirchen und Pfarrgebäude Unserer Herzoglichen Patronatkirchen mit gerichtet seyn solle, bei welcher Besichtigung die Ehrn-Prediger jedesmal die etwan nöthig findenden Reparaturen Unseren Beamten anzuzeigen, widrigenfalls aber, wenn solches unterblieben, bis zur nächstfolgenden Zimmerbesichtigung sich zu gedulden haben, es wäre denn, daß Unsere Beamten wider Vermuthen zur Zimmerbesichtigung sich nicht eingefunden hätten, oder periculum in mora vorwalte, in welchen Fällen ein solcher Prediger bei Unseren Beamten sich zu melden, oder, wann diese säumig blieben, — allenfalls bei Unserer Regierung davon Anzeige zu machen hat. Wir lassen ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten September 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Martini.)

118.

Vom 11. October 1788.

„In den Herzoglichen Patronatkirchen werden am Wahltische nur der Superintendent, der Kirchensecretair und zwei Prediger zugelassen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Bey Besetzung Unserer Patronat-Pfarren können Unsere Beamten kein Recht haben bey Präsentationen zur Predigerwahl ihre Zulassung zum Wahltisch zu begehren, es wäre denn, daß solches besonders von Uns verordnet werden möchte.

Am wenigsten aber können andere eingepfarrte Obrigkeiten Unserer Patronat-Kirchen auf dasjenige, was von Unseren Patronatrechten Unseren wirklichen Beamten in vorigen Zeiten etwa zugestanden seyn, oder künftig von Uns übertragen werden möchte, sich berufen, mithin auch davon bey Besetzung des Wahltisches in keinem Fall die Anwendung auf sich machen, sondern, wie diese allemahl merae facultatis bleibt, so habet ihr alle

dergleichen Anträge, wenn sie von Beamten oder eingepfarreten Obrigkeiten, die nicht zugleich würkliche Patronen, oder Compatronen derselbigen Kirchen und Pfarren sind, in welcher die Wahl geschiehet — euch gemacht werden wollten, sowohl bey gedachter bevorstehenden, als bey allen anderen künftigen Pfarrbesetzungen bescheidentlich abzulehnen, weil in Unseren Patronat-Kirchen am Wahltisch, außer dem, in Unserm Nahmen dirigirenden Superintendenten als Commissarius und dem Protocoll führenden Kirchen-Secretair nicht mehrere zugelassen werden, als zwey willkührlich gewählte Prediger, die dem Wahlgeschäfte als Zeugen und der darauf folgenden Ordinations- und Introductions-Handlung als Aßistenten beiwohnen müssen.

Auf eure Anfrage — — und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten October 1788.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Beyer.)

119.

Vom 22. October 1788.

„Erneuerung des Gesetzes Nro. 30 wegen berichtlicher Anzeige im Domanio entstandener Schullehrer-Vacanzen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Obschon zwar unterm 20sten Dec. 1763 mittelst Erweiterung der vorhergegangenen bloß die Küster-Bedienung betreffenden Verordnung vom 18ten Junii 1756 gesammten Ehren-Superintendenten zur Pflicht gemacht worden, die, in den Herzogl. Domainen entstehenden Vacanzen der Schulbedienungen jedesmahl und unverzüglich einzuberichten; So ist doch solches während Unsrer Regierung selten anders, als nur in den Fällen geschehen, wenn ein Subject zu Wiederbesetzung der erledigten Stelle vorgeschlagen oder wegen Conservirung der hinterlassenen Wittwe und anderer begleitender Umstände halber zugleich Vortrag gemacht worden.

Wir finden aber unter jenen Umständen eine allemahlige ungesäumte Einberichtung der Erledigungen Unsrer Domanial-Schulen bey Unserm Regierungs-Collegio so nothwendig, daß Wir Uns daher bewogen finden, obige Verordnung hiemit zu erneuern, und befehlen euch demnach hiemit gnädigst, solche in allen bey den, in eurer Diöcese befindlichen Domanial-Schulmeisterstellen entstehenden Erledigungsfällen ohne Unterschied zu befolgen und die euch untergeordneten Ehrn-Prediger, wegen der euch zu dem Ende von dem Abgange eines Schulmeisters jedesmahl ungesäumt zu machenden Anzeige gemessenst zu instruiren. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 22sten October 1788.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An gesammte Ehrn-Superintendenten.)
(separatim).

120.

Vom 7. November 1788.

„Berechnungen über milde Stiftungen sollen bei 10 Rthlr. Strafe immer binnen 6 Wochen nach Neujahr abgelegt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Sind gleich die Landesherrlichen Verordnungen vom 5. Junii 1784 und 28. März 1786 in welcher ersterer den Administratoribus piorum corporum die jährliche Ablegung ihrer Rechnungen gemessener zur Pflicht gemacht, in der lezteren aber die Zeit, wenn die jährliche Abschließung und die Einsendung der geführten Rechnungen an die Revisores geschehen soll, zu Beobachtung einer allgemeinen Gleichförmigkeit und zwar erstere auf den Ausgang jeglichen Jahres, leztere aber auf vier bis höchstens sechs Wochen nach Neujahr festgesetzt ist, von dem größten Theil solcher Administratoren zu Unserem gnädigsten Wohlgefallen, mit gehörigem Fleiß und Folgsamkeit beobachtet worden, daher denn das Administrationswesen der geistlichen Güther in Unseren Landen seit einiger Zeit, der Vollkommenheit einer allgemeinen Ordnung sich schon merklich genähert hat; So finden Wir doch von dem übrigen Theil solcher Administratoren die Obliegenheit in diesem wesentlichen Theil ihrer Dienstpflichten zu Unserer gerechten Unzufriedenheit noch immer dermaaßen vernachläßiget, daß zum Theil auch noch jetzt nicht einmahl, die Register vom vorigen Jahr 1787 zur Revision eingegangen sind. Natürlich wird hiedurch die Absicht mit dem Schluß eines jeden Berechnungs-Jahres für die Zukunft reine Bahn zu machen, vereitelt und durch Anschwellung neuer Restanten, das Rechnungswesen immer wieder in neue Verwirrung gesetzt. Es ist daher Unsere ernstliche Willens-Meinung von der einmal getroffenen guten Einrichtung durchaus nicht abzugehen, und committiren Wir euch deshalb hiedurch im gnädigsten Befehl durch eine anderweitige Currende auf der einen Seite, den fleißigen und folgsamen Administratoren, Unser oberwähntes gnädigstes Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und sie zur unabläßigen Fortsetzung solcher ihrer Pflichtsbeobachtung zu ermahnen und zu ermuntern, auf der andern Seite aber den Säumigen Unsern eben so gerechten Unwillen und eine unnachläßige Strafe von 10 Thalern, welche sofort executive von denen beigetrieben werden sollten, welche ihre rückständigen nicht nur — in so ferne etwa deshalb nicht allbereits absonderliche Verfügung wider sie erlassen worden — sondern auch die diesjährigen Rechnungen nicht innerhalb 4 bis höchstens 6 Wochen nach Neujahr 1789 und so weiter, in den folgenden Jahren bey euch würklich und vollständig würden eingesandt haben, in Unserm Nahmen anzukündigen.

Dem zufolge habt ihr denn auch zugleich am Tage nach besagter Frist die Säumigen unterthänigst anzuzeigen, worauf wider solche Executoriales cum praemonitione auf 3 Wochen zur Beibringung der Strafe erlassen werden müssen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin den 7ten Novbr. 1788.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den E. Superintendenten Friederich.)

121.

Vom 24. Januar 1789.

„Was in den Synodal-Versammlungen vorgenommen werden soll."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben aus den von euch unterthänigst erstatteten Synodal-Berichten wahrgenommen, daß die Ehrn-Prediger bey und auf den geistlichen Versammlungen, welche doch im Grunde einen ganz andern Zweck haben, häufig Special-Angelegenheiten ihrer Kirchen und Pfarren, als Bauten und Reparaturen, Beiträge der Eingepfarrten zu denselben, minder nicht solche Beschwerden, die ihr eigenes Privat-Interesse, als Meßkorn, und dergleichen mehr betreffen, vorzutragen pflegen.

Dergleichen Special-Beschwerden, — Streitigkeiten, Bedürfnisse und Begehrnisse, die mit den Synodal-Versammlungen zu Erhaltung und Ausbreitung christlicher Lehre, Beförderung des thätigen Christenthums — Bestimmung und Ausübung der zweckmäßigsten Art des Unterrichts und der Erbauung in Kirchen und Schulen und zu bestmöglichster Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes in keiner Verbindung stehen, — werden von ihnen zusammengesucht und auf dem Synodo vorgetragen, oder eigentlich nur hingeworfen, ohne auf den eigentlichen Zusammenhang der Umstände, und um den erweißlichen Grund sich zu bekümmern, weniger, was solcherhalb vorgekommen, und warum bisher dem Desiderio nicht abgeholfen ist, vor Augen zu legen.

Dies ist eine unzweckmäßige Ausartung, wodurch manche unnöthige Schreiberey ohne Grund und Ordnung veranlaßt wird.

In Ansehung der Bau-Mängel an Kirchen — Pfarr- und Schul-Gebäuden ist bekanntlich schon die allgemeine Einrichtung gemacht, daß Unsere Beamten ihre jährliche, in Unsern Domainen vorzunehmende Zimmerbesichtigung auf Unsere Patronat-Kirchen und dazu gehörigen Gebäude mit erstrecken sollen. Wann dann solche Besichtigung unterbleibet, oder wann nöthig befundene, wohl gar schon bewilligte Bauten und Reparaturen nicht vorgenommen werden, so darf der Ehrn-Prediger nur Unsere Beamte erinnern, und allenfalls — ohne bis zur Synodal-Versammlung Anstand zu nehmen — sobald er es nöthig findet, bey Unsere Regierung bestimmte Anzeige machen, um, da dies ein Object des Synodi nie werden kann, auf den ordentlichen Weg möglichst fortgeholfen zu werden. Wie dann auch, wann ein Pfarrer bey der Concurrenz der Eingepfarrten zu Bauten bemerket, daß darunter Landesvergleichswidrige Unordnung, die er durch sanftmüthige liebreiche Vorstellung nicht zu heben vermag, entstehen, — ihm der Weg zu Unserer Regierung offen ist, bey welcher er seine standhaften Gründe deutlich mit Anführung der wesentlichen Umstände vorzutragen und alle rechtliche Unterstützung zu gewärtigen, imgleichen auch neue Einrichtungen und Veränderungen, pia Desideria, Gnadensachen — Beschwerden über Patronen und Compatronen, Proceß-Angelegenheiten ꝛc. Unserer Regierung mittelst ordentlichen und umständlichen Vortrags einzureichen hat.

Wie Wir nun solchen Verirrungen ein Ende zu machen und den ordentlichen Gang der Geschäfte herzustellen gemeynet sind, mithin dergleichen Vorträge und Gesuche, von der Synode und ihren viel wichtigern,

weit erhabenern Gegenständen für stets entfernt wissen wollen; Also befehlen Wir euch hiemit ꝛc. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten Januar 1789.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten)
(separatim).

122.

Vom 31. Januar 1789.

„Von Berechnung der Pfarr-Capitalien, Kanzel-Legate u. s. w.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Nachdem nunmehr die Verzeichnisse aller Pfarr-Kapitalien, Kanzel-Legaten oder sonst ad pios usus vermachten Gelder eurer Superintendentur von euch eingefordert und eingereichet worden; So habet ihr in Absicht Unserer Herzogl. Patronat-Pfarren, bey welchen dergleichen Kapitalien, Vermächtnisse und Gelder vorhanden sind, den Ehrn-Predigern aufzugeben, diese Gelder bey den Kirchen-Rechnungen, wiewohl separatim in Einnahme und Ausgabe zu bringen, auch dafür zu sorgen, daß solche gehörig gesichert bleiben und dieserhalb durchgängig die zweckmäßige Ordnung beibehalten werde.

Wegen der einzelnen Fälle wo dergleichen Gelder in Gefahr stehen, oder, wenn sie verlohren gegangen, annoch wieder hergestellt werden können, bleibet es zu besonderen Anträgen verstellet. Wornach ihr ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten Januar 1789.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und
Consistorial-Rath Martini.)

Post scriptum hiezu.

Auch empfehlen Wir euch in Absicht derjenigen Pfarr-Kapitalien, Kanzel-Legaten oder anderer ad pios usus bestimmten Gelder, welche bey ritterschaftlichen und städtischen Patronaten vorhanden sind, hiemit gnädigst: Jedesmal bey Anweisung eines neuen Predigers genaue Nachfrage solcherwegen anzustellen und mit dem zu bestellenden Ehrn-Prediger auf Sicherstellung und stiftungsmäßige Verwendung solcher Gelder Bedacht zu nehmen, allenfalls zu weiterer Verordnung an Unsere Regierung zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. ut in Rescripto de 31sten Januar 1789.

Friederich Franz.
Herzog zu Mecklenburg.

123.

Vom 20. Februar 1789.

„Unter den Taufzeugen soll wegen ihres Religions-Bekenntnisses kein Unterschied gemacht werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir finden den bisherigen Inhalts der Kirchen-Ordnung statt gehabten Unterschied unter den drey verschiedenen Religions-Verwandten bey Erwählung der Taufzeugen den heutigen toleranten Zeiten nicht mehr angemessen und dessen Aufhebung weniger schwierig wenn nur gehörig darauf gesehen wird, daß ein Kind lutherischer Eltern beim Absterben der Letzteren, wenn gleich sodann die Gevattern, welcher Religion sie auch seyn mögen, die Pflicht auf sich behalten im Nothfall sich des Kindes anzunehmen, und für desselben Erziehung und Unterricht zu sorgen, doch in keiner andern als der lutherischen Religion erzogen werde. Solchemnach habt ihr den sämmtlichen Ehrn-Predigern der euch anvertraueten Superintendentur Unsere in diesem Puncte hegende Gesinnungen bekannt zu machen, mithin sie zu instruiren, daß sie zwar zu Taufzeugen bey Kindern lutherischer Eltern, auch katholische und reformirte Glaubensgenossen zuzulassen, aber alle Vorsicht und Wachsamkeit anzuwenden haben, daß im Fall des frühzeitigen Absterbens der Eltern gleichwohl das Kind in keiner andern als lutherischen Religion unterwiesen werde; Und hätten sie, daferne ihnen hierunter einige Besorgniß vorkäme, davon bey Unserer Regierung unverzüglich gebührende Anzeige zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Februar 1789.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Martini.)

124.

Vom 11. April 1789.

„Wie die Synodal-Versammlungen eröffnet werden sollen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir vernehmen, daß in mancher Unserer Präposituren die Gewohnheit eingeführt ist, die jährlichen Synodal-Versammlungen mit einem öffentlichen Gottesdienst zu eröfnen; So gut nun auch die dabey zum Grunde liegende Absicht gewesen seyn mag, so finden Wir selbige doch, bey der ohnehin zu beschränkten Zeit, für die eigentlichen Gegenstände dieser Zusammenkünfte nicht völlig zweckmäßig — vielmehr abhaltend: Statt dessen wollen Wir, daß an den Orten, wo diese Weise bisher beobachtet worden, künftig von einem Mitgliede der Versammlung, nach der Ordnung, eine aufgegebene Schriftstelle verlesen und zu Protocoll gebracht, darauf mit der Schuljugend des Orts in dem Hause der Zu-

sammenkunft, eine Catechisation über einen vorher bestimmten Theil des Landes Katechismus angestellet, und demnächst von den übrigen Anwesenden, ihre etwanigen Bemerkungen darüber in einer freundschaftlichen Unterredung mitgetheilt werden sollen.

Wir befehlen euch demnach gnädigst ꝛc. — — — An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 11ten April 1789.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

125.

Vom 11. April 1789 und 3. März 1790.

„Die Confirmation der Kinder soll am Palm-Sonntage geschehen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Uns ist verschiedentlich Beschwerde darüber vorgekommen, daß die an einigen Orten eingeführte Confirmation der Kinder am Sonntag Quasimodogeniti, besonders in den Städten den tempestiven Zuzug der Kinder in Dienst, oder die Einschreibung der Knaben in die Lehre bey Handwerks-Aemtern verhindere oder verspäte. Damit nun weder das zeitliche Fortkommen der Kinder auf die eine, oder die andere Art beschweret, noch ihre Vorbereitung zum heiligen Abendmahl durch die mittlerweilige Zuziehung oder Einschreibung, gestöret und zerstreuet werden möge, so wollen Wir gnädigst, daß die öffentliche Confirmation nirgends weder in den Städten, noch auf dem Lande weiter am Sonntage nach Ostern, sondern in den Städten allemahl am Palm-Sonntag vorgenommen werden, übrigens aber die Ordnung des Gottesdienstes sowohl an diesem Sonntage als dem der Gedächtniß-Feyer des heiligen Abendmahls Einsetzung eigentlich gewidmeten Grünen-Donnerstag, nach wie vor unverändert bleiben solle.

Hiernach habt ihr also gesammte euch untergeordnete Prediger zu instruiren, zugleich auch sie dahin anzuweisen, daß sie alles Suppliciren für die frühere Zulassung der Kinder die noch nicht das 14te Jahr zurückgelegt haben, gänzlich sich enthalten sollen, weil Wir die deshalb gemachte heilsame Verordnung genau beobachtet wissen wollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 11ten April 1789.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

Weitere Erläuterung dieser obigen Verordnung.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es scheint, daß Unsere Constitution vom 11ten April 1789 von einigen dahin mißverstanden werde, als ob nur allein in den Städten

die Kinder am Palm-Sonntage confirmirt werden sollten. Unsere Absicht ist aber, daß solches zu gleicher Zeit durchgehends auch auf dem Lande geschehen solle. Wir eröffnen euch solches hiedurch. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 3ten März 1790.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

126.

Vom 2. May 1789.

„Von Bestellung der Küster auf dem Lande."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist aus mehreren eingegangenen Berichten bemerklich geworden, daß wegen Bestellung der Küster auf dem Lande, durch Nachsicht der Ehrn-Superintendenten und Prediger mancherley Mißbräuche eingeschlichen sind. Nach bekannten Landesgesetzen gehören die Küster zu den Kirchenbedienten, welche bey dem öffentlichen Gottesdienste durch Singen, Vorlesung einer Predigt in Abwesenheit des Predigers, auch bey Taufhandlungen, Hochzeiten, Beerdigungen, und sonst zum Dienste der Kirche aufwarten müssen, daher auch von dem Landesherrn, durch den Ehrn-Superintendenten, nach vorgängiger Prüfung bestellet, oder an manchen Orten auf Vorschlagung der Patronen bestätiget werden müssen, und als Küster der weltlichen Obrigkeit nicht unterworfen sind.

Nun lassen Wir gerne bis auf weitere Unsere Verordnung gnädigst geschehen, daß die Ehrn-Prediger, die darunter bisher ungebührlich nachgesehen, und solche Personen zu Küster-Diensten zugelassen haben, die von dem Superintendenten nicht confirmirt sind, darinn noch ferner Nachsicht gebrauchen mögen; Jedoch habet ihr für die Zukunft Acht zu geben, und die Ehrn-Prediger eurer Diöcese dahin zu instruiren, damit solche Unordnung abgestellet werde, vielmehr die ihnen in Vorschlag gebrachten, oder sonst zu bestellenden Küster, vor Antretung dieses ihres Dienstes zu gehöriger Bestätigung bey euch, sich zu melden haben. Zugleich communiciren Wir euch, was Wir auf euren unterthänigsten Bericht d. d. 10. Febr. d. J. an den Hauptmann von Bülow auf Zaschendorff erlassen haben, hieneben *) abschriftlich, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten May 1789.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten,
Consistorial-Rath Martini.)

---

*) Das Regiminal-Rescript an den Hauptmann von Bülow auf Zaschendorff lautet wörtlich so:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen mißfällig, daß dort im ganzen abgewichenen Winter keine Schule

127.

Vom 26. August 1789.

„Wegen des vorsichtigen Glockenläutens."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben mehrmalen bemerket, daß die Fälle geborstener Kirchen-Glocken auf dem Lande seit einiger Zeit häufig vorkommen, und den Kirchen gar viele außerordentliche Kosten verursachen. Der Grund hievon lieget fast durchgängig in dem unglücklichen Läuten an Oertern, wo keine ordentliche Glockenläuter bestellet sind, sondern das Geläute von ungeübten, oft muthwilligen, und durch unmäßiges Trinken erhizten Personen aus der Gemeinde bewerkstelliget wird.

Diesem Uebel vorzubeugen, wird sämmtlichen Ehrn-Predigern auf dem Lande hiemit gnädigst aufgegeben, den Küster eines jeden Orts dahin anzuweisen und darauf zu halten, daß er beim Läuten zu Sterbefällen so viel möglich, selbst zugegen sey, um allen Unfug abzuwenden, und im Fall die Leute sich nicht steuren lassen, davon den Ehrn-Prediger sofort zu benachrichtigen, allenfalls auch Unsern Beamten oder der Guths-Obrigkeit zu Abstellung und Bestrafung solcher Mißbräuche, Anzeige zu machen. Wobey überdem von selbst sich verstehet, daß den Kirchen alle rechtliche Befugniß zur Schadens-Ersetzung, wider denjenigen vorbehalten bleibt, von welchem dergleichen zu diesem Geschäfte untaugliche, den Schaden verursachende Leute abgesendet werden — — — — Wornach sich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten August 1789.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

128.

Vom 23. November 1789.

„Die Präpositen sollen die kirchlichen Listen unter Beifügung eines summarischen Conspectes einsenden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Es sind zwar schon bisher einige Ehrn-Präpositi rühmlich ge-

---

gehalten worden, weil die erledigte Schulmeisterstelle von euch noch nicht wieder besetzet ist, und von euch zwar ein Paar Subjecte dazu Unserm Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini zur Prüfung zugesandt worden, welche aber Beide ganz untauglich befunden sind. Ihr werdet daher hiedurch Landesväterlich ermahnet und befehligt, bey Vermeidung scharfen Einsehens eurer Pflicht, hierunter gewissenhaft zu genügen, mithin unvorzüglich für die Wiederbesetzung dieser Stelle mit einem tüchtigen, von Unserm Ehrn-Superintendenten mit einem guten Zeugniß versehenen Subject zu sorgen, wozu sich leicht einer finden wird, wenn ihr ihm nur obliegentlich ein solches Gehalt gebt, wovon er leben kann.

Von eurer Befolgung ꝛc. — — — — An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten May 1789.

wohnt, die am Schlusse des Kirchen-Jahres Constitutionsmäßig eingehenden Geburts- Copulations- und Todten-Listen aus der gesammten Präpositur, vor deren Absendung in einen summarischen Conspect zusammen zu ziehen. Wir glauben auch: daß diese Bemühung nicht nur an sich leicht, sondern auch eine unmittelbare Folge der, nach Unserer Circular-Verordnung vom 29sten December 1786, jedem Ehrn-Präpositus ohnehin obliegenden kurzen Vergleichung der Verzeichniße mit dem vorgeschriebenen Schema ist, weil sich dabey die etwan eingeschlichenen Abweichungen und Rechnungsfehler am sichersten entdecken und zur vorschriftsmäßigen Abhelfung moniren lassen.

Damit aber hierunter für die Zukunft eine gleichförmige unabweichliche Ordnung beobachtet und nachtheiliger Zeitverlust verhütet werde; committiren Wir, mit Zurückführung auf Unsere Verordnung vom 12. Januar 1788, euch hiedurch im gnädigsten Befehl: Solche summarische Recapitulation jedesmal sogleich nach successivem Eingange der Special-Verzeichniße, nach dem vorgeschriebenen Formular, in sorgfältiger Zusammenhaltung mit der gedruckten General-Instruction vom 15ten März 1784 (insonderheit mit deren 3ten und 5ten §.) vorzunehmen und, wenn sich dabey keine Mängel oder Unrichtigkeiten entdecken, mit eurer eigenhändigen Namens-Unterschrift, nebst den einzelnen Listen, binnen der verordnungsmäßigen Frist, abgeschlossen zu Unserer Regierung einzuschicken, im Gegentheil aber die einstweilige Summirung und Absendung nach den Säumigen nicht aufzuhalten, sondern, mit deren nahmhaften Anzeige, unverzüglich zu bewerkstelligen, hingegen die fehlerhaften Verzeichniße, auf Kosten ihrer Verfasser, ihnen, zur unverweilten Abänderung und verbesserten Zurückgabe, durch einen Boten zuzufertigen und sodann mit nächster Post nachzuliefern, damit die Ehrn-Prediger dadurch der unmittelbaren ungnädigen Bemerkung und verdienten Beahndung solcher sehr vermeidlichen Nachläßigkeiten entgehen und Wir des höchsten Mißfallens über die noch längere Versäumniß der Abänderung überhoben bleiben. Wir hegen hiebey zu eurer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit das gnädigste Vertrauen, und verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 23sten Novbr. 1789.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

129.

Vom 12. May 1790.

„Brautleute, von denen einer katholisch, müssen, vor der Proclamation, die Erklärung abgeben, ihre Kinder in der lutherischen Religion erziehen zu wollen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann gleich sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unseren Landen vermöge der unterm 19ten April 1764 ergangenen Circular-Verordnung aufgegeben und eröffnet ist, in den Fällen solcher Ehe-Verbindungen, wo entweder der Bräutigam oder die Braut sich zur katholischen Religion bekennen, von den Brautleuten, eine vor Zeugen abzugebende Erklärung zu erfodern, daß die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder in der lutherischen Religion erzogen werden sollen, so haben Wir doch wahr-

genommen, wie geneigt die katholischen Religions-Verwandten sind, solchen Verwillkührungen dennoch entgegen zu handeln. Ihr habt also die Ehrn-Prediger durch eine Missive nicht nur an die Befolgung jener Verordnung zu erinnern, sondern sie auch dahin zu instruiren, daß sie auf die Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift ein wachsames Auge halten und von jeder vermerkten Abweichung sofort zu weiterer Verfügung an Unsere Regierung unterthänigst berichten sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten May 1790.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Martini.)

130.

Vom 3. November 1790.

„Dispensationen in Ehesachen müssen bei der Regierung nachgesucht werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wenn Wir Uns entschlossen haben, die Dispensationen in Ehesachen, sie mögen nun eine Dispensation vom dreimaligen öffentlichen Aufgebot, oder von Abwartung des Trauerjahres, oder auch von einem verbotenen Grade, oder wovon es sonst immer seyn mag — betreffen, nicht ferner bei Unserem Kabinett, sondern bei Unserer Regierung ertheilen zu lassen; So wird solche Unsere Verfügung hiedurch zu jedermanns Nachricht gemeinkündig gemacht, damit niemand mit einem dergleichen Dispensationsgesuch weiterhin Uns unmittelbar angehen dürfe, sondern sich damit bei Unserer Regierung gebührend melde, und daselbst nach Befinden behufige Resolution gewärtigen könne. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten November 1790.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

131.

Vom 27. November 1790.

„Von der Beichte." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Die bisher in Unseren Landen noch übliche besondere Beichte

*) Nach Abstattung des schließlich befohlenen Erachtens, ist kein weiteres Landesgesetz, welches jede besondere Beichte abschaffte, erschienen, so daß es stillschweigend dem Willen jedes Communicanten überlassen ist, ob er ferner, nach altem Gebrauche, eine Beichtformel hersagen, oder dies unterlassen will.

scheint nur ein bloßes Ueberbleibsel der papistischen Ohrenbeichte — an sich aber ganz unnütze — und für den Hausstand und andere äußere Verhältniße, — ja selbst für die Religion nachtheilig zu seyn, da eine jede gehörig eingerichtete Beichte im Grunde doch nur immer eins und ebendasselbe enthält, wann aber einer und der andere noch etwas Besonderes auf seinem Herzen und Gewissen zu haben glauben sollte, was er seinem Beichtvater sagen will, er hiezu außerhalb des Beichtstuhls sonst Gelegenheit genug hat; dahingegen die bisherige Art zu beichten sowohl für Leute vom Lande und außerhalb des Orts, die deshalb 2 Tage hintereinander mit Verlassung ihres Hausstandes, nach dem Pfarr-Orte kommen müssen, als auch für Geschäftsmänner, die deshalb Stundenlang bis alle Beichtkinder erst absolviret sind, an Werkel- und öffentlichen Berufs-Tagen in der Kirche verweilen müssen, unterdessen oft eine Menge Arbeit zu Hause auf sie wartet, und endlich auch für Alte und Schwächlinge, denen es sauer wird so lange in der Kirche gewöhnlich nüchtern, — auszuhalten, äußerst lästig ist, dann aber auch bey den Leuten, die den Tag vorher zur Beichte und erst den folgenden Tag zum heiligen Abendmahl gehen, wohl nicht immer die gute Seelenfassung, die sie im Beichtstuhl hatten, bis dahin, daß sie das heilige Abendmahl genießen sich gleich bleibt, sondern wohl oft manche Zerstreuungen und gar Sündlichkeiten in solcher Zwischenzeit vorgehen, welchem noch hinzukommt, daß Mancher sich wohl zu gut dünkt, eine gewöhnliche Beicht-Formul herzusagen, oder aus einem Communion-Buch herzulesen, sondern auf eine eigene Beichte künstelt, und weil er damit nicht fertig werden kann, dadurch vielleicht vom Beicht- und Abendmahlgehen abgehalten wird, oder auch etwas Ungereimtes hervorbringt, oder auch in seiner vermeintlichen zierlichen Rede stecken bleibt, und der Prediger alsdann, der nicht weiß, was derselbe hat eigentlich sagen wollen, — in Verlegenheit ist, wie er ihn heraushelfen soll; der großen Last, welche für die Prediger selbst mit der bisherigen Beichtungsart verbunden ist, — nicht einmahl zu gedenken.

Allem Ansehn nach wird bey diesen frommen und heiligen Handlungen weit besser und zweckmäßiger verfahren, wenn an den gewöhnlichen Communion-Tagen der Prediger die Beichtenden alle auf einmahl vor den Altar treten läßt, ihnen sodann entweder ein allgemeines Beicht-Formular vorlieset, oder eine — die wesentlichen Stücke der Beichte betreffende kurze erbauliche und zweckmäßige Anrede hält, ihnen dabey die Voraussetzung äußert — daß ein Jeder von ihnen hoffentlich mit solchen Gesinnungen, die mit dem, was er ihnen so eben vorgetragen — übereinstimmten, als würdig zum Genuße des heil. Abendmahls gekommen seyn werde, sonsten er lieber noch jetzt zurücktreten möge, sodann in jener Voraussetzung ihnen eine allgemeine Absolution ertheilt, und unmittelbar darauf das heilige Abendmahl verreichet.

Die Ehren-Prediger müssen hiebey auch an ihren Gebühren wahrscheinlich eher gewinnen, als verlieren, weil gewiß alsdann die Leute öfterer als sonst zur Beichte und zum Abendmahl gehen, und kann statt der Erhebung des Beichtgeldes im Beichtstuhl allenfalls durch den Küster das Beichtgeld von einem jeden Communicanten beim Zurückgehen vom Altar wahrgenommen, oder neben dem Altar ein Becken hingesetzt werden, worin ein Jeder sein Beichtgeld einstecket. Und damit auch in Städten wo mehrere Prediger bey einer Kirche sind, ein jeder Prediger seine Beichtkinder für sich behalte, so kann die Einrichtung gemacht werden, daß ein jeder Prediger seinen eigenen Communion-Tag in der Woche

habe und an den Sonntagen es damit unter ihnen umgehe, wohin also diejenigen, die sich zur Beichte und zum Abendmahl melden, — zu verweisen wären.

Mit denenjenigen, die privatim zur Beichte und zum Abendmahl gehen, kann es in dem Stücke, daß sie keine Beichte herzusagen haben, füglich eben so gehalten werden.

Unsere Absicht ist demnach, daß auch in Unsern Herzogl. Landen in diesem allen, den Vorgängen in andern Ländern nachgefolget werden soll. Zuvor wollen Wir indeß euer Erachten darüber in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, gewärtigen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Novbr. 1790.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

132.

Vom 19. April 1791.

„Die Litaney wird an den Bettagen nicht mehr abgelesen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da durch die vielleicht hin und wieder noch übliche Ablesung der Litaney von den Kanzeln, der öffentliche Gottesdienst nur unnöthigerweise verlängert wird, ohnehin auch in der Litaney manche Stellen und Ausdrücke vorkommen, die den heutigen Zeiten überall nicht mehr angemessen sind; So finden Wir Uns bewogen solche hiemit ganz abzuschaffen und wollen dahingegen Kraft dieses verordnet haben, daß hinführo an den öffentlichen Bettagen anstatt der Litaney das allgemeine Kirchen-Gebet verlesen werden soll. Solchemnach befehlen Wir euch ꝛc. ———— An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten April 1791.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

133.

Vom 20. April 1791.

„Ueber die Dispensations-Befugniß des Consistorium."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Gleichwie Wir Landesfürstlich Uns verpflichtet, die Grenzen worin sich die Officialbeschäftigungen aller Unserer Landes-Collegien stiftungsmäßig zu halten haben genau abzumessen, und zur Verhütung aller nachtheiligen Verwirrung, darüber zu wachen; also sollt auch ihr mit Zurückführung auf das unterm

7ten October 1763 euch vorgeschriebene Regulativ in Dispensationsfällen, so gemessen als gnädigst befehligt seyn, an solchen angewiesenen Schranken der Matrimonial-Dispensationen allewege euch zu begnügen, mithin weder zu stillen Beerdigungen, noch Privat-Communionen oder Confirmationen, noch zur Veränderung des Beichtvaters noch sonsten einige Dispensationen zu erkennen, sondern alle diejenigen, welche um dergleichen Entbindungen von Landesgesetzlichen Vorschriften bei euch nachsuchen möchten, mit solchen Andrängen schlechterdings ab- und an Unsere Regierung, als die eigentliche Behörde, zu verweisen. *) An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten April 1791.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

134.

Vom 2. November 1791.

„Wegen der Kinder katholischer Eltern. Zu No. 129."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir geben auf die Anfrage in dem Post Scripto eures Berichts vom 29sten vorigen Monats, euch hiemit zur gnädigsten Resolution, daß wenn nur Eines der Eltern der römisch-katholischen Religion zugethan, und eine besondere Dispensation von Uns nicht ertheilet ist, ihr nach der bekannten Constitution euch zu richten habet, welche ihrem Sinne nach verordnet, daß in solchem Fall selbst von den Eltern die Kinder sämmtlich in der protestantischen Religion erzogen werden sollen. Sind beide Eltern katholisch, so habt ihr die Kinder der hiesigen katholischen Gemeinde zur Erziehung und zum Unterricht

*) Das Consistorium machte gegen diese Verordnung Vorstellungen, ward aber unterm 17ten October 1791 dahin beschieden: „daß, Einwendens unerachtet, es bei der obstehenden Verordnung es sein unabänderliches Bewenden behalte." Da nun das Consistorium zwar nicht in den oberwähnten, wohl aber in allen anderen, seither bei ihm üblich gewesenen Fällen Dispensationen zu ertheilen fortfuhr, wurde unterm 28sten December 1792 dieser Behörde auferlegt, sich deshalb zu rechtfertigen: wie sie sich ermächtiget halten könne, zur Copulation, ohne Proclamation und außerhalb der Kirchspiele, zu dispensiren? — Die hierauf versuchte Rechtfertigung hatte unterm 22sten August 1793 ein ungnädiges Reginimal-Rescript zur Folge. Nach dem in der obstehenden Verordnung erwähnten Regulative vom 7ten October 1763 darf mithin das Consistorium jetzt noch in folgenden 13 Fällen lediglich Dispensation ertheilen, und zwar: 1) zur Ehe mit des Vaters Bruder- oder Schwester-Tochter; 2) mit der Mutter Schwester- (Bruder-) Kinde; 3) mit der Frauen Vater Bruder- oder Schwester-Tochter; 4) mit des Mannes Mutter Schwester- oder Bruder-Sohne; 5) mit der Wittwe des Sohnes des Vater-Bruders oder Schwester; 6) mit des Vaters Schwester-Mannes zweiter Frau; 7) mit der Schwester des ersten Mannes der verstorbenen Frau; 8) mit der Frauen Bruders Wittwe; 9) mit der Frauen Stief-Tochter, und umgekehrt; 10) mit des Stief-Vaters Wittwe; 11) mit des Vater-Bruders oder der Mutter-Schwester Kindes-Kind; 12) mit dem Kindes-Kinde der Mutter-Schwester und des Mutter-Bruders; 13) mit des Großvaters und der Großmutter Schwester oder Bruders Kinde.

in ihrer Religion anzubiethen, und im Fall sie von derselben angenommen werden, etwas Billiges an Gelde, zu ihrer Erziehung zu Hülfe zu geben, falls sie nämlich hier in Schwerin geschiehet. Sind die Kinder aber schon über 14 Jahr alt, und also in einem Alter wo sie selbst wählen können, so muß es in ihrer freien Wahl gestellet werden, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Novbr. 1791.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An das Armen-Collegium zu Schwerin.)

135.

Vom 21. December 1791.

„Ueber zinsliche Unterbringung kleinerer Aufkünfte aus milden Stiftungen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da die weniger bemittelten pia corpora gewöhnlich nur kleine Summen jährlich erübrigen können, solche kleine Kapitalien aber schwer mit Sicherheit unter zu bringen sind, dennoch aber gerade den ärmeren piis corporibus jeder kleine Vortheil zu gönnen steht; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst, in der euch untergebenen Superintendentur die Verfügung zu machen, daß von den Berechnern der piorum corporum alle erübrigte und entbehrliche Pöste, in so ferne die Berechner selbst keine Gelegenheit gehabt haben, solche zinsbar und sicher unterzubringen, gegen jeden Termin oder wenigstens jährlich an euch oder Unseren competirenden Kirchen-Visitations-Secretaire gesandt werden, welcher sodann die in ein annehmliches Kapital zusammengebrachten Pöste so gut als möglich im Namen der Haupt-Kirche eurer Diöcese unterzubringen, — eine einzige Hauptverschreibung darüber ausstellen zu lassen, und wann die davon fälligen Zinsen pro rata jedesmahl an die verschiedenen daran Theil habenden pia corpora, von welchen jedes eine Abschrift der Haupt-Verschreibung mit einem gehörigen Cessions-Schein pro quantitate collati, erhält, — zu ertheilen hat. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21sten Decbr. 1791.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

136.

Vom 10. März 1792.

„Ungeschwächte Frauenzimmer werden, weß Standes sie übrigens seyn mögen, bei Copulationen als Jungfer titulirt."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Aus Veranlassung einer bemerklich gewordenen verschiedenen Annotations-Art der Copulirten weiblichen Geschlechts in den Kirchenbüchern, in den Fällen, wann solche Personen vorhin noch nicht verehlichet gewesen sind, und es nun darauf ankommt, ob ihnen darin der Jungfern-Titul beyzulegen sey, oder nicht? — lassen Wir euch hiemit gnädigst unverhalten seyn, daß das bey der Circular-Verordnung vom 14ten November 1786 communicirte gedruckte Schema der Copulirten an der Stelle, wo das Wort Jungfer weggelassen ist, von geschwächten Personen, im Gegensatz von Jungfern, wes Standes sie auch seyn mögen, — zu verstehen sey.

Dieses habt ihr den, unter eurer Aufsicht stehenden Ehrn-Predigern durch eine Currende gelegentlich bekannt zu machen, um sich darnach bey ihren Annotationen zur genauen Beobachtung einer allgemeinen Gleichförmigkeit zu richten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten März 1792.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

137.

Vom 22. May 1792.

„Kein Prediger darf für sich einen Erbcontract über Kirchen- und Pfarrländereien abschließen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da nach mehrmaliger Erfahrung die Ehrn-Prediger zuweilen sich mit ihren guthsherrlichen Kirchen-Patronen oder Eingepfarrten, über die Ueberlassung der Kirchen- und Pfarr-Ländereyen zu weit einlassen, ehe die Sache zur Landesherrlichen und Oberbischöflichen Kenntniß gebracht wird, woraus denn hintennach, wenn die nachzusuchende Confirmation höchsten Orts Bedenklichkeiten findet, leicht Unannehmlichkeiten entstehen können; So verordnen Wir hiemit gnädigst, daß niemand befugt seyn solle, mit seinen guthsherrlichen Kirchen-Patronen oder Eingepfarrten für sich einen Erb-Contract über Kirchen- und Pfarr-Ländereyen einzugehen und zu vollziehen, sondern ein jeder, der sich in dergleichen Erbpacht-Unterhandlungen einlassen will, sub poena nullitatis, allemahl dazu Landesherrliche Genehmigung und Verfügung ordnungsmäßig nachzusuchen und auch zu gewärtigen habe.

Ihr habet dieses gesammten Ehrn-Predigern in den ritterschaftlichen Güthern eures Kirchen-Kreises bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten May 1792.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

138.

Vom 18. Julii 1792.

„Wer nicht in unmittelbaren Herrschaftlichen Diensten steht, gehört nicht zur Hofgemeinde, sondern zur Parochie seines Wohnorts."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure wiederholte Bitte um Bestimmung der Parochialgrenzen zwischen den Hof- und den Stadt-Gemeinden hieselbst, sollen zwar alle diejenigen, die nicht unmittelbar in Unsern Diensten stehen, imgleichen alle wirkliche Bürger, wenn sie auch einen kleinen Gehalt bekommen, und dabei bürgerliche Nahrung treiben, ferner die Buchdruckergesellen, die Officianten des hiesigen Werkhauses, und alle die in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, von der Hofgemeinde getrennt und an die Parochie der Stadt, worin sie wohnen, zurückgewiesen werden.

Im übrigen aber finden Wir es bedenklich, dem wohlerworbenen Rechte der Hofparochie, während ihrer Vacanz, mithin ohne sie gehört zu haben, etwas zu vergeben; und es soll daher alles bei dem Buchstaben der Constitution vom 4ten November 1751 *), folglich auch dabei sein unveränderliches Verbleiben behalten, daß die eigentlichen Domestiken aller derer, die wirklich in Unsern Diensten stehen, zur Hofgemeinde gehören. Wornach ꝛc. Schwerin, den 18ten Juli 1792.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Stadtprediger hieselbst.

---

*) Dieses eigentlich nur für Grenzierungen zwischen den Hof-, Dom- und Schelfkirchspielen in Schwerin gegebene Gesetz lautet wie folgt:

Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Thun hiemit kund, daß Wir aus Landes-Fürstlicher gnädigster Bewegniß, umb zwischen Unseren jedesmahligen Ehrn Hof-Predigern an einem, und den Ehrn-Predigern bey der hiesigen Dom- und Schelf-Kirchen am andern Theil, wegen der Parochial-Grenzen, und der damit verknüpften geistlichen Amts-Verrichtungen, allen etwaigen Zweifeln und Ungewißheiten abzuhelfen, eine für beständig zu beobachtende Ordnung ergehen zu lassen, mithin in Rücksicht auf die hiebevorige, darunter vorhandene Regulativen, nunmehro Unsere Landes-Fürstliche Maasgebung darüber zu ertheilen, Uns entschlossen haben.

139.

Vom 7. August 1792.

„Ueber die Kleidung der Geistlichen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Bey der zu Unserm gerechten Misfallen eingerissenen und immer mehr einreißenden Weltgleichförmigkeit der Geistlichkeit in Unseren Landen, besonders auch in der Kleidertracht, wodurch sie ihren sonst ehrwürdigen Stand selbst herabwürdigen, finden Wir Uns bewogen, eine eigene Vorschrift von der Kleidertracht der gesammten Geistlichkeit in Unsern Herzogl. Landen zu geben, worüber genau gehalten werden soll.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach, daß da Unserer Hof-Kirche, und den dazu von Uns berufenen und verordneten Ehrn Hof-Predigern, die Parochial-Rechte nicht weniger, als andern Pfarr-Kirchen zuständig, selbige auch fürohin allenthalben nach solchem Recht zu nehmen, und in Ansehung der eingepfarreten Hof-Gemeine, andern Gemeinen und Kirch-Spielen gleich zu halten seyn, mithin zur Hof-Kirchen-Gemeine alle Unsere Bediente, wie die Nahmen haben, der Regul nach, gerechnet werden sollen. In deren Conformität dann

1) Alle Unsere Bediente in und ausser Unsern Collegiis, wie auch Unsere Cavaliers, welche zugleich eine Civil-Charge haben, mit ihren Familien und Haus-Genossen zwar sich zu Beicht und Abendmahl halten mögen: wo sie wollen. Jedoch sollen die übrigen geistlichen Amts-Verrichtungen, in Taufen und Trauungen, vor Unsern jedesmahligen Ehrn-Hof-Prediger gehören. Wobenebst

2) Unsere Hof-Cavaliers, wie auch diejenige von Unsrer Milice, welche an Unserm Hofe die Aufwartung mit haben, samt ihren Familien und Haus-Genossen, nicht weniger

3) Unsere Cammer- und übrige Hof-Bediente, die unter Unserm Ober-Hof-Marschall, Ober-Stall- und Ober-Jägermeister stehen, sie tragen Livrée oder nicht, samt ihrem Gesinde zu Unserm Ehrn-Hof-Prediger sich in Beicht und Abendmahl so wohl, als in andern Amts-Verrichtungen an Tauf- und Trauungs-Handlungen jederzeit halten sollen. Was hiernächst

4) Die Trauungen anlanget, so soll sich darunter nach dem Bräutigam gerichtet werden. Es soll also derjenige Ehrn-Prediger, zu dessen Gemeine der Bräutigam gehöret, die Trauung verrichten. Kämen auch

5) Fälle, da sich auswärtige Personen mit Einheimischen verheurathen; So soll die erläuterte Kirchen-Ordnung darunter Masse geben, und beobachtet werden. Betreffend

6) Die Fremde, die sich nur eine zeitlang hier aufhalten, und weder zur Hof- noch Stadt-Gemeine gehören; So sollen sie die Freyheit behalten, sich in geistlichen Amts-Bedürfnissen dahin zu wenden, wohin sie ihr freyer Wille lenket.

Diesemnach befehlen Wir hiemit gnädigst und wollen, daß sich Unsere Collegia, Cavaliers und Bediente, mithin alle und jede nach diesem Unserm Landes-Fürstlichen Regulativ gebührend richten, und dawieder auf keinerley Weise bey willkührlicher Strafe handeln sollen.

Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel, gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 4. Novbr. 1751.

Christian Ludewig,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Vermöge derselben soll künftig keinem Prediger etwas anders außer seiner priesterlichen Kleidung, als höchstens ein weißer oder weißlichter tuchener Rock oder Ueberrock auf Reisen und beim Spatziergange zu tragen erlaubt seyn. Die Rectores, auch andere Schul- und sogenannte Hauslehrer, sonst eigentliche Candidati Theologiae sollen bey einem Rock von einer ehrbaren Couleur, — der außer der Zeit wann sie predigen, oder da eine sonstige Feierlichkeit nicht einen ganz schwarzen Anzug erheischet, ihnen zu tragen erlaubt wird, — durchaus keine andere als schwarze Unterkleider tragen, auch ihre Haare, statt eines Zopfs oder Haarbeutels, rund in Locken, oder auch ohne dieselben tragen.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Predigern und Schulbedienten in eurer und der Schwerinschen Superintendentur durch den gewöhnlichen Weg einer Currende, so wie auch der Candidaten der Theologie, die schon examinirt sind und conditioniren, entweder selbst, oder durch die Ehrn-Prediger des Orts, diese Unsere Landesherrliche Willens-Meinung zur Wissenschaft zu bringen und einzuschärfen, allemahl aber den Candidaten, wann sie sich zum Examen gestellen, solche sofort bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten August 1792.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den C. R. u. Superint. Beyer.)
(" " " Tode.)

140.

Vom 29. August 1792.

„Ueber Landschulen; insbesondere Aufforderung zur Errichtung von Arbeitsschulen."

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist ein sich von selbst aufdringender, und schon lange Unsere Landesherrliche Fürsorge beschäftigender Gedanke, daß das Schulwesen bey den niedrigen Schulen, besonders darinn einer Verbesserung bedürfe, daß die Kinder, neben dem gewöhnlichen Lehrunterricht zugleich in abwechselnden Stunden auch zu allerhand Hand-Arbeiten und anderen Kenntnissen, die ihnen in der ganzen Folge ihres Lebens nützlich seyn können, als Nähen, Stricken, Spinnen, Bienenzucht — Korbmachen — Nezstricken — Baumpflanzen und was dahin gehöret, angeführet werden mögen. Mit Vergnügen sehen Wir die Fortschritte, die darin in Unseren Städten hin und wieder schon gemacht sind, und zum Ruhme der sich mit der Direction befassenden Männer — noch immer weiter gemacht werden.

Die Besorgniß, daß die Kinder dadurch zuviel vom eigentlichen Lehr- und Religions-Unterricht abgehalten werden möchten, hat sich schon längst in sich selbst verloren, nachdem die Erfahrung es bestätiget hat, daß diejenigen Kinder, die zugleich die Arbeits-Schulstunden fleißig besuchen, gewöhnlich auch die Besten in den Lehrstunden und Religions-

Kenntnissen sind, statt andere sich in den Lehrschulen vom Morgen bis den Abend ohne die geringste Abwechselung, bey einer Einförmigkeit, die der menschlichen Natur so sehr zuwider ist, und bey einer trägen Langenweile wohl über einen einzigen Buchstaben stumpf und stupide sitzen, oder auf Muthwillen und Boßheiten verfallen, welches Uebel aber, ohne Gestattung eines noch größern Nachtheils, nicht verhütet werden kann, so lange die leeren Stunden der Schuljugend nicht mit Sicherheit besser, als bisher ausgefüllet, und die guten Triebe der Kinder in gehöriger Spannung erhalten werden.

Wir wünschen nun recht angelegentlich auch auf dem Lande in Unsern Domainen dergleichen Arbeitsschulen eingeführt zu sehen. Daß solches nicht sofort durchgehends in allen Dörfern, auch nicht in einem Dorfe sogleich mit vieler Umfaßung angehe, ermessen Wir sehr wohl. Aber wenn nur erst hier und da in einem Dorfe, wo sich schon eine Person findet, die zum Unterricht in Hand-Arbeiten geschickt ist, der Anfang gemacht ist, so findet sich die weitere Auswickelung und Verbreitung nachher leicht von selbst. Und nach dem Vorgange in anderen, zum Theil nahe benachbarten Staaten, läßt sich ein solcher Anfang mit ganz wenigen Kosten machen.

Wir hegen die Zuversicht, daß Wir auch in Unsern Diensten solche Beamte haben, die aus Gefühl der Würde ihres Berufs und eignen Patriotismus, zur Beförderung der Industrie und Glückseligkeit des ihnen anvertraueten Theils Unsrer Landes-Unterthanen, Unseren Wünschen in dieser Angelegenheit gerne, und mit Eifer entgegenkommen werden. Sie werden sich auch von den Eltern selbst, wann sie ihnen die glücklichen Folgen davon vorstellen, und ihnen begreiflich machen, wie ihre Kinder ihnen mit der Zeit durch Nebenverdienst zu Hülfe kommen können, sich selbst aber durch Geschick und Gewöhnung zu mannigfaltigeren Arten von Arbeiten ihre zeitliche Wohlfarth bauen werden, zumahl wann nur erst einige würkliche Erfahrung davon voraufgegangen seyn wird — gewiß Beifall, Dank und Segen einerndten.

Solchemnach werden von Uns gesammte Unsere Beamte; besonders aber diejenigen, welche in der Schulkasse jährlich einigen Ueberschuß haben, hiemit gnädigst aufgefordert und ermuntert, diese Angelegenheit sich zu Herzen zu nehmen und von obigem Inhalte, — jeder in seinem Amte, — in Dörfern, wo es thunlich ist, unter Einverständniß und Mitwürkung Unserer Ehrn-Prediger und anderer einsichtigen und gutdenkenden Männer, jedoch allemahl auf die Art, daß die Kinder nie für den Lehrer oder die Lehrerin, sondern, wenn sie die Materialien mitbringen — für sich selbst, oder wann ihnen diese auf Kosten des Fonds gegeben werden — für die Kasse zum etwanigen Absatz arbeiten, die bestmögliche Anwendung zu machen auch demnächst, wie solches geschehen, und nach und nach von dem weiteren Fortgange unterthänigst zu berichten.

Diejenigen Beamten, die sich hierin am rühmlichsten hervorthun werden, können versichert seyn, daß sie Unsrer gnädigsten Aufmerksamkeit nicht entgehen werden, wornach sich sämmtliche Unsere Beamte zu achten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten August 1792.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

141.

Vom 1. October 1793.

„Von den Verbindlichkeiten der Geistlichen gegen die Mecklenburgische Prediger-Wittwen-Societät."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdige ꝛc. Wann Unsere Ehrn-Präpositi Boeckler zu Sanitz und Schachschneider zu Criwitz als Vorsteher der Mecklenburgischen Prediger-Wittwen- und Waisengesellschaft Uns unterthänigst angezeiget, wasmaaßen mehrere Landesherrliche zum Besten besagter Gesellschaft erlassene Verordnungen in Vergessenheit zu gerathen schienen, und Uns daher um deren Erneuerung submissest gebethen, auch Wir diesem Gesuch gnädigst Gehör gegeben haben; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, in den euch anvertraueten Superintendenturen Unseren gnädigsten Willen,

1) daß alle neue eingeführte Prediger gleich in dem ersten Termin, nach ihrer Verheyrathung der Gesellschaft beitreten;
2) jeder Ehrn-Präpositus bey der jährlichen Einsendung der aus seinem Cirkel bey ihm eingegangenen Collecten und Beiträge, die jedesmalige Einführung eines neuen Predigers, dem competirenden Vorsteher der Kasse anzeigen, und
3) jeder Unserer Ehrn-Prediger jährlich nebst der auf dem Erndte-Dank-Fest zu sammlenden Collecte, auch aus dem aerario jeder Unserer Patronat-Kirchen, den bestimmten Beitrag von 32 ßl. an den competirenden Ehrn-Präpositus einsenden solle, nachdrücklichst einzuschärfen, und auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung ernstlich zu halten.

An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Oct. 1793.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

142.

Vom 2. Januar 1794.

„Prediger dürfen ohne Erlaubniß keine vagirende Pfarren und Gemeinden übernehmen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir bemerken ungerne, daß einige Unserer Ehrn-Prediger es sich herausnehmen, ohne Unsere vorherige Erlaubniß und Introductions-Verfügung sich auf die Uebernahme vagirender Kirchen und Gemeinden einzulassen. Wir befehlen euch daher gnädigst, sämmtlichen Unsern Ehrn-Predigern mittelst einer Currende das Ungebührliche dieses Benehmens vorzuhalten, und ihnen in Unserm Nahmen ernstlich einzuschärfen, daß sie ohne vorher Unsere höchste Erlaubniß, Genehmigung und Introductions-

Verfügung erhalten zu haben, — sich schlechthin auf die Uebernahme einer vagirenden Kirche und Gemeine nicht einlassen sollen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Januar 1794.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Tode.)

143.

Vom 10. April 1794.

„Ueber die Amtsverrichtungen der Rabbiner.“ *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es wird dir, dem hiesigen Rabbiner Marcus Lazarus, hiemit nicht verhalten, wasmaaßen aus eingekommenen Beschwerden verschiedentlich bemerket sey, daß wegen des Copulirens deiner Glaubensgenossen, Bestellung der Schulmeister, und jüdischer Ceremonien, manche Unordnung und Uneinigkeit entstehe.

Solche zu heben und für die Zukunft ihnen vorzubeugen, wollen und befehlen Wir hiemit gnädigsternstlich:

1) Daß zwar der Schulmeister, welcher auch das Schächten zu verrichten hat, von der Juden-Gemeinde jeden Orts berufen, jedoch nicht angestellet werden solle, bevor derselbe von dir geprüfet, geschickt befunden und approbiret worden.

2) Daß das Copuliren angehender Eheleute in Unsern Landen dir allein zustehen, dabey aber dir verstattet seyn solle, wenn du durch Krankheit oder aus andern Ursachen dich behindert findest, einem andern vorbesagtermaaßen angestellten verständigen Schulmeister dieses Geschäft schriftlich zu übertragen.

3) Daß es nur dir obliegen und vorbehalten seyn solle, in denjenigen Differenzien, welche die jüdischen Ceremonien betreffen, entscheidenden Ausspruch zur Nachachtung deiner Glaubens-Genossen zu geben.

---

*) Unterm 30sten September 1797 erging an sämmtliche Stadtgerichte noch folgende Verordnung zu diesem Gesetze:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir durch eine unter dem 10ten April 1794 an den hiesigen Rabbiner Marcus Lazarus Jaffe erlassene Verordnung denselben zu seinen Amtsbefugnissen autorisirt haben, so befehlen Wir Unsern gesammten Stadtrichtern hiemit gnädigst, bis auf weitere Unsere Verordnung denselben in vorkommenden Fällen bei den ihm darin ertheilten Rechten zu schützen, und den Schulmeister der Judengemeinde mit dieser Unserer Verordnung zu seiner Nachachtung bekannt zu machen. —

Hiernach hast du selbst und haben deine Religions-Verwandten aufs genaueste euch zu verhalten und werden leztere in Uebertretungsfällen von Uns mit harter Strafe beleget werden. An dem ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1794.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Rabbiner Marcus Lazarus.)

144.

Vom 14. May 1794.

„Befehl zur genauen Aufzeichnung der Beicht- und Schulkinder." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es sind bei den vorigjährigen Verzeichnissen der Ehrn-Prediger von den steuerpflichtigen Einwohnern ihrer Kirchspiele in den vorschriftsmäßigen Angaben der Beicht- und Schulkinder mehrere Abweichungen, Unzulässigkeiten und Lücken bemerkt, indem einige Prediger, besonders in den Städten, ihre Beicht- und Schulkinder entweder gar nicht, oder auch bloß von den ländlichen Eingepfarrten — andere hingegen nur in runden Summen nach Willkühr und Gutdünken angegeben haben.

Ist nun gleich die Hauptabsicht solcher Specificationen vorzüglich auf die Kenntniß der steuerpflichtigen Personen des platten Landes gerichtet, mithin dieser Gegenstand auf Unsere Städte eigentlich nicht anwendbar, so wollen Wir doch nicht, daß die Stadtprediger in Unseren Landen auch von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Auszeichnung und Angabe ihrer abendmahlsfähigen Eingepfarrten und der schulfähigen Kinder ihrer Gemeinde ausgeschlossen werden sollen. Wir werden auch nicht unterlassen, bei der bevorstehenden Austheilung und Publication eines verbesserten Formulares jener jährlichen Specificationen den Ehrn-Geistlichen mehrere Aufmerksamkeit und Genauigkeit in der Berechnung und Anzeige

*) Zu diesem Gesetze erging noch an den Hofprediger Passow folgendes Rescript:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Nachdem in Unsern größeren Städten Rostock, Schwerin, Güstrow und Parchim eine Zählung der erwachsenen Einwohner sowohl, als auch der Kinder vorgenommen worden, behält es bei Unserer abschriftlich hierbei geschlossenen Verordnung vom 14ten May 1794 insoferne sein Bewenden, daß sowohl auf dem platten Lande, wie in Unsern sämmtlichen übrigen Städten, alle Ehrn-Prediger mit der jährlichen genauen Angabe der Summen aller ihrer Beichtkinder und schulfähigen Kinder, nach solcher Vorschrift sich zu achten haben, welches ihr gesammten Ehrn-Präpositis und Predigern Unserer Sternbergischen Superintendentur sogleich nach eurer Introduction gehörig kund zu machen, und demnächst auch darüber zu halten habt. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten November 1794.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

der Anzahl ihrer respectiven Gemeinde-Glieder und Schulkinder einzuschärfen.

Damit aber diese Zählung und Anzeichnung auch in Unseren Städten wegen der dort allerdings damit verknüpften größeren Schwierigkeiten, nicht unterbleiben oder in Unordnung gerathen dürfen; so sind Wir darüber, wie diesen Schwierigkeiten am leichtesten und sichersten allenfalls abzuhelfen, mithin auch daselbst Unsere Absicht vermittelst einer angemessenen Instruction auf das vollständigste und zuverlässigste zu erreichen stehen möchte, eures fürdersamsten Gutachtens in Gnaden, womit Wir euch gewogen bleiben, gewärtig. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten May 1794.

Friederich Franz.

Herzog zu Mecklenburg.

145.

Vom 16. May 1794.

„Geschärfter Befehl wegen ordentlicher Abhaltung der Synoden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir noch immer wahrnehmen, daß verschiedene Ehrn-Prediger den Synodal-Versammlungen nicht gehörig beywohnen und zum Theil gar nicht einmahl ihre Synodal-Anzeigen und Abhandlungen einsenden, auch die Synoden selbst nicht allenthalben vorschriftsmäßig gehalten werden, besonders im Punct der vorgeschriebenen Catechisationen, und daß hin und wieder auch kein ordentliches Protocoll dabey geführet wird; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Präpositis und Ehrn-Predigern eurer Superintendentur die genaue Befolgung Unserer Landesherrlichen Circular-Verordnungen vom 4ten April 1783 — 29sten März 1784 — 28sten Februar und 17ten April 1789 nochmahls dringend einzuschärfen und dabey ihnen zugleich anzukündigen, daß diejenigen Ehrn-Prediger die ohne Bescheinigung hinlänglicher Entschuldigungsgründe bey den Synodal-Versammlungen ausbleiben, oder es an Einsendung der Synodal-Anzeigen und Abhandlungen ermangeln lassen, jedesmahl ein jeder in Zehn Thaler Strafe verfallen seyn sollen, zu welchem Ende ihr solche nachläßige Prediger allemahl namentlich anzuzeigen habet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten May 1794.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

146.

Vom 24. Sept., 15. Oct. und 22. Novbr. 1794.

„Von den Fastenpredigten auf dem Lande."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Um die bisher noch immer obwaltende Verschiedenheit in Ansehung der zur Fastenzeit bey den Land-Gemeinden zu haltenden Passionspredigten, auf eine allgemeine Gleichförmigkeit zurück zu führen, mithin dadurch den gesegneten Nutzen der so lehrreichen als trostvollen Geschichte Unsers göttlichen Erlösers, die bisher der größte Theil der ländlichen Eingepfarrten in den Nachmittagspredigten entweder gar nicht oder doch nicht zweckmäßig höret, noch weiter auszubreiten, haben Wir die bisher gesetzliche Vorschrift der revidirten Kirchen-Ordnung Kraft dieses, bis dahin abgeändert, daß in allen Kirchen auf dem Lande die Passionspredigten, des Sonntags Vormittags, nämlich an den jährlichen Fünf Fasten-Sonntagen Invocavit, Reminiscere, Oculi, Lätare und Judica gehalten, folglich sodann die gewöhnlichen Evangelien ganz ausfallen, und statt deren, jedesmahl die Texte aus der Leidensgeschichte verlesen und erkläret werden sollen.

Diese Unsere Verfügung habet ihr den sämmtlichen Landpredigern Unserer Parchimschen und bisherigen Sternbergschen Superintendentur solchergestalt kund zu machen, daß mit deren Befolgung für das nächstkommende Jahr der Anfang gemacht werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten September 1794.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und Consistorial-Rath Beyer.)

Post Scriptum bei dieser Herzoglichen Verordnung.

Auch wollen Wir den Ehrn-Predigern an den Orten auf dem Lande wo bisher die Passionspredigten gesetzlich des Sonntags Nachmittags gehalten sind, es überlassen, an den benannten fünf Fasten-Sonntagen den Nachmittags-Gottesdienst entweder ganz ausfallen zu lassen, oder auch, wenn sie einen gehörig zahlreichen Besuch ihrer Zuhörer zuwege bringen können, denselben für die Leidensgeschichte noch fernerhin zu bestimmen. Habens euch also anfügen wollen und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten October 1794.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

Fernerweitige Verordnung hierüber.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir lassen euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 4ten d. M. in Betreff Unserer Circular-Verordnung vom 24sten Septbr. a. c. wegen der Passionspredigten auf dem Lande hiemit gnädigst unverhalten seyn, daß, wenn gleich in Ansehung der sonst des Sonntags Nachmittags gehaltenen Passionspredigten auf dem Lande es bey dem Inhalt gedachter Circular-Verordnung sein unabänderliches Bewenden behalte, dennoch in Absicht der Fasten-Predigten an einem Werkeltage der eigentliche Sinn jener Unserer Verordnung dahin gehe, daß da, wo die Gemeine es verlanget, und zur Anhörung der Predigt sich in verhältnißmäßiger Anzahl einfindet, solcher wöchentliche Gottesdienst in der Fastenzeit von dem Prediger fortwährend wahrgenommen werden muß. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten Novbr. 1794.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Beyer.)

147.

Vom 29. Januar 1795.

„Die Superintendenten und Präpositen haben ihre Officialberichte unmittelbar ad Serenissimum einzusenden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, die in Folge Unserer Circular-Verordnung, und des daneben gefügten Post Scripti vom 16ten May 1794 von Unseren Ehrn-Superintendenten und Präpositen alljährlich abzustattenden Official-Berichte, nicht mehr, wie sonst geschehen, den Synodal-Berichten beyfügen, oder einverleiben — sondern von nun an jährlich aparte an Uns unmittelbar einsenden zu lassen.

Welches also Unserem, für die Sternberger Superintendentur bereits ernannten Ehrn-Superintendenten Passow sowohl zur künftigen Nachachtung, als auch zur Bescheidung sämmtlicher in seiner dereinstigen Diöcese befindlichen Ehrn-Präpositen hiemit in Gnaden unverhalten bleibt.

Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Januar 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und Ehrn-Hofprediger Passow.)

148.

Vom 5. Februar 1795.

„Kein Candidat soll vor vollendetem 25sten Jahre in's Predigtamt kommen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir sind nach Anleitung der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Erhaltung des Predigt-Amts und durch ein und andere widrige Vorgänge bewogen, fest entschlossen, von nun an keinen Candidaten der Theologie in Unseren Landen, es-sey bey Herzoglichen — oder bey Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren ins Pfarr-Amt kommen zu lassen, bevor er das 25ste Jahr seines Alters zurückgeleget hat. Ihr habt dieses gelegentlich allen bey euch sich meldenden Candidaten kund zu machen, auch besonders in den von euch auszustellenden Attestatis examinis nach vorgängiger sorgfältiger Erforschung — allenfalls durch einzufordernde Geburtsscheine jedesmahl das Alter des Candidaten zu bemerken. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Februar 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Tode.)

149.

Vom 27. April 1795.

„Ueber den Quartalbericht über Lehre, Leben und Wandel der Prediger und Schulmeister."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Zurückführung auf den von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles Gnaden unterm 26sten Februar 1784 erlassenen Kabinetsbefehl werdet ihr hiedurch erinnert: Mit der vorschriftsmäßigen vierteljährigen Berichts-Erstattung an Unser Consistorium zu Rostock von der Lehre, dem Leben und Wandel sämmtlicher euch untergeordneten Prediger und Schullehrer in Unsern Landen von nun an ununterbrochen fortzufahren, mithin es daran nicht ferner ermangeln zu lassen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27. April 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Tode.)

150.

Vom 17. März 1795.

„Die Administratoren geistlicher Aerarien dürfen, ohne Consens des Superintendenten, nur bis 5 Rthlr. aus denselben verwenden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir wollen zur Vermeidung kostbarer Vorschüsse und neuer zinstragenden Schulden bey Unsern Kirchen und milden Stiftungen, daß keinem Administrator derselben erlaubt seyn solle, ohne Vorwissen und Genehmigung des competirenden Ehrn-Superintendenten baare Verwendungen, die nicht registermäßig sind, auch nicht zu Bauten, wann solche über Fünf Rthlr. betragen, gesetzt auch, daß solche, wie sich allemahl von selbst verstehet und ausdrücklich vorausgesetzet wird, von Unsern competirenden Beamten genehmiget sind, insoferne nicht deshalb Verordnung Unserer Regierung ergangen seyn sollte, aus den Aerarien zu machen, widrigenfalls ihnen die eigenmächtig gemachten Verwendungen selber zur Last fallen, und sie zu deren Erstattung angehalten werden sollen.

Wir wollen auch bey Unserer Regierung keine solche Bewilligungs-Gesuche zu Kosten-Verwendungen aus dem Aerario von deren Administratoren annehmen, welchen nicht ein Zeugniß Unsers Superintendenten mit Bemerkung des Kassen-Zustandes von der Sufficienz des Aerarii beigeleget ist.

Mit dieser Unserer Willens-Meinung, wovon deshalb eine hinlängliche Menge Abdrücke hiebey erfolgen, habet ihre alle Administratoren und Rechnungsführer Unserer euch untergeordneten piorum corporum gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten März 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten) (separatim).

151.

Vom 11. August 1795.

„Erläuterung des vorstehenden Gesetzes."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Unsere an sämmtliche Unsere Ehrn-Superintendenten erlassene Circular-Verordnung vom 17ten März a. c. wider die von Berechnern der Kirchen und anderer frommen Stiftungsgelder geschehenden eigenmächtigen Verwendungen hiedurch nachstehendermaßen zu erläutern, genauer zu bestimmen und auf Unsere Beamte mit zu erstrecken:

1) Registermäßig feststehende, oder sonst auf Herzogl. Spezial-Verordnungen beruhende Ausgaben sind von den Aufkünften der Kirchen

und anderer frommen Stiftungen zu beschaffen, und es genüget, daß die Zahlung mit gehöriger Quitung der Empfänger beleget werde.

2) Jede andere nöthige Ausgabe, wann sie nicht über Fünf Rthlr. gehet und die Kasse es vermag, bleibet dem gewissenhaften Befinden des Berechners, mit Vorbehalt etwaniger Monitur der Rechnungs-Revisoren überlassen, nur, daß er es an den erforderlichen Belägen nicht fehlen lasse, und, wann zu Bauten und Reparaturen von Uns Materialien herzugeben sind, dazu die Bewilligung der Beamten erhalte, von welchen sie vorgezeichnet und in ihren, nach gehaltener Zimmerbesichtigung bey Unserer Regierung jährlich einzureichenden Holz-Spezificationen aufgeführet werden müssen.

3) Gehet die bevorstehende Ausgabe über Fünf Thaler hinaus, so hat der Berechner davon bey Zeiten Unseren Beamten Anzeige zu machen und dabey schriftlich sie von der derzeitigen Beschaffenheit der Kirchen- oder Stiftungs-Kasse zu benachrichtigen, damit sie wissen, ob die Kosten nach bezahlten jährlich feststehenden Posten daraus bestritten werden können, ohne Kapitalien anzugreifen.

Beides kann, mit Ausnahme nicht vorhergesehener Fälle, bey Gelegenheit der jährlichen Zimmerbesichtigungen am füglichsten geschehen.

4) Die Beamten haben dann, wenn Bauten und Reparationen vorfallen, die Materialien- und Kosten-Verschläge abzufaßen, und solche sammt der besagten Notiz des Berechners, vermittelst ihres gutachtlichen Berichts zu Unserer Regierung einzureichen, auch bey vorkommenden erheblichen neuen Bauten einen Abriß des Gebäudes beizulegen.

5) Unterlassen Beamte wider Vermuthen in einem Jahre die befohlne Besichtigung der Kirchen, Pfarr- und Stiftungsgebäude, so stehet dem Berechner zur Pflicht, sogleich nach der Erndte desselben Jahres solches bey Unsrer Regierung anzuzeigen, auch was für Ausgaben, die mehr als fünf Rthlr. erfordern, und welche Bau- und Besserungs-Vorkehrung er für nöthig achte, zu melden, mittelst wie hoch seiner Meinung nach die Kosten sich belaufen dürften, und ob die Kasse solche ertragen könne, hinzuzusetzen.

6) Damit auch Wir in diesem kurz vorher beschriebenen Fall desto mehr von der Zulänglichkeit des Vermögens überzeugt werden, so soll der Berechner, besagter seiner, bey Unserer Regierung zu machenden Anzeige ein, wegen Beschaffenheit des Vermögens von dem Ehrn-Superintendenten auf sein Verlangen, ihm zu ertheilendes Zeugniß beylegen, wozu derselbe um so bereitwilliger seyn wird, da aus der revidirten vorherigen Jahresrechnung ihm der Vermögenszustand bekannt ist.

7) Ueberhaupt hat jeder Administrator und Berechner des Vermögens der Kirche oder einer andern frommen Stiftung sich zu bescheiden, daß er niemahls auf unnöthige und entbehrliche Bauwerke und Kosten-Verwendungen anzutragen befugt sey. Würde auch derselbe nach obigen Vorschriften sich nicht verhalten und dennoch die seiner Verwaltung anvertraueten Gelder zu Bauwerken und sonsten verwenden, oder eigenwillig die Kosten selbst vorschießen, um vermeintlich solche hernach zur Rechnung zu bringen, und wieder wahrzunehmen, so sollen bey der Rechnungs-Revision solche Posten schlechterdings nicht passiren, sondern durchgestrichen werden, und er solcherhalb überall keine weitere Erstattung zu erwarten haben.

Uebrigens behalten Wir Uns bevor, in etlichen sehr wenigen Städten, wo die Administration des Kirchen-Vermögens ihre eigenthümliche

besondere sicherstellende Einrichtung hat, nach Befinden eine besondere Verfügung zu erlassen.

Hiernach haben sich also sowohl die Administratoren und Berechner der Kirchen- und anderer frommen Stiftungen, als auch Unsere Beamten und Ehrn-Superintendenten zu richten und zu achten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten August 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

152.

Vom 29. May 1795.

„Nur wenn die Bescheinigung der an den competenten Prediger entrichteten Copulations-Gebühren vorliegt, dürfen Personen außerhalb ihres Kirchspieles getraut werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, gesammten euch unterbehörigen Ehrn-Predigern mit geschärfter Rückerinnerung an das Landesherrliche Circular vom 13ten Julii 1778 wegen Nicht-Trauung der zu ihrem Kirchspiel nicht gehörenden Personen, und wegen sorgfältiger Beobachtung aller in Unsern Landesherrlichen Dispensationen enthaltenen Klauseln in Unserm Namen anzudeuten, daß sie bey Vermeidung schwerer Ahndung — fremde zu ihrer Gemeinde nicht gehörende Personen, auch selbst auf erhaltene und ihnen eingehändigte Landesherrliche Dispensation nicht eher kopuliren sollen, als bis ihnen dociret ist, daß in Gemäsheit Unserer Constitution vom 31sten May 1788 in Betreff der Copulation der Brautleute aus verschiedenen Kirchspielen §. 2, 5. und 6. dem competirenden Ehrn-Prediger die Copulations-Gebühren entrichtet worden. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten May 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Tode.)

153.

Vom 3. October 1795.

„Ueber Bau und Reparatur der Orgeln."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, bey den Ehrn-Predigern

und Kirchen-Provisoren Unsers Patronats, in Unsrer Sternbergschen Superintendentur die Verfügung zu machen, daß sie, bevor sie wegen einer Orgel-Reparation, also noch vielmehr wegen eines neuen Orgelbaues in ihrer Kirche bey Unsrer Regierung um Concession ansuchen, auch zuvörderst den Nahmen des dazu gewählten Orgelbauers bekannt machen, und eure Zustimmung dazu ihrem Genehmigungs-Gesuche beifügen, demnächst aber bey der Ablieferung solcher bewilligten Orgel-Arbeit, nach deren Vollendung über die Revision — wozu nicht von dem Orgelbauer, sondern von dem Prediger und dem Kirchen-Provisor, oder Unseren competirenden Beamten, redliche und unpartheiische Kunstverständige zu wählen sind, — allemahl ein Protocoll halten lassen müssen, damit aller Betrug sorgfältig verhütet werden möge. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Octbr. 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Hofprediger Passow.)

154.

Vom 6. October 1795.

„Die Prediger sollen gegen Eheberedungen in verbotenen Graden sorglichst warnen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da es einzureißen beginnet, daß Leute sich in Eheberedungen solcher verbothenen Grade, von welchen Wir und Unsere gottseligen Vorfahren an der Regierung mehrmahlen declarirt haben, nicht leicht oder gar nicht dispensiren zu wollen, wohin unter andern die Ehe mit der Vater- oder Mutter-Bruders Wittwe gehöret, einlassen, welches oftmahls von dem Prediger in der Gemeine sehr füglich in Zeiten zu verhindern stünde; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Predigern eurer Superintendentur Unsere höchsternstliche Willens-Meinung bekannt zu machen, daß sie ihre Beicht-Kinder stets zur gehörigen Zeit von dergleichen Ehen aufs dringendste abzumahnen haben, wobey ihr ihnen anzukündigen habet, daß wenn dergleichen Eheberedungen wieder geschlossen würden, und auf genaue Erforschung es sich ergäbe, daß die darin gerathenen Leute von dem Verbot nichts gewußt haben, sie, die Ehrn-Prediger, dafür verantwortlich seyn sollen.

Von eurer Ausrichtung dieser Unsrer Verordnung habet ihr unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten Octbr. 1795.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und Consistorial-Rath Tode.)

155.

Vom 26. October 1795.

„Die Prediger haben, wegen zu frühen Beischlafes, sich so wenig einen Bußthaler noch eine erhöhte Taufgebühr anzumaaßen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir finden auf rathsames unterthänigstes Bedenken und Erachten Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft Uns bewogen, die Circular-Verordnung vom 30sten Junii 1784 im Betreff des sogenannten Bußthalers in Fällen eines verfrüheten Beischlafs, hiedurch wieder aufzuheben, und es ohne Einschränkung bey dem Inhalt des unterm 26sten Februar 1784 auf die Anfrage des Hauptmanns von Mecklenburg auf Boldebuck ergangenen, und gesammten Unseren Ehrn-Superintendenten zu ihrer Nachricht und zur Beförderung an die sämmtlichen Ehrn-Prediger, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten — communicirten Rescripts bewenden zu lassen. Solchemnach haben die Ehrn-Prediger in Fällen eines verfrüheten Beischlafs, sich so wenig den Bußthaler, als eine erhöhete Taufgebühr anzumaaßen und werdet ihr hiemit gnädigst befehliget, ihnen in eurer Superintendentur durchgehends diese Unsere Verordnung zur Nachachtung gehörig bekannt zu machen, auch, wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Octbr. 1795.

Friederich Franz.

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superint. C. R. Tode.)

156.

Vom 28. September 1796.

„Die Prediger erhalten keine Collaboratoren, sondern Adjuncten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Durch manche Vorkommenheiten sind Wir zu dem festen und unabzuändernden Landesherrlichen Entschluß bewogen, von nun an keinem Prediger außer Unsern vier Landes-Superintendenten einen Collaborator mehr zuzugestehen, sondern demjenigen Ehrn-Prediger, der entweder auf seine eigene Anzeige oder gegründet befundene Beschwerden der Gemeine seinem Amte allein nicht mehr gehörig vorzustehen im Stande ist, und eines Gehülfen bedarf, zugleich einen Adjunctum auf dem bey solcher Gemeine sodann statt habenden observanzmäßigen Wege, mithin vermittelst einer solitairen oder dreifachen Präsentation, jedoch unter der gleichfalls unabzuändernden Bedingung zuordnen zu lassen, daß solcher Adjunctus beim Abgange des Ehrn-Pastoris Emeriti sich seiner Translocation, zumahl bey einer solchen Pfarre, durch deren Vacanz andere vielleicht schon manche Jahre auf weniger einträglichen Pfarren sich kümmerlich be-

holfen habende Prediger verbessert werden können, ohne allen Widerspruch unterwerfen und solche sich unweigerlich gefallen lassen müsse.

Wir eröfnen euch solches hiemit gnädigst zu eurer eigenen Nachricht und um auch jedem Ehrn-Prediger eurer unterhabenden Superintendentur solches zur Wissenschaft zu bringen, und verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten Septbr. 1796.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten
Consistorial-Rath Tode.)

157.

Vom 15. October 1796.

„Ueber Einführung eines neuen Gesangbuches."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da übelverstandener Eifer verschiedener Prediger bey Einführung des neuen Gesangbuchs schon manche sehr unangenehme Verlegenheiten hervorgebracht hat, so habt ihr förderfammst allen Ehrn-Predigern eures Kirchensprengels zu eröfnen, daß jeder Zwang, selbst der, der Ueberredung bey Einführung des neuen Gesangbuchs ganz gegen Unsere in der Vorrede deutlich genug ausgedruckte Absicht sey, und sie deshalb nicht allein nicht ohne vorherige Anfrage durch euch bey Uns, sondern auch durchaus nicht anders zur Einführung des neuen Gesangbuchs Anstalt zu machen hätten, als wann die ganze Gemeine ganz einstimmig ohne Ausschluß eines Einzigen durch Genuß des Abendmahls in seiner Religion und der Gemeinde confirmirten Mitgliedes derselben ganz freiwillig und aus eigenem Antriebe darum bey ihnen ansuchete. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 15ten Octbr. 1796.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und
Consistorial-Rath Tode.)

158.

Vom 27. Februar 1797.

„Die Küster haben, auch wenn das Geläute verboten worden, einen Anspruch auf Pulsanten-Lohn." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Eure unterthänigste Anfrage ob der Dom- und Schelf-Küster hieselbst zu den, nach

*) Es finde wegen der Beerdigungsgebühren nachfolgendes, wenn schon für hiesige Lande keine allgemeine Tendenz haltendes Gesetz hier eine Stelle.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Auf euren unterm 2ten d. M. erstatteten weiteren Bericht

den hiebey zurückgehenden Rechnungen gemachten Forderungen an Gebühren wegen des Beerdigungsfalles eurer verstorbenen Mutter berechtigt wären, hat zu einer genauen Nachsicht aller, die geistlichen Gebühren bey Beerdigungsfällen hieselbst betreffenden Acten Anlaß gegeben.

---

in Betreff der Gebühren der Kirche, Geistlichkeit, Schule und übrigen Kirchen-Bedienten hieselbst bey Sterb- und Beerdigungsfällen wird, mit Wiederaufhebung des vorhin von euch eingereichten Verzeichnisses solcher Gebühren und Unsers darauf unterm 24sten Septbr. v. J. an euch erlassenen Confirmator-Rescripts nunmehro das von euch jetzt eingereichte so rubrizirte: Richtige und vollständige Verzeichniß aller gedachten Gebühren, nebst den hinten angehängten General-Bemerkungen hiemit in der Maaße von Uns Landesherrlich genehmigt und bestätigt, daß zwar die Gebühren darnach, bis auf die Forderung für Stammlichter, Wappen und Flor hinführo zu erlegen seyn sollen, jedoch in einzelnen Fällen nur so lange bis darüber in contradictorio ein anderes ausgemacht worden, mithin einem Jeden an seinem erweißlichen Rechte unschädlich. Jedoch ist der besondere Ansatz von 10 Rthlr. für Niedersetzung vor der Kanzel in den Rechnungen künftig lieber zu vermeiden, und statt dessen in folio zu setzen:

Dem Superintendenten und beiden Predigern zusammen mit Inbegriff der Folge Gebühr 13 Rthlr.

Da dann Superintendent und beide Prediger unter sich, die Theilung darnach auf bisherige Weise beschaffen können und werden, weil an der Sache selbst hiedurch Nichts verändert werden soll. Was aber die Forderung für Stammlichter, Wappen und Flor anbetrifft, so werdet ihr selber ermessen, daß Wir unmöglich, mehrmaligen hievorigen Erkenntnissen entgegen, diese sonst immerhin für unbefugt erklärte Forderung, jetzt auf einmahl, ohne das ein neuer Rechtfertigungsgrund hinzugekommen ist, auf Kosten anderer Leute legitimiren können, zumahl noch in der zu Abschaffung des unnützen Aufwandes in Trauerfällen ergangenen Landesherrlichen Constitution vom 12ten Decbr. 1792 §. 5. ausdrücklich verordnet ist: der Gebrauch der Stammlichter hingegen, bleibt „annoch bis auf „weitere gesetzliche Verfügung eines jeden Willkühr „überlassen."

Indessen bleibt dir, dem Structuarius, so wie auch dem Provisor auf der Neustadt, unbenommen dein Recht in via juris auszumachen, und haben Wir auch Nichts dagegen, daß du diese vermeintliche Gebühr in den Rechnungen mit aufführest, wann nur allemahl dabey gesetzt wird:

Jedoch wird dieser Ansatz für Stammlichter, Wappen und Flor, da die Sache darüber im Allgemeinen noch nicht ausgemacht ist, im gegenwärtigen Fall bloß der Billigkeit überlassen.

Uebrigens habt ihr, Unser Consistorial-Rath Tode, diese Unsere vorstehende Verordnung ihrem ganzen Inhalt nach, auch dem Kirchen-Provisor auf der Neustadt, soweit sie ihn mit angeht, mit einer genauen Vorschrift, zu seiner Nachachtung bekannt zu machen, dann aber auch den beiden Küstern im Dom und auf der Neustadt so wie auch allen übrigen Kirchen- und Schulbedienten, auch Todtenkleiderinnen und Kuhlengräbern hieselbst, mit Zurückführung auf Unsere unterm 30sten März 1791 bey Gelegenheit der Beschwerde des Hauptmanns von Bülow auf Zaschendorff, wegen der Gebühren für die Leiche der hieselbst verstorbenen von Engel an Unsern wailand Ehrn-Superintendent Consistorial-Rath Martini und Kirchen-Structuarium Kühm erlassene Verordnung, die ihnen ohne Zweifel bekannt gemacht seyn wird, nochmahls einzuschärfen, daß keiner sich unterstehen solle, unmittelbar aus dem Sterbehause seine Gebühren wahrzunehmen, sondern alles auf des Structuarii oder Kirchen-Provisoris Rechnung gesetzt werden müsse, mit der hinzuzufügenden Warnung: Daß widrigenfalls der Contravenient seiner Gebühren für das mahl verlustig seyn, und, falls

Dabey hat sich nun ergeben, daß diese Gebühr den Küstern nicht als Küstern, sondern als eigentlichen einzigen Kirchen-Pulsanten für ihre Aufsicht auf die Glocken und für die Anstellung der Tagelöhner, durch

---

er sie schon erhoben, solche bey Unsrer Regierung ad pias causas zurückgeben, oder was er gar über den Inhalt des izt confirmirten Verzeichnisses hinaus sich angemaaßt und würklich erhoben hätte, auf gleiche Art in duplo, wovon der eine Theil an das Sterbehaus zurückgegeben werden solle, nebst allen etwanigen Kosten zu erstatten haben solle. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten Februar 1797.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten
Consistorial-Rath Tode
und Kirchen-Structuar. Kühm.)

Richtiges und vollständiges Verzeichniß aller Gebühren, welche in Beerdigungs-Fällen an die Domkirche zu Schwerin, Geistlichkeit und übrige Kirchenbediente und sonstige Officianten bezahlt werden müssen.

I. An die Kirche.

	Cour. Rthlr.	ßl.
A. Für Gräber und Grabstellen:		
a) für eigenthümliche Gräber		
1) die Acquisition eines eigenthümlichen Grabes in der Kapellen-Reihe von 9 Fuß in der Länge und 3 Fuß oder im Fall des Ausmauerns von 4 Fuß Breite kostet . .	5	—
oder wann auf mehr als eine Leiche in der Breite gerechnet wird, für jede Breite noch	5	—
conferat. das unterm 11. August 1781 höchst confirmirte Reglement §. 14.		
Nota. Jedem Einwohner steht frey sich selbst eine Kapelle auf eigene Kosten zu bauen, doch pflegt der Structuarius Kühm auf eigenen Gewinn und Verlust den Bau in Accord zu übernehmen. confer. Rescript de 10. Januar 1787.		
2) Für die Eröfnung eines eigenthümlichen Grabes in der Kapellen-Reihe wird die, bey den hievorigen Kirchen-Begräbnißen üblich gewesene Gebühr in jedem Beerdigungs-Fall, und zwar für ein ausgemauertes Grab	10	—
für ein Sandbegräbniß	3	16
bezahlt. (confer. Reglement §. 18.)		
3) Für die Acquisition einer Grabstelle außer der Kapellen-Reihe von 3 Fuß breit und 7 Fuß lang, oder im Fall des Ausmauerns von 4 und 8 Fuß wird		
bezahlt	5	—
und eben so viel für jede mehrere Breite. (confer. Reglement §. 15.)		
4) Für die Eröfnung eines solchen Grabes wird in jedem Beerdigungs-Fall, wann es ausgemauert ist	10	—
und wenn es ein Sandbegräbniß ist	3	16
bezahlet.		
5) Im Fall ein eigenthümliches Grab verkauft, oder durch Erbschaft oder sonst auf einen andern Besitzer kommt, so wird pro recognitione bezahlt		
für ein ausgemauertes Begräbniß	3	—
für ein Sandbegräbniß	1	—
(confer. §. 18. des Reglements.)		

welche sie die Arbeit verrichten lassen, zukomme — auch bisher unweigerlich gegeben ist, oder doch, wann deshalb Streit entstanden, hat gegeben werden müssen.

Da gesetzlich keiner der eigentlichen Kirchen-Bedienten durch die

---

	Cour. Rthlr.	gl.
b) Für Kirchen-Grabstellen:		
1) Eine Grabstelle in der großen Kapelle oder dem sogenannten Bethause kostet . . . . . (confer. Rescript de 27. Julii 1791.)	50	—
2) Eine Grabstelle in einer der andern Kapellen . . . (confer. Rescript de 22. Junii 1787.)	25	—
3) Ein Grabstelle im Quartier vor den Kapellen oder vor der sogenannten Kapellen-Reihe, also für ein Sandbegräbniß	5	—
4) Eine Grabstelle außer diesen beiden Fällen auf dem sogenannten Kirchhof (die Grabstellen in und vor der Kapellen-Reihe sind ein Surrogat der vormaligen Kirchenbegräbnisse) kostet für eine große Leiche . . .	—	16
und für eine Kindes-Leiche . . . . . (confer. §. 16. des Reglements.)	—	8
für eine Soldaten-Leiche eben so.		
B. Für die Glocken:		
a) einer ganzen Schulleiche,		
1) adeligen Standes, oder auch einer Standes-Person, die in kirchlichen Angelegenheiten adelige Rechte genossen hat, muß geläutet, auch im Fall kein Geläute begehrt wird, doch bezahlt werden. (confer. Bericht de 30. März 1791 in causa contra den Hauptmann von Bülow auf Zaschendorff und Rescript an den Engern Ausschuß de eodem Dato.)		
Am Sterbetage, am Tage vor der Beerdigung und am Begräbnißtage vorzuläuten, zusammen 15 Stunden . .	15	—
2 Proceßionsstunden mit allen Glocken	3	—
	18	—
2) bürgerlichen Standes, muß geläutet, oder doch bezahlt werden, vorzuläuten 5 Stunden und 2 Proceßionsstunden zusammen 7 Stunden	8	—
b) einer halben Schulleiche	—	24
c) einer viertel Schulleiche	—	18
d) einer Bauernleiche	—	24
e) einer Soldatenleiche, nichts.		

II. An die Herren Prediger.

A. Für eine ganze Schulleiche:		
a) adeligen Standes, oder die einer bürgerlichen — adelige Rechte habenden Standesperson Domino Superintendenti pro invitatione	1	—
demselben und beiden Hrn. Predigern für die Folge . .	3	—
Niedersetzungsgebühr der Leiche vor der Kanzel . . .	10	—
b) bürgerlichen Standes, pro invitatione Domini Superintendentis	1	—
demselben und beiden Hrn. Predigern für die Folge zusammen	3	—
B. Für eine halbe Schulleiche. An den Hrn. Superintendenten und die beiden Hrn. Prediger, jedem	—	32
C. Für eine viertel Schulleiche. An beide Hrn. Dom-Prediger	—	24
D. Für eine Bauernleiche. An beide Hrn. Prediger	—	6
E. Für Beerdigung eines Soldaten, seiner Frau und der noch nicht in einen andern Stand getretenen Kinder, nichts.		

Dispensation von öffentlicher Beerdigung, an seinen herkömmlichen Gebühren leiden soll, so bleibt es zwar bey der Regel, daß da, wo kein Geläute begehret wird, auch kein Arbeitslohn bezahlet werden darf, den Küstern aber kann deswegen ihr Antheil den sie davon, als eigentliches

---

III. An die Schule und die Herren Schullehrer.

	Cour. Rthlr.	ßl.
Für eine ganze Schulleiche	10	= —
Für eine halbe dito	3	= —
Für eine viertel dito	1	= —
Für eine Bauerleiche	—	= 12

IV. An den Herrn Structuarius.

Für Anweisung eines Begräbnißes in einer der Kapellen	2	= —
Für Anweisung eines Sandbegräbnißes außer der Kapellen-Reihe	1	= —
Für einen Begräbnißbrief auf eine Kapelle	2	= —
Der Kapitel-Bothe erhält	—	= 8
Für einen Begräbnißbrief auf ein Sandbegräbniß	1	= —
Der Kapitel-Bothe erhält	—	= 4
Für die Umschreibung eines Begräbnißbriefes, wie für einen neuen.		
Für Stammlichter, Wappen und Flor, wenn sie nicht in natura gegeben werden	6	= —
welche Structuarius und Küster theilen.		

V. An den Küster.

A. als Küster: Für eine ganze Schulleiche	—	= 28
— eine halbe Schulleiche	—	= 16
— eine viertel Schulleiche	—	= 10
— eine Bauernleiche	—	= 5
— eine Soldatenleiche	—	= 2
— eine Armenleiche	—	= 2
B. als Pulsanten: Für eine ganze Schulleiche vorzuläuten à Stunde	—	= 32
mit allen Glocken zu läuten à Stunde	1	= 24
Nota. Wann das Läuten nicht verlangt wird, so erhält der Küster die Hälfte des Ganzen, als den ihm persönlich entgehenden Pulsantenlohn.		
für eine halbe Schulleiche	1	= —
— eine viertel Schulleiche	—	= 16
— eine Bauernleiche	—	= 4

VI. An die Kuhlengräber.

Für ein Kapellengrab	1	= —
— ein Grab im Quartier vor den Kapellen oder vor der sogenannten Kapellenreihe	1	= —
nämlich für jede Leichentiefe soviel.		
— ein Grab aufm Kirchhof von mehr als einer Leiche tief	—	= 32
— erwachsene Kindesleichen	—	= 16
Soldaten- und Armenleichen . . . . . 8 bis	—	= 12
Hinbringen der Todtenbahre nach der Sterbbude	—	= 4

VII. An die Todtenkleiderin.

Für eine ganze Schulleiche	2	= —
— eine halbe dito	1	= —
— eine viertel dito	—	= 24

VIII. An die Armen-Voigte.

Für eine ganze Schulleiche	—	= 16
— eine halbe dito	—	= 8
— eine viertel dito	—	= 4

Pulsantenlohn von je her zu genießen gehabt, eben so wenig entzogen werden, als es bey dem Cantor wegen des Singens geschieht, obgleich bey stillen Beerdigungen nicht gesungen wird, indem beides, Sang und Klang, zum Wesen einer feyerlichen und öffentlichen Beerdigung gehöret, die nur durch Dispensation erlassen wird. Wornach ihr ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Februar 1797.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Oberschenk Baron von Forstner hieselbst.)

159.

Vom 16. März 1797.

„Unterschied der Gebühren bei Morgen- und Abendbeerdigungen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Von Unserm, dem Tischler Nagel hieselbst auf seine Vorstellung wegen der geistlichen Gebühren für die morgendliche Beerdigung

---

General-Bemerkungen zu vorstehendem Verzeichnisse.

I. Werden Leichen zur Nachtzeit, nämlich nach 10 Uhr — oder des Morgens früh, welches aber nur gegen Erlegung aller Gebühren einer halben Schulleiche statt hat — beerdiget, so erhalten der Structuarius und der Küster, die Todtenkleiderin, Kuhlengräber und Armenvoigte noch für nächtliche Aufwartung zusammen 2 Rthlr.

II. Will jemand sich des Leichenwagens bedienen, den die Kirche hält, so bezahlet er dafür 32 ßl. mit — und 16 ßl. ohne Gardinen.

III. Eine Leiche, für die Nichts bezahlet werden kann, muß in einem Sarge mit plattem Deckel auf der Armenseite begraben werden, jedoch haben nach der Kabinets-Verordnung vom 30sten May 1796 die Gardereuter, Constables und die Leib-Grenadiers das Recht für sich und die Ihrigen in einem Sarge mit einem erhabenen Deckel beerdigt zu werden.

IV. Alle Katholiken wann sie über 10 Jahre alt sind, müssen nach der Herzogl. Verordnung vom 15ten April 1786 die halbe Schule bezahlen.

V. An die Herren Superintendenten und die beiden Prediger werden jedem 32 ßl. für halbe Schulleichen aller Katholiken über 10 Jahre bezahlet.

VI. Für eine Leiche von der Neustadt, die auf dem Altstädtischen Gottes-Acker beerdigt wird, bekommen der Herr Superintendent und beide Prediger die Hälfte.

VII. Für die Domestiquen eines Officiers muß bezahlt werden; Wann dieselben aber zugleich mit enrollirt gewesen sind, wird keine Beerdigungs-Gebühr entrichtet.

VIII. Der Cantor wird für Trauer-Arien auf dem Kirchhof oder vor dem Hause besonders bezahlt, auch empfängt er 16 ßl. wann ihm das Lied vor dem Sterbehause vorgeschrieben wird.

IX. Für Beerdigungen mit Instrumental-Musik aufm Kirchhof, wozu man aber besondere Herzogl. Erlaubniß bitten muß, werden die Gebühren einer vollen Schulleiche entrichtet.

seines Kindes heute ertheilten Bescheide geben Wir euch hieneben Abschrift. Zu Hebung künftiger dergleichen in Dispensations-Fällen zur stillen Beisetzung einer Leiche entstehenden Zweifel wird hiemit festgesetzet, daß wann die Leiche am Abend und vor Mitternacht zur Ruhe gebracht wird, die Gebühren einer Viertel-Schule, — späterhin und bis am frühen Morgen aber einer halben Schule zu erlegen sind. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. März 1797.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten und Consistorial-Rath Tode.)

160.

Vom 21. December 1797.

„Ueber Dispensationsgesuche zur Confirmation der Kinder vor dem 14ten Jahre."

Wir werden alle Jahr, und zwar jedesmal schon von Martini bis Ostern, also alljährlich in einer Zeit von 15 bis 18 Wochen, mit ganz entsetzlich vielen Gesuchen um Concession zur Confirmation solcher Kinder, die noch nicht völlig 14 Jahr alt sind, behelliget und sind daher zu dem festen und unabänderlichen Entschluß bewogen, Gesuche dieser Art einzeln, mithin von den Aeltern, Vormündern, oder Pflegebefohlenen solcher, das constitutionsmäßige Alter noch nicht völlig erreicht habenden Catechumenen, von jetzo an durchaus nicht mehr anzunehmen, sondern, wenn welche fernerhin eingehen, ohne Erhörung sogleich per Couvert an die Supplicanten remittiren zu lassen, dagegen aber von jedem Ehrn-Prediger des Orts, wo solche minderjährige und gleichwohl schon confirmationsfähige Catechumenen sich befinden, eine desfalsige einzige Vorstellung — darin die Kinder mit gewissenhafter Bemerkung ihrer Religionskenntniße namentlich mit einmal angeführet werden und die erst kurz vor der Confirmationszeit bei Uns wird einzureichen seyn — zu acceptiren und sodann darauf, nach Befinden, zu resolviren.

Und damit nun dieses recht bald zu jedermanns Wissenschaft komme; so committiren Wir Unsern vier Landes-Ehrn-Superintendenten und Consistorial-Räthen hiedurch im gnädigsten Special-Befehl: sothane Unsere Willens-Meinung, gesammten ihnen untergeordneten Ehrn-Predigern per Circulare, aufs schleunigste nicht nur zu eröfnen, sondern dabei zugleich ihnen auch aufzugeben, daß sie solche Unsere feste Entschließung allen ihren Gemeindegliedern sofort bekannt machen und dadurch möglichst mit vorzubeugen sich Mühe geben sollten, daß keine Gesuche in Eingangs bemerkten Betreff mehr bei Uns eingiengen. Ludwigslust den 21. Decbr. 1797.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten Consistorial-Räthe Beyer, Piper, Tode und Passow zu Parchim, Güstrow, Schwerin und Sternberg.

161.

Vom 25. Januar 1798.

„Ueber Prüfung der Candidaten in den Grundsprachen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir auch mißfällig in Erfahrung gebracht haben, daß manche Candidaten ins Predigtamt gelanget sind, die sehr wenig von den Grundsprachen verstehen: So ist von nun an Unser fester Entschluß, daß forthin kein Candidat, der nicht in den Grundsprachen gründlich bewandert ist und darüber glaubhafte Atteste beibringen kann — wäre er auch schon wirklich der Beförderungsliste einverleibet — ins Predigtamt befördert werden soll.

Euch wird daher hiemit gnädigst aufgegeben und zur besondern Pflicht gemacht; von jetzo an keinen Candidaten, und zwar unter keinerlei Vorwand, es sei aus Mitleiden, Nachsicht, Hofnung versprochener Nachübung, oder wie es sonst Namen haben möge, vom Examen in den Grundsprachen zu dispensiren, vielmehr solches Examen jedesmal gründlich vorzunehmen und über den Befund des Examinati in solchen Sprachen eure Atteste auf das gewissenhafteste ausdrücklich mit zu erstrecken. Eben dieses habet ihr auch bei der Schwerinschen Superintendentur während der Vacanz zu befolgen, demnächst aber den neuen Ehrn-Superintendenten daselbst, sowohl diese, als auch die vorliegende Verordnung, zu seiner eigenen Nachachtung originaliter zuzustellen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin den 25sten Januar 1798.

Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Beyer zu Parchim.

162.

Vom 25. Januar 1798.

„Verbot des Ablesens der Predigten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da seit einiger Zeit es sehr zur Gewohnheit wird, daß nicht nur viele Prediger, sondern auch besonders die Kandidaten des Predigt-Amts ihre Predigten herlesen, dadurch aber ein sonst noch so guter und erbaulicher Kanzel-Vortrag allemahl sehr viel an Kraft und Eindruck verliehret; So sind Wir zwar nichts weniger gemeinet, als die Ausarbeitung wohlgesetzter Kanzelreden, worin auf bündige Gründe und körnigten wohlgewählten Ausdruck Fleiß gewandt wird, zu erschweren, oder ein jedes leeres Vorbringen auf der Kanzel zu begünstigen, und das Erste das Beste was dem Prediger in den Mund kommt, für lehrreich und erbaulich gelten zu lassen. Wir können aber doch auch jene gänzliche Vernachläßigung des Memorirens und bloße Ablesung der Predigten, wodurch Mancher auf der entgegengesetzten Seite das Predigen sich leicht zu machen suchet, nicht weiter einreißen lassen, vielmehr ist es Unser ernstlicher Wille, daß die Ehrn-Prediger, in so ferne sie nicht durch Alter und

Schwachheit daran behindert werden, sich zum guten Memoriren ihrer Predigten, wann sie es bisher nicht schon gethan, gewöhnen, besonders die Kandidaten solches thun, und mithin alle das Ablesen ihrer Predigten soviel möglich, vermeiden sollen.

In Ansehung der Kandidaten werden Wir auf diesen Punct in Absicht auf ihre Beförderung ins Predigt-Amt, besondere Aufsicht nehmen, unangesehen dessen, wann sie auch schon auf der Beförderungsliste verzeichnet seyn möchten.

Wir befehlen euch hiemit gnädigst, in eurer Diöcese diese Unsere höchste Verordnung sowohl den sämmtlichen Ehrn-Predigern, als auch den theologischen Kandidaten zur Kenntniß zu bringen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25sten Januar 1798.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

163.

Vom 14. May 1798.

„In ritter- und landschaftlichen Gütern dürfen Schulmeister, wenn sie nicht zugleich Küster seyn sollen, auch von den Predigern examinirt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir auf unterthänigsten Antrag des Engern Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft Uns zu der Verfügung bewogen finden, daß die Prüfung der Dorf-Schulmeister in den ritter- und landschaftlichen Güthern, die keine Küster dabey sind — vor der Hand allenfalls, wann die Gutsbesitzer es verlangen, auch von dem Prediger des Kirchspiels geschehen möge, und nicht weiter nothwendig an Unsere Ehrn-Superintendenten gebunden seyn solle; So eröffnen Wir euch solches hiedurch nicht nur zu eurer eignen Nachricht, sondern befehlen euch auch zugleich gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Predigern eurer unterhabenden Superintendentur solches durch Circularien bekannt zu machen, und ihnen anzufügen, daß nunmehr bis auf anderweitige Unsere Verordnung, von ihnen, ohne weitere Rücksicht auf Unsere Circular-Verordnung vom 5ten Decbr. 1783 in Gemäßheit des §. 496. des Landes-Vergleichs die Prüfung der Dorf-Schulmeister in den ritter- und landschaftlichen Güthern, welche nicht zugleich Küster sind — auf Verlangen der Guths-Obrigkeit, nicht zu verweigern sey, und habet ihr ihnen dabey einzuschärfen, daß sie bey der Prüfung sorgfältig und gewissenhaft sich zu verhalten, auch nicht zu ermangeln hätten, vorgängig nach dem bisherigen guten moralischen Lebenswandel der zu prüfenden Subjecte sich zu erkundigen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten May 1798.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten,
Consistorial-Rath Passow.)

164.

Vom 5. December 1799.

„Ueber Defraiirungskosten bei Synodal-Zusammenkünften."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verhalten euch hiemit gnädigst nicht, daß nach Unserer höchst eigenen Entschließung, auch in eurer Superintendentur den Ehrn-Präpositis für die Speisung eines jeden Ehrn-Predigers bey den fernerhin alljährlich zu haltenden Synodal-Zusammenkünften statt der, vormahls nur bestimmten 24 ßl. — — 32 ßl. bewilligt seyn sollen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Decbr. 1799.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

165.

Vom 20. May 1800.

„Neugeborne Kinder sollen innerhalb 8 Tagen getauft werden."

Friedertch Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist vorgekommen, daß mehrere Eltern wider die ausdrückliche Vorschrift der Polizei-Ordnung und der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von der Kindtaufe, ihre neugebohrnen Kinder über den zweiten oder dritten Tag ungetauft liegen lassen, ja wohl gar mehrere Wochen damit Anstand nehmen, bevor zur Taufhandlung geschritten wird.

Wann Wir aber die obigen, auf sehr guten Gründen beruhenden gesetzlichen Anordnungen genau beachtet wissen wollen, und daher die willkührlichen Abweichungen nicht anders, als mit höchstem Mißfallen bemerkt haben; So finden Wir nöthig, die angezogenen Verordnungen hiedurch in Erinnerung zu bringen, und befehlen euch gnädigst, die euch untergeordneten Ehrn-Prediger mit Beischließung gegenwärtiger, in hinlänglicher Anzahl hieneben abgedruckter Circular-Verordnung dahin anzuweisen, daß sie denjenigen Eltern ihrer Gemeinde, welche ihre neugebohrnen Kinder später, als 8 Tage nach der Geburt zur Taufe befördern, entweder mittelbar durch euch, oder unmittelbar bey Unserer Regierung nahmentlich sofort anzeigen sollen, um nach Befinden zur Beitreibung der gesetzlich erwürkten Strafe, den Fiskal wider die Uebertreter zu excitiren.

Wir vermuthen zwar, daß Unsere Ehrn-Prediger über die Befolgung dieser Unserer Willens-Meinung, um so viel aufmerksamer von selbst zu halten, nicht ermangeln werden, je mehr selbst die Zuverläßigkeit künftiger Taufscheine dadurch an ihrem Werth verlieren würde, wenn zwischen der, von dem Ehrn-Prediger attestirten Taufhandlung und dem officialiter ihm eigentlich nicht bekannten Geburtstag, mehr, als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit verstreichen sollte. Zum Ueberfluß sollet ihr inzwischen hiemit angewiesen seyn, bey Einsendung der jährlichen Extracte aus den Kirchenbüchern die vorschriftsmäßig darin aufzuzeichnenden Tage der Geburt und der Taufe sorgfältig mit einander zu vergleichen, und

wann zwischen beiden ein größerer Zwischenraum, als Acht Tage entdeckt werden sollte, die betreffenden Prediger deshalb zur Verantwortung zu ziehen und Uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen, auch eure jährlichen Synodal-Fragen über diesen Gegenstand mit zu erstrecken. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten May 1800.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

166.

Vom 2. September 1800.

„Am Sonntage Judica soll die Verordnung wegen Aufkündigung der Dienstboten von den Kanzeln verlesen werden."

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen, nebst resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Präpositen, und sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Herzogthümern und Landen hiemit zu wissen, daß die im §. IX. Unserer Patent-Verordnung vom 15ten Julii d. J. *) wegen Vermiethung der Dienstboten, sowohl in Städten, als auf dem Lande, vorgeschriebene öffentliche Ablesung dieser Constitution nicht am Sonntage vor Ostern, sondern am 2ten Sonntage vor Ostern, Judica genannt, geschehen solle, in Ansehung der Ablesung am Sonntage vor Michaelis aber es bei der Vorschrift Unserer obigen Patent-Verordnung verbleibe. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten September 1800.

Friederich Franz.

167.

Vom 12. September 1800.

„Ueber Dispensationen in Ehesachen."

Wir lassen den vier Ehrn-Superintendenten Unserer Lande, den Consistorialräthen Beyer, Piper, Passow und Reimkasten, sowohl zu ihrer eigenen Nachricht, als auch Behuf einer den sämmtlichen Ehrn-Predigern ihrer resp. Diöcesen hiervon zu machenden Anzeige, hiemit in Gnaden unverhalten bleiben; daß Wir, des jetzo so sehr — wie sonst noch niemalen — wieder überhand genommenen Anlaufs halber, der festen landesherrlichen Entschließung geworden, von nun an durchaus keine andere Dispensationen in Ehesachen aus Unserm Kabinett zu ertheilen, als

*) Siehe Band III. dieser Gesetzsammlung pag. 261—64.

die sich nur bloß auf die Befreiung von der Abwartung der Trauer-Fasten und Adventzeit, so wie auch auf die schon immerher zugelassenen Verwandschafts-Grade beziehen, in solchen Fällen aber jedoch deren Unentbehrlichkeit von dem competirenden Ehrn-Prediger in dem — constitutionsmäßig — dem Supplicato mit beizufügenden Atteste, sondern auch noch besonders aufs gewissenhafteste bezeuget werden muß. Ludwigslust, den 12ten September 1800.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An
die Ehrn-Superintendenten Consistorial-Räthe
Beyer, Piper, Passow und Reimkasten
respective zu
Parchim, Güstrow, Sternberg und Schwerin

168.

Vom 11. März 1801.

„Die Verordnung gegen das feuergefährliche Tabackrauchen soll bei 4 Rthlr. Strafe jährlich zweimal von den Kanzeln verlesen werden.“ *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir mit großem Mißfallen vernehmen, daß Unsere

*) Die Haupt-Verordnung wider das Tabackrauchen vom 20sten May 1768 lautet ihrem eigentlichen Inhalte nach wie folgt:

Das unvorsichtige Toback-Rauchen der Unterthanen, Dienst-Bothen, Tage-Löhner und anderer Leute geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten, so wohl bey als ausser der Arbeit, in den Wirthschafts-Zimmern und ausser denselben, besonders auch in den Hölzungen, imgleichen die schädliche Gewohnheit der Zimmer-Leute und Maurer, ihre Arbeit fast stets bey brennender Tobacks-Pfeiffe zu verrichten, haben in Unseren Landen schon mancherley Feuers-Gefahr und würklichen Brand-Schaden verursachet, und es stehen noch mehr und grössere Unglücks-Fälle zu besorgen, daferne nicht dieser eingerissenen Ruchlosigkeit durch scharfe Aufsicht und unabbittliche Strafen gesteuret wird. Wir sind daher, nach unterthänigst abgegebenen rathsamen Bedenken und Erachten Unserer Land-Räthe und des Engern-Ausschusses Unserer Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, zu Abstellung dieses gefährlichen Toback-Rauchens, mit Bezug auf die hiebevor schon ergangenen Verordnungen gegen die Verwahrlosung des Feuers überhaupt, gegenwärtige besondere Constitution abfassen und zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich publiciren zu lassen. Solchemnach wird

1. Allen Amts- und Guths-Unterthanen, Dienst-Bothen und Tagelöhnern, auch anderen Leuten geringeren Standes auf dem Lande und in den Städten Unserer Herzog- und Fürstenthümer hiedurch alles Ernstes befohlen, sich des Toback-Rauchens, ausser den Wohn-Zimmern und Gesind-Stuben, auch neben den Feuer-Heerden, welches ihnen hiedurch ver-

durch die an Unsere Ehrn-Superintendenten erlassene Circular-Verordnung vom 11ten Novbr. 1786 den sämmtlichen Ehrn-Predigern zugegangene erneuerte Aufgabe, nach welcher die Patent-Verordnung vom 20sten May 1768 wegen Abstellung des feuergefährlichen Tabackrauchens jährlich zweimahl, nämlich am letzten Sonntag vor den Fasten und am ersten Sonntag nach Michaelis, jedoch mit Weglassung des blos historischen Prologus und Epilogus der beiden öffentlichen Erneuerungen vom 12ten Novbr. 1774 und 6ten Julii 1779, nach geendigter Vormittagspredigt von den Kan-

---

stattet seyn soll, sowohl bey als ausser der Arbeit, und besonders an allen Feuer-gefährlichen Orten gänzlich zu enthalten. Es soll sich daher keiner von ihnen, wer er auch sey, auf den Höfen, in den Scheunen, Ställen, Wirthschafts-Gebäuden, und Behältnissen, wo Mist, Stroh, Heu, Torf, Köhlen, Hobel-Späne, Flachs, Heede, oder andere leicht Feuer-fassende Dinge liegen, imgleichen auf dem Felde in den Hölzungen, mit brennender Tobacks-Pfeiffe betreten lassen, oder gewärtigen, daß er unverzüglich nach Befinden dafür zu harter Leibes-Strafe oder einer Geld-Busse von zehn Rthlr. ad pias causas, von seiner Obrigkeit verurtheilet, bey wiederholtem Vergehen aber mit der Strafe des Vestungs-Baues beleget werde. Zu dem Ende haben die Schulzen, Vögte und andere Unter-Befehlshaber und Bediente auf dem Lande und in den Städten, auf die etwanige Uebertretung dieser Unserer Verordnung aufmerksam zu seyn, und diejenigen, welche dagegen handeln, der Obrigkeit zur verdienten Bestrafung ungesäumt anzuzeigen, so lieb ihnen ist, eine gleiche Strafe mit dem Contravenienten selbst, zu vermeiden. Es sollen

2. Die Zimmer-Leute und Maurer in Unseren Landen, nebst ihren Handlangern und Zupflegern, bey ihrer Arbeit überall nicht Toback rauchen, sondern sich damit begnügen, daß sie solches zu Hause und in den Ruhe-Stunden an nicht Feuer-gefährlichen Orten thun mögen. Würde jemand von ihnen bey der Arbeit mit brennender Tobacks-Pfeiffe angetroffen; so soll ihm dafür nicht nur von seinem Bau- oder Lohn-Herrn der ganze Tagelohn abgekürzet, sondern er auch noch überdies nach Befinden zu schwerer Leibes-Strafe und bey wiederholtem Vergehen zum Vestungs-Bau, von der Obrigkeit condemniret werden. Damit auch

3. Die Obrigkeiten auf die Gelebung dieser Unserer höchsten Willens-Meynung, wie ihnen hiedurch samt und sonders gnädigsten Ernstes aufgegeben wird, genau zu halten im Stande seyn, mithin von der etwanigen Uebertretung derselben desto besser benachrichtiget werden mögen; so soll derjenige, welcher ein Vergehen mit verbothenem Toback-Rauchen der Obrigkeit anzeiget, eine Ergötzlichkeit von Einen Rthlr., welchen der Verbrecher zu erlegen schuldig seyn soll, zu gewärtigen haben und dabey der Verschweigung seines Namens versichert seyn.

Um nun diese Unsere Constitution zu jedermanns Wissenschaft zu bringen, haben Wir dieselbe durch den Druck und mittelst der Intelligenz-Blätter bekannt machen lassen, auch von den Kanzeln abzulesen und sonst gewöhnlicher Maassen zu publiciren befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten May 1768.

Friederich,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Das vorstehende Gesetz ward unterm 12. Nov. 1774, 6. Julii 1779, 11. Nov. 1786, 3. Febr. 1787, 28. März 1789, erneuert und geschärft, unter letzterem dato aber freigelassen, selbiges mittelst kurzen Auszuges, seinem Hauptinhalte nach, den Gemeinden in Erinnerung zu bringen.

zeln abgelesen werden soll, — in mehreren Kirchspielen vernachlässigt werde; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, gesammten Ehrn-Predigern der euch anvertraueten Superintendentur die genaue Befolgung jener ihnen gemachten Obliegenheit unter der Verwarnung, daß in jedem Unterlassungsfall, die in obbemeldeter Circular-Verordnung angedrohete Geldbuße von Vier Thaler unabbittlich werde erkannt und beigetrieben werden, nachdrücklichst einzuschärfen, und wie solches geschehen, unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten März 1801.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendenten,
Consistorial-Rath Passow.)

P. S.

Auch

habet ihr in Unserm Nahmen die sämmtlichen Ehrn-Prediger eurer Superintendentur ernstlich zu erinnern, überhaupt die ihnen vorgeschriebene jährliche Verlesung Unserer Herzogl. Patente von den Kanzeln an den bestimmten Sonntägen hinführo aufmerksamer zu beobachten, als dem Vernehmen nach hie und da geschiehet. An dem ꝛc. und Wir verbleiben ut in Rescripto de 11. März 1801.

169.

Vom 13. März 1801.

„Die Kirchentaufe und der Haustauf-Thaler sind nicht abgeschafft." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Edle! Veste! Ehrnveste! ꝛc. Wir verhalten euch auf euren unterthänigsten An-

*) Die Vorstellung des Engern-Ausschusses, auf welche das hier inserirt Gesetz als Resolution erging, war folgende:

Durchlauchtigster Herzog! ꝛc. Bekanntlich ist es in Ew. Herzogl. Durchl. Landen durch die Observanz allgemein eingeführt, daß ein jeder, welchem der §. 508. des Landesvergleichs diese Befreiung auch nicht beylegt, gegen Entrichtung des Haus-Taufthalers zu Hause könne taufen lassen, statt daß sonst die Kindtaufen in der Regel in der Kirche geschehen müssen.

Da durch solche Kirchentaufen das Leben der neugebohrnen Kinder bey mancher Jahrszeit und Witterung in Gefahr gesetzt wird, und überdem die Kirchentaufe schon in manchen Ländern abgeschaft, ja selbst in Rostock, ohne irgend eine Erlegniß an die Kirche lange nicht mehr üblich gewesen ist; so hat man seit einiger Zeit auf verschiedenen Zusammenkünften der getreuen Stände in Ueberlegung gezogen, ob nicht rathsam wäre, die Kirchentaufe überall, und ohne eine Erlegniß an die Kirche, selbiges möge in dem Haustaufthaler, oder in einer sonstigen Prästa-

trag um Abschaffung der Kirchentaufe und des Haustauf-Thalers hiemit gnädigst nicht, daß Wir Uns nicht entschließen können, den ohnehin häufig sehr armen Kirchen diese uralte Einnahme zu entziehen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten März 1801.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

170.

Vom 7. November 1801.

„Von den Beiträgen der Prediger zu den Sicherheits-Anstalten gegen Bettler und Landstreicher."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Aus der Abfassung und Publikation Unsers zu eurer Nachricht hiebey kommenden Edicts vom 2ten Julii d. J. wegen Einforderung und Aufbringung der Beiträge aus Unsern Domainen zu den Kosten der Sicherheits-Anstalten gegen Bettler und Landstreicher ward eine Vertheilung desselben unter Unsere Ehrn-Prediger durch Unsere Ehrn-Superintendenten um deswillen nicht für nöthig gehalten, weil diese eines theils mit einer Receptur doch nicht bemühet werden sollten, und weil andern theils die Beurtheilung, welche Ehrn-Prediger und Kirchenbediente, als auf Domanial-Grund und Boden wohnend, von dem Edict ergriffen werden, von den Local-Kenntnissen Unserer competirenden Beamten eher, als von Unseren Ehrn-Superintendenten erwartet werden konnte.

Bei dieser Eröfnung wird euch auf euren desfallsigen beutigen Vortrag hiemit zugleich die gnädigste Versicherung gegeben, daß durch diese geringfügigen Beiträge zu einer auch für die Geistlichkeit in den Domainen so unverkennbar wohlthätigen Anstalt die gesetzmäßige Steuer-

---

tion bestehen — so daß die Haustaufe von keinem Prediger verweigert werden könne, sondern den Eltern des Täuflings die Wahl zwischen der Kirchen- und Haustaufe gänzlich überlassen bleibe — sowohl in den Städten als auf dem Lande ganz abzuschaffen.

Auf dem lezten Landtage ist denn der einhellige Wunsch für die Abschaffung der Kirchentaufe und für die damit an die competirende Kirche bisher verbunden gewesene Leistungen geäußert, und uns der Auftrag, dessen wir uns hiedurch entledigen — geworden, nämlich devotest dieses Dafürhalten der treugehorsamsten Stände, zu Ew. Herzogl. Durchl. höchsten Kenntniß zu bringen, um zu Abschaffung der Kirchen-Taufe auch mit Aufhören des sogenannten Haustaufthalers, oder einer sonstigen Prästirung an die Kirche, die allgemeine Landesherrliche Vorschrift zu bewürken.

Wir erbitten hierüber die gnädigste Resolution in der tiefsten Ehrfurcht, worin wir verharren

Ew. Herzogl. Durchl.

Rostock, den 23. Febr. 1801.

unterthänigste Landräthe und Deputirte zum E. A.

Freiheit derselben auf keine Weise gekränkt, und eben so wenig durch die Einforderung Unserer Beamten ein Gerichtszwang über sie beigeleget seyn solle. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. Novbr. 1801.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An den Ehrn-Superintendent Consistorial-Rath Reimkosten.)

171.

Vom 2. Februar 1802.

„Anschaffung und Gebrauch der Kirchensiegel."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst zu verfügen, daß jeder Ehrn-Prediger Unsers Herzogl. Patronats in eurer unterhabenden Superintendentur sich auf Kosten des Kirchen-Aerarii ein Kirchensiegel anschaffe, und in Offizial-Sachen gebrauche, auf welchem in einem einfachem Kranze von Palmenzweigen der bloße Nahme des Kirchspiels stehe, z. B. Ludwigslust Kirchen-Siegel. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten Februar 1802.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

172.

Vom 23. Februar 1802.

„Ueber vorsichtige Annahme der Pfarrkathenleute."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, den sämmtlichen Ehrn-Predigern in eurem Districte, welche Pfarr-Kathen zu vermiethen haben, die möglichste Vorsicht bey künftiger Annehmung ihrer Kathenleute, und vorheriges Einverständniß mit den Obrigkeiten und Guths-Besitzern zu empfehlen, damit nicht diese, denen die untere Orts-Polizey, — auch über die Kirchen und Pfarrwohnungen zukommt, und denen die eventuelle Verpflichtung zur Versorgung verarmender Einwohner in ihrem Guthe obliegt, Ursache zu gegründeten Beschwerden finden, und von Uns authorisiret werden möchten, solche neue Ankömmlinge — wenn sie verdächtig,

und ihr Fortkommen unsicher ist, nicht zuzulassen, sondern von den Gränzen ihres Guthes abzuhalten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten Februar 1802.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

173.

Vom 20. März 1802.

„Schuldverschreibungen an Kirchen und milde Stiftungen kommen zur Verwahrung der Superintendenten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Je leichter bey der bisherigen Ueblichkeit, den Berechnern geistlicher Stiftungen, die Kapital-Verschreibungen über die ausstehenden Forderungen derselben in Händen zu lassen, es angeht, daß diese heimlich gekündiget, und eingezogen; dennoch aber die Zinsen ferner in Einnahme gebracht, und dadurch die Revisoren getäuscht, auch da die Caution der Berechner immer nur nach der Größe der zu berechnenden Auffünfte bestimmet zu werden pflegt, die Stiftungen nach mehreren bisherigen Erfahrungen durch die Insolvenz ihrer Administratoren in bedeutenden Verlust gebracht werden können; desto nothwendiger wird es, diesem drohenden Uebel sicher vorzubeugen.

Wir befehlen euch demnach hiemit gnädigst, von sämmtlichen euch untergeordneten Berechnern, Provisoren und Administratoren Unserer Herrschaftlichen Kirchen-Aerarien, Oeconomien, Hospitalien, Armenkasten und anderer milden Stiftungen in den Städten und auf dem Lande, ohne Unterschied, ob und wie hoch sie Caution geleistet haben oder nicht, mithin auch ohne alle Rücksicht oder Verdacht auf ihre sonstige unbescholtene Redlichkeit und eventuale Sicherheit oder Unsicherheit, mit Beifügung eines Abdrucks dieser Unsrer Verordnung, die vorhandenen Original-Obligationen und Schuldverschreibungen über die ausgeliehenen Capitalien der ihnen anvertraueten piorum corporum binnen vier Wochen einzufordern, und in der Superintendentur-Registratur in einem gehörig verschlossenen, eigentlich dazu eingerichteten Schrank oder Behältnisse, bis dahin, das die Capitalien zurückgezahlet oder die Verschreibungen etwa cediret und agnosciret werden sollen, nach einem vorgängig davon aufzunehmenden, und von dem competirenden Kirchen-Secretair, in fortwährender Ordnung zu unterhaltenden vollständigen Repertorium, sicher aufzubewahren, und, wie dieses von euch befolget worden, demnächst berichtlich anzuzeigen, künftig auch in Fällen, wo geistliche Gelder gedachter piorum corporum mit Consens von neuem ausgeliehen werden, die Original-Verschreibungen, nicht, wie bisher, als Beläge der Ausgabe, den Rechnungsführern wieder zurückzuschicken, sondern nach allen-

falls zuvor davon auf Kosten der Debitoren zurückbehaltenen Abschriften, mit deren Aufbewahrung gleichergestalt es zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten März 1802.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn-Superintendenten) (separatim).

174.

Vom 12. April 1802.

„Die Prediger sollen sich alles Supplicirens wegen Zulassung der Kinder zum Abendmahl vor dem 14ten Jahre enthalten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Unsre Circular-Verordnung vom 11ten April 1789*), wornach sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen am Schlusse derselben angewiesen sind, sich alles Supplicirens für die frühere Zulassung der Kinder zur Confirmation, die noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zu enthalten, scheint gänzlich in Vergessenheit gerathen zu seyn, indem Wir seit einigen Jahren häufig von ihnen angegangen werden, die frühere Confirmation dispensando zu gestatten.

Wann Wir nun die gesetzliche heilsame Vorschrift dieserhalb genau beobachtet wissen wollen; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: den euch untergeordneten Ehrn-Predigern, die Befolgung gedachter Circular-Verordnung auf's neue einzuschärfen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 12ten April 1802.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Meckl. Schwerinisch. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

175.

Vom 21. May und 1. Junii 1802.

„Zwei Verordnungen wegen der Superintendentur-Siegel.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen nach Verlesung eures Antrags vom 19ten d. M. hiedurch gnädigst: daß sämmtliche Unsere Ehrn-Superintendenten zu ihren in Official-Angelegenheiten vorkommenden schriftlichen Ausfertigungen und Beglau-

*) Sieh: Nro. 125 oben.

bigungen, anstatt ihres Privat-Pettschafts, künftig eines herrschaftlichen Amts-Siegels, nach der von euch eingereichten hiebei zurückkommenden Zeichnung, jedoch solchergestalt sich bedienen mögen: daß zur Verhütung aller Verwechslung, der eigentliche Name der competenten Superintendentur in der Umschrift folgendermaßen richtiger ausgedruckt werde:

Siegel der Schwer. Mecklenburgschen
— — Parchimschen
— — Güstrowschen
— — Meckl. Rostockschen
— — Stift Schwerinschen
} Superintendentur.

Wir auctorisiren euch demnach hiedurch in gnädigstem Befehl: mit dieser Veränderung die benannten fünf Superintendentur-Siegel, auf Kosten der respectiven Kirchen, nach genauester Behandlung in Stahl stechen zu lassen und den Ehrn-Superintendenten zu Parchim, Güstrow und Sternberg die ihrigen zuzufertigen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 21 May 1802.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Cons. Rath
Reimkasten hieselbst.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eure Vorstellung vom 28sten v. M. in Betreff der für Unsere Superintendenturen zu verfertigenden Siegel, geben Wir euch hiemit zur Resolution: daß ihr für die euch anvertraueten Superintendenturen zwei Siegel, nämlich eins mit der Umschrift:

Mecklenburgsche Superintendentur zu Schwerin

und eins mit dieser:

Superintendentur des Fürstenthums Schwerin

stechen, den übrigen Siegeln aber die Inschriften:

Superintendentur zu Parchim
Superintendentur zu Güstrow
Superintendentur zu Sternberg

geben zu lassen habet, und behält es übrigens bei Unserm Rescript vom 21sten v. M. sein Bewenden. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 1sten Junii 1802.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Meckl. Schwerinsch. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An den Ehrn-Superintendenten Cons. Rath
Reimkasten hieselbst.

176.

Vom 19. März 1803.

„Die Prediger müssen die Synodal-Abhandlung jedenfalls beibringen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir zu Unserm größten Mißfallen wieder wahrnehmen müssen, daß so viele Prediger auch keine Synodal-Abhandlungen mehr einreichen, wie sie doch, wenn sie auch durch allerley Einwendungen sich der Beiwohnung der Synodal-Zusammenkünfte entziehen, billig thun sollten und müßten: So wollen Wir gnädigst und ernstlichst, daß künftig diejenigen von ihnen, welche hierin ferner sich nachläßig beweisen, allemal ihre Synodal-Ausarbeitungen durchaus noch nachliefern sollen. Ihr habet solches allen Ehrn-Predigern eurer Diöcese bekannt zu machen, und wie selbiges geschehen unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 19ten März 1803.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim.)

177.

Vom 23. September 1803.

„Die Prediger sollen der Gemeinde die Anstellung eines Collaborator von der Kanzel bekannt machen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns zur Vermeidung aller etwanigen ungleichen Auslegungen bewogen, euch für die Zukunft hiedurch in Gnaden aufzugeben: daß ihr in allen Fällen, wo ihr die von Uns euch aufgetragene Anweisung eines bloßen Collaborators bei einem der Ehrn-Prediger hiesiger Lande an sein Amt den competirenden Predigern subcommittiren werdet, diesen die öffentliche Bekanntmachung der Anstellung solcher ihrer Collaboratoren von der Kanzel an ihre Gemeinden an einem Sonntage ausdrücklich vorschreiben und auf die Befolgung dieser, wenigstens unschädlichen Förmlichkeit genau halten sollet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 23sten September 1803.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

An den Ehrn-Superintendenten
(separatim).

178.

Vom 12. März 1804.

„Die Eingepfarrten auf dem Lande müssen, bei Strafe, um Martini bei der jährlichen Einsammlung des Herbstopfers aufgezählt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben Unsre Circular-Verordnung vom 10ten April 1799, wegen Einsendung jährlicher Verzeichnisse von den ländlichen Eingepfarrten jedes Kirchspiels, Kraft dieses dahin abzuändern Uns bewogen gefunden; daß es zwar bei der vorgeschriebenen Anfertigung derselben in allen Stücken das Bewenden behalten, die Zeit der Einsendung aber, anstatt des bisherigen Michaelis-Termins, wegen der nachher erst einfallenden gesetzlichen Umzugszeit der freien Leute auf dem Lande, bis Martini jeglichen Jahres hinausgesetzt bleiben soll; befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: bei Austheilung dieser, in hinlänglichen Abdrücken hiebeigeschlossenen anderweitigen Vorschrift, gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger, welche ländliche Gemeinden-Glieder in ihren Kirchspielen haben, gemessen dahin zu instruiren: daß sie ihre vorschriftsmäßigen Verzeichnisse der Eingepfarrten zwar bei der jährlichen Einsammlung des Herbstopfers, als der dazu bequemsten Jahreszeit, wie bisher gewöhnlich, in Bereitschaft halten, jedoch mit den nachher erst zuziehenden Handwerkern, Schäfern und andern freien Leuten, solchergestalt vervollständigen und berichtigen sollen, damit selbige Verzeichnisse unmittelbar nach Martini an den competirenden Ehrn-Präpositus abgegeben und von diesem spätestens vor dem letzten Sonntage des Kirchen-Jahrs zu Unsrer Regierung eingereichet werden können.

Wir versehen Uns zu sämmtlichen Unsern Ehrn-Präpositen und Predigern in Gnaden: daß sie es an der genauen Beobachtung dieser Unsrer Willensmeinung in keinem Stücke werden ermangeln lassen, widrigenfalls die Säumigen dafür eine Strafe von fünf Rthlr. in jedem Fall verwirkt haben sollen, welche beizutreiben Wir ungerne Uns genöthiget sehen würden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12ten März 1804.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten (separatim).

179.

Vom 3. April und 6. Junii 1804.

„Ueber die Gebühren beim Transporte der Leichen von einem Orte zum andern."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da bisher wegen der Leichen, welche von dem Sterbeorte anders wohin gebracht werden, so mancherley Zweifel wegen der in solchen Fällen zu entrichtenden geistlichen Gebühren obgewaltet haben, und darüber vielfältige Rechtshändel entstan-

den sind, zu deren Entscheidung es bisher an bestimmten Grundsätzen gefehlet hat; So wird darüber, nach vernommenem rathsamen Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, hiemit folgendes verordnet und festgesetzet:

I.

Wer eine Leiche anderswo hinbringen lassen will, der muß zuvor alles, was zu den gebräuchlichen Nothwendigkeiten einer Beerdigung, und nicht zum bloß Willkührlichen derselben gehöret, an dem Sterbeorte eben so gut bezahlen, als wenn die Leiche würklich daselbst begraben würde.

Er muß insonderheit bezahlen

a) die vollen Prediger- Schul- und Küster-Gebühren,

b) die Todtenkleider-Gebühr, da die Todtenkleiderin auch in den Fällen, wo eine Leiche anderswohin gebracht wird, dennoch oft viele Bestellungen und Gänge zu verrichten hat,

c) an die Kirche, fürs Geläute, es mag geläutet werden oder nicht, und zwar so viel nach der Ueblichkeit des Orts bey einer solchen Leiche aufs wenigste geläutet werden muß. Wer aber noch mehr läuten lassen will, muß die übrigen Stunden besonders bezahlen.

d) an die Kirche für die Grabstelle,

e) dem Structuarius oder Provisor die Eröffnungs-Gebühr.

Alles was hingegen zu den blos willkührlichen Dingen gehöret, als Niedersetzung vor der Kanzel, Bitten und Danken, wenn solches nicht ausdrücklich begehret und geschehen ist, Stammlichter und Wappen ꝛc. dafür fallen die Gebühren weg.

Desgleichen dürfen die Pulsanten, Kuhlengräber, Kirchen-Maurer, Armenvoigte ꝛc. nichts begehren, da sie nicht als eigentliche Kirchenbediente, sondern theils nur als Tagelöhner bey der Kirche anzusehen sind, denen ihr Verdienst bey vorfallender würklicher Arbeit bezahlet wird.

II.

Es muß keiner unmittelbar aus dem Sterbehause seine Gebühren abholen, sondern alles auf des Structuarii, Oeconomi oder Provisoris Rechnung gesetzt werden. Gegen die volle Bezahlung dieser Rechnung schützt kein Einwand bereits geschehener particulairer Zahlung, jedoch bleibt der Regreß gegen den particulairen Empfänger vorbehalten.

III.

Nach solchergestalt geschehener Entrichtung der Beerdigungs-Gebühren an dem Sterb-Orte, dürfen in dem Kirchspiel, wo der Verstorbene eingepfarret war, nicht aufs neue Gebühren gefordert werden, daferne nicht die Leiche dorthin gebracht und daselbst begraben wird.

IV.

Wird sie aber von dem Sterb-Orte weg — in ihr competirendes Kirchspiel zurück gebracht, und daselbst beerdiget, so müssen auch an beyden Orten die jeden Orts herkömmlichen Gebühren erleget werden.

V.

Eben so sind auch in dem Falle, wenn jemand an seinem eigentlichen Wohnorte stirbt, aber nicht daselbst, sondern in einem fremden Kirchspiel begraben wird, die Gebühren an beiden Orten zu entrichten.

VI.

Zu Vorbeugung so mancher Contestationen, ja gar Prozesse, welche über Kirchen und geistliche Gebühren für die Transportirung einer Leiche vom Sterb-Orte durch andere Kirchspiele entstanden sind, und weiter möchten entstehen wollen, soll fürs künftige hiemit jedem Ehrn-Prediger, er sey in einer Stadt oder auf dem Lande angestellet, Ein Reichsthaler, und jedem Küster Sechszehn Schilling, jährlich, aus dem Kirchen-Aerario, oder im Fall dessen Unvermögens, von dem Patronat der Kirche, unter dem Namen Vergütungsgeld zugesichert seyn; Dagegen aber soll künftig kein Kirchen-Bedienter, für sich oder die Kirche, wegen einer Leiche, welche lediglich durchgeführet wird, auf irgend eine Gebühr Anspruch zu machen haben, es wäre denn, daß das Geläut oder eine Amtsverrichtung ausdrücklich verlanget würde, in welchem Falle eine darüber zu treffende Behandlung unbenommen bleibet.

Solchemnach befehlen Wir, respective mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen, besonders aber Unsern Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Predigern, Kirchen-Provisoren, und überhaupt allen Kirchen- und Schul-Bedienten, dann auch Unsern Landesgerichten hiemit gnädigst, nach dieser Unserer Verordnung sich zu achten, und resp. darnach zu erkennen und zu verfahren. An dem ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten April 1804.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf Unsere Landesherrliche Constitution vom 3ten April d. J. wegen der geistlichen Gebühren in Fällen wenn eine Leiche nach einem andern Orte gebracht wird, wird hiemit auch den Schullehrern in Städten, welche von Leichen bisher Gebühren erhalten, ein Vergütungsgeld von 32 ßl. jährlich aus dem Kirchen-Aerario zugebilliget, und befehlen Wir euch hiemit gnädigst, das Behufige solcherhalb an die städtischen Kirchen in eurer unterhabenden Superintendentur zu verfügen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 6ten Junii 1804.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)
(separatim.)

180.

Vom 18. Julii 1804.

„Die Jugend soll umsichtig wider das Verbrechen des Inceſtes gewarnt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unſern ꝛc. Da in Unſern Aemtern Bützow und Rühn in kurzer Zeit wiederholte Verbrechen in pcto. incestus zur Unterſuchung gekommen ſind, und dabei bemerklich geworden iſt, daß bei den Begangenſchaften Mangel an Kenntniß des Verbrechens und ſeiner Sträflichkeit zum Grunde gelegen; ſo geben Wir euch hiemit gnädigſt auf: ſämmtlichen Landſchulehrern in Unſern gedachten Aemtern und gelegentlich auch die Ehrn-Prediger zu inſtruiren, daß ſie die Jugend mit Sorgfalt und Umſicht über dieſes bereits in der heiligen Schrift verbotene Verbrechen zu unterrichten hätten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 18ten Julii 1804.

Friederich Franz.

(An den Ehrn-Superintendenten und Conſiſtorial-Rath Reimkaſten zu Schwerin.)

181.

Vom 23. Octbr. 1804 und 15. Octbr. 1816.

„Bei Thurmbauten ſoll der Thurmdecker zu Roſtock vorzugsweiſe berückſichtigt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unſern ꝛc. Bei abſchriftlicher Mittheilung der Vorſtellung und Bitte des Thurmdeckers Nater in Roſtock befehlen Wir euch hiemit gnädigſt: in vorkommenden Fällen bey Thurmbauten und Reparaturen an Kirchen den Supplicanten, wenn er tüchtige Arbeit für billige Preiſe liefern wird, zu adhibiren und ihm vor Auswärtigen den Vorzug zu geben; als wozu ihr in ſolchen Fällen die Proviſores und Kirchen-Vorſteher anzuweiſen habet. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23ſten Octbr. 1804.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unſern ꝛc. Bei abſchriftlicher Mittheilung der Vorſtellung und Bitte des Thurmdeckers Friebier zu Roſtock befehlen Wir euch hiedurch gnädigſt: den Supplicanten in vorkommenden Fällen bey Thurmbauten und Reparaturen an Kirchen, wenn er tüchtige Arbeit für billige Preiſe liefern wird, zuzuziehen, und

ihm vor Auswärtigen den Vorzug zu geben, als wozu ihr in solchen Fällen die Provisoren und Kirchen-Vorsteher anzuweisen habt. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten Octbr. 1816.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

182.

Vom 27. Junii 1805.

„Erläuterung des Gesetzes Nro. 178."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Uns berichtet worden, daß einige Ehrn-Prediger in Unsern Landen bei Befolgung Unserer Declarator-Verordnung vom 12. März v. J. die Einsendung jährlicher Verzeichnisse von den ländlichen Eingepfarrten jedes Kirchspiels betreffend, darüber ungewiß sind, wie sie sothanes Verzeichniß, in Absicht der, in dem Jahre quaest. wegziehenden Personen einrichten sollen; Unsere gnädigste Willensmeinung aber solcherhalb nur dahin gehet: daß die Ehrn-Prediger in ihre, zur Zeit der Einsammlung des Herbst-Opfers angefertigten Verzeichnisse nicht die, auf Martini desselben Jahres annoch abziehenden Handwerker, Schäfer und andere freie Leute hineinsetzen, dahingegen aber die, auf Martini solchen Jahres zuziehenden Leute nachher hinzufügen sollen; So befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger mit dieser Unserer, genauer beschriebenen Intention durch Vertheilung des, in hinlänglichen Exemplaren beigefügten Abdruckes dieses Unsers Rescripts gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Junii 1805.

Friederich Franz.

Circulare
an die Ehrn-Superintendenten.

183.

Vom 29. Julii 1805.

„Von Verechnung der Kirchen- und milden Stiftungs-Capitalien."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Gleichwie bereits in Unsrer Circular-Verordnung vom 20sten März 1802 die Verfügung gemacht worden ist, daß von den neuern Schuldverschreibungen für ausgeliehene Capitalien der Kirchen und milden Stiftungen Unsers Patronats, bei vorschriftmäßiger Einsendung der Originalien, auf Kosten der Schuldner, Abschriften davon in den Händen der Berechner, zu deren Nachricht, zurückbleiben müssen; also befehlen Wir euch ferner hiedurch gnädigst: Von

den ältern Schuldverschreibungen, falls solches nicht bereits bei deren urschriftlicher Ablieferung geschehen seyn sollte, den euch untergeordneten Rechnungführern eine vollständige Notiz, auf Kosten der respectiven piorum corporum zu übersenden, und solche deren beständiger Aufmerksamkeit bestens zu empfehlen, damit selbige nicht allein bei Wahrnehmung der regelmäßigen Zinsen sich genau darnach richten, sondern auch in vorkommenden Proclamationsfällen der Schuldner, sich dieser Forderungen halber, zu Vermeidung eigener Verantwortung, bei dem convocirenden Nieder-Gerichte unmittelbar, oder respective durch den competirenden Kirchen-Procurator bei demjenigen Landes-Gerichte, von welchem die Proclamata erlassen worden, gehörig melden, und solchergestalt die Präclusion, oder jedes Präjudiz verhüten können; allemal aber dieselben, bei Mittheilung eines, in hinlänglicher Anzahl hiebeigeschlossenen Abdrucks dieser Unsrer Verordnung, dahin zu instruiren, daß sie in solchen Fällen euch davon sogleich Nachricht ertheilen müssen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Julii 1805.

Friederich Franz.

Circulare
an die Ehrn-Superintendenten.

184.

Vom 16. September 1805.

„Bei Einrichtung neuer Schulen muß immer der bisherige Schulmeister mit etwanigen Entschädigungsansprüchen regulirt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst in jedem eurer Diöceſe vorkommenden Falle, wenn in einem Dorfe eine eigene Schule errichtet wird, zuvor, in Rücksicht auf die Erläuterung der Kirchen-Ordnung Cap. IV. §. 6. verb. Und wenn sich befinden sollte ꝛc. darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht hintennach von demjenigen Schulmeister, zu welchem die Kinder aus solchem Dorfe bis dahin zur Schule gegangen, mit Entschädigungs-Forderungen hervorgegangen werden könne, sondern solcher Punct zuvor ins Reine gebracht werde, und deshalb allemal in Zeiten gutachtlich zu berichten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten September 1805.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

Postscriptum ad Rescriptum hodiernum.

Auch habet ihr bei jeder Bestellung eines neuen Schulmeisters in solchen Dörfern, wohin die Kinder aus benachbarten Oertern mit zur Schule gehen, dem neuen Schulmeister zuvor als Bedingung in Unserm Namen

anzufügen, daß, wenn Wir Uns entschließen würden, in solchen benachbarten Dörfern eigene Schulen anzulegen, er sich solches gefallen lassen müßte, ohne wegen des ihm dadurch entstehenden Abganges in der Einnahme, Entschädigung zu begehren; und habet ihr in jedem solchen Falle, wie dieser Vorschrift von euch genüget sey, zu berichten. Und Wir ꝛc. uti in Rescripto hodierno. Datum ꝛc. Schwerin, den 16. Septbr. 1805.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

185.

Vom 14. Februar 1806.

„Ueber Bauten und Reparaturen geistlicher Gebäude, insbesondere über Beitragsverbindlichkeit der ritterschaftlichen Eingepfarrten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da die Erfahrung älterer und neuerer Zeiten es ergiebt, daß die manchen Schwierigkeiten, die sehr oft von den, bei Unsern Patronat-Kirchen eingepfarrten Mitgliedern der Ritter- und Landschaft und ihrer Hintersassen in den Fällen gemacht werden, wenn bei den Kirchen und übrigen geistlichen Gebäuden, Reparaturen oder neue Bauten vorkommen, und von ihnen, als Mitgliedern der Parochie, Assistenz zu solchen Bauten, mittelst Leistung von Hand- und Spann-Diensten, oder mittelst Zusammenbringung der Baukosten und Bau-Materialien, gefordert werden, nicht sowohl in einer, ihnen ohnehin nicht leicht zuzutrauenden Abneigung gegen die kirchliche Societät, und deren unentbehrliche Aufrechthaltung, als vielmehr darin ihren Grund haben, daß sie bei dem Anfang eines Bauwerks, das ohne ihre Assistenz nicht vollendet werden kann, mit der Nothwendigkeit und dem Umfange desselben, und überhaupt mit dem ganzen Verhältniß, insbesondere auch mit dem Vermögen des Kirchen-Aerarii, wie weit dasselbe die Kosten aufzubringen vermag, nicht gehörig bekannt gemacht sind, woraus denn hinterher langwierige Processe, kostbare und doch in den mehrsten Fällen ganz unnöthige Beweisführungen, und was das schlimmste ist, Aufenthalt in der Ausführung der Bauten, Vergrößerung der Baukosten, Verlegenheit in deren Anschaffung und respective Beläftigung Unserer Cassen entstehen; so verordnen Wir hiemit, unter Bezug auf die Disposition des Landes-Vergleichs §pho 499.

„wornach bei Unsern Patronat-Pfarren Unseren Beamten die Befugniß zusteht, die baufälligen Kirchen und sonstigen dazu gehörigen kirchlichen Pfarr- und Küster-Gebäude, mit Zuziehung beeidigter Zimmer- und Maurer-Leute, zu besichtigen und von Kirchengeldern bessern zu lassen, jedoch ausdrücklich verordnet ist, daß wenn der Eingepfarrten Assistenz dazu erforderlich, selbige sodann mit zugezogen werden sollen" —

Daß Unsere Beamten schuldig seyn sollen, bei jedem Bau, es sey nun eine Reparatur, oder ein neuer Bau, zuvor die Besitzer der zur Gemeinde gehörigen Ritter- und Landschaftlichen Güter, Höfe und Dörfer oder kleinerer Pertinentien zu convociren, mit ihnen gemeinschaftlich, unter

Zuziehung der Handwerker, die Kirchen- Pfarr- und Küsterei-Gebäude, von deren Reparatur oder neuen Erbauung die Rede, zu besichtigen, den Befund ad Protocollum zu nehmen, die Zeit, Art und Weise der Reparatur oder des neuen Baues mit ihnen zu verabreden, oder, im Fall keine Abrede möglich, nach dem gewissenhaften Erachten der adhibirten Handwerker und nach ihrem eigenen Ermessen, Vorschläge zu Unserer höchsten Bestimmung ad Protocollum zu machen; demnächst aber über die Art und Weise, wie und wo die Baumaterialien, sammt den Bau-Kosten herzunehmen und anzufahren, mit den Eingepfarrten zu deliberiren, eines jeden Contingent an Diensten und Beiträgen, nach der im Kirchspiel üblichen Observanz, zu repartiren — und alles dies möglichst genau zu Protocoll zu nehmen, dieses auch in der Amts-Registratur zu asservіren, und im Fall sie eine Berichts-Erstattung an Uns nöthig finden, solches Protocoll dem Berichte beizuschließen.

Ihr werdet also hiedurch gnädigst befehliget, diese Vorschrift künftig zu befolgen, jedoch wird hoffentlich bei geringfügigen Reparaturen es genügen, wenn ihr alle Jahr etwa einmal eine solche Zusammenkunft, auf jeder in eurem Amte belegenen Pfarre Unsers Patronats, bei welcher Mitglieder aus der Ritter- und Landschaft wegen ihrer Besitzungen eingepfarrt sind, haltet, und wegen der euch von den Predigern und Juraten angezeigten Baumängel mit einmal das nöthige verabredet, so daß es nicht um jeder Kleinigkeit willen einer neuen Zusammenkunft bedarf. So viel übrigens die Praestanda der, bei solchen Kirchen, zugleich mit jenen, eingepfarrten Domanial-Höfe und Dörfer betrifft; so bedarf es der Zuziehung der Domanial-Pächter, Schulzen und Hauswirthe zu solcher Besichtigung, oder ihrer Concurrenz zur Repartition der auch ihnen obliegenden Praestandorum keinesweges; vielmehr ist es eure beamtliche Pflicht und Befugniß, selbst das Domanial-Interesse bei solchen Gelegenheiten wahrzunehmen und bei der Repartition darauf zu sehen, daß die Domanial-Grundstücke und deren Inhaber nicht wider die Observanz vor den übrigen Eingepfarrten prägraviret werden; im Fall jedoch die bei den Kirchen eures Amts eingepfarrten Domanial-Grundstücke nicht zu eurem — sondern zu einem andern Amte gehören, seyd ihr schuldig, die competirenden Beamten mit zu einer solchen Besichtigung einzuladen, und es dann ihnen zu überlassen, das Interesse der zu ihrem Amte Gehörenden wahrzunehmen.

Ob und in wie weit übrigens von den Domanial-Grundstücken die herkömmlichen Praestanda an Diensten, Geld- und Materialien-Beiträgen, zu den vorkommenden Bauten ihres Theils zu leisten sind? darüber kann nie die mindeste Contestation entstehen: vielmehr seyd ihr schuldig, bei jeder solchen Zusammenkunft eure Bereitwilligkeit, für selbige die auszumittelnde Quote prästiren zu wollen, ausdrücklich ad Protocollum zu registriren; demnächst aber, ohne darüber nähere Vorschrift zu erwarten, den Pächtern und Hufen-Bewohnern die Leistung der Dienste, wozu in der Regel ihr Contract sie ohnehin verpflichtet, unmittelbar aufzugeben, sie auch mit dem Umfang solcher Dienstleistung bekannt zu machen, und auf die erste Anzeige einer bewiesenen Saumseligkeit oder Weigerung ex officio zweckdienliche Verfügung zu treffen; dagegen, die Zusammenbringung der Materialien und Bau-Kosten pro rata der Domanial-Grundstücke betreffend, sobald ihr darüber ungewiß seyd, ob die Pächter und Hufen-Bewohner contractlich auch dazu schuldig sind, und ob insbesondere die Dorfschaften bisher solche Beiträge an Geld und Materialien aufgebracht

haben, von solcher Ungewißheit bei Unserer Cammer Anzeige zu machen, und eventualiter von dieser weitere Anweisung wegen dieser Domanial-Quote zu gewärtigen.

So viel dagegen die Praestanda der Eingepfarrten aus der Ritter- und Landschaft betrifft; so seyd ihr schuldig und werdet hiemit angewiesen, von deren Weigerung, oder von ihrem Nichterscheinen zu einer solchen Zusammenkunft, welche ihr ihnen jedoch zuvor gehörig zu intimiren habt, mit Beilegung des eventualiter auch in ihrer Abwesenheit abzuhaltenden, und die Besichtigung, das Urtheil über die Nothwendigkeit und den Umfang des Bauwerks sammt dem Verzeichniß der Bedürfnisse und deren Repartition über die Gemeinde, auch das Verzeichniß der Domanial- sowohl als Ritter- und Landschaftlichen zur Gemeinde gehörigen Grundstücke enthaltenden Protocolls, an Unsere Regierung zu berichten, damit die sich weigernden Gutsherrschaften durch die Kirchen-Procuratoren auf dem kürzesten Wege zu ihrer Verbindlichkeit angehalten werden mögen.

Damit aber auch von euch, Namens der Kirchen, und Namens Unser, als Patroni derselben, keine Prätensionen gemacht werden, worauf die Eingepfarrten sich einzulassen gesetzlich nicht schuldig sind; so erinnern Wir euch an diejenigen Vorschriften, die Unsere revidirte Kirchen-Ordnung, und der dieselbe bestätigende Landes-Vergleich über diesen Punct enthält, wornach in der Regel:

a) die Dienste bei allen Reparaturen von der Gemeinde, bei neuen Bauten aber nur da, wo es hergebracht, von der Gemeinde, sonst aber nicht von derselben, sondern auf Kosten der Kirche beschafft;

b) die Bau-Kosten und Bau-Materialien aber bei neuen Bauten sowohl, als Reparaturen, von Kirchen-Geldern genommen, nur da, wo ein ausdrückliches Pactum, oder ein erweisliches Herkommen die Kirche liberirt, von der Gemeinde zusammen gebracht werden müssen.

Wenn nun der Fall eintritt, der bei weitem der häufigere zu seyn pflegt, daß observanzmäßig nicht die Gemeinde, sondern die Kirche die Baukosten und Bau-Materialien aufzubringen verpflichtet ist; so habt ihr vor allen Dingen euch bei der vorhin gedachten Zusammenkunft, durch Inspection der Register, von dem Bestande des Kirchen-Aerarii und davon zu überzeugen, ob die Baukosten aus demselben bestritten, und die Bau-Materialien daraus angekauft werden können?

Im Bejahungs-Fall habt ihr Unsere allemal erforderliche höchste Bewilligung sothaner Kosten bei Unserer Regierung nachzusuchen; im Fall dagegen die Inspection der Register das Unvermögen der Kirche zu sothanen Bau-Kosten und Bau-Materialien ganz oder pro parte ergiebt, so tritt

c) in Subsidium die Verbindlichkeit der Eingepfarrten ein, das was die Kirche nicht hat, zusammen zu bringen, ohne daß es dann des Beweises der Observanz oder eines pacti bedarf, und ohne daß die von den Eingepfarrten bisher geschehene oder nicht geschehene Leistung der Dienste dabei in Betracht kommt.

Daß euer Benehmen bei den Zusammenkünften mit den Eingepfarrten, nach diesen euch ohnehin hoffentlich schon bekannt gewesenen, euch bei dieser Gelegenheit nur wieder ins Gedächtniß zurückgerufenen Grundsätzen verschieden seyn müsse, versteht sich von selbst; indem da, wo blos von Diensten die Rede ist, auch diese nur an den Orten einer Bestim-

mung und Repartition bedürfen, wo nicht ohnehin alles durch die bloße Ansage der Juraten in guter Ordnung ist, an welchen Orten so lange, wie diese Ordnung nicht unterbrochen wird, die Zusammenberufung der Eingepfarrten überall unterbleiben kann; dahingegen, wo auch die Zusammenbringung der Bau-Kosten und Bau-Materialien, entweder principaliter ex pacto vel ex observantia, oder beim Unvermögen der Kirche in Subsidium der Gemeinde obliegt, auch diese ihre Bestimmung erhalten, und gehörig repartirt werden müssen; wie ihr denn auch, im Fall die Eingepfarrten von der Ritter- und Landschaft sich solchen Praestandis entziehen, die Observanz oder das Pactum, eventualiter aber das Unvermögen der Kirche, je nachdem das eine, oder das andere den Forderungs-Grund abgiebt, sofort ad Protocollum möglichst vollständig, etwa durch Vernehmung des Predigers, der Juraten, des Küsters ꝛc. und durch Extrahirung der Kirchen-Register aufzuklären, sonst euch aber auf keine, nur vor die Schranken der Gerichte gehörende weitläuftige Discussionen über den Rechtsbestand der Anforderung einzulassen habt.

So viel insbesondere den Fall des Unvermögens der Kirchen-Aerarien, und die sodann in Subsidium eintretende Beitragspflichtigkeit der Gemeinde betrifft; so sollt ihr in alle Wege angewiesen seyn, bei solchen Zusammenkünften, und in dem dabei abzuhaltenden Protocoll, die Quote eines jeden sowohl Domanial- als Ritter- und Landschaftlichen zur Gemeinde gehörigen Grundstücks zu berechnen und zu repartiren, und mittelst Reparat-Berichts die Domanial-Quote zu Unserer Regierung anzuzeigen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14ten Februar 1806.

Friederich Franz.

186.

Vom 15. Februar 1806.

„Ueber Dispensationsgesuche zur Confirmation von Kindern vor dem 14ten Jahre."

Unsere, wegen nachzusuchender Concession zur Confirmation solcher Kinder, die das constitutionsmäßige Alter noch nicht völlig erreicht haben, unterm 21sten December 1797 erlassene Cabinets-Verordnung scheint bei mehreren Ehrn-Predigern schon ganz in Vergessenheit gerathen zu seyn, weil Anträge dieser Art auf die in dieser Verordnung ausdrücklich untersagte Weise nicht nur häufiger jetzt wieder eingehen, sondern auch mehrere derselben nun noch sogar mit einem Atteste des competirenden Ehrn-Predigers versehen sind.

Um also nun nicht mehrere solcher untrüglichen Beweise von der Nichtbeachtung Unserer Befehle, zu Unserm Mißvergnügen zu erhalten, machen Wir Unsern vier Ehrn-Superintendenten und Consistorialräthen hiedurch den gnädigsten Auftrag: obangezogene Unsere Verordnung, welche ihrem ganzen Inhalte nach — kraft dieses — erneuert seyn soll, den sämmtlichen zu ihren respective Diöcesen gehörenden Ehrn-Predigern aus der Superintendenten-Registratur jetzt noch einmal zur strengsten Nachachtung per Circulare und zwar mit dem Andeuten zu communiciren, daß ein solcher Antrag, welcher in dieser Angelegenheit von einem

Gemeindegliede mit des competirenden Ehrn-Predigers Attest versehen, von nun an noch weiter eingereicht werden würde, nicht — wie damals in jener Constitution beschlossen — mehr an den Supplicanten selbst, sondern an den das Attest ausgestellten Ehrn-Prediger per Couvert unfrankirt zurückgesandt werden solle. Schwerin, den 15ten Februar 1806.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten Consistorial-Räthe Beyer, Piper, Passow u. Reimkasten respective zu Parchim, Güstrow, Sternberg und Schwerin.

187.

Vom 21. Julii 1806.

„Ueber Dispensationen in Ehesachen."

Die bei den jetzt wieder so häufig eingehenden Gesuchen um Dispensationes a proclamatione fast jedesmal vorzufindende Prediger-Atteste überzeugen Uns immer mehr und mehr von der Richtigkeit Unserer seit ein paar Jahren schon gehegten Vermuthung, daß Unsere, wegen einer unmittelbaren Dispensations-Ertheilung, allen Predigern zur Nachachtung per Circulare bekannt gewordene Entschließung vom 12ten September 1800 von den mehrsten Predigern nicht recht verstanden werden wollen, da sonst aus der darin enthaltenen ausdrücklichen Erklärung

> „durchaus keine andere Dispensationes als wegen einer sonst kirchenordnungsmäßigen Abwartung der Trauer- Fasten- und Adventszeit, so wie auch wegen zulässiger Verwandschaftsgrade mehr ertheilen zu wollen"

schon jeder von selbst den Schluß machen können, daß nur in solchen Fällen, nicht aber zu Anträgen um Dispensationen blos a proclamatione, Atteste zu geben waren, wenigstens deren Ertheilung in diesem letztern Fall Uns, in Folge jener Unserer Erklärung, schon nicht angenehm — ehender aber wohl mißfällig — seyn würde, zumal — leicht begreiflich — dadurch den Supplicanten der Weg zum Suchen um mehrerwähnte Dispensationen eher erleichtert als erschwert — nie aber Unsere Willensmeinung zur bleibenden Ausführung gebracht — werden wird; des Endes jenes Notificatorium doch aber den Ehrn-Predigern und zwar Behuf gelegentlicher Erläuterung und Anwendung bei ihren Gemeindegliedern nur eigentlich damalen communicirt worden ist.

Um also auch dieses Hinderniß gegen die Befolgung und Ausführung Unserer Willensmeinung wegen solcher Dispensations-Ertheilungen zu beseitigen, untersagen und verbieten — mit Bezug auf Unsere schon vorerwähnte und hiemit erneuert bestätigt werdende Circular-Verordnung vom 12ten September 1800 — Wir die Ausstellung der sonst constitutionsmäßigen Atteste zu solchen Gesuchen, die man um eine Dispensation von dem öffentlichen dreimaligen Aufgebot bei Uns einzu-

reichen intendirt — kraft dieses — gänzlich bei einer Geldstrafe von fünf Rthlr. M. V., die ein jeder Ehrn-Prediger, der hiewider zu handeln sich noch weiter verleiten läßt, ohnabbittlich bezahlen und einsenden soll.

Und damit nun dieses Unser Verbot zu eines jeden Predigers Wissenschaft komme; so committiren Wir Unsern Ehrn-Superintendenten Consistorialräthen Beyer, Piper, Passow und Reimkasten die möglichst schleunigste Bekanntmachung desselben per Circulare hiedurch in Gnaden, mit der Aufgabe, die geschehene Bekanntmachung demnächst auch ad acta zu dociren, damit dereinst auch keine Entschuldigung mit einer Unwissenheit noch statt finden könne. Doberan, den 21. Julii 1806.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten Consistorial-Räthe Beyer, Piper, Passow u. Reimkasten respective zu Parchim, Güstrow, Sternberg und Schwerin.

188.

Vom 2. September 1806.

„Nur die Landesherrschaft und deren Fürstliches Haus sind in den Kirchengebeten zu erwähnen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen bei den öffentlich bekannt gemachten Veränderungen mit dem deutschen Reiche, die von den Kanzeln in Unserm Lande zu verlesenden öffentlichen Kirchengebete kraft dieses dahin abändern lassen: daß an der Stelle, wo nach der apostolischen Vorschrift, für die Könige und für alle Obrigkeit gebetet wird, keiner andern Regenten namentlich, als allein der hiesigen Landesherrschaft und Unsers Fürstlichen Hauses erwähnet werden soll. Befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: nicht allein euch hiernach zu achten, sondern auch die euch untergeordneten Ehrn-Prediger deshalb gehörig zu instruiren. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2. Sept. 1806.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

189.

Vom 17. Junii 1808.

„Ueber Vertheilung der Aufkünfte des Gnadenjahres."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn in Unsern Landen es an einer allgemeinen und festen Bestimmung der respectiven Antheile, welche der Wittwe und den hinterlassenen Kindern eines Predigers von den Aufkünften der Pfarre während des Gnadenjahrs gebühren, annoch fehlet, Wir auch diesem Mangel, durch neuere Vor-

kommenheiten bewogen, nunmehr abzuhelfen entschlossen sind, so eröfnen Wir euch zu eurer künftigen Nachachtung Unsere Willensmeinung hiedurch in Gnaden dahin: daß wenn künftig auf einer Pfarre eine Wittwe und Kinder des verstorbenen Ehrn-Predigers zurückbleiben, die Aufkünfte des Gnadenjahrs unter dieselben so vertheilet werden sollen, daß die Wittwe die eine Hälfte erhält, gesammte Kinder des Verstorbenen aber, sie mögen aus einer oder mehreren Ehen, oder von der zurückgebliebenen Wittwe selbst seyn, die andere Hälfte bekommen, welche diese dann unter sich nach Kopfzahl zu theilen haben. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Junii 1808.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

190.

Vom 8. April 1809.

„Die Prediger sollen jede Veränderung mit Pfarr-, Schul- und Küsterstellen dem Superintendenten unverzüglich melden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben seit einiger Zeit mißfällig bemerkt, daß viele Ehrn-Prediger in Unsern Landen die in ihrem Kirchsprengel vorfallenden Vacanzen bei Pfarr- Landküster- und Schulmeisterstellen Uns unmittelbar anzeigen, und dagegen die gebührende Anzeige an den ihnen vorgesetzten Ehrn-Superintendenten entweder sehr verspäten, oder wohl gar gänzlich unterlassen.

Da Wir nun solche Unordnung gänzlich abgestellt wissen wollen, so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: sämmtliche euch untergeordnete Ehrn-Prediger dahin anzuweisen, auch ernstlich darauf zu halten, daß sie sich forthin aller unmittelbaren Anzeigen von solchen Vacanzen gänzlich enthalten, dagegen aber jede entstandene Veränderung mit Pfarr- Schul- und Küsterstellen den ihnen vorgesetzten Ehrn-Superintendenten, ohne mindesten Verzug pflicht- und ordnungsmäßig melden sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 8ten April 1809.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

191.

Vom 7. Junii 1809.

„Von Erstattung der Accise und Consumtionssteuer an die auf dies Emolument angewiesenen Prediger, Kirchen- und Schulbedienten und deren Wittwen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn gleich nach einem allgemein gültigen und verfassungsmäßig erlassenen Ge-

setze, die Consumtions- und Vieh-Steuer durchaus und gleichmäßig in Unsern Landen eingeführt ist, und dabei keinerlei Ausnahmen und Bevorzügungen weiter zugelassen werden sollen, auch die bisherige Exemtion davon, zu Gunsten der Geistlichkeit, als solche nicht ferner bestehen kann, sondern gleichfalls hiedurch als aufgehoben anzusehen ist: so sind Wir doch durch die, in eurem gemeinschaftlichen Vortrage vom 8ten April d. J. angeführten Gründe billigermaßen bewogen worden, allen jetzt lebenden Geistlichen, nämlich Predigern, Kirchen- und Schuldienern und deren Wittwen, eine Vergütung für die Entziehung dieses Emoluments, worauf sie einigermaßen angewiesen sind, dergestalt zufließen zu lassen, daß, wenn sie sich darum melden und bescheinigte Angaben beibringen werden, denselben der Betrag aus den competirenden Kirchen-Aerarien angewiesen werden soll. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten Junii 1809.

Friederich Franz.

Circulare
an die Ehrn-Superintendenten.

192.

Vom 23. September 1809.

„Cabinetts-Verordnung wegen Einreichung berichtlicher Listen über Praepositen, Prediger, Schulmeister ꝛc."

Wir committiren Unserm Ehrn-Superintendenten ———— hiedurch im gnädigsten Befehl: von allen in der dortigen (Stifts und anderen) Superintendentur anjetzo befindlichen Präpositen, Predigern, Stadtschullehrern und Candidaten, auch Land-Küstern und Schulmeistern ein genaues Verzeichniß nach dem hiebei erfolgenden Schema anfertigen zu lassen, jedoch selbst eigenhändig, auf das Gewissenhafteste — eventualiter nach noch erst einzuziehenden näheren Erkundigungen — auszufüllen, und dann sobald wie irgend möglich, spätestens binnen 4 Wochen bei Uns unmittelbar einzureichen. Ludwigslust, den 23sten September 1809.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

Schemata.

1) Für die Präpositen und Prediger.

Namen der Präposituren in alphabetischer Ordnung.	Namen der Pfarren in alphabetischer Ordnung.	Namen der Präpositen und Prediger.	Jahr, Monat und Tag ihrer Geburt.	Jahr, Monat und Tag ihrer Amtsführung.	Geschick und Gaben derselben.	Character und Verhalten derselben.	Ohngefährer Ertrag der Pfarre.	Besetzung derselben mittelst solitairer oder Compräsentation.

2) Für die Stadt-Schullehrer.

Namen der Städte in alphabetischer Ordnung.	Namen der Schullehrer.	Dienst-Prädicat derselben.	Jahr Monat und Tag ihrer Geburt.	Jahr, Monat und Tag ihrer Amtsführung.	Geschick und Gaben derselben.	Character und Verhalten derselben.	Ohngefährer Ertrag ihrer Dienststellen.	Ob Orgelspielen oder Singen mit dem Dienst verbunden.

3) Für Land-Küster und Schulmeister.

Namen der Präposituren und Kirchspiele in alphabetischer Ordnung.	Namen der Dienstörter.	Namen der Kirchen- oder Schuldiener.	Dienst-Prädicat derselben.	Jahr, Monat und Tag ihrer Geburt.	Jahr, Monat und Tag ihrer Amtsführung.	Gaben und Aufführung derselben.	Ohngefährer Ertrag ihrer Dienststellen.	Ob Orgelspielen oder Singen mit dem Dienst verbunden.

4) Für Candidaten der Theologie.

Namen der Präposituren und Kirchspiele in alphabetischer Ordnung.	Namen der Aufenthaltsörter und Prinzipalgeschäfte.	Namen der Candidaten.	Namen des Vaterlandes und Geburtsortes.	Jahr, Monat und Tag ihrer Geburt.	Jahr, Monat und Tag ihres Zeugnisses pro licentia concion. auch Namen des Superintendenten der es ertheilt hat.	Jahr, Monat und Tag ihres Zeugnisses pro praesentatione auch Namen des Superintendenten der es ausgestellt hat.	Geschick und Gaben derselben.	Character und Verhalten derselben.

193.

Vom 30. September 1809.

„Cabinetts-Circular wegen Berichterstattung über das Tentamen der Candidaten."

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., wollen gnädigst, daß von jedem von nun an zu beschaffenden Tentamine eines theologischen Candidaten pro licentia concionandi sogleich ein Bericht,

darin der Vor- und Zuname, auch Alter und Geburtsort des Candidaten, mit dem Befund seines Geschicks und seiner, zugleich auch auf die zur gehörigen Verwaltung eines Cantor- oder Organisten-Dienstes erforderlichen musicalischen Kenntnisse, nach Möglichkeit mit zu erforschenden Gaben, genügend mit angeführet werden,

an Uns unmittelbar abgestattet werde.

Die Ehrn-Superintendenten Unserer Lande haben also in Erfüllung dieser Unserer Willensmeinung die genaueste Promtitüde zu beobachten, und darin keinen, für den tentirten Candidaten doch allemal nachtheiligen Aufschub oder einige Vergessenheit eintreten zu lassen.

Diese Circular-Verordnung erwarten Wir nach vollendetem Umlauf mit der von jedem darunter gesetzten Bemerkung, daß er sie gelesen und davon eine Abschrift zur Beilegung in die Superintendenten-Registratur genommen, hieher ad Acta in Gnaden zurück.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Cabinetts-Insiegel. Ludwigslust, den 30sten September 1809.

Friederich Franz.

194.

Vom 3. October 1809.

„Circular-Verordnung an die Superintendenten, bei Pfarrbesetzungen allen unnützen Aufwand zu meiden."

Friedrich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Aus Veranlassung der seit kurzem vorgekommenen mehrern Fälle, wo die Pfarrbesetzungs-Kosten bei gänzlich erschöpften Kirchen-Aerarien, aus einem andern dazu gar nicht gewidmeten Fond haben bestritten werden müssen, werdet ihr, mit Erneuerung der Circular-Verordnung vom 21sten Junii 1760 hiedurch erinnert: bei Pfarrbesetzungen und andern commissarischen Ausrichtungen allen unnöthigen für die pia corpora allemal drückenden Aufwand zu vermeiden, mithin insbesondere bei den Bewirthungen die Beobachtung einer anständigen Frugalität in allen Stücken bestens euch angelegen seyn zu lassen, und deshalb das Nöthige, vor eurer Ankunft, gehörig zu verfügen, auch hiernach die darüber formirten Rechnungen eventualiter zu moderiren. Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten October 1809.

Friederich Franz.

195.

Vom 7. October 1809.

„Gesuche um Adjuncturen auf geistliche Stellen werden nicht angenommen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir dem Ehrn-Senior Raddatz zu Schorrentin aus besondern Gnaden seine Bitte um die Zuordnung seines ältesten Sohnes als Adjunctum und dereinstigen Nachfolger im Amte zu gewähren Uns bewogen gefunden; so eröffnen Wir, sowohl zu eurer eigenen Nachricht, als zur allgemeinen Bekanntmachung in eurer Diöcese euch hiedurch gnädigst: daß diese Gnaden-Erweisung ohne alle Folge auf andere Ehrn-Geistliche von Uns widerfahren ist, indem dergleichen Gesuche sonst nicht angenommen werden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 7ten October 1809.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

196.

Vom 20. October 1809.

„Ueber Beförderung der Candidaten und Schullehrer zum Predigtamte."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir wollen und werden es weiter nicht zugeben, daß verdienstvolle Prediger, die sich auf kleinen Pfarren befinden, so wenig, als schon mehrere, zum Theil viele Jahre im Amte gestandene Schullehrer, in Ansehung einer besseren Versorgung und weiteren Beförderung, durch das Andringen der jungen Candidaten, oder auch der auf eine kurze Zeit erst im Amte gestandenen Lehrer, ferner noch zurückgesetzet, wo nicht gar vergessen und gänzlich um eine lange gehoffte, ja zum Theil schon mit Sehnsucht erwartete Hülfsleistung gebracht werden, und haben daher den vesten und unabzuändernden Entschluß gefaßt: von jetzt an durchaus keinen, zuvor nicht schon mehrere Jahre im Schulfache gestandenen und seine darin bewiesene Amts- und Unterrichts-Treue auf eine ganz untrügliche Weise docirt habenden Candidaten zum Predigt-Amte zu befördern, sondern erst die Schullehrer ins Predigt-Amt zu versetzen und dann die dadurch vacant werdenden Schulstellen an Candidaten zu conferiren. Und damit nun allem bisherigen, Uns längst mißfällig gewesenen vielen Suppliciren um ledig gewordene Pfarr- oder Schulstellen — welches den auf kleinen Pfarren befindlichen Predigern und den nur gering besoldeten Schullehrern, bei offen kommenden resp. guten Pfarren und einträglicheren Schullstellen nur alleine noch ferner erlaubet bleibet — endlich einmal ein Ende gemacht werde; so haben Wir diesen Unsern unabzuändernden landesherrlichen Entschluß völlig und zwar um so mehr allgemeinkündig zu machen befohlen, damit demnächst sich keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen vermag.

Sollten aber gleichwohl — wider alles Erwarten — dergleichen Suppliquen doch ferner noch eingehen; so werden Wir solche sogleich,

ohne einige Resolution, blos per Couvert an die Supplicanten auf ihre Kosten remittiren, dagegen aber dann auch Selbst dafür landesväterlich sorgen: daß sowohl bei Schullehrern als Candidaten bei der Wiederbesetzung vacanter Stellen die Anciennetät in Ansehung ihrer verstrichenen resp. Dienst- und Prüfungsjahre, die jetzt und künftig von den competirenden Ehrn-Superintendenten Uns gleich angezeiget werden sollen, ohne einige Neben-Rücksichten genau beobachtet und darnach ein jedes Subject, das alsdann die Reihe trifft, ohne eine weitere Meldung, von selbst, resp. zur weitern Beförderung und Versorgung berufen werde; es wäre denn, daß selbiges — zur ersteren Classe gehörig — durch Untreue und Vernachlässigung in Erfüllung seiner Pflichten, oder einen seinen Stand entehrenden Wandel und sonstiges schlechtes Verhalten sich einer besseren Versorgung unwürdig gemacht, oder auch ein, aus der letzteren Classe die Reihe treffendes Subject, durch einen tadelswerthen unmoralischen Wandel oder sonstige schlechte Aufführung — davon Wir dann von Zeit zu Zeit Uns schon eine untrügliche Kenntniß zu verschaffen wissen werden — sich selbst Unserer Beachtung, Behuf einer Versorgung, entzogen hätte, als in welchem Falle dann der resp. Verdienstvollere und so zu wichtigen Aemtern sich besser Qualificirte natürlich — wie billig den Vorzug erhält. Schwerin den 20sten October 1809.

Friederich Franz.

197.

Vom 24. November 1809.

„Ueber Einrichtung der jährlichen Verzeichnisse der Eingepfarrten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist bemerkt worden, daß mehrere Prediger bei der Abschließung der jährlichen Verzeichnisse ihrer Eingepfarrten sich begnügen, die Zahlen der Beichtkinder und schulfähigen Kinder nur in solle, oft in runden Summen anzugeben, wodurch der Verdacht entstehet und nicht selten gerechtfertiget wird, daß einzelne Ortschaften oder Individuen in solchen summarischen Angaben übergangen seyn können.

Um diesen Verdacht zu entfernen, mithin zu allerseitiger desto mehrerer Beruhigung, sollen sämmtliche Ehrn-Prediger hiedurch angewiesen seyn, die Summen der Eingepfarrten und der Schulkinder aus jedem einzelnen Orte ihrer Gemeinden, mit namentlicher Benennung jedes Orts, am Schlusse des Verzeichnisses, wie schon bisher mehrere zu thun gewohnt sind, jedesmal zu recapituliren, und sämmtlichen Ehrn-Präpositen wird hiemittelst zur Pflicht gemacht, ohne eine solche zusammengestellte Recapitulation der Beicht- und Schulkinder aus den eingepfarrten einzelnen Orten die summarischen Angaben derselben aus den resp. Kirchspielen ihres Circuls nicht allein nicht anzunehmen, sondern auch die solchergestalt ausgemittelten Specialsummen der verschiedenen Kirchspiele in deren gleichmäßigen General-Recapitulation, insoferne solches nicht bisher schon von ihnen rühmlichst geschehen seyn sollte, zusammen zu ziehen.

Wir befehlen euch daher gnädigst: diese Unsere Willensmeinung in beikommenden hinlänglichen Abdrücken den Ehrn-Predigern eurer Präpositur gehörig bekannt zu machen, auch über deren Befolgung gebührend zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 24sten November 1809.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Circulare
an sämmtliche Ehrn-Präpositen.

198.

Vom 27. December 1809.

„Kein vom Auslande kommender Candidat oder stud. theol. darf zum Prediger zugelassen werden, als nach hiesigem Tentamen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir finden Uns durch die officielle Anzeige eines neuerdings eingetretenen Vorfalls gemüßigt, euch unter Zurückführung auf die frühern Landesherrlichen Constitutionen aus den Jahren 1764, 1768 und 1778*), wegen Nichtzulassung der Candidaten der Theologie zu Canzel-Vorträgen in Unsern Landen, bevor dieselben gehörig tentiret worden, hiedurch wiederholt aufzugeben und einzuschärfen, daß ihr in Gemäßheit oberwähnter Constitutionen durchaus keinem Studioso der Theologie, der nicht darüber, daß er bereits in Unsern Landen tentiret worden, ein Zeugniß von einem Unserer Superintendenten euch vorgezeigt hat, die Erlaubniß zum Predigen zu ertheilen habt: wobei euch zugleich angefüget wird, daß diese Unsere Vorschrift auch diejenigen Candidaten angehet und betrifft, welche aus andern Landen in die hiesigen kommen und etwa in ihrer Heimath die Erlaubniß zum Predigen schon erhalten haben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27sten December 1809.

Friederich Franz.

*) Will ein Studiosus theologiae nach seiner Zurückkunft von Universitäten hier im Lande predigen, so muß er von einem Superintendenten tentirt seyn, und ein Zeugniß besitzen, daß der Superintendent ihm die licentia concionandi ertheilt hat. Prediger, die einen Studiosum ohne solches Zeugniß zum Predigen lassen, sollen vom Superintendenten, Zweckes ihrer Bestrafung angezeigt werden. Damit kein Relegirter das tentamen und die licentia concionandi erlange, hat die Landes-Universität jede Relegation eines Studiosi theologiae dem Superintendenten anzuzeigen.

Cf. Siggelkow, Mecklenburgisches Kirchenrecht Pag. 141.

199.

Vom 3. März 1810.

„Ueber die Revision der Kirchenrechnungen i jährlich zu berichten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ergiebt sich bei Nachsicht der Acten, daß aus Unserer dortigen Superintendentur seit dem Jahre 1796, der vorschriftsmäßige jährliche Bericht von den abgelegten und aufgenommenen Kirchen-Rechnungen nicht erstattet ist, Wir befehlen euch demnach hiedurch gnädigst: diesen pflichtmäßigen Bericht binnen 6 Wochen nachzuholen und künftig jährlich nicht zu verabsäumen, für dieses Mal auch von dem Vermögen jedes pii corporis einen Conspect mit kurzer Anzeige, bei wem die Activa beleget sind, mit einzureichen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 3ten März 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Ehrn-Superintendenten.

200.

Vom 20. Mai 1810.

„Neugeborne Kinder sollen immer innerhalb acht Tagen getauft werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es ist vorgekommen, daß mehrere Eltern wider die ausdrückliche Vorschrift der Polizei-Ordnung und der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von der Kindtaufe, ihre neugebornen Kinder über den zweiten oder dritten Tag ungetauft liegen lassen, ja wohl gar mehrere Wochen damit Anstand nehmen, bevor zur Taufhandlung geschritten wird.

Wann Wir aber die obigen, auf sehr guten Gründen beruhenden gesetzlichen Anordnungen genau beobachtet wissen wollen, und daher die willkührlichen Abweichungen nicht anders, als mit höchstem Mißfallen bemerkt haben; so finden Wir nöthig, die angezogenen Verordnungen hiedurch in Erinnerung zu bringen, und befehlen euch gnädigst, die euch untergeordneten Ehrn-Prediger mit Beischließung gegenwärtiger, in hinlänglicher Anzahl hieneben abgedruckter Circular-Verordnung dahin anzuweisen, daß sie diejenigen Eltern ihrer Gemeinde, welche ihre neugebornen Kinder später als 8 Tage nach der Geburt zur Taufe befördern, entweder mittelbar durch euch, oder unmittelbar bei Unserer Regierung namentlich sofort anzeigen sollen, um nach Befinden zur Beitreibung der gesetzlich verwirkten Strafe den Fiskal wider die Uebertreter zu excitiren.

Wir vermuthen zwar, daß Unsere Ehrn-Prediger, über die Befolgung dieser Unserer Willensmeinung um soviel aufmerksamer von selbst zu halten, nicht ermangeln werden, je mehr selbst die Zuverläßigkeit künftiger Taufscheine dadurch an ihrem Wirth verlieren würde, wenn zwischen

der, von dem Ehrn-Prediger attestirten Taufhandlung und dem officialiter ihm eigentlich nicht bekannten Geburtstag, mehr als die gesetzlich vorgeschriebene Zeit verstreichen sollte. Zum Ueberfluß sollet ihr inzwischen hiemit angewiesen seyn, bei Einsendung der jährlichen Extracte aus den Kirchenbüchern die vorschriftsmäßig darin aufzuzeichnenden Tage der Geburt und der Taufe sorgfältig mit einander zu vergleichen, und wann zwischen beiden ein größerer Zwischenraum als acht Tage entdeckt werden sollte, die betreffenden Prediger deshalb zur Verantwortung zu ziehen und Uns davon pflichtmäßige Anzeige zu machen, auch eure jährlichen Synodal-Fragen über diesen Gegenstand mit zu erstrecken. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 20sten Mai 1810.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

201.

Vom 26. Mai 1810.

„Entbehrliche Gelder milder Stiftungen sind an die Superintendenten einzusenden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: die Berechner der piorum corporum sofort dahin zu instruiren, daß vor der Hand und bis auf weitere Verordnung, die erübrigten und entbehrlichen Geldpöste nicht weiter an die Kirchen-Visitations-Secretairen, sondern in Folge der Verordnung vom 21sten December 1791 nur an euch eingesandt werden. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Mai 1810.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Meckl. Schwerinisch. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

202.

Vom 3. Julii und 20. Sept. 1810.

„Der Erndtebettag fällt nach diesem auf dem fünften Sonntag nach Trinitatis, ohne daß ein besonderer Text für ihn gewählt wird." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben Uns auf unterthänigsten Vortrag Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft gnädigst

*) Siehe Nro. 208 unten.

bewogen gefunden, den bisherigen Erndte-Bettag für die Zukunft auf den fünften Sonntag nach Trinitatis um deswillen zu verlegen, weil dieser Bettag gerade in eine Zeit fällt, wo der Landmann mit der Heu-Erndte äußerst dringend beschäftiget und dadurch an der zweckmäßigen Feier desselben behindert und gestöret wird. Schwerin den 3ten Julii 1810.

Friederich Franz.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch auf euren Bericht bei Einreichung der Predigt-Texte für die Bettage des Jahres 1811 hiedurch gnädigst nicht: daß für den, auf den fünften Sonntag nach Trinitatis verlegten Erndte-Bettag, für die Zukunft keine besondere Texte gewählet, sondern die sonst auf diesen Sonntag fallenden Biblischen Pericopen in der Maaße beibehalten werden sollen, daß alternirend ein Jahr ums andere Vormittags und Nachmittags über das Evangelium und die Epistel geprediget werde. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten Septbr. 1810.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten
Ackermann hieselbst.

203.

Vom 25. Januar 1810.

„Von Gleichstellung der Katholiken mit den evangelischen Unterthanen.“

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir in Gefolge Unsers, im Jahre 1808 geschehenen Beitritts zum Rheinbunde der deutschen Fürsten, die von denjenigen Unserer Einwohner, welche sich zur römisch-katholischen Religion bekennen, reclamirte Religionsfreiheit und Gleichstellung mit Unsern evangelisch-lutherischen Unterthanen in der Maaße Landesherrlich bestimmt und festgesetzt haben, daß

I. die Proclamation katholischer Brautleute, sobald beide oder einer von ihnen sich zur Zeit solcher Proclamation außerhalb Unserer Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, nach wie vor in einer lutherischen Kirche geschehen soll, so lange es in Unsern Landen, außerhalb gedachter Unserer Stadt Schwerin, keine katholische Kirche giebt. Hingegen wenn beide Brautleute katholisch sind, und sich in der Stadt Schwerin wesentlich aufhalten, die Proclamation ferner nicht in der lutherischen, sondern bloß in der katholischen Kirche beschaffet, auch die Copulation dem katholischen Prediger sodann unter allen Umständen ausschließlich überlassen werden soll.

Daß ferner

II. wenn nur einer der Brautleute katholisch und der andere lutherischer Religion ist, es der Wahl der Brautleute überlassen seyn soll, sich von dem Prediger der einen oder der andern Religion copuliren zu lassen; daß

III. in eben demselben Falle, und wenn Kinder aus gemischter Ehe vorhanden sind, nur die freie wechselseitige Verienbarung der Aeltern künftig zu bestimmen haben soll, nach welcher der beiden Religionen sie ihre Kinder taufen, unterrichten und confirmiren lassen wollen; nach vollendetem 14ten Jahre aber es von der Kinder eigenen Wahl abhängen soll, zu welcher Religion sie sich bekennen wollen; daß auch

IV. den katholischen Einwohnern Unserer Lande die öffentliche Beerdigung ihrer Glaubens-Genossen, nach den Gebräuchen ihrer Kirche, auf dem Kirchhofe einer jeden Stadt- und Landgemeinde, oder auch die Anlegung eines besondern Kirchhofes auf ihre eigenen Kosten, verstattet seyn soll; nur daß sie dabei allen in Unsern Landen bestehenden polizeilichen Anordnungen sich unterwerfen müssen; daß endlich

V. der Uebergang von der evangelisch-lutherischen Religion zur römisch-katholischen, so wie umgekehrt, dem Gewissen und freien Entschlusse eines jeden Unserer Unterthanen überlassen bleiben soll, ohne daß den Predigern der einen oder der andern Religion darüber eine Cognition verstattet wird:

So eröfnen Wir euch sothane Unsere Landesfürstliche Resolution hiedurch mit dem gnädigsten Befehle, darnach in vorkommenden Fällen euch nicht nur auf das genaueste zu achten, sondern auch die Ehrn-Geistlichen Unserer euch anvertrauten Superintendentur zu bescheiden und zu instruiren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 25. Januar 1811.

Friederich Franz.

204.

Vom 27. Februar 1811.

„Erneuerte Verordnung wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Finden Uns gnädigst bewogen, die von Unsers hochseligen Herrn Oncles Herzogs Friederich Gnaden unterm 14ten November 1782 erlassene Patent-Verordnung, zu besserer Feier der Sonn- und Festtage, allen Inhalts zu erneuern, insbesondere aber verordnen Wir, zur Verhütung der Störung des öffentlichen Gottesdienstes in Unsern Städten, folgendes:

1) Das Fahren der Wagen aller Art, auch der Schlitten mit Schellen-Geläute und Geklatsche, muß während des Gottesdienstes in der Nähe der Kirche gänzlich unterbleiben, daher denn auch die Wagen, welche Personen aus der Kirche abholen, oder Kinder

zur Taufe, oder Brautleute zur Copulation bringen, nicht vor geendigtem Gottesdienst dicht an die Kirche fahren, sondern in einiger Entfernung halten müssen.

2) Während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes, sowohl Vor- als Nachmittags, ist aller öffentliche bürgerliche Verkehr strenge untersagt, namentlich das Ausrufen und Verkaufen von Waaren auf den Straßen, in den Buden und Häusern, das Treiben des Viehes, das Fahren der Bier- und Mehlwagen, alle mit Geräusch verbundene oder sonst auffallende Arbeiten der Handwerker in ihren Werkstätten oder an andern Orten, z. B. von Schmieden, Zimmerleuten, Maurern, Steinsetzern u. s. w.

3) Alle Läden und Gewölbe der Kaufleute, Krämer, Kuchenbäcker, Juden, Trödler und Obsthändler, die Kaffeehäuser, Wein-, Bier- und Branntweinstuben müssen geschlossen seyn und keine sitzende Gäste gestattet werden, und die Apotheker dürfen während des Gottesdienstes nur Arzeneien für Kranke verabfolgen lassen.

4) Um sich zu überzeugen, daß besonders die Kaffee-, Wein- und Bierhäuser während des Gottesdienstes geschlossen bleiben, sind diese von Zeit zu Zeit durch die Polizei-Obrigkeiten zu visitiren.

5) Diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser gesetzlichen Vorschriften schuldig machen, sind beim ersten Contraventionsfall in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. verfallen, die bei öftern Wiederholungen geschärft und nach Befinden in Gefängnißstrafe verwandelt wird. Die genauere Bestimmung der jedesmaligen Strafe bleibt, weil sich keine allgemein anwendbare Vorschrift geben läßt, nach der Beschaffenheit des Vergehens und der größern oder mindern Störung, welche die gottesdienstliche Feier dadurch erlitten hat, den Pflichten der Polizei-Obrigkeit, bei Vermeidung deren eigener Verantwortlichkeit, überlassen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte Verordnung nicht nur den hiesigen Anzeigen inseriren, sondern auch den Magistraten in Unsern Städten zur Affixion zufertigen lassen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.

205.

Vom 27. Februar 1811.

„Die Obrigkeitlichen Behörden sollen im Gottesdienste mit gutem Beispiele vorgehen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die immer stärker werdende Abnahme der Theilnehmer an dem öffentlichen Gottesdienste und des Gebrauchs der Gnadenmittel, hat Unsre Landesväterliche Aufmerksamkeit längst auf sich gezogen.

Wir können mit Grund annehmen, daß der überhand nehmende Leichtsinn und die leider herrschende Immoralität, zum größten Theil eine

unausbleibliche Folge des vernachläßigten Religions-Cultus ist, indem diese öffentlichen Religions-Vorträge zur ernsthaften Prüfung der menschlichen Handlungen, zur ruhigen Erwägung dessen, was das Wichtigste und Heiligste ist, und zur Stärkung guter Vorsätze die zweckmäßigste Gelegenheit geben.

Da nun hier, so wie allenthalben, das Beispiel von oben herab die wirksamste Folge für die geringeren Stände hat; so wollen Wir Uns zu gesammter Unsrer Dienerschaft, insbesondere aber zu den sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden, in Gnaden versehen, daß sie durch Besuchung des öffentlichen Gottesdienstes und durch den Genuß des heiligen Abendmahls, das öffentliche Bekenntniß ihrer christlich religiösen Gesinnung ablegen und durch ihr Beispiel Unsre übrigen getreuen Landes-Einwohner zu ähnlichen Gesinnungen ermuntern werden, um dadurch an ihrem Theil dem Sitten-Verderbniß entgegen zu wirken und die Erreichung Unsrer Landesväterlichen Absicht bestens mit zu befördern. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.

206.

Vom 27. Februar 1811.

„Ueber den durch die Prediger selbst bewirkten Verfall der Religiosität."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben Uns bewogen gefunden, Unsere sämmtliche Dienerschaft und gesammte Obrigkeiten in Unsern Landen, durch eine den hiesigen Anzeigen eingerückte Aufforderung, zum Besuch des öffentlichen Gottesdienstes und zum Genuß der Gnadenmittel zu ermuntern, und hoffen, daß dadurch dem überhand nehmenden Leichtsinn und der Immoralität werde gesteuert, den geringern Classen Unserer getreuen Landeseinwohner ein wirksames Beispiel zur Nachfolge gegeben, und wahre Religiosität, zum Segen ihrer Bekenner, werde verbreitet werden. Wir halten Uns aber auch überzeugt, daß die Schuld der Vernachläßigung des Religions-Cultus und des Verfalls der Religiosität zum großen Theil durch die Ehrn-Prediger selbst veranlaßt wird, welche, indem sie an der einen Seite mit der Cultur der Zeit und dem Zeitgeiste fortschreiten zu müssen glauben, uneingedenk der gemessenen Warnung in Unserer Circular-Verordnung vom 12ten November 1803 *), auf der andern Seite von den positiven Lehren der

*) Dies als Instruction für den Director des theologischen Seminars in Rostock, dann aber als Circulare an die Superintendenten und an den Director des geistlichen Ministeriums zu Rostock ergangene Gesetz, lautet wie folgt:

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen zwar keinen Augenblick zweifeln, daß ihr, als zeitiger Director Unsers pedagogisch-theologischen Seminariums daselbst, die bei der Errichtung dieses Instituts unterm 16ten August 1790 von Uns genehmigten Gesichtspuncte des grundlegtlichen Plans:

geoffenbarten christlichen Religion sich entfernen, dieselbe in ein modernes Gewand kleiden, zu einer Sache des Geschmacks machen, und sie dadurch des großen Theils ihrer Würde berauben. Gesammte Ehrn-Prediger in Unsern Landen werden daher hiedurch gnädigst erinnert, ihrer erhabenen Bestimmung gemäß, und nach der ausdrücklichen, bei ihrer Ordination und in ihren Vocationen ihnen öffentlich ertheilten Vorschrift, nicht nur durch einen erbaulichen und exemplarischen Wandel ihren Gemeindegliedern zur Nachfolge vorzuleuchten, sondern auch in ihren Vorträgen und

---

hauptsächlich zu verhüten, daß in Katechisationen und Predigten nichts mit eingemischt werde, was mehr zur theologischen Gelehrsamkeit, mehr zum Prediger-Apparat gehöret, als zur eigentlichen Religion, hingegen,

den künftigen Predigern und Schullehrern zu ihrer eignen desto innigern Befestigung es zu erleichtern, daß sie die Religion an der Quelle studiren, und die sämmtlichen Schriftstellen, aus welchen das christliche Lehrgebäude seinen eigentlichen Beweis herleiten muß, in systematischem Zusammenhange sorgfältiger aus den Grundsprachen zu erklären,

festzuhalten von selbst beflissen seyn werdet. Wann Wir aber besonders nöthig finden, auf die seitdem erst recht in Umlauf gekommenen Ausschweifungen des Nationalismus in der Religion, so wie überhaupt auf die misbräuchliche Einmischung der kritischen Philosophie in das Studium der positiven Gottesgelahrtheit, euch aufmerksam zu machen: so empfehlen Wir euch vorzüglich, eure pflichtmäßige Sorgfalt dahin zu verdoppeln, daß die eurer Bildung und Leitung anvertraueten künftigen Schullehrer und Prediger, in Gemäßheit beikommender Unserer heutigen Instruction für Unsere Ehrn-Superintendenten, vor allen Dingen auf ihre gesetzliche Bestimmung zurückgeführet werden, nämlich

in reiner unverfälschter Lehre, nach der unabweichlichen Richtschnur des geoffenbarten göttlichen Worts, in Anleitung der unveränderten Augsburgischen Confession und der übrigen in den evangelischen Kirchen Unserer Lande angenommenen symbolischen Bücher, und der darauf gerichteten mecklenburgischen Kirchenordnung, ohne Einführung unzulässiger Neuerungen, ihr Amt eines evangelischen Predigers getreulich abzuwarten.

In dieser Hinsicht habt ihr eure Zöglinge an der einen Seite dafür zu warnen, und daran zu gewöhnen, daß sie aller unnöthigen Einmischung philosophischer Declamationen und erkünstelter Raisonnements, die von den wenigsten ihrer Zuhörer verstanden, und von denen, die solche etwa erreichen möchten, bei ihnen nicht gesucht werden, folglich auf der Kanzel wenigstens ganz am unrechten Orte sind, in ihren Predigten sich enthalten; hingegen auf der andern Seite desto ausschließlicher auf die erbauliche nnd allgemein verständliche Sprache der Bibel sich beschränken, und nur von dieser den Segen, welcher der Verkündigung des göttlichen Worts verheißen ist, auf die Herzen und Gemüther ihrer Zuhörer erwarten sollen. Ihr werdet ihnen dabei begreiflich zu machen wissen, daß, nachdem die in dieser göttlichen Urkunde geoffenbarte christliche Religion einmal von Uns und Unsern hohen Vorfahren an der Regierung, als die wohlthätigste und beruhigendste für den Staat, wie für die menschlichen Bedürfnisse, vorlängst anerkannt, und durch so viele Jahrhunderte bewährt befunden ist; und da nur auf deren vorschriftsmäßige Ausbreitung Prediger und Seelsorger vom Staate angenommen, berufen und verpflichtet, mithin nur für die gewissenhafte Erfüllung dieser in ihren künftigen Vocationen ihnen angewiesenen, und bei ihrer Ordination von ihnen angelobten heiligen Verpflichtung vom Staate besoldet werden, es keinem öffentlichen Lehrer freistehen, noch zu Gute gehalten werden könne, nach eigener Phantasie oder nach einem willkührlichen System Religions-Un-

in ihrer ganzen Amtsführung auf die Erweckung wahrhaft religiöser Gesinnungen zu wirken, die Seelsorge, das eigentliche officium divinum, nicht zu vernachläßigen, damit es ihnen gelinge, die Religion mit den wichtigsten Vorfällen des menschlichen Lebens in Verbindung zu bringen, um durch sie die Freuden reiner und edler, den Kummer milder zu machen, dem Schmerz eine fromme Richtung zu geben, durch Lehre, Ermahnung und Gebet das Herz jeglichem wohlthätigem Gefühl zu öffnen, und sich so eine practisch-religiose Amtsführung angelegen seyn zu lassen. Ihr

---

terricht zu ertheilen, oder gar, anstatt des evangelischen Christenthums, Rationalismus zu predigen, sondern daß sie nur unter dieser alleinigen Bedingung Beförderung zu geistlichen und Kirchen-Aemtern in Unsern Landen zu erwarten, und für deren vorhin ausgedrückte bestallungsmäßige getreue Abwartung Unserer Gnade und Protection, sammt den damit verknüpften Belohnungen, sich zu erfreuen haben sollen; daß sie folglich schon um ihrer eigenen Reputation und zeitlichen Vortheils willen für jede Abweichung von jener vorgeschriebenen Richtschnur in Zeiten sich hüten lernen müssen. Wir zweifeln nicht, daß ihr die Erreichung vorstehender Unsrer christfürstlichen Absicht zu Unserm gnädigsten Wohlgefallen euch ernstlich angelegen seyn lassen werdet, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Schwerin den 12ten November 1803.

Friederich Franz.

An den Consistorialrath
Professor Martini.

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mit Mißfallen bemerken müssen, wie weit sich seit einiger Zeit die Einflüsse der sogenannten kritischen Philosophie auf das Studium der Gottesgelahrtheit dahin verbreiten, daß man kein Bedenken mehr findet, auf akademischen Lehrstühlen der protestantischen Theologie, und in gedruckten sowohl lateinischen als deutschen Schriften, öffentliche den Glauben an göttliche Offenbahrung und an positive Religion zu verwerfen, hingegen die Gültigkeit sittlicher Gesetze allmählich auf die willkührlichen Producte eigener Vernunft und Selbstthätigkeit zurückführen zu wollen. So sehr Wir auch der Weisheit der göttlichen Vorsehung es vertrauen, daß dergleichen ohnmächtige Versuche, das Ansehen des geoffenbarten Wortes Gottes zu schwächen, und die Kraft der darauf begründeten christlichen Religion zu untergraben, nur von vorübergehendem Erfolg seyn, hingegen aus eben dieser litterarischen Gährung vielleicht ein desto helleres Licht der Ueberzeugung von der Göttlichkeit des Christenthums dereinst hervorgehen werde: so können doch Wir, nach Unsern Regenten-Pflichten nicht zugeben, daß die Eindrücke solcher ausschweifenden Lehr-Vorträge auf junge zur Selbstsucht geneigte Gemüther, durch deren Zulassung zur Kanzel, auch in Unsern Landen sich fortpflanzen, und die Zuhörer dadurch irre geführt werden. Indem Wir vielmehr aus dem in Abschrift anliegenden Rescripte an den zeitigen Director Unsers theologischen Seminariums zu Rostock euch diejenigen Gesichtspunkte zu erkennen geben, nach welchen auf Unserer Landes-Universität künftige Religionslehrer und Prediger gebildet und zubereitet werden sollen, verweisen Wir euch zugleich insbesondere, soviel das Examen- oder Tentamen der Candidaten des Predigtamts anlanget, auf die Vorschrift der revidirten meckl. Kirchen-Ordnung, Tit. Von der Ordination, §. zum Vierten:

Auch sollen die Examinatores den Ordinanden ferner in die Bibel führen, und erkunden, ob er auch in derselben fleißig gelesen, — — weil leider befunden wird, daß viele zum Predigtamt eilen, die nicht

habet diese Unsere Verordnung, in den hiebei geschlossenen hinlänglichen Abdrücken, nicht allein den sämmtlichen Ehrn-Predigern der euch anvertrauten Superintendentur per Circulare bekannt zu machen, sondern auch eures Orts euch darnach zu richten. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27sten Februar 1811.

Friederich Franz.

Circulare
an die Ehrn-Superintendenten.

207.

Vom 9. Mai 1811.

„Ueber Copulation und Proclamation noch im militairpflichtigen Alter stehender Personen."

Nach dem §pho 27. des Recrutirungs-Reglements bedarf es zur Proclamation und Copulation der, noch im Conscriptionspflichtigen Alter stehenden Personen keines Attestes aus der Regierung, sondern nur der Bescheinigung der Districts-Behörde, und haben sich alle Ehrn-Prediger hiernach zu achten. Schwerin den 9ten Mai 1811.

Aus Herzoglicher Regierung.

---

viel in der Bibel gelesen haben, vielweniger solche verstehen, und andere daraus unterrichten können.

Wie ihr solchemnach die bei euch sich meldenden Candidaten der Theologie allewege auf die heilige Schrift, alten und neuen Testaments, als die einzige positive Erkenntnißquelle der christlichen Religion zurückzuführen habt, nach deren unabweichlicher Richtschnur sie in reiner unverfälschter Lehre ihr künftiges Amt eines evangelischen Lehrers und Predigers getreulich zu verwalten, angewiesen werden, auch mit Hand und Mund selber angelobet haben sollen; für dessen gewissenhafte Abwartung sie, nach der ausdrücklichen Voraussetzung ihrer künftigen Vocationen, nur die damit herkömmlich verknüpften stehenden und zufälligen Hebungen und Vortheile zu erwarten haben: so werdet ihr zugleich besonders hiedurch gemessen befehligt, die Examinanden nicht allein gegen alle Einmischung der kritischen Philosophie und speculativen Raisonnements in ihrem Religions-Unterricht nachdrücklich zu warnen, sondern auch, wenn ihr befinden solltet, daß sie in den academischen Hörsälen oder durch neuere Lectüre die verderblichen Grundsätze des theologischen Rationalismus eingesogen, und daran Geschmack gewonnen haben, als worauf ihr bei ihrer Prüfung euer Augenmerk vorzüglich zu richten wissen werdet, ihnen die **Licentiam concionandi** oder das **Testimonium** der Präsentations- und Amts-Fähigkeit nicht leichtsinniger Weise zu ertheilen, sondern zuvor davon an Unsere Regierung zu berichten, auch darauf, ob und wie die examinirten oder tentirten Candidaten eurer obgedachten Ermahnungen eingedenk verbleiben, gelegentlich sorgfältig Acht zu geben. — Schwerin, den 12ten November 1803.

Friederich Franz.

An die Superintendenten und den
Director des geistlichen **Ministerii**
zu Rostock.

208.

Vom 9. September 1811.

„Ueber den Predigttext am Erndte-Bettag."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir übermitteln euch hieneben die für die 4 ordentlichen Bettage des kommenden Jahrs 1812 von Uns genehmigten Predigttexte, mit dem gnädigsten Befehl: selbige nicht allein den euch untergeordneten Ehrn-Predigern zu ihrer Nachachtung gewöhnlichermaßen mitzutheilen, sondern auch eures Orts euch darnach zu achten. Wobei euch unverhalten bleibt, daß an den auf den Vten Sonntag nach Trinitatis verlegten Erndte-Bettag, sowohl in den Städten als auf dem Lande Vor- und Nachmittags ein Jahr ums andere abwechselnd über das Evangelium und über die Epistel, oder auch abwechselnd über den für die Frühpredigten bestimmten Text, an den Orten wo diese wegfallen, Nachmittags geprediget werden soll. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten September 1811.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

209.

Vom 21. October 1811.

„Ueber Verschiedenheit des Trauungsactes in hiesigen und in französischen Landen."

Friederich Franz, Herzog von Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure heutige Anfrage wegen der Verschiedenheiten ehelicher Trauungen in Unsern Landen, und den angrenzenden Kaiserl. Französischen Landen, hiedurch folgende Resolution. Wenn die Ehe zwischen einem Fremden und einer Landes-Einwohnerin in Unsern Landen vollzogen werden soll, so verstehet es sich von selbst, daß solche Vollziehung nur nach hiesigen Landes-Gesetzen geschehen darf, daß folglich in solchem Falle weder die Proclamation des Brautpaars ohne vorgängige Landesherrliche Dispensation, noch die kirchliche Copulation davon getrennet werden kann, daß mithin die bloße Einsegnung nicht hinlänglich ist.

Ob an dem Wohnorte des Bräutigams nach dortigen Landes-Gesetzen eine bürgerliche Bestätigung vorher gegangen ist, oder nachfolgen wird, kann den Prediger in der gesetzlichen Ausübung seines Amtes nicht irre machen, sondern ihm an sich völlig gleichgültig seyn.

Wird hingegen die Ehe außerhalb Unserer Lande vollzogen, so kann nur in dem Falle, wenn das Ehepaar hier im Lande wohnen will, und folglich ihre Verbindung hieselbst die gesetzlichen Wirkungen einer rechtmäßigen Ehe haben soll, die kirchliche Copulation verlanget werden, und bei deren kirchenordnungsmäßiger Celebrirung es dem Prediger gleichergestalt völlig einerlei seyn, ob in der Heimath des Bräutigams ein bürgerlicher Trauungsact hinzukommen wird, oder bereits vorangegangen ist. Eben

so gleichgültig ist dies für ihn, wenn das Brautpaar seinen Wohnsitz außerhalb Unserer Lande zu nehmen gedenket, und in diesem Falle eine kirchliche Copulation von demselben hiesigen Orts, wenn es nicht selbst darauf bestehet, von dem Prediger nicht zu verlangen. Hiernach habet ihr den Ehrn-Prediger Hane auf seine Anfragen in der hiebei zurückkommenden Anlage zu bescheiden und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 21sten October 1811.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten
Ackermann hieselbst.

210.

Vom 2. November 1811.

„Nur wenn Dispensation beim Cabinette nachgesucht werden soll, dürfen in Ehe- und Sponsaliensachen keine Atteste ertheilt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da verschiedene vorgekommene Fälle zeigen, daß viele Prediger Unsere Cabinetts-Resolutionen vom 12. Sept. 1800, 21. Julii 1806 und 20. Dec. 1809 so auslegen, als wenn sie gar keine Atteste, daß keine anderweitige Sponsalien oder sonstige Ehe-Hindernisse entgegen stünden, zum Behuf der Dispensationen vom Aufgebot geben sollen, dies aber Unsere Absicht nicht gewesen, sondern solche nur dahin gegangen ist, daß die Prediger solche Atteste nicht zu dem Zweck ausstellen sollen, daß die Verlobten darauf ihre Gesuche beim Herzogl. Cabinett einbringen; so habt ihr sämmtliche Prediger eures Sprengels hierüber zu bedeuten und ihnen zu eröfnen: daß in den Fällen, wo sie es billig und rathsam finden, sie den Leuten solche Atteste nicht zu verweigern, ihnen aber anzudeuten, auch solches in den Attesten zu bemerken hätten, daß sie ihnen selbige nur zu dem Zweck ertheilen, um die Dispensation bei der Regierung nachzusuchen, welche constitutionsmäßig ohne solche Atteste nicht dispensiren könne und werde. Wornach ꝛc. Schwerin den 2ten November 1811.

Friederich Franz.

211.

Vom 9. November 1811.

„Ueber die Ansprüche der Predigerwittwen auf das auf den Pfarren geworbene Rauhfutter."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf eure Anfrage vom 3ten d. M. in Betreff der Ansprüche der Predigerwittwen an das auf der Pfarre geworbene Rauhfutter am

Ende des Gnadenjahrs hiedurch zur Resolution: daß das Heu und Stroh in allen Fällen, nur den ausgenommen, wo es nicht aus den Pfarr-Ländereien, oder dem Pachtcontracte, sondern von der Gemeinde sonst gegeben wird, nach geendigtem Gnadenjahre, soweit es noch da ist, unentgeldlich bei der Pfarre bleibt, und der neue Prediger blos für das Heu die etwanigen Werbekosten zu erstatten hat; jedoch soll der Wittwe, wenn für das Vieh, welches ihr als Wittwe zu halten zusteht, kein Futter besonders hat aufgehoben werden können, solches auf der Pfarre ausgefuttert werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 9ten November 1811.

Friederich Franz.

(An den Ehrn-Superintendenten Fuchs in Güstrow.)

212.

Vom 10. Januar 1812.

„Wo beim Absterben des Predigers keine Wittwe nachgeblieben ist, soll in der Regel kein Gnadenjahr bewilligt werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir eröffnen euch hiedurch: daß in dergleichen Fällen, wo beim Absterben eines Predigers keine Wittwe, sondern nur vermögende, oder sonst wohl versorgte Erben übrig bleiben, in der Regel kein Gnadenjahr bewilliget werden soll, um die baldige Wiederbesetzung der Pfarre nicht zu erschweren. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Januar 1812.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

213.

Vom 16. April 1812.

„Der Beitrag der contributionspflichtigen Pfarrhufen zu den außerordentlichen Landessteuern." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir gnädigst wollen: daß die contribuablen Pfarrhufen zu außerordentlichen Landes-Steuern und zu den vom ganzen Lande geforderten Leistungen, als zu

*) Zu dieser Verordnung gehört noch die folgende Declaration:

Zur Entfernung aller Zweifel und daraus entstehenden Verschiedenheiten bei der Steuer-Erlegniß, werden nachfolgende nachgesuchte Landesherrliche Bestimmungen öffentlich zu einer jeden colligirenden Behörde Nachachtung bekannt gemacht: daß

1) die Herabsetzung der contribuablen Pfarrhufen auf die Hälfte der von einer ritterschaftlichen catastrirten Hufe zu erlegenden Steuer, bei

Kriegsfuhren und Natural-Lieferungen, nicht höher als zum Beitrag und zur Leistung für eine halbe Hufe herbeigezogen, auch von ihnen die ritterschaftlichen Amtsanlagen und sonstige Leistungen, wenn solches Amt seine

---

Erhebung der Sublevationssteuer für solche Hufen, allererst gleichzeitig mit der Landesherrlichen Bestimmung derselben vom 16. April d. J., also zuerst für den Monat April und weiterhin in Anwendung komme, mithin die bezeichneten Pfarrhufen für alle vorige Steuern von dem publicato d. d. 31sten October v. J. an, bis zu dem vom 17ten März d. J. inclusive hin, die anbefohlnen außerordentlichen Steuern den ritterschaftlichen catastrirten Hufen gleich erlegen müssen.

2) Ist Landesherrlich auch bestimmt worden, daß die für Guts- und Unterpächter gemachte Modification, zur Herabsetzung ihrer Steuer auf die Hälfte des jedesmaligen Publicat- und Edictmäßigen Ansatzes, auch auf die Erbpächter mit hinausgezogen werden soll. Diese also, als auch übrige Pächter, erlegen von der Steuer, nach dem Publicat vom 20sten Mai für den Monat April ein Viertheil, und nach dem Publicat vom 21sten Julii d. J. für den Monat Mai ein Sechstheil des ganzen, im Edicte d. d. 6ten September 1811 für sie gemachten Ansatzes, und können diejenigen Behörden, welche für Erbpächter das Volle bereits eingeschickt haben, ihre Quitung über Rückzahlung an die Commission selbst einreichen und soll ihnen dagegen das zuviel bezahlte baar zurück gesandt werden, weil Abzüge auf künftige Steuern Verwirrung in den Rechnungs-Belägen machen würden. Zu dieser Rückforderung eröfnet die Receptur-Commission ihnen eine Frist von 5 Wochen a dato, nachhin wird sie es ansehen, als habe man sich dessen begeben.

Bei dieser Gelegenheit findet die Receptur-Commission die Beseitigung einiger aufgebrachten Zweifel nöthig, welche bei der Deutlichkeit der Publicate den Verdacht erregen, daß sie blos zur Exculpirung der Säumniß aufgeworfen werden.

1) Niemand ist berechtiget, einen Hintersassen oder seiner Collectur Untergebenen zur Steuer-Erlegniß aufzufordern, ehe und bevor er nicht durch ein Landesherrliches Patent oder Publicatum dazu autorisirt ist.

2) Nach allen Landesherrlich erlassenen Sublevations-Steuer-Verfügungen, soll der status quo in Personen und Qualitäten normiren, also werden alle Contribuenten an dem Orte, an welchen sie bei der Publication einer Steuer-Verordnung sind und nach dem auf sie zur Zeit passenden Edictmäßigen Ansatze ergriffen und colligirt. Es normirt also nicht der vorherige Aufenthaltsort oder die Qualität der Contribuenten in dem Monat, für welchen die Steuer in dem Ausschreiben benamet wird, welches nur zur Terminirung der rechtmäßigen Abzüge geschieht.

Durch Beachtung vorstehender beiden Grundsätze werden alle Zweifel über die Veränderung der Personen und ihrer Qualität und zugleich die Anomalie gehoben seyn, daß wegziehenden Contribuenten schon Steuern, in bloßer Vermuthung künftiger, noch emanirender Steuer-Publicate, abgefordert und zum Depot abgenommen werden, und eben so wird es auch wegfallen, daß Contribuenten an dem Orte, wo sie zur Zeit der Fälligkeit einer Steuer sind, deshalb übersehn werden, weil sie in demjenigen der vorigen Monate, für welchen die Steuer benamt ist, entweder gar nicht, oder doch nicht in der gegenwärtigen Qualität da waren, und also ganz frei gelassen werden. Rostock, den 12ten September 1812.

Allgemeine Landes-Receptur-Commission.

Amtsanlagen und Leistungen nach catastrirten ritterschaftlichen Hufen unter sich repartirt und aufbringt, oder auch sonst, wenn ein anderer Repartitions- und Aufbringungs-Modus im Amte Statt findet, nicht höher als für jede contribuable Pfarrhufe für eine halbe catastrirte ritterschaftliche Hufe gefordert und genommen werden sollen; so machen Wir solches zur Nachachtung der ritterschaftlichen Aemter, worin contribuable Pfarrhufen liegen, hiedurch gemeinkündig. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten April 1812.

Friederich Franz.

214.

Vom 5. Mai 1812.

„Auch den Kindern der Prediger steht der Genuß des Gnadenjahres zu."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Verhütung unrichtiger Auslegung Unserer in dem Rescript vom 10ten Januar d. J. ausgedruckten Willensmeinung, geben Wir euch hiedurch zu vernehmen: daß unter den darin benannten Erben der Ehrn-Prediger in Unsern Landen nicht ihre hinterlassenen Kinder mit begriffen und verstanden seyn sollen, als welchen die durch ausdrückliche Landesherrliche Verordnungen bestätigte bisherige Observanz in Rücksicht des Genusses des Gnadenjahrs auch ferner zu Statten kommen soll. Wornach ihr euch zu richten, und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Mai 1812.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

215.

Vom 27. October 1812.

„Bei den Confirmanden soll nicht nur auf das 14jährige Alter, sondern auch auf Fertigkeit im Lesen und auf fleißigen Schulbesuch gesehen werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns durch mehrere vorgekommene Fälle veranlaßt, zu verfügen und das bestehende Gesetz zu erläutern, wie bei der Zulassung der Kinder zur Confirmation, künftig nicht sowohl auf das zurückgelegte vierzehnte Jahr des Alters, sondern zugleich auch darauf gesehen werden solle, daß die Kinder fertig lesen können, wenigstens in den beiden letzten Jahren die Schule — wenn nicht unvermeidliche Hindernisse im Wege stehen — unausgesetzt besucht haben müssen. Ihr habet die euch untergeordneten Ehrn-Prediger hiemit bekannt zu machen, und ihnen einzuschärfen, hierauf

fürs künftige, um einen bessern Unterricht der Jugend zu bewirken, mit verdoppelter Aufmerksamkeit zu halten. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 27sten October 1812.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

216.

Vom 30. Januar 1813.

„Von den Stempelgebühren für Bestallung der Prediger auf ritterschaftlichen Patronat-Pfarren."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wenn es bei Unserer Regierung bemerklich geworden, daß wegen Bezahlung der Stempelgebühren bei den Bestallungen der Ehrn-Prediger auf ritterschaftlichen Patronat-Pfarren Irrungen entstanden sind; so wird für die Zukunft hiedurch gnädigst bestimmt und festgesetzt: daß in Fällen dieser Art der Stempelsatz nur einmal, und zwar nicht bei Ausfertigung der Vocation, sondern des Mandati de introducendo aus Unserer Regierung, wahrgenommen werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30sten Januar 1813.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

217.

Vom 10. April 1813.

„Die Prediger sollen jährlich einigemale verkünden, wie man sich gültig verlobet." *)

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Die Erfahrung neuerer Zeit hat erwiesen, daß eine Veranlassung zur Verführung des weiblichen Geschlechts, zumal auf dem Lande, in der gänzlichen Unkenntniß der, zur Gültigkeit rechtlicher Sponsalien erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen liegt, indem dazu sehr häufig ein vorgebildetes Eheversprechen gemisbraucht wird.

Wenn nun schon die revidirte Kirchen-Ordnung den Ehrn-Predigern zur Pflicht macht, ihre Gemeinden in öffentlichen Predigten jährlich mehr-

*) Man vergleiche: Die Polizei-Ordnung von 1572, tit. von heimlichen Verlöbnissen, in Band I. dieser Gesetzsammlung, pag. 32; ferner die revidirte Kirchenordnung von 1650, oben, pag. 275 p. p. —; endlich die Consistorialordnung von 1570 tit. VIII., oben, pag. 303 p. p. — und dann allenfalls noch die Note, oben, pag. 502.

mals wider die Eheberedungen in verbotenen Graden zu warnen; so wollen Wir, daß diese öffentlichen Warnungen sich künftig auch ausdrücklich auf die Gültigkeit der Sponsalien überhaupt, mithin expresse auf die Vorschriften in den §§. 246. 247. 251—255. des Siggelkow'schen Handbuchs des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechts erstrecken sollen.

Wir befehlen euch demnach hiedurch gnädigst, allen Ehrn-Predigern der euch anvertraueten Superintendentur in Unserm Namen zur Pflicht zu machen, daß sie die in den obigen §§. enthaltenen Vorschriften, in bündiger Kürze, jedoch aufs faßlichste, einigemal im Jahre bei schicklichen Veranlassungen, ihren Gemeinden, in ihren öffentlichen Predigten mit angemessener Warnung in Erinnerung bringen sollen.

Ihr habt auf die Beobachtung dieser zum Wohl Unserer Unterthanen abzweckenden Vorschrift thunlichst zu halten, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1813.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

218.

Vom 12. Januar 1814.

„Bei Prediger-Wahlen sollen schriftliche vota überall nicht beachtet werden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir lassen euch, auf eure Anfrage vom ehegestrigen Tage, im Betreff der Stimmensammlung bei den Predigerwahlen am Wahltische, hiemit unverhalten seyn: daß ein schriftliches votum von einem abwesenden Gemeinde-Gliede nicht gültig ist, und auch dann nicht, wenn ein solches, bei sonst gleichen Stimmen, den Ausschlag geben würde, in Betracht gezogen werden darf. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 12. Januar 1814.

Friederich Franz.

(An den Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst.)

219.

Vom 24. März 1814.

„Die Verzeichnisse der Eingepfarrten müssen mit einer Recapitulation am Schlusse versehen seyn."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist mißfällig bemerket worden, daß mehrere Ehrn-Prediger bei jährlicher Einsendung der Verzeichnisse ihrer Eingepfarrten, an der gehörigen Recapitulation der Erwachsenen und der schulfähigen Kinder aus den einzelnen

Ortschaften ihres Kirchspiels es ermangeln lassen, wodurch nicht allein die Uebersicht des speciellen Volks-Bestandes jedes eingepfarrten Orts, sondern auch die nöthige Controlle und die Gewißheit verloren gehet, daß kein einziger Ort übersehen und ausgelassen worden.

Wir befehlen euch demnach gnädigst: von den Ehrn-Predigern eurer Präpositur keine Verzeichnisse der Eingepfarrten, ohne solche vorschriftsmäßige Recapitulation am Schlusse, ferner anzunehmen, sondern die, wo es daran fehlet, oder wo solche unrichtig sind, auf Kosten ihrer Verfasser ihnen zur Abhelfung dieses Mangels zurückzuschicken und separatim zu Unserer Regierung nachzuliefern, auch euch selbst darnach gebührend zu achten.

Zur Bekanntmachung und Vertheilung dieser Unserer Verordnung an sämmtliche Prediger erfolget eine hinlängliche Anzahl von Abdrücken hiebei, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24sten März 1814.

Friederich Franz.

Circulare
an die Ehrn-Präpositen.

220.

Vom 17. Mai 1814.

„Ueber ein schärferes Examen der Candidaten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn Wir aus der Beobachtung mehrerer vorgekommenen Fälle ungerne entnehmen müssen, daß die bisherigen Tentirungen der Candidaten der Gottes-Gelehrsamkeit, besonders in Rücksicht ihrer wissenschaftlichen Bildung nicht gründlich und strenge genug geschehen sind, so mögen Wir nicht umhin, euch hiemittelst ein schärferes Examen über die Geschicklichkeit der respectiven Candidaten zum Predigtamt, und über ihre wissenschaftliche Bildung, Landesherrlich zu empfehlen, wobei euch zugleich aufgegeben wird: Bei der Prüfung eines Candidaten allemal ein paar, euch als in den erforderlichen Wissenschaften ausgebildete und ihr Amt mit Klugheit und gutem Erfolg verwaltende Männer vorzüglich bekannte Pastoren mit zuzuziehen, welche das von euch auszustellende Attest, als Assessores mit zu unterschreiben haben, und ist über solche Prüfung zu eurer Rechtfertigung jedesmal ein ordentliches Protocoll zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 17ten Mai 1814.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

221.

Vom 26. Mai 1814.

„Die Präsentanden dürfen am Wahlorte nicht vor der Wahl, bei welcher die Orts-Obrigkeit zugegen seyn muß, predigen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Um den überhand nehmenden Unfug bei den Predigerwahlen auf alle dienliche

Weise zu steuern, haben Wir nicht nur durch eine im Druck erscheinende allgemeine Verordnung den obrigkeitlichen Behörden des Wahlorts ihre jedesmalige Gegenwart bei der Wahlhandlung zur Pflicht gemacht, sondern befehlen euch insbesondere hiedurch gnädigst: darauf genau zu halten, daß keinem der Präsentanden an dem Orte der Präsentation eine Gastpredigt vor dem Wahltage gestattet werde, damit der Eindruck der ersten Predigt der Praesentandorum bei den Wahlberechtigten nicht vorher verloren gehe. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten Mai 1814.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

222.

Vom 22. Junii 1814.

„Ueber Gebühren beim Examen der Candidaten, und Declaration des Gesetzes Nro. 220."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Zur näheren Bestimmung der Intention Unsrer Circular-Verordnung vom 17ten v. M. die schärferen Tentirungen der Candidaten der Gottesgelahrtheit betreffend, eröfnen Wir euch hiemittelst: daß selbige hauptsächlich auf die wirklichen Examina der Candidaten, sowohl zu den Prediger-Aemtern als den Schullehrerstellen gerichtet ist, bei den bloßen Tentaminibus aber zur Concession zum Predigen nicht in gleicher Art verfahren werden soll, wiewohl solche Tentamina ebenfalls mit gehöriger Sorgfalt angestellet und gehalten werden müssen.

Da auch den beiden von Uns verordneten geistlichen Assessoren beim Examine ihre Bemühung nicht ganz umsonst zugemuthet werden kann; so setzen Wir zugleich hiemittelst fest: daß die Gebühren, welche ein Candidat für die Prüfung, so wie ein Schulmann an den Superintendenten mit resp. zwei und vier Thaler zu entrichten hat, bis zu resp. drei und sechs Rthlr. NZwdr. erhöhet werden und diese erhöhete Gebühr unter die beiden Assessoren gleich vertheilet werden soll. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin. den 22sten Junii 1814.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

223.

Vom 31. December 1814.

„Bei Ausleihung von Kirchen-Capitalien ist immer der eigene Bedarf zu beachten."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Je öfterer zu den jetzigen Zeiten Fälle vorkommen, wo Unsere pia corpora, zur Be-

streitung nothwendiger Bauten, bei der Unzureichlichkeit oder Ueberladung des Kirchen-Unterstützungs-Fonds, zu zinsbaren Anleihen einstweilen ihre Zuflucht nehmen, und zu deren vielleicht kostspieligen Anschaffung, die resp. Kirchen-Procuratoren auctorisirt werden müssen: desto sorgfältiger habt ihr mit Zuziehung des competirenden Kirchen-Secretairs, Bedacht darauf zu nehmen, daß vor Ausleihung der Kirchen-Capitalien an Fremde, die eigene Noth der geldbedürftigen oder einen Vorschuß suchenden piorum corporum, bei genugsamer Sicherheit, gekehret, und dazu das erforderliche bagre Geld vor allen Dingen einstweilen angewendet werde, mithin hiernach die Berechner der vermögenderen piorum corporum eurer Superintendentur gehörig zu instruiren. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten December 1814.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

224.

Vom 14. April 1815.

„Ueber die Schulmeister-Aecker in den Domainen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Ew. Liebd. und euer Vortrag vom 28sten v. M. und gestrigen praes., im Betreff der Gültigkeit der Dispositionen Unserer Cammer über Schulmeister-Aecker bei neuen Regulirungen Unserer Domainen, ist verlesen und erwogen.

Da nun in dem Schul-Reglement vom 18ten October 1770 *) snb II. III. und IV. nirgends eine bestimmte Ackerfigur zum Schul-Acker, Garten und Wiesenwachs für immerwährende Zeiten angewiesen, sondern überhaupt nur die daselbst angegebene Größe von resp. vier Scheffel, 100 □Ruthen und zwei Fuder dazu bewilligt worden, allemal auch durch diese Bewilligung die Schul-Aecker ꝛc. auf keine Weise die Eigenschaft geistlicher Grundstücke erlangt haben, mithin nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts eben so wenig behandelt werden dürfen, als die Schulmeister für ihre Personen zum geistlichen Stande gerechnet werden, so muß es, insoferne nur vom eigentlichen Schul- nicht aber von Küster-Aeckern, Gärten und Wiesen die Frage ist, in Unsern Domainen den Pflichten Unsrer Cammer überlassen bleiben, wegen deren etwa nöthigen Austauschung oder Verlegung vorkommenden Umständen nach, mit den zeitigen Schulmeistern, zu deren Zufriedenheit das Erforderliche solchergestalt zu reguliren: daß nur die regelmäßige Scheffel-, Ruthen- und Fuder-Zahl in quali et quanto unverkürzt bei der Schule erhalten werde, und nur darüber der Nachfolger im Schuldienst sich zu beschweren nicht

*) Zur Zeit dieses Gesetzes stand der damalige Erbgroßherzog an der Spitze des Kammer-Collegium. Das Gesetz von 1770 ist oben unter Nro. 38 angefügt.

Ursache habe. In dieser Voraussetzung kann daher einer Revocabilität der ohne Unsere Landesherrliche und Oberbischöfliche Bestätigung vollzogenen wechselseitigen Permutation die Rede nicht seyn. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 14ten April 1815.

Friederich Franz.

(An das Cammer-Collegium.)

225.

Vom 3. Mai 1815.

„Bei Predigerwahlen dürfen nur die namentlich geladenen Prediger zugegen seyn."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir mißfällig vernehmen müssen, daß bei den vorkommenden Pfarrbesetzungen oder Wahlhandlungen mehrere als die dabei erforderlichen Prediger sich unnöthigerweise einfinden, und also ihre Gemeinden für solche Sonntage eigenmächtig verlassen; so geben Wir euch hiedurch in Gnaden auf: in Unserer euch anvertraueten Superintendentur darauf fortan genau zu achten und zu halten, daß bei den vorkommenden Wahlhandlungen oder Pfarrbesetzungen kein anderer Prediger, als die zur Assistenz bei solcher Handlung namentlich eingeladenen, mit Verlassung seiner Gemeinde gegenwärtig sey, als wozu sie schon an sich gar nicht ermächtiget sind. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten Mai 1815.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

226.

Vom 31. August 1815.

„Wie die Prediger ihre Zeugnisse schreiben sollen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Da die Erfahrung, auch in Unsern Landen, gelehrt hat, daß bei ausgestellten Zeugnissen die darin geschriebenen arabischen Ziffern sehr leicht verfälscht werden können; so befehlen Wir insbesondere allen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Gruß-es, hiedurch gnädigst: Bei den von ihnen auszustellenden Geburts-, Tauf- und Todes-Scheinen die Zahl des Tages, und beider Jahrszahl wenigstens die beiden letzten Zahlen jedesmal mit Buchstaben ganz auszuschreiben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 31sten August 1815.

Friederich Franz.

227.

Vom 11. September und 4. October 1815.

„In Kirchenbüchern und Adventslisten sollen die Confirmirten mit aufgeführt werden."

1) Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns zur möglichsten Vervollständigung der Kirchenbücher bewogen, Folgendes zu verordnen:

1) Jeder Ehrn-Prediger ist fortan verpflichtet, in dem Kirchenbuche außer den gewöhnlichen Rubriken noch eine eigene Rubrik für die in jedem Jahr von ihm confirmirten Kinder, und zwar in der Art anzulegen,
   a. daß der volle Name des Kindes,
   b. dessen Geburtsort,
   c. Jahr, Monat und Tag der Geburt desselben,
   d. Name, Gewerbe und Wohnort des Vaters, eingetragen werde, und ist
2) auch im Rubro der Copulirten, bei jedem Wittwer und jeder Wittwe beizufügen: seit wie lange nach Jahr, Monat und Tag sie verwittwet sind, und mit wem sie vorher verheirathet waren, und eben so bei den Geschiedenen zu halten.

In den Fällen, wo der copulirende Prediger dies nicht nach eigenem Wissen bezeugen kann, ist von ihm hinzuzusetzen: nach Angabe des Wittwers, oder der Wittwe. Unsere Ehrn-Superintendenten und Ehrn-Präpositi werden hiedurch gnädigst angewiesen, mit Ernst darauf zu halten, daß solches in den zur Registratur einzureichenden duplis der Kirchenbücher aufs genaueste beobachtet werde. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 11ten September 1815.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

2) Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Unserer Circular-Verordnung an Unsere Ehrn-Superintendenten vom 11ten Septbr. d. J., wegen Vervollständigung der Kirchenbücher, eröfnen Wir euch Unsere gnädigste Willensmeinung: daß auch in den jährlichen Adventslisten, und zwar am Schlusse derselben, die Anzahl der confirmirten Kinder aus dem zurückgelegten Kirchenjahre von jedem Kirchspiele folgendergestalt aufgeführt werden soll:

Confirmirte Söhne = = =
Töchter = = =

Summa

Euch aber wird hiedurch zur Pflicht gemacht: von nun an nicht allein keine Adventsliste Unserer euch untergeordneten Prediger, in welcher diese vorgeschriebene Angabe fehlt, weiter anzunehmen, sondern auch von den sämmtlichen Kirchspielen eines Cirkuls in der von euch vorschriftsmäßig

aufzunehmenden Generalliste der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten, die Zahlen der Confirmirten, nach den obigen drei Rubriken unter eben so vielen hinzukommenden Columnen einzutragen und zusammen zu summiren, auch damit für das jetzt laufende Kirchenjahr in den nächsten Adventslisten den Anfang zu machen.

Hiernach habt ihr gesammte euch untergeordnete Prediger, für welche eine hinlängliche Zahl von Abdrücken dieser Verordnung beigefügt ist, bei Mittheilung eines Exemplars derselben, gehörig zu instruiren, auch selbst euch darnach zu achten.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten October 1815.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

228.

Vom 13. Januar und 7. Februar 1816.

„Von Anschaffung und Aufbewahrung des Staats-Kalenders und des officiellen Wochenblattes."

1) Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir wollen den sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen die Anschaffung des hiesigen Staatskalenders, der ihnen in mehrerer Hinsicht nützlich und unentbehrlich ist, sowohl für das gegenwärtige als für die folgenden Jahre, auf Druckpapier, gestatten, wo das Aerarium die Kosten solcher Anschaffung tragen kann, und befehlen euch hiedurch gnädigst: die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur per Circulares forderlamst dahin anzuweisen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten Januar 1816.

Friederich Franz.

2) Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Bei Unserer Bewilligung zur Anschaffung des officiellen Wochenblatts für sämmtliche Ehrn-Prediger auf Kosten der Kirchen-Aerarien, imgleichen der Staatskalender, da wo solche auf Kosten der Kirchen-Aerarien angeschaffet werden können, ist Unsre Absicht, daß beide Stücke als Eigenthum jeder Kirche zum Gebrauch und zum Nutzen der nachfolgenden Ehrn-Prediger sorgfältig aufbewahrt werden.

Wir verordnen demnach hiedurch: daß jeder Ehrn-Prediger ohne Ausnahme für die genaue Aufbewahrung des officiellen Wochenblatts und des Staatskalenders bei den Kirchen-Papieren zu sorgen verpflichtet seyn soll, widrigenfalls, und wenn bei dem Tode eines Predigers die Sammlung unvollständig befunden werden wird, der Ersatz von seinen Erben

dafür wahrzunehmen ist, und der competirende Ehrn-Superintendent in solchen Fällen bei der Auseinandersetzung dafür zu sorgen hat, daß solches geschehe.

Ihr habet hiernach die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur per Circulares anzuweisen; und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Februar 1816.

Friederich Franz.

229.

Vom 2. März 1816.

„Bestimmung des den Landschullehrern zukommenden Fadenholzes."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir, zur Vermeidung aller Streitigkeiten über die Fadenzahl der den Landschulmeistern regelmäßig jährlich zu verabreichenden freien Feurung, Uns bewogen finden, eine feste Bestimmung solcherhalb anzunehmen; so befehlen Wir allen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, unter deren Aufsicht Schulhalter stehen, welche bisher aus Unsern Forsten freie Feuerung erhalten haben, hiedurch gnädigst: die Zahl der Schulkinder aus dem Domanio einer jeden Schule seit den letzten sieben Jahren vom Winter $\frac{1809}{1810}$ bis $\frac{1815}{1816}$ inclusive zusammen zu rechnen und mit 7 zu dividiren, wornach sodann der Schulhalter, welcher im Durchschnitt unter 35 Kinder gehabt hat, künftig ein- für allemal jährlich drei Faden, derjenige aber welcher 35 Kinder und darüber gehabt hat, ein- für allemal künftig vier Faden erhalten soll. Die Ehrn-Prediger haben von dem Resultat dieser aufs sorgfältigste anzustellenden Berechnung den competirenden Beamten Mittheilung zu machen, und sofort an ihre Superintendenten zu berichten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 2ten März 1816.

Friederich Franz.

230.

Vom 7. Junii 1816.

„Ueber die Leichengebühr für eine Offiziers-Wittwe."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Eure Anfrage vom 5ten d. M. im Betreff der Leichengebühr bei Beerdigung einer Officiers-Wittwe ist verlesen. Da nun nach dem Art. 195. Unsers Militair-Gesetzbuches der befreiete Militair-Gerichtsstand mit dem Austritt der Militair-Personen aus Unserm Militairdienst durch den Tod von selbst wiederum aufhöret, und nur allein noch die Regulirung und Auseinandersetzung des Nachlasses der verstorbenen Militair-Personen dem Militairgericht zusteht; so kann die Wittwe eines vorlängst alldort verstorbenen Officiers und dessen hinterlassene Familie für deren Personen auch nicht weiter zur Garnison-Gemeinde sich rechnen; mithin auch für

deren Beerdigung die herkömmliche Gebühr den Predigern des Kirchspiels, worin selbige verstorben war, nicht verweigert werden. Lassens ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 7ten Junii 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

(An den Ehrn-Director und das geistliche Ministerium zu Rostock.)

231.

Vom 29. Junii 1816.

„Nachschriftlicher Zusatz zum Gesetze vom 14ten April 1815."

Auch genehmigen Wir die von Ew. Liebden und euch angezeigte Intention, daß für die Zukunft die Schulmeister, beim Beginen der Regulirung, gleich über ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verhältnisse zu Protocoll gehöret werden, zumal nach den Voraussetzungen Unsers Rescripts vom 14ten April v. J. ein einseitiges Verfahren bei solchen Veränderungen nicht statt finden darf. Wornach ꝛc. Schwerin, den 29sten Junii 1816.

Friederich Franz.

(An das Cammer-Collegium hieselbst.)

232.

Vom 22. August 1816.

„Wie die Prediger ihre Einkünfte Zwecks der Contribution angeben sollen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Da bei der Abfassung und Bekanntmachung Unsers Edicts wegen der außerordentlichen Landessteuer vom 27sten Mai 1814 und des, demselben sub lit. E. angehängten Schema, Unsere Absicht keinesweges dahin gegangen ist, den geistlichen Stand in Unsern Landen gegen andere Contributionen, welche von ihrem Einkommen nach eigenem gewissenhaften Ermessen zu steuern haben, auszuzeichnen, vielmehr jenes Schema vorzüglich nur dazu dienen soll, die genaue Angabe zu erleichtern, und bei unerwarteten, gegründeten Vermuthungen unrichtiger Angaben, die im §. XVI des Edicts vorbehaltene Controlle zu sichern: So eröfnen Wir gesammten colligirenden Behörden zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemittelst: daß, außer dem Fall einer, durch begründete Vermuthung einiger Unrichtigkeit veranlaßten besonderen Aufforderung Unserer Landes-Receptur-Commission, der Ehrn-Geistlichkeit in Unsern Landen die Einreichung ausführlicher Verzeichniße

von jetzt an nicht weiter angesonnen, sondern die Classification nach Anleitung des Schema sub E. ihrer wie anderer gleichartigen Contribuenten eigener Gewissenhaftigkeit und Verantwortlichkeit überlassen seyn soll. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten August 1816.

Friederich Franz.

233.

Vom 1. November 1816.

„Von kirchlicher Feier des 18ten Octobers und des 31sten Octobers." *)

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir finden Uns, nach dem Vorgange andrer teutschen Länder, bewogen, hiedurch zu verordnen, daß die Gottesdienstliche Feier des 18ten Octobers, dieses denkwürdigen Tages, ein- für allemal auf den nächsten Sonntag nach dem 18ten October, wenn dieser nicht selbst auf einen Sonntag fällt, verleget seyn soll. Sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen werden demnach hiedurch gnädigst befehliget, sich hiernach zu achten, und in ihren Canzel-Vorträgen angemessenen Bezug auf die großen Ereignisse jenes denkwürdigen Tages, zum Preise der göttlichen Vorsehung, zu machen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten November 1816.

Friederich Franz.

---

*) In der am 3ten September 1817 gegebenen Verordnung, wegen der dritten Säcularfeier des in dies Jahr gefallenen Reformations-Jubelfestes, welche hier in ihrer ganzen Ausdehnung keinen Platz findet, heißt es endlich:

— — — — — — — — — — — — — — —

9) Damit endlich die Wohlthaten der Kirchen-Reformation desto unvergeßlicher im Andenken erhalten werden; haben Wir die Verfügung gemacht, daß von nun an das Fest der Kirchen-Reformation in Zukunft alle Jahr am 31sten October in Unserm Großherzogthume gefeiert werden soll, und es sind von Uns dazu die Predigt-Texte:

1) 1 Corinth. 3, 11—13. „Einen andern Grund — Feuer bewähren."
2) 2 Thessal. 2, 13—17. „Wir aber sollen — — und gutem Werk."
3) Coloss. 1, 12—14. „Und danksaget — — — der Sünden."

für immer vorgeschrieben worden.

— — — — — — — — — — — — — — —

Wornach ꝛc. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 3ten September 1817.

Friederich Franz.

234.

Vom 15. November 1816.

"Ueber nöthige Vollständigkeit der Verzeichnisse der Eingepfarrten."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Da bemerkt worden, daß mehrere Prediger in Unsern Landen in den Verzeichnissen ihrer Eingepfarrten die Zählung der Gutsbesitzer, *soferne sie ihre Güter selbst bewohnen*, und sonstiger Eximirten, als Prediger, Küster, Schullehrer ꝛc. übergehen, wodurch allerdings eine unvollständige Angabe und unrichtige Berechnung der Zahl ihrer erwachsenen und schulfähigen Gemeinde-Glieder hervorgebracht wird; so werden sie hiedurch gewarnet, solche Unrichtigkeit künftig sorgfältiger zu vermeiden, mithin in der Aufzeichnung und Summirung der aufmerksamsten Genauigkeit sich zu befleißigen, oder widrigenfalls zu gewärtigen: daß dergleichen Unvollständigkeiten, wo sie bemerkt werden, auf Kosten des unrichtigen Einsenders wird abgeholfen werden; weshalb auch den competirenden Ehrn-Präpositen aufgegeben wird: hierauf bei Revision der Verzeichnisse, vor deren Absendung, bei Vermeidung eigener Verantwortlichkeit, ex officio gebührend zu halten.

Zugleich werden alle Unsre Ehrn-Präpositen, so wie Unsere Ehrn-Superintendenten wegen ihrer respectiven Special-Cirkul, hiedurch gnädigst ernstlichst erinnert: in so ferne sie für dieses Jahr solche Verzeichnisse aus ihren Präposituren noch nicht eingereicht haben, an deren prompter Einforderung es nicht ermangeln zu lassen, sondern selbige annoch binnen acht Tagen anhero einzuliefern. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 15ten November 1816.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

235.

Vom 21. März 1817.

„Für Kinder, denen zwei Monate am gesetzlichen Alter zur Confirmation fehlen, darf keine Dispensation nachgesucht werden."

Wir haben seit einiger Zeit bemerkt, daß verschiedene Ehrn-Prediger Unserer Lande in den von ihnen bei Unserm Cabinett eingereichten Dispensationsgesuchen zur Confirmation solcher Kinder, die noch nicht das gesetzmäßige 14te Jahr erreicht haben, sich erlaubt haben, darunter welche vorzuschlagen, denen 5 ja wohl 7 Monate an dem gesetzmäßigen Alter fehlen. Da Wir nun eine solche Nachgiebigkeit Unserer Ehrn-Geistlichkeit gegen andringliche Eltern, nicht länger dulden können noch werden, indem es die Wichtigkeit und Heiligkeit der Confirmation herabwürdiget; so befehlen Wir: daß von nun an kein Ehrn-Prediger in Unserm Lande dergleichen Dispensationsgesuche bei Uns einreiche, und demselben nur erlaubt

seyn solle, für Kinder, denen 2 Monate an dem gesetzmäßigen Alter zu ihrer Confirmation fehlen, mit Dispensationsgesuchen einzukommen. Auch erinnern Wir nach Unserer Pflicht als Landesherr sämmtliche Ehrn-Geistlichkeit nachdrücklichst an die gewissenhafteste Prüfung der Fähigkeiten der zu confirmirenden Kinder. Sämmtlichen Ehrn-Predigern Unserer Lande wird dieses zu ihrer Nachachtung hiedurch bekannt gemacht. Schwerin, den 21sten März 1817.

Friederich Franz.

236.

Vom 28. April 1817.

„Bestimmung des die Kinder in den Domainen zum Schulbesuch verbindenden Alters."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist bei Unsrer Regierung zur Anzeige gekommen, daß es wegen des schulfähigen Alters der Kinder in Unseren Domainen, der Vorschrift Unsers Schul-Reglements gemäß, nicht allenthalben gleich gehalten wird.

Um nun etwas allgemeines darüber einzuführen, verordnen und bestimmen Wir hiedurch folgendes:

1) Alle Kinder sind nach zurückgelegtem 5ten Jahre für schulfähig anzunehmen und ist für sie das Schulgeld zu entrichten;
2) Die Eltern sind verpflichtet, diese 5jährigen Kinder, wenn eine Schule im Dorfe ist, dahin zu schicken, vom Schulgehen über Feld aber sind diese Kinder, wegen der Gefahr für ihre Gesundheit bei ihrem zarten Alter, dispensirt, und hängt es blos von den Eltern ab, ob sie solche bei gutem Wetter und Wegen dahin schicken wollen, jedoch müssen sie allemal das Schulgeld entrichten;
3) Nach vollendetem sechsten Jahre der Kinder, ist die Verpflichtung der Eltern, die Kinder sowohl im Dorfe als über Feld zur Schule zu schicken, allgemein.

Wir befehlen demnach, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unseren Beamten, auch den Ehrn-Predigern in Unsern Landen, auf die Beobachtung vorstehender Bestimmungen genau zu halten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28sten April 1817.

Friederich Franz.

237.

Vom 15. August 1817.

„Wie es beim Uebertritt von Individuen zur evangelisch-lutherischen Kirche gehalten werden soll."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch auf eure Vorstellung vom 21sten v. M. in Betreff des Ueber-

tritts des ——————— von der römisch-katholischen zur evangelisch-lutherischen Kirche, und der bei solchen Uebergängen zu beobachtenden Formen, hiedurch zum Bescheide: wie der Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern, nach der bestehenden Ueblichkeit und den angenommenen Meinungen von keiner derselben erschweret, vielmehr erleichtert wird, auch ist es nirgends nothwendige Form, oder allgemeine Vorschrift, daß solches nur öffentlich geschehen muß. Dieses schließt jedoch nicht aus:

daß man in jedem einzelnen Falle nach den verschiedenen Umständen und der Beschaffenheit des Individui es mehr oder weniger angemessen finden kann, diesen Schritt des Uebertritts öffentlicher und feierlicher zu machen, oder bekannter werden zu lassen, und daß unter allen Umständen es wesentlich und erforderlich ist, sich die Ueberzeugung möglichst zu verschaffen, daß der Uebertritt nur im wahren Glauben und in der Erkenntniß von den Vorzügen derjenigen Kirche, zu welcher man übergegangen, erfolgt sey, daß zu dem Ende eine genaue und ernstliche Prüfung der Religions-Kenntnisse des Proselyten vorgenommen und ein Bekenntniß, woraus solches hervorgeht, von ihm abgelegt werde.

Das bloße Abendmahl nehmen durch einen protestantischen Prediger, auch nach etwa voraufgegangener Vorbereitung von demselben, kann hiebei nicht genügen, und der Ehrn-Prediger —— hat, wie schon in den Acten gezeigt ist, allerdings in seinem Verfahren gefehlt, weil man doch überhaupt nicht wissen kann, in wie ferne diese Erfordernisse erfüllet sind, und der genannte Ehrn-Prediger völlig willkührlich dabei gehandelt hat. Dieses erregt um so mehr die öffentliche Aufmerksamkeit, als der gegenwärtige Proselyt den Verdacht erregt, daß er blos, um geschieden zu werden, seine Religion wechselt.

Es ist in dieser Hinsicht von Seiten der Religionslehrer eine größere Oeffentlichkeit nöthig, um zu beweisen, daß von ihrer Seite alles beobachtet worden, um den Proselyten dieserhalb gehörig zu prüfen.

Die von euch gemachten Einwendungen und Besorgnisse sind hiergegen nicht zutreffend. Auch ist keinesweges damit verbunden, daß wenn die Unterschiede der christlichen Kirchen und deren Dogmen bemerklich gemacht werden, und man sich vorzugsweise zu einer derselben bekennt, man deswegen die andere verdammen muß.

In Folge Unsers früheren betreffenden Cabinetts-Reskripts, habt ihr daher die Verfügung zu treffen, daß, um in dem vorliegenden Falle den gedachten Erfordernissen zu genügen, von dem Ehrn-Dom-Prediger —— noch ein anderer Prediger und zwei bis drei Mitglieder der Gemeinde eingeladen werden, um als Zeugen der Prüfung beizuwohnen, und das abgelegte Bekenntniß des ——————— zu seiner Auf- und Annahme in die evangelisch-lutherische Kirche beurtheilen zu können. Dieses kann in der Kirche geschehen, und ohne daß solcher Act feierlich anzukündigen steht, so ist auch kein Grund, diejenigen Zuhörer, die sich als Mitglieder der Gemeinde von selbst in der Kirche dabei einfinden, auszuschließen. Wird die angestellte Prüfung und das abgelegte Glaubensbekenntniß von dem unterrichtenden Prediger und den erbetenen Zeugen für genügend gehalten, so ist der Proselyt in den Schooß der evangelischen Kirche aufzunehmen, und wird den Umständen nach sogleich, oder am

Sonnabend bei versammelter Gemeinde das heilige Abendmahl zu nehmen haben, und wollen Wir von solchem Vorgange demnächst die Anzeige des Ehrn-Dom-Predigers — — zu Unserer Regierung gewärtigen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 15ten August 1817.

Friederich Franz.

(An den Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst.)

238.

Vom 1. September 1817.

„Während des Gottesdienstes darf kein Handel und Wandel getrieben werden."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wann Wir, wegen des in Unserer hiesigen Residenz zum größten Anstoß wiederum eingerissenen öffentlichen Handels und Wandels während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, den Magistraten der Alt- und Neustadt hieselbst die ungesäumte Abstellung und scharfe Ahndung dieses Unfugs heute in der nachfolgenden Maaße befohlen haben:

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wohlgelahrter ꝛc. Wir haben seit einiger Zeit mißfällig bemerken müssen, daß an Sonn- und Festtagen, selbst während der Hauptpredigt in Unserer hiesigen Domkirche, bei den Schlächtern, den Bäckern, in den Kaufläden und von den Hökern auf dem Stadtmarkte, unter dem Rathhause, und selbst in der Nähe der Kirchen allhier Handel und Wandel getrieben wird.

Ihr werdet daher Kraft dieses ernstlich an eure Pflicht erinnert und an die bestehenden Verordnungen wegen gehöriger Feier des Sabbaths, nach welchen ihr, bei Vermeidung der, allen nachlässigen Obrigkeiten angedroheten Strafen, ernstlich darauf zu halten habet: daß an den Sonn- und Festtagen nach 8½ Uhr Morgens überall kein Handel mit Kaufmannswaaren getrieben wird und alle Läden, sie mögen sonst unter eurer oder einer anderweitigen Jurisdiction innerhalb hiesiger Stadt liegen, geschlossen bleiben, Eßwaaren aber, wenigstens nicht während des Gottesdienstes, also Morgens von 8½ Uhr bis 12 Uhr Mittags und Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, nicht feil geboten werden.

Die Contravenienten habet ihr das erstemal ernstlich zu verwarnen, das anderemal aber in eine angemessene Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen und, insoferne sie nicht unter eurer Jurisdiction stehen sollten, solche Strafe durch Requisition bei ihrer competenten Obrigkeit zur Vollstreckung zu bringen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten September 1817.

An
1) Bürgermeister und Rath der Altstadt,
2) das Gericht der Neustadt hieselbst.

so wird solches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung durch den Druck in den Schwerinschen Anzeigen hiemittelst gemeinkündig gemacht. Schwerin, den 1sten September 1817.

Friederich Franz.

239.

Vom 22. October 1817.

„Ueber den Handelsverkehr während des Gottesdienstes."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Nachdem Wir die hiesigen Kaufleute, auf ihre allerunterthänigste Vorstellung und Bitte im Betreff Unserer Verordnung vom 1sten Sept. d. J., wegen des öffentlichen Handelsverkehrs während des Gottesdienstes, nachfolgendermaßen beschieden haben:

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben Uns die von euch, den hiesigen Kaufleuten Berner, Jalaß und Consorten unterm 23sten v. M. eingereichte Vorstellung, wegen der Schließung der Kaufläden an Sonn- und Festtagen, geziemend vortragen lassen. Wie nun Unsere Absicht nur dahin geht, daß die bereits bestehenden älteren Verordnungen, insbesondere die Patent-Verordnung vom 17ten Junii 1782, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, und deren Erläuterung vom 14ten Novbr. 1782 allewege genau befolget werden, so wollen Wir in deren Gemäßheit auch nur, daß für die Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Vor- und Nachmittags in hiesiger Unserer Residenz, mithin Vormittags von $8^1/_2$ bis 11 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 3 Uhr aller Handel und Wandel unterbleiben, und die Kaufläden verschlossen seyn sollen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 22sten October 1817.

Friederich Franz.

so wird solches, in Bezug auf jene Verordnung hiermit ebenfalls zu jedermanns Nachricht bekannt gemacht. Schwerin, den 22sten October 1817.

Friederich Franz.

240.

Vom 1. November 1817.

„Ueber Kirchen-Capitalien, nebst Instructionen über deren Verwaltung."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir auf die möglichste Sicherstellung der, den piis Corporibus in Unsern Landen zustehenden Capitalien und Gelder besonderen Bedacht genommen haben, so

finden Wir Uns veranlasset, dieserhalb folgendes zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung öffentlich zu verordnen:

1) die Erhebung und Belegung der, den piis Corporibus zustehenden Capitalien und Gelder soll, — außer dem Fall einer besonderen Landesherrlichen Verordnung künftig so wenig von Unsern Ehrn-Superintendenten, als von Unsern Kirchen-Visitations-Secretarien unmittelbar geschehen, vielmehr den, dazu verpflichteten Berechnern, unter Direction ihrer vorgesetzten Superintendenten, nach Maaßgabe der von Uns deshalb sub hodierno ergangenen Instructionen überlassen bleiben.
2) Wegen der Zinsen, welche für Gelder frommer Stiftungen zu entrichten sind oder wegen sonstiger Gefälle und Zahlungen ähnlicher Art, sollen zwar nach wie vor, die Quitungen der Berechner solcher Gelder zur Liberirung des Debitors hinreichen; bei Abträgen von Capitalien der piorum Corporum aber soll dazu, außer der Retradition der Schuldverschreibung eine Quitung erforderlich seyn, die von dem competirenden Ehrn-Superintendenten mit unterzeichnet ist.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten Novbr. 1817.

Friederich Franz.

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben auf die nothwendigen Verfügungen zur künftigen größeren Ordnung bei Belegung der, den piis Corporibus zustehenden Gelder Unsere besondere Aufmerksamkeit gerichtet, und zu diesem Zweck nicht nur sowohl für euch, als für gesammte Berechner solcher Gelder, die in hinreichenden Abdrücken resp. zur gehörigen Vertheilung und zu eurer eigenen Beobachtung hiebei kommenden Instructionen entwerfen lassen; sondern auch Unsern Kirchensecretarien dieselben zugefertiget, und außerdem solcherhalb eine öffentliche Erklärung ergehen lassen, wie die Anschlüsse mit mehrerem besagen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 1sten November 1817.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

Instruction

für die Superintendenten, wie sie sich zu verhalten haben, wenn die Capitalien der piorum corporum oder die Rechnungs-Ueberschüsse und Cassen-Vorräthe zinsbar belegt werden sollen.

I.

Die Superintendenten sind insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, daß die den Berechnern und Administratoren der piorum corporum gegenwärtig ertheilte Instruction, wegen Belegung der Kirchengelder pünktlich befolgt werde.

II.

Zu dem Ende steht es zu ihrer Obliegenheit, bei Revision der Rechnungen auf die darin aufgeführten schon belegten Capitalien ein wach-

sames Auge zu haben, und die in ihrem Verwahrsam befindlichen Obligationen damit zu vergleichen; im Fall aber eine Verschiedenheit zwischen diesen und den Registern in Ansehung der Namen der Debenten oder der Summe bemerklich werden sollte, solches zu urgiren und die nöthige Aufklärung darüber zu erfordern.

III.

Wenn die Capitalien gekündiget worden, wird solches den Superintendenten von den Berechnern angezeigt, auch muß, wenn die Kündigung sonst nothwendig befunden wird, deshalb bei den Superintendenten angefragt, und von denselben jeder Berechner solcherhalb gehörig instruiret werden.

VI.

Allemal ist der Berechner, sey es bei Kündigungen, etwanigen Ueberschüssen oder sonstigen Veranlassungen zur möglichst baldigen Berichts-Erstattung über die anderweite Belegung aufzufordern und anzuhalten, auch nach Eingang des Berichts in Grundlage der den Berechnern deshalb ertheilten Instruction, eventualiter mit der Genehmigung zu versehen, wobei die Superintendenten über die Hinlänglichkeit der angebotenen Sicherheit das gewissenhafte Erachten des competirenden Kirchen-Secretairs zu erfordern, allenfalls befugt sind; demnächst aber ist

V.

darauf zu halten, daß die neue Obligation gegen Rückgabe der alten mit dem allerhöchsten Original-Consense forderfamst in die Superintendentur-Registratur geliefert werde.

VI.

Eben dies ist zu beobachten, wenn ein entbehrlicher Ueberschuß vorhanden und dessen zinsbare Belegung nach Ermessen des Superintendenten bei Revision der Rechnung nothwendig ist.

VII.

Sollte jedoch der Berechner keine Gelegenheit haben, geringere Pöste von 25 Rthlr. und darüber zinsbar unterzubringen, so muß zwar bis dahin, daß sich solche findet, die Belegung unterbleiben. Wenn aber Superintendens etwa eine andere Kirche in seinem Kreise hat, für die eine interimistische Anleihe nothwendig wird, oder die zur Completirung eines zu verleihenden großern Capitals geringe Zuschüsse brauchen kann, so hat derselbe — bei gehöriger Sicherheit für dergleichen Anleihen

VIII.

den Berechner zu instruiren, solchen Posten an den Berechner der andern Kirche gegen dessen Schein auszubezahlen, und diesen Schein demnächst an sich einsenden zu lassen. Dagegen

IX.

sollen die Superintendenten weder befugt noch verpflichtet seyn, die Capitalien der piorum corporum selbst zu erheben, und sich mit deren Belegung zu befassen.

Instruction

für die Berechner der piorum corporum, wie sie sich bei Belegung der Gelder solcher piorum corporum zu verhalten haben.

I.

Jeder Berechner ist schuldig, wenn zinsbar belegte Capitalien gekündigt werden, sogleich nach Eingang solcher Kündigung, seinem ihm vorgesetzten Superintendenten davon Anzeige zu machen.

II.

Zu gleicher Anzeige ist er verpflichtet, wenn er entweder auf unmittelbaren an ihn ergangenen allerhöchsten Befehl, wegen eintretender eigener Bedürfnisse der Kirche, die Capitalien gekündigt, oder bei anscheinend eintretender Unsicherheit des Debitoris die Kündigung rathsam und nothwendig findet, nur daß er in diesem letztern Fall davon zuvor an seinen Superintendenten berichtet, und dessen Instruction einholt.

III.

In dem einen sowohl, als in dem andern Kündigungsfall (die allerhöchst vorgeschriebene Verwendung des Capitals zu den Bedürfnissen der Kirche ausgenommen) muß der Berechner bei Zeiten darauf Bedacht nehmen, wie das gekündigte Capital bei seinem dereinstigen Eingang mit Sicherheit wieder zu belegen, und ist zur Beurtheilung der Sicherheit folgendes vorzüglich zu berücksichtigen,

a) daß nur auf Grund-Eigenthum, nicht auf bewegliche Güter geliehen werden darf, also auch das Eigenthum nachgewiesen und docirt werden muß.

b) Daß das Grund-Eigenthum nicht schon durch frühere Schulden, über die zu gebende neue Sicherheit hinaus verschuldet seyn darf, zu dem Ende ist:

c) bei städtischen Grundstücken ein Schein des Magistrats darüber, ob und wie viel auf das Grundstück im Stadt-Pfandbuch bereits eingetragen worden, zu produciren.

d) Bei nicht städtischen Grundstücken, insbesondere bei Landgütern, ist vorzüglich darauf zu sehen, ob auch ein Hypothekenbuch über das Gut existire, wie dasselbe eingerichtet, und wie viel bereits eingetragen.

IV.

Der Berechner ist verpflichtet, die Vorschläge zur anderweiten Belegung der gekündigten Capitalien, mit bestimmter Erörterung der Sicherheit, in Grundlage der sub a. b. c. d. gedachten Puncte, auch mit Beifügung der darüber Auskunft gebenden Papiere, möglichst früh an den competirenden Superintendenten gelangen zu lassen, der dann nach Befinden entweder die Anleihe als unzulässig ablehnt, oder selbiger seine Zustimmung giebt.

V.

Im erstern Fall muß der Berechner auf anderweite Gelegenheit Bedacht nehmen, im letztern Fall, unter vollständiger Nachweisung der Sicherheit und Beifügung der ihm von seinem Superintendenten ge-

wordenen Zustimmung, an die großherzogliche höchste Landes-Regierung berichten, und um den allerhöchsten Landesherrlichen Consens zu solcher Belegung allerunterthänigst suppliciren — da dann die damit verbundenen Kosten dem Anleiher zur Last fallen, welches demselben vorher bekannt zu machen und nur unter dieser Bedingung mit ihm zu unterhandeln ist.

VI.

Die in vorstehenden §phis enthaltenen Vorschriften sind auch in dem Falle anwendlich, wenn etwa ohne Kündigung Capitalien oder bedeutende Zinspöste aus Concursen oder sonst unerwartet eingehen, oder wenn aus Ersparungen Ueberschüsse in der Casse vorhanden sind, die nach dem Dafürhalten des Berechners, oder der Bestimmung der Revisions-Commission, entbehrlich und belegt werden müssen.

VII.

Die Einsendung solcher Ueberschüsse an die Superintendenten oder an die Kirchen-Secretarien zur zinsbaren Belegung, sollen zwar in Zukunft nicht weiter Statt finden, es sind aber dennoch die Berechner solche Ueberschüsse ungenutzt in der Casse liegen zu lassen oder selbst zu benutzen keinesweges befugt; vielmehr

VIII.

ist es ihre Pflicht, auch kleinere Summen von 25 Rthlr. und darüber auf die vorgeschriebene Weise zu belegen, mindestens sich deshalb möglichst zu bemühen — im Fall es aber dazu an Gelegenheit fehlt, solches dem competirenden Superintendenten anzuzeigen, und dessen Instruction zu erwarten.

IX.

Wenn die Debenten ihre Grundstücke verkaufen, oder selbige sonst in andere Hände kommen; so sind die Berechner schuldig, davon dem competirenden Kirchen-Secretair zur Anmeldung bei den Gerichten wo die Proclamata extrahirt worden, Anzeige zu machen, und wenn der neue Besitzer die Capitalien zu übernehmen wünscht; so ist deshalb an die Superintendenten zu berichten und eventualiter mit Beifügung ihres Scheins der allerhöchste Consens nachzusuchen.

X.

Bei Ablegung der Rechnung ist der Berechner schuldig, nachzuweisen, wie er dieser Instruction nachgekommen. Läßt er es daran ermangeln; so ist er schuldig, die Zinsen zu berechnen, auch haftet er in alle Wege für die pünctliche Befolgung der in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften.

241.

Vom 20. December 1817.

„Die Prediger dürfen keine eigenmächtige Veränderung mit den Kirchenstühlen vornehmen."

Wir Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc., befehlen sämmtlichen Ehrn-Predigern Unsers Großherzogthums resp. mit Entbietung

Unsers gnädigsten Grußes hiedurch: keine Veränderung in der innern Einrichtung Unserer Großherzoglichen Patronat-, sowohl Parochial- als Filialkirchen und mit den Kirchenstühlen eigenmächtig vorzunehmen, ohne zuvor Unsere Genehmigung dazu nachgesucht zu haben, damit Wir sodann, nach Befinden, den competirenden Ehrn-Superintendenten, und etwa Unsern Beamten die Direction der vorzunehmenden Veränderungen, und die gehörige Vertheilung der Stühle bis auf Unsere Genehmigung committiren mögen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 20sten December 1817.

Friederich Franz.

242.

Vom 14. Mai 1818.

„Ueber Zählung der Eingepfarrten."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Es wird unvermeidlich, nach den allenthalben eingeführten Zählungs- und Conscriptions-Grundsätzen, bei der Aufnahme der Seelenzahl auch die kleineren Kinder unter 5 Jahren, die bisher in Unseren Landen in der gesetzlichen Zählung übersehen wurden, weil es an einer officiellen Controlle der Schulmeister bei ihrer Angabe fehlte, nicht länger davon ausschließen.

Nachdem schon in Unseren größeren Städten, auch zu Ludwigslust, mit ihrer obrigkeitlichen Zählung der Anfang gemacht worden, und in mehreren Kirchspielen des Landes einzelne Prediger, neben den schulfähigen, auch die kleineren Kinder in den Verzeichnissen ihrer Eingepfarrten besonders zu zählen gewohnt waren; wollen Wir von nun an die allgemeine Zählung sämmtlicher lebenden Kinder ohne Unterschied, ob sie schulfähig sind oder nicht, auf alle Kirchspiele Unsers Großherzogthums ausdehnen.

Wir befehlen euch demnach hiedurch: gesammte euch untergeordnete Ehrn-Prediger, bei Mittheilung eines Abdrucks dieser, zu dem Zweck in hinreichlicher Anzahl hiebei geschlossenen Circular-Verordnung, in Zeiten dahin anzuweisen: daß sie bei der Anfertigung ihrer, auf Martini jeden Jahrs abzugebenden Verzeichnisse der Eingepfarrten, sowohl aus den Städten als vom Lande, ihre Zählung der Kinder nicht mehr auf die schulfähigen allein, nach Angabe der resp. Schulmeister, beschränken, sondern, neben der Aufzählung der Erwachsenen oder Beichtkinder, unter der Rubrik von nicht confirmirten Kindern die Zahl aller, selbst neugebornen Kinder, von der Wiege bis zur Confirmation, nach Ordnung der eingepfarrten einzelnen Oerter, ohne Unterschied aufführen sollen. Zur Aufsuchung der kleinsten Kinder werden die Taufregister der neuesten Jahrgänge, in sofern der Tod nicht schon wieder die Zahl unterdessen vermindert hat, ihrem Gedächtnisse leicht zu Hülfe kommen; und in Ansehung der übrigen mögen sie sich der Nachweisungen der Schullehrer, oder sonstiger zuverlässigen Erkundigungen bedienen, mithin bei einiger Aufmerk-

samkeit auf diesen Gegenstand es schon jetzt hierunter zur Gewißheit bringen, die demnächst in den folgenden Jahren desto leichter, mit Rücksicht auf den jährlichen Abgang und Zuwachs, fortgesetzt werden kann; wodurch denn besonders auch an den Orten, wo bisher die Schulen nicht ganz regelmäßig besucht wurden, die oft unverhältnißmäßige Angabe der bis jetzt (nur in den Schulen) gezählten Kinder berichtiget werden wird.

Zugleich sind die Prediger anzuweisen: daß sie mit nicht allzustrenger Festhaltung des Begriffs von Beichtkindern oder Communicanten, bei den jährlichen Angaben der Erwachsenen ihrer Gemeinde die wenigen daselbst etwa befindlichen fremden christlichen Confessions-Verwandten von der Zählung nicht ausschließen, sondern separatim hinzufügen sollen, da diese doch immer noch in mancher Rücksicht als Eingepfarrte zu betrachten sind und daher an der Vollständigkeit einer Seelenliste nicht fehlen dürfen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 14ten Mai 1818.

Friederich Franz.

An
die fünf Ehrn-Superintendenten
(separatim).

243.

Vom 22. Mai 1818.

„Die zeitigen Schulmeister können über die Einkünfte ihrer Stelle keinen, den Nachfolger bindenden Vergleich schließen."

Friedrich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Bei abschriftlicher Mittheilung der Vorstellung und Bitte Unsers Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst, in Betreff der Regulirung mit dem Schuhmacher Hinze zu Brützkow, verhalten Wir Ew. Lbden. und euch hiedurch gnädigst nicht: daß die zeitigen Schulmeister nicht ermächtiget sind, über die zu der Schule reglementsmäßig einmal landesherrlich angewiesenen Dienstemolumente und Gerechtigkeiten in Privatbehandlungen sich einzulassen, und Abfindungs- oder Substitutionsvereinbarungen darüber für sich und ihre Nachfolger rechtsverbindlich einzugehen. Unsre Cammer hat sich also derselben sub poena annullationis in Zukunft zu enthalten und sich damit eventualiter an den competirenden Ehrn-Superintendenten zu wenden. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 22sten Mai 1818.

Friederich Franz.

(An die Cammer.)

244.

Vom 7. Julii 1818.

„Der Klingebeutel wird unter dem Hauptgesange umhergetragen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, vom ersten Advents-Sonntag dieses Jahrs an, eine allgemeine Abänderung wegen des Umhertragens der Klingebeutel in den Kirchen Unserer Lande an den Sonn- und Festtagen dahin anzuordnen: daß solche nicht mehr während der Predigt, sondern Vormittags unter dem Hauptgesange, und, mit Innehaltung während der Verlesung des Evangelii, unter dem Singen des Glaubens, so wie Nachmittags unter dem Hauptgesange, umhergetragen werden sollen; welches allen Unsern Landes-Einwohnern zu ihrer Nachricht und Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten Julii 1818.

Friederich Franz.

245.

Vom 10. Julii 1818.

„Leichengebühren-Taxe für Kirche und Geistlichkeit zu Malchin." *)

Wir Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir das in Urschrift hierbei geheftе, von Unserm Ehrn-Superintendenten Fuchs zu Güstrow, an Ort und Stelle, nach den bestehenden Vorschriften und bisheriger Ueblichkeit regulirte Verzeichniß der Leichengebühren für die Kirche und die Ehrn-Geistlichkeit zu Malchin, als ein festes Normativ angenommen, und in allen seinen Ansätzen Landesherrlich und Oberbischöflich genehmiget und bestätiget haben.

Inmaßen Wir solches hiemit wissendlich thun, dergestalt und also: daß sothanes Normativ sowohl von der Geistlichkeit, auch den Schul- und Kirchenbedienten zu Malchin, als von Bürgermeistere, Gericht und Rath und sämmtlichen Einwohnern und Eingepfarrten daselbst stets fest und unverbrüchlich gehalten und von jedermann, jetzt und künftig, auf das genaueste beobachtet werden soll.

Uebrigens jedoch Uns und Hochermeldeten Unsern Nachkommen an Unserer Landesherrlichen und Oberbischöflichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie sonst einem jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 10ten Julii 1818.

Friederich Franz.

*) Als allgemeines Landesgesetz hätte diese Verordnung hier allerdings keinen Platz finden können. Da aber ein allgemeines Regulativ überall nicht besteht, sondern die geistlichen Gebühren fast allenthalben nach Ueblichkeit entrichtet werden, ist, zur etwanigen Belehrung über letztere, diese Verordnung — in kleinerem Drucke — hier aufgenommen. Cf. oben Nro. 158.

Die observanzmäßigen Leichengebühren zu Malchin bestehen in Folgenden:

		NZwdr. ℳ	NZwdr. ß	M. V. ℳ	M. V. ß	M. V. ₰
A.	Bei adeligen Leichen, welchen nach dem §. 348. von Siggelkows Handbuch des Kirchen- und Pastoral-Rechts edit. 3. 1797 die übrigen Standes-Leichen gleich zu achten sind.					
	1) an die Kirche					
	a. fürs Geläut	—	—	11		
	b. für die Grabstelle	10				
	2) an die Prediger für jeden	—	—	10		
	3) an die Schullehrer für jeden	—	—	5		
	4) an den Oeconomus	—	—	2		
	5) an den Küster	—	—	1	16	
	6) an die Glockenläuter für jeden Puls verzogenen Geläuts	—	—	2	46	8
	7) an den Todtengräber	1				
B.	Bei Leichen bürgerlichen Standes.					
I.	an die Kirche					
	a. für verzogen Geläute jeder Puls	—	—	1	12	
	b. Nachpuls	—	—	—	24	
	c. für ein verzogenes Vorgeläut allein	—	—	1	24	
	dito Bürgergeläute	—	—	1		
	d. für ein Bürgergeläut oder die großen Glocken à Puls	—	—	1		
	e. für klein Geläut, da nämlich nur mit 3 Glocken geläutet wird	—	—	—	24	
	f. für das stille Geläut bei Beerdigungen einer dispensirten Leiche	—	—	1		
	g. für stille Beerdigung unterm Mantel	—	—	—	24	
	h. für ein todgeborenes Kind	—	—	—	16	
	i. für das Leichlaken sind die Gebühren verschieden nach der Güte der Laken, und werden resp. mit 32 ßl., 24 ßl., 12 ßl. und 4 ßl. bezahlt.					
II.	Uebrige Gebühren.					
	1) Bei Beerdigung mit ganzer Schule und bei stiller Beerdigung auf Dispensation,					
	a. jeder Prediger	—	—	—	40	
	b. die beiden ersten Schullehrer jeder	—	—	—	30	
	c. der Cantor besonders für jeden aufgegebenen Gesang	—	—	—	2	
	d. Derselbe für Absingung des Gesanges: „Jesus meine Zuversicht," oder eines andern am Grabe, wobei ein Schüler respondirt, für sich und den Schüler, der davon 8 ßl. erhält	—	—	—	30	
	e. wenn am Grabe von 2 Schülern eine Collecte gesungen wird, so erhalten diese 4 ßl., 8 ßl. und 12 ßl.					
	f. an die Schule überhaupt nach Willkühr,					
	g. an den Küster, wenn nicht geläutet wird als Küster. Vermögendere bezahlen angeblich das doppelte. Wenn geläutet wird, erhält er seinen Antheil von den Gebühren der Glockenläuter und außerdem nichts.	—	—	—	8	

	NZwdr. ßP	NZwdr. ß	M. V. ßP	M. V. ß	M. V. ₰
2) Bei Beerdigung mit halber Schule.					
a. jeder Prediger	—	—	—	6	
b. die beiden ersten Schullehrer jeder . . .	—	—	—	5	
c. der Cantor besonders für jeden Gesang, der ihm aufgegeben wird	—	—	—	2	
d. für Absingen der Collecte an beide Schüler 4 ßl., auch mehr.					
e. an die Schule zur Vertheilung, willkührlich.					
f. der Küster erhält nur dann Gebühren, wenn geringe Leute Armuths halber still beerdiget werden, und bestehen solche für Erwachsene in	—	—	—	4	
und für Kinder in	—	—	—	2	
3) Der Todtengräber als solcher für Fertigung der Gruft,					
a. bei einer Leiche mit großen Glocken . .	—	—	—	32	
b. bei einer Leiche mit kleinem Geläut . .	—	—	—	24	
c. bei einer Leiche mit plattem Deckel . .	—	—	—	16	
d. bei einer Kinder-Leiche unterm Mantel .	—	—	—	10	
4) Die Glockenläuter,					
a. für verzogenes Geläut à Puls	—	—	1	23	4
b. für Bürger-Geläut	—	—	—	44	8
c. für ein klein Geläut	—	—	—	14	

246.

Vom 4. August 1818.

„Ueber Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirchen und den Wechsel dieser Confessionen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen euch zu eröfnen; daß Wir eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Kirche in Unsern Landen nicht veranlaßt haben wollen; indessen bleibt es jedem frei, von einer Confession zur andern überzugehen; nur soll solches allemal mittelst einer öffentlichen Ablegung des neu angenommenen Glaubens-Bekenntnisses geschehen; und habet ihr solches den lutherischen, und dem reformirten Prediger zu Bützow besonders zu eröfnen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 4ten August 1818.

Friederich Franz.

An den
Ehrn-Superintendenten Ackermann hieselbst.

247.

Vom 17. August 1818.

„Bei entstandenen Pfarr-Vacanzen ist sofort ein Provisorium zu treffen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Die Circular-Verordnung vom 13ten October 1779 wegen unverzüglicher Anordnung der Aufwartungen benachbarter Prediger bei erledigten Pfarrstellen hat, wie die Erfahrung häufig zeigt, ihren wohlthätigen Zweck, die verwaiseten Gemeinden nicht lange ohne Hirten zu lassen, oft verfehlt, da die Verfügungen wegen der Aufwartung der benachbarten Ehrn-Prediger, welche gewöhnlich bis zum Eingang Unserer Landesherrlichen Bewilligungen des kirchenordnungsmäßigen Gnadenjahrs verschoben werden, bisher sehr verspätet worden sind.

Damit nun die Seelsorge der Gemeinden bei einer so langen Entbehrung nicht leiden möge; so befehlen Wir euch hiedurch gnädigst: sofort nach eingegangener officiellen Anzeige von der eingetretenen Vacanz einer Pfarrstelle, ohne erst eine Bewilligung des Gnadenjahrs zu erwarten, provisorisch die Anordnung zu machen, daß bis zum Anfang der Reihefolge in der Aufwartung der übrigen Prediger des Cirkels durch den zunächst wohnenden Prediger die Seelsorge der verwaiseten Gemeinde interimistisch übernommen und darunter nichts vernachlässiget, hingegen die dadurch erwachsende vorläufige Bemühung und Herbeiholung des nächst benachbarten Predigers ihm sowohl, als den resp. Eingepfarrten in der nachherigen Reihefolge der Aufwartung und der Kirchspiels-Fuhren eventualiter zu gut gerechnet werde. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 17. August 1818.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten
(separatim).

248.

Vom 19. October 1818.

„Ueber die Feier des Reformationsfestes."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir sind aus Uns dazu bewegenden Gründen der Entschließung geworden, Unsere gegebene Verordnung vom 3ten September v. J., *) im Betreff der Feier des Kirchen-Reformationsfestes dahin abzuändern, daß von jetzt an dieser Tag, wenn solcher nicht auf einen Sonntag fallen sollte, stets an dem zunächst fallenden Sonntage in Unsern Landen gefeiert werden soll Gegeben ꝛc. Schwerin, den 19ten October 1818.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

*) Siehe oben Nro. 232.

249.

Vom 27. November 1818.

„Den Küstern liegt die Beförderung der Currenden ob."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Zur Vorbeugung aller und jeder Misdeutung der Küster über ihre Verpflichtung, die Currenden zu befördern, bestimmen Wir hiedurch ausdrücklich: daß es bei der bisherigen Observanz, wornach ihnen dies zu ihrer Amtspflicht zu rechnen, auch ferner verbleiben soll, weshalb ihr zum Ueberfluß, wie dies auch in einigen Unserer Superintendenturen bereits geschehen, den Küstern Unsers und ständischen Patronats bei Ertheilung ihrer Instruction diese Verpflichtung ausdrücklich aufzuerlegen habt, und zwar dergestalt: daß sie auch bei verändertem Currendenlauf auf eine Entschädigung für etwa dadurch vermehrte Mühe keine Ansprüche machen dürfen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 27sten Nov. 1818.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten
Ackermann in Schwerin.

250.

Vom 6. Februar 1819.

„Die Superintendenten sollen die Berechner milder Stiftungen, die mit der Rechnungsablage säumen, jährlich anzeigen."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Indem Wir euch Unser Wohlgefallen über die von euch bisher beobachtete Pünktlichkeit und Ordnung bei der Revision der Kirchen-Rechnungen eurer Superintendentur, wie bei der Einreichung eurer Anzeigen hierüber, bezeugen, eröfnen Wir euch hiedurch gnädigst: daß Wir, zur Erhaltung solcher Ordnung und einer leichteren Uebersicht, beschlossen haben, daß Unsere Superintendenten fortan, unter Mitunterschrift des competirenden Kirchen-Visitations-Secretairs, alle Jahr, spätestens acht Tage vor Ostern, bei Unserer Regierung die Berechner anzeigen sollen, welche mit Einreichung der Rechnungen etwa dann noch in Rückstand sind, damit gegen diese sofort in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 7ten November 1788 verfahren werden kann.

Die Anzeigen von der beschafften Revision sämmtlicher Kirchenrechnungen eures Sprengels erwarten Wir alle Jahr gegen Johannis; jedoch bleibt dabei Unsere Constitution vom 28sten März 1786 übrigens in Bestand. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 6ten Febr. 1819.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

251.

Vom 6. Februar 1819.

„Von Anstellung der Seminaristen, und über die nichtseminaristischen Assistenten der Schulhalter."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir sind, um die von Uns gestiftete Schulmeister-Seminarien-Anstalt für Unsere Lande so gemeinnützlich als möglich zu machen, und den Seminaristen insonderheit den Weg zur Beförderung zu eröfnen, der gnädigsten Entschließung geworden, die erledigt werdenden Schuldienste mit tüchtigen und geschickten, in der vorgedachten Anstalt gebildeten Individuen zu besetzen, und den Schulmeistern und schulhaltenden Küstern bei Unsern Patronat-Kirchen, welche wegen Alters oder Schwäche der Hülfe bedürftig werden, nicht mehr wie bisher zuweilen geschehen, unzubereitete Subjecte als Assistenten beiordnen zu lassen, wodurch diese Leute, wenn sie gleich auch demnächst nicht die Nachfolge in den Dienst erhalten, doch oftmals, wenn ihre Hülfsleistung aufhöret, Ansprache auf anderweitige Anstellung machen.

Sollte indessen ein Schulhalter oder schulhaltender Küster in die Lage kommen, daß ihm Hülfe bei seinen Dienstverrichtungen nöthig wird, und er dazu keinen Seminaristen angestellt haben wolle; so soll es ihm zwar verstattet seyn, sich der Hülfe einer seiner dazu sich qualificirenden Söhne, oder eines andern Menschen, wenn Prediger und Gemeinde davon zufrieden sind, zu bedienen, allein diesen als wirkliche Assistenten nicht angestellten Hülfeleistenden sollen dadurch keine Rechte erwachsen, auf demnächstige Anstellung bei Schulstellen Anspruch machen zu dürfen, und sie dadurch, falls sie der Militairpflichtigkeit noch unterworfen sind, von dieser Verbindlichkeit auch keineswegs befreiet seyn.

Es wird euch demnach hiemit aufgegeben: Diese Unsere Willensmeinung zur Nachricht und Nachachtung in eurer Diöcese gehörig bekannt zu machen. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 6ten Februar 1819.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

252.

Vom 10. August 1819.

„Ueber Verpachtung der Pfarrländereien von Seiten der Prediger."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn es Unser gnädigster und ernster Wille ist, daß in Zukunft kein Prediger in Unsern Landen seine Pfarr-Ländereien und Gehöfte anders verpachten solle, als wenn er davon vorher seinem ihm vorgesetzten Superintendenten vollständige Anzeige gemacht, und dieser sodann darüber cum voto an Unsere Regierung berichtet hat, damit zweckmäßige Verfügungen zur Sicherung Unserer Rechte, so wie der der Eingepfarrten und des Kirchen-Aerarii

getroffen werden können; so eröfnen Wir euch solches hiemit zu eurer Nachricht und genauen Nachachtung in Gnaden, womit Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 10ten August 1819.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

253.

Vom 8. September 1819.

„Die Theologen müssen zwei Jahre auf der Landesuniversität studirt haben."

Wir Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Finden Uns gnädigst bewogen, Unsere Verordnung von 6ten Novbr. 1793, im Betreff der gesetzlichen Studien der Landeskinder auf der Academie zu Rostock, so viel die Theologie studirenden anbetrifft, dahin zu erweitern: daß solche Theologen gehalten seyn sollen, zwei Jahre auf Unsrer Landes-Academie zu Rostock zu studiren, wenn sie in Unsern Landen zum Schul- und Predigeramte befördert werden wollen, und haben selbige ihre Anstellung in Unsern Diensten nur nach beigebrachten Zeugnissen Rectoris und Concilii, imgleichen der theologischen Facultät über ihren sittlichen Wandel und ihre erlangten Kenntnisse in den Wissenschaften, zu gewärtigen.

Wir befehlen demnach Unsern Ehrn-Superintendenten, und allen competirenden Behörden in Unsern Landen, auf die Befolgung dieser Unsrer erweiterten Verordnung aufs genaueste zu halten, und Uns nur solche Candidaten der Theologie zur Anstellung in Unsern Diensten vorzuschlagen, welche dieser Verordnung vollständig nachgekommen sind. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 8ten September 1819.

Friederich Franz.

254.

Vom 30. October 1819.

„Küster und Schulmeister dürfen um Versetzung oder in Dienstangelegenheiten nicht unmittelbar bei'm Großherzogl. Cabinett einkommen."

Wann Wir von so manchen Küstern und Schulmeistern unmittelbar mit Bittschriften, im Betreff gewünschter Versetzung oder anderer Dienst-Angelegenheiten, der ihnen dagegen ertheilten Weisung ohngeachtet, fortdauernd behelliget werden, Wir aber des festen Entschlusses geworden sind: dergleichen Bittschriften nicht weiter anzunehmen, sondern Uns über gedachte Gegenstände nur durch die competirende Ehrn-Superintendenten Vortrag machen zu lassen; so wird den sämmtlichen Ehrn-Superintendenten Unserer Lande hiemit gnädigst aufgegeben: diese Unsere Willensmei-

nung in ihren resp. Diöcesen zur gehörigen Nachachtung, mit der Androhung, bekannt zu machen: daß, wenn demohngeachtet dagegen gehandelt werden sollte, Wir die eingehenden Bittschriften ohne Berücksichtigung auf Kosten der Supplicanten remittiren lassen werden, Ludwigslust den 30sten October 1819.

Friederich Franz.

An sämmtl.
Ehrn-Superintendenten hiesiger Lande.

255.

Vom 9. December 1819.

„Katholischen Schullehrern ist bei Kindern lutherischer Eltern der Religionsunterricht überall nicht gestattet." *)

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir ertheilen euch auf euren Vortrag vom ehegestrigen dato, wegen der Win-

*) Wegen der Winkelschulen ergingen unterm 9. December 1819 für Schwerin folgende beiden Gesetze:

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Auf eingegangene Anzeige Unsers Ehrn-Superintendenten Consistorialraths Ackermann von der Ueberhandnahme der Winkelschulen hieselbst, befehlen Wir euch hiedurch alles Ernstes: dahin zu wachen, daß niemand sich in hiesiger Stadt oder Vorstadt zum Schulhalten aufwerfe, der nicht Unsere Landesherrliche Genehmigung erlangt haben wird. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten December 1819.

Friederich Franz.

An
1) Bürgermeister und Rath der Altstadt
2) Bürgermeister und Rath der Neustadt
hieselbst.

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, mit Erneuerung der Landesherrlichen Verordnung vom 6ten September 1769 euch hiedurch in Gnaden aufzugeben: Den Gemeinden in Unserer hiesigen Residenz von den Canzeln sowohl der Doms- als der Nicolaikirche bekannt machen zu lassen, wie Wir mißfällig vernommen haben, daß sich hier so viele untaugliche Neben-Schulmeister eigenmächtig aufgeworfen haben; von jetzt an aber Niemandem, sowohl in der Stadt als in der Vorstadt hieselbst gestattet seyn soll, Schule zu halten, der nicht dazu von euch gehörig geprüfet und nach befundener Fähigkeit von Uns eingesetzt worden ist. Und haben Wir den Magistraten deshalb anliegendermaßen rescribiret. Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten December 1819.

Friederich Franz.

An
den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann hieselbst.

kelschulen hieselbst, zur gnädigsten Resolution; daß den beiden katholischen Schullehrern allhier der Religions-Unterricht bei Kindern lutherischer Aeltern überall nicht gestattet werden darf, auch wenn sie vorgeben, sie ließen blos aus den kirchlichen Büchern der lutherischen Religion auswendig lernen und enthielten sich aller Erklärung.

Desgleichen sind alle Schullehrerinnen hieselbst zuvor einer Prüfung zu unterwerfen, ehe man ihnen die Fortsetzung ihres Religions-Unterrichts gestattet. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten Decbr. 1819.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Ackermann hieselbst.

256.

Vom 18. December 1819.

„Ueber Besichtigung der geistlichen Gebäude."*)

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen Unsern Beamten, Forstbedienten und Landbaumeistern hiedurch gnädigst: bei den jährlichen Zimmerbesichtigungen ihr vorzüglichstes Augenmerk auf die gute Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäude zu richten, und deshalb die in diesem Betreff ergangenen früheren Verordnungen gehörig zu beobachten, insbesondere aber darauf zu sehen, daß die an Colone pachtweise überlassenen Pfarrgehöfte, so wie die vermietheten Pfarr-Wittwenhäuser, nicht von den derzeitigen Inhabern deteriorirt und niedergewohnt werden, sondern ernstlich darauf zu halten, daß die erforderlichen Reparaturen in keinem Falle vernachlässiget, vielmehr gehörig und zu rechter Zeit beschaffet, und die Gebäude allemal in dem guten Zustande von den Zeitpächtern zurückgegeben werden, worin sie ihnen überliefert worden.

Zugleich werden Unsere Beamten, Forstbedienten und Landbaumeister hiedurch angewiesen:

die Holz-Bedürfnisse zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude künftig allemal in den bei Unserm Cammer- und Forst-Collegio einzureichenden gewöhnlichen General-Holz-Specificationen ebenfalls mit zu verzeichnen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 18ten December 1819.

Friederich Franz.

---

*) Hier ist noch folgendes Notificatorium zu bemerken:

Den Beamten, Forstbedienten und Landbaumeistern wird insgesammt zur Nachachtung hiedurch eröfnet:

daß die Zimmerbesichtigung auf den Großherzogl. Patronat-Pfarren, imgleichen auf den Höfen und Mühlen, künftig eben so wie in den Bauerdörfern nur alle 2 Jahre gehalten werden soll.

Schwerin den 1sten September 1821.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Cammer- und Forst-Collegio Allerhöchstverordnete Director und Räthe.

257.

Vom 11. Julii 1820.

„Ueber Anschaffung und Annotirung der Kirchengesetze."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen hiedurch sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, ein Exemplar der von Unserm Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Ackermann hieselbst mit Unserer Bewilligung herausgegebenen kirchlichen Gesetzsammlung auf Kosten des Kirchen-Aerarii anzukaufen, die künftig hinzukommenden kirchlichen Verordnungen aber nach gleicher Ordnung anzureihen und sorgsam aufzuzeichnen, wozu jeder Ehrn-Prediger sich ein eigenes Buch anzulegen hat, oder auch sein Exemplar mit Papier in Quartformat durchschießen lassen kann; wobei zugleich hiedurch angefüget wird, daß, zur Erleichterung der Anschaffung dieser Sammlung, Exemplare zu 8 ßl. für den Abdruck selbst in hinlänglicher Anzahl bei den resp. Präpositen zu haben seyn werden. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 11ten Julii 1820.

Friederich Franz.

258.

Vom 7. September 1820.

„Ueber Regulirung der Schulmeister Aecker; zu No. 224 und 243."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Die beiden von euch in eurer heutigen Vorstellung und Bitte, die Regulirung der Schulmeister-Aecker betreffend, als einander entgegen gesetzt angezogenen Verordnungen vom 14ten April 1815, und vom 22sten Mai 1818, die Schule zu Brützkow betreffend, stehen sehr wohl mit einander zu vereinbaren, da sie wesentlich von einander verschiedene Gegenstände umfassen.

Die vom 14ten April 1815 betrifft nämlich nur allein die zum Schulmeister-Gehalt im Schul-Reglement vom 18ten October 1770, sub II. III und IV. angewiesenen Grundstücke; wogegen die vom 22sten Mai 1818 ausdrücklich auf die Schul-Reglementsmäßigen Dienst-Emolumente und Gerechtigkeiten der Schule, an Weide-Freiheit, Befriedigungen, Feurung, Fuhr- und Dienstleistungen Num. IV. VI. VII. und VIII. des Reglements sich beschränkt.

Der Grund dieser Verschiedenheit ist einleuchtend, da, wenn von einer Redemtion, oder von einer Aversions- oder Permutations-Behandlung der letzteren die Frage ist, es an einem für alle Zeiten und Localitäten allgemein einverstandenen oder anerkannten Maaßstabe zur Ausmittelung eines durchgängig gleichförmigen legalen Surrogats ermangelt, durch dessen einseitige und temporaire Annahme also leicht der eine oder der andere Theil in der entfernten Zukunft zum Nachtheil des Dienstes verkürzt, und zu gerechten Beschwerden vielleicht allzu spät veranlasset werden kann; wogegen bei Acker-, Garten- und Wiesen-Vertauschungen die Parifications- und hauswirthschaftlichen Classifications-Grundsätze we-

gen des Flächen-Inhalts und Ertrags-Anschlags hinlänglich bekannt, mithin deren gerechte Anwendung in quanto et quali Unserer Cammer billig bis auf den nicht zu vermuthenden Fall einer erweislichen Läsion zuzutrauen und zu überlassen ist.

Hiebei behält es also resp. so viel die Schul Aecker und die Dienst-Emolumente anlangt, nämlich wegen ersterer bei Unsrer Verordnung vom 14ten April 1815 und wegen letzterer, bei Unsrer Verordnung vom 22sten Mai 1818 allewege das fernere Verbleiben. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7ten September 1820.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Ackermann hieselbst.

259.

Vom 13. Februar 1821.

„Predigerwittwenhäuser dürfen nur unter der Bedingung vermiethet werden, daß der Todesfall des Predigers den Contract wieder aufhebt."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns durch die seither entstandenen Verlegenheiten beim Ableben der Ehrn-Prediger, durch die früher geschehene Vermiethung der Predigerwittwenhäuser auf längere Zeit, bewogen, euch hiedurch zu eröfnen: daß den Kirchen-Provisoren die Befugniß gar nicht zustehen darf, die Pfarrwittwenhäuser anders, als mit der Bedingung zu vermiethen, daß der eintretende Todesfall des Predigers den Mieth-Contract von selbst wieder aufheben solle, sobald nämlich der Gebrauch des Wittwenhauses für eine Predigerwittwe wirklich eintritt.

Wir geben euch demnach hiedurch in Gnaden auf: nach dieser Unsrer Willensmeinung gesammte Kirchen-Provisoren eures Cirkels gehörig zu instruiren; und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben ꝛc. Schwerin den 13ten Februar 1821.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

260.

Vom 30. März 1821.

„Ueber die Religion der von katholischen mit lutherischen Eltern erzeugten Kinder."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, den §. III. Unserer Verordnug vom 25sten

Januar 1811 im Betreff der Verhältniße der lutherischen und römisch-katholischen Religions-Verwandten in Unsern Landen, dahin abzuändern:

daß in Ehen zwischen lutherischen und katholischen Theilen die daraus entsproßenen Kinder männlichen Geschlechts in der Religion des Vaters, und die Kinder weiblichen Geschlechts in der Religion der Mutter erzogen werden sollen, wenn nicht erweislich vor Schließung der Ehe besondere Verträge darüber unter den Brautleuten selbst geschlossen sind.

Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 30sten März 1821.

Friederich Franz.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

261.

Vom 21. Julii 1821.

„Ueber Einrichtung des Landschulwesens."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Indem Wir in dem folgenden, nach vorgewesener Berathung mit Unsern getreuen Ständen ein neues Gesetz zur Verbesserung des Landschulwesens ergehen lassen, und in demselben, nach der Erklärung der Stände, die Last der Unterhaltung der Landschulen, ohngeachtet des aufgelöseten Bandes der Gutsunterthänigkeit, fast ganz allein, wie bisher, dem Gutsherrn verbleibt; so wollen Wir dennoch dadurch den Grundsatz nicht aufgehoben haben, daß die Unterhaltung der Schulen eigentlich eine Pflicht und Last der Gemeinde ist, deren Kinder in der Schule gebildet und erzogen werden sollen, und deshalb behalten Wir Uns bevor, diesen ganzen Gegenstand, und die nachstehende Gesetzgebung, in verfassungsmäßigem Wege, einer Revision zu unterwerfen, wenn sich in Zukunft auf den ritterschaftlichen Gütern die Bildung eines Gemeindewesens erst mehr entwickelt haben wird; wobei sodann dem Gutsherrn die jetzt ihm zugeschriebenen Leistungen nicht als eine unabänderliche Verpflichtung soll entgegen gesetzt werden können.

Dies vorausgesetzt, verordnen Wir nun hiemit wie folgt:

§. 1.

Es müssen für alle auf dem platten Lande in Mecklenburg befindliche schulfähige Kinder hinreichende Schulen vorhanden seyn, jedoch bedarf jedes Gut einschließlich seiner Pertinenzien immer nur eine Schule.

§. 2.

Mit einem Orte von 30 Feuerstellen dürfen keine, nicht als Pertinenzen zu derselben gehörende Ortschaften zu einer Schule verbunden werden, es sey denn, daß einzelne kleine Gehöfte oder auch kleine Ortschaften von 10 bis 15 Feuerstellen nicht füglich mit andern Schulen vereinigt werden könnten.

§. 3.

Ortschaften unter 30 Feuerstellen können mit einander zu einer Schule vereiniget werden, wenn sie nicht über eine halbe Meile von einander entfernt liegen, und zusammen nicht über 60 Feuerstellen enthalten. Es wäre denn, daß kleine, aus wenigen Feuerstellen bestehende Orte, ihrer Lage nach, zu einer andern Schule nicht gelegt werden könnten.

§. 4.

Die vorhandenen combinirten Schulen dürfen nur, so lange der jetzige Schulmeister (vorausgesetzt, daß selbiger die erforderlichen Fähigkeiten hat) dabei bleibt, in ihrer jetzigen Verbindung beibehalten werden, und tritt die vorschriftsmäßige Einrichtung erst nach dessen Abgange ein — jedoch soll die Zahl der Feuerstellen bei bisher combinirten Schulen, wenn sie die Normalzahl von 60 Feuerstellen übersteigt, bis auf 80 zulässig seyn.

§. 5.

Wenn Schulen combinirt sind, denen es an den gesetzlichen Erfordernissen nicht mangelt, und die nicht freiwillig aufgelöset werden, verbleibt es in streitigen Fällen zwar bis zur ausgemachten Sache bei dem gegenwärtigen Besitzstande, mit Vorbehalt aller Rechte aus den privatrechtlichen Verhältnissen, jedoch soll durch dies Gesetz den einzelnen Guts-Obrigkeiten solcher combinirten Schulen kein größeres Recht in Ansehung dieser Verbindung zugestanden seyn, als sie bisher gehabt haben.

§. 6.

Wo solche Verbindungen erst getroffen werden sollen, muß, falls sich unter den zu verbindenden Orten ein solcher befindet, wo ein Prediger wohnt, die Schule, wenn es in Rücksicht der Lage irgend möglich ist, an diesem Orte errichtet werden. Ist aber unter diesen Orten kein Pfarrdorf vorhanden, so bleibt die Bestimmung des Orts der Schule der Vereinbarung der Orts-Obrigkeiten überlassen.

§. 7.

Eine Landschule darf nie mit einer Stadtschule vereinigt werden, es sey denn, daß die Kinder aus den in der Nähe der Städte befindlichen kleinen Gehöften bisher schon in die Stadtschule gegangen wären.

§. 8.

Ein jeder Schulort muß eine eigene, zu diesem Zwecke bestimmte Wohnung haben, welche nebst der erforderlichen Wohnung des Schullehrers, eine abgesonderte, zu keinem fremdartigen Zwecke dienende Schulstube enthält.

Da, wo der Küster zugleich Schulmeister ist, bedarf es natürlich keiner besondern Wohnung für diesen. Die Schulstube muß hinlänglichen Raum für die zu dem Schulorte gehörige Schuljugend, so wie eine angemessene Höhe haben, welche bei neu einzurichtenden Gebäuden mindestens 8 Fuß im Lichten haben muß. Die Absonderung der Schulstube von der Wohn- und sonstigen Arbeitsstube des Schullehrers ist, so weit selbige bei den gegenwärtigen Schulhäusern nicht schon vorhanden, wenigstens binnen

3 Jahren nach Publication der Verordnung auf beliebige, jedoch immer vorschriftsmäßige Weise zu beschaffen. Ebenmäßig ist die Schulstube mit einem heitzbaren Ofen, den nöthigen Tischen und Bänken zu versehen, so wie auch mit Mauersteinen oder Brettern auszulegen.

§. 9.

Zu Schullehrern können nur rechtliche und unbescholtene Personen, welche das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und von sittlich moralischem Charakter sind, nach zuvoriger Prüfung von Seiten des competenten Präpositi angenommen werden.

Sie müssen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben, die nöthigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie die Fähigkeit einfach zu catechisiren besitzen, um die Landjugend zu dem von den Predigern, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch eine angemessene Kenntniß der deutschen Sprache und eine genügende Fertigkeit im Recht- und Schönschreiben, so wie die ersten Anfangsgründe der Rechenkunst bis zur Bruchrechnung, besonders das Kopfrechnen lehren, und im Singen der Kirchenmelodien Unterricht ertheilen können.

§. 10.

Die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks soll zwar in den Nebenstunden, allemal aber nur außerhalb der Schulstube gestattet seyn.

§. 11.

In den Kirch- und Pfarrdörfern ist in der Regel der jedesmalige Küster auch Schullehrer, indessen bleibt die Anstellung eines anderweitigen Schullehrers unbenommen, in so ferne nicht bereits begründete Rechte dadurch verletzt werden.

§. 12.

Die Anstellung und Berufung der Schullehrer verbleibt den Guts-Obrigkeiten und resp. den Patronen in Ansehung der Küster unter Beobachtung der obigen gesetzlichen Bestimmungen. Bei einer eingetretenen Erledigung ist die Stelle spätestens binnen drei Monaten wieder zu besetzen, welches jedoch im Fall der Kündigung sofort geschehen muß. Die Einführung und Anweisung der Schullehrer geschieht, nach zuvorigem Auftrage der Orts-Obrigkeit, durch den competirenden Prediger.

§. 13.

Die zur Zeit der Publication der Verordnung bereits angestellten Schullehrer sind schuldig, durch ein von dem competenten Prediger zu erwirkendes und ihrer Guts-Obrigkeit zu behändigendes Zeugniß ihre Qualification mindestens in der Rücksicht darzulegen, daß sie die nöthigen Vorkenntnisse zur Ertheilung des biblisch-religiösen Unterrichts, so wie im einfachen Catechisiren besitzen, um im Stande zu seyn, die Schuljugend zu dem von dem Prediger, Behufs der Confirmation zu ertheilenden Unterrichte vorzubereiten, auch gehörigen Unterricht im Lesen geben können,

worauf sie sodann ohne Weiteres unter den bisherigen Bedingungen in ihren Stellen verbleiben.

Können sie ein solches Zeugniß von dem competenten Prediger nicht erwirken, so soll ihnen eine Frist von 2 Jahren, binnen welcher ihnen noch in ihren Stellen zu bleiben gestattet ist, zugestanden seyn, um sich in den vorbemerkten Vorkenntnissen annoch unterweisen zu lassen, nach Ablauf welcher Zeit sie sich einer neuen Prüfung von Seiten des competenten Präpositi unterwerfen müssen, von dessen Zeugniß sodann ihre zukünftige Beibehaltung oder Entfernung vom Dienste abhängt.

Allemal aber ist es diesen Schullehrern gestattet, auch schon vor Ablauf dieser 2 Jahre sich der neuen Prüfung von Seiten des Präpositi zu unterwerfen, wenn sie glauben, daß ihnen durch das von dem Prediger verweigerte Zeugniß Unrecht geschehen sey.

§. 14.

Um denjenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, Gelegenheit zur Ausbildung zu verschaffen, sollen allgemeine Aufforderungen*) an sämmtliche Prediger ergehen, damit diejenigen sich melden, welche sich mit Bildung und Vorbereitung brauchbarer Landschullehrer befassen wollen, und eine Auswahl der sich hiezu eignenden, mit den gehörigen Fähigkeiten versehenen Prediger und deren öffentliche Bekanntmachung eintreten. Diese zu denominirenden Prediger sind verbunden, gegen eine jährliche Vergütung von 20 Rthlr. NZwdr. für jeden Zögling, täglich zwei Unterrichtsstunden, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, zu ertheilen und jeden sich Meldenden anzunehmen, wenn er die nöthigen Vorkenntniße und Naturanlagen besitzt und sowohl hierüber als über seine tadelfreie Aufführung Zeugniße seiner Obrigkeit, so wie des competenten Predigers beibringt, und bei der vorzunehmenden Prüfung von dem Prediger, dem die Vorbereitung obliegt, die erforderlichen Vorkenntniße beweist.

Der Cursus ist wenigstens auf 2 Jahre festzusetzen und dürfen nur alle 2 Jahre und zwar spätestens den 24sten October neue Zöglinge angenommen werden, und sind die Abgehenden am 8ten October zu entlassen, falls nicht die sich ergebende gänzliche Unfähigkeit der Subjecte eine frühere Entlassung nothwendig macht.

Wenn sich an dem Orte des sich mit dem Unterrichte der Schullehrer befassenden Predigers ein zum Unterricht im Singen hinlänglich fähiger Küster oder Organist befindet, so müssen diejenigen, welche sich in diesem Institute zu Schullehrern bilden wollen, bei selbigem wöchentlich

---

*) Diese Aufforderung erging in Folgendem:

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Hiedurch werden gesammte Ehrn-Prediger in Unsern Landen in Gemäßheit des §. 14. Unsrer Patent-Verordnung zu verbesserter Einrichtung des Landschulwesens vom 21sten Julii d. J., aufgefordert, sich, wenn sie unter den aus gedachter Patent-Verordnung zu ersehenden Bedingungen mit Bildung und Vorbereitung der Land-Schullehrer sich befassen wollen, binnen einer peremtorischen Frist von vier Wochen a dato bei ihren vorgesetzten Ehrn-Superintendenten zu melden, welche angewiesen sind, sodann hierüber an Unsre Regierung zu berichten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 9ten August 1821.

Friederich Franz.

3 Stunden im Gesang Unterricht nehmen und sich über die Gratification mit ihm vereinbaren.

§. 15.

Das Zeugniß der Prediger, welche die Vorbereitung übernehmen, genügt nicht als Beweis der Qualification ihrer Zöglinge zu Schullehrern, sondern es muß vor der Anstellung die im §. 13. vorgeschriebene Prüfung durch den competenten Präpositus allemal eintreten.

Die durch diese Vereinbarung veranlaßt werdenden Kosten haben diejenigen, welche sich zu Schullehrern bilden wollen, allein zu tragen, und wenn zwar auf die Anstellung der so gebildeten Schullehrer insonderheit möglichst Rücksicht genommen werden soll, so bleibt es dennoch jeder Guts-Obrigkeit unbenommen, auch andere, nicht in diesen Instituten, doch aber auf sonstige zweckmäßige Art und Weise zu ihrem Beruf gleichmäßig ausgebildete Personen, wenn sie nach vorgängiger Prüfung durch den Präpositus für qualificirt befunden worden, anzustellen.

§. 16.

Die Schullehrer, in so ferne sie nicht zugleich Küster sind, stehen unter der Gerichtsbarkeit ihres Wohnorts, und tragen alle ordentliche und außerordentliche Abgaben, welche verfassungsmäßig durch landesherrliche Edicte ihnen auferlegt werden. Auch sind sie den Bestimmungen unterworfen, welche künftig in Ansehung der Tragung von Gemeindelasten etwa festgestellet werden.

§. 17.

In Hinsicht der Diensteinkünfte und Emolumente der zur Zeit der Publication dieser Verordnung bereits angestellten Schullehrer und der Küster, welche zugleich Schullehrer sind, verbleibt es bei demjenigen, was mit ihnen verabredet und ihnen zugesichert ist.

Bei künftig anzustellenden Schullehrern, wenn sie nicht zugleich Küster sind, dürfen die ihnen auszusetzenden Dienst-Emolumente in nicht weniger als folgendem bestehen:

a) freie Wohnung;
b) 100 □ Ruthen Gartenland, wobei es gestattet ist, einen Theil und zwar 20 □ R. im Felde zu Leinsaamen anzuweisen;
c) an Feurung ein halbmal mehr als ein Tagelöhner des Orts erhält;
d) Weide und Winterfutter für eine Kuh;
e) Weide für 1 bis 2 Schweine und einige Gänse, in so ferne dasselbe bei andern Guts-Einwohnern üblich ist;
f) 24 Scheffel Roggen und 12 Schfl. Gerste Rostocker Maaße;
g) den Schulschilling.

Sollte rücksichtlich des Gartenlandes und der Weide, so wie der Winterfutterung für eine Kuh, wegen bestehender Contracte oder sonstiger temporairen Hindernisse, eine Verabreichung in natura nicht möglich seyn; so kann, so lange diese Hindernisse annoch bestehen, für die Kuh 10 Rthlr. und für die □ Ruthe Gartenland 4 ßl. vergütet werden.

Für Schullehrer, welche zugleich Küster sind, müssen aber die Dienst-Emolumente um so viel erhöhet werden, daß ein solcher Mann mit Ausnahme der Wohnung und Feurung, so wie der zufälligen Hebungen als

Küster und des Schulschillings, für beide Stellen sich auf 70 Rthlr. dient. Zu diesem Zweck soll der Scheffel Roggen zu 40 ßl., die Gerste zu 24 ßl. und andere Kornarten nach diesem Verhältniße, sonstige Naturalien nach Durchschnittspreisen, die Kuh zu 10 Rthlr., die □ Ruthe Gartenland zu 4 ßl., das übrige Dienstland aber nach den Grundsätzen des Credit-Vereins abgeschätzet und hienach ausgemittelt werden, ob und um wie viel das Gehalt zu erhöhen sey.

Den Orts-Obrigkeiten bleibt es zu jederzeit frei, den bis jetzt üblichen und unter keinem Vorwande zu erhöhenden Schulschilling aufzuheben, wenn sie den Schullehrer anderweitig angemessen dafür entschädigen.

Dem Schullehrer darf nichts aufgeleget werden, wodurch er an der ordnungs- und pflichtmäßigen Verwaltung seines Amtes verhindert wird, wohin namentlich die Leistung von Nebendiensten, es sey für wen es wolle, gehört, als welches hiedurch ausdrücklich untersagt wird.

Im Uebrigen bleibt es den freien Vereinbarungen zwischen den Orts-Obrigkeiten und den anzustellenden Schullehrern überlassen, unter welchen Bedingungen sie die Dienst-Contracte abschließen wollen, und steht eine wechselseitige halbjährige, um Ostern zum Wegzuge auf den 24sten October zu beschaffende Aufkündigung frei.

Da, wo durch Vermächtniße oder sonstige Stiftungen eine Einnahme für den Schullehrer Statt findet, darf diese zwar auf das minimum der, für Schullehrer und Küster bestimmten Hebungen angerechnet werden, jedoch so, daß wenn jene Einnahme mehr beträgt als das minimum, dieser Mehrbetrag doch allemal bei der Stelle bleiben muß.

§. 18.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt mit dem zurückgelegten 6ten Jahre an, und dauert bis zur Confirmation. Gänzliche Befreiung vom Schulbesuch findet unter keinerlei Vorwande Statt; theilweise nur in Krankheitsfällen und im Winter bei zugeschneieten Wegen, für die kleinern nicht am Schulorte selbst befindlichen Kinder auf kurze Zeit, und niemals länger als bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 19.

Der Unterricht muß fortdauernd, sowohl im Winter als im Sommer, Statt finden. Die Winterschule fängt jedesmal mit dem 1sten Nov. an, und wird in der Woche vor Ostern geschlossen. Die Sommerschule dauert von der vollen Woche nach Ostern bis zum 18ten Octbr. mit Ausnahme von 6 Wochen in der Erntezeit. Im Winter wird die Schule täglich 3 Stunden des Vormittags, von 9 bis 12 Uhr, und 2 Stunden des Nachmittags, von 1 bis 3 Uhr gehalten, mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, welche vom Unterrichte frei bleiben. Im Sommer werden von dem Gutsherrn, nach den obwaltenden Verhältnißen, zwei Tage in der Woche und zwei Stunden an jedem Tage zum Schulunterrichte bestimmt.

Es versteht sich, daß die dienenden Kinder auch in die Schule des Orts wo sie dienen, gehen müssen.

§. 20.

Der Unterricht selbst ist elementarisch, und darf nicht in ein maschinenmäßiges Getreibe ausarten. Er erstreckt sich, außer dem Singen der

üblichen Kirchen-Melodien, im allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend, durch den Elementar-Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, so wie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnißes, für den Bedarf des practischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auch auf das Schreiben, mindestens für die Knaben, und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens.

§. 21.

Bis auf Weiteres verbleibt es einstweilen bei der Bezahlung des landüblichen Schulschillings für jede Woche, in den Wintermonaten, welcher für jedes schulfähige Kind an den competenten Schullehrer zu bezahlen ist. Für die Sommerschule wird nichts besonders bezahlt.

§. 22.

Die nächste Aufsicht über die Landschulen steht den competirenden Guts- und Orts-Obrigkeiten, oder deren Stellvertretern zu; der Schullehrer hat denselben für jedes Schulhalbejahr die Schullisten zu behändigen, und sind sie schuldig und verbunden, darauf zu achten und zu halten, daß die Schulen vorschriftsmäßig besucht werden.

Den Predigern aber liegt es, nach Vorschrift des §. 495. des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs, als ein Theil ihrer Amtspflichten ob, die Schulen in ihren Gemeinden fleißig und mindestens alle Monate zu besuchen und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch selbige bei dieser Gelegenheit zu prüfen, um ihre Fortschritte im Unterrichte wahrnehmen zu können. Die Unterlassung dieser regelmäßigen Schul-Visitationen, von Seiten der Prediger, soll auf das nachdrücklichste geahndet, und den Präpositen hiedurch aufgegeben seyn, darauf, daß selbige vorschriftsmäßig geschehen, ein wachsames Auge zu haben.

Schließlich wiederholen Wir hier die Unsern getreuen Ständen schon gegebene Versicherung, daß Wir nicht allein fortfahren werden, wie bisher, ihnen in Unsern Domainen ein gutes Beispiel zu geben, dem sie nacheifern mögen; sondern auch noch besonders, daß die Kinder aus den ritterschaftlichen Gütern, welche in die Schulen der Domainen gehen, gewiß in keinem Stücke geringer gehalten und weniger gut unterrichtet werden sollen, als nach der vorstehenden Gesetzgebung es in den Landschulen Unserer getreuen Stände geschehen soll.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin den 21sten Julii 1821.

Friederich Franz.

Anhang.

a) Schulgesetze. *)

262.

Vom 16. September 1785.

„Den Schülern darf niemand borgen, noch auf Pfänder leihen, noch auf Kredit verkaufen, noch etwas von ihnen kaufen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es hat Uns nicht verborgen bleiben können, daß an den Orten Unsrer Herzogl. Lande wo öffentliche große Schulen vorhanden sind, manche Einwohner gewissenlos ihren Erwerb dadurch zu vermehren suchen, daß sie den Schülern, ohne von der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder völlige Ueberzeugung zu haben, Kredit geben, ihnen leihen und borgen — das Ihrige durch Verkauf oder Tausch an sich bringen, und wohl gar Pfänder von ihnen nehmen, oder in ihren Gast- und Wirthshäusern eine Neigung zum Müßiggehen und Schwelgen erwecken oder befördern.

Jedermann begreift, wie sehr dergleichen Unternehmungen, es mag dazu von den Schülern selbst oder von anderen Leuten, Juden oder Christen die Veranlassung gegeben werden, den heranwachsenden jungen Leuten, gute Sitten und Triebe zerstören — dem Hange zum unordentlichen — vom Studiren abführenden Leben Nahrung geben, die Tugend der Sparsamkeit ersticken, zur Verschwendung und anderen Ausschweifungen einen leichten Weg eröffnen, nicht selten zum Abgrund hinanführen, und unwiederbringlichen Schaden anrichten.

*) Mehr als diese drei Gesetze für Gelehrtenschulen konnten, nach der Zeit, die dieser Band umfaßt, in ihm nicht gegeben werden. Es wird mithin das Weitere in dieser Hinsicht in der letzten Lieferung zu finden seyn.

Solchen Uebeln kräftig vorzubeugen, wird hiemit gnädigst verordnet, daß keinem Schüler ohne Vorwissen seiner Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten, es sey unter welchem Vorwand, oder unter welcher Bedingung es wolle, etwas geborget, oder auf Pfänder gegeben, oder abgekauft oder verkauft werden solle. Wer hiewieder handelt der soll nicht nur dessen was er geborgt, verlustig seyn, und das Pfand, oder an sich gebrachte Guth unentgeldlich herauszugeben, sondern auch noch überdem eine ihm zu dictirende willkührliche Strafe zu erlegen haben.

Dabey wollen Wir gnädigst ernstlich, daß bey keinem Gerichte Klagen wegen Schulden solcher minderjährigen Leute angenommen, sondern vielmehr die Kläger sogleich abgewiesen, und zur heilsamen Warnung noch überdies bestraft werden sollen ꝛc. Wornach sich ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16ten September 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

263.

Vom 9. März 1795.

„Erneuerte Einschärfung des vorstehenden Gesetzes."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die von Uns unterm 16ten September 1785 erlassene und durch die hiesigen Intelligenzblätter derzeit gemeinkündig gemachte Landesherrliche Verordnung, nach welcher keinem Schüler, ohne Vorwissen seiner Eltern, Vormünder, oder Vorgesetzten es sey unter welchen Vorwänden oder Bedingungen es auch wolle, — etwas geborgt, oder auf Pfänder gegeben, oder vertauscht werden solle; — wer aber dawider handelt nicht nur dessen, was er geborgt, verlustig seyn, und das Pfand oder an sich gebrachte Guth unentgeldlich herauszugeben, sondern überdem eine ihm zu dictirende willkührliche Strafe zu erlegen haben solle, wird hiedurch in Erinnerung gebracht und erneuert. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 9ten März 1795.

Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

264.

Vom 13. März 1801.

„Geschärfte Verordnung wider das Kreditgeben ꝛc. an Schüler."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben zwar bereits unterm 16sten Septbr. 1785 zur Vorbeugung der Uebel, welche daraus entstehen, daß gewissenlose Leute an den Orten Unserer Lande,

in welchen öffentliche große Schulen vorhanden sind, den Schülern ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder Kredit geben, das Ihrige durch Verkauf oder Tausch an sich bringen — Pfänder von ihnen nehmen — in den Gast- oder Wirthshäusern eine Neigung zum Müßiggehen und Schwelgen bei ihnen erwecken oder befördern, dadurch bei den heranwachsenden jungen Leuten die guten Sitten zerstören, dem Hange zum unordentlichen, vom Studiren abführenden Leben — Nahrung geben, die Tugend der Sparsamkeit ersticken, und ihnen zur Verschwendung und anderen Ausschweifungen einen leichten Weg eröfnen, mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen festgesetzet und verordnet:

1) Daß keinem Schüler ohne Vorwissen seiner Eltern, Vormünder oder Vorgesetzten — es sey unter welchen Bedingungen es wolle — etwas geborgt, oder auf Pfänder gegeben, oder abgekauft, oder verkauft werden, auch derjenige, welcher dagegen handeln würde, nicht nur dessen, was er geborget, verlustig seyn, und das Pfand oder an sich gebrachte Guth unentgeldlich herauszugeben, sondern auch noch überdem eine ihm zu dictirende Strafe zu erlegen haben solle, auch

2) bey keinem Gerichte Klagen wegen Schulden solcher minderjährigen Leute angenommen, sondern vielmehr die Kläger sogleich abgewiesen, und überdies noch bestraft werden sollen.

Indem Wir nun diese unterm 9ten März 1795 erneuerte Verordnung hiedurch noch einmal einzuschärfen nöthig finden, wird solche zugleich kraft dieses dahin erweitert, daß

3) allen Wirthen in öffentlichen Häusern hiemit bei Funfzig Rthlr. Strafe für jeden Contraventionsfall, ernstlich aufgegeben seyn soll, keinem Schüler, am wenigsten während der öffentlichen Unterrichts-Stunden oder an Sonn- und Festtagen, ohne schriftliche Erlaubniß der Eltern oder des zeitigen Rectors, in ihren Häusern Zutritt zu gestatten, weniger noch ihnen starke Getränke zu reichen — noch zum Spiele, es sey im Billard oder in Karten ihnen beförderlich zu seyn, sondern sie damit abzuweisen.

Gebiethen und befehlen demnach gesammten hohen und niedern Gerichten und Obrigkeiten in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen sich hiernach zu achten, und auf die Befolgung dieses Unsers Willens mit Nachdruck zu halten.

Urkundlich haben Wir diese Unsere erweiterte Verordnung unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel zu Jedermanns Nachachtung den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13ten März 1801.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(L. S.)

b) Verordnungen für die jüdischen Landesgenossen. *)

265.

Vom 29. October 1781.

„Nur den mit Familien ansässigen Juden werden bürgerliche Zuständnisse verstattet."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, L. G. Ob Wir zwar gnädigst nicht hoffen wollen, daß einige Unserer getreuen Städte, ihrem eigenen Aufnehmen zum Nachtheil, und wider die ausdrückliche Disposition des Landes-Vergleichs §. 255, fremden, Unseren Städten zu Hülfe nichts-contribuirenden Juden oder Krämern, bloß gegen Erlegung einer geringen Abgabe, eine Art des Bürger-Rechts, und mitfolglich die Erlaubniß ertheilen sollten, gleich den in Unseren Städten ansessigen Bürgern, in der Stadt oder auf dem Lande Handlung zu treiben, und den daraus zu lösenden Vortheil, Unseren würklichen Unterthanen zum Verfang, ausserhalb Landes zu verschleppen; So wollen Wir jedoch zu allem Ueberfluß, so Landesväterlich als ernstlich euch hiedurch gewarnet haben, daß ihr euch, bei Vermeidung willkührlicher Strafe, nicht unternehmen sollet, mit dergleichen fremden Juden und Krämern über etwanige Erlegung einer Geld-Abgabe euch in einen nachtheiligen Accord einzulassen, noch jemanden von ihnen anders, als wenn er in einer Unserer Städte mit Weib und Kind, auch eigenem Feuer und Heerd, sich ansässig gemacht haben wird, bürgerliche Zuständnisse zu verstatten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß dergleichen schädliche Vergünstigungen Landesherrlich beahndet und für cassiret erkläret werden sollen. Wornach ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 29. Octbr. 1781.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

266.

Vom 16. October 1785.

„Wegen Beschränkung der Zahl der Schutzjuden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Die Zahl der hieselbst und in andern Städten privilegirten Juden, hat sich seit einiger

*) Es versteht sich von selbst, daß hier, von den entsprechenden Gesetzen, nur diejenigen, welche den bürgerlichen und religiösen Stand der jüdischen Glaubensgenossen in Mecklenburg bestimmen, Platz finden. Die mannigfachen Gesetze über den Handelsbetrieb derselben sind anderer Orts aufgeführt; ebenso einige Justizbestimmungen.

Zeit durch die landesherrliche Bereitwilligkeit zur Aufnahme dieser Fremdlinge so beträchtlich vermehret, daß sie sowohl sich unter einander, als ihren christlichen Miteinwohnern in der Ausbreitung ihres Nahrungsbetriebs allmählich hinderlich und lästig zu werden anfangen. Damit es nun hierüber nicht zu Klagen und wechselseitigen Beschwerden kommen möge, sind Wir der festen Entschließung geworden, künftig keine neuen Schutzbriefe eher zu ertheilen, als bis ein Theil der bisherigen Schutzjuden ausgestorben seyn und andern ihrer Glaubensgenossen die Gelegenheit zum Unterkommen und Erwerb allererst eröffnet haben wird.

Diese Unsere Willensmeinung lassen Wir daher zu allgemeiner Nachachtung hiedurch öffentlich bekannt machen, damit sich die Söhne der bisherigen Schutz-Juden in Unsern Landen blos aus dem Grunde, weil ihre Väter hieselbst privilegirt gewesen sind, ohne wenigstens ein namhaftes eigenthümliches Vermögen, oder einen vorzüglichen gemeinnützlichen Nahrungsbetrieb aufweisen zu können, zu ihrer gleichmäßigen Ansitzung in Unsern Städten nicht vergeblich ferner Hoffnung bauen dürfen. Sondern damit gleichwohl den eingebornen Juden vor den Fremden das Fortkommen in Unsern Landen landesherrlich erleichtert werden möge, werden alle Unsre Schutz-Juden hiedurch erinnert und aufgefodert, zu ihrem Betrieb und Erwerb, so viel thunlich und möglich ist, keine andere Knechte als von den Kindern ihrer hiesigen Landsleute in Dienst zu nehmen.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Willensmeinung nicht nur Unserm Hof-Agenten Michel Ruben Hinrichsen zu weiterer Kundmachung an die sogenannte Judenschaft zu erkennen gegeben, sondern auch den hiesigen Anzeigen einrücken zu lassen befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 16. October 1785.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

267.

Vom 10. April 1794.

„Ueber die Copulation und die Ehescheidung, über Streitigkeiten bei Ceremonien der jüdischen Landesgenossen."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es wird dir, dem hiesigen Rabbiner Marcus Lazarus, hiemit nicht verhalten, wasmaaßen aus eingekommenen Beschwerden verschiedentlich bemerket sey, daß wegen des Copulirens deiner Glaubensgenossen, Bestellung der Schulmeister, und jüdischer Ceremonien, manche Unordnung und Uneinigkeit entstehe.

Solche zu heben und für die Zukunft ihnen vorzubeugen, wollen und befehlen Wir hiemit gnädigsternstlich:

1) Daß zwar der Schulmeister, welcher auch das Schächten zu verrichten hat, von der Juden-Gemeinde jeden Orts berufen, jedoch nicht angestellet werden solle, bevor derselbe von dir geprüfet, geschickt befunden und approbiret worden.
2) Daß das Copuliren angehender Eheleute in Unsern Landen dir allein zustehen, dabei aber dir verstattet seyn solle, wenn du durch

Krankheit oder aus andern Ursachen dich behindert findest, einem andern vorbesagtermaaßen angestellten verständigen Schulmeister dieses Geschäft schriftlich zu übertragen.

3) Daß es nur Dir obliegen und vorbehalten seyn solle, in denjenigen Differenzien, welche die jüdischen Ceremonien betreffen, entscheidenden Ausspruch zur Nachachtung deiner Glaubensgenossen zu geben.

Hiernach hast du selbst und haben deine Religions-Verwandten aufs genaueste euch zu verhalten und werden letztere in Uebertretungsfällen von Uns mit harter Strafe beleget werden. An dem ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1794.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An den Rabbiner Marcus Lazarus.)

268.

Vom 9. Januar 1797.

„Die Juden-Gemeinden müssen alljährlich ihre Listen an den Oberrabbiner zu Schwerin senden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Es ist zwar bisher schon die Verfügung gemacht gewesen, daß jede Juden-Gemeinde Unserer Lande alljährlich die Liste von ihren Geburts-, Copulations- und Sterbefällen nach einem vorgeschriebenen Schema an den hiesigen Ober-Rabbiner einsenden muß. Wann aber darunter, besonders in dem jüngst verwichenen Jahre, viel Unordnung und Mängel verspüret worden, auch mehrere Juden-Gemeinden damit gänzlich in Rückstand geblieben sind; so würde der Endzweck einer intendirten genauen Vollständigkeit in den sonst allgemein eingeführten vorschriftsmäßigen Angaben der jährlich im ganzen Lande Gebornen, Gestorbenen und Getraueten unerreicht bleiben, wenn sich die jüdischen Einwohner Unserer Lande von dieser guten Ordnung eigenmächtig ausschließen, oder Wir ihnen deshalb eine auszeichnende Nachsicht einräumen wollten.

Wir befehlen demnach der Juden-Gemeinde zu ..... hiemit ein- für allemal unmittelbar so ernstlich als gnädigst, ihre jährlichen Geburts-, Copulations- und Todesfälle jedesmal genau aufzuzeichnen, und davon allemal sogleich nach dem 1sten December eine vollständige Liste, nach dem in hinlänglicher Anzahl hiebeigefügten gedruckten Schema, es mögen von den darin aufgeführten einzelnen Gattungen und Rubriken viele oder wenige oder auch vielleicht gar keine Fälle in dem vorliegenden Zeitraum vom 1sten Advent des einen bis zum 1sten Advent des andern Jahres bei ihr vorgekommen seyn, an den zeitigen Ober-Rabbiner hieselbst solchergestalt richtig und unaufhältlich postfrei einzuschicken, daß dieser solche mit einer summarischen Recapitulation spätestens gegen den 15ten desselben Monats vollständig zu Unserer Regierung einreichen könne.

Welche Gemeinde sodann mit ihrer Liste zurückgeblieben seyn wird, soll unnachsichtlich in fünf Rthlr. Strafe verfallen seyn, und solche Geld-

buße sodann zugleich mit der verspäteten Liste von der Obrigkeit des Orts binnen 14 Tagen executivisch beigetrieben und zu Unserer Regierung eingeliefert werden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 9. Januar 1797.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

269.

Vom 30. September 1797.

„Ueber die Amtsfunctionen der Rabbiner."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir durch eine unterm 10ten April 1794 an den hiesigen Rabbiner Marcus Lazarus Jaffe erlassene Verordnung denselben zu seinen Amtsbefugnissen und Pflichten in nachstehender Maaße autorisirt haben:

Friederich Franz, ꝛc. ꝛc. Es wird dir, dem hiesigen Rabbiner Marcus Lazarus Jaffe, hiemit nicht verhalten, wasmaaßen aus eingekommenen Beschwerden verschiedentlich bemerket sey, daß wegen des Copulirens deiner Glaubensgenossen, Bestellung der Schulmeister und jüdischer Ceremonien, manche Unordnung und Uneinigkeit entstehe. Solche zu heben und für die Zukunft ihnen vorzubeugen, wollen und befehlen Wir hiemit gnädigst ernstlich:

1) daß zwar der Schulmeister, welcher auch das Schächten zu verrichten hat, von der Judengemeinde jedes Orts berufen, jedoch nicht angestellet werden solle, bevor derselbe von dir geprüfet, geschickt befunden und approbirt worden;
2) daß das Copuliren angehender Eheleute in Unsern Landen dir allein zustehen, dabei aber dir verstattet seyn solle, wenn du durch Krankheit oder andere Ursachen dich behindert findest, einem andern vorbesagtermaaßen angestellten verständigen Schulmeister dieses Geschäfte schriftlich zu übertragen;
3) daß es nur dir obliege und vorbehalten seyn solle, in denjenigen Differentien, welche die jüdischen Ceremonien betreffen, entscheidenden Ausspruch zur Nachachtung deiner Glaubensgenossen zu geben.

Hiernach hast du dich selbst und haben deine Religionsverwandten aufs genaueste sich zu verhalten, und werden letztere in Uebertretungsfällen von Uns mit harter Strafe beleget werden. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Sept. 1797.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

So befehlen Wir, mit respectiver Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern gesammten Stadtrichtern hiemit gnädigst, bis auf weitere

Unsere Verordnung denselben in vorkommenden Fällen bey den ihm darin ertheilten Rechten zu schützen, und den Schulmeister der Judengemeinde mit dieser Unserer Verordnung zu seiner Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 30. Sept. 1797.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die sämmtlichen Stadtgerichte.)

270.

Vom 26. September 1809.

„Copulations-Gebühren-Taxe bei Trauungen der Juden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben, zur Verhütung aller Mißdeutung und verwickelten Berechnung, die Gebühren für jüdische Trauungen für die Zukunft kraft dieses dahin bestimmt, daß der Rabbiner von jedem Hundert Rthlr., ohne Ausnahme, ein halbes pro Cent, und die beiden Schulbedienten, nämlich der Vorsänger und Schulklöpfer, zusammen gleichfalls ein halbes pro Cent von dem eingebrachten Vermögen der Braut erhalten sollen.

Befehlen daher hiedurch allen Unsern Stadtgerichten, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, dem Rabbiner auf die erste Anzeige, gegen diejenigen, die ihm die solchergestalt festgesetzten Copulations-Gebühren verweigern, ohne alle processualische Einleitungen, zu seinem Rechte zu verhelfen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 26. Septbr. 1809.

Friederich Franz,
Herzog zu Mecklenburg.

(An die sämmtlichen Stadtgerichte.)

271.

Vom 14. Februar 1810.

„Ueber jährliche Zählung der Juden."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst, eine Zählung aller daselbst befindlichen Juden beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied, sie mögen Handlung treiben oder nicht, verheirathet, unverheirathet, oder verwittwet seyn, vorzunehmen, und diese solchergestalt vollständig aufzuzeichnen, daß davon allein nur die Kinder unter fünf Jahren ausgeschlossen bleiben, mithin die Zählung der jüdischen Individuen nur auf folgende Rubriken zu beschränken:

a) Mannspersonen;
b) Frauenspersonen;
c) Kinder beiderlei Geschlechts von 5 bis 15 Jahren.

Ihr habt diese aufzunehmende Verzeichnisse binnen zwei Monaten zu Unserer Regierung einzureichen, und mit Ergänzung der hiedurch ausgemittelten Kopfzahl der verschiedenen Classen, alljährlich in Termino Michaelis, bei Einreichung des dortigen Nahrungsstandes, fortzufahren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 14. Februar 1810.

Friederich Franz.

(An Bürgermeister und Rath aller Städte.)

272.

Vom 6. April 1811.

„Alle Streitigkeiten der Juden, bis auf die über Ceremonien — cf. No. 270 oben — und über das vinculum matrimonii gehören vor die Landesgerichte."

Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir geben euch, auf eure Anfrage vom 20sten v. M., die Competenz der Landesgerichte in Ehesachen jüdischer Glaubensgenossen betreffend, bei Zurückgabe der eingereichten Acten, hiedurch zum gnädigsten Bescheide: daß alle Gegenstände, die das Vinculum matrimonii, dessen Bestand oder Aufhebung betreffen, vor den Rabbiner, die dabei sonst vorfallenden Streitigkeiten aber, in so ferne sie nicht jüdische Ceremonien betreffen, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Wornach ꝛc., und Wir verbl. ꝛc. Gegegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 6ten April 1811.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

(An die Justiz-Canzlei hieselbst.)

273.

Vom 22. Februar 1813.

„Bestimmung der bürgerlichen und religiösrn Verhältnisse der Juden."

Wir Friederich Franz, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Fügen hiemit Jedermann zu wissen: daß Wir, in Landesherrlicher Erwägung der Nachtheile, welche mit den bisherigen Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen zum Staate in Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen verknüpft gewesen sind, in Gnaden beschlossen haben, gedachten Glaubensgenossen eine andere, den Zeitumständen angemessenere Verfassung zu ertheilen; und solchemnach dieserhalb, nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, folgende nähere Bestimmungen kraft dieses verordnet und festgesetzet haben:

I. Alle bisher in Unsern Landesherrlichen Schutz genommene privilegirete Juden sollen hinführo mit ihren Ehefrauen und unabgesonderten Kindern für Einländer geachtet werden und, nach Maßgabe der weiter folgenden Modificationen, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

II. Ihren Söhnen, welche sich selbst in Unsern Landen etabliren wollen, und sich deshalb, mit genügender Bescheinigung ihrer Fähigkeiten dazu, bei Unserer Regierung anmelden werden, soll die Concession dazu, anstatt der bisherigen Schutz-Briefe und Privilegien, ertheilet werden, und sie sollen sodann eben derselben Rechte sich zu erfreuen haben, als ihre Väter genießen.

III. Fremden Juden bleibt der Eintritt in Unsere Lande, zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte, fernerhin nach den bisher bestehenden Landes-Gesetzen, insonderheit Unserer Verordnung vom 14ten Octbr. 1811, verstattet. Es ist ihnen aber nicht erlaubt, sich in Unsern Landen niederzulassen, wenn sie nicht zuvor von Uns ein Naturalisations-Patent und eine Concession zu irgend einem Gewerbe erwirkt haben; in welchem Falle sie den einländischen Juden gleich zu achten sind. Auch dürfen sie nicht als Gewerks- oder Hausdiener angenommen werden, sondern es behält deshalb bei Unsrer Verordnung vom 14ten August 1810 in der Regel das Verbleiben, in so ferne Wir Uns nicht in einzelnen Fällen, aus bewegenden Gründen, entschließen möchten, einem recipirten Juden die Annahme eines ausländischen Gehülfen zu gestatten.

IV. Alle einländische Juden sollen fortan festbestimmte erbliche Familien-Namen führen. Die bereits privilegirten sollen binnen vier Wochen den von ihnen gewählten Namen der Obrigkeit ihres Wohnorts anzeigen, welche die intendirte Veränderung solcher Namen Unserer Regierung vorlegen und, nach deren Genehmigung, auf einmal in den öffentlichen Blättern bekannt machen soll. Auf die Verabsäumung der Anmeldung und Anzeige des anzunehmenden Namens steht die Strafe des Verlustes des bisherigen Privilegii.

Von den künftig etwa aufzunehmenden fremden Juden, soll der neue Geschlechtsname ebenfalls allemal publiciret werden.

V. Die einländischen Juden sind verpflichtet, sich bei der Führung ihrer Handelsbücher, und bei Abfassung ihrer Verträge oder Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit und Ungültigkeit, jederzeit der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, nie aber des sogenannten Jüdisch-Deutschen, zu bedienen; auch ihre Namen nicht anders, als mit deutschen oder lateinischen Schriftzügen zu schreiben.

VI. Indem ihnen die Unterweisung ihrer Kinder in ihrer Religion allein überlassen bleibt; soll zugleich den jüdischen Kindern auch der freie Zutritt zu allen christlichen Schulen, ohne Ausnahme offen, und allen christlichen Lehrern untersagt seyn, ihnen die Aufnahme darin zu verweigern, oder sie auf einige Art zurückzusetzen.

VII. Den Vorstehern aller Juden-Gemeinden in Unsern Landen wird hiedurch zur Pflicht gemacht, genaue Kirchen-Bücher zu führen, und darin künftig die vorfallenden Geburts- und Sterbe-Tage, auch die Verheirathungen eines jeden Juden, richtig und genau zu verzeichnen, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Rthlr. für jeden Fall, da dieß länger als drei Tage versäumet wird, neben der unfehlbaren Absetzung von der Vorsteher-Stelle. In kleineren Städten, wo keine große Juden-Gemeinden

mit mehreren sichern Vorstehern befindlich sind, soll dieß Kirchenbuch zu desto mehrerer Glaubwürdigkeit in den Händen des Magistrats seyn, welcher für die Gebühr von 16 ßl. für jeden Fall, dafür sorgen soll, daß derselbe von den Vorstehern angemeldet, und unter obrigkeitlicher Aufsicht ins Buch eingezeichnet werde.

VIII. In Absicht des Gerichtsstandes und der Vormundschaften, soll zwischen Christen und Juden kein Unterschied Statt finden. Alle Rabbinische Gerichtsverwaltung soll hingegen gänzlich aufgehoben seyn, und die Rabbis sollen sich schlechthin in gar keine weltliche Händel ihrer Glaubensgenossen auf irgend eine Weise mischen.

IX. Den in Unsern Landen recipirten Juden steht ein jedes, den übrigen Landeseinwohnern erlaubtes Gewerbe, unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen, in gesammten Unsern Städten und Flecken, wie auf dem platten Lande frei; und sollen sie also auch nicht von Handwerken, Zünften und Aemtern weiter, um Religion willen, ausgeschlossen werden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß, wenn ein concessionirter Jude den Hausir-Handel, oder sonst irgend ein nicht allgemein in Unsern Landen gestattetes Gewerbe, treiben will, er dazu, eben so wie Unsere christlichen Landes-Einwohner, sich zuvor Unsere specielle Landesherrliche Erlaubniß bewirken, und den ihm dabei gesetzten Bedingungen unterwerfen muß. Die mit einem Hausirhandels-Privilegio versehenen Juden sollen die ihnen darin gegebene Erlaubniß, so lange überhaupt noch Concessionen zum Hausiren ertheilet werden, und nicht anders als in dem in ihrem Privilegio bestimmten Maße, behalten.

X. Wenn ihnen gleich in der Feier des Sabbaths und der Beobachtung sonstiger Religions-Gebräuche nichts vorgeschrieben seyn soll; so wird doch hiemit allgemein festgesetzt, daß jüdische Soldaten, Lehrlinge oder Gesellen, bei christlichen Meistern, in öffentlichen christlichen Aemtern stehende Juden und überhaupt alle Juden, die mit Christen in Verbindung treten, ihre damit nicht verträglichen Gebräuche niemals zum Vorwande sollen nehmen dürfen, sich ihren übernommenen Verbindlichkeiten zu entziehen, daß sie sich deren vielmehr, bei Verlust ihrer durch diese Unsere Landesherrliche Anordnung enthaltenen Rechte, auch, den Umständen nach, anderer angemessenen Strafe, in allen Fällen enthalten sollen, wo selbige ihren Dienst-, oder contractlichen Pflichten im Wege sind.

XI. In Ansehung der jüdischen Ehen, mithin auch der Ehescheidungen, der verbotenen Grade, der Trauerzeit, der Ehe-Verträge, und der von andern abhängigen Consense zu selbigen, und dergleichen, müssen in Zukunft, mit alleiniger Ausschließung der Trauungs-Ceremonien, alle, für Unsere christlichen Unterthanen vorhandenen Gesetze gelten und beobachtet werden. Die Ehescheidungen der Juden sind aus den gemeinrechtlichen Gründen bei dem competenten Richter nachzusuchen, und das Erkenntniß desselben soll zu Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden hinreichend seyn. Die Ausfertigung eines Scheidebriefes aber ist unnöthig, und soll daher unterbleiben.

Bei Ehescheidung aus landesherrlicher Machtvollkommenheit, treten ebendieselben Vorschriften ein.

XII. Ehen zwischen Christen und Juden, sollen hinführo unverboten seyn. Jedoch müssen die Trauungen solcher Ehepaare von christlichen Predigern geschehen, auch die aus solchen Ehen erzeugten Kinder allemal getauft, und nur in der christlichen Religion erzogen werden.

XIII. Da die Juden ihren bisherigen Gebrauch, daß die erstgebornen Söhne allemal einen doppelten Erbtheil, die Töchter hingegen von den Vätern einen beliebigen Ausspruch erhalten, für ein in ihrer Religion begründetes Recht ansehen; so soll es dabei fernerhin verbleiben; und haben Unsere Gerichte in den ihnen vorkommenden Erbtheilungs-Angelegenheiten hiernach ihre Erkenntnisse unter den jüdischen Glaubensgenossen, mithin mit Ausschluß des im vorhergehenden §pho bezeichneten Falles und der daraus herrührenden Beerbungen, als bei welchen das gemeine Recht dienen muß, allemal einzurichten.

XIV. Denen als Einländer aufgenommenen Juden, soll gestattet seyn, Grundstücke jeder Art, in Unsern Städten, wie auf dem Lande, gleich Unsern christlichen Unterthanen, zu erwerben. Es können jedoch bei acquirirten Land-Gütern die Patronat-Rechte von ihnen nicht ausgeübt werden, sondern es sind solche während ihres Gutsbesitzes von Unsern nächstbelegenen Beamten in Unserm Namen zu verwalten. Die mit dem Patronat verbundenen Leistungen bleiben jedoch fortwährend dem Gute zur Last.

XV. Anlangend die gerichtlichen Eidesleistungen der Juden, so behält es zwar vor der Hand dabei sein Bewenden, daß sie in der Regel auf der Thorah geschehen müssen. Wann aber hinführo andere Eide, als: Bürger-, Amts-, Homagial- oder Lehn-Eide vorkommen können; so soll statt deren eine persönliche feierliche Angelobung desjenigen, was in den anwendlichen Eiden enthalten ist, mit dem Zusatze:

so wahr mir Gott helfe!

angenommen werden.

XVI. Außer den fortwährend jährlich zu erlegenden Receptionsgeldern, sollen die einländischen einmal concessionirten Juden, als solche, nirgend mit irgend einer besonderen Abgabe beläftiget werden.

XVII. Alle Magistrate in Unsern Städten werden hiemittelst befehliget, denjenigen Juden, welche nach vorstehender Unserer Verordnung sich als Einländer qualificiren, wenn sie dem 2. und 4. §. derselben Genüge geleistet haben, und sich nach dem 15. §. zur Leistung des Bürger-Eides anmelden, das Bürgerrecht auf die gewöhnliche Weise zu ertheilen.

XVIII. Alle bisherige gesetzliche oder usuelle Beschränkungen der Rechte jüdischer Landes-Einwohner in Unsern Herzog- und Fürstenthümern gegen Christen sollen kraft dieses aufgehoben seyn.

XIX. In wie ferne die Juden zu öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns bevor, in Folge der Zeit näher zu bestimmen.

Gebieten und befehlen demnach allen oberen und niederen, Civil- und Militair-Behörden, auch gesammten Unsern Unterthanen und Einwohnern in Unsern Landen hiedurch gnädigst und ernstlich: vorstehender Unserer Verordnung in allen ihren besonderen Vorschriften, so viel an ihnen ist, nicht nur selbst allewege zu genügen, sondern auch darauf, daß denselben von ihren Unterbehörden gehörig nachgekommen werde, ernstlich zu halten.

Zur allgemeinen Bekanntmachung solcher Unserer Willensmeinung haben Wir diese Constitution in dem hiesigen officiellen Wochenblatt abzudrucken befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22. Februar 1813.

Friederich Franz.

(L. S.)

274.

Vom 7. März 1814.

„Zu §. IX. des vorstehenden Gesetzes."

Friederich Franz, souverainer Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir erinnern hiedurch alle Stadt-Obrigkeiten in Unsern Landen, die auf den Hausir-Handel privilegirten Juden eigenmächtig und willkührlich ohne Anfrage bei Unserer Regierung zu Bürgern nicht anzunehmen, um ihnen dadurch über die Absicht des §. IX. Unserer Constitution vom 22. Febr. 1813 hinaus, bürgerliche Rechte mißbräuchlich nicht einzuräumen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 7. März 1814.

Friederich Franz.

(L. S.)

275.

Vom 29. September 1814.

„Bestimmung der Gebühr für jüdische Trauungen."

Friederich Franz, Herzog von Mecklenburg ꝛc. Wegen eingelaufener Beschwerden über mehrmalige Versagung der den Schulbedienten der jüdischen Gemeinde in Unsern Landen zustehenden Trauungsgebühren, finden Wir Uns Landesherrlich gemüßiget, Unsere, desfalls an sämmtliche Stadtgerichte unterm 26. Septbr. 1809 ergangene Circular-Verordnung nunmehr dahin zu erneuern und im Allgemeinen zu erweitern: daß, wenn ein jüdischer Einwohner eine Frauensperson aus Unsern Landen, oder aus der Fremde heirathet, und sich in Unsern Landen mit ihr trauen läßt, er gehalten seyn soll, das dem Vorsänger und Schulklöpfer seines Wohnorts gebührende ½ pro Cent von dem eingebrachten Vermögen seiner Ehefrau als Trauungsgebühr zu entrichten.

Befehlen demnach allen Ober- und Niedergerichten in Unsern Landen, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst und ernstlich: die jüdischen Schulbedienten, auf deren erste Anzeige gegen die, welche ihnen ihre, solchermaßen festgesetzten Copulations-Gebühren verweigern, ohne alle processualische Einleitungen zu ihrem Rechte zu verhelfen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 29sten September 1814.

Friederich Franz,

Herzog zu Mecklenburg.

276.

Vom 11. September 1817.

„Suspension der Verordnung vom 22. Februar 1813."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Auf die wiederholten Uns noch kürzlich in einer unmittelbaren Eingabe vom 4ten dieses erneuerten Vorstellungen, welche Uns von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft gegen die Verordnung im Betreff der bürgerlichen Rechte der Juden gemacht worden, finden Wir Uns gnädigst bewogen, Unsern getreuen Landständen eine nach Lage der Sache und den gegenwärtigen Umständen thunlichste Beruhigung zu gewähren.

In Erwägung nun, daß schon die Bestimmungen der Bundes-Acte und die seitdem in den Verhandlungen der Bundes-Versammlung getroffene Einleitung eine baldige und gleichformige allgemeine Gesetzgebung über diesen Gegenstand erwarten lassen, wodurch auch hoffentlich alle Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten zu beseitigen seyn werden; so wollen Wir denselben andurch die gnädigste Zusicherung ertheilen, daß die besagte Constitution vom 22sten Februar 1813 einstweilen für gesammte Unsere Lande in ihrer Wirkung und Anwendung suspendirt seyn und bleiben soll, bis dahin, daß wegen der bürgerlichen Rechte der Juden die allgemeinen Bestimmungen von der Bundes Versammlung aus erfolgen werden.

Es ist auch Unsere Absicht, daß inzwischen keine fremden Juden in Unsern Landen privilegirt, die einheimischen aber auch nur nach Befinden, und nach der von Uns zu ermessenden Nothdurft mit Handlungs-Privilegien versehen werden sollen.

Indem Wir solchergestalt für den jetzigen Zeitpunct jeglichen Beschwerden abgeholfen oder vorgebeugt zu sehen wünschen, haben Wir auch nur den gegenwärtigen Besitzstand bis zum obigen Zeitpunct festsetzen wollen. Zugleich ist Unsere Regierung mit dieser Unserer Willensmeinung bekannt gemacht und auf deren Befolgung angewiesen. Dobberan, den 11ten September 1817.

Friederich Franz.

(An den Engern Ausschuß von Ritter- und Landschaft.)

277.

Vom 23. September 1817.

„Bei Versteigerungen von Grundstücken dürfen keine Juden mitbieten."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst: vor der Hand und bis auf weitere Unsere Verordnung, bei den bei eurem Collegio vorkommenden öffentlichen Versteigerungen von Grundstücken, keine einheimische oder auswärtige Juden zum Mitbieten zuzulassen; jedoch dieses blos zu äußern, wenn die Fälle wirklich vorkommen sollten. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23. Sept. 1817.

Friederich Franz.

(An die drei Landesgerichte.)

278.

Vom 23. September 1818.

„Noch über jährliche Zählung der Juden."

Friederich Franz, Großherzog zu Mecklenburg ꝛc. Allen Stadt-Magistraten und anderen Obrigkeiten derjenigen Orte in Unsern Landen, in welchen recipirte Juden-Gemeinden sich befinden, wird resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch bekannt gemacht: daß Unsere Circular-Verordnung vom 14ten Febr. 1810, wegen jährlicher Zählung Israelitischer Glaubens-Genossen (im vierten Stück des officiellen Wochenblatts 1818) kraft dieses dahin erläutert seyn soll:

Daß unter der Rubrik C. daselbst nicht bloß die Kinder von 5 bis 15 Jahren, sondern alle Kinder beiderlei Geschlechtes, ohne Unterschied des Alters, mithin auch die kleineren Kinder unter fünf Jahren, mit Inbegriff der Neugebornen, gleich den christlichen Einwohnern, vermöge des Circulars vom 14ten Mai d. J. (im 33sten Stück des officiellen Wochenblatts d. J.) gezählet und deren Gesammtzahl unzertrennt angegeben, auch damit schon für dieses Jahr gleich nach Michaelis der Anfang gemacht werden soll. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 23sten September 1818.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

279.

Polizei- und Land-Ordnung vom 2. Julius 1572.

Wir Johann Albrecht vnd Vlrich, gebrüdere, u. s. w. Thun kundt jedermenniglich, Nachdem auff etzlichen gemeinen Reichstagen, gute Policey ordnungen, in etzlichen fürnehmen Puncten vnd Articulen auffgerichtet, Vnd darneben von dem Römischen Keyser, vnsern allergnedigsten Herrn, Auch Chür, Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs, vnd volgends auff des Nider Sechsischen Kreisses versamblunge vorabscheidet vnd für rathsam ist angesehen worden, daß ein jeder Chür vnd Fürst, nach gelegenheit seiner Lande, sonderliche Policey ordnung machen vnd auffrichten sollte. Vnd dann vnsere liebe getrewe Vnterthanen aller Stende, etzliche viel mengel, so nicht allein den Einwohnern vnserer Lande vnd Fürstenthumbe, an jhrer Handtierung vnd Narung, sondern auch dem gemeinen nutz hinderlich vnd nachtheilig, voriger vnserer Landtordnung zuwidern eingerissen, vbergeben, Vnd hierauff beide mündtlich vnd schrifftlich, vmb abschaffung derselben, bey vns vnderthenige anregung gethan, Als haben wir Weyland der Hochgebornen Fürsten, Herrn Heinrichs, vnd Herrn Albrechts gebrüdere, Hertzogen zu Mecklenburgk ꝛc. Vnserer lieben Herrn Vetters vnd Vaters, löblicher seliger gedechtnus, Landordnung für die Handt genommen, vbersehen, bewogen, vnd Gott dem Almechtigen zu Ehren, vnd vnseren lieben getrewen Vnderthanen, zu gedeyen vnd wolfart, mit deren rath vnd beliebunge, Dieselbige in vielen nöthigen Puncten vnd Articulen, nach jetziger zeit leuffte, vnd vnserer Lande gelegenheit, vernewert vnd verbessert. Vnd befehlen darauff allen vnsern Vnderthanen aller Stende, Auff dem Lande und in Stedten, vnd sonst in gemein allen andern, so in vnsern Landen ihren enthalt haben, vnd gewerbe treiben, auch sich vnsers schutzes gebrauchen: Das sie solcher vnserer Ordnung als baldt nach publicirung derselben, in allen Puncten vnd Articulen, gehorsamblich nachkommen, Vnd nicht allein für sich selbst, dawider nicht leben, thuen oder handeln, Sonder auch die vbertretter jedes orts in gebürliche ernste straffe einnehmen, so lieb einem jedem, vnd in sonderheit eines jeden orts Obrigkeit ist, vnsere schwere straff und vngnade zu vermeiden. Vnd damit gleichwol niemandt, der vnwissenheit halben sich zuentschüldigen haben möge, So wöllen wir, das diese vnsere Policey vnd Landtordnung, alle Jar zwey mahl, darzu sie einen sonderlichen Tag ansetzen sollen, öffentlich auff dem Rathhause, oder von dem Predigstule, soll abgelesen, vnd vnsere Vnderthanen, jhnen selbst zum besten, sich darnach zu richten, ermanet werden. Darauff die Bürgermeistere vnd Rath in Stedten, die vom Adel vnd vnsere Amptleute auff dem Lande, das dem also nachgelebet werde, gute achtung haben sollen. Das meinen wir ernstlich, Darnach sich ein jeder zurichten, vnd für schaden zu hüten wisse.

Von GOttes lesterunge vnd verachtung Gottes Worts.

Nach dem einer jeden Christlichen Obrigkeit, aus tragendem, von Gott aufferlegtem Ampte, fürnemlich gebüret, den lastern so viel müglich, zubegegnen, Vns aber wissentlich, wie eine grosse schwere Sünde sey, die Gotteslesterung vnd verachtung Göttlichs worts, dadurch GOtt zur straffe gereitzet wird, Welches dann leyder itziger zeit bei jungk vnd alt, vnd menniglich eingerissen, vnd im schwange gehet.

So ordnen, setzen vnd wollen wir, Das die jennigen, was wirden oder Standes die sein, Frawen oder Mans personen, So aus angenommenem bösem Gottlosen willen vnd vorsatz, oder beharrlicher leichtfertigkeit, bey Gott und seines Sones, vnsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi, Namen, Leib, Wunden, Blut, Glieder, Krafft, Macht, Leiden, Marter, Todt, Sacrament, Element, Creutz, Tauff, oder wie das namen haben mag, fluchen, schweren, vnd lestern würden, Das dieselben durch die Obrigkeit des orts, da solchs geschehen, vnnachlessig, vnd ernstlich sollen gestraffet werden, Nemblich also, Das der Gotteslesterer erstlich in das Gefengknus geworffen, vnd darin acht tage enthalten, jhme auch anders nichts denn Wasser und Brodt gereicht werde. Da er aber zum andern mahl straffellig würde, sol er an dem Pranger oder Kaken, in das Halseisen öffentlich jedermenniglich zu abschew gestellet, oder aber vmb eine merkliche Geldtbusse, nach gefallen der Obrigkeit, vnd nach gelegenheit der vbertrettung vnd personen, gestraffet, vnd dieselbe Geldstraff in gemeinen Gottes kasten gelegt, vnd ferner zu milden sachen angewendet werden. Würde aber der Vbertretter zum dritten mahl, oder auch sonsten aus böser angenommener weise vnd gewohnheit, mit solcher GOttesleslerung, verbrechen, Als dann sol er an seinem Leibe, oder mit abnehmung etzlicher seiner Glieder (wie sich solchs nach Ordnung der beschriebenen Rechte vnd gelegenheit des schwurs, gebüret) vnnachlessig, peinlich gestraffet werden.

Vnd damit diesem also nachgelebet werde, Befehlen wir ernstlich, Das die jennigen, so darbey vnd neben gewesen, solche GOttes lesterung vnd fluchen, angehöret, vnd in sonderheit die Wirte, in welcher Heuser, solche lesterung, auff Gilden oder andern zusammen kunften, geschiehet, schüldig sein sollen, der Obrigkeit desselben orts zum förderlichsten solche zuuermelden, vnd darneben anzuzeigen, wer mehr darbey gewesen, vnd die lesterung gehöret habe, vnd soll hierauff die Obrigkeit dieselben personen beschicken, sich bey ihnen erkunden, vnd da sie in warheit befinden würde, Das die Gotteslesterung, in massen die angegeben, also geschehen, So sol der GOttesleslerer, ohne jennige nachlassunge oder vorbitte, in straffe wie oben gemeldet, genommen worden.

Wo aber die jennigen, so die GOttesleslerung angehöret, solchs verschweigen würden, sollen sie neben dem Vbertretter, als mit verhenger der Gotteslesterung, in gleiche straffe, der gebür nach, genommen werden. Da jemandt aber vergessentlich vnd vnchristlich von vnserer waren Religion, oder von Gott vnd seiner Majestet reden würde, Derselbe sol nach ordnung der Rechte, ob es gleich nur auch ein mahl geschehen, am Leibe gestraffet werden.

Es sollen auch die Haußuetter vnd Haußmüttern, für sich selbst in ihren Heusern schüldig seyn, ein Erbar züchtig leben zu führen, vnd

sich alles fluchens vnd schwerens, zu enthalten, Auch gleicher gestalt, jhre Kinder, vnd Gesinde, zu Christlichem, Erbarn wandel, trewlich vnd fleissig, zuuermanen, anzuhalten, und das fluchen, schweren vnd Gottesleesterung nicht zudulden oder leiden. Wo aber jemandes solche Gottesleesterer, in seinem Hause, es weren Knechte, Megde, oder anderer Personen, wissentlich gedulden würde, die sollen gleich den Gottesleesterer nach gestaldt der sachen gestraffet werden. Da sichs aber begeben würde, das solche GOttesleesterer (wie gemelt) flüchtig, vnd derhalben zugebürender Leibs straff nicht möchten gebracht werden, So sollen sie doch derwegen, wann sie des mit Rechte vberwunden, Ehrlos und anrüchtig seyn, und von Jedermenniglich dafür gehalten vnd geschulden werden, Vnd nichts desterweiniger, wo sie hernacher betretten würden, Peinlich, nach gestalt ihrer verwirkung, gestraffet werden.

Wir wollen auch, das niemands, solche GOtteslesterer, wie obstehet, wissentlich zu Dienern annehme, mit jhnen handele, sie fürdere, enthalte oder verschiebe. Würde aber jemands hieinne vngehorsam befunden, wider denselben wollen wir wie sichs zu rechte eignet vnd gebüret, vorfahren lassen.

Weil vns auch nicht allein fürbracht, sondern wir auch selbst nicht ohne sonderlich vngefallen teglich erfahren, Das etzliche Ruchlose leute, vnder der Predigt, wann man Gottes wort vnd die hochwirdigen Sacrament handelt, in den Stadtkellern, und andern Krügen, bey dem Wein, Bier vnd gebranten Wein, zechen, sitzen, oder auff den Kirchhöuen vnd andern Pletzen spacieren gehen, vnnütz vnderredung vnd gewesch halten. So wollen wir das hinfürder ein jeder so Wein oder Bier schenket, vnder der Predigt, es sey für oder nach Mittage, keine Geste sitzen lasse, auch sonsten aus seinem Keller nichts zuholen gestatte, noch vnder der Predigt, Bier, Wein oder gebranten Wein, in andere Heuser verkeuffe, So offt aber sollichs von einem oder mehren der, oder die seyn frembd oder Inlendisch, geschehen, vnd dieselbigen durch des Rath diener, oder andere hierzu bestalten, beschlagen würde, Als dann soll der Wein oder Bierschenke, fünff Gülden der Obrigkeit, so offt er Bier oder Weingeste vnder der Predigt gesetzt, oder so offt er etwas aus seinem Keller holen lassen, vier schillinge, vnd der jenige, so sollich Getrank holen lesset, dergleichen zur straffe, den verordenten Stadtdienern vnd Auffsehern, bezalen vnd entrichten. Jedoch sol den Krancken vnd Wandertenleuten, zu ihrer notturfft, ein pot Bier oder Wein nicht geweigert werden.

Es sollen auch die Prediger, auff der Cantzel die leute trewlich warnen, das sie solche Gottesleesterungen hinfürder meiden und fliehen, vnd das volsauffen, daraus alle vnordnung folget, vnderlassen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Von Sacramentirern vnd Widerteuffern.

Dieweil hin vnd wider, die schendlichen Secten vnn Rotten, der Sacramentirer, Widerteuffer vnd andere dergleichen, heimlich in unsern Fürstenthumben, einschleichen, vnd vnsere armen einfältigen Vnderthanen mit jhrer gifft vnd gleissenden Lehr vnd leben, beflecken, betriegen, vnd verfüren, daraus auch offtmals in den Stedten, aller handt zwiespalt, auffruhr vnd vneinigkeit entstehen vnd erwachsen kan.

So ordnen vnnd beuehlen wir hiemit ernstlich, das niemandt von vnsern vnderthanen, die Sacramentirer, Widerteuffer, vnd andere Rottengeister in vnsern Stedten, Fürstenthumben vnd Landen, bey vermeidung unserer höhesten vngnade, dülde, einnehme, hause oder Herberge. Sondern ein jeder sol schüldig sein wo solliche vorhanden, die anders von den hochwirdigen Sacramenten reden, lehren, oder disputiren würden, dann in der Augspurgischen Confession, Anno 30, der minder zal, außgegangen, vnd in vnser Kirchen ordnung vormüge Göttliches worts, außgedrucket, dieselbigen der Obrigkeit anzuzeigen, vnd wo das also nicht geschehe, soll der jennige, der des wissenschafft und mit jhme gesellschafft hette, neben dem selbstschüldigen, vermüge des heiligen Reichs Ordnung vnd satzung, ernstlich gestraffet werden.

Vonn Todtschlag Ehebruch, Vnehlicher beywohnung, Coppelerey vnd Hurerey.

Damit auch andere vbelthaten, gebürlicher weise gestraffet werden, So ordenen vnd wollen wir, Das die Gerichts verwalter, in vnsern Landen vnd Gebieten, ein sonderlich fleissig auffsehen haben, das die Todtschleger, auff frischer that betretten, oder durch fleissig nacheilen vnd nachforschung, in hafft gebracht, und vermüge der Rechte, gestraffet werden. Da aber vber fleissig auffsehen vnd nacheilen, die Theter entkemen vnd flüchtig würden, und sich auff ein vngefehr vnd vnuorsichtigkeit oder nothwehr berieffen, auch die vmbstende des zutragenen fals das ansehen daneben hetten, das jhrer fürwendung etlicher massen glauben zugeben stünde, vnd sich darauff zu außfürung jhrer vnschuld vnd gerümbten nothwer zugestatten bitten, So sollen die jennigen, so hohe Gericht haben, vnd darunder die entleibung geschehen, Lauts des 156. Articul. der Keis. peinlichen Gerichts ordnung, macht haben, solchen Thetern geleit zum Recht vor gewalt mit zuteilen, Damit sie jhrer außgefürten vnschuldt geniessen, oder da sie die nicht darthun können, jhrer verwirkung nach, zu verdienter straff gebracht werden. Da sie auch geleich vber das, der Theter mit des entleibten Freunden, ohne vnser in vnsern Emptern, oder einer jeden andern Obrigkeit, darunder solchs geschehe, vorwissen, vertrüge, So soll er doch nichts destomünder, wo er bekommen, vermüge der Rechte, am leben gestraffet werden.

Weil auch an vns gelanget, Das zum offtermahl des entleibten Freundschafft, sich vnderstehet, den Theter, desselbigen Freundschafft vnd verwandten, mit der that zuuerfolgen, vnd sich selbst ohne vorgehende Rechtliche mittel, zurechnen vnd in des Theters vnd seiner Freunde heuser einzufallen, vnd gewalt zu vben, So wollen wir solche selbst eigene Rach- vnd freueliche Handlung, ernstlich verbotten, vnd hiemit gantz und gar abgeschaffet haben. Da aber jemandt wider dis vnser vorbot sich solchs mutwillens, und thetlicher eigener gewalt, forthin vnderstehen würde, Der oder dieselbigen, sollen vermüge der Rechte, nach gelegenheit der vbertrettung, am leibe, oder sonsten gestraffet werden.

Nachdem wir auch befinden, das leider in vnsern Landen, vielfeltige Vnzucht, nicht allein bey gemeinen leuten, sondern auch bey denen vom Adel einreissen, dadurch die Ritterschafft, welche auff Tugendt, Ehr, vnd Redligkeit gegründet, Auch daher anfencklich jren vrsprung gewonnen, vnd demnach andern, vnd geringern leuten mit erbarem, löblichem gutem

wandel, vnd wesen vorleüchten, vnd ein gut Exempel und fürbilde zur nachfolge soll geben, nicht in geringe verkleinerung vnd verachtung bei menniglichen kömpt. Auch zubesorgen, da solchen vberhandt nehmenden Sünden nicht bey zeit begegnet, vnd mit ernst gestewret, vnd geweret werden solte, das der Adeliche standt dadurch in Abfal gerathen, vnd geringer vnderscheid zwischen denen vom Adel, vnd dem gemeinen Man, hinfüro würde sein, vnd gehalten werden.

Damit nun hierin, vnserm von Gott aufferlegten Ampt nach, gebürlichs einsehen geschehe, auch die jennigen, so sich Gottes gebot, vnd die liebe Tugendt und Erbarkeit nicht bewegen lassen wollen, durch furcht, schew, vnd scherffung der straffe, von vnzüchtigem wesen, vnd leben abgeschreckt werden, Als haben wir auff vorgehendes vnderthenigs bitten, vnd gutachten vnserer Erbaren Ritterschafft, vnd anderer Landstende geordnet, Setzen auch vnd ordnen hiemit ernstlich vnd wollen:

Wann hinfüro ein Eheman, oder ein lediger Gesell, der sey Edel oder Vnedel, bey eines andern Ehemans Haußfraw schlefft, vnd des vberwisen wird, das derselbe sampt der Ehebrecherin, vermüge der beschriebenen Keyserlichen Rechte, ohne Barmhertzigkeit oder ansehen der person, mit dem Schwert vom leben zu Tode gerichtet werden sol.

Würde aber ein Ehemann, oder lediger vom Adel eine ledige Jungfraw, oder Witwe vom Adel, die jm nicht zuuor Ehelich verlobet were, schwechen, So soll derselbige Theter sein Lehen vnd Gut verwircket haben, von Schilt vnd Helm abgeteilt sein, vnd vnserer Lande in Ewigkeit verweist werden.

Vnd sollen seine Lehengüter den nechsten Schwertmagen, da er einige dazu gehörige hette, oder vns, da solche Lehengüter auff dem fall der eröffnung stünden, Deßgleichen auch vns alle seine farende Habe, auff den einen vnd andern sol zur straff zukommen. Aber die beschlaffene Weibsperson, soll jhres Erbtails verlustig sein, und derwegen keine anforderung zu jhren Eltern oder Freunden haben, auch des Landes verweiset werden. Hette sie aber albereit eigene Güter, beweglich, oder vnbeweglich, erlangt, die soll sie vns verbürt haben, vnd gleicher gestalt vnserer Lande in Ewigkeit verweiset sein.

Wehre aber der Theter, so mit einer edlen Jungfrawen, oder Witwen angezeigte vnzucht getriben, nicht vom Adel, so soll derselb, wo fern er in der verunehrten person Eltern, oder Freunde brodt, vnd dienst, oder jhr Vnderthan were, enthauptet, Sonsten aber, vnd da er in jhrem dienst oder pflichten nicht wehre, zur staup geschlagen, seiner Güter verlustig gemacht, vnd neben jhr des Landes, wie oblaut, ewiglich verweiset werden.

Würde auch ein Eheman, Edel oder Vnedel, eine ledige Bürgers tochter, die ehrlichs herkommens, vnd wandels zuuor gewesen, beschlaffen, So soll er die helfft seiner Erbgüter, vns verwirket, vnd sie auff Jar lang des orts, da die schande begangen, verweist werden. Were er aber arm, vnd hette keine sonderliche Erbgüter, so soll er des Landes neben jhr, wie angezeigt, verweist werden, Sie auch kein Erbteil, oder Ehestewr von jhren Eltern, oder Freunden zufordern haben.

Vnd dieweil sich etwa zutregt, das ein lediger Gesel vom Adel, eine Jungfraw oder Witwe vom Adel, die jhm verlobt, vor dem Hochzeitlichen beylager, oder vertrawung beschlefft, welche leichtfertigkeit auch gantz ergerlich ist, vnd eine verachtung des Christlichen Kirchgangs, vnd

Ehelicher ordentlicher vertrawung gebüret, So ordnen wir, das derselb, so wol als seine verlobte, vor anrüchtig, vnd vnredlich bey menniglichen gehalten, Auch in ehrlichen Gesellschafften vnd zusammenkunfften nicht geduldet werden. Inmassen dann auch die Vnedle personen solcher straff underworfen, in jhrer Handwerksgilde, vnd Zunfft nicht gelitten, vnd darzu mit Hochzeitlichem ehrlichen gepreng zur Kirchen zugehen, jhnen nicht gestattet, Sondern mit dem Gefencknus auff ein Monat oder zwen darüber gestraffet werden sollen, Damit also ein vnderscheidt zwischen ordentlichen vnd den winckel Hochzeiten vnd Beylagern gemacht und gehalten werde.

Wir verbieten auch hiemit alle vneheliche Beywonungen, Coplerey, Hurerey, vnd dergleichen laster, bey straff des Prangers, Staupschlags, vnd verweisung des Landes, oder anderer gebürlichen straff, nach gelegenheit eines jeden zutragenden fals.

Vnd nach dem die Eheleute zu zeiten, einander verlassen, sich an andere leichtfertige personen hengen, vnd mit denselbigen in öffentlichen Ehebruch sitzen, welchs von der Obrigkeit gestattet, vnd dardurch der Allmechtiger (Nach dem es wider sein Göttlichs gebot ist) hoch verletzt, vnd zu zorn gereitzet, Auch sonsten frommen Christen, zu vielem ergernus, vrsach geben wird. So gebieten wir hiemit ernstlich, das solche offentlich Ehebrüche, vnd andere leichtfertige vnzimbliche Beywohnungen, hinfüro mit nichten gestattet oder gelitten, sondern von eines jeden orts Obrigkeit, ernstlich am leib oder gute, nach gestalt vnd gelegenheit der personen vnd der verwirkung, gestraffet werden sollen.

Die jenigen aber, so bißanhero ausserhalb der Ehe, bey einander gewohnet, vnd sonsten keinen Ehegaten zuuor gehabt, dieselbigen alsbalt nach eröffnung vnd außkündung dieser vnser Lands ordnung, ein jedes seinen anhang fahren lassen, vnd von sich thun. Da aber jemands hiewider handeln, vnd in vnehelichem beysitz verharren würde, der vnd dieselben, sollen nach vnserer erkantnus, ernstlich gestraffet, vnd solliche vnehliche Beywonunge, in vnsern Fürstenthumben, hinfürder mit nichten geduldet, oder gelitten werden.

Gleicher gestalt wollen wir, das die lose leichtfertige personen, so die leute (sie seint inner oder ausserhalb des Ehestands) zusammen beruffen, Coppelen, oder in jhren Heusern, solliche vnzucht zutreiben, auffenthalten, mit verweisunge, oder aber nach gestalt der verhandlung, vermüge der Keyserlichen peinlichen Halßgerichts ordnung, an dem Leibe ernstlich sollen gestraffet werden.

Wo aber ein lediger vnedler Gesell, vnedle Jungfraw oder Magdt, schwechen würde, die sollen beiderseits mit Gefenknus, stellung an den Pranger, vnd verweisung des orts, da sollichs geschehen, auff vorgehende verschwerung, dahin nicht wider zukommen, oder sonsten nach gelegenheit der sachen, ernstlich gestraffet werden.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Vonn heimlichen verlöbnüssen, vnd in tertio gradu, hinfürder nicht zufreien.

Wiewol wir zu abschew des vbels, auch zu befürderung Erbarer zucht vnd wandels, ein Geistlich Consistorium, mit gelarten tüglichen personen

bestellet, welche in allen fürfallenden sachen, die für sie gehören, Als fürnemblich in Ehesachen, auch jrrungen zwischen Pfarherrn, Diacon, Kirchen vnd Schuldienern, vnd andern dergleichen sachen, dermassen, wie jhr Ampt erfordert, richten vnd erkennen, Vnd auff der Schulen vnd Kirchendiener, wandel, leben vnd lehr, ein fleissig auffsehen haben. So wollen wir doch vnsere Vnderthanen, hiemit gnedig vnd ernstlich verwarnet haben, nach dem die heimliche Ehe, vnd Verlöbnüssen, ohne vorwissen der Eltern, in Göttlichen vnd Keyser. Rechten verbotten, Das sie sich solcher heimlichen verlöbnüssen, so one vorwissen beiderseits Eltern oder jrer Vormündern geschehen, gentzlich enthalten.

Vnd dieweil auch sonsten der Sipschafft halben, sich in Ehesachen allerley vnrichtigkeit vnd Blutschanden, vnder dem gemeinen Manne zutragen. So wollen wir, das sich hinfürder, ein jeder solcher verbottener, vnd gantz naher verwandtnus zufreien, bis ins dritte Gelidt, darinn es auch, es sey in gleicher oder vngleicher linien, verbotten sein soll, gentzlich enthalte vnd eussere. Was aber hiebeuor albereit, aus jrthumb dawider geschehen, sol niemand vorfenglich sein, sondern darbey bleiben. Vnd damit die Pfarhern auff dem Lande, vnd sonsten die gemeinen einfeltigen leute wissen mügen, wie die Grad dißfals zurechnen, So ist zuermerken, das zwen Brüder oder Schwester, in dem ersten grad, Brüder vnd Schwesterkinder, in dem andern, vnd dann Brüder vnd Schwester kindes kinder, in dem dritten glide, ein ander verwant sein, vnd derhalben einander nicht können ehelichen, Daraus auch ferner ervolget, Das niemandt seines Vatern Schwestern, oder seines Vatern Schwester tochter, deßgleichen auch seines Vatern Schwester tochter tochter freyen kan. Item, das einer seines großuatern Schwester, oder auch seiner großmutern Schwester tochter, und auch des großuatern Schwester tochter tochter, nicht eheligen mag.

Gleicher gestalt, soll auch dem Mann oder Weibe, mit seines verstorbenen Ehegatten blutsfreunde oder Freundinen, im dritten Grad, sich widerumb zuuerehlichen, nicht zugelassen, sondern verbotten sein.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Vonn Rechenschafft der Bürgermeistere, Rathsleute, Kemerhern, Kirchgeschwornen vnd Vorstehern der Hospitalien, in Stedten vnd Dörffern.

Es sollen auch hinfurder die jennigen, so in den Stedten, des Raths, der Gemeine vnd Kirchen auffhebung vnd Einkommen empfangen, jhre Register des jarlichen Einnemens vnd außgebens, auff die zeit wie bißhero in einer jeden Stadt gebreuchlich, schliessen, das sie folgends nach gewonheit eines jeden orts, für den Bürgermeistern vnd Rathe, vnd zween alter Mennern, so die Gemeine darzu wehlen und kiesen mag, klarlich vnd stückweis Rechenschafft thun mügen.

Deßgleichen sollen auch die Rathe in Stedten, von den Vorstehern der Hospital vnd armen Heuser, vnd auff den Dörffern, die Patronen, der Capell Jungkern, des Pastorn, vnd eines jeden orts, in beysein zweier der Eltisten aus der Gemeine, von den Kirchgeschwornen vnd Oeconomis, ihrer Einname vnd außgabe halben, auch jarliche Rechenschafft nemen vnd fürdern.

Als vns auch fürkömpt, das die Kirchhern, an etzlichen orten die Grundtholtzer, Wiesen vnd anders zu den Pfarren gehörig, jhres gefallens, verhawen, verwüsten vnd verandern. Vnd das auch sollichs zu zeiten wol von den Patronen der Geistlichen Leben selbst geschicht, Als ordenen wir hierauff, vnd wollen, das die Patronen und Geistliche Lehenshern, auff jhre Kirchen, vnd die Kirchhern hinwiederumb auff jhre Patronen, ein fleissig auffsehen haben, vnd von wellichem theile die Geistlichen Güter zerrissen, verwüstet oder verandert würden, das der ander theil bey vermeidung vnser ernsten straff vnd vngnade, sollichs vns den regierenden Landes Fürsten, oder vnserm geistlichen Consistorio anzeige. Wo auch bishero etwas den Geistlichen gütern entwandt, vndergeschlagen vnd entzogen worden were, Solchs sol ein jeder, so wissenschafft davon hat, bey den Eydspflichten, damit er vns verwandt, vns oder vnsern verordneten Visitatorn, zu entdecken vnnd anzuzeigen, schüldig vnd pflichtig sein, vnd sollichs mit nichten verschweigen.

Vonn Gerichten in Geistlichen vnd Weltlichen sachen.

Als auch in den Gerichten allerley mißbrauch einfelt, das die Ehe vnnd andere Geistliche sachen, bißweilen für den Weltlichen Richter gezogen, Auch vnsere Vnderthanen zu zeiten, einer den andern, für vnordentlichen Gerichten anklaget, fürsetzlich beschweret, vnd in vnnöthige vnkosten führet, So ordnen vnd beuehlen wir, das hinfürder alle Geistliche sachen vnd was vermüge der heiligen Schrifft, für vnsere Geistliche Consistorium, gebracht, vnd daselbst gebührlicher weise außgefüret werden, jedoch so mügen die Kirchen vnd Schulen diener, die Renthe vnd Zinse, so den Geistlichen Lehen, an liegenden Gründen verschrieben, vnd alle andere stehende hebung, wo die nicht gütlich verrichtet werden, von den Zinsegebern, für derselbigen ordentlichen Richter, fordern vnd einbrengen. Wo auch sonsten jemandt von seinen schüldnern wissentliche vnd bekenntliche schult, gerichtlich fordern würde, auff den fall, sol der oder dieselbigen, so der schult bekant vnd gestendig, auff des klagenden teils ansuchen, von dem ordentlichen Richter, gewiesen vnd angehalten werden, zu gelegenen zeiten, Inwendig vier wochen, zu vngelegenen zeiten aber 3. Monat, den nechsten, dem Kleger bezalung zuthunde, vnd jene zu frieden zustellen, Do aber sollichs von dem Schüldener nicht geschehe, vnd dem Kleger von dem Gerichtshalter, der gebür, vnd des Schüldeners vermügen nach, binnen genanter zeit, nicht geholffen würde, so soll als dann der Gleubiger, vnd nicht eher macht haben, seinen Schuldtman, solcher offentlichen bekandtlichen Schuldt halben, an welchem orte, er den antreffen würde, zu bekümmern vnd anzuhalten, so lange bis er seiner anfürderung halben, mit vollkommener bezalung vorgnügnet, oder sonsten auff zimbliche Bürgschafft vnd versicherung, zu frieden gestellet werde.

Wo aber einer den andern vmb sachen anklagte, wellicher der beklagte nicht gestendig, oder aber die da jrrig vnd zweifelhafftig weren, Als dann soll der Antworter, sollicher vngewisser ansprache halben, an frembden örtern nicht bekümmert oder Arristert, sondern die sache sol für des beklagten ordentlichen Richter, vermüge vnser Landtgerichts ordnung, außgeführt vnd erortert werden.

Wir wollen aber auch hierbey, alle vnd jede Einwohnere, vnserer Stedte, vnd die auff dem Lande verwarnet haben, das sie den Pawern auff den Dörffern, vnd sie die Pawern selbst, einer dem andern nicht weiter oder mehr, leihe, borge oder vorstrecke, dann so hoch sich eines jeden Haab vnd eigen, dessen er zuuergeben vnd zuuerschencken zu Rechte mechtig, erstrecken vnd zulangen thuet, Dann sonsten zu den Hufen vnd Huffwerungen, so der Obrigkeit zustendig, kan oder sol niemand verholffen werden, darnach sich jedermenniglich für schaden zu hüten wisse.

Vonn vbermessigen vnköſten auff Bittelköſten vnd Hochzeiten derer vom Adel, auch in Stetten und Dörffern.

Wellicher gestalt auch mit den Bittelköſten vnd Hochzeiten, beide auff dem lande vnter denen vom Adel, vnd dann in Stetten vnd auff den Dörffern, in vnsern Landen vnd Fürstenthumben schedtliche mißbreuche eingerissen, vnd grosser vberflus gebraucht wirdt, dadurch bisweilen die leute in sollich vnuermügen geraten, das sie es hernacher an jrer narug nicht wol erwinden mügen, das ist offentlich am tage. Dieselben vnordentlichen zerungen aber gantz vnd gar abzuschaffen, vnd vnserer Vnterthanen wolfahrt vnd bestes zubefurdern. Wollen vnd beuehlen wir, das hinfurder alle Bittelköſten, an allen orten in vnsern Landen vnd Fürstenthumben, die da noch im gebrauch, gantz vnd gar abgestellet, vnd vor dem rechten Hochzeit tage, niemandt in das Haus, darin die Hochzeit oder Köſte sein wirdt, oder auch sonsten eingeladen werden sol.

Vonn deren vom Adel Hochzeiten.

Braut vnd Breutgam sollen nicht mehr dan vier vnd zwantzig Haußwirthe zu beiden teilen vnterschiedlich vnd nicht darüber laden, die sollen kein obrig gesinde mitbringen. Des abends sollen acht essen, vnd am Braut tag zwölffe, vnd nicht darüber gegeben werden. Vnd sol die Köſte aber drey tage nicht wehren, auch des Montags auffn Abent angefangen, vnd lenger nicht dan bis auff den Mitwochen einschließlich gehalten werden, vnd als dan gantz vnnd gahr jhre entschafft haben. Der Brautkese sol den mitwochen zu abends der abendmahlzeit mit angehengt werden, vnd dazu nicht mehr dann butter, kese, gebackens und confect. Jedoch alles zimlicher massen gebraucht werden.

Die Tentze sollen nach altem adelichem Teutschen gebrauch, züchtig vnd erbarlich, ohne alles verdrehen, vnd andere vnzüchtige leichtfertige geberde gehalten werden.

Es soll auch ein jder vom Adel vnd jhre haußfrawen auff jhr gesinde, es wehren knechte oder megde, gut achtung haben, daß sie auff jhre Junckern vnd frawen warten, vnd sich vbermessiges fressens vnd sauffens, auch anderer vnzüchtiger geberden bey ernster straff enthalten, vnd da einer oder eine darüber sich anders hielte, der, oder die sol von der Hochzeit dürch die gantze ehrliche versammlung mit vnehren vnd schanden verwiesen werden, sie sein gleich zustendig wem sie wollen.

Mit den Hochzeiten aber in Stetten, sol es nachfolgender gestalt gehalten werden,

Das ein Bürgermeister oder Raths Person, vnd jre Kinder, so die ausgesteuert werden, nicht mehr dan Sechszig, ein gemeiner Bürger funfftzig, vnd ein Tagelöhner oder Haußgenoß, vier vnd zwantzig Personen vnd darüber nicht zubitten macht habe, weiniger leute aber, mügen sie jrer gelegenheit nach, wol bitten.

Auff den Dörffern, sol den Schultissen oder Hufenern, zu jrer selbst, vnd ihrer Söne vnd Töchter, Hochzeiten, vierzig, vnd den Köttern zwantzig, vnd nicht mehr Personen, zu laden vergünt werden.

Da aber jemands betretten würde, der dieser vnser ordenung zu wieder, mehr Personen, dann jme alhie zugelassen, eingeladen hette, der sol von den Rethen in den Stetten, vnd sonsten eines jeden orts Obrigkeit, als viel Personen er vber diese vnsere ordnung vnd satzung, niedergesetzt vnd gespeiset hette, so manniches mahl vmb einen halben Gülden gestraffet werden.

Es sollen auch auff einer jeden Hochzeit nicht mehr, dann drey Malzeiten gespeiset vnd gegeben werden, Also, das die Hochzeit, welliche des Abents angehet, den volgenden gantzen tag were, Welliche aber frü anheben würde, das dieselbige den ersten gantzen tag, vnd auff folgenden tag, allein den Abendt gehalten werde. Es were dan, das jemandt frembde Hochzeit Geste hette, die mag er darüber noch eine, oder zum allermeisten, zwo Malzeiten, vnd darüber nicht speisen, Vnd sollen die Bürger in Stetten nicht mehr, dan auff eine Malzeit vier essen, vnd die auff den Dörffern vber drey gerichte, nicht geben.

Wir wollen auch, das kein Hufener, vber sechs, vnd kein Köter, mehr dann drey Tonnen bier, zu einer Hochzeit, brauchen vnd auszapffen sol.

Wo aber sollichs vberschritten würde, Sollen die Schultissen, bey straff drey Gülden, schüldig seyn, sollichs vnsern Ambtleuten, vnd eines jeden orts Obrigkeit, anzuzeigen, welliche auch für sich selbst, ein vleissig einsehen vnd nachforschung haben sollen, das dieser vnser satzung also nachgelebt werde.

Da aber auch in etzlichen orten gebreuchlich were, weniger Leute, vnd Malzeiten, zu den Hochzeiten zuladen, vnd geben, so sol sollichs darbey auch bleiben, vnd darnach gehalten werden.

Es sol auch hinfüro weder Braut noch Breutgam, eines des andern Freunden, noch jemandt anders, keinerley Ringe, Hembder, Tücher, noch andere Gaben schencken vnd geben.

Vnd dieweil bis anhero ein vnnoturfftiger gebrauch gewesen, Das auff den Hochzeiten, Brauthanen, von Zucker, Confect, Wein vnd anderm, gegeben sein worden. So ordnen wir, das sollichs nuhn hinfürder auch abgestellet, vnd keinerley Brauthanen, gegeben werden sollen. es weren dann Epfel, Birn, Nüsse, vnd dergleichen geringschetzige dinge. In massen wir dann auch geleicher gestalt das Hanenbier, bey welchem die jungen leute auff den Dörffern, offtmals viel vnraths stiften vnd anrichten, gantz vnd gar hiemit abgethan vnd verbotten haben wollen.

Auch sollen die, so zur Hochzeit geladen, sich hinfüro des vbermessigen schencken, enthalten, Vnd sol hinfürder von den vornehmen Man vnd Weibes personen, nicht mehr dann ein halber gülden, vnd darüber nicht geschenckt werden.

Die andern gemeinen leute, sollen daunder vnd weniger. Die Gesellen vnd Jungfrawen aber nur zween schil. lüb. vnd darüber nicht

schencken, Do aber jemandt in diesen allen brüchig würde, der oder dieselbigen, sollen den Gerichts Herren, so offt es geschicht, vier gülden straff verfallen sein.

Wo aber vor alters nicht gewonlich gewesen, zu den Hochzeiten etwas zuschenken, dabei soll es auch noch bleiben, vnd sollich geschencke zu thunde nicht angefangen werden. Vnd sollen vnsere Amptleute hiemit ernsten befehl haben, auff die haltung, obgesetzter ordnung, zu verhütung des vberflüssigen vnnötigen zerens vnr verschwendung, vleissig zusehen, dieselbige abzuschaffen, vnd ein anfang der straff zu machen, damit andere Gerichts Herren, zur nachfolge ein Exempel haben.

VOnn der Kindt-Tauffe vnd Kindelbier, in Stetten vnd Dörffern.

Es wirt bey etzlichen auch ein böser gebrauch gehalten, Das sie die Kinder (nach dem sie auff die Welt kommen) etzliche viel tage vngetaufft liegen lassen, Vnd dann ein merkliche vngereimte anzal Gevattern bitten, Auch nach der Kindtauffe vnordentliche Gestereyen, vnd Bierzechen anrichten vnd halten. Solliche vbelstende vnd vnartige misbreuche, wollen wir geleich den andern, hinfüro auch gentzlich auffgehaben vnd abgethan haben.

Hiemit ernstlich befehlende, Das ein jeder Vatter vnd Mutter, oder die nechsten Freunde, die Kinder also wie oben gemelt, nicht vngetaufft ligen, Sondern zum lengsten den volgenden tag, nach dem sie zur Welt gebracht, zu der heiligen Tauff bringen, vnd nicht mehr dann drey Personen zu Gevattern bitten, vnd die ordnung darin halten, das zu einem Kneblein, zween Menner vnd ein Weibesbild, Zu einem Megdlein aber, zwo Weibs vnd ein Mansperson, vnd darüber nicht mehr, auch anderst nicht gebeten werden.

Es sol auch keiner vom Adel vber acht Haus wirte zur Kindt tauff bitten. Vnd sich ein jeder befleissigen das er sein Kindt fürderlich tauffen, vnd ohne erhebliche vrsach bis die sechs Wochen geendigt (wie bishero ein mißbrauch gewesen) mit nichten vngetaufft ligen lassen.

Vnd wann dies also nach Christlichem gebrauch geschehen vnd verrichtet, So sollen nach der Kindtauffe, auch in vnd nach dem Kirchgange, hinfürder die vnordentlichen vbermeßigen Gastereien vnd Bierzechen, gantz vnd gar verbleiben, vnd in den Stetten vnd Dörffern abgethan sein, Vnd die Frawen so zu Gevattern vnd zu dem Kirchgange, gebeten worden, Sollen allein das Kindt zu der Tauff, vnd wieder dauon, bis für das haus, geleiten. Es were dann, das die Kindelbetterin, jre Gefattern oder die Frawen, so bey jhr in den Kindesnöten gewesen, oder die aus den Dörffern vber felt das Kindt zur Kirchen hetten helffen bringen, bey sich haben wolte, denen mag sie einen drunck, Wein oder Bier, nach eines jeden gelegenheit, reichen lassen, Oder auch dieselbigen alleine, doch vber einen Tisch nicht, eine stunde oder zwo bey sich behalten, welchs jnen zimblicher weise sol zugelassen sein. Wir wollen auch das an denen orten, da etwan ein böser brauch eingerissen, das man den Frawen, so dem Kinde zu der Tauffe volgen, gebackens oder brot, zugeben pfleget, sollichs hinfürder, gantz vnd gar abgethan vnd abgeschaffet werde. De sich aber hierin, wider diese vnsere ordnung, jemandt setzen, vnd der

zuwider handeln würde, der oder dieselben, sollen den Gerichtsherren, für solliche verwirckung, so offt es geschicht, vier gülden zu der straffe, vnnachlessig vnd alsbaldt, entrichten.

280.

Assecuration Revers sub dato Güstrow, 23. Februar. Anno 1621.

Von GOttes Gnaden, wir Adolph Friederich und Hans Albrecht, Gebrüdere, ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns unsere Erben, und nachkommende Hertzogen zu Meckelnburg. Nachdem unsere getreue Landstände, von Ritterschafft und Städten, bey itzigem Landtage, Uns unterschiedliche gravamina und Beschwerung übergeben, und umb unsere gnädige Vorbesser- und Abschaffung derselben, unterthänig gebeten, Daß Wir Uns darauf, und bey einem jeden Punct insonderheit, in Gnaden erkläret verpflicht und anheissig gemacht, folgender Gestalt und also:

I.

Erstlich, den punctum Religionis betreffend, haben Wir unser getreuen Ritter- und Landschafft, in Gnaden versprochen und zugesagt, daß Wir sie und einen jeden insonderheit bey der ersten unverenderten Anno der weniger Zahl 530. der damaligen Römischen Käyserlichen Majest. Chur-Fürsten und Ständen des Heil. Reichs übergebenen Augspurgischen Confession, und in unsern Fürstenthumen und Landen bis anhero allenthalben gelehrt- und gepredigten Lutherschen Religion, und in unser publicirten Kirchen-Ordnung verfaster Lehr, Glauben und Bekäntniß, und deren exercitio, in allen und jeden Kirchen und Schulen, unser Fürstenthum, Lande, Städte, Aempter und Dörffer, auch in specie im Thumb zu Güstrow (dessen reformation, Wir Hertzog Hans Albrecht, Uns hiemit begeben, und darin nur allein die Sepultur und Leichpredigten, für Uns, und unsere Religionsverwandten, wie imgleichen, da Wir mit unserer Hoffstadt, auf andern unsern Residentz-Häusern uns aufhalten, und doselbst obberührter unser Religionsverwandten jemand mit todt abgehen würde, denselben alda begraben, und die Leichpredigt, dem ordinari Gottesdinst unverhinderlich, verrichten zu lassen, reserviren und vorbehalten) ohne einige Verenderung in doctrinalibus und ceremonialibus geruhiglich verbleiben lassen wollen.

II.

Zum Andern, verpflichten Wir Uns auch, in allen und jeden Kirchen und Schulen (keine, ohn allein unser Hertzog Hans Albrecht Schloßkirchen nachgesetzter massen außgenommen) auch in der Universitet zu Rostock, keine andere, als obberührter Augspurgischen Confession und Lutherischen Religion verwandte und zugethane Prediger, Professores, Lehrer und Schuldiener, zu instituiren, anzunehmen oder zu gedulden.

III.

Und sol fürs Dritte, das Consistorium, welchs neben den jure Episcopali, nach wie vor gemein bleibt, die inspection haben, daß in allen und obbemelden Kirchen, Schulen und Universitet zu Rostock, keine andere, dann die angedeutete Käyser Carl dem Fünfften, zu Augspurg übergebene unveränderte Confeßion, und Luthersche Religion

gelehret und geprediget, weniger einige andere, dann dero zugethane und wahrhafftig verwande Kirchen- und Schuldiener, angenommen, eingesetzt oder geduldet werden.

IV.

Vnd da zum Vierdten, deren einer oder ander, in Lehr und Leben verdächtig oder schuldig befunden wird, sol das Consistorium, in unser beyder Nahmen, ohn einige Klage, für sich ex officio zu inquiriren, die Sache zu cognösciren, darin zu sprechen, die schuldig befundene, ihres Dienstes zu entsetzen und abzuschaffen, und den Beampten oder Städten, darunter der condemnirter seßhaft, die execution zu demandiren Fug und Macht haben, Inmassen es auf angestelte Klagen, vermüge des Consistorii Ordnung, gehalten, und sonsten bey derselben, wie auch der Kirchen- und Superintendenten-Ordnung, ohne was in diesem revers, in specie anders disponiret, nach wie vor allenthalben ungeendert gelassen werden sol.

V.

Fürs Fünffte, soll den Appellationibus vom Consistorio und beyden Cantzleyen ans Hoffgericht, ihr unbehinderter starcker Lauff, nach wie vor gelassen werden.

VI.

Zum Sechsten, sol das Consistorium, mit keinen andern, als der oberwehneten unverenderten Augspurgischen Confession, und Lutherschen Religion zugethanen Personen besetzet werden.

VII.

Es behalten aber Wir Hertzog Hans Albrecht, fürs Siebende, Uns hiemit bevor, auf oder an unsern Residentz-Häusern, die bereits gebauete Capellen zu erweitern, oder daselbst itztberührter massen, neue Kirchen zu bauen, und wann Wir Uns mit unser Hoffstadt alda aufhalten werden, durch unsere ordinari Hoffprediger, so Wir zu unser Schloß-Kirchen zu Güstrow bestellt, für Uns und unsere Hoffdiener predigen zu lassen, dahin aber niemand eingepfarret, weniger den Eingepfarreten an der Kirchen des Orts, an ihrem exercitio der Lutherschen Religion einige Behinderung und Eintrag zugefüget werden sol.

VIII.

Ebener massen behalten Wir Uns fürs Achte, bevor, auf unser Hoffstadt, unsere Edel- und etliche wenig andere Knaben, so in der Kirchen singen, doch nicht wider ihren, ihrer Eltern oder Vorwandten Willen, privatim instituiren zu lassen. Es sollen aber daneben keine andere Schulen der reformirten Religion angerichtet, Sondern dieselben alle und jede, auch in specie die Thumb-Schule zu Güstrow, in welcher das Ministerium die Inspection behalten sol, bey dem exercitio der offtgedachten unverenderten Augspurgischen Confeßion, und Lutherschen Religion, nach wie vor gelassen, und die Knaben ander Gestalt nicht instituiret haben.

IX.

Vnd weil zum Neunden, durch etlicher Prediger ungebührlichs Schmehen und Schelten, offtmals viel Unruhe erreget, und die Gemeine dadurch nicht gebessert, weniger die Kirche erbauet wird, Als wollen Wir Uns deßwegen einer sonderbaren Ordnung vergleichen, wie es solchen Falls damit gehalten werden sol, und dieselbe vor der publication, unser getreuen Ritter- und Landschafft communiciren und mittheilen, Und da jemand der Prediger, wider solche Ordnung freventlich handeln, und auf

geschehene zweymalige Erinnerung, von seinem Unfuge nicht abstehen wolte, so sol Uns Hertzog Hans Albrecht, demselben zu enturlauben, und einen andern der offtberührten unverenderten Augspurgischen Confeßion, und Lutherschen Religion verwandten Prediger, an seine Stelle wiederumb einzusetzen, frey und bevor stehen. Es sol aber den Predigern die reformirte Lehr, und deren authorn, mit außdrücklicher Nennung derselben, gebürlich zu widerlegen, und mit Grunde göttlichs Worts zu refutiren, die Theologicas controversias, auf den Cantzeln perspicuè und bescheidentlich zu tractiren, auch die itzo gewöhnliche confessional-Namen, zum Unterschied der Lehr nnd Lehrer, ohne Schmähen zu gebrauchen, Imgleichen der Reformirten Lehrer eigene Wort aus ihren Büchern und Schrifften, nach Gelegenheit zu allegiren, und also die Zuhörer für allerhand Lehr, wie die Namen haben mag so der ihrigen zu wider, treulich und fleißig zu warnen, und zur Beständigkeit in ihrer erkannten Religion zu ermahnen, nach wie vor unbenommen seyn.

X.

Fürs Zehende, wollen Wir die disposition, über die Oeconomeyen-Güter, ein jeglicher in seinem Antheil behalten, und sollen dieselben jedes Orts unverruckt gelassen, die Kirchen- und Schuldiener an ihrem Unterhalt und Besoldung in nichts verkürtzet, oder solche Güter zu ichtwas anders, als ad pias causas angewand, auch den Bürgern und Einwohnern in Städten an ihren einhabenden Oeconomey- und Kirchenäckern, kein Eintrag zugefügt, sondern dieselben unbehindert dabey gelassen werden. Solten aber von solchen Oeconomey-Gütern, gantze Dörffer alienirt und vereuffert werden, auf den Fall wollen Wir es bey Verordnung der gemeinen beschriebenen Recht verbleiben lassen.

XI.

Zum Eilfften, sollen die relationes visitationum, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, Item Synodorum ins Consistorium eingeschicket, und demjenigen, darunter der visitirter Ort belegen, daneben zugefertiget werden.

XII.

Anreichend fürs Zwölffte, das jus nominandi und vocandi pastores Ecclesiarum, erachten Wir christlich, recht und billig seyn, daß den Gemeinen, so wol auf dem Lande, als in Städten, auch denen so das jus patronatus, & vocandi ministros Ecclesiae, nicht haben, keine Pastores und Seelsorger, die sie zuvor nicht gehöret, oder sonsten am Leben, Wandel, Lehr und Gaben tadelhafft, und nicht qualificirt, beygebracht und aufgedrungen werden. Wollen auch unsern Superintendenten, über diese unsere Verordnung festiglich zu halten, mit Ernst aufferlegen und befehlen. Und erklären Uns demnach in Gnaden dahin, wann Uns hinkünfftig einer vom Adel, oder die Räthe in Städten, eine Person, die Er oder Sie, zu seinen oder ihren Seelsorger, aus erheblichen Ursachen, gern haben, und befördert sehen möchten, nominiren, und umb unsere gnädige Bewilligung und confirmation unterthänig anhalten werden, daß Wir Uns darauf, nach Befindung der fürgeschlagenen Person qualiteten und Geschicklgkeit, doch unbegeben des juris patronatus, aller gnädigen Gebürnuß wollen zu erzeigen wissen.

— — — — — — — — — — — — — —

Güstrow 23. Februar 1621.
Adolph Friedrich, H. z. M.

Hans Albrecht,
H. z. Mecklenburg.

281.

Verordnung vom 4. Februar 1644.

„Die Präferenz der pia corpora."

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor! Ehrenveste, Hochgelahrte Director und Räthe, liebe Getreue. In was elenden und betrübten Zustand fast alle in Unserm und Unsers geliebten jungen Vettern und Pflege-Sohns, Liebden, Fürstenthumen und Landen, belegene Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armen-Häuser, durch dieses langwierige grausame Krieges-Wesen, gerathen und gesetzet worden, das ist Uns und euch, aus der betrübten Erfahrenheit und dem Augenschein, mehr denn überflüßig wissend und bekandt. Und als denn unzweiffentlich zu befahren, daferne denselben nicht etwas wieder aufgeholffen werden sollte, daß sie alsdann (welches doch weder vor Gott, noch der lieben werthen Posterität würde zu verantworten seyn) mit des ganzen Landes unwiederbringlichen Schaden im Geist- und Weltlichen, wohl gar zergehen und desolirt werden dürften; Wir aber vernehmen, daß ihnen zu Erhalt- und Conservirung ihrer angeliehenen Gelder, mit einem Privilegio præferentiæ, in Concurs-Sachen und Fällen, nicht wenig gedienet seyn möchte: Und Wir dann zu schuldiger Erhaltung Kirchen und Schulen, ihnen gnädigst damit zu gratificiren und die hülfliche Hand zu biethen, und demnach primum Locum post privilegiatos ante Hypothecarios, zu geben, in Gnaden gemeinet und entschlossen. Diesemnach befehlen Wir euch hiemit gnädig und wollen, daß ihr, bey Verabscheidung in Concurs- und Prälations-Sachen, so wohl in denen, welche noch, vel in prima vel Appellationis instantia, unerörtert hangen; als künftigen allen, Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armen-Häuser, post illos privilegiatos qui omnibus Hypothecariis præferuntur, primum, und also proximum Locum, ante omnes Hypothecarios, expressam vel tacitam, generalem vel specialem, publicam vel privatam, Hypothecam habentes attribuiren und zueignen, und solches, bey Verschickung der Acten, vermittelst Notificirung dieser Unserer Verordnung, in guter Obacht haben sollet. Daran geschiehet unsere gnädige Meynung, und Wir sind euch in Gnaden geneigt. Datum Schwerin, den 4ten Februarii Anno 1644.

Adolph Friederich,
Hertzog zu Mecklenburg.

(Rescript an die Landes-Gerichte.)

282.

Verordnung vom 6. Februar 1644.

„Die Präferenz der pia corpora."

Nachdem der Durchlauchtige, Hochwürdige, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., Gott zu Ehren und zu möglichster Wiedereintracht- und Erhaltung der in J. F. G. und Dero geliebten jungen Herrn Vettern und Pflegesohns, des auch Durchlauchtigen, Hochwürdigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn

Gustaph Adolphen, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc., durch dieses noch währende betrübte Kriegsunwesen, ruinirten und in Abgang gerathenen „Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalien und Armenhäuser," für sich und in Vormundschaftsnahmen hochgedachtes ihres geliebten jungen Vettern und Pflegesohns F. G. die gnädige Verordnungen gemachet, daß in allen Concurs- und Prioritätsachen, so entweder anjetzo in prima vel Appellationes Instantia noch unerörter hengen, und durch keine gerichtliche Addictiones in solutum ihre Endschaft erreichet, oder auch künftig werden erreget und anhängig gemachet werden, in den Urtheilen und Bescheiden aller Kirchen und Schulen, Oeconomien, Hospitalen und Armenhäuser, oder ihrer bestallten Verwalter und Vorsteher ihretwegen liquidirte Forderungen, es seynd darüber Verschreibungen aufgerichtet oder nicht, nur daß sie sonsten richtig und liquid seyn, gestracks denjenigen privilegiatis Creditoribus, welche allen hypothecariis præferiret und vorgezogen werden, in den Urtheilen und Bescheiden nachgesetzet und also die nechste oder erste Stelle, vor allen hypothecariis, die eine expressam oder tacitam, generalem oder specialem, ex conventione, oder judiciali immissione acquisitam publicam vel privatam hypothecam, denselben attribuiret und zugeeignet werden soll. Als wird dasselbe denen Urtheilsfassern zu deren Nachricht hiemit notificiret und angefüget. Immassen auch gleichfalls dieselbe in guter Obacht zu haben hiemit erinnert werden, daß diejenige Creditores, so Fürstliche Consense über ihre vel ex conventione vel ex judiciali immissione acquisitas hypothecas haben, unter sich zwar ex prioritate acquisiti consensus aestimiret, sonsten aber allen andern hypothecariis etiam anteriores hypothecas sive tacitas, sive expressas, sive generales, sive speciales, sive ex conventione, sive ex judiciali immissione acquisitas habentibus, praeferiret und vorgezogen werden. Wornach sie sich bei Verfassung der Urthel werden zu achten und zu richten wissen. Urkundlich mit J. F. G. Insiegel befestiget. Signatum Schwerin, den 6. Februar, Anno 1644.

(L. S.)

Herzog Adolph Friederichs renovirte Gesinde- Tagelöhner- Bauer- Schäfer- Tax- und Victual-Ordnung vom 14. November 1654.

Wir Adolph Friederich, Hertzog zu Mecklenburgk, u. s. w. fügen — — — — — zu wissen,

283.

Tit. I.

Von fleissiger Abwartung des GOttes dienstes.

§. 1. Setzen, Ordnen und wollen demnach hiemit anfänglich und fürs Erste, daß hinfüro, damit durch Heiligung GOttes des Allerhöchsten hochwerthen heiligen Nahmens, dieses Werck und all Unser Christliches Vorhaben, Leben und Wandel desto mehr von Ihm gesegnet und gefordert werde, jedermänniglich sich alles Fluchen und Schwerens und andern Gotteslästerlichen leichtfertigen Redens und Misbrauchs Göttlichen Nahmens gäntzlich und bey Unser unnachlässigen exemplarischen

ernsten Straffe eussern, und enthalten, und hingegen des GOttesdienstes mit gebührendem Ernst abwardten, und von niemanden die Sonn- und andere hohe Feyrtage und Feste, so den gantzen Tag über gefeyert werden, mit Pflügen, Seen, Meyen, Einführen, und ander Feld- und Haußarbeit, wie auch in den Städten von den Handels Leuten und Handwerckern, mit Handtier- und Handelung, keinesweges verunheiliget, und sonderlich unter den Predigten kein schenken von Wein, Bier oder Brandwein verstattet, noch kein Korn oder ander dergleichen Geträidig und Sachen, so wenig von unsern Beampten als andern Unterthanen, hereingebracht oder ausgeführet, auch keine JahrMärckte gehalten, sondern dieselbe mitten in die Woche, auff Mitwochen oder Donnerstage verlegt werden sollen, alles bey Unser ernsten unnachlässigen schweren Straffe, so offt jemand wieder einen oder andern Punct handeln und sich vergreiffen würde.

§. 2. Immassen Wir es dann auch nicht allein, daß keine Hochzeiten auff Sonn- oder Feyertagen gehalten werden sollen, und was dem anhängig, bey Unser publicirten Kirchen Ordnung allerdings bewenden lassen, sondern wollen auch, daß die Kindtauffs Gastereyen auff Son- oder Feyertagen zu Mittage hinfüro abgestellet und sonsten alle übermässige Unkosten und verschwendungen auff Hochzeiten, Kindtauffen, Begräbnüssen und andere Gastereyen auff dem Lande und in Städten, hiemit abgeschaffet und auffs genawste eingezogen, und weil mit den Confecten auffm Lande und in Städten, ein grosses Consumiret wird, solches alles bey Unser hohen schweren Straffe gäntzlich abgeschaffet, und an deren statt die allhie gewachsene Gartenfrüchte und schlechte Eisenkuchen auffgesetzet, auch bey den BaursLeuten auff den Dörffern die Fastnachts und andere Gilden, in sonderheit, die so man in den Heiligen Pfingsten helt, welche ausserhalb dem, daß es eine Zusammenkunfft zum Gesöffe ist, noch darzu umb so viel erschröcklicher, weil es am Feste des Heiligen (welches mit Andacht vnd höchster Danckbarkeit zu begeben) gehalten, und der Nahme Pfingsten auff gantz böse weise mißbraucht wird, ferner nicht gehalten, noch zu den Kindtauffen mehr als die Gefattern, deren sie vermüge Unser Kirchen Ordnung nur drey bitten sollen, Vater und Mutter, Brüder und Schwestern und deren Ehefrawen und Männer gebeten, und auff eine Malzeit entgästiget werden sollen.

Tit. II.

Von BaursLeuten und deren Dienstbarkeit und Außfolgung.

§. 2. Wie Wir dann auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande gantz ernstlich und bey vermeidung Unser Ungnade, und Entsetzung jhres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Ungelegenheit, so der Herrschafft hieraus enstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, das sie niemand von Baursleuten, sie haben jhnen dann beyderseits von jhren Herrn und Obrigkeit glaubhafften richtigen Schein, wegen jhrer ausdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht, und fürgezeiget, Copuliren noch Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann so wol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohn solchen Schein zu Baur-

recht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht auffzunehmen, Gebuhrts Brieffe zuertheilen, oder hinweg zu schicken, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Pässe sich zubegeben, zuverstatten, und deßwegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Jhrigen bestendige Anstalt zumachen, gnädig und bey vermeidung Unser Ernster Straffe, hiemit befehliget sein sollen. —

Tit. III.

Von dem Gesinde, Dienstbotten, Tagelöhnern und Arbeits-Leuten, auch Herrnlosen ledigen Knechten und Mägden.

§. 1.

So viel fürs dritte die Dienstbotten und ArbeitsLeute anbelangen thut, Wiederholen wir anhero, wieder deren uns hinterbrachtes und droben schon angerührtes frevelhafftes ungehorsames Beginnen, unsere hiebevor publicirte Policey Ordnung, und andere heilsame Constitutiones, und vermöge derselben ordnen und befehlen Wir, daß hinfüro in Städten und auf den Dörffern keiner des andern Gesinde, weil es noch in des andern Dienst und Brodt, und unerleubet ist, es geschehe dann mit des andern Vorwissen, außmieten und dingen, oder durch Anbietung grössern Lohns oder dergleichen an sich ziehen und locken solle, bey Straffe so es einer vom Adel, oder Einhaber Adelicher Güter thäte zwantzig Reichsthaler, der Bürger zehen Reichsthaler: Vnd der Baur so hoch sich das Jährliche Lohn desselbigen Dienstbotten erstrecket, davon ein Theil jedes Orths Obrigkeit, der ander Theil ad pios usus, und der dritte dem jenigen, der einen solchen Vbertreter wird anzeigen und nahmkündig machen, heimbfallen und zugekehret werden solle; Jmmassen es dann auch mit allen andern nachfolgenden Straffen also sol gehalten werden; Der Dienstbotte aber, so sich dergestalt aus dem Dienste ohne seines Herrn Vorwissen und Willen auffreden liesse, der sol seines Dienstlohns verlüstig seyn, und daselbst jemand anders zu dienen nicht gelitten, sondern an seinen ersten Herrn verwiesen werden, und wer solche Dienstbotten daselbst annehmen würde, der sol gleich den andern, wie oben gemeldt gestraffet werden.

§. 2. Wann auch ein Dienstbotte ausserhalb der Zeit ohn rechtmessige Vrsache sein Vrlaub selbst nimbt, dem soll der Herr oder die Fraw jenigen Lohn zugeben nicht schüldig, und niemand bey obiger Straffe jhn in Dienst wieder anzunehmen, bemächtiget sein.

§. 3. Da entgegen, wann ein Herr oder Frawe sein Gesinde ehe es außgedienet, veruhrlauben würde, und das Gesinde vermeinte, es hette dazu nicht Vrsache gegeben; So sol es solches den Gerichtshabern der Oerther anzeigen, welche, wann Sie befinden, daß ohn erhebliche redliche Vrsachen das Gesinde erlaubet worden, den Herrn oder die Fraw dahin halten sollen, daß Sie den Dienstbotten, so dergestalt vor der Zeit geuhrlaubet worden, Jhren Lohn vor voll geben und entrichten sollen.

§. 4. Wann auch ein Dienstbotte, nachdem er außgedienet hat, oder sonsten mit willen seines Herrn, von einem andern sich mieten liesse, und das Gottes oder Hand Geld darauff empfangen, dem soll

er auch ob jhm schon sein jetziger Herr oder Fraw behalten und er dabey verbleiben wollte, dennoch zu dienen und zu zuziehen schüldig seyn, auch von keinem andern mehr sich bestellen lassen, noch Gottes Geld oder Hand Pfenning nehmen, oder aber, da er solches thun würde, sol er einem andern zu dienen nicht geduldet werden, Vnd der, so wissentlich mit einem Dienstbotten, so allbereit von einem andern Gottes oder Hand Geld empfangen, dingen würde der sol von des OrthsObrigkeit ebenmässig, wie droben gesetzet, gestraffet werden.

§. 5. Es sol aber ein Dienstbotte zu rechter Zeit, nemblich ein Viertel Jahrs vorher (worunter doch die Hoffmeister, Voigte, Verwalter und Bawmöhmen auff dem Lande nicht verstanden werden, Sondern dieselbe gleich den Schäffern ein halb Jahr vorher, und zwar auff Ostern zu resigniren schüldig seyn sollen) seinen Dienst seinem Herrn aufffündigen, oder da solches nicht geschicht, auff der ersten Stellen zu verbleiben verbunden seyn. Immassen dann niemand in- oder ausserhalb gewöhnlicher Mietzeit frembdes Gesinde zu Dienst auffnehmen sol, bey obiger Straffe, es könne dann von seinem vorigen Herrn, oder des Orths Obrigkeit einen Schein und Kundschafft fürzeigen, daß es redlich abgeschieden sey, welcher Schein Jhm dann auch auff solchen Fall unweigerlich und ohn entgelt mitgetheilet werden sol, Vnd dahingegen der Dienstbotte von seinem Herrn, zu dem er sich wieder vermietet hat, einen schrifftlichen Schein unter desselben eigen Hand, was ihm zum Lohn oder sonsten zu geben versprochen, einbringen sol, Mit der Verwarnung, dafern es sich hernacher anders befinden würde, derselbe, so solchen Schein ertheilet, in zwantzig Reichsthaler Straffe verfallen seyn solle.

284.

Landesherrliche Resolutiones ad gravamina vom 16. Julius 1701.

Wir Friedrich Wilhelm, Herzog zu Mecklenburg, u. s. w. Uhrkunden und bekennen hiemit, Demnach bey jetzo vorseyender Käyserli. Commission Unsere getreue Ritter- und Landschafft beyder Hertzogthümer Mecklenburg unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß in Annis 1684. und 1685. bey damahls vorgewesener Käyserl. Commission und darauff weiter in Anno 1686. erfolgten weitern Handlung von Unseren Vorfahren, Herrn Hertzog Christian Ludwigs, und Herrn Hertzog Gustav Adolphs, Lbdn Lbdn nunmehro Hochsehl: Andenckens, gnädigst respectivè ertheilte, und extradirte Resolutiones nicht publici juris geworden, auch daher dieselbe bey Unsern Regierungen, Land- und Hoff-Gerichten und andern Gerichten, in judicando und sonsten nicht observiret werden können, mit dem gehorsambsten ersuchen, Wir sothane Resolutiones nicht allein gnädigst confirmiren, besondern auch den völligen Effect von Fürstl. Landes Constitutionibus denenselben bey zulegen, und darnach in Unseren Gerichten sententioniren und sprechen zulassen, in Gnaden geruhen möchten; Und dann solchem Unser getreuen Ritter- und Landschafft unterthänigsten gesuche, Wir in Gnaden dergestalt deferiret, daß, nachdem dieselbe bey nunmehro consolidirten Schwerin- und Güstrowschen Hertzogthümern Unß vorher

zu freyer Wahl gelaſſen, von denen ſo genandten Schwerin- und Güſtrowſchen communibus Resolutionibus zu nehmen, welche Unß gnädigſt beliebig, Wir darauff auf Maaß und Weiſe, Wie daß nachfolgende darleget, die Güſtrowſche, da aber von ſelben keine, ob cessans gravamen Gustroviense verhanden, die Schweriniſche Resolutiones an dero ſtatt ſolcher geſtalt erwehlet haben, daß nichts deſto minder bey denen Schwerinſchen und Güſtrowſchen ſo genandten Specialibus & Specialissimis Resolutionibus von Adell und Städten es, wie gleicher geſtalt nachſtehet, ſein Verbleiben haben ſolle, Jedennoch, daß, ſo weit die bey gegenwertiger Käyſerl. Commission gnädigſt abgegebene Resolutiones ad additamenta, welche hiebey angefüget ſeyn, in ein und andern von denen vorangeführten abſtimmig ſeyn möchten, dieſe Letztere denen Erſteren derogiren, und darauff, der vorhergehenden andern Resolutionen ungeachtet, in judicando und ſonſten reflectiret werden ſolle.

Was die ſo genandte weinige Excepta Gustroviensia belanget, weiln man darunter ſich nicht hat vergleichen können, ſind dieſelbe zu Ihro Käyſerl. Majeſt. allerhöchſten Decision außgeſetzet, in deſſen zur Nachricht gleichfals hiebey, und zwar vor denn bey gegenwertiger Commission übergebenen Additamentis annectiret, daß ſolchem nach alles in nachfolgender Ordnung, alſo, daß das Gravamen an der einen, und die Resolution an der andern Seiten gegen über geſetzet worden.

Zu deſſen mehrern gnädigſten Verſicherung Wir allen und jeden Exceptionibus, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, hiemit kräfftigſt entſagen, in specie der Exceptioni Laesionis, rei non transigibilis, rebus in eodem statu permanentibus, novae Constitutionis ex causa der Guarnisons-Koſten, Persvasionis, rei non sic sed aliter gestae, restitutionis in integrum, und der gemeinen Rechts-Regul generalem renunciationem non valere, nisi specialis praecesserit, in Krafft und Macht dieſes, jetzo und fürohin, ein für allemahl, in daß geſambt und beſonders, Unß gäntzlichen begeben haben wollen, und wiſſentlich und woll bedacht hiemit begeben, alſo, daß hiewieder keinem Theil was zuſtaten kommen, ſondern, da Wir dagegen was vornehmen würden, derley Actus contraventionis eo ipso Krafftloß, Todt, ab, und nichtig ſeyn ſollen. Und hierauff vor Unß, Unſere Erben, und nachkommende Regierende Hertzogen zu Mecklenburg, bey Fürſtl. Ehren, Würden, wahren Worten, und Glauben, dieſe Resolutiones ſteht, Feſt, unabbrüchlich und auffrichtig zu halten und noch durch Unß, noch durch Unſere Räthe, und Bediente, noch jemands andern dagegen zu handeln, oder was vorzunehmen, in keinerley Wege, Weiſe und Zeit zugeſtatten, ſo woll verſprechen, als auch gerne geſchehen laſſen, daß in omni Casu contraventionis, hâc edoctâ & probata ſo gleich Mandata poenalia sine clausula erkant und ergehen, nicht weniger, da dieſer ungeachtet, Wir die Parition nicht leiſten würden, ad Mandatum Caesareum der Exäyß, oder wer von denen Reichs-Ständen hiezu allergnädigſt möchte beliebet werden, Unſere Ehrbare Ritter- und Landſchafft bey denen Resolutionibus handhaben ſolle.

Zu mehrer Verſicherung deſſen allen Ihro Käyſerl. Majeſt. Unſer aller gnädigſter Herr dieſe Resolutiones nach eigenen allergnädigſten Gefallen, befinden und willen auf daß kräfftigſte und verbindlichſte confirmiren mögen *). Alles treülich und ohne Gefährde; zu dieſem Ende

*) Die kaiſerliche Beſtätigung ward d d. den 2ten Junius 1702 ertheilet, indem

und steter Festhaltung dessen allen, haben Wir diese Resolutiones vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, auch Tutorio nomine vor Unsere Herren Gebrüdere Lbden Lbden mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unserm Fürstl. Innsiegel fertigen und bekräfftigen lassen. So geschehen in Unserer Residentz und Vestung Schwerin den Sechszehenden Monahts Tag Julij deß Eintausend Siebenhundert und Ersten Jahres.

Friedrich Wilhelm.
(L. S.)

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

1. Membrum 1. §. 1. Reversal. Ist einer Ehrbaren Ritter- und Landschafft versprochen, daß Sie ohne einige Enderung in Doctrinalibus & Ceremonialibus geruhiglich gelassen, und (2.) das Consistorium neben dem Jure Episcopali gemein bleiben, und dasselbe die Inspection haben, inqviriren, die dahin gehörige Sachen cognosciren, und darein sprechen soll.

Membr. 2. Wogegen im Lande geklaget wird, daß zu mercklicher Gefahr der Kirchen-Sachen, theils Consistorial-Sachen nach Hofe gezogen, particulair Synodi gehalten.

Membrum 3. Einseitige Verordnung gemacht, und per subseqventia Mandata. Einseitig haben wollen introduciret werden, und zwar.

Resolutiones.

Ad. Grav. 1. Membr. 1. Daß in Ecclesiasticis in beyden Hertzogthümern Mecklenburg, nach Innhalt der Kirchen- und Consistorial-Ordnung eine Conformität bey behalten, und solchem nach auch in specie die General-Fast-Buß- und Beht-Tage, aller Ohrten gantz und zugleicher Zeit gefeyret werden sollen.

Ad. Membr. 2. Daß, wie daß Consistorium nebst dem Jure Episcopali vermöge Assecurations-Revers de Anno 1621. §. 3. nach wie vor gemein bleibet, also auch die ans Consistorium vermög der Consistorial-Ordnung und Reversalen, auch sonsten de Jure gehörige Sachen nicht sollen einseitig an die Fürstl. Höfe gezogen, sondern bey dem Consistorio, als einem geistlichen Gerichte zu rechtlicher Cognition und Decision unbehindert gelassen werden.

Ad Membr. 3. Daß auch bey Einseitigen Synodis nichts erörtert, weniger concludiret werden möge, was Innhalts der Kirchen-Ordnung, oder sonsten de Jure dahin nicht gehöret, die Relationes so viel der Prediger und Zuhörer Leben und

---

den Uebertretern die „Kaiserliche Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nehmlich Funffzig Mark Löttigen Golds," halb der kaiserlichen Kammer, halb dem Interessirten oder Beleidigten zufällig, angedrohet wurde.

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

Membr. 4. Inter alia die Kirchen-Gelder insciis & invitis dotantibus Patronis, als dotes Ecclesiarum. 1. Zur Superintendenten Kutschen, 2. Erbauung anderer Kirchen und Priester Häuser. 3. Zehrung der Superintendenten bey den Synodis. 4. Außgabe an die Superintendenten bey denen Priester Praesentationen, und andern dergleichen verwendet, Executiones desfals ertheilet, und so wohl in diesem, als in dehme, daß zu Belegung der Kirchen Gelder und Auffnahm der Kirchen Rechnung dem Patrono, ohne vorbewust und beyseyn des Superintendenten, dem Herkommen nach, zu verfahren wil verbohten werden.

Membr. 5. Bey so thanen Rechnungen so gar dem Superintendenti, und Visitations Notario jeden 1. Reichsthaler gereichet werden soll, wodurch dem Patrono höchlich praejudiciret, und demselben als wieder das Herkommen, Policey-Ordnung, und Fürstl. Versprechen in der Kirchen Ordnung, da niemand an seinem Jure Patronatus Eintrag geschehen soll, diese von dem löbl. Vorfahren hergebrachte, und biß diese Zeit geruhiglich gehabte Jura genommen, und das Land besorgen müssen, daß bey denen Religions-enderfahmen Leüfften männiglich in die euserste Seelen Gefahr gesetzet, und verwüstete Kirchen erfolgen werden, umb so viel mehr da,

Membr. 6. Patroni nicht liberam praesentationem der Prediger, wie vor alters behalten, dessen Effect zum theil die Chur-March Brandenburg zeigen kan, wofür man

Resolutiones.

Wandel betrifft, und die Reversalen, und Superintendenten-Ordnung etwas mehr erfordert, dem Consistorio eingeschicket werden sollen.

Ad Membr. 4. Wollen Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. dahin sehen, daß die Kirchen-Gelder conserviret werden, und lassen es bey dem Inhalt der Superintendenten-Ordnung §. 7. mo. verb. „So sollen imgleichen die Oeconomi &c." allerdings bewenden.

Ad 5. Membr. Es lassen auch Ihro Durchl. geschehen, daß die Patroni der Kirchen, sambt dem Pastore von denen Kirchen Vorstehern laut der Policey-Ordnung jährlich Rechnung fordern und nehmen mögen, jedoch ohne Nachtheil oder Abbruch weiterer Untersuchung, und gehöriger Revision der Superintendenten.

Ad 6. Membr. Ferner auch die Patroni bey Ihrem Jure Patronatus, in specie bey Nomination, wie auch Presentation gewisser subjectorum zum Predig-Ambte

1. Ecclesiastica.

Gravamina.

aber, wenn die so sorgfältig von denen Antecessoribus eingerichtete Functiones der Patronorum (von denen Sie ja ohne dem zu allerzeit auff gnädigstes erfordern des Episcopi, Rede und Antwort zugeben, schüldig seyn) mit Beystande eines wohlgesetzten Consistorii allenfals der gnädigsten Landes Herrschafft Assistentz versichert seyn kan.

Resolutiones.

nach Innhalt der Superintendenten und Kirchen Ordnung alten Christlichen Herkommen und Gewohnheit gemäß, zu sambt dem Jure vocandi geschützet werden sollen. Wie dann J. Fürstl. Durchl. wegen der Küster-Wahl es auch bey obgeregter Superintendenten-Ordnung bewenden lassen, und daß, wenn desfals zwischen denen Patronen und Predigern einige Streitigkeiten entstehen, welche der Superintendens in Güte nicht heben könte, dieselbe beym Consistorio außgemachet werden mögen; Jedoch wollen Ihro Durchl. Ihrem Juri Episcopali nichts abgebrochen, weder praejudiciret sondern dasselbe expresse reserviret und vorbehalten haben.

2. Daß das Consistorium so lange Jahre nicht vollenkommen, absonderlich mit Jctis besetzet, wodurch viele vorkommende geistliche ans Consistorium gehörige Sachen weitläufftig gemachet, und ihrer Wichtigkeit nach, nicht befodert werden können.

Ad Grav. 2. Werden Ihro Fürstl. Durchl. nicht mangeln die vacirende Theologische und Juristen stellen im Consistorio mit tüchtigen Subjectis forderſambst zu besetzen.

3. Daß der Appellation vom Consistorio ans Hoff Gericht per specialia Rescripta ihr freyer Lauff gehindert wird.

Ad Grav. 3. Auch den Appellationibus vom Consistorio, an das Land- und Hoff-Gerichte ihren rechtlichen Lauff Innhalts der Reversalen gnädigst gönnen, und

4. Daß nach Maaßgebung der Fürstl. Erbverträge und Reversalen keine gemeine einmüthige Visitation von beeden Hohen Fürstl. Schwerinschen Häusern angeordnet, weniger dieselbe nach gnädigstem versprechen §. 11. Reversalium ans Consistorium eingeschicket, und dadurch einmüthige Verordnungen in Behörung beeder Theile, der Lehrer und Zuhörer, auch sonsten in Ceremonialibus gemachet, sondern bey den Special-Visitationibus mehrmahlen auff einseitigen Bericht der Prediger mit einer großen Ungleich-

Ad grav. 4. Wenn Ihro Durchl. befinden, daß eine General-Visitation nöthig sey, wollen Sie sich darüber mit dem Fürstl. Schwerinischen Hause vereinbahren, und können ihres Ohrts woll mit geschehen lassen, daß innerhalb Jahres frist damit der Anfang gemachet werde, wollen auch im übrigen gehörige Vorsehung thun, daß so wohl bey General als Special Visitationibus niemand wider Recht, und wohlgegründetes Herkommen graviret, noch unerhöret wozu vertheilet werde, und dafern dergleichen bißhero

1. Ecclesiastica.

Gravamina.	*Resolutiones.*
heit sonderliche Verordnungen inaudita utraqve parte gemachet, den Pastoren zu allerhand Excessen, auch denen andrer Religionen diese Unsere Religion zu verlästern Anlaß giebet.	geschehen, solches gnädigst ändern, und wieder auffheben.
5. So findet sich in denen meisten Städten, daß die Oeconomeyen die gröſten Theile der Städte Aecker an sich gebracht, und dieselbe dem gemeinen Oneri entziehen, sich auch den gewöhnlichen Schoß von sothanen Aeckern, als ein Onus fundo inhaerens, abzustatten verwegern, wodurch das Publicum defraudiret, und die Städte nimmer wieder angebauet werden können, sondern da Sie sothäne Aecker wieder häuren müssen, bey ruinirtem Zustande in weitere Schuld gerahten, und endlich gar verwüstet, also bey fürfallenden Unglücksfällen ihren Kirchen und Prediger Häusern in Erbauung hinwieder zu Hülffe zu seyn incapabel gemachet werden.	Ad 5. Grav. Es werden auch Ihro Durchl. denen Oeconomeyen und andern geistlichen Stiftungen wegen an sich gebrachter Städte Acker oder Häuser, den Schoß nach Proportion, und andere Onera Realia hinkünfftig abzuführen, nach Recht und Billigkeit aufferlegen, und wegen des Praeteriti gerichtliche Handlung beyden Theilen verstaten, gleicher maßen auch wegen der Baur Aecker und Häuser, da Onera Realia darauff hafften solten, es also halten lassen.
6. Wenn die Patroni bey nötigem Kirchen-Bau wollen angehalten werden, zuforderst Relation abzustatten, wodurch der Bau merklich verhindert, und	Ad Grav. 6. Ihr Durchl. verstatten gnädigst, daß zu Besparung der Unkosten die Patroni jedes Ohrts mit Zuziehung Pastorum und Kirchen-Juraten, auch Zimmer- und Mauer-Leüte, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, bessern lassen mögen.
7. Wenn die Außbleibende bey der Catechismus Lehre von denen Pastoren mit Geld-Buß beleget, und solche der Direction des Predigers gelassen werden wollen, da doch die Geld-Straffen ad brachium seculare gehören.	Ad Grav. 7. Die Bestrafung der jenigen, welche bei der Catechismus Lehre außbleiben, kan zwar per modum implorationis brachii secularis der weltlichen Obrigkeit jedes Ohrts verstattet werden, die daher flissende Geld-Straffe aber ist dem Pastori zur Berechnung, und Anwendung ad pias causas zustellen, und muß
8. Wenn bei Außleihung der Kirchen-Gelder der Superintendens mit interessiren will, so doch dem	Ad grav. 8. Die Außleihung der Kirchen-Gelder von dem Pastore und Vorstehern, mit vorwissen

1. Ecclesiastica.

Gravamina.	*Resolutiones.*
herkommen nach den Vorstehern gebühret, mit Zuziehung des Pastoris.	und Einwilligung des Superintendenten, und der Patronen geschehen, diese auch selbst ohne Consens des Superintendenten solche nicht auff Zinse nehmen.
9. Wenn wegen der Verwüsteten Hufen Würste, Eyer, Opfer-Geld ꝛc. von den Pastoren und Küstern gefordert, und solche praestationes den übrigen Miteingepfarrten aufgebürdet werden wollen, welches sehr beschwehrlich, und zu remediren gebeten wird.	Ad Grav. 9. Endlich sind wegen der wüsten Hufen keine Würste, Eyer oder Opfer-Geld zu fordern: Jedoch ist das Mißkorn davon zu entrichten, und werden dahin vorige Constitutiones hiemit declariret.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Specialia Sverinensia.

Gravamina.	*Resolutiones.*
1. Ist bey dem in Anno 1677. zu Rostock gehaltenem Land-Tage ad grav. spec. 3tium gnädigst versprochen, daß, wenn die Candidati Ministerii praesentiret, und von Superintendenten examiniret worden, so dann unverzügliche Verordnung wegen Ordination und Introduction geschehen soll. Weil aber sich nach der Zeit befunden, daß, wenn dieses alles geschehen, die neüerwehlt- und ordinirte Prediger über dieses alles annoch confirmationem bey Hofe zu suchen angehalten werden wollen, solches aber dem Herkommen zugegen, und große Unkosten causiret, so wird unterthänigst gebeten, auch hierunter gnädigsten Wandel R. und L. zu gönnen.	Ad 1. Lassen es Ihro Fürstl. Durchl. bey der in Anno 1677. ad gravamen tertium dero getreüsten R. und L.. ertheilten gnädigsten Resolution bewenden, solcher gestalt, daß, wenn zuerst das Mandatum an den Superintendentem oder Seniorem ad examinandum, die Relatio von Ihm ad Episcopum wegen des examinirten habilität ergangen, gestracks, und zu einem mahl die Confirmatio, wie auch das Befehl ad ordinandum & instituendum erfolgen soll, und keine mehrere Confirmation zu verlangen.
— — — — — — — — — — — — — —	— — — — — — — — — — — — — —
6. Werden auch einigen Gemeinen gegen die Rechte und Gewohnheit Prediger angedrungen, die Sie vorhero nicht gehöret, noch ihrer	Ad 6. Wie in solchen fällen die praesentatio dem Patrono, dem darunter nicht vorgegriffen werden soll, Commissio ad examinandum,

Specialia Sverinensia.

Gravamina.

Lehre, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn.

Resolutiones.

eventualis confirmatio bey dem Episcopo, so erklähren sich Ihro Fürstl. Durchl. gnädigst dahin, und lassen es dabey bewenden, was deßfals in denen Reversalibus de anno 1621. §. 12. gesetzet, solcher gestalt, daß auch bey denen die das Jus Patronatus nicht haben, nicht allein denen Gemeinen gegen die Recht und Gewohnheit keine Prediger sollen angedrungen werden, die Sie vorher nicht gehöret, noch ihrer Lehr, Lebens und Wandels zur gnüge versichert seyn, sondern auch, und da hinkünfftig einer vom Adel, oder die Räthe in den Städten eine Persohn, die Er, oder Sie zu seinem oder Ihrem Seelsorger aus erheblichen Uhrsachen gerne haben, und befordert sehen möchten, nominiren, und umb Unsere gnädige Bewilligung und Confirmation unterthänigst anhalten werden, daß Ihro Fürstl. Durchl. dem ingedachten Reversalen gnädigst gethanen Erbieten nachkommen wollen.

7. Wobey wegen der verwüsteten Ambts Dörffer die Præstationes, so den Kirchen, Geistlichen Häusern, Pastoren und Küstern gebühren, den übrigen Eingepfarreten mit auffgebürdet werden, welches sehr beschwerlich und zu remediren gebeten wird.

Ad 7. Sey billig, daß die vorhin unter den Eingefarreten gewöhnliche proportio praestandorum conserviret und beybehalten, keiner der Eingefarreten Onere Tertii beholliget, sondern es von denen wüsten Huefen nach als vor genommen, und hierinnen denen Fürstl. Verordnungen unterm 4ten October Anno 1641. und 28ten Maji 1645. nach gegangen, jedoch, daß dieselbe, was die Hebung und Salaria der Priester betrifft, weiter nicht wegen der wüsten Huefen extendiret werde, als allein auff das Mißkorn und stehende Pächte an den Ohrten da dann dieselbe von alters gegeben, da dann alle übrige praestationes personales gäntzlich cessiren.

— — — — — — —

9. Der Stadt Sternberg Beschwerde ist auch, daß die Kirchen,

— — — — — — —

Ad 9. Wegen der Kirchen Oeconomeyen und Hospitalien von der

Specialia Sverinensis.

Gravamina.	*Resolutiones.*
Oeconomeyen und Hospitalien von denen an sich gebrachten, zu Stadt-Recht liegenden Gütern und Aeckern den Schoß sich wegern abzuführen.	Stadt Sternberg an sich gebrachten zum Stadt-Recht liegenden Gütern und Aeckern, als des 9ten Gravaminis haben sich Ihro Fürstl. Durchl. allbereit dahin gnädigst resolviret, daß solche adjudicirte Güter und Aecker nothwendig cum onere gemeldeten Kirchen, Oeconomeyen und Hospitalien zufallen müssen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Gravamina Excepta Gustroviensia.

Die Gravamina, welche gantz oder zum Theil 1686. den 8. Maji in Güstrow unerlediget geblieben, und was bey denselben, wie auch sonsten gleichermaßen annoch unterthänigst desideriret, und eventualiter zur Käyserl. Decision außgesetzet wird, solches alles bestehet in deme, was hiernegst folget, und ist

IN ECCLESIASTICIS.

Resolutione ad Grav. 1. Membr. 5. Wird gebeten zu inseriren in fine: bey Visitationibus.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

AD SPECIALIA ECCLESIASTICA.

Resolut. ad Grav. 7. Wird gebeten, es dabey zulassen, das sothane Gelder von dem Pastore bey denen Kirchen Rechnungen zu berechnen.

Resolut. ad Grav. 8. Wird gebeten, die Resolution folgender gestalt zu faßen, daß die Außleihung der Kirchen Gelder geschehen solle, mit Einwilligung der Patronen und vorwissen der Pastoren.

285.

Herzogs Friedrich Wilhelms publicirte Mecklenb. Rang-Ordnung,

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

2.

— — — — — — — — — — — — — —

NB. In den nachfolgenden Classen gesetzte Personen nehmen ihren Rang in einer jeden Classe secundum ordinem Receptionis, oder nachdem sie ihre Chargen angetreten.

5.

Ober-Jägermeister von der par Force Jagt, Ober-Schenck, Regierungs-Räthe, Land-Marschälle von den Herzogthümern Mecklenburg und Fürstenthum Schwerin, Vice-Präsident des Land- und Hof-Gerichts, Director Justitiæ und Director Consistorii, wann diese beyden keine höhere Chargen zugleich dabey bedienen, Obristen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

7.

Cammer-Räthe, Canzley-Räthe, Assessores des Land- und Hof-Gerichts, Consistorial-Räthe, Cammer-Juncker, Ober-Forstmeister, Droste.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

12.

Land-Rentmeister, Archivarii, Cabinet-Secretarius, Legations-Secretarii, Rittmeistere, Capitains, Lieutenant von der Garde, Doctores, Hof-Prediger, Zoll-Commissarii.

13.

Protonarii beym Land- und Hof-Gericht, Secretarii, Professores Philosophiæ, Amtmänner, Seniores und Præpositi, Rathsherrn der Stadt Rostock, Lieutenants, Cammer-Diener.

14.

Advocati, Pastores, so wol auf dem Lande, als in den Städten, nachdem sie in Officio gewesen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

17.

Cancellisten, Schelff- und Stadt-Vogt, Cantor.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

24.

Holz-Vögte, Gutscher.

Ordnen und befehlen darauf allen und jeden Unsern Bedienten, und übrigen hierin benannten, daß Sie mit dem in diesem Reglement ihnen assignirten Rang zufrieden seyn, und dieser Unser Verordnung unterthänigst geleben, und da entgegen bey willkührlicher Fiscalischer Strafe keines weges thun, noch Uns deßfals, weder mündlich noch schriftlich behelligen sollen. Massen es dießmahl dabey lediglich sein Verbleiben haben soll. Uhrkündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 25. Julii, Anno 1704.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

286.

* Verordnung vom 17. August 1705.

Bei vacanten Pfarren muß der Patron über deren rechtzeitige Wiederbesetzung wachen.

Wir Friedrich Wilhelm befehlen euch hiermit gnädigst und wollen, daß ihr denen in euern District seyenden Patronis kund machet, daß sie bei entstandenen Pfarrvacanzen ihren patronatherrlichen Pflichten sorglichst nachzuleben.

So haben auch die Patroni dahin zu sehen, daß bei Zeiten, und zwar intra annum gratiae, die zu denen vacirenden Patronatstellen zu präsentiren, auch dem Ehren Superintendenten nominirt und ad tentandum sistiret, auch alles solchergestalt veranstaltet werde, daß mit Ablauf des Gnadenjahres die Introductio des neu zu erwählenden Pastoris verfüget, und die Kirche mit einem gewissen Prediger wiederum versorget werden könne. An dem u. s. w. Gegeben zu Rostock den 17. August 1705.

Friedrich Wilhelm.

(An die Ehrn-Superintendenten.)

287.

Kaiserliche Resolutionen vom 19. October 1724.

Publicatur Resolutio Caesarea, des Innhalts: Ihro Käyserl. Majestät haben gehorsahmsten Reichs-Hoff-Raths allerunterthänigstes Gutachten durchgehends allergnädigst approbiret, diesem nach (1.) wird von Ihro Käyserlichen Majestät, was der Mecklenburgischen Ritter- und Landschafft Landes Gravamina betrifft, auff der Käyserl. Commission Bericht und Gutachten, nach der, vermöge des Reichs Hoff-Räthlichen Erkänntnüsses vom 3. Novembris 1722 erfolgten Communication, die Käyserliche Resolution auff folgende Maasse festgestellet.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

IX.

Wird Authoritate Caesarea hiemit verordnet: Das die Patroni bei ihren alten in der Kirchen-Ordnung de Anno 1552. und mit Consens derer Stände errichteten Superintendenten-Ordnung stabilirten Gerechtigkeit der freyen Wahl, und Praesentation derer Prediger, ohne Beyseyn und Zuthun derer Superintendenten, nach wie vor unbeeinträchtiget zu lassen. Ratione Jurisdictionis Consistorii hat selbiges sich solcher Jurisdiction weiter nicht, als diese ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consitorii-Ordnung de Anno 1570 und in denen Kirchen-Ordnungen de 1552 et 1602 Tit. vom Kirchen-Gericht, beygeleget, anzumassen, in causis Stupri et Adulterii die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestraffung, auch Decision des Puncti alimentationis, und insonderheit, wann solche allbereit die Untersuchung angefangen, zu hindern, jedoch da selbige sich hierunter säumig erzeigen solten, sie an Be-

obachtung ihres Amtes zu erinnern, auch da dieses nichts verfienge, denen Verbrechern die Censuram Ecclesiasticam zu determiniren, und zu Abwendung alles Aergernusses die benöthigte Untersuchung anzustellen. Die über die Kirchen, Schulen, Hospitalen und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen, Gebäu und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen die wieder selbige eingebrachte Persöhnliche Zusprüche, ihm competirende Jurisdiction, auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht zu extendiren, noch denen weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, so anderswo, als in denen Kirchen, oder auf Gottes-Aeckern begangen, zu hindern. Dagegen auch diese sich aller gewaltsamen Ergreiffung in derer Geistlichen Häuser, ohne wann periculum in mora, zu enthalten haben.

Und wie schließlich die Küstere, imgleichen dererselben, und derer Prediger Ehe-Weibere und Kinder, des Fori privilegiati Consistorii mit zu geniessen; Also sey solches nicht auff ihre übrige angehörige Bediente, oder auch Bauern zu erstrecken, sondern die diesem zuwieder an das Consistorium zeithero gezogene Sachen, an die weltliche Obrigkeit zu verweisen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

XI.

Ergehet die Käyserl. Verordnung dahin, daß, wann eine General-Kirchen-Visitation anzustellen nöthig, hiezu jedesmahl etliche Persohnen vom Adel und Land-Räthen, nach Vorschrifft der Kirchen-Ordnung, mit verordnet; auch wann einer von denen Superintendenten in seinem Crayße visitiren würde, ihme allezeit nachgesetzte tüchtige Persohnen von der Landschafft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen, jedoch denen Superintendenten die unversehene Besuchung derer Prediger, und Correction ihrer Negligentz im Predigen, auch ausser der Visitation, freygelassen; ferner die Relationes Visitationum nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschafft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel derer Prediger und Zuhörer Lehr und Leben betrifft, zugefertiget, endlich hierüber der Extractus des Visitations Protocolli dem, so darbey einig Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung derer Gebühren, unweigerlich communiciret werden solle.

XII.

Wird Authoritate Cæsarea verordnet, daß hinkünfftig, nach Maaßgebung derer Reversalen, denen Gemeinen, sowohl auff dem Lande als in Städten, auch denenjenigen, welche das Jus Patronatus und vocandi Ministros Ecclesiæ nicht haben, keine Prediger, welche sie nicht vorhero gehöret, und darüber auch, ob sie gegen ihr Leben, Wandel, Lehr und Gaben etwas einzuwenden haben, vernommen worden, auffgedrungen, sondern es vielmehr bei der Mecklenburgischen alten Landes-Observantz allenthalben unverändert gelassen, von denen Superintendenten auch hierüber festiglich gehalten werden solle.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Cum Notificatione hujus, et Inclusione Resolutionis Cæsareæ, rescribatur Cæsareæ Commissioni: Selbige Käyserl. festgestellte Resolution, vermittelst Dero Subdelegation, dem Herrn Hertzog zu Mecklenburg, und selbiger Ritter- und Landschafft, behöriger und üblicher massen zu publiciren, auch hierüber allenthalben vermöge des am 22. October 1717 erkannten Käyserl. Conservatorii, festiglich zu halten, daneben von der Vollziehung Ihro Käyserl. Majestät Bericht forderſamst zu erstatten.

Frantz von Heffener.

Mecklenburgische Ritter- und Landschafft contra des Hrn. Hertzogen zu Mecklenburg Hoch-Fürstl. Durchl. in puncto der Landes Gravaminum.

288.

Kaiserliche Resolutionen vom 23. März 1733 *).

Käyserl. Majestät haben gehorsambsten Reichs-Hof-Raths allerunterthänigstes Gutachten vom 5. Novembr. 1732 allergnädigst approbiret;

Deme zufolge wird wegen des 2ten Land-Tages zu Sternberg de anno 1723

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

Die auf dem 3ten Land-Tage zu Malchin von an. 1724 vorgekommene Gravamina, der Prediger ungebührliche Forderungen, Exactionen Praetentionen und andere Neuerungen auch Anmaßungen betreffend.

Ad grav. I. wird Authoritate Cæsarea hiemit fest gesetzet, daß der, dem Recess von 1701 beigefügten Resolution ad grav. 9 in Ecclesiast. in Zukunfft genauer, als bisher geschehen, nachgelebet, und abseiten derer Prediger von denen wüsten Hufen weiter nichts denn das Mißkorn gefordert, noch ihnen dazu von denen Fürstl. Collegiis geholffen werden solle; Dahingegen was die von der Ritter- und Landschafft mit geklagte Restitution derer, dem von Restorff durch die widerrechtliche erkante Execution verursachte Schaden und Unkosten anlanget, so ist der Pastor Weber hierüber förderlichst zu vernehmen, und im Fall derselbe, daß es mit der gegen ihn in specie angebrachten Beschwerden eine solche besondere Beschaffenheit gehabt, das darauf vorberuhrte Resolution keinesweges zu appliciren gewesen, nichts beybringen solte, der von Restorff aber besser, als geschehen, erweisen könte, daß er dem Prediger das schuldige Mißkorn, oder das Geld davor offeriren lassen, und selbiger solches nicht eher, biß auch die zur Ungebühr geforderte Præstationes zugleich bezahlet wurden, annehmen wollen, so wird mehrgedachter Pre-

*) Die Beschwerden zu deren Abhülfe diese Kaiserlichen Resolutionen erlassen wurden, waren bereits auf den Landtagen von 1723, 1724, 1726 und 1727 vorgekommen, und weil sie daselbst nicht erlediget, wurde die Kaiserliche Majestät von Ritter- und Landschaft angegangen.

diger, so wohl, das indebite eingehobene, als auch die, von ihme ausgebrachte Executio verursachte Schäden und Kosten zu restituiren hierdurch angewiesen.

2. Das die sogenannte Priester-Bauren in specie der zu Neese, sich des Beytrages zu der Landes-Contribution und denen præstandis publicis nicht weiter entziehen, sondern zu denenselben, gleich andern Contribuenten, zu concurriren schuldig und verbunden seyn sollen.

3. Daß nach Maßgebung der Superintendenten-Ordnung de an. 1571 und zu Folge, der sich hierauff gründenden Fürstl. Resolution ad Grav. Ecclesiast. 1. Membr. 6. die Prediger schuldig, die vacante Küster-Dienste nebst denen Kirchen-Geschwornen wieder zu besetzen, nicht aber, wie contra den zu Gägelow geklaget worden, solche nach ihrem Gutdünken offen zu lassen, und sich indessen derer Küstereyen zu ihren Wohnungen oder andern Gebrauch zu bedienen. Da auch, vermöge der Superintendenten-Ordnung, hiezu solche Personen anzunehmen, welche denen Patronis und Superintendenten nicht entgegen seyn, selbige denen Patronis vor der Annehmung gehörig kund, und daferne sodann desfals zwischen diesen und denen Predigern einige Streitigkeiten entstünden, welche der Superintendens in Güte nicht heben könte, dieselbige bey dem Fürstl. Consistorio auszumachen.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

Arnold Heinrich von Glandorff.

289.

* Verordnung vom 30. Julii 1745.

„Von Aufbewahrung einkommender Kirchengelder."

Wir, Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. finden nöthig, daß gleichwie es bei den meisten Kirchen im Neustædtschen circulo gehalten wird, auch bei einer jeglichen Kirche auf dem Lande eine eigene Lade angeschaft, und das Kirchengeld von den Ehren Prediger und Kirchen-Vorstehern gemeinschaftlich darin verwahret, die Lade in des Predigers Hause gesetzet, und einem jeden Kirchen-Vorsteher dazu ein besonderer Schlüssel gegeben; folglich alles Geld, was einzuheben und auszugeben ist, von den Predigern und Vorstehern conjunctim beschaffet, von dem Prediger aber ordentlich Rechnung darüber geführet werde. Committiren euch demnach hiermit im gnädigsten Befehle, solches in der euch gnädigst anvertraueten Superintendentur forderſamst zu veranstalten. An dem ꝛc. Dömitz den 30. Julii 1745.

Carl Leopold,
Hertzog zu Mecklenburg.

(An die Ehrn Superintendenten.)

290.

* Vom 17. Februar 1747.

„Ueber Prediger Gebühren bei Sterbefällen und Leichenconducten."

Wir Carl Leopold Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen allen und jeden Unserer Unterthanen und Landes Eingesessenen insgemein nebst Entbietung Unseres gnädigsten Grußes hiemit zu wissen, daß Uns Unsere Ehrn Superintendentes und Prediger nochmalen in gemäßigten Beschwerden unterthänigst zu erkennen gegeben, was gestalt es einige Zeit her zum merklichen Schaden der Kirchen und Geistlichkeiten einreißen wollen, daß in Sterbefällen und bei daherigen Leichenbegängnissen den Kirchen und Ehrn Predigern das Ihrige entzogen, und wenn gleich das Geläute nach eigenem Begehren erhalten worden, dennoch nachhero in den desfalls nach der Observanz zu erlegenden Gebühren unbilliger Abzug unternommen, oder auch die Abfarth der Leichen von einem Orte zum andern ohne observanzmäßige Erlegung der Gebühren unterfangen und also gar den Kirchen und Predigern das leere nachsehen gelassen werden wolle, mit flehentlichster Bitte: Wir geruheten, solchen höchst unbilligen, denen Predigern und Kirchen zum größten Schaden gereichenden Unternehmung durch Unsere Landes Fürstliche Verordnung zu steuern. Wenn Wir nun nicht zulassen können, daß Unsere Kirchen und Predigere an demjenigen, was jeden Orts Gewohnheit und Herbringen nach bei Sterbefällen und Leichenbestättigungen in allen Begebenheiten nach Verschiedenheit der Umstände gebühret und erleget werden muß, das geringste entzogen oder abgekürzet und also mit den Todten in Ansehung des Geläuts und sonsten auf Kosten und mit Schaden der Kirchen und Prediger Staat betrieben werden; folglich Wir aus Landes Fürstlicher höchster Macht und Fürsorge für die ungekränkte Beibehaltung der Kirchen und Prediger Gebühren allen neuerlichen einreißenden Benachtheiligungen vorzukommen, nicht Umgang nehmen mögen; Als setzen, ordnen und befehlen Wir hiemit in gnädigstem Ernst, daß a dato der Publication dieses, für keine Leiche, wes Namens und Standes sie auch sei, weder mit einigem Geläute, noch mit der Grab-Eröffnung noch sonst mit einiger Begräbniß-Veranstaltung verfahren und zu Werk geschritten, am wenigsten aber die Abfahrt der Leichen an einen andern Ort gestattet werden solle, ehe und bevor die Erben und Angehörige der Leichen sich bei jeden Orts-Predigern, Oeconomis und Kirchen Vorstehern mit baarer Erlegung der gewöhnlichen Kirchen-, Glocken-, Prediger- und sonstigen Gebühr abgefunden und Berichtigung gemacht, folglich von Unsern Ehrn-Superintendenten, oder nach Beschaffenheit des Orts von den Ehrn Predigern zum Geläut, zu Eröffnung der Gräber und zu weiteren Beerdigungs Veranstaltungen den Kirchen-Bedienten die Ordre ertheilet worden. Wie Wir denn allen Unsern Befehlshabern und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande, nicht weniger gesammten Oeconomis, Vorstehern und übrigen Officianten hiemit gnädigst und ernstlichst anbefehlen, in vorkommenden Fällen hierüber strachlich zu halten und den Ehrn Predigern, wo nöthig, mit gerichtlicher Handbietung gegen die Widersetzlichen zu statten zu kommen, mithin, daß die Bestätigungen, oder auch heimund öffentliche Abfahrten der Leichen, welcher wegen die Kirchen- und

Prediger-Gebühren nicht erleget sind, unternommen werden, nicht zu gestatten, sondern die Kirchen und Prediger bei dem Genuß dieser Unserer Landesfürstlichen Fürsehung bis an Uns gebührend zu schützen. Und soll im übrigen ein jedweder, der sich gegen Verhoffen über ungebührliche Steigerung und Erhöhung der Erlegnisse mit Fug und Bestand beschweren zu können vermeinet, auf geziemende Anzeige bei Unserer Fürstlichen Regierung alles Recht und billigmäßiges Gehör und nach Befinden die Wiedererstattung des erweislich Ueberforderten mit allen Unkosten zu erwarten haben. An dem geschiehet Unser gnädigster auch ernstlicher Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel gegeben auf Unserer Vestung Dömitz, den 17. Febr. Anno 1747.

(L. S.)

Fürstlich Mecklenburgische Regierung.

291.

* Vom 12. Januar 1748.

„Die Beamteten und Kirchenpatrone müssen unter das Kirchengebet gestellt bleiben."

Wir Christian Ludwig, H. z. M. ꝛc., mögen euch unverhalten lassen, wie bei Uns Beschwerde geführet, daß, obgleich die Prediger auf dem Lande bei beiden vorigen Regierungen, in dem allgemeinen Kirchengebete der fürstlichen Beamteten und Kirchen-Patronen mit erwähnet, dennoch solches anjetzo von ihnen unterlassen werde.

Im Fall nun diese Beschwerde gegründet, so befehlen wir euch hiemit, denen Predigern auf dem Lande dieserhalb mit den forderſamsten nöthigen Bedeutungen zuzugehen, und selbige auf die Observanz lediglich zu verweisen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 12 Januar 1748.

Christian Ludwig, H. z. M.

(An die Ehrn Superintendenten.)

292.

* Vom 26. August 1748.

„Die Pastoren sollen keine Allotria in den Currenden schreiben."

Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Nachdem Wir aus denen einkommenden Currenden der Geistlichkeit, verschiedentlich höchst mißfälligst wahrgenommen haben, daß Ehrn Pastores über den Inhalt derselben mehrmalen ihre Privat Anmerkungen und ungebührliche Urtheile hineinzuschreiben, und dadurch nicht selten gegen ihre Mitbrüder ihren Affect zu äußern kein Bedenken tragen, Wir aber solchen unziemlichen Anmaßungen, woraus oftmalen kostbare und ärgerliche Processe und Streitigkeiten erwachsen, weiter nicht nachgesehen wissen wollen; als befehlen Wir Euch hiedurch gnädigst, durch gewöhnliche Currenden gegenwärtiges Unser ernstliches

Verboth alles unnöthigen Beischreibens, wie das Namen haben mag, in der Euch anvertraueten Diöcese förderſamſt bekannt zu machen und denen Ehrn-Pastoribus nachdrücklichſt einzuſchärfen, daß ſich Keiner künftighin unterſtehe, den Currenden ein Mehreres, als die Zeit und Ort des Empfanges, nebſt der darinnen von Euch, als Superintendenten, verlangten Nachricht beizuſchreiben, mit der angehängten ſpecialen Verwarnung, daß derjenige, welcher dieſem Unſern ernſtlichen Verboth entgegen, dennoch hiewider handeln, mithin außer Obigen ein Mehreres hinzuzuthun, oder Allotria und Nebendinge, auch wohl gar Anzüglichkeiten und Urtheile beizuzetteln ſich weiter erdreiſten würde, dieſes von Uns hiemit gänzlich abgeſtelleten Exceſſes halber in nachdrückliche und unabbittliche fiscaliſche Strafe verfallen ſein ſolle.

Damit nun hierunter um ſo weniger jemalen einiger Mangel verſpürt werden möge, ſo habet ihr nicht allein für euch ſelbſt in Eurer Diöceſe die genaueſte Obacht hierauf zu führen und zu dem Ende allen und jeden Euch ſubordinirten Ehrn-Präpoſitis eine gleichmäßige accurate Aufſicht einzubinden, ſondern auch Unſerm Consistorio zu Roſtock, als welchem desfalls unter heutigem dato eine beſondere gnädigſte Verordnung zugefertiget, die jedesmalige Uebertreter zur weiteren Beſtrafung ohne einige Nachſicht ſogleich zu denunciiren. An dem geſchiehet Unſer gnädigſter Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unſrer Veſtung Schwerin, d. 26. Aug. 1748.

Christian Ludwig, H. z. M.

An
den Conſiſtorial Rath und Ehrn
Superintendent Hartmann.

293.

Vom 12. September 1749.

„Trauerreglement." *)

Wir Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg u. ſ. w., entbieten allen und jeden Unſeren Fürſtlichen Bedienten, Unterthanen und Landes-

*) Zu dieſem Geſetze vergleiche man die weiter unten vorkommende Trauerordnung vom 29. October 1792, und eine erklärende und näher beſtimmende Verordnung alſo lautend: „Wir Chriſtian Ludwig, H. z. M., mögen euch hiedurch gnädigſt nicht verhalten, was maßen Uns vorgebracht ſei, daß zeithero in verſchiedenen Fällen, theils gegen die klare Worte, theils aber auch gegen die, nicht weniger deutliche Abſicht und Meynung Unſers publicirten Trauer-Reglements vom 12. September 1749 mancherley unziemliche Auslegungen gemacht werden und ſonſt einreißen wollen; insbeſondere aber nachfolgende drey ſpeciale Caſus, Uns dieſerhalben anmerklich gemacht worden ſeyn, als 1) daß Eltern um ihre Kinder, die nur das dritte und ſo weiter, mithin noch nicht das 10te Jahr erreichet haben, Trauer anlegen, und ſich damit zu entſchuldigen gedenken, daß weil in dem §. 2. beſagten Reglements den Eltern erlaubet ſey, um Kinder, die 10 Jahr alt ſind, 3 Wochen zu trauren, ſie auch wohl befugt wären, Kinder von 3 bis 8 Jahren, einen oder zwey Monate reſp. zu betrauren. Und daß 2) wenn im §. 8. der Trauer-Ordnung von Uns gnädigſt erlaubet worden, daß von den Kindern um ihre Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, imgleichen von den Männern und ihren Frauen, nach Unterſchied des Standes mit Pleureuſen getrauret werden könnte,

Eingesessenen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in Unseren Städten, und sonst jedermänniglichen Unsern gnädigsten Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, daß Wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Fürsorge für das Beste Unserer gesamten Landes-Eingesessenen und Unterthanen, den bishero im Schwange gehenden schädlichen Aufwand grosser Kosten, bei entstehenden Trauer-Fällen, durch Unsere allgemeine Verordnung abzustellen und die nöthigen Kosten, bei sich ergebenden Sterb-Fällen in der Verwandschaft, so wohl durch kürzere Bestimmung der eigentlichen Trauer-Zeiten, als durch Vorschrift der Art und Einrichtung der Trauer selbst, zu mindern, Uns bewogen gefunden, mithin darüber reiflich Rath gepflogen, die Trauer-Ordnungen benachbarter Länder erwogen, und das räthliche Bedenken Unserer Land-Räthe über eine, von Uns zu erlassende Trauer-Ordnung, vernommen haben. Wollen, setzen, und verordnen demnach hiemit.

1) Daß in Ansehung der bestimmten Zeit bei einer jeglichen Trauer die Rechnung von dem Tage, an welchen die zu betrauernde Person verstorben ist, ihren Anfang nehmen, und dann

2) Ein Kind, welches das zehende Jahr erreicht hat, von seinen Eltern nicht länger als drey Monath betrauert werden, hingegen

3) Die Trauer der Kinder wegen ihre Eltern, imgleichen

4) Die Trauer eines Ehe-Gatten wegen des andern, ohne Unterschied ein ganzes Jahr, dagegen aber

5) Die wegen verstorbener Brüder, Schwester, Vater- und Mutter-Brüder, Vater- und Mutter-Schwester, Schwäger und Schwägerinn, nicht länger als drey Monath dauren, und endlich

---

nicht allein Doctores, Secretarii und Candidati Juris, sondern auch so gar Pensionarien sich unternehmen wollen, solche Erlaubniß auf sich zu deuten, folgends die Pleureusen ihrem Stande gemäß zu erachten und sich derselben zu gebrauchen: Endlich, daß 3) einige die Meynung gehabt: als ob das Sterb-Haus, auf den Tag der Beerdigung mit schwarzem Boye ausgeschlagen werden könnte, und mithin solcher Freiheit sich ungebührlich angemaßet.

Wann wir aber keinesweges zu dulden gemeynet sind, daß über den klaren Buchstab, oder auch über den deutlichen Sinn und Verstand, vorgedachten Unsers Landes-Fürstlichen Trauer-Reglements, auf einige Weise ausgeschweifet werde: Als wollen und verordnen Wir, daß es so wohl bei dem §. 2. des Reglements, welches, daß nur ein Kind von 10 Jahren und folgends keines, was noch nicht das 10te Jahr erreichet hat, von seinen Eltern betrauert werden solle; Imgleichen daß es im §. 7. geschehenen Verbots, wodurch alle Trauer mit Boye und genöptem Zeuge, mithin auch die Ausschlagung des Sterbhauses mit derselben überhaupt und ohne Ausschließung eines Tages, ganz und gar verboten worden, schlechterdings und allenthalben sein Bewenden habe: Nichtweniger auch wegen des Puncts der Pleureusen, daß Wir die Worte: Nach Unterscheid des Standes, in Unsern, so wie in andern policirten Landen, folglich dahin verstanden wissen wollen, daß keinen andern, als denen von Adel mit Pleureusen zu trauren, für die Zukunft, erlaubet seyn solle. Ihr habt also hiernach den, bei eurem Gericht constituirten Fiscalem zur Amts- und Pflichtmäßigen Aufmerksamkeit mit dem forderlichsten zu instruiren, mithin, daß dem ganzen und Buchstäblichen Einhalt Unsers publicirten Trauer-Reglements hinführo von jedermänniglich ohne Ausnahme unterthänigst nachgelebet werde, genaue Acht zu haben, und darüber mit Ernst und Nachdruck zu halten. An dem geschiehet unser gnädiger Wille und Meinung und Wir verbleiben Euch mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 6. May 1754.

(L. S.) Christian Ludewig, H. z. M.

6) Wegen Absterben aller andern Verwandten und Angehörigen, wie nahe oder ferne auch die Verwandschaft seyn mag, nicht länger als einen Monath lang getrauret werden soll. Was hiernächst die Art der Trauer anlanget, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß

7) Ueberall nicht mit Boye und genöpften Zeug, sondern mit schwarzem Tuch getrauert werden soll;

8) Wird nur von den Kindern um ihre Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, imgleichen von den Männern um ihre Frauen, nach Unterscheid des Standes, mit Pleureusen getrauret.

9) Bleibet unbenommen einen Vormund oder Testatoren zu betrauren, jedoch das hierinn vorgeschriebene Maaß der Zeit und Art nicht überschritten werde.

10) Sollen keine Domestiquen in Trauer gesetzet, weniger die Wagen drappiret, noch auch Pferde mit schwarz bezogenem Geschirr, oder mit Decken beleget, am allerwenigsten aber Zimmer im Hause, oder Stühle in den Kirchen bezogen oder behänget werden.

Damit die genaueste Befolgung dieser Unsrer allgemeinen Trauer-Ordnung desto gewisser sey; so befehlen Wir Unseren gesammten Fürstlichen Collegiis und Gerichten, über diese Constitution, und daß derselben von jedermann nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten. Wir erinnern auch alle Unsere Fiscale hiemit ihrer Amts- und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, und setzen eine, nach Unterscheid des Vermögens und der Fälle einzurichtende Strafe, von Funfzig bis Fünf Hundert Rthlr., welche von einem jeglichen, der diese Verordnung überschreitet oder hind an setzet, ohnnachsichtlich beygetrieben werden soll. Wie Wir Uns denn die Bestimmung solcher Strafe hiemit vorbehalten. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 12. September 1749.

(L. S.) Christian Ludewig.

294.

* Vom 2. März 1750.

„Ueber Competenz des Consistorium und der Justiz-Canzleien."

Christian Ludewig, ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden es zu großer Unordnung im Justizwesen gereichen, daß Lehr- und Lebens-Sachen der Prediger sammt deren **Suspensiones** und **Remotiones**, nicht weniger die **Matrimonialia** in erster Instanz, auch in andern Gerichten als in Unserm Fürstlichen **Consistorio**, wohin solche Sachen lediglich gehörig, vorgenommen und gerichtlich erörtert werden. Am meisten aber befremdet Uns, daß Wir aus Unsern Fürstlichen Gerichten sogar **Dispensationes** von den Landes-Gesetzen in Ehe- und andern Fällen, **veniae aetatis** und dergleichen **Expeditiones**, welche doch ihrer Natur nach lediglich von Landes Fürstlicher Gnade oder Macht abhangen, hie und da erlassen sehen.

Ob Wir nun gleich Unsere Justiz **Collegia** bei ihren Rechten und Vorzügen alle Wege zu lassen und zu schützen ernstlich gemeinet sind; so finden Wir doch nöthig, daß die Ausübung der in Unserm Namen

zu führenden Gewalt allenthalben auf ein gemessenes und bestimmtes führohin beruhe.

Wollen und verordnen also hiemit gnädigst, daß von nun an die Sachen, welche der Geistl. und Kirchen Bedienten, Lehr und Leben, Svspensiones oder Remotiones betreffen, imgleichen die Matrimonialia in erster Instanz und alle in der Consistorial-Ordnung dem Consistorio zugeschriebene Causae vor Unsere Justiz Collegia, es sei Hof- und Landgericht, oder Justiz Canzlei nicht gezogen, noch daselbst angenommen; sondern schlechterdings an Unser Consistorium verwiesen werden sollen. Gestalt Ihr dann die Sachen dieser Art, welche gegenwärtig vor Euch anhängig, ohne Anstand ans Consistorium zu remittiren habt.

Gleichwie demnach alle causae ecclesiasticae und Matrimonialia Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow in der ersten Instanz vor Unserem Consistorio gehören und nur dahin zu bringen sind, also bleibt es hingegen, so viel jetzt besagte causas betrifft, in Ansehung Unseres Fürstenthums, ehemaligen Stifts Schwerin, bei hergebrachter Verfassung und Competenz Unserer Fürstl. Justiz Canzlei zu Schwerin.

Anlangend aber die Dispensationes in Ehe- oder andern Fällen, die Concessiones veniae aetatis und andereu Dingen, die nicht ad jus dicendum, sondern ad gratiam oder Imperium gehören; So sollen Unsere Justiz Collegia, welche auf bloßes Rechtsprechen nur angeordnet und verpflichtet sind, sich obgedachter Gnaden- oder Hoheitssachen, wie die Namen haben, gänzlich enthalten und die dergleichen Suchende an Uns und Unsere nachgesetzte Regierung schlechterdings verweisen.

In causae fiscalibus, daß und welchergestalt darin den Appellationen nicht zu deferiren, ist von Uns nach dem Vorgang Unserer Fürstlichen Vorfahren bereits verordnet worden. Wobei Wir es nachmals bewenden lassen, und Uns zu Gnaden versehen, daß Ihr diesen Unseren Landesfürstlichen Anordnungen aufs genaueste nachgehen werdet. Die Wir dessen zuverlässig Euch mit Gnaden gewogen verbleiben. Rostock, den 2. Marty 1750.

Christian Ludewig, H. z. M.

An
das Hof- und Landgericht.
An die Justiz-Canzleien
in Schwerin und Rostock.

295.

* Vom 14. Januar 1755.

„Ueber die Denunziationspflicht der Prediger."

Wir Christian Ludwig, H. z. M., befehlen euch hierdurch gnädigst allen eurer Inspection anvertraueten Ehrenpräpositis und Predigern mit dem forderſamſten per circulares anzudeuten: daß sie die denunciationes excessuum & delictorum nicht weiter an den Fiscalem, noch Protonotarium, sondern allemal an Unsern jedesmaligen Directorem Consistorii einzusenden; darneben auch die in causis fiscalibus von Unserm Protonotario ihnen zugefertigte Consistorial-Verordnungen

den Eingepfarrten oder Benachbarten, durch den Küster sofort insinuiren lassen, und wie solches geschehen mit einem unfrankirten Handschreiben bei nechster Post demselben vermelden, dagegen aber auch nach abgeurthalter Sache eine billige kleine Ergötzlichkeit für den Küster zu gewärtigen haben sollen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Rostock, den 14. Januar 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.

296.

Landes-Grundgesetzlicher Erbvergleich vom 18. April 1755 *).

Wir Christian Ludewig von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg u. s. w. Urkunden hiemit für Uns und Unsre Nachkommen, Regierende Herzoge zu Mecklenburg: Nachdem Ihro Kayserliche Majestät, dem von Uns, gleich mit Antrit Unsrer Regierung gefasseten, und von Zeit zu Zeit, so viel an uns, kenntlich gemachtem Landes-Väterlichem Vorsatz, alle von Unseren in Gott ruhenden Vorfahren an der Regierung hinterlassene innerliche Streitigkeiten, durch gründliche Verträge zu heben, mithin Unsere gesammte Lande in die Glückseligkeit des Friedens und der Ruhe zu versetzen, dadurch zu Statten zu kommen, allerhuldreichst geruhet haben, daß Allerhöchst-Dieselbe bereits unterm 9. Junii 1749, zu gütlicher Hinlegung aller, zwischen Uns und Unsrer Ritterschaft der Zeit entstandenen und entstehen wollenden Streitigkeiten, eine Kayserliche Hof-Commißion zur Güte allergnädigst zu verordnen, und in deren Verfolg Wir mit der Erbaren Unsrer lieben getreuen Ritter- und Landschaft, über die, zwischen Uns und ihr, theils vorgefundene, theils unverhofft neüentstandene Irrungen, in die Wege zum Vergleich getreten sind: daß nunmehro die bis hieher, theils vor allerhöchst-gedachter Hof-Commißion, theils hier im Lande gepflogene mühsame Handlungen, ihr vergnügliches Gedeyhen erreichet, und Wir unter Kayserlicher allerhöchster Obwaltung mit Unserer Ritter- und Landschaft folgenden Vergleich getroffen, vollzogen, und von Nachkommen zu Nachkommen unverbrüglich zu halten, Landes-Fürstlich versprochen haben.

— — — — — — — — — — — — — —

§. 12.

Mit den, binnen der Adelichen Güthern, Feld-Marken und Dorfschaften etwa belegenen, oder damit vermengeten Pfarr- und übrigen Geistlichen Aeckern, samt allen sonst erweißlich ad pia Corpora gehörigen Grund-Stücken, soll es solcher Gestalt gehalten werden, daß, was davon bishero nicht steuerpflichtig gewesen, oder den Adelichen Possessoribus als Contribuale angerechnet ist, auch künftig der Ritterschaft nicht zur Last gereichen, vielmehr auch geschehener Vermessung, bey Ausrechnung des steurbaren Hufestandes, abgeschlagen werden soll.

§. 13.

Damit aber künftig hierüber keinerlei Streit oder Irrung entstehe; So sollen die Pfarr- und übrige Geistliche Hufen hiemit folgender

*) Man wolle die zu §. 520 und zum Schlusse dieses Gesetzes angefügten Bemerkungen nicht übersehen.

Gestalt bestimmet seyn: So oftmahl ein solcher Prediger, welcher Theil an des Guths oder Dorfs Außen-Weide hat, erweißlich, oder nach untrieglicher Maaßgebung der Kirchen-Bücher, und Visitions-Protocolle, an saatbarem Lande, oder an urbaren Wiesen-Gründen, in welchen letzteren, nach Maaßgebung des 9. §. ein Baur-Fuder Heu für 2 Scheffel Einfall gerechnet wird, ein hundert und fünf und siebenzig Scheffel Einfall besitzet, so oftmahl sollen auch die Pfarr- und übrige besetzte Geistliche Hufen Ein hundert und fünf und zwanzig Scheffel an Außen-Weide, oder in Rusch und Busch gerechnet werden, und so nach Proportion bey den übrigen.

§. 14.

Jedoch sollen die Geistliche durch diese, blos zu richtiger Ausfindung des wahren Ritterschaftlichen Hufen-Standes, willkührlich angenommene Bestimmung ihrer Hufen, nichts erwerben, was sie vorhin nicht gehabt haben.

§. 15.

Solchen Endes sollen auch an Orten, wo die Prediger und Geistliche etwa nur eine, längst vorhin bestimmte Anzahl Vieh halten dürfen, nicht mehr als präcise fünf claßificirte Scheffel an Außen- oder gemeiner Weide auf jegliches Haupt-Vieh, abgerechnet werden.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 41.

Die Güther und Dorfschaften der drey Landes-Clöster Dobbertin, Malchau, Ribbenitz, nicht weniger die so genannte Rostocker Gemeinschafts-Oerter, imgleichen die zu den Cämmereyen der Land-Städte, auch den Oeconomien gehörigen Höfe und Dorfschaften, werden auf gleichen Fuß, wie die Ritterschaftlichen, gemessen, und in Hufen getheilet: Da dann der Betrag der Hufen eines jeden Guths, Hofes, und Dorfs, zu ewigen Zeiten, gleich den Ritterschaftlichen Güthern, halb frey, und halb steürpflichtig bleiben soll.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 72.

Die Contribution aus den Closter-Güthern und sogenannten Rostockischen Gemeinschafts-Oertern, auch Städtischen Cämmerey- und Oeconomie-Güthern und Dörfern, wird, gleich der Ritterschaftlichen Contribution, in den Landkasten gebracht, und uns demselben an Uns specifice bezahlet.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 219.

Wie denn auch die Clöster, und die in Unserm Rostockschen Distrikt belegene, oben im dritten Articul benanten Güther, nicht weniger die, den Stadt-Cämmereyen und Oeconomien zuständige Dörfer, Güther, Ländereyen, und Stücke, auch Priester-Bauern, (jedoch diese drey Letztere nur in dem Fall, wenn sie vormahlen der Ritterschaft erweißlich gehöret) so wie Ritter- und Landschaft zu den, bereits von der Ritterschaft

alleine, oder von Ritter- und Landschaft zusammen beliebten, oder ferner zu beliebenden Ritter- und Landschaftlichen Anlagen, den schuldigen Beitrag nach Proportion leisten sollen.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

§. 385.

Hingegen werden quoad effectum suspensivum zwar nicht, jedoch quoad effectum devolutivum, Appellationes gestattet:

— — — — — — — — — — — — —

3) Wann in Sachen der Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armen-Häuser, armer Wittwen und Wayßen, oder anderer dürftigen und miserablen Personen, endlich auch der Adelichen Wittwen und Töchter Unterhalt oder Aussteur, gesprochen ist.

— — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —

§. 415.

Unser Consistorium soll sich der Jurisdiction weiter nicht, als selbige ihm in der Kirchen-Gerichts- oder Consistorialordnung vom Jahr 1570, und in der receipirten Kirchen-Ordnung beigeleget ist, anmaßen.

§. 416.

In Causis stupri adulterii & incestus, soll Unser Consistorium die weltliche Gerichte keinesweges an der Bestrafung, auch Decision des Puncti alimenti, und insonderheit, wenn solche allbereit die Untersuchung angefangen, hindern.

§. 417.

Nichtweniger soll die, Unserm Consistorio über die Kirchen-, Schulen-, Hospitalien- und gemeine Kastens-Güter, Lehen, Einkommen, Nutzen- Gebäude und Besserung, der Kirchen- und Schul-Diener Besoldung, imgleichen über die wider selbige eingebrachte persönliche Zusprüche, competirende Jurisdiction auf dingliche und andere dahin nicht gehörige Sachen, nicht extendiret, noch den weltlichen Gerichten das Exercitium Jurisdictionis in delictis, sie werden in den Kirchen, oder auf den Kirchhöfen begangen, gehindert werden.

§. 418.

Die Prediger und Küster stehen zwar mit ihren Eheweibern und Kindern, in Civilibus, vor Unserm Consistorio, aber solches soll sich nicht auf deren übrige Angehörige oder ihr Gesinde, als Knechte, Mägde und Bediente, noch auf die Priester-Bauren, in Ansehung deren die Prediger kein erweisliches Recht haben, erstrecken, sondern es sollen über diese, die Adeliche und Unsere Stadt-Obrigkeiten, so wohl in Civilibus als auch in Delictis, die Jurisdiction zu exerciren befugt seyn.

— — — — — — — — — — — — —

Von Kirchen- und Pfarr-Sachen.

§. 474.

Nach Maaßgebung des XIIten Articuls der Reversalen vom Jahr 1621 wollen Wir Unsrer Ritter- und Landschaft das Patronat- und

das damit verknüpfte Recht, die Kirchen-Diener zu berufen, wo solches ein jeder rechtmäßig erworben und hergebracht, hiemit bestätiget und versichert, folglich den jetzt angezogenen Reversal-Articul, seinem ganzen Innhalt nach, anhero wiederholet haben.

§. 475.

In Ansehung der Prediger-Wahlen bey den Ritter- und Landschaftlichen Patronat-Pfarren, soll es hinfüro der Gestalt gehalten werden, daß der Patron, der Gemeine, bey welcher ein neuer Prediger zu bestellen, drey Candidaten zur freyen Wahl vorstelle, die ganze Wahl-Haltung allein dirigire, und unter seinem Vorsitz das Wahl-Protocoll, mit anständlicher Besetzung des Wahl-Tisches und durch einen geschickten und im Lande angesessenen Notarium halten lasse, das Protocoll aber selbst mit seinen Beysitzern unterschreibe, solches Uns mit seinem Bericht einsende, und um Unsere Landes-Fürstliche Verordnung zur Ordination und Introduction des Gewählten, unterthänigst ansuche.

§. 476.

Damit nun dem Zufall vorgebeuget werde, daß nicht solche Personen, welche nicht Präsentations- und Amts-fähig sind, zur Präsentation und zum Predigt-Amt gelangen; So sollen die Kirchen-Patronen die aufzustellende Personen, aus der Zahl der ein- oder ausländischen, bereits von einem Unsrer Superintendenten examinirten, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amts-Fähigkeit versehenen Candidaten, zu nehmen schuldig seyn: Welche Zeugnisse jederzeit dem vom Patron einzusendenden Wahl-Protocollo, in ihren Originalien beyzulegen, und mit an Uns einzusenden sind.

§. 477.

Fände sich aber eine präsentirende Person, welche noch nicht examiniret, und mit dem Zeugniß der Präsentations- und Amtsfähigkeit versehen worden; So sollen Unsere Ehrn Superintendentes schuldig, und hiemit ein- für allemahl angewiesen seyn, diejenige zu präsentirende Candidaten, welche noch nicht examiniret sind, folglich keine Zeugnisse ihrer Fähigkeit zur Präsentation und Wahl von einem Unserer Superintendenten vorweisen können, auf schriftliches Ansuchen eines Kirchen-Patroni, mit Fleiß zu examiniren, und ihnen ein gewissenhaftes Zeugniß üller ihre Tüchtig- und Untüchtigkeit zu ertheilen.

§. 478.

Wann nun das von dem Kirchen-Patron solcher Gestalt eingerichtete Wahl-Protocoll, mit seinem Bericht an Uns einkömmt; So wollen Wir dem Ehrn Superintendenten, in dessen Superintendentur die Pfarre belegen, Unsern Befehl ertheilen, den Erwählten nach der alten, von Ritter- und Landschaft angenommenen Kirchen-Ordnung, und Observanzmäßig zu ordiniren nnd an sein Amt zu weisen.

§. 479.

Uebrigens wird es dem Herkommen gemäß, bey der Präsentation dreyer Candidaten zur Wahl gelassen. Es wäre dann, daß bey einer Pfarre mehr als ein Patronus das Patronat hätten, da dann ein jeder Patronus einen Candidaten zu präsentiren berechtiget ist.

§. 480.

Wann jedoch aus erheblichen Ursachen, von Uns, bey Pfarren, wo jemand von der Ritterschaft und Land-Begüterten eingepfarret ist, oder auch von Ritter- und Landschaftlichen Patronis, ein Candidatus allein präsentiret werden soll; So soll dazu vorher die Genehmigung der gesammten Eingepfarreten und der Gemeinde eingezogen und beweißlich beygebracht werden.

§. 481.

Die Kirchen-Patroni sollen bey ihren Juribus Patronatus, und ihrem Recht der Disposition in Ansehung der Kirchen-Stühle, auch bey allem, was der hiesigen Landes-Observanz nach, von dem Jure Patronatus sonst dependiret, in alle Wege geschützet, und ihnen, weder von Unserer Regierung, noch von dem Consistorio, Superintendenten oder Pastore, darinn einiger Eintrag weiter geschehen.

§. 482.

In Fällen von Reichs- und Landes-Trauer, dabey das Glocken-Läuten und Einstellen des Orgel-Schlagens und der Music von Uns und Unseren Nachkommen Landes-Fürstlich zu verfügen, und zu gebieten seyn wird, wollen Wir durch eine allgemeine Verfügung an Ritter- und Landschaft, so wohl den Patronen, als den Guts-Herren, zu gehöriger Nachachtung und Veranstaltung, das nöthige bekannt machen lassen.

§. 483.

Bey der alten und revidirten Kirchen-Ordnung, respective d. a. 1552 und 1602, hat es so lange sein Bewenden, bis selbige nebst der Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, nach Vorschrift des mehr angezogenen achten Articuls von der Landes-Fürstlichen Gesetz-Gebungs-Macht, mit Zuziehung der Ritter- und Landschaft, von neuem nachgesehen, und verbessert seyn wird.

§. 484.

Wir wollen aber diese Nachsicht und Fertigung einer neuen allgemeinen Ordnung, in Kirchen- Pfarr- und geistlichen Sachen, sogleich nach Schliessung dieses Vergleichs, der Gestalt befördern, daß Wir Unsern dazu verordneten Räthen, dann auch der Theologischen Facultät in Rostock, und gesammten Unseren Ehrn Superintendenten den Entwurf eines allgemeinen und jetzigen Zeiten, doch sonst der Landes-Verfassung gemäßen Consistorial- auch Kirchen- und Superintendenten-Ordnung aufgeben, solchen nachhin der Ritter- und Landschaft communiciren, und nach gehörten deren Erinnerungen, nach Maaßgebung des achten Articuls dieses Vergleichs §. Im letztern Fall ꝛc. höchstens binnen zwey Jahren publiciren lassen wollen.

§. 485.

Beicht-Scheine sollen überall nicht gefordert, noch ertheilet werden, sondern es bey der von dem Guts- oder Lohn- und Brodt-Herrn den Unterthanen und Bedienten ertheilten Bescheinigung, nach Disposition der Policey-, Gesinde- und Tagelöhner-Ordnung, sein unwandelbares Bewenden haben.

§. 486.

In Ansehung der Veränderung des Beicht-Vaters, soll zwar ein jeder insgemein sich des Amts seines einmahl erwählten Beicht-Vaters, unter dessen Kirchspiel er eingepfarret, gebrauchen, gleichwohl aber soll auch einem jeden, wenn er mit demselben in Wiederwillen ja gar Processen verwickelt, frey stehen, auf Dispensation, ohne jährliche Erlegung der neuerlich eingeführten Sechs Reichsthaler, einen andern Beicht-Vater zu nehmen.

§. 487.

Es bleibt auch hiemit die baldmöglichste Landes-Fürstliche Veranstaltung einer General-Kirchen-Visitation in Gleichförmigkeit der Landes-Gesetze, vorbehalten, und versichert.

§. 488.

Würde aber immittelst eine Special-Kirchen-Visitation hie oder da durch den Superintendenten in seinem Crayse anzustellen seyn; So sollen ihm allezeit tüchtige Personen von der Ritter- und Landschaft adjungiret, und ohne solche Adjunction keine ordentliche Visitation vorgenommen werden, jedoch den Superintendenten die unversehene Besuchung der Prediger und Correction ihrer Negligenz in ihrem Amte, auch außer der Visitation, jedoch ohne Unkosten der Kirchen, des Patroni und der Eingepfarrten, freygelassen seyn.

§. 489.

Die Relationes Visitationum sollen nicht allein ins Consistorium eingeschickt, sondern auch demjenigen von Ritter- und Landschaft, darunter der visitirte Ort belegen, so viel der Prediger und Zuhörer Lehr und Leben, auch jener Einkünfte betrift, zugefertiget, und darüber der Extractus des Visitations-Protocolli, dem, so dabey einige Interesse hat, und darum ansuchet, gegen Erlegung der Schreib-Gebühren, unweigerlich communiciret werden.

§. 490.

Die Kirchen-Patronen sollen sammt dem Prediger von den Kirchen-Vorstehern jährlich Rechnung fordern und aufnehmen: Jedoch ohne Abbruch weiterer Untersuchung und gehöriger Revision bei der vorbehaltenen General- und Special-Visitation.

§. 491.

Wir verordnen auch hiemit, daß die Pfarrer und Kirchen-Vorsteher schuldig seyn sollen, die Kirchen-Rechnungen in des Patroni Hause abzulegen, wenigstens vier Wochen vor der Aufnahme selbige ad monendum dem Patrono einzureichen, und sich nicht zu weigern, wenn Patronus nöthig findet, auch außer der Zeit die Rechnungen einzusehen, solche ihme einzusenden.

§. 492.

Wann auch neuerliche und unnöthige, dem Recht und Herkommen entgegen laufende Anlagen auf die Kirchen-Gelder, als wegen der Introduction der Superintendenten, dabey anzustellenden Gastmahle, der Superintendenten Gutsche und des Brief-Porto und dergleichen gemacht worden; So sind solche sofort abzustellen. Die Ausleihe der Kirchen-

Gelder soll von den Pastoren und den Vorstehern, mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen.

§. 493.

Diesen aber stehet nicht frey, Kirchen-Gelder, ohne Meldung beym Superintendenten, und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen.

§. 494.

Die Inspection über die Schulen in den Städten, soll den Magistraten jedes Orts, daferne von der Stadt zum Unterhalt der Schulen ein Beitrag geschicht, oder sie solches wohl hergebracht, oder auch das Patronat-Recht über die Schulen ex Concessione haben, ungekränkt gelassen werden. Jedoch Uns an Unserer Ober-Inspection, und jedem an seinem erweißlichen Recht unschädlich.

§. 495.

Die Prediger sollen auch schuldig seyn, die Schulen in ihrer Gemeinde, so wohl in den Städten als auf dem Lande, fleißig zu besuchen, und den Schulmeistern Anleitung zu geben, wie sie die Kinder unterrichten sollen, auch zugleich durch Examinirung der Kinder untersuchen, wie weit sie von der Anweisung ihrer Schulmeister profitiret haben. Die Prediger aber, so solches unterlassen, sollen entweder an Gelde, oder mit Einziehung des Mißkorns bestrafet werden.

§. 496.

Die Dorf-Schulmeister, die keine Küster seyn, sollen mit Beybringung guter Zeugnisse und mit Zuziehung des Predigers an dem Ort, von der Guts-Obrigkeit, unter beliebigen Bedingungen, angenommen und nach Willkühr beurlaubet werden, auch der Jurisdiction der Letzteren in allen Fällen, außer im Lehr-Punct, unterworfen seyn.

§. 497.

Die Küster sollen auch an den Orten, woselbst es hergebracht, von den Patronis vorgeschlagen werden.

§. 498.

Die Oeconomeyen und andere geistliche Stiftungen sollen, wegen an sich gebrachter Stadt-Aecker und Häuser, den Schoß und andere Haus-Lasten und Pflichten abzuführen gehalten seyn.

§. 499.

Bey Unsern Patronat-Pfarren sollen Unsere Beamte, bei adelichen und Städtischen Patronat-Pfarren aber die Patronen jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter Zimmer- und Maurerleute, die baufällige Kirchen und geistliche Gebäude besichtigen, und so weit es nöthig befunden wird, von den Kirchen-Geldern bessern zu lassen. Jedoch wenn der Eingepfarreten Assistenze darzu erfordert wird, so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vorgängiger Vereinbahrung, die zu leistende Fuhr- und Hand-Dienste reguliret werden.

§. 500.

Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht,

sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Præstanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern Pacti oder erweißlichen Herkommens ausbeschieden.

§. 501.

Wenn aber alte Kirchen ganz abzubrechen, und neue wieder aufzubauen sind, soll solches Uns, wie Rechtens, vorher gemeldet werden.

§. 502.

Da auch nach jetziger Verfassung und Einrichtung der Land-Güter, der in vorigen dreyßigjährigen und andern Kriegs-Zeiten entstandene Begrif von wüsten und verwüsteten Hufen, gänzlich aufgehöret, hingegen nunmehro ein jeder Guts-Besitzer alle, vor hundert Jahren etwa wüst geheißene Hufen, entweder selbst im Gebrauch und Genuß, oder um Pacht und sonst ausgethan hat; So sollen hinführo, zu Abschneidung unendlicher Processen, von allen Hufen, die vorhin und bis jetzt wüste gewesen und geheißen, oder niedergeleget worden, den Predigern und Kirchen-Bedienten, nebst dem Miß-Korn, auch Eyer und Würste, jedoch beyde letztere Erlegnisse nur an den Orten, wo sie erweißlich seit dem Jahr 1701 hergebracht sind, gegeben werden. Das Opfer-Geld haben die Prediger von den Leuten, die wirklich in den Gütern wohnhaft sind, hergebrachtermaßen zu genießen.

§. 503.

Wie sich aber dieses nur für die Zukunft, und nach Ablauf des ersten Jahrs nach dem Schluß gegenwärtigen Vergleichs, verstehet; Also haben die Prediger und Kirchen-Bediente hieraus aufs vergangene, ausser dem genossenen, nichts zu fordern.

§. 504.

Nicht weniger sollen, dem Herkommen jedes Orts gemäß, so wohl bey Fürstlichen als Adelichen Patronat-Pfarren, von den so genannten wüsten und gelegten, zum Fürstlichen Amte oder zum Adelichen Hof gezogenen Hufen, als welche drey Gattungen, in Ansehung der Kirchen- und Prediger-Gebühren, von nun an und künftig einerley Begrifs und Rechts seyn sollen, die Fuhren zur Reparatur der Kirchen, Wedmen, Küstereyen, und übrigen Kirchen-Gebäuden, dann auch zum Holen der Prediger zu Vacanz-Zeiten, nicht weniger zum Dienst des Geläuts bey Reichs, und Landes-Trauer-Fällen, geleistet und beyträgig mit abgehalten werden.

§. 505.

Wie denn auch der, von wüsten oder gelegten Hufen, der Pfarre und deren Dienern erweißlich zuständige Zehende, nebst allen darauf haftenden Renten und Pächten, jedesmahl gebührend entrichtet und abgestattet werden soll.

§. 506.

Wenn ein oder anderer Patronus den Kirchen- und Pfarr-Aecker, oder sonst ein Land-Begüterter, zu Hebung der Communion, gegen andern Acker, jedoch ohne allen Schaden der Kirche und der Pfarre, vertauschen wollte; So soll nach vorgängiger, von beyden Partheyen

auszubittender Commissarischer Untersuchung, und erstattetem Bericht, mithin nach Befinden der Umstände, Unser Landes-Fürstlicher Consens darüber nicht versaget werden.

§. 507.

Außer diesem, was vorhin gnädigst bewilliget, und Fürstlich versprochen ist, bleibt überhaupt die Disposition der revidirten Kirchen-Ordnung Tit. von Unterhaltung und Schutz der Pastorn, §. Wann auch der Herrschaft ꝛc. fol. 276. b, ein- für allemahl zum Grunde geleget.

§. 508.

Wir lassen auch hiemit aus Landes-Fürstlicher Macht und Gnade, so wohl denen von der Ritterschaft, als allen und jeden vom Stande, auf dem Lande und in den Städten, frey, sich der Privat-Communion an Sonntägen, vor oder nach der Predigt, auch in der Wochen an Werk-Tägen, in der Kirchen zu gebrauchen, auch die Copulationes und Kind-Taufen in den Häusern anzustellen, nicht minder ihre Leichen des Abends in der Stille, nach Maaßgebung Unsrer publicirten Trauer-Ordnung vom 12ten September 1749 und gegen Erlegung der hergebrachten Kirchen-, Prediger- und Schulgebühren, beysetzen lassen, ohne darüber irgendwo Special-Dispensation suchen zu dürfen.

§. 509.

Wegen der Proclamationen derer, die sich verehelichen wollen, bleibt es, der Regul nach, bey der revidirten Kirchen-Ordnung. Jedoch sollen die Dispensationes, nach Befinden der Umstände, weder erschweret, noch versaget, und höchstens mit Sechs Rthlr. ausgelöset werden.

§. 510.

Was sonst noch in Kirchen- und Pfarr-Sachen zu ändern, zu verbessern, oder zu erläutern, das bleibt den künftigen Land-Tägen, und der, zur Hinkunft obverglichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesserung der Kirchen-, Consistorial- und Superintendenten-Ordnung, hiemit vorbehalten.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 518.

Indem auch dieser Vergleich von dem Umfang ist, daß er die, nicht nur zur Zeit des, im Jahr 1701 errichteten Vergleichs, mit bestätigte und ertheilte Resolutiones der Gravaminum, sondern auch die, während der Mißhelligkeiten, ergangene Recht- und Landes-Verfassungsmäßige, Kraft dieses nicht anders verglichene, allerhöchste Kayserliche und Vicariats-Conclusa in sich begreifet; So ist, um allen Zweifeln, Irrsalen, Mißdeutungen, und Ausnahmen vorzubauen, die, aus so mancherley, der Zeit und anderer Umstände wegen, sehr verschiedentlich entstandenen Landes-Gesetzen, Erkänntnissen, Resolutionen, und wie das Nahmen haben mag, künftighin von neuem erwachsen könnten, hiemit wohlbedächtlich verabredet und unumstößlig vestgesetzet, daß mit Wiederholung und in Voraussetzung dessen, was Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4 versichert worden, von nun an dieser Vergleich mit seinen Beylagen, als ein Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vertrag, in und

außer Gericht angesehen, und darnach lediglich gesprochen werden, der Vergleich vom 16. Julii 1701 aber hiemit zum Ueberfluß für ewige Zeiten, aufgehoben, und abgethan seyn soll.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 521.

Ergeben sich aber, wieder Vermuthen, aus diesem Vergleich künftig Zweifel und Mißverstände; So wollen Wir solche, auf gebührende Vorstellung des Engern-Ausschusses, oder allen Falls auf Land-Tägen, nach Recht und Billigkeit, zur Zufriedenheit Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, abthun, und wie solches geschehen, so fort durch den Druck, zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt machen.

§. 522.

Es wird auch hiemit Grundsätzlich verglichen und vestgestellet, daß hinfüro von Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft, dasjenige, was in den Reversalen, und in diesem Vergleich, keinesweges eigentlich ausgedruckt, zugesaget, und verglichen, auch sonst in beschriebenen allgemeinen Rechten, nach Maaßgebung der, Eingangs dieses Vergleichs §. 3 und 4 vestgesetzten und anerkannten Landes-Grund-Gesetzen, nicht mit klaren Worten enthalten ist, noch in einem gegründeten und erweißlichen Herkommen beruhet, für ein Gravamen nicht angegeben, noch von Uns und Unsern Nachkommen dafür erkannt werden soll.

§. 523.

Fünden sich aber, über Vermuthen, einige Beschwerungen und Klagen, die ermeldetermaßen ihre völlige Erledigung und Abhelfung nicht erreichen mögten; So bleiben der Ritter- und Landschaft, die Landes- und Reichs-Constitutions-mäßige Wege Rechtens, frey und offen.

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

§. 529.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

§. 530.

Urkundlich haben Wir zur Versicherung und Vesthaltung dieses Vergleichs, ihn für Uns Selbst eigenhändig unterschrieben, auch daß er zu gleichem Ende für künftige Successions-Fälle, von Unsers vielgeliebten Sohns und Erb-Prinzens Friedrich Liebden eigenhändig unterschrieben, geschehen lassen, und mit Unsern Fürstlichen Insiegeln bestärket. So geschehen und gegeben in Unsrer Erbunterthänigen und Residenz-Stadt Rostock, den 18ten April, Ein Tausend Sieben hundert Fünf und Funfzig.

Christian Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

Friedrich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

Ludewig,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

297.

* Vom 22. August 1755.

„Ueber die Cautionen der Prediger." *)

Christian Ludwig, H. z. M. Wir ertheilen euch auf euren unterthänigsten Bericht vom 26. passati betreffend die Regulirung der Administration der Kirchen-Gelder und juratorischen Caution der Ehren-Prediger hiemit zum Bescheide: daß ihr allen denen, welche sich in Ansehung der Caution in der Maaße, wie die numeri 2 et 3 in eurem Bericht lauten, erkläret, ihren Unfug vorzuhalten habet, mit der Bedeutung, daß bei der Einführung einer gleichförmigen Ordnung bei allen Rechnungsführern im ganzen Lande sie sich unbilliger Weise ihrer Obliegenheit entziehen, und ihnen solche Verweigerung nicht anders als zum Eigensinn ausgeleget werden könne. In zwischen wollen Wir diejenigen, deren Vieh, Fahrniß und Einsaat zur genugsamen Caution nach dem Betrage der zu berechnenden Capitalien zureichen können, und die sich auch sonst als treue und accurate Rechnungsführer bewiesen haben, auf ihr ferneres Anhalten von Ausstellung einer besonderen juratorischen Caution in Gnaden dispensiren, dagegen aber ihr schuldig und hiemit angewiesen sein sollet, mit desto schärferer Aufsicht auf dieselben, jeder Zeit die richtigste Befolgung des ganzen Regulativis zu beobachten.

Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin, d. 22. Aug. 1755.

Christian Ludwig, H. z. M.

An
Conf.-Rath Hartmann
zu Rostock.

298.

* Vom 18. Junii 1756.

„Küster-Vacanzen sollen einberichtet werden." **)

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst und wollen, daß ihr bei Unseren Patronat-Pfarren jetzo erlediget stehende, oder künftig erlediget werdende Küster-Bedienungen jedesmahl und unverzüglich einzuberichten, und über die Besetzung allezeit unsern besondern gnädigsten Befehl zu erwarten haben sollet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin den 18. Juny 1756.

Friedrich, H. z. M.

---

*) In ihrer, ihnen abgeforderten Erklärung, wegen dieser Cautionsleistung, hatte sich nur ein Theil der Prediger dazu willig gezeigt; andere hatten um Verschonung gebeten; noch andere um Dispensation nicht nur von der Cautionsleistung, sondern vom ganzen Geschäfte nachgesucht. Die letzten beiden Classen waren in dem an die Regierung erstatteten Berichte mit den Nummern 1 u. 2 bezeichnet.

**) Man sehe oben die Gesetze, 30 und 119.

299.

* Vom 19. August 1756.

„Wider das Canzeln der Prediger."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Wir haben ungern in Erfahrung gebracht, welchergestalten zuweilen einige Prediger ihres Amtes dahin mißbrauchen, daß sie auf öffentlicher Canzel anstatt die Laster zu bestrafen, auf die Personen verfallen, und wider selbige mit bittern Anstichelungen und wohl gar Ehrenverletzlichen Scheltworten herausgehen. Daß aber hiedurch mehr Anstos und Aergerniß gegeben, als Besserung gestiftet wird, so sind Wir, der gnädigsten Entschließung sothanen Mißbrauch gänzlich abzustellen. Wir befehlen euch also hiemit gnädigst, der gesamten eurer Suptdtur unterbehörigen Ehren Prepositis und Predigern Unsere ernstliche Willensmeinung dahin kund zu machen, daß sich niemand bei Vermeidung Unserer Ungnade und anderer wilkührlichen Ahndung unterstehen solle, in personalia auf der Canzel auszubrechen, und dadurch die Schranken des eigentlichen priesterlichen Straf-Amts zu überschreiten, sondern, daß vielmehr ein jedweder von ihnen dasselbe blos zur Bestraffung der Sünden ohne Benennung des Sünders oder gekünstelte Anspielung auf dessen Person, Stand oder Amt, anwenden, mithin von dem öffentlichen Lehrstuhl nur vermahnen und warnen solle. Dahingegen soll denenselben unbenommen, und Krafft dieses ernstlich aufgegeben sein, den Verbrechern in der Stille das Vergehen vorzuhalten, selbigen das Gewissen aufs äußerste zu schärfen, an ihrer Lebens-Besserung unermüdet zu arbeiten, und, daferne diese sodann nicht erfolgen wollte, sich ferneren Raths bei euch als ihrem vorgesetzten Ehren Superintendenten zu erholen, oder auch nach Befinden das böse Leben und Wandel Unserem Fiscal zu weiterer Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung zu denunciiren. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin, d. 19. August 1756.

Friederich, H. z. M.

300.

* Vom 21. August 1756.

„Vom Gebrauche der Küster." *)

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, den seit einiger Zeit eingeschlichenen Misbrauch, daß die Küster zum Theil mit Hintenansetzung des Gottesdienstes und ihres eigentlichen Amtes von den Predigern vor und nach der Predigt, auch sonsten zur Aufwartung zu ihren privat-Diensten, gebrauchet werden, in der euch anvertrauten Superintendentur gehörig abzustellen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin, d. 21. August 1756.

Friederich, H. z. M.
G. R.-R. Dittmer.

*) cf. Die Verordnung oben sub Nr. 70.

301.

Vom 30. November 1756.

„Von der Consistorial-Gerichtsbarkeit."

Wir Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc., fügen, mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, Unsern Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, Burgermeisteren und Rath, auch Stadt-Richtern und überhaupt allen und jeden Einwohnern und Unterthanen Unsrer beyden Herzogthümer Schwerin und Güstrow, hiemit gnädigst zu wissen: was massen Wir, bey jüngstem Sternbergischen Land-Tage, nach eingezogenem Gutachten Unsrer Ritter- und Landschaft vestgestellet, daß alle Civil- und Proceß-Sachen von Unserm Consistorio abgenommen und an Unsere Landes-Gerichte, nemlich an Unsere Justitz-Canzeleyen allhier, und zu Rostock, oder an Unser Hof- und Land-Gericht, übertragen werden, folgends aber bey dem Consistorio keine objecta anders, als Doctrinalia, Ceremonalia und Disciplinaliai die keines proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, übrig bleiben sollen.

Wnnn Wir nun diese Unsere, zu desto besserer Administration der Justitz abzielende Landesväterliche Absicht mit dem forderſamsten ins Werk gerichtet haben wollen: Als wird beregte Veränderung bey Unserm Consistorio hiemit jedermänniglich öffentlich verkündiget, um sich sowohl darnach von nun an und für die Zukunft, in Ansehung der neuen Klagen, welche ein jeder, nach seiner Wahl, an eines Unsrer dreyen Gerichte anzubringen, befugt seyn soll, gehorsamst zu achten, als besonders auch zu dem Ende, damit, wegen der gegenwärtig beym Consistorio anhängigen Civil- und Proceß-Sachen, die Kläger innerhalb einer ihnen, hiemit und Krafft dieses, gesetzten peremtorischen Frist von sechs Wochen, sich an Unser Consistorium zu declariren haben, an welches Gericht die dort im Gange begriffenen Acta von dannen abgegeben werden sollen? Immassen nach Ablauf bemeldeter Frist, die Acta zu gleichem Theil Unseren dreyen Landes-Gerichten in Unsern Herzogthümern Mecklenburg übertragen und ausgeantwortet werden sollen. Damit nun dieses desto ehender, zur allgemeinen Nachricht und Wissenschaft komme, so werden Unsere Beamte, auch Burgermeister und Rath jeden Orts hiemit gnädigst befehliget, dieses Unser offenes Edict gehörigen Orts affigiren und insinuiren zu lassen. Urkundlich unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Unserm Herzoglichen Innsiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30. Novembr. 1756.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg
(L. S.)

302.

* Vom 2. April 1757.

„Vom Gnadenjahre und von Vermiethung der Wittwenhäuser.

Friedrich H. z. M. Wir geben euch hiemit gnädigst zu vernehmen, welchergestalt Wir Uns durch die vielen Bedenklichkeiten und Beschwer-

den, mit welchen Wir den bisherigen Gebrauch, daß bei tödtlichem Abgang der Geistlichen in Unsern Landen, derselben Wittwe und Kinder ein ganzes Jahr lang in dem Genuß aller Hebungen gelassen, mithin die erledigten Stellen so lange nicht wieder besetzt werden, verknüpft finden, zu dessen Abstellung und zu Einführung einer andern Ordnung veranlasset sehen, bey welcher die Prediger-Wittwen und Kinder, indem Wir selbige der ihnen für jene Hebung nach bisheriger Gewohnheit obgelegenen lastbaren Schuldigkeit zur Bewirthung der während der Vacanz aufwartenden Ehrenprediger und Candidaten entladen, eben nicht verlieren, die erledigten Gemeinen aber alsobald mit anderen Seelsorgern wiederum berathen, die Eingepfarrten, besonders auf dem Lande, mit den sonst ein ganzes Jahr lang erforderlichen Fuhren verschonet, auch mancherley andere Bedenklichkeiten und Beschwerden vermieden werden können. Wir verordnen demnach hiermit gnädigst und wollen, daß von nun an die erledigten Superintendenturen, Präposituren und Unsere Patronat-Pfarren bald nach entstandener Vacanz wiederum besetzet werden, die neu antretenden Ehren Superintendenten, Präpositen und Prediger aber den Wittwen und Kindern ihrer Antecessoren in officio von allen in dem Sterbejahre aufkommenden Früchten und Hebungen ohne Ausnahme die Hälfte zu reichen schuldig und dagegen das Geringste von selbigen zu begehren nicht befugt seyn sollen. Ihr habt euch nicht nur hiernach zu achten, und diesem zufolge in vorkommenden Fällen die Gebühr zu besorgen, sondern auch diese Unsere höchste Willensmeinung gesammten Unseren Ehren-Präpositen und Predigern Unserer Patronatpfarren nachrichtlich und besonders zu dem Ende zu eröffnen, damit die Wittwen-Häuser niemals anders, als unter der ausdrücklichen Bedingung vermiethet werden, daß die Miethsleute bei entstehendem Fall solche binnen einer kurzen Zeit entweder ganz oder zum Theil zu räumen schuldig sind. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin, den 2ten April 1757.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn Superintendenten
Hartmann.

303.

* Vom 9. April 1757.

„Wegen der krausen Kragen."

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir wollen gnädigst, daß hinführo die runden und krausen Priester-Kragen abgestellet, und hiegegen eine durchgehends gleiche Art der Priester-Kragen eingeführt und getragen werden solle. Es ist also hiemit Unser Befehl an Euch, nicht nur vor eure Person euch darnach zu achten, sondern auch des Behufs das nöthige in Unserer euch anvertrauten Superintendentur zu verfügen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin den 9. April 1757.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehren Superintendenten
Hartmann.

304.

* Vom 16. April 1757.

„Noch wegen der krausen Kragen."

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Als wir aus erheblichen Ursachen Uns bewogen finden, es wegen künftiger Tragung der krausen Kragen, bei jeden Ortsherkommen, jedoch aber auch zugleich bei eines jedweden Predigers Freiheit zu lassen; So haben Wir hiedurch und solchergestalt Unsre jüngste der abzuschaffenden Kragen halber erlassene Verordnung erklären wollen. Ihr habet also ohnausgesetzt hiernach das weitere zu verfügen. Und Wir ꝛc. Datum Schwerin den 16. April 1757.

Friedrich, H. z. M

An den Ehren Superintendenten.
Hartmann

305.

* Vom 31. October 1759.

„Ueber Gleichförmigkeit öffentlicher Abdankungen."

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wenn Wir aus bewegenden Ursachen die Entschließung genommen haben, zur Einführung einer Gleichförmigkeit der öffentlichen Abdankungen in allen Kirchen unserer Herzogthümer und Lande eine besondere Formular entwerfen zu lassen. Als schließen Wir euch die erforderliche Exemplaria *) hiebei, und befehlen euch daneben gnädigst, dieselben in der euch gnädigst anvertrauten Superintendentur an sämmtliche Unsere Ehren Prediger zu vertheilen, und Sie dabei in Unserem Nahmen, daß Sie sich darnach in allen vorkommenden Fällen ohne irgend einen eigenmächtigen Zusatz, außer was wegen des Standes, Namens und Characters des Verstorbenen erforderlich ist, richten, mithin von dieser Vorschrift nicht abweichen sollen, ernstlich zu bescheiden. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 31. October 1759.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath
Hartmann.

306.

* Vom 15. März 1760.

„Die Verbrechen der Schul- und Kirchen-Diener sind mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen."

Friederich H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir müssen mit so vieler wahren Betrübniß als höchsten ungnädigen Mißfallen wahrnehmen, daß hin und wieder selbst unter den Ehrn Predigern und

*) Es ist dies Formular ganz dasselbe, welches sich bereits oben pag. 265 zur Kirchenordnung abgedruckt findet.

Schulbedienten in unsern Landen solche Mißhandlungen und Bosheiten im Schwange gehen, welche sie in ihrem heiligen Amte und bei ihren untergeordneten Gemeinden und Schulkindern mit rechtschaffenem, unverdroßenem Eifer, Vermahnungen und Warnungen zu ersticken und auszurotten bemühet sein sollten. Je größer nun also das Ärgerniß ist, welches daraus nothwendig entstehen muß, desto mehr müssen Wir darauf bedacht sein, alle Verbrechen, welche von denjenigen, die andern mit Frömmigkeit und gutem Wandel vorleuchten sollten, begangen worden, mit ausnehmender exemplarischer Züchtigung zu bestrafen. Diesemnach, soll euch hiemit diese Unsere Entschließung unverhalten und euch zugleich in gnädigstem Befehl aufgegeben seyn, allen eurem Crayse unterbehörigen Ehrn Predigern, Schulbedienten, Küstern und Schulmeistern solche unsere ernstliche Willensmeinung kund zu machen, und sie dahin zu bescheiden, daß, wie Wir allen denen, die ihre Amts-Pflichten mit redlicher Treue verwalten, und zugleich ihre Untergebene durch ihren eigenen Gottgefälligen, heiligen Lebens Wandel erbauen, Unsre Landesväterliche Gnade und Hulde nicht entziehen wollen, also im Gegentheil die übrigen, welche sich mit Schanden und Lastern und überhaupt in anstößigen Vergehungen befangen, Unser strengstes Einsehen und die empfindlichsten Straf-Erleidungen ohnfehlbar zu gewärtigen haben sollen; Gestalten denn auch unterm heutigen dato an unsere gesamte Landes-Gerichte darüber gemessener Befehl erkannt ist, daß in Fällen, da ein Geistlicher ein solches Verbrechen begehet, worauf nicht schon in den Gesetzen eine gewisse determinirte Strafe vorgeschrieben stehet, Sie dessen Begangenschaften doppelt schwer bestrafen und also dadurch das gegebene böse Exempel mit beahnden sollen. Ihr habet also wie diesem Unserm Befehl von euch Genüge geleistet, mithin die allgemeine Kundmachung Unsers Willens würcklich geschehen sei, zu seiner Zeit, jedoch längstens binnen einer Frist von Sechs Wochen zu berichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 15. Martij 1760.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath
Hartmann.

307.

Vom 8. August 1760.

„Ehesachen werden, bis zum ersten Erkenntnisse, von den Amts-Gerichten cognoscirt."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue. Wir haben Uns gnädigst entschlossen, zu Ersparung der Kosten Unserer Amts-Unterthanen die Cognition der unter ihnen vorkommenden causarum matrimonialium bey Unsern Amts-Gerichten so lange zu lassen, bis sie zu einem rechtlichen darin abzufassenden Erkenntniß instruiret sind, da sodann zu Einholung desselben die Acta an eines Unserer Landes-Gerichte verschicket werden sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 8. August 1760.

Friederich, H. z. M.

308.

* Vom 10. November 1763.

„Von Begräbniß, Proclamation und Heirath der Soldaten. *)

Friederich, H. z. M. Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 5. dieses in Betreff einiger bei unserer dortigen Guarnison vorkommender Fälle hiemit zu gnädigster Resolution, daß

1) den Soldaten auch ohne Unsere specielle Dispensation eine stille Beisetzung ihrer Leichen zu verstatten, ohne daß sie der Kirche für Geläut und Begräbniß, oder unsern Ehrn Predigern, Schulbedienten und Küstern die sonst gewöhnlichen Gebühren erlegen dürfen. Gestalten dann in Ermanglung eines freien Kirchhofes für die Guarnison, weiter nichts als die bloße Begräbnißstelle zu bezahlen ist. Dagegen sind
2) die Soldaten so wenig von der 3 maligen Proclamation, als von Beobachtung der allen Wittwern und Wittwen vorgeschriebenen Trauerzeit, ohne Unsere besondere landesherrliche Dispensation bei ihren Heirathen befreiet. Soviel übrigens
3) die Heirathen unterschiedener Religions-Verwandten bei Unsern Truppen anlangt, bedarf es zu denenselben keiner absonderen jedesmaligen Dispensation, soferne und wenn die Verlobten vorher und in Beiseyn zweer Zeugen die Erklärung von sich stellen, daß die Kinder in der Evangelischen Lutherischen Religion erzogen und unterrichtet werden sollen. Bei Verweigerung dieser Erklärung aber muß von denenselben Unsere specielle Dispensation ausgebracht werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 10. Novbr. 1763.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn Pastor Cothenius
zu Tessin.

309.

* Vom 20. März 1765.

„Kirchen-, Pfarr- und Stiftungsprozesse dürfen nicht ohne allerhöchste Genehmigung begonnen werden." **)

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, sämtlichen Unsern Ehrn Predigern bei Unsern

---

*) dies Rescript wurde mittelst folgenden Schreibens zur allgemeinen Beachtung gebracht:

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Unsere gnädigste Resolution, welche Wir über einige bei den Garnisons in Unsern Städten vorkommende Fälle, Unserm Ehrn Pastori Cothenius zu Tessin, auf dessen unterthänigste Anfrage Unterm heutigen dato ertheilet haben, communiciren Wir euch hieneben abschriftlich zu eurer gleichmäßigen Nachachtung und zur coformen Instruirung gesamter Ehrn Prediger in Unsern Städten. Wornach ꝛc. Datum Schwerin den 10. November 1763.

Friedrich, H. z. M.

An R. Hartmann zu Rostock.

**) cf. Die Verordnung vom 17. October 1827.

Patronat-Pfarren, Oeconomis, Vorstehern und andern Berechnern der Piorum Corporum in eurer Superintendentur in Unserm Namen anzudeuten, daß sie über Kirchen- und Pfarr- oder andere Gerechtsame, ohne es euch zuvor gemeldet, und durch euch allenfalls unsere Erlaubniß dazu erhalten zu haben, keine Processe anfangen sollen, so lieb ihnen ist. zu vermeiden, daß sie widrigenfalls alle Kosten davon ex proprijs tragen müssen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin. den 20. März 1765.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehrn Superint.-Rath Hartmann
zu Rostock.

310.

* Vom 12. November 1765.

„Wegen Abschaffung des Exorcismus bei der Taufe."

Friedrich ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir sind entschlossen, den sogenannten Exorcismum bei der Taufhandlung, als einen an sich selbst gleichgültigen, im Göttlichen Worte nicht begründeten, bloßen Kirchen Gebrauch, der manchen Christen, sowohl in als außerhalb unserer Kirchen zum Anstoß gereichet, nach dem Exempel vieler anderer, der reinen Evangelisch-lutherischen Religion zugethanen Ländern, in Unsern Herzogthümern völlig abzuschaffen. Um aber dabei möglich zu verhüten, daß der gemeine einfältige Mann, durch eine unvermuthete gänzliche Abstellung dieses bisherigen Gebrauchs nicht auf irrige Gedanken, oder auf eine Mißdeutung solcher Aenderung gerathen möge, befehlen wir euch hiemit gnädigst: gesammte unsere Ehrn Prediger in eurer Superintendentur dahin zu instruiren, daß sie ihren Zuhörern bei aller Gelegenheit, sonderlich bei denen Catechisationen einen richtigen Begriff von dem Exorcismo beibringen und sie solchergestalt zu dessen willführlichen gänzlichen Abschaffung nach und nach vorzubereiten, zugleich aber auch in ihren Gemeinen, so oft die Eltern Honoratiores, oder sonst einsichtige und vernünftige Leute wären, von denen dieserhalb kein Misvergnügen oder fehlsamer Gedanke zu besorgen stände, die Auslassung des zweifachen Exorcismi bei der Taufhandlung allmählig einführen sollen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Datum auf Unserer Festung Schwerin, den 12. November 1765.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath Hartmann
zu Rostock.

311.

* Vom 17. April 1766.

„Das Jahr 1700 entscheidet bei Streitigkeiten wegen Gehörigkeiten ad pia corpora."

Friedrich, H. z. Mecklenburg ꝛc Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben wegen der Steuerpflichtigkeit der zu den Piis corporibus in Unsern Städten allmälig gekommenen bürgerlichen Ländereien und Häuser diejenige rechtsbillige Entschließung gefaßt, welche Wir nach

Inhalt des Anschlusses schon bei einer gewissen Veranlassung Unserm Ehren-Superintendenti Kessler *) kund gemacht haben und welche euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hiedurch gleichfalls in Gnaden eröffnet wird. In Conformität derselben befehlen Wir euch zugleich hiemit gnädigst, bei den Bewohnern der gesammten piorum corporum in Unseren zu euren Superintendenturen gehörigen Städten die Verfügung nunmehro zu machen, daß sie Unsern dortigen Licent-Stuben eine gewissenhafte Specification aller zu ihrer Administration gehörigen Ländereien und Häuser, sowohl überhaupt, als auch insbesondere mit Bemerkung, welche davon seit Anfang dieses Seculi acquirirt worden, mithin Steuerpflichtig sind, abgeben und mit Erlegung der Landesvergleichsmäßigen Steuer von selbigen, instehenden Michaelis den Anfang machen, damit auch fernerhin beständig fortfahren sollen.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc.

Friedrich, H. z. M.

An die Ehrn-Superintendentes Zachariä, Hartmann und Menkel in separato.

*) Anstatt des vorstehenden heißt es an diesen p. p. Ihr erinnert euch Unserer unterm 3ten v. M. bei Gelegenheit Unserer Oeconomie zu Malchin euch eröffneten Resolution wegen der Steuerpflichtigkeit der von den Piis Corporibus in Unsern Städten acquirirten bürgerlichen Ländereien und Häuser.

312.

* Vom 7. April 1768.

„Ueber die Predigerwittwencasse und die Beiträge dazu."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Unter heutigem dato haben Wir die von Unserm Ehrn-Praeposito Hermes zu Wahren und einigen Ehrn-Predigern errichtete freiwillige Mecklenb. Prediger Wittwen-Casse nach den dabei beliebten Statutis nicht nur Landesherrlich genehmiget und bestätiget, sondern auch zu Aufhelfung derselben, gnädigst bewilliget, daß so wohl von allen Unsern Patronat-Kirchen jährlich ein Beitrag von 32 ßl. zu dieser Casse gemacht, als auch Behuf derselben jährlich am Festtage Michaelis *) die Becken in allen Kirchen Unserer Landen ausgesetzet werden sollen. Wir fügen euch solches hiedurch zu wissen, und committiren euch als ältestem Praeposito Unserer izt vacirenden Mecklenb. Superintendentur in gnädigstem Befehl, so wohl wegen des jährlichen Beitrages Unserer Patronat-Kirchen als auch wegen der jährlichen Collecte für diese Wittwen-Casse das Nöthige dahin zu veranstalten, daß die dadurch aufkommende Gelder so wohl von euch als den übrigen Praepositis eines jeden Kirchen-Krayses dem Provisori der Wittwen-Casse gegen Quitung zugesandt werde.

An dem ꝛc. Den 7ten April 1768.

Friedrich, H. z. M.

An Ehrn-Praep. Hincke.

*) geschieht jetzt am Erndtedankfeste.

313.

* Vom 3. Juni 1768.

„Die Prediger sollen in ihren Eingaben keine verschiedenartige Dinge mit einander vermischen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wann Unsere Regierungs-Archivarien sich darüber beschweret, daß besonders von Unsern Ehrn-Predigern in einer Vorstellung, Bittschrift und Bericht sehr oft verschiedene Sachen vorgetragen würden, wovon sich in Registratura besondere Acta finden, welches in Completirung der Acten mancherlei unnöthige Mühe und Abschriften erforderte, so eröffnen Wir euch solches hiedurch nicht sowohl zu dem Ende, damit ihr eures Theils in euren Berichten die Vermischung mehrerer unterschiedener Materien in einen besondern bringen möget, dessen Wir Uns zu euch ohnehin gnädigst versehen, als vielmehr zum Zweck einer von euch als ältesten Ehrn-Praeposito der Mecklenb. Superintendentur gesammten übrigen Ehrn-Praepositis und Ehrn-Predigern dieser vacirenden Superintendentur dieserhalb zu ertheilenden Belehrung, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin d. 3. Jun. 1768.

Aus Herzogl. Mecklenb. Regierung.

Dem Ehrn-Praeposito Pastori Hincke zu Kessin.

314.

* Vom 4. Juli 1768.

„Ueber die raschere Execution unstreitiger geistlicher Erlegnisse."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Bei den vielfachen Beschwerden Unserer Cammer und Unserer Kirchen-Oeconomien über die Saumseligkeit der Schuldner aus Unserer Ritter- und Landschafft, in Abtragung der rückständigen uralten Pächte, Beeden, Allodial-Recognitionen, städtischen Orbeeden und sonstigen unstreitigen jährlichen Erlegnisse und bei den dagegen von einigen dieser debitorum angebrachten Querelen über das Verfahren Unserer Beamten und Oeconomorum bei der bisherigen von ihnen selbst beschafften executivischen Beitreibung der Rückstände, haben Wir Uns auf den unterthänigsten Vorschlag des Engern Ausschusses Gnädigst entschlossen, bis zur völligen Regulirung dieser Sache ratione modi exequendi, einstweilen ein temperament dahin zu treffen, daß die Executions-Verfügung gegen dergleichen Schuldner von Unsern Landesgerichten, jedoch ohne alle processualischen Weitläuftigkeiten gemacht werden soll. Wir befehlen euch daher hiemit Gnädigst: auf erstes Anrufen Unserer Beamten und Kirchen-Oeconomorum ein Mandatum sub poena paratissimae executionis an die Säumigen aus Unserer Ritter- und Landschafft zur Erlegung solcher uralten jährlichen Beeden, Pächte, Allodial-Recognitionen und Orbeeden und zur Erstattung der verursachten Kosten zu erkennen, und, wenn dieses Mandatum nicht sogleich befolget wird, ohne Hinsicht auf alle Exceptiones altioris indaginis die Execution unverzüglich durch den ordentlichen Gerichts-Executor auf die schuldigen

Erlegnisse und die aus der verzögerten Zahlung erwachsenen Kosten vollstrecken zu lassen.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 4. July 1768.

Friederich, H. z. M.

Befehl an die drei Landesgerichte in Separatis.

315.

* Vom 19. September 1768.

„Ueber Schuleinrichtung, Sommerschulen und Schulbesuch der Prediger."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Im Verfolg Unseres Communicator-Rescripts vom 1sten dieses, das Schulwesen auf dem Lande in Unsern Domaines betreffend, communiciren Wir euch Unsere fernere Circular-Verordnung vom heutigen dato an Unsere Beamte, im Betreff der von Uns intendirten Verbesserung und möglichsten Egalisirung der gar schlechten Dorf-Schulmeister-Dienste, imgleichen das Postscriptum wegen der allmählig einzuführenden Sommer-Schulen auf dem Lande. Im Betreff dieses letzteren Puncts habt ihr die Vorschläge der gesammten Ehrn-Prediger in euren Superintendenturen gleichfalls zu erfordern und solche zu seiner Zeit an Unsere Regierung mit gutachtlichem Bericht einzusenden; nicht weniger habt ihr die Verordnung im Betreff der zu untersuchenden und zu verbessernden Dorf-Schul-Dienste Unsern Ehrn-Predigern zu ihrer Nachachtung förderſamst kund zu machen, auch die befehlsmäßig bei euch eingehenden Berichte ungesäumt zu Unserer Regierung gelangen zu lassen.

Uebrigens habt ihr den Ehrn-Predigern eurer Superintendenturen in Unserm Namen aufs Nachdrücklichste zu empfehlen, daß sie, so wie resp. ihre Stadtschulen und die Dorfschulen ihres Kirchspiels in Unseren Domaines wenigstens monathlich einmal besuchen und die Schulkinder jedesmal examiniren, überhaupt auch auf die Lehr- und Lebens-Art der Küster und Dorf-Schulmeister genau achten, zu einer guten Lehrart sie fleißig unterrichten, nach Befinden ihres Wandels sie fleißig warnen und zu rechtweisen, wenn solches aber ohne Würkung bleibt, euch davon pflichtmäßig Anzeige machen sollen: da ihr dann euren gutachtlichen Bericht darüber an Unsere Regierung zu erstatten habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 19. Decbr. 1768.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Menckel in Schwerin.

316.

* Vom 9. Januar 1769.

„Kein Prediger soll ohne Erlaubniß, im Lande über acht Tage, noch ins Ausland verreisen."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da sich einige Unserer Ehrn-Prediger nicht entsehen haben, mit offen-

barer Vernachlässigung ihres Amtes und ihrer Gemeinen, nach eigenem Gutdünken auf viele Wochen, und sogar ausserhalb Landes zu verreisen, so finden Wir Uns genöthiget, einer solchen Uns höchst mißfälligen Unordnung ihr Ziel zu setzen. Ihr habt also gesammten Unsern Ehrn-Predigern eurer Superintendenturen in Unserm Namen zu eröffnen, was Maaßen Unsere gnädigst-ernstliche Willens-Meinung dahin gehe, daß Keiner von ihnen, es sei unter welchem Vorwand es wolle, über acht Tage innerhalb Unsrer Lande verreisen solle, daferne er nicht zuvor eure Genehmigung zu seiner Reise gesucht und erhalten. Außerhalb Landes hingegen zu verreisen, soll Unsern Ehrn-Predigern nicht anders freistehen, als nachdem sie dazu supplicando Unsere gnädigste Concession bewürket und solche euch vorgezeiget haben. Wir wollen Uns hiebei alles schuldigen Gehorsams von sämmtlichen Unsern Ehrn-Predigern, zu euch aber einer genauen Aufsicht auf selbige und der unverzüglichen Anzeige der etwanigen Contraventionen in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, versehen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 9. Januar 1769.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Menckel.

317.

* Vom 24. Febr. 1769.

„Ueber die den Superintendenten zuständige Aufsicht über Leben und Wandel der Prediger."

Friedrich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Da Wir zur Verhütung großer Scandalen und mancherlei aus dem ärgerlichen Leben eines Predigers entstehenden Unordnungen nichts zuträglicher halten, als eine genaue und fleißige Aufsicht auf das Betragen und den Wandel der Ehrn-Geistlichkeit in Unsern Landen und eine in Zeiten Uns von den verspürten Mängeln unterthänigst zu machenden Anzeige; so erinnern Wir euch hiedurch gnädigst, nach Vorschrift Unserer Fürstlich Mecklenburgischen Kirchen-Ordnung, Fol. 144,b. überhaupt eure Obliegenheit in diesem Punct nach der Liebe zum Bau des Reiches Gottes, welches Wir bei euch billig voraussetzen, in allen Stücken wohl zu beobachten. Zu dem Ende habt ihr die Prediger eurer Superintendenturen auf ihren Pfarren, und zugleich die dahin gehörigen Schulen möglichst fleißig zu besuchen und sowohl dem Prediger, als der Gemeine und den Schullehrern gute Ermahnungen und Regeln zur Erbauung, auch Erinnerungen wegen bemerkter Fehler zu geben, daneben alle schickliche Gelegenheit zu ergreifen, um von den glaubhaftesten Gliedern der Gemeine über das Betragen ihres Predigers bei dem Gottesdienst und in seinem Lebenswandel zuverlässige Erkundigung einzuziehen, insbesondere auch in einem jeden Circul nützliche colloquia der Ehrn-Prediger zu veranlassen, selbigen, so viel möglich mitbeizuwohnen, daferne ihr aber daran behindert werdet, zu Haltung derselben und zu Wiederholung vorerwähnter Besuche auf den Pfarren die Ehrn-Präpositos zu substituiren. Wenn ihr auf solche Weise entweder unmittelbar oder

durch eure untergeordnete Ehrn-Präpositos von dem Betragen der sämmtlichen Ehrn-Prediger eurer Diöcese zuverlässig unterrichtet worden, so wollen Wir jährlich einen umständlichen Bericht von dem Verhalten der Prediger und von dem Zustande der Gemeine von euch erwarten, welchen ihr zu Unserer Regierung einzuschicken und damit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres den Anfang zu machen habet. Uebrigens versehen Wir Uns dessen zu euch in Gnaden, daß ihr zur Beförderung der Uns hiebei vorzüglich am Herzen liegenden Absicht, in Unsern Landen das wahre Christenthum bei Lehrern und Zuhörern erhalten und ausgebreitet zu sehen, nach euren Pflichten und rühmlichen Gesinnungen dasjenige von selbst beobachten und in Ausübung bringen werdet, was in dieser Unserer Vorschrift in Absicht auf Nebenumstände unmöglich genauer zu bestimmen gestanden. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. Februar 1769.

Friedrich, H. z. M.

An
den Ehrn-Superintendenten
Menckel hieselbst.

318.

* Vom 6. December 1769.

„Ueber Mißbräuche bei Kirchgängen der Wöchnerinnen." *)

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Da bei Uns unmittelbar angezeiget worden, wie in vielen Dörfern unserer Lande der üble Gebrauch sei, daß die Sechswöchnerinnen und junge Frauens bei ihren Kirchgängen eine große Anzahl von Frauens mit sich um den Altar gehen lassen, und nicht nur bei ihren Ein- und Auszügen in der Kirchen große Störung im Gottesdienste verursachen, sondern auch diese Handlung mit Fressen und Saufen in ihren Häusern anfangen und beschließen; So wird dem Ehrn-Superintendenti Menckel zu Schwerin hiemit aufgegeben, von den Predigern seiner Diöcesen per Currende Nachricht einzuziehen, wie der Kirchgang in ihrer Gemeine gehalten werde, und ob in derselben mehr dergleichen anstößige Gebräuche obwalteten? Wovon Wir demnächst desselben Bericht in Bezug auf einer jeden Pfarre und mit Gutachten zu Abstellung der Mißbräuche in Gnaden gewärtigen.

Ludwigslust den 6. December 1769.

Friedrich, H. z. M.

An
den Ehrn-Superintendenten Menckel
zu Schwerin.

---

*) cf. No. 89.

319.

* Vom 9. April 1770.

„Die Prediger haben Dispensationen aus den Gerichten nicht zu befolgen, sondern müssen die Produzenten über deren Ungültigkeit bedeuten."

Friedrich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wir haben unterm heutigen dato die Dispensations Unsers Hof- und Landgerichts im Betref der dem Amtmann Bott zu Rosin ertheilten Concession zu Annehmung eines andern Beichtvaters wieder aufgehoben, und daneben, gedachten Collegio aufgegeben, sich fortan aller Gnaden-Dispensationen zu enthalten. Denn ob zwar, insonderheit die Causa matrimoniales, in so ferne es auf Erörterung der Irrungen zwischen Braut und Eheleuten, auch überhaubt, auf gerichtliche Entscheidungen ankömmt, nicht privative vor das Consistorium in unsern Landen gehören, sondern gleich andern weltlichen Sachen der Cognition unserer Justiz-Gerichte unterworfen sind, sollen letztere dennoch sich nicht ermächtiget halten, so weit sie nicht Jura Consistorii zugleich mit zu excerciren haben, Dispensationes, die bekanntlich nicht ad Jus dicendum gehören, so wenig in Ehe- als in andern Fällen zu ertheilen, und so wird euch zur Instruction auf eure unterthänigste Anfrage hiedurch gnädigst nicht vorhalten, daß wenn künftighin über Unser Erwarten euch oder der euch untergeordneten Geistlichkeit Dispensationes aus dem Land- und Hofgerichte produciret werden, dieselben nicht zu befolgen, sondern die Producenten vielmehr der Ungültigkeit solcher Verordnungen und der Meldung bei den rechten Behörden zu bedeuten sind. Zu welchem Endzweck ihr diese gnädigste Declaration per Cursorias der Geistlichkeit Kund zu machen habet. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 9. April 1770.

Friedrich, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Kesler zu Güstrow.

320.

Vom 8. Januar 1771 *).

„Von der Berechtigung bei Predigerwahlen zu stimmen."

Friederich, Herzog zu Mecklenb. ꝛc. Bey den Prediger-Wahlen in solchen Land-Gemeinen Unserer Herzogthümer, wo jemand von Unserer

---

*) Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsere Constitution vom heutigen dato, wegen der Stimmführung bei Predigerwahlen in den Landgemeinen, wo jemand von Unserer Ritter- und Landschaft oder von deren Hintersassen eingepfarrt ist, übermitteln Wir euch hierneben mit dem gnädigsten Befehle, nicht nur euch selbst darnach in vorkommenden Fällen zu achten, mithin die Stimmen in vorgedachten Landesgemeinen von Unseren dahin eingepfarrten Dominial-Unterthanen Unseres euch anvertraueten Amtes, bei Predigerwahlen, dieser Verordnung gemäß abgeben zu lassen, sondern auch diese Constitution den Eingesessenen Unserer Ritterschaft dieses gehörig zu insinuiren, und wie solches geschehen sey, unterthänigst zu berichten. Schwerin den 8ten Januar 1771.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.

An die Beamten.

Ritter- und Landschaft oder von ihren Hintersassen ein Wahl-Recht besitzet oder eingepfarret ist, hat bisher die Frage: Welche Personen in der Gemeine ein Recht haben, ihre Stimme zu freyer Erwählung eines von den präsentirten Candidaten zum Prediger daselbst zu geben? wegen der Ungleichheit und Ungewißheit des Herkommens eines jeden Orts, vielfältigen Anlaß zu mancherley Unzufriedenheit, Streitigkeiten und weitläuftigen Processen gegeben; Da Unsere Fürstlich-Mecklenburgische Kirchen-Ordnung darüber nichts weiter bestimmet, als daß die Wahl eines Predigers der Kirche zukomme, und da in diesem Betracht durch die Kirche nach der natürlichsten Auslegung, alle und jede Haus-Väter der Gemeine füglich mögen verstanden werden: so sind Wir auf den wiederholten unterthänigsten Antrag Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, der Entschliessung geworden, mittelst gegenwärtiger Constitution, eine völlige Gleichheit und eine allgemeine Regel über den Punct der Stimm-Führung bey den Prediger-Wahlen in den Anfangs gedachten Land-Gemeinen Unserer Herzogthümer Landes-Herrlich einzuführen und festzusetzen.

Wir wollen demnach gnädigst und ordnen hiedurch, daß in den Fällen, da jenen Gemeinen auf dem Lande mehrere Candidaten Behuf der freyen Wahl eines derselben zu ihrem Prediger präsentirt werden, alle zu der Gemeine gehörige eingepfarrete Haus-Väter, das ist, alle diejenigen, welche ihre eigene Haushaltung oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck, eigen Feuer und Heerd haben, ohne Unterschied, ob sie in Unseren Domanial-Güthern und Dörfern Unserer Ritterschaft oder Unserer Städte wohnen, ob sie Ackerwerk besitzen oder nicht, ob sie freigebohrne oder eigene Unterthanen sind, ob sie Meß-Korn zu geben schuldig sind oder nicht, ob sie Bauer- oder Cossaten-Stellen, eigene oder gemiethete Häuser bewohnen, mithin auch alle Handwerker, Hirten und andere geringere Mitglieder der Gemeine, ihre Stimme zur Erwählung eines Predigers aus den präsentirten Candidaten zu geben befugt seyn sollen, und ohne jemandes Behinderung oder Wiederspruch würklich geben mögen.

Wie also wenn zwo besondere Familien ein Haus oder einen Kathen inne haben, zwar einem jeden von beyden Haus-Vätern die Stimm-Führung bey der Prediger-Wahl frey bleibet; so soll jedoch, wenn Vater und Sohn in einem Hause oder Kathen als Haus-Väter zusammen wohnen, nur einem von ihnen, und zwar dem Vater, das Wahl-Recht zustehen.

Diese unsere Constitution soll in den Land-Gemeinen, wo jemand von Unserer Ritter- und Landschaft oder von denen Hintersassen ein Wahl-Recht besitzet oder eingepfarret ist, bey allen denjenigen Prediger-Wahlen, welche nach Publication derselben in Unseren Herzogthümern Schwerin und Güstrow geschehen, zur festen und unabweichlichen Richtschnur in Ansehung der zuzulassenden Wahl-Stimmen dienen, und wieder den Innhalt derselben keinerley hievorige Gewohnheit des einen oder des andern Orts in Betrachtung kommen: Immassen Wir solche hievorige Gewohnheiten bey mehrerwehnten Gemeinen Kraft dieses Landes-Herrlich abthun, aufheben und für nichtig erklären.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, haben Wir selbige durch den Druck bekannt zu machen, und gewöhnlichermassen zu publiciren, auch von den Canzeln aller darunter

begriffenen Land-Gemeinen in Unseren Herzogthümern abzulesen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 8. Januar 1771.

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

321.
Vom 18. Februar 1771.

„Den Kindern einer früheren Ehe müssen Vormünder bestellet werden, wenn deren Eltern sich weiter verheirathen wollen."

Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. Unsern ꝛc. Wir wollen, daß künftighin keine Personen, die zur anderweitigen Ehe zu schreiten gewillet sind, eher proclamiret oder copuliret werden sollen, bevor dieselben von ihrer ordentlichen Obrigkeit einen Schein darüber, daß sie mit den Kindern aus der vorigen Ehe völlig aus einander gesetzet und diesem Vormünder bestellet worden, produciret haben, und befehlen euch hiemit gnädigst: Nicht nur selbst dieser Unserer Landesherrlichen Verordnung nachzuleben, sondern auch dieselbe Unsern Ehrn-Predigern in den gesamten zur eurer Superintendentur gehörigen Städten zu ihrer Nachachtung mitzutheilen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 18. Februar 1771.

Friederich, H. z. M.

322.
Vom 3. Julii 1771.

„Prediger sollen die nothwendigen Bauten und Reparaturen vor Johannis anzeigen, und nicht auf eigene Hand etwas veraccordiren und zugestehen."

Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Aus Veranlassung des unterthänigsten Berichts Unsers Ober-Amtmanns Brandts zu Hirschburg von einigen bei den Reparationen Unserer Kirchen- und Pfarr-Gebäude vorkommenden Unordnungen, geben Wir euch hiedurch in Gnaden auf: In Unserm Namen die gesammten Ehrn-Prediger Unserer zu euren Superintendenturen gehörigen Patronat-Pfarren dahin anzuweisen, daß sie die Specificationes von den an den Kirchen- und Pfarr-Gebäuden vorzunehmenden nothwendigen Reparaturen jährlich vor oder doch gleich nach Johannes Unsern Beamten zu senden, auch über dergleichen Arbeit selbst, wie mit den Handwerkern, ohne Zuthun Unserer Beamten einen Accord machen, noch bei Kirchen- und Pfarrbauten den Handwerkern, außer ihren Accord, Speise und Bier auf Kosten der Kirche reichen lassen sollen. Immaßen alle dergleichen unnöthigen Ausgaben in den Kirchen-Registern nicht passiren zu lassen, überhaubt auch die darin aufgeführte Berechnungen der zu den Bau-Kosten verwandten Gelder zu rejiciren sind, wenn solche nicht von Unsern competirenden Beamten attestiret worden. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 3. Julii 1771.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn-Superint. Menckel hieselbst.

323.

* Vom 24. August 1771.

„Ueber das Schulwesen in den Domainen. Schulmeisteremolumente. Sonntägliche Kinderlehre."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wohlwürdiger ꝛc. Indem Wir euch die nöthigen Exemplarien von dem auf Unsern Befehl gedruckten Reglement für die sämmtlichen Schulhalter auf dem Lande in Unsern Domainen *), zur Vertheilung an die in euren Diöcesen befindlichen Ehrn-Prediger und Schulhalter, die selbiges angehet, hieneben übermitteln lassen, geben Wir euch zugleich hiedurch in Gnaden auf, die Ehrn-Prediger, mit Vorbehaltung Unserer in diesem Betreff ihnen unterm 17ten Junii d. J. bereits bekannt gemachten Landesväterlichen Gesinnungen in Unserm Nahmen dahin anzuweisen, daß sie diese Vorschrift Unsern Dominial-Dorf-Schulhaltern in ihrer Gemeine unverweilt einhändigen, solche ihnen hinlänglich erklären und sie zur pflichtmäßigen Befolgung derselben nachdrücklich ermahnen, denselben auch dabei in der Folge mit nöthigem Unterricht an die Hand gehen, und bei fleißiger Schul-Visitation, auf die genaue Beobachtung des Reglements aufmerksam sehen und nachdrücklich halten sollen. Würden die Dorfs-Einwohner es an dem vorschriftlichen Schulgehen ihrer Kinder zur Winter- und Sommers-Zeit ermangeln lassen; so hätten sie, die Ehrn-Prediger, davon Unsern Beamten, zum Gebrauch der nöthigen Zwangs-Mittel, und wenn Unsere Beamte wider Unsere Zuversicht, damit entstehen sollten, Unserer Regierung Anzeige zu machen.

Sie selbst aber sollten gnädigst-ernstlich erinnert seyn, die sonntägliche Kinder-Lehre, welche von einigen bisher sträflich unterlassen worden, von Ostern bis Martini unausgesetzt zu treiben, überhaupt auch bei dem Schul-Wesen, und bei Anführung der Jugend zur Gottseligkeit mit Ernst zu beweisen, daß ihnen das Seelen-Heil der ihnen anvertrauten Gemeine wahrhaftig am Herzen liege; damit Wir nicht genöthiget würden, bei verspürender vorsetzlichen Nachlässigkeit in Besorgung dieser ihrer Amts-Pflicht, Unsere Ungnade und eine unabbittliche Beahndung sie aufs schärfste empfinden zu lassen.

Zu euch mögen Wir Uns dabei, daß ihr euch selbst auf die Befolgung dieser Unserer höchsten Willens-Meinung von Predigern und Schulmeistern möglichst Acht haben werdet, in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben, versehen. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 24ten August 1771.

Friedrich, H. z. M.

(L. S.)

An den Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

---

*) Als zu diesem Gesetze in Betracht kommend wolle man nicht nur die oben unter № 38 bereits aufgeführten Gesetze bemerken, sondern auch die Bestimmung vom 8. Februar selbigen Jahres folgenden Inhaltes:

Da vermöge ergangener hohen Herzogl. Verordnungen die Einkünfte für die Landschulmeister in den Domanial-Aemtern auf einförmige Art gehoben, und die Dienst-

leistungen gleichmäßig festgestellet werden sollen; so dienet denen gesamten Eingesessenen hiesigen Amtes folgendes zur Vorschrift und Nachachtung:

1) Die Hufener, Cossaten oder Budener, sie mögen schulfähige Kinder haben oder nicht, geben jährlich zum Schulmeister-Gehalte
   a) einen Scheffel Rocken, Schwerinsche Maasse.
   b) 24 ß Courant.

2) Einlieger und Hirten bezahlen für jedes schulfähige Kind wöchentlich 1½ ß, oder für jedes Kind auf 24 Wochen jährlich 36 ß.

3) Die Hebung dieser Einnahme geschicht jährlich zwischen Michaelis und Martini, durch den Amts-Landreuter, wozu jeder Amts-Einsasse sich um Michaelis gefaßt halten muß.

4) Wird der zur Schule gehörige oder gelegte Acker zu vier Scheffel Saat, von der Dorfschaft unentgeldlich tüchtig bestellet, und das Getrayde davon unentgeldlich eingefahren.

5) Wenn der Schulmeister mehr Acker, als die 4 Scheffel Aussaat von Alters her besessen, so lässet er das übrige auf eigene Kosten bestellen.

6) Das Heu auf den zu zwey Fuder gerechneten dem Schulmeister zugelegten, oder zuzulegenden Wiesen wirbt die Dorfschaft unentgeltlich und fährt es eben so unentgeltlich ein.

7) Zur Befriedigung um den Hof- und Garten-Platz hauet die Dorfschaft unentgeldlich Zaun- und Pfahlholz, fähret es an, errichtet und hält die Zäune im Stande.

8) Das Brennholz für den Schulmeister wird dem Schulzen angewiesen, von der Dorfschaft im Frühjahre geschlagen, von dem Schulmeister in Faden gesetzt, und zwischen Michaelis und Martini auf einen Tag von der Dorfschaft angefahren. Alles unentgeltlich.

9) Zu Unterhaltung der Schulwohnung bringet die Dorfschaft die Kosten auf, dahingegen die Materialien unentgeldlich dazu gereichet werden.

10) So lange in einem Dorfe, welches einen Schulmeister unterhält, keine Schulwohnung ist, muß die Dorfschaft für den Schulmeister eine Wohnung auf eigene Kosten miethen.

11) Die Mühlenfuhren für den Schulmeister verrichtet die Dorfschaft unentgeltlich.

12) Hingegen hören inskünftige alle vormahlige den Schulmeistern zugestandenen Dienstleistungen und Einnahmen auf; Als Schulbrodt, Holz- und Licht-Geld, Weynachten- und Fastnachtsgeschenke, Würste, Eyer ꝛc. Imgleichen sollen die Schulmeister für Zubereitung derer Confirmandorum keine besondere Hebungen haben, sondern sich lediglich mit dem begnügen, was ihnen aus der Schul-Casse von obberührten Einnahmen Verordnungsmäßig zukömmt. Nur derjenige, welcher schreiben und rechnen lernet, bezahlet dem Schulmeister dafür besonders wöchentlich einen Sechsling.

Wie denn ausser den Dienstleistungen die Schulmeister selbst von denen Eingesessenen nichts persönlich heben, sondern das Ihrige aus der Schul-Casse und bey der Einnahme des Korns von dem Amts-Landreuter zu gewärtigen haben.

13) Im übrigen bleibet es bey der hiebevorigen hohen Herzogl. Verordnuug vom 1sten December 1768, daß nemlich:
   a) Die Eingesessenen ihre Kinder von Michaelis bis Ostern zur Schule schicken.
   b) Die Kinder, welche 6 Jahre alt sind, ohne Ausnahme zur Schule gehalten werden sollen.
   c) Für die, ohne Noth versäumten Schulfähigen Kinder à Tag ein Sechsling Strafe erleget wird.

Schwerin, den 8ten Februar 1771.

Herzogl. Beamte hieselbst.

324.

* Vom 5. September 1771.

„Wie die Candidaten absingen sollen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Damit die Candidati Ministerii in Unsern Landen Gelegenheit finden, sich in Absingung der Collecten zu üben, und auch diese kirchliche Handlung bei Ermangelung eines Predigers nicht unterbleiben dürfe; So wollen Wir gnädigst, daß gedachte Candidaten, wenn sie die Predigt halten,

auch vor und nach derselben, wie solches in andern benachbarten Ländern üblich ist, von dem Altar absingen sollen, jedoch mit der nöthigen Veränderung, daß der Candidat das Wort: Euch dabei in Uns verwandeln, mithin vor der Predigt: Der Herr sei mit Uns, und bei dem Seegen nach der Predigt: der Herr seegne Uns und behüte Uns ꝛc., absingen, auch dabei das sonst gewöhnliche Kreuzes-Zeichen weglassen müsse. Wir eröffnen euch diese Unsre Willensmeinung zur weiteren Kundmachung derselben in euren Diöcesen hiedurch in Gnaden, womit Wir ꝛc. Schwerin den 5. September 1771.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

325.

* Vom 9. December 1771.

„Ueber Einrichtung der Kirchen-Oeconomie-Rechnungen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir übermitteln Euch hiebei die erforderliche Anzahl Exemplare eines Schematis *), wonach die Kirchen-Oeconomie-Rechnungen in Unsern Landen einzurichten sind, hiebei mit dem gnädigsten Befehl: jedem Kirchen-Oeconomo ein Exemplar zuzustellen mit dem angemessenen Auftrage, nach dessen Vorschrift die Oeconomie-Register fortan einzurichten, auch mit den monitis selbsten diese Einrichtung zu machen, daß jeder Revisor seine Monita aufsetze, daraus demnächst die gemeinschaftliche Monitur formirt und solche gemeinschaftliche Monita dem Rechnungsführer zur Erledigung zugeschickt werden.

Wonach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 9. December 1771.

Friederich, H. z. M.

An die Ehrn-Superintendenten separatim.

*) Mehr der Vollständigkeit wegen als weil dies Schema noch allgemeine Anwendung fände, sey selbiges hier mitgetheilet, und zwar zur Ersparung des Raumes also gedruckt, daß nur die Köpfe der Rubriken in möglichster Zusammendrängung hier angegeben sind; wie denn eigentlich die folgende Seite die Schemata für fünf Seiten; pag. 697 aber für vier verschiedene Seiten enthalten würde. Ebenso pag. 698; pag. 699 aber nur für drei Seiten. Die mit † bezeichneten Rubrikzusammenstellungen sind beim Gebrauche auf zwei Seiten auszudehnen, sobald der Raum für die Eintragungen mangeln sollte.

Schema

wornach die Kirchen-Oeconomie-Rechnungen in den Herzoglichen Landen einzurichten sind.

Monita.	Deren Beantwortung.

Einnahme aus voriger Jahres-Rechnung.	ℳ	ß	₰

Restanten aus den vorigen Jahr-Gängen.	ℳ	ß	₰
I. Für Aecker, Garten und Wiesen-Heuer N. N. von 1764 bis 1765 —			
II. An Zinsen.			

Datum	Einnahme-Restanten.	Meckl. Val. ℳ	Meckl. Val. ß	Meckl. Val. ₰	N. Zwdr. zu 30 ß ℳ	N. Zwdr. zu 30 ß ß	N. Zwdr. zu 30 ß ₰
	I. Für Acker ꝛc. ꝛc. Heuer.						
	II. An Zinsen.						

†

No.	Einnahme, Heuer von Acker, Garten und Wiesen, 177 fällig. Heuers-Leute.	Schfl. Saat	Sollen geben ℳ	ß	₰	Haben gegeben Meckl. Val. ℳ	ß	₰	Haben gegeben N. 2/3 zu 30 ß ℳ	ß	₰	Orter, wo der Acker belegen.

†

No.	Einnahme-Zinsen, von Capital. Nahmen der Schuldner.	Zahlungs-Termin	Capitalia zur Zeit der Anleihe ℳ	ß	₰	betragen nach der Reduction Meckl. Val. ℳ	ß	₰	Sollen Zinsen geben ℳ	ß	₰	Haben gegeben an Meckl. Val. ℳ	ß	₰	In N. ⅔ zu 30 ß ℳ	ß	₰

No.	Einnahme-Geld aus Capitalien-Abtrag.	Meckl. Val. ℳ	ß	₰	N. Zweidrit. zu 30 ß ℳ	ß	₰

	Einnahme-Geld von dem zuständigen Beytrag.	Meckl. Val. ℳ	ß	₰	N. Zweidr. zu voll. ℳ	ß	₰
	Aus der Armen-Casse.						
	Einnahme-Geld insgemein.						

	Einnahme-Geld an Agio.	N. Zweidrit. zu voll. ℳ	ß	₰
	Hier wird die Agio auf die zu 30 ß eingehobene und zu 31 und 32 ß ausgegebene Zweidritteln berechnet.			

Pag.	Summarische Wiederholung aller Einnahme-Geld.	Meckl. Val.			N. Zweidrit. zu 30 ß			Summa 30 ß		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
	Hat ein pium Corpus auch Einnahme in N. Zwdr. zu 32 ß, so wird dazu eine besondere Rubrique gemacht.									

	Ausgabe-Geld.	Meckl. Val.			N. Zweidr. zu 30 ß		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰
	An Vorschuß.						

	Ausgabe-Geld.	Meckl. Val.			N. Zweidrit. zu 30 ß		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰
	An ausgeliehenen Capital.						

Ausgabe-Geld, an stehenden Besoldungen.	Soll haben in Gold			Haben bekommen					
				In Mecklenb. Val.			In N. Zwdr. zu 30 ß		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

Ausgabe-Geld extraordinair oder	Meckl. Val.			N. Zweidr. zu 30 ß			N. Zweidr. zu 31 ß			N. Zweidr. zu voll.		
	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Insgemein												

†

Pag.	Summarische Wiederholung aller Ausgabe.	Meckl. Val.			N. Zweidr. zu 30 ß			N. Zweidr. zu 31 ß			N. Zweidr. zu voll.			Summa		
		℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰

Schluß der Rechnung,

woraus der Ueberschuß oder Vorschuß zu ersehen.

326.

* Vom 20. Januar 1772.

„Ueber die Berechtigung die Bräute aufzuputzen."

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Euch ist breits bemerklich geworden, was maaßen unter Unsern Ehrn-Predigern auf dem Lande wegen der Bekränzung der Bräute in Absicht auf die dafür gewöhnlichen Erlegnis der Zweifel entstehen will, an welchem Ort, ob nemlich in loco Domicilij der Braut, oder in loco Domicilij des Bräutigams mithin in loco copulationis die Bekränzung geschehen, und die Gebür entrichtet werden müsse.

Um nun hierin zu Abschneidung künftiger unangenehmer Irrungen, auch wohl gar Geld-pildernder Processe eine Regel vorzusetzen: So ordnen und wollen Wir, daß es der Braut freistehen solle, an welchem von beiden Orten sie wolle sich den Kranz aufsetzen lassen, und daß, wenn sie von der Prediger-Frau in loco Domicilij aufgeputzet worden, die Prediger-Frau an dem Ort, wo der Bräutigam ist, und die Copulation verrichtet wird, keine Gebür fordern könne, solches auch vice versa, wenn nemlich die Aufputzung in loco copulationis geschiehet, nicht anders statt haben soll.

Diese Unsere Verordnung habet ihr sämmtlichen Ehrn-Predigern in euren Dioecesen gehörig Kund zu machen und über die Befolgung derselben genau zu halten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20. Januar 1772.

Friederich, H. z. M.

An Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

327.

* Vom 19. December 1772.

„Ueber die Einrichtung der Kirchen-Begräbnißlocale auf dem Lande."

Friederich, H. z. M. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Bezug auf Unsern unterm 30sten Juli v. J. an euch ergangene Verordnung, die Beysetzung der Leichen in offenen Begräbniß-Capellen innerhalb der Kirchen in Unsern Städten betreffend, fügen Wir euch hiedurch gnädigst zu wissen, was maassen Wir auch in Ansehung der in Unseren Land-Kirchen befindlichen Begräbniß-Oerter und Capellen, nach vernommenen unterthänigsten Erachten Unserer Ritter- und Landschaft, mit landesväterlicher Sorgfalt auf solche Veranstaltungen Bedacht genommen haben, wodurch es möglichst zu verhindern stehet, daß die Gesundheit der die Kirche besuchenden Personen nicht durch schädliche Ausdünstungen der Verstorbenen in Gefahr gesetzet werde.

Es sollen nämlich die in Unseren Land-Kirchen befindlichen hohlen Begräbnisse nicht nur mit Bohlen beleget, sondern noch überdieß jedesmahl mit Steinen, auf Kosten der Eigenthümer, wieder bepflastert werden, so oft künftig jemand eine Leiche darin aufstellen läßt. Wo offene Begräbniß-Capellen in der Kirche selbst vorhanden sind, soll die Beisetzung der Leichen in selbigen über der Erde

nicht weiter gestattet, sondern der Sarg mit dem verblichenen Cörper sofort bei der Leichen-Bestattung in die Erde gesenket werden. Nur in denjenigen in oder an den Kirchen belegenen Capellen, welche von der inwendigen Seite der Kirche keinen Eingang, noch Oeffnung haben, sondern deren Thür von außen herein gehet, mögen die Leichen in Särgen aufgestellt werden und bleiben: daher alle diejenigen, welche dieses verlangen, schuldig und angewiesen sein sollen, daferne ihre Begräbniß-Capellen bisher von der inneren Seite der Kirche einen Eingang gehabt haben, zuvor diesen Eingang zumauern, und dagegen eine von außen hereingehende Thür zur Capelle machen zu lassen. Wäre indessen der besondere und höchst seltene Fall vorhanden, daß die Eröffnung einer Thür zur Begräbniß-Capelle von der äußeren Seite der Kirche wahre und sehr große Schwierigkeiten hätte; so soll es in solchem Fall, sonst aber unter keinerlei Vorwand, genügen, wenn der Eingang aus der Kirche in die Capelle mit gedoppelten wohleinpassenden Thüren verwahret wird.

Hiernach habt ihr, wie Wir euch in Gnaden hiedurch aufgeben, sämmtliche Unsere zu euren Superintendenturen gehörige Ehrn-Prediger in Unserm Nahmen zu befehligen und zu instruiren, auch selber darauf, daß Unsere höchste Willens-Meinung hierin schuldigst befolget werde, zu achten.

An dem ꝛc. Schwerin den 19ten December 1772.

Friederich, H. z. M.

328.

* Vom 15. April 1773.

„Ueber die Competenz des Consistorii, und über die dorthin zu machenden Anzeigen."

Friederich, H. zu M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben mißfällig vernommen, daß hin und wieder in Unseren Landen manche Vorfälle so wohl in den Gemeinden überhaupt, als bei der Geistlichkeit insonderheit, welche zur Cognition Unseres verordneten Consistorii gehören, entweder ganz unangezeiget gelassen, oder auch bei einem Unserer Landes-Gerichte anhängig gemacht werden. Wann wir aber Unser Consistorium, als ein Landes-verfassungsmäßig bestehendes Geistliches und Kirchen-Gericht, bei aller der Autorität und Wirksamkeit wollen erhalten wissen, welche demselben nach Vorschrift Unserer Landes-Gesetze zukömmt, zu solchem Ende auch dieses Unser geistliches Gericht unter heutigem dato dahin, aufs neue landesherrlich instruirt haben, daß selbiges, in Gemäßheit der zu seiner genauern Bestimmung und Einschränkung vorhin ergangenen Landesherrlichen Verordnungen, in allen ad Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia gehörigen Fällen, mit Ausschließung aller Civil-Gerichte, die alleinige summarische Cognition und Entscheidung haben, auch alle eigentliche Ehe-Sachen und Irrungen zwischen Verlobten oder Eheleuten zuerst untersuchen, selbige in der Kürtze gütlich oder rechtlich hinlegen, und dergleichen Sachen nur so dann, wenn sie in formam processus civilis bei der Untersuchung ausschlagen, an Unsere Landes-Gerichte verweisen, in causis stupri, adulterii et incestus hingegen, nach Vorschrift, des Landesgrundgesetzlichen Erbver-

gleichs §. 416. mit den weltlichen Gerichten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen concurrentem Jurisdictionem ausüben solle; so ist es Unser landesherrlicher gnädigst-ernstlicher Wille, daß in vorerwähnten Objectis Consistorii die erforderliche Denunciation, wenn die Sache ein Mitglied der Gemeine betrifft, von dem Ehrn-Pfarrer wenn sie aber Prediger oder Schulbedienten angehet, von dem competirenden Ehrn-Superintendenten, oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Ehrn-Praeposito und dessen Kirchen-Traise die Contravenienten gehören, Unserm Consistorio unmittelbahr und ungesäumt geschehe. Nur in Ansehung Unserer Domanial-Amts-Unterthanen lassen Wir es vor der Hand noch bei Unserer Verordnung vom 8ten August 1760, mithin dabei bewenden, daß in derselben Matrimonial-Sachen zuerst von Unsern Beamten die Untersuchung geschehe. Wonächst aber, nach instruirten Acten, Unser Consistorium entscheiden und verfügen soll. Hiernach habt ihr also euch nicht nur für eure Persohn genau zu achten, sondern auch diese Unsere höchste Willens-Meinung den Ehrn-Präpositis und Ehrn-Predigern eurer Diöcesen zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung behörig kund zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 15ten April 1773.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn-Superint. Menckel
zu Schwerin.

329.

Vom 25. Junii 1773.

„Ueber Einrichtung und Controlle des Schulwesens."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrsame, liebe Getreue! Da so wohl viele Beschwerden der Schulmeister über die Nicht-Erfüllung der nach Unsrer Instruction vom 18ten Octobris 1770 *) ihnen gnädigst verheissenen Gehalts-Verbesserungen, und über versagte Hülfsmittel zum ordentlichen Schulgehen der Kinder, als auch manche Klagen wider die Schulhalter über Vernachläßigung des Schul-Unterrichts ꝛc. eingekommen sind; So haben Wir, zur genauern Erkundigung und zu Vorbeugung aller Unordnungen wider Unsere Landesväterliche Absicht, an gesamte unsere Ehrn-Präpositos und Ehrn-Prediger dasjenige Circulare ergehen lassen, davon ihr hiebey ein Exemplar erhaltet.

Ihr werdet daneben an die ungesäumte Ausrichtung der euch deshalb bereits gemachten Aufträge nochmals um so mehr gnädigst ernstlich erinnert, als Uns die von manchen in dieser so heilsamen Sache bewiesene Fahrläßigkeit äusserst mißfällig seyn, und, nach weitern Befinden zur rechten Ahndung bewegen muß, so wie auch Uns gegentheils die darinn von einigen unserer Beamten vorzüglich bewiesene Promtitüde zum gnädigsten Wohlgefallen nicht unbemerkt geblieben ist.

Insonderheit werdet ihr hiedurch nochmals angewiesen, dahin Sorge zu tragen, daß ein jeder Schulmeister die ihm zu seinem Un-

*) Siehe oben Nr. 38 not.

terhalt gnädigst bestimmten Einkünfte und Vortheile, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, Verordnungsmäßig und ungekürzt genieße, die ihm bestimmten Bedürfnisse zur Schulwohnung, Feurung und Befriedigung, zur gehörigen Zeit respective angewiesen, gehauen und angefahren, auch die Schulwohnungen so gebauet und eingerichtet werden, als solches alles nach Unsrer Instruction vom 18ten October 1770 geordnet und vorgeschrieben ist, als worüber insonderheit verschiedene Klagen eingekommen sind, wobey ihr noch dasjenige zu beobachten habet, was in der Euch obgedachtermassen communicirten Circular-Verordnung an die Ehrn-Prediger sub No. 7., wegen Bescheinigung der Nonvalenten, angemerkt worden.

Ferner habet ihr auch die Strafgelder, wegen muthwilliger und ohne erhebliche Behinderung geschehenen Schulversäumung von den Eltern und Brodtherren sogleich nach eingereichter Specification des Schulhalters beyzutreiben, und solche dem Ehrn-Prediger, zu Ankaufung nöthiger Schulbücher für arme Kinder, auch schwarzer Tafeln und Rechentafeln, zuzustellen, von derer Verwendung die Ehrn-Prediger denen Ehrn-Präpositis und die Unsern Beamten jedes Jahr eine specifique schriftliche Anzeige einreichen werden.

Weiter habt ihr auch allen Dorfs-Einwohnern und den Schulzen insonderheit aufzugeben: auf das Verhalten der Schulmeister, ob solches Unserm Schul-Reglement in allen Stücken gemäß sey? ein wachsames Auge zu haben, und, falls in irgend einem Puncte das Gegentheil geschähe, solches dem Ehrn-Prediger des Orts zur genauen Untersuchung unverzüglich anzuzeigen, damit von demselben das pflichtwidrige Verhalten entweder gleich abgestellet, oder auch solches von demselben dem Ehrn-Präposito, zur weitern Verfügung, berichtet werde, welcher dieserhalb bereits instruiret ist.

Wie nun Unsern Ehrn-Präpositis, besage obgedachten Anschlusses, die genauere Aufsicht über die Einrichtung des Schulwesens und die weitere Verwendung zur erforderlichen Remedur aufgetragen worden; so habet ihr, auf Verlangen, ihnen alle rechtliche Aßistence wiederfahren und euch darinn, bey Vermeidung scharfen Einsehens, nicht säumig finden zu lassen. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 25. Junii 1773.

Friederich, H. z. M.

330.

* Vom 3. Julij 1773.

„Ueber Synoden und Synodal-Fuhren."

a.

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. In Verfolg Unseres Rescripti in Betreff der von Unsern Ehrn-Predigern jährlich zu haltenden Synodal-Versammlungen, communiciren Wir euch sowohl Unsere, dem Engern Ausschuß in dieser Gelegenheit sub hodierno zugehende Antwort, als auch die wegen der Kirchspiel-Fuhren für die, keine eigene Anspannung habenden Ehrn-Prediger, an Unsere Cammer erkannte Verordnung hierüber abschriftlich zu eurer Nachricht und zur weiteren

Mittheilung an die euch untergebenen Ehrn-Präpositos und Ehrn-Prediger. Wir ꝛc. Schwerin, den 3ten July 1773.

An den Ehrn-Superintendenten Menckel hieselbst.

b.

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Es ist verlesen, was ihr in der erforderten unterthänigsten gutachtlichen Vernehmlassung, die zu den jährlichen Synodal-Versammlungen Unsrer gesammten Ehrn-Prediger zu leistenden Fuhren und Beiträge aus den Kirchen aerariis betreffend, unterm 25. Febr. d. J. submisset vorgestellt habt. Wir lassen euch darauf hiedurch gnädigst unverhalten sein, was maaßen Unsere landesväterliche Absicht blos dahin gehe, die bisher verabsäumten heilsamen Synodal-Versammlungen der Ehrn-Geistlichkeit in Unserem Lande dem Zweck ihrer in der Kirchen und Superintentur-Ordnung vorgeschriebenen Bestimmungen gemäß, zur Befestigung der reinen evangelischen Lehren, zu Vorbeugung aller Irrungen und Unordnungen der Prediger und Gemeinden und sonderlich zur Verbesserung des Schulwesens jährlich wiederum halten zu lassen.

Mit Dingen, welche, nach der Landesfürstlichen Resolution vom Jahre 1686 ad Gravamina exclesiastica, in solchen Synodal-Versammlungen nicht erörtert werden sollen, sind Wir diese Zusammenkünfte zu beladen so wenig gemeinet, daß Wir vielmehr auf die erste Anzeige die dabei etwa einschleichenden Misbräuche untersagen und abstellen, überhaupt auch im Voraus euch dasjenige gnädigst eröffnen werden, was Wir etwa künftig dabei zweckdienlicher einzurichten oder abzuändern für gerathen erachten mögten.

Bis dahin bleibt es in dieser Angelegenheit blos bei der Vorschrift vorgedachter Unserer Landes-Kirchen-Gesetze; gleich denn auch in Betreff der erforderlichen Fuhren und Defrayrungskosten die Kirchenordnung Fol. 1463 im Wesentlichen schon dasjenige bestimmt, was Wir deshalb wieder im Gange zu bringen gedenken, und zu solchem Ende euch in Gnaden eröffnet haben.

Wir sehen daher nicht ab, wie es hiebei eines besondern neuen Vortrags der Sache zum gemeinsamen Bedenken Unserer Ritter- und Landschafft bedürfen sollte, da hier überall nicht von einer neuen Einrichtung, sondern nur eine Wiederherstellung einer uralten aus der Acht gelassenen heilsamen Anstalt die Frage ist. Und Wir gewärtigen daher zu unverzüglicher allgemeiner Einführung derselben, eure förderſamste beistimmige unterthänigste Erklärung in Gnaden, womit ꝛc. Schwerin, den 3ten July 1773.

An den Engern-Ausschuß.

c.

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir gnädigst wollen, daß Behuf der von der ganzen Ehrn-Geistlichkeit in Unseren Landen jährlich in ihren Kirchen-Kreisen zu haltenden Synodal-Versammlungen, denjenigen Ehrn-Predigern, welche keine eigene Anspannung haben, von ihren gesammten Eingepfarrten eine Kirchspiel-Fuhr jährlich dahin

geleistet werden soll; so habt ihr, wie Wir euch hiedurch gnädigst aufgeben, Unsere sämmtlichen Beamten zu befehligen, daß sie in solchem Fall den Ehrn-Predigern auf ihr Ersuchen die Kirchspiel-Fuhr nach der deshalb gewöhnlichen Ordnung, auch von Unsern eingepfarrten Domanial-Unterthanen unweigerlich und prompt anweisen sollen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 3ten July 1773.

An die Cammer *).

Friedrich, H. z. M.

331.

* Vom 28. Julii 1773.

„Ueber das Fordern von Beicht- und Confirmations-Scheinen."

a.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Von Unserer Verordnung vom 4ten September v. J. soll, dem Vernehmen nach, jetzo der Misbrauch gemacht werden, daß verschiedene Ehrn-Prediger, nicht von den aus entfernten Gegenden neuankommenden ganz unbekannten Leuten alleine, auch nicht von denen, die sich mit den in 8 pho. 485 des Landes-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen zu legitimiren nicht vermögen, noch auch, von so jungen Leuten alleine, deren Alter es zweifelhaft machet, ob sie schon confirmiret sein mögten, die Production eines Beicht- und resp. Confirmations-Scheins verlangen, sondern daß dergleichen Scheine von allen, wenn gleich noch so bekannten Leuten, aus jeder benachbarten Gemeine, ohne Unterschied des Alters zuweilen noch außer den in §. 485 des Landes-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen gefordert, und für jeden Schein wenigstens 4 ß verlanget werden.

Wir befehlen euch daher mit abschriftlicher Communication Unsers unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift an Unsern Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Keßler schon sub dato den 25sten Nov. a. p. ergangenen Declaratorii hiemit gnädigst, Unsere euch unergebene Ehrn-Präpositos und Ehrn-Pastores, besonders außerhalb Unsers Fürstenthums Schwerin für eine solche landesvergleichswidrige Misdeutung Unserer Anfangs gedachten Verordnung zu warnen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 28sten Juli 1773.

An den Ehrn-Superint. Menckel
hieselbst.

* b.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir verhalten euch, auf eure unterthänigste Anfrage, in Betreff der Confirmations- und Beicht-Scheine, daß solche von allen aus einer ganz fremden Gemeine kommenden jungen Leuten, deren Alter die Muthmaßung giebet, daß sie entweder noch gar nicht, oder doch nur erst vor kurtzen confirmiret worden sein können bei ihrer Meldung zur Communion, zu begehren sind, Beicht-Scheine aber nur von denjenigen neuankommenden in der Gemeine gefordert

*) Diese Behörde erließ unterm 6. August 1773 den desfallsigen Befehl an ihre Beamte.

werden müssen, welche sich mit den in §. 485 des Landes-Grund-Gesetzlichen Erb-Vergleichs erwähnten Bescheinigungen zu legitimiren, nicht vermögen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 25sten November 1772.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath und Ehrn-Superint. Keßler zu Güstrow.

332.

Unterm 5ten October 1773

erging eine Verordnung wegen Schonung des Eichenholzes (cf. Mecklenb. Gesetzsammlung. Wismar, bei Schmidt und v. Cossel, Bd. 5. Nr. 54.), wo folgender Maaße verfügt wird:

Wir befehlen und verordnen hiermit gnädigst und ernstlich:

I.

Daß in Zukunft, zur Ersparung des Eichenholzes, vom Tage der Bekanntmachung dieser Unsrer Constitution an, die Handwerker, Bauer, Büdener ꝛc. ꝛc. auf dem platten Lande, und so auch der Tagelöhner in den Städten keine eichene Särge mehr gebrauchen, sondern statt dessen für sich und die Ihrigen mit Tannen- und Büchen-Brettern sich begnügen, die Contravenienten aber in einer Strafe von Fünf Rthlr., oder achttägiger Gefängniß, unabbittlich hiedurch condemniret seyn sollen. Maassen Wir nicht nur den Amts-, Guths- und Stadt-Obrigkeiten hierauf genau zu sehen und die Contravenienten in die vorgedachte Strafe zu vertheilen, befehlen, sondern besonders auch den Küstern und Kuhlen-Gräbern es hiemit zur Pflicht legen, auf jedes verbotwidrige Benehmen zu sehen und davon bey der Behörde Anzeige zu machen, so wie Wir darneben dem Denuncianten in diesem, und anderen Contraventions-Fällen, wider dieses Edict, den vierten Theil der Straf-Gefälle hiedurch verheissen.

333.

* Vom 14. November 1774.

„Am Erndtedankfeste werden die Becken für die Prediger-Wittwen gesetzet."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Auf Abschriftl. hiebei kommende unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Ehrn-Präp. Schachschneider zu Crivitz und Unsers Ehren-Past. Böckler zu Sanitz qua Provisorum der Mecklenb. Wahrenschen Prediger Wittwen-Casse befehlen wir euch hiemit gnädigst: Unserer unterm 7. Junii a. c. an euch erlassenen Verordnung hinführo solchergestalt unterthän. resp. Folge zu leisten und leisten zu lassen, daß die Aussetzung der Becken zu dem Behuf qs. an dem gewöhnlichen Erndte Dankfeste geschehen müsse: wohingegen es im übrigen sowohl überhaupt, als insonderheit in dem Punct der jedesmal noch vor Weihnachten zu beschaffenden Einsendung der dadurch aufgekommenen Gelder nebst den Beiträgen an die Ehren-Präpositos

bei der buchstäblichen Vorschrift jener unserer Verordnung nach wie vor sein Bewenden behält. An dem ꝛc. Schwerin den 14ten Nov. 1774.

Friederich, H. z. M.

334.

* Vom 16. December 1775.

„Vom Absingen vor'm Altare."

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Es ist bisher in Unsern Landen ordnungsmäßig und gebräuchlich gewesen, daß von Unsern Ehrn-Predigern die Gebote, Einsetzungs-Worte ꝛc. vor dem Altar abgesungen sind. Da aber das gute Singen eine Gabe der Natur ist, welche Niemand sich selbst zu geben vermag, wenn er auch gleich sonst der beste und erbaulichste Prediger ist; so sind Wir der gnädigsten Entschließung geworden, auf das Absingen nicht ferner zu bestehen, vielmehr befehlen Wir euch hiemit gnädigst, sämmtlichen Ehrn-Präpositis und Predigern eurer Diöcese in Unserm Namen zu declariren, daß sie sich hierin keinen Zwang anzuthun hätten, sondern daß Wir es einem jeden gestatteten, wenn er fände, daß er keine gute Stimme hätte und die Collecte und was sonst bisher vor dem Altar hat abgesungen werden müssen, nicht harmonisch und so, daß es zur Erbau- und Erweckung beitragen könnte, singweise herzubringen vermögte, solches nur blos abzulesen. An dem ꝛc. Schwerin den 16. Decbr. 1775 *).

Friedrich, H. z. M.

An Consistorial-Rath und Superint. Fiedler zu Dobberan.

335.

Verordnungen vom 20. Junii 1776.

„Von der Gerichtsbarkeit des Consistorium." **)

1) Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir fügen euch hiedurch gnädigst zu wissen, daß Wir, nach vernommenem unterthänigsten rathsamen Bedenken und Erachten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, der höchsten Entschließung geworden sind, bey Unserm Consistorio in Rostock zwar alle Untersuchung und Entscheidung in den die Lehre und den Lebens-Wandel der Ehrn-Prediger und Kirchen-Diener in Unseren Herzogthümern Mecklenburg betreffenden Sachen, sie mögen nun kurz und ohne proceßualische Weiterung abgethan werden können, oder eine gerichtliche Cognition und einen förmlichen Proceß erfordern, salvis remediis, in so ferne diese nach dem allgemeinen Protestantischen Kirchen-Recht und nach Unseren Landes-Grund-Gesetzen zuläßig sind, gänzlich und privative zu lassen, übrigens aber die Vorschrift der unterm 30sten November 1756 ergangenen Landes-Constitution, nach welcher

*) Es findet sich dieselbe Verordnung auch vom 27sten Decbr. 1775 datirt.

**) Die hier sub 1 und 2 abgedruckten Constitutionen wurden unter gleichem dato dem Engeren Ausschusse abschriftlich mitgetheilt.

keine Objecta anders als Doctrinalia, Ceremonialia und Disciplinalia, die keines Proceßmäßigen Verfahrens fähig sind, dem Consistorio reserviret bleiben, alle andere Civil- und Proceß-Sachen hingegen für Unsere Landes-Gerichte gehören sollen, lediglich beyzubehalten.

Ihr habt also, wie Wir zur Erläuterung Unsers hievorigen Rescripts vom 15. April 1773, hiedurch gnädigst befehlen, diese Unsere Willens-Meynung und die gedachte Constitution de Ao. 1756, hinführo überall in Unterthänigkeit zu befolgen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 20sten Jun. 1776,

An die drey Landes-Gerichte separatim.

336.

2) Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Unser sub hodierno an Unsere sämmtlichen Landes-Gerichte ergehendes Rescript im Betreff der in Gemäßheit der Landes-Constitution vom 30sten November 1756 für Unser Consistorium gehörigen Objecte und des dabey Statt habenden Modi procedendi, communiziren Wir euch hierneben abschriftlich, mit dem gnädigsten Anfügen: Daß hiernach Unsere hievorige Verordnung vom 13. April 1773 forthin zu verstehen sey, mithin Unser Consistorium, außer den ihm, besage der Constitution de anno 1756, allemal verbleibenden Doctrinalibus, Ceremonialibus und Disciplinalibus, in allen Sachen, welche die Lehre und das Leben der Geistlichen betreffen, privative und, nach Befinden, im Wege eines ordentlichen Consistorial-Prozesses, verfahren und erkennen, in allen übrigen ehedem und seit 1773 für das Consistorium mit gezogenen Civil- und Proceß-Sachen aber sich aller Cognition enthalten, und selbige an die Landes-Gerichte verweisen soll. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 20. Junii 1776.

Friederich, H. z. M.

An das Herzogliche Consistorium
zu Rostock.

337.

* Vom 14. October 1776.

„Von Einsendung der Listen der Eingepfarrten."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Da Wir es in mancherlei Betracht, diensam und von Nutzen erachten, nach dem Gebrauch in andern Ländern, jährlich davon unterrichtet zu werden, wie viele Personen in Unseren gesammten Herzog-Fürstenthümern und Landen, jedes Jahr hindurch gebohren, copulirt und gestorben sind, solchem nach die Entschliessung gefaßt haben, davon aus allen Unseren Superintenturen, wie auch von Unserm Ministerio zu Rostock auch von Unserm Ehren-Hof-Prediger und weniger auch nicht vor den Ehren-Geistlichen zu Bützow und den Catholischen hieselbst und Schwerin von Jahr zu Jahr ein vollständiges Verzeichniß an Unsere Regierung einsenden zu lassen; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: es förderſam zu verfügen, daß alle Prediger in den Städten sowol als auf dem Lande eures Kirchenkreises sofort nach Ablauf des Kirchenjahres und längstens noch vor

Weihnachten eines jeden Jahrs sothanes Verzeichniß vollständig und richtig jeder an seinen ihm vorgesetzten Ehren-Präpositum einschicken, und die Präpositi hinwiederum die an sie gekommene Verzeichnisse unverlängt wiederum an euch übermitteln müssen, wonächst Ihr sodann sothane euch zugefertigte Verzeichnisse aus eurer ganzen Superintendentur zu Unserer Regierung einzuliefern habet. Und so ernstlich Wir es wollen, daß diese Unsere Willensmeinung unnachbleiblich erfüllet, zu solchem Ende also gegen das bevorstehende Weihnachtsfest die Verzeichnisse von Advent 1775 bis zum Advent 1776 bei Unserer Regierung eingegangen sein sollen; so nachdrücklich habt ihr eure untergebene Geistlichkeit zur treuen Beobachtung dieser ihr hiemit aufgelegten Pflicht zu ermahnen, und auch daraus, daß selbige nicht vernachlässiget werden zu halten.

Uebrigens haben Wir auch zur Erleichterung der an sich gar geringen Mühe, und damit ein jeder wisse, wie er seine Specification einzurichten habe, das Schema hieneben anschließen lassen, wornach alle Verzeichnisse einförmig gebildet werden sollen. Schwerin den 14ten October 1776.

Friederich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath und Ehren-Superint.
Fidler zu Doberan.

Schema.

Von Advent 1775 bis Advent 1776 sind in dem Kirchspiel zu N.

1) Gebohren (hier stehet die Zahl).
Darunter sind:
Knaben (deren Zahl).
Mägdgens (deren Zahl).
Unter ihnen waren:
Zwillinge — — — — — — } Zahlen
Findelkinder — — — — — }
Todtgebohren — — — — }
Gleich nach der Geburt gestorben }

2) Gestorben (Zahl).
Darunter sind:
Mannspersonen } Zahlen.
Frauenspersonen }
und zwar:
an Kinderblattern }
ertrunken }
vom Wetterstrahl } Zahlen
sonst verunglückt }
an epidemischen Krankheiten }
Kindbetterinnen }
70 Jährige und darüber, NB. hier wird die Zahl der Jahre angezeiget.

3) Copulirte
Darunter sind:
Wittwer } Zahlen.
Wittwen }

338.

Verordnung vom 8. Januar 1777.

„Von der Gerichtsbarkeit des Consistorium."

a) Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verhalten euch, auf eure unterthänigste Vorstellung und Bitte, im Betref der für euer Collegium gehörigen Objecte, und des dabey zu beobachtenden modi procedendi, hiemit gnädigst nicht: Daß, so viel eure

1ste Anfrage anbelanget, Wir Unsere unterm 20. Junii a. p. an euch erlassene Verordnung dahin Kraft dieses erläutert haben wollen, daß, wie darin alle Untersuch- und Entscheidung in denen die Lehre und den Lebens-Wandel der Ehrn-Prediger und Kirchen-Diener betreffenden Sachen, eurem Collegio gänzlich und privative vorbehalten ist, also darneben auch noch euch unbenommen, sondern hiemit heimgelassen seyn solle, auch bey Unsern sonstigen Unterthanen, die zu den Geistlichen nicht zu rechnen stehen, solcher gestalten euer richterliches Amt und Einsehen auszuüben, daß ihr

1) alle grobe Scandale und ärgerliche Ausbrüche der Laster,

2) alle Irreligiosität und strafbare Verachtung der Gnaden-Mittel, und

3) überhaupt alles, was gegen das in der Kirchen-Ordnung in geistlichen oder kirchlichen Sachen vestgesetzet ist, stricte zu rügen, und demnächst solche Rüge zu dem Ende an Unsere Regierung einzusenden habet, damit von daraus, nach Unserer höchsteigener Genehmigung, die Sache zur weitern Cognoscirung, an eines Unserer Landes-Gerichte hingewiesen werde.

Weiter auch wird auf eure

2te Anfrage euch in gnädigster Antwort nicht verhalten, daß ihr nicht nöthig habet, die Sachen, welche schon vor Unsrer Verordnung vom 20. Junii vor eurem Collegio anhängig gewesen sind, aus eigener Bewegniß, an die weltlichen Gerichte abzugeben, gleich wohl doch ihr euch dessen sodann nicht entziehen möget, wenn von beyden streitenden Partheyen oder auch nur von dem beklagten Theil, um solche Verfügung unterthänigst angerufen wird, in welchen Fällen denn die Acten an dasjenige weltliche Gericht zu übergeben sind, welches abseiten des Klägers wird nahmhaft gemacht werden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 8. Jan. 1777.

339.

Vom 12. May 1777.

„Keine Frauen, außer Gutsbesitzerinnen, haben ein Stimmrecht bei Predigerwahlen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Da die Frage vorgekommen ist: Ob? und in wie ferne nach Unserer Constitution vom 8ten Jan. 1771 in Betreff der Stimm-Führung bei Prediger-Wahlen auch den an Feuer und Heerd ihrer Männer besitzen gebliebenen Wittwen verstorbener Hausväter ein Recht zur Wahl-Stimme gebühre? So erläutern Wir zur Vorbeugung alles Mißverstandes jene Unsere Constitution ausdrücklich hiemit gnädigst dahin: daß die Weiber bei solcher Stimm-Führung überall ausgeschlossen bleiben, welches jedoch auf die Gutsbesitzerinnen, die darin ein gesetzmäßiges Herkommen für sich haben,

nicht mit zu deuten ist. Wonach ꝛc. zu achten. Datum Schwerin den 12ten May 1777.

Friederich, H. z. M.

An die Ehrn-Superintendenten separatim.

340.

* Vom 13. April 1778.

„Von der Steuerpflichtigkeit kirchlicher Häuser."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Wir bestimmen hierdurch gnädigst, daß wann die Kirche ein Wittwen-Haus an einen privatem verkaufet, alsdann der mit dem Hause verknüpfte nexus immunitatis aufhören soll; wann hingegen das pium corpus ein contribuables Haus ankauft, so bleibet solches nach §. 498 des Landesvergleichs, steuerpflichtig, wogegen Wittwenhäuser, insoferne sie schon im Normaljahre 1700 der Kirchen-Oeconomie gehörten, steuerfrei bleiben, auch wann solche zur Miethe von einem conductore bewohnt werden, welcher der Consumtions- und Nahrungs-Steuer unterworfen ist; umgekehrt aber kann ein Haus nicht von der Haus-Steuer dadurch frei werden, daß eine Person aus der Geistlichkeit solches bewohnet. Wann also ein Pfarrwittwenhaus nicht schon vor anno 1700 zur Kirche gehört hat, so kann dessen Uebertragung oder Vermiethung an eine Person aus dem Clerus, keine Immunität von der Haussteuer bewirken.

Für die Haussteuer ist übrigens der Eigenthümer des Hauses der Steuerstube verhaftet, mithin bei steuerbaren Kirchenhäusern die Kirche oder Oeconomie. Wir ꝛc. Schwerin den 13. April 1778.

Friederich, H. z. M.

341.

* Vom 20. März 1780.

„Ueber die Denunciations-Pflicht der Geistlichen."

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Unsern Ehrn-Superintendenten und Consistorial-Rath Martini wird hiedurch gnädigst befehliget, sowohl jetzt als künftig, jedesmal ohne Verzug diejenigen, etwa in seiner Diöcese vorhandenen Personen, welche in offenbarer Verachtung des Wortes Gottes und der heiligen Sacramente oder sonst in ärgerlichen Laster leben, bei Uns anzuzeigen und zu dem Ende den respectiven Ehrn-Predigern Behufige aufzugeben. Ludwigslust, den 20. März 1780.

Friedrich, H. z. M.

An den Consistorial-Rath Martini.

342.

* Vom 6. März 1781.

„Bestätigung der Leichen-Beitrags-Gesellschaft der Geistlichkeit."

Wir Friederich, H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successores, regierende Herzöge zu Mecklenburg, und

sonst Männiglich: Als Uns der Würdige und Wohlgelahrte, Unser lieber Andächtiger und Getreuer Ehrn-Präpositus Böckler zu Sanitz, supplicando unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt unter der Ehrn-Geistlichkeit in Unsren Landen, nach einem von ihm ausgearbeiteten Plan, eine Leichen-Gesellschaft zum Stande gekommen, welche nämlich sich über eine gewisse Einrichtung vereinbaret, durch welche, beim Absterben eines Mitgliedes, den Hinterbleibenden desselben die Trauer- und Beerdigungs-Kosten erleichtert werden mögten; Und derselbe dabei, mit Einreichung der verfaßeten Gesellschafts-Artikeln, submissest gebeten, Wir geruheten gnädigst, solche zu confirmiren; Daß Wir darauf diesem Gesuch in Gnaden Statt gegeben, mithin die originaliter hiebei gehefteten, auch ad acta gelegten Gesellschafts-Artikeln der Leichen-Beitrags-Gesellschaft unter Unsrer Ehrn-Geistlichkeit Landesherrlich genehmiget und bestätiget haben. Thun auch solches hiemit, soviel aus Landesfürstlicher Höchster Obrigkeitlicher Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen soll, kann und mag, Kraft dieses nochmals wissent- und wohlbedächtlich, dergestalt und also, daß die bemeldete Gesellschaft im Ganzen, und jedes Mitglied insonderheit bei solchen Gesellschafts-Statuten *) und bei den daraus habenden Rechten geschützet und gehandhabet werden soll. Uebrigens aber Uns und Hochgedachten Unsern Successoribus an Unsrer Landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andern Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig und sonst einem jeden an seinem erweislichen Recht unschädlich.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Herzoglichen Insiegel. Schwerin, den 6ten März 1781.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

*) Diese lauten wie folget:

§. 1.

Es werden in dieser Trauer-Gesellschaft nicht nur diejenigen Personen aufgenommen, welche einen Zutritt zu der Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft haben, wenn sie auch nicht wirklich bei derselben interessirt sind, sondern auch die Küster und Land-Schulmeister.

Doch werden von der Aufnahme ausgeschlossen:

1) Personen, welche an Orten leben, wo ansteckende Seuchen grassiren, und zwar so lange, als dieses Uebel fortdauert.
2) Personen, so unter 15 und über 45 Jahr alt sind, es sei denn, daß letztere Glieder der Wittwen-Pflege-Gesellschaft sind, als welche bis zum 55sten Jahr incl. das Recht zum Beitritt haben; wenn sie nämlich in dem ersten Jahre der Errichtung dieses Instituts sich dazu entschließen. Nur kann diesen letzteren nicht mehr als ein Dreifaches Todtengeld verstattet werden. Nach verflossenem Jahr werden von den jetzigen Mitgliedern der Wittwen-Pflege-Gesellschaft keine mehr angenommen, die ihr 45stes Jahr zurückgelegt haben. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Wittwen, die schon bei der Wittwen-Casse in Pension stehen.

§. 2.

Welche Genossen der Trauer-Gesellschaft werden wollen, müssen sich die bei dem Vorsteher auf Michaelis, welches der beständige Receptions-Termin sein soll, desfalls melden. Der Recipiendus hat bei seiner Reception folgende Erfordernisse zu berichtigen:

1) Er muß sein Alter, oder das Alter derjenigen Person, welcher er ein Trauergeld versichern will, durch einen glaubwürdigen Geburtsschein bewahrheiten, oder wenn solcher nicht zu erhalten stehet, darüber an Eidesstatt eine schriftliche Versicherung von sich stellen. Wer schon ein Mitglied der Wittwen-Pflege-Gesellschaft ist, darf so wenig für sich als für seine Ehegenossin einen Geburtsschein einsenden.

2) Muß er durch ein förmliches Attestatum von einem erfahrenen Medico, welches von zween Mitgliedern aus der Gesellschaft oder von seinem Beichtvater mit Hand und Siegel bestätiget ist, seinen guten Gesundheitszustand bescheinigen, dergestalt, daß er nicht krank und Bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten lässet, z. E. Schwindsucht, Wassersucht u. dgl. behaftet, oder seit kurzem behaftet gewesen sei, sondern, so viel man äußerlich urtheilen kann, bei völligen Leibes- und Gemüthskräften sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte ordentlich abzuwarten vermögend sei.

Nicht weniger muß in diesem Attest bescheiniget werden, daß an dem Orte, wo ein Competent wohnt, keine epidemische Krankheiten grassiren.

Ein solches Attest wird auch von denen gefordert, die bereits in der Wittwen-Verpflegungs-Societät stehen, wenn sie dieser Gesellschaft beitreten wollen.

Sollte man in der Folge erfahren, daß jemand den Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen hintergangen hätte, so verliert derselbe eben dadurch seinen Antheil an der Casse, und alle geleisteten Beiträge.

3) Muß er anzeigen, wie viel Portionen er sich bei der Casse verschreiben lassen wolle.

4) Muß er, ehe er den Receptions-Schein empfähet, sechszehn Schill. N.$^2/_3$ oder schwer Courant auf jedes Antheil Todtengeld, so er sich bei der Casse versichern lässet, als ein Antrittsgeld, und nebst diesen den jährlichen Beitrag Postfrei einsenden.

§. 3.

Es kann aber ein jeder, nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere, wenn sie nur receptionsfähig sind, sich ein beliebiges Todtengeld versichern. So kann der Mann für seine Frau, und die Aeltern für ihre Kinder einsetzen, und es stehet einem jeden frei, auch für einen Fremden, wenn er aus dem geistlichen Stande ist, in diese Trauer-Casse einzulegen.

§. 4.

Ein jedes neue Mitglied empfängt, wenn es alles gesetzmäßig geleistet hat, einen gedruckten Receptions-Schein von dem Vorsteher der Casse, welchen seine Erben, wenn sie das versicherte Trauergeld für ihren Erblasser ziehen wollen, an den Vorsteher wieder zurückgeben müssen.

§. 5.

Ein Einfaches Todtengeld bestehet in zehn ℳ N.$^2/_3$; weniger zu nehmen steht nicht frei. Es kann aber bis zu Fünffach und also zu funfzig ℳ, aber vor der Hand nicht höher, genommen werden. Halbe Portionen werden so wenig verstattet, als es einem Interessenten erlaubt ist, ihre bereits bei der Casse versicherten Antheile, nach geschehener Reception, zu vermehren oder zu vermindern.

§. 6.

Für ein jedes Einfache Todtengeld von zehn ℳ zahlet der Interessent seinen jährlichen Beitrag nach dem Verhältniß seines Alters, nach Maaßgabe der hinten angefügten Tabelle. Z. E. ein 30jähriger giebt jährlich für ein Einfaches Todtengeld 10 ß 9 ₰. Für ein Zweifaches 21 ß 6 ₰. Für ein Dreifaches 32 ß 3 ₰. Für ein Vierfaches 43 ß, und für ein Fünffaches 1 ℳ 5 ß, alles in neuen Drittel Stücken, oder in schwerem Courant, welches den N.$^2/_3$ Stücken gleich geachtet wird. Wobei aber zu merken ist:

1) Daß das Jahr des Alters, darin ein Interessent bei seinem Eintritt stehet, für voll gerechnet wird.

2) Daß ein jeder nach den Jahren, darin er bei seinem Eintritt stehet, auf seine übrige Lebenszeit steuert.

§. 7.

Sollten bei eintretenden epidemischen Krankheiten die Sterbefälle in der Gesellschaft häufiger als gewöhnlich entstehen, und zwar so, daß die Casse mit einer Gefahr bedrohet würde; so müssen es sich die Interessenten gefallen lassen, etwas mehr an jährlichem Beitrage zu geben, als die Tabelle erfordert; welches aber doch nur in einigen Schillingen bestehen, und nur so lange als die Epidemie währen, gefordert werden wird.

§. 8.

Auf Michaelis (dieser Termin wird besonders zur Bequemlichkeit derer, die bei der Wittwen-Pflegeschaft interessiren, ein für allemal festgesetzet) müssen jährlich die Beiträge an den Vorsteher unmittelbar oder durch den Bevollmächtigten prompt und Postfrei eingesandt werden, von welchen sie auf ihre Kosten die Quittungen zurückerhalten. Wer vor nächstkommenden Weihnachten seinen Beitrag nicht zur Casse besorget hat,

ist schlechthin, excludiret. Nur den Genossen der Wittwen-Pflegeschaft, wird die im §. XII. der Gesetze bestimmte Nachsicht, jedoch mit Beibehalt der daselbst ratione der zur Wittwen-Casse zu leistenden und verabsäumten Beiträge festgesetzten Strafe, verstattet.

§. 9.

Tritt ein Interessant aus der Societät, so muß er das, was er bisher zur Casse gegeben, zurücklassen, sowohl an Antrittsgeldern als an Beiträgen.

§. 10.

Damit den Interessenten die Transmissions-Kosten nicht zu sehr erschweret werden; so können mehrere Mitglieder, die in einer Gegend wohnen, einen Mandatarium unter sich ausmachen, der die Gelder von ihnen einhebet, sie darüber quitiret, und nächstdem die erhobenen Gelder auf einmal franco an die Behörde einsendet und dagegen eine General-Quittung empfähet.

§. 11.

Sobald ein Interessent stirbt, und seine Erben oder die die Bestattung seines Leichnams auf sich haben, den Receptions- und Todtenschein, letztern von dem Beichtvater des Verstorbenen, an den Vorsteher frei einsenden, erhalten sie ungesäumt, jedoch auf ihre Kosten, das Todtengeld, welches dem Verstorbenen bei der Casse versichert, ohne den geringsten Abzug. Im Fall sie wegen ihrer weiten Entfernung von dem Vorsteher dasselbe nicht sogleich erhalten können, so dürfen sie nur an einen Freund, der ihnen solches vorschießet, eine Assignation ausstellen und ihm den Receptions-Schein behändigen. Sobald selbiger beide Stücke dem Vorsteher zuschicket, wird ihm unaufhältlich das Vorgeschossene ausbezahlet.

§. 12.

Jedoch wird vorstehender §. dahin litimiret: Wenn ein Interessent binnen den ersten zwei Jahren seines Eintritts Todes verfähret; so wird für ihn das Todtengeld, worauf er in die Casse eingesetzet hatte, nicht bezahlet, sondern seine Erben erhalten nur das, was der Verstorbene bei seinen Lebzeiten bei der Casse gesteuert hat, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen-Berechnung wieder zurück. Dahingegen wer z. E. Michaelis 1780 eingetreten ist, und stirbt nach Michaelis 1782, dessen Erben erhalten das verschriebene Todtengeld.

§. 13.

Die Aufsicht über dieses Trauer-Pfennings-Institut, führet der jederzeitige Vorsteher der Prediger-Wittwen- und Waisen-Verpflegungs-Gesellschaft nebst seinen zween Assessoren. Ersterer recipiret die neuen Mitglieder, führt die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Casse, die allezeit für sich separat bleibet, zahlt das jährliche Todtengeld an die Behörde, und besorgt überhaupt, was die Erhaltung und Verbesserung des Instituts befördern kann. Letztere, nämlich die Assessores, revidiren jährlich die Rechnung, und zwar alsdann zugleich, wenn die Wittwen-Cassen-Rechnung aufgenommen wird. Der Vorsteher sorgt gemeinschaftlich mit ihnen für die sichere zinsbare Belegung der erübrigten Gelder.

Damit aber den Genossen die Sache aufs möglichste erleichtert werde, so ist es nöthig, daß auch der zweite Vorsteher der Wittwen-Pflegschaft auf solche Weise bei der Administration dieses Instituts concurrire, daß er von den Interessenten aus seinen Circuln, sie mögen bei der Wittwen-Pflegschaft interessiren oder nicht, die Beiträge gegen Quitung einhebe und sie zugleich nebst den Geldern der Wittwen-Casse an den ersten Vorsteher gegen Empfangschein einhändigt.

§. 14.

Da es auch billig ist, daß diejenigen, die die Administration der Casse besorgen, auch für ihre Mühwaltung einige Vergeltung erhalten, obgleich dieselbe ihrer Mühwaltung nicht angemessen sein kann, und sie sich mehr aus Liebe für das allgemeine Beste, als um Gewinnstes willen, sich diesem Geschäfte unterziehen müssen; so wird dem Vorsteher dieses Instituts nebst dem Antrittsgelde, auch der jährliche Beitrag, für ein Vierfaches Trauergeld von 40 ℳ; dem zweiten Vorsteher der Wittwen-Pflege-Gesellschaft das Antrittsgeld und der jährliche Beitrag für ein Dreifaches Trauergeld von 30 ℳ; und einem jeden der beiden Assessoren nebst dem Antrittsgelde der jährliche Beitrag für ein Zweifaches Trauergeld von 20 ℳ erlassen, und zwar auf ihre eigenen Personen. Nehmen sie mehrere Portionen, so müssen sie dafür Tabellenmäßig steuern. Leget aber einer von denselben seine Function nieder, so muß er, wenn er ein Interessent bleibet, fernerhin wie andere Interessenten seine Beiträge bezahlen. Doch kann er in diesem Fall seine Portionen beliebig vermehren oder vermindern. Nur wenn er Ersteres erwählet, muß er nicht über 45 Jahre alt sein. Ausser obigen bekömmt auch

der Vorsteher der Casse noch jährlich zwey ℳ für Bewirthung der Assessoren bei Aufnahme der Rechnung, und Einen ℳ zu Schreibmaterialien.

§. 15.

Damit die Interessenten einige Nachricht von dem jederzeitigen Zustand der Casse haben mögen; so soll jährlich von dem Vorsteher ein Avertissement an diejenigen, die an der Wittwen-Pflegschaft Antheil haben, nebst dem Avertissement, das die Wittwen-Cassen-Angelegenheiten anbetrifft, eingesandt werden, wo ein jeder Interessent dieses Trauer-Instituts sich leicht belehren lassen kann. In diesem Avertissement soll die Anzahl der Mitglieder und der Pensionen, worauf dieselben eingesetzet haben, das Vermögen der Casse und der Sterbefälle, die in dem verflossenen Jahre entstanden sind, angezeiget werden.

§. 16.

Sollten zweifelhafte Fälle entstehen, so wird es in Ansehung derselben also gehalten, wie bei der Wittwen-Pflegschaft. Müssen deshalb Missiven ausgefertiget werden, so gehen dieselben nur allein an die Genossen der Wittwen-Pflegschaft. Was diese beschließen, müssen auch die übrigen genehmigen.

§. 17.

So wird es auch gehalten, wenn der Vorsteher nöthig befinden sollte, über einige Verbesserung dieses Institus mit der Gesellschaft zu conferiren.

Tabelle

wonach die jährliche Trauer-Pfennigs-Beisteuer zu bezahlen ist.

Alter des Interessenten. Jahre.	Jährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 ℳ ß	₰	Alter des Interessenten. Jahre.	Jährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 ℳ ß	₰	Alter des Interessenten. Jahre.	Jährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 ℳ ß	₰	Alter des Interessenten. Jahre.	Jährlicher Beitrag auf ein Trauergeld von 10 ℳ ß	₰
15	7	—	25	9	6	35	13	—	45	19	9
16	7	3	26	9	9	36	13	6	46	20	6
17	7	6	27	10	—	37	14	—	47	21	9
18	7	9	28	10	3	38	14	6	48	22	6
19	8	—	29	10	6	39	15	—	49	24	—
20	8	3	30	10	9	40	15	6	50	26	—
21	8	6	31	11	—	41	16	—	51	28	—
22	8	9	32	11	6	42	17	—	52	30	—
23	9	—	33	12	—	43	17	9	53	33	—
24	9	3	34	12	6	44	18	6	54	36	—
									55	39	—

343.

Vom 10. März und 31. December 1781.

„Alle Bewilligung zu Bauten und Reparaturen muß vor Ende Octobers nachgesucht werden."

a) Friederich, H. z. M. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Die mittelst Unserer Circular-Verordnung vom 28sten April 1769 erneuerte Verfügung, wornach die General-Holz-Specification höchstens im Monat September jeden Jahres eingehen und alle Bewilligungen zu Bauten und Reparaturen, soferne diese nicht in die generalen Verzeichnisse gehören, vor Ende des Octobers nachgesucht werden sollen, wird immer mehr und mehr außer Acht gelassen.

Da Wir nun zu Erhaltung nöthiger Ordnung und um die Anweisung und Anfuhr des Holzwerks nicht bis zur Feldarbeit im Frühling zum allgemeinen Nachtheil aussetzen zu lassen, jene Termine schlechthin genau befolgt wissen wollen; So erinnern Wir euch an die Beobachtung derselben bey willkührlicher Strafe hiedurch nachdrücklichst, und erweitern jene Verordnung hiemittelst dahin, daß sie sich auf alle Reparaturen ohne Unterschied, die nicht durch nachherige Unglücksfälle, als Brand oder Sturm, entstehen — erstrecken muß.

Die Holzanschläge sind von dir, dem Oberförster, mit zu unterschreiben, und mittelst eines von dir zu zeichnenden Postscripti zu dem Bericht zu exhibiren: Wie denn alle sonstige Holzbedürfnisse zu dem Jahrgang, die nicht in der General-Holz-Specification mit aufgeführt werden, z. E. wann einer Dorfschaft oder einem Bauern Nutz- und Rodeholz unentgeldlich, oder für eigene Bezahlung zu verabreichen ist ꝛc. vor Ende Octobers gemeinschaftlich einzusenden, und Bewilligung darüber nachgesucht werden muß; maaßen Wir nachher dergleichen Anträge, oberwähnte Unglücksfälle ausgenommen — gar nicht annehmen, sondern sie auf Gefahr desjenigen, der an der Verspätung Schuld ist, brevi manu zurückgeben lassen werden. An dem ꝛc. Schwerin, den 10. März 1781.

Friederich, H. z. M.

b) Durch eine höchste Circular-Verordnung ist allen Ehrn-Predigern, besonders denen auf dem platten Lande, wiederholt und nachdrücklichst zur Pflicht gemacht, sich wegen der Holzbedürfnisse zu den Reparaturen an den Kirchen- und Pfarrgebäuden, auch zu den Gärten und Befriedigungen, zur Zeit der Zimmerbesichtigung bey den competirenden Herzogl. Beamten zu melden, und durch Anzeige der Bedürfnisse die Untersuchung, mithin die Ratification der eigentlichen Erfordernisse, zu bewirken.

Wie nun in Fällen, da die Ehrn-Prediger hierunter ihre Schuldigkeit erfüllen, die Herzogl. Beamten nicht verfehlen werden, nach vorgegangener Besichtigung die Nothdurft in die General-Holz-Specification einzurücken; So werden Letztere hiemittelst erinnert, bey der alljährlich anzustellenden Zimmerbesichtigung von selbst auf die geistlichen Gebäude Bedacht zu nehmen und dieses nicht zu versäumen. Schwerin, den 31sten Decbr. 1781.

Herzogl. Mecklenburgische Cammer.

344.

Vom 26. März 1782.

„Wider Mißbräuche bei Kirchgängen, Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen auf dem Lande."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen, welchergestalt Uns Unsere getreue Ritter- und Landschaft in Unterthänigkeit den Wunsch geäußert hat: Wir mögten geruhen, Unsere sub Dato den 1sten März v. J. *) zur Abstellung der Mißbräuche bey den Kirchgängen der Frauen auf dem Lande, für Unsere Domainen erlassene Verordnung, auch auf die ritter- und landschaftlichen Güter, jedoch mit einer gebetenen Erläuterung ratione des Opfergeldes, allgemein zu machen.

Nun lassen Wir, soviel Unsere Domainen betrifft, es bey dem Inhalt Unserer obgedachten Verordnung vom 1sten März v. J. allewege bewenden.

In Ansehung der ritter- und landschaftlichen Güter hingegen verordnen Wir hiemit gnädigst, daß in denenselben zwar ebenfalls die sogenannte lange Reihe und die damit gemeinhin verbundenen Schmausereyen bey den Kirchgängen abgestellet seyn, mithin die Einwohner an den Orten, wo bisher die sogenannte lange Reihe gewöhnlich gewesen, ihre Frauen durch eine Frau, oder durch zwo, zur Kirche begleiten, und, wo das Umgehen um den Altar üblich ist, solches, zu Vermeidung alles, die Andacht störenden Geräusches, — gleich beim Eintritt in die Kirche thun lassen sollen. Was aber das Opfergeld anbelangt, so sollen in den ritter- und landschaftlichen Gütern die Prediger mit demjenigen, was in Kirchgangsfällen die Wöchnerinnen bis dahin an jedem Orte hergebrachtermaaßen für sich und ihre Personen geliefert haben, zufrieden seyn, und von diesen, zur vermeinten Ersetzung eines, durch Landesherrliche Abschaffung einer mißbräuchlich eingerissenen Gewohnheit, erleidenden Abgangs, nichts abfordern.

Wann auch bey dieser Gelegenheit Unsere getreue Ritter- und Landschaft unterthänigst darauf angetragen hat, zugleich die Kindtauf- und Begräbniß-Schmausereyen durchgehends in Unseren Landen abzustellen; So haben Wir auch diesem Gesuch in der Maaße in Gnaden statt gegeben, daß Unsere unterm 30sten Dec. 1769 renovirte Verordnung, zu Abstellung aller Ueppigkeiten bey den Zusammenkünften, in Ansehung Unserer Domanial-Unterthanen, ihrem ganzen Inhalt nach, hiedurch anderweit erneuert, zugleich aber auf die ritter- und landschaftlichen Güter dahin erstreckt wird, daß, es seyen Bauern, Kossaten, Viertel-, Halb- oder Vollhüfener

1) bey Verlöbnissen überall keine Gäste eingeladen, folglich auch keine Mahlzeiten dabey gegeben;
2) Bey einer Hochzeit niemahls über 14 Personen — den Prediger und Küster ausgeschlossen — zum Essen geladen, nicht mehr als Ein Tag dazu angewandt, nicht mehr als überhaupt drey Gerichte vorgesetzt, auch nicht über Eine Tonne Bier dazu angeschaft; —
3) Bey Kindtaufen nicht mehr, als der Prediger und Küster, nebst den Gevattern, auch den Eltern und Schwieger-Eltern, oder höch-

*) cf. Nr. 89. und Nr. 318.

stens noch einige der leiblichen Geschwister gebeten, aber keine mehrere Speisen als ein bis zwey Essen dabey zugerichtet, und mehr nicht, als aufs höchste eine halbe Tonne Bier aufgeleget;

4) Bey Begräbnissen aber kein Essen gegeben werden, sondern man überhaupt mit einer halben Tonne es genug seyn lassen solle.

Solchemnach hat ein Jeder sich nach dieser Unserer Verordnung, bey Vermeidung einer Geldbuße von 10 Gulden in jedem Contraventionsfall, auch nach Befinden, noch härterer Geld- oder Leibesstrafe, zu richten. Unsere Haupt- und Amtsleute, die von der Ritterschaft, auch Bürgermeister und Rath in den Städten, welche Kämmerey-Dörfer haben, nicht weniger die Pensionarien, Schulzen und übrigen Befehlshaber aber werden hiemit so gnädigst als ernstlich befehliget, auf die Befolgung dieser Unserer Verordnung genau zu achten, resp. in den Uebertretungsfällen die vorgeschriebene Bestrafung ungesäumt zu vollziehen, auch alles was über die erlaubte Maaße an Getränk gefunden wird, sofort zu confisciren und zum Besten nothleidender Unterthanen anzuwenden, widrigenfalls sie bey versäumter Pflicht und unterlassener Bestrafung der Uebertreter, jedesmahl eine unabbittliche Geldbuße von 20 Rthlr. verwürkt haben sollen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26sten März 1782.

Friederich, H. z. M.

345.

Vom 6. Junii 1782.

„Ueber Beerdigung der Soldaten."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verhalten euch auf eure unterthänigste Anfrage im Betreff der Beerdigungsgebühren der Soldaten, bey expeilicher Mittheilung Unsers, dem Münz-Pferde-Wärter Trilck sub hodierno zugegangenen Mandats, hiemit gnädigst nicht, daß Soldaten, wann sie gleich Särge mit erhobenen Deckeln verlangen, dennoch nicht schuldig sind, Dispensation zur stillen Beerdigung nachzusuchen, oder die Gebühren der Viertelschul-Leiche zu bezahlen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 6ten Juny 1782.

Friederich, H. z. M.

(An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini hieselbst.)

346.

Vom 14. Junii 1782.

„Kirchliche Bauanschläge sollen nicht ohne Zuziehung der Forstbeamteten eingesendet werden."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, der euch untergeordneten Ehrn-Geistlichkeit eine Abschrift Unserer hiebey geschlossenen Circular-Verordnung vom 10. März v. J. *) nach welcher in Unsern Herzogl. Domainen keine

*) cf. Nr. 343.

Bauanschläge ohne Zuziehung Unserer Forst-Bedienten eingesandt werden sollen, zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung bey den geistlichen Bauten, zuzusenden, und wie solches geschehen unterthänigst zu berichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 14ten Juny 1782.

Friederich, H. z. M.

An die Ehrn-Superint. Martini zu Schwerin.

347.

* Vom 10. August 1782.

„Von Auseinandersetzung mit Kindern früherer Ehen bei weiteren Verheirathungen, und der den Predigern obliegenden Anzeige von Sterbefällen."

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Schon nach Unserer Verordnung vom 18. Febr. 1771 *) soll kein Wittwer und keine Wittwe, wenn sie zur anderen Ehe schreiten wollen, proclamirt, vielweniger also copulirt werden, ehe und bevor sie einen Schein ihrer ordentlichen Obrigkeit wegen geschehener Auseinandersetzung mit den Kindern voriger Ehe produciret haben und solche Verordnung ist unterm 19. Febr. 1781 *) dahin erweitert, daß die Ehrn-Prediger, so oft ein Sterbefall sich ereignet, wo eine Bevormundung Minderjähriger, oder eine Curatel abwesender Erben nöthig sein würde, davon allemal der competirenden Obrigkeit sofort Anzeige machen sollen; gleichfalls vernehmen Wir ungerne, daß solcher gemachten Verfügung bisher wenig oder gar nicht nachgelebet worden. Es wird auch daher nochmalen hiemit gnädigst aufgegeben, dieser landesherrlichen Anordnung überall aufs genauste nachzukommen, dergestalt, daß ohne Unterschied, ob Landesgericht oder Untergerichte die competirende Obrigkeit der sich wieder verheirathenden Personen, oder der minderjährigen, blödsinnigen und abwesenden Erben sein mögen, darnach verfahren und zwar so viel Unsere Landesgerichte betrifft, dem nächsten Landesgericht binnen 8 Tagen nach dem Tagen des Erblassers die befohlene Anzeige gemacht werde. Uebrigens habet ihr auch diese Unsere erneuerte Verordnung allen Ehrn-Predigern eurer Superintendentur zur Nachachtung mitzutheilen. An dem ꝛc. Schwerin, den 10. Aug. 1782.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Martini.

348.

Vom 6. Januar 1783.

„Alle Schullehrer und Schulbediente sollen zollfrey umziehen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Wann Wir der gnädigsten Entschließung geworden, daß alle von Uns berufen oder auch translocirt werdende Schullehrer und geistlichste Bediente bey ihrem Umzug zollfrey mit ihren Sachen passiren sollen; So wird solches hiedurch gesammten Zollbedienten zur Nachachtung eröfnet. Schwerin, den 6ten Januar 1783.

Friederich, H. z. M.

Circulare an sämmtliche Zollbediente.

---

*) cf. oben Nr. 63 und 321.

349.

Vom 27. Februar 1783.

„Die Schulhalter dürfen sich ihr Deputatholz selbst setzen oder setzen lassen."

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Wir befehlen euch sämmtlichen anweisenden Forst-Bedienten in Unsern Domainen hiedurch, dafür zu sorgen, daß den Schulmeistern und schulhaltenden Küstern ihr DeputatFadenholz auf keinerley Art, weder durch vorschriftswidriges Setzen des Fadens, noch durch nasses — theils in nicht zu handhabenden Knubben oder Klötzen bestehendes Holz geschmälert, vielmehr solches reglementmäßig verabreichet und dabey zugestanden werden, daß die Schulhalter es selbst setzen oder setzen lassen können. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 27sten Februar 1783.

Friederich, H. z. M.

An gesammte anweisende Forst-Bediente.

350.

Vom 14. April 1784.

„Abschaffung der schädlichen Gewohnheit bei Gewittern zu läuten."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da dem äußern Vernehmen nach noch an manchen Orten in Unsern Landen das alte Herkommen bis jetzt fortgesetzt werden soll, nach welchem die competirenden Küster beim Gewitter zu Thurm steigen und läuten müssen, bey dieser an sich Nichts bedeutenden Methode aber der dies Geschäft Verrichtende allemahl der größten Gefahr exponiret ist; So befehlen Wir euch hiemit gnädigst, in Unserer euch anvertraueten Superintendentur zu verfügen:

Daß dieses Läuten bey entstehenden Gewittern gänzlich abgeschafft werden, und wie dieses geschehen, zu berichten.

An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 14. April 1784.

Friederich, H. z. M.

An den Ehrn-Superint. Consistorial-Rath Martini zu Schwerin.

351.

Vom 5. Junius 1784.

„Von Verwaltung und Rechenschaft über anvertrautes Gut."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Entbieten allen und jeden Unsern, zur Verwaltung Landesherrlicher Einkünfte und nutzbarer Regalien bestellten Kammer-, Forst- und Steuer-Collegien, und denenselben untergeordneten Haupt- und Amtleuten, Renterey-, Forst-, Post-, Zoll- und Steuer-, auch insgemein allen Unsern Hof-, Kameral-, Militair-, auch Lotterie-Cassen, Rechnungs-Beamten und Bedienten, sie mögen stehen, unter welchem Departement sie wollen, weniger nicht Unsren Ehrn-

Superintendenten, Kirchen-Visitations-Secretarien, auch Provisoren, Oeconomen und Administratoren oder Vorstehern der Kirchen und anderer milden Stiftungen Unsern resp. gnädigsten Gruß zuvor, und fügen hiemit öffentlich zu wissen:

Demnach Wir während Unserer von Gott gesegneten acht und zwanzigjährigen Regierung oft genug die sehr kostbare Erfahrung gemacht haben, daß der zu jetziger Zeit unter allen Ständen sich verbreitende schädliche Luxus auch unter Unsern zur Berechnung herrschaftlicher Gelder und Gefälle beeidigten Dienern manche leichtsinnige Gemüther verblendet hat, in Ermangelung eigner, oder erborgter Hülfsmittel zur Befriedigung ihrer, oft eingebildeten, ja gar lasterhaften Bedürfnisse über die schweren Pflichten der zeitlichen und ewigen Verantwortung, ja selbst über die von Unsern, in Gott ruhenden hohen Vorfahren an der Regierung, in der geschärften Constitution vom 15ten März 1712 und 12ten Decbr. 1749 den bösen Haushaltern angedroheten Leibes- und Lebensstrafen, sich hinweg zu setzen, und in unbefangenem Vertrauen auf Verheimlichung oder dereinst möglichen Ersatz, oder allenfalls auf Begnadigung, das ihren Händen anvertraute fremde Gut allmählig anzugreifen und muthwillig unterzuschlagen, oder wenigstens sorglos zu vernachläßigen: daß Wir deshalb, so lange jenem reißenden Strome selbst noch nicht hinlänglich Ziel und Maaß zu setzen stehet, es für einen desto unaussetzlicheren Theil Unsrer Pflicht erachten, alle vorhin gedachten Rechnungsführer, durch strenge Aufsicht und, nach Befinden, abschreckende Bestrafung der nachläßigen und ungetreuen Haushalter außer Stand zu setzen, ihr Gewissen mit dergleichen Vorwürfen, Unsre Kassen mit Verlust, sich selbst und die Ihrigen aber mit Schande und Schaden zu belasten, mithin selbige, so viel an Uns ist, für die ersten Schritte zur Veruntreuung fremder Güter zu verwahren.

Wir setzen, ordnen und wollen daher hiemit ernstlich, daß zwar auf der einen Seite

1) alle Berechner herrschaftlicher oder geistlicher Gelder und Hebungen ohne Ausnahme ihre Manuale und Register nach dem ihnen vorgeschriebenen Formulare, in Einnahme und Ausgabe dergestalt ordentlich zu halten, verpflichtet seyn sollen, damit sie nicht allein nach Ablauf jedes Jahres ihre Rechnungen mit allen Belägen gehörig versehen, zur Revision und Monitur an die Behörde, die ihnen hiemit unabänderlich angewiesen wird, bey Vermeidung executivischer Verfügung einsenden, sondern auch zu jeder Zeit den Rechnungs-Abschluß vorzeigen, und den Kassen entweder baar einliefern, oder auch zur unverwarnten Nachzahlung bereit halten können. Hingegen
2) alle sodann befundenen Unordnungen und Defecte, es sey in der fehlenden Einnahme oder in der instructionswidrigen Ausgabe, die nicht sofort, längst binnen 6 Wochen, nach erfolgter Monitur, baar verbessert oder hinlänglich gerechtfertigt werden, außer der ohnehin sich von selbst verstehenden gesetzmäßigen Erstattung, das erste mahl und so lange kein böser Vorsatz vermuthet werden mag, mit Verweisen und verhältnißmäßigen Geldstrafen von 20 bis 30 Rthlr. Meckl. Val., bey wiederholten Vernachläßigungen oder wirklich entdeckten Unterschleifen und eigennützigen Verwendungen aber, alle

dergleichen Malversationen, außer dem Verlust des Dienstes, zwar nicht sofort mit der in obgedachter Constitution vom 15ten März 1712 angekündigten Lebensstrafe, sondern desto unabbittlicher nach Befinden der Umstände und Willkühr des Richters, entweder mit Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder mit Stellung an das Halseisen, oder mit Arbeit im Zuchthause, oder mit Vestungsbau, ohne und mit der Ehrlosigkeit, dem Staupenschlage und der Landesverweisung, neben öffentlicher Bekanntmachung in den gedruckten Anzeigen und Zeitungen, zuletzt endlich bei dem äußersten Grad der boshaftesten Entwendung, mit dem Strange verbüßt werden sollen. Auf der andern Seite aber sollen auch

3) Unsere den Rechnungsführern resp. vorgesetzten Collegia und Departements, auch Ehrn-Superintendenten hiedurch gnädigst erinnert und gemessenst befehligt seyn, auf die ihnen untergeordneten Rechnungs-Officianten, insonderheit auf diejenigen, welche durch überflüßigen Aufwand vor andern ihrer Mit-Knechte sich auszeichnen und selber Aufmerksamkeit hiedurch erregen, ex officio wachsame Augen zu richten, mithin selbige nicht nur ohne Unterschied zur alljährlichen promten Ablegung und Justificirung ihrer Rechnungen und gehörigen Beantwortung der Monitorum unnachläßig, und nöthigenfalls executivisch anzuhalten, auch die Revision und Monitur nicht über 6 bis 8 Wochen ungebührlich zu verspäten, sondern auch solche Verfügung zu machen, daß von Zeit zu Zeit auch ohne Veranlassung eines besondern Verdachts die Rechnungsführer ihre Extracte verschicken, und den Kassen-Bestand auf Verlangen baar abliefern oder vorzeigen müssen; bey verspäteter Vernachläßigung oder Veruntreuung aber sofort die Uebertreter vorschriftsmäßig zu bestrafen und resp. zur Instruirung des Criminal-Processes und weiterer Verfügung bey Unserer Regierung nahmhaft zu machen. Es soll

4) keine der vorerwähnten vorgesetzten Behörden ermächtigt seyn, einem in Rückstand gerathenen Berechner ohne besondere Unsre Erlaubniß, eine Verlängerung der vorgeschriebenen Zahlungsfrist einzuräumen; sondern

5) widrigenfalls für allen Verlust, den Unsre Kassen und pia corpora durch ihre Versäumung an der Rechnungs-Aufnahme und durch vernachläßigte promte Betreibung der Rückstände leiden möchten, allewege ex propriis unabbittlich haften. Insonderheit werden

6) Unsre Ehrn-Superintendenten bei eben dieser Verantwortung hiedurch angewiesen: daß sie vorzüglich bey den, auch vor andern bemittelten Kirchen und Stiftungen an jährlicher promter Aufnahme der Rechnungen am wenigsten es ermangeln lassen, auch

7) schlechterdings verbunden bleiben sollen, zu Unsrer Regierung am Schluß eines jeden Jahrs eine vollständige Anzeige einzureichen, wie viele und von welchen piis corporibus Rechnungen in solchen Jahren aufgenommen und abgethan worden; wie viele Rechnungen hingegen und von welchen Stiftungen, auch wie lange selbige noch rückständig und unerledigt geblieben sind. In welchem allen ihnen Unsre verordneten Kirchen-Secretarien mit Fleiß und Betriebsamkeit gehörig zu Hülfe kommen sollen. Damit endlich

8) niemand in obigen Contraventionsfällen auf einigen Mißbrauch

Unsrer Nachsicht und Gnade sich vergebliche Hoffnung machen dürfe, so erklären Wir hiemit ein für allemahl, daß Wir bey jeder solchen vorschriftsmäßig anzustellenden Untersuchung einer Vernachlässigung oder Veruntreuung anvertrauter Gelder und Gefälle, dem Rechte, resp. in Landesvergleichsmäßiger Ordnung seinen aufgehaltenen Lauf lassen wollen, und kein rechtlich verurtheilter Malversant Begnadigung zu erwarten haben, mithin dadurch andere seiner Mitknechte zu ähnlichen Nachlässigkeiten und Betrügereien gleichsam aufmuntern und darin bestärken solle. Wie Wir denn auch

9) dahin Bedacht nehmen, daß hinführo zu solchen Bedienungen, mit welchen einige Verwaltung Herrschaftlicher und anderer Gelder, also auch Versuchung zur Untreue verknüpft ist, niemand befördert werden soll, von dem man nicht außer der erforderlichen Cautionsbestellung überzeugt ist, daß er seinem eignen Haushalt wohl vorzustehen vermag.

Urkundlich haben Wir diese Unsre höchste Willensmeinung zu jedermanns Nachachtung durch den Druck sowohl den Behörden zu publiciren, ciren, als den alljährlichen Anzeigen einzurücken befohlen, auch mit Unserm Handzeichen und Herzogl. Insiegel bestärkt. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 5ten Junii 1784 *).

Friederich,
Herzog zu Mecklenburg.
(L. S.)

---

*) Bei dieser Gelegenheit soll, obschon eigentlich nicht hierhergehörend, dennoch der möglichsten Vollständigkeit wegen, ein Gesetz wider Kirchendiebstahl, Anführung finden, nämlich die Verordnung vom 15ten May 1709. Sie lautet:

Wir Friederich Wilhelm, H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir mit dem gröfsesten Misfallen und Verdruß vernehmen müssen, wie die Kirchen-Diebereyen in Unsern Hochfürstlichen Landen, wider alle mögliche Bewahrung, dennoch dergestalt überhand nehmen, daß nun schon viele Kirchen hin und wieder theils ihres Geldes, theils ihres Geräths, Kelche, Kannen, Patenten, Oblaten, Schachteln und dergleichen mehr, schändlich beraubet, die Sacristeyen mit Stangen und die Schlösser vor den Blöcken mit Sprengeisen auf, und die Mauren an den Kirchthüren von unten her durchgebrochen worden, wie dann an einem und andern Ort man die eisernen Stangen annoch gefunden. Wann nun gleichwohl, bey so vielen excessiven Diebereyen, die Sache heimlich bleibet, und, was vor böse Buben dieselbe ausüben, und daran Theil haben, bis daher nicht an den Tag kommen wollen, gleichwohl zu besorgen, daß auch die übrige Kirchen mögen angetastet und Gottsvergessener Weise spoliret werden; So haben Wir hiedurch Unsern ernstlichen Eifer und Mißfallen darob dahin anzeigen und öffentlich kund machen wollen: Daß Wir Unsern gesammten Fürstlichen Beamten und übrigen Befehlshabern in Unsern Landen gnädigsten Ernstes demandiren und anbefehlen, daß sie, so viel nur immer möglich, und nach angewandten Fleiß und Bemühung zu erfahren ist, Erkundigung einziehen und entdecken sollen, was vor vagirende Leute im Lande sich finden, die etwan die Kirchen und Gotteshäuser zu Zeiten besehen, oder unbekannter Weise in die Gemeine einschleichen, etwas länger in denen Kirchen, wie auch in den Schenken und Krügen, so insonderheit bey denen Kirchdörfern sind, sich verdächtiglich aufhalten. Auch wird zugleich denen sämtlich Ehrn-Præpositis und Pastoribus im ganzen Lande gnädigst anbefohlen, daß sie mit Zuziehung der Kirchen-Juraten, das Kirchen-Geld aller Orten vor der Hand niemahls länger, denn 6 Wochen, in denen Blöcken lassen, und von Zeit zu Zeit heraus nehmen, und in sichere Capitalien belegen, oder, da sich dazu nicht bequeme Gelegenheit finden wollte, versiegelt in ihr Gewahrsam, nebst dem kostbarsten Kirchen- und Altar-Geräthe nehmen, daß es daselbst sicher und wohl verwahrt bleibe; davon dann die Ehrn-Prediger einen Schein an die Juraten liefern sollen; Wo aber adeliche oder andere Patroni sind, können daselbst Ehrn-Pastores mit denenselben bestermassen conferiren, wo

352.

Vom 3. August 1784.

„Ueber Ehescheidung desertirter Soldaten."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Damit das meineidige Desertiren verehlichter Soldaten auf deren verlassene Eheweiber nicht von noch schwereren Folgen seyn und diesen selbst Veranlassung geben möge, ihren treulos entlaufenen Ehemännern in die Fremde zu folgen, finden Wir Uns gnädigst bewogen, einmahl für allemahl gesetzlich festzustellen:

Daß die zurückgebliebenen Weiber derjenigen Deserteurs, die binnen Jahresfrist sich nicht wieder bey der Fahne einfinden, oder, daß sie auf erhaltenen Pardon sich wieder gestellen wollen, binnen benannter Zeit dem Compagnie-Chef wenigstens melden — sie mögen sonst von sich Nachricht geben oder nicht, befugt seyn sollen, mit eidlicher Erhärtung: daß sie weder dem Deserteur bey dessen Entweichung die Versicherung gegeben haben, ihm nachfolgen zu wollen, noch von dessen seitherigem Aufenthaltsort einige Nachricht haben *), nach Ablauf eines Jahres, von der bescheinigten Desertion angerechnet, bey Unseren zunächst belegenen Landesgerichten auf die Ehescheidung anzutragen; Wonächst die benannten Gerichte auch, sobald obige Voraussetzungen sowohl durch die zwiefache Erklärung der Ehefrau, als auch durch ein, von dem Regiments-Chef ertheiltes Attest über die Zeit der Desertion gehörig berichtigt sind, ohne weitere Erkennung kostbarer Edictal-Citationen, sofort auf die Ehescheidung zu sprechen schuldig, und von Uns angewiesen sind.

Urkundlich haben Wir diese Unsere Landesherrliche Willensmeynung nicht nur allen bemeldeten Unter-Officiers und gemeinen Soldaten durch die resp. Chefs, sowohl für jetzt als für die Zukunft, bey Ertheilung

---

und wie das Geld, so etwa nicht ausgethan, oder nicht auszubringen stünde, am besten zu conserviren und zu bewahren. Damit nun diese Unsere Christ-Fürstliche Intention desto eher und im ganzen Lande bekannt gemacht werde; als haben Wir solche zum öffentlichen Druck befördern wollen; Und befehlen Wir solchemnach hiedurch gnädigst und ernstlich, daß selbige von allen Cantzeln in Kirchen und Filialen in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen publiciret und deutlich verlesen, auch darauf öffentlich an gewöhnlichen Orten affigiret und angeschlagen werde, damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen, Ursach habe. Gestallt dann auch alle und jede Geistliche und Weltliche, die in Unserm Nahmen zu gebieten und zu verbieten haben, Kraft dieses, gnädigst und ernstlich angewiesen werden, daß sie über diese, als eine Gottgefällige und zu Erhaltung vieler piorum corporum, auch der Menschen Seelen-Wohlfarth abzielende Verordnung mit allem Fleisse halten, und vor sonst nicht ausbleibender göttlicher und Unser nachdrücklichen Strafe sich hüten und in Acht nehmen sollen.

Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin, den 15. May Anno 1709.

(S. L.) Friedrich, Wilhelm, H. z. M.

*) Am 2ten December 1784 wurde der Justiz-Canzlei zu Schwerin dies Gesetz dahin declarirt, daß wenn bekannt sey, an welchem Orte der desertirte Ehemann sich finde, der zweite Theil des gedachten, von der zurückgebliebenen Ehefrau abzuleistenden Eides nicht in Anwendung kommen könne, sondern die Erhärtung des ersten Theiles desselben genüge.

eines Trauscheins gehörig bekannt zu machen, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen, nachdem selbige eigenhändig von Uns unterschrieben und mit Unserm Herzogl. Insiegel bestärket worden. Schwerin, den 3ten August 1784.

Friederich, H. z. M.

351.
Vom 14. August 1784.

„Die kirchlichen Schulden an die Amtskassen sind bis Johannis 1784 erlassen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Zur Förderung Unserer Absicht, den, zur Unterhaltung Unserer armen Patronat-Kirchen jetzt bestimmten Fonds, möglichst bald so weit zu bringen, daß daraus alle Ausgaben ohne weitere Beläſtigung Unsrer andern Cassen bestritten werden können, haben Wir die gnädigste Entschließung gefasset, Unsren Patronat-Kirchen alle die Schulden zu erlassen, womit sie Unsern Amts-Kassen bis Johannis 1784 verhaftet sind; Wir fügen ... solches zur Abolirung der, aus vorigen Jahren darüber etwa entstandenen Monituren hiedurch an, und habt ihr, so ferne es noch nicht geschehen ist, über dergleichen Vorschüsse bey der Behörde zu liquidiren, mithin darüber die Beläge zu bewürken. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14. Aug. 1784.

Ad mandatum Serenissimi proprium.

356.
Vom 29. October 1784.

„Wegen rechtzeitig zu besorgender Bauten."

a) Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Unsere im Betreff der zu rechter Zeit zu besorgenden Bauten und Reparationen der Kirchen- und Pfarrgebäude in Unsern Domainen unterm heutigen Dato *) an sämmtliche Unsere Beamte erlassene Verordnung communiciren Wir euch hieneben abschriftlich zur Nachricht und pünktlichen Instruirung Unserer Oberförster, um bey den alljährlich vorzunehmenden Zimmer-Besichtigungen darnach allewege sich zu verhalten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 29sten Octbr. 1784.

Friederich, H. z. M.

An das Forst-Collegium zu Schwerin.

b) Friederich, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir haben höchstmißfällig bemerkt, daß Unsere heilsame Verfügung, wornach die jährliche Zimmer-Besichtigung in Unsern Domainen auf Unsere Fürstliche Patronat-Kirchen und Pfarrgebäude mit erstrecket werden soll — nur sparsam und sehr unvollkommen befolget worden.

---

*) cf. oben No. 85.

Damit nun aller, aus solcher Verabsäumung sowohl für Unsere pia corpora als auch selbst für Unsere Forsten entstehender Nachtheil fürs künftige möglichst vermieden bleibe; So befehlen Wir euch hiemit höchsternstlich, sothane Besichtigung der Kirchen- und Pfarrgebäude, mit Inbegriff der Küster- und Pfarr-Wittwenhäuser, gemeinschaftlich mit Unsern competirenden Beamten alljährlich mit sorgfältiger Genauigkeit vorzunehmen, und von dem Befund noch vor Johannis eines jeden Jahres gewissenhaften Bericht zu Unserer Regierung einzusenden, alle unnöthige oder wenigstens zur Zeit vermeidliche Verwendung der Holz-Materialien zu Bauten und Reparaturen, obschon dergleichen begehret werden mögen, zu übergehen, von den nothwendig vorzunehmenden Bauten und Reparaturen, aber zuverlässige Materialien-Vorschläge beyzulegen.

Ihr habt es daran um so weniger ermangeln zu lassen, als lieb euch seyn muß, die Ersetzung aller durch eure Versäumniß erwachsenden Schäden und Kosten, nach Befinden auch überdem willkührliche Bestrafung, zu vermeiden. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 29. December 1784.

Herzogl. Mecklenb. Forst-Collegium.

An den Ober-Forst-Inspector Wulff.

355.

Vom 16. December 1784.

„Ueber Rettung verunglückter Menschen.

Friederich, H. z. M. ꝛc. Fügen mit resp. Enthietung Unsers gnädigsten Grußes hiemit zu wissen: Da Wir wahrnehmen, daß, zur Schande Unsers Jahrhunderts, die Vorurtheile unter dem gemeinen Mann noch so tiefe Wurzeln gefaßt haben, daß man eine Unrüchtigkeit damit verbunden zu seyn glaubt, einen Entleibten oder durch eigne Gewaltthätigkeit zu Schaden gekommenen Menschen eher aufzuheben und zu retten, bevor er von der Obrigkeit besichtiget worden, daher denn bey der daraus entstehenden Zögerung mancher durchaus sein Leben einbüßen muß, der sonst wohl zu retten seyn mögen; so haben Wir dies mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft in Ueberlegung genommen, und verordnen, nach deren vernommenem rathsamen, unterthänigsten Erachten, hiemit gnädigst und wollen, daß, wenn Jemand, er sey wes Standes oder Wesens er wolle, einen Menschen in dem unglücklichen Zustand, daß entweder fremde oder eigene tödtliche Gewalt an ihm ausgeübt worden, antrift, er ohne lange zu zaudern, und erst die obrigkeitliche Besichtigung abzuwarten, allenfalls nach Herbeirufung nöthiger Assistenz, sogleich denselben aufnehmen und nach Bewandniß der Umstände in das erste beste Haus bringen soll, da man denn, um so viel mehr als hiezu ohnehin einen Jeden die Pflichten der Menschlichkeit verbinden, alle seine Kräfte aufbieten und anwenden soll, um solchen verunglückten Menschen aufs schleunigste mit Rettungsmitteln zu Hülfe zu kommen. Wem ein solcher Verunglückter ins Haus gebracht wird, der hat sich nicht zu unterstehen, die Aufnahme zu ver-

sagen. Er soll aber eine sichere Vergütung der ihm dadurch etwa entstehenden Beschädigungen allenfalls von der Commüne sich zu versprechen haben.

Je wichtiger für Uns diese Angelegenheit ist, da sie das Leben der Menschen betrift, desto ernstlicher wollen Wir, daß Unsre vorstehende Verordnung aufs vollkommenste obliegentlich befolgt werde. Wer in diesem Punct Unsere Landesherrliche Willensmeinung bethätiget, der verrichtet dadurch außer der Erfüllung seiner Pflicht nicht nur eine edle That, die ihm selbst zur wahrhaften Ehre gereicht, und Unsers höchsten Beyfalls und Wohlgefallens würdig ist, sondern Wir versprechen auch demselben, nämlich einem Jeden, der hinführo einen solchen Unglücklichen zu retten gesucht haben wird, für jeden solchen Fall hiemit eine Belohnung von 10 Rthlr. *). Würde im Gegentheil sich Jemand wider vorstehende Unsre Verordnung verschuldigen, der soll als ein Theilnehmer an solchem gewaltsamen Tode eines Menschen angesehen, und mit einer schweren willkührlichen Strafe exemplarisch beleget werden; dahingegen soll aber auch ein Jeder, er sey wer er wolle, der sich unterstehen würde, Jemanden wegen solcher ohne vorgängige obrigkeitliche Besichtigung versuchten und geleisteten Rettung, Vorwürfe zu machen, mit der empfindlichsten Geld- oder Leibesstrafe ohnfehlbar beleget werden.

Die Ehrenprediger haben Gelegenheit zu nehmen, in ihren Predigten und wo sie es schonst schicklich finden, den Einfältigen die Thorheit, Gottlosigkeit und Unmenschlichkeit jenes Wahns eindrücklich zu erklären. Wir aber haben diese Unsre Verordnung zu jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt zu machen, besonders auch sie den hiesigen öffentlichen Intelligenz-Blättern einzurücken, und von den Kanzeln abzulesen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen ꝛc. Schwerin, den 16ten December 1784 **).

Friederich, H. z. M.

---

*) Diese Prämie wird unterm 25. October 1810 — siehe unten — wieder aufgehoben.

**) Auch wegen der Armenkrankenpflege haben wir eine ältere Verordnung, die hier zur Stelle Platz finden mag. Sie ist vom 4. März 1695 und lautet:

Wir Gustav Adolph, H. z. M., fügen allen und jeden Unsern Unterthanen wes Standes oder Würden sie seyn, negst gebührlichem Zuentbiethen hiemit gnädigst zu wissen: Daß, demnach Uns nicht unbekandt, wie theils Unsere Städte mit guten Medicis, Apothekern und Chirurgis nicht versehen, oder da solche noch vorhanden, der Armuth dennoch in Krankheiten und Mängeln nicht gebührend succuriret werde, dahero manniger unbemittelter um seine Gesundheit, ja gar umbs Leben kommen kan. Wir zu solchem Ende aus Landes-Väterlicher Sorgfalt und damit solche Arme Kranke nicht Hülfloß gelassen werden mögen, folgende Ordnung und Artickel zu jedermanns Wissenschafft publiciren lassen.

1) Sollen über die in Unser Erb-unterthänigsten Stadt Rostock bestellte Apotheke, ebenfalls in Unsern andern Städten, als Neu-Brandenburg, Güstrow, Boitzenburg, Malchin, Friedeland, nach eines jeglichen Orts Gelegenheit, auch wo sonsten Apotheker sich setzen und subsistiren können, eine wohlbestellete Apotheke gehalten, und mit guten Simplicibus und Compositis versehen werden, daß die Vermögende um billigen Preiß, die Armen aber also das ihrige bekommen können, da man die Apotheker, wie derer bereits einige gethan und noch thun, sich zu einer freywilligen Beysteur erklähren und nach ihrem Belieben etwas umsonst dener Armen werden folgen lassen, daß dafür auf übersandte Rechnung derer vom Medico des Orts, oder aus der Nähe, für Arme verschriebene Medicamenta von Unserm Hof-Medico Dr. Detharding die Zahlung Jährlich prompt geschehen soll, dazu Wir ihm dann mit nöthigen Mitteln versehen, und wie er verfahren soll, Unsern gnädigsten Befehl ertheilet. Nach welcher von demselben zu eröffnenden Disposition, sich ein jeder anzuschicken hat.

356.
Vom 19. März 1785.

„Verbot der Abend-Begräbnisse durch Handwerksgesellen."

Friederich, H. z. M. ꝛc. Es ist vorgekommen, daß hiesige Einwohner mittlern Standes ihre erwachsenen Leichen des Abends durch Handwerksgesellen zu Grabe tragen lassen. Wie nun in diesem an sich zwar unschuldigen oder willkührlich scheinenden Gebrauch doch auf der einen Seite die Unordnung entsteht, daß die zum Tragen bestellten Gesellen nicht nur durch die auf eine vermeinte Vorbereitung zu diesem Geschäft verwandte Zeit, sondern noch mehr durch die Folgen ihrer nächtlichen oft überflüssigen und berauschenden Bewirthung ihren Meistern aus der Arbeit, mithin dem Staate eben so viel geschäftige Hände

---

2) Daß also die Armuth nicht Mangel leiden möge, so befehlen Wir nochmals ernstlich, daß wann solche Kranke und Hülffbedürftige Leute in Städten und Dörffern Unsers Hertzogthums, arm seyn, auch ihnen von ihrer mittelbahren Obrigkeit keine Hülfe geschiehet, daß alsdann die Prediger derselben Gemein, darin die krancke Person lieget, auch die Beamten des Orts, mit einem Schein der Armuth und Beschreibung der Krankheit, nach denen Fragen die von Unsern Hoff-Medico Dr. Detharingen in dem an die Herren Prediger abgegangenen Schreiben, de dato 18. Martii Anno 1693 angezeiget, zu einem jeden hiezu von Uns in Rostock, Neubrandenburg und Güstrow bestelleten Medico (oder auch zu den Apothekern an den Orten, da kein Medicus seßhafft, oder die Zeit zu kurtz und der Medicus abgelegen) einsenden und Raths einhohlen sollen, doch soll der Apotheker schuldig seyn, aufs eheste an des nechsten Orts Medicum oder auch hieher an Unsern Medicum der Kranckheit Beschaffenheit, und was er dem Krancken indessen gegeben, anzuzeigen, und von demselben, was weiter vorzunehmen erwarten, und solchem nachleben.

3) Denen nechsten und erfahrnen Chirurgis kan ebenfalls von äusserlichen Schaden solcher Leute Nachricht gegeben werden, die dann zur Heilung ihren Fleiß anwenden, und die Zahlung für Pflaster und Salben oder was sie sonst äusserlich gebrauchet von beregten Unserm Hoff-Medico, nach eingesandter Rechnung, empfangen sollen: Auch wollen Wir, wann sie zu einem armen Menschen über Land reisen (dazu ihnen Fuhr oder ein Pferd wird gesandt werden) für jede Meile 6 ß denselben jederzeit richtig reichen lassen.

4) Damit man aber zu diesem Werk keine untüchtige Leute, die die Artzeney-Kunst nicht recht gelernet, auch also dieselbe nicht verstehen, kommen lasse, so sollen keine, als von Unseren Hoff-Medico vernommene auch für tüchtig erkannte Medici, Apotheker Barbirer, Bader, oder wie sie sonsten Namen haben, innerliche oder äußerliche Curen, vorzunehmen sich unterfangen, bey willkührlicher und fiscalischer Strafe, und soll Unser Advocatus Fisci, auf geschehene Anzeige, alsofort wieder die Verbrecher agiren.

5) Daß man aber guter Medicamenten halber, gewiß seyn möge, so befehlen Wir Unserm Hoff-Medico hiemit gnädigst, daß er in allen Apotheken Unsers Landes, Jährlich einmal universalem, und nach Befinden bey vorfallender Gelegenheit, particularum Visitationem anstellen soll, alsdann alles untaugliche so fort aus dem Wege soll geräumet, und gute Sachen wieder restituiret werden.

6) Wann aber nicht allein die Pflege der Krancken in Darreichung der Medicamenten bestehet, sondern auch daß die armen Leute ihren nöthigen Unterhalt haben mögen, so werden die Prediger an solchen Oertern nicht allein alle Sonntage für diese arme Krancken auf der Cantzel öffentlich beten, sondern auch die Gemeine mit freundlichen Worten und beweglicher Vorstellung des heiligen Willen ihres Heylandes (der an jenem grossen Wiedervergeltungs-Tage sagen wird: Ich bin hungerig gewesen und ihr habt mich gespeiset) ermahnen, solche arme Leute mit dienlicher Speise und Tranck zu erquicken. Insonderheit wann Hochzeiten, Kindtauffen, Gastereien in der Gemeine angestellet werden, daß alsdann die Armen auch ihr Theil davon haben mögen, nach den Worten Nehemiä im 8. Cap. v. 10. Schließlich wollen Wir ob dieser Unser Ordnung und vorberegten Punkten fest halten, auch darob und an seyn, daß dawieder in keinerley Weise gehandelt werde. Zu Urkund dessen Wir solche mit Unserm Fürstl. Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in Unser Residenz Güstrow, den 4. März 1695.

auf beinahe 2 Tage entzogen werden, und verlohren gehen, auf der anderen Seite aber die hiesigen Zünfte sich darüber beklagen, daß ihnen dieser Verdienst, auf welchen sie sich durch die Kosten der Anschaffung aller zur anständigen Beerdigung erforderlichen Bedürfnisse und Kleidungsstücke, einen nicht ungegründeten Anspruch bey ihren Miteinwohnern erworben haben, entzogen wird; — welches Wir um so weniger billig finden mögen, als es Fälle und Zeitläufte geben kann, wo die, zu Beerdigungen einmal vollständig eingerichteten und privilegirten Handwerkszünfte und Todtenbeliebungen zu Leichenbestattungen obrigkeitlich gezwungen werden können; so sind Wir zwar nicht gemeint, alle natürliche Freiheit in der Wahl der Träger gänzlich aufzuheben, am wenigsten den geringen Klassen der Einwohner die Befugniß, ihre Leichen durch ihres Gleichen, auch den Kuhlengräbern, kleine Kinder unterm Arm selbst zur Ruhestätte befördern zu dürfen, zu verwehren. Hingegen soll der ungebührliche Mißbrauch, Handwerksgesellen zum Leichentragen zu nehmen, Kraft dieses gänzlich untersagt, mithin allen und jeden hiesigen Einwohnern ernstlich angedeutet seyn, sich derselben, bey Vermeidung willkührlicher Strafe, fernerhin nicht weiter dazu zu bedienen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie noch ausserdem zur Erstattung des, den Zünften und Beliebungen hieselbst dadurch entzogenen und unter denselben gleich zu vertheilenden Verdienstes sollen angehalten werden.

Im übrigen behält es, so viel den unzulässigen Aufwand in der Bewirthung der hiesigen Leichenträger und Begleiter anbelangt, bei dem Inhalt Unsrer Patent-Verordnung vom 17. Septbr. 1756 *) sein Bewenden, als wornach alle Bewirthung bey Leichen-Bestattungen unter Androhung einer fiscalischen Strafe von Zehn Rthlr. gänzlich untersaget und nach wie vor abgestellet seyn soll.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Landesherrliche Willensmeinung nicht nur zu jedermanns Nachricht den hiesigen Anzeigen einrücken lassen, sondern auch Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst die sorgfältige Obacht auf deren genaueste Befolgung ernstlich anbefohlen. Wornach ꝛc.
Schwerin, den 19. März 1785.

Friederich, H. z. M.

---

*) Diese Verordnung lautet:

Friederich, H. z. M. ꝛc. Wann bis anhero zum merklichen Schaden Unsrer Bürger und Einwohner hieselbst, der Mißbrauch eingeführet ist, daß die Leichen-Träger und Folger mit Wein, Confitüren, Bier, Brandwein und Weißbrod bewirthet werden müssen: Wir aber solchen unnützen Aufwand nicht länger gestatten wollen; Als soll von nun an solche Bewirthung bey hiesigen Leichen-Bestattungen, Kraft dieses, ernstlich und bey Vermeidung zehn Reichsthaler Fiscalischer Strafe, welche in jedem Contraventions-Fall so wohl der darbiethende, als der annehmende und geniessende Theil zu erlegen schuldig ist, gänzlich aufgehoben und abgestellet seyn. Und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So haben Wir diese Unsere Willensmeinung und ernstlichen Befehl, nicht allein unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Herzogl. Insiegel von gesammten hiesigen Cantzeln publiciren und an die Kirchthüren affigiren, sondern auch den Intelligenzblättern einverleiben lassen. Schwerin, den 17. Sept. 1756.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

357.

Vom 26. Mai 1786.

„Zollfreiheit für Glocken- und Kirchenbaumaterialien."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Da Wir gnädigst wollen, daß gesammte Kirchen in Unsern Landen beym Transport der ihnen gehörenden Glocken und andern Stücke, nicht minder der Materialien zur Bau- und Besserung derselben, die Zollfreyheit genießen, und nur das gewöhnliche Schreibgeld zu erlegen schuldig seyn sollen; So eröffnen Wir solche Unsere gnädigste Entschließung gesammten Zöllnern und Zollpächtern hiedurch mit dem gnädigsten Befehl, sich darnach in vorkommenden Fällen aufs genaueste zu richten. An dem ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1786.

Herzogl. mecklenb. Cammer.

358.

Verordnung vom 3. November 1788.

„Wer sich nicht zur Kirche und Abendmahl hält, soll deshalb doch ehrlich begraben werden."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Es hätte euch keineswegs gebühret, mit eigenmächtiger Auslegung der Kirchen-Ordnung eben so eigenmächtig das Urtheil über die Begräbnißstelle des Rittmeisters H. zu fällen; vielmehr hätte es Pflicht und Ordnung erfordert, entweder schon vor dem Ableben desselben, mit genauer Anführung aller Umstände, besonders auch, ob ihr Vermahnungen habt voraufgehen lassen, oder auch sogleich nach erfolgtem Ableben, Verhaltungsbefehle, allenfalls durch einen Bothen zu erbitten. Für dies mahl wird euch, nachdem Wir den Fr. Chr. H.... beiliegendermaaßen beschieden haben, eure Herausnehmung blos verwiesen, künftig aber habt ihr euch solcher Anmaßungen bey harter Ahndung zu enthalten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 3ten Novbr. 1788.

Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

An die Ehrn-Prediger zu Plau.

Hierauf ward an den hinterbliebenen Sohn des Defuncti, aus Herzogl. Landesregierung folgendes Rescript erlassen.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Lieber Getreuer! Wann gleich dein Vater, da er sich nach der abschriftlich hiebeiliegenden unterthänigsten Anzeige Unsrer Ehrn-Prediger alldort, zu Gott und seinem Worte nicht gehalten, und das heil. Abendmahl so viele Jahre hindurch nicht genossen hat, auch in Rücksicht auf seinen Lebenswandel mit christlichen Ceremonien, nach der klaren Disposition Unsrer Landesgesetze nicht hat zur Erde bestattet werden mögen; so haben Wir dennoch das eigenmächtige Verfahren der Ehrn-Prediger keineswegs gebilligt. Wie indessen auch der Platz, wo dein Vater begraben worden, nach der Beschreibung in dem anliegenden Bericht, für eine beschimpfende

Begräbnißstelle nicht zu halten ist; so soll zu deiner desto mehreren Beruhigung hiedurch ausdrücklich festgesetzt und bestimmt seyn, daß der Platz, wo dein Vater begraben liegt, für beschimpfend nicht zu achten, und haben Wir die abschriftlich beiliegende Verordnung an Unsere Ehrn-Prediger erlassen. Wornach du dich zu richten. Schwerin, den 3ten Novbr. 1788.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

359.

* Vom 24. Januar 1789.

„Ueber Synodal-Verhandlungen u. s. w."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben aus den von Euch unterthänigst erstatteten Synodal-Berichten wahrgenommen, daß die Ehrn-Prediger bei und auf den geistlichen Versammlungen, welche doch im Grunde einen ganz andern Zweck haben, häufig Specialangelegenheiten ihrer Kirchen und Pfarren, als Bauten und Reparaturen, auch Beiträge der Eingepfarrten zu denselben, minder nicht solche Beschwerden, die ihr eigenes Privat-Interesse als Meßkorn und dergleichen mehr betreffen, vorzutragen pflegen.

Dergleichen Special-Beschwerden, Streitigkeiten, Bedürfnisse und Begehrnisse, die mit den Synodal-Versammlungen zu Erhaltung und Ausbreitung christlicher Lehre, Beförderung des thätigen Christenthums, Bestimmung und Ausübung der zweckmäßigsten Art des Unterrichts und der Erbauung in Kirchen und Schulen und zu bestmöglichster Einrichtung des öffentlichen Gottes-Dienstes in keiner Verbindung stehen, werden von ihnen zusammengesucht und auf dem Synodal vorgetragen oder eigentlich nur hingeworfen, ohne auf den eigentlichen Zusammenhang der Umstände und um den erweislichen Grund sich zu bekümmern, weniger was solcherhalb vorgekommen und warum bisher dem Desiderio nicht abgeholfen ist, vor Augen zu legen.

Dies ist eine unzweckmäßige Ausartung, wodurch manche unnöthige Schreiberei ohne Grund und Ordnung veranlaßt wird. In Ansehung der Baumängel an Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden ist bekanntlich schon die allgemeine Einrichtung gemacht, daß Unsere Beamte ihre jährliche in Unserm Domanio vorzunehmende Zimmer-Besichtigung auf Unsere Patronat-, Kirchen- und dazu gehörige Gebäude mit erstrecken sollen. Wenn dann solche Besichtigung unterbleibt, oder wenn nöthig befundene, wohl gar schon bewilligte Bauten und Reparaturen nicht vorgenommen werden, so darf der Ehrn-Prediger nur Unsere Beamte erinnern und allenfalls — ohne bis zur Synodal-Versammlung Anstand zu nehmen — so bald er es nöthig findet, bei Unserer Regierung bestimmte Anzeige machen, um, da dies ein Object des Synodi nie werden kann, auf den ordentlichen Weg möglichst fortgeholfen zu werden. Wie denn auch, wenn ein Pfarrer bei der Concurrenz der Eingepfarrten zu Bauten bemerkt, daß darunter Landes-Vergleichswidrige Unordnungen, die er durch sanftmüthige liebreiche Vorstellung nicht zu heben

vermag, entstehen, ihm der Weg zu Unserer Regierung offen ist, bei welcher er seine standhaften Gründe deutlich mit Anführung der wesentlichen Umstände vorzutragen und alle rechtliche Unterstützung zu gewärtigen, ingleichen auch neue Einrichtungen und Veränderungen, pia desideria, Gnaden-Sachen, Beschwerden über Patronen und Compatronen, Proceß-Angelegenheiten ꝛc., Unserer Regierung mittelst ordentlichen umständlichen Vortrags einzureichen hat.

Wie Wir nun solchen Verirrungen ein Ende zu machen und den ordentlichen Gang der Geschäfte herzustellen gemeinet sind, mithin dergleichen Vorträge und Gesuche von der Synode und ihren viel wichtigern, weit erhabenern Gegenständen für stets entfernt wissen wollen, also befehlen Wir euch hiemit gnädigst, diese Unsere Willensmeinung den Ehrn-Predigern der Euch anvertraueten Superintendentur zur Nachachtung bekannt zu machen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 24. Januar 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an die Ehrn-Superintendenten separatim.

M. M.

An das Ehrn-Ministerium zu Güstrow.

360.

Vom 31. März 1789.

„Bräute sollen nicht schon am Sonntage vor ihrer Hochzeit in vollem Putze zur Kirche kommen."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Ehrbarer ꝛc. Es ist berichtet, wasmaaßen in Unserem Amte Ribnitz die übele Gewohnheit herrsche, daß die Bräute am letzten Sonntag vor ihrer Hochzeit sich bekränzen lassen, und so im vollen Putz, wie am Hochzeitstage, in die Kirche und zur Communion kommen. Ihr habt darnach näher bey den Ehrn-Predigern euch zu erkundigen, und sodann in den dortigen Amtsdörfern solche bisherige unduldentliche Gewohnheit, wodurch nicht allein die Bräute selbst bey ihrem heiligen Verhalten auf fremde und übele Gedanken gebracht, sondern auch die übrigen Zuhörer in der Andacht gestöret werden, nach vorgängiger Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung, sofort gänzlich abzustellen. An dem ꝛc. Schwerin, den 31. März 1789.

Friederich Franz, H. z. M.

An die Beamten zu Ribnitz.

361.

* Vom 25. April 1792.

„Wider das Kartenspielen der Prediger."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir sind von verschiedenen glaubwürdigen Männern unterrichtet worden, welchergestalt verschiedene Prediger sich so weit vergessen, daß sie dem Kartenspiele nachhangen, und dadurch ihrer Gemeinde, so wie dem

ganzen publico ein Aergerniß und einen Anstoß geben, anstatt daß sie mit ihrem Lebenswandel ihnen zum Vorbild und Muster sein sollten. Weil Wir nun durchaus dergleichen Unfug und für einen Seelsorger sträfliche Unanständigkeit nicht zu gestatten, vielmehr solche aufs nachdrücklichste zu ahnden gesonnen sind; so wird euch hiemit gnädigst zur ernstlichsten Aufgabe gemacht: bei Communication dieses Unseres Rescripts den Ehren-Predigern eurer und der jetzt vacanten Schwerinischen Superintendentur ihre Pflichten vorzuhalten, sie zu ermahnen und zu warnen, demnächst aber nach Pflicht und Gewissen von instehendem Johannis an, ohne Ansehen der Person, diejenigen Uns anzuzeigen, welche nichts desto weniger so leichtsinnig Anstoß und Aergerniß geben. An dem ꝛc. Schwerin, den 25sten April 1792.

Friederich Franz, H. z. M.

362.

Vom 29. October 1792.

„Ueber Trauer."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Fügen, respective nebst Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, allen Unsern getreuen Dienern, Landeseinwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: wie Wir, nachdem man auch in Unsern, wie in mehreren deutschen Reichslanden, vorlängst sich davon zu überzeugen angefangen hat, daß die Achtung und das liebreiche Andenken für abgeschiedene Freunde und Verwandte, ohne prunkvolle Leichenbestattung und ohne so kostbare als lästige äußere Bezeichnungen des Schmerzes, anständig und kenntlich ausgedrückt werden könne, allen unnützen Aufwand und Zwang in Trauer- und Beerdigungsfällen, wodurch nicht sowohl die Verstorbenen geehret, als vielmehr den hinterbliebenen Lebenden öfters die nöthigeren Bedürfnisse entzogen oder erschweret werden, nach bereits vor mehreren Jahren vernommenen rathsamen Bedenken und gutachtlichen Vorschlägen Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, durch nachstehende landesgesetzliche Verordnung für stets abzuschaffen und zu untersagen gut gefunden haben. Es soll nämlich zwar

I.

Einem jeden unbenommen seyn, in Trauer- wie in Freuden-Fällen, Kleidungen, von welcher Farbe man will und den sonstigen Umständen angemessen findet, zu tragen, mithin sowohl farbige als schwarze Kleidungsstücke anzulegen, ohne durch diese oder jene den erlittenen Todesfall zu bezeichnen. Wie aber solchemnach der schwarzen Kleidung der bisherige ausschließliche Character eines Trauerzeichens gänzlich benommen wird, folglich beyden Geschlechtern aller Stände überlassen bleibet, sich der schwarzen Farbe in Kleidungen, ohne alle Rücksicht auf Trauerfälle zu bedienen; so wird zur Bezeichnung einer Trauer der Gebrauch der schwarzen Kleidung hiedurch gänzlich außer Uebung gesetzt, hingegen die Trauer bey allen Vorfällen dergestalt beschränkt: daß deshalb nie etwas weiter, als von Mannspersonen ein schwarzer Flor um den linken Arm, von Frauenspersonen aber blos schwarzes Band, und zwar

a) wegen verstorbener Eltern und Ehegatten, ein halbes Jahr,
b) wegen verstorbener Kinder, Geschwister, Vater- und Mutter-Brüder oder Schwestern, oder deren Ehegatten, auch Schwäger und Schwiegerinnen, zwey Monate,
c) wegen aller entfernteren Verwandten aber nur auf 14 Tage,

angeleget werden darf; wobey jedoch die Zeit der kürzeren Dauer willkührlich bleibt.

II.

Dem zufolge werden Wir auch, dem Wunsche Unsrer getreuen Ritterschaft gemäß, bey Hoftrauern gnädigst gerne gestatten, daß die Angesessenen vom Adel in der ritterschaftlichen Land-Uniform, nur mit schwarzen Unterkleidern und mit einem schwarzen Flor um den Arm, mithin ohne schwarze Röcke, an Unserm Hofe erscheinen. Nur in etwanigen Landes-Trauerfällen, oder bey Familien-Trauern Unsers Fürstlichen Hauses und Hofes, behält es bey der abgemeinen üblichen Anlegung vollständiger schwarzer Kleidung, auch in Ansehung der am Hofe Erscheinenden von Unsrer Ritter- und Landschaft, annoch fernerhin sein Bewenden.

III.

Zu Beerdigungen sollen keine andre, als einfache eichene Särge, insoferne die, wegen Schonung des Eichenholzes, unterm 5ten Octobr. 1773 erlassene Patent-Verordnung solche noch gestattet, ohne Ueberzug oder unnützen Beschlag, bloß mit verzinneten Handgriffen, einfachen Inschriften und zinnernen Wappen versehen, gebraucht werden.

IV.

Bey der Einkleidung der Leichen wird aller Gebrauch des Atlasses und andrer seidenen Zeuge, auch die sogenannte Bahr-Kappe und unnöthige Decke, als eine ganz zwecklose Verschwendung, schlechterdings und ernstlich einem jeden von nun an untersagt, hingegen ausdrücklich hiemit anbefohlen: die Todten mit nichts weiter, als mit weißer einheimischer Leinwand, Boye, oder Flanell, ohne allen hiebey ganz unanwendlichen Putz, oder Ueberfluß, zu bekleiden; mithin überhaupt in Beerdigungsfällen, mit bloßer Beschränkung auf die unumgänglicheren Verwendungen, alles überflüssigen Aufwands und unzeitigen Gepränges sich zu enthalten.

V.

Die sonstigen gedruckten Trauerbriefe hat der eingeführte Gebrauch öffentlicher Bekanntmachungen in den hiesigen Anzeigen und einheimischen oder auswärtigen Zeitungen schon längst entbehrlich gemacht. Der Gebrauch der Stammlichter hingegen bleibt annoch, bis auf weitere gesetzliche Verfügung, eines jeden Willkühr überlassen.

VI.

Im übrigen halten Wir Uns zum voraus in Gnaden versichert: daß Unsre Unterthanen in diesen, auf die Vermeidung unnöthiger Ausgaben, mithin auf anständige Ersparnisse, so wie zugleich zur Beförderung der Industrie und zu dem Absatze der einländischen verarbeiteten Producte abzielenden Vorschriften Unsre landesväterliche Absicht von selbst erkennen und dieselbe zu ihrem eigenen Besten, auch zum guten Beyspiel der Nachahmung für andre, zu erreichen sich bestreben werden.

Inzwischen sollen zum Ueberfluß alle Obrigkeiten und die gesammte Geistlichkeit Unserer Lande, auch die Leichenkleiderinnen und Todtengräber, wie nicht weniger die Küster in den Städten und auf dem Lande, hiedurch erinnert und gemessen befehliget seyn: so viel an ihnen ist, auf die Beobachtung des gegenwärtigen Landesgesetzes aufmerksam zu halten, mithin alle Contravention sorgfältig zu verhüten und abzustellen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzogl. Insiegel gewöhnlichermaaßen zu publiciren, auch den hiesigen Anzeigen einzurücken befohlen. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 29sten Octbr. 1792.

(L. S.) Friederich Franz, H. z. M.

363.

* Vom 4. October 1793.

„Ueber Berechtigung zur Copulation und Proclamation und zum Erheischen der desfalsigen Gebühren."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir geben euch auf eure unterthänigste Anfrage vom 1sten d. M. hiemit zur gnädigsten Antwort: daß die Copulation des unmittelbar nach der Proclamation in die Crackowsche Gemeine zugezogenen Knechts Caspar Greve aus der Malchowschen Gemeine und der Christine Pätow aus der Dorf Schwerinschen Gemeine dem Prediger zu Crackow de jure zukomme und er dazu keiner Dispensation bedürfe, weil die Kirchspiels-Gerechtsame mit dem Augenblicke aufhören, wenn einer gänzlich aus der Gemeine heraustritt, und beide Brautleute nur wirkliche Mitglieder der Crackowschen Gemeine sind — daß aber zu Crackow, in welcher Gemeine die Brautleute sich nicht in der letzten Zeit vorher aufgehalten haben, keine Proclamation nöthig sei — und daß auf die Copulationsgebühren aus den schon oben angeführten Gründen keiner der beiden Prediger zu Malchow und Dorf Schwerin Anspruch machen könne, sondern nur auf die Proclamations-Gebühren, sowie umgekehrt der Prediger zu Crackow nur die Copulations- nicht aber auch die Proclamations-Gebühren verlangen kann. Was eure übrige Anfrage betrifft, so sind Dispensationes ab anno luctus nirgend anders als bei Unserer Regierung nachzusuchen. Wonach ꝛc. Schwerin, den 4. October 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Ehrn-Pastor Hildebrand
zu Crackow.

364.

* Vom 24. December 1795.

„Ueber Todtengräber."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir genehmigen das von euch entworfene und unterm 19ten d. M. eingereichte Regulativ der Gebühren für den Todtengräber zu Grabow hiedurch Landes-

herrlich *) und Oberbischöflich und haben hiervon dem Magistrat zu Grabow Inhalts des abschriftlichen Beischlusses, die nöthige Eröffnung zugehen lassen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 24. Dec. 1795.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorial-Rath Beyer zu Parchim.

---

*) Das Rescript an den Magistrat zu Grabow lautete:

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Ehrenvester ꝛc. ꝛc. Wir haben das von Unserem Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Beyer entworfene, abschriftlich beikommende Regulativ der Gebühren für den Todtengräber, nach Maasgabe des copeilichen Beischlusses, landesherrlich bestätiget. Wornach ihr euch zu richten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 24. December 1795.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Magistrat zu Grabow.

Das Regulativ aber, welches, obschon für einen bestimmten Ort gegeben, wir keineswegs dieser Gesetzsammlung vorenthalten durften, lautet:

„Regulativ für die Stadt Grabow wegen der in Beerdigungsfällen dem Todtengräber daselbst zu entrichtenden Gebühr."

1.

Der vom Todtengräber bisher aufgestellt werden wollende Unterschied, zwischen einer vornehmen nnd geringen Leiche — zwischen einem Sarge mit einem erhabenen — und dergleichen mit einem platten Deckel, imgleichen zwischen einem mit Gehängen und sonstigen Verzierungen versehenen — und dergleichen nicht habenden Sarge, wird von nun an als etwas, was auf die Todten-Gräber-Gebühr keinen Einfluß haben soll, und darf, gänzlich abgeschafft.

2.

Für die zu Einsenkung einer Leiche erforderliche Grube, werden dem Todtengräber künftig — die Beerdigung mag übrigens bei Tage, oder bei der Nacht geschehen — bezahlt und zwar

1) wenn die Beerdigung in der Kirche, in der Stadt oder in einem Gewölbe geschiehet, es mag die Leiche eines erwachsenen oder eines Kindes sein . . . . . 1 ℛ — —

2) wenn die Beerdigung auf dem Kirchhofe innerhalb der sogenannten Brinkkirche geschiehet.
   a) für die Leiche eines Erwachsenen . . . . . 1 ℛ — —
   b) für die Leiche eines Kindes . . . . . — — 32 ß

3) wenn die Beerdigung auf dem Kirchhof außerhalb der Brinkkirche erfolgt.
   1) für Leichen aus der Stadt und zwar
      a) für Leichen der Bürger . . . . . — — 24 ß
         wenn aber die Erde gefroren . . . . . — — 28 ß
         für Leichen der Unerwachsenen zu jeder Jahreszeit — — 16 ß
      b) für Leichen der Tagelöhner
         für Erwachsene . . . . . — — 20 ß
         für Unerwachsene zu jeder Jahreszeit . . . — — 12 ß
   2) für Leichen vom Lande, wie bisher gebräuchlich
      für Erwachsene . . . . . — — 16 ß
      für Unerwachsene . . . . . — — 8 ß

Außerdem erhält der Todten-Gräber noch in den sub No. 3 vorkommenden Fällen für die Hinbringung der großen Bahre im Sterbehaus 4 ß und der kleinen Bahre 2 ß, wohingegen dafür in den Fällen sub No. 1 und 2 nichts erlegt wird.

Im übrigen behält es wegen der Beerdigung der aus der Armen-Casse erhaltenen Personen bei demjenigen sein Bewenden, was die Armen-Ordnung solcherhalben geordnet hat. Wie denn auch hiedurch festgesetzt wird, daß die schon confirmirten Personen für Erwachsene und alle übrige für Unerwachsene oder Kinder gelten sollen.

365.

* Vom 17. August 1771.

„Ueber das Stimmrecht bei Prediger-Wahlen in den Städten."

Friedrich, H. z. M. ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Hochgelahrter ꝛc. Unsere unterm 8. Januar d. J. erlassene Constitution *), wie es mit der Stimmführung in den zu Unsern Herzogthümern Schwerin und Güstrow gehörigen Land-Gemeinen, wo jemand von Unserer Ritter und Landschaft oder von deren Hintersassen eingepfarrt ist, bei den Prediger-

---

3.

Für obige Gebühr ist der Todtengräber schuldig, die Grube in gehöriger Tiefe auszuwerfen, bei Einsenkung des Sarges zugegen zu sein und die dabei nöthigen Unterlagen und Reifen zur Hand zu halten, demnächst auch mit der aus der Grube gegrabenen Erde dieselbe wieder auszufüllen und über das Grab einen Hügel aufzuwerfen, wie er denn auch in den Fällen, wenn etwa die Beerdigung in der Kirche geschehen sollte, die Wegräumung der Kirchstühle besorgen und nach der Beerdigung selbige wieder an Ort und Stelle bringen muß.

4.

Wenn das Grab eingefallen ist, und die Erhöhung desselbigen erfordert wird, erhält der Todtengräber dafür und für die Belegung desselbigen mit Erdsoden ohne Unterschied 8 ß. Es soll aber von Stadtwegen dem Todtengräber, so nahe am Kirchhofe als thunlich ist, ein Platz, von welchem er Erde und Erdsoden nehmen könne, auf sein Anmelden angewiesen werden.

5.

Für die Legung eines Leichensteins erhält der Todtengräber nur dann eine Vergütung, wenn dabei seine Hülfe verlangt wird, da er denn solche Vergütung in jedem Falle zu bedingen hat.

Damit aber bei dieser Steinlegung Ordnung erhalten werde; so sind dem Todten-Gräber, außerdem, was für seine etwanige, dabei geleistete Arbeit besonders bedungen ist, für die Aufsicht 8 ß zu bezahlen, Und eben so viel erhält derselbe auch, wenn ein bereits gelegter Leichenstein aufgenommen, oder verruckt werden muß.

6.

Außer den in vorstehenden Fällen festgesetzten Gebühren ist der Todtengräber nicht ermächtiget, es mag geschehen, unter welchem Vorwande es wolle, irgend etwas zu fordern oder zu verlangen, sondern wenn ihm Jemand aus guten Willen etwas mehr geben wollte, es für Güte und bloßes Geschenk zu halten, ohne sich bei andern darauf zu berufen. Eine jede willkührliche Steigerung und Erhöhung der bestimmten Gebühr aber bleibt ihm sub poena remotionis ab officio untersagt.

Ueber Entlassung und Annahme der Todtengräber sei hier noch folgendes Rescript mitgetheilt:

Christian Ludewig, H. z. M. ꝛc. Hochgelahrter, lieber Getreuer! Wir autorisiren Euch hiedurch, bewandten besondern Umständen nach, im unmittelbaren Befehl: den zeitherigen Todtengräber und Calcanten Friedrich Joachim Meyer zu Grabow, seiner verschiedenen sträflichen Begangenschaften halber, nach Maaßgebung eurer Amts-Pflichten, dieser beiden Dienste zu entsetzen, folgends an seiner Stelle, ein anderes dazu tüchtiges und geschicktes Subjectum zu erwählen, und selbigen, nach vorgängiger Beeidigung an seinen Dienst observanzmäßig anzuweisen. An dem ꝛc. Rostock, den 15ten Januar 1755.

Christian Ludewig, H. z. M.
(L. S.)

An den Doctor Medic. und Oeconom. Ziegenhagen zu Grabow.

*) S. oben Nr. 320.

wahlen gehalten werden solle, erweitern Wir aus bewegenden Ursachen kraft dieses auch auf die ähnlichen Gemeinen in Unsern Städten.

Solchemnach soll hinführo auch in den Stadt-Gemeinen Unserer Herzogthümer Schwerin und Güstrow, wo jemand von Unserer Ritter- und Landschaft oder von ihren Hintersassen ein Wahlrecht besitzt, ein jeder zu der Gemeine gehöriger eingepfarrter Hausvater bei der zur freien Wahl geschehenden Präsentation mehrer Candidaten seine Stimme zur Erwählung eines Predigers aus denselben dergestalt zu geben befugt sein, und ohne Widerspruch geben, als solches in Ansehung der Land-Gemeinen durch die Anfangs erwähnte Constitution umständlich bestimmt ist: und werdet ihr hiedurch in Gnaden angewiesen, bei den in solcherlei Stadt-Gemeinen Unserer Superintendentur vorkommenden Predigerwahlen dieser Unserer Willens-Meinung jederzeit nachzugehen. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin, den 17. August 1771.

Friederich, H. z. M.

An die Ehrn-Superintendentes jeden besonders.

366.

Vom 6. Januar 1783.

„Zollfreiheit umziehender Schulmeister und geistlicher Bediente."

Friederich, H. z. M. Wann Wir der gnädigsten Entschließung geworden, daß alle von Uns berufen oder auch translocirt werdende Schullehrer und geistliche Bediente bei ihrem Umzuge zollfrei mit ihren Sachen passiren sollen; so wird solches hiedurch gesammten Zollbedienten zur Nachachtung eröffnet. Schwerin, den 6ten Januar 1783.

Friederich, H. z. M.

(Circulare an sämmtliche Zollbediente.)

367.

Vom 23. August 1796.

„Ueber Verlöbnisse und Ehe der Soldaten."

§. 1.

Wann Wir gleich sämmtlichen Unsern Predigern bei Entsetzung ihres Dienstes verboten haben, keinen Officier ohne Unsern, keinen Unterofficier und Gemeinen aber ohne des Chefs Consens zu copuliren; so ordnen und bestimmen Wir doch hiemit, daß, wann solches dennoch geschehen, die Ehe als nichtig aufgehoben werden soll, wann auch gleich der Beyschlaf und die Schwängerung hinzugekommen, außerdem der Officier mit Cassation, der Unterofficier mit halbjährigem Vestungsbau, ein Gemeiner aber mit Gassenlaufen bestraft werden soll.

§. 2.

Da das Heyrathen so wenig dem Beruf eines Soldaten, als seinen Einkünften angemessen ist: auch die Erfahrung beweiset, daß es gemeiniglich die traurige Quelle der Armuth, ja nicht selten der sträf-

lichsten Verbrechen wird; So bestimmen Wir die Anzahl der Beweibten für die Compagnie auf zehn Mann.

§. 3.

Wir gebieten zugleich den Chefs, bei Ertheilung des Consenses allemal sorgfältige Rücksicht darauf zu nehmen, ob die Leute durch ein erlerntes Handwerk oder sonstige Arbeit nebenher etwas erwerben können, als wofür sie selbst verantwortlich bleiben.

§. 4.

Kein Unterofficier und Soldat soll, ohne den Heyraths-Consens zu haben, sich mit einer Frauensperson ehelich verloben, widrigenfalls soll dieses Eheversprechen, es mag mit einem Eide, Beyschlaf oder Schwängerung verknüpft seyn, für nichtig erkläret, und ersterer mit Fuchtel, letztere aber mit derben Schlägen öffentlich bestraft werden.

§. 5.

Damit keine Frauensperson sich hierin mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses Gesetz durch öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden; dahingegen auch diejenige Weibsperson, welche sich demohngeachtet in eine solche verbotswidrige Verlobung eingelassen hat, aller Ansprache an den Verlobten, sie rühre aus Schwängerung, Anleihen, oder woher sie wolle, verlustig seyn. *)

---

*) Vorstehende Artikel bilden den sechsten Titel des am 23sten August 1796 publicirten und am 1sten Januar 1795 in Kraft getretenen Kriegsrechtes und militärischen Gesetzes. Ein Gesetz vom 11ten Junii 1659 war bereits über diesen Gegenstand vorhanden und lautete:

Friederich, H. z. M. ꝛc. Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß bisher bey Unsern Truppen öfters Ehe-Versprechungen, ohne Vorwissen und Consens der Chefs vom Regiment und der Compagnie, eingegangen, und Unserm deshalls erlassenen Verbot, dadurch böslich entgegengehandelt worden, Wir aber nicht gemeinet sind, solchem Unwesen ferner nachzusehen; so declariren aus Landes-Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt; Wir hiemit, daß dergleichen heimliche Verlobungen der Soldaten hinführo null und nichtig seyn sollen; Gestalt Wir dieselben Kraft dieses gänzlich annulliret, und für ungültig erkläret haben wollen. Befehlen daneben auch höchst ernstlich: daß die Contravenienten mit Gassen-Laufen oder einjährigem, daferne sie aber sich bereits heimlich in- oder außerhalb Landes sogar copuliren lassen, mit zweyjährigem Vestungs-Bau bestraft, und die Frauen, als Huren, durch den Stecken-Knecht vom Regiment und aus der Garnison gejaget, oder nach Befinden, mit dem Spinn-Hause, im erstern Fall, auf ein Jahr, und im letztern auf zwey Jahr abgestrafet werden sollen. Urkundlich haben Wir dieses Unser Edict eigenhändig unterschrieben und von den Canzeln verlesen lassen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11. Junii 1759.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Vom 18. May 1815 ward noch folgendes verordnet. In dem unter obigen dato gegebenen Recrutirungsgesetze, O. W. v. 1815 Stück 20, heißt es, nämlich:
— — III. Die Prediger in Unsern Landen aber werden aufs neue erinnert, keinen jungen Mann vor dem vollendeten 25sten Jahre zu copuliren, wenn er nicht durch einen Schein seines Districtsobersten docirt, daß er seiner Militärpflichtigkeit auf irgend einer Weise genüget habe.
— — — — — — — — — — — — — — — —

cf. unten den Extract aus der Verordnung vom 27. Februar 1830.

368.

* Vom 6. September 1796.

„Ueber Kirchenprozesse."

Friedrich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern gnädigsten Gruß zuvor! Edle, Veste, Ehrenveste, Ehrsame, liebe Getreue! Wir haben bei Abfassung des Entwurfs der Constitution wegen der Prozeßführung auf Kosten ritter- und landschaftlicher Patronatkirchen-Aerarien, darauf landesherrlich Bedacht genommen: daß das oberbischöfliche Ansehen nicht zurückgesetzt, dem Patronatrechte nichts vergeben, und den Predigern und Kirchenbedienten die Verfolgung ihres Rechts nicht erschwert werde. Dieser Zweck findet sich in dem Entwurfe so vereinigt, daß die von euch in der Vorstellung vom 22sten Februar d. J. gewünschten Modificationen damit nicht vereinbarlich sind.

Zwar kann euch darunter nachgegeben werden: daß in solchen Fällen ein Gegenbericht von den Patronen erfordert wird; nur muß solcher unfehlbar binnen 3 Wochen eingebracht, oder sonst nicht weiter darauf geachtet werden; damit die Rechtspflege dadurch nicht verzögert werde; in Fällen aber, die keinen Verzug leiden, sofort provisorische Verfügung zur Abwendung des Schadens getroffen werde.

Dagegen aber ist die vorgeschlagene Modification

„falls ein Kirchen-Aerarium vorhanden"

ganz unzulässig und der Verbindlichkeiten der Patronen, da die Geistlichen und pia corpora ohne Vertheidigung und Beschirmung nicht bleiben dürfen, gerade entgegen, weil die Patronen sich nicht entlegen können, solche in Ermangelung eines Kirchenvermögens, so wie andere aus diesem zu bestreitende Ausgaben auf eigene Kosten zu leisten.

Eben so wenig können die übrigen von euch nachgesuchten Modificationen Statt finden, da die Sicherheit der geistlichen Güter und Gerechtsame es erfordert, daß die Geistlichen nicht der Gefahr ausgesetzt werden, ihr Privatvermögen der Erhaltung und Vertheidigung ihrer piorum corporum aufzuopfern, und die darauf verwandten Kosten ex propriis wieder zu bezahlen; auch selbst die landesherrliche Autorität es erfordert, daß, nachdem der Consens zu den Kosten, auf vorgängige Untersuchung, einmal ertheilet, und der Prediger dadurch zur Führung des Processes legaliter autorisirt worden, solche Kosten nicht wieder verlangt werden dürfen.

Habens auch hiedurch euch nicht verhalten, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 6. Septbr. 1796.

Friedrich Franz, H. z. M.

Inscriptio.

Den Edlen, Vesten, Ehrenvesten, Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen zum Engern Ausschuß erwählten Landräthen und Deputirten von der Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zu Rostock.

369.

Vom 10. April 1799.

„Ueber Gleichförmigkeit der Verzeichnisse der steuerpflichtigen Eingepfarrten." *)

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Würdiger ꝛc. Wir haben zwar das unterm 23sten October 1792 ausgetheilte Schema des von den Ehrn-Predigern jährlich abzugebenden Verzeichnisses ihrer steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarreten, wegen mehrerer gegen dessen allgemeine Anwendung entdeckten Schwierigkeiten, durch eine Circular-Verordnung vom 21sten September 1793 einstweilen wieder außer Wirkung gesetzt und, bis auf weitere Unsere Verordnung, bey der bis dahin üblichen Verzeichnungsart es bewenden lassen.

Wie es nun seitdem auf der einen Seite sich veroffenbaret hat, daß mehrere der in jenem Schema enthaltenen Forderungen den Ehrn-Predigern erlassen werden mögen, indem verschiedene daselbst vorausgesetzte Notizen, worin der Prediger doch mehr auf fremde als auf eigene Beobachtung sich verlassen mußte, auf zuverlässigerem Wege ohnehin zur obrigkeitlichen Kenntniß gelangen; so ist dagegen auf der andern Seite mit Vergnügen bemerket, wie dennoch sehr viele aufmerksame und fleißige Prediger Unserer Lande in den jährlichen Specificationen ihrer Eingepfarreten fast alle Rubriken des vorhin vorgeschriebenen Schema auf das Genaueste und Vollständigste auszufüllen, von selbst sich gewöhnt und geübt haben.

Weil aber aus dieser Ungleichheit der Aufzeichnung eben so viele Unbequemlichkeiten und Unvollständigkeiten in deren Nachsicht und Gebrauch nothwendig entstehen müssen; so haben Wir dazu ein gleichförmiges abgekürztes Formular entwerfen lassen, welches bey dem bisherigen beschränkten Begriff der Steuerpflichtigkeit nicht weiter stehen bleibt, sondern von dem Gesichtspunct ausgehet, daß dem Prediger, der seine Landgemeine kennet und liebt, der Nahrungsbetrieb seiner Kirchspiel-Genossen, ohne Rücksicht auf den oft zweifelhaften Unterschied zwischen steuerpflichtigen und steuerfreyen, nicht unbekannt bleiben dürfe, wenn nur die Vorschrift der revidirten Kirchen-Ordnung Tit von der Beicht und Absolution:

„So soll auch ein jeder Pfarrherr und Prediger auf seine Zuhörer „gute Acht geben — — — und zu mehrer Nachrichtung die „Namen der Beichtkinder in ein sonderlich Register verzeichnen,"

nicht unbefolgt gelassen wird.

Wir übermitteln euch dieses veränderte Formular, wornach die Ehrn-Prediger die Verzeichnisse ihrer ländlichen Eingepfarrten jedesmal zu classificiren und jährlich um Michaelis bey ihrem competirenden Ehrn-Präpositus abzugeben haben, hieneben in hinlänglichen Abdrücken, mit dem gnädigsten Befehl, dasselbe mit dieser Unserer Circular-Verordnung unter die Ehrn-Prediger eurer Präpositur gewöhnlichermaaßen zu vertheilen, demnächst aber auf dessen Beobachtung eures Orts

*) Man vergleiche hiezu das unten aufgeführte Gesetz vom 17. November 1837.

gebührend zu halten. Wir verbleiben ꝛc. Datum ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1799.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

Verzeichniß

der ländlichen Eingepfarreten des Kirchspiels — —

A. Die Mutterkirchen zu — —

Patronus	Prediger	Küster (Organist)	Der Pfarr-Acker	Einwohner der
Serenissimus (oder Herr — — zu — — —)	(Collaborator oder Adjunctus)	dessen Handwerk	ist verpachtet an (oder in Erbpacht bey dem Gute: Dorfe:	Kirchen- und Pfarr-Gebäude (des Wittwenhauses:)

I. Eingepfarrete Höfe.

1) Der Hof dazu gehören:	gehöret zum Amte (oder dem Herrn)	ist verpachtet an	verafterpachtet an	wird bewohnet von
a) Dienstleute:	Der Schreiber			Der Vogt
	Die Haushälterin			— Jäger (Gärtner)
	Zahl der männlichen / weiblichen Dienstboten (insoferne diese			Die Deputats-Häcker
				— Hirten
				Der Nachtwächter
				bekannt sind)
b) Pachtleute:	Der Holländer			(zugleich Schäfer oder Müller)
	Pacht-Schäfer (oder Kost-Schäfer)			(zugleich Holländer)
	— Krüger (oder Erb-Krüger)			(zugleich Schmidt)
	— Fischer (oder Lehn-Fischer)			
c) Handwerker:	Der Korn- / — Walk- / — Stampf- / — Graupen- / — Grütz- / — Papier- / — Schneide- Pacht- oder Erb- Müller			mit — Gesellen / — Burschen

c) Handwerker:

Eine Grütz-Querre hält:
Pacht-Schmidt (oder Erb-Schmidt) mit — Gesellen — Jungen
Kessel- und Sensenträger mit — Gesellen — Jungen
Leinweber — — — — —
Maurer
Rademacher
Schneider
Schulmeister (wenn er ein Handwerk treibt)
Schuster
Tischler
Zimmermann

und
Gewerbe treibende:

Ziegler
Kalk- und Pottaschbredner
Theer-Schwäler
Salpeter-Sieder
Molden- u. Stabholzhauer
Spohnreisser
Säger
Decker
Teich- und andere Gräber
} Freie Leute (oder zum Amte (Gute) gehörige Unterthanen) welches zu bemerken ist.

d) noch wohnen daselbst:

Der Förster
— Schulmeister (wenn er kein Handwerk treibt)
Bauen (oder Cossaten): 1) 2) 3) —
Tagelöhner od. Einlieger: 1) 2) 3)
Hirten: 1) 2)
Wittwen: 1) 2)
Ledige u. freie Mannspersonen — — — Frauenspersonen } so dienen können und nicht wollen
— — — —
— — — —

2) Der Hof — —
3) Der Hof — —
4) Der Hof — —
} wie S. 1.

II. Eingepfarrete Dörfer:

1) Das Dorf — —
darin wohnen:

gehöret zum Amte — (od. ist in Communion zwischen oder zum Gute — — (den Gütern — — und —)

a) Bauern:

1) Der Schulze
2) — —
3) — —
4) — —
— — —
} geben Pacht-Geld, (oder dienen nach dem Hofe — —

b) Cossaten:

1) — —
2) — —
3) — —
— — —
} wie ad a)

c) Büdner: 1) — — 2) — —

d) Altentheils Bewohner: 1) — — 2) — —

Anmerk. Wann an einem Dorfe mehrere Eigenthums-Herren Antheil haben, sind die zu jedem gehörigen Einwohner, nach vorstehenden Classificationen von einander abgesondert aufzuführen.

e) Handwerker und Gewerbetreibende oder Pachtleute: f) Uebrige Einwohner: — — — — } wie S. 1. u. 2.

2) das Dorf — — 3) das Dorf — — 4) das Dorf — — } wie Nr. 1)

5) noch in dem Dorfe — — } folgende Antheile:

III. Eingepfarrete Meiereien.

	gehöret zum Amte (oder Gute)	ist verpachtet an den — —	verafterpachtet an den — —	wird bewohnet von —
1) N. N.				
Daselbst wohnen: a) Dienstleute b) Pachtleute c) Handwerker d) Tagelöhner ꝛc.	wie S. 1, 2.			
2) N. N. — —	wie Nr. 1)			
3) N. N. — —				

IV. Eingepfarrete einzelne Grundstücke.

	gehöret zum Amte — (oder Gute — —	wird bewohnt von dem — —	hat — Gesellen ꝛc. (der — Einlieger
1) Die Glashütte zu — — — —			
2) Das Förster- (oder Holzwärter) Haus zu — — — —			
3) Der Krug zum —			
4) Die Mühle zu —			
5) Das Fischerhaus Haus beim See —			
6) Der Theerofen zu — — — —			
7) Die Ziegelei zu —			
8) Das Zollhaus zu — — — —			
9) Ein Kathen in —			

B. Die Filial- oder combinirte Mutter-Kirche zu — — (wie S. 1, 2.)

— — — —

Summe | aller Beicht-Kinder: | aller Schulfähigen Kinder:
der Mutter-Kirche — | — — —
— Filial-Kirche — | — — —
— — — | — — —

Datum | Unterschrift des Predigers.

370.

* Vom 16. Januar 1800.

„Ueber Verzeichnisse der Pfarrhebungen."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Es sind zwar schon im Jahre 1773 von sämmtlichen Ehrn-Predigern im Lande, genaue Verzeichnisse der gesamten stehenden und zufälligen Pfarr-Hebungen in der Maaße eingefordert, als die abschriftlich beiliegende Circular-Verordnung vom 18ten Octbr. besagten Jahres vorschreibt, auch sind solche derzeit richtig eingegangen. Da Wir aber jetzt aufs neue solcher Verzeichnisse von den gegenwärtigen Einkünften einer jeden Pfarre, um so mehr bedürfen, als sich seit dem Jahre 1773 darin bei manchen Pfarren vieles verändert hat; so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: von jeglichen Ehrn-Predigern eurer Diöcese, pünctlich und vollständig eben so als die anliegende vormalige Verordnung enthält — bloß mit Ausnahme dessen, was die Beschaffenheit der Pfarr-Zimmer betrifft aufs neue ein nach Pflicht und Gewissen eingerichtetes Verzeichniß der gesammten jetzigen stehenden und zufälligen Hebungen der Pfarre, sie bestehen in Geld oder Naturalien, nebst Bemerkungen, aller Dienste und Fuhren, so von den Eingepfarrten etwa geleistet werden, nach einem von euch zur gleichförmigen Einrichtung solcher Verzeichnisse beizufügenden Schema, einzufordern, und selbige sodann, nach den Präposituren geordnet zu Unserer Regierung einzureichen. An dem ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 16ten Januar 1800.

Ad Mandatum etc.

Herzogl. Mecklenb. Regierung.

Verzeichniß sämmtlicher stehenden und zufälligen Einkünfte der Pfarre zu N. N.

S. Stehende Einkünfte.

A. Naturalien.

1) Ländereien.

a) Acker-Einfall nach Scheffel-Zahl.

b) Wiesen-Zahl der Fuder des Heues.

NB. Hiebei ist zu bemerken, ob der Prediger den Acker selber in Gebrauch hat, oder einen Colonum hält — oder ob der Acker verpachtet und in diesen Fall an Wen? Wie hoch? ob er nur zum Theil oder ganz und endlich ob er in Zeit- oder Erb-Pacht gegeben ist.

(NB. 2. Wo der Acker mit größern Beschwerden der Herren Prediger noch bei der Pfarre ist, haben diese, ihre Vorschläge zur etwanigen gewünschten Abänderung in einem besondern Pro Memoria Ihrem Verzeichniß beizufügen.)

c) Antheil an der Gemeinen-Weide.
d) Dienste und Fuhren der Gemeine bei Bestellung des Ackers.
e) Garten-Land.

2) Meßkorn und zwar
an Rocken,
— Gersten,
— Erbsen u. s. w.

3) Andere Naturalien, und Victualien als Holz, Heu, Eier, Würste, Flachs, Wolle, Käse, Lämmer, Gänse und Fische, oder andere Einnahme und Gerechtsame bei der Pfarre.

NB. Stehende Geld-Hebungen nach ihren verschiedenen Benennungen, als Salarium, Zinsen, Pacht, Legate und das Opfer aus der Gemeinde.

Zufällige Einkünfte

A. Hochzeiten.
1) Verlobungs-Gebühr.
2) Proclamationen.
3) Copulationen, mit Naturalien oder deren Vergütung an Gelde.
4) Opfer.

B. Kindtaufen.
1) Taufgebühren mit etwanigen Naturalien oder deren Vergütung an Gelde.
2) Opfer.

C. Leichen.
a) Folge-Gebühr.
b) Für Leich-Predigten oder Sermonen.
c) Ofer.

D. Confirmation der Catechumenen.
E. Beicht-Geld.
F. Kranken-Communion.

} Der jährliche Ertrag ist nach einem 4 oder 5 jährigen Durchschnitt zu berechnen.

371.

Vom 10. März 1801.

„Erweiterung des Gesetzes No. 63. (extractive.)"

— — — — — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — — —

5) Endlich wird die Landesherrliche Anordnung vom 19. Februar 1781 *), nach welcher Unsere Ehrn-Prediger schuldig sind, die in

*) cf. allgem. mecklenb. Gesetzsamml. Wismar. Bd. 3. Nr. 253. pag. 265 ff.

ihrer Gemeinde vorkommenden Sterbefälle eximirter Personen anzuzeigen, hierdurch ernstlich zur bessern Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich dahin erweitert: daß ein jeder Ehrn-Prediger in Unsern Landen schuldig seyn soll, jeden in seiner Gemeinde sich zutragenden Todesfall eines Eximirten, wodurch eine Erbschaft eröffnet wird, binnen zweimal 24 Stunden Unserm hierin bestimmten Landesgerichte anzuzeigen, und es daran bei Strafe der Verhaftung für etwanige durch Saumseligkeit entstandene Nachtheile, und sonstiger willkührlicher Ahndung nicht ermangeln zu lassen. — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — —

372.

Vom 1. October 1802.

„Ueber Theilung und Auseinandersetzung wegen der Dienstemolumente mit Nachfolgern, sowohl rücksichtlich der Gnadenquartale, als vorhandenen Ackerwerkes.

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Bey Auseinandersetzung der Wittwen und Erben Unserer Bedienten mit den Nachfolgern im Dienst, wird, in Rücksicht auf das mit dem Dienst verbundene Ackerwerk, der Grundsatz angenommen, daß der Genießbrauch des Ackerwerks, eben so wie bey den Pachthöfen, von Johannis zu Johannis geht, und daß solchemnach den Wittwen und Erben, wenn die Erndte ins Sterb- oder eins der Gnaden-Quartale fällt — nicht der ganze Einschnitt, sondern nur so viel davon gebühret, als auf die nach Johannis noch laufenden Sterb- oder Gnaden-Quartale fallen kann.

Da nun das letzte Gnaden-Quartal der Wittwe des Försters Westphal zu Finkenthal jetzt auf Michaelis zu Ende gegangen, und das Gnaden-Quartal nur allein in den Jahrgang von Johannis 1802 bis dahin 1803 gefallen ist, so kann sie auch von dem Einschnitt an Korn und den Gartenfrüchten nicht mehr als den vierten Theil begehren, doch, daß der Nachfolger verbunden ist, ihr auf die übrigen drey Viertheile des Einschnitts und der Gartenfrüchte, die Einsaat, Ackerlohn und Bestellungskosten landüblich zu vergüten.

Bey dieser Vertheilung kommt aber das Stroh und Heu, welches, um des Düngers willen, nicht vom Forstgehöfte entfernt werden darf, nicht mit zum Ansatz — höchstens mag die Wittwe den vierten Theil des Heues, (doch mehr aus Billigkeit als nach strengem Rechte) — erhalten, und kann ihr solcher annoch zugestanden werden. Ob nun die Wittwe nach obigen Grundsätzen das ihr Zustehende erhalten habe, solches habt ihr gemeinschaftlich zu untersuchen, und, wenn ihr darauf noch etwas abgehen sollte, derselben im Namen Unserer Cammer zuzuerkennen, und, wie solches geschehen sey, unterthänigst zu berichten.

Und da alles das, was die Auseinandersetzung der Wittwen und Erben Unserer zum Cameral-Etat gehörenden Bedienten mit den Dienstnachfolgern ihrer verstorbenen Ehemänner und Erblasser betrifft, lediglich und allein vor Unsere Cammer gehöret und dem sich beschwert haltenden Theil nur die Querele ad Regimen offen stehet; so werdet ihr, die Beamte, euch von selbst bescheiden, daß das dortige Amtsgericht auf den Anruf des einen oder des andern Theils über die Frage:

was der Wittwe — und was dem Nachfolger an Emolumenten gebühre? nicht zu cognosciren sich unternehmen dürfe. Nur allein alsdann, wann solches von Unserer Cammer bereits bestimmt ist, und sodann der eine oder der andere Theil sich weigert, nach der von Unserer Cammer gegebenen Bestimmung, dem andern das ihm Zuerkannte zufließen zu lassen, kann euer richterliches Amt eintreten, um demselben nach Vorschrift der Cameral-Bestimmung zu dem Seinigen zu verhelfen. Wornach ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 1sten October 1802.

Herzogl. Mecklenb. Cammer.

An die Beamte zu Dargun.

372.

Vom 28. Juni 1808.

„Ueber Vererbpachtung geistlicher Grundstücke."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Fügen resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, Unsern Cammer- und Justiz-Collegien, Consistorien, Superintendenten, Predigern und Kirchen-Bedienten, Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Rath Unsrer Städte, wie insgemein allen und jeden Landes-Eingesessenen geistlichen und weltlichen Standes, hiemit zu wissen: daß Wir zwar auf keine Weise gemeinet sind, denjenigen Kirchen, Pfarren und milden Stiftungen Unsrer Lande, deren Ländereien durch landesherrlich bestätigte Erb-Verpachtungen, oder auf sonstige rechtmäßige Weise in vorigen Zeiten veräußert sind, die ausdrücklich in den Confirmations-Briefen ihnen vorbehaltene Rechts-Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die dabei erweislich erlittenen Verletzungen, zu entziehen; daß Wir vielmehr den jedesmaligen Ehrn-Superintendenten, Predigern und geistlichen Administratoren, die solches Beneficii über kurz oder lang sich bedienen mögten, die ihnen zugesicherte Uebernehmung eines rechtsbeständigen Beweises, wie dem pio corpori zur Zeit des erreichten Erb-Pacht- oder Permutations-Contracts und nach den damaligen Umständen eine wahre Läsion daraus erwachsen sei, nach wie vor, jedoch den Erb-Pächtern den Gegen-Beweis und andere rechtliche Nothdurft allewege vorbehältlich, gerne gönnen wollen; daß Wir aber eben so wenig es billigen und gut heißen, sondern nur mit höchstem Mißfallen wahrnehmen können, wenn die landesherrlich bestätigte Erb-Verpachtung oder Veräusserung an sich selbst schon für eine Läsion angezogen und als eine in Römischen und Canonischen Rechten schlechterdings verbotene Entfremdung geistlicher Güter, mithin als ipso jure nichtig, aufgerufen werden wollen.

Gleichwie es sich nämlich schon von selbst verstehet: daß diese älteren Aussprüche und Satzungen vormaliger griechischer Kaiser und römischer Päbste von der absoluten Unveräusserlichkeit kirchlicher Immobilien ihre, in Deutschland bisher angenommene gesetzliche Kraft und Anwendlichkeit verlieren, sobald der neuere Gesetzgeber und regierende Landesherr Selbst in einzelnen Fällen mit gutem, Ihm ohnehin zuzu-

trauendem Vorbedacht und nach gehörig verfügter Untersuchung, die Veräußerung oder erbliche Verpachtung eines geistlichen Grundstückes dem wahren Besten des Staats oder der Kirche für angemessen erkannt und solche ausdrücklich bewilliget hat; also erklären Wir zum Ueberfluß hiemit wissentlich und wohlbedächtlich: daß Unsre und Unsrer hohen Vorfahren Meinung, bei Abfassung der dazu ertheilten Confirmation, nicht gewesen ist, noch seyn kann: die hie und da vorbehaltene Revocations- und Läsions-Klage auf die einmal landesherrlich und oberbischöflich bewilligte Erb-Verpachtung oder Veräusserung selbst mißbräuchlich ausdehnen und durch willkührliche Aufrufung einer solchergestalt bestätigten Verhandlung den öffentlichen guten Glauben und das landesobrigkeitliche Ansehen compromittiren, mithin Besitz und Eigenthum in Ungewißheit verwickeln und das allgemeine Zutrauen der Unterthanen gegen die Verfügungen der Landesherrschaft zweifelhaft machen zu lassen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit: daß für den Fall, wo unter landesfürstlicher und oberbischöflicher Autorität die Veräusserung oder Erbverpachtung geistlicher Grundstücke dem Wohl des Staats oder der Kirche zuträglich befunden und darauf, vermittelst deren Bestätigung und Sanctionirung, das erforderliche Decretum de alienando von der competirenden höchsten Staats-Gewalt, vermöge des landesherrlichen Ober-Aufsichts- und eventualiten Reformations-Rechts, einmal ertheilet worden, wo folglich durch die förmlich zu erkennen gegebene Willensmeinung des neueren einheimischen Gesetzgebers die etwa entgegenstehenden älteren fremden Gesetze schon außer Wirkung gesetzt sind, diese als aufgehoben und ipso facto derogirt angesehen seyn, mithin über die Frage: ob die solcherchergestalt consentirte Erb-Verpachtung oder Vertauschung rechtsbeständig habe vollzogen werden können? überall kein Streit, es mag solcher entweder bereits anhängig gemacht seyn und noch in unentschiedenen Rechten schweben, oder künftig erst anhängig gemacht werden wollen, weiter zugelassen, noch aus dem Grunde einer vermeinten Unveräusserlichkeit die Handlung jemals angefochten oder deren Aufrufung verstattet, überhaupt auch, nach einmal ertheilter landesherrlicher Confirmation des Erb-Pacht- oder Kauf-Contracts, eine Revocations-Klage nicht anders als da, wo sie ausdrücklich in dem Bestätigungsbriefe reserviret worden, angenommen, hingegen diejenigen, welche dennoch darauf antragen mögten, mit ihren Reclamationen, zur Abschneidung kostbarer Processe, sofort ohne weiteres Gehör a limine judicii ab- und zur Ruhe angewiesen werden sollen.

Befehlen darauf allen Unsern geistlichen und weltlichen Landes-Gerichten hiemit gnädigst: nach dieser landesherrlichen Declaration in ihren Erkenntnissen sich zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieselbe, unter Unsrer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem Insiegel, gewöhnlichermaaßen publiciren lassen, und gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten Junii 1808.

(L. S.) Friederich Franz, H. z. M.

373.

* Vom 20. December 1809.

„Ueber Predigeratteste zum Zweck der Erlassung des Aufgebotes." *)

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Wann schon seit längerer Zeit Uns Prediger-Atteste bei solchen Dispensations-Gesuchen, darin um Dispensirung blos vom öffentlichen Aufgebot nur gebeten wird, zu Unserm größten Verdruß vor Augen gekommen, auch fortwährend, und zwar fast stets, anjetzo bei einer solchen Supplique noch vorgelegt worden, und Wir daraus also eine gänzliche Nichtbeachtung, vielmehr fast vorsetzliche Uebertretung Unserer in der, wegen erwähnter Dispensationen von Uns unter dem 21sten Julii 1806 erlassenen Circular-Verordnung wegen solcher Prediger-Atteste gegebenen ausdrücklichen Vorschrift und Willensmeinung zu Unserem größten Mißfallen ersehen; so wird die gedachte Circular-Verordnung, so wie überhaupt ihrem ganzen Inhalte nach, also auch der schon mehrerwähnten Prediger-Atteste wegen insbesondere Kraft dieses, alles Ernstes erneuert, zugleich aber auch noch von Uns hiebei ausdrücklich bestimmt und festgesetzt, daß, wenn ein solches Prediger-Attest bei einer, um bloße Dispensation vom öffentlichen Aufgebot eingeschränkter Bittschrift von jetzo an Uns noch wieder vor Augen kommen wird, der das Attest ausgestellte Prediger die in erwähnter Circular-Verordnung bestimmte Geldstrafe nicht nur, sondern nach Befinden auch noch eine mehrere durchaus ganz unabbittlich erlegen soll. Zur Vorbeugung aller dereinstigen etwanigen nur eigentlich kahlen Entschuldigungen, haben Unsere Ehren-Superintendenten diese Unsere erneuerte Verordnung aber auch nun — wie ihnen hiemittelst expresse aufgegeben wird — den gesammten Predigern ihrer respectiven Diöcesen sogleich per Circular bekannt zu machen, und demnächst, wie solches geschehen, hieher ad Acta zu berichten. Ludwigslust, am 20sten December 1809.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare für die Ehren-Superintendenten resp. Consistorial-Räthe Unserer Lande.

373.

Vom 13. März 1811.

„Von Rechnungsablage und Vergreifung anvertraueten Gutes, auch gerichtlicher Depositengelder."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben abschriftlich die Erweiterung der Patent-Verordnung vom 5ten Jun. 1784 wegen Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut auf Depositengelder mit dem gnäd gsten Befehl: in vorkommenden Fällen in euren Erkenntnissen euch darnach zu achten. An dem ge-

*) cf. oben Nr. 167 und 187.

schiehet Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten März 1811.

Friederich Franz.

(An die drei Landesgerichte.)

„Erweiterungen der Verordnung vom 5ten Junii 1784."

a) Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Fügen, resp. mit Entbietung U. g. G. hiemit jedermann öffentlich zu wissen: Wie Wir, auf geziemendes Ansuchen des Engern Ausschusses Unsrer getreuen Ritter- und Landschaft die, von Unsers in Gott ruhenden Herrn Oncles, Herzogs Friederich zu Mecklenburg Gnaden zunächst und für herrschaftliche und geistliche Berechner und Officianten erlassene Patent-Verordnung vom 5ten Junii 1784 im Betreff der Ablegung der Rechenschaft vom anvertraueten Gut, dahin hiedurch erweitert haben, daß sich die darin auf das Verbrechen der Veruntreuung anvertraueten Guts §. 2. 8. gesetzte Strafen allgemein auch auf das Verbrechen der Vergreifung gerichtlicher Depositen erstrecken soll.

Wer demnach sich die Veruntreuung oder Vergreifung erweislich gerichtlicher Depositen zu Schulden kommen lässet, hat die in der oben angezogenen Patent-Verordnung angedroheten gesetzlichen Criminal-Strafen, ohne Ansehen der Person zu erwarten.

Urkundlich ist diese Unsre erweiterte Patent-Verordnung Unsern Landes-Gerichten, um sich in ihren Erkenntnissen darnach zu achten, mitgetheilt, auch zu jedermanns Nachricht deren Bekanntmachung durch die hiesigen Anzeigen von Uns verfüget worden. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 13. März 1811.

Friederich Franz.

b) Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Unsere Constitution, wegen des Beitrags zu den gemeinschaftlichen Kosten im Concurse, vom 22. December 1789 im ersten Abschnitt Nr. 1. Kraft dieses dahin zu erläutern: daß der Ersatz der bei dem Patrimonial-Gerichte des Gemeinschuldners deponirten und von diesem vergriffenen Gelder oder Effecten, wenn die Eigenschaft eines gerichtlichen Depositi erwiesen ist, als Massen-Schuld angesehen werden soll; ihr habet euch hiernach in euren Prioritäts-Erkenntnissen zu achten.

Damit aber ein Schuldner desto weniger in die Versuchung kommen möge, statt der Schuldverschreibung einen gerichtlichen Depositen-Schein auszustellen, um dadurch eine bloße Anleihe zum Nachtheil der Creditoren zu einer Massen-Schuld zu erheben; wollen Wir denjenigen, der sich des Verbrechens der Vergreifung gerichtlicher Depositen-Gelder, also der Veruntreuung anvertraueten Guts schuldig machen wird, allemal ohne Ansehen der Person nach der Strenge bestraft wissen, und verweisen euch deshalb auf Unsere heutige erweiterte Patent-Verord-

nung. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 13ten März 1811.

Friederich Franz.

(An die drei Landesgerichte separatim.)

374.
Vom 19. September 1811.

„Ueber Beerdigung der ansteckenden Krankheiten gestorbener Personen."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Zur Verhütung weiterer Verbreitung der in einigen Gegenden Unsrer Lande annoch fortdauernden Ruhr-Krankheit und epidemischen Krankheiten sterben, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, nach erhaltener ungezweifelten Gewißheit des wirklichen Todes, höchstens am dritten Tage nach demselben zur Erde bestattet werden sollen, und zwar ohne Ausstellung, Gesang, Gefolge und ohne Trauergelag. Zur Beförderung dieser Veranstaltung, gestatten Wir hiedurch, daß an den Orten, wo ansteckende Krankheiten herrschen, so lange diese dauern, die daran verstorbenen Personen ohne Unsre Special-Dispensation am dritten Tage nach dem Ableben in der Stille, und in den Städten bei Abendzeit beerdiget werden sollen. Sämmtliche Einwohner Unsrer Lande geistlichen und weltlichen Standes haben sich hiernach zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19ten September 1811.

Friederich Franz.

375.
* Vom 9. Juni 1812.

„Ueber Aufnahme der Organisten, Küster und Schullehrer in das obligate Wittweninstitut."

Friederich Franz, H. z. M. ꝛc. Wir lassen euch auf eure anderweitige Anfrage vom 2ten d. M. in Betreff der Aufnahme der Organisten, Küster und Schullehrer Unsers Patronats in das obligate Wittwen-Institut für Unsere Dienerschaft hiemit unverhalten, daß, soviel

1) die Küsterstellen in Wismar anbetrifft, diese, da sie nicht von Uns besetzt werden auch nicht receptions-fähig sind, dahingegen aber sowohl die Küster-Stelle zu Friedrichshagen, als auch die etwanigen sonstigen Schulstellen in den Gütern Unsers Sohnes, des Erb-Prinzen Liebden zur Aufnahme qualificirt sind;
2) die in den Listen übersehene Hof-Küsterstelle in Ludwigslust, sowie die Cantorstelle bei der reformirten Gemeine in Bützow eignen sich, da bei beiden Stellen die Wittwen eventualiter Unsere Cassen zur Last fallen würden, allerdings zur Aufnahme; wohingegen
3) diejenigen Organistenstellen Unsers Patronats in den Städten, welche mit Rector-, Conrector-, oder Cantorstelle verknüpft, also mit gelehrten Stadt-Schullehrern besetzt sind, denen der Beitritt zum Prediger-Wittwen-Institute frei stehet und zu einem Predigt-

amte Hoffnung haben, nicht darin aufzunehmen, sondern für ausgeschlossen anzusehen sind;

4) den Kirchen- und Schuldienern in Unsern incamerirten Gütern, jedoch mit Ausschluß der Küster- und Schullehrer in den bereits wirklich verkauften Incameratis bleibt die Aufnahme unbenommen.

Zugleich autorisiren Wir euch auch noch gnädigst: die zu eurer Absicht nöthigen vollständigeren Nachrichten aus allen Diöcesen Unserer Lande auch durch die respectiven Behörden zu verschaffen und habet ihr eure Nachforschungen sowohl auf die wirklich competenten Mitglieder der vorliegenden Classen, als auch auf die höchste Mittelzahl der respect. Wittwen, zu erstrecken. Wonach ihr ꝛc.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9ten Jun. 1812.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superint. Passow und Prof. Hecker, rec. in Sternberg und Rostock.

376.

* Vom 17. Januar 1814.

„In den Großherzoglichen Patronatpfarren soll bei neuen Vocationen der Holzbedarf des Predigers vorher nach billigem Ermessen festgesetzt werden."

Friederich Franz, ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns bei dem zunehmenden Holzmangel in Unsern Domänen verpflichtet, auf die Abstellung der ungemessenen Feuerungsdeputate Bedacht zu nehmen, und eröffnen euch daher hierdurch gnädigst, daß bei allen Pfarren Unsers Patronats, wo nicht bereits eine bestimmte Fadenzahl zum Feuerungsdeputat gegeben wird, im Fall der von jetzt an entstehenden Vacanzen, als Bedingung der Vocation mit festgesetzt werden soll, wie viel Faden der neue Prediger nach einer billigen Schätzung seines wahren nothwendigen Bedarfs jährlich zur Feuerung zu gewärtigen habe. Darauf habt ihr in allen vorkommenden Fällen euer Augenmerk zu richten, und das Erforderliche mit Unserm Cammer- und Forst-Collegio zu reguliren. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin den 17. Januar 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

Circulare an die Ehrn-Superintendenten.

377.

Vom 5. Mai 1814.

„Verbot der Anwartschaftsgesuche." *)

Friederich Franz, H. z. M. Da Wir seit einiger Zeit, sowohl aus dem Civil- und Geistlichen, als aus dem Militärstande, mit Anwartschaftsgesuchen behelligt werden, und Wir wiederholt der festen Entschließung geworden, durchaus keine Adjunctionen mehr zu ertheilen,

*) cf. oben Nr. 195.

sondern die verschiedenen Dienste erst bei ihrer wirklichen Erledigung, nach richtiger Berücksichtigung der Umstände und Personen, wieder zu vergeben; so wird dieses hiedurch zu eines jeden Wissenschaft und betreffende Nachachtung gebracht. Sollten dessenungeachtet dergleichen Bittschriften, noch weiter an Uns gelangen, so werden selbige in Folge dessen nun unbeantwortet bleiben. Wornach ꝛc. Ludwigslust, den 5. Mai 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

378.

* Vom 31. December 1814.

„Pia corpora sollen vorzugweise unter einander ihre Gelder verleihen."

Friederich Franz, H. z. M. Je öfter zu den jetzigen Zeiten Fälle vorkommen, wo Unsere pia corpora zur Bestreitung nothwendiger Bauten, bei der Unzureichlichkeit oder Ueberladung des Kirchenunterstützungsfonds, zu zinsbaren Anleihen einstweilen ihre Zuflucht nehmen, und zu deren vielleicht kostspieligen Anschaffung, die resp. Kirchenprocuratoren autorisirt werden müssen; desto sorgfältiger habt ihr mit Zuziehung des competirenden Kirchensecretärs Bedacht darauf zu nehmen, daß vor Ausleihung der Kirchencapitalien an Fremde, die eigene Noth der Geldbedürftigen, oder einen Vorschuß suchenden piorum corporum bei genugsamer Sicherheit gekehrt, und dazu das vorhandene baare Geld vor allen Dingen einstweilen angewandt werde, mithin hiernach die Berechner der vermögenden piorum corporum eurer Superintendentur gehörig zu instruiren. Schwerin, den 31ten Decbr 1814.

Friederich Franz, H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Ackermann.

379.

* Vom 24. Juli 1815.

„Ueber Annahme der großherzoglichen Würde."

Friederich Franz, G. H. z. M. Wir geben euch hiermit zu vernehmen, daß ihr, wegen Annahme der Großherzoglichen Würde von Seiten Unseres hohen Regentenhauses, auch in den gewöhnlichen Kirchengebeten die nothwendigen Anordnungen zu machen habt. Bei der Fürbitte für Unser Regierhaus wird demnach in den Kirchengebeten künftig zu lesen seyn:

statt: Herzog zu Mecklenburg — Großherzog von Mecklenburg,
statt: den Erbprinzen — den Erbgroßherzog,
statt: dessen hochgeb. Frau Gemahlin — dessen Frau Gemahlin, Königl. Hoheit.
statt: übrigen Prinzen und Prinzessinnen — übrige Herzöge und Herzoginnen,
statt: dem ganzen herzoglichen Hause — dem ganzen großherzoglichen Hause.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 24ten Julii 1815.

Friederich Franz, G. H. z. M.

An die Superintendenten.

380.

Vom 1. Julius 1818.

„Oberappellationsgericht und Consistorium."

Unter vorstehendem dato ward bei Einsetzung des Oberappellationsgerichtes folgendes verordnet:

a) Die bisherige Consistorial-Gerichtsbarkeit der Justiz-Canzlei zu Schwerin, im Fürstenthum Schwerin, wird dem Consistorio zu Rostock übertragen. Uebrigens bleibt dieses Consistorium, so wie das Hof-Marschall-Amt in der bisherigen gesetzlichen Verfassung, nur daß beide künftig ebenfalls Namens ihrer Collegien zu sprechen und zu verfügen haben.

Der Dimissorial-Abschied Unsers Hof-Marschall-Amtes, und der sonst zu dergleichen Dimissionen verpflichteten Behörden, ist künftig an diejenige Justiz-Canzlei zu richten, in deren Gerichtsbarkeit der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

b) Die Gerichte, für welche das Ober-Appellations-Gericht unmittelbares Ober-Gericht wird, sind:

1) die Mecklenburg-Schwerinschen Justiz-Canzleien,
2) die Justiz-Canzlei zu Neustrelitz,
3) das Consistorium zu Rostock,
4) das academische Gericht daselbst,
5) alle Kriegs-Gerichte, so weit deren Erkenntnisse die bürgerlichen Verhältnisse der Militair-Personen betreffen,
6) alle übrige etwa für jetzt oder die Zukunft über landesherrliche Diener oder sonstige exemtos verordnete oder zu verordnende Gerichte, in so ferne sie nicht unter einem andern höhern Richter stehen.

Beide vollständigen Verordnungen finden sich in der Mecklenburgischen Gesetzsammlung Bd. 2. pag. 306—348.

381.

Vom 18. Junii und 14. Julii 1819.

„Ueber Volkszählung."

a) Friederich Franz, Großh. z. M. ꝛc. Da die bisher veranstalteten Volkszählungen, deren Ergebniß der Staats-Calender enthält, nur hauptsächlich in Rücksicht auf die ordinaire Contribution geschehen sind, zu andern statistischen Zwecken aber nicht ausreichen; so verordnen Wir hiermit eine anderweitige Volkszählung, welche im laufenden Monate August vorgenommen werden, und alle am Tage der Zählung Lebende, sie mögen so jung oder alt seyn, als sie wollen; von jedem Geschlechte, jeder Religion, jedem Gewerbe und jedem Stande ergreifen soll.

Demnach befehlen Wir hierdurch allen Unsern Beamten, allen Gutsbesitzern, Magisträten und Orts-Obrigkeiten, jedem an seinem Orte solche Zählung im Laufe des nächsten Monats vorzunehmen, und darüber eine Tabelle, genau nach Form der hierbei abgedruckten, vollständig eingerichtet und ausgefüllt, annoch vor dem 25sten August bei Unserer Regierung in dreifacher Abschrift einzureichen.

Die auf dem platten Lande angefertigt werdenden Listen sind dem Orts-Prediger vorzulegen, damit er darunter bemerke, ob, nach seiner Kenntniß unter seiner Gemeinde, irgend jemand übersehen sey; oder er sonst noch irgend eine erhebliche Bemerkung hinzuzufügen habe.

Oben der Tabelle, vorne gleich unter der zweiten Linie der Ueberschrift, hat die Orts-Obrigkeit den Namen des Orts, wenn es im Domanio ist, mit Angabe des Domanial-Amtes, wenn es im Ritterschaftlichen ist, mit Angabe des ritterschaftlichen Amtes, allemal mit Benennung des Kirchspiels, wo der Ort eingepfarrt ist — so wie den Tag der Aufzählung anzugeben; auch am Schlusse die Tabelle gehörig zu unterschreiben.

Zur Erleichterung des Geschäfts, und zur Erreichung einer desto völligeren Uebereinstimmung wünschen Wir, daß überall gedruckte Listen genommen werden mögen, und zu dem Ende wird Unsere Hofbuchdruckerei solche anfertigen, in den Städten des Landes gegen ein billiges liefern, und solches dem Publico zeitig bekannt machen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 18ten Junii 1819.

Friederich Franz.

Vollständiges Verzeichniß

Aller, was Alters, Geschlechts, Gewerbe, oder Religion sie seyn mögen, welche sich zur Zeit der Anfertigung dieser Liste hierselbst aufhalten.

Laufende Nummer	Ob männlichen oder weibl. Geschlechts	Vor u. Zunamen	Jahr u. Tag der Geburt	Geburts-Ort	Kirchspiel, wohin der Geburtsort gehört	Stand und Gewerbe	Grundbesitz	Wie lange er schon hier ist	Ob ledig oder verheirathet	Religion	Allgemeine Bemerkungen

b) Friederich Franz, Großh. z. M. ꝛc. Verschiedene eingegangene Anfragen über die Ausrichtung Unsrer Verordnung vom 18. Juni d. J. werden, zur Belehrung aller Obrigkeiten, welche ähnliche Zweifel haben möchten, und in Ansehung der Prediger zu deren Nachachtung, hiermit dahin beantwortet und näher bestimmt:

1) Daß die laufende Nummer in der ersten Reihe, immer für jeden Ort wieder mit 1 anfangen muß.
2) Daß weibliche Personen, nach ihren häuslichen Verhältnissen, vermischt mit den männlichen eingetragen werden können, und die fortlaufende Nummer ihrentwegen nicht unterbrochen werden darf.
3) Daß die Obrigkeiten nur die Geburts-Scheine zu fordern nöthig haben, wo ihnen die Angaben verdächtig scheinen. Zur Erleichterung sollen die Prediger hiemit angewiesen seyn, zum Zweck dieser Volkszählung die von ihnen verlangt werdenden Geburts-Scheine, ohne Stempel und gegen Erlegung von 4 ß zur Deckung ihrer etwanigen Auslagen, auszustellen. Diese Scheine sollen aber, außer diesem Zwecke, keine weitere Gültigkeit haben, und zur Verringerung der Zahl derselben, so wie zur Erleichterung der Prediger, soll es genügen, wenn die Obrigkeiten, auch die städtischen, die Listen den Predigern zur Revision und Ausfüllung, wegen des angegebenen Geburtstages und Jahres, vorlegen.
4) Was in der letztern Reihe der Tabelle bemerkt werden soll, muß dem Ermessen jeder Obrigkeit überlassen bleiben; bestimmte Vorschrift läßt sich darüber nicht geben. Es werden aber dahin gehören: ungewöhnliche Verhältnisse, Zweifel über einige Angaben in den vorstehenden Rubriken, seit der Zählung und bis zur Absendung der Listen, etwa nach eingetretenen Veränderungen, und dergleichen.
5) Personen, die nur wegen der Erndte oder anderer Arbeit auf bestimmte Zeit, oder notorisch auf Reisen, von denen sie heimkehren, sich im Inn- oder Auslande befinden, sind an dem Orte aufzuzeichnen, wo sie sonst zu Hause sind.

   Hier wird indessen auch noch vervollständigend verordnet, daß alle von einem Orte abwesende Personen mit zu verzeichnen sind, welche sich im Auslande befinden, und ihren Entschluß, zu emigriren, im Fall sie dazu befugt sind, noch nicht auf genügende Art bethätiget haben.
6) Da jede Orts-Obrigkeit die an ihrem Orte wohnenden aufzeichnen soll, so macht eine etwanige besondere Jurisdiction keine Ausnahme, sondern es entscheidet der Aufenthalt im Ortsbezirk, z. B. Großherzogliche Patronate, specielle Amts- oder Stadt-Jurisriction im Bezirk der Städte, persönlich privilegirter Stand und dergl. soll nicht bewirken, daß die Orts-Obrigkeit die dadurch bezeichneten Personen nicht in ihre Liste aufnehmen müßte.

Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten Julii 1819.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

382.
Vom 18. Januar 1820.

In dem unter obigem Dato erlassenen Gesetze über Aufhebung der Leibeigenschaft — cf. die angef. Gesetzsammlung Bd. III. Nr. 489. pag. 451 — heißt es sub

8) Aus dem Dienstverhältnisse folgt, daß Niemand während der Dauer desselben ohne Erlaubniß des Brodherrn heirathen darf, mithin dürfen die Ehrn-Prediger weder abkündigen noch trauen, bis der obrigkeitliche Trauschein beigebracht ist.

Soll aber die Verheirathung mit dem Ende der Dienstzeit und mit Verlassung des Orts geschehen, so muß in dem obrigkeitlichen Trauscheine der nachgewiesene künftige Wohnort des Brautpaars angegeben werden. Nach beigebrachter solcher Nachweisung kann die Obrigkeit den Schein nicht verweigern *).

383.
Vom 21. Januar 1820.

Das außerordentliche Contributionsedict dieses Jahres enthält in den allgemeinen Grundsätzen sub III. folgende Bestimmungen.

Remissionen.

Personae miserabiles sind rücksichtlich der Personal-Steuer auf den Schein ihrer Obrigkeiten zum Theile, oder ganz frei: jedoch haben diese bei Einreichung ihrer Verzeichnisse allemal die Gründe anzugeben, warum sie sich zur Ertheilung dieser Scheine berechtigt halten. Als Ausnahme soll jedoch eine Befreiung auch von der Steuer von den Grundstücken den piis corporibus zugestanden sein, deren Berechner eine von dem competirenden Superintendenten, oder respect. von dem Kirchen-Patron auf Pflicht und Gewissen ausgestelletes Zeugniß vorbringen, daß das Pium Corpus durchaus durch keine mögliche und billige Ersparung die Steuer oder zu einer zu machenden Anleihe die Zinsen aufbringen kann. Von den, bei einer geistlichen Stiftung sich befindenden, dem Prediger, Küster, Schulmeister oder einer andern, zum geistlichen Etat gehörenden, Person zur Nutznießung angewiesenen Grundstücken wird keine Realsteuer erlegt, sondern die, den Ertrag dieser Grundstücke genießende Person muß solchen bei ihrer Einkommensteuer mit berechnen und versteuern. Wenn also ein Zweifel darüber entsteht, ob ein oder das andere Grundstück sich im Eigenthume der Kirche befindet, und dafür Realsteuer erlegen müsse oder nicht, so soll die Bestimmung dieser Frage davon abhängen, ob die Kirche oder ein Dritter die Auffünfte von demselben genießet.

384.
Vom 31. Januar 1820.

„Ueber das bei Verheirathungen nothwendige Attest über Freiheit von der Militärpflicht."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Zur genaueren Beobachtung Un-

*) cf. Nr. 391.

serer Vorschriften in dem Publicato vom 13. Januar d. J., die untersagte Verheirathung der Refraktairs von Unserm Militair betreffend, bestimmen Wir hiedurch fernerweit gnädigst: daß der Militairpflichtige, welcher sich verheirathen will, wenn nicht anderweitige sichere Beweise seiner Befreiung von Unserm Militairdienste da sind, von der Obrigkeit, worunter er dermalen sich befindet, oder von seinem Distrikts-Obersten dem Prediger ein Attest beibringen muß, wornach er sich verheirathen darf; und daß diejenige Obrigkeit, unter welcher er dermalen seinen Aufenthalt hat, so wie der Distrikts-Oberste, verpflichtet sein soll, ihm in dem obbemerkten Falle das behufige Attest auszustellen. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 31sten Januar 1820.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. v. Brandenstein.

385.

Vom 9. März 1821.

„Ueber die Namensliste der Loosungspflichtigen."

(extractive.)

Friederich Franz, G. z. M. ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß die Prediger in Unsern Landen den Ortsobrigkeiten, die es verlangen, eine aus den Kirchenbüchern ausgezogene vollständige Namensliste aller in dem Jahre, nach welchem die jedesmalige Ausloosung bestimmt wird, geborene Knaben unentgeldlich zustellen sollen. Schwerin, den 9ten März 1821.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

386.

* Unterm 9. August 1821

hat die Landesregierung mittelst Rescriptes verfügt, daß die Ritter- und Landschaftlichen Schullehrer, welche zugleich Küster sind, fortwährend von dem competirenden Superintendenten geprüft und bestätigt werden sollen. cf. oben pag. 611. sub §. 15.

387.

* Vom 9. Mai 1822.

„Hülfsmittel zum Kirchengesange."

Wir gestatten, daß von der durch den Ehren Pastor Studemund zu Loissow herauszugebenden Sammlung von Antiphonien und Responsalien zum kirchlichen Gebrauche, für jede Kirche des Landes ein Exemplar aus dem Kirchen-Aerario angeschafft werde, wenn solches diese Ausgabe, welche für die bald zu erwartende Sammlung nebst dem Monechord 1 Thlr. N.⅔ betragen wird, bestreiten kann. An dem ꝛc. Schwerin, den 9ten Mai 1822.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

388.

Vom 25. October 1822.

„Gebühren des Superintendenten und Kirchensecretärs bei Pfarrbesetzungen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Fügen hiemit zu wissen, daß wir die hier unten abgedruckte Taxe der Gebühren Unsrer Ehrn-Superintendenten und Kirchen-Visitations-Secretarien bei Pfarrbesetzungen nach eingeforderten Berichten der Ehrn-Superintendenten über die bisher observanzmäßigen Gebühren, zur Gleichstellung derselben in den verschiedenen Kirchen-Kreisen, erlassen haben. Schwerin, den 25. Oct. 1822.

Friederich Franz.

(L. S.) A. G. von Brandenstein.

Taxe

der Gebühren des Superintendenten und Kirchen-Visitations-Secretärs bei Pfarrbesetzungen.

I. Der Superintendent enthält

A. aus dem Kirchen-Aerario

1) für die Präsentation	4	Rthlr.	RZwdr.
2) für die Introduction	4	—	—
3) für die Predigt, welche er von der Canzel hält	2	—	—
in Summa	10	Rthlr.	RZwdr.

Für einen Hülfsprediger werden diese Gebühren nur dann bezahlt, wenn derselbe zugleich Adjunctus wird.

Insoferne einzelnen Kirchen, in Folge bestimmter Verträge, Rechte auf mindere als diese Gebühren zustehen, hat es dabei das Bewenden.

4) Für Ausfertigung der Berichte in Vacanz-, Aufwartungs- oder Wiederbesetzungs-Angelegenheiten wird
   a) bei herrschaftlichen Patronatpfarren nichts bezahlt,
   b) bei ritterschaftlichen Patronatpfarren erhält der Superintendent, nach Maaßgabe der gehabten Mühwaltung, in jedem Besetzungsfalle zusammen 2 bis 4 Rthlr. RZwdr.

   Die Auslagen an Porto, Copialien und Botenlohn müssen specificirt und können alsdann besonders berechnet werden.

   Für Anfertigung des Inventarii ist nichts anzusetzen, da diese dem Superintendenten nicht obliegt.

5) an Trinkgeld passirt:
   a) für den Fuhrmann und
   b) im Pfarrhause,

   wenn der Superintendent und der Kirchen-Secretair zusammen fahren, jedesmal 1 Rthlr. 16 ßl. RZwdr.; fährt einer allein, so giebt er dem Fuhrmann 1 Rthlr., wenn die Reise mehr als drei Meilen hin und zurück beträgt, im Hause aber nur 32 ßl.

6) an Wagengeld wird für jede zurückgelegte Meile 16 ßl. RZwdr. zugestanden, welches jedoch nur einmal gefordert werden kann,

wenn der Superintendent und Kirchen-Secretair zusammen reisen können.

Auch fällt solches, wenn der Superintendent ein bestimmtes jährliches Wagengeld aus den Aerarien erhält, bei dessen einzelnen Reisen ganz weg.

B. von dem Introducendo.

1) Für die Einführung, inclusive des Ansatzes für das colloquium und des Beichtgeldes, . . . 10 Rthlr. NZwdr.
Wenn aber der Introducendus bereits die ordines hat, bezahlt er nur incl. des Beichtgeldes . 4 Rthlr. NZwdr.
2) Für die Einführung eines Hülfs-Predigers wird wie ad 1) bezahlt.
3) Für die Auseinandersetzung zwischen dem neuen Prediger und den Erben des vorigen, je nachdem die Sache leicht oder schwer ist — 1 bis 2 Rthlr. NZwdr. von den Contrahenten.
4) Für den Wittwen-Contract, falls ein solcher abzuschließen ist, wird auf gleiche Weise bezahlt.

II. Der Kirchen-Secretair bekommt

1) Für die Präsentation aus dem Aerario 4 Rthlr. NZwdr.
2) Für die Auseinandersetzung, von den auseinandergesetzten Parteien, je nachdem das Geschäft schwierig ist, 1 bis 2 Rthlr. N.Zwdr., und wenn ein Wittwen-Contract abzuschließen ist, für solchen eben so viel.
3) Für Aufnahme des Inventarii, und Revision der Kirchenschriften aus dem Aerario . . . . . 2 Rthlr. NZwr.
4) Das Trinkgeld und Wagengeld wird ihm wie dem Superintendenten vergütet.

Anmerk. 1. Bei ritterschaftlichen Patronatpfarren fallen die Gebühren des Kirchen-Secretairs weg, da letzterer bei deren Besetzung nicht adhibirt wird.

Anmerkung 2. Eine Vermehrung oder Vergrößerung der in dieser Taxe angeordneten Gebühren soll an demjenigen, der sich solches zu Schulden kommen läßt, mit Verlust der taxmäßigen Ansätze, auch andern unbeliebigen Verfügungen und durch Geldstrafen geahndet werden.

Anmerk. 3. Ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß ihrer Gebühren steht den Superintendenten und Kirchen-Secretarien nur insoferne anzumuthen, als solche von unvermögenden Wittwen und Waisen getragen werden sollen.

389.

* Vom 28. November 1822.

„Ueber die Eintragung der geistlichen Abgaben in die Hypothekenbücher über ritterschaftliche Güter."

1) Alle Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit, welche als Zinsen früher in den ritterschaftlichen Gütern belegter Capitalien, wenn auch diese unablöslich sind, in Betracht kommen, müssen auf die, wegen Niederlegung der Hypothekenbücher ergangenen Proclamata, welcher Art sie auch sein mögen, angemeldet werden und in so ferne dies nicht geschieht, werden sie von den, in §. 8. der Hypothekenordnung bestimmten Nachtheilen ergriffen und kann demnächst rücksichtlich ihrer nur von der Freilassung §. 7. in fine dieser Hypothekenordnung noch Gebrauch gemacht werden.

2) Andere dergleichen Abgaben müssen, in so ferne sie zur Zeit des Liquidations-Termins bereits fällig geworden, gleichfalls angemeldet werden, da, zufolge des §. 30. der Hypothekenordnung, solche nur, in so ferne sie nicht über ein Jahr und 6 Monate rückständig sind, bei ausbrechendem Concurse in dem Gute, einen Vorzug genießen. — Uebrigens sind

3) die laufenden Abgaben an die Kirche und Geistlichkeit, in so fern sie zu der letzteren Art gehören, eine Anmeldung zwar nicht bedürftig, da sie, nach dem §. 2. der besagten Hypothekenordnung, in der, dem Hypothekenbuche vorauszusetzenden, Gutsbeschreibung, mit aufgenommen werden; es sind aber dieselben von dem competenten Prediger, auf jedesmaliges Erfordern des Gutsbesitzers, zum Behuf dieser Gutsbeschreibung, möglichst genau zu verzeichnen und deren Richtigkeit sub fide pastorali, unter Beidruckung des Kirchensiegels zu beglaubigen. Hiebei versteht es sich

4) von selbst, daß alle Gerechtsame und Verpflichtungen, welche dem Gute in Beziehung auf Kirche und Geistlichkeit titulo singulari zustehen, insbesondere auch jede Local-Observanz, Pacht und Erbpacht, Rechte über Kirchen-, Pfarr- und Küster-Ländereien, speciell erwähnt, und alles, was hiebei etwa ungewiß und streitig ist, als solches bezeichnet werden muß, wogegen es der Erwähnung eines allgemeinen gesetzlichen Zustandes, namentlich einer Landesobservanz, überall nicht bedarf. Schwerin, den 28. Novbr. 1822.

Friedrich Franz, G.-H. z. M.

390.

* Vom 24. December 1822.

„Bestimmungen des Betrages der Contributionen."

(extractive.)

Nach dem Contributions-Edicte von obigen dato sollten

1) die catastrirten Pfarrhufen geben, von jeder Hufe 2 Rthlr. 8 ßl.

2) Hauslehrer vom Gehalte à Thaler ¼ ßl.

(Erzieherinnen ebensoviel.)

3) Schulmeister männlichen und weiblichen Geschlechtes 8 ßl. Geben selbige in wissenschaftlichen Gegenständen Unterricht, steuern sie vom Einkommen.

4) alle übrigen kirchlichen und geistlichen Personen, sie mögen Großherzogliche Bediente sein, oder von einem andern Amte leben, oder sich ihren Unterhalt durch irgend ein anderes Geschäft verschaffen, welches nicht zu den bürgerlichen Nahrungszweigen gehört und in den übrigen Abschnitten dieses Edicts bereits besteuert ist, sollen, nach ihrem eigenen gewissenhaften Ermessen, sich in eine der nachfolgenden Classen setzen und nach deren Ansätzen steuern.

Ein jeder hat aber dabei sich seine ganze Einnahme aus den 12 Monaten vom 1sten März 1822 bis 28sten Februar 1823 in Anschlag zu bringen; nämlich nicht allein sein baares Gehalt, nicht allein seine feststehende und zufällige baare Einnahme, sie komme von seinem Hauptdienste und Hauptgeschäfte, oder von irgend einem Nebendienste oder Nebengeschäfte, sondern auch was ihm sein Haupt- und Nebengeschäft

an Naturalien, Diäten und sonstigen Emolumenten einbringt, und diese letztern hat er sich gewissenhaft nach den in den bezeichneten 12 Monaten üblichen Mittelpreisen anzuschlagen:

z. B. freie Wohnung, nach den an seinem Orte üblichen Miethspreisen; Holz, nach den Preisen, die an seinem Orte oder in der nächsten Stadt im Gange sind; freie Tafel, nach den an seines Gleichen gegeben werdenden Tafelgeldern; freie Gärten und freie Aecker nach einer billigen, in seiner Gegend üblichen Pacht ꝛc.

Wer nun auf solche Art sein Einkommen gewissenhaft zusammenrechnet und findet, daß er

		Rtlr.	ßl.
1)	nicht über 50 Rthlr. eingenommen hat, giebt	—	3
2)	wer von 50 — excl. bis 100 Rtlr. incl. einnahm, giebt	—	11
3)	wer von 100 — — — 150 — — — — —	—	16
4)	von 150 — — — 200 — — — — —	—	24
5)	— 200 — — — 300 — — — —	1	—
6)	— 300 — — — 400 — — — —	1	24
7)	— 400 — — — 500 — — — —	2	—
8)	— 500 — — — 600 — — — —	3	16
9)	— 600 — — — 700 — — — —	4	—
10)	— 700 — — — 800 — — — —	4	32
11)	— 800 — — — 900 — — — —	5	16
12)	— 900 — — — 1000 — — — —	6	—
13)	— 1000 — — — 1100 — — — —	6	24
14)	— 1100 — — — 1200 — — — —	7	—
15)	— 1200 — — — 1300 — — — —	7	24
16)	— 1300 — — — 1400 — — — —	8	—
17)	— 1400 — — — 1500 — — — —	8	16
18)	— 1500 — — — 1600 — — — —	9	—
19)	— 1600 — — — 1700 — — — —	9	32
20)	— 1700 — — — 1800 — — — —	10	16
21)	— 1800 — — — 1900 — — — —	11	—
22)	— 1900 — — — 2000 — — — —	11	32
23)	— 2000 — — — 2250 — — — —	13	16
24)	— 2250 — — — 2500 — — — —	15	—
25)	— 2500 — — — 2750 — — — —	16	32
26)	— 2750 — — — 3000 — — — —	18	16
27)	— 3000 — — — 3500 — — — —	20	40
28)	— 3500 — — — 4000 — — — —	23	16
29)	— 4000 — — — 4500 — — — —	26	32
30)	— 4500 — — — 5000 — — — —	30	—
	Wer über 5000 Rthlr. einnahm, giebt — —	33	16

Zur Erläuterung: Wer, außer den in Unsern Diensten und in Unserm Solde stehenden Personen, welches Geschlechts und Standes sie seyn mögen, hieher gerechnet werden soll, wird hier genannt: alle Dienerschaft der apanagirten Höfe, pensionirte Officiere, die sämmtliche Geistlichkeit, vom Superintendenten bis zum Prediger, die Kirchen-Visitations-Secretarien, die Oekonomi und Provisores ꝛc., die Professores und privatisirende Gelehrte, alle ständische Bediente ohne Ausnahme, ritterschaftliche Einnehmer, Kloster-Provisores, Kloster-Haupt-

leute, Dominae, Probst und Probstinnen, Conventualinnen inner- und außerhalb der 3 Landes- und anderen Klöster und jeglicher Kloster-Bediente, Wittwen aller Classen, welche vom Landesherrn, vom Lande, oder aus einer Wittwen-Casse ein Witthum genießen, Rectoren, Cantoren, Organisten, Schullehrer in den Städten und Flecken, Küster ohne Handwerk, ferner Bürgermeister und Rathsherrn, Syndici, Kreis- und Amts-Chirurgi, Curatoren vom Einkommen aus ihrer Curatel, Magistri, bestellte und privilegirte Auctionarii, Candidati juris et theologiae, sie seyen auf dem Lande oder in den Städten, die nicht Hauslehrer sind; endlich Sprach-, Musik-, Tanz- oder dergleichen Lehrer, falls sie nicht schon in den Städten, als dort domicilirend, von diesem Edicte ergriffen sind; so wie alle, welche ihrem Stande und Gewerbe nach hieher gehören und hier nicht besonders genannt oder in einem der vorhergehenden Abschnitte schon mit begriffen sind. Die Einkommens-Steuer darf mit der Renten-Steuer nicht vermischt, oder beide zusammengeworfen, sondern jede muß für sich designirt und berechnet werden.

391.

Vom 25. Januar 1823.

„Ohne Wohnungsschein soll niemand copulirt werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Der §. 8. Unserer Patent-Verordnung vom 18. Januar 1820 *), wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, wird hiedurch dahin erläutert:

Daß jeder Mann, der heirathen will, nicht eher aufgeboten und getrauet werden soll, als bis er dem competirenden Ehrn-Prediger durch ein Attest der Obrigkeit bescheinigt, daß er ein Domicilium erworben, welches er bei seiner Verheirathung beziehen dürfe, woraus dann von selbst folget, daß dieses Attest nur allein von der Obrigkeit desjenigen Orts auszustellen ist, wo der künftige Ehemann sein Domicilium erworben hat **).

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 25sten Januar 1823.

Friederich Franz.

392.

Vom 3. Februar 1823.

„Ueber Dispensationen vom Trauerjahr und stiller Beerdigung."

Friederich Franz, GH. z. M. rc. Da Wir seit mehreren Jahren

*) cf. No. 283.

**) Ein Prediger glaubte, daß dies Gesetz nur die vormaligen Leibeigenen, mithin ländliche, insbesondere Domanial-Verhältnisse ergreifen solle. Er forderte also von einem Bürgersohne aus der Stadt, der sich dort bei seinen Eltern aufhielt, Zwecks der Trauung keinen Wohnungsschein. Hohe Landesregierung beschied ihn darauf folgender Maaße: „Da die Verordnung vom 25. Januar 1823 eine ganz allgemeine Vorschrift enthalte und keinesweges auf einzelne Verhältnisse sich beschränke, auch das Vaterhaus für ein festes Domizil nicht zu rechnen sey, so habe er allerdings einen Wohnungsschein zu begehren gehabt."

mit Dispensations-Gesuchen, um nicht dreimal kirchenordnungsmäßig aufgeboten zu werden, behelliget worden, so wird hiedurch angezeigt: daß von jetzt an nur Dispensations vom Trauerjahr und stiller Beerdigung von Uns immediate werden ertheilt werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Schwerin, den 3ten Februar 1823.

Friederich Franz.

393.

Vom 22. Februar 1823.

„Ueber Ernennung der Kirchen-Juraten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns, wegen eingetretener Schwierigkeiten bei Beobachtung der bisherigen Observanz, in Rücksicht der Wahl und Bestellung der Kirchen-Juraten bei einer Land-Gemeinde in Unsern Domainen, gnädigst bewogen, dieserhalb hiemittelst zu bestimmen, daß von jetzt an es Unsern respectiven Beamten als bestellten Korrevisoren der Kirchen-Rechnungen überlassen sein soll, bei eintretender Vakanz die paßlichsten Subjecte zum Juraten-Dienst dem competirenden Ehrn-Prediger in Vorschlag zu bringen, welcher sodann, wenn er gegen die Personen nichts gegründetes einwenden kann, selbige seinem vorgesetzten Ehrn-Superintendenten zur Beeidigung und Anweisung namhaft zu machen hat.

Wie nun gesammte Unsre Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zur Ausführung vorstehender Unsrer Bestimmung hiedurch angewiesen und autorisirt werden; so haben auch alle übrige Unsre Unterthanen, die solches angeht, sich darnach zu achten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 22sten Februar 1823.

Friederich Franz.

394.

Vom 7. März 1823.

„Schulordnung für die Domainen."

Friederich Franz, G.-H. zu M. ꝛc. Wir finden, nach der Uns obliegenden landesherrlichen Sorge für das gemeine Beste, Uns gnädigst bewogen, das Schulwesen auf dem Lande in den Domainen Unsers Großherzogthums, den Zeitumständen gemäß, besser einzurichten und verordnen demnach hiemit:

1.

Alle Landschulen in Unsern Domainen sollen so eingerichtet seyn, daß darin der schulpflichtigen Jugend in hinlänglichem Raume und in Zimmern von mindestens 8 Fuß im Lichten, sowol im Winter als im Sommer zweckmäßiger Unterricht ertheilet werden kann.

2.

Die Anzahl der von einem Lehrer zu unterrichtenden Kinder soll nicht höher als funfzig sein. Sollte es aber zur Zeit noch unumgänglich erforderlich seyn, daß an einem Orte ein Schulmeister eine größere

Zahl von Kindern unterrichten müsse, so sollen die größern von den kleinern gesondert und jede Klasse für sich, die eine Vormittags und die andere Nachmittags, unterrichtet werden.

3.

Der Gebrauch, daß für zahlreiche Schulen Hülfslehrer angenommen werden, die mit dem Hauptlehrer in einem und demselben Zimmer unterrichten, soll als unzweckmäßig abgestellet und dagegen da, wo wegen der großen Anzahl der Schulkinder ein zweiter Lehrer erforderlich ist, bei der nächsten Erledigung der Stelle, auf Theilung der Schule und Anlegung einer zweiten, Bedacht genommen werden.

4.

Diejenigen Personen, welche sich dem Schulfache widmen wollen, müssen ein zum mündlichen Vortrage geeignetes Organ haben und bei Annahme derselben, während eines zweijährigen Unterrichts entweder in Unserm Schulmeister-Seminario, in einer sonst öffentlichen Lehr-Anstalt oder auch bei einem Prediger Unsers Landes, die nöthigen Vorkenntnisse sich erworben haben und von unbescholtenem, sittlich-moralischem, Karakter seyn.

5.

Die im Landschulmeister-Seminario oder sonst gebildeten angehenden Schullehrer, die bei ihrer wirklichen Anstellung, der Regel nach, das 25ste Jahr ihres Alters zurückgelegt haben sollen, müssen hinlängliche Zeugnisse der Qualifikation resp. der Vorsteher des Seminarii oder des kompetenten Landes-Superintendenten besitzen. Die Zeugnisse der Prediger genügen nicht.

6.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt da, wo eine Schule im Dorfe ist, mit dem zurückgelegten 5ten Jahre, wenn sie aber über Feld zur Schule gehen müssen, erst nach Beendigung des 6ten Jahres an und dauert bis zur Konfirmation; auch dürfen sie statt der öffentlichen Schule keinen Privatunterricht annehmen, als bei einem Hauslehrer.

7.

Die Prediger haben vor Michaelis jeden Jahres aus den Kirchenbüchern eine genaue Liste aller Kinder ihrer Gemeinde, welche auf Michaelis desselben Jahres fünf Jahre vollendet haben, zu verfertigen und sie von der Kanzel zu verlesen.

8.

Alle Kinder, mithin auch die dienenden, müssen (den Fall sub 4. ausgenommen) auf Michaelis desselben Jahres in die Schule aufgenommen und die Eltern, wenn diese sich widerspenstig beweisen sollten, nöthigenfalls dazu gezwungen werden. Die Kinder müssen nicht zerstreut und nicht erst in der Mitte des Winters sich einfinden, sondern spätestens 8 Tage nach Michaelis *auf einmal* an einem zuvor von der Kanzel bekannt zu machenden Tage, in Gegenwart des Predigers und der Eltern, — wenn diese zugegen seyn wollen, — in die Schule aufgenommen werden.

9.

Die drei Wochen der hohen Feste und sechs Wochen während der Erntezeit sind vom Schulunterrichte, welcher sonst sowohl im Winter als im Sommer statt finden muß, frei. Sollte es an einigen Orten unumgänglich nothwendig seyn, daß wegen nicht bestellter Saat oder sonstiger vieler Arbeit die Ackersleute einige ihrer dazu benöthigten größern schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Dienstboten zur Beihülfe aus der Schule behalten müssen, so sollen die Prediger ermächtiget seyn, solche ausnahmsweise auf Ansuchen der Eltern, der Pfleger oder der Dienstherrschaft, 2 bis 3 Tage in der Woche vom Schulgehen zu dispensiren. Gänzliche Befreiung vom Schulbesuche findet unter keinerlei Vorwande statt; theilweise aber nur in Krankheitsfällen und für die kleinern, nicht am Schulorte wohnenden Kinder, im Winter bei zugeschneieten Wegen, so lange bis das Hinderniß gehoben ist. Alle andere Versäumnisse sind unter die illegalen zu rechnen und verbleibt es dieserhalb bei der Vorschrift des Schulreglements vom 20sten Aug. 1771, wornach beim Aussenbleiben für jeden Tag ein Sechsling Strafe erlegt wird, das Bewenden.

Bei den Sommerschulen soll, wenn es der eiligen Feldgeschäfte wegen nöthig ist, verstattet seyn, nur an zwei, vorher zu bestimmenden Tagen, Vor- und Nachmittags, gehörig Schule zu halten; jedoch ist der Schullehrer verpflichtet, selbst dann, wenn auch nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen möchten, den Unterricht fortzusetzen, wohingegen ihm in den Nebenstunden die Ausübung eines auf dem Lande erlaubten, nicht störenden Handwerks oder Gewerbes verstattet seyn soll.

10.

Den Schullehrern dürfen keinerlei Leistungen von Nebendiensten auferlegt werden, wodurch sie an der pflichtmäßigen Verwaltung ihres Amtes behindert werden. In Hinsicht der Dienst-Einkünfte und der sonstigen Emolumente, imgleichen des Feuerungs-Deputats derselben, behält es bei Unsern frühern Bestimmungen und Anordnungen das Bewenden.

11.

Um den Schulversäumnissen zu begegnen, muß

a) jeder Prediger die unter ihm stehenden Schulen monatlich wenigstens einmal besuchen und nachsehen und die Eltern der fehlenden Kinder erinnern, solche fleißig in die Schule zu schicken;

b) der Schullehrer soll hinfüro ein Verzeichniß der in der Schule fehlenden Kinder nach dem, diesen Bestimmungen angehängten Formulare halten, mit Bemerkung der — auf nachheriges Befragen angegebenen — Ursachen und der Tage des Ausbleibens, wobei er auch nicht unterlassen darf, die in dem vorgedachten Schulreglement sub II. ad 8 verzeichnete Schultabelle von eines jeden Kindes Namen, Alter, Wissenschaft im Lesen, Schreiben ꝛc., imgleichen von den Wochen des Schulgehens, nicht nur für sich selbst, sondern auch eine besondere Tabelle für den Prediger zu halten;

c) jeder Schullehrer hat nach verflossenem Vierteljahre das vorgedachte Verzeichniß sammt der Tabelle seinem Prediger zuzustellen,

welcher sodann die am mehrsten und aus wichtigen Ursachen fehlenden Kinder aus dem Verzeichnisse ausziehen und die Designation den Beamten oder Gerichten zur Remedur der Versäumnisse überliefern muß. Auch hat der Prediger seinem jährlich durch den Präpositus des Zirkels an den kompetirenden Superintendenten einzusendenden Officialbericht von dem Zustande der Schulen, das Verzeichniß der bei dem Amte angezeigten säumigen Kinder anzuschließen, mit der Bemerkung: unter welchem dato solches von ihm eingereicht worden;

d) die Prediger sollen von Zeit zu Zeit, etwa jedes Quartal, alle Schullehrer ihres Sprengels zu sich kommen lassen, und sich mit ihnen über ihre Methode, die Gegenstände des Unterrichts, die Fortschritte der Schulkinder und sonstige Vorkommenheiten besprechen, sie berathen und belehren. Dies kann jedesmal bei Ablieferung der Schullisten geschehen.

Damit auch

e) die schulpflichtigen Kinder von ihren Eltern, Pflegern ꝛc. nicht muthwilligerweise und ohne rechtliche Ursache sowohl aus den Winter- als Sommerschulen zurückgehalten und immer mehr vom Schulgehen entwöhnt werden, sollen Unsere Beamten hiemit erinnert seyn, die in den Jahren 1777 und 1788 erlassenen Verordnungen, wegen Bestrafung der die Kinder aus den Schulen zurückhaltenden Eltern, gehörig zu befolgen.

12.

Der Unterricht der Winter- so wie der Sommerschule dauert, in Gemäßheit des §. 9, täglich des Vormittags von 9 bis 12 Uhr und des Nachmittags von 1 bis 3 Uhr, an welcher Zeitbestimmung nie etwas abgebrochen werden darf. Die Mittwochs- und Sonnabends-Nachmittage bleiben aber vom Unterrichte frei.

13.

Die Schule wird jeden Morgen mit Gebet und Gesang eröffnet. Der Unterricht selbst, — welcher jedoch nicht maschinenmäßig betrieben werden muß, — erstreckt sich, mit Rücksicht auf den künftigen Beruf der die Landschulen besuchenden Jugend, außer dem Singen der üblichen Kirchenmelodien, mit Hülfe des Badeschen Monochords und Choralbuchs, im allgemeinen auf die religiöse, sittliche Ausbildung der Jugend, durch den Elementar-Unterricht in der Religion, biblischen Geschichte und Moral, so wie auf Ausbildung des Verstandes und Gedächtnisses, für den Bedarf des praktischen Lebens auf dem Lande, insbesondere auf das Schreiben und auf die Erlernung des Rechnens, besonders des Kopfrechnens. Auch sind der Jugend Gebete zum Auswendiglernen aufzugeben.

14.

Die Anordnung der Lehrstunden muß unter Anleitung des kompetirenden Predigers geschehen, wornach eine Lektionstabelle abzufassen und in der Schule zur genauen Befolgung anzuschlagen ist.

15.

Die zweckmäßigen Schul- und Lesebücher, außer der Bibel und dem Landeskatechismo, sollen von dem Prediger in Vorschlag gebracht

werden. Derselbe hat auch die Brauchbarkeit neu einzuführender Fibeln und die Anwendbarkeit neuer Lesemethoden nach den klar vorliegenden Bedürfnissen und Verhältnissen zu prüfen und, falls sie bewährt und mit Nutzen anwendbar sind, zu unterstützen; wohingegen es weder den Schullehrern noch den Eltern frei stehet zu wählen, welche Bücher die Kinder in der Schule brauchen sollen.

16.

Außer den in dem Vorstehenden gemachten Anordnungen, wobei Wir Uns sowohl überhaupt als insonderheit ad §. 2. einzelne zweckmäßige Veränderungen und Dispensationen nach besondern örtlichen Verhältnissen vorbehalten, verbleibt es übrigens nach wie vor bei den Bestimmungen in dem mehrgedachten Schulreglement vom Jahre 1771 und besonders in den §§. 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15, soferne sie nicht durch vorstehende Vorschriften näher bestimmt, abgeändert und erweitert sind.

Gebieten und befehlen demnach sämmtlichen Unsern Beamten und obrigkeitlichen Behörden, auch Unsern Landes-Superintendenten, Präpositen, Predigern und Schullehrern, die hierin gemachten Anordnungen in vorkommenden Fällen sorgfältigst zu beobachten, so wie ein jeder Unserer getreuen Unterthanen sich darnach auf das genaueste zu richten hat.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft komme, so haben Wir solche durch das offizielle Wochenblatt bekannt machen lassen.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 7ten März 1823.

Friederich Franz.

Formular zu einer Liste der Schul-Versäumnisse.

	Namen der Kinder.	Januar. Tage.	Februar. Tage.	März. ꝛc. Tage.	Summa der Tage.
1	N. N. Sohn des Hüfeners N.	1	3½	2	6½
2	N. N. Tochter des Büdners N.	2	1	4	7
3	N. N. Sohn des Tagelöhners N.	2½	—	1	3½
4	ꝛc.				

395.

Vom 15. März 1823.

„Ueber die Thorsperre während des Gottesdienstes, und Heiligung der Feiertage."

a) Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Alle Orts-Obrigkeiten in Unserm Lande werden, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch gnädigst-ernstlich befehliget: strenge darauf zu halten, daß die Verordnungen vom 17ten Junii und 14ten Novbr. 1782, auch 27sten Februar 1811, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, rücksichtlich dessen, was sie über die Thorsperre bestimmen, nicht überschritten werden, und, wenn sich die Thorwärter herausnehmen sollten, für die Oeffnung der Thore und Schlagbäume, während sie unter dem Gottesdienste gesetzmäßig verschlossen werden, denen Ein- oder Auspassirenden, welchen sie aus Gründen der Billigkeit geöffnet werden müssen, ein Trinkgeld abzupressen, oder gar zu solchem Zwecke auch außer der gesetzlichen Zeit die Thore und Schlagbäume zu sperren, solchen Mißbrauch sofort abzustellen und nach Befinden zu bestrafen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten März 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

A. G. von Brandenstein.

b) Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es sind bei Uns von mehreren Seiten Klagen eingegangen, wie nicht nur Unserer Patent-Verordnung vom 14ten November 1782 und der Erläuterung vom 27sten Februar 1811, wegen besserer Feier der Sonn- und Festtage, vielfach in den Städten und auf dem platten Lande entgegen gehandelt wird, sondern auch die durch Unser Publikandum vom 4ten April 1820 an Sonntagen gestattete Musik und Tanz, der ausdrücklichen Vorschrift dieser Verfügung entgegen, Anlaß zu wilden Gelagen und Nachtschwärmereien giebt.

Wenn nun Wir eine solche Entheiligung des Sonntags und dergleichen Gesetzes-Uebertretungen keinesweges zu dulden, vielmehr aufs strengste zu ahnden entschlossen sind, so werden hiemit alle Orts-Obrigkeiten wiederholt ernstlich erinnert und angewiesen, auf die in ihrem Bezirke belegenen Oerter, wo Musik gemacht wird, strenge Aufsicht zu haben, und jeden Mißbrauch sofort abzustellen und zu bestrafen; auch werden die Ehrn-Prediger und Schuldiener in Unsern Landen hiemit aufgefordert, falls Entheiligungen des Sabbaths, Gelage und Nachtschwärmereien zu ihrer Kenntniß kommen sollten, davon den Orts-Obrigkeiten die alsbaldige Anzeige zu machen, und werden Wir durch die Fiskäle auf die Pflicht-Erfüllung der Obrigkeiten fortan wachen lassen. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten März 1823.

Friederich Franz.

396.
Vom 15. März 1823.

„Anschaffung des Wehnert'schen Repertors.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Bei dem unverkennbaren Nutzen, welchen das von Unserm Stadtrichter zu Brüel, Advokaten Wehnert, herausgegebene Repertorium zum officiellen Wochenblatte für jede Geschäftsbehörde, zur schnelleren Auffindung und Zusammenstellung der neuesten Landesverordnungen über verschiedene Gegenstände, gewähren wird, haben Wir dem Gesuche des Verfassers darin gerne gewillfahret: daß sowohl

a) Unsere Landes-Dikasterien und Stadt-Gerichte, als auch

b) diejenigen Ehrn-Prediger, deren Kirchen-Aerarien eine solche Ausgabe gestatten, kraft dieses ermächtigt seyn sollen, zu ihrem officiellen Gebrauche ein Exemplar des obigen Wehnertschen Repertorii für den Preis von 32 ßl. N.Zwdr. auf Kosten der respektiven Bruchkassen und Kirchen-Aerarien anzuschaffen.

Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 15ten März 1823.

Friederich Franz.

397.
* Vom 16. April 1823.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Wir gnädigst wollen, daß künftighin keine Küster und Schulmeister angestellt werden sollen, die nicht vorher ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben; so eröffnen Wir euch solches zu eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden, womit Wir euch gewogen verbleiben. Gegeben Schwerin, den 16ten April 1823.

Friederich Franz.

398.
* Vom 26. Julii 1823.

„Von Einhaltung der Copulation bei erfolgter gerichtlicher Einsprache."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Auf eure Anfrage um Erläuterung des §. 262 des Siggelkowschen Handbuches, die Aussetzung der Ehevollziehung im Fall gehöriger Einsprache, betreffend, bleibt euch hiermit unverhalten, daß sobald euch eine gerichtliche Anzeige von der ordentlichen Obrigkeit verlobter Personen zugeht, welche euch die Annahme eines geschehenen Einspruches kund macht, ihr allerdings mit der weiteren Proclamation und Copulation inne zu halten, und den Theil, gegen welchen die Einsprache geschehen, anzuweisen habt, daß er sie gerichtlich removire *). An dem ꝛc. Schwerin, den 26. Julii 1823.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Ehren-Prediger zu Teterow.

*) Ein an dieselben Prediger unterm 22sten September erlassenes Rescript genehmigte die von denselben sistirte Proclamation einer Heirathslustigen mit dem Anfügen:

399.

* Vom 16. September 1823.

„Verhältniß der Prediger zum Wittweninstitut."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir vernehmen aus den Anzeigen der jetzigen Vorsteher der inländischen Prediger-, Wittwen- und Waisengesellschaft mißfälligst, daß die früheren landesherrlichen Verordnungen, zum Besten dieses Instituts, insbesondere die vom 6ten März 1776 und vom 1sten October 1793 in Beihalt der Vorschrift in der Confirmations-Acte besagter Gesellschaft vom Jahre 1778, so viel der Beitritt und die Beiträge aller Prediger zu diesem Institute anlangt, sehr in Vergessenheit gerathen; befehlen euch demnach hiedurch gnädigst-ernstlich, Unsere bestimmte Willensmeinung, wornach

1) alle neu eingeführten Prediger in Unseren Landen gleich im ersten Termine nach ihrer Verheirathung obiger Gesellschaft beitreten,
2) jeder Ehrn-Präpositus bei der jährlichen Einsendung der, aus seinem Cirkel bei ihm eingegangenen Collecten und Beiträge, die Einführung eines jeden neuen Predigers dem competirenden Vorsteher der Wittwencasse anzeigen,
3) jeder unserer Ehrn-Prediger jährlich nebst der gesammelten Collecte am Erndtedankfeste, auch aus dem Aerario Unserer Patronatkirchen den bestimmten Beitrag von 32 ßl. an den competirenden Ehrn-Präpositus einsenden soll;

in der euch anvertrauten Superintendentur nachdrücklichst einzuschärfen und auf die Befolgung dieser Unserer erneuerten Verordnung mit allem Ernste zu halten. An dem ꝛc. und Wir ꝛc. Schwerin, den 16ten September 1823.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

v. Brandenstein.

400.

Vom 14. October 1823.

„Wegen vollständigerer Führung der Kirchenbücher."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, zur Vervollständigung der Kirchenbücher folgendes zu verordnen:

Jeder Ehrn-Prediger in Unsern Landen soll mit dem Anfange des Jahres 1824 verpflichtet sein, in seinem Kirchenbuche

bei der Rubrik der Copulirten

eine neue Colonne hinzuzufügen, und in selbiger auch den Vater, und das Gewerbe und den Wohnort des Bräutigams zu bemerken, imglei-

---

„und muß folglich die fernere Proclamation und die Copulation unterbleiben, bis der beim Niedergerichte angebrachte Einspruch durch die Entscheidung des competenten Obergerichts aus dem Wege geräumt ist."

Wenn demnach Niedergerichte zur Erlassung von inhibitorien keine Macht haben, so wird doch den gerichtlichen Anzeigen derselben eine gleiche Wirkung hier zugesprochen.

chen bei der Rubrik der Verstorbenen jedesmal auch den Geburtsort eines jeden namhaft zu machen *).

Unsre sämmtlichen Ehrn-Superintendenten werden hiedurch gnädigst angewiesen, bei Nachsehung der eingesandten Abschriften der Kirchenbücher genau darauf zu achten und zu halten, daß solches von jedem Ehrn-Prediger geschehe.

Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 14ten October 1823.

Friederich Franz.

401.
Vom 24. October 1823.

„Bei stempelfreien Geburtsscheinen ist der Zweck deren Ertheilung stets anzugeben, und Geburtsscheine wegen Recrutirung dürfen auch nur allein militärisch beachtet werden.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da Fälle vorgekommen sind, in welchen die, nach §. 2. der Rekrutirungs-Verordnung de 15. Decbr. 1820, von den Ehrn-Predigern zu ertheilenden stempelfreien Geburtsscheine in der Folge zu andern Zwecken, als wozu sie ausgestellet wurden, sind gebraucht worden, so werden gesammte Prediger in Unsern Landen hiemit angewiesen, in solchen Scheinen jedesmal den Zweck der Ausstellung genau zu bezeichnen, wogegen nun auch solchen bloß zum Behuf der Militairpflicht vorschriftsmäßig ausgestellten Geburtsscheinen jede Beweiskraft in andern Fällen gänzlich versagt, und gesammten gerichtlichen und polizeilichen Behörden, imgleichen den Handwerks-Aemtern in Unsern Landen hiemit aufgegeben wird: durch solche keinerlei Bescheinigungen nie und nirgends zuzulassen. Wornach man sich zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 24. Oct. 1823.

Friederich Franz.

402.
* Vom 11. Februar 1824.

„Ueber das Orgelspiel an Bettagen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da Wir beschlossen haben, daß zur Erhöhung der Feierlichkeit und Andacht forthin auch an den Bettagen in den Kirchen, wo Orgeln sind, der Gesang mit sanftem Spiele derselben begleitet werden soll; so eröffnen Wir euch solches hiedurch zur Verfügung des Erforderlichen, und verbleiben euch in Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin den 11. Febr. 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Koch
in Wismar.

---

*) In dem Abdruck der landesherrlichen Verordnung vom 14ten October d. J. wegen Vervollständigung der Kirchenbücher, in No. 38. des officiellen Wochenblatts, ist der Fehler bemerkt, daß es Zeile 6 nicht heißen muß: Auch der Vater und das Gewerbe ꝛc. des Bräutigams, sondern:
auch den Namen, das Gewerbe und den Wohnort des Vaters des Bräutigams.
Schwerin, den 8ten Novbr. 1823.

403.

* Vom 23. März 1824.

„Ueber den Anspruch auf Berechtigung als pium corpus — zu No. 281 u. 282." —

Postscriptum.

Es ist die Frage vorgekommen: ob die Ratzeburgschen pia corpora in hiesigen Landen auf das privilegium piorum corporum Anspruch machen können. Dies veranlaßt Uns euch zu eröffnen: daß nur, in den 1644 zu Unsern Landen gehörig gewesenen Provinzen belegene pia corpora, oder per rescriptum speciale ihnen gleichgestellte Behörden, Anspruch darauf machen können. Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 23. März 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die drei Justiz-Canzleien
(separatim.)

404.

Vom 14. Junius 1824.

„Ueber Dienst und Anstellung der Kirchenjuraten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn gleich durch Unsere Verordnung vom 22. Februar v. J. Unseren Beamten die Wahl der Kirchen-Juraten bei den Kirchen-Gemeinden in Unseren Domainen übertragen ist, so hat sich doch ergeben, daß in einigen Kirchspielen diese Wahl Schwierigkeit findet, weil diejenigen, die dazu von ihnen denominirt werden, sich der Annahme entziehen, oder selbige nur auf wenige Jahre annehmen wollen, aus welcher Beschränkung den Kirchen unnöthige Kosten erwachsen, dann aber auch zum Nachtheil der Kirchen dies entsteht, daß die Juraten selbst nicht im Stande sind, ihren Pflichten, deren Umfang und Anwendung nur durch Erfahrung erlernt werden kann, vollständig zu genügen.

Um diesen Nachtheilen für die Zukunft vorzubeugen, sollen die Hauswirthe, Büdner und Erbzinsleute in Unseren Domainen, als bleibende Mitglieder desjenigen Kirchspiels, dem sie angehören, schuldig sein, wenn sie sich dazu qualificiren, und von den competirenden Beamten gewählt werden, ohne Rücksicht, ob ihre Contracte sie dazu verpflichten oder nicht, oder darin ihre Anstellung auf gewisse Jahre beschränkt ist, schuldig sein, sich dem Juraten-Dienste nicht zu entziehen, sondern denselben anzunehmen, oder wenn sie ihn bereits bekleiden, so lange beizubehalten, als nicht gänzliche Untauglichkeit sie davon befreiet, oder sie den Grundbesitz, wodurch sie bleibende Glieder der Gemeinde geworden, aufgeben.

Wir wollen zu gesammten Hauswirthen, Büdnern und Erbzinsleuten in Unsern Domainen das Vertrauen hegen, daß jeder von ihnen aus Liebe zu seiner Kirche ein, wenn gleich mit einigen, doch verhältnißmäßig nur unbedeutenden, Beschwerden verbundenes Amt, dessen Uebertragung den zuverlässigen und redlichen Mann bezeichnet, also dem Gewählten in alle Wege zur Ehre gereicht, gerne und willig übernehmen wird; und eben so sehr wollen Wir es gesammten Unseren Ehrn-Landpredigern hiedurch zur Pflicht machen, von Zeit zu Zeit, und

bei paßlichen Gelegenheiten, die Begriffe ihrer Kirchspiels-Genossen über die Nothwendigkeit und das Ehrenvolle des Juraten-Amts, und über ihre Christenpflicht zur willigen Uebernahme der damit verbundenen Beschwerden, zu berichtigen; allemal aber auch den Juraten selbst die Ausrichtung ihres Amts, durch gehörige Zuziehung beim Bau- und Rechnungswesen, und durch angemessene Auszeichnung, wichtig und angenehm zu machen; nie aber durch Zurücksetzung und einseitige Maaßregeln ihnen ihr Amt zu verleiden.

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin den 14. Junii 1824.

Friederich Franz.

405.

Vom 24. September 1824.

„Die Pflichten und Befugnisse der Kirchen-Juraten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns zur weiteren Bestimmung und genaueren Bezeichnung der Pflichten und Befugnisse, welche den Kirchen-Juraten auf dem Lande bei ihrer unveränderten und unverweislichen Amtsführung zustehen, gnädigst bewogen, in Verfolg Unsrer öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 14ten Juni d. J. hiedurch annoch festzusetzen:

1) daß die besagten Kirchen-Juraten nicht nur bei der jährlichen Zimmer-Besichtigung stets zugegen sein, sondern auch bei Reparaturen, die sonst vorfallen, von dem Ehrn-Prediger jedesmal zugezogen werden sollen, um über deren Nothwendigkeit, zweckmäßige Beschaffung, die Anschaffung der Materialien u. s. w. mit ihnen zuvor sich zu berathen;
2) daß sie bei solchen Reparaturen die Aufsicht über die Handwerker und Arbeiter führen;
3) die Rechnungen derselben, ehe sie bezahlt werden können, erst nachsehen und unterschreiben;
4) die Einnahme der Kirche an Klingbeutel-, Stuhl- und Glockengeld u. s. w. mit berechnen sollen, und endlich
5) daß am Schlusse des Jahres die Kirchen-Rechnung, bevor sie zur Revision eingesandt wird, mit ihnen durchgegangen, und von ihnen mit unterschrieben werden soll.

Wornach auch insbesondere die Ehrn-Prediger in Unsern Domainen auf dem Lande sich zu richten. Gegeben Schwerin, den 24. Sept. 1824.

Friederich Franz.

406.

* Vom 28. September 1824.

„Ueber Anleihen der pia corpora, insbesondere über den Zinsfuß."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mehreren piis corporibus, welche von ihrem Capital-Vorrathe Ausleihen an andere Stiftungen und Kirchen gemacht haben, werden diese, nach Maaßgabe der ausgestelleten Verschreibungen zu 5 p. C. verzinset. Da nun überhaupt der Zinsfuß sich zu mindern anfängt, und ohnehin den wohlhabenderen piis corporibus die Verpflichtung obliegt, so viel es

ihre Kräfte zulassen, den ärmeren zu Hülfe zu kommen; so habt ihr die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 p. C. für solche Fälle zu reguliren, und, wie solches geschehen, binnen Jahresfrist, unter namentlicher Verzeichnung der creditirenden und debitirenden Stiftungen zu dociren. Falls sich aber, wegen besonderer Verhältnisse, hiebei in einzelnen Fällen Schwierigkeiten finden sollten, habet ihr mittelst separater Vorträge darüber die Bestimmung Unserer Regierung zu erbitten. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin den 28. Sept. 1824.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten
Koch zu Wismar.

407.

Vom 23. October 1824.

„Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 7. März 1823." — Nr. 394. —

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß einige Bestimmungen Unserer unterm 7. März 1823 erlassenen Patent-Verordnung wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens in Unsern Domainen mißverstanden werden, andere in der Ausführung große Schwierigkeiten finden, so haben Wir eine nochmalige Revision jenes Gesetzes verfügt, und verordnen in Beziehung auf diejenigen Paragraphen, bei denen eine Erläuterung oder eine abändernde Bestimmung nöthig befunden, hiemit folgendes:

ad §. 2.

Bei der Bestimmung wegen des gesonderten Unterrichts der Kinder ist es keinesweges die Absicht gewesen, zu verfügen, daß während eine Klasse unterrichtet wird, die andere unbeschäftigt, wohl gar außerhalb der Schule, bleiben solle.

Die bezielte Stelle:

> Jede Klasse soll für sich, die eine Vormittags und die andere Nachmittags, unterrichtet werden,

wird daher hiemit dahin abgeändert, daß es heißt:

> Jede Klasse soll für sich, sowohl Vormittags, als Nachmittags, unterrichtet werden;

wobei es sich von selbst versteht, daß — die kleinsten Kinder ausgenommen — jede Klasse, auch wenn zur Zeit nur eine unterrichtet werden kann, anderweitig nützlich beschäftigt werden muß.

ad §. 3.

Die Zuziehung eines tüchtigen Hülfslehrers wird den Lehrern an zahlreichen Schulen so lange hiedurch noch gestattet, als die von Uns beabsichtigte Theilung der Schule durch Anlegung einer zweiten noch nicht zu realisiren ist.

ad §. 6.

Es bleibt bei der Regel, daß das Kind nur dann schulpflichtig ist, wenn es Michaelis resp. das 5te oder 6te Jahr vollendet hat; es sollen die Schulmeister aber Kinder nicht zurückweisen können, wenn dies bald nach Michaelis statt findet, und die Eltern sie sodann in die Schule senden wollen.

Durch die fernere Bestimmung dieses Paragraphen, wornach „die Schulpflichtigkeit der Kinder bis zur Confirmation dauert" hat die in einzelnen Gemeinden den Confirmanden observanzmäßig obliegende Verbindlichkeit, ein halbes Jahr nach ihrer Confirmation sowohl die Schule als das kirchliche Kinder-Examen noch zu besuchen, keinesweges aufgehoben werden sollen. Vielmehr soll diese Observanz an den Orten, wo sie besteht, nicht nur ferner bestehen, sondern diese löbliche Sitte wird auch den Gemeinden und Predigern, welche sich derselben nicht zu erfreuen haben, zur Nachahmung empfohlen.

ad §. 9.

In den für die Ernte gestatteten sechs freien Wochen ist zugleich auch die zur Kartoffel-Ernte erforderliche Zeit, wenn solche auch später eintritt, begriffen.

ad §. 11.

Die Vorschrift sub a. wird hiedurch im Allgemeinen dahin erläutert, daß jeder Prediger, wie Wir Uns zu ihm versehen, seine Schulen so oft besuchen soll, als er kann, er übrigens für seine Person nicht mit neuen Fuhren und Kosten beschwert werden darf. Die Prediger können z. B. bei Krankenbesuchen oder ähnlichen Reisen die Besuchung der Schule im Filiale mit vornehmen.

Zu der Vorschrift sub d. fügen Wir noch die Bestimmung hinzu, daß über solche mit den Schullehrern abzuhaltende Conferenzen jedesmal ein Protocoll vom Prediger aufgenommen werden soll, und diese Protocolle zugleich mit dem, in diesem §. sub c. gebotenen Officialberichte und dem Schulverzeichnisse an den Präpositus, und durch diesen an den Superintendenten jährlich, gleich nach Ostern, gelangen sollen.

ad §. 12.

Wir finden Uns bewogen, die vor Emanirung des Gesetzes statt gehabte Observanz in Ansehung der Unterrichtsstunden wieder herzustellen, mithin die Schulzeit des Morgens von 8 bis 11 Uhr zu bestimmen und zu verordnen, daß auch Nachmittags drei Stunden lang Schule gehalten werden soll, — die über Feld gehenden Kinder aber, nach Beschaffenheit der Umstände, etwas früher sollen entlassen werden können.

Die Mittewochs- und Sonnabends-Nachmittage bleiben jedoch vom Unterrichte frei.

In allen im obigen nicht ausdrücklich abgeänderten Puncten behält es bei den Vorschriften und Bestimmungen der Patent-Verordnung vom 7. März 1823 das Bewenden. Wornach ein jeder sich zu richten. Gegeben Schwerin, den 23sten October 1824.

Friederich Franz.

408.
Vom 27. December 1824.

„Ueber die Beitragsverbindlichkeit der Patrone und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da über die Verbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten, beim Unvermögen der Kirchen-Aerarien,

zu den Kosten der Erbauung und Reparirung von Kirchen, Pfarr- und Küster-, auch Prediger-Wittwenhäusern mit Zubehör, Hülfsbeiträge zu leisten, bisher in Unsern Landen verschiedene Ansicht obgewaltet, die zu kostbaren und weitläuftigen Processen, so wie zu verschiedenartigen Entscheidungen Anlaß gegeben; Wir aber, Kraft der Uns als Landesherrn und oberstem Bischofe zustehenden und obliegenden Sorge für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, für die Sicherheit und Ruhe jedes Einzelnen, insbesondere auch für die Aufrechthaltung der öffentlichen Gottes-Verehrung, diesen Uebelstand länger zu dulden nicht gemeint sind; als haben Wir, nach vorgehabter verfassungsmäßigen Berathung mit Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und erfolgter deren freier und ausdrücklicher Einwilligung nachstehendes Gesetz abfassen lassen; gebieten und befehlen demnach Folgendes:

§. 1.

Die in einzelnen Kirchspielen durch Verträge, rechtskräftige Entscheidungen und Observanzen, (welche letztere jedoch nur dann als eintretend angenommen werden, wenn die wirkliche Anerkennung resp. der Verpflichtung oder Befreiung vorliegt und bewiesen wird) — erworbenen Rechte der Eingepfarrten sollen durch dieses Gesetz nicht verändert werden, vielmehr soll es dabei sowohl in Rücksicht auf die Beitragspflicht selbst, als in Rücksicht auf die Art der Vertheilung das Bewenden behalten; dasselbe gilt in Hinsicht der Rechte, welche die Kirchen-Patronen aus Verträgen, rechtskräftigen Entscheidungen und Observanzen, wie letztere eben determinirt worden sind, erlangt haben.

Wenn die Patronen und Eingepfarrten, zur Vermeidung und Anwendung der nachfolgenden allgemeinen Gesetzes-Vorschriften, sich auf ein solches singulaires Recht gründen: so haben die Patronen, wenn sie die Eingepfarrten zu einem größeren Beitrage verpflichtet halten, als dies Gesetz ihnen auflegt, diese Verpflichtung, oder die Eingepfarrten, wenn sie die Verpflichtung einer geringeren Leistung, als dies Gesetz von ihnen fordert, behaupten, diese ihre Behauptung nur durch Verträge und rechtskräftige Erkenntnisse, und die nach obigem als eintretend anzunehmenden Observanzen nachzuweisen und sollen die Gerichte hiedurch angewiesen sein, in einem Processe mit abgekürztem Verfahren ihnen die Beweisführung sofort aufzugeben, damit über einen weitläuftigen Rechtsgang die den Kirchen gebührende Hülfe nicht versäumt werde, daher denn auch den Rechtsmitteln, welche von den Eingepfarrten gegen die darauf erfolgenden Erkenntnisse eingelegt werden, wie es ohnehin schon den Rechten gemäß, der Suspensiv-Effect nicht zugestanden sein soll.

§. 2.

Alle über die subsidiarische Beitragspflicht anhängigen, rechtskräftig noch nicht entschiedenen Processe sollen auf sich beruhen bleiben, und nicht weiter, weder in Ansehung der eingeklagten Leistungen, noch in Ansehung der Proceß-Kosten prosequiret werden, und es sollen die streitig gewesenen und von den Eingepfarrten verweigerten Leistungen nach der Vorschrift dieses Gesetzes geregelt, und darnach die Beiträge eingefordert und von den Eingepfarrten geleistet worden.

Damit jedoch die Anwendung dieser Bestimmung nicht zu lästig für die Eingepfarrten auf die vergangene Zeit einwirke, sollen nur

diejenigen Beiträge in Vorschrift dieses Gesetzes von ihnen eingefordert werden, die in den letzten zehn Jahren vor der Publication dieser Unserer Verordnung eingeklagt worden, wogegen alle Beiträge, die in früherer Zeit gefordert, und eingeklagt worden, den Eingepfarrten erlassen sein und von ihnen nicht weiter gefordert werden sollen. Wann im Gegentheile aber die Eingepfarrten wegen des ihren remediis versagten Suspensiv-Effects ein Mehreres, wie in diesem Gesetze ihnen auferlegt worden, bereits geleistet haben, so sind sie das zu viel Geleistete zurückzufordern berechtigt.

§. 3.

Die rechtskräftigen Entscheidungen anlangend, behält es bei denselben, insoferne darin bloß von dem einzelnen Bau die Rede, und bloß über die individuelle Leistung entschieden worden, das Bewenden, so daß, wenn darnach die fragliche Leistung bereits geschehen, nichts davon restituirt wird, oder wenn sie noch nicht geschehen, solche Leistung in rechtskräftiger Vorschrift annoch geschehen muß.

Enthalten die rechtskräftigen Entscheidungen aber über das Princip im Allgemeinen Vorschriften, so soll es zwar zu Gunsten der Eingepfarrten und insoferne sie dadurch weniger, wie in diesem Gesetze verordnet worden, belästiget, oder gar von allen Beiträgen gänzlich freigesprochen sind, dabei das Bewenden behalten. Wir wollen dagegen von den Entscheidungen, welche seit dem Jahre 1797 erfolgt sind, insoferne darin den Eingepfarrten ein Mehreres, wie durch das gegenwärtige Gesetz auferlegt worden, bei Unsern Patronat-Kirchen keinen Gebrauch und auf die günstigere rechtskräftige Entscheidung im Allgemeinen keinen Bezug machen.

§. 4.

Es soll jedoch alles das, was in den §§. 2 und 3 verordnet worden, nur von den Processen und deren Entscheidungen gelten, welche über die subsidiarische Beitragspflicht nach allgemeinen und Landesgesetzen geführt worden und erfolgt sind; dagegen diejenigen, die sich auf einen Vertrag gründen oder einen sonstigen speciellen Rechtsgrund zum Vorwurf haben, von jenen Anordnungen nicht ergriffen werden; dieserhalb soll vielmehr der Fortgang der Processe so wenig als die Entscheidung aufgehoben sein.

§. 5.

Reicht das Kirchen-Aerarium zur Bestreitung der Baukosten und Anschaffung der Baumaterialien zum Neubau und Unterhalt der Kirchen und übrigen geistlichen Gebäude aus, so behält es bei den Bestimmungen der §§. 499 und 500 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs sein unabänderliches Bewenden, und sind die Eingepfarrten nur dann ein Mehreres, als ihnen darin aufgelegt worden, zu tragen verbunden, wenn Verträge oder rechtskräftige Entscheidungen oder Observanz in dem §. 1. ausgedrückten Sinne sie dazu verpflichten. Ist aber das Kirchen-Aerarium nicht vermögend, die Baumaterialien anzukaufen und die Baukosten zu bestreiten, auch die sonstigen Leistungen, soweit die Gemeinde dazu nicht verpflichtet ist, zu beschaffen, so verordnen Wir, zur Hebung der über diesen Gegenstand bisher statt gehabten Ungewißheit, hiemit:

§. 6.

Daß in einem solchen Falle

a) die Baumaterialien an Holz, Brettern, Latten, Steinen und Kalk von den Patronen, gegen Bezahlung des Hau- und Sägerlohns, auch Brenn-, Zähl- und Meßgeldes, unentgeldlich hergegeben;

b) die Fuhren zur Herbeiholung derselben aber, so wie zum Sande und Lehm, so jeder Fuhrpflichtige da holt, wo dergleichen zu den vorkommenden Bauten des Orts gewöhnlich genommen wird, dann auch die Handdienste zum Richten und zum Zäunen auch sonst von den Eingepfarrten und der Gemeinde unentgeldlich geleistet;

c) die Baukosten aber, zu welchen auch das Hau- und Sägerlohn, Brenn-, Zähl- und Meßgeld, so wie der Ankauf derjenigen Materialien gehört, die von den Patronen nicht gegeben werden, so vertheilt werden sollen, daß davon der Patron als solcher die eine — die Eingepfarrten aber, also auch der Patron, wenn er als Besitzer von eingepfarrten Gütern zu den Eingepfarrten mitgehört (wobei es also keinen Unterschied macht, ob er in der Gemeinde wohnt oder nicht), die andere Hälfte übernehmen.

§. 7.

Alle Bauten und Reparaturen bei dem Kirchengebäude selbst sowohl, als bei den Pfarr- und Küsterwohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden, auch bei den Predigerwittwen-Wohnungen mit Zubehör, bei denen die in §. 6. gedachte Hülfe erforderlich, dürfen nicht einseitig verfügt und angefangen werden; sondern es ist den Eingepfarrten, das heißt Ortsobrigkeiten, zuvor in einer Conferenz die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des neuen Baues oder der Reparatur zu geben, ihnen der Umfang der Bedürfnisse, sammt den Anschlägen vorzulegen, ihnen das Unvermögen der Kirche nachzuweisen und mit ihnen die Leistungen zu repartiren.

Wer zu dieser Conferenz sich nicht einfindet oder einen Bevollmächtigten nicht sendet, ist an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden, nur muß die Einladung dazu 14 Tage zuvor geschehen sein.

§. 8.

In dieser Conferenz wird unter den Eingepfarrten ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter gewählt, der mit dem Patrone oder dessen Stellvertreter die Ausführung des von dem Patrone und den Eingepfarrten gemeinsam beschlossenen Baues leitet, und erlegt jeder Zahlungspflichtige seinen Geldbeitrag vorschüssig, so wie und so weit dieser Vorschuß im Fortgange des Baues nöthig ist, auch in der Maaße, daß es der Casse nie an dem nöthigen Vorrathe fehlen darf, in die Bau-Casse, welche der vom Patrone zur Ausführung Bestellte berechnet, und diese Berechnung den Contribuenten demnächst zur Monitur vorlegt, so wie denn auch die zuvor regulirten Dienste und sonstigen Leistungen, auf Ansage der Juraten, unweigerlich geleistet werden, damit der Bau nicht ins Stocken gerathe.

§. 9.

Im Fall die Ansicht der in der Conferenz Anwesenden über die Nothwendigkeit und über den Umfang des Baues und der Reparatur, oder über die Größe der Erfordernisse und des Bauanschlages ver-

schieden und eine Vereinigung nicht zu erreichen sein sollte, wird bei Unsern Patronatkirchen das Conferenz-Protocoll, welches die Gründe der Abweichung vollständig enthalten muß, von Unserer Regierung, der dasselbe einzureichen ist, dem von Seiten des landesherrlichen Patronats bestellten Procurator zu dem Zwecke communicirt, um bei dem competirenden Landesgerichte die Entscheidung darüber nachzusuchen, und soll diese Entscheidung nach möglichst-summarischer Verhandlung, allenfalls auch nach vorheriger, von richterlichen Amtswegen anzuordnender Localbesichtigung, erfolgen; dem gegen solche Entscheidung etwa eingelegten Rechtsmittel aber der Suspensiv-Effect nicht zugestanden werden. Gleiche Maaßregeln bleibt den Patronen von der Ritter- und Landschaft überlassen.

§. 10.

In den Kirchspielen, wo eine Observanz in dem in §. 1. ausgedrückten Sinne besteht, wonach die Bauleistungen unter den Eingepfarrten und in der Gemeinde unter sich und gegen einander repartirt werden, soll es dabei das Bewenden behalten, so daß dieser Maaßstab auch für die baaren Erfordnisse gilt. Sollte es aber daran fehlen oder damit nicht die ganze Gemeinde ergriffen werden, so soll sowohl in den Domanial- und ritterschaftlichen Oertern, als in den Städten dasjenige, was von der Gemeinde und den Eingepfarrten zusammen zu leisten, nach der Zahl der Beichtkinder repartirt und darnach dasjenige ausgemittelt werden, was jeder Ort als subsidiarischen Beitrag zu leisten hat, wobei die zur Zeit der ersten Repartition stattfindende Zahl der Beichtkinder fünf Jahre hindurch unverändert normirt, so daß also nur, nach Ablauf von fünf Jahren, der von neuem etwa nöthig werdenden Repartition die etwa immittelst veränderte effective Zahl der Beichtkinder als Maaßstab unterlegt wird.

Im Fall über die Vertheilung zwischen den Eingepfarrten eine Verschiedenheit entsteht und diese in der Conferenz gütlich nicht zu beseitigen sein sollte, so wird es damit eben so gehalten, wie im §. 9. vorgeschrieben worden, allenfalls ein Interimisticum gerichtlich angeordnet, in welchem Falle es den Interessenten überlassen bleibt, ihre vermeinten Rechte im ordentlichen Wege Rechtens gegen einander auszumachen.

§. 11.

Die Beiträge, welche nach vorstehender Bestimmung jeden eingepfarrten Ort treffen, werden von der Obrigkeit desselben, also in den Domainen von den Beamten, in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsbesitzern und in den Städten von den Magistraten geleistet. Für die Domainen bleibt in Absicht der Subrepartition in der Gemeinde die nähere gesetzliche Bestimmung vorbehalten. In der Ritterschaft werden die Beiträge zu den baaren Baukosten, wenn nicht Verträge oder Observanz gleichfalls in dem in §. 1. bemerklich gemachten Sinne oder anderweitige ausdrückliche Bestimmungen etwas anderes festsetzen, nur von den Eingepfarrten, d. h. der Ortsobrigkeit, geleistet; den Städten aber soll eine Subcollectur in der Art zugestanden sein, daß die Magistrate die Beiträge auf die Häuser und Miethseinwohner, ohne Unterschied, ob selbige eximirt sind oder nicht, repartiren auch executivisch beitreiben dürfen, ohne daß die Stadtkasse zu einer Vorausleistung verpflichtet ist. In den Flecken soll eine Subcollectur durch

die Ortsobrigkeit nach denselben Grundsätzen, wie in den Städten, statt haben.

§. 12.

Die Berechner sämmtlicher Kirchen-Aerarien, die Kirchen mögen in der Lage sein, von der im Vorstehenden regulirten subsidiarischen Beitragspflicht der Eingepfarrten Gebrauch machen zu müssen oder nicht, sollen hierdurch angewiesen sein, von jetzt an den Eingepfarrten auf ihr Verlangen die von den Ehrn-Predigern und Juraten, oder in den Städten von den bestellten Provisoren geführten Berechnungen jährlich vorzulegen, um denselben die Ueberzeugung zu geben, daß die Einkünfte gehörig wahrgenommen und daß sie nur zu den Bedürfnissen der Kirche, nicht aber zu fremden Zwecken verwandt worden sind, als in welcher Hinsicht den Eingepfarrten die Monitur-Befugniß zusteht, welche sich aber nicht auf die von Patronatswegen bereits quittirten Rechnungen der Vorzeit erstreckt. Jedoch muß der Conspect der zuletzt abgelegten Rechnung den Eingepfarrten mit vorgelegt werden.

Diejenigen Kirchen hingegen, deren Patronen binnen Jahresfrist nach Publication dieses Gesetzes auf eine bestimmte Weise erklären werden, daß sie für ihre Kirchen von diesem neuen Gesetze keinen Gebrauch machen und nie einen Beitrag von den Eingepfarrten zu den hier zur Frage stehenden Bauten verlangen, sondern als Patronen stets selbst zu den geistlichen Bauten allein verpflichtet sein wollen, insoweit das Kirchen-Aerarium nicht ausreicht, sind nicht verbunden, den Eingepfarrten die Kirchen-Rechnungen, wie sonst dies neue Gesetz vorschreibt, vorzulegen, insoweit nicht frühere gesetzliche Bestimmungen, namentlich auch die Reversalen von 1621, Art. X. und die hieher gehörige Vorschrift der Policei-Ordnung von 1572 das Gegentheil schon vorschreiben.

§. 13.

Wir wollen Uns zu Unserer getreuen Ritter- und Landschaft und allen Unsern Unterthanen, weß Standes und Würden sie sind, dessen versichert halten, daß sie ihrer Seits alles dazu beitragen werden, daß in dieser wichtigen Angelegenheit künftig Ruhe und Friede im Vaterlande herrsche.

Gebieten und befehlen auch Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, Unseren Superintendenten und Kirchensecretarien, auch Unsern Beamten, nicht minder allen Unsern Landes- und Obergerichten, dieses Gesetz in allen ihren Handlungen, Anordnungen und Erkenntnissen stets vor Augen zu haben und, so viel an ihnen ist, auf dessen Befolgung zu halten.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift nnd beigedrucktem Insiegel. Gegeben Schwerin, den 27. December 1824.

Friederich Franz.

409.

Vom 28. Januar 1825.

„Ermahnung wegen gehöriger Einrichtung der Landschulen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Nach eingegangenen Anzeigen ist Unsere Verordnung vom 21. Juli 1821 wegen verbesserter Ein-

richtung des Landschulwesens an den wenigsten Orten gehörig befolgt und nicht einmal allenthalben die zu ihrer Befolgung nöthigen Einrichtungen getroffen worden. Obwohl nun letzteres, binnen der bisher dazu nachgesehenen Frist, vollkommen hätte geschehen können, so wollen wir dennoch, aus vordringender Gnade und in Erwägung des großen Bedrucks, welcher jetzt durch den behinderten Absatz aller Producte auf die Gutsbesitzer haftet, mit der Vollendung der gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen, in Betreff des Schulwesens, bis zum Beginn der Winterschulen im Herbste d. J. fernerweitig nachsehen.

Nächst dem aber werden Wir Uns über den Zustand der Schulen, im Ganzen wie im Einzelnen, berichten und sodann geschärftere Verfügung gegen die Säumigen, dem Befinden nach Excitation des Regierungs-Fiscals, eintreten lassen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 28sten Januar 1825.

Friederich Franz.

410.

Vom 12. Februar 1825.

„Mit Aufhebung der Leibeigenschaft findet keine Veränderung der Gebühren rücksichtlich der vormaligen Leibeignen Statt."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß alle zur Zeit der Constitution wegen Aufhebung der Leibeigenschaft schon geborne, bisher leibeigen gewesene Personen, für sich und ihre Familien, so lange sie den damaligen Ort ihres Aufenthalts nicht verlassen, an Prediger-, Küster- und Kirchen-Gebühren (wohin namentlich auch das Glockengeld zu rechnen) nicht mehr zu erlegen verpflichtet sein sollen, als sie herkömmlich vor der Aufhebung der Leibeigenschaft zu entrichten verbunden waren, wobei es sich von selbst versteht,

daß da, wo die freien Leute bisher nicht mehr als die ehemaligen Leibeigenen zahlten, oder wo eine Mehrzahlung nur für gewisse Classen von Personen statt gefunden hat, auch künftig keine Veränderung des gegenwärtigen Zustandes eintreten darf.

Hiernach haben sich gesammte Ehrn-Prediger und Kirchen-Bediente in Unsern Landen, so wie sonst Jedermann, den es angeht, zu achten.

Gegeben Schwerin, den 12ten Februar 1825.

Friederich Franz.

411.

* Vom 19. April 1825.

„Wegen Unterbringung von Capitalien bei der Credit-Commissions-Schulden-Abtragungs-Casse.

Friederich Franz, G.-H. zu M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir geben euch hiemit gnädigst auf: die Berechner sämmtlicher Kirchen und milden Stiftungen eurer Superintendentur dahin zu instruiren: daß sie diejenigen Kapitalien, für welche sie keine andere, völlig sichere

Gelegenheit zur Unterbringung zu einem höhern Zinsfuß nachzuweisen wissen, bei der Credit-Commissions-Schulden-Abtragungs-Casse zu vier pC. unterbringen, und sich dieserhalb an den Berechner derselben, Commissionsrath Ahrens hieselbst wenden. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin den 19. April 1825.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Koch.

412.
Vom 9. Juli 1825.

„Warnung die Achsen und Pfannen der Kirchenglocken nicht zu sehr abnutzen zu lassen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn es bei den Kirchen- und Thurm-Glocken besonders nothwendig ist, theils damit sie die richtigen Schwingungen behalten, theils damit man gegen die Gefahr des Herabfallens derselben gesichert sei, daß die Zapfen ihrer Axen und die Pfannen, in welchen diese laufen, sich stets in vollkommen dauerhaftem Zustande befinden, so werden, zur Verhütung einer bisher nicht genug beachteten Gefahr, alle Kirchen-Vorsteher hiesiger Lande gewarnt, die Axen und Pfannen der Kirchen- und Thurm-Glocken nicht zu sehr abnutzen zu lassen; vielmehr wird ihnen hiedurch aufgegeben, sobald irgendwo an denselben Mängel sich entdecken lassen sollten, zu deren Abstellung sofortige Anstalt zu treffen.

Schwerin, den 9ten Juli 1825.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

413.
Vom 7. Juni 1825.

„Alle Privatlehrer und Lehrerinnen müssen sich von den Präpositen examiniren lassen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Geben hiemit öffentlich zu vernehmen: Wenn Wir gleich seit Unserm Regierungs-Antritt jederzeit mit besonderer Sorgfalt für die Schulen in Unsern Domainen glauben Bedacht genommen zu haben, und insonderheit durch das eingeführte Schulmeister-Seminarium für tüchtige Lehrer gesorgt ist, Wir auch noch neuerdings in Unsrer Verordnung vom 7ten März 1823 „wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens" Unsre Fürsorge für diesen Zweig des Staatswohls glauben bethätigt zu haben: So wird dies doch von mehreren Schulpflichtigen anscheinend verkannt, indem sie ihre Kinder sogenannten Privat-Lehrern oder Lehrerinnen anvertrauen, ohne über die Moralität und die Talente dieser Unterrichtenden gehörig gesichert zu sein.

Um nun diesem Uebelstande möglichst abzuhelfen, verordnen und bestimmen Wir hiedurch gnädigst: daß in Unsern Landen ein jedes Subject, welches eine Hauslehrerstelle sucht, aber nicht auf der Universität gebildet, und mit dem gebührenden Zeugniß der theologischen

Facultät versehen ist, oder nicht das Landschulmeister-Seminarium besucht, und das Zeugniß der Reife hierüber erlangt hat,

ein Zeugniß seiner Fähigkeit zur Lehrerschaft von dem competirenden Ehren-Präpositus, so wie, um zum Examen zugelassen zu werden, ein Zeugniß seines bisherigen anständigen Lebenswandels, vom Pfarrer des Kirchspiels, wo er sich aufhält, bedürfen, und das Zeugniß des Ehren-Präpositi der Obrigkeit und dem Prediger der Ortschaft seines Principals, beim Antritt seiner Lehrerstelle vorzeigen soll.

Auch angehende Lehrerinnen, wenn sie wissenschaftlichen Unterricht geben wollen, müssen sich einer angemessenen Prüfung des Präpositi unterwerfen; und

der Präpositus soll allemal zum Examen gebraucht werden, in dessen Präpositur die erste Lehrerstelle angenommen wird.

Das Examen selbst soll nach Maaßgabe Unsrer Instruction für die Präpositen, in der Verordnung vom 21sten Julii 1821 für ständische Landschulen, angestellt, gleiche Gebühr wie dort festgesetzt ist, genommen, und das Zeugniß des Ehren-Präpositi auf einem Stempelbogen von 4 ßl. geschrieben werden.

Soll es nun zwar einzelnen Familien gestattet sein, so geprüfte Lehrer oder Lehrerinnen anzunehmen, (welches sie jedoch immer vor Anfang des Quartals dem Orts-Prediger anzeigen müssen) und werden diese Familien dann vom Schulzwange und den Beiträgen zur Amts-Schulcasse befreiet; so ist doch anderen Kindern, damit nicht auf diese Weise Winkelschulen entstehen, nicht anders erlaubt, an solchem Unterricht Theil zu nehmen, als wenn die Eltern solcher Kinder stets die gesetzlichen Abgaben zur Schulcasse entrichten. Wornach ꝛc. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 7ten Junii 1825.

Friederich Franz.

414.

Vom 28. Julius 1825.

„Ueber Subrepartition der Parochial-Hülfsbeiträge zu den geistlichen Bauten in den Domainen.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn gleich die, in Gemäßheit Unserer landesherrlichen Verordnung, wegen der Beitrags-Verbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten, vom 27sten Decbr. v. J., auf Unsere Domainen fallenden Parochial-Hülfsbeiträge nach den im §. 10. jenes Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätzen, also nach bestehender Observanz, und in deren Ermangelung nach der Zahl der Beichtkinder, in jedem vorkommenden Falle, ihrer Quantität nach, und im Verhältnisse mit den übrigen Eingepfarrten von Ritter- und Landschaft ausgemittelt werden müssen, als wobei es in alle Wege das Bewenden behält, so ist doch Unsere Absicht keinesweges dahin gegangen, den solchergestalt ausgemittelten Beitrag, nach eben diesem Verhältnisse, auf die einzelnen Domanial-Ortschaften, oder auf die Einwohner derselben zu repartiren, vielmehr ist in §. 11. die gesetzliche Bestimmung für solche Subrepartition ausdrücklich vor

behalten. Damit es nun in vorkommenden Fällen an solcher Bestimmung nicht fehle, verordnen Wir nach eingezogenem Erachten Unserer Kammer, und reiflicher Erwägung aller Verhältnisse, daß die Domanial-Hülfsbeiträge, wie selbige das Gesetz vorschreibt, sie mögen nun in gemischten Kirchspielen, im Verhältnisse zu den ritter- und landschaftlichen Eingepfarrten, oder in den bloß aus Domanial-Ortschaften bestehenden Kirchspielen, bloß für sie ausgemittelt sein, folgendergestalt zu subrepartiren, daß

1) die ganze Domanial-Quote des Kirchspiels unter den zur Gemeinde gehörenden Pachthöfen, Erb-Zinsgütern, Dörfern und Mühlen nach dem Hufenstande der solchen Höfen, Gütern, Dörfern und Mühlen zur öconomischen Benutzung eingegebenen Ländereien über sie zu vertheilen ist, und soll dieser Hufenstand da, wo derselbe noch nicht festgestellt worden, salvo jure provisorisch von Unserer Kammer festgestellt werden.

2) Die solchergestalt ausgemittelte Quote jeder einzelnen Besitzung wird

a) ratione der in Zeitpacht gegebenen Höfe von Unserer Kammer als Grundeigenthümerin, gleich dies ratione der Ritterschaft vorgeschrieben ist, getragen, wenn nicht die jetzt bestehenden Pacht-Contracte ein anderes vorschreiben, oder Unsere Kammer solche Last den Pächtern, in den künftig mit ihnen abzuschließenden Contracten, mit Unserer allerhöchster Genehmigung aufzulegen, angemessen findet.

b) Für die in Erbpacht gegebenen Güter, Mühlen oder sonstigen vererbpachteten, für sich bestehenden, also nicht zu einem Dorfe gehörenden Land-Besitzungen, trägt der Erbpächter die auf seine Besitzung repartirte Quote, ohne selbige auf seine Unterpächter, Katenleute ꝛc. subrepartiren zu dürfen.

c) Der auf die Dörfer fallende Beitrag wird von den Hufen-Bewohnern, ohne Unterschied, ob sie Hauswirthe oder Erbpächter sind, jedoch in der Art getragen, daß die Erlegnisse der zu dem Dorfe gehörenden Büdner zur Subcollectur der Hufenbewohner gehören, wobei derjenige Maaßstab normirt, welcher nach Dorfs- oder Amts-Ueblichkeit für andere Communal-Lasten besteht, oder in dessen Ermangelung von Unserer Kammer vorgeschrieben werden wird.

Uebrigens contribuiren die Hauswirthe verschiedener Classen nach der Norm, wie jede Classe verhältnißmäßig nach bestehender Ueblichkeit zu den Communal-Lasten contribuirt; dagegen in den Dörfern, wo alle Hauswirthe zu einer Classe gehören, alle Voll-, Dreiviertel- oder Halb-Hüfener oder Cossaten sind, jeder einen gleich großen Beitrag zu entrichten hat, wenn auch die bonitirten Scheffel ihrer Ländereien etwas von einander verschieden sind; und sollen die Einlieger zu solchen Beiträgen vor der Hand nicht herbeigezogen werden; jedoch überlassen Wir es dem Ermessen Unserer Kammer, auch diese nach Befinden billigmäßig zu enquotiren, besonders bei großen und ungewöhnlich kostspieligen Bauten, oder bei etwaniger Errichtung einer eigenen geistlichen Domanial-Bau-Casse für die einzelnen Kirchspiele, als wozu Unserer Kammer die Befugniß hiedurch vorbehalten wird.

So viel übrigens die im Domanio befindlichen Flecken betrifft, so können die vorstehenden Vorschriften auf diese zwar weder zu dem Zwecke angewandt werden, um den auf den Ort im Ganzen, noch um

den auf jeden Einwohner fallenden Beitrag auszumitteln. Es soll jedoch die deßfalls erforderliche Anordnung, nach den in solchen Kirchspielen bestehenden Verhältnissen und etwanigen Observanzen, Unserer Kammer überlassen bleiben.

Hiernach haben sich gesammte Bewohner Unserer Domainen zu richten; auch gebieten und befehlen Wir Unserm Kammer-Collegio und Unseren Beamten, so wie gesammten Unseren Landes- und übrigen Gerichten, die hier vorgeschriebenen Grundsätze in vorkommenden Fällen zur Anwendung zu bringen, und bei entstehenden Streitigkeiten darnach zu entscheiden.

Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben Schwerin, den 28. Julius 1825.

Friederich Franz.

415.

* Vom 28. Julius 1825.

„Ueber Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir communiciren euch hieneben in Abschrift, was Wir in Betreff der Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister in den Domainen, und ihre Abfindung bei der Anlegung neuer Schulen, unter heutigem Dato verordnend an Unsere Cammer rescribiret haben, und habet ihr in vorkommenden Fällen euch darnach zu richten. Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 28. Juli 1825.

An den Ehren-Superintendenten Floerke
zu Parchim.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf euren Vortrag vom 17ten v. M. betr. die Pensionirung der unbrauchbaren Schulmeister in den Domainen, und ihre Abfindung bei der Anlegung neuer Schulen, lassen Wir euch unverhalten sein, wie Wir um Unserer Patent-Verordnung vom 7ten März 1823 die gehörige Folge zu verschaffen, folgende Grundsätze aufzustellen Uns in Gnaden bewogen gefunden haben: Was

I. die Pensionirung der Schulmeister betrifft, so werden

A. diejenigen, welche so lange, bis Alters- und Körperschwäche sie an Fortsetzung ihrer Dienstpflichten hindert, diese mit gewissenhafter Treue, erfüllen, zwar sämmtliche zur Dotirung des neu anzustellenden Schulmeisters erforderlichen Emolumente und Gefälle unbedingt abgeben müssen, allein, so wie ihnen bisher schon eine angemessene Pension gegeben worden, leidet es auch keinen Zweifel, daß dies auch künftig wird geschehen müssen. Ueber die Art und Größe der Pension wollen Wir jedoch nichts Bestimmtes festsetzen, da Verhältnisse und Localitäten hierbei zu berücksichtigen sind, sondern hiedurch verordnen, daß das Nöthige von den Superintendenten und Beamten gemeinschaftlich bis auf Unsere allerhöchste Genehmigung regulirt werde.

B. Anlangend aber

a) solche Schulmeister, welche bei rüstigen Körperkräften ihre Dienstpflichten nicht vollständig erfüllen,

b) solche, welche durch den Mangel intellectueller Kräfte nicht im Stande sind, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, und endlich

c) solche, welche ihre Pflichten erfüllen können, und aus Bequemlichkeit und dem ähnlichen Gründen ihren Abschied suchen, versteht es sich von selbst, daß diesen keine Pension zu Theil werden kann.

Die nöthige Untersuchung aber in diesen Fällen wird von den Superintendenten und Beamten geleitet werden. Was aber

II. diejenigen Fälle betrifft, wo sich die Anlegung einer zweiten Schule in demselben Dorfe als ein wirkliches Erforderniß ergiebt, und dadurch zugleich ausgemacht ist, daß der bisherige Schulunterricht nicht ausreicht, oder der vorhandene Schulmeister denselben nicht mit Nutzen zu gewähren vermag, weil ohne dies auch höheren Orts nicht zur Anlegung einer zweiten Schule geschritten wird, so läßt selbst das Gesetz hiebei einen Spielraum zu. In dieser Hinsicht aber kann alsdann von einer eigentlichen Entschädigung auch nicht die Rede sein, wohl aber kann ausnahmsweise billige Rücksicht nach Ermäßigung in einzelnen Fällen eintreten, um die Subsistenz des Schulmeisters nach solchem Abgange der Schule so weit nöthig zu sichern.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 28. Juli 1825.

An die Cammer hieselbst.

416.

Vom 17. August 1825.

„Alle Veränderungen der Küster und Schulmeisterstellen im Domanio sollen die Beamten dem competirenden Superintendenten sofort anzeigen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Sämmtliche Großherzogliche Beamte werden hierdurch angewiesen, nicht nur bei jeder Regulirung oder Veränderung der Küster- und Schulmeisterstellen im Domanio unaufgefordert den competirenden Ehrn-Superintendenten von den fraglichen Grundstücken und Emolumenten vorgängig vollständige und genaue Kenntniß zu geben, sondern auch überhaupt auf ihren Antrag immer ihnen des Betreffs die gewünschte Nachricht zu ertheilen.

Schwerin, den 17ten August 1825.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer-Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice-Director und Räthe.

417.

Vom 29. November 1825.

„Keine Candidaten ohne desfalsiges Zeugniß dürfen zum Predigen gelassen werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir befehlen sämmtlichen Ehrn-Predigern in Unsern Landen, unter Zurückführung auf die frühern, bereits unterm 27. December 1809 erneuten, landesherrlichen Constitutionen aus den Jahren 1764, 1768 und 1778, wegen Nichtzulassung

der Candidaten der Theologie zu Kanzel-Vorträgen, hiedurch wiederholt allen Ernstes, durchaus keinem Studioso oder Candidaten der Theologie, er sei Inländer oder aus andern Landen in die hiesigen gekommen, habe im letztern Falle auch etwa schon in seiner Heimath Erlaubniß zum Predigen erhalten, sobald er nicht darüber, daß er bereits in Unsern Landen tentirt worden, ein Zeugniß von einem Unserer Ehrn-Superintendenten vorgezeigt hat, die Erlaubniß zum Predigen zu ertheilen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 29. November 1825.

Friederich Franz.

418.

Vom 1. December 1825.

„Ueber Ablegung der Kirchenrechnungen und Unterbringung der Capitalien."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es ist Uns mehrfach angezeigt worden, daß bei denen nicht zu Unsern Patronaten gehörigen Kirchen sowohl wegen jährlicher Ablegung der Kirchen-Rechnungen, als auch wegen Belegung und Unterbringung der Kirchen-Capitalien nicht überall den gesetzlichen Vorschriften nachgelebet werde.

Wir finden Uns deshalb bewogen, alle, die es angeht, insonderheit aber die Patronen und Berechner der geistlichen Aerarien, an genaue Befolgung der Vorschriften der Polizei-Ordnung, tit.:

„von Rechenschaft der Bürgermeister, Rathleute, Kämerer, Kirchgeschwornen und Vorsteher der Hospitalien in Städten und Dörfern ꝛc."

desgleichen die Bestimmungen des Landes-Vergleichs §. 490. 491. und vor allen auch des §. 492. und 494., in den Worten:

„Die Ausleihe der Kirchengelder soll von den Pastoren und den Vorstehern mit Vorwissen und Einwilligung der Patronen geschehen."

„Diesen aber stehet nicht frei, Kirchengelder, ohne Meldung beim Superintendenten und ohne dessen Bewilligung, auf Zinsen zu nehmen."

zu erinnern, und werden Wir in den Fällen, wo dies nicht geschiehet, sonst, kraft Unserer landesherrlichen und oberbischöflichen Rechte und Gewalt, das Nöthige zu verfügen, Uns gezwungen sehen.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 1sten December 1825.

Friederich Franz.

419.

Vom 16. Februar 1826.

„Hülfsmittel zum Kirchengesange."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da Wir Uns von dem großen Nutzen überzeugt haben, welchen das von dem Organisten Bade zu Loissow, Amts Grabow, erfundene Monochord, so wie das von demselben ausgearbeitete und im Druck herausgegebene Melodien-Buch, als Leitfaden und Hülfsmittel beim Singunterrichte in den Schulen,

gewähren, so werden sämmtliche Unsere Beamten und Berechner der Kirchen-Aerarien in den Städten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit befehligt, für jede Schule Unsers Patronats ein gebundenes Exemplar des, von dem vorgedachten Organisten Bade herausgegebenen, nach dem Choral-Buche Unsers Landschulmeister-Seminarii zu Ludwigslust verbesserten, Melodienbuchs zu 26 ßl. aus der Schul-Casse, und, insoweit es die Kräfte der Schul-Cassen und der Kirchen-Aerarien in den Städten zugelassen, auch ein mit einem Resonanzboden versehenes Monochord, sammt dem dazu gehörigen Violinbogen, zu 2 Rthlr. 32 ßl. anzuschaffen.

Zugleich werden gesammte Unsere Ehrn-Prediger hiedurch angewiesen, nicht nur auf die Conservation dieser Melodien-Bücher und Monochorde in den, ihrer Aufsicht anvertrauten, Schulen zu wachen, sondern auch bei dem Absterben eines Schullehrers, mit der Todes-Anzeige an den Ehrn-Superintendenten, ihren Bericht über das gut conditionirte Vorhandensein des Melodienbuchs und des Monochords zu verbinden, den etwanigen Verlust oder Ruin derselben aber durch die Erben des Verstorbenen ersetzen zu lassen.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 16. Februar 1826.

Friederich Franz.

420.

* Vom 13. März 1826.

„Ueber die Kirchspielshörigkeit neuangelegter Ortschaften und Colonien."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn, wie es in neuern Zeiten in Unsern Domainen häufig der Fall gewesen, entweder einzelne Wohnungen oder ganze Colonien und Ortschaften auf bisher nicht bebauten Theilen einer Feldmark angelegt worden, so erfordert es die Nothdurft, daß darüber:

zu welchem Kirchspiel die Bewohner derselben sich zu halten haben, Landesherrliche Vorschrift getroffen werde.

Wir geben euch daher hiemit gnädigst auf: von solchen neuen Ansiedelungen bei Unserer Regierung sofort Anzeige zu machen, und über deren Einpfarrung mit angemessenen Vorschlägen hervorzugehen, wobei es sich von selbst versteht, daß die zunächst gelegene Kirche und Pfarre in alle Wege den Vorzug vor der entferntern haben muß; daß aber auch, im Fall die Bewohner einer andern Parochie als derjenigen beigelegt werden sollten, wozu die bisherigen Inhaber der neu bebauten Feldmark sich halten, der Ehrn-Prediger und Küster der Letztern in ihren, auf der Feldmark ruhenden Einkünften an Meßkorn, Eier und Würsten ꝛc. nicht beeinträchtiget werden dürfen; der Ehrn-Prediger und Küster der erstern Parochie hingegen sich mit den persönlichen Abgaben und Stolgebühren begnügen müssen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 13. März 1826 *).

An das Cammer-Collegium hieselbst.

---

*) Ward mittelst folgenden Rescriptes den Superintendenten mitgetheilt:

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir theilen euch zu eurer Nachricht und Nachachtung hieneben abschriftlich mit, was Wir wegen

421.
Vom 10. April 1826.

„Bericht in Schulangelegenheiten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da es Unsere ernstliche Absicht ist, durch das neue verbesserte Reglement für die Landschulen in ritterschaftlichen Gütern auch den Schulmeistern bei denselben die gebührenden Vortheile und Erleichterungen zu verschaffen, Wir auch bereits in der öffentlich bekannt gemachten Verordnung vom 28. Januar 1825 eine deshalb vorzunehmende Nachforschung vorläufig angedeutet haben; so geben Wir gesammten Ehrn-Superintendenten in Unsern Landen, unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch in Gnaden auf: von den, ihnen untergebenen Ehrn-Präpositen darüber, ob allen Schulmeistern in den ritterschaftlichen Gütern ihres Cirkels das geleistet wird, was ihnen nach dem gedachten Regulativ zugesichert ist? Und wie überhaupt das Regulativ von den Gutsbehörden beachtet wird? ungesäumten Bericht einzufordern, daraus eine möglichst kurze Uebersicht anzufertigen und selbige zu Unserer Regierung einzureichen; damit nach Befinden das Weitere dieserhalb verfügt werden kann. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 10. April 1826.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

422.
Vom 1. Mai 1826.

„Ueber Umgehung der ordentlichen Schule."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Geben hiemit Folgendes öffentlich zu vernehmen: Da die in früheren landesherrlichen Verordnungen den Pächtern, Förstern, Müllern, Holländern und anderen in Unsern Domainen wohnenden Personen ertheilte Befugniß, ihre Kinder, unter der Bedingung einer Entschädigung des ihnen angewiesenen Schulmeisters, in eine sonst beliebige Schule zu schicken, zur Vereitelung der gebührenden Aufsicht des competirenden Ehrn-Predigers, zumal dann gemißbraucht werden kann, wenn die gewählte Schule nicht ebenfalls in seinem Pfarr-Sprengel liegt; so soll in Zukunft nicht nur ein jeder, der von obiger Befugniß, die übrigens nach wie vor unbeschränkt bleibt, Gebrauch machen will, dem Ehrn-Prediger, unter dessen Aufsicht die zu verlassende Schule steht, und, wenn die Kirchsprengel verschieden sind, auch dem Prediger, dem die gewählte Schule übergeben ist, vorher

---

der Einpfarrung in den Fällen, wenn in Unsern Domainen auf bisher nicht bebauten Theilen einer Feldmark, entweder einzelne Wohnungen, oder ganze Colonien und Ortschaften angelegt werden, an Unser Cammer-Collegium heute erlassen haben. Schwerin, den 13. März 1826.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehren-Superintendenten Consist.-Rath Koch in Wismar.

seine Absicht anzeigen; — sondern diesem zweiten Ehrn-Prediger wird hiemittelst auch zur Pflicht gemacht, gerade solche fremde Kinder vorzüglich seiner Aufmerksamkeit zu unterwerfen, und den Schulmeister, der sie annimmt, zur gewissenhaften Controlirung ihres Schulbesuchs anzuweisen.

Wie Wir nun zu gesammten Ehrn-Predigern das Vertrauen hegen, daß sie von selbst diese Vorschrift beobachten, und sich gegenseitig die ihnen obliegende Aufsicht auf die Schul-Jugend erleichtern werden; so soll, in Rücksicht auf die Kinder, das unangezeigte Verlassen der ihnen angewiesenen Schule für Schulversäumniß gehalten, und als solche den Gesetzen gemäß bestraft werden; derjenige Schulmeister in Unsern Domainen aber, der fremde Kinder in seine Schule aufnimmt, ohne sich vorher von der seinem vorgesetzten Prediger gemachten Anzeige zu vergewissern, des Schulgeldes für dieselben zum Besten der Schul-Casse verlustig sein. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 1. Mai 1826.

Friederich Franz.

423.

* Vom 11. September 1826.

„Die Prediger sollen gleich nach Michaelis jeden Jahres die in ihrer Gemeine befindlichen Candidaten aufzeichnen und anzeigen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Der Herausgeber des Staats-Calenders hat Uns angezeigt, daß jährlich von den tentirten Candidaten der Gottesgelahrtheit vielfache Beschwerden theils über ihre gänzliche Weglassung aus dem Staats-Calender, theils aber über ihre Aufführung an unrichtigen Orten erhoben würden.

Wir wollen daher, daß in Zukunft, nicht wie bisher bei den Synodal-Versammlungen im Sommer, sondern jedesmal sofort nach Michaelis alle Ehren-Prediger in Unseren Landen bei den resp. Ehrn-Präpositen anzeigen, welche Veränderungen sich unter dem Personal der tentirten Candidaten der Theologie in ihrer Gemeine zugetragen habe. Aus den von den Ehrn-Präpositen an euch abzusendenden Berichten habt ihr demnächst die vollständigen Listen zu entwerfen und anhero einzusenden.

Diesem gemäß befehlen Wir euch hiedurch: gesammten Ehrn-Predigern in Unseren Landen diese Unsere Verfügung zu eröffnen, und für deren Befolgung Sorge zu tragen. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 11ten September 1826.

Aus Großherzogl. Regierung.

An den Ehrn-Superint. Consistorialrath Koch zu Wismar.

424.

* Vom 9. October 1826.

„Auch über die Candidaten jedes Cirkels sollen die Ehren-Präpositen jährlich berichten."

Friederich Franz, G. z. M. ꝛc. Wir finden, den Umständen nach, Uns veranlaßt, hiemit zu verordnen, daß die Ehrn-Präpositen Unserer Lande ihren jährlich abzustattenden Bericht über die Ehrn-Prediger

und Schullehrer auch auf die Candidaten in ihrem Cirkel mit zu erstrecken haben sollen, in der Art, daß sie sich genau bei den Ehrn-Predigern, in deren Gemeine Candidaten sind, erkundigen müssen, wie vielmal ein Candidat in dem Jahre gepredigt habe? — was etwa an seinem Leben und Wandel, der Anwendung seiner Zeit, bekannt sei? — ob er sich zur Kirche und zum heiligen Abendmahle halte? ꝛc. Dann sind diese Anzeigen, welche jeder Ehrn-Prediger gewissenhaft abzustatten angewiesen sein soll, und was sonst dem Ehrn-Präpositus zur Kunde gekommen, treu zu berichten. ꝛc. — Aus Großherzogl. Cabinet zu Ludwigslust, den 9. October 1826.

425.

Vom 23. October 1826.

„Verbindlichkeiten der Domanialeinwohner wegen anzulegender zweiter Schulen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Um den hin und wieder erregten Zweifel zu beseitigen, als bedürfe es zur Begründung der Pflichten der Domanial-Eingesessenen gegen die, in Gemäßheit der §§. 2 und 3 Unserer Constitution vom 7ten März 1823 in den größeren Dörfern anzulegenden, zweiten Schulen, namentlich in Rücksicht der Schuldienste, besonderer contractlicher Stipulationen, wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß der §. 10 des gedachten Gesetzes für die Dienst-Einkünfte und sonstigen Emolumente der Schullehrer ohne Ausnahme die früheren landesherrlichen Bestimmungen und Anordnungen, mithin auch die Vorschriften der Verordnung vom 18ten October 1770, bei Bestande läßt. Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 23. October 1826.

Friederich Franz.

426.

Vom 6. November 1826.

„Küster und Schulmeister sollen sich mit Bitten und Vorträgen nicht an die Landes-Behörde, sondern an die Superintendenten wenden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Nachstehende Verfügung aus Großherzoglichem Cabinet wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht: Wann Wir von so manchen Küstern und Schulmeistern unmittelbar mit Bittschriften, im Betreff gewünschter Versetzung oder anderer Dienstangelegenheiten, der ihnen ertheilten Weisung ungeachtet, fortdauernd behelliget werden, Wir aber des festen Entschlusses geworden sind: dergleichen Bittschriften nicht weiter anzunehmen, sondern Uns über vorgedachte Gegenstände nur durch die competirenden Ehren-Superintendenten Vortrag machen zu lassen; so wird den sämmtlichen Ehrn-Superintendenten Unserer Lande hiemit gnädigst aufgegeben: diese Unsere Willensmeinung in ihren resp. Diöcesen zur gehörigen Nachachtung, mit der Androhung, bekannt zu machen: daß, wenn dessen ungeachtet dagegen gehandelt werden sollte, Wir die eingehenden Bittschriften ohne Berücksichtigung auf Kosten der Supplikanten remittiren lassen werden.

Ludwigslust, den 6ten November 1826.

Friederich Franz.

427.

Vom 7. December 1826.

„Wann die Kirchenjuraten den Gebrauch der außer den Pfarrorten belegenen Kirchhöfe nur gestatten dürfen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir verordnen zum Zweck der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Kirchenbücher hiedurch:

daß die Kirchen-Juraten den Gebrauch der Kirchhöfe, die außer den Pfarrorten belegen sind, zur Beerdigung einer Leiche nur nach Einhändigung eines Scheins des competirenden Ehrn-Predigers, daß die Beerdigung geschehen könne, gestatten, auch solche Scheine sorgfältig aufheben, und alljährlich dem Ehren-Prediger bei der Aufnahme der Kirchen-Rechnungen wieder einhändigen sollen.

Sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen werden hiedurch gnädigst angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift aufs genaueste zu halten, und die etwanigen Contravenienten solcherhalb zur Verantwortung zu ziehen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 7. December 1826.

Friederich Franz.

428.

Vom 23. December 1826.

Die schon oben unter No. 253 erwähnte Verordnung vom 6. November 1793 ward unter obigem Dato dahin erneuert, daß die Theologen zwei Jahre in Rostock studiren sollen. Das Hergehörige lautet wie folget:

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Geben hiemit allen Unsern Landeseingesessenen und Unterthanen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, zu vernehmen, was maßen Wir, auf mehrfache eingereichte Anzeigen und Vorstellungen, Uns bewogen gefunden haben, Unsere, unterm 6ten November 1793 ergangene Patent-Verordnung zur Beförderung des Studirens auf Unserer Universität Rostock, welche folgendermaßen lautet:

— — — — — — — — — — — — — —

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Setzen und ordnen demnach durch gegenwärtige Unsere Patent-Verordnung im gnädigsten Ernst, daß alle und jede Studiosi, die sich der Theologie, und folglich dem Dienst an Unsern Kirchen und Schulen widmen, wenigstens ein Jahr hindurch, ununterbrochen, ohne langweiliges Ab- und Zureisen, auf Unserer Universität zu Rostock studiren und bei den Doctoribus und Professoribus der theologischen Facultät dergestalt unverweislich, auch in öffentlichen und Privat-Lectionen sich fleißig bezeigen sollen, daß sie ein schriftliches Zeugniß ihres Fleißes, guten Wandels und damit verknüpfter hinlänglicher Wissenschaften zum Predigt- oder Schulamt, unter der theologischen Facultät Insiegel und namentlicher Unterschrift der Doctorum und Professorum, besonders derjenigen, bei welchen sie Collegia gehöret haben, zur Zeit ihres Abschiedes von der Universität erhalten und vorlegen können. Welche Zeugnisse denn von besagten Facultäts-Verwandten jederzeit so gewissenhaft und genau auszustellen sind, wie vor Gott und Uns sie mit gutem Gewissen es allemal zu verantworten sich getrauen.

— — — — — — — — — — — — — —

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedrucktem fürstlichen Insiegel. Gegeben Schwerin, den 6. Nov. 1793.

Friederich Franz, H. z. M.

Kraft dieses zu erneuern und die gewissenhafte Befolgung derselben, jedoch mit der nachstehenden genauern Bestimmung einzuschärfen:

daß nämlich die in derselben enthaltenen Vorschriften insbesondere nur auf diejenigen anwendlich sein sollen, welche sich dem Studio der Theologie oder der Rechtswissenschaften widmen; daneben aber auch alle diejenigen Mecklenburger, welche bereits Ein Jahr und darüber auf einer auswärtigen Universität studirt haben, von der Befolgung derselben eximirt sein sollen.

Zur bessern und allgemeinern Kundwerdung dieser Unserer Willensmeinung haben Wir den Abdruck derselben in dem hiesigen officiellen Wochenblatte befohlen. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 23. Decbr. 1826.

Friederich Franz.

429.

* Vom 8. Januar 1827 *).

„Alle reglementsmäßig eingerichteten Schulstellen sollen fernerhin mit Seminaristen besetzt werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verfügen hiemit, daß alle Schulstellen, selbst die kleinsten, wenn sie dem Schulreglement gemäß eingerichtet sind, hinfort mit Seminaristen besetzt werden sollen. Dabei sollen die zuerst auf kleineren Stellen gesetzten, demnächst, wenn sie sich würdig zeigen, zu den bessern hinaufrücken, weshalb die Superintendenten bei ihren Vorschlägen zur Wiederbesetzung vacanter Schulstellen hierauf ganz besondere Rücksicht zu nehmen haben. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Ludwigslust den 8ten Januar 1827.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

430.

* Vom 14. Januar 1827.

„Ueber die jährlichen Arbeiten der tentirten Candidaten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Wir, im Verfolg Unseres jüngst bekannt gemachten Beschlusses, wornach die Candidaten des Predigtamtes unter genaue Aufsicht der geistlichen Behörde gestellt werden, es für nützlich erachten, daß den tentirten Candidaten durch den Präpositus des Cirkels aufgegeben werde: jährlich wissenschaftlich-theologische Aufgaben auszuarbeiten und an Erstere abzuliefern; so haben die sämmtlichen Ehrn-Superintendenten Unserer Lande das Erforderliche dieserwegen in ihren resp. Diöcesen zur Nachachtung zu verfügen. Schwerin, den 14ten Januar 1827.

Friederich Franz.

Circulare
für gesammte Ehrn-Superintendenten hiesiger Lande.

*) Diese Verordnung ward am 12. April 1829 wiederholt.

431.
Vom 15. Januar 1827.

„Wider den profanen Gebrauch der mit dem Crucifix versehenen Oblaten."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Es ist Uns einberichtet worden, daß mit den, durch den Handel ins Land kommenden, zum Gebrauch des heiligen Abendmahls bestimmten und mit dem Cruzifixe versehenen, Oblaten hin und wieder ein profaner Gebrauch getrieben ist. Wenn Wir nun gerne glauben mögen, daß solches nur aus Unachtsamkeit geschehen, indem jedem Christen der heilige Zweck der Abendmahls=Oblaten gewiß so wichtig erscheinet, daß er wissentlich einen solchen Gebrauch nicht dulden wird, so wollen Wir doch den Handel mit diesen Oblaten in der Art beschränken, daß die von auswärts kommenden, damit handelnden Kärner solche nur an Kaufleute zu überlassen haben; diesen dagegen der Absatz an die Geistlichkeit und die Kirchen=Vorsteher unbedingt freistehen soll, wobei aber denselben bei fünf Rthlr. Strafe untersagt wird, an irgend jemand anders solche Oblaten zu verkaufen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 15. Jan. 1827.

Friederich Franz.

432.
Vom 26. Januar 1827.

„Für Obstbaumzucht sollen im Domanio immer 100 □Ruthen möglichst in der Nähe des Schulmeisters reservirt bleiben.

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Da es die Absicht ist, in den Großherzoglichen Domainen die Obstbaumzucht mehr, als bisher geschehen, zu befördern, und des Zwecks allenthalben bei den Dörfern, so weit es irgend thunlich, Obstbaumschulen anlegen zu lassen: so wird gesammten Großherzoglichen Beamten hiermit aufgegeben, künftig bei jeder neuen Dorf=Regulirung darauf Bedacht zu nehmen, daß zu solchen Anlagen immer 100 □Ruthen Land, an geeigneter Stelle, und möglichst in der Nähe bei dem Garten des Dorf=Schulmeisters, reservirt werden.

Schwerin, den 26. Januar 1827.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Kammer=Collegio Allerhöchstverordnete Director, Vice=Director und Räthe.

433.
Vom 2. Februar 1827.

„Kein Mecklenburger soll zum Tentamen gelassen werden, wenn er keine Zeugnisse von der Universität zu Rostock hat. cf. No. 428.

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da es keinesweges Unsere Absicht gewesen, durch Unsere Patent=Verordnung vom 23. December v. J., wegen der zur Beförderung in hiesigen Landen nothwendigen Studien auf der Universität zu Rostock, die in Unsrer frühern Verordnung vom 8. September 1819 enthaltene Vorschrift, daß Mecklenburger, welche sich dem Studium der Theologie widmen, wenn sie in Unsern Landen zum Schul= und Prediger=Amte befördert werden wollen, mindestens zwei Jahre auf der Landes=Universität studirt haben müssen, wieder aufzuheben, so eröffnen Wir euch

hiedurch gnädigst: daß ihr keinen Mecklenburger zum tentamen zuzulassen habet, der nicht durch ein Zeugniß der theologischen Facultät zu Rostock nachweisen kann, daß er Unsrer vorgenannten Verordnung vom 8. September 1819 vollständig genüget habe. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 2. Februar 1827.

Friederich Franz.

An sämmtliche Ehrn-Superintendenten.

434.

* Vom 24. Februar 1827.

„Beim Absterben der Geistlichen sind sofortige Vorkehrungen wegen Asservation der kirchlichen Schriften und Urkunden zu treffen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir befehlen euch hiedurch gnädigst: jedesmal nach dem Absterben eines Ehrn-Predigers eurer Diöcese sofort durch den Confessionarius des Verstorbenen Bericht über den Zustand der, der Führung und Aufsicht des letzteren anvertraut gewesenen kirchlichen Schriften und Urkunden einzuholen, und Anstalt zu treffen, daß solche nicht während des Gnadenjahres beschädigt werden oder gar abhänden kommen, auch nach jeder Pfarrbesetzung über den Zustand solcher Gegenstände an Uns zu berichten. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin den 24. Febr. 1827.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath Koch in Wismar.

435.

Vom 24. Februar 1827.

„Ueber Beförderung der Obstbaumzucht durch die Schulmeister in den Domainen *).

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es ist Unser gnädigster Wille, die bisher so sehr vernachlässigte Obstbaumzucht in Unsern Domainen

*) Ein bei dieser Verordnung ergangenes Regulativ für die in den Domanial-Aemtern einzurichtenden Obstbaumschulen lautet wie folget.

§. 1.

Die Einrichtung der Obstbaumschulen in den Domanial-Aemtern hat die allgemeine Verbreitung einer veredelten Obstbaumzucht in den Dörfern zum Zwecke.

§. 2.

Großherzogl. Kammer und Reluitions-Commission wird daher, wie dies schon bei mehreren Regulirungen geschah, einem im Dorfe, oder doch demselben und einem Wasserbehälter zum Begießen möglichst naheliegenden, geeigneten Platz zur Baumschule unentgeldlich hergeben und denselben begraben lassen.

§. 3.

Um die jungen Bäumchen auf dem Pflanzbeete und in der Baumschule gegen die Hasen und andere Feinde genügend zu schützen, wird das nöthige Material zu einem auf dem Erdwalle zu setzenden Zaune aus den Großherzogl. Forsten, gegen Hau- und Klöbelohn, bewilligt, welches aus der Schul-Casse bezahlt wird, während die Dorfschaft die Anfuhr unentgeltlich besorgt, auch zur Anfertigung des Zauns die erforderlichen Dienste leistet.

möglichst zu befördern, und da dieser Zweck am besten durch Anlegung von Obstbaumschulen in den Dörfern, durch Verwaltung derselben durch

§. 4.

Außer diesem Schutzmittel wird aber gleichzeitig für ein zweites durch Erziehung einer lebendigen Hecke von Dorn, Akazien, Barberitzen ꝛc. (letztere nur dann, wenn in der Nähe kein Korn gebauet wird) gesorgt, welche der Obstbaum-Gärtner mit möglichstem Fleiße pflanzen und fortwährend erhalten muß. Wo sich Dorn in den Großherzogl. Forsten findet, soll er gegen Aushebelohn geliefert werden.

§. 5.

Da der Platz zur Obstbaumschule häufig nur aus dem freien Felde genommen werden kann, so muß derselbe vollständig rigolet (wobei die 12 und 13jährigen Schulkinder helfen können) und mit den geeigneten Gartengewächsen bebauet werden, bevor er zur eigentlichen Baumschule benutzt wird.

§. 6.

Das Pflanzenbeet ist aber sofort nach Uebergabe des Platzes zur Obstbaumschule zuzubereiten und mit guten Kernen edler Obstsorten dergestalt zu besäen, daß die einzelnen Arten genau geschieden und bezeichnet sind.

§. 7.

Die Erziehung der Wildlinge aus dem Kerne und ihre Veredlung durch Reiser derselben Obstart soll nämlich überall als Regel gelten, dabei aber nicht ausgeschlossen sein und vielmehr gerne gesehen werden, wenn nebenher Versuche der Fortpflanzung und Veredlung durch Senker, Ableger, Schößlinge, Ringeln u. s. w. gemacht werden.

§. 8.

In der sonstigen Behandlung des Erdreichs, der Wildlinge, in der Veredlungsart und in der ferneren Pflege der jungen Bäumchen, soll der Gärtner keineswegs beschränkt, ihm vielmehr darin so viel Freiheit gelassen werden, als möglich. Damit aber eine solche Freiheit nirgend in Willkühr ausarten könne, so wird die allgemeine und besondere Aufsicht des Amtes und des competirenden Ehrn-Predigers vorbehalten, welche beide wiederum berechtigt sind, einen vielleicht in der Nähe oder im Dorfe wohnenden unterrichteten Mann zu substituiren.

§. 9.

Zu jeder Zeit ist der Obstgärtner schuldig, den ihn so oft wie möglich besuchenden Aufsichtsbehörden die erforderliche Auskunft zu geben, und sein Verfahren durch die Schriften eines Christ, Bädeker, Geiger u. a. über die Obstbaumzucht auf dem Lande zu rechtfertigen.

§. 10.

Um die Bekanntschaft mit diesen und andern Schriften dem einzelnen Gärtner zu erleichtern, soll auf Kosten der Schul-Cassen eine Auswahl der bessern Schriftsteller über die Obstbaumzucht, den Obstbau und die Benutzung des weggenommenen Obstes auf dem Lande angeschafft, und durch die in der Folge erscheinenden vermehrt, auch die Frauendorfer Garten-Zeitung fortwährend gehalten werden.

§. 11.

Diese Schriften machen den Umlauf bei den beaufsichtigenden Ehrn-Predigern, welche verpflichtet sind, sie mit den Obstbaumgärtnern durchzugehen, und das besonders Bemerkenswerthe hervorzuheben und weiter zu besprechen.

§. 12.

Nach vollendetem Umlaufe werden die verschiedenen Schriften in der Amts-Registratur aufgestellt, und bleiben dort jedem Interessenten und Beförderer der Obstbaumzucht zugänglich, daher jeder verpflichtet ist, bei ihrer Benutzung die größte Sorgfalt und Reinlichkeit zu beobachten, oder den Werth des verderbten Werkes zu ersetzen.

§. 14.

Eine fleißige und geschickte Behandluug der Obstbaumschule wird einen nicht unerheblichen Gewinn abwerfen, und es liegt daher nahe, denselben den im Schullehrer-Seminar bereits darauf vorbereiteten Landschullehrern zuzuwenden und somit auch von dieser Seite eine Verbesserung ihrer Lage herbeiführen.

§. 15.

Dieselben werden daher verpflichtet, die Besorgung der ihnen zu überweisenden

die Landschulmeister und durch die, den letztern hiedurch möglich gemachte, practische Anweisung der Jugend zu erreichen stehet, so haben Wir nicht nur Unser Kammer- und Forst-Collegium wegen der Reservation der zu diesen Anlagen geeigneten Plätze, und der Hergabe der Befriedigungs-Materialien behufig instruiret, sondern auch das hieneben abgedruckte Regulativ entwerfen lassen, worin die allgemeinen Regeln über die Bestellung und Verwaltung dieser Obstbaumschulen genau vorgeschrieben sind.

Obstbaumschulen zu übernehmen, zugleich aber auch die ihnen schon ohnehin anvertraute Schuljugend in der Erziehung und Veredlung junger Bäumchen zu unterrichten, in welcher Hinsicht der competente Ehrn-Prediger die Schulstunden so ordnen wird, daß der Nebenzweck erfüllt wird, ohne daß der Hauptzweck darunter leidet.

§. 16.

So wie die Schullehrer es sich angelegen sein lassen werden, Liebe zu diesem Zweige der landwirthschaftlichen Gewerbsthätigkeit bei Kindern und Eltern zu erwecken, so sollen doch letztere verpflichtet sein, bei Vermeidung angemessener Strafen ihre Kinder sowohl zum Unterrichte in der Obstbaumzucht zu stellen, als auch zu denjenigen Hülfen bei Behandlung der jungen Bäumchen anzuhalten, deren Ausübung ihnen allein die nöthige Fertigkeit erwerben kann.

§. 17.

Dagegen ist der Schulmeister schuldig, aus seiner Obstbaumschule den Mitbewohnern des Dorfes jährlich eine, allenfalls näher zu bestimmende, Anzahl veredelter Bäume, das Stück für 4 ßl., zu überlassen. Der Preis für Auswärtige bleibt seiner Werthbestimmung überlassen, bei welcher jedoch möglichste Billigkeit zu beachten, besonders gegen Domanial-Bewohner, in Rücksicht auf die bewilligten Hülfen.

§. 18.

Wird ein Schulmeister, der eine Baumschule leitete, in eine andere Stelle versetzt, so darf er die Hälfte sämmtlicher nach Alter und Art verschiedenen Stämme an seinen neuen Wohnort mitnehmen, um dort sofort die Obstbaumzucht in vollem Umfange fortsetzen zu können.

§. 19.

Die andere Hälfte muß er seinem Nachfolger unentgeltlich überlassen, wovon jedoch die bereits verkäuflichen veredelten Stämme ausgeschlossen sind, deren Verkauf oder Mitnahme ihm verstattet bleibt, wenn er nicht mit seinem Nachfolger wegen deren Ueberlassung ein billiges Uebereinkommen treffen kann.

§. 20.

Die Auseinandersetzung in diesem Betreff wird gleichzeitig mit derjenigen über die Erntegefälle und den Schullohn vom competirenden Prediger geleitet, und darf nicht vor die Gerichte gezogen werden.

§. 21.

Jährlich, zu Weihnachten, ist jeder Obstbaum-Gärtner schuldig, ein vollständiges Verzeichniß über den Bestand seiner Baumschule, die vorgenommenen Verpflanzungen, Veredlungen, den Verkauf ꝛc. dem Amte und dem competirenden Prediger in doppelter Abschrift zu überreichen und mit der Aufzählung der etwa vorgekommenen merkwürdigen Erfahrungen zu begleiten.

Ein hiezu geeignetes Formular soll noch besonders vorgeschrieben werden.

§. 22.

Nach dem Eingange sämmtlicher Verzeichnisse treten alle beaufsichtigenden Ehrn-Prediger mit dem Amte zusammen, besprechen die Erfahrungen des vorigen Jahres, die Mittel zur ferneren Ausbildung der Obstbaumzucht, zur Aufhülfe und Unterstützung der einzelnen Schulen, zur Belebung des Landmanns in zweckmäßiger Benutzung des gewonnenen Obstes, zur Eröffnung des Absatzes dafür u. s. w.

Sie werden auf diese Weise einen amtlichen Verband bilden, mit andern Gesellschaften in Verbindung treten, Abänderungen und Zusätze der gegenwärtigen Bestimmungen berathen und demnächst jährlich einen vollständigen Bericht an Großherzogl. Regierung und Kammer erstatten.

Wir haben ferner die Vorkehr getroffen, daß in Unserm Schulmeister-Seminar ein vollständiger Unterricht in der Baumzucht ertheilt wird, und an Unsere Ehrn-Superintendenten dahin Verfügung erlassen,

1) daß überall kein Schulmeister mehr angestellt werden soll, der nicht bescheinigt, daß er in der Obstbaumzucht hinreichend unterrichtet sei;
2) daß sämmtliche Schulmeister im Domanio, nicht bloß die künftig anzustellenden, sondern auch die bereits angesetzten, verpflichtet sein sollen, die Verwaltung und Bestellung der Obstbaumschulen nach dem beigedruckten Regulative zu übernehmen; jedoch daß die schon angestellten Schulmeister, im Falle sie versichern, mit den Regeln der Obstbaumzucht nicht bekannt zu sein, nur erst, nachdem sie auf Kosten der Schul-Casse darin unterwiesen worden, dazu gehalten, bis dahin aber von dieser Verpflichtung befreiet bleiben sollen.

Wir befehlen demnach Unsern Beamten, den Ehrn-Predigern, den Schulmeistern und insgemein allen betheiligten Landes-Unterthanen, über die Befolgung dieser Unsrer Verordnung und der Vorschriften mehrerwähnten Regulativs hinführo genau zu halten. An dem geschiehet ꝛc. Gegeben Schwerin, den 24. Februar 1827.

Friederich Franz.

436.

Vom 28. April 1827.

„Ueber Belegung kirchlicher Gelder."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir sehen Uns gnädigst veranlaßt, zum Zwecke der möglichsten Sicherstellung der, den piis corporibus in Unsern Landen zustehenden, Capitalien und Gelder hiedurch Folgendes zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung zu verordnen:

1) Sämmtliche Berechner der Kirchen-, Pfarr- und geistlichen Stiftungs-Cassen sind angewiesen, ihre Vorschläge zur Wiederbelegung eingehender Capitalien und zum Belegen von Cassen-Vorräthen drei Monate vor Eintritt des nächsten landüblichen Zahlungs-Termins bei dem competirenden Ehrn-Superintendenten einzureichen.
2) Die Ehrn-Superintendenten haben die hiernach bei ihnen eingehenden Vorschläge jedesmal, mittelst gutachtlichen Berichts, sofort zu Unserer Regierung einzusenden, damit sie von dieser tempestive mit weiterer Resolution versehen werden können.

Wonach man sich zu achten. Gegeben Schwerin, den 28. April 1827.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

* 437.

Unterm 6ten und 8ten Juli ward nach Maaßgabe der Verordnung vom 17ten Januar 1814 — cf. oben No. 376 — daß das Feuerungsdeputat der Prediger allemal vor der Vocation derselben bestimmt werden

solle, und ihnen solches bei der Vocation als Bedingung bekannt gemacht werden müsse; jedoch wo das Feuerungsdeputat längst festgesetzet sey, komme eine neue Fixirung nicht zur Anwendung.

cf. Beyer, Repertor pag. 523, woselbst pag. 561 auch das Gesetz Nr. 454 als von diesem Jahre aufgeführt ist.

438.

* Vom 11. Julii 1827.

„Die Gültigkeit der Eheberedungen unter jüdischen Glaubensgenossen beurtheilen die Landesgerichte.

Friederich Franz, G.-H. z. M. Da die Acten in Sachen, —— pto. Eheberedung, ergeben, daß in dieser Angelegenheit nicht vom vinculo matrimonii die Rede ist, sondern blos von der Gültigkeit der Eheberedung, wo das Privatrecht circa pacta entscheiden muß, so gehört dieselbe lediglich vor den weltlichen Richter, nicht vor den Rabbiner. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11. Julii 1827.

Friederich Franz.

An das Stadtgericht zu Roebel.

439.

* Vom 29. August 1827.

„Ueber Anschaffung des Röttgerschen Repertors."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wenn Wir auf wiederholtes Ansuchen des Directors Unseres Criminal-Collegii Röttger zu Bützow: Wir geruheten zur Beförderung des Absatzes seines kürzlich herausgegebenen Repertorii der Mecklenburg-Schwerinischen Gesetzsammlung die Anschaffung dieses Werks für gesammte Superintendenturen und Präposituren Unserer Lande, welchen er sodann einen Rabatt von einem Viertheil des Ladenpreises zu bewilligen erbötig sei, gnädigst zu concediren, nunmehr demselben hierunter zu willfahren Uns bewogen gefunden haben, so befehlen Wir euch hiemit gnädigst: sowohl für eure Superintendentur, als für jede derselben nachgeordnete Präpositur ein Exemplar dieses Repertorii anzuschaffen, die Kosten aber auf gesammte Kirchen-Aerarien eurer Diöcese gleichmäßig zu repartiren und von derselben gehörig wahrzunehmen. Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 29. August 1827.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten, Consistorial-Rath Ackermann.

440.

* Vom 17. October 1827.

„Ueber Verhütung von Kirchen-Processen.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir verordnen, zum Zweck der möglichsten Abwendung der in mehrfacher Rücksicht so höchst nach-

theiligen Kirchen-Processe, hiedurch gnädigst: daß künftig niemalen zwischen Kirchen und kirchlichen Stiftungen Unsers Patronats gegen solche Behörden und Personen, welche auf irgend eine Weise zur Vertretung Unsers landesherrlichen Interesses bestellt oder dazu angewiesen und verpflichtet sind, sobald Unser Interesse dabei irgend direct oder indirect in Berührung kommt, Rechtsstreitigkeiten und Processe zugelassen werden sollen, sondern daß allemal, wenn hinsichtlich einer Kirche, Pfarre, Küsterei oder sonstigen kirchlichen Stiftung Unsers Patronats Verhältnisse zur Sprache kommen, bei denen über den Grundbesitz und dessen Grenzen, oder über die Gerechtsame eines solchen piis corporis, in Beziehung auf Unser Domanium oder eine Großherzogliche Casse, oder eine andere Großherzogliche Behörde, Institut, oder eine ähnliche oder andere Großherzogliche geistliche und weltliche Stiftung, verschiedene Ansichten und Zweifel hervortreten, davon, unter genugsamer thatsächlichen Erörterung und Beglaubigung an Unsere Regierung berichtet, und von dieser sodann die Sache sorgfältig weiter erforscht, demnächst aber Allerhöchst Uns Selbst zur Beschlußnahme und Entscheidung vorgetragen werden soll, bei welcher Allerhöchsteignen, nach vollständiger reiflicher Sachprüfung erfolgten, Bestimmung es alsdann, soviel Unser Interesse und die Stiftungen selbst anlangt, lediglich das Bewenden behält.

Sollte aber ein Ehrn-Prediger oder derzeitige Nutznießer einer Stiftungs-Präbende, oder ein Eingepfarrter, oder ein sonst betheiligter Dritter hiebei ein rechtliches Interesse zu haben behaupten und nachweisen können, so wird es ihm zwar nachgelassen werden, dasselbe im Wege Rechtens gegen den Vertreter Unsers Interesses, oder den Procurator der Kirche oder Stiftung auszumachen; doch wird eine solche Proceßführung jedesmal nur für das Interesse und auf die Gefahr dessen, der sie begehrt, statt haben können, mithin ihm die Kosten derselben, in welchem Verhältniß er auch übrigens zu der Kirche oder Stiftung stehen mag, niemals aus deren Mitteln subministrirt oder ersetzt werden; es sei denn, daß wirklich ein obsiegliches Erkenntniß — wiewohl ohne Condemnation in die Kosten — von dem Kläger erstritten worden, als in welchem Falle demselben, falls seine sonstige Stellung zu dem pio corpore dies zuläßt, ein Antrag auf Vergütung der aufgewandten Kosten aus dessen Mitteln nicht abgeschnitten sein soll.

Sämmtliche Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Prediger, Kirchen- und Stiftungs-Vorsteher und Kirchen-Procuratoren haben sich nach dieser Unserer, ihnen per circulares bekannt zu machenden, Verordnung fortan auf das Genaueste zu richten.

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 17. Oct. 1827.

Friederich Franz.

An sämmtliche Ehrn-Superintendenten, Ehrn-Prediger, Kirchen- und Stiftungs-Vorsteher, und Kirchen-Procuratoren.

441.

Vom 18. October 1827.

„In Curatel- und Concurssachen stehen die Küster unter den Niedergerichten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da die Erfahrung gezeigt

hat, daß für die Küster und Organisten auf dem Lande und in den Städten, welche nicht Sitz von Landes-Gerichten sind, besonders in ihren Concurs- und Curatelsachen, die unmittelbare Stellung unter den Justiz-Canzleien in der Regel mit, zu der Vermögens-Masse oder dem Nachlasse derselben in keinem Verhältnisse stehenden, unvermeidlichen Kosten verknüpft ist, so sind Wir, zur Abstellung dieses Mangels, der gnädigsten Entschließung geworden, von jetzt an hinsichtlich der erwähnten Concurs- und Curatelsachen die Jurisdiction über die genannten Küster und Organisten, in soweit sie Unsern Justiz-Canzleien bisher zustand, den Nieder-Gerichten, und zwar in den Städten Unsern Stadtgerichten, auf dem Lande dagegen demjenigen Domanial-Amte, welches Unsere Patronatrechte verwaltet, an den Orten aber, wo Wir nicht Patron sind, Unserm zunächst belegenen Domanial-Amte in der Maaße zu übertragen, daß diese Niedergerichte alle solche Curatelsachen vermöge eines, kraft dieses ihnen ertheilten, commissorii perpetui, die Leitung solcher Concurse aber nach vorgängigem speciellen, indessen jederzeit zu ertheilendem, commissorio der competenten Justiz-Canzlei, fortan übernehmen sollen.

Wie demnach gesammte oberwähnte Küster und Organisten hiemit befehligt sein sollen, sich in vorkommenden Fällen dieser Anordnung zu unterwerfen, so werden auch Unsere Stadt-Gerichte und Domanial-Beamte, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit angewiesen, die Verwaltung der Jurisdiction in den vorbenannten Curatel- und Concurssachen unweigerlich zu übernehmen, auch dabei noch ausdrücklich verpflichtet, in diesen Fällen nur die Gebühren-Taxen in Anwendung zu bringen, welche ihnen für ihre eigenen Jurisdictionsberechtigten vorgeschrieben sind.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 18. October 1827.

Friederich Franz.

442.

* Vom 2. November 1827.

„Von den Beiträgen der Prediger zur Armenkasse."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir verordnen, daß fortan die Prediger wegen ihrer besonderen Verhältnisse, nicht ganz in gleichem Maaße als die übrigen Contribuenten zu den Beiträgen an die Armencassen herangezogen werden sollen, vielmehr sollen dieselben, wenn bisher wie im Amte Schwerin ein proCt. ihres Einkommens als Basis für die Beiträge angenommen ist, künftig nur zwei Drittheile dieses Beitrages zahlen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. November 1827.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Kammer.

443.

Vom 17. November 1827.

„Ueber die nothwendige Prüfung der Candidaten in der hebräischen Sprache."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Fügen hiedurch zu wissen, daß

Wir mit Mißfallen haben vernehmen müssen, wie bei dem Tentamine, welchem die Candidaten der Theologie, wenn sie eine Anstellung zum Predigt-Amt in Unsern Landen nachsuchen, sich zu unterziehen haben, dieselben von den Examinatoren in der hebräischen Sprache oftmals gar nicht geprüft werden können, weil sie darin nicht gehörig fortgeschritten sind, da doch, nach Unserer, bereits unterm 26. April 1788 öffentlich bekannt gemachten, Willensmeinung,

bei der Besetzung geistlicher Lehr-Aemter in Unsern Landen hauptsächlich auf gründliche theologische Wissenschaften, wohin die Kenntniß der biblischen Grundsprachen allerdings mit gehöret, zu sehen ist; — weshalb Wir auch

gesammten Unsern Ehrn-Superintendenten unterm 25. Januar 1798 abermals eröffnet haben, daß

nach Unserm festen Entschlusse keinem Candidaten, der nicht in den Grundsprachen gründlich bewandert ist, und darüber glaubhafte Atteste beibringen kann, wäre er auch schon wirklich der Beförderungs-Liste einverleibt, in das Predigt-Amt befördert werden soll.

Wir finden Uns diesemnach, zur wesentlichen Beförderung des, für die Candidaten der Theologie so nothwendigen, Studiums der hebräischen Sprache, landesherrlich bewogen, in Verfolg Unserer obenerwähnten früheren Verordnungen hiedurch abereinst zu bestimmen, und insbesondere öffentlich einzuschärfen, daß, um das nöthige Studium der hebräischen Sprache bei denen der Theologie Beflissenen zu befördern,

1) in dem Maturitäts-Zeugnisse, welches jedem Theologie Studirenden bei seinem Abgange von der Schule gegeben wird, ausdrücklich mit bemerkt werden soll, ob er auch die hebräische Sprache auf der Schule ernstlich getrieben hat;
2) ein jeder Ehrn-Superintendent bei seinem Berichte über das Tentamen junger Theologen namentlich auch in demselben mit bemerken soll, ob der Geprüfte der hebräischen Sprache kundig ist.

Wie nun sämmtlichen Unsern Ehrn-Superintenden, desgleichen allen Rectoren der gelehrten Schulen in Unsern Landen die genaue Befolgung vorstehender Unsrer Willensmeinung hiedurch zur besonderen Pflicht gemacht wird, so haben Wir die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Abdruck in dem officiellen Wochenblatte verfügt. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 17. November 1827.

Friederich Franz.

444.

Vom 4. Januar 1828.

„Das Verfahren bei Predigerwahlen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Da die Erfahrung es gezeigt hat, daß die Prediger-Wahlen oft durch Neben-Rücksichten geleitet werden, und zur möglichsten Vorbeugung dieses Uebelstandes besonders die Anordnung einer zweckmäßigen Art der Stimmen-Sammlung erforderlich erscheint, so wollen und verordnen Wir hiemit, daß bei künftigen Prediger-Wahlen zu landesherrlichen Patronat-Pfarren künftig folgendermaßen verfahren werde:

1) Jeder Stimmfähige erhält vor dem Wahl-Acte selbst von der leitenden Behörde drei kleine gedruckte Zettel, welche resp. mit I., II. und III. bezeichnet sind.
2) Nach angehörten Predigten tritt jeder zur Stimmführung Berechtigte zum Wahltische und nennt seinen Namen. Statt aber sich mündlich über seine Wahl zu erklären, wirft er in ein ihm dargereichtes Gefäß, je nachdem er dem ersten, zweiten oder dritten Präsentanten seine Stimme geben will, den mit I., II. oder III. bezeichneten zusammengerollten Zettel.
3) Die Namen der Stimmenden werden dann unter einander una serie niedergeschrieben, und wenn
4) alle Berechtigte gestimmt haben, werden die Scheduln vom Kirchen-Secretär sofort, in Gegenwart der am Wahltische befindlichen geistlichen und weltlichen Personen, nach den Nummern sortirt, womit denn eo ipso, mittelst bloßer Nachzählung, entschieden ist, auf wen die Wahl gefallen.
5) Dabei hat jeder Stimmende die beiden, nicht gebrauchten, Nummern gleichfalls abzugeben und in ein zweites Gefäß, unter Aufsicht des Kirchen-Secretairs, zu reponiren, wozu er von dem das Wahl-Geschäft Leitenden anzuweisen ist. Um endlich
6) desto bessere Ordnung zu halten und größere Mühe zu ersparen, sind die Nummern zu drucken und von dem competirenden Ehrn-Superintendenten vor jeder Wahl den betreffenden Behörden zur Vertheilung zuzustellen. Die damit verknüpften geringfügigen Kosten sind aus dem Kirchen-Aerario wahrzunehmen.

Dabei wird auch noch angefügt und hiemit aufgegeben, daß zu dem Einsammeln der Wahlzettel ihr zwei dazu schickliche Gefäße von anständiger Form und Materie, welche, zur Ersparung unnöthiger Kosten, nicht Silber zu sein braucht, anzuschaffen und aufzubewahren habet, um sie zu jeder Wahlhandlung mitzubringen oder zu liefern.

Uebrigens habet ihr

a) wenn ihr den Candidaten die Präsentation bekannt macht, dieselben jedesmal ernstlich und bei Verlust der Präsentation von unerlaubten Bewerbungen abzumahnen; so wie Wir auch gegen jeden Dritten, welcher sich solche Bewerbungen zu Schulden kommen lassen sollte, die gesetzliche Strafe unausbleiblich werden eintreten lassen.
b) Bei den ritterschaftlichen und städtischen Patronaten habet ihr zu versuchen, thunlichst eine gleiche Verfahrungsart rücksichtlich der Stimmen-Sammlung zu Stande zu bringen, und auch besonders, bei Compatronaten, die Zustimmung des Compatrons in Güte möglichst zu bewirken.

Von der Befolgung und dem Erfolge dieser Unserer Verordnung habet ihr zu seiner Zeit jedesmal zu berichten. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 4ten Januar 1828.

Friederich Franz.

An
sämmtliche Ehrn-Superintendenten.

445.

* Vom 22. Januar 1828.

„Ueber Belegung kleiner Kassenvorräthe."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verordnen hiemit, daß etwa vorhandene kleine Kassenvorräthe unter 100 Thaler ohne besondere Anfrage bei einer der von Uns bestätigten Ersparniß-Anstalten zu Schwerin, Rostock, Wismar und Güstrow zinsbar belegt werden mögen. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, den 22. Januar 1828.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

446.

* Vom 30. Januar 1828.

„Ueber rasche Execution gegen Kirchenschuldner."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wann Uns durch Unsern Ehrn-Superintendenten Floerke zu Parchim, die Anzeige gemacht, daß bei der Berechnung des Aerarii der dortigen Kirche sich eine große Anzahl Restanten ergeben und dadurch die Einnahme dieser ohnehin armen Kirche, sowohl an Acker- und Garten-Miethe und Kirchen-Pacht, als besonders auch an Stuhl- und Chor-Miethe, ungebührlich geschmälert werde, so committiren Wir euch hiedurch im gnädigsten Befehl: ohne daß der gewöhnliche Rechtsgang gewählt, gegen jeden Kirchenschuldner, ohne Unterschied des Gerichtsstandes, nach anerkannter Richtigkeit der Schuld, auf einmalige Verwarnung sofort Execution zu erkennen, auch, daß solches geschehen werde, in der dortigen Stadt gehörig bekannt zu machen. Wonach ꝛc. Schwerin, den 30. Januar 1828.

Friederich Franz.

An das Stadt-Gericht zu Lübz.

447.

* Vom 4. Februar 1828.

„Von der Entscheidung durchs Loos bei Prediger-Wahlen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wann Uns bemerklich geworden, daß der Fall vorgekommen, daß bei der Predigerwahl auf zwei Candidaten eine gleiche Anzahl Stimmen gefallen, während der dritte die wenigsten hat, so verfügen Wir, daß nach apostolischer Art durch das Loos unter den beiden Ersteren entschieden werden solle. Wonach ꝛc. Und Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 4. Febr. 1828.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Consistorialrath
Ackermann.

448.

Vom 6. März 1828.

„Ueber Stimmberechtigung bei Predigerwahlen."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Wir fügen — — zu wissen, wie Wir nach eingefordertem Erachten des Engeren Ausschusses Unserer getreuen Ritter= und Landschaft vom 4ten Februar 1823 Unsere Constitution vom 8. Januar 1771 dahin erläutern, daß wenn ein Gemeinde=Glied Wohnung mit eigenem Heerd hat, es alsdann in Betreff des Stimmrechtes bei Prediger=Wahlen auf den Umstand nicht ankommen kann, ob dasselbe für seine Person bei der Dienstherrschaft zu Tische gehet oder nicht. Mithin haben Jäger und Andere, deren Frauen am eigenen Heerde sitzen, die aber selbst, ihrer Dienstverhältnisse wegen bei ihrer Dienstherrschaft zu Tische gehen, das Stimmrecht. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 6. März 1828.

Friederich Franz.

449.

Vom 8. März u. 8. Mai 1828.

„Wegen Torfzulage für die zahlreiche Schüler habenden Schulen im Domanio."

a) Allerhöchster Bestimmung zufolge sollen allen Schulmeistern im Domanio unter der Bedingung, daß sie von der ihnen gereicht werdenden Deputat=Feurung schlechthin nichts veräußern, außer dem schulreglementsmäßig ihnen zukommenden Brennholze noch von Johannis d. J. excl. an jährlich 4000 Soden Torf, gegen von ihnen selbst zu erlegendes Stech= und Zählgeld, in dem Falle verabreicht werden, wenn in der Regel über 50 Schulkinder ihrer Schule vorhanden sind.

Die zu dieser Torf=Zulage berechtigten und darauf Anspruch machenden Schulmeister haben sich deshalb alljährlich vor den ersten April bei dem competirenden Forstbeamten zu melden und den Stechlohn zu pränumeriren, das Zählgeld aber bei der Anweisung des Torfs zu entrichten.

Zur Nachachtung wird solches sämmtlichen Großherzoglichen inspicirenden Forstbeamten hiedurch eröffnet.

Schwerin, den 8ten März 1828.

Zum Großherzogl. Mecklenb. Forst=Collegio Allerhöchst=verordnete Director, Vice=Director und Räthe.

b) Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Gesammten Unsern Domanial=Beamten wird, resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiedurch aufgegeben: die schulreglementsmäßige freie Anfuhr des, mittelst Unserer Verordnung vom 8ten März d. J. denjenigen Schulmeistern, welche mehr als 50 Schulkinder haben, zugestandenen, vermehrten Feurungs=Deputats von 4000 Soden Torf zu verfügen.

Gegeben Schwerin, den 8ten Mai 1828.

Friederich Franz.

450.

Vom 17. März 1828.

„Verfahren in Ehe- und Sponsalienſachen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn darüber Zweifel entſtanden, ob die Untergerichte in Ehebruchs-Sachen, ſo wie in den Fällen, wo ex stupro ad ducendum vel dotandum geklagt wird, zur Abfaſſung des Erkenntniſſes, ohne vorherige Einholung eines informatorii, competent ſind, ſo wird, zum Zwecke der Einführung eines gleichförmigen Verfahrens bei allen Gerichten, hiedurch verordnet:

1) daß die Untergerichte in Ehebruchs-Sachen gegen nicht canzleiſäſſige Individuen, wenn keine Matrimonial-Sache damit concurrirt, alſo bloß criminell verfahren wird, das Straferkenntniß ſelbſt, und ohne von dem competenten Landesgerichte Belehrung einzuholen, ſprechen ſollen;
2) daß in den Fällen, wo unter nicht ſchriftſäßigen Perſonen bloß ex stupro, mithin nicht aus einer Eheberedung, ad ducendum vel dotandum geklagt wird, die Untergerichte ebenfalls ſelbſt zu erkennen befugt ſein ſollen.

Unſere Landesgerichte ſowohl, wie geſammte Untergerichte, haben ſich hienach auf das genaueſte zu achten. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 17ten März 1828.

Friederich Franz.

451.

Vom 22. März 1828.

„Ueber den Kalkankauf zu geiſtlicher Bauten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da in mehrern Unſerer Domanial-Aemter keine Kalkbrennereien vorhanden ſind, der zu geiſtlichen Bauten daſelbſt erforderliche Kalk mithin angekauft werden muß, ſo werden Unſere Beamte, reſp. unter Entbietung Unſers gnädigſten Grußes, hiedurch befehliget, bei ſolchem Kalk-Ankauf das, nach der Conſtitution vom 27ſten Decbr. 1824 zu erhebende, Brenn- und Meßgeld

für die Tonne preußiſchen Kalk mit . . 15 ßl.
für die Tonne gothländiſchen Kalk mit . 9 ßl.
und für die Tonne hieſigen Kalk mit . . . 6 ßl.

zum Anſchlage zu bringen.

Gegeben Schwerin, den 22ſten März 1828.

Friederich Franz.

452.

* Vom 8. Mai 1828.

„Ueber die Koſten der Bewirthung bei Predigerwahlen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unſern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wenn Uns in neuerer Zeit bemerklich geworden, daß von Unſeren

Ehrn-Superintendenten für die, bei Pfarrbesetzungen oder Wahlhandlungen stattfindenden Bewirthungen, unverhältnißmäßig große Kosten in Anrechnung gebracht werden, deren Bezahlung, bei dem Unvermögen der meisten Kirchen-Aerarien, Unsern herrschaftlichen Cassen lästig zu werden anfängt, so sehen Wir Uns gemüssigt, euch, unter Zurückführung auf die Circular-Verordnungen vom 21sten Juni 1760 und 3ten Oct. 1809 hiedurch gnädigst-ernstlich zu erinnern: mit äußerster Sorgfalt darauf zu halten, daß nicht bei solchen Pfarrbesetzungen oder Wahlhandlungen, auf Kosten der Aerarien oder Patronat-Cassen, kostspielige Bewirthungen eintreten, vielmehr hiebei stets alle anständige Sparsamkeit beobachtet werde. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, den 8ten Mai 1828.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superint. Consist.-Rath Koch
zu Wismar.

453.

Vom 1. Julius 1828.

„Auch die Wismarschen Prediger heißen Pastoren."

Seine Königl. Hoheit haben den bisherigen Unterschied der Benennungen der Ehrn-Prediger in der Stadt Wismar: Diaconus und Archi-Diaconus, als nicht mehr zeitgemäß, aufzuheben, und den sämmtlichen Ehrn-Predigern den Namen Pastoren beizulegen geruhet.

Schwerin, den 1sten Julius 1828.

454.

* Vom 7. Juli 1828.

„Bestimmung des Antheiles der Predigerwittwe an den feststehenden Hebungen der Pfarren."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wenn Wir gnädigst wollen, daß da, wo nicht besondere Stiftungen, oder klares und konstantes Herkommen ein Anderes erfordern, eine Prediger-Wittwe in der Regel künftig allemal 1/10tel von den feststehenden Hebungen der Pfarre, es sei an baarem Gelde oder Naturalien und 1/20tel von allen accidentiellen Einkünften neben freier Wohnung im Wittwenhause, ausgesetzt sein sollen; so eröffnen Wir euch solches zu eurer Nachricht und jedesmaligen Nachachtung in Gnaden. Schwerin, den 7ten Julii 1828 *).

Friederich Franz.

455.

Vom 19. Juli 1828.

„Ueber Anstellung, Besoldung und Introduction der Kirchen-Juraten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir lassen euch auf euren

*) In Beyer's Repertorium ist diese Verordnung unterm 7. Juli 1827 aufgeführt.

Vortrag vom 22sten April d. J. in Betreff der Besoldung und sonstigen Remunerirung der Kirchen-Juraten ꝛc. hiemit unverhalten, daß es

1) zur Effectuirung eines, in etwas erhöheten Gehaltes der Kirchen-Juraten und ihrer Befreiung von Mitleistung der Gemeinde-, Spann- und Handdienste eines neuen kirchlichen Gesetzes nicht bedarf; es vielmehr
2) hinsichtlich der Gehalte, etwaniger Befreiung von Mitleistung der Gemeindedienste, und sonstigen Emolumente der jetzt fungirenden Kirchen-Juraten für ihre Dienstzeit bei denjenigen, was bei jeder Kirche üblich und registermäßig ist, in alle Wege belassen, dagegen
3) den neu angestellt werdenden Kirchen-Juraten bei gänzlicher Einziehung etwaniger Holz-Deputate ihrer Vorgänger eine Gehalts-Erhöhung bis zu 3 oder 4 Thaler N/3 ex aeraris, daneben auch bloße Befreiung von Mitleistung der Gemeinde-Handdienste zu gewähren ist.

Uebrigens wollen Wir

4) eurem Vorschlage gemäß, eine solenne Einführung der neu angestellt werdenden Juraten, so wie es nach eurer Anzeige zu Conow von dem dortigen Ehren-Prediger Griwanck geschehen ist, hiemit gnädigst genehmigen *).

Schwerin, den 19ten Juli 1828.

Friederich Franz.

456.

Vom 2. Januar 1829.

„Die Geistlichkeit soll die Abstellung von ihr denunzirter Gesetzwidrigkeiten prompt anzeigen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir haben die unangenehme Erfahrung machen müssen, daß Unser Canzleirath, Regierungs-Fiscal Müller mit manchen, in Gemäßheit des ihm ertheilten Befehls die Nichtbeachtung Unserer Patent-Verordnung vom 27. Juli 1821 wegen verbesserter Einrichtung des Landschulwesens gerichtlich zu rügen, nach Anleitung der eingegangenen Berichte über die Schulen in den ritterschaftlichen Gütern erhobenen Klagen deshalb sachfällig geworden ist, weil Unsre Ehren-Geistlichkeit unterlassen hat, die Abstellung der von ihr documentirten Gesetzwidrigkeiten tempestive gebührend anzuzeigen. Wir finden Uns daher veranlaßt, euch hiemit zur Pflicht zu machen, daß ihr die Ehren-Geistlichkeit eurer Diöcese mit Ernst und Nachdruck dazu anhalten möget, von der Abstellung einer

*) Herr Pastor Griwanck ladete an einem Sonntage nach vollendeter Predigt, den designirten Kirchen-Juraten ein, mit noch zwei Zeugen vor den Altar zu treten, und sprach hierauf zu ihm, vor der noch anwesenden Gemeinde, über die Wichtigkeit und Würdigkeit des Amtes eines Kirchenvorstehers; ermahnte den Neuling zur Pflichterfüllung, und beeidigte ihn körperlich; — wendete sich schließlich an die Gemeinde und forderte selbige zur Achtung und Folgsamkeit gegen den Juraten auf.

In dieser Art würde mithin die Installirung der Kirchen-Juraten landesherrlichen Patronats künftig zu beschaffen sein.

jeden seit 1826 incl. einberichteten oder künftig noch anzuzeigenden Inadvertenz der Besitzer ritterschaftlicher Güter auf Unsere genannte Patent-Verordnung vom 21sten Juli 1821 ohne Zeitverlust, und so lieb es jeden Einzelnen sein muß, Unsere Ungnade zu vermeiden, Unserm Canzleirath, Regierungsfiscal Müller hieselbst die nöthige Anzeige zugehen zu lassen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 2. Jan. 1829.

Friederich Franz.

457.

* Vom 23. Januar 1829.

„Vom Examen der graduirten Theologen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verfügen hiemit in Folge eurer desfalsigen Anfrage, daß auch graduirte Theologen, als Lizentiaten der Theologie, von dem gewöhnlichen Examen bei Antretung einer Prediger-Stelle, allerdings nicht befreiet sein sollen. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 23. Jan. 1829.

Friederich Franz.

An die Superintendentur zu Schwerin.

458.

Vom 2. März 1829.

„Wider die mißbräuchliche und anstößige Benutzung der Kirchhöfe."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir haben höchst mißfällig die mißbräuchliche und anstößige Benutzung der Kirchhöfe an mehreren Orten Unserer Lande in sichere Erfahrung gebracht.

Wann Uns nun die gänzliche Abstellung dieser nicht zu duldenden Ungebühr ernstlich angelegen ist, so sind gesammte Ehrn-Superintendenten Unserer Lande bereits gemessenst angewiesen worden, solchen Mißbräuchen zu steuern, und haben Wir diese Unsre landesherrliche Verfügung durch das officielle Wochenblatt gemeinkündig zu machen befohlen. Gegeben Schwerin, den 2ten März 1829.

Friederich Franz.

459.

Vom 18. März 1829.

„Ueber Aufhebung des Consistorium zu Wismar."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Urkunden und bekennen hiemit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen jedermann: daß Wir das über die Aufhebung des Consistoriums und die künftigen kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar, mit Unserer vorläufigen Zustimmung, zwischen dem von Uns verordneten Commissarius und dem Deputirten Unserer Stadt Wismar, sub dato Wismar, den 10ten März d. J. abgeschlossene, hie-

neben geheftete Regulativ in seinen 30 Paragraphen und allen seinen Puncten, nachdem dasselbe unterm 11ten desselben Monats von Bürgermeistern und Rath, mittelst gehöriger Unterschrift, angenommen ist, nunmehr auch Unserer Seits, kraft dieses, förmlich genehmigen, bestätigen und ratificiren.

Demnach versprechen und geloben Wir, alle in dem gedachten Regulative vereinbarten Puncte gehörig in Ausführung bringen zu lassen, und keine Eingriffe in dasselbe zu gestatten, wogegen Wir ein Gleiches von der Stadt Wismar, so viel an ihr ist, gnädigst gewärtigen wollen.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtige Ratifications-Acte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bekräftigen lassen. Gegeben Schwerin, den 18ten März 1829.

Friederich Franz.

Nachdem Se. Königl. Hoheit der allerdurchlauchtigste Großherzog die Aufhebung des Consistoriums hieselbst und die Regulirung der gesammten kirchlichen Verhältnisse in der Stadt und Herrschaft Wismar beschlossen haben, so ist dieser Gegenstände halber zwischen dem Großherzogl. Commissario, Ober-Appellations-Rath Baron von Nettelbladt, und dem Deputirten des Magistrats, Bürgermeister Haupt, nach sorgfältiger Prüfung aller einschlagenden Verhältnisse, bis auf vorbehaltene Ratification, das nachstehende Regulativ vereinbaret:

§. 1.

Mit dem 1sten April d. J. höret die Geschäftsverwaltung und Jurisdiction des Consistoriums zu Wismar gänzlich auf, und wird, soferne weiterhin nicht etwas anderes festgesetzet ist, nach Maßgabe der für die übrigen Großherzogl. Lande geltenden Bestimmungen, resp. der Großherzogl. Regierung zu Schwerin und, so viel die Aemter Poel und Neukloster betrifft, dem Consistorio zu Rostock, übertragen.

§. 2.

Ausgenommen hievon bleiben die Ehe- und Verlöbniß-Sachen zwischen Wismarschen Bürgern und den übrigen, den städtischen und den Hebungs-Gerichten unterworfenen, Einwohnern oder gegen diese, worin Se. Königl. Hoheit der Großherzog dem Rathe gnädigst gestatten, in erster Instanz durch das neu organisirte Obergericht, unter Zuziehung der drei Pastoren, als Ehegericht zu urtheilen und zu richten.

§. 3.

In diesem Ehegerichte nimmt der jedesmalige Superintendent oder director ministerii seinen Sitz nach dem Bürgermeister und vor dem Syndicus. Alle übrigen geistlichen und weltlichen Mitglieder desselben nehmen aber, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Rang-Verhältnisse, denselben nach der Folge, wie sie in das Ehe-Gericht getreten sind, ein. Bei der jetzigen ersten Constituirung desselben folgen die beiden Pastoren zunächst dem Syndicus, der bisher das interimistische Directorium im Consistorio führte.

§. 4.

Das Ehe-Gericht soll überall den Vorschriften der Mecklenb. Polizei-Ordnung Tit. von heimlichen Verlöbnissen, und Consistorial-Ordnung Tit. VIII. in judicando et decidendo, so wie was den Proceß anlanget, nachgehen.

§. 5.

Rücksichtlich der Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse desselben in den ihm zugewiesenen Sachen werden alle diejenigen Bestimmungen anwendlich, die dieserhalb jetzt in der Stadt und Herrschaft Wismar gelten oder bei künftiger Unterordnung der Stadt Wismar unter das Ober-Appellations-Gericht zu Parchim gemacht werden.

§. 6.

Anlangend die Dispensationen in Ehesachen, so wollen Se. Königl. Hoheit allergnädigst gestatten, daß Wismarsche Bürger und Einwohner nur im zweiten Grade gleicher Linie der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft Dispensation zu suchen schuldig sein sollen, im entfernteren Grade aber ihnen erlauben, ohne alle Dispensation heirathen zu können.

§. 7.

Jedoch soll eine solche Dispensation landesherrlich eher und gnders nicht ertheilet werden, als wenn der Supplicant des Rathes Zeugniß,
daß der Dispensations-Ertheilung, so viel der Obrigkeit wissend, keine Behinderung entgegen stehe,
vorgeleget haben wird.

§. 8.

Ferner wollen Se. Königl. Hoheit aus besonderer Gnade die Dispensation in Ehesachen der Wismarschen Bürger und Einwohner — die vom Rathe, die Prediger und deren Kinder mit einbegriffen — so wie der Bewohner der Stadt- und Hebungs-Güter, gegen bloße Erlegung einer Respons-Gebühr an die Schreibstube umsonst ausfertigen und darüber das Behufige ergehen lassen.

§. 9.

Ebenso gestatten Allerhöchst-Dieselben vorerwähnten Personen und den übrigen Wismarschen Einwohnern huldreichst, ohne Dispensation der Copulation in den Häusern, der Privat-Communion, der stillen Beerdigung zu allen Zeiten und der Taufe in den Häusern sich zu bedienen.

§. 10.

Endlich verbleibet den Adelichen, den landesherrlichen Beamten, den Rathspersonen, Doctoren, characterisirten Personen von gleichem Range, die kein bürgerliches Gewerbe treiben, so wie allen denen, welche in der Stadt nur einen temporären Aufenthalt nehmen, wie bisher das Recht, sich außer dem Kirchspiele, in dem sie wohnen, einen Beichtvater zu wählen.

§. 11.

Das Ehrn-Ministerium zu Wismar soll in separater, also von der übrigen Mecklenburgischen Geistlichkeit getrennter, Consistenz verbleiben, daher künftig in geistlichen Amts-Sachen lediglich und unmittelbar unter Sr. Königl. Hoheit und Höchst-Dero Regierung stehen. Dagegen fortiren die Mitglieder desselben in Personal-Sachen unter demjenigen Landgerichte, dem die Stadt und Herrschaft Wismar künftig zugewiesen werden wird, mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß dasselbe in diesen Angelegenheiten nicht den Dispositionen des, sonst in Wismar geltenden, lübschen, sondern denen des gemeinen Rechtes zu folgen hat. Dagegen bleiben sie wegen etwaniger, zu Stadtrecht liegender Grundstücke der städtischen Jurisdiction unterworfen. Auch stehen ihre Dienstboten künftig unter derselben.

§. 12.

Die hiesige Superintendentur behält ihre bisherige Ausdehnung, mithin bleiben ihr die Pfarreien Neukloster mit Bäbelin, Großen-Tessin und Poel nach wie vor untergeordnet.

Die Bestellung eines Superintendenten oder directoris ministerii in der Stadt Wismar gebührt Serenissimo wie bisher allein, und daher steht es Allerhöchst-Demselben frei, entweder absonderlich jemanden zu solchem Amte zu berufen, der jedoch seinen beständigen Wohnsitz in der Stadt haben muß, oder auch dessen Verrichtungen einem unter den Predigern, welcher von Sr. Königl. Hoheit dazu geschickt befunden werden möchte, beizulegen, um in höchstdessen Namen die Direction im Ministerio und die Aufsicht auf das geistliche Kirchenwesen in der Stadt zu führen.

Im Falle der Vacanz des Superintendenten soll bis zur anderweitigen Wiederbesetzung dieser Stelle das Directorium im Ministerio dem jedesmaligen ältesten Prediger, falls dieser aber an der Uebernahme durch hohes Alter oder sonst behindert würde, dem ihm unmittelbar folgenden Prediger, anheim fallen.

§. 13.

Wegen Bestellung der übrigen Prediger bleibt es bei der bisherigen Observanz. Es werden also

1) zu den drei Haupt-Pastoraten Serenissimo von dem Rathe bei Ablauf des Gnadenjahres unverzüglich zwei, zu solchem Amte wohlqualificirte, Personen benannt, und von Höchst-Denselben, wenn ihnen keine besonders erhebliche Gründe entgegen stehen — als in welchem Falle der Rath zur Benennung anderer Personen schuldig ist — einer unter ihnen zu solcher Stelle vociret.
2) Zu den Stellen der Nachmittags-Prediger werden dagegen vom Rathe der Gemeinde mindestens zwei, nach dem Befinden auch drei Subjecte, welche vorher hieselbst Gastpredigten gehalten haben müssen, präsentiret. Unter diesen wählen, nach abgelegten Probepredigten, der Rath und die Gemeinde, im besondern scru-

tinio, einen zu dem erledigten Amte, und, wenn solche Wahl nicht zusammen treffen sollte, entscheidet das Loos.

§. 14.

Wegen Besorgung der Predigten im Falle einer Vacanz, oder wegen augenblicklich nothwendiger Einstellung eines Gottesdienstes, aus Veranlassung gänzlichen Mangels an Hülfe zum Predigen, hat der Superintendent, oder wer an seiner Statt das Directorium im Ministerio führet, das Erforderliche anzuordnen, im letzten Falle jedoch nur in Gemeinschaft mit dem Rathe.

§. 15.

Kommt es demnächst zur Wiederbesetzung der Stelle, so ordnet der Superintendent, auf Antrag des Rathes, für die bei letzterem sich anmeldenden Candidaten die Gastpredigten an, läßt auch demnächst die zur Präsentation durch den Rath denominirten zu den resp. Hör- und Probepredigten zu, und giebt für die letzteren die Texte auf. Sind die Candidaten aber vorhin nicht im Predigtamte gewesen, so müssen sie sich vor der Wahl dem Superintendenten oder dem, der dessen vices verwaltet, zum colloquio gestellen. Wornächst er, nach befundener Geschicklichkeit, wenn er kein Bedenken findet, sie zum Examen anweiset und einen Tag bestimmet, an dem sie zur Prüfung vor dem Ministerio erscheinen. Wenn sie hierin wohl bestehen, so werden sie zur Wahl gelassen; wenn sie, oder einer von ihnen, aber untüchtig befunden würden, so hat dies der Superintendent dem Rathe anzuzeigen, der alsofort auf Benennung und Vorstellung einer anderen Person Bedacht nehmen wird.

§. 16.

Das Mandat zur Ordination — in soweit sie nöthig — und zur Introduction wird Se. Königl. Hoheit, auf unterthäniges Ansuchen des Rathes, so weit demselben die Vocation nach §. 11. sub 2. zustehet, an den Superintendenten erlassen, auch dem Rathe mittheilen, und geschiehet die erste, wie bisher, in der St. Marien-Kirche zu Wismar, im Beisein der Geistlichen der Superintendentur öffentlich, unter den üblichen und vorgeschriebenen Ceremonien. Die letzte aber in derjenigen Kirche, worin der bestellte Prediger sein Amt verrichten soll, am Sonntage durch die Vormittags-Predigt von der Kanzel in Gegenwart des Bürgermeisters, der Patron der Kirche ist. Der Superintendent stellet den neuen Prediger der Gemeinde vor, und weiset ihm Canzel und Altar an. Der Patron aber verpflichtet die Unterbedienten der Kirche zur gebührenden Achtung und Folgsamkeit gegen denselben.

§. 17.

Die Kirchen-Unterbedienten, als: Küster, Organisten, Kirchenvögte, Bälgentreter, Glockenläuter und dergleichen, bestellet, wie von Alters her üblich, Bürgermeister und Rath, oder der Patron der Kirche. Jedoch sollen sie, so viel die Küster und Kirchenvögte betrifft, sich um qualificirte Subjecte bemühen, und, vor der Erwählung, bei den Predigern der Kirche, an welcher der Küster oder Kirchenvogt zu bestellen, vernehmen, ob sie auch etwas Erhebliches wider die vorgeschlagene Person zu erinnern haben.

Wäre dies der Fall, es hätten also die Prediger, oder einer derselben, etwas einzuwenden, und Bürgermeister und Rath fänden solches erheblich, so designiren sie ohne Verzug ein anderes Subject. Würden sie aber mit ihnen hierüber streitig und können sich nicht vereinigen, so gelanget die Sache zur Entscheidung an die Großherzogl. Regierung, bei der es ohne Weiteres bewendet. Die Verwerfung eines designirten Küsters oder Kirchenvogtes kann jedoch nie zu etwas anderem führen, als daß von Seiten des Rathes oder Patrones andere Personen zu diesen Bedienungen designiret werden.

§. 18.

Alle diese Kirchen-Unterbediente stehen, so viel den liturgischen Punct und die Kirchen-Ceremonien betrifft, lediglich und allein unter den Befehlen und Anordnungen des Superintendenten oder seines Stellvertreters. Dahingegen bleiben sie übrigens allenthalben, selbst in excessibus officii, unter städtischer Gerichtsbarkeit.

§. 19.

Die Stadt erkennet die revidirte Kirchen-Ordnung von 1602, in soferne nicht dieser Vergleich anderweitige Bestimmungen enthält, mit gänzlicher Beiseitesetzung der bisherigen schwedischen Kirchen- und Consistorial-Ordnung von 1665, als ein, die Stadt und Herrschaft Wismar verbindendes, Landesgesetz unterthänigst an. Jedoch lassen Se. Königl. Hoheit, in Gemäßheit der gnädigsten Zusicherung vom 16ten Novr. 1803, so viel die Liturgie betrifft, die bisher eingeführte pfälzische Kirchen-Agende von 1786 daselbst ferner in Gebrauch.

§. 20.

Uebrigens verbleibet, wie es sich von selbst verstehet, das jus liturgicum in seinem vollen Umfange, insonderheit auch die Einrichtung des ganzen äußerlichen Gottesdienstes, der Gesänge, Gebete; die Anordnung und Verfügung über Festtage, Buß-Bettage, Denk- und Danktage, die Bestimmung der Kirchen-Ceremonie bei Kindtaufen, Abkündigungen, Hochzeiten, Leichenbegängnissen, nichts davon ausgenommen, als was in Vor- oder Nachstehendem ausdrücklich ausbeschieden ist, lediglich und allein, ohne alle Theilnahme der Stadt, bei Sr. Königl. Hoheit, als Landesherrn. Allerhöchst-Dieselben versichern aber gnädigst, die Stadt ohne einige Veränderung bei dem Buchstaben des ersten Artikuls der Landes-Reversalen von 1621 wie überhaupt, also auch besonders in doctrinalibus, zu erhalten. Auch soll das jus patronatus ihr unverkürzt verbleiben.

§. 21.

Dagegen stehet dem Rathe frei, diejenigen Verfügungen, welche allein das Polizeiliche, also Erhaltung von Ruhe und Ordnung während der gottesdienstlichen Handlungen und Verhütung von Störungen derselben in und außer der Kirche, ferner bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, ergreifen — landesherrliche Oberaufsicht vorbehältlich — zu treffen. Und soll namentlich, wenn Se. Königl. Hoheit eine Veränderung in dem kirchlichen Ceremoniale landesvergleichsmäßig beschließen sollten, dies rücksichtlich der etwa mit eintretenden Polizei-Puncte die Befugnisse der Stadt nicht präjudiciren, vielmehr darin derselben nach wie vor freie Hand gelassen werden.

§. 22.

Ueber den Anfang des Gottesdienstes, und namentlich der Predigt, stehet es dem Rathe zu, nach vorgängiger Vereinbarung mit dem Ministerio die nöthige Anordnung zu erlassen. Die Verfügungen wegen Läutung der Glocken, Rührung und Einstellung der Orgel beim Gottesdienste und dergleichen, sollen dem Rathe jedesmal gnädigst demandiret und von demselben in der befohlenen Maße unterthänigst werkstellig gemacht werden. Bei außerkirchlichen Feierlichkeiten stehet ihm dagegen frei, das Geläute, Orgel- und Glockenspiel selbst anzuordnen, auch wenn er zur Erhöhung derselben eine gottesdienstliche Handlung wünschet, diese, nach voraufgegangener deßfalsigen Vereinbarung mit dem Superintendenten, zu veranlassen.

§. 23.

Sollte übrigens die Stadt in Ansehung des Kirchen-Ceremonial-Punctes eine Aenderung der bisherigen Weise wünschen, so ist es dem Rathe unbenommen, nach vorgängiger Communication mit dem Ehrn-Ministerio, benebst diesem, oder auch allein, Sr. Königl. Hoheit darüber Vortrag zu machen und Resolution zu gewärtigen.

§. 24.

Allerhöchst-Dieselben gestatten, daß die Stadt das, gegenwärtig in Gebrauch habende, Wismarsche Gesangbuch fernerhin beibehalte.

Würde indeß der Rath oder das hiesige geistliche Ministerium zur Minderung, Mehrung oder Abänderung der Gesänge, oder Annahme eines andern Gesangbuches, sich veranlaßt finden, so sollen

1) beide darüber Communication pflegen, der Rath weiter mit der Bürgerschaft auf verfassungsmäßigem Wege verhandeln, und wenn sodann eine Veränderung für gut befunden worden, darüber Sr. Königl. Hoheit vom Rathe und Ministerium unterthänigst Vortrag gemacht, vor erfolgter Approbation aber nichts vorgenommen, oder mit Einführung einer Neuerung hervorgegangen werden.
2) Auf der andern Seite wird indeß der Landesherr die gebetene Genehmigung und Bestätigung nicht versagen, wenn nur in den Gesängen, nach dem Erachten der theologischen Facultät zu Rostock, nichts den Lehrbegriffen der evangelisch-lutherischen Kirche Widersprechendes enthalten ist.

§. 25.

Sollte ein Wismarscher Bürger oder der Stadt-Jurisdiction unterworfener Einwohner, wer er auch sei, die Kirchengesetze übertreten, oder sich eines denselben entgegenlaufenden Lebens und Wandels schuldig oder mit Grund verdächtig machen, so soll

1) der Rath zu Wismar zu dieser Untersuchung für stets delegiret und daher schuldig sein, es sei auf allergnädigsten Special-Befehl oder Kraft jenes allgemeinen Auftrages, die Contravention zu untersuchen und nach den Landesgesetzen zur Strafe zu ziehen.
2) in Rücksicht der Rechtsmittel in solchen Fällen hat es bei den allgemeinen Dispositionen darüber das Bewenden, und

3) soll die, etwa von den Contravenienten zu erlegende Geldstrafe, sie möge in der ersten oder einer höheren Instanz festgesetzet sein, dem aerario der Stadt Wismar ein- für allemal zufließen.

§. 26.

Der Stadt verbleibet die Jurisdiction in den sämmtlichen Kirchengebäuden, auf den Kirchhöfen und in den von den Predigern und Kirchenbedienten bewohnten Häusern. Zur Cognition und Bestrafung der städtischen Gerichte gehören daher auch alle dort begangenen Verbrechen und polizeiwidrigen Handlungen — in soweit nicht der, den Predigern selbst und ihrer Familie zugesicherte, privilegirte Gerichtsstand dem entgegensteht — so wie auch alle in der Kirche und bei gottesdienstlichen Handlungen vorfallenden Aergernisse. Klagen wegen Grabstellen, Kirchenstühle, oder wegen anderer, zu den Kirchen, Kirchhöfen und den von Kirchendienern bewohnten Häusern gehöriger, Gegenstände sind bei den städtischen Gerichten anzubringen.

§. 27.

Kirchen-Visitationen anzuordnen, behalten sich Se. Königl. Hoheit, so oft wie Allerhöchst-Sie es nöthig finden werden, bevor. Es sollen, außer dem Großherzogl. Commissario, zwei vom Rathe deputirten Bürgermeistern, dem Superintendenten, einem andern Raths-Mitgliede und dem Protocollführer, auch zween redliche, erfahrne, einsichtige Glieder jeder der drei Kirchen-Gemeinden derselben beiwohnen, und die Zeit der Visitation vier Wochen vorher angezeiget werden.

§. 28.

Bei der bevorstehenden Aufhebung des hiesigen Consistoriums werden Se. Königl. Hoheit wegen künftiger Aufbewahrung der Acten weitere Verordnung ergehen, die Acten jedoch, welche die annoch currenten Verlöbniß- und Ehesachen betreffen, an den Rath abliefern lassen.

§. 29.

Und da übrigens der allerdurchlauchtigste Großherzog so wenig, als die Stadt, wollen, daß die gegenwärtig lebenden Mitglieder des Consistoriums durch die beabsichtigten Veränderungen an ihren Einnahmen verlieren, so ist dieserhalb noch besonders festgesetzet und verglichen worden:

1) Sowohl Serenissimus, als die Stadt, zahlen auf die Lebenszeit des jetzigen Personales ihre Antheile zu den fixen Besoldungen desselben, mit resp. 300 und 200 Rtlr. fort, auch wird der Erste so lange das ihm beigelegte Holz gnädigst verabreichen lassen.
2) Wenn indeß die einzelnen Mitglieder und Subalternen des Consistoriums mit Tode abgehen, oder ihre Dienstverhältnisse verändern, so werden deren Antheile an diesem fixo einbehalten. Jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Wittwe des vorigen Consistorial-Secretärs den jetzigen Secretär Walter, der ihr vereinbarungsmäßig jährlich 50 Rtlr. von seinem Gehalte abgiebt, überlebet, ihr diese Summe bis zu ihrem Tode, zu zwei Drittheilen von dem Landesherrn, zu einem Drittheile von der Stadt, fortgezahlet wird.
3) Die von den Mitgliedern des Consistoriums bisher erhobenen Sporteln und andere zufälligen Einnahmen betragen nach einer Durchschnitts-Berechnung jährlich 214 Rtlr., und wird daher diese Summe denselben als die ihnen gebührende Entschädigung gleichfalls und in der Art ausgezahlet werden, daß Serenissimus davon zwei Drittel und die Stadt ein Drittel übernehmen. Jedoch mit der Maßgabe, wie oben sub 2. wegen der Gehalts-Antheile bestimmet ist. Mit dem Abgange eines der bisherigen Mitglieder oder Subalternen wird also dessen Antheil an den Sporteln nach der bisherigen Vertheilung zu zwei Drittheilen von dem Landesherrn, zu einem Drittheile von der Stadt, eingezogen.

§. 30.

Da endlich die hiesigen Prediger-Stellen so kärglich dotiret sind, daß die drei Pastorate, deren Inhaber bisher zugleich jedesmal Mitglieder des Consistoriums waren, die ihnen daher gekommene Einnahme nicht entbehren können, so sollen, nach Abgang der drei ersten Prediger, welche zur Zeit Mitglieder des Consistoriums sind, diesen Stellen für immer diejenigen 100 Rthlr, die jetzt aus den geistlichen Hebungen an die Consistorial-Casse zu deren Substentation gezahlet werden, so wie von demjenigen, was aus der Stadt-Cämmerei zu gleichem Zwecke berichtiget ist, 50 Rtlr. als Gehalts-Zulage dergestalt beigeleget bleiben, daß die Nachfolger der jetzigen Verwalter derselben sie, so wie sie erlediget werden, zuerst zu genießen haben.

Zum Beweise, daß alles so wie vorstehet verabredet und bestimmet worden, ist dies Regulativ von dem eingangsgedachten Großherzoglichen Commissario und Deputirten der Stadt Wismar eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen Wismar, den 10ten März 1829.

A. F. W. Baron von Nettelbladt. (L. S.)

A. J. F. Haupt. (L. S.)

460.

Vom 2. Junius 1829.

„Ueber Anschaffung der Fortsetzung des Wehnertschen Repertorium."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Mit Bezug auf das Publicandum im officiellen Wochenblatte von 15. März 1823, im Betreff des von dem Stadtrichter Wehnert zu Brüel herausgegebenen Repertorii zum officiellen Wochenblatte, wird Unsern Landes=Dicasterien und Stadtgerichten, imgleichen den Ehrn=Predigern in Unsern Landen, hiedurch gestattet, ein Exemplar der jetzt abgedruckten Fortsetzung des Repertorii für den Preis von 24 ßl. NZwdr. auf Kosten der resp. Bruch=Cassen und der Kirchen=Aerarien anzuschaffen, wobei sie zugleich autorisirt sein sollen, das Postgeld für die Einsendung jenes fortgesetzten Repertorii zu übernehmen und mit zu berechnen.

Gegeben Schwerin, den 2ten Junius 1829.

Friederich Franz.

461.

Vom 28. November 1829.

„Wider Mißbrauch der Kirchen=Glocken."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Da angezeigt ist, daß in manchen Dörfern die Kirchen=Glocken, außer zu gottesdienstlichen Zwecken und außer den Fällen der Feuers= oder Wassersnoth, zu sonstigen Zusammenberufungen der Einwohner benutzt werden, so sollen alle Behörden hiemit auf die Unschicklichkeit dieses Gebrauches aufmerksam gemacht, die Prediger und Küster aber befehligt sein, da, wo derselbe eingeschlichen ist, die competenten Obrigkeiten zu dessen Abstellung zu veranlassen. Wonach dieselben sich zu richten.

Gegeben Schwerin, den 28sten Nov. 1829.

Friederich Franz.

462.

* Vom 16. December 1829.

„Wegen des Witthum der Prediger=Wittwen."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir sehen Uns veranlaßt, Unsere Circular=Verordnung vom 7ten July v. J., im Betreff der Regulirung der Abgaben der Pfarrer an die Prediger=Wittwen, hiemittelst dahin zu declariren: daß einer Prediger=

Wittwe von dem Nachfolger ihres verstorbenen Ehemannes sofort im ersten seinem Amtsjahre das voll berechnete Witthum, unangesehen das Einkommen des Gnadenjahres, verabreicht werden soll. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 16. Dec. 1829.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superint. Consistorialrath
Koch zu Wismar.

463.

* Vom 21. Januar 1830.

„Wege werden nach Maaßgabe des Herkommens von den Besitzern geistlicher Grundstücke unterhalten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Nachdem Wir, die Frage, ob und in wie fern den Besitzern geistlicher Grundstücke, also den Kirchen-Aerarien ratione der Kirchen-Aecker und den Ehrn-Predigern ratione ihrer Pfarräcker, die Pflicht obliege, die in ductu viae bezeichneten Landstraßen, so weit sie an und über solche geistliche Grundstücke gehen, zu unterhalten? in näherer Erwägung gezogen, finden Wir Uns, nach Eingang der von euch eingereichten Berichte der Ehren-Prediger einer Superintendentur, über die bisherige Ueblichkeit in diesem Punct bewogen, es dem §. 1. Unserer Patent-Verordnung wegen Besserung und Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in Unsern Landen vom 20sten Juni 1824 gemäß, bei dem Herkommen so nehmlich zu lassen, daß da, jedoch nur da, wo bisher solche Wege von den Inhabern der Stiftungen unterhalten worden, solche Unterhaltung auch ferner von ihnen den Vorschriften jener Verordnung gemäß, so weit solches Herkommen besteht, beschafft werden solle, dahingegen wo ein solches Herkommen nicht nachzuweisen stehet, der Obrigkeit als Polizei-Behörde die Sorge für die Wege und Landstraßen ihrer Handwerken obliege.

Mit Aufhebung Unserer Circular-Verordnung vom 14. Septbr. v. J. *) eröffnen Wir euch solches, um damit die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur bekannt zu machen und verbleiben euch ꝛc. Gegeben Schwerin, den 21. Januar 1830.

Friederich Franz.

---

*) Die Circular-Verordnung vom 14. Septbr. 1829 befahl, wenn Landstraßen durch Pfarländereien gingen, liege es dem Prediger ob, die gesetzliche Wegebesserung nach Anordnung der Wegecommission, durch seine oder des Pfarrackerpächters Anspannung und Leute, soweit solches ohne fremde Hülfe geschehen könne, beschaffen zu lassen. Die dazu etwa erforderlichen Auslagen an Tagelöhner, Grabelohn und Fuhrkosten sollten aus dem Kirchen-Aerario erstattet werden, weshalb die Liquidation solcher baaren Auslagen dem Superintendenten in jedem vorkommenden Ausbesserungsfalle vorzulegen, und dessen Anweisung über das Quantum der zu machenden Erstattung zu gewärtigen sei. Die Superintendenten sollten bei künftigen Verpachtungsfällen dafür sorgen, daß den Pächtern die Wegebesserung zur Pflicht gemacht werde, damit während der Verpachtung die Kirche solcher Ausgaben überhoben sei.

Die im Texte vorstehende Verordnung ist in Beyer's Repertor, als sich vom 21. Junius 1830 datirend aufgeführt.

464.
Vom 22. Februar 1830.

Anmerkung

zu dem Artik. XXI. des Recrut.-Reglements vom 22. Februar 1830: „vom Heirathen des Militäres.“ Off. Wochenbl. von 1830, Stück 8, p. 82.

Um Heirathen zu dürfen, muß ein jeder der Obrigkeit des Orts, die ihm sein Domicilium bescheinigen wird, so wie dem ihn aufbietenden und trauenden Prediger nachweisen, daß seine Militairpflicht seiner Verheirathung nicht gesetzlich entgegen stehe.

§. 60.

Diese Nachweisung kann nur gültig geschehen durch Beibringung:

a) einer landesherrlichen Dispensation, welche aber nur in außerordentlichen dringenden Fällen ertheilt wird, oder
b) eines gesetzlichen Abschiedes aus dem activen Militair, oder
c) eines der andern Legitimations-Scheine, welche von der Districts-Behörde ausgefertigt sein müssen und nicht durch irgend anderer Behörden Interims-Scheine ersetzt werden können.

§. 61.

Soldaten, die noch im activen Contingente stehen, bedürfen einer besondern landesherrlichen Erlaubniß zur Heirath, welche jedoch nicht anders ertheilt werden wird, als wenn der Nachsuchende, in Gemäßheit der Verordnung vom 25sten Januar 1823, eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber beigebracht hat, daß ihm nach der Entlassung ein Domicilium zugesichert worden.

§. 62.

Wer noch in der Reserve ist, wird in Friedenszeiten dadurch zwar nicht verhindert zu heirathen, aber so wenig als der heirathende Freigelooſete dadurch von der in seinem Reserve- oder Freilassungsschein ausgedrückten Verpflichtung entbunden *).

*) Es wurde einem Ausländer, der schon seit 12 Jahren im Mecklenburgischen gearbeitet, auch daselbst einen Wohnschein gewonnen hatte, von einem Prediger wegen mangelnden Militair-Freischeines die Copulation verweigert. Auf desfalsige Anzeige allerhöchsten Ortes erging die Resolution, „wie von unserem Landesherrn mit dem Landesherrn des Ausländers ein Cartell wegen Auslieferung der Deserteurs geschlossen, und daher denn die Copulation nicht früher, als nach Beibringung des Militair-Freischeines zu vollziehen sei!“ —

Auch ward unterm 13. März d. J. verordnet, daß Seminaristen, welche ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit zum Schullehrerberufe, und ein zweites über ihr Unvermögen zur Bezahlung eines Stellvertreters beibringen, in Erfüllung ihrer Militairpflicht dieselbe Begünstigung zu gewärtigen haben sollten, deren sich die Studirenden erfreueten. Der die Studirenden betreffende §. 50. des gedachten Reglements lautet übrigens wie folget:

Sollten unter das active Contingent junge Männer kommen, welche während ihrer Militair-Dienstzeit ihre wissenschaftliche Ausbildung auf Academien fortzusetzen wünschen, so soll ihnen dies gestattet sein; jedoch unter der unerläßlichen Bedingung, daß sie bei ihrer Ablieferung an die Districts-Behörde genügende Zeugnisse beibringen, welche ihren Fleiß und ihre Fähigkeiten zu dem wissenschaftlichen Fache, dem sie sich widmen, darthun. Diese Zeugnisse müssen Resultate eines strengen Examen sein, dem sie sich zu unterziehen haben, sei es auf der gelehrten Schule,

465.

Vom 10. April 1830.

„Wegen des Holzes der Schulmeister *).

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Um allen Weiterungen über die Art, Beschaffenheit und Maße des den Schulmeistern in Unserm Domanio zu verabreichenden Deputatholzes für die Folge zu begegnen und zugleich das Verhältniß zu bestimmen, wenn die Abgabe forstmäßig, nicht schulreglementsmäßig in Hart- und Klufthholz, sondern nur in andern Holzarten, oder in Wrack- oder Knüppelholz beschafft werden kann; so verordnen Wir hiedurch, daß von Johannis d. J. exclusive an, bis auf Weiteres, für eine Schule, welche nach der, mittelst Verordnung vom 2ten März 1816 formirten Durchschnitts-Berechnung enthält:

	unter 35 Schulkinder	35 Schulkinder und darüber.
	Faden.	Faden.
1) an Büchen- oder Eichen Klufthholz	3	4
2) = Büchen-Wrackholz oder wie es der Baum giebt	3¼	4½
3) = Büchen-Knüppelholz oder Birken-Klufthholz	4	5½
4) = Birken- oder Eichen-Wrackholz, so wie Tannen oder Ellern-Klufthholz	5	7
5) = Birken- oder Eichen-Knüppelholz, so wie Tannen oder Ellern-Wrackholz	6	8
6) = Tannen- oder Eichen-Knüppelholz	7	9

aus Unsern Forsten gegen Haulohn verabreicht, und die Abgabe des Schulholzes in der Folge nicht weiter in Faden von 6 Fuß Höhe, 7 Fuß Breite und 4füßiger Länge, sondern 7 Fuß hoch, 8 Fuß breit, und 3 Fuß lang geschehen, dagegen aber das den Schulmeistern nach dem Schulreglement gestattete eigene Aufsetzen des Holzes nicht weiter statt finden soll.

---

wo sie sich zur Zeit noch befinden, oder der von ihnen schon besuchten Academie. Bei entsprechenden solchen Zeugnissen sollen sie nur während der ersten Exercierzeit und bei General-Inspectionen, die das Bundesheer im Ganzen, oder das Armee-Corps, zu welchem das Mecklenburg-Schwerinsche Contingent gehört, treffen, beim versammelten Militair gegenwärtig, für die übrige Zeit aber beurlaubt bleiben, wenn nicht ein ausbrechender Bundeskrieg ihre Einberufung nöthig macht, der sie dann pünktlich Folge zu leisten nnd zu dem Ende auch ihren Militair-Chef wenigstens alle halbe Jahr von ihrem Aufenthalte Meldung zu machen haben.

*) Hiezu erfolgte nachstehende Aenderung.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unser Publicandum vom 10ten v. M., im 17ten Stücke des diesjährigen officiellen Wochenblatts, wegen näherer Bestimmung des Deputatholzes für die Schulmeister in Unserm Domanio wird hiemit dahin abgeändert, daß es statt des irrthümlichen Ansatzes sub 6. Tannen- oder Eichen-Knüppelholz, da sich hinsichtlich des Eichen-Knüppelholzes schon in dem Ansatze 5. Bestimmung findet, heißen soll: „Tannen- oder Ellern-Knüppelholz."

Wonach ein jeder, den es angeht, sich zu richten, Gegeben Schwerin, den 19ten Mai 1830.

Friederich Franz.

Uebrigens soll den Schulmeistern in Unserm Domanio jede Veräußerung von Feurung, bei Strafe von 5 Rthlrn. für jeden Contraventionfall, hiemit untersagt sein.

Wonach man sich zu richten. Gegeben Schwerin, den 10. April 1830.

Friederich Franz.

466.

* Vom 16. April 1830.

„Zwang zu Fuhrleistungen Zwecks des Schulbesuches der Prediger steht nicht einzuführen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir erwiedern euch auf euren berichtlichen Vortrag vom 29sten v. M., daß der Zwang zu Fuhrleistungen an die Ehren-Prediger, Zwecks der Schulbesuche, nicht einzuführen stehet.

Von dem Erfolge der von euch einzuleitenden Synodal-Verhandlung über das Protocollführen bei den Schulbesuchen und die dort anzuordnende Controlle, gewärtigen Wir jedoch euren demnächstigen Bericht und verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, den 16. April 1830.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

A. G. v. Brandenstein.

467.

* Vom 26. October 1830.

„Die Bewohner geistlicher Gebäude sollen der Uebersicht vorschriftsmäßiger Verwendung der verabreichten Baumaterialien sich nicht entgegenlegen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es ist Klage darüber geführt, daß die Bewohner geistlicher Gebäude sich bei den Zimmerbesichtigungen der Nachsicht und Ausweisung über die vorschriftsmäßige Verwendung der verabreichten Baumaterialien entgegen legen. — Wir geben euch daher hiemit gnädigst auf, in eurer Superintendentur die Bewohner geistlicher Grundstücke Unseres Patronats zu bedeuten, daß sie daran unrecht thun und Wir es nicht zugeben werden, daß die Bau-Polizeibehörden noch fernerhin in ihrer Amtspflicht hierbei Störung oder Widersetzlichkeit erfahren. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc.

Schwerin, den 26. October 1830.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Ober-Hofprediger
Consistorialrath Dr. Ackermann hieselbst.

468.

Am 8ten November 1830 erging folgende Bekanntmachung des Großherzogl. Landschullehrer-Seminar zu Ludwigslust betreffend:

Nach Allerhöchster Verordnung vom 1. November d. J. sollen von Ostern 1831 an alle Seminarzöglinge während ihres Aufenthalts in der Anstalt sich einer gleichen landesherrlichen Unterstützung zu erfreuen

haben, und bei freier Wohnung — Heizung und Licht eingeschlossen — einen freien Mittagstisch, wie einen unentgeltlichen Unterricht genießen. Es fällt also von nun an der Unterschied zwischen denen, welche auf eigene Kosten angeschrieben waren, völlig weg, und es tritt daher billigerweise auch aus diesem Grunde für Alle die gesetzliche Bestimmung ein, daß keiner als Zögling in die Anstalt aufgenommen werden solle, der das fünfundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Da zu Ostern 1831 eine Anzahl neuer Zöglinge eintreten kann, so fordert der unterzeichnete Curator des hiesigen Großherzogl. Landschullehrer-Seminars alle Seminar-Exspectanten, welche am 1. April 1831 ihr dreiundzwanzigstes Lebensjahr angetreten, aber das fünfundzwanzigste noch nicht beschlossen haben werden, ohne Unterschied also, ob sie auf großherzogliche oder eigene Kosten angeschrieben waren, hiemit auf, zu den auf den 30sten November und 1. December d. J. angesetzten Prüfungen und zwar in der Art sich einzufinden, daß

1) alle, welche am 1. April 1831 im fünfundzwanzigsten oder vierundzwanzwanzigsten Jahre stehen werden,

am 29sten November dieses Jahres,

2) alle aber, welche am 1. April 1831 im dreiundzwanzigsten Jahre stehen werden,

am 30. November dieses Jahres

hieselbst eintreffen, um nach geschehener Meldung bei dem Director der Anstalt, Herrn Pastor Sellin, das Nähere über die mit ihnen anzustellende Prüfung zu erfahren.

Zugleich wird eine andere Allerhöchste Verordnung vom 13. März 1830 hiermit zu allgemeiner Kunde gebracht, in welcher aus besonderer allergnädigster Berücksichtigung des Volksschulwesens denjenigen Seminaristen, welche ein Zeugniß der Tüchtigkeit zum Schullehrerberufe und ein zweites über ihr Unvermögen zur Bezahlung eines Stellvertreters beibringen, in Erfüllung ihrer Militairpflichtigkeit dieselbe Begünstigung verheißen ist, deren sich die Studirenden erfreuen.

In Folge dieser neu begründeten Einrichtungen ist es für die Zukunft überflüssig, junge Leute, welche im Seminar gebildet zu werden wünschen, vorher anzuschreiben. Es werden also künftig in jedem Jahre, etwa zu Anfang des Monats Julius, durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen aufgefordert werden, sich zur Prüfung zu stellen, welche eine solche bestehen zu können glauben und nach ernster Berathung über sich selbst dem Schullehrerberufe sich zu widmen, mit Gott beschlossen haben.

Wenn ferner die Vorbereitung zum Eintritt in das Seminar dadurch erleichtert zu sein scheint, daß von jetzt an der Wahl jedes Einzelnen überlassen bleibt, ob er ein Handwerk erlernen wolle oder nicht, so werden doch nach bestandener Prüfung, bei übrigens gleichen Leistungen, solche den Vorzug erhalten, welche Uebung in einer nützlichen Handbeschäftigung, z. B. des Drechselns, Tischlerns, Flechtens feiner Körbe ꝛc., nachweisen können, gleichviel ob sie in regelmäßiger Lehrzeit oder sonst irgendwie sich diese Fertigkeit erworben haben. Ueberhaupt

aber mag nicht übersehen werden, daß nicht alle, welche zur Prüfung sich melden, ins Seminar werden eintreten können, damit Niemand, für den Fall der Zurückweisung, wegen seines Fortkommens in Verlegenheit gerathe; was ja erfolgen würde, wenn er weder zur Aufnahme tüchtig wäre, noch ein Handwerk erlernt hätte.

Endlich wird noch bemerkt, daß jeder, welcher zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht,

1) mit einem ärztlichen Zeugnisse über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs, wie

2) mit einem Zeugnisse über seinen bisherigen Lebenswandel sich zu versehen habe.

Alle Herren Prediger werden ergebenst ersucht, diese Bekanntmachung möglichst zu verbreiten, besonders denen, welche durch sie früher empfohlen waren, die Aufforderung mitzutheilen, nach welcher sie zur Prüfung geladen sind. Ludwigslust, den 8ten November 1830.

F. C. E. Walter,
als Curator des Landschullehrer-Seminarium.

469.
Vom 31. December 1830

sich datirend, verordnet die Constition wegen der Collateral-Erbsteuer wie folget:

§. 27.
Controlle, Prediger-Listen.

Zur vollständigen Controlirung der Erbschafts-Steuer sollen die Todten-Listen dienen, und wird hierüber folgendes festgesetzt:

1) Alle Prediger, ohne Unterschied, sind verbunden, am Schlusse des Kirchen-Jahres, und also in den ersten acht Tagen nach dem ersten Advents-Sonntage, eine vollständige Liste der in dem verflossenen Kirchen-Jahre gestorbenen Personen ihrer Parochie, nach dem Formular sub A. bei Vermeidung einer Strafe von fünf Rthlr. NZwdr. bei dem Präpositus ihres Cirkels unfehlbar einzureichen, — in Rostock beim Director Ministerii, in der Herrschaft Wismar beim jedesmaligen Superintendenten in Wismar — welche mit einem Verzeichnisse der eingegangenen Todtenlisten und mit etwa nöthigen Bemerkungen jene an die allgemeine Landes-Receptur-Commission sofort einzusenden haben.

2) Die Sterbelisten müssen jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von dem competirenden, in Vacanz-Fällen von dem vicariirenden Prediger eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel versehen sein.

A.

Liste

der in dem Jahre vom 1sten Advent 1823 bis dahin 1824, in dem Kirchspiele N. N., Präpositur N. N., gestorbenen Personen.

No.	Namen, Stand und Wohnort der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumirten Erben.
1.	Arbeitsmann Johann N. N. zu N. N.	den 1. Januar 1824	Wittwe und Kinder.
2.	Secretair Friederich N. N. zu N. N.	den 4. Januar	Geschwister u. Geschwister-Kinder.
3.	Schuster Wilhelm N. N. zu N. N.	den 8. Januar	unbekannt.
4.	Knecht Jochim N. N. zu N. N.	den 1. Februar	ein Halbbruder.
5.	Büdner Christian N. N. zu N. N.	den 2. März	entfernte Verwandte.
6.	Leinweber Hans N. N. zu N. N.	den 6. Mai	mehrere Geschwister.
—	— „ — „ — „ —	— „ —	— „ — „ — „ — „ —
—	— „ — „ — „ —	— „ —	— „ — „ — „ — „ —

N. N., den 1. December 1824.

Namens-Unterschrift des Predigers.

(Kirchen-Siegel.)

470.

Vom 26. Januar 1831.

„Wider die oftmalige Hinderung des Heirathens."

Friederich Franz, G. H. z. M. ꝛc. Es werden zu Unserm Bedauern immer mehr Klagen darüber laut, daß von den Ortsobrigkeiten, zum großen Nachtheil der Sittlichkeit, den Verheirathungen oftmals auch dann Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn gesetzlich hiezu kein Grund vorhanden ist.

Da nun, nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, eine jede Copulation nur dann zulässig ist, wenn derjenige Mann, welcher copulirt werden will, ein Domicil erworben hat oder ihm ein obrigkeitlicher Wohnschein ertheilt worden ist, so wird den Ortsobrigkeiten hiemit ernstlich aufgegeben, letzteren ohne völlig hinreichende Gründe

nicht zu verweigern, noch die Verheirathungen zu erschweren; und wird dabei in Erinnerung gebracht, daß, wenn einmal jemandem von der Ortsobrigkeit ein Domicil zugestanden ist, letztere die Verheirathung nachher nicht hindern darf, vielmehr diese dem Domicilirten völlig frei steht, wenn ihm nicht kirchliche oder andere gesetzliche Hindernisse, als Minderjährigkeit, noch nicht erfüllte Militairpflicht, Mangel väterlichen Consenses, Dienst-Verhältnisse, welche Zustimmung der Brotherrschaft erfordern, und dergleichen mehr entgegenstehen.

Uebrigens ist es unerläßliche Pflicht der Ortsobrigkeiten, kein ungesetzliches Beisammenwohnen ungetraueter Personen zu dulden, und haben die Ehrn-Prediger da, wo dennoch dergleichen geschieht, durch ihrem Amte angemessene Vorstellungen die Abstellung solcher sitten- und gesetzwidrigen Lebensart zu bewirken. Wonach sich ein jeder zu richten.

Gegeben Schwerin, den 26. Januar 1831.

Friederich Franz.

471.

Vom 10. März 1831.

„Ueber Einrichtung der Kirchenbücher."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Um den Gebrauch der Kirchenbücher zu erleichtern und die Einrichtung derselben zu vervollständigen, verordnen Wir hiemit Folgendes:

1) Zu einem jeden Kirchenbuche ist ein alphabetisches Namen-Register durch den competirenden Ehrn-Prediger anzufertigen, welches darüber, ob, was und wo sich im Kirchenbuche über Jemanden etwas vermerkt findet? in einfacher anschaulicher Art vollständige Auskunft giebt.

   Diese Register müssen sich auf Alles erstrecken, was vom 1sten Januar 1831 an in die Kirchen-Bücher eingetragen ist; doch werden Wir es von den Ehrn-Predigern gerne sehen, sie schon von einem frühern Zeitpunkte an beginnen zu lassen. Allemal ist aber der Zeitpunkt, von wo an das Register beginnt, bei diesem zu bemerken.

2) In diesem Kirchen-Buche sind durchaus die vollen Taufnamen bei allen Eltern, welche taufen lassen, so wie bei allen Copulirten, Verstorbenen und auch der Eltern der letzteren aufzuführen.

3) Bei den Geborenen ist zu bemerken, aus der wie vielsten Ehe das Kind geboren ist; wo diese Bemerkung fehlt, ist immer die erste Ehe zu verstehen.

4) Bei unehelichen Kindern ist im Register des Kirchenbuchs jedesmal auch die Mutter aufzuführen.

5) An andern Orten Copulirte, die in der Gemeinde wohnhaft sind, sind ebenfalls mit ins Kirchenbuch zu tragen, jedoch ohne Bezeichnung mit Nummer in der Reihefolge, und eingeklammert.

6) Bei Verstorbenen ist zu bemerken, woher sie gebürtig sind, oder aber eventualiter, daß solches nicht auszumitteln gewesen.

7) Bei Dispensationen, sei es von der Trauerzeit oder vom Verwandtschaftsgrade, oder vom Aufgebot, oder vom gesetzlichen

Alter u. s. w., ist jedesmal das Datum der Dispensation und die Behörde, welche diese ertheilt hat, anzuführen.

8) So wie überhaupt bei Anfertigung der Kirchenbücher und Register die möglichste Genauigkeit und Sorgfalt zu beobachten ist, so ist es insbesondere ganz unerläßlich, daß nur eine gute schwarze Tinte dazu gebraucht wird, und die Namen recht leserlich geschrieben werden.

Sämmtliche Ehrn-Prediger in Unsern Landen werden hiemit befehliget, sich nach gegenwärtiger Unserer Verordnung, welche durch das officielle Wochenblatt publicirt werden soll, allenthalben genau zu achten, und haben Unsere Ehrn-Superintendenten auf die pünktliche Befolgung derselben von Amtswegen zu halten. An dem ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 10. März 1831.

Friederich Franz.

472.

* Vom 19. März 1831.

„Ueber Erstattung der von den Predigern gehabten Beköstigungen in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Obwohl es nicht unbillig sein würde, den Ehrn-Predigern für die Beköstigung in Kirchen- und Pfarr-Angelegenheiten, eine mäßige Entschädigung aus dem Kirchen-Aerario, etwa bis zu fünf Thaler zu gestatten, so kann das doch, bei dem zu erwartenden Widerspruche mancher Eingepfarrten nicht allgemein vorgeschrieben werden. Es muß vielmehr der jedesmaligen billigen Beliebung der Theilnehmer solcher Conferenzen überlassen bleiben, eine solche Zugestehung auf die gemeinsame Baucasse zu übernehmen und wenn das nicht geschiehet, kann es nicht anders gehalten werden, als wie schon mehrfach von Uns entschieden ist, nämlich, daß gar keine Kostenberechnung für gemeinschaftliche Erfrischung der in solchen Conferenzen zusammenkommenden Personen zuzulassen sei, jeder für sich selbst sorgen möge, wenn er nöthig finde, etwas zu genießen und daher auch die Beamten, wenn sie für ihre Person bei einer solchen Geschäfts-Ausrichtung baare Auslagen haben, dieselben verzeichnen, und so wie in allen andern Fällen ihrer Amtsführung erstattet erhalten müssen, gleichwie jeder Eingepfarrte auch seine etwanigen Kosten selbst tragen müsse. Wornach ꝛc. *).

Schwerin, den 19. März 1831.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Oberhofprediger und Consistorialrath Ackermann hieselbst.

473.

Vom 6. Juni 1831.

„Verbot der Wiedertäufer."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da sich seit einiger Zeit eine,

*) cf. unten Nr. 495.

von der evangelischen Kirche sich absondernde, Secte von Wiedertäufern im Lande hervor giebt, welche in der Gegend von Boizenburg zuerst entstanden zu sein scheint; so wird allen Polizei- und Gerichts-Behörden in Unsern Landen hiemit aufgegeben, wenn sich Anhänger dieser Secte in ihrem Bezirke anfinden und sich unterfangen, öffentlichen Gottesdienst zu halten, das Abendmahl zu reichen oder Taufhandlungen vorzunehmen, solche ohne Ansehen der Person sofort arretiren zu lassen und davon ungesäumt an Unsere hiesige Justiz-Canzlei, als die mit Untersuchung des eingerissenen Sectenwesens beauftragte Behörde, Anzeige zu machen.

An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Schwerin, den 6ten Junius 1831.

Friederich Franz.

474.

Vom 22. Julius 1831.

„Ueber das Studiren der Theologen zu Rostock."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns gnädigst bewogen, die bisher erlassenen Verordnungen, wegen der zur Beförderung in den hiesigen Landen nothwendigen Studien auf der Universität zu Rostock, insbesondere die Verordnungen vom 23sten December 1826 und 2ten Februar 1827, hiemittelst in soweit zu suspendiren, daß fortan nur diejenigen Mecklenburger, welche sich dem Studium der Theologie widmen, wenn sie in Unsern Landen zu Schul- und Prediger-Aemter befördert werden wollen, und auch diese nur mindestens ein Jahr auf der Landes-Universität studirt haben müssen.

Unser landesväterlicher Wunsch bleibt es aber dennoch, daß die Universität zu Rostock von allen studirenden Einländern wenigstens auf einige Zeit besucht werden möge, und behalten Wir es Uns vor, bei vorkommenden Bewerbungen um Anstellung in Unsern Diensten Uns nachweisen zu lassen, wie lange der Bewerber in Rostock studirt habe, und nach Befinden darauf Rücksicht zu nehmen. Wonach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 22. Julius 1831.

Friederich Franz.

475.

* Vom 30. Juli 1831.

„Von der Collecte bei Einführung der Prediger."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir verhalten euch nicht, daß das uralte Herkommen, am Tage der Einführung eines Predigers eine Collecte für ihn in der Kirche zu sammeln nicht abgeschafft ist, es vielmehr jedem Superintendenten überlassen sein soll, es damit so zu halten, wie er es den Umständen nach für gut findet. Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 30. Julii 1831.

Friederich Franz.

An die Ehrn-Superintendenten.

476.

* Vom 19. September 1831 *).

„Ueber das Verhalten bei Ausbruch der Cholera."

Besondere Verfügungen für das Verhalten der Geistlichen beim Ausbruch der Cholera morbus in ihren Gemeinden sind absichtlich nicht getroffen, weil sich bindende und für alle Verhältnisse passende Vorschriften doch nicht ertheilen lassen und es für den verständigen Seelsorger in seiner Berufspflicht am wenigsten gesetzliche Anordnungen bedarf. Erfreulich ist es, wenn der Ehren-Superintendent Floerke zu Parchim, in seinem Vortrage vom 10ten u. 17ten d. M. von dem Grundsatz ausgehet, daß geistlicher Trost und Zuspruch jedem, welcher ihn begehrt, auch in der Stunde der Gefahr nicht versagt werden kann, und wenn er in ähnlicher Zeit mit gutem Beispiel vorangeschritten ist. Den bei ihm anfragenden Geistlichen möge er erwiedern, daß Wachstaffet-Anzüge bereits von den verständigsten practischen Aerzten des Auslandes als unnütz und schreckenerregend verworfen worden sind. Vorsichtig dagegen werde der Geistliche handeln, wenn er den Anzug, welchen er in einer inficirten Wohnung getragen hat, daheim sofort ablege, sich durch Waschen und seine Effecten durch Räucherung reinige.

Daneben bleibt ihm unverhalten: daß, wo die Kirchhöfe irgend gesund und fern von Wohnungen liegen, die Beerdigung auf denselben in gewohnter Weise, wiewohl nur in den Stunden von 8 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, so wie ohne Gepränge und ohne große Begleitung zulässig ist. Für die Orte, wo solche Kirchhöfe nicht vorhanden sind, soll der Ehren-Superintendent Floerke hiedurch autorisirt sein, die angelegten oder anzulegenden besondern Begräbnißplätze zu weihen oder durch einen substituirten Ehrn-Prediger weihen zu lassen.

Eben so wird ihm aufgegeben, allenthalben besondere Sorgfalt zur Verhüthung der Beerdigung Scheintodter einzuschärfen.

Vollständiges Trauergeläut erscheint nicht angemessen; ein Scheidepuls oder kurzes Beläuten des Grabes ist allenfalls zu gestatten.

Der nach seiner Abgabe an manchen Orten übliche Trauergottesdienst am Grabe endlich, wird, zumal bei der Beerdigung überhaupt nur wenige Begleiter zulässig sind, allerdings besser unterbleiben. In der Kirche, oder wenn die Angehörigen es wünschen, demnächst im Hause, möge der Geistliche ein Dankgebet halten.

Schwerin, den 19ten September 1831.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

An den Ehrn-Superintendenten Floerke.

477.

Vom 20. September 1831.

„Von Anzeige des Absterbens der Prediger durch die Präpositen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir geben sämmtlichen Ehrn-

*) cf. Nr. 490.

Präpositen in Unsern Landen hiemit gnädigst auf: von dem Absterben der, weder im Domanio noch in den Städten wohnenden, Ehrn-Predigern ihres Bezirks eben so dem competenten Landesgerichte die Anzeige zu machen, wie dies den Ehrn-Predigern im §. 5. der Constitution vom 10ten März 1801 wegen der Versiegelung in Sterbefällen canzleisässiger Personen in Bezug auf die in ihrer Gemeinde sterbenden Eximirten zur Pflicht gemacht ist. An dem geschiehet Unser ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 20sten September 1831.

Friederich Franz.

478.

Vom 26. November 1831.

„Auch über Katholiken und Juden sollen wegen der Collateral-Erbsteuer complete Todtenlisten eingereicht werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir verordnen hiemit: daß die, nach der Bestimmung im §. 27. der Collateral-Erbsteuer-Ordnung vom 31sten December 1830 den protestantischen Ehrn-Predigern in Unsern Landen und dem reformirten Ehrn-Prediger zu Bützow obliegende, Verpflichtung zur Einreichung vollständiger Todtenlisten auch auf die römisch-katholischen Ehrn-Prediger hieselbst und zu Ludwigslust, so wie auch auf die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen in der Art ihre Anwendung finden soll, daß sie verpflichtet sind, solche Listen gleichmäßig in den ersten acht Tagen nach dem christlichen ersten Adventssonntage und zwar unmittelbar an die allgemeine Landes-Receptur-Commission zu Rostock einzusenden.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 26. November 1831.

Friederich Franz.

479.

* Vom 26. Januar 1832.

„Studirende, die zum Tentamen gelassen sein wollen, müssen sich über Vollendung eines dreijährigen akademischen Cursus ausweisen; und wer sich um ein Schulamt bei einer Bürgerschule bewirbt, muß drei Monate auf dem Seminar zu Ludwigslust gewesen sein."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir eröffnen euch zu eurer Nachricht hiemit: daß denjenigen Candidaten, welche sich um ein Schulamt an einer Bürgerschule bewerben, es allemal zur Pflicht zu machen ist, vor dem Antritt eines solchen Amts, während eines Zeitraums von drei Monaten an dem Unterrichte in dem Schullehrer-Seminar zu Ludwigslust, nach der von dem Director des Seminar ihnen zuzustellenden Instruction, Theil zu nehmen, indem die Anordnung getroffen ist, daß die Seminarlehrer während dieser Zeit mit den jedesmal sich in Ludwigslust aufhaltenden Schulamts-Candidaten einen theoretisch-practischen Cursus über die dort angewandte Lehrmethode vollenden können.

Damit nun aber hiedurch die Studirzeit der Theologen auf der

Universität nicht beschränkt werde, bestimmen Wir hiemit, daß diejenigen Studirenden, welche zum Tentamen zugelassen zu werden wünschen, sich über die Vollendung eines dreijährigen academischen Studiums ausweisen müssen. Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 26. Januar 1832.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten
Floerke zu Parchim.

480.

* Vom 4. April 1832.

„Ueber den Ersatz der Hahnenfiebel."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem Wir die Verfügung getroffen, daß, statt der bisher benutzten Hahnenfiebel in den Landschulen unsers Domanii, „das erste Lesebuch," eingeführt werde, können Wir es nur höchst wünschenswerth halten, daß auch das zweite Lesebuch für Volksschulen in Mecklenburg, 2te Auflage 1831 Ludwigslust im Seminar, möglichst in den Landschulen verbreitet werde, und um dies allmälig zu veranlassen, habt ihr nicht nur dafür zu sorgen, daß ein jeder Landschullehrer sich dasselbe anschaffe, sondern auch die Ehrn-Prediger dahin zu instruiren, daß aus den Auffünften der Strafbüchse für Schulversäumnisse das „zweite Lesebuch" angeschafft, und dahin gewirket werde, es statt des Evangelienbuches in die Hände der Kinder zu bringen. Wornach ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 4ten April 1832.

Friederich Franz.

481.

Vom 4. April 1832.

„Hülfsmittel zum Volksunterricht."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Um die Verbesserung des ersten Unterrichts in den Schulen Unsers Domanii zu erleichtern, ist es Unser gnädigste Wille, daß überall, statt der bisher gebrauchten sogenannten Hahnenfibel und der Buchstabenfibel, das „Erste Lesebuch für Volksschulen in Mecklenburg" in der Art eingeführt werden soll, daß die in die Schule neu aufzunehmenden Kinder, so wie die, welche ihre bisherige Fibel verbraucht haben, sich das „Erste Lesebuch" anschaffen müssen. Dasselbe wird zu solchem Zweck zu demselben Preise, wofür die Hanenfibel verkauft zu werden pflegt, nämlich ungebunden das Exemplar zu 1 ßl., in halb Leder gebunden zu 3½ ßl. zu haben sein und von der Seminar-Direction zu Ludwigslust, auf Bestellung, unter Anrechnung dieses Preises portofrei versandt werden.

Wir fordern Unsere Ehrn-Superintendenten und die Ehrn-Prediger gnädigst auf, die von Uns hiemit beabsichtigte zweckmäßige Einrichtung auf die geeignetste Weise und mit der Sorgfalt zu fördern, welche ihnen, als Leitern und Pflegern der Volksbildung, ihr Beruf

zur Pflicht macht. Sollte, was kaum zu erwarten steht, der eine oder der andere Lehrer sich in den Gebrauch des „Ersten Lesebuchs," Zwecks des Lesenlernens, nicht sogleich zu finden wissen, so werden die Schullehrer-Conferenzen passende Gelegenheit und Zeit darbieten, um die nöthige Anleitung zur Benutzung desselben zu geben.

Wir erwarten in dem nächsten jährlichen Official-Berichte Unsrer Ehrn-Superintendenten die Nachweisung darüber, wie Unsere gegenwärtige Verordnung allenthalben zur Ausführung gekommen ist *).

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 4ten April 1832.

Friederich Franz.

482.

Vom 4. April 1832.

„Ueber Anfertigung der Register der Loosungspflichtigen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da von mehreren Seiten die Anzeige gemacht ist, daß die Ehrn-Prediger die, von ihnen nach der Anlage III. §. 4. zu dem Recrutirungs-Reglement vom 22sten Febr. 1830 abzugebenden, Geburtslisten häufig in der Art ausfertigen, daß der Geburtstag der Loosungspflichtigen darauf nicht bezeichnet ist, der Zweck solcher Geburtslisten durch diese Mangelhaftigkeit leicht vereitelt werden kann, so sehen Wir Uns veranlaßt, den an der vorgedachten Gesetzesstelle vorkommenden Ausdruck „vollständiges namentliches Register ꝛc." hiemittelst dahin zu erläutern, daß darin auch der Tag der Geburt der Loosungspflichtigen angegeben werden muß.

Sämmtliche Ehrn-Prediger haben sich hiernach zu achten.

Gegeben Schwerin, den 4. April 1832.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Großherzoglich Mecklenburgische zur Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räthe.

483.

Vom 21. April 1832.

„Ueber die Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten."
(Declaration zu Nr. 408.)

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es ist zwar im §. 5. u. 6. Unserer landesherrlichen Verordnung vom 27sten December 1824 wegen

---

Bekanntmachung.

*) Das erste Lesebuch für Volksschulen im diesseitigen Großherzogthum ist von nun an in der Hofbuchdruckerei hieselbst zu haben, und kostet das ungebundene Exemplar dieses auf festem, geleimtem, für den längern Gebrauch zweckmäßig befundenem Papier gedruckten Buchs 1 ßl. 6 pf., und hat daher auch der Preis eines gebundenen Exemplars desselben um 6 pf. erhöhet werden müssen.

Die Versendung wird übrigens portofrei zugleich mit den Catechismen geschehen. Schwerin, den 20sten December 1832.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

der Beitrags-Verbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten verordnet, daß solche Patronat- und Parochial-Obliegenheit in dem Falle eintreten soll, wenn das Kirchen-Aerarium nicht vermögend ist, die Bau-Materialien anzukaufen und die Baukosten zu bestreiten, — auch sind im §. 7. die Küster-Häuser mit Zubehör neben den Pfarrwohnungen als diejenigen Gebäude bezeichnet, bei deren Erbauung und Reparatur solche eventuelle Verbindlichkeit eintreten soll; dennoch hat die Erfahrung gezeigt, daß sowohl

I. über die Frage, wann ehe das Unvermögen der Kirche, als wirklich vorhanden, anzusehen, als auch darüber,

II. ob zu den Küster-Wohnungen auch das Local der Küster-Schule und zu den Wirthschafts-Gebäuden auch der zu den Schul-Emolumenten erforderliche Theil zu rechnen,

Zweifel entstanden und Processe veranlaßt worden.

Um diese zu heben, verordnen Wir, nach vorgängiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, und mit deren ausdrücklicher Einwilligung, zur Erläuterung und nähern Bestimmung jener Vorschrift,

ad I.

hiemit Folgendes:

§. 1.

Zu dem Vermögen und den Einkünften der Kirchen, deren Verwendung zu den Bau-Bedürfnissen vor Eintritt der Patronat- und Parochial-Beitragspflicht in jenem Gesetz vorgeschrieben ist, gehört nicht blos derjenige Theil, welcher in den Kirchen-Registern, sondern auch derjenige Theil, der in den davon separirten Kirchen-Oeconomie-Registern, wo selbige jetzt noch separirt geführt werden, berechnet wird. Es soll daher solche Trennung, wenigstens in soferne von Ausmittelung der Kräfte der Kirchen, um daraus die Bau-Bedürfnisse zu bestreiten, die Rede ist, nicht weiter statt finden, wenn auch die separirte Administration und Berechnung noch weiter nöthig befunden wird.

Sollte jedoch die Oeconomie bei ihrer Stiftung einem von den Bauten verschiedenen Zwecke gewidmet sein, und dieses durch Stiftungsbriefe oder sonst nachgewiesen werden können, so dürfen ihre Einkünfte nur diesem vorgeschriebenen Zwecke gemäß verwandt, also auch Behuf der Bau-Bedürfnisse nicht herbeigezogen oder ad computum gebracht werden.

§. 2.

Das Unvermögen der Kirche, und die davon abhängende gesetzliche Beitragspflicht der Patronen und Eingepfarrten tritt ein, wenn eine Kirche von den Einkünften aus Capitalien und liegenden Gründen, so wie aus den sonstigen Hebungen, sie mögen im eigentlichen Kirchen- oder im Oeconomie-Register berechnet werden, nach Abzug ihrer nothwendigen, in beiden Registern vorkommenden, Ausgaben, welche ohne Gefahr für ihren Bestand nicht unterbleiben können, nicht so viel übrig behält, um von solchem Ueberschuß die erforderlichen Bauten ganz oder zum Theil bestreiten zu können.

§. 3.

Es sollen also unter solchen Ausgaben, mögen sie nun stehend und jährlich wiederkehrend, oder zufällig sein, immer nur so geeigenschaftete

verstanden werden, daß ohne sie das Institut der Kirche nicht bestehen kann, zu dessen Erhaltung sie also wesentlich gehören. Es bleiben daher alle Ausgaben an Personen, die kein kirchliches Amt bekleiden, und denen die Kirche auch aus andern Verhältnissen nicht verpflichtet ist, so wie für Sachen, deren sie nicht bedarf, davon ausgeschlossen; und es muß für Ansprüche dritter Personen, deren Fundament zweifelhaft ist, wenn sie wohlerworben vorliegen, auf ihre anderweitige Befriedigung, als aus dem Kirchen-Vermögen, Bedacht genommen werden.

§. 4.

Um jedem Zweifel über den Umfang und den Belang solcher Ausgaben vorzubeugen, werden Wir sogleich nach Publication dieser Unsrer Declarator-Verordnung bei Unseren Patronat-Kirchen eine genaue Prüfung aller bisherigen und sonst etwa nöthigen Ausgaben, in Grundlage der im §. 3. vorgeschriebenen Grundsätze, verfügen und dabei verordnen, daß durch Unsere Beamte, die zugleich das Interesse der eingepfarrten Domainen wahrnehmen, in den von ihnen deshalb 14 Tage vorher auszuschreibenden Conferenzen mit den Eingepfarrten von der Ritter- und Landschaft über solche Ausgaben bei Vorlegung nicht bloß der Kirchen- sondern auch der Oeconomie-Register, in soferne nach der Bestimmung des §. 2. deren Ueberschüsse gleichfalls zum Bau zu verwenden stehen, eine Vereinbarung getroffen werde. Der darnach zu formirende Ausgabe-Etat soll von zehn zu zehn Jahren auf gleiche Weise revidirt und rectificirt werden.

Wer in diesen Conferenzen in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten nicht erscheint, muß sich die Beschlüsse der Anwesenden, auch eventualiter Unserer Beamte, als Repräsentanten Unsers Patronats und der eingepfarrten Domanial-Eingesessenen, gefallen lassen; es dürfen jedoch als Bevollmächtigte nur Mitglieder der Gemeinde, oder aus der Zahl der Ritter- und Landschaft, wenn sie auch nicht zu der Kirchen-Gemeinde gehören, gewählt werden.

Die ritter- und landschaftlichen Patronen, in soferne diese nicht auf die Beihülfe der Eingepfarrten verzichtet haben, oder noch künftig darauf verzichten werden, sind zu gleicher Maßregel in ihren Kirchspielen verpflichtet, und die dahin gehörenden Eingepfarrten solches zu fordern berechtigt.

§. 5.

Sollte in vorgedachten Conferenzen eine Veinbarung nicht zu erreichen sein, so soll darüber eine richterliche Cognition und Entscheidung um deßwillen nicht eintreten, weil die Beurtheilung dessen, was zur Erhaltung des Kirchen-Instituts wesentlich nothwendig und oft von verschiedenartigen Local-Verhältnissen abhängt, zur Sphäre der Gerichte nicht gehört.

Statt dessen behalten Wir Uns vor, nach eingesehenen Protocollen und geschehener Prüfung der für und wider die Zulässigkeit der Ausgaben und deren Nothwendigkeit vorgebrachten Gründe über die Differenz landesherrliche Determination durch Unsere Regierung abfassen zu lassen, wobei frühere Anerkennungen und Bewilligungen von Seiten der Eingepfarrten, ebenso wie etwa vorhandene rechtskräftige Erkenntnisse, in soferne darin über die Zu- oder Nichtzulässigkeit der einen

oder andern Ausgabe entschieden, oder sonstige Bestimmungen in Rücksicht auf die Folgezeit enthalten sein sollten, zu berücksichtigen sein werden.

Immer aber bleiben die in §. 1. und 2. der Constitution von 1824 zugestandenen Rechte und Befreiungen aus vorhandenen rechtskräftigen Erkenntnissen unverrückt erhalten.

§. 6.

Die durch solche Vereinbarung, eventualiter durch Unsere landesherrliche Determination fixirten Ausgabe-Etats normiren so lange, wie sie durch eine nachherige Revision nicht abgeändert worden, in der Art, daß die darin aufgenommenen Ausgaben, als die ordentlichen oder sogenannten registermäßigen Ausgaben, allemal erst bestritten werden müssen, ehe Bau-Verwendungen gemacht werden können, zu der Folge, daß die Verbindlichkeit der Patronen und Eingepfarrten zu den constitutionsmäßigen Bau-Beiträgen eintritt, wenn die Grundstücke und Capitalien neben den sonstigen Hebungen nur gerade so viel gewähren, als zur Deckung des Etats nothwendig ist.

Könnte auch hierüber in einzelnen Fällen noch Streit entstehen, so bleibt dieser der richterlichen Cognition und Entscheidung unterworfen; bei welcher jedoch der summarische Proceß eintreten und den dawider eingelegten Rechtsmitteln der Suspensiv-Effect nicht zugestanden sein soll.

Den in einem solchen Processe zu producirenden Ausgabe-Etats soll in Rücksicht auf ihre darin verzeichneten nothwendigen Ausgaben ebenso wie den zu producirenden Kirchen- und Oeconomie-Rechnungen in Rücksicht auf ihre Einnahme voller Glaube in formeller Hinsicht, mithin zu der Wirkung einer äußerlich beweisenden Urkunde, beigemessen werden.

§. 7.

Wenn, nach formirten Ausgabe-Etats, die Aufnahme neuer bleibenden Ausgaben in selbige, also die Vergrößerung derselben nothwendig werden, so bedarf es dieserhalb auf gleiche Weise, wie im §. 4. vorgeschrieben worden, der Zustimmung der Eingepfarrten und einer Vereinigung mit ihnen. Im Falle diese nicht zu erreichen ist, dennoch von Seiten des Patroni die Nothwendigkeit derselben behauptet wird, tritt auch dieserhalb die landesherrliche Determination durch Unsere Regierung ebenso ein, wie solches im §. 5. bestimmt worden.

§. 8.

Wenn nun gleich so lange, als das Unvermögen der Kirche fortdauert, die Grundstücke und Capitalien der Kirche, also das zum Bestand des Kirchen-Instituts unentbehrliche Substanz-Vermögen, nicht angegriffen werden darf, um davon zur Abminderung der Patronat- und Parochial-Beiträge einen Theil zu den Baukosten zu verwenden, so soll doch im dem Falle, wenn die Kirche aus ihren Einkünften nicht nur ihre nothwendigen Ausgaben, wie selbige nach dem approbirten Etat, oder nach Unserer landesherrlichen Determination bestehen, zu bestreiten im Stande ist, sondern auch noch einen Ueberschuß zur freien Disposition übrig behält, dem Patronat und den Eingepfarrten nicht

nur dieser Ueberschuß zu ihrer gänzlichen oder theilweisen Befreiung von Hülfs-Beiträgen zu dem erforderlichen Bau zu gute kommen, sondern es soll in solchen Fällen auch die Einziehung der Capitalien und der Verkauf der Grundstücke, so weit die Einkünfte daraus zur Deckung jener Etat-Ausgaben nicht erforderlich, zulässig sein; jedoch was diese Mit-Verwendung der Substanz betrifft, nur mit landesherrlicher und oberbischöflicher Genehmigung, die auf Antrag der Interessenten, bei Gelegenheit der betreffenden Conferenzen, nach Befinden, nicht versagt werden soll; daher denn auch über diesen Gegenstand eine gerichtliche Cognition und Entscheidung nicht eintreten kann.

§. 9.

In Zukunft sind die jährlich abzulegenden Oeconomie-Rechnungen gleicher Monitur-Befugniß der Eingepfarrten, wie die eigentlichen Kirchen-Aerarien-Rechnungen, unterworfen; jedoch wird dasjenige, was der §. 12. Unserer Constitution vom 27sten December 1824 enthält, dahin anderweit hiedurch bestimmt:

Es sollen in Zukunft in jedem Kirchspiel die dahin gehörenden Eingepfarrten von Unserer Ritter- und Landschaft, falls deren mehrere vorhanden, nicht einzeln, sondern gemeinschaftlich durch einen gleichen Bevollmächtigten, wie im §. 4. bestimmt worden, die von den bestellten Revisoren bereits revidirten und quittirten Rechnungen von den Berechnern unmittelbar einzufordern befugt sein, und sind die Berechner selbige mit den Belägen solchem Bevollmächtigten in origine gegen dessen Schein verabfolgen zu lassen schuldig; sie müssen jedoch binnen Monatsfrist an die Berechner zurückgeliefert werden, und werden im Verzögerungs-Falle aus Unserer Regierung Befehle und executivische Verfügungen erkannt werden.

Die etwanige Monitur derselben hat der Bevollmächtigte an den competirenden Superintendenten gelangen zu lassen, der die monita, eventualiter nach vorherigem Bericht an Unsere Regierung, beantwortet und, soweit es zulässig, erledigt.

Geschieht eine solche Einforderung und Monitur nicht vor Ablauf des zweiten Rechnungs-Jahres, also wegen der Rechnungen des Jahres 1831 nicht am Ende des Jahres 1833, so wird angenommen, daß die Eingepfarrten von der ihnen zustehenden Befugniß für dasmal keinen Gebrauch machen wollen; dieselben dürfen also, wenn ihnen gleich in dem Falle, wo ihre constitutionsmäßige Bauhülfe in Anspruch genommen wird, die Inspection der frühern Rechnungen nicht verweigert werden darf, mit Monituren, wegen früherer Rechnungen, die sie nicht eingefordert und monirt haben, nicht hervorgehen.

Dahingegen soll auch den Eingepfarrten frei stehen, auf demselben Wege, mittelst eines gleichen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, vor Einsendung der Rechnungen, und zwar bis zum 1sten März jedes Jahres, dieselben und die dazu gehörenden Beläge einzusehen, und etwanige Monituren, zum Zwecke der Mit-Absendung und Berücksichtigung, beim Rechnungsführer schriftlich abzugeben.

Diese vorgängige Monitur schließt, wenn sie eingetreten ist, die Befugniß zur nachfolgenden nicht aus.

So viel

ad II.

die Bauten an den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden der Küster, die zugleich Schullehrer sind, betrifft, so soll es

§. 10.

bei der gesetzlichen Patronat- und Parochial-Hülfe so lange das Bewenden behalten, als der Neubau oder die Reparatur in den Grenzen des Umfangs bleibt, wie derselbe zur Zeit der Publication dieser Unserer Declarator-Verordnung gewesen, und soll dabei keine Rücksicht darauf genommen werden, ob ein Theil der Gebäude dem Schul-Amte des Küsters gewidmet ist, oder nicht; dagegen soll sich solche Beitragspflicht nicht auf Bauten zu Umfangs-Erweiterungen erstrecken, die späterhin für Zwecke des Schul-Amts nöthig werden.

Alles, was vorstehend von Uns verordnet worden, soll von Unseren Ehrn-Superintendenten und Predigern, auch von Unsern Beamten, dann auch von Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, so wie sonst von jedermann, den es angeht, pünctlich befolgt und beobachtet werden, und die Gerichte Unserer Lande sollen hiemit angewiesen sein, in vorkommenden Streitigkeiten, soweit selbige nach obigen Vorschriften zu ihrer Competenz gehören, also auch in den rechtskräftig noch nicht entschiedenen Processen, darnach zu entscheiden, — übrigens aber behält es bei Unserer landesherrlichen Verordnung vom 27sten December 1824, so wie selbige durch diese Unsere Declarator-Verordnung erläutert worden, das Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Schwerin, den 21sten April 1832.

Friederich Franz.

484.

Vom 17. Mai 1832.

„Wegen der Competenz der Niedergerichte über Küster und Organisten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unser Publicandum durch das officielle Wochenblatt vom 18ten October 1827, wodurch die Concurs- und Curatel-Sachen der Küster und Organisten statt der Landesgerichte den Niedergerichten mittelst Commissorii perpetui übertragen sind, hat den beabsichtigten Zweck der Zeit- und Kosten-Ersparung nicht vollständig erreicht; Wir finden Uns daher bewogen, das durch obiges Publicandum den Niedergerichten ertheilte Commissorium perpetuum kraft dieses folgendermaßen zu erweitern:

1) Den Niedergerichten soll die Regulirung der Verlassenschaften der Küster und Organisten generaliter hiedurch fortan committirt sein.
2) Die Ehrn-Prediger haben statt der Anzeige des Todesfalles bei der Justiz-Canzlei des Districts diese Anzeige bei dem competenten Domanial-Amte binnen zwei mal 24 Stunden nach dem eintretenden Todesfalle zu machen.
3) Die Auseinandersetzung der Küster und Organisten mit ihren

Kindern bei Wiederverheirathung der Ersteren soll den resp. Niedergerichten ebenfalls hiedurch ein- für allemal committirt sein. Wonach dieselben sich zu richten. Gegeben Schwerin, den 17. Mai 1832.

Friederich Franz.

485.

Vom 23. Mai 1832.

„Ueber Einführung der Lesetafeln."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da Wir beabsichtigen, die im Schullehrer-Seminario zu Ludwigslust benutzten und daselbst auf Pappe gezogen zu dem Preise von 1 Rthlr. 16 ßl. NZwdr. für das Exemplar vorräthigen, sehr zweckmäßigen Lesetafeln allmählig in allen Domanial-Landschulen einzuführen, so geben Wir für jetzt Unsern Beamten in denjenigen Aemtern, deren Schul-Cassen keiner Zuschüsse aus Unsern Cassen bedürfen, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit auf: für die Schullehrer, welche ihnen von deren vorgesetzten Predigern als solche, die dieses Lehrmittel zu benutzen verstehen, werden bezeichnet werden, dieselben auf Kosten der Schul-Cassen anzuschaffen und den gedachten Lehrern auszuhändigen, ihnen dabei aber die Sorge für die möglichste Schonung derselben zu empfehlen. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 23sten Mai 1832.

Friederich Franz.

486.

* Vom 30. Mai 1832.

„Ueber Beiträge zu Kirchen- und Pfarrbauten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Mit Bezug auf den Inhalt Unserer Declarator-Verordnung wegen der Beitragspflicht der Patron und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten, vom 21. April d. J. und mit Bezug auf die heute an Unsere Beamte dieserhalb erlassene Circular-Verordnung *), commu-

---

*) Friederich Franz, Gr.-H. z. M. ꝛc. Wir haben durch die, von Uns zur Verbesserung der Administration des Kirchenguts verordneten Commissarien die, in dem §. 4. Unserer, unterm 21sten April d. J. publicirten Declarator-Verordnung wegen der Beitragspflicht der Patronen und Eingepfarrten zu den Kirchen- und Pfarrbauten vorgeschriebenen Etats der, bei den Kirchen Unsers Patronats jährlich vorkommenden nothwendigen Ausgaben formiren, und durch Unsre Ehrn-Superintendenten den einzelnen Ehrn-Predigern und sonstigen Berechnern der Kirchen-Aerarien communiciren lassen.

Damit nun in den Fällen, wo die subsidiarische Parochial-Beitrags-Pflicht bei den vorkommenden Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebäuden in Anspruch zu nehmen, nothwendig wird, die Eingepfarrten damit bekannt, und sie bei Bestimmung der von diesen zu erfordernden Hülfsbeiträge zur Grundlage gemacht werden können; committiren Wir Unsere Beamten in sämmtlichen Unsern Domanial-Aemtern, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit im gnädigsten Befehl: in den ersten, nach Eingang dieser Unserer Verordnung nothwendig werdenden constitutionsmäßigen Conferenzen, zu denen die Ehrn-Prediger und Berechner mit einzuladen, solche, von letzteren vorzulegende Ausgabe-Etats, sammt den Kirchen-

niziren Wir euch hieneben die von Uns zur Verbesserung der Administration des Kirchenguts verordneten Commissionen Uns vorgelegete, und von Uns genehmigten Ausgabe-Etats der zur eurer Superintendentur gehörigen Kirchen Unsers Patronats, mit dem gnädigsten Befehl: den Berechnern derjenigen Kirchen, die schon jetzt in der Lage sind, daß sie der Patronat- und Parochial-Hülfe bei ihren Bauten nicht entbehren können, die ihren Kirchen betreffende Etats in dem Zweck zu communiziren, wie davon bei den vorkommenden Conferenzen Gebrauch zu machen, und selbige mit dem letzten Jahrgang der revidirten Kirchen und eventualiter Oekonomie-Rechnungen an die Beamten auszuliefern, damit davon in den Conferenzen Gebrauch gemacht und daraus die Einnahme der Kirchen, so wie die nur in solle aufgeführten Ausgaben specifice ersehen werden kann.

Auch habt ihr sie, im Fall außer den specificirten Ausgaben noch mehrere jährlich bleibend nothwendig werden sollten, so wie im Fall des besorglichen Widerspruchs der Eingepfarrten gegen einen Theil der Ausgaben, über ihr Verhalten, so weit möglich, schon im voraus zu instruiren, damit unnöthige Weitläuftigkeiten möglichst vermieden werden. Die Ausgabe-Etats derjenigen Kirchen dagegen die jetzt noch nicht in der Lage sind, von der subsidialischen Beitragspflicht Gebrauch machen zu müssen; habt ihr bis dahin, wo ein solcher Fall eintreten möchte, einstweilen bei euren Acten zurückzubehalten, um davon künftig etwa Gebrauch machen zu können.

Uebrigens und damit für diejenigen Ausgaben, die bisher aus den Kirchen-Aerarien bezahlt sind, wenn sie gleich nicht zu den im Etat bezeichneten gehören, künftig aber durchaus nicht weiter bezahlt werden dürfen, von Uns anderweitig gesorgt werden können, habt ihr von jeder Kirche, die schon jetzt der Parochial-Hülfs-Beiträge bedarf, ein specifikes Verzeichniß derselben bei Unserer Regierung zum Zweck weiterer Verfügung einzureichen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30. Mai 1832.

Friederich Franz.

An den Ehren-Superintendenten Floerke
in Parchim.

---

und Oeconomie-Registern, soweit letztere nach dem §. 1. Unserer Declarator-Verordnung mit dazu gehören, aus welchen insbesondere die Einnahme sowohl als die specifiquen Ausgaben hervorgehen, den erscheinenden Eingepfarrten oder ihren Bevollmächtigten, wie der §. 4. sie bezeichnet, vorzulegen, und über den Belang solcher nicht zu vermeidenden jährlichen Ausgaben bis auf Unsere Genehmigung, dem §. 5. Unserer gedachten Declarator-Verordnung gemäß, eine Vereinbarung abzuschließen, eventualiter und im Fall des Widerspruchs aber das Protocoll vorschriftsmäßig zu instruiren; dann aber in dem einen wie in dem andern Fall solche Protocolle an Unsere Regierung berichtlich einzureichen, — wobei es sich von selbst versteht, daß wenn bei dieser Prüfung die nothwendigen Ausgaben, wie sie in den Etats angegeben sind, annoch einer Vermehrung oder Abminderung bedürfen, darauf allerdings Rücksicht zu nehmen ist.

In solchen Conferenzen in den einzelnen Kirchspielen eines Amts haben Unsre Beamten die Eingepfarrten vorschriftsmäßig tempestive und mit Bemerkung des Zwecks und der zu verhandelnden Gegenstände in den deshalb auszuschreibenden Missiven mit Bescheinigung, daß sie den Interessenten zu rechter Zeit insinuirt worden, dem Protocoll beizuschließen, damit gegen die Nicht-Erscheinenden das im §. 4. angedrohete Präjudiz mit Rechts-Bestand vollstreckt werden könne.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 30sten Mai 1832.

Friederich Franz.

Circular-Verordnung an sämmtliche Großherzogliche Beamte.

487.

Vom 1. Junius 1832.

„Prediger und Schullehrer sollen die Blatternimpfung controlliren."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Um eine geregelte Controlle darüber herzustellen, daß die Impfung der Schutzblattern bei den Kindern nicht zu lange ausgesetzt bleibe, verordnen Wir, nach vernommenem Bedenken Unserer getreuen Stände, hiemit Folgendes:

1) Jedes Kind muß, sobald es in die Schule aufgenommen wird, seinen Impfschein dem Schullehrer einhändigen.
2) Der Schullehrer bewahrt die sämmtlichen Impfscheine der in einem und demselben Jahre in die Schule aufgenommenen Kinder, producirt solche dem competenten Ehrn=Prediger bei der Schulrevision und zeigt demselben zugleich die etwanigen Fälle an, wo ein Kind sich ohne einen solchen Schein zur Schule gemeldet hat.
3) Der Prediger attestirt die Vorlegung der Scheine und werden sie den Kindern alsdann zurückgegeben.
4) Der Prediger sowohl als der Schullehrer sind verpflichtet, wenn ein Kind ohne einen Impfschein sich zur Schule gemeldet haben sollte, hievon sofort der competenten Obrigkeit die Anzeige zu machen, und ist von ersterem bei der nächsten Schulrevision im folgenden Jahre darauf zu sehen, ob dem gerügten Mangel abgeholfen ist.

Indem Wir nun allen obrigkeitlichen Behörden, den Ehrn=Predigern und den Schullehrern in Unsern Landen es zur unerläßlichen Pflicht machen, den vorstehenden Anordnungen auf das pünctlichste nachzukommen, bestimmen Wir zugleich ganz allgemein, daß einem jeden, der bei irgend einer Behörde vorschriftsmäßig seinen Impfschein produciren muß, solcher stets zurückzugeben ist, um ihn zum etwanigen fernerweitigen Gebrauche aufzubewahren und nicht in die Lage versetzt zu werden, sich einen neuen Schein anschaffen zu müssen. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 1sten Junius 1832.

Friederich Franz.

488.

Vom 21. Julius 1832.

„Unterstützungen werden mit alleiniger Ausnahme des Feuerungs=Materiales nur in baarem Gelde bewilligt."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Da Wir, in Folge neuerdings getroffener, veränderter Einrichtungen bei dem Finanz= und Rechnungswesen, beschlossen haben, Unterstützungen und Gnaden=Verleihungen, wozu Wir Uns veranlaßt finden möchten, mit alleiniger Ausnahme des Feuerungs=Materials, nicht mehr in Naturalien, mithin nicht in Korn, freien Fuhren, freier Wohnung, gebrannten Steinen, Kalk und Bauholz, sondern lediglich in baarem Gelde zu bewilligen, so bringen Wir diese Unsere Beschließung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, damit Unsere Diener in ihren Official=Vorträgen über Unterstützungs=Gesuche sich

darnach zu achten, Unsere Unterthanen aber des Sollicitirens um Bewilligung solcher Naturalien sich hinfüro enthalten mögen.

Gegeben Schwerin, den 21sten Julius 1832.

Friederich Franz.

489.

Vom 2. August 1832.

„Bei geistlichen Bauten sind kostbare Gesimssteine nicht anwendlich."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Um unnöthige Kosten bei geistlichen Bauten zu vermeiden, wird hiemit sämmtlichen Beamten und geistlichen Baubehörden, unter resp. Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, aufgegeben: bei künftiger Formirung von Bauanschlägen die Anwendung der kostbareren Gesimssteine allenthalben zu vermeiden, wo der Stand und der Zweck des Gebäudes eine solche Zierde nicht nothwendig erfordern.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 2ten August 1832.

Friederich Franz.

490.

* Vom 23. August 1832.

„Ueber das Verhalten bei der Cholera. *).

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Da Wir bei dem bedauerlichen weiteren Umsichgreifen der Cholera in Unsern Landen es für zweckmäßig halten, daß auch durch Canzelvorträge das Volk zeitgemäß über die Seuche belehrt und zugleich zur Folgsamkeit gegen die zur Hemmung derselben getroffenen obrigkeitlichen Verfügungen ermahnt, so dann aber auch mit den Schutzmitteln gegen die Krankheit und dem Verfahren bei ihrem Ausbruch bekannt gemacht werde, so wird Euch hiemit aufgegeben, in denjenigen Kirchspielen, wo entweder die Cholera schon ausgebrochen, oder die davon nahe bedroht sind, die Prediger zu solchen belehrenden und ermahnenden Vorträgen zu autorisiren, wobei sie, wie sich von selbst versteht, nur in so weit von der gewöhnlichen religiösen Erbauung abweichen dürfen, als dies zur Erreichung des vorliegenden Zwecks unvermeidlich ist.

Außer dem Vertrauen auf Gott, sind als Vorbeugungsmittel besonders Reinlichkeit, Mäßigkeit in jeder Hinsicht, Vermeidung der Erkältung, Erhitzung und heftige Gemüthsbewegungen — bei schon erfolgtem Ausbruch der Krankheit, der Gebrauch des Camillen-, Krausemünz- oder eines ähnlichen Kräuterthees — übrigens aber die ungesäumte Herbeirufung eines Arztes zu empfehlen, indem sich die ohne Vorschrift des letztern geschehene Anwendung bestimmter componirter Mittel, insbesondere heftig wirkende Mittel zur Zeit wenig bewährt hat.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 23sten August 1832.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Flverke in Parchim.

---

*) cf. Nr. 476.

491.

Vom 6. October 1832.

„Ueber Förderung der Obstbaumzucht."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Durch die jetzt vorliegenden Erfahrungen hinsichtlich der Obstbaumschulen, deren Anlegung zur Beförderung der Obstcultur in Unsern Landen durch das Regulativ vom 21sten Februar 1827 angeordnet ist, finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen, daß künftig den Schulmeistern in Unsern Domainen zur Baumschule eine Fläche von nur 50 □Ruthen angewiesen werde. Um aber von der nützlichen Verwendung derselben zu dem beabsichtigten Zwecke Kenntniß zu erhalten, befehlen Wir hiemit den Schulmeistern, alljährlich zu Michaelis über den Bestand ihrer Baumschule ein Verzeichniß nach dem hierunter abgedruckten Schema beim Amte einzureichen, nachdem sie es von dem competirenden Ehrn-Prediger mit dem wirklichen Bestande der Baumschule haben vergleichen und unterschreiben lassen. Aus diesen Verzeichnissen haben Beamte einen Bericht zusammen zu fassen und ihn jährlich an Unsere Kammer abzustatten, zugleich aber in denselben alle die Bemerkungen aufzunehmen, welche bei der Revision der Baumschulen, zu welcher die anderweitigen Geschäftsreisen im Amte genügende Veranlassung geben, sich ihnen dargeboten haben.

Wenn nun durch diese Bestimmungen die §§. 21. und 22. des Eingangs gedachten Regulativs einige Abänderung erleiden, so wollen Wir dadurch die thätige Theilnahme der Ehrn-Prediger an der Verbesserung der Obstzucht oder der durch sie beabsichtigten Beförderung der Landescultur mittelst jener Baumschulen der Schulmeister doch keinesweges beschränken, vielmehr werden Wir es mit besonderem Wohlgefallen bemerken, wenn auch durch ihren Rath und ihre Unterstützung im Kreise der Lehrer erfreuliche Erfolge in der beregten Angelegenheit herbeigeführt werden.

Wonach ein jeder, den es angehet, sich zu achten. Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, den 6ten October 1832.

Friederich Franz.

Verzeichniß

der in der Baumschule zu N. N., Amts N. N., Kirchspiels N. N. vorhandenen oder aus derselben verkauften Obstbäume.

Von Michaelis 1832 bis Michaelis 1833.

	Veredelte Stämme.	Nicht veredelte Stämme.	Verkaufte Obstbäume
I. Stämme.			
1) Seit Anlegung der Baumschule (1827) bis 1832 waren	50	120	10
2) Im Jahr 1832 bis 1833 sind hinzugekommen .	25	80	8
Summe	75	200	18
II. Samenschule.			
Ob sie gut bestanden sei oder nicht. Im letztern Falle sind die Ursachen des ungünstigen Bestandes anzugeben.			
Bemerkungen.			
1) Von welcher Obstsorte die meisten Stämme vorhanden sind.			
2) Welche Stämme (ob Aepfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirschen-Stämme) am besten gedeihen und aus welchen Ursachen.			

N. N. den 29sten September 1833.

Unterschrift des Schulmeisters.

Bescheinigung des Predigers.

Daß vorstehende Angabe richtig sei, davon habe ich mich überzeugt, so wie mir der Fleiß und die Sorgfalt, welche der Schulmeister N. N. auf seine Baumschule verwandt hat, nicht unbemerkt geblieben ist.

N. N. den 30sten September 1833.

Unterschrift des Predigers.

492.

* Vom 31. December 1832.

„Ueber die Zuständnisse der Predigerwittwen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn Wir gleich den, auch unterm 6ten April 1829 communicirten Bericht der zur Verbesserung der Administration des Kirchen-Guts verordneten Commission, die Versorgung der Prediger-Wittwen in Unsern Landen betreffend, und die darin enthaltenden Vorschläge im Allgemeinen gebilligt haben, so findet doch, nach erforderter und eingegangener Erklärung des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft die Erhebung solcher Grundsätze, zu einem allgemeinen Landesgesetze Bedenken.

Damit es auch inzwischen nicht an einer sichern Grundlage fehlte, wornach in vorkommenden Fällen bei Unseren Patronat-Kirchen die Befriedigung der Prediger-Wittwen in Rücksicht auf die kirchenordnungsmäßige zukommende Wohnung zu reguliren; — verordnen Wir hiemit:

1) In den Kirchspielen, wo noch jetzt und zur Zeit des eintretenden Bedürfnisses Prediger-Wittwen-Wohnungen vorhanden, sollen

selbige eventualiter nach deren vorherigen Reparirung, so weit es dessen bedarf, den Wittwen zur Wohnung angewiesen werden, die solche anzunehmen verpflichtet sind, in welchem Falle also von einer statt dessen durch Patronat- und Parochial-Hülfe, oder aus dem Kirchen-Aerario zu bezahlenden Miethe die Rede nicht sein kann.

Sollte jedoch die Wittwe das Haus zu beziehen, ihrem Verhältnisse nicht angemessen finden, so soll ihr das zwar freistehen, es soll jedoch der Wittwe darüber durch Vermiethung zu disponiren nicht allein, sondern nur unter Assistenz der competirenden Beamten befugt sein, welche dasselbe nöthigenfalls prae via licitatione zu vermiethen verpflichtet sind, und soll bei solcher Vermiethung auf die Qualification der Miethsliebhaber Rücksicht genommen werden, die sich zur Aufnahme mit Sicherheit qualificiren, und von denen und deren Gewerbe nicht zu befürchten, daß sie selbige zum Nachtheil der Kirche, des Patronats und der Eingepfarrten niederwohnen, oder der Orts-Obrigkeit als Hülfsbedürftige zur Last fallen werden, vielmehr Leute dieser Art auszuschließen sind.

Der Miethsmann muß die bedungene Miethe in Quartalratis an die Wittwe oder an den Berechner der Kirchengelder praenumerando bezahlen, und wird der Contract demselben Amtswegen communicirt.

2) In den Kirchspielen aber, wo Wittwen-Wohnungen nie vorhanden gewesen, sollen die Wittwen, für deren Unterkommen zu sorgen, der Kirche, dem Patronat und den Eingepfarrten kirchenordnungsmäßig ferner, wie bisher obliegt, eine Natural-Wohnung zu fordern nicht befugt — vielmehr

3) mit einer angemessenen Miethe als Surrogat der Natural-Wohnung und mit einer angemessenen Vergütung, die ihr aus dem Entbehren der Wohnung im Orte, wo ihr verstorbener Mann Prediger gewesen, erwachsenden Beschwerlichkeiten zufrieden sein.

Zu dem Ende sollt ihr hiedurch

4) angewiesen sein, etwa vier Wochen nach dem Absterben eines eine Wittwe hinterlassenden Predigers bei Unserer Regierung Anzeige zu machen, ob ein Wittwenhaus vorhanden, und von welcher Beschaffenheit dasselbe ist, damit wegen dessen erforderlichen Reparatur behufige Verordnung erfolgen könne, eventualiter aber und wann

5) ein Wittwenhaus nicht vorhanden, mit dem competirenden Beamten eine Conferenz zu halten, committirt worden, zu welcher Conferenz neben den Eingepfarrten auch die Wittwe oder deren Bevollmächtigten einzuladen.

6) In dieser Conferenz ist die, der Wittwe nach den dort bestehenden Verhältnissen auszusetzenden Miethe zu behandeln, und zugleich bei dem Zahlungstermin vereinbarlich festzusetzen, auch wird bei dieser Vereinbarung auf die Umzugskosten, so wie auf die mit dem jährlichen Transport ihrer Naturalhebungen, falls diese nicht in Geld zu verwandeln stehen, verbundenen Kosten, und auf die, der Wittwe dafür zu bewilligende Vergütung Rücksicht zu nehmen sein.

7) Da dasjenige, was hiernach der Prediger-Wittwe gebührt, aus dem Kirchen-Aerario und in dessen Ermangelung durch die Hülfsbeiträge des Patronats und der Eingepfarrten in constitutionsmäßiger Ordnung zusammengebracht werden muß, so sollen die competirenden Beamte, in den von ihnen auszuschreibenden Conferenzen, Unsere, so

wie der Domanial-Eingepfarrten Gerechtsame wahrzunehmen, von Uns autorisirt werden; allemal aber sollen die, in gesetzlicher Ordnung zu reparirenden Hülfsbeiträge nicht einzeln unmittelbar an die Wittwe, sondern statt dessen an die competirende Beamte und zwar in Quartalratis praenumerando eingesandt werden, von welchen die Zahlung an die Wittwe gleichfalls praenumerando geschieht, daher denn, wenn der eine oder andere Beitrag nicht so prompt eingehet, Unsere Beamte deshalb tempestive Antrag bei Unserer Regierung zu machen haben, damit von dieser wegen einstweiliger vorschüssiger Zahlung behufige Verordnung erlassen werden kann. Mit solcher Mieth-Zahlung wird bis zum Abgange der Prediger-Wittwe und eventualiter bei ihrem Abgang bis nach Ablauf einer halbjährigen Kündigung fortgefahren.

8) Sollte eine Vereinbarung über die Miethe und die sonstige Vergütung nicht zu erreichen stehen, so behalten Wir Uns landesherrliche Determinalien bevor, der die Wittwen jure sich zu conformiren haben. Sollten jedoch die Eingepfarrten von der Ritterschaft mit solchen Unser Detorminalien nicht zufrieden sein, und dies als gemeinschaftlichen Beschluß erklären, so muß zum Bau geschritten werden, bei welchem Bau ganz nach Vorschrift Unserer landesherrlichen Verordnung vom 27sten Dec. 1824 zu verfahren ist. Fehlt es an solchen gemeinschaftlichen Beschluß, so bleibt es bei der Miethe-Zahlung, wie sie von uns landesherrlich detorminirt worden.

Uebrigens

9) versteht es sich von selbst, daß die Prediger-Wittwen durch ihren Wegzug aus der Parochie ihren Heimathsrecht, also auch das Recht der Rückkehr in den von ihnen verlassenen Kirchensprengel, nicht verlieren, und sind patroni und Eingepfarrte schuldig, den Wittwen, für die keine Häuser erbauet werden, Aufnahme in Heimath zu verschaffen.

So wie Wir euch mit diesen Bestimmungen als von Uns genehmigt, bekannt machen, so soll euch hiedurch in Gnaden aufgegeben sein, in jedem vorkommenden Falle, mit Bezug auf diese Unsere Circular-Verordnung dahin bei Unserer Regierung anzutragen, daß den Vorschriften von allen Seiten genüget werde.

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 31. December 1832.

Friederich Franz.

An die Landes-Superintendentur.

493.

Vom 5. Januar 1833.

„Ueber das Schulwesen in den Domainen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir sind der gnädigsten Entschließung geworden, zum Zweck der Verbesserung des Schulwesens in Unsern Domainen, nachstehende die Anstellung, Amtsanweisung und Versetzung der Schullehrer betreffende Verordnung zu erlassen:

§. 1.

Für die Schulen im Domanium sind nur solche Lehrer anstellungsfähig, welche im Seminar zu Ludwigslust ihre Ausbildung erhalten

haben und mit dem Zeugnisse genügender Befähigung und eines unbescholtenen Lebenswandels entlassen worden sind.

§. 2.

Wenn die Zahl der Seminaristen zur Besetzung neugegründeter oder erledigter Stellen nicht ausreichet, sollen ausnahmsweise auch solche angestellt werden, welche nicht im Seminar für das Schulamt vorgebildet sind, jedoch nur dann, wenn sie nach einer voraufgegangenen Prüfung beim Seminar zu Ludwigslust für tüchtig zu Verwaltung eines Schuldienstes erklärt worden sind.

§. 3.

Diejenigen, welche sich zu einer solchen Prüfung melden, müssen im Alter von 23 bis 26 Jahren stehen und der Seminarbehörde folgende Zeugnisse und Scheine vorlegen können:

1) daß sie zum Schulamte von einem Prediger oder tüchtigen Schulmanne vorbereitet worden sind,
2) über die Sittlichkeit ihres Lebenswandels, wobei es nicht genügend ist, wenn der das Zeugniß Ausstellende nur erklären kann, daß ihm von dem dasselbe Nachsuchenden nichts Böses bekannt sei,
3) ein ärztliches Zeugniß über die gesunde Beschaffenheit der Brust, des Gesichts und Gehörs,
4) einen Tauf- und Confirmationsschein.

§. 4.

Für nicht im Seminar gebildete Zöglinge wird jährlich einmal, zwischen Ostern und Pfingsten, eine Prüfung statt haben, der Tag derselben jedesmal durch das officielle Wochenblatt näher bestimmt werden.

§. 5.

Diejenigen, welche in dieser Prüfung nicht bestehen, können nach Jahresfrist zu einer zweiten zugelassen werden, sind aber, wenn sie auch dann nicht genügende Befähigung darthun, für immer zurückgewiesen.

§. 6.

Das Seminarzeugniß entscheidet nur für die Anstellungsfähigkeit, die Prüfung durch die Superintendenten vor der wirklichen Anstellung bleibt, wie bisher, in Bestand.

§. 7.

Jedem Lehrer wird bei der Einweisung ins Amt eine von dem Superintendenten ausgefertigte Anstellungs-Urkunde übergeben, in welcher die Pflichten des Schul- (und Küster-) Amtes genau aufgeführt werden.

§. 8.

Bei der mit einer angemessenen Feierlichkeit zu verbindenden Amtsanweisung soll sich der einführende Geistliche durch Handschlag an Eidesstatt die Versicherung und das Versprechen einer treuen Erfüllung der Unterthanen- und Berufspflichten geben lassen.

§. 9.

Am Sonntage nach dieser Anweisung wird der neue Lehrer der Gemeinde in der Kirche vorgestellt.

§. 10.

Schullehrer, welche sich eine Reihe von Jahren durch tüchtige Amtsführung und durch ein reges Streben für ihre weitere Ausbildung auszeichnen, sollen zu besseren Stellen befördert werden, jedoch müssen sie sich bei Vorschlag oder Meldung zu solcher Beförderung aufs neue einer Prüfung vor der Seminarbehörde zu Ludwigslust unterwerfen.

§. 11.

Für die nächste Zeit sollen in dieser Prüfung die Anforderungen an ältere Schullehrer gegen diejenigen, welche an später im Seminar gebildete Lehrer zu machen sind, billigerweise ermäßigt werden.

Befehlen demnach Unserm Seminar-Curator, so wie sämmtlichen Unsern Ehrn-Superintendenten, und überhaupt jedem, den es angehet, sich nach vorstehender Unserer Verordnung, welche dem officiellen Wochenblatt deshalb inserirt werden soll, genau zu richten. An dem ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 5ten Januar 1833.

Friederich Franz.

494.

* Vom 16. März 1833.

„Ueber Anlegung, Größe und Einrichtung der Schulstuben."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da jetzt der Schreib- und Rechnenunterricht zu den ordentlichen Lehrgegenständen in den Domanial-Schulen gehört, für die dazu erforderlichen Tische und Bänke jedoch ein größerer Raum erforderlich ist, so wird künftig bei Neu-Bauten, oder sonst nöthig werdenden Ausbauten, so viel Localität und Umstände es irgend zulassen, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Schulstuben bei 11 bis 12 Fuß Höhe, die Gestalt eines Quadrats erhalten, und für jedes Schulkind 6 □Fuß gerechnet werden, wobei übrigens darauf Rücksicht genommen werden kann, daß niemals die volle Anzahl der schulfähigen Kinder in der Schule zugleich anwesend sind.

Auch wird es zweckmäßig sein, die Schulstuben möglichst nicht nach Norden hinzulegen, und einer jeden von mehreren in demselben Hause befindlichen Schulstuben einen besonderen Eingang zu geben.

Hiermit habet ihr nun, in Vorsatz der von Uns unterm 14ten Septbr. 1830 und 21. Nov. 1832 getroffenen Bestimmungen, wegen der hölzernen Fußböden und der innern Einrichtung der Schulstuben, die Bau-Behörden mit angemessener Instruction zu versehen, damit in vorkommenden Fällen darnach verfahren werde. Wir verbleiben ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 16ten März 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Cammer und das Forst-Collegium hieselbst.

495.

* Vom 13. April 1833.

„Ueber Beköstigung in Kirchen- und Pfarrangelegenheiten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Da es bemerklich geworden

ist, daß von den Ehrn-Predigern für die Beköstigung in Kirchen- und Pfarr-Angelegenheiten mitunter in den Kirchen-Rechnungen Unkosten in Ausgaben gestellt worden, so sehen Wir Uns dadurch veranlaßt, Unsern sämmtlichen Domanial-Beamten, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, hiemit zu eröffnen, daß, da eine Entschädigung für solche Beköstigung aus den Kirchen-Aerarien allgemein nicht vorgeschrieben werden kann, es der jedesmaligen billigen Beliebung der Theilnehmer an den meistentheils in geistlichen Bausachen stattfindenden Conferenzen überlassen bleiben muß, die Uebernahme einer solchen Entschädigung auf die gemeinsame Baucasse zuzugestehen. Geschieht dies nicht, so kann eine Kostenberechnung für gemeinschaftliche Erfrischung der in solchen Conferenzen zusammen kommenden Personen überall nicht statt finden, indem jeder Theilnehmer für sich selbst zu sorgen hat, wenn er nöthig findet, etwas zu genießen, weshalb denn auch unsern Beamten, wenn sie für ihre Person bei einer solchen Geschäfts-Ausrichtung baare Auslagen haben, diese, wie bei andern amtlichen Geschäften, zu verzeichnen, und bei Unserer Regierung zu liquidiren haben *).

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 13. April 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An die Domanial-Beamten.

496.

* Vom 30. April 1833.

„Ueber Portofreiheit der Präpositen in Collatoralsteuerangelegenheiten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Bei Zurückgabe der Anschlüsse eurer Berichte vom 19. Dec. 1831 und vom 13ten December 1832, in Betreff der den Präpositen bisher nicht zugestandene Porto-Freiheit bei Einsendung der Listen wegen der Collateral-Erbsteuer an die Landes-Receptur-Commission, geben Wir euch hieneben Abschrift des an Unser Cammer-Collegium in diesem Betreff heute erlassenen Rescripts und können die Präpositen das für die Einsendung der Listen nach Rostock verlegte Porto sich aus den Post-Cassen restituiren lassen. Wir ꝛc.

Gegeben Schwerin, den 30sten April 1833.

Friederich Franz.

An den Ehrn-Superintendenten Floerke in Parchim.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir geben euch auf euren Bericht vom 30sten Januar v. J. in Betreff der Portofreiheit in Collatoral-Erbsteuer-Angelegenheiten hiedurch zum Bescheide: daß, da euer notificatorium vom 18ten Juni 1831 der gesetzlichen Bestimmung, daß in Collatoral-Steuer-Angelegenheiten die Portofreiheit eben so wie bei Stempelpapier statt finden soll, wiederstreitet, ihr unter Aufhebung desselben, das notificatorium vom 25sten December 1829 auch auf

*) cf. oben die Verordnung vom 19. März 1831.

Collatoral-Steuer-Angelegenheiten zu erstrecken habet, und verstehet es sich, daß die Präpositen zu den öffentlichen Behörden zu rechnen sind.

An den Ehrn-Superintendenten Floerke ist das zu eurer Nachachtung abschriftlich hiebeigeschlossene Rescript erlassen. Wir verbleiben ꝛc.

Schwerin, den 30sten April 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An das Cammer-Collegium hieselbst.

497.

* Vom 4. Mai 1833.

„Die Bedingungen der Zulässigkeit zum Tentamen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. In Bezugnahme auf Unsere heutige Verordnung über die Prüfung der Abiturienten, eröffnen Wir euch hiemit gnädigst: künftig, d. h. von dem Augenblicke an, wo die in Unserer Verordnung gegebenen Bestimmungen der Zeit noch in Anwendung kommen können, keinen Mecklenburger zum theologischen Tentamen zuzulassen, welcher nicht durch ein Schulzeugniß No. I. und No. II. über die genügende Gründlichkeit, Sicherheit, wie über den Umfang seiner Schulkenntnisse sich auszuweisen vermag. In allen nur irgend wie zweifelhaften Fällen, ob diese Verordnung auf den Examinandus anwendlich sein kann oder nicht, sind von demselben glaubhafte Zeugnisse beizubringen, aus denen die Anfangszeit seiner Universitätsstudien ersichtlich ist. Ueber Ausländer, die sich bei euch zum Tentamen künftighin etwa melden sollten, habt ihr jedesmal, mit Beilegung der Schulzeugnisse derselben, an Unsere Regierung zu berichten, und Unsere Entscheidung zu erwarten, ob sie zum Tentamen zulässig seien. Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, den 4. Mai 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Superintendenten Floerke in Parchim.

498.

* Vom 20. Mai 1833.

„Die interimistische Verwaltung der Schweriner Superintendentur."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir haben über die Verwaltung der Official-Geschäfte in der Schwerin-Mecklenburgschen Superintendentur während der jetzigen Vacanz folgende Bestimmungen treffen lassen:

1) Den Ehrn-Predigern an der Domkirche zu Schwerin ist die Prüfung der Candidaten der Theologie Behuf Haltung öffentlicher Canzel-Vorträge, und die Ausstellung behufiger Zeugnisse solcherhalb, imgleichen die Verwaltung der Superintendentur-Geschäfte, soweit solche die Kirchen und Pfarren und übrigen pia corpora zu Schwerin und zu Wittenförden angehen, übertragen.
2) Dem Ehrn-Superintenden Francke zu Güstrow ist die interimistische Verwaltung der Präpositur Boizenburg committirt.

3) Der Ehrn-Superintendent Kleiminger zu Sternberg ist mit der einstweiligen Verwaltung der Präpositur Bützow und Mecklenburg beauftragt.
4) Der übrig bleibende Theil der vacanten Superintendentur, bestehend aus den zwei Pfarren des Special-Cirkels Schwerin, nämlich Granzin und Frauenmark, nebst den Präposituren Gadebusch und Grevismühlen, ist der interimistischen Direction des Ehrn-Superintendenten Floerke übergeben.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 20sten Mai 1833.

Friederich Franz.

499.

* Vom 24. Juni 1833.

„Ueber Versetzung der Schullehrer und deren Bedingen.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir haben um die Bestimmung des §. 10. Unserer Verordnung vom 26sten Jan. d. J., betreffend die Prüfung derjenigen Landschullehrer, welche Versetzung auf einträglichere Stellen wünschen in Ausführung bringen zu können, folgende Verfügungen für zweckmäßig erachtet:

1) Jeder Schullehrer, welcher Versetzung nachsucht, muß dem Seminar ein, vom competirenden Superintendenten ausgestelltes Zeugniß vorlegen, daß er seinem Amte eine Reihe von Jahren mit treuem Eifer vorgestanden und sich seiner weitern Ausbildung habe angelegen sein lassen.
2) Aus jeder Superintendentur werden jährlich 4 bis 6 aus der Parchimschen als der größten 6 bis 8 Schullehrer, wenn so viel eine Versetzung wünschen und sie gute Zeugnisse vom competirenden Prediger, und dem Amte, dem Superintendenten vorgelegt haben, zur Prüfung zugelassen. Der für diese bestimmte Tag in der ersten Woche nach Ablauf der Hundstagsferien wird jedesmal vom Seminar-Curatorium durchs officielle Wochenblatt näher angezeigt werden.
3) Im Fall mehr als 6 oder 8 Schullehrer in jeder Superintendentur eine Versetzung nachsuchen, haben die Superintendenten diejenigen zu wählen, welche bei sonst gleich guten Zeugnissen eine längere Zeit im Dienste gestanden haben.
4) Von dem Ausfall der Prüfung wird das Seminar-Curatorium an die Regierung berichten.
5) Jeder in der Prüfung Bestandene erhält darüber ein Zeugniß, daß er dem competirenden Superintendenten vorzulegen hat.
6) Bei Versetzungsvorschlägen ist die Entfernung der Ortschaften zu berücksichtigen, damit durch den Transport den Schul-Gemeine-Gliedern nicht zu große Kosten erwachsen.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 24sten Juni 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Floerke
in Parchim.

500.

Vom 15. Julius 1833.

„Ueber Bauten auf geistlichen Grundstücken."

a) Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Wenngleich schon früher wiederholt verordnet worden, daß die an den Grundstücken der Geistlichkeit erforderlichen Bauten bei den amtlichen Zimmerbesichtigungen oder sonst tempestive anzuzeigen sind; Wir neuerdings aber Unsern sämmtlichen Beamten vorgeschrieben haben, bei Unserer Regierung alljährlich zu Michaelis einen Bau=Etat einzureichen, der sich auf alle Bauten bei den Kirchen, Pfarren und Küstereien Unsers Patronats, zu denen Wir Patronat=Beiträge leisten oder die auch ohne solche dennoch etwa von Unsern Beamten ausgeführt werden, in den beiden zunächst bevorstehenden Etat=Jahren erstrecken muß (also z. B. zu Michaelis 1833 für die beiden Jahrgänge von Johannis $18^{34}/_{35}$ und $18^{35}/_{36}$): so sehen Wir Uns nunmehr hierdurch veranlaßt, die Bewohner und respect. Berechner der Kirchen=, Pfarr= und Küster=Gebäude Unsers Patronats auf solche Anordnung zur pünctlichen Nachachtung besonders aufmerksam zu machen, und zugleich anzuweisen, sich wegen aller dahin gehörenden Bau=Bedürfnisse stets zunächst an Unsere Beamten zu wenden.

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, am 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

b) Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wohlwürdiger ꝛc. Wir lassen zu eurer Nachricht euch hiemit unverhalten sein: daß Wir wegen des künftigen Etats der geistlichen Bauten, imgleichen wegen Berechnung der, auf Gebäude der Geistlichkeit zu verwendenden Baukosten, die hiebei kommende Circular=Verordnung vom heutigen Tage an sämmtliche Unsere Beamten erlassen haben, und verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Schwerin, den 15ten Juli 1833.

Friederich Franz.

An den Ehrn=Superintendenten Eyller in Wismar.

c) Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, zur Vervollständigung und Erläuterung Unserer Circular=Verordnung vom 31sten December v. J. wegen der geistlichen Bauten, Unsern Beamten, respect. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes, nachfolgende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Anträge und Berichte wegen der geistlichen Bauten, sie mögen nun deren Untersuchung oder Bewilligung betreffen, sind Unserer Regierung von den Beamten allein abzustatten, wenngleich diese die Bearbeitung der Risse und Anschläge von den Bau=Officianten zu bewirken, und sich mit den Forst=Officianten wegen der Holzverhältnisse zu verständigen haben.

2.

Dem bereits vorgeschriebenen Bau-Etat ist als Anhang auch ein Etat von solchen geistlichen Bauten hinzuzufügen, wozu nach den bestehenden Rechtsverhältnissen von Uns keine Patronat-Beiträge geleistet, und die dennoch etwa von Unsern Beamten ausgeführt werden.

3.

Künftig soll es genügen, wenn, anstatt zu Ostern, erst zu Michaelis der Bau-Etat für die beiden nächstbevorstehenden Jahrgänge bei Unserer Regierung eingehet; demgemäß ist also der Bau-Etat für die beiden Etatjahre von Johannis $18^{34}/_{35}$ und von Johannis $18^{35}/_{36}$ zu Michaelis 1833, jedoch dann aufs pünctlichste, einzureichen.

4.

Nach darauf von Unserer Regierung erfolgter Bestimmung über die Bauten für den nächsten Jahrgang (von Johannis $18^{34}/_{35}$) haben Unsere Beamte die constitutionsmäßigen Verhandlungen so zeitig mit den Eingepfarrten zu beginnen, daß längstens bis zum folgenden Michaelis (1834) sowohl diese völlig beseitiget, als auch alle Verordnungen zur Verabfolgung der Materialien ꝛc. extrahirt sind, und schon im Winter (von 1834 auf 1835) die Materialien theilweise bereitet und angefahren werden können, damit im folgenden Frühjahre (1835) die Bauten ganz zeitig beginnen und bis zum Herbste vollendet werden.

5.

Bei der Untersuchung darüber, ob und welche Beiträge Wir als Patron und die Eingepfarrten zu den vorseienden Bauten zu leisten haben? und bei den desfalsigen Verhandlungen mit den Eingepfarrten, werden Unsere Beamte allemal die sorgfältigste Revision und nach Befinden Berichtigung der bisherigen Ermittelung des Repartitions-Modi für jede Parochie vornehmen, weil sich ergeben hat, daß, nachdem die Constitution vom 27. December 1824 erlassen worden, der Bestimmung in §. 1. derselben ganz entgegen, nur zu leicht die Observanz ꝛc. unbeachtet gelassen, und die einfachere Repartition nach Zahl der Beichtkinder in Vorschlag gebracht ist.

6.

Um endlich gleichfalls schon für die Bauten des bevorstehenden Jahrganges von Johannis $18^{33}/_{34}$ möglichst in Ordnung zu kommen, müssen Unsere Beamte für diesmal, sollte auch die Resolution auf den bereits eingereichten Bau-Etat um etwas verspätet erfolgen, nichts destoweniger doch bis Michaelis d. J. die Verhandlungen mit den Eingepfarrten beendet und bis dahin alle Verordnungen extrahirt haben, um mit dem im bevorstehenden Winter zu fällenden Holze im Laufe des Jahres 1834 die Bauten ausführen zu können.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

An die Beamte.

d) Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Nachdem durch die Circular-Verordnung vom 31sten December v. J. die Aufstellung der Bau-

Etats für sämmtliche zum Bezirk jedes Domanial-Amtes zu rechnende landesherrliche Patronatkirchen, Pfarr- und Küster-Gebäude verordnet ist, haben Wir nunmehr ferner beschlossen, über die Verwendung der zu den geistlichen Bauten bewilligten Gelder von jedem Amte vereinte Berechnungen führen zu lassen.

Wir verordnen und befehlen daher, resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes:

1.

Der von Uns genehmigte Bau-Etat wird der zu führenden Berechnung zum Grunde gelegt, und dient den Beamten zur Richtschnur bei der Ausführung der Bauten und Verwendung der Gelder.

2.

Treten daher Umstände ein, welche eine Abweichung vom Etat dringend und unausweichlich erfordern, sei es, daß Unglücksfälle oder andere unerwartete Ereignisse die sofortige Ausführung nicht etatmäßiger Bauten nothwendig machen, sei es, daß bei einzelnen bewilligten Bauten eine Ueberschreitung des Etats-Ansatzes nicht zu vermeiden ist, sei es, daß einzelne bewilligte Bauten ganz oder zur Zeit unterbleiben, oder in Folge der Verhandlungen mit den Eingepfarrten modificirt werden müssen, so ist es allemal erforderlich, daß Beamte davon bei Unserer Regierung zu den Etats-Acten Anzeige machen und die Berichtigung der in einem Jahrgange auf Gebäude der Geistlichkeit zu verwendenden Generalbausumme erwirken.

3.

Dies ist namentlich allemal dann zu beachten, wenn sich übersehen läßt, daß die Kosten eines einzelnen Bauwerkes, dessen Anschlag die Summe von 2000 Rthlr. oder mehr erreicht, um 5 pC., bei geringeren Summen aber um 10 pC. übersteigen werden; und es ist nicht verstattet, den Bau ohne Weiteres fortzusetzen und nur nachträglich die Mehrverwendung zu rechtfertigen.

4.

Jede, das Etatjahr von Johannis bis Johannis umfassende Baurechnung kann bis zum folgenden Weihnacht-Termine fortgesetzt werden; ist also z. B. für das Etatjahr von Johannis $18^{33}/_{34}$ mit Weihnacht 1834 zu schließen.

5.

Bald nach Michaelis ist allemal eine Repartition der für die nächste Baurechnung bewilligten Gelder, mit Rücksicht auf die anderweitig in die Baucasse fließende Einnahme, zu dem Zweck bei Unserer Regierung einzureichen, daß die Hauptcassen, nämlich die Civil-Administrations-Casse und resp. die Reluitionscasse, instruirt werden können, in welchen Raten sie die Baugelder an die einzelnen Aemter zu zahlen haben. Diese Zahlungen werden dann auf die ganze genehmigte oder modificirte Bausumme und ohne Bezug auf die einzelnen Bauten geleistet.

6.

Beamte führen über gesammte etatsmäßige Bauten nur ein Diarium, nur ein Manual, und legen auch nur eine Berechnung darüber ab, wenn gleich im Manual die einzelnen Bauten nach Ordnung des

Bau-Etats einzeln aufgeführt, für sich abgeschlossen und der Baurechnung selbst die Liquidation über die einzelnen Bauten mit den dazu gehörenden Belägen, als einzelne Anlagen, die nach Erforderniß davon getrennt werden können, beigefügt werden sollen.

Die einzelne Liquidation ist nach dem Schema

Anlage A.

und die Baurechnung nach dem Schema

Anlage B.

einzurichten.

Die einzelne Liquidation ist mit der römischen Zahl zu bezeichnen, unter welcher sie in der Baurechnung aufgeführt wird, und ihre Beläge werden mit derselben römischen Ziffer, außerdem aber mit arabischen, fortlaufenden, jedoch allemal mit 1 beginnenden Ziffern bezeichnet.

Das Diarium und das Manual ist so einzurichten, wie durch die Schemata

C. und D.

nachgewiesen wird.

7.

Auch diejenigen Berechnungen, welche Beamte etwa über Bauten an geistlichen Gebäuden führen, ohne daß nach den bestehenden Rechtsverhältnissen von Uns Patronatbeiträge dazu geleistet werden, sind in die Baurechnung mit aufzunehmen.

8.

Aus dem Manual der Baurechnung haben Unsere Beamte für jeden Jahrgang nach dem Schema Anlage B. fünf Quartalextracte: zu Michaelis, Weihnacht, Ostern, Johannis und Michaelis, und zu Weihnacht den Generalextract bei Unserer Regierung einzureichen. In denselben ist die Anschlagssumme und die wirkliche Verwendung für jeden Bau, die aus der Hauptcasse im Ganzen empfangene Summe und der Vorrath anzugeben, und zwar allemal für den Zeitraum, für welchen der Extract gilt, also zu Ostern für den Zeitraum von Johannis bis Ostern. Alle Extracte sind am letzten Tage des Quartals abzuschließen und können in einfacher Ausfertigung und ohne bloßen Begleitungs-Bericht eingesandt werden.

9.

Wird ein stärkerer oder geringerer Geldbedarf der Baucasse erforderlich, als nach der voraufgegangenen Repartition bestimmt ist, so haben die Beamte dies in den Quartal-Extracten, nach Erfordern aber in besondern Berichten zu bemerken und zu erläutern.

10.

Unsere Beamte haben es sorgfältig zu vermeiden, für die Baucasse mehr Geld zu beziehen, als wirklich erforderlich ist, ganz vorzüglich ist dies aber gegen die Zeit des Abschlusses der Baurechnung zu vermeiden, damit es nicht erforderlich wird, übrig gebliebene Vorräthe an die Hauptcasse zurückzusenden.

Daher ist gegen die Zeit des Rechnungsabschlusses der letzte Bedarf der Baucasse genau zu berechnen und nur die Einsendung des wahren Bedarfs zu veranlassen, oder, wenn dies nicht völlig zutreffend berechnet werden kann, nur auf Vorschuß anzutragen, über welchen

dann, nach Feststellung der wirklichen Ausgabe, liquidirt werden muß, indem der Vorschuß gegen Empfang der letzten Baugelder zurückgezahlt wird.

11.

Jeder Bauliquidation muß das Revisions-Protocoll des competenten Bau-Officianten beigeschlossen werden, und es sind auch von letzterem sämmtliche Ausgabe-Beläge zu revidiren, nach Befinden zu rectificiren und zu bescheinigen.

12.

Wenn ein Bau bestimmungsmäßig oder aus andern hinreichend zu erörternden Gründen in einem Jahrgange nicht vollendet werden kann, so ist zeitig abgesonderte Liquidation über die in dem einzelnen Jahrgange darauf geleistete Ausgabe bei Unserer Regierung einzureichen, worauf Wir, bei Rückgabe der Beläge, die Summe bestimmen werden, welche zur Zeit nur in Ausgabe der Baurechnung passiren kann.

13.

Spätestens bis zum 1sten Februar muß die Baurechnung mit allen gehörig eingehefteten Belägen bei Unserer Regierung zur Revision eingereicht werden.

14.

Nach diesen Vorschriften sollen die Baurechnungen von Johannis d. J. an, mithin rücksichtlich derjenigen Bauten geführt werden, welche im Jahre 1834 zur Ausführung kommen.

15.

Was nun die schon bewilligten Neubauten und Reparaturen an Gebäuden der Geistlichkeit Unsers Patronats betrifft, die zum Bau-Etat von Johannis $18^{33}/_{34}$ nicht gehören, so haben Unsere sämmtlichen Beamte binnen 15 Tagen bei Unserer Regierung Verzeichnisse von denjenigen einzureichen, welche schon ausgeführt worden, worüber die Kosten-Liquidation aber noch nicht abgelegt ist, und von denjenigen, die im Jahre 1833 ausgeführt werden, also zum Etatjahr von Johannis $18^{32}/_{33}$ gehören.

16.

Die Kosten-Liquidationen über alle Bauten solcher Art (§. 15) sind bei Unserer Regierung zur Verfügung der Revision einzureichen und zwar erstere unverzüglich, letztere aber spätestens bis zum 1sten Februar 1834. Wenn jenes aber gegen etwa vorhandene Hindernisse nicht sofort thunlich ist, so haben Beamte die verhindernden Gründe und den Zeitpunct, wann die Rechnungs-Einreichung möglich sein wird, in den betreffenden Verzeichnissen der Bauten anzugeben.

Gegeben Schwerin, den 15ten Julius 1833.

Friederich Franz.

An die Beamten.

A.

Baukosten-Liquidation

zum Jahrgang

von Johannis 18

№ 1.

Reparatur des Pfarrhauses zu N.

Des Anschlags: Einzelne Ansätze. Rthlr.	ß	₰	Des Anschlags: Summe. Rthlr.	ß	₰	I. Reparatur des Pfarrhauses zu N.	Nummer der Beläge.	Wirkliche Einzelne Pöste. Rthlr.	ß	₰
						1) Materialien.				
						A. Werth der unentgeltlich gelieferten Holzmaterialien:				
						70 Rthlr. 36 ßl. 81 Rthlr. 12 ßl.				
						B. Angekaufte Materialien:				
						6 Rthlr. 40 ßl. für 2000 Dachsteine von N. . .	1	16	40	—
						1 Rthlr. 2 ßl. für 50 Holfter	2	3	18	6
						17 Rthlr. 24 ßl. für 20 Tonnen Kalk von N. . .	3	20	—	—
								—	—	—
						2) Haulohn, Brenn-, Zähl- und Meßgeld für angekaufte Materialien:				
12	16	6				Für 2000 Dachsteine und 50 Holfter	4	12	16	6
2	24	—				Für 20 Tonnen Kalk	5	2	24	—
—	—	—	14	40	6			—	—	—
						3) Haulohn für unentgeltlich geliefertes Holz.				
3	16	—				Für Eichenholz	6	3	36	6
3	9	3				Für Tannenholz	7	3	25	3
—	—	—	6	25	3		—	—	—	—
						4) Arbeitslohn.				
30						Dem Maurer N.	8	28	—	—
9	32					Dem Zimmermeister N.	9	8	—	—
7	16					Dem Schlosser N.	10	6	32	—
8	24	—				Dem Glaser N.	11	9	—	—
—	—	—	55	24	—			—	—	—
						Behandlungsprotocoll	12			
						Revisionsprotocoll	13			
			76	41	9	——— Summe . . . . . ———	—	—	—	—
						96 Rthlr. 6 ß — 172 Rthlr. 47 ß 9 ₰ || 180 Rthlr. 20 ß 3 ₰ — 81 Rthlr. 12 ß	—	—	—	—

Ausgabe. Summe. Für angekauftes Material.			Sonstige Baukosten			Die wirklichen Kosten betragen gegen den Anschlag mehr.			weniger.			Bemerkungen.
ℳ	ßl	₰	ℳ	ßl	₰	ℳ	ßl	₰	ℳ	ßl	₰	
						10	24					
40	10	6										
14	40	6	14	40	6							
							20	6				
							16	—				
			7	13	9							
									2	—	—	
									1	32	—	
										32		
							24					
			51	32	—							
25	18	—	73	38	3	11	36	6	4	16	—	
99 ℳ 8 ßl 3 ₰												
						4	16	—	—	—	—	abgezogen das minus.
						7	20	6	—	—	—	bleibt plus.
						172	47	9	—	—	—	Dazu die Anschlagssumme.
						180	20	3	—	—	—	Wirklicher Kostenaufwand mit Einschluß des Materials.

Hufenstand Scheffel.	Vertheilung der baaren Baukosten.	Einzelne Ansätze. ℳ	ß	₰	Summe. ℳ	ß	₰
	Die baaren Kosten betragen . . . . . 99 ℳ 8 ß 3 ₰						
	I. Davon trägt Serenissimus Patronus:						
	1) die Ausgabe für angekaufte Materialien	25	18	—			
	2) die Hälfte der übrigen Kosten	36	43	3	62	13	3
	II. Die Gemeinde zahlt für die andere Hälfte . 36 ℳ 43 ß						
	A. Das Rittergut N. für 100 Beichtkinder	9	10	9			
	B. Das Domanium für 300 Beichtkinder zahlt den Rest 27 ℳ 32 ß 3 ₰						
	Diese werden nach dem Hufenstande dergestalt vertheilt:						
900	1) Die Amtskasse für den Hof N.	8	20	6			
1200	2) Dorf N.	11	3	3			
900	3) Dorf P.	8	20	6	36	43	—
	Summe				99	8	3
	Bemerkung: Die Scheffel sind auf runde Summen, die mit 25 aufgehen, die Pfennige und Pfennigsbrüche auf Dreilinge zu reduciren.						
	Werth der von der Gemeinde gestellten Fuhren:						
	00 Kubikfuß Eichenholz, 2 Meilen von N.	0	0	—			
	00 — — Tannenholz, 1 Meile von P.	0	0	0			
	2000 Dachziegel und 50 Holfter von N.	0	0	0			
	20 Tonnen Kalk von Z.	0	0	0	30	16	—
	ꝛc.						
	Werth der unentgeltlich gelieferten Holzmaterialien . . .	—	—	—	81	12	—
					210	36	3

B.

Berechnung

der

Baukosten an geistlichen Gebäuden des Amtes N.

für

den Jahrgang von Johannis 18 .

Anmerkung. Auf dem ersten Blatte wird die Einnahme der Baucasse an landesherrlichen Patronatsbeiträgen dargestellt, so wie sie durch das Ratificatorium zum Bauetat bestimmt, durch spätere Verordnungen etwa modificirt ist und dann wirklich statt gefunden hat, alles mit Bezug auf beizubringende Beläge.

Dann folgt die Berechnung anderweitiger Einnahme nach den Unterabtheilungen, welche bei der Ausgabe in der fünften Spalte vorgeschrieben sind.

Auf den Abschluß der Total-Einnahme folgt die Berechnung der Ausgabe nach der Tabelle, die auf der folgenden Seite dargestellt ist.

1. Summe der Bauanschläge.			2. Nummer der Liquidation.	3. Zusammenstellung der im Jahrgange von Johannis 18 auf geistliche Bauten im Amte N. verwandten Kosten.	4. Wirkliche baare Ausgabe für								
					a. Materialien.			b. sonstige Baukosten			c. Summe.		
Rthlr.	Sgr.	Pf.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
76	41	9	I.	Reparatur des Pfarrhauses zu N. . . .	25	18	—	73	38	3	99	8	3
				Anmerkung. Wo der besondere Fall besteht, daß Fuhren von Patronatswegen privative zu tragen sind, muß hiefür ad 4. noch eine Spalte hinzukommen.									

5. Davon haben zu zahlen:													6. Werth der unentgeltlich gelieferten Holz-Materialien.			7. Werth der unentgeltlich von Eingepfarrten gestellten Fuhren.			8. Summe der baaren Kosten des Holz- und Fuhrwerthes.		
a. Der Landesherr als Patron.			b. Ständische Mit-Patrone.			c. Das Kirchen-Aerar.			d. Die Gemeinden.												
									aa. Die Amts-Casse.			bb. Eingepfarrte.									
℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
62	13	3	—	—	—	—	—	—	8	20	6	28	22	6	81	12	—	30	16	—	210	36	3

501.

* Vom 1. August 1833.

„Ueber Hingehörigkeit der Leichen Unbekannter."

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Auf eure Anfrage vom 17ten d. M. die Beerdigung eines außerhalb seines Wohnortes verunglückten Individuums betreffend, bleibt euch hiedurch unverhalten: daß die Leiche eines Unbekannten der Kirche angehört, in deren Sprengel sie gefunden wird, die Leiche eines Bekannten aber der Kirche zufällt, auf deren Kirchhof sie von den Angehörigen oder von der Obrigkeit zur Ruhe bestattet wird.

Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten August 1833 *).

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An den Superintendenten Floerke in Parchim.

502.

* Vom 3. September 1833.

„Schema wornach bei Unterstützungsgesuchen der Wittwen der Schullehrer allemal Auskunft zu geben ist.

Friederich Franz, G.=H. z. M. ꝛc. Zu eurer Nachachtung in geeigneten Fällen eröffnen Wir euch hiemit, daß Wir bei Anträgen der Wittwen der Schullehrer und anderer Diener, oder für diese, um Unterstützungen und Pensionen, zuvor allemal nach dem hiebei folgenden Schema behufige Auskunft und Aufklärung der daselbst gegebenen Puncte gewärtigen wollen. Schwerin, den 3. Septbr. 1833.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

An den Ehrn=Superintendenten Floerke in Parchim.

Schema

in rubro: Nachweisung über die Verhältnisse der Wittwen auf deren Pensionirung angetragen ist.

1. Namen der Wittwe, Verhältnisse ihres verstorbenen Ehemannes. Wohnort.	2. Alter der Wittwen.	3. Besondere Gründe der Hülfsbedürftigkeit, Zahl, Alter, Verhältnisse ihrer Kinder.	4. Vermögen der Wittwen und eventualiter ihrer minderjährigen Kinder.	5. Einnahme der Wittwe von der Dienststelle ihres Mannes, aus einer Wittwencasse oder sonst woher.	6. Ob die Wittwe erwachsene Kinder hat, welche ihr Unterstützung gewähren können, oder ob sonst Jemand zur Unterstützung derselben verpflichtet ist.	7. Ob der verstorbene Ehemann mit Auszeichnung diente.	8. Wann die Gnaden=Quartale abgelaufen sind.

*) Ob das Datum dieser Verordnung das richtige sei, war nicht ganz mit Sicherheit zu ermitteln.

503.

* Vom 5. September 1833.

„Lehrer an Stadt- und Landschulen sollen fortan nur auf Kündigung angestellt werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir haben für nöthig und zweckmäßig erachtet, alle Lehrer an Stadt- und Landschulen, deren Berufung oder Bestätigung Uns zusteht, für die Zukunft nur unter der Bedingung anzustellen, daß Wir Uns eine Kündigung nach wohlerwogenen, in jedem besondern Falle dem Betheiligten anzugebenden Gründen vorbehalten, theils um den Lehrern eine gleiche Stellung mit allen übrigen Staatsdienern zu geben und theils um gegen unwürdige, durch die dringendsten Verdachtsgründe, wie durch die öffentliche Meinung als solche bezeichnete Schuldiener ohne gerichtliche Weiterungen zum Wohl der Schule verfahren zu können. Wir befehlen euch demgemäß, künftig in alle Anstellungs-Urkunden, welche ihr auszufertigen habt, die Kündigungsklausel, etwa in folgender Ausdrucksweise aufzunehmen:

— Sollte Se. Königl. Hoheit der Großherzog Willens werden, nach wohlerwogenen, dir mitzutheilenden Gründen, dich N. N. deines Amtes zu entlassen, so verheißen Allerhöchst Dieselben, ein halbes Jahr vorher dich davon in Kenntniß zu setzen.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 5. Septbr. 1833.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Ehrn-Superintendenten Floercke in Parchim.

504.

* Vom 20. September 1833.

„Erläuterung der vorstehenden Verordnung."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns bewogen, Unsere Verordnung vom 5. d. M., in Betreff der Anstellung der Stadt- und Landschullehrer unter der Bedingung halbjähriger Kündigung, Kraft dieses dahin zu erläutern: daß gedachte Verordnung zwar auch auf schulhaltende Küster, jedoch nicht ritterlichen und landschaftlichen Patronats, Anwendung finde, obgleich die Bestätigung der letztern durch Unsern Ehrn-Superintendenten in Unserm Namen geschieht.

Wir ꝛc. Gegeben Schwerin, den 28. Septbr. 1832.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

An den Superintendenten Floercke.

506.

Vom 5. December 1833.

„Ueber das Wittwen-Institut."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir sind, in gnädigster Berücksichtigung des gegenwärtigen Zustandes der bisherigen Prediger-Wittwen-Versorgungs-Anstalt, welche, ungeachtet der bereits geschehenen Herabsetzung der Pensionen und der Einziehung der gesetzmäßig den Mitgliedern zu Gute kommenden Hülfsgelder zur Casse, nach und nach

immer mehr gesunken und jetzt ihrer Auflösung nahe ist, der landesväterlichen Entschließung geworden, dieselbe völlig aufzuheben und dagegen ein neues, sicheres und vortheilhaftes Institut für die Wittwen sämmtlicher Personen geistlichen Standes, unter allergnädigster Zusicherung Unserer landesherrlichen Garantie, errichten zu lassen.

Hoffen Wir nun zwar, es werden alle diejenigen, für welche dieses Institut bestimmt ist, Unsere landesväterliche Huld, womit Wir ihnen diese neue Gelegenheit an die Hand geben, das Beste ihrer Familien zu befördern und die Sorge für deren Unterhalt zu erleichtern, mit allerunterthänigstem Dank erkennen und aus dieser nützlichen Anstalt den Vortheil ziehen, wozu solche einzig und allein bestimmt ist, so soll doch keiner von denjenigen, welcher nach den hierunter gedruckten Bedingungen gegenwärtig zur Theilnahme an diesem Institute berechtigt ist, zum Beitritt gezwungen werden.

Um nun vor der, mit dem 1sten April 1834 eintretenden, Eröffnung dieses Institutes die nothwendige Kenntniß davon zu erhalten, wie groß die Zahl derjenigen sein wird, welche demselben sofort beizutreten beabsichtigen, so werden, nachdem Unsere Beamten bereits angewiesen sind, die Erklärungen der Organisten, Küster und unstudirten Schullehrer landesherrlichen Patronats entgegen zu nehmen, sämmtliche Prediger und studirten Schullehrer, welche nicht bereits Mitglieder des bestehenden Civildiener-Wittwen-Instituts sind, hiedurch aufgefordert:

bis zum 15ten Februar 1834 ihre bestimmte und unwiderrufliche Erklärung bei Unserer Regierung abzugeben, ob sie dem Institute beitreten wollen oder nicht?

Indessen können Wir schließlich nicht unbemerkt lassen, daß diejenigen, welche ohne genügende Gründe ihre Theilnahme an dieser wohlthätigen Stiftung versagen, für ihre Wittwen niemals eine Unterstützung oder Pension von Unserer oder Unserer Nachfolger Gnade zu gewärtigen haben werden *).

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, am 5. December 1833.

Friederich Franz.

A.

Hauptbestimmungen

der künftigen Statuten des neu zu errichtenden Prediger-, Organisten-, Küster- und Schullehrer-Wittwen-Instituts.

*) 1) Das zu errichtende Wittwen-Institut ist bestimmt für Superintendenten, Präpositen, sämmtliche Prediger ohne Unterschied des Patronats, für studirte Schullehrer, Organisten, Küster und unstudirte Schullehrer, letztere vier Classen landesherrlichen Patronats. Für alle Personen, die künftig eine dieser bezeichneten Stellen bekleiden werden, ist in Zukunft der Beitritt zu dem Institute mit der Uebernahme des Amtes als Verpflichtung verbunden, jedoch soll es denjenigen, die jetzt bei der Eröffnung des Instituts jene Stellen bekleiden, freigelassen werden, ob sie demselben beitreten wollen oder nicht.

2) Solche receptionsfähige Personen, denen etwa schon unbedingt eine Pension für ihre etwanige Wittwe zugesichert ist, haben gleichfalls ihre Erklärung jetzt abzugeben, ob sie, wenn die zugesicherte Pension die Größe der mit ihrer Stelle verbundenen nicht erreicht, ihre Beiträge für den Ueberschuß leisten und also dem Institute beitreten wollen oder nicht.

506.
Vom 1. März 1834.

Um Abweichungen von den Vorschriften des Edictes zu verhüten, macht die allgemeine Landes-Receptur-Commission bekannt — — — —

— — — — — — — — — — — — —

14) Daß bei den Steueregistern der Domainen und der Ritterschaft die Unterschriften der Prediger nicht fehlen dürfen.

---

3) Die dem alten Prediger-Wittwen-Institute bisher nicht beigetretenen Prediger werden nur dann in das neue Wittwen-Institut aufgenommen, wenn sie ihre Beiträge für das alte Institut nachzahlen, so daß sie wie Mitglieder desselben betrachtet werden können.

4) Die Wittwe

a. eines Superintendenten enthält eine Pension von . . . . . 200 ℳ
b. eines Präpositus . . . . . 100 =
c. eines Predigers . . . . . 75 =
d. eines studirten Schullehrers . . . . . 50, 75 oder 87½ =
nach Verhältniß der mit der Stelle verbundenen Einnahme,
e. eines Organisten, Küsters und unstudirten Schullehrers ebenfalls nach Verhältniß der Einnahme . . . . . 12½ bis 50 =

und zwar in neun Classen, so daß

bei einer Einnahme des Mitgliedes von:						die Wittwen-Pension beträgt:		
1.	ungefähr	50 ℳ				12 ℳ	24 ß
2.	=	60	=			15 =	30 =
3.	=	70	bis	80 ℳ		18 =	36 =
4.	=	80	=	100 =		21 =	42 =
5.	=	100	=	120 =		25 =	— =
6.	=	120	=	140 =		31 =	12 =
7.	=	140	=	170 =		37 =	24 =
8.	=	170	=	190 =		43 =	36 =
9.	=	200	=	und darüber		50 =	— =

5) Für alle ohne Unterschied beträgt der jährliche, in vierteljährlichen Raten zu zahlende Beitrag für jede 25 ℳ der Pension 5 ℳ, also ad a. 40 ℳ, ad b. 20 ℳ, ad c. 15 ℳ, ad d. resp. 10, 15, 17½ ℳ, ad e. resp. 2½, 3⅛, 3¾, 4⅜, 5, 6¼, 7½, 8¾ und 10 ℳ Mwdr.

6) Als Antrittsgeld wird bei der Reception ein halbjähriger Beitrag bezahlt und an Receptions-Gebühren außerdem 8 ß auf jede 25 ℳ Pension.

7) Eine höhere oder geringere Pension, als die mit seiner Stelle verbundene, zu belegen, ist Niemandem gestattet.

8) Jetzt unverheirathete Inhaber competirender Stellen zahlen bis zu ihrer Verheirathung nur halben Beitrag.

9) Wer seinen Beitritt jetzt versagt, dem wird er späterhin unter keinen Umständen gestattet.

10) Zur künftigen sicheren Erhaltung des Institutes werden zum Fonds desselben jährlich beinahe 3000 ℳ aus den landesherrlichen Cassen gezahlt.

11) Die Direction und Administration des Institutes wird unter Aufsicht der Regierung mit der Direction und Administration des schon bestehenden Großherzogl. Diener-Wittwen-Instituts verbunden.

12) Die jetzt lebenden Wittwen des alten Instituts erhalten ihre bisherige Pension bis an ihr Lebensende, und wird, wenn zu diesem Zweck die Capitalien des Instituts, welche nach und nach eingezogen werden sollen, nicht ausreichen, das Fehlende aus den landesherrlichen Cassen ergänzt.

B.

Mit Bezug auf das Publicandum vom 5ten Decbr. v. J. wegen Einrichtung eines neuen Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts wird, auf vielfältige Anfragen und Gesuche, hiedurch weiter zur öffentlichen Kunde gebracht, daß

507.

Vom 21. März 1834.

„Todesfälle der Militairpensionisten sollen angezeigt werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wenn Wir die Anordnung getroffen haben, daß allen Ehrn-Predigern derjenigen Ortschaften, wo Militair-Pensionisten wohnen und vorhanden sind, ein Verzeichniß dieser letztern von Unserm Militair-Collegio hieselbst mitgetheilet werde, so sollen dagegen solche Ehrn-Prediger verpflichtet und befehliget sein: jeden Todesfall dieser Pensionisten an den Orten, wo Commandanten vorhanden sind, bei diesen, sonst aber unmittelbar bei Unserm obengenannten Collegio, sofort anzuzeigen.

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 21sten März 1834.

Friederich Franz.

508.

* Vom 19. Mai 1834.

„Ueber das Verfahren gegen Kirchenschuldner."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir remittiren euch die Anlagen eures Berichtes vom 1sten d. M. und haben das dortige Stadtgericht in dem abschriftlichen Anschlusse angewiesen, bei Wahrnehmung der rückständigen Forderungen der Kirche daselbst künftig in Grundlage

---

1) denjenigen Predigern, welche Mitglieder dieser Stiftung zu werden wünschen, aber dem alten Prediger-Wittwen-Institute entweder nicht beigetreten waren oder mit Rückständen verpflichtet geblieben sind, die schuldigen Erlegnisse nicht erlassen werden können, weil deren Nachzahlung grade zur unerläßlichen Bedingung ihrer Aufnahme in das neue Institut gemacht worden ist, und
2) die der alten Prediger-Wittwen-Casse aus den Kirchen-Aerarien und Collecten bisher jährlich zugeflossenen Beiträge dieser Casse bis zum Zeitpuncte unverändert verbleiben sollen, wo das alte Institut mit dem gänzlichen Aussterben aller jetzt noch lebenden, von ihm fortwährend zu pensionirenden, Wittwen vorschriftsmäßig aufgehoben werden wird.

Schwerin, den 11ten Februar 1834.

Großherzogl. Landes-Regierung.

C.

Nachdem die Eröffnung des, in Grundlage des Publicandums vom 5ten December v. J. zu errichtenden, Prediger- und Schullehrer-Wittwen-Instituts nunmehr verfügt ist, werden alle weiteren Anordnungen wegen Aufnahme der beigetretenen Inhaber competirender Stellen durch das Wittwen-Instituts-Directorium hieselbst unverzüglich getroffen werden. Sämmtliche Prediger und Schullehrer, welche die Aufnahme in diese Stiftung erbeten haben, werden daher angewiesen, ihre Reception durch das bezeichnete Directorium zu erwarten und vor Empfang der ihnen desfalls zuzufertigenden Scheine, worin eine Anweisung über die von ihnen jetzt und künftig zu berichtigenden Erlegnisse enthalten sein wird, sich aller mittelbaren oder unmittelbaren Einsendung von Beiträgen zur Wittwen-Instituts-Casse hieselbst zu enthalten.

Schwerin, den 1sten April 1834.

Aus Großherzogl. Landes-Regierung.

der copeilich angeschlossenen Verordnung zu verfahren. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Schwerin, den 19ten Mai 1834.

Friederich Franz.

An die Beamten zu Lübz.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir lassen euch den Bericht der dortigen Beamten, die Beitreibung der rückständigen Gefälle des Oeconomus der Kirche daselbst, betreffend, ohne seine Anlagen, hieneben in Abschrift zugehen und verhalten euch dabei gnädigst nicht, daß euer Respons vom 6. Septbr. v. J. völlig unrichtig ist, ihr vielmehr in dieser Angelegenheit nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 30sten Januar 1828 *) zu verfahren habt, wonach gegen die einzelnen Kirchenschuldner, ohne besondere Klag Anstellung, nach Abgabe eines Restanten-Verzeichnisses, ex officio zu produciren ist. Wornach ꝛc.

Schwerin, den 19ten Mai 1834.

Friederich Franz.

An das Stadtgericht zu Lübz.

509.

* Vom 24. Mai 1834.

„Ueber Ausstellung von Armenscheinen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. In Antwort auf eure Anzeige und Bitte vom 12ten d. M. in Betreff der von den Ehrn-Predigern in Unserm Großherzogthum auszustellenden Armenscheine, wird euch hiemit erwidert: wie diese nur berechtiget und verpflichtet sind, Armenscheine auszustellen, wenn sie von den Gerichten dazu aufgefordert werden und letztere auch darüber zu bestimmen haben, wie solche Scheine abzufassen sind.

Hiernach habt ihr euch in vorkommenden Fällen zu richten. Wir ꝛc.

Schwerin, den 24. Mai 1824 **).

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

510.

Vom 13. August 1834.

„Bei Einrichtung zweiter Schulen haben die Lehrer der ersten keine Entschädigung zu verlangen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Obwohl schon in der Bestimmung des §. 3. Unserer Patent-Verordnung vom 7ten März 1823, die Schulverbesserung in Unsern Domainen betreffend, indirect ausgesprochen liegt, daß seit jenem Zeitpuncte angestellte Schullehrer keinen Anspruch

*) cf. Nr. 446.

**) Diese allerhöchste Bescheidung ist an den Ehren-Präpositus Crull zu Doberan ergangen, und wurde unterm 14. November 1834, gleichlautend, an den Ehren-Pastor Schmidt zu Lancken erlassen.

auf Entschädigung machen können, wenn durch Anlegung einer zweiten Schule im Dorfe ihre Einnahme durch Abnehmung von Schulkindern vermindert wird; und obwohl eine solche Forderung bei allen Lehrern ohne Ausnahme schon deshalb unstatthaft erscheint, weil nach neuerer Bestimmung nur in solchen Ortschaften eine zweite Schule angelegt werden soll, wo die Zahl der Schulkinder über 100 steigt, also größer ist, als daß Ein Lehrer sie noch länger mit Nutzen unterrichten könnte, so wollen Wir doch, in Uebereinstimmung mit der Unserm Kammer-Collegio bereits unterm 28sten Julius 1825 ertheilten Instruction, noch ausdrücklich hiemit bekannt machen, und resp. Unsern Ehrn-Superintendenten und Beamten hiedurch auftragen, daß den anzustellenden Schullehrern bei ihrer Amtseinweisung in Unserm Namen erklärt werde, daß sie für die ihnen bei der Anlegung zweiter Schulen entzogene Einnahme an Schulgeld keine Ansprüche auf Entschädigung zu machen befugt sind. An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, am 13. August 1834.

Friederich Franz.

511.

Vom 29. October 1834.

„Einschärfung wegen Einsendung der jüdischen Geburts-, Copulations- und Sterbelisten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Es haben die zur interimistischen Verwaltung des Rabbinats von Uns verordneten Mitglieder der hiesigen jüdischen Gemeinde beschwerend angezeigt, daß viele Juden-Gemeinden Unseres Großherzogthums Unsere Verordnung vom 9ten Januar 1797, in Betreff der Einsendung der Geburts-, Copulations- und Sterbelisten an den hiesigen Rabbiner, ganz unbefolgt ließen, auch deßfalsige an sie vom Rabbinat erlassene Anerinnerungsschreiben überall nicht von Unseren Posten einlöseten.

Da nun aber dergleichen Unordnungen länger nicht geduldet werden können, so befehlen Wir hiedurch sämmtlichen Juden-Gemeinden Unseres Großherzogthums, den Vorschriften Unserer Verordnung vom 9ten Januar 1797, welche wörtlich also lautet:

— — — — — — — — — — — — — —

Die ältere Verordnung findet sich bereits oben pag. 619.

— — — — — — — — — — — — — —

auf das Genaueste nachzukommen, widrigenfalls die in jener Verordnung angedrohten Zwangs- und Straf-Maßregeln unverzüglich gegen die Säumigen werden angewandt werden.

Gegeben Schwerin, den 29sten October 1834.

Friederich Franz.

512.

* Vom 11. November 1834.

„Pensionirungen sollen nur in baarem Gelde Statt haben."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Wenn es Unsre Absicht ist, daß fortan alle Pensionsbestimmungen, in so weit die Pension

von Uns zu leisten ist, nur in baarem Gelde statt haben soll, so eröffnen Wir euch solches hiedurch zu dem Zwecke: damit die Einleitungen und Vorschläge zu Pensionirungen, insoferne sie von euch ausgehen, gleich anfangs darauf gerichtet werden, daß keine Naturalien, also auch kein Feuerungs-Material als Gegenstand der Pensionshebungen in Anregung gebracht werden.

Wornach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 11. November 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

513.

* Vom 29. November 1834.

„Küster- und Schulmeister-Wittwen genießen die Vortheile der Stellen nur noch ein halbes Jahr.

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Mit Bezug auf die Bestimmung sub No. 15. Unserer Verordnung vom 12ten Juni 1784 in Betreff der Auseinandersetzung ab- und zuziehender Küster und Schulmeister eröffnen Wir euch hiedurch gnädigst, daß es Unsere ernstliche Willensmeinung ist, den Küster- und Schulmeister-Wittwen die Einkünfte der Stelle ihres verstorbenen Ehemannes und den Aufenthalt in der Schulwohnung nicht länger als ein halbes Jahr zu gestatten. — Wir geben euch daher auf, alle Anträge, welche der Eingangs angezogenen, hiedurch erneuerten Bestimmung zuwiderlaufen, sofort unnachsichtlich gänzlich zurückzuweisen.

Wir verbleiben ꝛc. Schwerin, den 29sten November 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

514.

* Vom 2. December 1834.

„Ueber die Rechtzeitigkeit der Gesuche um Schulmeister-Assistenten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Unsern ꝛc. Um die Umstände zu vermeiden, welche aus der Verspätung der Gesuche um Anstellung von Assistenten bei denjenigen Schulen in Unseren Domainen, deren Lehrer durch Altersschwäche ꝛc. an ihrem Berufe behindert sind und daher nothwendig und voraussichtlich der Hülfe bedürfen, theils für das Seminar-Curatorium, theils für die Winterschulen selbst erwachsen, haben Wir beschlossen, daß sämmtliche Ehren-Prediger die bezielten Anträge und Gesuche spätestens bis Ende August jeden Jahres bei ihrem competenten Ehrn-Superintendenten einreichen sollen, damit dieser dann zu Anfange September über sämmtliche eingegangene Anträge in einem einzigen Vortrage berichten kann. Wir befehlen euch daher in Gemäßheit dieser Unserer Anordnung nicht nur die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur gehörig anzuweisen, sondern auch, so weit an euch ist, auf das genaueste darnach zu verfahren. Wornach ꝛc. Schwerin, den 2. Decbr. 1834.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

515.

Vom 17. December 1834.

„Ueber Erhebung des Schulgeldes."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Die in Unserer Verordnung vom 30sten October 1784 vorgeschriebene Erhebungs- und Auszahlungszeit der Schulgelder in Unserm Domanium erweiset sich nach der seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen der hiebei zu berücksichtigenden Verhältnisse als ungeeignet, weshalb Wir, nach dem Vorschlage Unsers Kammer-Collegiums, hiermit verordnen:

1) daß Beamte, nachdem ihnen zu Martini jedes Jahres die Schullisten eingereicht worden sind, die Erhebung des Schulgeldes gleichzeitig mit der Erhebung des Schulroggens und die sofortige Verabreichung des letzteren an die Schullehrer zwischen Martini und Weihnachten,
2) die Auszahlung des baaren Geldes an den Schullehrer zur Hälfte Weihnachten und zur andern Hälfte Ostern, jedesmal in der Schulferien-Woche, beziehungsweise beschaffen zu lassen und selbst zu beschaffen.

Wonach man sich zu richten. Gegeben Schwerin, den 17. Dec. 1834.

Friederich Franz.

516.

Vom 19. December 1834.

„Ueber Anstellung von Schullehrer-Assistenten und Seminaristen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Die Erweiterung Unsers Seminariums für Landschullehrer in Ludwigslust macht es von Michaelis 1835 an möglich, jährlich zu dieser Zeit so viele Zöglinge aus demselben zu entlassen, daß die erledigten oder neu begründeten Schulstellen in Unserm Domanium mit im Seminar gebildeten Lehrern besetzt, so wie daß sämmtlichen der Unterstützung bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten bedürftigen Schullehrern Assistenten aus der Anstalt selbst, oder doch solche Seminar-Expectanten zugesandt werden können, welche die Prüfung zur Aufnahme bereits genügend bestanden haben.

Wir finden Uns deshalb veranlaßt:

1) die durch Unsere Verordnung an die Ehrn-Superintendenten, vom 6ten Februar 1819, zugestandene Befugniß, daß die Schullehrer, welche der Hülfe bedurften, beliebig einen Assistenten sich sollten wählen können, wenn der competirende Ehrn-Prediger und die betheiligte Schulgemeinde ihre Zustimmung zu der Wahl gaben,
2) die Bestimmung §. 2. in Unserer Verordnung vom 5ten Januar 1833 (Offic. Wochenblatt vom Jahre 1833 No. 4.), nach welcher auch nicht im Seminar gebildete, aber dort geprüfte und genügend bestandene Lehrer bei unzureichender Zahl von Seminaristen an Schulen in Unserm Domanium Anstellung finden sollten,

hiemit aufzuheben und zurückzunehmen, mit der einzigen Beschränkung, daß, um keinem Tüchtigen den Weg ins Schulamt zu versperren,

künftighin denjenigen, welche anderswo als im Seminar zum Lehramte sich ausgebildet haben und noch in dem gesetzlichen Alter stehen, verstattet sein soll, das Abgangs-Examen der Seminaristen mitzumachen, falls sie sich getrauen, dieselben Leistungen abzulegen, welche von diesen gefordert werden. Wonach man sich zu richten.

Gegeben Schwerin, am 19ten December 1824.

Friederich Franz.

517.

Unterm 12ten Februar 1835 ward der oben sub No. 469 anfindliche passus wegen der Collateral-Erbsteuer in dem neuen Gesetze über diesen Gegenstand, wörtlich wiederholt.

518.

Vom 21. Juli 1835.

„Wie es bei Permutationen von Aeckern und sonstigen Gerechtigkeiten zu halten, und darüber zu controliren ist."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Wir finden Uns veranlaßt, hierdurch zu verordnen:

1) daß bei Permutation, Abfindungen für Weide- und andern Contracten über Ländereien und Gerechtsame der Prediger, Küster und Schullehrer Unsers Patronates, diejenigen Bestimmungen, die nicht allein den gegenwärtigen Inhaber dieser Ländereien, sondern auch die Nachfolger desselben interessiren, sie mögen sich nur auf Ausrodungen oder Anpflanzungen oder Befriedigungen, oder auch sonst dergleichen Leistungen beziehen, niemals getroffen werden sollen, ohne zugleich eine zweckmäßige Controlirung der Ausführung derselben vorzuschreiben, und
2) daß, wenn bei Gelegenheit solcher Contracte, auch Veränderungen mit den Gerechtsamen oder Grundstücken der Kirchen oder anderer piorum corporum, oder der Prediger-Wittwen verabredet werden, jedesmal Fürsorge dafür getragen werden soll, daß nichts von diesen Gerechtsamen und Grundstücken durch Vermischung derselben mit den Zubehörungen der Dienststellen, verloren gehe.

Wie Unsern Ehrn-Superintendenten nun zur Pflicht gemacht wird, sich künftig hiernach zu richten, so haben sie auch insbesondere bei Pfarr-Vacanzen Unsers Patronats nachzuforschen, ob hinsichtlich der Leistungen sub 1) oder des kirchlichen Gutes sub 2) alles in Ordnung oder eine Verfügung zu treffen ist.

An dem rc. Und Wir rc. Schwerin, den 21sten Juli 1835.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

519.

Vom 25. Julii 1835.

„Das Trauerpfennigs-Institut *)."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Urkunden und bekennen hie-

*) cf. Nr. 342.

mit für Uns und Unsere Successoren, regierende Großherzoge von Mecklenburg, gegen Jedermann, daß Wir, nach stattgehabter Revision der, unterm 6ten Mai 1781 landesherrlich confirmirten Gesetze eines Trauer-Pfennigs-Instituts für die Ehrn-Geistlichkeit in Unseren Landen einige Abänderungen derselben für zweckmäßig und zum ungestörten Fortbestand des Instituts für nothwendig erkannt, und nunmehr, auf allerunterthänigsten Antrag des Ehrn-Präpositus Karsten zu Bilz und des Ehrn-Präpositus Hermes zu Parchim, als jetzigen Vorstehern desselben, die hieneben gehefteten, auch in gleichlautender Abschrift bei den Acten zurückbehaltenen revidirten Statuten des Trauer-Pfennigs-Instituts ihrem ganzen Inhalte nach gebilliget, bestätiget und ihnen verbindliche Kraft beigelegt haben. Wie Wir denn solches, so viel aus landesfürstlicher höchster Macht und Gewalt, auch von Rechts- und Gewohnheitswegen geschehen kann und mag, kraft dieses wissent- und wohlbedächtlich thun, dergestalt, daß die obberegten, unterm 6ten Mai 1781 confirmirten Gesetzes-Artikel wiederum aufgehoben und außer Anwendung gesetzt, dagegen aber die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen sofort in Gültigkeit treten, stets unverletzt beobachtet und das Institut im Ganzen sowohl als jeder einzelne Theilnehmer dabei von Uns und Unseren Gerichten kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen.

Uebrigens jedoch Uns und hochermeldeten Unseren Successoren an Unserer landesherrlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen anderen Uns zustehenden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich. Urkundlich ꝛc. Gegeben Schwerin, am 4ten Julius 1835 *).

Friederich Franz.

---

*) Revidirte Statuten

des Trauer-Pfennigs-Instituts für Personen geistlichen Standes im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

§. 1.

Es werden in diese Trauergesellschaft sämmtliche Personen geistlichen Standes, alle Schullehrer in den Städten, die Organisten, Küster und Landschullehrer aufgenommen.

Von der Aufnahme ausgeschlossen bleiben:

1) Personen, welche an Orten leben, wo ansteckende Seuchen grassiren, und zwar so lange, als dieses Uebel fortdauert;
2) Personen, welche unter 15 und über 45 Jahre alt sind.

§. 2.

Wer Genosse der Trauergesellschaft werden will, muß sich bei dem Vorsteher auf Michaelis, als dem beständigen Receptionstermin, melden. Der Recipiendus hat bei seiner Reception folgende Erfordernisse zu berichtigen:

1) Er muß sein Alter oder das Alter derjenigen Person, welcher er ein Trauergeld versichern will, durch einen glaubwürdigen Geburtsschein bewahrheiten, oder, wenn solcher nicht zu erhalten stehet, darüber an Eides Statt eine schriftliche Versicherung ausstellen.
2) Muß er durch das Zeugniß eines approbirten Arztes, das von zwei Mitgliedern aus der Gesellschaft oder von seinem Beichtvater mit Hand und Siegel bestätiget ist, seinen guten Gesundheitszustand bescheinigen, dergestalt, daß er nicht krank und bettlägerig, auch mit keiner Schwachheit, die ein baldiges Absterben befürchten läßt, z. E. Schwindsucht, Wassersucht u. dgl., behaftet oder seit kurzem behaftet gewesen sei, sondern, so viel man äußerlich urtheilen kann, bei völligen Leibes- und Gemüthskräften sich befinde, auch die ihm obliegenden Geschäfte ordentlich abzuwarten vermögend sei.

520.

Vom 13. August 1835.

„Ein Regulativ für Privatschulen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir haben es für nothwendig

---

Nicht weniger muß in diesem Zeugniß bescheiniget werden, daß an dem Orte, wo ein Competent wohnt, keine epidemischen Krankheiten grassiren.

Sollte man in der Folge erfahren, daß jemand den Vorsteher mit unrichtigen Zeugnissen hintergangen hätte, so verliert derselbe eben dadurch seinen Antheil an der Casse und alle geleisteten Beiträge.

3) Muß er anzeigen, wie viel Portionen er sich bei der Casse verschreiben lassen wolle.
4) Muß er, ehe er den Receptionsschein empfängt, 16 Schillinge NZwdr, auf jedes Antheil Todtengeld, so er sich bei der Casse versichern läßt, als ein Antrittsgeld und nebst diesen den jährlichen Beitrag postfrei einsenden.

§. 3.

Es kann aber ein jeder nicht nur für sich selbst, sondern auch für andere, wenn sie nur receptionsfähig sind, ein beliebiges Todtengeld versichern. So kann der Mann für seine Frau und die Aeltern für ihre Kinder einsetzen, und es steht einem jedem frei, auch für einen Fremden, wenn er aus dem geistlichen Stande ist, in diese Trauercasse einzulegen.

§. 4.

Ein jedes neues Mitglied empfängt, wenn es alles gesetzmäßig geleistet hat, einen gedruckten Receptionsschein von dem Vorsteher der Casse, welchen seine Erben, wenn sie das versicherte Trauergeld für ihren Erblasser beziehen wollen, an den Vorsteher zurückgeben müssen.

§. 5.

Ein einfaches Todtengeld besteht in zehn Rthlrn. NZwdr., weniger zu nehmen steht nicht frei. Es kann aber bis zu fünffach und also zu funfzig Rthlrn., aber vor der Hand nicht höher genommen werden. Halbe Portionen werden so wenig verstattet, als es einem Interessenten erlaubt ist, seine bereits bei der Casse versicherten Antheile nach geschehener Reception zu vermehren oder zu vermindern.

§. 6.

Für jedes einfache Todtengeld von zehn Rthlrn. zahlt der Interessent seinen jährlichen Beitrag nach dem Verhältniß seines Alters, nach Maßgabe der hinten angefügten Tabelle, z. E. ein 30jähriger giebt jährlich für ein einfaches Todtengeld 10 ßl. 9 pf., für ein zweifaches 21 ßl. 6 pf., für ein dreifaches 32 ßl. 3 pf., für ein vierfaches 43 ßl. und für ein fünffaches 1 Rthlr. 15 ßl., alles in neuen Drittel-Stücken. Wobei aber zu merken ist:

1) daß das Jahr des Alters, darin ein Interessent bei seinem Eintritt stehet, für voll gerechnet wird;
2) daß ein jeder nach den Jahren, darin er bei seinem Eintritt stehet, auf seine übrige Lebenszeit steuert.

§. 7.

Sollten bei eintretenden epidemischen Krankheiten die Sterbefälle in der Gesellschaft häufiger als gewöhnlich vorkommen, und zwar so, daß die Casse mit einer Gefahr bedrohet würde: so müssen es sich die Interessenten gefallen lassen, etwas mehr an jährlichem Beitrage zu geben, als die Tabelle erfordert, welches aber doch nur in einigen Schillingen bestehen und nur so lange, als die Epidemien währen, gefordert werden wird.

§. 8.

Auf Michaelis müssen jährlich die Beiträge an den Vorsteher unmittelbar oder durch den Bevollmächtigten prompt und postfrei eingesandt werden, von welchem sie auf ihre Kosten die Quittungen zurück erhalten. Wer vor nächst kommenden Weihnachten seinen Beitrag nicht zur Casse besorgt, wird sofort ausgeschlossen und hat wegen seiner bis dahin gezahlten Beiträge gar kein weiteres Recht an dem Institute.

erachtet, in Ansehung der Errichtung und Beaufsichtigung der Privat-Schulanstalten in Unserer hiesigen Residenz diejenigen allgemeinen An-

---

§. 9.

Tritt ein Interessent aus der Societät, so muß er das, was er bisher zur Casse gegeben, zurücklassen, sowohl an Antrittsgeldern, als an Beiträgen.

§. 10.

Damit den Interessenten die Transmissionskosten nicht zu sehr erschwert werden, so können mehrere Mitglieder, die in einer Gegend wohnen, einen Bevollmächtigten unter sich ausmachen, der die Gelder von ihnen einhebt, sie darüber quittirt, und nächstdem die erhobenen Gelder auf einmal postfrei an die Behörde einsendet und dagegen eine Generalquittung wiederempfängt.

§. 11.

Sobald ein Interessent stirbt und seine Erben oder die, denen die Bestattung seines Leichnams obliegt, den Receptions- und Todtenschein, letztern von dem Beichtvater des Verstorbenen, an den Vorsteher frei einsenden, erhalten sie ungesäumt, jedoch auf ihre Kosten, das Todtengeld, welches dem Verstorbenen bei der Casse versichert ist, ohne den geringsten Abzug. Im Fall sie wegen ihrer weiten Entfernung von dem Vorsteher dasselbe nicht sogleich erhalten können, so dürfen sie nur an einen Freund, der ihnen solches vorschießt, eine Assignation ausstellen und ihm den Receptionsschein behändigen. Sobald selbiger beide Stücke dem Vorsteher zuschickt, wird ihm unaufhältlich das Vorgeschossene ausbezahlt.

§. 12.

Jedoch wird vorstehender §. dahin beschränkt: Wenn ein Interessent binnen den ersten zwei Jahren seines Eintritts stirbt, so wird für ihn das Todtengeld, worauf er in die Casse eingesetzt hatte, nicht bezahlet, sondern seine Erben erhalten nur das, was der Verstorbene bei seinen Lebzeiten bei der Casse gesteuert hat, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsenberechnung wieder zurück. Dahingegen wer z. E. Michaelis 1834 eingetreten ist und stirbt nach Michaelis 1836, dessen Erben erhalten das verschriebene Todtengeld.

§. 13.

Den Vorsteher und Rechnungsführer dieses Instituts ernennt die Landes-Regierung aus den Mitgliedern des Instituts. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, das Geschäft eines Vorstehers, wenn es ihm übertragen wird, unweigerlich zu übernehmen, es sei denn, daß es Gründe zur Ablehnung vorzubringen hätte, die der Landes-Regierung genügend erscheinen. Der Vorsteher recipirt nach den Bestimmungen der Gesetze die neuen Mitglieder, führt die Berechnung über Einnahme und Ausgabe der Casse, zahlt die vorkommenden Todtengelder an die Behörde und besorgt überhaupt, was die Erhaltung und Verbesserung des Instituts befördern kann.

Er sorgt dafür, daß die erübrigten vorräthigen Gelder, sobald sie für den Bedarf der Casse entbehrt werden können, so wie etwa eingegangene Capitalien in kleinern Summen bei bestätigten Sparcassen, demnächst in größeren Summen bei gehörig fundirten öffentlichen Cassen belegt werden, bei Privatleuten nur gegen Gewährung völlig sichernder Realhypothek. Jährlich, spätestens sechs Wochen nach dem Johannis-Termin, sendet der Vorsteher die von ihm geführte Jahresrechnung mit allen Belägen, zu welchen auch die zur Reception neuer Mitglieder nöthigen Scheine und die Original-Schuld-Documente des Instituts gehören, an die Landes-Regierung zum Zweck der Revision ein. Wenn die Revision auf Verfügung der Regierung geschehen ist, so erhält er die Original-Urkunden zurück, die er sorgfältig aufzubewahren hat.

§. 14.

Stirbt der Vorsteher, so ist der Confessionarius desselben verpflichtet, sofort mit der Wittwe oder den nächsten Erben den Cassenvorrath zu zählen, denselben und die sämmtlichen Papiere des Instituts zu versiegeln und den Todesfall, so wie den Befund des Geldes und der Papiere, der Landes-Regierung zur weiteren Verfügung zu melden.

§. 15.

Da es auch billig ist, daß der Cassen- und Rechnungsführer für seine Mühewaltung einige Vergeltung erhält, wenn er sich auch vorzugsweise aus Liebe für das allgemeine Beste diesem Geschäfte unterziehen muß; so wird demselben nebst dem Antritts-

ordnungen eintreten zu lassen, welche in dem hierunter abgedruckten Regulative zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht werden *).

Gegeben Schwerin, den 13ten August 1835.

Friederich Franz.

---

gelde auch der jährliche Beitrag für ein vierfaches Trauergeld von 40 Rthlrn. erlassen, und zwar auf seine eigene Person. Nimmt er noch die fünfte Portion, so muß er dafür tabellenmäßig steuern. Legt er aber seine Function nieder, so muß er, wenn er Interessent bleibt, fernerhin, wie andere Interessenten, seine Beiträge bezahlen; doch kann er in diesem Fall seine Portionen beliebig vermehren oder vermindern; nur wenn er ersteres erwählt, muß er nicht über 45 Jahre alt sein. Außer Obigem bekommt auch der Vorsteher der Casse jährlich Einen Thaler zu Schreibmaterialien.

§. 16.

Damit die Interessenten einige Nachricht von dem jederzeitigen Zustande der Casse erhalten, soll jährlich vor Michaelis von dem Vorsteher eine Benachrichtigung in den Schweriner Intelligenzblättern und Rostocker Zeitungen bekannt gemacht werden. In derselben sollen die Anzahl der Mitglieder und Pensionen, worauf dieselben eingesetzt haben, das Vermögen der Casse und die Sterbefälle, die in dem verflossenen Jahre entstanden sind, angezeigt werden.

§. 17.

Sollten zweifelhafte Fälle entstehen, so entscheidet allein die Landes-Regierung. Für den Fall, daß eine Veränderung der Gesetze wünschenswerth würde, werden darüber zuvor die Stimmen sämmtlicher Mitglieder vernommen. Das Resultat dieser Stimmen aber wird der Landes-Regierung vorgelegt, und dürfen die Veränderungen nicht eher in Ausführung gebracht werden, als bis sie die landesherrliche Genehmigung erhalten haben, und sind dann sämmtliche Mitglieder hievon durch öffentliche Anzeige in Kenntniß zu setzen.

(Die Tabelle befindet sich bereits oben pag. 715.)

*) Regulativ
für die Privatschulen der Stadt Schwerin.

§. 1.

Die nächste Aufsichtsbehörde für sämmtliche hiesige Privatschulen ist eine Schul-Commission, zu deren Mitgliedern, weitere Ernennungen vorbehältlich, der jedesmalige Superintendent und die Geistlichen der Alt- und Neustadt gehören.

§. 2.

Den in den Grenzen dieses Regulativs sich haltenden Anordnungen der Schul-Commission haben die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen Folge zu leisten.

§. 3.

Zur Anlegung einer Privatschule bedarf es der Concession der Landes-Regierung.

§. 4.

Vor Ertheilung der Concession wird die Regierung eine Prüfung der um Anlegung einer Privatschule nachsuchenden Lehrer und Lehrerinnen verfügen.

§. 5.

Zur Anstellung dieser Prüfung ist die Schul-Commission competent. Sie ist berechtigt und verpflichtet, von den zu Prüfenden glaubhafte Zeugnisse nicht nur darüber, daß sie die nöthige Vorbildung zur Ertheilung von Unterricht erhalten, sondern auch, daß sie einen untadelichen Lebenswandel geführt haben, sich vorlegen zu lassen.

§. 6.

In der Concession soll der Standpunct der anzulegenden Privatschule, die in derselben zu ertheilenden Unterrichtsgegenstände ꝛc. in Grundlage des von der Schul-Commission ausgestellten Zeugnisses, das dem bei der Regierung einzureichenden Gesuche beizulegen ist, angegeben werden.

521.

Vom 31. October 1835.

„Holzdeputat für die Industrieschulen in den Domainen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Damit es der bisherigen speciellen Anträge auf Bewilligung eines Feuerungs-Deputats für die Industrieschulen in Unserm Domanium nicht weiter bedürfe, bestimmen Wir hiemit allgemein:

daß für jede Zehn Kinder, welche ein halbes Jahr nach Begründung einer Industrieschule im Domanium an derselben Theil nehmen, während der nächsten fünf Jahre ihres Fortbestandes jährlich ein viertel Faden dreifüßigen Abfallholzes und Tausend Soden Torf, nie aber über vier Faden Holz und Zehntausend Soden Torf für eine Schule bewilligt sein sollen.

---

§. 7.

Die zur Anlegung einer Privatschule ertheilte Regierungs-Concession ist der Schul-Commission, so wie der hiesigen Polizei-Behörde im Original vorzulegen.

§. 8.

Der in der Privatschule zu befolgende Lehrplan unterliegt der Prüfung und Genehmigung der Schul-Commission.

§. 9.

Die Schul-Commission ist so berechtigt, wie verpflichtet, falls anerkannt unpassende oder dem Zwecke nicht entsprechende Schulbücher in einer Privat-Anstalt benutzt würden, die Vorsteher oder Vorsteherinnen darauf aufmerksam zu machen, erforderlichen Falls auch darüber an die Regierung zur weitern Beschlußnahme zu berichten.

§. 10.

Die Vorsteherinnen von Privatschulen für die weibliche Jugend sind gehalten, den Religionsunterricht an die ihre Anstalten besuchenden Kinder, welche über 10 Jahre alt sind, durch dazu von der competenten Behörde für fähig erachtete Lehrer ertheilen zu lassen.

§. 11.

Alle zur Ertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts von den Vorstehern oder Vorsteherinnen der Schulen etwa zu adhibirenden Lehrer und Lehrerinnen müssen sich zuvor einer Prüfung durch die Schul-Commission unterworfen haben. Ausgenommen hievon sind natürlich öffentlich angestellte Lehrer und tentirte Candidaten der Theologie.

§. 12.

Rücksichtlich der Schullocale müssen die Vorsteher oder Vorsteherinnen, bei Verlust der Concession, dafür sorgen, daß die Lehrzimmer hell und geräumig genug seien. In letzterer Beziehung muß für jedes Schulkind ein Raum von 4—5 Quadratfuß nachgewiesen werden.

§. 13.

Wohnungsveränderungen sind von den Vorstehern und Vorsteherinnen jedesmal der Schul-Commission anzuzeigen.

§. 14.

Für jede Schule ist ein Buch zu halten, in welches folgende Nachweisungen aufzunehmen sind:

1) Vor-, Zunamen und Alter des Kindes,
2) Name, Stand und Wohnung der Eltern,
3) die Zeit der Aufnahme,
4) ein Urtheil über die Aufführung und den Schulbesuch des Kindes.

Dieses Buch muß dem inspicirenden Mitgliede der Schul-Commission, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Sobald aber Ehefrauen von Küstern oder Schullehrern oder diese selbst solchen Industrieschulen vorstehen, findet die Bewilligung dieses Feuerungsmaterials neben ihrem anderweitigen Feuerungs-Deputate nur dann statt, wenn sie der Industrieschule wegen eine Stube besonders heizen müssen.

Unser Kammer- und Forst-Collegium ist angewiesen, in den einzelnen vorkommenden Fällen ohne Weiteres nach dieser allgemeinen Bestimmungen zu verfahren. Wonach ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben Schwerin, den 31sten October 1835.

Friederich Franz.

522.

Vom 19. Februar 1836.

„Kirchliche Zeugnisse werden den österreichischen Unterthanen stempel- und gebührenfrei ausgefertigt.

Nachdem von Seiten der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung sub conditione reciproci allen hiesigen Unterthanen die Stempelbefreiung für solche Tauf-, Trau- und Todtenscheine und andere dergleichen Zeugnisse, welche für auswärtige Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, bewilligt worden, und die Verfügung getroffen ist, daß in diesen Fällen die erwähnten Urkunden von den zur Ausstellung berufenen Seelsorgern von Amtswegen unentgeltlich ausgefertigt werden, haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog genehmigt, daß es in Bezug auf Kaiserlich Oesterreichische Unterthanen in hiesigen Landen fortan ebenso gehalten werden solle, und solches der Kaiserlich Oesterreichischen Gesandtschaft auf ihren Antrag bekannt machen lassen.

Schwerin, den 19ten Februar 1836.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

523.

* Vom 15. März 1836.

„Ueber den Erlös aus Materialien bei geistlichen Bauten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Um alle Zweifel zu heben, ward verordnet:

1) daß das aus allen Materialien zu lösende Geld nicht den Ehrn-Predigern und Oeconomien, noch einen Eingepfarrten gehören und zu Gute kommen, sondern den Patronen, in sofern von diesen die Bedürfnisse an Holz und Ziegeln bisher geliefert worden und hiebei soll es ferner verbleiben.
2) Der Erlös, in soferne er dem fürstlichen Patronat zukommt, soll an die großherzogl. Patronat-Casse, d. i. an die Civil-Administrations- oder Reluitions-Casse abgeliefert werden.
3) Dieser Erlös soll auch bei der geistl. Amts-Bau-Rechnung einen Platz finden und von den Beamten besonders berechnet werden.
4) Die Zahlung des baaren Geldes aus solchem Verkaufe, kann abgerechnet oder baar bezahlet werden, was sich gleich bleibt.

Schwerin, den 15ten März 1836.

Friederich Franz.

524.

Vom 16. März 1836.

„Ueber den Besuch der Sommerschulen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir finden Uns veranlaßt, rücksichtlich des Besuchs der Sommerschulen aus Unserer Patent-Verordnung vom 7ten März 1823 wegen verbesserten Landschulwesens in Unsern Domainen diejenige Bestimmung, welche sich hierauf bezieht, durch den Abdruck im officiellen Wochenblatte Allen, welche es angeht, wieder in Erinnerung zu bringen:

„Bei den Sommerschulen soll, wenn es der eiligen Feldgeschäfte
„wegen nöthig ist, verstattet sein, nur an zwei vorher zu bestim-
„menden Tagen, Vor- und Nachmittags, gehörig Schule zu halten;
„jedoch ist der Schullehrer verpflichtet, selbst dann, wenn auch
„nur zwei Kinder die Schule den Sommer über besuchen möchten,
„den Unterricht fortzusetzen,"

und erwarten von Predigern und Beamten, daß sie diese Anordnung mit aller Kraft aufrecht zu erhalten bemüht sein werden. —

An dem ꝛc. Gegeben Schwerin, den 16ten März 1836.

Friederich Franz.

525.

Vom 5. April 1836.

„Ueber Anstellung jüdischer Schulmeister."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir bestimmen hiedurch: daß die bereits unterm 10ten April 1794 an den vormaligen jüdischen Rabbiner Marcus Lazarus hieselbst ergangene Verordnung:

es sollen zwar die jüdischen Schulmeister, welche auch das Schächten zu verrichten haben, von der Judengemeinde jeden Orts berufen, jedoch nicht angestellt werden, bevor sie von dem genannten Rabbiner geprüft, geschickt befunden und approbirt worden,

auch für den laut Publicandi vom 15ten Mai 1833 als interimistischer Rabbiner bestätigten Hirsch Landau hieselbst gelten, und kein jüdischer Schullehrer und Schächter von den Ortsobrigkeiten zugelassen oder geduldet werden soll, der nicht ein vorschriftsmäßiges Zeugniß des hiesigen Rabbinats, jetzt des Landau, beibringt.

Wonach Unsere Stadt-Magistrate und sonst ein Jeder, den es angeht, sich zu richten.

Gegeben Schwerin, den 5ten April 1836.

Friederich Franz.

526.

* Vom 10. April 1836.

„Ueber Anstellung der Assistenten auf Schulstellen im domanio."

Friederich Franz, G.-H. v. M. ꝛc. Um die bei Absendung von Assistenten auf Schulstellen in Unserm Domanium sich ergebenden Schwie-

rigkeiten für die Folgezeit im Voraus zu beseitigen, eröffnen Wir folgende Bestimmungen euch zur Nachachtung und weiteren Mittheilung an die Ehrn-Prediger eurer Superintendentur:

1) Da in Folge Unsrer Circular-Verordnung vom 2. Decbr. 1834 nur aus eurer Superintendentur an Unsre Regierung berichtet ist und sonach noch ein Zweifel darüber obzuwalten scheint, wohin die Berichte und Gesuche wegen Assistenzgebung zu richten seyen; so verordnen Wir hiemit, daß sie unmittelbar an Unsre Regierung einzusenden sind, denn nur von dieser können die in vielen Fällen nothwendigen Erlasse an die Beamten ausgehen.

2) Wir haben ferner in jener Verordnung gestattet, daß sämmtliche Gesuche um Assistenten in Einem Vortrage des betreffenden Ehrn-Superintendenten Unsrer Regierung vorgelegt werden; indeß ist zur Abkürzung des Geschäftsbetriebes erforderlich, diesem Vortrage über jede Schule, für welche ein Assistent gesucht wird, eine Nachweisung der Verhältnisse beizulegen und sind daher nach anliegendem Schema für jede betreffende Schule auf einem besondern halben Bogen die nöthigen Bemerkungen zu verzeichnen.

3) Da auf jeder einzelnen Nachweisung angegeben werden soll, ob alle Verhältnisse so geordnet sind, daß der Absendung des Assistenten Nichts im Wege liegt, so versteht sich von selbst, daß in allen Fällen, wo es der Mitwirkung der Beamten bedarf, entweder um ein Wohnlocal für den Assistenten oder eine besondere Schulstube einzurichten ꝛc., die competirenden Prediger diese Angelegenheit zu rechter Zeit mit den Beamten müssen in Rath gestellt haben, damit, wo Verhältnisse sich ergeben, welche durch Beamten und Prediger nicht erledigt werden können, sondern der Entscheidung durch Unsre Regierung bedürfen, an diese vorher und so frühe berichtet werde, als erforderlich ist, um die Verhältnisse zu ordnen und zu verfügen, daß die Assistenten zur gehörigen Zeit und zwar spätestens in der Mitte Octobers an dem Orte ihrer Bestimmung eintreffen.

4) Jeder Assistent wird bei seiner Absendung von der Seminar-Behörde mit einer Anweisung versehen sein, sich bei dem competirenden Ehrn-Prediger zu melden und dieser hat ihn sodann in seine interimistische Dienstleistung anzuweisen. — Eines besonderen Befehls von dem competirenden Ehrn-Superintendenten bedarf es dazu nicht, weil dieser, bei der bisherigen einfachen und zweckmäßigen Anordnung der Absendung immer zu spät eintreffen und dadurch wiederum die Absicht, daß der Assistent zu rechter Zeit den Unterricht in der Schule beginne, vereitelt werden würde. Völlig unausführbar ist es, daß die Assistenten sich persönlich bei dem competirenden Ehrn-Superintendenten gestellen, um von ihm eine Anweisung entgegen zu nehmen; auch scheint ein solches Verfahren weder nothwendig, noch von irgend einem erheblichen Nutzen zu sein.

5) Es sind in neuerer Zeit so viele Assistenten gesucht, daß Unser Seminar-Curatorium um die Erlaubniß gebeten und sie auch erhalten hat, in Fällen, wo Seminar-Zöglinge nicht mehr zur Verfügung stehen, geprüfte Seminar-Exspectanten absenden zu dürfen. Damit jedoch es nur in geeigneten Fällen geschehe, z. B. nicht

da, wo eine zahlreiche Schule abzuwarten ist, wird eben die Nachweisung der Schülerzahl nothwendig. —

Wir ꝛc. Schwerin, den 10ten April 1836.

Friederich Franz, G.-H. z. M.

Schema.

1) Die Zeit ist anzugeben, für welche ein Assistent erforderlich ist,
2) der Ort,
3) Veranlassung, weshalb er eines Assistenten bedarf,
4) Zahl der die Schule besuchenden Kinder,
5) Angabe, ob sämmtliche Verhältnisse zur Aufnahme des Assistenten geordnet sind.

Ort und Datum.

Unterschrift des competirenden Predigers.

527.

Vom 26. April 1836.

„Ueber Einrichtung der Gewerbeschulen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Nach vernommener Erklärung Unserer getreuen Stände verordnen Wir zur Aufhülfe städtischer Industrie folgendes:

§. 1.

In Unsern gesammten Städten, See-, Land- und Stifts-Städten, sollen Gewerbeschulen eingerichtet werden, um Lehrlinge und Gesellen der Handwerker in solchen Kenntnissen zu unterrichten, die für ihren Handwerksberuf am nützlichsten sind.

§. 2.

Gegenstände des Unterrichts bilden:

a) Das Zeichnen geometrischer Figuren und Körper, architectonisches und Ornamenten-Zeichnen,
b) die Anleitung der fähigeren Schüler zum Modelliren,
c) die Forthülfe im Schreiben und Rechnen,
d) die Anfangsgründe der Mathematik und Naturkunde.

§. 3.

Die Gewerbeschulen können mit schon bestehenden Sonntagsschulen vereiniget werden, auch ist es gestattet, die Lehrmittel der Ortsschulen, nach getroffener Uebereinkunft, für sie zu benutzen.

§. 4.

Zur Verwendung für die Gewerbeschulen erhalten aus gemeinsamer Landescasse:

a) die Städte, welche nach dem diesjährigen Staatskalender mehr als 5000 Einwohner zählen, jährlich 150 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 200 Rthlr.,
b) die Städte, welche nicht 5000, aber mehr als 3000 Einwohner zählen, jährlich 100 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 150 Rthlr.,

c) die Städte mit weniger als 3000 Einwohnern jährlich 50 Rthlr. und zur ersten Einrichtung 100 Rthlr.

Diese Gelder sind ausschließlich zur Errichtung technischer Unterrichts-Anstalten bestimmt und dürfen niemals zur Verbesserung allgemeiner Schulen verwandt werden.

§. 5.

Die Obrigkeiten der Städte haben Unserer Regierung vor Michaelis dieses Jahres einen vollständigen Schulplan zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Genehmigung dem Engern Ausschuß Unserer Ritter- und Landschaft davon Anzeige zu machen.

§. 6.

Erst durch landesherrliche Genehmigung des Schulplans erhält jede Stadt ein Recht auf die, im §. 4. bestimmte Unterstützung. Die Beihülfe zur ersten Einrichtung kann im Antoni-Termin 1837, die zur Unterhaltung aber jährlich in demselben Termin, zuerst Antoni 1838, erhoben werden.

§. 7.

Ueber den Zustand der Gewerbeschulen, über deren Erfolg und die Mittel zu besserer Erreichung ihres Zwecks, so wie über die Verwendung der bewilligten Geldhülfe, hat jeder Magistrat, bei Vorlegung der Rechnung mit Belägen und Abschrift des Aufnahme-Protocolls, Johannis eines jeden Jahres an Unsere Regierung zu berichten.

Wir versehen Uns zu gesammten Obrigkeiten Unserer Städte, daß sie mit Eifer bemüht sein werden, durch genaue Befolgung dieser Verordnung das Wohl der ihnen anvertraueten Communen zu fördern und so Unsere gnädige Willensmeinung zu erfüllen; ebenso verhoffen Wir aber auch, daß die zu Lehrern geeigneten Personen und die Handwerksmeister ihre Obrigkeiten bereitwillig unterstützen werden.

Gegeben Schwerin, den 26sten April 1826.

Friederich Franz.

528.

Vom 18. April 1836.

„Todesfälle aus Frankreich gebürtiger Personen sollen angezeigt werden."

Friederich Franz, G.-H. z. M. ꝛc. Wir befehlen, in Folge einer, mit dem Königlich Französischen Gouvernement zu Paris getroffenen Uebereinkunft wegen wechselseitiger Mittheilung von Todtenscheinen der sowohl in Mecklenburg verstorbenen französischen, als auch in Frankreich verstorbenen mecklenburgischen Unterthanen, allen Obrigkeiten Unsers Großherzogthums resp. mit Entbietung Unsers gnädigsten Grußes hiemittelst: daß sie von jedem unter ihnen vorkommenden Todesfalle aus Frankreich gebürtiger Personen, mit Beilegung eines Todtenscheins, Anzeige zu Unserer Regierung machen sollen.

Gegeben Schwerin, den 18ten April 1836.

Friederich Franz.

529.
Vom 30. Mai 1836.

„Von außerkirchlichen Zusammenkünften zu Religions-Uebungen."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Zur Festsetzung der Grenze für erlaubte außerkirchliche Zusammenkünfte zu Religionsübungen verordnen Wir hiemit, daß zu einem häuslichen Gottesdienste nur den Mitgliedern der Familie des Hausvaters und den bei ihm wohnenden, seiner Hauszucht unterworfenen Personen der Zutritt gestattet, jede, diese Grenze überschreitende Zusammenkunft zu außerkirchlichen Religionsübungen aber, wenn sie ohne obrigkeitliche, bei Unserer Regierung nachzusuchende Genehmigung stattfindet, verboten sein soll. Indem Wir vor Ueberschreitungen dieser Verfügung landesväterlich, jedoch ernstlich warnen, befehlen Wir zugleich allen Obrigkeiten, solche separatistische Versammlungen nicht zu dulden und die Veranstalter und Theilnehmer derselben sofort Unserer Regierung anzuzeigen, damit nach Befinden weiter gegen dieselben verfahren werden kann. Wonach rc.

Gegeben Schwerin, den 30sten Mai 1836.

Friederich Franz.

530.
* Vom 4. August 1836.

„Ueber Einreichung und Reinschrift der Bevölkerungslisten."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Ihr werdet hiedurch erinnert, hinsichtlich der jährlich einzureichenden Bevölkerungs-Listen Unsern Verordnungen vom 10ten April 1799, vom 12. März 1804, 27. Junius 1805, 24. November 1809, 24. März 1814 u. 14. Mai 1818 genau zu beachten und auf deren Befolgung zu halten, auch außerdem für eine leserliche Reinschrift der Listen und besonders der Namen zu sorgen, wozu die Ehrn-Prediger sich nöthigenfalls der Hülfe des einen oder des andern Schullehrers zu bedienen hiedurch ermächtiget sein sollen. Wornach rc. Gegeben Schwerin, den 4. August 1836.

Friederich Franz.

531.
Vom 28. October 1836.

„Gebühr der Prediger für Eidesverwarnungen *)."

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Da die Gebühren der Prediger für Verwarnungen bei gerichtlichen Eidesleistungen bisher nicht

*) Die Gebühr bei jüdischen Eidesverwarnungen bestimmt folgendes Gesetz:

Friederich Franz, G.-H. z. M. rc. Da bei Niedergerichten Zweifel darüber vorgekommen sind, so machen Wir, zur Verhütung unnöthiger Anfragen und Weiterungen, hiermit zu jedermanns Nachricht bekannt: daß dem Rabbiner der Juden-Gemeinden in Unsern Landen für seine und seiner Zeugen Adhibirung, bei Ableistung eines solennen Juden-Eides, für seine Person 2 Rthlr. NZwdr., und für die beiden Zeugen zusammen auch 2 Rthlr. NZwdr. zukommen, und von der Parthei, welcher es zur Last fällt, gezahlet werden müssen. Gegeben Schwerin, den 30. August 1815.

Friederich Franz.

von allen Gerichten nach gleichen Grundsätzen bestimmt worden sind, so verordnen Wir hiedurch, daß es künftig in dieser Beziehung ohne Ausnahme folgendermaaßen gehalten werden soll:

1) dem Prediger gebühren für eine solche Verwarnung einer Partei zwei Reichsthaler NZwdr.,

2) ist derselbe auf gerichtliche Requisition in der Gerichtsstube erschienen, und es erfolgt wegen eines Vergleichs oder aus andern Gründen die Verwarnung nicht, so beträgt die Gebühr nur einen Reichsthaler NZwdr.,

3) sind mehre Personen gleichzeitig verwarnet, so erhält der Prediger dafür im Ganzen ebenfalls nur zwei Reichsthaler NZwdr.,

4) dahingegen kann der Prediger auf eine Gebühr keinen Anspruch machen, wenn die Partei, auf deren Kosten die Verwarnung geschieht, das Armenrecht genießt.

Wonach ꝛc. Gegeben Schwerin, den 28sten October 1836.

Friederich Franz.

532.

* Vom 7. December 1836.

„Ueber die Copulationsgebühr gemeiner Soldaten *)."

Friederich Franz, G.-H. v. M. ꝛc. Da über die Größe der von gemeinen Soldaten zu entrichtenden Copulations-Gebühr Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir hiemit, daß selbige an allen Orten, wo sie bisher mehr als 1 Rthlr. 24 ßl. NZwdr. betragen hat, künftig allgemein zu 1 Rthlr. 40 ßl. NZwdr. festgesetzet sein, und nach demselben Verhältnisse, wie sonst diese, von andern Personen zu entrichtende Gebühr unter die Betheiligten vertheilt werden soll. Hiernach habt ihr die Ehrn-Prediger eures Special-Cirkels zu instruiren, und Wir verbleiben ꝛc. Gegeben Schwerin, den 7. December 1836.

Friederich Franz.

533.

Vom 7. Februar 1837.

„Kirchliche Dispensationen werden nur von der Regierung ertheilt."

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß aus Großherzogl. Cabinet Dispensationen irgend einer Art, besonders wegen Aufgebot, Trauer-Zeit und Confirmationen, nicht mehr ertheilet werden, sondern dergleichen Gesuche künftig nur an die Regierung, als Behörde, zu richten sind. Ludwigslust, den 7ten Februar 1837.

Aus Großherzogl. Cabinet.

534.
Vom 9. Februar 1837.

„Anträge über Besetzung von Pfarr- und Schulstellen gehören vor die Regierung."

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, auch denjenigen Theil der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, welcher die Besetzung der Pfarr- und Schulstellen betrifft, künftig zunächst bei der Regierung zum Antrag bringen zu lassen und darüber die Vorschläge derselben zur Allerhöchsten Resolution und Genehmigung zu gewärtigen.

Dies wird hiedurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß alle dergleichen Vorstellungen und Gesuche nicht weiter an das Großherzogl. Cabinet, sondern nur an die Regierung zu richten sind.

Schwerin, den 9ten Februar 1837.

Aus Großherzogl. Regierung.

535.
Vom 20. Mai 1837.

„Von Auseinandersetzung der Schulmeister."

Die Großherzoglichen Beamten werden hiedurch angewiesen, bei den Auseinandersetzungen zwischen neu antretenden und abziehenden Schullehrern oder den Erben verstorbener Schullehrer darauf zu achten, ob die Weide- und Acker-Competenzen reglementsmäßig befriedigt sind, und wo dies nicht der Fall ist, die Kosten der Herstellung der Befriedigungen abzuschätzen und von den abziehenden Schullehrern oder den Erben verstorbener Schullehrer wahrzunehmen. Schwerin, den 20sten Mai 1837.

Großherzogl. Mecklenb. Kammer.

536.
Vom 23. Mai 1837.

„Einrichtung der Industrieschulen in den Domainen."

Paul Friederich, G.-H. z. M. ꝛc. Verordnen hiemit, daß für die Errichtung von Industrieschulen in Unsern Domainen künftig folgende Grundsätze normiren sollen:

§. 1.

Jede Schulgemeinde ist berechtigt, eine gemeinschaftliche Industrieschule am Schulorte unter Autorität der Beamten und des Predigers einzurichten. Eine Verpflichtung zur Einrichtung dieser Schule tritt aber nur dann ein, wenn sich ein angemessenes Local und eine brauchbare Lehrerin in der Gemeinde findet.

§. 2.

Unterrichtsgegenstände sind: Spinnen, Haspeln, Winden, Spulen, Wollkratzen, Nähen, Stricken, Garnzeichnen, Zuschneiden von Hemden und Frauen-Kleidungsstücken, Weben, Waschen, Plätten, Netzmachen und Strohflechten. Jedoch genügt es auch, wenn die Lehrerin nur in den wichtigeren und meisten dieser Fertigkeiten zur Ertheilung des Unterrichts hinlänglich geübt ist.

§. 3.

Von den dazu erforderlichen Arbeits-Werkzeugen müssen die Schulkinder ihre Spinnräder, Nähnadel, Strickstricken und Scheeren selbst mitbringen; den Haspel, die Winde, den Webtau, die Waschbalge und das Plätteisen soll aber die Lehrerin selbst halten.

Das zu verarbeitende Material bringen die Kinder gleichfalls mit und behalten auch ihre Arbeiten.

Für Arme werden in der Schule Werkzeuge und Material auf Kosten der Armen-Casse gehalten und die damit gefertigten Arbeiten nach Ermessen des Armen-Collegii entweder den Armen nach den Umständen gegen und ohne Erstattung der Auslagen gelassen oder für Rechnung der Casse verkauft.

§. 4.

Alle zur Schulgemeinde gehörige Amts-Eingesessenen sind verpflichtet, ihre eigenen und die bei ihnen in Dienst oder Pflege befindlichen fremden Töchter vom achten Jahre bis zur Confirmation in die Industrieschule zu schicken oder nachzuweisen, daß sie denselben anderweitig genügenden Unterricht in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten geben lassen.

Knaben desselben Alters, welche sich zum Erlernen des Spinnens, Strickens, Wollkratzens, Netzmachens und Strohflechtens freiwillig melden, sind nicht zurückzuweisen, vielmehr ist ihre Theilnahme an solchem Unterrichte dringend zu empfehlen und möglichst zu befördern.

§. 5.

Der Unterricht in den verschiedenen Gegenständen wird auf die sechs Schuljahre vertheilt und vom Leichtern zum Schwereren übergegangen. Auch werden die Kinder in der Schule nach den verschiedenen Gegenständen ihres gemeinschaftlichen Unterrichts in eben so verschiedene Klassen getheilt.

Die Stunden des Unterrichts werden so bestimmt, daß der ordentliche Schulunterricht nicht darunter leidet und die Entfernung der eingeschulten Ortschaften dabei berücksichtigt bleibt. Im Allgemeinen werden dazu an den fünf Nachmittagen der gewöhnlichen Schultage zwei Stunden genommen.

Bei Einrichtung einer jeden Industrieschule wird über dieses alles ein den Umständen angemessenes Regulativ von der Schulbehörde entworfen, und nach erfolgter allerhöchster Genehmigug die Lehrerin darauf angewiesen.

§. 6.

Für diesen Unterricht werden nur Lehrerinnen von ausgewiesener Geschicklichkeit, Neigung, Ordnungsliebe und Sittlichkeit auf den Vorschlag der Schulbehörde von Großherzogl. Regierung bestellet und dabei vorzüglich auf die dazu qualificirten Ehefrauen der vorhandenen ordentlichen Schullehrer Rücksicht genommen.

§. 7.

Wenn die Ehefrauen der Küster oder Schullehrer den Unterricht ertheilen, so erhalten sie als Remuneration:

1) für jedes an dem Unterrichte theilnehmende Kind 8 Schilling Schulgeld, welches zu drei Viertel aus der Amts-Schul-Casse, zu einem Viertel aus der Amts-Casse bezahlt wird;

2) ein Feurungs-Deputat wird nur dann gewährt, wenn des In-

dustrie-Unterrichtes wegen eine Stube besonders geheizt werden muß, und zwar gilt für den letzteren Fall folgende allgemeine Bestimmung:

Für jede zehn Kinder, welche ein halbes Jahr nach Begründung einer Industrieschule im Domanium an derselben Theil nehmen, werden während der nächsten fünf Jahre ihres Fortbestandes jährlich ein viertel Faden dreifüßigen Abfallholzes und Tausend Soden Torf für eine Schule aus Großherzogl. Forsten geliefert.

cfr. Offic. Wochenblatt 1835, Stück 46. (cf. oben No. 521.)

Das Schlag- oder Stechlohn ist aus der Amts-Schul-Casse zu entrichten, die Anfuhr von den mit Anspannung versehenen Mitgliedern der Schulgemeinde zu beschaffen.

§. 8.

Sind Gründe vorhanden, anderen Personen, als den Ehefrauen der Schullehrer, den Unterricht zu übertragen, was in jedem besondern Falle ausführlich nachzuweisen ist, so soll die Remuneration bestehen:

1) in einer freien Dienst- oder Miethswohnung mit dem erforderlichen Raum zur Schule und zur Wirthschaft;
2) wo es möglich ist, in Naturalweide für eine Kuh und dem nöthigen Heu und Stroh nebst freier Anfuhr;
3) in einem verhältnißmäßig großen Garten;
4) in einem anschlagsmäßigen Aequivalent an baarem Gelde statt des vierten Theils einer gewöhnlichen Schulackercompetenz, welches aus der Amts-Casse zu zahlen ist;
5) an Schulgeld aus der Amts-Schul-Casse für jedes Kind 8 ßl.;
6) in einem Feuerungs-Deputat nach den §. 7. ausgesprochenen Grundsätzen und Bestimmungen.

§. 9.

Zur Aufbringung des Schulgeldes werden die Beiträge der Gemeinde, in welcher eine Industrieschule in Wirksamkeit ist, in dem Verhältnisse erhöhet, welches für die Hauptbeiträge zur Amts-Schul-Casse festgestellt ist.

§. 10.

Die Lehrerinnen und ihre Schüler stehen unter besonderer Aufsicht des Amts und competirenden Predigers nach den Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung.

Die Lehrerinnen sind verpflichtet, den Anordnungen derselben Folge zu leisten, den Unterricht selbst mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Unpartheilichkeit zu geben, und auf den Fleiß, das Fortschreiten und ein ordentliches und sittliches Betragen der Kinder zu achten und zu halten, von denselben und ihren Arbeiten gleichmäßige Verzeichnisse zu führen und an den Prediger abzugeben, von welchem sie revidirt und unterschrieben an das Amt abgegeben werden.

Beamte haben jährlich bei Ablegung der Schulcassen-Rechnungen über den Bestand und Fortgang der Industrieschulen an Großherzogliche Regierung zu berichten, und werden dazu nicht allein die bei ihnen eingerichteten Schul-Verzeichnisse benutzen, sondern sich auch durch eigenen Besuch und durch Communication mit dem Prediger die nöthige Auskunft zu verschaffen suchen.

§. 11.

Lehrerinnen, welche ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder durch Alter und Krankheit unfähig werden, können nach voraufgegangener halbjähriger Kündigung auf Vortrag der Schulbehörde und mit Genehmigung Großherzogl. Regierung entlassen werden und haben keinen Anspruch auf Pensionirung oder Entschädigung. Auch stehet ihnen eine gleiche Kündigung frei.

§. 12.

In allen hier nicht besonders bestimmten Puncten kommen die Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung so lange zur Anwendung, bis darüber ein Anderes von Großherzogl. Regierung bestimmt worden.

Auch bleibt Großherzogl. Regierung jede Aenderung und Verbesserung dieses Reglements nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Wir befehlen daher Unsern Beamten, sowie den Ehrn-Superintendenten und Ehrn-Predigern, sich hiernach auf das Genaueste zu richten.

Gegeben Schwerin, den 23sten Mai 1837 *).

Paul Friederich.

137.

Vom 21. Julius 1837.

„Ueber Anweisungen auf Dienst- und Gnadengehalte."

Paul Friederich, G.-H. z. M. ꝛc. Zur nähern Bestimmung der Verordnung vom 18ten Mai 1757, betreffend die Mißbräuche in Verkümmerung und Anweisung der Dienst- und Gnadengehalte, bestimmen Wir jetzt, mit Aufhebung der Beschränkung solcher Bekümmerung und Anweisung auf schon verdiente und fällig gewordene Hebungen, namentlich hinsichtlich der daselbst sub 6. a. b. erwähnten freiwilligen Anweisungen:

Solche freiwillige Anweisungen auf Dienst- und Gnaden-Gehalte sollen überall nur Beachtung finden können, wenn sie von dem competenten Gerichte des Anweisenden bei der administrativen Ober-Behörde desselben beantragt worden und zwar immer nur bis auf den dritten Theil einer jedesmal zur Auszahlung fälligen Quartalhebung.

Unter jenen Voraussetzungen wird die Oberbehörde die resp. vorgesetzten Dienstbehörden und Cassenbeamte zur Realisirung solcher zulässigen Anweisungen speciell beauftragen und namentlich in den Fällen, in welchen mehrere Gläubiger von dem Angewiesenen empfangen sollen, die vorgängige Bestellung eines receptoris pecuniae erfordern, an welchen allein nur in ungetrennter Summe das Assignatum gegen seine Quittung auszuzahlen ist.

Im Uebrigen können Anweisungen solcher Art nur in soweit realisirt werden, als nicht schon etwanige landesherrliche Ansprüche aus dem Dienst-Contracte einen Drittheil der gesammten fälligen Quartal-Ansprüche solcher Art immer den Vorzug behalten.

Hiernach haben sich alle Betheiligte zu richten.

Gegeben Schwerin, den 21sten Julius 1837.

Paul Friederich.

*) Zur Vermeidung von Irrungen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß in dem §. 7. Zeile 3. und in dem §. 8. Zeile 5. des im 20sten Stück des diesjährigen officiellen Wochenblatts abgedruckten Regulativs für die Industrieschulen in den Domainen versehentlich gesetzt ist: 8 Schilling Schulgeld und es dagegen in den beiden angegebenen Stellen: jährlich 24 Schilling Schulgeld heißen muß.

Schwerin, den 24sten Junius 1837.

Aus Großherzoglicher Landes-Regierung.

538.

Vom 17. November 1837.

„Ueber Gleichförmigkeit der Verzeichnisse der steuerpflichtigen Eingepfarrten."

Es ist bemerkt worden, daß viele Ehrn-Prediger mit dem Inhalte der Circular-Verordnung vom 10ten April 1799 über die Einführung eines durchaus gleichförmigen Schematis zum Entwurf der Verzeichnisse der steuerpflichtigen ländlichen Eingepfarrten, insbesondere aber mit diesem Schema selbst, gänzlich unbekannt sind.

— — — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — — —

cf. oben Nr. 369. Die jetzt gegebene Tabelle ist mit der älteren insoweit übereinstimmend, nur daß, wo Aemter angegeben werden, jedesmal bemerkt werden muß, ob von einem Domanial- oder von einem ritterschaftlichen Amte die Rede ist, so wie auch die Notiz pag. 743 wegen freier Leute oder Unterthanen nach jetzigen veränderten Verhältnissen wegfiel.

— — — — — — — — — — — — — — —

Es wird nunmehr sämmtlichen Ehrn-Präpositen und Ehrn-Predigern aufgegeben, den Vorschriften dieser Verordnung, jedoch unter Mitberücksichtigung der späteren Circular-Verordnungen vom 12ten März 1804, 27sten Junius 1805, 24sten Novbr. 1809 und 24sten März 1814, wonach

1) diese Verzeichnisse zwar schon im Herbste bei der Einsammlung des Herbst-Opfers in Bereitschaft gehalten, demnächst aber nach der Umzugszeit auf dem Lande um Gallen und Martini jeden Jahres vervollständiget und an die Ehrn-Präpositen abgeliefert,
2) die Summen der Eingepfarrten und der Schulkinder aus jedem einzelnen Orte mit namentlicher Benennung desselben, am Schlusse des Verzeichnisses recapituliret und
3) von den competirenden Ehrn-Präpositen die Verzeichnisse mit einer gleichmäßig anzufertigenden General-Recapitulation der Specialsummen der einzelnen Kirchspiele eingereicht

werden sollen, auf das Pünctlichste zu befolgen, dabei aber auch noch

4) am Schlusse einer jeden Liste sowohl die Domanial- als auch die ritterschaftlichen Orte namhaft zu machen, in welchen sich Schulen befinden,

widrigenfalls den dawider Handelnden nicht blos die mangelhaften Verzeichnisse auf ihre Kosten werden zurückgegeben werden, sondern auch weitere Verfügung gegen dieselben vorbehalten bleibt.

Schwerin, den 17ten November 1837 *).

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

---

*) Nachträglich zu dem Publicando vom 17. v. M., in Betreff der Anfertigung der Listen der ländlichen Eingepfarrten, wird hiedurch noch die Vorschrift der Circular-Verordnung vom 14. Mai 1818, wonach

1) alle Kinder eines jeden Orts, ohne Unterschied, ob sie schulfähig sind oder nicht, zum Zweck der Feststellung der Seelenzahl mitgezählt, und
2) die etwa an einem Orte befindlichen fremden christlichen Confessions-Verwandten gleichfalls von der Zählung nicht ausgeschlossen, sondern separatim hinzugefügt

werden sollen, in Erinnerung gebracht und gesammten Ehrn-Präpositen und Ehrn-Predigern deren Befolgung zur Pflicht gemacht. Schwerin, den 15ten December 1837.

Großherzogl. Mecklenb. Landes-Regierung.

Sachregister *).

(Die beigefügten Zahlen weisen die Seiten nach.)

A.

Abbruch alter Kirchen. 674.
Abdankung. 265. cf. Danksagung 681. Fürbitte.
Abendbegräbnisse. 728.
Abendmal. 23. 70. 132. 343. häusliches 259. cf. Versagung, Krankenbesuch, Communion, Beichte, Confirmation.
Ablesung. 245. 574. der Predigten 528. cf. Allotria. Aelterer Verordnungen. 409. 462. 413. 531. 532.
Abschrift. 882. cf. Kirchenbücher.
Absetzung. cf. Canzeln.
Absingen vor'm Altare. 707. cf. Absingen der Candidaten. 694.
Absolution. 27. cf. Beichte.
Abwartung des Gottesdienstes. cf. Kirchlichkeit.
Abwesende Erben. cf. Anzeige.
Accise. cf. Wittwen.
Acker. cf. Hufenstand 354. zugekaufte 673. cf. Ländereien. Umtausch.
Adel. cf. Unzucht, Hurerei.
Adjunction, Erbittung und Ertheilung derselben. 520. 557. cf. Söhne.
Administration. cf. Gelder. Rechnung. Aerar. Caution.
Aerar. 516.
Adventslisten. 580. cf. Listen.
Advociren soll kein Prediger. 203.
Agende. cf. Ordnung.
Alimentationspunct. 657. 669.
Allotria sind zu meiden. 331. 394. 662.
Alter zur Confirmation. 391. cf. Dispensation; zur Schule. 568. 586. zum Predigtamte. 515.
Angesessenheit. cf. Juden.
Anlagen auf Kirchengelder. 672.
Anmeldung. cf. Anzeige.
Annahme. cf. Pfarrkathenleute.
Anschaffung. cf. Wochenblatt, Staatscalender, Gesetze, Hülfsmittel, Monochord.
Ansichnehmen von Geldern Seitens des Patrons. 673.
Ansteckende Krankheiten cf. Beerdigung. Cholera.
Anstellung. cf. Berufung.
Antheil. cf. Wittwen.
Anticipiaten. Beischlaf. 437. cf. Bußthaler.
Antiphonien. 759.
Anwartschaftsgesuche sind verboten. 753.
Anweisung auf Gehalte. 887.
Anzeige von Straffällen. 363. 746. 866. von Baumängeln 373. 489. 692. von Sterbefällen. 405 406. 447. 828. der Franzosen. 881. separatistischer Versammlungen. 882. von Collaboratoren. 540. säumiger Rechnungsablage. 600. von Pfarr-Küster-Schulvacanzen. cf. Vacanzen; an's Consistorium. 701. von Veränderungen. 788. nach geschehenen Denunziationen. cf. Denunziationspflicht. von Todesfällen der Militair-Pensionisten. 866.
Anzüglichkeit. cf. Canzeln.
Appellation. 641. 669. cf. Ehesachen. Oberappellationsgericht.
Arme. cf. Begräbniß.
Armencassen. 803.
Armenkrankenpflege. 727.
Armenscheine, deren Ausstellung. 867.
Assecuranz. cf. Brandversicherung.
Assistenten bei Schulen. 601. 869. 870. 878.
Atteste in Ehe-Sponsaliensachen. 570. cf. Gebühren, Copulation, wegen Erlassung des Aufgebotes. 750.
Aufbewahrung. cf. Kirchengelder.
Aufdringen von Predigern. 658.

*) Rathsam ist es, beim Gebrauche eines nach Leitung dieses Sachregisters aufgefundenen Gesetzes, dasselbe auch im chronologischen Inhaltsverzeichnisse nachzusuchen. Weiset letzteres nach, daß das fragliche Gesetz mehrfach in dieser Sammlung vorkommt, so ist es leicht, sich über Aenderungen oder gar Aufhebungen der in Rede stehenden Verordnung zu instruiren, und dadurch fehlsame Bezugnahme zu meiden.

Auferstehung. 162.
Aufgebot. cf. Dispensation, Proclamation.
Aufkündigung der Dienstboten. 531.
Aufkünfte des Gnadenjahres. 552.
Aufputzen. cf. Brautkranz.
Aufsicht über die Prediger. 688.
Aufwand. 566. cf. Luxus, Wahlen, Hochzeit, Kindtaufe.
Aufzählung. cf. Zählung.
Augsburgsche Confession. 618.
Auseinandersetzung der Schulmeister. 441. 884. cf. zweite Ehe der Küster. 441. mit Nachfolgern. 747.
Ausländische. cf. Candidaten. cf. Reisen.
Ausleihe von Geldern. 557. cf. Geld. 673.

B.

Bann. 318.
Bauanschläge. 718.
Baukosten. 673. cf. Bauten.
Baumaterialien sind zollfrei. 730. Controle, deren Verwendung. 821. Berechnung. 855. Erlös daraus. 887.
Bauten, deren Nachsuchung 716. 725. Bestattung derselben. 850. cf. Kalkankauf, Gesimssteine, Patron, Verpflichtung.
Bawmöhmen. 647.
Beamtete, deren Zuziehung 6. Bauten. 371. 407. cf. Gebet. Forstbeamtete.
Becken. 706. cf. Collecten.
Bedeutung über gerichtliche Dispensationen. 690.
Beerdigung. 263. der Soldaten. 718. an ansteckenden Krankheiten Gestorbener. 752. cf. Begräbniß; stille Beerdigung, Kinder, Leichen.
Beförderung. cf. Candidaten.
Begräbniß. 263. 700. cf. Beerdigung, Abendbegräbnisse.
Beichte. 81. 249. cf. Abendmal.
Beichtscheine. 671. 705.
Beichtvater, dessen Veränderung. 395. 672.
Beiträge zur Gewerbschule. 880. zu Sicherheitsanstalten. 535. zu Bauten. 777. zu Armencassen 803. cf. Verpflichtung.
Beitritt. cf. Wittwencasse.
Bekehrung. 134. cf. Strafen.
Beköstigung bei Synoden. 530. cf. Wahlen; in Pfarrsachen. 826. 846.
Bekränzung. cf. Brautkranz.
Belehrung. cf. Grade, verboten.
Berechnung. cf. Auseinandersetzung. Rechnung,
Berechtigung. cf. Stimmfähigkeit.
Bericht. cf. Anzeige. 435. 514 — 15. Schema dazu 555. cf. Tentamen; in Schulsachen. 791.
Berufung. 642. 650 670.
Bescheinigung. cf. Attest, Trauung, Zeugniß.
Besetzung, Nachsuchung deshalb. 657. 883.
Besichtigung. 673. cf. Bauten.
Bestallung. cf. Stempelgebühren.
Bestellung der Taufe. 368.
Besuch der Schulen. 345. 346. 673. 878. cf. Kirche.
Bettage. cf. Litanei, Orgelspiel. Festtage.
Bevölkerungslisten. 882. cf. Listen, Zählung.
Bewirthung. cf. Beköstigung.
Bitten. cf. Versetzung, Strand, Fürbitte.
Blasphemie. cf. Lästerung.
Blatternimpfung und Scheine. 839.
Block, dessen Schlüssel. 330. 723 not.
Blutsfreundschaft. 277. 303. cf. Schwägerschaft.
Brandversicherung. 401. 463.
Brauthahnen. 638.
Brautkranz. 700. 732.
Brautleute. cf. Copulation.
Buße. 367.
Bußthaler. 403. 436. 458. 520.

C.

Cabinet. cf. Suppliciren.
Candidaten, deren Studium 829. deren Tentamen 365. 556. cf. Prüfung; deren Predigten. 392. 460. 788. cf. Alter. Beförderung. 557. Ausländische 559. Studium zu Rostock 602. 794. 827. sollen jährlich aufgezeichnet und über sie berichtet werden. 792. deren jährliche Arbeiten. 795. cf. Abfingen. Examen. Präsentation.
Canzeln. cf. Kanzeln.
Capitalien. cf. Berechnung, Gelder, Aerar, Unterbringung.
Catechismus-Lehre. 346. 370.
Cautionen der Prediger. 677.
Ceremonien. 40. 149. cf. Juden.
Cholera. 828. 840.
Citation cf. Edictalladung
Collaboratoren sind versagt 520. werden angestellt. 540.
Collateral-Steuer. 820. 823. Portofreiheit darin. 847.
Collecten. 223. bei Einführung der Prediger. 827. cf. Becken.
Commandanten. cf. Garnison.
Communion. cf. Abendmal. 63. 70. 193.
Competenz. cf. Consistorium; Gerichte; Jurisdiction; Justiz-Canzleien.
Concubitus. cf. Beischlaf.
Confirmanden. 349 not. 391. 580. Aus fremden Gemeinden 396.
Confirmation, Zeit derselben 495. Fähigkeit. 446. cf. Dispensation. 481. 573. cf. Scheine.
Consistorium, dessen Ordnungen, 293. 325. 331. 641. dessen Macht und Competenz. 299. 302. 427. 429. 649. 657. 668. 669. 679. 701 707. 710. dessen Verfahren 419. Dispensationen desselben. 501. dessen neuere Stellung 755.
Consumtionssteuer. cf. Wittwen.

Contribution, deren Betrag. 762. cf. Hufen, Landes-Steuer, Pfarrcolonen, Küster.
Controvertiren. 642.
Copulation, Berechtigung dazu. 735. cf. Gebühren, Katholiken, Jungfer, Juden, Listen, Militairpflichtige, Soldaten, Proclamation, Privatcopulation, Verwarnung, zweite Ehe, Trauung.
Curen soll kein Prediger verrichten. 203.
Currenden. 600. cf. Allotria, Küster.

D.

Danksagung für Wöchnerinnen. 39. 148. 449. 458. cf. Abdankung. Gebete. Fürbitte.
Defraiirung. cf. Beköstigung.
Denunziationspflicht. 666. 711. 810.
Desertion. 308. cf. Ehescheidung.
Dienstboten. 646. dürfen nur mit Wohnschein und Erlaubniß des Brotherrn getraut werden. 758. cf. Kündigung.
Dienste. cf. Geläute, Küster, Schulmeister.
Disciplin. 256.
Dispensationen, wo nachzusuchen. 501. 883. vom Aufgebote 478. 675. Eheliche 499. 531. 551. vom Trauerjahre 765. zu stiller Beerdigung. 765. zur Confirmation. 527. 538. 550. 585. gerichtliche sind ungültig. 690. cf. Consistorium. Ehesachen.
Domicil. 824.
Dünger. cf. Auseinandersetzung.

E.

Edictalladung. cf. Ehesachen, Ehescheidung.
Ehebruch. 58. 195. 632. 669.
Ehegelübde. cf. Vermahnung, Verlobung.
Ehen gemischte. 498. 502. 606.
Ehesachen Verhandlungen und Appellationen darin 370. 434. 436. 682. Atteste. 570. Dispensationen. 499. Verfahren darin. 808.
Ehescheidung. 309. cf. Juden, Desertion. Ehescheidungen desertirter Soldaten 724.
Ehestand. 45. 135.
Eichenholz. cf. Särge.
Eid der Consistorialbeamteten. 297.
Eidesverwarnung. cf. Gebühren.
Eier. cf. Meßkorn. 653.
Eingaben, confuse. 686.
Einkommensteuer. 758.
Einkünfte. cf. Vergleiche.
Einquartirung. 363.
Einsendung der Kirchenextracte. 476. 481. 497. der Offizialberichte. 514. cf. Bevölkerungslisten.
Einsprache bei der Proclamation. 771.
Erben. cf. Anzeige.
Erbsünde. cf. Sünde, Vergebung.
Erhaltung. cf. Unterhaltung.
Erledigung. cf. Vacanz.
Erlegnisse. 686.
Erlös aus Baumaterialien. 877.
Erndtebettag. 561. 569.
Erndtedankfest. cf. Becken.
Erzieherinnen. cf. Privatlehrerinnen.
Evangelium und Gesetz. 117. 152.
Examen der Candidaten. 365. 576. 803. der Schulmeister. 416. cf. Prüfung, Gebühren, Privatlehrer und Lehrerinnen, Graduirte, Schulmeister, Candidaten.
Excommunication. 313. cf. Bann.
Execution wegen geistlicher Erlegnisse. 686. 806. 866.
Exemtion. cf. Gerichtsstand.
Exesse. cf. Denunziationspflicht.
Exhibita. cf. Eingaben, Suppliken.
Exorcismus, abgeschafft. 684.

F.

Fadenholz. cf. Holz.
Fastenpredigten. 513.
Feier. cf. Festtage.
Festtage, deren Abschaffung. 389. deren Feier. 408. 411. 482. 563. 589. 645. 770.
Feuerung. cf. Holzbedarf.
Filiale. cf. Kirchenbücher; Vacanzen.
Findelkinder. 245.
Forma. cf. Ordination, Beichte.
Forstbeamtete sind bei Bauanschlägen zuzuziehen 718.
Franzosen. cf. Trauung, Copulation, Anzeige.
Freiheit christliche. 42. 152.
Fremde. cf. Confirmanden, Candidaten, Copulanden. 396. 397 479.
Fuhren. 361 not; zum Schulbesuch finden nicht Statt. 821.
Fundation zur Unterstützung armer Pfarren. 451.
Fürbitte für Wöchnerinnen 449. 457. cf. Danksagung, Abdankung; für den Strand ist abgestellt. 396.

G.

Garnison. 469.
Gastpredigten. cf. Candidaten.
Gebäude, deren Einrichtung. 373. cf. Bauten, Besichtigung.
Gebet. 35. 144. cf. Kirchengebet.
Geburtslisten. 437. 473.
Geburtsscheine. 757. 773.
Gebühren bei Eidesverwarnungen. 882. Examen 577. cf. Beerdigung, Beichte, Candidaten, Kinder, Katholiken, Leibeigenschaft, Leichen, Oesterreicher, Pfarrbesetzungen, Proclama, Trauung, Wahlen.
Gefälle. 398.
Gehalte. cf. Anweisung.
Geläute. 359. 497. 674. 784. cf. Glocken, Pulsanten, Lohn, Landestrauer. Geläute bei Gewittern ist verboten. 720.
Gelder. 352. 387. deren Verwaltung. 589. 650. deren Unterbringung. 561. Aufbewahrung. 387. 660. Ansichnahme. 673.

Bedarf. 577. cf. Caution, Rechnung, Capitalien, Unterbringung.
Gelehrte Schulen. cf. Schulen.
Gerechtigkeit. cf. Glauben.
Gerichte, jüngstes. 162. weltliche und geistliche. 634. deren Strafmacht. 657. 669.
Gerichtsstand. 658. 669.
Geringfügigkeiten. 394. cf. Allotria.
Gesangbuch, neues. 521.
Geschwächte. 310. cf. Jungfer, Beischlaf, stuprum.
Gesetze. 605. Mose 42. 116. Evangelium 152.
Gesimssteine. 840.
Gesuche. cf. Adjunction, Bitten; um Assistenten. 869. 370.
Gevattern, deren Zahl. 248. 351. not. 360. 494.
Gewerbe. cf. Industrie.
Glauben. 121. 123.
Glocken. cf. Geläute. Glocken sind zollfrei. 730. 784. deren Mißbrauch. 817.
Gnadenjahr, dessen Bewilligung. 571. 573.
Gottesdienst. cf. Festtage.
Grade, verbotene. 303. 361. 395. 404. 634.
Graduirte, deren Examen. 811.
Großherzogliche Würde. 754.
Grundstücke. cf. Juden. Einkommensteuer.
Gutsbesitzerinnen stimmen bei Predigerwahlen. 710.

H.

Hahnen. cf. Brauthahnen.
Hahnenbier. 638.
Hahnenfiebel. 830.
Handel während des Gottesdienstes. 589. cf. Festtage.
Handdienste. 674.
Handwerksgesellen, deren Abendbegräbnisse. 728.
Häuser, deren Steuerpflicht. 711. 534.
Haustaufe. cf. Taufe.
Haustaufthaler. 534.
Heirathen der Militäre. 819. cf. Soldaten.
Heirathen sollen nicht gehindert werden. 824.
Heu. cf. Dünger.
Hochzeit, nicht Sonntags. 274. cf. Luxus.
Hofgemeinde. 505. 641.
Holz der Landschullehrer. 582. 820. cf. Schullehrer im domanio.
Holzbedarf soll bei neuer Vocation fixirt werden. 753. 800.
Holzdeputat für Industrieschulen. 876.
Hufenstand, steuerbarer. 667. 668. Wüste Hufen. 653. 664. 674. cf. Contribution, Steuer, Meßkorn.
Hurerei. 632. cf. Adel.
Hülfsmittel zum Kirchengesang. 759. 789. zum Volksunterricht. 830.
Hypothekenbücher, Eintragung geistlicher Abgaben in dieselben. 761.

J.

Jesuiten, nicht geduldet. 480.
Impfscheine. 839.
Incest. 669. cf. Verwarnung.
Industrieschulen. 876. 884.
Inhibitorien. 772 not.
Insinuationen. cf. Küster.
Inspection. 356. cf. Visitation.
Juden, deren Rechte. 617. 622. 626. 627. 673. deren Copulation und Ehescheidung. 618. 621. 626. deren Ceremonien. 622. Angesessenheit. 627. Listen und Zählung. 619. 621. 628. 86. Streitigkeiten. 622. cf. Rabbiner.
Jungfer. 504. cf. Beischlaf, Geschwächte, Stuprum.
Jura stolæ werden durch Dispensation nicht gekürzt. cf. Bescheinigung, Dispensation.
Juraten. 330. 387. 765. 774. 775. 809. cf. Kirchhöfe.
Jurisdiction. cf. Gerichtsstand, Consistorium.
Jus nominandi et vocandi. cf. Berufung.
Justiz-Canzleien, 665.

K.

Kalenderjahr. 464. cf. Rechnungsablage.
Kalkankauf. 808.
Kanzeln, soll kein Prediger. 377. 447. 641.
Kartenspiel der Prediger. 732.
Katholiken, deren Copulation, Proclamation, Taufe, Begräbniß, Gebühren. 373. 374. 465. cf. diese einzelnen voces. Gleichstellung. 562. Schullehrer. 503. cf. Ehen gemischte.
Kinder, ungeboren und ungetauft. 245. todtgeborne 448. Begräbnisse. 401. uneheliche. 403. cf. Findelkinder, Gnadenjahr, Ehen.
Kindtaufe, deren Zeit. 530. cf. Taufe, Gevattern, Luxus.
Kirche, christliche. 138. cf. Kirchlichkeit.
Kirchenblock. cf. Block.
Kirchenbücher, Schemata. 473. Abschriften. 466. 476. 481. 487. 497. Führung. 772. Einrichtung. 825.
Kirchendiebstahl. 723. not.
Kirchengebete für den Landesherrn. 552. 754. für Patron und Beamtete. 662.
Kirchengeld dessen Bewahrung. 387. cf. Gelder.
Kirchengerichte. 57. 194.
Kirchengesetze. 771.
Kirchenjuraten. cf. Juraten.
Kirchenlade. cf. Kirchengelder.
Kirchenordnung, alte. 671. neue ibidem.
Kirchenprocesse. cf. Processe.
Kirchenräthe. 295.
Kirchenrechnung. cf. Rechnung.
Kirchenschlüssel. cf. Schlüssel.
Kirchenschuldner. cf. Execution.
Kirchensecretär. 461. Gebühren desselb. 761.
Kirchensiegel. 536.

Kirchenstühle. cf. Stühle.
Kirchentaufe. cf. Haustaufe, Taufe.
Kirchenzucht. 256.
Kirchgang. 459. cf. Mißbräuche.
Kirchhöfe außer den Pfarrorten. 794. deren Mißbrauch. 811.
Kirchlichkeit der Obrigkeiten. 564. (cf. No. 206.) 644.
Kirchspielsgehörigkeit neuer Orte. 790.
Kleidung der Geistlichen. 506.
Klingebeutel. 596.
Krankenbeichte. 83. Besuch. 258. „Communion. 84. 258."
Kündigung. 886. der Dienstboten. 647.
Kuppelei. 632.
Küster. 323. deren Gebühren. 403. 521. deren Dienste. 413. 600. Insinuationen durch selbige. 667. cf. Currenden. Gerichtsstand. 658. 669. deren Bestellung. 496. 669. 673. cf. Auseinandersetzung, Versetzung; deren Curatel- und Concurssachen. 802. gehören meistens unter die Niedergerichte. 836.

L.

Ländereien der Schulmeister. 605. cf. Verpachtung, Aecker.
Landesherr. cf. Kirchengebet.
Landessteuer, Beitrag dazu. 571.
Landestrauer. 671.
Lästerung Gottes. 630.
Leben, ewiges. 163.
Lehre, unreine. 641. christliche. 4. 108.
Lehrer werden nur auf Kündigung angestellt. 863. cf. Privatlehrer.
Leibeigenschaft, deren Aufhebung änderte nichts in den Gebühren. 783.
Leichenbeitrags-Gesellschaft. 711. cf. Tauergesellschaft.
Leichen-Einkleidung. 734.
Leichen-Gebühr. 582. 596. cf. Kinder.
Leichen-Predigt. 358.
Leichen-Transport. 541. 661.
Leipziger Schlacht. 584.
Lesebuch, erstes. 830.
Lesetafeln. 837.
Listen. 882. 887. Copulations-, Geburts-, Todten-Listen. 437. 464. 473. (Schemata) Listen der Eingepfarrten. 558. 575. 580. 585. 708. 741. (Schemata) 755. cf. Juden, Verzeichnisse, Zählung, Collateral-Steuer.
Litanei. 229. 501.
Loosung bei Wahlen. 806.
Loosungspflichtige sollen aus den Kirchenbüchern extrahirt werden. 759. 831.
Lutherthum. 610.
Luxus, 470. 637. 639.

M.

Messe. cf. Communion.
Meßkorn. 653. 659. 664. 674. dessen Entziehung. 673.
Militairpflichtige zu copuliren und proclamiren. 568. können nicht angestellt werden. 771.
Militairfreischeine. 758.
Minderjährige. cf. Anzeige.
Mißbräuche bei Kirchgängen. 689. 717.
Monochord. 789.
Musik. cf. Festtage, Luxus.

N.

Namensliste. cf. Loosungspflichtige.
Neue Orte, cf. Kirchspielshörigkeit.
Normaljahr. (1701.) 674. (1700.) 711.
Nothtaufe. 79. 242.

O.

Oberappellationsgericht. 755.
Oblaten mit dem Crucifix nicht zu profaniren. 796.
Obligationen. cf. Schuldverschreibungen.
Obrigkeit, weltliche. 47. 158. soll in die Kirche gehen. 564. (cf. No. 206). 644.
Obstbaumzucht der Schulmeister. 797. 841.
October, der 18te. 584.
Oeconomien. 324. deren Güter. 642. 652. deren Rechnungen. 695. cf. Verwaltung.
Oesterreicher bekommen kirchliche Atteste gratis. 877.
Offizialberichte. 514.
Offizielles Wochenblatt. 581.
Offiziere. cf. Garnison.
Opfer bei Kirchgängen. 459.
Opfergeld. 674.
Ordination. 56. 190. 191.
Ordnung der kirchlichen Andacht. 62. 207. auf den Dörfern. 69. 215. cf. Taufe, Trauung ꝛc.
Organisten, deren Gerichtsstand. 836.
Orgeln. 518.
Orgelspiel. 773.

P.

Palmsonntag. cf. Confirmationszeit.
Pastoren. cf. Prediger.
Patron. cf. Besetzung, Gebet, Gelder, Präsentation, Rechnungsaufnahme. Verpflichtung.
Patronatrecht. 658. 671.
Pensionirung der Schulmeister. 787. nur in baarem Gelde. 868.
Permutation. cf. Umtausch.
Personæ miserabiles. 758.
Pfarrbesetzung. cf. Besetzung, Vacanz; Aufwand dabei. 556. Gebühren dabei. 760.
Pfarrcolonen. 410. deren Contribution 660.
Pfarrhebung. cf. Verzeichniß.
Pfarrkathenleute, deren Annahme. 536.
Pfarrländereien. cf. Verpachtung, Hufe.
Pfarrstelle. cf. Besetzung, Vacanz.
Pia corpora. 643. 774. sollen unter einander leihen. 754.
Portofreiheit. cf. Collateralsteuer.
Präferenz. cf. pia corpora.
Präpositus. cf. Privatlehrer. Collateralsteuer.

Präpositur-Ordnung. 334.
Präscription. cf. Verjährung.
Präsentanden. cf. Predigten.
Präsentation. 653. 657. 670. cf. Candidaten.
Predigen, das der Candidaten cf. Candidaten.
Prediger bewirken den Verfall der Religiösität. 565. sollen nicht bei Wahlen sein. 579. cf. Gerichtsstand; heißen in Wismar Pastoren. 809.
Prediger-Wahlen cf. Wahlen.
Prediger-Wittwen cf. Wittwen.
Predigtamt. 52.
Predigten der Präsentanden. 576. cf. Fastenpredigten
Privatcommunion und Copulation. 675.
Privatlehrer- und Lehrerinnen. 784.
Proclamation, Berichtigung dazu. 735. am bisherigen Aufenthaltsorte. 387. 393. Gebühren. 393. 735. Verbindlichkeit dazu 402. 415. Militairpflichtiger. 568. cf. Dispensation, zweite Ehe.
Profanation. cf. Oblaten.
Provisorium. cf. Vacanzen.
Prozesse. 740. 801. cf. Consistorium.
Prüfung der Candidaten. 482. 528. cf. Examen.
Publication. cf. Appellation, Ehesachen, Gerichte.
Pulsanten-Lohn. 521.

Q.

Quartalberichte. 435. 515. cf. Berichte.
Quartalgerichte. 333.

R.

Rabbiner. 511. 878. cf. Juden.
Rangordnung. 655.
Rauhfutter. 570.
Rechnungsablegung. 464. 491. 493. 600. 650. 672. 721. 750. 789. cf. Verwaltung, Oeconomien.
Rechnungsaufnahme. 370. 373. 545.
Rechnungsrevision. 560. 650.
Reformationsfest. 584. 599.
Reformirte. cf. Uebertritt.
Reinschrift. 882. cf. Listen.
Reisen der Prediger. 687.
Rekruten. cf. Loosungspflichtige.
Relationes visitationum. 642.
Religion, herrschende. 640. cf. gemischte Ehen. Uebertritt.
Religiösität. cf. Verfall.
Reparaturen. 404. vergl. Bauten.
Repertorium. 771. 801. 877.
Responsalien. 759.
Rettung. 726. vergl. Verunglückte.
Revision. 560. 650.

S.

Sabbath. vergl. Festtage.
Särge, nicht von Eichenholz. 706. 734.
Scandale vergl. Excesse.
Scheine. vergl. Zeugnisse, Armenscheine; über Beichte und Confirmation. 705. vergl. Trauung
Schlüssel zur Kirche und zum Thurme. 665. Zum Kirchenblock. 330. vergl. Kirchenlade.
Schuldverschreibungen verwahrt der Superintendent. 537.
Schulen. 89. vergl. Umgehung. Zweite Schulen. 793. 867. vergl. Torf.
a) gelehrte. 614.
b) private. 873.
c) ritterschaftliche. 388. 416. 496 not. 507. 529. 782.
d) im domanio 378. 380. 487. 490. 693. 765. 776. deren Acker. 578. 583. 793. 844.
e) für Industrie. 876. 880.
Schulgeld. 345. not. 456. 870.
Schulkinder. vergl. Aufzeichnung, Impfscheine.
Schulmeister. vergl. Obstbaumzucht. 373. 385. 413. 673. 883. Kündigung derselben. 863. Katholische. 603. Jüdische. 878. vergl. Auseinandersetzung. Zollfreiheit derselben. 719. 738. vergl. Pensionirung. 759. deren Versetzung. 849.
a) ritterschaftliche, deren Examen. 416. 529. Bestellung. 496 not. 507.
b) im domanio. 490. dürfen ihr Holz selbst setzen. 720. deren Assistenten. 878.
Schulordnungen. 607. 765. 776.
Schulpflichtigkeit. 370. 586. vergl. Alter.
Schulstuben. 846.
Schultabelle. 383. 769.
Schulwesen, dessen Einrichtung und Controlle. 702. 844.
Schwägerschaft. 277. 303. vergl. Blutsfreundschaft.
Schwängerung. vergl. Beischlaf, verfrühet. Separatisten, cf. Anzeige.
Seminaristen. 601. 795. 845.
Seminarium. 821. dahin sollen die Candidaten. 829.
Siegel der Kirchen. 536. der Superintendenten. 558.
Söhne werden Vätern nicht adjungirt. 476.
Soldaten, Copulation. 883. vergl. Beerdigung, Ehescheidung deren Verlöbnisse und Ehe. 738. 821.
Solitärpräsentation. 671.
Sommerschulen in den Domänen. 394. 878.
Sonntagsfeier. vergl. Festtage.
Sonntagskinderlehre. 693.
Spanndienste. vergl. Handdienste.
Sponsalien. vergl. Verlöbnisse.
Staatscalender, dessen Anschaffung. 581.
Staatsreligion. 640.
Stammlichter. 734.
Stempelbogen a 4 ß gehören zu Tauf-,

Geburts=, Trau= und Todtenscheinen. 802. vergl. jedoch
Stempelgebühr. 757. vergl. Oesterreicher.
Sterbefälle. vergl. Anzeige.
Sterblisten. 437. vergl. Collateralsteuer.
Steuer. vergl. Pfarrcolonen. vergl. Häuser.
Steuerregister. vergl. Unterschrift.
Stille Beerdigung. 675.
Stimmfähigkeit bei Wahlen. 690. 710. 737. 807.
Strafen. 137. 256.
Straffälle. vergl. Anzeige, Gerichte, Luxus.
Strand. vergl. Fürbitte.
Streitigkeiten. vergl. Prozesse; Juden.
Studien vergl. Candidaten.
Stühle. 360. 366. 593.
Sünden. 9. 114.
Sünder. vergl. Versagung von Abendmal und Beichte.
Superintendenten=Ordnungen. 320. 333. 338. Gebühren. 760. vergl. Siegel. Aufsicht.
Superintendentur interimisticum zu Schwerin. 848.
Suppliciren, unnützes. 538. beim Cabinet 602. Küster und Schulmeister wenden sich an den Superintendenten. 793. 869. 879.
Synodalabhandlungen. 540.
Synodalfuhren. 703.
Synodalverhandlungen. 731.
Synoden. 205. 414. 477. 492. 491. 512. 530. 703.

T.

Tabackrauchen. 532.
Tanz. vergl. Festtage, Luxus.
Taufe, 23. 75. 130. 238. Zeit derselben 23. 75. 130. 238. 560. vergl. Haustaufe, Kindtaufe, Kirchentaufe, Katholiken, Bestellung der Taufe. 368; unehelicher Kinder. 403.
Taufgeld. 329.
Taufliften. 473.
Taufzeugen. vergl. Gevattern.
Tentamen. 365. 848. vergl. Candidaten.
Testimonia. vergl. Candidaten.
Theilung. vergl. Auseinandersetzung.
Thorsperre während der Kirchzeit. 770.
Thurmbauten. 544.
Thurmdecker. 544.
Thurmschlüssel. vergl. Schlüssel.
Tod. 162.
Todtengräber, deren Anstellung und Gebühren. 735. 737. not.
Todtenlisten. 437. 823. 829.
Torf für Schulen. 807.
Translocation. vergl. Versetzung.
Trauer. 663. 733. vergl. Landestrauer.
Trauergesellschaft. 711. 872.
Traugeld. 329.
Trauschein. 462. 758.
Trauung. 86. 270. der Katholiken. 372. 374. der Soldaten, 883. der Juden. 883. der Jungfern. 504. der Franzosen 536, auswärtiger Brautleute. 484. Trauung von Nichtmitgliedern der Gemeinde ist verboten. 397. 479. vor derselben muß die auswärtige Berichtigung der Gebühren bescheinigt werden. 518 vergl. zweite Ehe. Gebühren dabei. 735. Trau=, Wohn= und Militairfreischeine müssen produzirt werden. 758. 764.

U.

Uebernahme vacanter Pfarren. 509.
Uebertritt. 586. 598.
Umgehung der ordentlichen Schule. 791.
Umtausch von Aeckern. 674. 871.
Uneheliche Kinder. vergl. Buße, Taufe.
Unrath stiften. 638.
Unterbringung von Geld. 503. 783. 789. 800. 806.
Unterhaltung. vergl. Fundation, Erhaltung.
Unterricht. vergl. Schulwesen.
Unterschrift der Steuerregister. 865.
Unterstützung. vergl. Fundation, wird nur in Feuerung oder baar ertheilt. 839.
Unterthänigkeit. vergl. Leibeigenschaft.
Unzucht. 58. 195. des Adels 633.

V.

Vacanzen. 373. 400. 490. 509. 553. 599. 657. 677. vergl. Fuhren, Anzeigen.
Verachtung des göttlichen Wortes. 58. 195.
Verächter der Religion. 630. 730.
Veränderung. vgl. Beichtiger. vgl. Anzeige.
Verbrechen. vergl. Vergehungen.
Vererbpachtung der Pfarräcker. 748.
Verfahren gegen Kirchenschuldner. vergl. Execution.
Verfall der Religion. vergl. Prediger.
Verfrühter Beischlaf. vergl. Bußthaler.
Vergebung der Sünden. 120.
Vergehungen der Geistlichen sind besonders strafbar. 681.
Vergleiche über Schulankünfte. 595.
Vergreifung anvertrauten Gutes. 750.
Verheirathung. vergl. Copulation, Trauung, Verlöbniß.
Verjährung. 311.
Verlassung. vergl. Desertion, Ehescheidung.
Verlöbnisse, Anleitung dazu. 303—308. 574. der Soldaten. 738. der Juden. 801. heimliche. 634. Strafen der verbotenen. 431. vergl. Luxus, Vermahnung, Atteste.
Verlöbnißsachen, Verfahren darin. 808.
Vermahnung vor der Communion. 234. wegen Verlöbnisse. 275. 303. 416. 519.
Vermiethung. vergl. Wittwenhäuser.
Verpachtung. 504. 601. vergl. Vererbpachtung.
Verpflichtung zu Bauten. 547. 777. 785. 831. 837.
Versagung des Abendmals. 259. 315. des Begräbnisses. 730.
Versammlungen, separatistische. vgl. Anzeige.

Versetzung der Schulmeister und Küster. 602.
Versetzung der Schulmeister. 849.
Versicherung. vergl. Brandassecuranz.
Verunglückte. 486. 726.
Verwaltung der Kirchengelder. 589. 635. 721. vergl. Gelder.
Verwarnung bei der Copulation. 416. beim Eide. 882. wider Incest. 544. vergl. Vermahnung.
Verwandschaftsgrade. vergl. Grade, Verlöbnisse.
Verwendung aus den Aerarien. 516.
Verzeichnisse der Steuerpflichtigen. 741. vergl. Listen. der Pfarrhebungen. 745.
Visitation. 59. 197. 356. 651. 658. 672. vergl. Inspection.
Vocation. vergl. Berufung, jus nominandi.
Volkszählung. vergl. Zählung.
Vota. vergl. Wahlen.

W.

Wagengeld. vergl. Gebühren.
Wahlen der Prediger. 489. 575. 576. 579. 670. 804. 806. 808. vergl. Stimmfähigkeit.
Wahlfreiheit. 658.
Warnung. vergl. Vermahnung, Verwarnung.
Wechsel der Confession vergl. Uebertritt.
Wege, deren Unterhaltung. 818.
Weide. 668.
Weitere Ehe. vergl. zweite Ehe.
Werke, gute. 128.
Wiederbesetzung. vergl. Besetzung, Vacanzen.
Wiedertäufer. 631. 882. 826. vgl. Anzeige.
Wismarsche Pastoren. 809. dortige Consistorial-Verhältnisse. 811.
Witthum der Prediger-Wittwen. 817.
Wittwen der Prediger, deren Antheil an Hebungen und Gebühren im Gnaden-Jahre. 329. 398. 809. 842. Erstattung der Accise an dieselben. 553. vergl. Rauhfutter, Becken.
Wittwen der Küster und Schulmeister. 869.
Wittwencasse. 391. 509. Aufnahme der Organisten, Küster und Schulmeister. 752.
Wittwenhäuser. 606. vergl. Vermiethung.
Wittweninstitut. 772. 864.
Wochenblatt. 581.
Wohnungsschein. 758. 764. 824.
Würste. 653.

Z.

Zählung der Eingepfarrten. 541. 545. 591. 708. 741. 755. vergl. Juden. Listen.
Zeugnisse. 579. vergl. Atteste, Bescheinigung, Scheine.
Zinsfuß. 776.
Zollfreiheit. vergl. Schulmeister. Glocken. 738.
Zweite Ehe. 379. 692. 719.

G. Lorenz
Buchbindr.
in ROSTOCK

Geburts=, Trau= und Todtenscheinen. 802. vergl. jedoch
Stempelgebühr. 757. vergl. Oesterreicher.
Sterbefälle. vergl. Anzeige.
Sterbelisten. 437. vergl. Collateralsteuer.
Steuer. vergl. Pfarrcolonen. vergl. Häuser.
Steuerregister. vergl. Unterschrift.
Stille Beerdigung. 675.
Stimmfähigkeit bei Wahlen. 690. 710. 737. 807.
Strafen. 137. 256.
Straffälle. vergl. Anzeige, Gerichte, Luxus.
Strand. vergl. Fürbitte.
Streitigkeiten. vergl. Prozesse; Juden.
Studien vergl. Candidaten.
Stühle. 360. 366. 593.
Sünden. 9. 114.
Sünder. vergl. Versagung von Abendmal und Beichte.
Superintendenten=Ordnungen. 320. 333. 338. Gebühren. 760. vergl. Siegel. Aufsicht.
Superintendentur interimisticum zu Schwerin. 848.
Suppliciren, unnützes. 538. beim Cabinet 602. Küster und Schulmeister wenden sich an den Superintendenten. 793. 869. 879.
Synodalabhandlungen. 540.
Synodalfuhren. 703.
Synodalverhandlungen. 731.
Synoden. 205. 414. 477. 492. 494. 512. 530. 703.

T.

Tabackrauchen. 532.
Tanz. vergl. Festtage, Luxus.
Taufe, 23. 75. 130. 238. Zeit derselben 23. 75. 130. 238. 560. vergl. Haustaufe, Kindtaufe, Kirchentaufe, Katholiken, Bestellung der Taufe. 368; unehelicher Kinder. 403.
Taufgeld. 329.
Tauflisten. 473.
Taufzeugen. vergl. Gevattern.
Tentamen. 365. 848. vergl. Candidaten.
Testimonia. vergl. Candidaten.
Theilung. vergl. Auseinandersetzung.
Thorsperre während der Kirchzeit. 770.
Thurmbauten. 544.
Thurmdecker. 544.
Thurmschlüssel. vergl. Schlüssel.
Tod. 162.
Todtengräber, deren Anstellung und Gebühren. 735. 737. not.
Todtenlisten. 437. 823. 829.
Torf für Schulen. 807.
Translocation. vergl. Versetzung.
Trauer. 663. 733. vergl. Landestrauer.
Trauergesellschaft. 711. 872.
Traugeld. 329.
Trauschein. 462. 758.
Trauung. 86. 270. der Katholiken. 372. 374. der Soldaten. 883. der Juden. 883. der
536, au
Trauung
meinde ist
selben mu
der Gebü
vergl. zw
735. Tra
scheine mü

Uebernahme
Uebertritt. 5
Umgehung d
Umtausch vo
Uneheliche K
Unrath stifte
Unterbringun
800. 806.
Unterhaltung
Unterricht. v
Unterschrift d
Unterstützung
in Feuerun
Unterthänigk
Unzucht. 58.

Vacanzen. 3
657. 677.
Verachtung
195.
Verächter de
Veränderung
Verbrechen.
Vererbpachtu
Verfahren g
Execution.
Verfall der
Verfrühter A
Vergebung d
Vergehungen
strafbar. 6
Vergleiche üb
Vergreifung
Verheirathun
ung, Verl
Verjährung.
Verlassung.
Verlöbnisse,
574. der
801. heim
botenen.
nung, Att
Verlöbnißsac
Vermahnung
wegen Ver
Vermiethung
Verpachtung
tung.
Verpflichtun
831. 837.
Versagung
des Beg
Versammlun

Franzosen
eute. 484.
n der Ge=
. vor der=
erichtigung
erden. 518
ren dabei.
Militairfrei=
. 758. 764.

509.

ule. 791.
1.
Taufe.'

783. 789.

Erhaltung.

865.
, wird nur
lt. 839.
schaft.
33.

. 553. 599.
zeigen.
ortes. 58.

30.
gl. Anzeige.
n.
748.
ner. vergl.

rediger.
ußthaler.

d besonders

595.
s. 750.
on, Trau=

heidung.
303—308.
er Juden.
n der ver=
, Vermah=

in. 808.
nion. 234.
416. 519.
user.
Vererbpach=

777. 785.

259. 315.

gl. Anzeige.